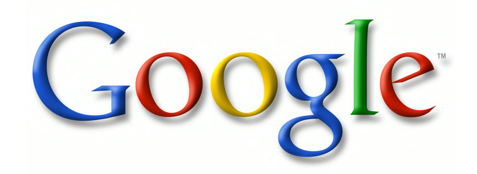




Märkische Forschungen.

Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

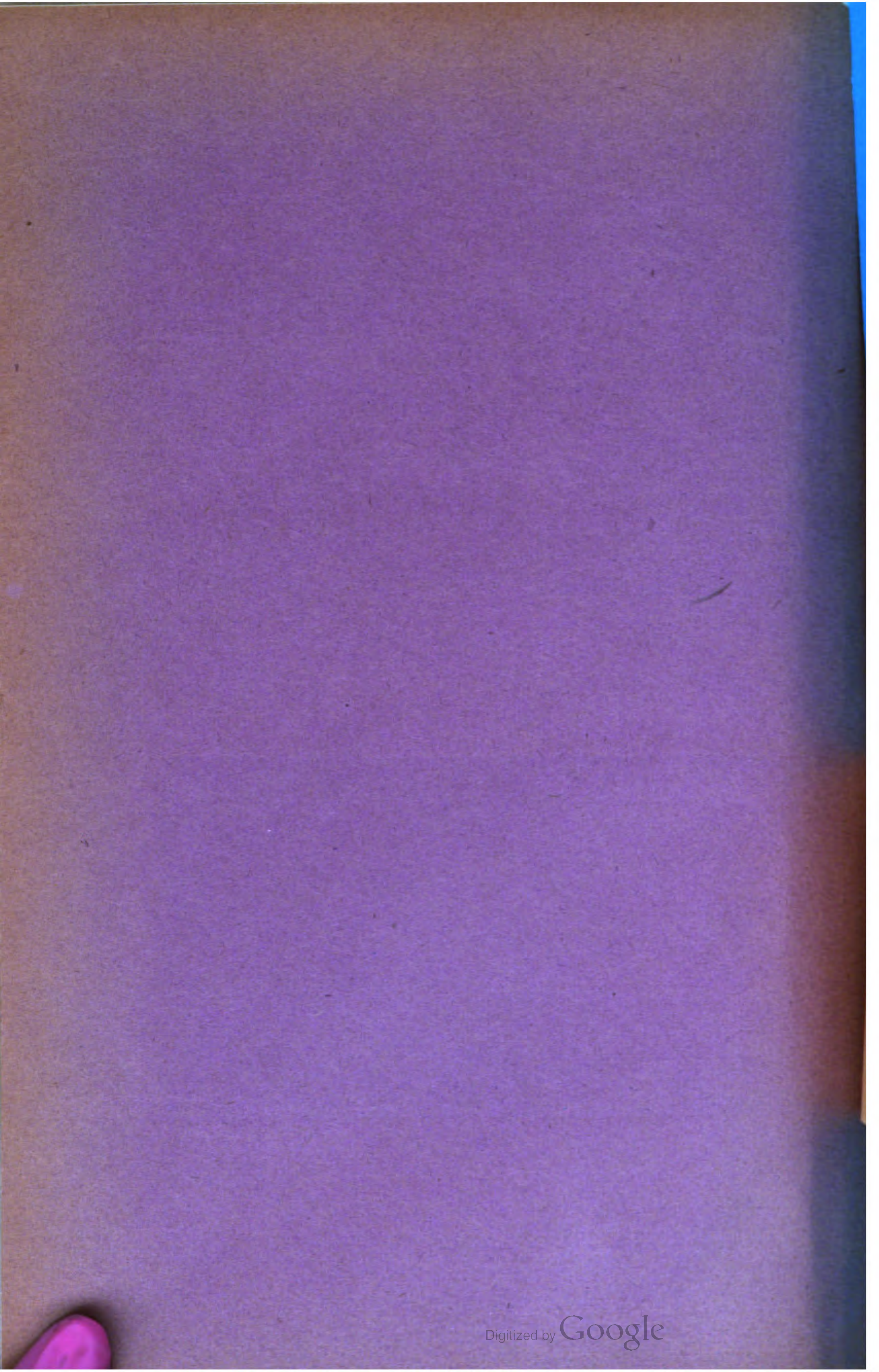
XVII. Band.

Berlin, 1882.

Ernst & Korn.

Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.





Man bittet, die für den Verein für Geschichte der Mark Brandenburg bestimmten Zusendungen an den Generalsekretär desselben, Professor Holtze, Berlin NW., Unter den Linden Nr. 74, zu adressieren.



Märkische Forschungen.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XVII. Band.

Berlin, 1882.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Inhalt.

Zur Geschichte Berlins im Mittelalter.

Von H. Fello.

Siegel und Name. — Baugeschichte bis zum großen Brande 1380. — Die Feuersbrünste von 1348, 1376 und 1380. — Die Stadtmagistrate bis 1432. — Vereinigung Berlins und Köllns zu einem Gemeinwesen, 1432—1442.

Klöden (Entstehung von Berlin und Kölln p. 125), und danach Jettmar (Überreste Slawischer Orts- und Volksnamen 2c., Programm des Gymnasiums zu Potsdam, 1846, p. 23) behaupten, eine Form des Namens von Berlin sei Berlinsum gewesen. Ersterer beruft sich dafür auf das „älteste Stadtsiegel"; er meint das zweite *) mit der Umschrift

SIGILLVM. BURGENSIUM. DE. BERLINSUM,

während das älteste (abgebildet Chr. 6, vollständiger — ob auch richtiger? — auf dem Facsimile der Rechtsmittheilung für Frankfurt a. O.) die Legende

SIGILLUM. DE BERLIN BURGENSIUM

führt. Die Berlinische Chronik sagt von jenem, es sei das erste redende Wappen der Stadt: „Das Siegel der Bürger von Berlin bin ich." Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg bemerkt dazu, daß hier einmal wieder „Siegel" und „Wappen" verwechselt seien; die Bären im Siegelfelde könnten als redende Siegelbilder, nicht als redende Wappenbilder, blasonnirt werden; die Legende sei so zu sagen eine redende, aber nur durch das ungewöhnliche »sum«. Anderwärts scheinen solche in erster Person redend eingeführte Siegel nicht belegt zu sein; ich möchte vermuthen, daß ein Versehen des Stempelschneiders vorliegt. Er wollte schreiben: S. burgensium Berlinensium; ihm schwebte aber die Legende des älteren Siegels vor, und so schuf er ein in der Sphragistik nicht gar so seltenes Kauderwelsch, auf das richtige vielleicht dadurch hinweisend, daß

*) Abgebildet Berlinische Chronik 15: ich citire in Zukunft dieses Buch als „Chr."; die Abbildung, welche ich mit einem mir vom Magistrat der Stadt Berlin gütigst mitgetheilten Abdruck des noch vorhandenen Stempels vergleichen konnte, ist, abgesehen von einigen unerheblichen Kleinigkeiten, zuverlässig.

zwischen »Berlin« und »sum« der zwischen den andern Worten angebrachte Trennungspunkt fehlt.

Auch Paulus Cassel (der Bär als Stadtwappen von Berlin, „Bär" II., 149 ff.; der Aufsatz ist in desselben Verfassers „Tristan und Isolde" ein altdeutsches Sagenbild, und der „Bär von Berlin", 1881, anscheinend unverändert wieder abgedruckt) hält die Schildhalter des zweiten Berliner Siegels für Wappenbilder, bestreitet aber, daß das so gebildete Wappen ein mit Bezug auf den Namen Berlins redendes sei. Er meint, wenn man ein solches habe wählen wollen, würde man die Perle genommen haben, welche im mittelhochdeutschen »berle«, »berlin« hieß. Der Beiname Albrechts des Bären sei vielmehr „zu einer Ehre für das Wappen Berlins" geworden. Diese, mit Cassels gewöhnlicher Fülle mystischer und mythologischer Beziehungen, welche sogar das spätere Halsband des Wappenbären (dessen Vorkommen auf älteren Siegeln mir noch zweifelhaft ist; auf dem von mir geprüften Original der Abbildung, Berliner Siegel Nr. 14, ist es thatsächlich nicht vorhanden (cf. auch die Abbildungen, Fidicin, H. D. B. II., Taf. 1, 2, „Bär" I., 93), ebenso fehlt es auf den Abbildungen l. c. Nr. 29, obschon die Beschreibung derselben es erwähnt, und Nr. 209, und zeigt sich erst auf dem Siegel l. c. Nr. 208, welches jüngeren Ursprunges als das folgende ist) nicht unerklärt lassen, und mit stupender Belesenheit ausgestatteten Behauptungen sind in jeder Beziehung unzutreffend. Im 13. Jahrhundert war man noch nüchtern genug, Berlin von den Urenkeln Albrechts gegründet sein zu lassen; frühestens im 16. Jahrhundert dürfte dieser als Erbauer erfunden sein; die Bürger Berlins, welche etwa um die Mitte des 13. Jahrhundert ein Stadtsiegel entwarfen, wußten recht gut, daß im 12. Jahrhundert ihre Stadt höchstens eine Deutsche Handelskolonie im Wendenlande gewesen; an das mittelhochdeutsche »berle« hätten sie nie gedacht, denn dessen Griechischem Stammwort βερυλλος entsprach in dem niederdeutsch, welches sie redeten, anlautendes p. Hatten sie etymologische Anwandlungen, so konnte ihnen der Gleichklang der ersten Silbe des Namens mit dem Namen des Königs ihrer Wälder füglich nicht entgehen, welcher sich damals noch mit dem aus i getrübten ë schrieb. Daß ihnen anfänglich solche Gedanken fern lagen, zeigt der einfache Adler ihres ersten Siegels, welches Cassel unbekannt geblieben zu sein scheint. Das Überhandnehmen dieses letzteren Thieres auf märkischen Stadtsiegeln mochte es ihnen wünschenswerth erscheinen lassen, demselben ein unterscheidendes Beizeichen zu geben; sie wählten deßwegen den in ihrem Namen anklingenden ursus gewissermaßen als Schildhalter, welcher dann im Laufe der Zeit in den Wappenschild selbst gelangte (noch nicht Ber-

liner Siegel Nr. 14, aber ebenda Nr. 29) und in dem Siegel Nr. 208 der „Berliner Siegel" allein erscheint. Ganz analog ist Entstehung und Entwickelung des Eberswalder Siegels. Die älteste mir bekannte Form von 1327 (ihr entspricht das Sekret von 1378) hat im Siegelfelde ebenfalls den Adler und als redende Beizeichen einen Baum mit zwei Ebern; auf dem Sekret von 1591 ist der Adler verschwunden, der Eber, mit einem Baumstamm im Hintergrund, die Hauptperson; 1627 kehrte man dann zum ältesten Typus zurück, setzte aber alle drei Bilder in den Schild.

In seinem Aufsatz „die Wappen und Farben Berlins" („Bär" I., 13 ff.) bemerkt Fidicin, zu den Kölln*) um das Jahr 1232, Berlin um 1240 verliehenen Stadtrechten habe das Siegelrecht oder die Befugniß, öffentliche Urkunden selbständig auszustellen, gehört. „Als Siegel erhielten sie von den Markgrafen den rothen Brandenburgischen Adler." Gleich darauf heißt es: „das älteste Stadtsiegel zeigt in einem reichgethürmten Stadtthor den Brandenburgischen rothen Adler im silbernen Schilde" (Friedel, l. c. p. 7 sagt dasselbe, nur läßt er den silbernen Schild fort); auch Kölln habe „niemals ein anderes Wappen als den rothen Brandenburgischen Adler im silbernen Felde geführt, wie er in dem ältesten Siegel (der älteste Abdruck ist von 1399) sich darstelle (l. c. p. 161). Das „Siegelrecht", wie Fidicin es aufzufassen scheint, war durchaus kein mit der Stadtrechtsverleihung expresse oder implicite verliehenes Privileg. Das Recht, Urkunden auszustellen, hatte jeder Dispositionsfähige, oder jede aus solchen Personen zusammengesetzte Corporation; die Urkunde eines Fürsten, einer Stadt, genoß an sich keine größere Glaubwürdigkeit als die des einfachsten Privatmannes; das einzige Kriterium lag in dem Vertrauen, welches der dominus contractus dem Wort des Ausstellers und den dafür geleisteten Garantien schenkte. Sie waren sämtlich „Privaturkunden"; Urkunden mit öffentlichem Glauben im heutigen Sinne des Wortes pflegten (es gab daneben auch gerichtliche Urkunden) nur Notare auszustellen. Zur Beglaubigung dieser dienten Monogramm (das älteste mir bekannt gewordene, Italienische, Notariatszeichen ist von 1266) und eigenhändige Vollziehung der Notariatsclausel (unter einer sehr großen Anzahl von mittelalterlichen Notariatsurkunden der verschiedensten Jahrhunderte sind mir bis jetzt nur drei mit angehängten Notariatssiegeln, eine Rheinische von 1237, zwei Italienische von 1266 und 1273 vorgekommen), jene hingegen wurden besiegelt, und das Recht, dies mit seinem eigenen Siegel zu thun, besaß jeder, welcher überhaupt Lust und Geld hatte, sich ein

*) Dies ist, nach Friedel, die Deutsche Kaiserstadt Berlin, p. 6, Anm. * seit 9. October 1880 die amtliche Schreibung.

Petschaft stechen zu lassen. *) Der Adler im Berliner und Köllner Siegel ist allerdings der landesherrliche, welcher zuerst auf dem Siegel einer leider falsch datirten Urkunde Ottos II. vorkommt (v. Ledebur, Streifzüge durch die Felder des Preußischen Wappens, p. 9). In der bloßen Verbindung mit Schlüssel (Belitz, Salzwedel) oder Stadtthor auf märkischen Stadtsiegeln darf er aber noch nicht als Stadtwappen bezeichnet werden. Die letztere Composition findet sich in zahlreichen Variationen auf inschriftlosen märkischen Denaren wieder. Bis 1369 war die Münze, wenigstens soweit Berlin in Betracht kommt, landesherrlich; erst in dem gedachten Jahre erkauften die Städte des Berliner Münzisers das Recht, Pfennige mit ihrem eigenen „Oberzeichen" (im B. U. B. p. 166 ungenau durch „Stempel" wiedergegeben) zu prägen. Dazu werden sie gewiß ihr Wappenbild gewählt haben, und so finden sich allerdings Denare mit dem Bär, also wol nach 1369 geprägte Berliner (Fidicin, histor. diplomat. Beiträge III., 442, Taf. II., 1 -- in Zukunft H. D. B. citirt — cf. die Abbildung des Berliner Siegels von 1338, Chr. 78; ein Berliner Scherf, den ich besitze, ist schlecht abgebildet bei Bekmann, Churmark II., Taf. 2, 18; der Bär auf demselben trägt ein Halsband). Der bei Weidhas (4, 3) abgebildete Denar, dessen Revers dem ältesten Berliner Siegel ganz auffallend gleicht, nur daß der Adler, des beschränkten Raumes wegen, unterwärts etwas verstümmelt ist, kann also nicht etwa das „Wappen" Berlins als für den ganzen Münziser Berlin gültigen Stempel (cf. H. D. B. III., 440) tragen, die Vergleichung des im Typus gleichen, im Detail sehr verschiedenen Gepräges zahlreicher anderer Denare schließt überhaupt den Gedanken aus, als handele es sich um eine Wappendarstellung. Meines Erachtens soll das Bild nur formelhaft ausdrücken, daß die Münze als eine landesherrliche in irgend einer Stadt geprägt sei, und so besagen ähnlich gebildete Siegel, wie das älteste Berlins, das von Arneburg, Havelberg, Lenzen, Oderberg, Osterburg, Stendal, Treuenbrietzen, nichts anderes, als daß sie Städten im Gebiet des Markgrafen von Brandenburg angehören. So erklären sich auch, in Verbindung mit dem oben gesagten, die sonst auffälligen erheblichen Abänderungen des Berliner Siegels, deren wir in ca. 100 Jahren bis zur Übertragung des eigentlichen „Wappens" in das Siegel zwei constatiren können. Daß aus diesem der nun bereits zur Nebensache gewordene Adler verschwand, mag vielleicht auf die Parallelisirung mit dem Wappen Köllns zurückzuführen sein: dem einfachen Adler hier entsprach und widersprach besser nur der Bär.

*) cf. zum Überfluß Riedel, über den Gebrauch der Siegel 2c. Märkische Forschungen, II., 54 (künftig M. F. citirt).

Die heut übliche heraldische Schraffirung ist erst eine Erfindung des 17. Jahrhunderts; im Mittelalter sich früh, besonders decorativ-wirksam auf Siegeln des 13. Jahrhunderts, findende Schraffirung und Damascirung diente nicht zur Angabe bestimmter Farben und Metalle, sondern sollte lediglich die Verschiedenheit der Tincturen zur Darstellung bringen, und wechselte daher je nach dem Geschmack des Stempelschneiders, so daß nicht selten z. B. Brüder oder Eheleute ein und dieselbe Urkunde mit ganz verschieden schraffirten Wappen-siegeln bekräftigen. Außerdem wurde sie nach der Beobachtung des Fürsten Hohenlohe (Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit 1880, Sp. 14) so gut wie ausschließlich allein auf Heroldsstücken und Feldern angewandt, so daß diesem ausgezeichneten Wappen- und Siegel-kundigen nur ein einziges Beispiel der Schraffirung eines Wappen-thieres auf einem Siegel von 1292 zur Kenntniß gelangt ist (l. c. Sp. 13). Thatsächlich bieten die ältesten Siegel Berlins und Köllns nicht den geringsten Anhalt dafür, ihren Adler als roth anzusprechen; ebensowenig befindet er sich im silbernen Schilde. Bei dem Köllner ist er frei im Siegelfelde schwebend dargestellt, bei dem ältesten Berliner aber in einer dreipaßähnlichen Nische unterhalb des Thorgebäudes. Diesem letzteren Siegel genau entsprechend, nur ungeschickter in der Ausführung und kleiner, ist das alte Oderberger (Abdruck von 1393): über dem ebenso angebrachten Adler erhebt sich ein zinnengekrönter Mittelthurm mit rechts und links flankirenden Gebäuden (Mauern?) und zwei Seitenthürmen. Das zweite Berliner Siegel setzt den Adler in einen dreieckigen Schild; ob dieser aber bei farbiger Darstellung silbern zu tingiren ist, dürfte für die Zeit seines ersten Vorkommens noch zweifelhaft sein. Roth im weißen Feld erscheint der Brandenburgische Adler, soviel man weiß, zuerst in dem geraume Zeit nach 1313 vollendeten Prachtcodex des Erzbischofs Balduin von Trier, einmal im Wappenschild (abgebildet bei Stacke, Deutsche Geschichte, I., 584, nach einer Lithographie des Hauptmanns v. Mauntz), dann (ob wirklich Brandenburgisch?) auf einem Banner *); die erste farbige Darstellung desselben überhaupt gibt die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsen-

*) cf. „Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII.“, Taf. 3b., 30b.; letzteres Wappen ist nach Irmer (v. Eltester) das Dollendorfsche. — Das Wappen der Sächsischen Askanier bestand anfänglich aus dem „monogrammatisch zusammengeschobenen Wappen von Brandenburg und Ballenstädt.“ In der Heidelberger Ssp.-Handschrift ist der erstere Bestandtheil desselben auf Taf. 24, 4 der „Deutsch. Denkm.“ wie das ebenda dargestellte Brandenburgische Wappen an sich gold in roth, Taf. 27, 8 schwarz in gold (Deutscher Reichsadler), Taf. 5, 1 dagegen roth in silber gefärbt, und letzterem entspricht das Gemälde der „wol noch aus dem 13. Jh. stammenden Züricher Wappenrolle“; cf. Fürst Hohenlohe-Waldenburg, d. Sächs. Rautenkranz, 1863, p. 1. 2; Taf. II., 1. 3; Taf. I., 1.

spiegels, deren Gemälde nach Vorlagen des 13. Jahrhunderts gezeichnet sind (cf. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, I., 388, Anm. 58), und dort ist der Adler golden im rothen Felde (Mone, Batt, Babo, Teutsche Denkm. Taf. XXIV., 4). Zu bemerken ist noch, daß sowol auf dem zuletzt erwähnten Berliner Siegel als auf dem von Treuenbrietzen ein Helm in der Form des 13. Jahrhunderts mit dem Adlerflug angebracht ist, wie er häufig auf alten Brandenburger Denaren, insbesondere über oder neben dem Adlerschild, bei Weidhas, Taf. 4, 11; 5, 3; 6, 5, 13; 7, 5, 17, vorkommt.

Eine Urkunde von 1395 (Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, p. 225, fernerhin B. U. B. citirt) erwähnt »unser stete groste ingesegel« (für Berlin allein auch 1399 und 1400, B. U. B. 232. 235 erwähnt); beide Städte führten also, wie allgemein üblich, ein großes Staats- und für minder wichtige Geschäfte ein Sekretsiegel. Dieselben sind abgebildet für Berlin: „Bär", I., p. 33, Nr. 2; p. 93, Nr. 3 (letzteres ausdrücklich als »secretum« bezeichnet); Chr. Sp. 15. 78; Berliner Siegel des Geheimen Staatsarchivs Nr. 14; H. D. B. II., Taf. 1; für Kölln: „Bär", I., p. 161, Nr. 8. 9; Chr. Sp. 77; Berliner Siegel Nr. 15; H. D. B. II., Taf. 2.

Die Deutung des Namens „Berlin", welche die alten Bürger so einfach lösten, und welchen, nebenbei bemerkt, auch ein Französisches Dorf in der Gascogne führt, hat viele auf das Glatteis insbesondere Keltischer und Slavischer Etymologie gelockt. Als eines erheiternden Curiosums verdient der Entdeckung des Regierungsbauraths Crüger gedacht zu werden, welcher allen Ernstes in den Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams (I. Nr. 37, 4) behauptete, die Stadt sei von Griechischen Handlungsreisenden nach dem unerwarteten Fischreichthum der Spree, welcher ihnen die ausgeworfenen Netze beschwert habe, βαρυ λινον benannt worden. Das mittellateinische berlia = modus agri seu grex führt Nicolai (Berlin und Potsdam, Einleitung p. IX.) versuchsweise ins Treffen; fast verwunderlich ist es, daß nicht irgend ein Rechtshistoriker das nicht minder vorkommende barlia = banlia, Bannmeile, Weichbild, oder, mit Homeyer das Charakteristische einer Stadtgründung in der Hinweisung auf eigene „gemauerte" Gerichte findend (cf. M. F. XVI., 5), und deren sinnfälligstes Symbol in der Ausübung der Criminaljustiz erblickend, das von Ducange belegte und noch heut im Italienischen gebräuchliche berlina = Halseisen herangezogen hat. Weit entfernt, auf dies schlüpfrige Gebiet folgen zu wollen, begnüge ich mich, einige hübsche Umdeutungen früherer Zeit zu verzeichnen. Der berühmte Sponheimer Abt Johannes aus Trittenheim, gelehrter Freund Kurfürst Joachims I. und in den Jahren 1505/6 sein willkommener Gast in Berlin, datirt

seine Briefe von dort in die Heimath aus Ursulum in marchia Brandenburgensium (Colonia iuxta Sprevum et Ursulum; daneben auch Berlin, Berlinum); Melanchthon spricht von der Urbs Arctoa (ἄρκτος = Bär, s. P. Cassel, „Bär" II., 149). Dem entsprechend singt Leuthinger, mit deutlicher Beziehung auf das Sternbild des Bären (edit. Krause p. 1243 mit einem metrischen Fehler in der ersten Zeile):

Caesare qui primo Arminius pugnacibus armis
Milite delevit depereunte Varum,
Is primum fertur lapidem posuisse sub urbe,
Sidere cui nomen Maenalis ursa dedit,

und in ermüdender Wiederholung an anderen Stellen:

Suevus ubi nitidas clarus perlabitur undas,
Urbi quâ nomen Maenalis ursa facit (p. 1252).

Sed cum quae claris urbs adiacet inclita ripis,
Nobile cui nomen Maenalis ursa dedit (p. 1290).

---

urbi quâ nomen Maenalis ursa dedit (p. 1298).

Der Jesuit und Bairische Hofhistoriograph Johannes Bissel († 1682) schließlich meint, die Stadt müsse wegen ihrer Schönheit den Namen von einer Perle haben und gleichsam „Perlein" heißen (cf. Nicolai l. c. Einl. p. IV., Anm.), wie auch eine Römische Urkunde von 1391 (B. U. B. 215) den Namen „Berlen" schreibt. Ob Cassel durch diesen schmeichlerischen Einfall auf seinen Vorschlag zur Bildung eines redenden Wappens von Berlin gebracht worden ist, sagt er nicht. Die Wortbedeutung des Namens von Kölln zu ermitteln, ist meine Aufgabe nicht, die ältesten Köllner Deutscher Nationalität dachten dabei jedenfalls an Beziehungen zu der Stadt am Rheine; zum Unterschiede von derselben bezeichneten sie die ihrige auf ihrem Siegel als das „Brandenburgische Kölln", Colonia marchionis Brandeburgensis.

Sich ein Bild von dem Aussehen Berlin-Köllns zu verschaffen in der Zeit seines Jünglingsalters, in welcher es, kräftig emporblühend, die grauen Kulturstädte der Alt- und Mittelmark bald erreichend, wenn nicht überflügelnd, trotz Hader, Mord und Brand im Innern, welche das Auftreten des willenlosen Greises, der sich Woldemar nannte *), verursachte, trotz des Ansturms Dänischer Waffen an seine

*) Die Deutschen Gedächtnißverse, welche Riedel, Märkische Forschungen III., 125, und cod. diplom. B. IV., 332 nach verschiedenen Handschriften mitgetheilt hat, werden so herzustellen sein:

Mauern, trotz der schweren Folgen des durch ungebändigtes Selbstgefühl immer aufs neue heraufbeschworenen Zornes der Kirche, so machtvoll erstarkte, daß es, obwol der Löwe von Nürnberg an dem Adel des Landes seine Griffe gezeigt, dennoch, nachdem alles sich demselben gebeugt, gegen ihn sich zu erheben wagte, um dem mächtig heranfluthenden Strom einer neuen Zeit und eines neuen Geistes einen Damm entgegenzusetzen, ist nahezu unmöglich für den, welcher sich nicht mit wolfeilen und im Grunde so wenig sagenden Analogien begnügt, sondern bestrebt ist, seine Kenntniß der Vergangenheit aus dem frischen Quell concreter historischer Überlieferung zu schöpfen.

Das Tracé der mittelalterlichen Befestigungswerke steht fest, und ist für Berlin mit Holtze sen. unbedenklich in das 13. Jahrhundert, in die Zeit der Gründung einer Deutschen Stadt daselbst, zu setzen. Aus inneren Gründen ist diese vor dem 7. März 1232 zu datiren (M. F. XVI., 6); daß man im 13. Jahrhundert dem Brüderpaar Johann I. und Otto III. die „Erbauung" nicht nur von Berlin, sondern auch anderer hervorragender Städte zuschrieb, zeigt deutlicher als die von Holtze sen. benutzte Chronik des Pulkawa die bis 1286 reichende genealogia marchionum de Brandenburg im Trierer Codex (cf. mein „Lehnin" p. 27. 100 ff.) und die 1281/82 abgefaßte chronica principum Saxoniae (M. G. H. XXV., p. 478); beide Quellen berichten übereinstimmend von den markgräflichen Brüdern: in Hartone castra et advocacias comparaverunt, Berlin, Struzeberch, Vrankenvorde, Novum-Angermunde, Stolp, Livenwalde,

---

Nach god M, tria C, quam valsche Woldemare,
quadraginta octo und nicht me, markgrave; mit hulfe starke
dun in deme jare so machede hi platz in di Marke.

platz = Einfall, cf. Schmeller, Bair. Wörterb. I., 462, 463. Lateinische versus memoriales finden sich bei Theodor Engelhusius, edit. Mader, 1671, p. 270:

Millenis trecentenis et bis tetrasenis
ex Marchia verum pellens phantasticus herum
marchio narratur fore, sed si sit dubitatur,

und in einer Halberstädter Handschrift, Waitz, in Forsch. zur Deutsch. Gesch. XIX., 635:

Post M, post tria C, post quadraginta novemque
in terris orta tunc sunt miracula multa:
marchio surrexit Volmarus, morte revixit,
et gens orta fuit principe quae caruit;
post haec Judaei multi sunt igne perusti.

Letztere Reime sind nach Heinrich v. Herford, p. 277, gebildet; die »gens, quae principe caruit« heißt bei ihm »gens sine capite flagellariorum.« Die verwandten Verse bei Angelus p. 152 gedenken des falschen Woldemar nicht; cf. auch die gereimte Vorrede der Magdeburger Schöffenchronik, 4, 3—8.

Stargart, Novum-Brandenburch et alia loca plurima exstruxerunt. Die viel verbreitete Angabe, Hafftiz sage im Mikrochronikon (Chr. Sp. 4; Klöden, Entstehung, p. 347; cf. Nicolai, Berlin und Potsdam, Einl. p. XVI.), daß Berlin 1247 ummauert sei, beruht nach einer Mittheilung des Herrn Professor Holtze anscheinend auf einem Irrthum; dagegen sagt Brotuff (Anhalt. Genealogie, 1556, fol. 44b.), Johann I. und Otto III. hätten Berlin erweitert und befestigt, „item Frankfurt an der Odera im Jahre Christi 1247 auch größer und weiter gemacht."

Auf die Deutsche Übersetzung der Unionsurkunde von 1307 gestützt möchte Holtze sen. vermuthungsweise annehmen, daß die Befestigung Berlins älter sei als die Kölns, welche erst in diesem Jahre begonnen sein dürfte, da das von letzterer gesagte »vesten und buwen« auf die erste Anlage einer Mauerbefestigung bezogen werden, der bezüglich Berlin gebrauchte gewöhnliche Kunstausdruck vesten und betern« den Ausbau der vorhandenen Werke bezeichnen möge. Der allein entscheidende lateinische Urtext (s. unten p. 40) macht einen solchen Unterschied aber nicht. Er gebraucht für beide Städte in erster Linie den Ausdruck munire, bei Kölln pleonastisch firmare hinzufügend, bei Berlin dagegen meliorare, wozu das vorhergehende civitas, nicht etwa zu ergänzendes propugnacula oder dergl. grammatisches und logisches Object ist, so daß hier ohne Zwang nur an den Ausbau städtischer Gebäude gedacht werden kann.

Der älteste (Memhardsche) Plan *) ist leider zu klein, um die Gestaltung der Thürme und Thore (daß diese, wie die Chronik von Postius behauptet, 1380 mit abgebrannt seien, ist schwer glaublich) deutlich erkennen zu lassen. Holtze sen. meint, man habe anfangs sich auf eine einfache Mauer (urkundlich zuerst 1319 erwähnt, B. U B. p. 33; über ihre technische Ausführung cf. Holtze, Geschichte der Befestigung von Berlin, p. 19) ohne Thürme und Weichhäuser (Klöden, Entstehung, p. 351, verwechselt dieselben mit den Barbakanen; es sind auch keine Wachthäuser, wie im B. U. B. p. 382 übersetzt ist; cf. W. Franck, der Deutsche Burgenbau zc. in Picks Monatsschrift f. d. Gesch. West-Deutschlands, VII., p. 240: „man nannte die Mauerthürme im allgemeinen Wichhäuser") mit vorliegendem Graben (urkundlich erwähnt 1317, B. U. B. p. 29) und der nothwendigen Verpalissadirung, „Verplankung" (cf. B. U. B. p. 370) beschränkt und mag damit Recht haben. Die Thürme über den Thoren (valvae,

*) Der kleine Holzschnitt bei Friedel, die Deutsche Kaiserstadt Berlin, p. 9, gibt, obwol er den vollen Titel „Grundriß der beiden churfürstlichen Residenzstädte zc." führt, nur die Umgebung des Schlosses in Kölln, die Dorotheenstadt, den Friedrichswerder und Berlin bis etwas über die Heilige Geiststraße hinaus wieder.



1343, postea 1350, B. U. B. p. 81. 113) mit ihren Barbakanen gehörten aber so wesentlich zur Befestigungskunst des 13. Jahrhunderts (cf. A. Schultz, höfisch. Leben I., 32 ff.), daß ihre Anlegung gleichzeitig mit jener der Mauern erfolgt sein muß. Wieviel für ihre Gestaltung aus dem ältesten Berliner Stadtsiegel zu entnehmen ist, überlasse ich denen festzustellen, welche von der porträtähnlichen Darstellung von Gebäuden so allgemeinen Charakters auf Siegeln mehr halten als ich. Der mächtige Rundthurm vor der Barbakane des Oderberger Thores und der vor dem Gertraudenthor mit dem Wall und äußeren Graben entstammte dagegen zweifellos dem 15. Jahrhundert (Holtze, l. c. p. 22).

Für das Aussehen der Stadt im Innern vor ihrer gründlichen Zerstörung im Jahre 1380 können selbst die Kirchen, wenn sie auch die Entstehung und erste Entwickelung des Deutschen Berlin geschaut, vollgültiges Zeugniß nicht ablegen, denn sie haben im Laufe der Zeit die tiefgreifendsten Veränderungen erlitten, und von profanen Bauten ist seit Entfernung der dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörenden Gerichtslaube, welche in ihrer letzten Verpuppung, in der sie die Berliner kannten, nur Abscheu erregte, wol nichts aus so früher Zeit erhalten. Wir müssen uns darauf beschränken, zu constatiren, daß, umgeben von ihren Kirchhöfen *), die Pfarrkirchen vorhanden waren, in Berlin S. Nicolai mit einer Kapelle (1341, B. U. B. p. 78) und dem Wandgemälde des jüngsten Gerichts (aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts? cf. Alfieri in „Bär" IV., 144) und S. Marien, novo super foro (1336, B. U. B. p. 71), deren Porticus (über dessen Gestalt s. Prüfer in „Berliner Denkmäler" 6, p. 8) zur Abschließung von Rechtsgeschäften vor dem forum ecclesiasticum benutzt wurde (1366, B. U. B. p. 159), in Kölln die Pfarrkirche S. Petri. Ich stelle hier die im B. U. B. vorfindlichen, für die Baugeschichte der drei Pfarrkirchen in Betracht kommenden Daten bis 1380 zusammen: 1) Nicolaikirche: (1244 Propst von Berlin erwähnt, p. 6); 1264 Ablaß zum Besten der structura (p. 10); 1334 Ablaß zum Besten von fabrica und sonstiger Ausschmückung (p. 62); 1341 desgl. (p. 78); 1348 desgl. (p. 99, 1352 bestätigt

*) Hierbei sei bemerkt, daß das sepulchri sarchofagum, wozu neu anziehende Oltbuter beisteuern mußten (1284, B. U. B. p. 16) keine „Begräbnißbahre" ist, wie das Berliner Urkundenbuch übersetzt, sondern ein Sarg: arcam, in qua mortuus ponitur, sarcophagum vocant (Isidorus bei Ducange), welcher in früherer Zeit nur zum Transport bis ans Grab diente, später aber mit bestattet wurde. Das Buch von der »stadt rechticheit« bestimmte deßwegen wieder, daß alle toten sunder schrin begraben werden sollten (H. D. B. I., 45; noch Kurfürst Friedrich I. verordnete, daß man ihn »in leinenem tuch« bestatte, v. Minutoli, Friedrich I., I., 334).

ibid.); 1379 Ablaß zum Besten des neu begonnenen Chors, der structura ꝛc. (p. 198); 1380 Ablaß zum Besten der reformatio und reaedificatio der abgebrannten Kirche (cf. p. 200). 2) Marienkirche: vielleicht 1292 zuerst erwähnt (p. 29)*); 1340, der Magistrat nimmt 50 Pfd. (ca. 1350 M., H. D. B. III., 438) ad structuram auf (p. 77); 1380 Ablaß zum Besten einer reformatio et reaedificatio (p. 199). 3) Petrikirche: 1237 Pfarrer in Kölln erwähnt (p. 5; bei Friedel, Berlin, p. 6 falsch: 20. October statt: 28.); 1335 Ablaß zum Besten von fabrica, luminaria, ornamenta (p. 64, bestätigt 1341, p. 77; 1368, p. 163); 1379 Ablaß zum Besten von structura, luminaria ꝛc. (p. 198). Bei S. Nicolai stand die Propstei, domus habitationis praepositi (1376, B. U. B. p. 193), und die Nicolaischule (1385, B. U. B. p. 207; das Regest der Urkunde B. U. B. p. 362 Nr. 65 spricht von „allen Pfarr- und Klosterschulen"; die betreffende Textesstelle lautet: darvon wi – eine spende in allen parren und clöster scholen – sollen – verkündigen laten; eine leider undatirte Art von Schulordnung steht im Stadtbuch, H. D. B. I., 256). Der Franziskanerorden muß zwar schon 1257 in Berlin ansäßig gewesen sein (B. U. B. p. 10), sein „graues" Kloster in der Klosterstraße wurde aber erst 1271 erbaut (B. U. B. p. 11), das „schwarze" Dominikanerkloster in der Brüderstraße zu Kölln wird 1297 erwähnt (B. U. B. p. 22); ein Beginenhaus muß 1295 in Berlin existirt haben (B. U. B. p. 21; die Urkunde spricht von moniales, doch hat es ein Nonnenkloster weder in Berlin noch in Kölln gegeben), in welchem die Markgräfin Kunigunde 1317 ihre Tage beschloffen haben mag (Klöden, Woldemar, II., 240). 1370 scheint ein solches auch in Kölln vorzukommen (B. U. B. p. 173); ist die Urkunde vom 30. August 1520 glaubwürdig, so lag es bereits 1320 in der Brüderstraße (B. U. B. p. 472 mit dem falschen Monatsdatum: 29. August).**) Zwei Armenhöfe werden 1272 genannt (B. U. B. p. 12); einer derselben wird die domus infirmorum S. Georgii (1278, B. U. B. p. 13), die domus leprosorum (1288, B. U. B. p. 18), der andere das mit Namen zuerst 1288 (B. U. B. p. 17) erwähnte H. Geisthospital, domus S. Spiritus intra muros

---

*) Woher die Drucke, Riedel, Supplem. p. 222 und B. U. B. p. 20 das Monatsdatum, 4. Januar, welches ebenso wie der Name Berlins in dem von ihnen mitgetheilten Fragment fehlt, entnehmen, ist nicht ersichtlich; nicht Papst Nicolaus V., sondern IV. (1288, Febr. 22 — 1292, Apr. 4) regierte damals.

**) Zur Charakteristik des mit einer gewissen Prätension auftretenden „Lexicon Deutscher Stifter ꝛc." von Otto Frh. Grote bemerke ich, daß danach das graue Kloster 1271, das schwarze vor 1249, das „Nonnenkloster der Dominikanerinnen der 3. Regel" um 1320 gegründet wurde.

ac homines inibi languentes, languidi (1319, B. U. B. p. 33), curia S. Spiritus intra muros (1356, B. U. B. p 137), gewesen sein. Die ecclesia S. Georgii hospitalis Berlin wird zuerst 1331 genannt (B. U. B. p. 56). Beide Anstalten dienten 1381 zur Aufnahme von Almosenempfängern und Präbendaren (wie z. B. die Wittwe eines der Wohlthäter derselben aus dem gedachten Jahre in einem von ihnen »ene bequeme wohnung in ener kammer« erhalten und »eten und drinken mit dem vorsteher van sinen dische unde ut siner schettel« sollte), und bestanden aus »gadeshus unde hof« (warum das B. U. B. diesen mehrmals wiederkehrenden Ausdruck mit „Siechenhaus und Spital" übersetzt, ist mir unerklärlich). An dem zuerst 1326 nahmhaft gemachten Neuen Markt bei der Marienkirche hatte in diesem Jahre die gulda pauperum exulum ihren Sitz (B. U. B. p. 47). Die Existenz einer Judenschule, Synagoge, kann zwar nicht durch die Urkunde vom 21. October 1350 bewiesen werden (B. U. B. p. 113; Chr. Sp. 89. 99, Anm. 1; Klöden, Waldemar, IV., 39), dürfte aber durch die Notiz des Stadtrechts am Ende des Buches vom Frauen- und Judenrecht feststehen (H. D. B. I., 153). In Kölln wird ein Judaeus magister pro eruditione Judaeorum et suorum iuvenum, dem ein Schulgebäude zu Gebote gestanden haben wird, 1354 (B. U. B. p. 125) erwähnt.

Von profanen Gebäuden findet sich 1261 eine aula Berlin *); das Berliner Rathhaus, consistorium, kommt zuerst 1313 vor (B. U. B. p. 28 wird fälschlich übersetzt: coram consulibus universis constitutis Berlin in eorum consistorio = vor allen versammelten Rathmannen Berlins in ihrem Beisein); ein »rathus tu Berlin und Cöln« wird 1342 (B. U. B. p. 79) genannt, 1365 (B. U. B. p. 155) das bi der nien bruggen (welche noch 1374, B. U. B. p. 180 so heißt; 1399, H. D. B. I. p. 72: lange brugge) twischen beiden steden. Einer bestimmten Dingstätte wird nicht gedacht, im Stadtrecht ist aber mehrfach von der Schöffenbank im räumlichen Sinne die Rede (H. D. B. I., 85. 93. 155. 157), und wir werden sie daher in der dem Ende des 13. Jahrhunderts entstammenden Gerichtslaube suchen, an welcher auch der ebenfalls im Stadtrecht (l. c. p. 138) erwähnte Kak, Kolk, befestigt war. Über den Ort der gerichtlichen Zweikämpfe giebt gleichfalls das Stadtrecht (l. c. p. 141) merkwürdige Nachricht. »Slichte lude« (cf. M. F.

*) Civitas Coloniensis apud aulam Berlin, p. 10; Nicolai, Berlin und Potsdam, 386, Anm. † möchte dafür „Olden Berlin" lesen; die Bezeichnung: »Antiqua Berlin«, zum Unterschied von »Nova Berlin«, Berlinchen, finde ich im B. U. B. zuerst beim Jahre 1334 (p. 61); die Rathsherren nennen selbst ihre Stadt so 1343 (p. 81).

XVI., 66), sollen in eme warft oder in eine boden fechten. Ersteres ist die gewöhnliche Bezeichnung des Kampfplatzes; bei letzterem darf man nicht an die Wohnbuden denken; es kann kaum etwas anderes als eine Baracke (cf. Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. bode), ein besonderes Fechthaus, gewesen sein, wie die Studenten noch heut von einem Fechtboden sprechen. Stadtkeller und Rathsschenke (cellaria et loca civitatis, im Stadtbuch, D. H. B. I. 46. durch »kelre und stede« wiedergegeben) in welchen cerevisia aliena seu peregrina verzapft wurde, kommen 1370 (B. U. B. p. 173) vor, die Münze 1280 (B. U. B. p. 14), das »theatrum«, Kaufhaus, 1295 (B. U. B. p. 21; theatrum teutonice nuncupatum kop-hus, Urkunde aus Arendsee, 1289, Gercken, Fragmenta Marchica, II., 26; heißt in Berlin noch 1412 theatrum, H. D. B. I., 233). Das Vorhandensein einer Badestube ist durch das Stadtrecht (H. D. B. I, 112 nach Ssp. III. 89) und Krantz (Saxonia, IX., 35) hinreichend bezeugt. Die älteste und bis zur Erbauung der jetzigen Kurfürstenbrücke einzige feste Verbindung zwischen Berlin und Kölln bildete der Mühlendamm, agger molendinorum (1298, B. U. B. p. 22); lange Zeit hindurch wird nur eine Mühle daselbst erwähnt (1285 molendinum proximum apud Coloniam situm, B. U. B. p. 17); erst 1352 (B. U. B. p. 121) kommen mehrere vor, von denen 1354 (B. U. B. p. 124) die eine beim »molhofe« und die »mitlerste uf dem tamme« markgräflich war.*) Das Vorhandensein einer Apotheke ist wenigstens für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts beglaubigt; 1354 wird Thiderik der apteker genannt (B. U. B. p. 123), und 1355 kommt ein ungenannter Apotheker in Berlin vor (Klöden, Waldemar IV., 234). Von einzelnen Wohnhäusern (welche in Wohnhäuser im engeren Sinne und in Buden zerfielen) nennen die Urkunden unserer Zeit nur das Johann Wagenknechts, in welchem sich 1335 Markgraf Ludwig der Römer aufhielt, welches also mit einem gewissen nicht gewöhnlichen Comfort ausgestattet gewesen sein wird, und in dessen aestuarium, dem mit einem

*) In dieser Urkunde ist zu lesen: gesche ouch schaden darzu von fur, von wazzerrunst (statt: wazzer, runst) etc. und zu übersetzen: „von Feuer, Wasserfluth" ꝛc., statt: „von Feuer, Wasser, Gerinne" ꝛc. — Die von Klöden (Entstehung p. 336 ff.) gegebene Aufzählung der öffentlichen Gebäude Berlins und Köllns zur Zeit ihrer Erhebung zu Deutschen Städten weicht in verschiedenen Punkten von der obigen ab; dies hat darin seinen Grund, daß ich mich lediglich auf das urkundlich nachweisbare beschränke, während er, aus den allgemeinen Verhältnissen heraus argumentirend, von später vorhandenem auf früheres schließt. Daß die „Niederlage" eine „Art von Packhof" gewesen, mag sachlich richtig sein, doch kommt das Wort zu unserer Zeit in dieser Bedeutung urkundlich nicht vor (cf. B. U. B. p. 22. 71. 149.).

Kamin versehenen Wohnzimmer, er eine Urkunde ausstellte (B. U. B. p. 128); ferner 1356 (B. U. B. p. 137) ein erst dem Jacob v. Brügge, später dem H. Geisthospital, sodann dem Andreas v. Rosenfelde gehöriges Haus »in media platea«, in der Mittel- (Spandauer-) Straße; ca. 1392 werden Wohnhäuser in der Stralauer-, Juden- und Brüderstraße erwähnt (B. U. B. p. 216). Über ihr Äußeres ist eine interessante Notiz überliefert. Nach der, Holtze jun. (Berliner Handelsrecht p. 63) zufolge, nach 1272 anzusetzenden Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O. sollen die Bäcker, wenn kein Markttag ist, ihre Waare nur sub tegumento fenestrarum feilhalten. Dies waren Klappläden, deren Charniere oben sitzen (cf. Müller-Mothes, archäologisches Wörterbuch, s. v. Fensterladen), so daß sie geöffnet, über dem Fenster ein Schutzdach bildeten. *) Die sonst beliebte Vergitterung der nach der Straße hin belegenen Erdgeschoßfenster war wohl nicht allgemein üblich, da sonst das Stadtrecht nicht das Hineinwerfen gestohlenen Gutes als gar nicht undenkbar darstellen würde (H. D. B. I., 153, Sächsisches Weichbildrecht, hrsgb. von v. Daniels, Art. 89). Unter den Häusern befanden sich Keller (H. D. B. l. c.). Gasthöfe in unserem Sinne gab es nicht; der Reisende war auf die Gastfreundschaft von Bürgern, zu welchen er in irgend welchen Beziehungen stand, angewiesen. Dem Klerus waren die Berliner im Mittelalter nie besonders hold gesinnt: prister unt leigen werden leider selden gude frunt, dat komt von der papen giricheit unt unkuscheit; wen die unkuscheit si let, so hebben si in sik alle giricheit; den girigen hatet man sere, sagt das Berliner Stadtbuch (H. D. B. I., 174). Daher die jämmerliche Schilderung, welche Bischof Ludwig von Brandenburg von den armen Geistlichen macht, die hospitiorum inopes auf den Kirchhöfen lagern und vor Kälte und Hunger sterben (1344, B. U. B. p. 84). Das Hospitium des Berliner Propstes nahm Propst Nicolaus von Bernau in Anspruch, als er im August 1325 nach Berlin kam, um von dort zum Feuertode geschleppt zu werden (B. U. B. p. 87); zuwandernde

*) Als „Fall-Laden“ dienten sie zur Blendung der „Fenster“ in der Burgzinne, cf. v. Cohausen, die Bergfriede ꝛc., in Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XXVIII., p. 37, und Tafel 13, Fig. 76. 77. — Wenn wir in Martin Zeilers Brandenburgischer Topographie finden, daß 1605 die Häuser in Berlin „auf die Art wie in Spandau“ gebaut gewesen, mit zwei die Länge hinaus gebauten Bänken vor den Thüren, so werden wir eine sehr alte Art Spandauer Häuserbaues als zu unserer Zeit auch in Berlin gebräuchlich vermuthen dürfen; dort gestatteten nämlich die Markgrafen Otto IV. und Conrad im Jahre 1284, an den Häusern nach der Straße zu »vorloven« et commoda alia, quae »vorsulre« dicuntur, anzulegen (Riedel, A. VII. p. 408).

Handwerker nahmen wohl bei Handwerksgenossen Quartier, mußten aber nach einer Verordnung des Berliner Raths von 1331 (für die Woll- und Leinweber, B. U. B. p. 57), die Auslagen, im Stadtrecht »gare koste« genannt (H. D. B. I. 94, in Vergleichung mit Jus Vandal. Rugian. edit. Dreyer c. 27; edit. Gadebusch p. 50), erstatten. Vornehme Fremde wurden von Raths wegen „zur Herberge" bei angesehenen Bürgern untergebracht, und von der Stadt „ausgelöst", wobei Unredliche, wie Tile Wardenberg, wohl noch einen Extraverdienst zu machen suchten.*) Wirthshäuser (tabernae) werden 1331 erwähnt (B. U. B. p. 58); das »tavernen« des Luxusedicts von 1334 (B. U. B. p. 63) kann dem Zusammenhange nach nicht „die Schenke besuchen" heißen, wie das B. U. B. übersetzt, auch nicht „eine Schenke halten", wie das Mittelniederdeutsche Wörterbuch erklärt, sondern bedeutet „in einer Taverne seinen Freunden einen Schmaus geben" (cf. diese Bedeutung von Taverne Magdeburger Schöffenchronik, 113, 6).

Fügt man noch hinzu, daß auf den Marktplätzen Bäcker- (1272, B. U. B. p. 12) und Fleischerscharren standen, letztere bis 1311 in Berlin Eigenthum der Stadt und verpachtet (B. U. B. p. 27), in Kölln zuerst 1331 erwähnt**), so ist damit wol die Ausbeute, welche die Urkunden geben, erschöpft.

Im übrigen sind wir auf die baupolizeilichen Vorschriften des Stadtrechts angewiesen, und diese bieten herzlich wenig. Ganz unbestreitbare Geltung für die Stadtgebäude müssen dieselben allerdings gehabt haben, denn sie weichen von denen des Sachsenspiegels, auf welchem das Berliner Stadtrecht vornehmlich beruht, erheblich ab. Nach einer Anzahl von Handschriften des Sachsenspiegels und den ersten Drucken desselben soll niemand die Dachtraufe seines Hauses „hängen in eines andern Mannes Hof" (II., 49 § 1; das Bild der Heidelberger Handschrift, Teutsche Denkm. Taf. VIII., 2 entspricht dem); dies ist nur möglich in Dörfern, wo Hof und Garten die ein-

*) H. D. B. I., 179. Wenn die Bairischen Markgrafen 1363 (B. U. B. p. 147) bekennen, daß sie den Städten verpflichtet seien »umb panquetirunge, die sie uns und unsern dienern in unsere nölen dicke getan haben etc.« und das B. U. B. übersetzt „und für den Unterhalt, den sie uns — oft gethan", so ist das fehlerhaft; nicht um „Bankette" handelt es sich, sondern um »pantquiterunge«, Pfandlösung, Auslösung aus der Herberge.

**) B. U. B. p. 55. In dieser Urkunde muß gegen Ende offenbar gelesen werden: weret ouk, dat die kumpenen bedorften derme (Därme, nicht: der mer, im B. U. B. übersetzt mit: noch mehr), so schal der kuter em geven ein bund derme — vor twe penninge. Ebenso sind virweken oder jargetide, zu welchen imant des werkes licht nur gegen Entgelt benutzen soll, keine „monatlichen oder vierteljährlichen Versammlungen des Gewerks", sondern Erinnerungsfeste für Verstorbene, cf. M. F. XVI., 74.

zelnen Häuser trennen. Städtischen Anforderungen, besserer Ausnutzung des hinter Wall und Graben beengteren Raumes entspricht die Berliner Bestimmung, daß zwei Häuser, welche mit den Traufen gegen einander stehen, also die Giebel der Straße zukehren, 3 Fuß auseinander gebaut sein müssen; kehren sie aber die Giebel gegeneinander, fällt also die Traufe auf Straße und Hof, so darf der Zwischenraum auf 2 Fuß herabgesetzt werden (H. D. B. I., 104). Letztere Bestimmung ist wichtig, denn sie zeigt, daß die Berliner von der alten Deutschen Sitte, der Straße die Schmalseite ihres Hauses zuzukehren, schon häufig genug, um regelmäßige Beaufsichtigung zu erheischen, abwichen; diese Bauweise wird aber nothwendig, wo die Grundstücke in der Tiefe so beschränkt sind, daß das Haus seine Längsausdehnung nicht mehr in dieser Richtung suchen kann, sondern, um Licht und Luft von der Straße zu gewinnen, seine Front möglichst zu verbreitern gezwungen ist; sie darf uns also ein Beweis für die dichte Bebauung wenigstens einiger Stadtquartiere sein. Die danach schwerlich sehr geräumigen Höfe mit ihren Viehställen (H. D. B. I., 105) waren mit Zäunen umgeben, deren Planken nach Innen zu angeschlagen werden mußten (l. c. 104), und die man nicht selten mit Hopfen berankte (ibid. nach Ssp. II., 52 § 1). Einen Fortschritt gegen den Sachsenspiegel und verwandte Rechtsquellen (Ssp. II., 49 § 1 nach der Quedlinburger Handschrift; Rechtsbuch nach Distinctionen, hrsg. von Ortloff, II., 2. 13), welche Fenster nach des Nachbars Hof überhaupt verbieten, zeigt die Berliner Bauordnung darin, daß sie deren Anlage unter einschränkenden Bedingungen gestattet. Die zur Vergleichung auffordernden Rüdener Statuten von 1310 (§ 78, Seibertz, Westfälisches Urkundenbuch II., p. 87) geben als geringste Höhe der Fensterunterkante »seven vote boven der erden« an, und denken dabei offenbar nur an einstöckige Häuser, da man sonst im Obergeschoß Fenster nach Belieben hätte anlegen können, wodurch der Zweck der Bestimmung, Licht und Luft zu gewähren, aber die Einsicht in den Nachbarraum zu verhindern, vereitelt worden wäre. Das Berliner Stadtrecht sagt dagegen sehr zweckentsprechend: nimant sal venster hebben in des andern hof, die beneden negen vute hoch sin, denn hiernach mußte die Verordnung auf alle Stockwerke angewendet werden.

Daß Stadthäuser ein geringes von einander abstehen*), sieht

*) Die Zwischenräume heißen Brandgassen, Winkel, cf. Müller-Mothes, archäologisches Wörterbuch p. 507; sie mögen der Unsittlichkeit beliebte Verstecke geboten haben; vielleicht mit Bezug auf sie spricht das Stadtrecht (H. D. B. I., 149) von einem erotischen »in winkelwart bringen«; ein Berliner Bürger führt den Namen „Minnewinkel.“



man noch vielfach in alten Städten, auch in den ältesten Stadttheilen Berlins; hart an einander gebaut mit trennenden Brandmauern kommen sie zur Zeit der Zusammenstellung der ersten vier Bücher des Stadtrechts noch nicht vor. Die »muren«, welche »beschuret« werden sollen, damit keine Funken auf den Nachbarhof fliegen, erklärt Fidicin durch „Feuermauern", wie eine ganze Anzahl von Sachsenspiegelhandschriften an der entsprechenden Stelle liest: es waren dies unsern Schornsteinen entsprechende bauliche Anlagen, Mauern, welche an der Rückseite des Heerdes oder Kamins bis zum Dach sich emporziehend die Holz- oder Fachwerkwand des Hauses schützten; in das Zimmer hinein sprang der Kaminmantel vor, und wo über der Feuerungsanlage noch ein Stockwerk angebracht war, verengerte sich der Raum zwischen Mantel und Feuermauer naturgemäß zu einem geschlossenen Rauchabführungskanal, welcher besseren Luftzuges wegen über das Dach hinausgeführt wurde. Letztere Einrichtung scheint das Stadtrecht noch nicht zu kennen; »schuren« heißt „beschützen", „bedecken"; es wurde also verordnet, daß die über dem Dach emporragenden Feuermauern oben mit einer Vorrichtung versehen würden, welche emporgewirbelte Funken nicht auf das Gehöft des Nachbars, sondern in die Feuerung zurück oder schlimmsten Falles auf das eigene Dach fallen ließ.*) Daß vorwiegend Holz- oder Fachwerkbau angewendet wurde, ergiebt sich daraus, daß noch nach dem großen Brande von 1380 ein »gemurede hus« in der Nähe des Oderberger Thores (H. D. B. I., 32) als etwas ganz besonderes aufgeführt wird**), und über die fortgesetzte Verwendung feuergefährlichen Dachbedeckungsmaterials giebt eine Magistratsverordnung von ca. 1436 (B. U. B. p. 360) Aufschluß.

Erhöht wurde die Feuersgefahr durch die Färbekessel der Wollenweber (cupae et caldaria, 1295, B. U. B. p. 21), sowie dadurch, daß alle conburgenses et cives das Recht hatten, zu brauen und auf eigenen Darren (tostoria) zu malzen; eine gewisse Einschränkung erfuhr letztere Freiheit dadurch, daß den Beginen zwar gestattet wurde,

*) cf. Görlitzer Statuten des 14. Jahrh. in Script. rer. Lusatic. Neue Folge I., 398. 417. Schmeller, Bair. Wörterb. s. v. Schorstein. Müller-Mothes, archäolog. Wörterb. ibid. Lexer, mittelhochd. Wörterb.: viurmûre: caminus. Die Erfurter Handschrift des Rechtsbuchs nach Distinctionen (ed. Ortloff II., 2. 12) kennt »furmuren« nur in den Werkstätten der Bäcker und Färber, die Wolfenbütteler »uber den kuchen oder den stuben oder oven.«

**) Daß Zabellus de Lapidea domo, de Stenhusen 1288, 1289, B. U. B. p. 18. 19 den Beinamen von einem Wohnhause geführt habe (cf. Schwebel, „Bär" I, 34), scheint mir sehr zweifelhaft: von seinen drei Mitgenossen im Rath heißen zwei offenbar nach Städten, von Lietzen und von Belgern.

zu eigenem Bedarf Malz zu bereiten, aber nur auf vorhandenen Bürgerdarren (1370, B. U. B. p. 173; im Stadtbuch H. D. B. I., 48 ist es auch in den besonders leichtgebauten „Buden" verboten); den im Weichbild der Städte wohnenden Bauern war das Malzen ebenfalls nur zu eigenem Bedarf gestattet; dies, nicht „brauen", wie das B. U. B. (1319 p. 36) übersetzt, ist die Bedeutung von »brazium facere«; die Urkunde von 1370 (B. U. B. p. 173) scheidet deutlich genug »braxare« von »brasium facere«, und doch wird an derselben Stelle »exsiccare seu brasium facere« wiederum mit „darren oder Bier brauen" übersetzt.

Trotz so primitiver baulicher Zustände sind so gut wie keine obrigkeitlichen Schutzmaßregeln gegen Feuersbrünste überliefert. Bei der Verordnung über die Straßenbrunnen (H. D. B. I., 51), regelmäßig Ziehbrunnen, deren Kessel mit einer mindestens kniehohen Einfassung zu umgeben war (l. c. 101, Ssp. II., 38) wird gar nicht an die Verwendung derselben bei Feuersgefahr, sondern nur an wirthschaftliche Zwecke gedacht; zur Sicherung der Backöfen, vornehmlich derjenigen des Bäckergewerks, deren unausgesetzter Gebrauch besondere Aufmerksamkeit erheischte (denn nur diese sind unter den »oven« der Urkunde von 1272, B. U. B. p. 12 und des Stadtrechts zu verstehen, obwohl nach Müller-Mothes' archäologischem Wörterbuch unsere Stubenöfen schon im 14. Jahrhundert urkundlich vorkommen), werden ganz allgemeine Vorschriften gemacht (H. D. B. I., p. 104); den Wollen- und Leinwebern wird das Arbeiten bei offenem Licht (candelae) bei Strafe eines Pfundes Wachs untersagt (1331, B. U. B. p. 58). Im übrigen ist nur von der Bestrafung vorsätzlicher nächtlicher (Mordbrand, M. F. XVI. p. 88 Nr. 4, p. 90 Nr. 3) und vorsätzlicher einfacher Brandstiftung (M. F. XVI., p. 92 Nr. 11) die Rede (H. D. B. I., p. 137), welche allerdings der Zeitsitte entsprechend hart genug war, und einen einzigen Fall letzterer Art überliefert das Buch der Übertretungen aus dem Jahre 1407 (H. D. B. I., 192 Nr. 32); fahrlässige Brandstiftung war criminell gar nicht strafbar; der Thäter hatte den Schaden zu ersetzen; kam ein Mensch um, so mußte er des Todten Manngeld zahlen (H. D. B. I., p. 101. Sp. II. 38). Wenn es an der von andern Fällen fahrlässiger Tödtung handelnden, aber logisch ebenfalls hierher bezüglichen Stelle p. 136 des Schöffenrechts heißt, der Thäter solle »nach gnaden« gerichtet werden, so könnte man meinen, daß außerdem vielleicht noch auf Broke für die Stadt erkannt wurde. In der ausführlichen Darstellung des Prozesses (p. 161) ist aber wiederum nur vom Manngeld die Rede, und so ist obiger Satz dahin zu verstehen, daß der Prozeß einzuleiten und der Thäter zwar mit Strafe und Kosten zu verschonen,

aber Schadenersatz zu leisten gehalten sei. Zur Zahlung des Gewebdes an den Richter war er auf alle Fälle verpflichtet, da ein Urtheil ergangen war (M. F. XVI., 107). Lehrreich ist es, gegenüber solcher Sorglosigkeit bei einem offenbaren Nothstande, welcher dadurch anerkannt wurde, daß in den Bündnissen der Märkischen Städte zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung aus den Jahren 1321, 1323 und 1343 (B. U. B. p. 39. 41. 79) die Verfolgung der Brandstifter besonders betont wurde, die verhältnißmäßig detaillirte aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Feuerlöschordnung von Prag (Rößler, Altprager Stadtrecht p. 4) kennen zu lernen; insbesondre verdient aus derselben hervorgehoben zu werden, daß die Bürgerschaft mit Eisenhut, Handschuhen und Beil auf der Brandstätte zu erscheinen hatte; vor allen waren die Zimmerleute, bei Strafe der Vermögensconfiscation, zur Hülfeleistung verpflichtet, die übrigen Gewerke hatten Feuerhaken zu halten, und mit diesen herbeizueilen, die Badstubenbesitzer mußten Kufen und Eimer stellen und die Fuhrleute hatten gegen eine bestimmte Vergütigung das Wasser herbeizuschaffen.

Die erste bekannte Berliner „Feuermeldung" fällt in das Jahr 1348. Am 12. Juni desselben war Markgraf Ludwig der Ältere noch in Berlin gewesen (B. U. B. p. 99), hatte sich der Stadt gnädig erwiesen, war dann in die Neumark und zu Anfang August über Tangermünde nach Baiern gezogen (Riedel, A. XVIII., 392; XIX., 15. 16; XIII., 34; XX., 137; V., 325. C. I., 29). Da erschien jener räthselhafte Abenteurer, welcher sich den Namen des vor 29 Jahren verstorbenen Markgrafen Woldemar beilegte und versicherte: se fuisse in penitentia viginti octo annis ex revelatione divina et absentem a terra et non mortuum (Heinric. Rebdorf. Böhmer, font. rer. Germanic. IV., 533). Röhricht und Meisner haben ihrem Buche: Deutsche Pilgerreisen nach dem h. Lande (1880) ein „Verzeichniß der wichtigsten deutschen Pilger, welche nachweislich sicher oder höchst wahrscheinlich in der Zeit von 1300—1600 in das h. Land gegangen sind" angehängt, in welchem es heißt: „der Markgraf Waldemar von Brandenburg soll 1319 nicht gestorben, sondern nach dem h. Lande gepilgert sein", unter Berufung auf Klöden, Waldemar, IV., 336; die Quellen, insbesondere die dort excerpirten, berichten nur von einer Bet- oder Pilgerfahrt im Allgemeinen. Buchholtz dagegen (II., 410) nennt Jerusalem als Ziel derselben. Was die Berlinische Chronik Sp. 85 nach den „fast übereinstimmenden alten Chroniken" von seinem Auftauchen am erzbischöflichen Hofe zu Wolmirstedt berichtet, insbesondere von dem ins Glas geworfenen

zur Erkennung führenden Ring, ist durchaus sagenmäßig; es wird z. B. auch von Heinrich dem Löwen und vom edlen Möhringer erzählt (Grimm, Deutsche Sagen Nr. 526. 529 *); es findet sich bei keinem der ernsthaften Historiographen, wol aber bei dem Fabulisten Brotuff; dieser (Anhalt. Geneal. Fol. 56. edit. 1556) spricht von einem »gülden pitschirring mit dem merckischen und churfürstlichen wopen«, Klöden (Waldemar, III., 190) macht daraus „Wappen und Umschrift"; beides dürfte ein Anachronismus sein.

Mit einer gewissen Geflissentlichkeit hebt Klöden, welcher selbst die Erzählung „aus nicht völlig lauterer Quelle geflossen" nennt (Waldemar, III., Vorrede p. X. 191), hervor, Brotuff sei „einer der ersten, welcher sich mit Bestimmtheit für die Echtheit des wiedererschienenen Woldemar ausgesprochen, wenn er auch keine bestimmten Gründe anführe." Ihm gebührt aber überhaupt keine Stimme im Rath, da er das auch damals vorhandene Material entweder ungenügend kennt, oder parteiisch benutzt. Er weiß nur, daß Kaiser Karl IV. „den alten Mann" anerkannte (1349, Aug. 15), nicht aber, daß er dies schon am 6. April 1350 ebenso feierlich widerrief. Was er sonst über die durch „alte Herren" vorgenommene Prüfung berichtet, ist nichts als eine tendenziös zurechtgestutzte Compilation aus dem Chronicon Magdeburgicum und der Magdeburger Schöffenchronik. Bei der großen Autorität, welche Klöden in märkischen Dingen genießt, kann ich es nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die gewichtigen Folgerungen, welche er an eine Stelle bei Benesch v. Weitmühl knüpft, unrichtig sind. In dem schlechten Text, welchen er benutzte, heißt es allerdings, Woldemar sei bis zu seinem Tode für den wahren gehalten worden, obwol die meisten nachher geglaubt hätten ꝛc. (Waldemar, IV., 349 Anm. 1 cf. III., Vorrede p. XXI.). In der allein zuverlässigen Ausgabe dieses vorzüglich informirten gleichzeitigen Autors heißt es vielmehr gerade umgekehrt: habitus est pro vero et naturali principe usque ad diem mortis suae, et vixit post fere 10 annis, et mortuus est in principatu, licet communis esset de ipso opinio, quod iste non esset ille verus et antiquus Woldemarus, et creditur, quod fuit trufa excogitata contra nequitiam Ludovici

*) Es ist bemerkenswerth, daß die Orte, an welche diese drei Sagen anknüpfen, auf linkselbischem Gebiet einander ziemlich benachbart liegend, ein gleichschenkliges Dreieck darstellen, dessen Basis der Harz bildet: Wolmirstedt, Braunschweig und Mannsfeld; das Lied vom edlen Möhringer hat die Erinnerung an den Minnesänger Heinrich v. Morungen erhalten, welcher aus der Nähe von Mannsfeld stammte. In dieser örtlichen Verwandtschaft liegt ein schwerwiegendes Argument für die Sagenqualität der Erzählung von Woldemar.

praefati, quia sic ars deluditur arte. (Scriptt. rer. Bohemic. II., 353, cf. p. 351, — Prag. 1784). Es gab Zeitgenossen, welche behaupteten, die Märker selbst hätten den Betrüger angestiftet, um sich von der drückenden Herrschaft des älteren Ludwig zu befreien. Und in der That, wenn man die Städtebündnisse vom 11. Jan. und 11. Aug. d. J. (Riedel A., XXI., 161; IX., 42) berücksichtigt, wenn man sieht, wie ganz Brandenburg mit Ausnahme der Neumark und einiger Städte der Mittelmark in kürzester Zeit dem Ankömmling, dessen ganze Thätigkeit bis dahin in nichts als in der Verleihung zahlloser Privilegien bestanden hatte (cf. das chronologische Register zum Riedel'schen Codex vom Jahre 1348), zufielen, drängt sich einem leicht der Gedanke an eine gegen die Baiern gerichtete allgemeine Verschwörung zu Gunsten der Fürsten von Sachsen und Anhalt auf (cf. B. U. B. p. 102. 110), zu deren Häuptern auch Berlin und Kölln gehört haben mögen (l. c. p. 116). Den Herzog Rudolf von Sachsen beschuldigt Heinrich v. Herford mit dürren Worten schmählichen Treubruchs an den Baiern, giebt als Motiv seine paupertas audax an und nennt seine Handlungsweise proditionem singularem prius in partibus illis inauditam (ed. Potthast. p. 277 *). Dem entsprechend sagt Kurfürst Friedrich II.: wie seine (des Erzbischofs von Magdeburg) vorfaren und ire hilffere den (falschen Woldemar) in die Marke brachten und mit unser herschaft umme gegangen und gefaren haben, brenget unsem ohem (dem Erzbischof) und seiner kirchen nicht viel glimpfes, wan wir dovon die warheit setzen und melden wurden. Als zwar parteiisches, aber immerhin höchst charakteristisches Urtheil müssen die Worte Ludwigs des Älteren und

*) Am stärksten betont die mala fides Rudolfs von Sachsen Leupold v. Hornberg in seinem, M. F. I., 112 nur fragmentarisch abgedruckten Lied vom falschen Woldemar; er sagt:

Bi dirre werlde swaere
Wolt ich niht, daz ich waere
Ein kunig, ein keiser, der da lüge,
Oder ein furste, der da trüge
Als der von Trugentsachsen,
Dem da ein schalk gewachsen
Waer' uz siner klusen dar;
Wol hin mit sinem Woldemar!

Ob v. d. Hagen (l. c.) diese Beziehung völlig verstanden, ist nicht ersichtlich. Auch der mindestens ebensoviel Vertrauen wie Brotuff verdienende Botho, dessen »Chronecken der Sassen« ich leider nur in einem mir gehörigen Fragment des seltenen Schöffer'schen Druckes benutzen kann, ist zu berücksichtigen. Er tadelt den Herzog, daß er dem Betrüger Glauben geschenkt, obwol er »darby gestan, dat me marggreven Woldemar begraven hadde to Korvey (!) in dem closter.«

seiner Brüder angesehen werden, in welchen sie sich über die „tid als Waldemarius dorch bedrenginge und utgerichte unminslike snodicheit in user marke to Brandenborch is upgestan“ aussprechen (1351, Juni 9. Riedel, A. V., 327). Die Signatur jener Zeit war nach den Worten Heinrichs von Herford (p. 277): coniurationes, rebelliones et huiusmodi plurima per multos actitabantur. Der gemeine Mann freilich, stets dem Wunderbaren geneigt, wird durchgängig an die Echtheit des „angeblichen Askaniers“ geglaubt haben (domit vil einfoldiger leute betrogen worden, sagt Kurfürst Friedrich II., Riedel, B. IV., 332, als ob ihm die Worte des zeitgenössischen Benesch v. Weitmühl vorgeschwebt: unde multi fuerunt decepti), und mit solcher Modification werden wir die Worte Rankes, daß diese Anerkennung zeige, wie tief gewurzelt in den Gemüthern die Verehrung des Askanischen Geschlechtes war, unter allen Umständen gelten lassen. Sei dem aber, wie es wolle, der Bericht des zeitgenössischen Heinrich von Herford (p. 272) ist interessant genug, um im Wortlaut mitgetheilt zu werden. Er sagt: nach dem Tode Kaiser Ludwigs habe sein ältester Sohn, Ludwig der Ältere, seinen ganzen Haß, den er schon längst der Mark getragen, offenbart: displicentias et despectum, quem, sicut asseruit, ad Marchomannos, homines incultos, et ad terras eorum plures palustres diu corde celaverat, aperuit, eosque gravaminibus, angariis, taliis, exactionibus plurimis et violentis et fraudulentis et aliis iniuriis innumeris tyrannice premens afflixit (cf. die Steuerverweigerung 1345, Sept. 26, B. U. B. p. 90). Illi sub pondere tyrannidis eius quasi gravi onere pressi suspirant, ad libertatem, addicti servitati, gementes aspirant. Civitates eorum potiores ad libertatem quaerendam conspirant, conspirationi suae principes et dominos circa Marchiam quam plures associant, hominem sortis vilissimae, glebonem, subornant, ipsum esse marchionem Woldemarum iam prius ad annos 30 defunctum affirmant, et eum de longa peregrinatione poenitentiali reversum diffamant, eidem tamquam principi vero de longo exilio reverso coniocundantes in omnibus obsecundant.

Bei der ersten Nachricht von den Erfolgen Woldemars soll daher des Markgrafen Ludwig erster Ausruf gewesen sein: iamdudum sollicitus fui, qualiter de illa gente terrisque despicabilibus convenienti modo me subtraherem; nunc deo volente non oportet amplius de hoc sollicitari (Henric. d. Hervord. p. 272). Trotzdem hatte er auch in Berlin eine kleine Partei, und als nun zu Ende September Woldemar dort einzog, mag es zu blutigen Auftritten gekommen sein; Anhänger der Baiern, Jacob (Köpken) v. Rode

(B. U. B. p. 117. 119. 143, cf. p. 72. 73) und Heinrich Hemerer (B. U. B. p. 114) wurden erschlagen (officiales eius vel interficiuntur vel ejiciuntur de terra, Henric. d. Hervord. p. 272), auch die Juden, welchen die Baiern im Allgemeinen günstig gesinnt waren (cf. „Bär" V., 23 ff.), werden haben bluten müssen (B. U. B. p. 117. 119. 143) — die Judenverfolgungen, über welche der streng kirchlich gesinnte Heinrich von Herford (p. 280) mit Abscheu bemerkt: in quibusdam locis per alios comburebantur, in quibusdam trucidabantur, vel etiam ut porci saevissime barbariceque mactabantur, waren damals gerade epidemisch — und es kann wol sein, daß bei dem Tumult Häuser der unterdrückten Partei in Flammen aufgingen und andere mitentzündeten; »de borgere in ichteswelken steden vorderveden sik und vorbranden sik unter enander«, berichtet die Magdeburger Schöffenchronik (p. 203) damals von der Mark. Immerhin bleiben dies Vermuthungen, welche Klöden (Waldemar, III. 213 ff.) zuerst aufgestellt, und die Schwebel in gefälliger Weise novellistisch darzustellen gewußt hat. Thatsächlich ist nur, daß Woldemar in einer Urkunde vom 22. September 1348 erklärte (B. U. B. p. 101): »unde willen umme den schaden, den unse vorbesprokene bürger (tu Berline unde tu Colne) von brande genommen hebben, dun nach rate unser ratgeven unde unser lieven ratmanne beider stede Berlin und Cölne, also dat sie unsen gnaden tu dankene scholen hebben.« *)

Klöden (Waldemar, III., 214) sagt, der Brand habe „einen nicht unbedeutenden Theil der Stadt" verwüstet; bei Fidicin (H. D. B. V., 383) liest man „daß (in Folge der Bauart der Stadt) eine Feuersbrunst leicht um sich greifen, und, wie dies auch in den Jahren 1348 und 1381 (!) der Fall war, Berlin fast gänzlich in Asche legen konnte", und Friebel (Berlin, p. 7) nennt es „kein Wunder, daß fürchterliche Feuersbrünste, wie in den Jahren 1348 und 1380, fast die ganze Stadt in Asche legen konnten." Irgend welche Angaben über den Umfang des Unglücks existiren nicht, die mitgetheilten Worte der Urkunde sprechen aber klar für sich selbst. Es handelte sich um keine Katastrophe, welche außerordentliche Unterstützungen seitens des Landesherrn erforderte, sondern lediglich um billigen Ersatz des Schadens, welchen die Anhänger Woldemars bei Occupation der Stadt angerichtet hatten, und über dessen Höhe eine aus markgräflichen Räthen und Abgeordneten der Städte zusammen-

*) Was Klöden, Waldemar, III., 214, aus dieser Urkunde über die angebliche Unzufriedenheit Woldemars mit Berlin-Kölln herausliest, dürfte acrius quam verius ersonnen sein.



gesetzte Abschätzungscommission befinden sollte. Dabei wurde dem Magistrat auch die Zusicherung gegeben, daß man versuchen werde, durch reichliche Bemessung der Entschädigung die Opposition zu gewinnen: „dat sie unsen gnaden tu dankene scholen hebben.“.

Die im Mittelpunkte des städtischen Lebens belegene Nicolaikirche beispielsweise war entweder gar nicht oder nur unerheblich beschädigt worden, da sonst der Bischof von Brandenburg 1352 den blos zum Besten der gewöhnlichen Baukasse 1348 wahrscheinlich kurz vor dem Brande gewährten Ablaß nicht einfach bestätigt haben würde (B. U. B. p. 99).

Abgesehen von der Belagerung durch König Woldemar von Dänemark im Herbst 1349 (Detmar, bei Grautoff I., 274), der (angeblichen) durch Markgraf Ludwig den Älteren im Juni 1351 (Klöden, Waldemar, IV., 71) und den Unruhen des Jahres 1364 (cf. Ztschr. f. Preuß. Gesch. 1881 p. 256 ff.) hatten die Städte Ruhe, bis sie im Jahre 1376 ein viel schwereres Unglück traf als das eben besprochene, von welchem aber auffälliger Weise die berufsmäßigen Berliner Chronisten kaum Notiz nehmen. Nicolai (Berlin und Potsdam, Einleitung p. XXIX.) und König (Historische Schilderung Berlins I., 35) scheinen davon gewußt zu haben, verdrehen aber die Jahreszahl in 1367; Buchholz (Gesch. d. Churm. II., 608) erwähnt den Brand; es ist daher auffällig, daß Fidicin, welcher letztere Stelle und die betreffenden Urkunden kennt, aus ihnen nichts entnimmt, als daß ein „Stiftspriester“ in jenem Jahre von den Berliner Rathleuten wegen „Verdachtes der Brandstiftung“ verhaftet sei (H. D. B. III., 107) und thatsächlich nur zwei Feuersbrünste im 14. Jahrhundert, 1348 und 1381 (l. c. V., 384) verzeichnet.

Seit geraumer Zeit hatten sich im Lande Mordbrennerbanden umhergetrieben, deren offenkundige Absicht dahin ging, die Städte, Dörfer und Schlösser der Mark, insbesondere aber Berlin und Kölln, in Brand zu stecken.*) Dem Gerüchte folgte bald die That; beide

*) In kultur- und sprachgeschichtlichem Interesse theile ich einen Brandbrief mit, welcher am 29. December 1661 dem misliebigen Bernauer Bürgermeister Peter Hildebrandt gesteckt wurde. Derselbe fand an seiner Hausthür Kienbrand, Messer und Schlüsselbüchse nebst einem Zettel folgenden Inhalts: Ick kohme weer tu diener döhre undt brenge die den helligen Christ undt det nie jahr, undt warne die tum dritten mahl, dat du gutwillig uth die stadt dir (die?) wegmackest, undt blive doch nur immer to Berlin undt kum nicht weer tu unss, dat en enger ock kan burmester werden; lat die seggen undt backe die nur gutwillig wegk; wirstu nicht bald bi tiden die wegmacken undt unss det rieck allehn laten, so schalstu in korten fuer in dien

Städte gingen in Flammen auf und wurden so gut wie gänzlich zerstört (totaliter fuerunt ignis incendio concremata). Entsetzliche Angst bemächtigte sich nun der Gemüther derer in Stadt und Land, die noch etwas zu verlieren hatten, und man forschte eifrig den Thätern nach. Schwerer Verdacht erhob sich u. a. gegen den Pfarrer an der Lorenzkapelle in Wriezen, Nicolaus Hundewerper, und schließlich wurden so gewichtige Indicien gewonnen, daß man zu seiner Verhaftung schritt. In ihrem Eifer schlossen die Stadtdiener ihn, ohne besondern Befehl dazu erhalten zu haben (aber doch wol der Praxis gemäß?), mit Händen und Füßen in den Stock, wo er sich durch eigenes Ungestüm den Arm verletzte (B. U. B. p. 215). Die Väter der Stadt aber, durch den bösen Handel wegen des 1364 hingerichteten Magdeburger Klerikers gewitzigt, übergaben ihn seinem ordentlichen Richter, dem Bischof von Brandenburg. Dieser ließ ihn in den Kerker legen und die Untersuchung fortführen. Genügender Anhalt zu seiner Überführung und Bestrafung ergab sich zwar nicht, ebensowenig reinigte er sich aber von dem Verdacht durch die ihm auferlegte purgatio canonica, und so wurde er am 20. November 1376 dem Kloster Lehnin, welchem damals Abt Heinrich V. vorstand, übergeben, um dort Buße zu thun. Während der Untersuchung hatte sich indessen herausgestellt, daß seine Verletzung im Berliner Gefängniß ihn so entstellt hatte, daß er inhabilis ad divina geworden. Nun traf die Städte doch, was sie durch weise Mäßigung zu vermeiden gesucht hatten, der Bann, die excommunicatio generalis, nachdem sie erst am 23. März 1358 (Riedel, B. II., 406) vom Interdict befreit worden waren, welches seit 1327 derartig auf dem ganzen Lande gelastet hatte, daß die Glosse zum Liber Sextus des corpus iuris canonici schreibt: audivi de quodam loco in Marchia, quod tanto tempore steterat interdictum, quod facta relaxatione homines istius loci, qui nunquam audiverant missam, deridebant presbyteros celebrantes (cf. Garcaeus, edit. Krause, p. 123). Außerdem verfielen sie dem 1351 für die Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen erlassenen, allerdings wol kaum allgemein nachgeachteten kaiserlichen Edict, welches bestimmte, quod quicunque laicus, cuiuscunque status vel conditionis existat, ausu sacrilego et propria temeritatis audacia sacerdotem vel clericum secularem vel religiosum diffidaverit, proscripserit, captivaverit, spoliaverit, occiderit, mutilaverit aut in carcere detinuerit aut huiusmodi malitiam perpetrantes receptaverit, vel favorem in his eis praesti-

buss kriegen oder du scholst erstacken oder erschaten werden; dat wird die gedrobet, dat segge ick die tum nien jhare. Gah, du hast tied! siebestu wohl det spitze ding undt die büsse?»

terit, praeter poenas in sacris imperialibus et canonicis sanctionibus eis inflictas sint ipso facto infames et omni honore privati, nec ad placita seu consilia nobilium aliquatenus admittendi (Gercken, fragmenta Marchica II., 68).

Beinahe 18 Jahre scheint Hundewerper in Lehnin verbracht zu haben; im Jahre 1385 (in meinem „Lehnin" p. 146 ist irrthümlich 1386 gesagt) erblicken wir ihn wieder in Freiheit, und zwar im Hause des Propstes Ortwin in Berlin, wo er am 4. August beiden Städten gegenüber auf jede weitere Verfolgung wegen der ihm zugefügten offensa, iniuria, calumnia et violentia, etiamsi extenderent se ad damna rerum, laesionem corporis aut mutilationem verzichtete (B. U. B. p. 207). Aus der Wahl der Worte scheint gefolgert werden zu müssen, daß schließlich seine völlige Unschuld den Städten gegenüber ans Licht gekommen, und daß er in Folge der Verletzung den ganzen Arm verloren. Wahrscheinlich wurde ihm seitens der Gemeinden ein erheblicher Schadenersatz gewährt, da sich sonst sein rückhaltloser Verzicht, der von einer ganzen Reihe Berliner Geistlicher, darunter der Rector der Berliner Nicolaischule, Nicolaus Halvepape, bezeugt wurde, schwer erklären würde. Der Bann aber dauerte fort, scheint indessen die daran gewöhnten Städter nicht mehr sonderlich gedrückt zu haben, denn erst etwa zu Ende des Jahres 1390 wandten sie sich an den Cardinal Franciscus um Befreiung von demselben. Dieser schenkte ihnen geneigtes Gehör, und beauftragte den Bischof von Brandenburg, vorausgesetzt, daß dem Verletzten hinreichende Entschädigung gewährt sei, sie loszusprechen, aber ihnen eine poena, quae sibi sit ad salutem et aliis ad terrorem, aufzuerlegen.

Über die Ausdehnung des Brandes ist wiederum nichts sicheres bekannt; Nicolai (Berlin und Potsdam, Einleit. p. XXIX.) meint, es sei ein Theil des Berliner Rathhauses, die Nicolai- und Marienkirche abgebrannt; Quellen nennt er nicht. Es scheint, als habe das verheerende Element in Kölln und im älteren Theile Berlins vorzugsweise gewüthet. Von der Petrikirche heißt es nämlich in einer ungedruckten Urkunde vom 22. Juli 1379, dieselbe leide an so großem »defectus in structuris et ornamentis, quod vitrici (Kirchenvorsteher) ipsius novam ecclesiam fundaverint et partim erexerint. Die Geldmittel reichten aber nicht aus, und deßwegen ertheilte Erzbischof Peter von Magdeburg allen zur structura beitragenden in der gedachten Urkunde einen Ablaß. Dasselbe that er an demselben Tage für die Nicolaikirche, deren Vorsteher (in der Urkunde B. U. B. p. 198 wird ebenfalls »vitrici ipsius« statt des unvollkommenen Sinn gebenden »vicini ipsis« zu lesen sein) aus eben dem Grunde wie die der Petrikirche novum chorum fundaverint et erexerint,

aber wegen ihrer notorica inopia außer Stande seien, den Bau zu vollenden. *)

Kaum begannen die zerstörten Kirchen und Wohnhäuser sich aus dem Schutt zu erheben, und die geängstigten Einwohner aufzuathmen, als eine neue Katastrophe über sie hereinbrach, schrecklicher und verheerender als alle übrigen, so daß das spätere Stadtbuch sie schlechthin als „den Brand" bezeichnet (H. D. B. I., 27). Es war am Köllner Laurentiusmarkt (10. August) 1380, viele Berliner befanden sich wol auf demselben, da loderte in ihrer Stadt, von ruchloser Hand angelegt, aufs neue die Flamme empor, und als sie am anderen Tage aus Mangel an Nahrung erlosch, standen in Berlin kaum sechs Häuser unversehrt, während die Schwesterstadt geringeren Schaden erlitten hatte. Hauptquelle für unsere Kenntniß dieses Ereignisses ist Hermann Korner's chronica novella (bei Eccard, corpus historicorum medii aevi, II., 1136); die bezügliche Stelle lautet: Berlin, civitas Marchiae Brandenburgensis, tam vehementer flammis consumta est, secundum chronicam Obotritorum (eine mir unbekannte, von Korner öfter citirte Quelle), quod vix sex domus in ea relictae sunt. Quem ignem imposuisse creditur quidam Ericus Valke dictus, qui postea interfectus est per quendam pretio conductum. Cuius quidem interfecti caput ponebatur super valvam civitatis, per quam itur versus Oderberg. **)

Für den Thäter hielt man allgemein Erich Falke v. d. Ließnitz. Derselbe gehörte einem märkischen Adelsgeschlechte an, welches stets treu zur Bairischen Partei gestanden hatte. Ein dem Vornamen nach unbekannter Falke, Vogt von Trebbin, war 1338 nächtlicher Weile im Kloster Lehnin von der sog. Loburgischen Partei der Mönche daselbst meuchlings erschlagen worden (cf. mein „Lehnin" p. 141 ff.; Klöden, Waldemar, IV., 285 ist sich hierüber nicht klar); seine

*) B. U. B. reproducirt die Nicolaikirchenurkunde nach Riedel, Supplem. 248, und gibt an, daß im Geheimen Staatsarchiv die ziemlich gleichlautende Petri-urkunde liege, „aus welcher einige Fehler des Abdrucks bei Riedel verbessert seien." Es ist schwer, sich davon eine Vorstellung zu machen, da Riedel in dem Regest seiner Urkunde zwar die Petrikirche nennt, in Wahrheit aber, wie das B. U. B. auch beiläufig angibt, die Nicolaiurkunde abdruckt.

**) Nach der niederdeutschen Handschrift des Korner auf der k. k. Hofbibliothek zu Wien (XV. Jh., fol. Nr. 3048, f. 207; für die Mittheilung der Abschrift bin ich Herrn Dr. Alfred Göldlin v. Tiefenau in Wien zu aufrichtigem Danke verpflichtet): uppe desulven tid vorbrande ok de stat van Be(r)lin in der Marke so degere af, dat dar kume 6 hus bleven stande. Dat vur hadde angelecht ein tusker (eigentlich: Betrüger, allgemeiner: Übelthäter), Erik Valke gebeten, de na gedodet ward van eme, den darto besollede(n) de van Berlin; unde des sin hovet wart gesettet up den staddor van Berlin.

Söhne waren vermuthlich die drei Gebrüder Nicolaus, Gerhard und Mathias. Der erste derselben wird häufig im Gefolge des Markgrafen Ludwig oder in Beziehungen zu demselben genannt (1348, Klöden, Waldemar, III., 256; 1349, l c. 327; 1350, IV., 37; 1351, p. 64, 67, 72; 1353, p. 157, 173; 1354, p. 178, 182, 211, 228; 1355, p 240, 245, 253, 255, 263; 1356, p. 280); etwa bis 1356 war er Vogt im Teltow und Barnim (B. U. B. p. 136); er hatte zwei Söhne, Hans, welcher zwischen 1365 und 1375 starb (Riedel, A. X., 127; Fidicin, Landbuch Karls IV., p. 18) und unsern Erich, der bereits vor 1359 geheirathet hatte (er urkundet damals über Tyrow, B. U. B. p. 139, welches er als dotalitium besaß, Landb. p. 55). Nach Klöden's sehr ansprechender Vermuthung (Waldemar, III., 391) gehörten Nicolaus und seine beiden Söhne zu den 14 Rittern, welche sich 1350 bereit erklärten, dem Markgrafen Ludwig als Eideshelfer gegen die Echtheit Woldemar's zu assistiren.*) Wenn er fortfährt, Erich sei schlecht gerathen, so hat er, wie wir sehen werden, in gewissem Sinne recht, daß derselbe aber später die entgegengesetzte Partei ergriffen und gegen den eigenen Vater gefochten haben soll, ist unwahrscheinlich. Er beruft sich für diese Behauptung (IV., 280) lediglich auf eine Urkunde vom 14. Mai 1356, in welcher von der »losunge sines (Claus Falkens) sones zu Vrankenford« die Rede ist (B. U. B. p. 135). Erichs Name wird dabei nicht genannt; daß es sich um Auslösung aus der Gefangenschaft handelte, ist wenig glaublich. Es liegen mehrere Beispiele vor, daß die Baiern von ihnen abgefallene Unterthanen — ihre Vasallen waren die jungen Falkes sicherlich – als Majestätsverbrecher verfolgten (Klöden, l. c. IV., 51, 135), und nun sollten sie in diesem Falle selbst die Freilassung eines solchen Verbrechers vermittelt haben? Allgemeine Erschöpfung hatte dem Kriege gegen Ende des Jahres 1354 ein Ziel gesetzt, im März 1355 hatte Ludwig der Römer definitiven Frieden mit seinen Gegnern geschlossen (l. c. 237 ff.), am 16. April d. J. hatte er dem Nicolaus Falke und dessen Erben Besitzungen im Werthe von 1500 Mark verpfändet (l. c. 253), und dieser hätte seinen Sohn, dessen Auslösungssumme nur 550 Mark betrug (cf. Urkunden vom 14. Mai und 29. Juni 1356, B. U. B., 135, 136), trotzdem noch über ein Jahr in der Gefangenschaft schmachten lassen? Wahrscheinlich

*) Die nicht im Original erhaltenene Urkunde liest offenbar verderbt: her Nickel Erichs her Boecius Valke (Riedel, B. II., 269); Klöden hält jene 14 für Zeugen in der heutigen Bedeutung des Wortes, sucht mit einem großen Aufwande von Belesenheit nachzuweisen, daß der einzige von ihnen allen, welcher den früheren und den jetzigen Woldemar gekannt haben könne, Nicolaus Falke sei, und wirft ihnen so beabsichtigten Meineid vor.

handelte es sich nur um Abtragung einer Geldschuld, Auslösung aus der Pfandschaft, was dadurch noch glaubhafter wird, daß in der Urkunde vom 29. Juni 1356 in demselben Satze, welcher von der Restzahlung für den jüngeren Falke handelt, von Tilgung einer Schuld an Kurt Brun in Frankfurt die Rede ist, welcher ein besonders treuer Anhänger des Markgrafen war (cf. Klöden, l. c. IV., 88. 107. 118. 132. 144. 187). Zum Überfluß kann man noch die Urkunden vom 3. September 1373 und 3. Januar 1374 (B. U. B. p. 177. 179) zur Vergleichung heranziehen, welche von Auslösung aus der Gefangenschaft handeln, und dies Verhältniß mit deutlichen Worten präcisiren, während das Wort »losinge« (losung) ohne weiteren Zusatz technische Bezeichnung für die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung zu sein pflegt (cf. Schiller-Lübben, mittelniederd. Wörterb. s. v.). Mit den Städten Berlin und Kölln waren Nicolaus und seine Brüder wegen des Zolles in Saarmund, an der großen Handelsstraße nach Wittenberg, welches sie bis gegen 1375 gemeinschaftlich besaßen (Landb. p. 18), in Streit gekommen, der indessen durch Verträge aus den Jahren 1364 und 1365 (B. U. B. p. 149. 155) äußerlich wenigstens beigelegt worden war. Gegen Ende der siebenziger Jahre scheinen nur Erich und sein Oheim Mathias noch am Leben gewesen zu sein. Der erstere muß aus nicht bekannter Ursache mit der Mark und den märkischen Beamten Siegmund's in Fehde gerathen und mit seinem Verwandten außer Landes nach Sachsen gezogen sein, zu dessen Fürsten schon sein Großvater, unbeschadet seiner Parteinahme für die Baiern, in Beziehungen gestanden zu haben scheint (Riedel, A. X., 479), denn etwa um die Mitte des Jahres 1379 (oder 1380) bat der »overste hauptman der Marke«, v. Bieberstein, den Kurfürsten Wenzel von Sachsen, er möchte durch Vermittelung des Mathias Falke einen Frieden mit Erich herbeiführen. Der Kurfürst antwortete am 3. (oder 8.) August, Mathias sei zwar in seiner Nähe, Erich aber habe er seit 3 Jahren nicht gesehen, und weder er noch jener wüßten, wo derselbe sich aufhalte.*)

*) Der Brief Wenzel's (B. U. B. p. 311) ist vom Mittwoch vor Laurentii vor Plaue, ohne Jahreszahl, datirt. Als Hauptleute der Mark werden zu jener Zeit genannt Hans v. Kotbus, 1379, Febr. 27 (Riedel, A. V., 125), Hans und Ulrich v. Bieberstein, 1380, Jan. 25 (l. c. XII., 422), Reinhard v. Strele, 1381, Oct. 21 (l. c. V., 127). Das Schreiben könnte also in die Jahre 1379, 1380 oder 1381 fallen; letzteres Jahr dürfte ausgeschlossen bleiben, da nach der gegen Berlin verübten Frevelthat mit dem Verbrecher ein Frieden ohne Sühne unmöglich geschlossen werden konnte; es wird deswegen allein zwischen den beiden ersten Jahren zu wählen sein, und es liegt kein Moment vor, welches für das eine oder andere spräche. Auf bezügliche Anfrage an das Hauptstaatsarchiv zu Dresden, ob sich aus dem Datirungsort der Urkunde vielleicht das Jahr er-

Erich Falke entgieng seinem verdienten Schicksale nicht, freilich in einer Weise, welche in der Noth und Verwilderung der Zeit zwar Erklärung, aber nicht Entschuldigung findet. Er wurde durch einen gedungenen Mörder getödtet, und an dem Leichnam vollzog man die Strafe, welche der Lebende wegen Brandstiftung am Tage verwirkt hatte: es wurde ihm das Haupt abgeschlagen und auf dem Oderberger Thore zu Berlin, welches damals am Kreuzungspunkt der Königs- und Neuen Friedrichstraße sich befand (Klöden, Entstehung Berlins, p. 351), aufgesteckt; warum gerade dieses gewählt wurde, möchte schwerlich festzustellen sein. Dies mag Ende 1385 oder Anfang 1386 geschehen sein; am 14. Mai letzteren Jahres versöhnte sich Arnd Lemmekens mit Berlin und Kölln und allen andern Brandenburgischen Städten zwischen Elbe und Oder der Blutthat wegen. Dieser muß danach in irgend welchem Verwandtschaftsverhältniß zu dem Erschlagenen gestanden haben, und daß er längere Zeit wegen der Sühne gerechtet, ergibt sich aus der Gegenverpflichtung der Städte, von Erich Falkens wegen weder Arnd noch seine Verwandten und »alle die he med sich gehat het in sinen dedingen« beschädigen oder zur Verantwortung ziehen zu wollen (B. U. B. p. 208). Damit war der blutige Handel formell geschlichtet; doch die Erinnerung daran blieb lebendig, und furchtbar klang den Bürgern noch nach Jahren die Drohung Jacob Richard's, »he wolde sie bloter maken, wen Erik Valke vor y gedan hadde!« (H. D. B. I., 181).*)

Über die Zerstörung weiß man im einzelnen, daß sie die Nicolai- und Marienkirche traf; denn da sie per ignis combustionem miserabiliter combustae seien und zu ihrer reformatio et reaedificatio non suppetunt facultates, ertheilte der Cardinal Mileus von Prag aus schon am 24. October 1380 einen Ablaß (B. U. B. p. 199; die Angabe H. D. B. III., 262, und danach Chr. Sp. 122, daß dies im „folgenden Jahre" gewesen, ist unrichtig), und wie schwer letztere geschädigt worden, erhellt aus dem Umstand, daß noch im Jahre 1418 ein Kapital von 50 Schock Groschen (ca. 900 M.) aufgenommen werden mußte in unser liven [frouwen] kloktorne gebuw und beste (B. U. B. p. 336). Man reichte indessen nicht weit damit, und ließ bald den ganzen Bau stocken. Erst 1490 entschloß sich der Kirchenvorstand, die nova turris in parte aedificata zu

mitteln lasse, ertheilte dasselbe die gefällige Auskunft, „daß nach Ausweis der Registranden genügende Anhaltspunkte zur Datirung ꝛc. im Hauptstaatsarchive sich nicht zu befinden scheinen."

*) Bedenkt man, daß 1385 die Unschuld Nicolaus Hundewerpers an dem Brande von 1376 anerkannt wurde, so regt sich die Vermuthung, daß auch diesen Erich Falke verschuldet haben konnte.

vollenden und eine neue campana apostolica*) zu erwerben, wozu Bischof Joachim von Brandenburg einen Ablaß ertheilte (B. U. B. p. 459 mit falsch aufgelöstem Datum, feria 6 post Marci evangelistae: 29. April statt: 30.). Auch die Nicolaikirche muß stark gelitten haben und nur nothdürftig reparirt worden sein, sonst hätte sie nicht 80 Jahre später so ruinosa et defectuosa in aedificiis et structuris sein können, daß man ihren Abbruch und Neuaufbau zu beschließen für nöthig fand, zu welchem Behuf Bischof Dietrich von Brandenburg durch reichlichen Ablaß für diejenigen, welche cum equis et curribus in apportando vel deportando ligna vel lapides et cimentum, oder propriis humeris et manibus laborando Hilfe leisten würden, den Eifer der Bürger anzufeuern suchte (B. U. B. p. 434). Das in der Nähe der Stadtmauer belegene H. Geisthospital scheint unbeschädigt geblieben zu sein, denn andernfalls wäre es bis zum 17. März 1381 schwerlich wieder soweit hergestellt gewesen, daß die an diesem Tage ausgestellte Urkunde (B. U. B. p. 200) gerechtfertigt erscheinen könnte. Ebenso blieb wahrscheinlich das später bischöflich-brandenburgische Haus Klosterstraße Nr. 90 (Fidicin, Topogr. p. 69) verschont; am 13. December 1381 (B. U. B. p. 203) überließen Bischof und Kapitel das erve unde hus, welches ihnen der Priester Wilke Wedige anscheinend kurz vorher geschenkt hatte, nachdem er es vom Herrn Hugo, der es durch Erbgang erworben, gekauft, ebendiesem Priester und einem Verwandten desselben zu lebenslänglicher Wohnung. Diese Kette von Contracten führt ohne Zwang bis in die Zeit vor dem Brande zurück; daß nach demselben das Haus neu erbaut, ist bei dem Charakter der betreffenden Rechtsgeschäfte nicht wahrscheinlich, vielmehr anzunehmen, daß der Verkäufer sich des ererbten unversehrten Besitzes aus Noth entäußert habe, um sein in anderer Stadtgegend durch das Feuer zerstörtes Wohnhaus wieder aufzubauen. Dafür, wie spät auch begüterte Familien zum Wiederaufbau schritten, kann die vielleicht von Martin Friedrich Seidel herrührende Inschrift an dem den Blankenfeldes gehörigen, im Brande zu Grunde gegangenen Hause Spandauer Hause Nr. 49 als Zeugniß dienen, wonach dieselben anno praeter propter 1390 Paulo Blankenfeldio et Henningio Strobando consulibus hanc domum muris ac columnis latericiis densissimis firmarunt et istam molem hipogeo septiformi imposuerunt (Küster, altes und neues Berlin, III., 68). In der

*) Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Oberpfarrers E. Wernicke in Loburg bestimmt eine Kirchenordnung des 17. Jahrhunderts, daß die campana apostolica zu den Wochengottesdiensten geläutet werden soll. Aus den Glocken der Marienkirche hatte Kurfürst Friedrich I. Kanonen gießen lassen, sie waren also beim Brande nicht geschmolzen, cf. sein Testament, Riedel, C. I., 236.



Regel nimmt man, auf das chronicon Berolinense von Postius *) gestützt an, daß auch das Berlinische Rathhaus verbrannt sei; die Gerichtslaube mit dem Kak war jedenfalls unversehrt geblieben.

Der finanzielle Schaden, welchen die Städte erlitten hatten, war so beträchtlich, daß Markgraf Siegmund, als er nach mehr denn einjähriger Abwesenheit in der Mitte September 1381 wieder nach Berlin kam, und das Unglück mit eigenen Augen sah, sich zu einer außerordentlichen Unterstützung entschloß. Die nothwendigen Abschätzungen wurden angeordnet, und nachdem sie erfolgt, erließ er am 20. October von Neu-Landsberg aus Berlin die Urbede auf 5, Kölln auf 3 Jahre vom nächsten Martinitage ab. Aus der Urkunde vom 17. August 1370 (B. U. B. p. 174) scheint hervor zu gehen, daß Kölln halb so viel Urbede wie Berlin zahlte **), die Wahrscheinlichkeit spricht im übrigen dafür, und im 15. Jahrhundert war es sicher der Fall (H. D. B. V., 58), und so ergibt sich das ziffermäßige Resultat, daß der Brandschaden, welchen Kölln erlitten hatte, nur auf $\frac{3}{10}$ des Berliner taxirt wurde. Die Angabe der Postius'schen Chronik, daß an „Köllnischen Gebäuden nichts sonderliches abgebrannt", wäre danach richtig, während die Behauptung der Berlinischen Chronik (Sp. 122), daß Kölln keinen Brandschaden erlitten, offenbar falsch ist. Läge gar kein anderer Beweis vor, so würde es doch schon Beachtung erfordern, daß Siegmund von Schaden und Noth der Bürger zu Berlin und Kölln gemeinlichen spricht. Daß Siegmund's Steuererlaß erst 1381 erfolgte, ist vielleicht, obwol in demselben von dem Unglück als von einem vor längerer Zeit stattgehabten die Rede ist (und noch hütens tages einen grossen unvorwinlichen brechen leiden«), Veranlassung geworden, daß hier und da der Brand erst in dieses Jahr gesetzt wird, wie z. B. von Hermann Korner ***), welcher aber überhaupt in der Regel zu spät datirt. Das zuverlässigste Zeugniß liefert der Ablaßbrief für die Berliner Kirchen; in zweiter Reihe kommt Angelus (welcher allein den Tag angibt) und das von ihm mitgetheilte Eteostichon

*) Dasselbe beruft sich wegen des Brandes u. A. auf Angelus p. 155. Hätte der Herausgeber das Citat nachgeschlagen, so würde er gefunden haben, daß dort in Folge eines Druckfehlers allerdings „155" steht, dafür aber „165" zu lesen ist.

**) Die 3 Jahre rückständige »gulde« Köllns wird auf 150 Mark berechnet, welche Summe damals noch gleichwerthig mit 150 Schock gewesen sein kann (H. D. B. III., 450); beide Städte zusammen zahlten seit Otto's des Langen Zeit jährlich 150 Schock an Urbede (B. U. B. p. 36). Dies constatirt noch eine undatirte Eintragung im Stadtbuch; Fidicin, H. D. B. I., 249 bemerkt dazu: „sic. Früher betrug die Orbede beider Städte 150 Mark."

***) Auch von mir, M. F. XVI., 36.

tIbUrtI festo berLIn perIt Igne MoLesto,
et sIC In CIneres soLVItUr UrbIs honos,

welches auch 1380 ergibt.

Die Feuersbrunst hatte ein bedauernswerthes Zerwürfniß zwischen beiden Städten im Gefolge. Nach der Postiusschen Chronik weigerten sich die Köllner, zur Wiederherstellung der öffentlichen Gebäude Berlins beizutragen, und die „Berlinische Chronik" vervollständigt diese Nachricht auf eigene Hand unrichtig dahin, daß Kölln auf Grund des Unionsvertrages von 1307 ein Drittel der Kosten beizusteuern gehabt hätte. In der Unionsurkunde heißt es an betreffender Stelle: quidque cives de Berlin in eorum civitate de excessibus placitis eorum valeant procurare, ut cum illo civitatem eorum Berlin debeant meliorare, et ad hoc cives de Colonia bono zelo iuvare non obmittant; quidque etiam prefati cives de Colonia de excessibus in eorum civitate placitaverint, cum illo eorum civitas debet meliorari; ad hoc cives nostri de Berlin iuvabunt, in quantum poterunt et valebunt. Jede Stadt soll danach ihre Gerichtsgefälle zur Erhaltung und Verbesserung ihrer öffentlichen Gebäude verwenden (die Fortificationsbauten wurden aus dem städtischen Census bezahlt), und jede soll die andere dabei nach Kräften unterstützen, d. h. so weit sie von ihren Gerichtsgefällen noch etwas disponibel hat. Denn wenn man das »in quantum poterunt et valebunt« auf das übrige städtische Vermögen beziehen wollte, könnte sich leicht die Ungeheuerlichkeit ergeben, daß die Beihilfe leistende Stadt mehr zahlen müßte als die bauende. Das Verhältniß 2:1 wird in der Urkunde allein für die Zahl der zu wählenden Rathsherrn und Schöffen festgesetzt, indessen könnte die Praxis dasselbe, von der Urbedeveranlagung ausgehend, auch sonst eingeführt haben; eine in den Anfang des Jahres 1432 zu setzende Beschwerde Berlins über die Köllner sagt, daß diese »vor older in mangen stucken up dat drudde teil utgestattet sin, als an deme rade unde scheppen to kisen, an bruggen- und an plankenbetern, und an der statdiener gewant to geven und to nemen« (B. U. B. p. 376; ein ähnliches Verhältniß wurde 1398, April 1., Riedel, A. IX. 76, zwischen Alt- und Neustadt Brandenburg festgesetzt.) War dieses Verhältniß wirklich gewohnheitsmäßig in Übung gekommen, so konnte der Fall eintreten — und aller Wahrscheinlichkeit nach trat er jetzt ein — daß die aus den Gerichtsgefällen, welche nur einen Bruchtheil der städtischen Einkünfte darstellten, gebildete Baureparaturkasse nicht ausreichte. Dann war die Frage, ob dies Deficit aus andern Fonds ausgeglichen werden müsse. Berlin wird dies verlangt, Kölln aber verweigert haben.

Ich möchte wenigstens zur Ehre der Köllner annehmen, daß sie nicht, entgegen den klaren Worten des Vertrages, jede Beisteuer überhaupt ablehnten, es sei denn, sie hätten sich darauf berufen, daß ihre Baukasse durch eigenen Schaden völlig in Anspruch genommen sei. Der Grund, welchen sich Postius offenbar auf eigene Hand ausgesonnen hat: sie hätten nichts geben wollen, weil ihnen an der Stadt Gebäuden nichts sonderliches abgebrannt, kann schwerlich ernsthaft discutirt werden. Eine weitere Folge des Zerwürfnisses soll gewesen sein, daß beide Städte ihre seit 1307 bestandene theilweise gemeinschaftliche Verwaltung zu trennen beabsichtigt hätten (Chr. Sp. 122; M. F. XVI., 37 hatte auch ich diese Ansicht noch). Klöden (Erläuterungen des Berlinischen Stadtb. III., 45) weiß sogar unter Berufung auf Reinbeck's Petri-Thurmbrand verschiedenes Detail zu berichten: „es kam zu einem völligen Bruche, indem man beschloß, die bisherige Vereinigung des Rathes beider Städte gänzlich aufzuheben, für jede Stadt einen besondern Rath hinzustellen und die Güter unter beide Städte nach Maßgabe ihrer Kräfte zu theilen." Postius behauptet gar mit auf den ersten Anblick bestechender, aber in Wahrheit höchst oberflächlicher Pseudo-Logik, die Berlinschen hätten sich von dem Köllnischen Rath trennen wollen, weil die Köllner keine Beiträge hätten zahlen wollen u. s. w. Die Vereinigung nicht nur unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, sondern das Band wenn möglich immer fester zu schürzen, lag im offenbarsten Interesse Berlins; eher könnte man von Kölln, welches in der Union die untergeordnetere Rolle spielte*), erwarten, daß es bei passender Gelegenheit Selbständigkeit zu erwerben suchte. So stellt es auch die Berlinische Chronik, wenn auch unter Berufung auf Postius, dar. Dieser ist augenscheinlich Anstifter der ganzen irrthümlichen Behauptung, und glücklicherweise sind wir im Stande, zu erkennen, wie er dazu gekommen, und können ihn widerlegen. Seine Quelle ist ganz unzweifelhaft das von ihm in Bezug genommene, von Siegmund am 27. September 1382 von Posen**) aus erlassene Schreiben, wel-

---

*) Woher mag Heidemann, die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, p. 94, wissen, daß „bald nach der 1307 erfolgten Vereinigung zu einer Kommune ein Widerstreit zwischen denselben ausgebrochen war?"

**) Posnaw; bei Postius steht sinnlos »Volsnow«; der Herausgeber des B. U. B. macht daraus »Posonium: Preßburg.« Zwei andere Urkunden von demselben Tage sind aus »Posnan: Posen« datirt (Riedel, A., VIII., 340, B. U. B. p. 240 No. 24), Siegmund begab sich unmittelbar nach dem 11. September 1382 nach Posen (Aschbach, Siegmund, I. p. 14), und so ist das »Posnaw« unserer und einer weiteren Urkunde von demselben Tage (Riedel, A., XXIV., 387) in »Posnan« zu ändern; demgemäß übersetzt auch L. Schneider in „Mittheilungen des Vereins für die Gesch. Potsdams", II., 151.

ches er mißverstanden hat. Der passus concernens lautet: »vor uns ist komen, wie das die zwidracht euer stete nicht nützlich sei; darumb meinen wir und wollen ernstlich, das ir des ein wirt, und einen rat habit in beiden stetin, und eintrichtig werden umb alle ding, uff die wort, das euer wesunge beiderseit dester richtiger werde etc.« Aus dem Ton des Schreibens erhellt, daß der Markgraf sich bis dahin noch nicht in die Angelegenheit gemischt hatte. Drehte sich der Streit wirklich um Auflösung des gemeinsamen Rathes, so würde er dies allen Regeln der Stilistik nach, welche auch damals nicht ganz vernachlässigt wurden, im Vordersatz ausgedrückt haben. Enthielte aber der betreffende, augenscheinlich ganz nebensächlich behandelte Folgesatz wirklich die Mahnung, einen Rath beizubehalten, so wäre dieselbe nur an Kölln, nicht auch an Berlin zu richten gewesen. Auch sonst würden die gewählten Worte dem in ihnen gefundenen Sinne wenig entsprechen. Wäre die Trennung bereits vollzogen gewesen, so hätte der Markgraf, wie auch das B. U. B. übersetzt, geschrieben: wählt wieder einen gemeinsamen Rath; wollte er sie verhindern, so hätte er sagen müssen: behaltet einen gemeinsamen Rath. Offenbar werden gar keine bestimmten Vorschläge gemacht, der Brief ist nichts als eine Variation über das Sprichwort „Friede ernährt, Unfriede verzehrt" in wohlfeilster nichtssagender Phraseologie, und es ist zu übersetzen: Wir wollen ernstlich, ihr sollt darüber übereinkommen, beiderseits in jeder Gemeinde die Angelegenheit sine ira et studio zu berathen (»einen rat haben«; über „Rath haben" in diesem Sinne s. Schmeller, bair. Wörterb. II., 167, aus M. Beham; Benecke-Müller, mittelhochd. Wörterb. II. 1, 566, Schiller-Lübben, mittelniederd. Wörterb. II. 1, 425) und euch dann über alle Streitigkeiten von dem Gesichtspunkt aus vertragen, daß eure gegenseitigen Beziehungen (welche die eine Stadt auf die andere anweisen) so zufriedenstellend wie möglich werden.

Weder Berlin noch Kölln dachte also damals daran, das bisherige Bundesverhältniß aufzulösen, wenn auch in den Streit, wie wir gleich sehen werden, Verfassungsfragen hineinspielten. Beruhte meine Ansicht über den Kern des Zwistes allein auf der Postius'schen Chronik, so würde ich selbst sie nicht für sonderlich gut begründet erklären müssen; sie erhält aber kräftige Unterstützung durch den Schluß der ersten Abtheilung des Stadtbuches, welcher den von Berlin aufgestellten Entwurf einer neuen Bundesverfassung beider Städte enthält. Derselbe geht von der Voraussetzung aus, daß beide in Uneinigkeit lebten: »ofte got sine gnade geve, dat sich die stede Berlin unt Kolen enigeden«; an der Spitze der gewünschten »enunge« steht die Forderung, daß eine gemeinsame

Stadtkasse aus sämmtlichen Einkünften beider Städte gebildet werde; daraus solle man »buwen in beiden steden, war des not is.« Man wird nicht fehl gehen, wenn man diese letztere Forderung mit dem Aufbau Berlins nach dem großen Brande in Zusammenhang bringt. Hatte Kölln seiner nachbarlichen Pflicht genügt, so lag für Berlin kein formell berechtigter Grund zur Unzufriedenheit vor, und es wäre unklug gewesen, in dieser allgemeinen Noth von dem Patriotismus der Köllner ohne besonders dringende Veranlassung noch größere Opfer zu verlangen. Weigerte es sich aber unter formell berechtigter Berufung auf den Vertrag von 1307 in der vorhin angedeuteten Weise, so war es für Berlin von größter Bedeutung, nicht nur diesen Widerstand zu brechen, sondern auch, wo so viel altes in Trümmer gesunken, den Versuch zu machen, mit Hilfe einer neuen Ordnung der Dinge ähnlichen Unzuträglichkeiten für die Zukunft mit einem Schlage ein Ende zu machen. Das durch die Union von 1307 und die Praxis der Folgezeit geschaffene Subsidienverhältniß hatte sich bei der vielleicht ersten erheblichen Probe als unleidlich und unpraktisch erwiesen, an seine Stelle sollte ein neues gesetzt werden, welches allerdings die Selbständigkeit Köllns ziemlich beseitigt hätte: »alse dat ein stat sin sal unt wesen«, welcher natürlich Berlin den Stempel seines Wesens aufgedrückt haben würde. Darüber verschärfte sich der Conflict, geschürt durch die Agitation Albert Rathenow's und seines Genossen Tile Wardenberg. Letzterer war auf Wunsch Kaiser Karl's vor einigen Jahren aus dem Köllner Rathe entlassen worden. Er suchte nun Fühlung mit dem kleinen Bürger und Handwerker, köderte sie in echt demagogischer Weise mit der Hoffnung auf Befreiung vom Schoß, stellte sich als Opfer seiner Pflichttreue und der Unredlichkeit seiner Rathsgenossen dar, welche ihn ausgestoßen, weil er nicht hätte leiden wollen »dat men der stat gelt met mantelen von den huse (dem Rathhaus) druge (H. D. B. I., p. 180). Vor Gericht schwor er zwar diese Worte ab; es ist aber wol denkbar, daß dieselben, mit oder ohne Grund in Umlauf gesetzt, von den mit Eifersucht auf Berlin blickenden Köllner Bürgern aufgegriffen wurden, und daß dadurch andererseits die Köllner Mitglieder des gemeinsamen Rathes, welche die Finanzverwaltung ihrer Stadt wenigstens so weit wie bisher in eigenen Händen behalten wollten, einen starken Rückhalt erhielten, als sie nicht nur die Contribution entweder ganz oder theilweise verweigerten, sondern auch jedes Eingehen auf das Reformproject ihrer Berliner Collegen ablehnten. Wardenberg's absolut egoistische Motive waren nicht verborgen; deßwegen, nicht „in Folge der Hilfe seiner zahlreichen Anhänger", wie Heidemann (Die Mark Brandenburg 2c. p. 95) sagt, wählten ihn die Berliner später wieder in

den Köllner Rath: »dorch einer vuge unt bescheidenheit wille, — up dat wi darmet hadden vormogen vorwinnen di twidracht unt dat gewerre, dat wi von em hadden.« Man mußte aber die Erfahrung machen, daß er der demagogischen Agitation unrettbar verfallen war. Nun wird auch klar, warum Siegmund seine Mahnung zur Eintracht an beide Städte richtete; Berlin hielt eben nicht nur an seiner aus dem Bündniß entspringenden Forderung fest, sondern verlangte über dieselbe hinaus noch ein Mehr, so daß eine Herstellung des gestörten Friedens nur durch Nachlassen auf seiner, durch Zugeben auf der andern Seite erzielt werden konnte.

In meiner Untersuchung über das Berliner Stadtrecht im Mittelalter habe ich kurz dieser Zwistigkeiten gedacht, um einen Anhalt für die Datirung der Zusammenstellung des ersten Abschnittes des Stadtbuchs zu gewinnen. Der verdienstvolle Verfasser des „Berliner Handelsrechts" und der „Berliner Handelsbesteuerung" mißversteht mich, wenn er sagt (Handelsbesteuerung p. 6), ich hätte dort die Ansicht ausgesprochen, es sei auf Grund des erwähnten Berliner Entwurfs im 14. Jahrhundert eine Städteeinigung zu Stande gekommen. Ich habe (M. F. XVI., 36 ff.), von der allerdings irrigen Voraussetzung ausgehend, daß Kölln nach 1380 eine Secessio beabsichtigt habe, ausdrücklich nur gesagt (was er auch wörtlich citirt), Siegmund habe gerathen, einen Rath zu behalten, und diese Ermahnung müsse befolgt worden sein, denn 1384 sei, wie früher, von gemeinschaftlichen Rathmannen die Rede. Ich habe nichts von einer „nach 1380 thatsächlich eingetretenen kurzen Zeit der Trennung Berlins von Kölln", nichts von einer „nach 1384 erfolgten Wiedervereinigung" der Städte behauptet, nirgendwo „die als hypothetisch hingestellte Städteeinigung, wie sie am Schlusse von »der stat rechticheit« aufgezeichnet ist, als einen thatsächlich vor 1380 vorhandenen Zustand aufgefaßt", sondern nur die auch von Holtze nicht bestrittene Thatsache festgestellt, daß die seit 1307 bestehende Städteeinigung, Dank der Vermittelung Siegmund's, aufrecht erhalten worden sein müsse (wofür als ein weiterer formeller Beweis anzusehen ist, daß die Union von 1307 als augenscheinlich gültiges Recht in das neue Stadtbuch aufgenommen wurde), ohne irgendwie der Erörterung zu unterziehen, unter welchen Bedingungen dies geschah. Im Gegentheil habe ich an anderer Stelle (l. c. p. 11) ausdrücklich hervorgehoben, daß der bezügliche Abschnitt des Stadtbuchs „nur den Charakter eines einseitigen Berliner Entwurfs trage." Wenn ich dagegen (l. c. p. 109. 112) die processualischen Sätze des Entwurfs als gültiges Recht darstellte, so geschah dies mit gutem Grunde einmal deßwegen, weil Berlin seit 1391 Gerichtsherr war, und dann, weil meine Untersu-

chung an den betreffenden Stellen den Proceß, wie er sich nach dem gesammten Inhalt des Stadtbuchs bis zur Vernichtung der städtischen Autonomie entwickelt hatte, behandelt, der Entwurf aber, wie wir sehen werden, am 15. Jahrhundert thatsächlich zur Ausführung kam.

Holtze's ganze Polemik beruht darauf, daß er mir seine Übersetzung des im Entwurf angewendeten Wortes »sich enigen« suppeditirt, welches er in der Bedeutung von »confusio« gebraucht, während mir niemals in den Sinn gekommen ist, an etwas anderes als »reconciliatio« dabei zu denken. Der Sachlage entsprechender wäre es gewesen, wenn er wegen Mißdeutung des fraglichen Abschnittes nicht über mich, sondern über Klöden oder den Verfasser der Berlinischen Chronik „hergezogen" wäre, wie E. Fr. (Friedel?) im „Bär" (1881 Nr. 37) sachliche Kritik zu nennen beliebt. Denn jener sagt mit Bezug darauf (Erläuterungen, III., 45): „um die Zeit, als das Stadtbuch angefertigt wurde, hatte man sich mit Rath und Vollmacht der vier Gewerke und der Gemeinden (also Berlins und Köllns) über provisorische Grundlagen geeinigt, welche das Stadtbuch aufzählt." Dieser aber behauptet so unrichtig wie möglich (Sp. 47), 1307 seien nur die auf die markgräflichen Hoheitsrechte bezüglichen Verhältnisse beider Städte geordnet worden, alles andere habe der Markgraf „der statutarischen Vereinigung beider Städte überlassen, welche im wesentlichen dahin übereinkamen" — und nun folgen die einzelnen Paragraphen des Entwurfs von 1382, woran sich die Schlußbemerkung knüpft: „Der Zweck, welcher durch diese Einrichtung erreicht werden sollte, wird durch die Worte ausgedrückt, also daß (Berlin und Kölln) eine Stadt sein und bleiben soll. Nur in gewöhnlichen Polizei- und Lokalsachen verblieb der Rath jeder Stadt für sich abgesonderte Behörde."

Daran, daß der Entwurf im Jahre 1382, richtiger: vor dem 27. September desselben, entstanden, halte ich fest, was nicht im mindesten hindert, daß, wie Holtze mit guten Gründen nachweist, das ganze Buch »von der stat rechticheit« nicht, wie ich vermuthete, auch um 1382, sondern erst zwischen dem 5. Juni 1391 und dem 24. October 1392 zusammengestellt worden ist.

Um des lieben Friedens willen verzichteten die Berliner Rathsherren damals auf die Verfassungsreform, nahmen aber das Project derselben als Directive für die Zukunftspolitik der Stadtvertretung in das nach dem Brande neu zusammengestellte Stadtbuch (wird ein früheres schon in der Urkunde vom 18. Juni 1272, B. U. B. p. 11 erwähnt?) auf.

Es ist hier der Ort, einen Rückblick auf die Entwickelung der eigenthümlichen Verfassung zu werfen, welche bisher beide Städte verknüpft hatte, und deren Ausbau für dieses Mal an dem Widerstande Kölns gescheitert war. Die letzteres speciell betreffenden Nachrichten sind sehr unbedeutend; etwas mehr erfahren wir über Berlin an sich und in seiner Verbindung mit der Nachbarstadt.

Die ordentliche Stadtvertretung Berlins bildeten Rathsherren consules, die erst im Jahre 1272 genannt werden (B. U. B. p. 11); über ihre Zahl ist nichts sicheres bekannt; 1280 werden sechs namhaft gemacht (darunter ein Krämer, ein Messerschmied und ein Kaufmann), daneben aber ceteri consules aufgeführt (womit vielleicht die am Schluß derselben Urkunde erwähnten consules seniores gemeint sind, B. U. B. p. 13); dagegen kommen 1284, 1288 und 1289 je vier ohne irgend welchen anderen Zusatz vor (B. U. B. p. 15. 16. 17. 19). Nach der Mittheilung des Berliner Stadtrechts an Frankfurt a. O. von ca. 1272 blieben sie ein Jahr in Function, und hatten die des folgenden Jahres zu wählen (B. U. B. p. 8). Nachdem sie vereidigt, wurden sie in ihr Amt dadurch eingeführt, daß der Stadtschulze ihnen einen besondern „Frieden wirkte", dessen Bruch, schon durch einfache Beleidigung, mit einer besonderen Buße, einer Geldstrafe von 36 Schillingen, belegt wurde (l. c.). Fidicin (Chr. Sp. 11) hält dieses auf alter Deutscher Rechtssitte beruhende Friedewirken irrthümlich für landesherrliche Bestätigung (Sp. 38 finden sich richtige Angaben), und meint, dieselbe sei „von jeher" erforderlich gewesen, und nur in den Jahren 1391—1442, als der Magistrat das Schulzenamt mit den Hoheitsrechten (!) erworben, unterblieben. Thatsächlich ist von derselben das ganze Mittelalter hindurch niemals die Rede; erst 1442 wurde sie durch Kurfürst Friedrich II. angeordnet. Neben dem regierenden Rath wird schon 1272 (B. U. B. p. 11) der alte genannt (1280: consules seniores, B. U. B. p. 13; 1284: consules veteres, p. 15), vermuthlich stets aus den zurücktretenden Rathsherren des verflossenen Jahres gebildet. Bei seinen Beschlüssen war der Magistrat an die Zustimmung der ganzen Gemeinde gebunden (1272: met vulbord der gemeinheit, B. U. B. p. 11; 1288, 1289: cum universitate loci, p. 17. 19; 1295: cum communi consilio civitatis, p. 21); ja, man könnte meinen, daß er in der ersten Zeit nichts als das Executivorgan der quasi-souveränen Bürgerschaft, der tota concio civitatis Berlinensis (1280, B. U. B. p. 14), gewesen, wenn man sieht, daß sowol in Berlin wie in Köln nicht er allein oder in Gemeinschaft mit der Stadt, sondern nur die Bürgergemeinde als Rechtssubject in Verträgen über Grundeigenthum erscheint (1261, B. U. B. p. 10; 1280, p. 14; 1289, p. 19; cf. v. Lancizolle, Grund

züge d. Gesch. d. Deutschen Städtewesens, m. besond. Rücks. auf die Preußischen Staaten, p. 33).

Dem würde auch entsprechen, daß im Jahre 1307 die Bürger beider Städte — im Verfassungsentwurf von 1382 und im Unionsvertrag von 1432 stehen die Rathsherren an der Spitze der verhandelnden Parteien — sich dahin einigten *), daß alle Jahre zwei Drittel der Rathsherren in Berlin, und ein Drittel in Köln, diese von der Berliner, und jene von der Köllner Bürgerschaft, abweichend von dem bisherigen Wahlmodus, erwählt werden sollten. Die wichtige darüber ausgestellte, nur im Berliner Stadtbuch erhaltene Urkunde rücke ich hier in ihrem lateinischen Urtext, für dessen abschriftliche Mittheilung ich Herrn Stadtarchivar Dr. Clauswitz zu großem Danke verpflichtet bin, ein; derselbe ist früher in Küster's selten gewordenem „Altes und neues Berlin" (IV., 4), fehlerhaft und unvollständig bei Buchholz (Geschichte der Churmark, II., Urkundenanhang p. 159; H. D. B. I., 70 und B. U. B., 25 ist falsch „IV., Anhang 159" citirt) abgedruckt; das Berlinische Urkundenbuch gibt nur die Deutsche Übersetzung.

Nos Hermanus, dei gratia Brandenburgensis et Lusatie marchio et dominus de Hindenberch, recognoscimus et ad universorum presentibus pervenire cupimus notitiam, quod honesti viri et providi, cives nostri in Berlin et Colonia, nostri dilecti et fideles, coram nobis sunt uniti et concordati:

1) (Rathsherren.) Quod ex civitate Berlin due partes consulum singulis annis eligantur, et tercia pars consulum in civitate Colonie eciam singulis annis eligatur; et cives nostri de civitate Colonie illas duas partes consulum eligant in civitate Berlin, et cives nostri de Berlin terciam partem consulum singulis annis in Colonia eligere non recusent.

---

*) Fidicin, Chr., 46 irrt, wenn er sagt, der lange gewünschten Einigung habe als bedeutendes Hinderniß entgegengestanden, daß die Verfassung beider Städte auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhte, da Berlin Brandenburger, Kölln dagegen Spandauer Stadtrecht erhalten hätte. Letzteres als richtig vorausgesetzt (ich vermuthe aber, daß auch Kölln von vornherein direct mit Brandenburger Municipalrechten bewidmet war), hätte es doch keine Rechtsverschiedenheit begründet, denn seit 1232 besaß Spandau dasselbe Brandenburgische Recht wie Berlin (B. U. B. p. 1). Zum Überfluß bestätigt die Urkunde der Markgräfin Agnes von 1319 (B. U. B. p. 35), daß Berlin und Kölln wenigstens zur Zeit Otto's d. L. gleichartige libertates et consuetudines besaßen. Auch erfolgte die angebliche Abänderung der Verfassung Köllns nicht durch „lanesherrlichen Machtspruch." Die Vereinigung geschah lediglich des öffentlichen Glaubens halber coram marchione, dessen Thätigkeit allein in einem Beurkunden dieses Aktes bestand.

2) (Schöffen.) De scabinis vero sic extitit ordinatum, quod in ambabus civitatibus septem scabini eligantur, videlicet quatuor ex civitate Berlin et tres ex Colonia; et per cives de Colonia illi quatuor in civitate Berlin eligantur, per cives vero in Berlin illi tres scabini in Colonia eligantur vice versa. Prenominati vero scabini scabini apud officium et in officio eorum ulterius quam per spatium trium annorum non maneant seu perdurabunt.

3) (Gerichtsgefälle.) Sunt etiam concordati invicem, quod, quidque cives de Berlin in eorum civitate de excessibus placitis eorum valeant procurare, ut cum illo civitatem Berlin debe nt meliorare; et ad hoc cives de Colonia bono zelo iuvare non obmittant. Quidque etiam prefati cives de Colonia de excessibus in eorum civitate placitaverint, cum illo eorum civitas debet meliorari; ad hoc cives nostri de Berlin iuvabunt, in quantum poterunt et valebunt.

4) (Landesherrliche Dienste.) Si vero civibus predictis servitium aliquod imposuerimus, prenominatum servitium de tributo communi ambarum civitatum, quod »menheit« nuncupatur, nobis et nostris facere non obmittant.

5) (Communalsteuern.) Et prefati cives cum censu civitatis Colonie predictam civitatem Coloniam muniant atque firment; cives civitatis Berlin eandem civitatem Berlin simili modo cum censu civitatis Berlin predicti muniant et meliorabunt.

In cuius rei testimonium presens dedimus sciptum sigilli nostri munimine roboratum.

Huius facti testes sunt reverendus dominus Johannes abbas in Lenyn, Busso Gruvelhut curie nostre dapifer, Petzekinus de Lossow, Wipertus de Barbey curie nostre marchalcus, Gerardus et Hermanus de Nybede, Hentzekinus de Groben et Otto de Koningesmarke, nostri milites et vaselli, et quamplures alii fidei decorate.

Datum Spandow per manum Slotekini anno domini 1307, feria secunda post diem palmarum (März 20.).

Die Gesammtzahl der Rathsherren ist nicht festgesetzt, ergibt sich aber daraus, daß es nach dem Stadtbuch (H. D. B. I., 49) »von older« in Berlin 12, in Kölln 6 waren; in der That werden 1311, 1326, 1340, 1375 zwölf Berliner namhaft gemacht (B. U. B. p. 27 46. 77. 183), während die Köllner sich bis 1442 nie vollzählig aufgeführt finden. Die Erwählten beider Städte sollten offenbar ein Kollegium bilden, doch nicht stets und in allen Angelegenheiten. Die Verwendung der Gerichtsgefälle, soweit die Städte ein Anrecht auf

dieselben hatten, sowie der städtischen Steuern blieb jeder einzelnen überlassen; es wurde also darüber in getrennten Kollegien berathen. Hingegen sollen alle landesherrlichen Dienste aus dem »tributum commune ambarum civitatum, quod »menheit« nuncupatur«, geleistet werden (cf. 1384, B. U. B. p. 206); bezüglich der Staatssteuern wurden also die Städte als ein Object behandelt (wie sich dies später bei den Urbedezahlungen wiederholt zeigt, B. U. B. p. 98. 133. 154. 223. 227. 230. 251. 256); über Ausschreibung derselben mußte daher in pleno verhandelt werden (cf. das Edict vom Jahre 1370, B. U. B. p. 172). Beide Städte besaßen auch gemeinschaftliches Eigenthum an liegenden Gütern, Gerechtigkeiten und Kapitalien (B. U. B. p. 32. 37. 40. 51. 52. 95. 101. 123. 147. 149. 155. 173. 175. 219. 229. 255. 330. 344), welches selbstverständlich gemeinschaftlich verwaltet wurde*); ebenso Rechtspflege (B. U. B. p. 36. 122. 205. 207. 228. 245. 345) und Stadtvertheidigung: Kölln gibt 1383, August 6, seinen Consens, als das in Berlin belegene Haus des Bischofs von Brandenburg von »schote und an waken vor der stad dor tu sittende, und an allerlei ander burschaft und gerechticheit der stede, åne mort und hantheftige daet« (B. U. B. p. 205) befreit wurde; nach einem Schriftsatz, welcher, wie wir später sehen werden, in den Mai 1432 fällt (B. U. B. p. 376) zog man, alter Gewohnheit gemäß »in einem gesamten hopen« zu Felde, und theilte Gewinn und Verlust auf der Heerfahrt, besserte Brücken und Palissaden, beschaffte die Stadtuhr, besoldete einen Wundarzt und die Stadtdiener gemeinschaftlich. Die durch das Auftreten des falschen Woldemar veranlaßten diplomatischen Verhandlungen mit den Bairischen Markgrafen wurden gemeinschaftlich geführt (B. U. B. p. 116. 118. 120. 127. 143), gemeinschaftlich huldigten die Städte ihren Landesherren (B. U. B. p. 224) und empfingen so von denselben die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien (B. U. B. p. 53. 73. 99. 149. 158. 164. 176. 177. 196. 224. 230. 325. 333). Man wird also sagen dürfen, daß die Departements des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten in pleno verwaltet wurden (cf. auch B. U. B. p. 25). Schließlich trat man auch in inneren Angelegenheiten gemeinsam auf, bei Polizei- und andern Maßregeln, bei welchen aus Nützlichkeitsgründen conformes Handeln beider Magistrate erwünscht schien. So wurde das Luxusedict von 1334 (B. U. B. p. 62), das Einschreiten gegen die Schadekäufe von

*) Ganz grundlos und irrthümlich behauptet Heidemann, „die Mark Brandenburg ꝛc." p. 94, Berlin habe es ungern gesehen, „daß die Bewohner der Schwesterstadt an den gemeinsamen Einnahmen gleichen Antheil hatten."

1367 (B. U. B. p. 160) und das Braustatut von 1370 (B. U. B. p. 172) behandelt. Im allgemeinen hat es den Anschein, als sei das Zusammentreten des Gesammtkollegiums, welches 1309 als universitas consulum in Berlin et Colonia bezeichnet wird, während es selbst die Firma: nos consules ambarum civitatum pro utilitate nostrarum civitatum et coniunctarum earundem gebrauchte*), nur für einzelne bestimmte Geschäfte gewohnheitsrechtlich regelmäßig geübt worden, und habe sonst von Fall zu Fall auf von der einen Stadt gestellten und von der andern angenommenen Antrag stattgefunden.

Jedenfalls war der äußere Eindruck dieser Verwaltungsform der einer Bundesstadt (nach Analogie des Bundesstaats, im Gegensatz zum Staatenbund), sodaß mehrfach vorkommende, offenbar dies ausdrücken wollende Bezeichnungen, wie civitas oppidorum Berlin et Coln (1376, B. U. B. p. 194), communitas oppidorum Berlin et Coln (1391, B. U. B. p. 215), universitas oppidi Berlin et Coln (1393, B. U. B. p. 219) nicht auffallend erscheinen.

Der Wahlmodus des Magistrats war ein demokratischen Principien durchaus entsprechender; wir wissen nicht, daß derselbe bis 1432 irgendwie geändert worden sei. Dennoch müssen sich im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich gewisse Grenzen für die passive Wahlfähigkeit gebildet haben; einmal läßt sich das nicht wegzuleugnende Bestreben der Gewerke und Kleinbürger, etwa seit Beginn des 15. Jahrhunderts, die Rathsfähigkeit zu erlangen, auf keine andere Weise erklären, und sodann finden wir Mitglieder gewisser vornehmer, vermuthlich dem Stande der mercatores (cf. Holtze, Berliner Handelsrecht p. 16) angehöriger Familien immer wieder im Rath vertreten. Unter den von 1307—1442 urkundlich überlieferten Rathsherren sind folgende Geschlechter mehr als zweimal vertreten: Lietzen (6), Rathenow und Rohde (je 5), Blankenfelde und Buch (je 4), Wiprecht (3), 9 Familien sind je zweimal, 28 durch nur je einen Repräsentanten vertreten. Die Fidicins Ausgabe der Postius'schen Chronik ohne irgend eine Angabe über ihre Provenienz angehängte, von 1311 bis 1662 reichende »Series consulum in Berlin«, welche für die Magistratsstatistik reiche Ausbeute gewähren würde, zu Hülfe zu nehmen, trage ich Bedenken. Für den Zeitraum bis 1442 incl. (innerhalb dessen sie bis 1400 für 16 Jahre, von da ab für jedes Jahr mit Ausnahme von 1404 Bürgermeister verzeichnet) lassen sich nur 5 ihrer Angaben (1311. 1340. 1368. 1411. 1442) direct durch Urkunden

*) 1367, B. U. B. p. 160. Der Satz ist frei zu verdeutschen: sowol zum Besten jeder einzelnen Stadt, als auch in ihrem Gesammtinteresse; das B. U. B. übersetzt pro utilitate — coniunctarum earundem: zum Nutzen — der Gilden daselbst.



controlliren, und werden allerdings dadurch bestätigt. Dagegen setzt sie die für 1313 beglaubigten Bürgermeister in 1312, und nennt Peter v. Liezen und Johannes Lange zu 1327, während beide im Jahre 1326 functionirten, ersterer als Bürgermeister, letzterer als Rathsherr, also im folgenden Jahre nur dem alten Rathe angehörten; ebenso kann Peter Blankenfelde nicht 1376 Proconsul gewesen sein; da er 1375 an der Spitze der Ratsherren genannt wird. Aus der Folgezeit lassen sich nach der Zusammenstellung des B. U. B. nur 5 Jahre controlliren; davon sind richtig angegeben 1443, 1450 und 1490; die von der »Series« für 1453 angeführten Bürgermeister sind 1451 (zu welchem Jahre sie andere Namen hat) beglaubigt, während die für 1515 genannten nach 1514 gehören. Daß von 1415—1448 Thomaß Wieß regelmäßig statt Th. Winß genannt wird, ist entweder Lesefehler des Herausgebers oder übersehener Druckfehler. Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß die »Series« nicht nur einzelne Bürgermeister, sondern auch dieselben Bürgermeisterpaare mehrfach ein Jahr um das andere nennt, z B. Henning Stroband und Paul Blankenfelde 8mal, Köppen Abel und Bastian Welsickendorf 6mal, Thomas Winß und Bastian Welsickendorf, Henning Strohband und Jacob Heidecke je 5mal, und sogar dieselben Paare mehrere Jahre hindurch alterniren läßt. So wechseln z. B. regelmäßig 1368—1374 Bernd Rike, Peter Blankenfelde mit Wilke Rohde, Albert Rathenow, 1418—1425 Köppen Abel, Bastian Welsickendorf mit Paul Blankenfelde, Henning Strohband, 1426—1430 diese letzteren mit Bastian Welsickendorf, Thomas Winß, 1431—1435 diese letzteren mit Henning Strohband und Jacob Heidecke.

Als Ort der Plenarsitzungen muß man das Rathhaus an der langen Brücke ansehen. Daraus, daß die gemeinschaftliche Urkunde vom 25. Januar 1309 aus Berlin datirt ist (B. U. B. p. 25), könnte geschlossen werden, daß jenes damals noch nicht vollendet gewesen, wenn nicht eine sehr viel spätere gemeinsame Urkunde (1383, August 6, B. U. B. 206) ebenfalls das Datum „Berlin" trüge. Letzterer Fall ist freilich nicht absolut beweisend, weil es sich bei ihm um ein speciell Berliner Object, um das vorhin schon erwähnte bischöfliche Grundstück in Berlin, handelte.

An der Spitze der Rathsherren, deren Gesammtheit 1356 senatus genannt wird (B. U. B. p. 137), standen, jedenfalls schon seit 1307, aus deren Mitte erwähnte Olderlude (1311, B. U. B. p. 27; seniores in consilio, 1313, p. 28; magistri consulum, 1326, p. 46, 1331, p. 57; qui consilio praesunt, 1340, p. 77; 1376 heißt Peter Blankenfelde proconsul et rector universitatis civitatis Berlin, was

das B. U. B. p. 193 mit „Rathmann und Vorsteher der Bürgergemeinde" übersetzt; proconsules, 1376. 1391. 1393. 1401, p. 195. 215. 219. 237, wodurch die Bemerkung Nicolai's, Berlin und Potsdam p. 389, Anm. † erledigt wird, daß in der zu Rom ausgestellten Urkunde von 1391 der Titel vermuthlich nach dem Formular einer andern Stadt gemacht sei; Bürgermeister, 1397, B. U. B. p. 225; ca. 1425—1430 werden erwähnt proconsules et alii consules eodem anno praesidentes, proconsules et ceteri domini cum eis regentes, H. D B. I., 251). Von Köllner Bürgermeistern wird vor 1442 nur einer, Jacob Rabel, in zwei 1411 anzusetzenden undatirten Urkunden (B. U. B p. 268. 302; cf. mein „Lehnin" p. 152) genannt. Die andern Rathsherrn heißen consodales consulatus (1326, B. U. B. p. 46), socii consulatus (1331, B. U. B. p. 57), consortes in consilio (1368, B. U. B. p. 161), medegeswaren (1439, B. U. B. p. 367 *).

*) Das Verzeichniß des „Magistrats von 1280—1514" im Sachregister des B. U. B. p. XIII. ff. ist unvollständig; bis 1442, bis wohin ich verglichen habe, ist zu bemerken: 1284, Jacob v. Lietzen ꝛc. (p. 16) werden als consules veteres bezeichnet; ebenda ist noch Conradus de Schonenhusen (p. 16) nachzutragen. 1288, Conrad v. Baruth ꝛc. (p. 18) sind zu streichen, da sie nicht als Rathsherren bezeichnet werden; desgl. 1290 Curd Schonhusen ꝛc., wo auf p. 42 verwiesen werden mußte. 1326 (p. 47) lies: Johann v. Heckelwercke statt J. v. Heckeloeck. 1343, unter den p. 80 verzeichneten Rathsherren dürften sich auch Köllner befinden. 1368, es fehlen Wilhelmus Rohde, Albertus Rathenow consules in Berlin, p. 161 (Chr. 113 wird, ohne daß ich zu sagen vermöchte, mit welchem Grunde, Tile Wardenberg 1372 Oldermann genannt; cf. H. D. B. III., 247, B. U. B. p. 175). 1390, desgl. Paul Blankenfelde, Henning Stroband, Inschrift an dem Hause Spandauer Straße Nr. 49, Küster, Altes und Neues Berlin III., 68; diese Angabe scheint nicht recht glaubwürdig gegenüber der freilich ebenfalls bedenklichen Notiz des Stadtbuchs, H. D. B. I., 250. 251, daß die beiden Genannten 1425, 1426 (!) und 1430 proconsules gewesen; die »Series consulum« verzeichnet sie 1401. 1403. 1407. 1421. 1423. 1425. 1427. 1429. 1411 desgl. die Bürgermeister Hans Denewitz und Thomas Heidecke von Berlin, Jacob Rabel von Kölln, p. 268. 1432, desgl. Henning Mölner »medegesworner« p. 377. 1439, desgl. Peter van der Grobene, Nickel Calow, Hans Lange »medegeswaren« des Raths von Berlin und Kölln, p. 367. 1442 mußte auf p. 379 verwiesen werden; unter den Berliner Rathsherren fehlt Hans Hadewig; der Köllner Magistrat ist gar nicht aufgeführt: Jacob Tideke, Bürgermeister, Hans Lange, Hans v. Grimma, Jacob Ottens, Claus Cöler (B. U. B. interpungirt falsch: „Clawße, Cölre"), Andreas Werbeke, Rathsherren; cf. auch das Köllner Stadtbuch, H. D. B. I., p. XVII., welches Jacob Ottens ausläßt. — Als Beitrag zur Kenntniß des mittelalterlichen Kanzleistils möge folgende Blumenlese aus den Titulaturen vornehmlich der Berliner Rathsherren bis 1411 dienen: bescheiden (p. 116), circumspecti (p. 96), discreti (p. 22), craftige wise bescheiden (p. 139), erbare (p. 253). erbare wise (p. 165), ereftige (p. 217), ereftige wise (p. 222), erlige (p. 206), erlige bescheiden (p. 180), ersame (p. 214),

Von Magistratsbeamten wird regelmäßig nur der Stadtschreiber urkundlich erwähnt, unter diesem Titel zuerst Johannes Schowenfliet, 1386 (B. U. B. p. 209). Sicher aber lagen dem notarius Johannes de Barboie (1288, 1289, B. U. B. p. 18. 19), dem cartularius Wedego (1312, B. U. B. p. 21), dem notarius dominus Johannes (1346, B. U. B. p. 93. 94) dieselben Geschäfte ob. Andreas Molner kommt 1406 und 1420 als Stadtschreiber vor (B. U. B. p. 250. 338); wenn der 1421 genannte dominus Johannes scriptor (B. U. B. p. 341) wirklich ein Communalamt bekleidete (Scriptor könnte auch Familienname sein), so war es vermuthlich nur ein untergeordnetes, denn noch 1422 (B. U. B. p. 342) erscheint jener Molner als notarius consulum.

Am 23. März 1409 trat der Kleriker Peter Lugow als Syndicus für geistliche Angelegenheiten in den Dienst Berlins (B. U. B. p. 253).

Wie vor 1307 findet sich der alte Rath, und eine Urkunde vom 27. August 1326 (B. U. B. p. 46) läßt nunmehr deutlich erkennen, wer denselben gebildet habe; der Magistrat dieses Jahres beruft sich auf die Zustimmung seiner praedecessorum consulum. Außer deren Zustimmung zu den Magistratsbeschlüssen wird fürs erste, wie vorher, nur die der ganzen Bürgergemeinde erwähnt (1309: universitas, B. U. B. p. 25; 1311: vulbord unser borger, p. 27; 1343: gemeine, p. 80; 1368, 1370: cives universi, p. 161. 173; 1375, 1381: ganze gemeinheit, p. 201; 1385: communes cives, p. 205; 1397: burger gemeinlichen, p. 225; 1404: gemene börgere, p. 245), bei welcher sich einmal die bairischen Markgrafen über den Rath beschwerten (undatirte Urkunde, B. U. B. p. 118). Mit Bezug darauf heißt es in einer, aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts stammenden Stelle des Stadtbuchs (H. D. B. I., 180): wen die ratmanne tu sik vorbodeden di gemeinen borger, unt hedden met den tu redende umme unser heren nut unt fromen unt der stede not, so volgeden di gemeinen borger den ratmannen ores rades gerne, unt scheiden sik eindrechtliken von den ratmannen. Wenn hier der Magistrat die gesetzgeberische Initiative ausübt, so muß auch andererseits die Bürgerschaft das verfassungsmäßige Recht dazu besessen haben. Denn

---

ersame groter wisheit (p. 239), ersame wise (p. 230), erwürdige (p. 256), honesti (p. 95), honorandi ac mirae providentiae (p. 25), providi (p. 182), prudentes (p. 68), prudentes et discreti (p. 59), prudentes et honesti (p. 207), sagaces (p. 69), vorsichtige (p. 204), vorsichtige erliche (p. 210), vrome (p. 149), wise (p. 109), wise creftige (p. 212).

das Stadtbuch fährt unmittelbar danach fort: he (Tile Wardenberg) schickede, dat di gemeinen borgere weder tusamen quemen, so muste man di ratmannen vorboden ꝛc. Es ist indessen völlig undenkbar, daß stets die gesammte Bürgerschaft befragt worden sei, vielmehr ist anzunehmen, daß aus derselben ein vereidigter Ausschuß, Stadtverordnete, erwählt wurden, welche mit dem Magistrat die laufenden Geschäfte beriethen. Ich möchte vermuthen, daß dies die iurati, welche 1375 und 1391 (B. U. B. p. 182. 215), die gesworen borgere, welche 1384 (B. U. B. p. 205) neben den Rathsherren erwähnt werden, gewesen. Zweifellos waren es die „sesteyn" Männer, welche 1442 neben dem Rathe genannt werden. Wenn Fidicin (H. D. B. III., 67 Anm. 1, cf. 91), meint, daß sie, dieser Urkunde zufolge, mit den „älteren Rathmannen" (d. h dem „alten Rath" im technischen Sinne) die „Stadtsachen" (Communalangelegenheiten im engeren Sinne?) berathen hätten, so irrt er offenbar. Die gedachte Urkunde unterscheidet historisch zwischen dem Magistrat, welcher von nun ab erwählt werden soll, und dem bisher bestandenen, und nennt diesen (nicht die consules praedecessores) wiederholt den »olden rat.« Ebenso unannehmbar ist die Vermuthung, (l. c. p. 137, Anm. 1), daß damals „die 16 Berliner Stadtverordneten entfernt und durch neue ersetzt, die 8 Köllner aber beibehalten worden seien." Es heißt ganz deutlich: von jetzt ab und in Zukunft sollen die 16 Männer, welche früher mit dem bisherigen Gesammtmagistrat die Stadtangelegenheiten berathen haben, nicht mehr functioniren. Offenbare Absicht des Kurfürsten war es, alle Besonderheiten der weiterhin zu besprechenden aristokratischen Verfassung von 1432 zu beseitigen. Dazu gehörte vor allen Dingen der durchaus gemeinschaftliche Rath beider Städte, welchem meines Erachtens der in dieser Gestaltung auch von 1432 stammende Sechszehnerausschuß der „gemeinen Bürger" zur Seite stand, von dem nicht überliefert ist, wie er sich auf Berlin und Kölln vertheilte. Gleich dem Patricierrathe wurde er vom Kurfürsten gänzlich beseitigt, und ein Ersatz dafür in der Wahlfähigkeit aller Bürger zum Rath geschaffen. Die 1515/16 vorkommenden „Vierundzwanziger" (nach H. D. B. III., 91. 137 sechszehn aus Berlin, acht aus Kölln) sind für die Zeit bis 1432 keinenfalls beweisend; damals noch scheint die Zahl der Stadtverordneten schwankend gewesen zu sein, denn die Postius'sche Chronik sagt (p. 15): »und sind damalen Verordneten der Gemeine 24 gewesen.«

Für die ganze Periode von 1307—1442 scheint Fidicin (H. D B. III., 91) als gültig hinstellen zu wollen, daß Magistratsbeschlüsse nur mit Zuziehung der vier Gewerke hätten gefaßt wer-

den können.*) Urkundlich findet sich die berathende Theilnahme derselben am Stadtregiment erst im Jahre 1381 (Juni 24, B. U. B. p. 201), von da ab aber fast regelmäßig verzeichnet. Nicolai (Berlin und Potsdam p. 388, Anm. *) findet die vier Gewerke zuerst 1432 erwähnt; thatsächlich nennt die Adresse eines Briefes, welcher vom falschen Woldemar herrühren und aus dem Jahre 1348 stammen mag, neben consules et universitas civitatis zuerst unionum magistri (Gewerksmeister, B. U. B. p. 102). Dann kommen nicht vor 1369, in diesem Jahre aber öfter (B. U. B. p. 164. 165. 166. 168. 169) neben Rathsherren und „gemeinen Bürgern" ebenfalls in Urkundenadressen „Gildemeister" allein oder zusammen mit den „Werken" vor, in den betreffenden Urkunden ist von Berlin und Kölln aber nur in Verbindung mit anderen märkischen Städten die Rede. Es wäre gar nicht unmöglich, daß das große Unglück von 1380 den Magistrat zu einer Concession den Gewerken gegenüber genöthigt hätte. Dem müßte dann jedenfalls eine längere Agitation der letzteren für ihre Zulassung zum Stadtregiment vorangegangen sein. Der erste Erfolg stärkte ihr Selbstvertrauen, und ihre Unternehmungslust; die autoritätslose Zeit der Pfandherschaft kam ihnen zu Gunsten, und bald war ihr Ansehen so gewachsen, daß man es mit einiger Aussicht auf Erfolg unternehmen konnte, bei ihnen und der Bürgerschaft den Magistrat zu verklagen (1392, B. U. B. p. 216). Wie wir sahen, hetzte bereits Tile Wardenberg nach dem Brande von 1380 die Bürgerschaft gegen den Rath auf. Im Jahre 1412 wurde sogar in Berlin von demokratischer Seite anscheinend ein Versuch gemacht, die bisherige Verfassung zu stürzen. Der Sohn einer alten Rathsfamilie, Andreas Stroband, zettelte in der Osterwoche eine Verschwörung der communitas civium contra consules et publicam utilitatem oppidi an; um seiner Sache zu helfen, hatte er mit den äußeren Feinden der Stadt Verbindungen angeknüpft, und zweideutig zwischen Dietrich v. Quitzow und Berlin in ihrer Fehde zu vermitteln gesucht; er war wol auch die Veranlassung, daß dieser verwegene Freibeuter über die Köpfe des Raths hinweg mit den Gewerken in Correspondenz trat, und dieselben gegen den Magistrat aufzureizen suchte (vgl. auch das undatirte Schreiben der v. Schliefen an die Gewerke, B. U. B. p. 307). Rechtzeitige Entdeckung vereitelte vorläufig weiteres Unheil (Riedel, Supplem. p. 269. H. D. B. I., 233. B. U. B. p, 293. 296; von letzterem Schreiben heißt es im Regest

*) Auf Fidicins Autorität beruht die Angabe Heidemanns (die Mark Brandenburg p. 196), daß die vier Gewerke im Anfang des 15. Jahrhunderts einen bedeutenden Antheil an der Stadtverwaltung gehabt, und oft den „Herren" im Rathe Opposition gemacht hätten.

irrthümlich, es sei an den Rath gerichtet. Heidemann, die Mark Brandenburg &c. p. 214 bringt die Verschwörung vermuthungsweise mit der durch Siegmund angebahnten Einlösung Köpnicks in Verbindung).

Abgesehen von diesen ohne sichtbares Resultat gebliebenen agitatorischen Versuchen, die freilich nicht ohne Wirkung auf die Gemüther bleiben konnten, spielten bis dahin die Gewerke nur bei den inneren Angelegenheiten eine Rolle; ihre Anerkennung als wirksame politische Factoren zeigt sich anscheinend zuerst in einer Verordnung Burggraf Friedrichs I. vom 30. November 1413, welche auf seiner Übereinkunft mit den »ratmanne beider stede Berlin und Collen und werke und gemeine dasulbes« beruht (B. U. B. p. 330). Es wäre nicht undenkbar, daß der kluge Fürst, den Zwiespalt der Geschlechter und Gewerke benutzend, von dem Machiavellistischen Grundsatz »divide et impera« Gebrauch gemacht habe, um die, wie die Zukunft lehrte, nicht ohne Grund zu befürchtende Opposition der mächtigsten Stadt seiner neuen Lande wenn möglich im Keime zu ersticken.

Immer mehr Elemente fanden sich, die mit den Patriciern und den von denselben mehr oder weniger nothgedrungen zugelassenen Gewerksgenossenschaften die Herrschaft zu theilen wünschten. Im Anfang des Jahres 1431 (Januar 20, B. U. B. p. 348) erscheinen auch die Meister der Gilden, der außer den vier Gewerken der Fleischer, Bäcker, Tuch- und Schuhmacher stehenden gewerbtreibenden Corporationen, neben den „Werken" (sodaß man in ihnen nicht, auf dem Ausdruck einer Urkunde von 1331, B. U. B. p. 55: „Werk der Knochenhauergilde" fußend, die Gewerksmeister vermuthen darf) in der Stadtvertretung.

Damit hatte indessen die demokratische Hochfluth zur Zeit ihr Ende erreicht; es trat ein Rückschlag ein, welcher zur Verwirklichung des alten Berliner Verfassungsentwurfs von 1382 in nur unerheblich modificirter Gestalt führte.

Eine große Landescalamität, die Hussitennoth, sollte dazu den äußerlichen Anstoß geben. Die von Prokop geführten fanatischen Böhmenschaaren berannten am 6. und 13. April 1432 Frankfurt a. O. (dieser Belagerung durch die »heretici« wird im Buch der Übertretungen, H. D. B. I., 203 No. 95 beiläufig gedacht), verwüsteten in der Woche vor Ostern (20. April) die Neumark (Riedel D. I. 328, Angelus, Annal. March. 210), und drangen, auf ihrem Wege Müncheberg und Straußberg verheerend (Riedel, A., XX., 155, XII., 36), bis vor Bernau, wo sie, der Tradition zufolge, am 23. April

geschlagen wurden (Kuhn, märkische Sagen p. 170). Trotz Siegmunds Warnung hatten, neben dem immer mehr an Schärfe gewinnenden Gegensatz zwischen den Geschlechtern einer- und den Gewerken und Kleinbürgern anderseits, »twidracht unt schelunge wente hertu underlang« zwischen Berlin und Köln angedauert, und sich anscheinend in den mannigfaltigsten gegenseitigen Plackereien geäußert (cf. Urkunde vom 27. November 1423, B. U. B. p. 343). Selbst die gemeinsame Kriegsgefahr gab Veranlassung zu neuem Streit wegen Ersatz des erlittenen Schadens, gerade wie nach dem Brande von 1380. Der Kurfürst wurde von beiden Parteien zum »uterkornen und verwilkorden« Schiedsrichter ernannt, und die Berliner überreichten etwa im Mai 1432 eine ausführliche, bis auf das Gefecht am Kremmener Damm, 1412, October 24, zurückgreifende Beschwerdeschrift.*) Die Gelegenheit war gewiß ungünstig gewählt; war auch die Gefahr für den Augenblick abgewandt, so stand sie doch immer noch in drohender Nähe und mahnte zur Einigkeit. Ob der in Franken weilende Kurfürst den Versuch gemacht, das ihm übertragene Schiedsrichteramt durch Vermittelung seines die Regierung führenden Sohnes Johann auszuüben, ist nicht überliefert; die Städte Brandenburg und Frankfurt a. O. aber, welche am 1. Februar 1431 zu Berlin mit dieser Stadt und Köln ein Bündniß geschlossen hatten, welches deutlich seine Spitze gegen die Beschränkungen städtischer Freiheit durch den Kurfürsten richtete (B. U. B. p. 349), übernahmen die Vermittlerrolle, und ihren Bemühungen gelang es, vermuthlich auf dem in diesem Jahre vertragsmäßig zu Berlin-Köln am 15. Juni (Trinitatis-Sonntag) stattfindenden Städtetag (B. U. B. p. 350) eine Einigung zu Stande zu bringen, durch welche an Stelle der Verfassung von 1307 eine neue Ordnung der Dinge geschaffen wurde, welche dem das Kapital und die Intelligenz repräsentirenden Patriciat wieder das Übergewicht über den an Zahl überlegenen, aber durch die Kriegsläufte hart bedrückten gemeinen Mann verschaffen sollte. Die Bekämpfung des letzteren bildete das neutrale Gebiet, auf welchem die bisher feindlichen Berliner und Köllner Rathsherren sich einträchtig

*) Anm.: Fidicin, H. D. B. II., 177 datirt dieselbe 1442, B. U. B. p. 376 „um 1440.“ Schon M. F. XVI., 23 wies ich darauf hin, daß sie mit Rücksicht auf die in ihr dargestellte Justizverfassung vor den 27. Juni 1432 zu setzen sei; ein weiterer Beweis dafür liegt in dem Beschwerdepunkt Art. XI. (B. U. B. p. 377), welcher durch den Vertrag von 1432 beseitigt wurde. Den terminus post quem glaube ich dadurch bestimmen zu können, daß es zu Anfang heißt: »als die fiende dieser ganzen lande genomen hadden etc., da wi dat geruchte vernomen hadden etc.« und weiterhin: dass wi in der herren und diser lande not folge getan hebben etc.«, Sätze, die mir unzweifelhaft auf die jüngste Vergangenheit, auf den Hussiteneinfall, zu deuten scheinen.

fanden. Nach dem 1443 angelegten Köllner Stadtbuch erfolgte die Vereinigung am 5. Juli (H. D. B. I., p. XVIII.); die darüber ausgestellte Urkunde Brandenburgs und Frankfurts ist vom 27. Juni, die Anerkennung Seiten Kölns auffallender Weise erst vom 13. December datirt, während die in letzterer in Bezug genommene Berliner Gegenerklärung leider verloren zu sein scheint (vgl. auch M. F. XVI. 26). Das alte Berliner Project wurde dabei nicht nur materiell, sondern auch formell benutzt, wie die Nebeneinanderstellung der Hauptpunkte auf das deutlichste zeigt.

Entwurf von 1382.	Bundesverfassung von 1432.
Raths- und Schöffenwahl; Ort der Raths- und Gerichtssitzungen.	
Unde sint des eindreftich worden, dat man sal kisen alle jare 12 ratmanne tu Berlin, tu Kolen sesse, alse dat von older is geweset.	Tum irsten, umme den kor des radis unde schepen sin wi met em ein gewordin, dat di borgermeistere unt ratmannen von beiden steden nach oren eiden scholen ratmanne unde schepen kisen, nemelich tu Berlin twelfe: twe borgermeistere, tein ratmanne, unde vir schepen; tu Coln sesse: einen borgermeister, vif ratmanne, unde dri schepen. — Diselven ratmanne scholen gan up dem rathuse bi der langen bruggen — unde alle saken, nut unt fromen beider stede beraden unde handeln.
Och sal man kisen di scheppen, 4 tu Berlin unt 3 tu Kolen, alse von older is geweset, unt sal jo dat gerichte suken up der (Lücke).	
Vortmer, wen di ratmanne dorch rades wille willen tosamen gan, so scolen si gan up deme rathuse.	
Vortmer sal wesen ein dingedag tu allen virtein nachten, wen men dingen nach des middewekes up der (Lücke), dar sal richter unde schepen gan unt dar richten von beiden steden wegen, weme des not is, unt begeren.	Up deme selven rathuse bi der langen bruggen scholen richtere unde schepen beider stede ding hegen unde richten tu allen virtein nachten, wan des tid is.
Justiz- und Finanzverwaltung.	
Unt scolen dar (up deme rathuse) alle renten upnemen unt utgeven unt alle schult betalen unt darvon buwen in beiden steden, war des not is.	Dar (up deme rathuse bi der langen bruggen) schall man alle tinse unde schot von beiden steden upnemen unde utgeven, darvan beide stede buwen, war

Vortmer sal alle gerichte, overste unt nederste, in beiden steden ein sin, buten unt binnen.

Vortmer alle nederlage, holttins, plassgelt, rudentins, worttins, huven-, kavelen-, garden-, wesen-, buden-, werkentins, heide, busche, geholte, weide unt water — sal al ein sin unt in beider stede nut unt fromen komen.

des grotst not is. — Up sulke vorschreven einunge hebbe wi — gegeven twehundert schok bemisger grosgen — in beider stede nutz unde fromen, tu wederstadunge deme rade tu Berlin, up dat wi met em geeinet sin in allen beider steden eigendomen, alze geistliken unt werltliken lihungen, dorperen, allen gerichten buten unt binnen, oversten unde nedersten gerichten, holten, wesen, weiden, wateren, tinsen, renten, unde in allen untbarcheiden, die dar sin unde vallen buten unde binnen beiden steden.

Bürgerrecht.

Unt wi ein borger is tu Berlin, die sal sin ein borger tu Kolen, unt desglikes weder.

Wi ein borger is tu dem Berlin, die schal ok hebben di borgerschap tu Coln; desgeliken, wie ein borger is tu Colen, di schal ok hebben di borgerschap tu Berlin.

Gewerke und Innungen.

Vortmer scolen alle unser ratmanne, borger, werken unt alle innigen, gemeine unt ein islich besunder, bliven bi sime rechte.

Vortmer di werken, innunge unde gulden in islike stat schollen bliven an sich nach older gewonheit.

Als Motiv der Vereinigung wird angegeben, was ehemals zur Ausarbeitung des Berliner Projects geführt hatte: »beterunge guder eindracht und bewarunge tukumftiger twidrechte.« Nicht aufgenommen sind nur einzelne, aus der neuen Ordnung consequenterweise folgende, die gemeinschaftliche Verwaltung betreffende Detailbestimmungen, verschiedene processualische Sätze und andere Casuistik, neu hinzugekommen die schon im Mai angeregte Regelung der Markt- und Weideverhältnisse und, da Kölln den Mitbesitz am Gericht (cf. M. F. XVI., 27) und an dem beträchtlicheren Vermögen Berlins erhielt,

für dieses eine Geldentschädigung, die indessen wiederum in gemeinsamem Interesse, zur Abzahlung städtischer Schulden, verwandt wurde. Wichtiger als alles dies ist die Abweichung betreffend den Wahlmodus des Rathes, welche die Tendenz der neuen Verfassung klar darlegt. Der Berliner Entwurf hatte darin an der Verfassung von 1307 festgehalten, jetzt aber wurde bestimmt, daß der jährlich scheidende Rath den neuen zu wählen habe. War bisher die höchste Stadtmagistratur gewohnheitsmäßig in den Händen der Geschlechter gewesen, so wurde sie ihnen nun statutarisch überwiesen; stellte man auch, um die Bürgerschaft zu befriedigen, dem Rath nach meiner Auslegung der späteren Verfassungsurkunde von 1442 ein geschlossenes Kollegium von 16 Stadtverordneten an die Seite, so wollte dies gegenüber den 18 patricischen Rathsherren, Falls dieselben nur ihre alte Eifersucht vergaßen und einig blieben, wenig besagen. Freilich konnte man den Gewerken die fernere berathende Theilnahme an der Verwaltung nicht entziehen, wie dies durch die Urkunde vom 23. September 1435 (B. U. B. p. 357) bestätigt wird. Während man aber sonst fusionistisch zu Werke ging, und es dem Unparteiischen nahe gelegen hätte, nun auch die vier Zünfte jeder Stadt zu je einer zu verschmelzen, hielt man hier die Trennung aufrecht, um durch Brodneid die Uneinigkeit zu nähren. Trügerisch berief man sich auf die „alte Gewohnheit"; Werke, Innungen, Gilden sollen nach wie vor jede für sich bleiben, bis man sie: »vurder muchte einen nach rade unt willen des radis van beiden steden.« Dafür, daß es dazu nie kam, war wohl gesorgt.

Dies ist im wesentlichen der Inhalt der wichtigen Urkunde von 1432, deren Bedeutung Fidicin so vollständig verkennt, daß er von ihr nichts weiter zu sagen weiß, als daß „Forderungen auf Aufhebung der Gemeinschaft (von 1307) schon mehrmals an den Rath gestellt worden seien, jedoch jederzeit, wie im Jahre 1432, durch Vermittelung der Hauptstädte zu Gunsten des Rathes ausgeglichen wurden" (Chr. Sp. 169).

So war nun der alte Wunsch Berlins, beide Gemeinwesen zu einer Stadt vereinigt zu sehen, in Erfüllung gegangen, die Politik seiner Leiter und der Stolz der Geschlechter feierten einen glänzenden Triumph. Aber kaum 10 Jahre sollten sie sich desselben erfreuen. Dann begann gegen sie der offene, rasch zur Auflösung der fast republikanischen Verfassung führende Vernichtungskampf der Gewerke und ihres Anhanges, welche man soeben noch unterdrückt zu haben meinte.

Eine spätere Urkunde (1442, Februar 26, B. U. B. p. 378) sucht zwar den „vereinigten einträchtigen Rath beider Städte", von welchem man „beider Städte Schaden und Verderb" besorgte, ohne daß specielle Gründe dafür angegeben würden oder zu vermuthen

wären, als die Veranlassung des Streites darzustellen. In Wahrheit aber verlangten, wie anderswo, die Gewerke Aufnahme in den Rath. Dies zeigt die Bestimmung der im Verlauf der Angelegenheit vom Kurfürsten erlassenen neuen Stadtordnung, wonach der Magistrat in Zukunft »sunderliken ut den vier werken voran und ut den gemeinen borgeren« erwählt, namentlich aber die Aufstellung eines »befründen rates«, vermieden werden sollte.*) Die Namen der danach sofort bestätigten Rathmannen geben keinen Anhalt dafür, wol aber die des folgenden Jahres für Berlin, unter denen ausdrücklich je ein Mitglied der vier Gewerke genannt wird (B. U. B. p. 387, nach einem Copiar des Geheimen Staatsarchivs; dieselbe Urkunde ist p. 427 noch einmal aus v. Raumers cod. diplom. Brandenb. contin. mit der offenbar falschen Jahreszahl 1453 abgedruckt). Folge des Streites war, daß der Rath des Jahres 1442 sein Amt in die Hände des Kurfürsten, an den sich die Gewerke vorher gewandt hatten, resignirte. Dieser, von beiden Parteien nunmehr mit „ganzer Macht und voller Gewalt" zur Neuordnung der Verhältnisse ausgerüstet, handelte mehr zu »siner und siner herschop« als zu »der stede notdorf«; er bewog dieselben zu völliger Trennung und zur Aufgabe verschiedener, bis dahin besessener Regalien.**) Als die Aufregung sich legte und ruhige Überlegung Platz griff, erkannte man zu spät, daß man in blindem Haß gegen einander das kostbare, so lange eifersüchtig gehütete Gut der Freiheit dahingegeben hatte, »nicht na den willen godes, sunder van twidrachten«, sagt das Köllner Stadtbuch.***) Allgemeine Unzufriedenheit bemächtigte sich der Gemüther; dem gemeinen Mann, dem Handwerker, war die zahlreich angesiedelte, mit Privilegien, welche die gemeinsame Stadtordnung durchbrachen, reichlich begnadete fürstliche Dienerschaft ein Dorn im Auge (cf. die Urkunde B. U. B. p. 404, Art. 2. 6. 12. 13); mit Argwohn sah er die Mauern des Schlosses in Kölln sich erheben, zu

---

*) Nach 1448 hat aber die »Series consulum« dieselben alternirenden Bürgermeisterpaare wie vor 1442.

**) 1442, Februar 26, B. U. B. p. 378; nach dem Köllner Stadtbuch, H. D. B. I., p. XVIII. März 4; 1442, August 29, B. U. B. p. 381; ein annähernd gleichzeitiger Fortsetzer der Lübischen Chronik Detmars (Grautoff II., 83, cf. Vorbericht, IX.) gibt an, der Rath habe sich zuerst beim Kurfürsten über die „Gemeinheit" beschwert, und sei von demselben abgesetzt worden.

***) Ob in der Zeit zwischen Februar 26 und August 29 schon ein gegen das kurfürstliche Statut gerichteter Aufstand ausgebrochen, wie man in der Regel annimmt, lasse ich dahingestellt. Ein Bremer Chronist erkennt richtig das Wesentliche der Vorgänge von 1442: »in diesem jahre weren die von Berlin twidrechtig, darüber kreg marggrave Friderich die stadt, und bauede ein schloss darin mit gewalt.« Lappenberg, Bremische Geschichtsquellen p. 169.

welchem er selbst den Grund und Boden hergegeben; man erinnerte sich nun wieder, daß bei der Huldigung der Kurfürst den Städten „Huld und Schutz" nicht »an eides stat tu den hilgen«, sondern mit »slechten worten« zugesagt hatte (B. U. B. p. 375), und wo man in den Schenken bei einander saß, wurde »an sein glimpf und redlikeit geredt und mit seinem ergsten umbgangen« (B. U. B. 405); dort mag auch der Fortsetzer Detmars die ungeheuerliche Behauptung aufgelesen haben, der Kurfürst habe von den ihm überantworteten Freiheitsbriefen und Privilegien der Städte die Siegel abgerissen. Die Führer der Unzufriedenen scheinen es vornehmlich auf Wiederherstellung der alten Verfassung von 1432 abgesehen zu haben, in welcher allein sie ein Gegengewicht gegen die ihnen bedrohlich dünkende Fürstenmacht zu erkennen meinten, wie denn der Köllner Stadtschreiber Nicolaus Molner in der Einleitung seines zu amtlichem Gebrauche am 2. Februar 1443 begonnenen Stadtbuches der Angabe, daß in jeder Stadt ein gesonderter Rath zu erwählen sei, den Wunsch hinzufügen durfte »wolde got, dat it kortlich weder wendt worde!« (H. D. B. I., p. XIX.) Gleich nachdem zu Ende des Jahres 1447 der offene Aufstand ausgebrochen (cf. B. U. B. p. 407), sehen wir wieder »burgermeister und ratmanne beider stedte Berlin und Coln« gemeinsam amtiren in der Weise des Bündnisses von 1432; eine Urkunde vom 7. April 1448 (B. U. B. p. 398) ist ausgestellt vom »rad van beiden steden, olt und nie, up deme radhuse bi der langen bruggen«, und der Kurfürst selbst hebt in seiner Klageschrift hervor, »das sie sich unter einander vereiniget und von neues verbunden haben« (B. U. B. p. 406). Der Aufstand, auf dessen im einzelnen noch lange nicht genügend aufgeklärten Verlauf ich hier nicht eingehe, endete mit erneuter Unterwerfung beider Städte unter die octroyirte Verfassung von 1442. Aldus heft he beide partie gedwungen, den rad unde ok de meinheit; wente se sin beide egen, dar se vor vrig weren, unde wol mochten hebben vrig gebleven«, schließt der Fortsetzer Detmars seine die Vorgänge von 1442 und 1448 zusammenfassende Darstellung.

Nachträge.

S. 1. Nach gütiger Mittheilung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, welche Herr Geheimer Archivrath Dr. Harleß in Düsseldorf freundlichst bestätigt und ergänzt hat,

führte der Kölner Propst Gottfried von Bonn 1245 und 1256 ein Sekret mit der Legende »clavis sum sigilli.«

S. 47. Die Beseitigung der Stadtverordneten scheint zu dem politischen Programm der ersten Hohenzollern gehört zu haben. Am 10. December 1467 verordnet Kurfürst Friedrich II. für Potsdam: »das dy meynheit keine beysitzer bey dem rate, als sie bisher gethan, nicht haben sollen« (Riedel, A. XI., 182). Wie dieselben aber im 16. Jahrhundert in Berlin wieder eingeführt waren, so finden sich auch in Potsdam 1546 neben dem Magistrat »die viehere van der gemein« wieder (Potsdamer Stadtb. fol. 14a. Mitthlgn. des Vereins f. d. Gesch. Potsdams II., 392).

Berichtigungen und Nachträge

zu

„Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.“

„Märkische Forschungen“ Band XVI. p. 1—129.

Von H. Fesse.

p. 6. — Für die Erhebung Berlins zur deutschen Stadt ist die oben, p. 8 citirte Stelle der chronica principum Saxoniae, M. G. H. XXV., 478 wichtig.

p. 11. — Zeile 9 von oben ist zu lesen: 27. Juni statt: 28.

p. 21. — 1350, Juni 5 ist Dietrich v. Brügge d. A. magister guldae exulum (B. U. B. p. 113); 1374 wird er »richter und schulte« genannt (l. c. p. 180).

p. 26. — Richter und Schöffen des Berliner Dorfes Lichtenberg werden 1409 erwähnt (B. U. B. p. 252).

p. 27. — Aus gleichzeitiger Aufzeichnung (Köllner Stadtbuch?) dürfte die Notiz der Postius'schen Chronik stammen: 1442, feria 5. post festum pentecostes (Mai 17) facta est dies iuridica prima post destructam unionem civitatis.

p. 36. — Zeile 6 und 5 von unten ist „verpfändet“ statt „verkauft“ zu lesen; ebenda Zeile 3 von unten 1380 statt 1381.

p. 37. — 1386, Nov. 29 wird Heinrich Schowenfliet Schreiber von Berlin und Kölln genannt (B. U. B. p. 209); er könnte eher als Andreas Moller Verfertiger des Stadtbuches sein.

p. 43. — Zeile 7 und 2 von unten ist 1364 statt 1367 zu lesen.

p. 45. — Der auf die Urkunde vom 2. Juni 1328 gestützte Versuch, die Entstehung der vier ersten Bücher des Schöffenrechts vor 1328 nachzuweisen, bedarf in sofern einer Einschränkung, als ich wenigstens einen späteren Zusatz nachzuweisen vermag. Der Satz über die Verleumdungsstrafen (H. D. B. I. 136), welcher dem Wendisch-Rügianischen Recht so verwandt ist, kann damals noch nicht recipirt

gewesen sein, sonst wäre die Specialbestimmung in dem Berliner Statut für die Woll- und Leineweber (1331, B. U. B. p. 58): si aliquis magistrorum eorum aliquem infamaret minus juste vel aeque, poenam, quam infamatus subire deberet, infamans sustinebit, überflüssig gewesen. Im Buch von der Stadt »rechticheit« (H. D. B. I., 46) wird dieser Strafparagraph wiederholt und verallgemeinert: wi redet up berve lude, it si frouwe oder man, unt der wort nicht mach vortbringen, den segger willen di ratmanne richten na den worden, so si gan an lif, an eren unt an gude. Aus beiden Satzungen (mit Zuhülfenahme einer mir unbekannten, dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch nahestehenden Quelle) ist offenbar die Stelle des Schöffenrechts combinirt: scheldet aver imant den ander mit worden, di an lif, eren, an werke und gude gan, unt bekennet di oversegger der wort vor dem gerichte, unt kan der rede nicht mit rechte tu jenem bringen, he mut liden, dat jene solde geleden hebben, ofte si tu em bracht weren etc.

p. 55. – Eine Leipziger Sachsenspiegelhandschrift (Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit IV., 305) hat einen der Form des cod. reg. Berolin. des Weichbilds nahe verwandten Judeneid und läßt denselben auf Mosis oder „Jusaphats" Buch schwören.

p. 66. — Zu »guder hande man« ist zu vergleichen die Nebeneinanderstellung von »guder hande lude, borger, buren« in der Neumark 1338 (B. U. B. p. 74).

p. 68. — Auch nach den Brandenburger Synodalstatuten vom 3. März 1380 sollten Ehen in facie ecclesiae eingesegnet werden (Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg p. 616).

p. 81. – Zu Anfang seines Judenrechts hat das Schöffenrecht im Zusammenhang mit zwei andern Paragraphen aus Ssp. III., 7 auch die Bestimmung übernommen, daß der Jude nur dann von einem Christen als Kauf-Gewährsmann in Bezug genommen werden könne, wenn er auf seine Handelsprivilegien verzichte. Der Fall ist so zu construiren: A. findet eine gestohlene Sache bei B.; dieser beruft sich auf Kauf vom Juden C., welcher denselben einräumt und nun an B.'s Stelle von Rechtswegen zu haften hätte (Ssp. II., 36, § 5); C. beweist aber wiederum seinen Kauf nach Vorschrift von Ssp. III., 7, § 4, und würde darnach nicht nur nicht weiter verhaftet sein, sondern auch den Fortgang des „Processes mit Anfang" völlig illusorisch machen. Deßwegen wird verboten, einen Juden als Gewährsmann zu benennen. B. würde also ohne weiteres zur Herausgabe ohne Entschädigung verpflichtet sein, wenn er nicht nachweisen kann, daß C. ausdrücklich auf sein Privileg verzichtet habe, und wie

ein Christ haften wolle, d. h. entweder seinen Gewährsmann nenne oder Ersatz leiste (cf. die Weichbildglosse, Bautzen, 1557, Art. 137, v. Daniels, Art. 135, p. 436). Weiterhin ist die entsprechende Stelle aus dem Weichbildrecht (1557, Art. 135, v. Daniels, 1858, Art. 135) recipirt (Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge I., 151), welche bestimmt, daß der Jude sich auf keinen weiteren Gewährsmann zu beziehen braucht: »kein Jude mag kaufes geweren, wen also verre als sin hus went«, d. h. wenn er bei Tageslicht und unverschlossenem Hause gekauft hat. Holtze (Berliner Handelsrecht, Art. XXIII.) scheint diese Beschränkungen übersehen zu haben. Anfänglich muß in Berlin und Brandenburg anderes Recht gegolten haben. Denn nach der Urkunde vom 13. August 1322 (B. U. B. p. 40) sollen die Juden »gewaren den luden, also ein islich bederve minsche mut dun.« Das B. U. B. übersetzt hier falsch: „und sollen den Leuten den wahren Werth geben rc.", was Holtze an einer Stelle seines „Handelsrechts" (p. 37) weiter dahin erklärt, die Juden hätten bei ihren Darlehnen sich des Kunstgriffes bedient, nichtvollwichtige Pfennige und solche älterer Prägung, welche nach Ausprägung der neuen Pfennige gegen diese mit Schaden umgetauscht werden mußten, und selbst nur ihren Silberwerth behielten, hinzugeben; dieß habe verhindert werden sollen. An andrer Stelle (p. 79) faßt er den Wortsinn richtig auf, legt aber dem Satze allgemeine Geltung bei, entgegen den ausdrücklichen oben besprochenen Bestimmungen des Schöffenrechts, welche die Gewährspflicht der Juden wieder aufhob. Die Urkunde von 1322 spricht zwar an der betreffenden Stelle nur vom Kaufe ungemünzten Silbers; die Annahme, daß sie dafür eine Ausnahme von der sonstigen Gewährsfreiheit der Juden habe schaffen wollen, ist unmöglich, denn gerade derartige Geschäfte verbietet sie unmittelbar vorher den Juden aus Gründen, die weiterhin ihre Erörterung finden werden.

p. 82. — Das Wort „Wucher" hatte im Mittelalter nicht die heutige gehässige Bedeutung, sondern besagte einfach „Zinsen", wie das Schöffenrecht selbst definirt (H. D. B. I. 152): »wuker is, wat ein man uphevet mer, wen he utlech, it si kleine oder grot.« Usuram ab antiquis temporibus rationabilem approbatam zu nehmen wurde den Berliner Juden am 30. September 1319 (B. U. B. p. 36) erlaubt; schon am 23. August 1322 müßte ihnen dies nach dem Schöffenrecht ihnen ganz unzweifellos zustehende Recht völlig abweichend von sonstiger mittelalterlicher Anschauung wieder entzogen worden sein, wenn man der Übersetzung des B. U. B. (p. 40): „sie sollen ihren Wucher unterlassen", Glauben schenken dürfte. Im Text heißt es aber »si scolen sich eres wukeres began«, d. h. sie sollen

sich mit ihren Zinsgeschäften begnügen (cf. Schiller-Lübben, mittelniederd. Wörterb. s. v. began, der Übersetzer verwechselt dieses mit »begeven«) aber kein Silber aufkaufen und durch Verweigerung der Handelsgewähr Christen schädigen (vergl. das oben zu p. 81 gesagte) u. s. w. Auch Holtze (Handelsrecht p. 37) versteht diesen Satz nicht richtig, indem er „Wucher" im modernen Sinne als „ein gewohnheitsrechtlich festgestelltes Zinsmaximum" überschreitende Zinsen, und »sich began« nach Anleitung des B. U. B. mit „unterlassen" erklärt.

1356, Aug. 10 (Riedel C. I., 39) bestimmte Ludwig der Römer ganz allgemein, daß man für 10 Pfd. eine jährliche Rente von 1 Pfd. kaufen solle, setzte also das Zinsmaximum auf 10 % fest, doch werden die Darlehnsgeschäfte der Juden nicht unter diese Bestimmung gefallen sein.

»To schadegelde, alse si dat selve muten vorschaden« verspricht 1394 Heinrich Reichenbach dem Berliner Rath 10 % (B. U. B. p. 222); in einem undatirten Rentenbrief von ca. 1400 (H. D. B. I., 221) ist das Wort „Schadegeld" bereits völlig in die moderne Bedeutung von „Zinsen" übergegangen; es soll bis zur Rückzahlung des Kapitals jährlich mit 10 % bezahlt werden.

Zur Charakteristik der Berliner Creditverhältnisse um die Wende des 14. zum 15. Jahrhunderts mögen folgende, dem Stadtbuch entnommene, vom Rath gewährte Zinssätze dienen; die großen Brüche erklären sich daher, daß man bei der Zinsberechnung die Hundert nicht absolut zu Grunde legte, sondern zur Bequemlichkeit beider Theile die Zinsen auf ganze Schocke abrundete: 1381: $8\frac{1}{3}$ % (H. D. B. I., 60); 1397: 8 % (p. 219); 1398: $12\frac{1}{2}$ % (p. 71); 1399: 8 % (p. 72); 1400: $11\frac{13}{17}$ % (p. 220); 1401: 10 % (p. 222. 223); 1402: $12\frac{1}{2}$ (p. 223); 1406: $11\frac{1}{9}$ % (p. 231); 1408: $8\frac{1}{3}$ % (p. 229); 1409: $11\frac{7}{63}$ und $8\frac{1}{3}$ % (p. 230. 232); 1418: 8 % (p. 233); 1420: $11\frac{1}{9}$ % (p. 236); 1423: 10 % (p. 236); 1425: $12\frac{18}{31}$ % (p. 238); 1427: 10 % (p. 238. 239); 1431: 10 und $9\frac{1}{11}$ % (p. 240. 242).

Heidemann (die Mark Brandenburg 2c. p. 120) greift die Procentsätze von 1397, 1401 und 1402 heraus, um aus ihrem Steigen zu deduciren, daß die allgemeine Noth der beiden letzteren Jahre auch in die Städte ihren Einzug gehalten habe. 10—12 % waren aber zu jener Zeit der Durchschnittssatz, wie obige Zusammenstellung zeigt. Begnügte man sich hier und da mit weniger, so mußte das seine ganz besonderen Gründe haben; daraus auf eine Besserung der gesammten Finanzlage, z. B. in den nicht minder bösen Jahren 1408 und 1409 zu schließen ist meines Erachtens unzulässig. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dürften 6 und noch weniger

Procent üblich geworden sein; einige Beispiele dafür enthält mein „Lehnin" p. 74 ff.

p. 84. — Eine besondere Ausnahme von dem zinsherrlichen Pfändungsrecht hatte die Urkunde vom 30. September 1319 (B. U. B. p. 36) festgesetzt: Pferde und anderes Vieh, welches Städter an Zinsbauern vermiethen, darf wegen rückständigen Zinses (die Übersetzung des B. U. B. spricht von Steuern) nicht mit Beschlag belegt werden. Diese an sich selbstverständliche Bestimmung ist offenbar gegen Willkürmaßregeln adliger Grundbesitzer gerichtet.

p. 85. — Nach einem zwischen den mittelmärkischen, neumärkischen und niederlausitzischen Städten am 21. December 1323 (B. U. B. p. 41) geschlossenen Vertrage sollte auch im allgemeinen das was nach heutiger Terminologie „im Auslande durch einen Ausländer begangenes Delict" heißen würde, straflos bleiben (über die scheinbaren Ausnahmen s. zu p. 126): si aliquis veniret in aliquam praenominatarum civitatum vel fugaret in ipsam ratione securitatis, hic debet ibidem esse securus rebus et corpore et salvus. Ebensowenig fand Auslieferung des Deliquenten statt, er soll straflos sein quamdiu in ipsa civitate perseverat, genoß also thatsächlich das privilegium de non evocando der Bürger.

Offenbar berührt sich der dadurch geschaffene Zustand in seiner Wirkung mit dem sog. Asylrecht des Mittelalters, welches ganz neuerdings in Frauenstädt's Monographie „Blutrache und Todschlagssühne im deutschen Mittelalter" (p. 51 ff.) behandelt worden ist. Der Verfasser, welcher schlesische, süd- und westdeutsche Verhältnisse vorwiegend im Auge hat, den engeren Geltungsbereich des Sachsenspiegels ganz außer Betracht läßt, findet den Ursprung des Asylrechts in kirchlichen Satzungen, kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegien, in der Achtung des Hausfriedens und der Immunität der Herrenhöfe. Soweit es sich um befriedete Orte innerhalb eines Gerichtsbezirkes handelt, denen in der Regel seit unvordenklichen Zeiten im Volksglauben der Charakter der Unverletzlichkeit anhaftete (cf. J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 889), oder da, wo die einzelnen Gerichte eines ganzen Bezirks nur als landesherrliche Amtsorgane fungirten, wird dieß zutreffen. Dort indessen, wo in Folge successiver Belehnung der Richter nach der Anschauung des Sachsenspiegels, zwar bald mit weiterer, bald mit beschränkterer Competenz, immer aber statt des Kaisers Recht sprach, wo im Gange der Rechtsentwickelung sein Bezirk mit dem Weichbild der Stadt zusammenfiel, ist die Straflosigkeit, wie sie die Urkunde von 1323 statuirt, nichts als das an sich ganz logische Resultat des hochgradigen mittelalterlichen Partikularismus, welcher in den Beziehungen der einzelnen Stadtgemeinden zu einan-

der Verhältnisse schuf, wie sie heut noch zwischen den modernen Staaten bestehen, soweit nicht specielle Verträge vorliegen. Darum ist sie auch nicht, wie das von Frauenstädt dargestellte Asylrecht im engeren Sinne, welches sich nur auf augenblicklichen Schutz und freies Geleit vor Gericht erstreckte, an eine ausdrücklich normirte oder stillschweigend vorausgesetzte Frist gebunden. Gerade deßwegen aber hätte in noch ärgerem Maße wie dort die Folge sein müssen, daß die Städte Schlupfwinkel für allerlei von auswärts herbeiströmendes gefährliches Gesindel geworden wären. Hier konnte nur auf administrativem Wege Abhilfe geschaffen werden. Unruhigem erwerblosem Volk gegenüber hatte der Magistrat zweifellos, obwohl darüber nichts specielles überliefert ist, das Recht der Ausweisung; wer eine geregelte Existenz suchte, mußte nothwendigerweise das Bürgerrecht erwerben; dazu war für den nicht Grundbesitzenden Bürgenstellung erforderlich H. D. B. I., 44) und die eidliche Versicherung, daß er nichts „auf sich habe", wovon die Stadt „Mühe und Arbeit kriegen könnte" (Köllner Bürgereid, H. D. B. I., 2, Anm. 1). Wer diese Bedingungen nicht zu erfüllen vermochte, mußte sich über kurz oder lang entschließen, den Frieden der Stadt zu räumen.

Ein interessantes Asylrecht im engeren Sinne war noch in ziemlich später Zeit an die Malzmühle bei Friedeberg in der Neumark geknüpft. Dem Lehnsbesitzer derselben wurde am 2. September 1598 bestätigt, daß, wer sich zur Nothwehr gezwungen gesehen (und dabei seinen Gegner erschlagen oder verwundet hatte) und sich auf die Mühle flüchte, freies Geleit haben sollte. In zwei Belehnungen aus dem 17. Jahrhundert wurde dies Recht aufs neue confirmirt, und erst in der Belehnung von 1709 mit Stillschweigen übergangen.

p. 89. — Über fahrlässige Tödtung s. auch oben p. 18.

p. 91 Nr. 7. — Gleiche Bestrafung der Beihilfe und Begünstigung beim Raube und des Raubes selbst wird durch die markgräfliche Urkunde vom 10. Januar 1359 (B. U. B. p. 138) sanctionirt.

p. 92. — Über fahrlässige Brandstiftung s. oben p. 18.

p. 93. — Ausstoßung aus dem Gewerk für immer wegen Diebstahl und Betrug hatte schon das Schneiderstatut vom 10. April 1288 (B. U. B. p. 18) angeordnet.

p. 95. — Der Stadt Broke verwirkt auch, wer beim Bierverkauf nicht volles Maß gibt. — Ein Specialfall des Betruges wird als delictum proprium im Wollenweberstatut vom 28. October 1295 (B. U. B. p. 21) aufgeführt und auf polizeilichem Wege mit Confiscation der Waare, sowie einjährigem Ausschluß aus dem Gewerke bestraft.

p. 98. — Als markgräfliche Diener hatten die Münzmeister anfänglich ein forum privilegiatum gehabt; durch die processualisch wichtige Urkunde der Markgräfin Agnes (cf. M. F. XVI., 17) wurden sie in ihren Privat-Angelegenheiten dem Stadtrichter unterstellt; die Aburtelung ihrer Amtsdelicte wurde noch 1365 dem Markgrafen vorbehalten (B. U. B. p. 157), ging aber 1369 (B. U. B. p. 165) logischerweise auf die Stadtmagistrate über.

p. 99. Nr. 21 a. — Bedrohung mit einem Verbrechen, welches zu Hals und Hand geht, wird, wie der Versuch, der vollendeten That gleich gestraft, und zwar durch den Rath (H. D. B. I., 46).

p. 101. — Mit derselben Strafe wie die Beleidigung eines Rathsherrn im Amt wird vom Strafrichter das Ausbleiben auf Citation durch den Magistrat, also passiver Widerstand gegen die Obrigkeit, belegt (B. U. B. p. 9).

p. 102. — Zur Literatur über die Lastersteine ist hinzuzufügen: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1857, p. 86. 119; 1858, p. 86 (mit Abbildung); 1866, p. 63; 1867, p. 277; 1874, p. 10.

p. 103. Zeile 5 von unten bis p. 104. Zeile 3 von oben ist zu lesen: Am Magdeburger Rathhaus stand der Reimspruch:

> ik rade ju sunder wank:
> vrochtet got und holdet darbi twank,

und die Magdeburger Schöffenchronik (313, 10) fügt diesem von ihr überlieferten Spruche die Worte hinzu: etc.

p. 105. — Mit Stadtverweisung auf Jahr und Tag wird der gesühnte Mörder und Todtschläger (H. D. B. I., 48) und der rückfällige „Schadekäufer" belegt (B. U. B. p. 160). Diese rücksichtlich ihrer juristischen Natur controversen „Schadekäufe" der Urkunde von 1367 glaube ich jetzt befriedigender als bisher erklären zu können. Das Schöffenrecht (H. D. B. I., 152, fast wörtlich nach der Glosse zu Ssp. I., 54) gestattet auch dem Christen, bei Darlehnen Verzugszinsen, sogar ohne vorherige Stipulation derselben, zu fordern (nach dem Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht, Laband, III., 2, c. 23 und dem Brünner Stadtrecht, Rößler, Art. 152. 153 ist dieselbe nothwendig): wi unredeliken schuld geld't, von deme mach man wuker nemen; und dat hêt dan nicht wuker genomen, mer he vordert dat alse sinen schaden.*) Hatte danach der Gläubiger ipso iure das Recht, dem säumigen Schuldner gegenüber seinen „Schaden" zu liquidiren, so war es ihm auch unbenommen,

*) Hier decken sich die Begriffe „Schaden" und „Verzugszinsen", während in den oben zu p. 82 mitgetheilten Beispielen jenes Wort die Bedeutung von „Conventionalzinsen" angenommen hat.



sich, um Weiterungen zu vermeiden, die Vergütung dieses „Schadens", insbesondere die Höhe desselben, in eventum gleich in der Schuldurkunde zusichern zu lassen. Ein solches Nehmen, „Kaufen", resp. Geben, „Verkaufen" eines Darlehns „auf Schaden" blieb also unbedingt straflos. Die strafbaren „Schadekäufe", die venditiones et emtiones periculosae der Urkunde von 1367 müssen somit in etwas anderem bestanden haben. Das Recht, „Schaden" zu fordern, wurde erst und ausschließlich einem säumigen, böswilligen Schuldner gegenüber wirksam, und galt, wenn es auch gesetzlich erlaubt war, unter Christen schwerlich für anständig, wie aus der geschraubten Motivirung des Schöffenrechts leicht herauszulesen ist; der auf alle Fälle erforderliche Proceß, der vermuthlich nothwendige Nachweis des „Schadens" in irgend welcher Art war verdrießlich und umständlich; darum veräußerte der am Verfalltage nicht befriedigte Gläubiger seine Forderung mit Verlust an Leute, welche Geldgeschäfte gewerbsmäßig betrieben. Man schloß einen förmlichen Kauf über das Guthaben an Kapital und „Schaden", welchen man, da der letztere bei den damaligen hohen Zinssätzen eventuell dem Käufer lockenden Gewinn bot, kurzweg „Schadekauf" nannte. Käufer werden regelmäßig Juden gewesen sein, denn diese allein pflegten zu jeder Zeit Geld disponibel zu haben, und hatten außerdem dem christlichen Schuldner gegenüber keine Rücksichten zu nehmen, wie der christliche Gläubiger. Es mag auch vorgekommen sein, daß blos ein Scheinkauf abgeschlossen wurde, und der Jude gegen Antheil am Zinsgewinn nur die Eintreibung übernahm. Auf alle Fälle wurde der Schuldner von seinem christlichen Gläubiger, dessen berechtigte Interessen der Gesetzgeber durch Gestattung der Verzugszinsen gewahrt zu haben meinte, rettunglos den wucherischen Händen des jüdischen Käufers überantwortet, und dem »periculum« gänzlichen wirthschaftlichen Ruins ausgesetzt. Dies meinte der väterlich sorgende Gesetzgeber für unzulässig, ungesetzlich, enormis, erklären zu müssen; er verbot kurzweg den Verkauf von Darlehnsforderungen, welche die Aussicht auf den Gewinn von Verzugszinsen, „Schaden", eröffneten, und belegte vorkommenden Falles sowol den Verkäufer als den Käufer mit schwerer Geldstrafe (100 Mark brandenburgisch), im Rückfall außerdem mit Stadtverweisung auf Jahr und Tag; ja, indem er den »advena« ebenso wie den »civis« strafte, erklärte er es auch für unzulässig, daß ein auswärtiger Kaufmann eine im Auslande gekaufte Forderung gegen einen Berliner Bürger in Berlin geltend machte. Zu einem wesentlich anderen Resultat kommt Holtze (Berliner Handelsrecht p. 27 ff.) Von Stobbes Untersuchungen ausgehend, sieht er das Wesen des „Schadengeschäfts" im Allgemeinen darin, daß der Schuldner seinem Gläubiger gestatte,

nach dem Verfalltage das Geld bei einem Dritten, besonders einem Juden, aufzunehmen, und diesem Zinsen zu versprechen. Das Geschäft habe viel mit dem Wechsel gemein: A schulde dem B eine Summe, zahle am Verfalltage nicht, B empfange von C Valuta, und diesen habe nun A zu befriedigen. Auch in Berlin wird es vorgekommen sein, daß B, um eigenen Verpflichtungen nachzukommen, das fällige aber nicht gezahlte Kapital gegen Zinsen bei einem Juden aufnahm; zwischen diesem (dem allein B verhaftet war) und A entstand aber keine Obligation; B selbst forderte nach den klaren Worten des Schöffenrechts den „Schaden", welcher ihm irgendwie, z. B. durch die an C zu zahlenden Zinsen erwuchs, von A auf Grund des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf Verzugszinsen. Im Prager Stadtrecht erwarb er dies Recht erst, wenn er thatsächlich die von A nicht gezahlte Summe bei C „auf den Schaden von A" aufnahm und dies gerichtlich verlautbarte, eine Beschränkung, welche das Berliner Recht nicht kennt. Dieser Prager Solennitätsact steht keineswegs, wie Holtze meint, dem wechselmäßigen „Protest mangels Zahlung" gleich; letzterer ist Bedingung für den Regreß des Wechselinhabers gegen den Aussteller (C gegen B), die gerichtliche Verlautbarung aber begründet den Zinsenanspruch von B gegen A: swer also selbest sein gelt auf schaden nimt, und den schaden also selbst beweist, den schaden gilt man im pillich (Rößler, Alt-Prager Stadtrecht, Art. 27 — nicht „37", wie das Citat bei Holtze lautet; dasselbe gilt im Brünner Stadtrecht, s. oben). Das gewöhnliche „Geld auf Schaden nehmen" hatte also, wenigstens in Berlin, und darauf kommt es hier lediglich an, absolut keine Ähnlichkeit mit dem Wechselgeschäft, war durchaus erlaubt, und hatte nichts gemein mit den strafbaren „Schadekäufen." Aber auch diese sind dem Wechsel keineswegs verwandt. Dieser hat „Werthübertragung ohne baares Geld" zum Ziel, muß daher stets leicht realisirbar sein und setzt im Allgemeinen Zahlungsfähigkeit der Betheiligten voraus; mit vorkommenden Ausnahmen wird daher nach „Wechselstrenge" verfahren. Der „Schadekauf" des Berliner Rechts dagegen kam regelmäßig erst bei thatsächlicher Insolvenz des Schuldners am Verfalltage vor und charakterisirt sich dadurch, daß der Käufer einen zweifelhaften Gewinn gegen eine Aversionalsumme abtritt, während der Käufer das Recht der Beitreibung der ganzen Forderung nebst Verzugszinsen auf eigene Rechnung und Gefahr erwirbt. Für die wechselartige Qualität des Geschäfts wäre auch nöthig, daß der Schuldner (Trassat) die Zahlungsanweisung acceptirt, was bei der Holtze'schen Darstellung durch seine vorherige Erklärung, dem Dritten zahlen zu wollen, ersetzt würde; diese Erklärung aber kann, wie ge-

zeigt, nach Berliner Recht bei dem einfachen „Schadengeschäft" nicht vorkommen, da dieses immer nur eine Obligation zwischen den beiden unmittelbar mit einander verhandelnden Personen (zwischen A und B, B und C) zu begründen im Stande ist, während beim strafbaren „Schadekauf" der Schuldner ganz ohne sein Zuthun dem Dritten verpflichtet wird, höchstens daß eine Anzeige an ihn gefordert werden könnte. Bei wechselmäßigem „Protest mangels Zahlung" ist der Trassant für die ganze Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten dem Wechselnehmer regreßpflichtig, beim „Schadekauf" haftet der Verkäufer nur wie beim Kauf von Mobilien.

Nach alledem wird man sich meines Erachtens dagegen erklären müssen, in dem strafbaren „Schadekauf" der Urkunde von 1367 mit Holtze einen „Vorläufer des Wechsels" zu erkennen.

p. 109. — Neben Richter und Schöffen übte in vielen Städten sächsischen Rechts (z. B. Hamburg, Lübeck, Magdeburg) der Magistrat eine gewisse Judicatur aus.*) Dieselbe beschränkte sich ursprünglich auf das Gebiet der Marktpolizei, Excesse gegen die Stadt und ihr Bestes, Übertretung der zu Ehre und Frommen der Stadt gelobten städtischen Wilküren; sie verfügte über Geldstrafen, Stadtverweisung, polizeiliche Strafen zu Haut nnd Haar, im Gange späterer Entwickelung sogar in gewissen Fällen über Todesstrafe, wie M. F. XVI., 91 angedeutet wurde. In Berlin stellten sich die Dinge ganz ebenso. In den Kreis der anfangs rein polizeirichterlichen Gewalt des Rathes fallen offenbar nicht alle Strafbestimmungen des Buches von der »stat rechticheit«, aber folgende: M. F. XVI., 94 Nr. 13 (fahrlässige Anwendung falschen Maßes ꝛc.; Meinkauf — vom Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht, Laband, I., 12 definirt: wer sinen spisekouf vorkoufit tuwir wen als di rotman geseczin und gelobin, daz heisit meinkouf —; über die Handelsdelicte cf. überhaupt Holtze, Berliner Handelsrecht p. 80 ff. und das oben zu p. 105 gesagte); p. 100 Nr. 22 (Bruch des iuramentum de non revertendo); p. 101 Nr. 23 (das noch unerklärte »worde ergeren«); p. 102 Nr. 23 (geringe Real- und Verbalinjurien der Frauen untereinander); p. 104 Nr. 26—35; p. 105 Nr. 36. 37. Außerdem behielt sich der Rath ausdrücklich das Recht vor, neue Wilküren zu setzen: och mogen di ratmanne kor setten umme gebot tu holdene alse hoch, alse si dat na der stat beste irkennen (H. D. B. I., 49). Ferner ließ er bei gewissen Criminalstrafen Zusatzstrafen eintreten (cf. Planck, Gerichtsverfassung I., 36): Geldstrafe und

*) Vgl. die Bemerkungen über die dem Mittelalter unbekannte „Scheidung der Rechtspflege und der sog. Administration" bei v. Lancizolle, Grundzüge des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, p. 35.



Stadtverweisung beim gesühnten Mord (H. D. B. I., 48), letztere allein häufig beim kleinen Diebstahl (M. F. XVI., 93), Ausstoßung aus dem Gewerk (M. F. XVI., 93. 96). Schließlich aber maßte er sich in drei Fällen auch das Recht über Leben und Tod an. In erster Linie bei der oben zu p. 45 besprochenen Verleumdung. Daß diese nicht unter der „Verrätherei" des Sachsenspiegels zu verstehen ist, wie Häberlin will (cf. M. F. XVI., 90), dürfte schon hieraus zu folgern sein. Offenbar wurde die Verleumdung nach bis 1331 recipirtem Sachsenrecht noch nicht als besonderes Delict angesehen, sodaß die Rathsherren mit einer „Wilkür" in die Lücke traten; als das Delict später in das Schöffenrecht aufgenommen wurde, war vielleicht die Möglichkeit doppelter Verfolgung und doppelter Bestrafung, wie sie Planck (l. c. 28) z. B. für Magdeburg nachweist, nicht ausgeschlossen; wahrscheinlich aber ist es, daß der Rath auf seine Rechtsprechung in diesem Falle zu Gunsten der Schöffen verzichtet habe, und daß die betreffende Stelle im Buche von der »stat rechticheit« aus einer älteren Wilkürensammlung als „Rechtsalterthum" ohne praktische Gültigkeit herübergenommen worden. Es ist nämlich schwer glaublich, daß der Magistrat in dem Tile Wardenberg'schen Verleumdungsproceß, welcher thatsächlich vor Richter und Schöffen verhandelt wurde („darumme beschuldigeden en di ratmanne vor deme gerichte, und geleiden en vor dat recht, H. D. B. I., 180) die unparteiische Selbstverleugnung soweit getrieben haben sollte, sich selbst zu perhorresciren, auf die Judicatur in dieser für ihn höchst bedenklichen Angelegenheit zu verzichten, wenn er das Recht zur Ausübung derselben noch besessen hätte. Allem Anscheine nach behielt er sie aber in dem Fall der zu p. 99 besprochenen Bedrohung, da das Schöffenrecht dieses Delict gar nicht, sondern nur den in Handlungen sich zeigenden Versuch des Friedensbruches kennt und straft (M. F. XVI., 92). Schließlich hatte der Magistrat auch die strafrichterliche Competenz bei Münzdelicten erworben. Das Stadtrecht hatte die bezüglichen Strafbestimmungen des Sachsenspiegels (II., 26) nicht recipirt, und bedurfte ihrer auch nicht, denn bereits 1319 (B. U. B. p. 36) war durch die Wittwe Woldemars, Agnes, festgesetzt worden, daß die beiden einzigen damals bekannten delicta propria auf dem Gebiet des Münzwesens, Auslesen der schweren aus aus den leichten und widerrechtliches Prägen von neuen Pfennigen als crimen falsi zu bestrafen seien. Sie fielen also, wie die Anfertigung geringwerthiger und werthloser Münzen in die Kategorie der dem Goslarer Recht entstammenden „offenbaren Fälschung", für welche das ordentliche Gericht competent war, und welche mit Sieden in der Kufe bestraft wurde (cf. M. F. XVI., 97). Zu Eingang des

Vertrages von Brandenburg, Berlin und Kölln mit den herrschaftlichen Münzmeistern in ihren Städten vom 13. August 1322 wird das strafbare »nie *) silver utgeven« kurz erwähnt. Bei Besprechung der brandenburgischen Münzordnung von 1347, welchen denselben Ausdruck gebraucht, erklärt Klöden (Stellung des Kaufmanns 2c. II., 66) ihn als „anders legirtes Silber als 14½ löthiges." Damit thut er der Sprache Gewalt an und läßt die ratio legis vermissen. „Silber" bedeutet hier „Silbergeld überhaupt", wie u. A. die Urkunde von 1319 (B. U. B. p. 36) lehrt: novos denarios aut argentum facere sive cudere. **) Die Anfertigung „neuen Silbers" besteht in der Prägung an sich vollwichtigen Geldes durch einen Nichtberechtigten, wodurch der Münzherr um den Gewinn bei Prägung und Umtausch gebracht wurde, und wird beispielsweise verboten durch Ssp. II., 26 § 4 und Schwsp. c. 385 §§ 4. 5 (edit. Burgermeister; cf. Wackernagel c. 343, 20). Dasselbe Delict könnte das nach der Übersetzung des B. U. B. zu Ende der Urkunde von 1322 ohne Strafandrohung verbotene „den Stempel des Münzmeisters brauchen" sein. Nach dem Text der Urkunde ist aber untersagt, »sich des müntmesters wissele underwinden«, was offenbar nichts Anderes bedeutet, als daß der Münzmeister nicht nur das Monopol hat, neue Münzen zu schlagen, sondern auch 12 derselben gegen 16 alte einzutauschen. Durften Privatpersonen diesen Umtausch des alten Geldes gegen neues unter denselben Bedingungen wie die Münzmeister vornehmen, so konnten sie sich durch Einschmelzen der alten Pfennige in den Besitz des dem Münzmeister zugedachten Gewinnes setzen, welcher in erster Linie die Prägungskosten decken sollte. Das dabei gewonnene Barrensilber mögen dann Juden aufgekauft und zum vollen Werth an die desselben bedürftigen Münzstätten verhandel haben, denn beim Silberkauf mußte der Münzmeister, unserer Urkunde zufolge, auch die neuen Pfennige nicht zuzählen, sondern zuwägen. Darum wird den Juden in derselben Urkunde der Kauf ungemünzten Silbers verboten, während er den christlichen Großhändlern (kopman) in dem folgenden, mir nicht ganz verständlichen Satz verstattet blieb.

Mit der Zeit änderten sich die auf die Münzdelicte und ihre Bestrafung bezüglichen Rechtsanschauungen, ohne daß die Entwickelung im einzelnen sich verfolgen ließe, bis wir aus der Münzordnung

*) So ist statt »nie«, B. U. B. p. 39, nach Anleitung anderer Urkunden zu lesen; im Text ist entweder eine Negation ausgefallen, oder wahrscheinlicher »ghe- man« in »ghen man« zu bessern.

**) Vgl. die Urkunde von 1365 (B. U. B. p. 156): silber und phennige velschen und nie silber machen vor sente Mertinstag; über argentum = pecunia s. Ducange s. v.; vgl. auch das französische argent.

Markgraf Otto's von 1365 (B. U. B. p. 156) erfahren, daß die, welche Münzen fälschen oder neu anfertigen, mit Geldstrafen belegt werden, von denen der Markgraf ⅔, der Magistrat ⅓ bezieht. Daraus folgt, daß damals schon letzterer in diesen Delicten wie ein belehnter Richter richtete, während der Fürst Gerichtsherr war. In der großen Urkunde endlich vom 24. Juni 1369 (B. U. B. p. 165 ff.), in welcher derselbe Markgraf den Städten des Berliner Münzisers den ewigen Pfennig verkaufte, heißt es ganz deutlich, wer das Münzregal der Städte verletzt, wer falsches Geld verfertigt oder Pfennige auslieft *), soll von den Magistraten gerichtet werden. Damit erklärt sich, was schon M. F. XVI., 97 auffiel, daß, obwol das Buch der Übertretungen Münzverbrecher nach wie vor als „Fälscher" bezeichnet, sie danach nicht mit der Strafe des Schöffenrechts, sondern mit dem Feuertode bestraft werden. Den Thatbestand der „offenbaren Fälschung" des Schöffenrechts bildeten nunmehr Urkundenfälschung und dergleichen, Über die Bestrafung der Amtsdelicte von Münzmeistern s. oben zu p. 98.

p. 109. — Die Thätigkeit der Schiedsrichter wird 1342 sehr hübsch als »verminnen« bezeichnet (B. U. B. p. 79).

p. 111. — Zu den gebundenen Tagen, tempus interdictum, gehörte nach alter Gewohnheit die Zeit von Karfreitag bis Ostern: tempus dominicae passionis, quo repugnante longissime observata laudabili consuetudine citra extremam necessitatem jurare minime licet; tempus lamentationis dominicae, quo iuxta laudabilem longissime observatam oppidi Berlinensis consuetudinem jurare non licet (Riedel, Supplem. p. 269).

p. 116. — Eine frühe und wichtige Durchbrechung des Princips vom Beweisrecht des Angeschuldigten hat bei zwei Delicten stattgefunden: bei der Beleidigung eines Rathsherrn in Ausübung seines Amts (M. F. XVI., 101) und dem Widerstand gegen die Obrigkeit (s. oben zu p. 101); das Zeugniß, im ersteren Falle des Beleidigten, im letzteren des Rathes, superabit suam negationem (negatione effectum non habente. sed testimonio consulum super ipsam invalescente); der Delinquent wurde also nicht zu dem ihm im Princip zustehenden Eide (cf. M. F. XVI., 115) verstattet. Der Fall Ule Wardenbergs (H. D. B. I., 180) widerspricht dem nicht, denn in ihm lag keine Verbalinjurie, sondern Verleumdung vor.

p. 120. — Die Folge beim „Gerücht" war allgemeine Bürgerpflicht, und zwar eine im Interesse der öffentlichen Ordnung ganz

*) Dies heißt doch wol »dass imant phenninge vorzoge« — von vór-ziehen, vór-tên —; das B. U. B. p. 167 übersetzt ungenau „entwerthen."

besonders sorgsam zu erfüllende; der Perleberger Landfrieden von 1395 schärfte sie aufs strengste ein (Riedel B. III., 127); daher wurde wol von andern, nicht aber von ihr dispensirt. In der Urkunde vom 6. August 1383 übersetzt das B. U. B. (p. 205), die Städte hätten das Haus des Bischofs von Brandenburg in Berlin befreit von „Schoß und Wachtdienst, sowie von allen sonstigen Rechten welche der Stadt daran zustehen, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über Mord und Todschlag" (allerleie ander burschaft und gerechticheit der stede, âne mort und hantheftige dat). Diese Gerichtsbarkeit besaß damals die Stadt noch gar nicht, konnte sich dieselbe also auch nicht vorbehalten, das einzige Recht, welches sie mit Bezug auf diese Delicte besaß, war, daß sie von ihren Bürgern unbedingte Folge bei dem dabei erhobenen „Gerücht" verlangte, und dies behielt sie sich auch von den Bewohnern des bischöflichen Hauses vor.

p. 123. — Von der Delinquentin Margaretha heißt es in einer von Fidicin (H. D. B. I., 193, Nr. 33) nicht aufgenommenen, allerdings durchstrichenen Notiz: unde heft sik vake laten penen.

p. 126. — Über die Wirkung der Verfestung schlossen die mittelmärkischen, neumärkischen und niederlausitzischen Städte am 21. December 1323 (B. U. B. p. 41) ein bereits am 24. August 1321 zwischen den märkischen Städten unter sich vereinbartes Cartell dahin ab, daß der in einer von ihnen wegen furtum, spolium, latrocinium, incendium oder Erpressung mittels Freiheitsentziehung rite Verfestete (darüber, in wie weit Berlin damals schon das Verfestungsrecht besaß, cf. M. F. XVI., 12) und in einer andern Stadt (durch den Kläger, cf. Planck, Gerichtsverfahren II., 300) Ergriffene nicht etwa ausgeliefert werden*), sondern zur Vermeidung von labores et expensa dort die seinem Verbrechen entsprechende Todesstrafe erleiden sollte. Allerdings spricht die Urkunde von einem ad mortem condemnari secundum quod excessus postulat et requirit: die Sache sollte aber nicht aufs neue instruirt werden (keine Verfolgung des vom Ausländer im Auslande begangenen Delicts! cf. oben zu p. 85); durch die ausgesprochene Verfestung war bereits die Todesstrafe erkannt; es handelte sich nunmehr noch um den Beweis jener, welcher durch literae proscriptionis der requirirenden Stadt mit Leichtigkeit geführt wurde (B. U. B. p. 26), und um die Abmessung des Grades der Todesstrafe. Dieser Theil der Vertrages, die logische Fortbildung des märkischen Landfriedens von 1309 (B. U. B. p. 25) charakterisirt sich demnach lediglich als eine Strafvollstreckungsconvention.

*) Ordnete Markgraf Woldemar für sein Gebiet am 25. Juni 1309 Auslieferung an? Riedel, C. I. 15.

p. 128. — Die Berliner »bodelige« wird H. D. B. I., 32 erwähnt, die Köllner (nach Klöden, Erläuterungen 2c. II., 31, Gertraudenstraße Nr. 13) ibid. p. 34. In den Gefängnissen gab es gegen Ausbruchsversuche allerlei Sicherungsvorrichtungen, in welche sogar Untersuchungsgefangene mit Händen und Füßen geschlossen wurden: cippus sive truncus (1391, B. U. B. p. 215). Ersteres ist, dem höchst ausführlichen Döpler (Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen, 1693, I., 618) zufolge, ein hölzernes Instrument, mit welchem des Verhafteten Beine in die Höhe gezogen wurden; nach dem Wortlaut unserer Urkunde wird es aber nichts anderes gewesen sein, als die von Döpler (l. c. p. 619) beschriebenen »compedes, hölzerne Blöcke", durch deren Löcher die Beine unter Umständen auch die Arme des Gefangenen gesteckt wurden, und die man zu Döplers Zeiten „Stock", d. i. eben truncus, nannte. (In den Brünner und Prager Stadtrechten kommt cippus, Stock, nur als Strafvollstreckungsmittel vor.)

Märkische Fischerei-Urkunden.

Von Dr. Hegert.

Auf der internationalen Fischereiausstellung zu Berlin im J. 1880 sind in der Abtheilung „Geschichte der Fischerei" verschiedene bisher ungedruckte märkische Urkunden zum Vorschein gekommen, deren Veröffentlichung nicht unerwünscht sein kann. Wir bringen dieselben hiermit zum Abdruck, indem wir zugleich einige andere Stücke insbesondere aus den Beständen des Geh. Staatsarchivs hinzufügen.

Die Gewässer der Mark Brandenburg waren bekanntlich im Mittelalter durch einen ungeheuren Fischreichthum ausgezeichnet, welcher auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der gesammten Bevölkerung einen großen Einfluß übte. Fischereien waren hochgeschätzt, der Ertrag aus denselben ein sicherer und gesuchter Besitz. Gegen Ausgang des Mittelalters tritt indessen eine Änderung ein. Im 16. Jahrhundert mehren sich die Klagen über die Folgen einer unvernünftigen Raubfischerei. Bezeichnend hierfür ist der oft citirte Ausspruch Luther's, daß es dereinst der Mark noch an Holzungen und Fischen fehlen werde. Kurfürst Joachim II. sah sich daher veranlaßt, eine Regelung dieses wichtigen Betriebes vorzunehmen und die Mißbräuche beim Fischfange abzustellen. Er erließ unterm 13. October 1551 für die ganze Mark eine Ordnung *), deren Nothwendigkeit er mit dem Hinweis begründete, daß die Flüsse der Mark, welche vordem so ergiebig gewesen seien, durch Mißbräuche der Fischer dermaßen „in Abfall, Schmälerung und Verwüstung" gerathen seien, daß er sich als Landesfürst verpflichtet fühle, diesem Unwesen ein Ende zu machen. Diese erste allgemeine Ordnung von 1551 und ihre Erneuerungen von 1574 und 1690 **) gewähren uns einen tiefen Einblick in die allgemeinen Verhältnisse des Fischereibetriebes und in die landesherrliche Fürsorge für Erhaltung eines reichen Fischbestandes.

Man würde aber sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß diese Vorschriften allgemein zur Richtschnur gedient hätten. Fragt man nach den Ursachen einer solchen Erscheinung, so wird man nicht

---

*) Mylius Edictensammlung Th. IV., Abth. II., cap. IV., Nr. I.

**) Mylius, Th. IV., Abth. II., cap. IV., Nr. II. VII.

umhin können, der mangelhaften Aufsicht vielfach Schuld beizumessen. Allerdings lag für die Spree und Havel den beiden *) Wasservögten oder Pritzstabeln zu Köpenick und Spandau die Pflicht ob, jegliche Zuwiderhandlung gegen die Ordnung von 1690 zur Anzeige zu bringen, und zwar hatte ersterer die Gewässer bis zu den Königlichen Mühlen in Berlin, letzterer von dort bis Havelberg zu inspiciren. Die Thätigkeit und Stellung derselben erscheint aber keineswegs in glänzendem Lichte. Der Pritzstabel zu Spandau bezog jährlich 12 Thlr. 12 Gr., der zu Köpenick sogar nur 7 Thlr. baares Gehalt, so daß diese Leute, lediglich um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, auf Nebenerwerb sinnen mußten, der sich mit den Pflichten ihres Amtes nicht vertrug. Insbesondere wird über die Bestechlichkeit und Nachlässigkeit des im J. 1732 zum Pritzstabel in Spandau ernannten Michel Mannkopf lebhaft Klage geführt. In den ersten 6 Jahren seiner Dienstzeit war derselbe nur ein paar Mal bis nach Pritzerbe, niemals bis nach Rathenow oder Havelberg gekommen und hatte keine Pfändung vorgenommen, obgleich ihm hierzu genugsam Gelegenheit geboten war. Seine Thätigkeit beschränkte sich wesentlich darauf, daß er sich von Zeit zu Zeit in den Fischerdörfern zeigte, um seine Accidenzien an Victualien in Empfang zu nehmen und sich mit den Contravenienten in Güte abzufinden.

Unter diesen Umständen konnte sich auf dem Havelstrom die Zure **) oder das Strohgarn einbürgern, ein Fischerzeug, welches von der Ordnung von 1690 als höchst schädlich bezeichnet und mit einer, der Hofküche auf der Spree gewährten, Ausnahme verboten worden war.

An der Havel befand sich kaum ein adeliges Gut, welches nicht die Zure benutzte. Anfangs wurde dieselbe für eine Küchenzure ausgegeben, mit welcher man sich den eigenen Bedarf an Fischen verschaffen wollte, bald aber sogar verpachtet, und dadurch den Pächtern die Möglichkeit gewährt, die Gewässer zu verwüsten.

Die vollständige Abschaffung dieser Netze sowie verschärfte Aufsicht erwies sich bald als unabweislich. Dabei konnte man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß das Einkommen der Pritzstabel

*) Nach Schneider Mittheilungen zur Geschichte Potsdams III., 249 befand sich 1630 auch ein Pritzstabel zu Potsdam. Die in der Zeit von 1737—1796 über eine neue Fischerordnung gepflogenen Verhandlungen kennen nur die beiden Pritzstabel von Spandau und Köpenick. Geh. Staatsarchiv. General-Direct. Kurmark. tit. CXV. sect. O. 13. Fischer Nr. 1.

**) Zure: ein sackförmiges Netz, oben und unten an einem etwa 40 Klafter langen Reif befestigt. Der Reif wird durch Bündel von Binsen, Stroh oder dergl über Wasser beziehentlich durch Steine auf dem Grunde desselben gehalten. Vergl. Friedel, Führer durch die Fischereiabtheilung des Märkischen Provinzialmuseums p. 21.

viel zu niedrig bemessen sei, um einen ehrlichen und gewissenhaften Mann zu ernähren, sodann daß der Spandauer Bezirk eine zu große Ausdehnung habe, um eine strenge Beaufsichtigung durchgehends zu ermöglichen.

Die Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer ließ daher schon im Jahre 1738 durch den Kriegs- und Domainen-Rath Limmer eine neue Fischerordnung entwerfen, durch welche den hervorgetretenen Übelständen wirksam gesteuert werden sollte.

Tit. I. § 2 dieses Entwurfes lautete: „Da Wir auch in Erfahrung gebracht, daß einige von Adel und andere, so an Unsern Spree- und Havel-Strömen und deren Seen Güter besitzen und entweder mit gar keiner Fischerei-Gerechtigkeit oder doch höchstens zum Behuf ihrer eigenen Wirthschaft belehnet oder sonst begnadiget, sich unterstanden, diese soweit zu mißbrauchen, daß sie anfänglich eine sogenannte Küchenzuhre angeschaffet, solche auch darauf sogar und zwar sehr hoch verpachtet und die Pächter die Gewässer mit allerhand verbotenen Fischerzeugen auf's schändlichste verwüsten, solches aber in der bereits in anno 1690 publicirten Fischerordnung § 14*) ausdrücklich verboten, als befehlen Wir allergnädigst, zugleich ernstlich, diesen Mißbrauch sogleich gänzlich abzustellen, und sollen diejenigen, so darwider ferner handeln werden, das erste Mal 50 Thlr., das zweite Mal aber, und wann sie sich hieran nicht kehren möchten, 100 Thlr. fiscalische Strafe erlegen und überdem ihrer Fischerzeuge und Kahne wie auch aller anderen Fischerei verlustig sein."

Ferner Tit. III., § 1:

„Weilen durch allerhand schädliche Fischerzeuge und Arten von Fischereien die Ströme und Gewässer eine Zeit her sehr mitgenommen und verwüstet, sonderlich aber über die bisher stark eingerissene Zuhrfischerei allgemeine Klage geführet, auch gefunden worden, daß derselben Gebrauch über alle die maßen schädlich, indem der kleine Samenfisch damit häufig aus dem Wasser geschleppet, auf dem Lande zerstreuet, auch oft den Schweinen vorgeworfen, dadurch aber die Vermehrung der Fische ungemein behindert worden, als ordnen und wollen Wir, daß von nun an die Zuhren, so von jeher ein verbotenes Fischerzeug gewesen, gänzlich abgeschaffet und bei 50 Thlr. Strafe auf den Spree- und Havel-Strömen dergleichen nicht mehr gebrauchet werden sollen. Und ob Wir Uns wol erinnern, daß denen Pächtern von den großen Garns quartaliter einige Tage mit der Zuhre zu fischen mittelst Contracts verschrieben worden, so wollen Wir doch nach Ablauf der Contracte und bei anderweiter Verpachtunge

*) cf. Fischerordnung von 1690 Abschnitt I., § 14 und 15.

der großen Garnfischereien ferner nicht gestatten, daß solche Zuhrfischerei von den Garnmeistern weder länger getrieben, noch weniger ihnen verschrieben werde."

In Bezug auf die Handhabung der Polizei bestimmte der Entwurf, daß noch ein dritter Pritzstabel anzustellen und diesem die Aufsicht über die Gewässer von Havelberg bis Rathenow zu übertragen sei.

Die Regierung beabsichtigte den Pritzstabel zu Köpenick dort zu belassen, den von Spandau nach Potsdam oder Werder zu versetzen und dem dritten in Rathenow seinen Wohnsitz anzuweisen, allen dreien aber außer dem gesetzlichen Pfandgeld ein jährliches Gehalt von je 50 Thlr. auszuwerfen.

Diese Ordnung kam trotz jahrelanger Verhandlungen nicht zu Stande. Um indessen dem Hauptmißbrauche entgegenzutreten, schärfte Friedrich der Große durch eine an das General-Directorium gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1763 auf's Neue das Verbot der Zure ein.

Trotz dieser so beklagten Ausschreitungen wird man auch für spätere Zeit annehmen dürfen, daß die Fischerei genügenden Ertrag bot. Zahlreiche Gemeinden und Innungen konnten aus ihr ihren ganzen Erwerb ziehen. Auch die vordem bedeutende Ausfuhr hielt sich in entsprechender Höhe, wie wir aus dem Umstande entnehmen können, daß sich in der Odergegend sogar privilegirte Hechtreißer zu behaupten wußten, denen allein das Recht zustand, die auszuführenden Fische aufzuschneiden und einzusalzen.

Hiernach haben diejenigen Urkunden, welche uns von dem Betriebe des Fischfanges, von der Verfassung und den Gerechtsamen der Fischer-Gemeinden und Innungen Kenntniß geben, eine allgemeine Bedeutung, und dürfen daher die nachfolgenden Diplome der Fischergemeinden zu Arneburg, Beeskow, Berlin, Havelberg, Tiefwerder, Stralau, Werder und Wriezen Anspruch auf Beachtung machen.

Die Gemeinden Beeskow und Tiefwerder sind noch aus einem besonderen Grunde bemerkenswerth.

Nach Besetzung der Marken durch die Deutschen sahen sich die zurückgebliebenen Wenden immer mehr zurückgedrängt und genöthigt, in den Vorstädten, welche Kietz genannt wurden, ihr Heim aufzuschlagen. Hier lebten sie ohne Feldmark, abgesondert von den Siegern, mannichfachen Bedrückungen ausgesetzt, vornehmlich in dem Fischfang ihren Unterhalt suchend und findend. Solche Fischerdörfer waren unter anderen die Kietze bei Beeskow und bei Spandau. Da letzterer heute nicht mehr an seiner ursprünglichen Stelle besteht, die alte Fischergemeinde aber sich in dem Dorfe Tiefwerder unweit des Ortes, wohin die Sage den Ausgang der wendischen Selbstständigkeit, die Nieder-

lage des letzten Wendenfürsten Jaczko verlegt, erhalten hat, so mögen einige Worte über diese Gemeinde noch am Platze sein.

Aus dem 14. Jahrhundert sind uns nur wenige Nachrichten über diese wendische Ansiedelung bei Spandau erhalten. Zum ersten Male geschieht ihrer Erwähnung in einer Urkunde vom 28. Mai 1319 (Riedel A. XI., 24), nach welcher Markgraf Waldemar aus dem »vicus« bei Spandau dem Kaland zu Spandau und auf der Heide eine Rente verschreibt. Im J. 1375 bestand dieser »vicus« aus 25 Häusern (Fidicin, Landbuch Karls IV., 23), von denen jedes dem Schlosse jährlich 15 Pfennige zu zahlen hatte. In den Jahren 1393 und 1409 werden die Bewohner des Kietzes ausdrücklich Wenden genannt. Sie lebten lediglich von der Fischerei, welche sie, wie das Erbregister vom J. 1590 besagt, von Alters her »laut irer brief und siegel, die sie von fursten zu fursten haben«, betrieben. Wir irren wohl nicht, wenn wir diese „Brief und Siegel" in den nachfolgenden 4 Diplomen vom 23. April 1393, 24. Juli 1407, 5. December 1480 und 11. Januar 1515 wieder zu erkennen glauben, nach welchen ihnen in Gemeinschaft mit dem Nonnenkloster zu Spandau die Fischerei auf dem Lützensee und ferner die Fischerei nebst Zollfreiheit auf der Spree von dem Mühlendamm zu Berlin bis zu ihrem Einfluß in die Havel und in letzterer bis zum Mühlendamm in Brandenburg zustand. Gleich bedeutungsvoll für die Geschichte dieser Kietzer sind die Urkunden vom 19. September 1409 und 21. Juni 1431.*) Eine Zusammenstellung ihrer Rechte und Pflichten beim ausgehenden 16. Jahrhundert enthält das Amtsregister von Spandau vom Jahre 1590**), über ihre Pflichten und Lasten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts giebt der unter Nr. 21 folgende Auszug aus dem Generalpachts-Anschlage des Amtes Spandau vom 11. September 1754 näheren Aufschluß.

Anfangs wohnten diese Kietzer unnmittelbar vor dem alten Schlosse zu Spandau am Einflusse der Spree in die Havel, da wo heute die Schultz'sche Kalkbrennerei liegt, eine Stelle, die noch heute der alte Kietz genannt wird.***) Als aber im J. 1560 der Bau der Festung

*) Die Urkunden vom 23. April 1393, 24. Juli 1407, 21. Juni 1431 sind ungedruckt; die Urkunden vom 19. September 1409, 5. December 1480 und 11. Januar 1515 sind zwar gedruckt, erstere ist aber ungenau (Dilschmann, Diplomatische Geschichte der Stadt und Festung Spandau p. 147 und nach diesem Riedel, A. XI., 72), die zweite mit fehlerhaftem Datum nur nach einem Copialbuch (Raumer, cod. cont. II., 153 und nach ihm Riedel A. XI., 119) und die dritte nur auszugsweise (Dilschmann, 119) mitgetheilt worden, so daß auch ihr Wiederabdruck keiner Rechtfertigung bedarf.

**) Kuntzemüller, Urkundliche Geschichte der Stadt und Festung Spandau p. 52.

***) Kuntzemüller, p. 25.



in Angriff genommen wurde, waren sie genöthigt, diese Wohnstätte aufzugeben und vor das damalige Klosterthor, später Potsdamer Thor genannt, zu ziehen, wo ihnen der Burgwall und das Land zwischen diesem und der Pichelsdorfer Straße als Wohnsitz angewiesen wurde. Aber auch hier war nicht dauernd ihres Bleibens. Die Belagerung Spandau's durch die Russen im März 1813 sollte sie auch dieser Stätte berauben. Am 21. März dieses Jahres steckte der französische Commandant der Festung Bruny den ganzen Kietz und Burgwall, um die Belagerer zu hindern, hierselbst sich festzusetzen, in Brand. So fiel diese zur Zeit aus 27 Familien bestehende Fischercolonie zum zweiten Male den Interessen der Festung zum Opfer. Unterm 5. April 1813 berichtet die Polizei-Direction der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam *): „Was den Kietz, den Burgwall und die zu den krummen Gärten gehörigen Häuser betrifft, so ist bei dem am 21. März cr. stattgehabten Brande von 42 Feuerstellen und 11 zur Stadt gehörigen Scheuern nur ein kleiner Rest von dem dem Justizamtmann Bitter gehörigen Etablissement stehen geblieben; die Einwohner, welche schon früher mit ihren Habseligkeiten aus den Häusern geflüchtet waren, liegen jetzt größtentheils auf Kähnen unweit Pichelsdorf, sind aber auch dort bei dem geringsten Ausfall aus der Festung der Gefahr ausgesetzt, das Gerettete zu verlieren, da sie von der einen Seite durch die Festung und von der andern durch die daselbst angelegten Brücken so eingeschlossen sind, daß sie durchaus mit ihren Kähnen nicht in Sicherheit kommen können. Der Landrath v. Bredow hat die Mobilien der Verunglückten nach entlegenen Ortschaften fahren und sie selbst dort unterbringen wollen, allein sie haben dies abzulehnen gesucht und wünschen in der Nähe des Wassers zu bleiben, weil solches ihnen ihren Unterhalt gewährt."

Auch nach Aufhebung der Belagerung und Wiederkehr des Friedens blieben ihre Verhältnisse recht traurig. „Sie wohnen zum Theil," so sagt ein Bericht derselben Polizei-Direction vom 27. September 1815, „zur Miethe, mehrere Familien in kleinen Kammern aufgeschichtet, und ihr Handwerksgeräth, das einzige Hülfsmittel, ihren Nahrungsstand zu sichern, verfault, da sie keine Behältnisse zur trockenen Aufbewahrung derselben besitzen." Der Kriegsrath Bonneß, Director der Zuchthaus-Administration zu Spandau, welchem im Mai 1814 die Regulirung der Retablissements übertragen worden war, bemühte sich, den Wünschen der mittellosen Fischer möglichst Rechnung zu tragen. Da aus fortificatorischen Gründen ein Wiederaufbau an bisheriger Stelle nicht gestattet werden konnte, so galt es,

*) Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 B. Stadt Spandau. Retablissement.

einen andern für die Ausübung ihrer Fischerei günstig gelegenen Platz in angemessener Entfernung von der Festung ausfindig zu machen. Es kamen 4 Stellen in Vorschlag, nämlich 1) eine Stelle zwischen dem Kietz und Pichelsdorf, 2) eine Stelle jenseits Pichelsdorf auf einem zum Pichelsdorfer Schulzengute gehörigen Acker, 3) der Pichelswerder und 4) der Tiefwerder, ein zwischen Spandau und dem Pichelswerder unmittelbar an der Havel belegenes, von dieser und einem Graben umflossenes, Ackerfeld, welches Domäneneigenthum war und von dem jedesmaligen Oberförster des Spandauer Forstreviers benutzt wurde.

Den Fischern erschien der Tiefwerder am annehmbarsten. Derselbe hatte einen Flächeninhalt von 19 Morgen 19 □Ruthen, während ihre bisherige Wohnstätte nur 17 Morgen 130 □Ruthen enthielt. Die Ministerien der Finanzen und des Innern genehmigten d. d. Paris, 2. November 1815, die Retablirung auf dem Tiefwerder, und sofort wurde die hierzu erforderliche Einleitung getroffen und ein Bebauungsplan entworfen. Man legte eine Straße in der Art an, daß jedem Fischer neben und hinter seinem Wohnhause ein Ackerfeld, welches an den umfließenden Graben stößt, zum Garten verbleiben konnte. Die Reinigung dieses Grabens, die Anlage eines Communicationsweges nach der Stadt Spandau, sowie die Anlage von 2 öffentlichen Brunnen wurde unverzüglich in Angriff genommen. Die Baustellen wurden abgesteckt und am 25. April 1816 den einzelnen Fischern zugewiesen. Um den Abgebrannten den Bau, der ohne staatliche Unterstützung allerdings unmöglich gewesen wäre, zu erleichtern, bestimmte ferner eine A. C.-O. d. d. Teplitz, 10. September 1816, daß sie für das ihnen aus der Grimnitz'schen Forst angewiesene Bauholz nur das volle Stammgeld bezahlen, der dritte Theil des Holzwerthes, den sie außerdem zu zahlen haben würden, ihnen erlassen, und denjenigen, die sich schon selbst Holz angeschafft hatten, die Forsttaxe dafür gezahlt werden solle, und daß außerdem der Staat die aus der Verlegung entspringenden Kosten übernehmen und den Verunglückten die Benutzung ihrer alten Grundstücke überlassen solle. Hierzu wurde ihnen später noch die freie Verabfolgung der erforderlichen Lattstämme aus den königlichen Forsten bewilligt.

Trotz dieser Hülfe machte der Bau nur langsame Fortschritte. Am 18. Mai 1817 waren zwar die beiden Brunnen ausgeführt, von den Fischern aber hatte erst einer den Bau vollendet, acht hatten ihn begonnen, aber aus Mangel an den nöthigen Mitteln wieder liegen lassen, die übrigen ihn überhaupt noch nicht angefangen. Indessen wurde, nachdem ihnen wieder eine wesentliche Baar-Unterstützung zu

Theil geworden, im Jahre 1818 alles nachgeholt, bald stand die neue Gemeinde, welche von nun ab den Namen Tiefwerder führte, fertig da. Es darf hiernach also nicht Wunder nehmen, wenn das Dorf, wie es sich heute den Augen des Beschauers zeigt, wenig oder nichts mit den Vorstellungen gemein hat, welche wir gewöhnlich mit dem Worte Kietz oder einem wendischen Fischerdorfe verbinden. Nichtsdestoweniger lebt in den heutigen Bewohnern die Erinnerung an ihre Vergangenheit als Kietzer noch fort, sie leben noch heute vorzüglich von dem Ertrage ihrer Fischerei, bewahren gewissenhaft die hierüber sprechenden Privilegien und Urkunden. Ihre alte Innungslade aus dem Jahre 1691 wußten sie mit den Verbriefungen ihrer Gerechtsame durch alle Wechselfälle der Kriege zu erhalten und zu bewahren.

1.

Markgraf Otto von Brandenburg gebietet, die Angeler zu Havelberg in ihren Gerechtigkeiten an der Söhme und an den Krautbergen zu schützen.

Nach einer mehrfach corrigirten Abschrift aus dem Jahre 1584 im Geh. St.=A. Rep. 19. Nr. 39.

Havelberg, den 21. Juni 1371.

Wihr Otto, von Gottes gnaden marggrave tzu Brandenburg, gebieten allen den, die diesen brieff ansehen oder horen lesen, ernstlichen bi unsern gnaden unnd hulden und allen den, den wihr tzu gebieten haben, und bie name den hofemeister tzu Mullkenberge, das sie die engelere tzu Havelberge an die Seme und an die Kruttberge und ahn allen andern ihren rechticheiden, die sie haben an vischweiden oder woran daz sie von rechte und von older gedechnis *), in keinerlei weise hindern odder erren scholen. Wer sie darboven an ergent ihre rechtikeit **) hindertt, der thudt ditz weder uns und wihr wollens nimmer gein ime vorgessen.

Geven tzu Havelberg nach Gades gebordt dritzehen hundert jhar darnach in den ein siebentzigsten jhar am sonnabende vor sente Johannis Baptiste tage.

---

*) Dieser Passus lautet in der Abschrift einer ziemlich gleichlautenden Urkunde des Markgrafen Jobst vom 18. April 1409: ahn den fischerein und wohran sie die von rechte und von alders gehatt haben.

**) Die Abschrift hat rechikeit. Eine andere Abschrift hat: an einiger ihrer gerechtigeiten hindert.



2.

Urtheil des Propstes Ortwin zu Berlin, z. Z. Landschreibers der Mark Brandenburg, in einem Streite des Benedictiner Nonnen-Klosters zu Spandau mit den Wenden auf dem Kietze vor Spandau wegen des Lützensees.

Nach dem Transsumt der Bestätigungsurkunde des Markgrafen Johann vom 4. Februar 1480 auf Pergament, im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder. den 23. April 1393.

Ich Ortwin, probst zum Berlin, zu der zeyt lanndschreiber der marcke zu Brandemburg, bekenne offintlich mit disem brive, das ich zwischen *) dem probste zu Spanndow, der itzund ist, und den, dy nachkommen, von des closters wegen an eyme teil, und den Wennden uff dem Kytze doselbst vor Spanndow am anndern teil, umb zweitracht, dy zwischen in manche zeit gewest ist umb den see zur Lusen, **) der sy an beiden teilen von freyhen willen zu mir geganngen sint, gentzlich zu entscheiden, habe nach irre beyder rede und gerechtigkeit, vorhorunge umb dyselb sache gentzlich entscheiden in sulcher weys, als hirnach geschriben stehit: Das der probst, der itzund ist und der syn wirt in kunftigen zeiten, von des closters wegen zu Spanndow und auch die Wende uff dem Kitze doselbst an beyden teilen ire gerechtigkeit behalden. So sullen dieselben Wende den see zu Luse ziehen mit irem grossenn garne, wenn sy das zeit und nutze dunckت, und sullen das dem probste zwen tage zuvorn einbieten, das er selber dorzu kome ***) oder syne bothen dobey habe. Was sy denne mit dem garne oder anderm getzewge by dem uffgannge fahen, das soll der probst von der junckfrawen wegen gleich halb nemen, und die anndern helfte sullen dy Wende under sich selben teilen. Dy wyle das fischen mit dem garne gehit, so sol der probst denselben Wennden teglich redelich morgenbroth geben und zu trincken dorzu. Auch sullen die egenanten Wennde uff dem vorgnanten see sust fischen mit cleinem gezeuge, wenne sy willen, und was sy fahen, das soll ydermannes sein, als hers fehit. Dorzu das dy junckfrawen deste getrewlicher vor gemeinen nutz bitten, so soll der probst von irre wegen zu des closters nutze allezeyt einen freyen fischer uff demselben see behalden, weme her das getrawet und befelht. Domit sullen sy an

*) im Transsumt zwischem.

**) Nicht der heutige Lietzensee sw. von Charlottenburg, sondern ein Arm der sog. faulen Spree, welcher nördlich vom Charlottenburger Schloßgarten beginnt und bei dem jetzigen Beamtenhaus der Berlin-Hamburger Eisenbahn in die schiffbare Spree mündet. Die alte „Lütze" in Folge verschiedener Eisenbahnanlagen heute nur noch zum Theil vorhanden.

***) kome im Transsumt doppelt.

beyden teilen umb alle bruche und krige in den sachen gutlich und genzlich syn entscheiden. Von welchem teil aber dy obengeschriben entscheidinge genzlich nicht gehalten wurde, so sollen sie dorumb von newes nicht krigen, noch vor rechte zu tedingen gehen, sunder wer gebrochen hette ader brichet, der sall das legern und bessern nach aussprucke eines brobsts zum Berlin, der zu der zeit sein wirt, als dicke als das not geschicht.

Zu gezeuge und bekenntnuße habe ich mein ingesigel gehanngen an desem brieff. Geben im jarre nach Gotes geborth tusent dryhundert dry und nunzig, an sante Jorgen tage.

3.

Zeugniß des Petze Dines über die auf Klage der Kietzer vor Spandau von den Fischern von Berlin und Köln eingestellte rechtswidrige Fischerei auf der unteren Spree.

Nach dem an einigen Stellen verwischten Transsumt der vorbezeichneten Bestätigungsurkunde. Die lädirten Stellen ergänzt nach dem Transsumt der Bestätigungsurkunde des Kurfürsten Joachim vom 11. Januar 1515 und durch Einklammerung kenntlich gemacht.

24. Juli 1407.

Vor allenn guden luden, die dessen brieff syen oder horen, lesen, bekennen ik Petze Dines, dat myns gnedigen heren arme lude des marggraffen von dem Kitze tu Spandow eyns tides tu my quemen, so also ik der hern water tu der tyd vorstund, und clageden my, dat die Berlinsche unde Colensche vischer unrechte vischerie dreven in der nedern Sprewen, dar sy neyn recht tu hebben. Also gink ik vorgenant Petz met den vorgescreven meyns hern arme luden vor her Lippolde van Bredow, den Got gnade, die tu der tyd oberst vorweser was in der marcke tu Brandemburg von der fursten wegen, unde clageden em datselve. Des sprak her Lippolt med den rade van Berlin unde Colen, so dat sy ore vischere underwiseden, dat sy annders nicht vischeden in der heren water up der neder Sprewe, wen dar sy recht tu hadden. Also musten ore vischere die unrechticheit laten unde liten die lannge tyd.

Dyt iß die rechticheit, die sie up der vorgescreven neder Sprewen hebben: Der vischere iß nicht wenn dry, unde die scholen von rechte nicht mehr hebben wen dry kane, yßlich eynen. Thu igliken kane gehoren twelff enge netken und eyn blok besundern, tu alle dren kanen tusamen gehoren twe vischenetken, dat eyne het eyn (ros)tene, (dat a)nnder hett eyn drevel, und nicht mer. Wie vorder vischet, wen desse vorgescreven stucken utwiesen, die vischet unrecht und breket (an)

die hern. Unde die dry (vor)gnanten vischer geven nicht mer des jars von den dryen kanen tu tynse wen ses punt pepers.

Thu tuge und groten bekenntnisse (h)ebbe ik egenant Petz(e Dines) myn ingesigel met willen und witschap l(aten druc)ken bynen an dessen open brieff, die gescreven iß na Godes geburt vier(teyn-hu)ndert jar, darna in den sevenden jare, sunte Jacobs avende des hilgen apostels.

4.

Markgraf Josst schlichtet einen zwischen der Stadt Spandau und den Wenden auf dem Kietze wegen Benutzung einer Wiese ausgebrochenen Zwist und bestimmt, daß die Wenden nicht vor dem Richter zu Spandau, sondern vor dem Richter auf dem Damme antworten sollen.

Nach dem Original auf Pergament im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder.

Berlin, den 19. September 1409.

Wir Jost, von Gotes gnaden margraf zu Brandemburg und zu Merhen *), des heiligen Romischen reichs erczcamerer, bekennen offenlich mit diesem brive, das wir die czweitracht und schelunge, die da gewest sein czwischen der stad zu Spandaw und unsern Wenden uf dem Kyze als umb die kuhe, die die egenanten von Spandaw den vorgenanten Wenden uf den Kyze genomen haben, und ouch umb die weße, doruf sie in sulche ire kuhe genomen haben, gutlichen und fruntlichen gericht und entscheiden haben, also das den egenanten unsern Wenden die vorgenante unser stat fur sulche ire kuhe genugk getan haben. Ouch so sollen die egenanten Wenden ir fych uf dieselbe weße furbas mer treiben sullen und mogen, als offte und dicke in das not gescheit, ungehindert. Ouch sollen dieselben unsir Wende vor **) dem richter in der stat zu Spandaw nicht antworten, sunder sie sollen antworten vor unserm richter uff dem Tamme, do sie ingehoren von rechte, is were denne, daz sie brechen in eyme andern gerichte, do musten sie in antworten.

Geben zum Berlyn nach Cristes geburd virczenhundert jar, dornoch in dem newnden jare, des donerstages noch heiligen crewczes tage exaltacionis.

De mandato domini marchionis
Johannes Jagal.

An Pergamentstreifen das etwas lädirte Siegel in rothem Wachs.

---

*) und zu Merhen im Original verwischt, daher ergänzt aus dem Transsumt der Bestätigungsurkunde des Markgrafen Johann vom 4. Februar 1480.

**) Im Orig. von.



5.

Markgraf Johann übergibt den Kietzern vor Spandau den kleinen und großen Rohrbruch an der Spree beim Schlosse zu Spandau gegen einen Canon von 1 Schock böhmischer Groschen und bestätigt ihnen das Privilegium, daß sie nicht vor dem Richter zu Spandau, sondern vor dem Richter auf dem Damme antworten sollen.

Nach dem mehrfach verwischten Original auf Pergament im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder.

Schloß Spandau, den 21. Juni 1431.

Wir Johanns, von Gots gnaden marggrave zu Brandenburg und burggrave zu Nuremberg, bekennen offentlichen mit diesem briefe fur uns, unser erben und allermeniglich, das wir angesehn und erkant haben solichen dinst, so uns unser Wende auff dem Kycze hie fur Spandow zu unserm slosse Spandow getan haben und nu noch hinfur ton sullen und mugen; dorumb und auch von besundern gnaden haben wir sie, ire erben und alle ihre nachkomen mit dem großen und cleynen rorbruch, gein und oben unserm slosse Spandow an der Sprewen gelegen, begnediget und begnedigen sie auch damit in crafft dieß briefs also, das sie, ir erben und nachkomen das obgeschrieben groß und cleyn rorbruch innhaben, nutzen, niessen, gebrauchen und uns, unsern erben und nachkomen nu furbaß mer alle jar jerlichen auff sant Walpurgen tag von den obgeschrieben rorbruchern ein schog Bemisch groschen an landeßwerungen geben und beczalen sullen. Ouch haben wir in iren brieff, den sie von dem hochgeborn fursten marggraven Joste seligen haben, confirmirt und bestetiget, darinn nemlichen beruret ist, das die gnanten unser Wende fur dem richter hie in der statt Spandow nicht antwurten durffen, sunder sie söllen antwurten fur unsern richter hie auff dem Thamme, darinn sie gehoren, es were denne, das sie brechen in einem andern gerichte, do müsten sie in antwurten. Confirmiren und bestetigen in auch denselben iren brieff in crafft dieß briefs.

Zu urkunde mit unserm anhangenden insigel besigelt und geben auff unserm slosse Spandow, am nehsten sontag nach sant Vitus tag, nach Cristi unsers heren geburt vierczehnhundert jar und darnach in den ein undreissigsten jaren.

retulit Hans von Waldow,
hoffmeister.

Siegel ab.



6.

Kurfürst Albrecht von Brandenburg schlichtet einen zwischen dem Propste Gerhard Detert zu Havelberg, der Stadt und den Käufern dortselbst einerseits und der Stadt Rathenow andererseits wegen des Fischverkaufs und der Schiffsvermiethung ausgebrochenen Streit.

Nach einer Abschrift aus dem J. 1584 im Geh. Staatsarchiv. Rep. 19. Nr. 39.

Tangermünde, den 10. Juli 1472.

Wy Albrecht, von Gottes gnaden marggrave zu Brandenburgk, des heiligen Romischen reichs erczcamerer und churfurst, to Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden hertzog, burggrave to Nurenbergk und furste to Rugen, bekennen und thun kundt und*) apenbar mit dessen brive gegen allermeniglichen, die in sehen, horen oder lesen, als den etliche schelung gewest ist twischen den wirdigen und andechtigen unsen radt und liven getreuen ern Gerdt Dittert, provest to Havelberge, borgermeistern undt radtmanen in unser stadt dasulvest und den kopern an einen, und borgermeister unser stadt Rathenow an andern deile, von schepfardt, vischerey und schepebesellung wegen: hebben wy zwischen den genanten parten mit unsen reden uthgesproken, also dat die von Rathenow ehre vische und wahre frie in unsen stromen und landen schepen und fueren mogen. So sie aver darmede to Havelberge komen, schollen sie die fische den von Havelberge oder kopern darsulvest tho verkopen anbeiden und umb einen moglichen und rechlichen pening verkopen, willen sie daraver nicht kopen oder eren willen darumb maken, so mogen die von Rathenow die furder fuhren, wo en dat even und bequem ist, vor die von Havelberge ungehindert. Furder von der schepe wegen, konnen die von Rathenow die bey den von Havelberg to irrer nottorfft umb moglich redlich geldt to myde bekommen, so schollen und mogen sy die von on myden, kan das nicht sein, so mogen die schepe myden und besellen ahn andern enden, wo en dat even und bequem ist, vor die von Havelberge und jedermhan ungehindert.

To urkundt mit unsern anhangenden insiegell versiegelt und geven to Tangermunde, an freidage nach **) Kiliani, nha Christi geburdt viertenhundert und ihm twe und soveſtigsten jharen.

---

*) und fehlt in der Abschrift.

**) nach fehlt in der Abschrift.

7.

Markgraf Johann entscheidet einen zwischen den Fischern von Berlin und Köln und den Kietzern vor Spandau wegen der Fischerei auf der Spree unterhalb Berlin ausgebrochenen Streit dahin, daß die ersteren nur mit sechs Kähnen fischen und sich dabei der Pulserei und der Rapennetze nicht bedienen sollen.

Nach dem an zwei Stellen durchlöcherten Original auf Pergament im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder. Die fehlenden Worte nach dem Transsumte der Bestätigungsurkunde des Kurfürsten Joachim vom 11. Januar 1515 ergänzt und durch Einklammerung kenntlich gemacht.

Köln a. Spree, den 5. December 1480.

Wir Johanns, von Gots gnaden marggrave zu Brandemburg, zu Stettin, Pomern ꝛc. hertzoge, burggrave zu Nuremberg und furste zu Rugen, thun kunt (und offenbar mit) disem unserm brive vor allen den, die in sehen oder horen, lesen, als sich zwuschen unsern (liben getrewen den) vischern in unsern stetten Berlin und Coln (an) einem, und den vischern uff dem Kytze vor (unnserm sloß Spa)ndow anderßteils etliche irrung, der vischerey halben uff der Sprew zwuschen Berlin, Coln (unnd Spanndow bisß)er begeben haben, das sie der erwirdige in Got, unser cantzler, rat und besunder frund, herr (Fridrich, bischoff zu) Lubus, und ander unser rete uff sundern bevelh von unsern wegen mit irem guttem willen (und wissen gut)lich verricht und entscheiden haben, inmaßen wie hirnach volget: Also das die fischer zu Berlin und Coln nicht mit mer dann sechs canen uff der Sprew underhalb Berlin und Coln, als weyt sie das zu thon haben, fischen sollen mit garn und zewgen, wie vormals herkomen ist, ußgenommen mit der pulserey*) und rapennetzen**), die sollen sie an beiden teiln abstellen und sich derselben furbas nicht mehr gebrauchen. Welche partey(en das u)berfert und, wie die obengeschriben ist, nicht heldet und von der andern partey mit der that bruchig betretten wirt, mag alßdan ein partey die andern umb solche ubertrettung und bruche also bald pfanden und mit der pfandung darnach faren, wie recht ist. Domit sollen sie aller irer obgenanten irrung gantz und gar entscheiden und verricht sein.

---

*) Pulsen: Hineintreiben der Fische in aufgestellte Netze, indem man jene durch Schläge mit den Peetzen (Holzstange mit flacher Schaufel) und Staken in's Wasser oder durch Klopfen mit Steinen oder Hämmern auf den Boden des Kahns fortscheucht. Friedel 20.

**) Netze, mit denen man an den Rohrungen und bei Hochwasser auf den Wiesen den Rapfen oder Raap (Aspius rapax Agass.) zu fangen pflegt. Die Netze sind, damit sie stehen bleiben und nicht zu tief gehen, mit Strohwischen (Wipen) versehen.

Zw urkund haben wir diser brive mit unserm anhangendem insigel versigeln und itzlicher partey einen gleichlawtend uberantworten lassen, der geben ist zu Coln an der Sprew, am dinßtag nach Barbare, nach Gots geburt virzehenhundert und in achzigsten.

An Pergamentstreifen vollständig verwischtes Siegel.

8.

Kurfürst Joachim transumirt und bestätigt den Kietzern vor Spandau die Urkunden vom 4. Februar und 5. December 1480 und bezeugt ihnen außerdem die freie Fischberechtigung und Zollfreiheit auf der Spree von dem Damme zu Brandenburg bis zum Damme zu Berlin.

Etwas verwischte Pergamenturkunde im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder. Die verwischten Stellen ergänzt und durch Einklammerung kenntlich gemacht.

Köln a. Spree, den 11. Januar 1515.

Wir Joachim, vonn Gotts genaden marggrave zw Branndinburg, des heiligen Romischen reichs ertzcammerer unnd churfurst, zu Stettin, P(ommer)n, der Cassuben unnd Wennden herzog, burggrave zu Nurinberg und f(urst) zu Rugenn, bekennen und thun (kun)th offenntlich mit dissem brive vor unns, unnser erben und nachkomen (und) vor allermenigclich, das vor unns, unnsere liebe getrewen, die gemeine Kytzer auff dem Kytz vor unnser (sloß) Spanndow erschynnen sein unnd (ein) bestettigung, so weylanndt der hochgebornn furst, unnser liber herr unnd vater, marggrave Johanns churfurst rc. seliger unnd milder gedechtnus uber etliche entschaide unnd annder brive inen gegeben erzaiget, von wort zu wort lawtende, wie hirnach volget:

Folgt eine Urkunde des Markgrafen Johann vom 4. Februar 1480*) sowie die vorstehende Urkunde vom 5. December 1480.

Sodann auch dy gnanten unnser lieben getrewen die Kytzer auff dem Kytz vor Spanndow angezaiget, das sy von (alters) auff der Sprew von dem tham zu Brandinburg bis zu dem thame zu Berlin auff und nider frey zu fischen haben, darzu zolfrey sein, haben sie uns demuttigs undertenigs vleys gebeten, ir (igc)lichen alten gebrauch, ir confirmacionbrive, freyheit und gerechtigkeit zu vernewen, zu confirmirn und zu bestettigen. Das wir angeseen ir willige unnd undertenige dinst, so sy unns (unnd) unnser herschafft zu unnserm sloß Spandow und sunsten zu thun schuldig sein, bisher fleißig ge-

*) Transumirung und Bestätigung der Urkunden vom 19. September 1409, 23. April 1393 und 24. Juli 1407, gegeben Köln a. Spree, Freitag nach Purificationis Mariae 1480.

than unnd hinfur thun sollen unnd wollen, unnd inen angezaigte ir furstliche und (anndere) brive in allen irn punckten, clawselen und articklen, wie die inhalden, auch alle ire freyheiten, alte gebrauch unnd gerechtigkeit gnedigclichen vernewt, confirmirt unnd beste(ttiget), vernewen, confirmirn und bestettigen inen auch das alles, wy obstett, in unnd mit crafft dits brives, doch unns an unnserm und sunst ydermenigclichem seinem rechten un(schedlich.)

Czu urkunth mit unnserm anhangndem ingesigell versigelt unnd geben zu Coln an der Sprew, am donrstag nach der heiligen dreyer koning tag, der geburt Cristi im funff(zehen)hunderstem und funffzehendem jar.

Commissio propria domini Joachim principis electoris.

Sebastianus Stublinger doctor et cancellarius subscripsit.

Siegel ab.

9.

Kurfürst Joachim II. ertheilt den Befehl, die Fischer und Fischkäufer zu Havelberg insbesondere in dem ihnen allein zustehenden Rechte des Fisch-Kaufes und Verkaufes zwischen Havelberg und Rathenow zu schützen und Zuwiderhandelnde zu pfänden.

Nach einer Abschrift aus dem J. 1584 im Geh. Staatsarchiv. Rep. 19. Nr. 39.

Köln a. Spree, den 2. März 1555.

Wir Joachim, von Gots gnaden margraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen reichs ertzkemerer und churfurst — — —, enbieten allen unde iglichen unsern amptleuten unde casthner zw Tangermunde, so itzo sein unnde in zukumpftigen zeiten sein werden, hiemith zu wißen, das unsere liebe getrewen die fischer und fischkeufere zw Havelberge semptlich und sunderlich ahn uns gelangen lassen, wie das sie bei zeit unnde regirung etwen des hochgebornen fursten, hern Joachims, margraven zu Brandenburg, churfursten ꝛc., unsers gnedigen unde freuntlichen lieben hern unde vaters zeligen unde loblicher gedechtnuß, ein privilegium erlangt, darin der artickel under anderem mith ingeleibtt, das zwischen Havelberg unde Ratenow niemandts, als obberurtte fischer unde fischkeufer ahn der Havel fische zu keuffen unde auszusellen macht haben sollen, welche artickel wir nachfolgend als regirender churfurst neben andern iren artickeln auch gnedichlich confirmert unde bostettigt haben. Uber das thun sich die obgedachte fischer unde fischkeufer zu Havelberg undertanichlich beclagen, das sich etzliche auslendische im landt zu Jerchow uber solch unser gegeben privilegium unbillicherweiße unde weiniger dan mith rechte underfsheen unde sollen zwischen Havelberg unde Ratenow ahn der Havell

hin und her die fische aufkeuffen, die ferner uber landt uf der axen in frembde landt, auch uff der Elben uberhalb Tangermundth unde also ferner kegen Magdeburg ferfuren, darvon unß dhan die geborliche wasserzolle in unsern emptern Tangermunde unde Arneborgk heimlich entzogen werden, welchs unß dan die lenge zuzusehen gants boschwerlich auch unsern altmerkischen stetten ahn irem fismarckte sere schetlich. Dergleichen ßo brengen unß auch die obgedachte fischer unde fischkeuffer clagende fur, das sie *) yhe unde allewege uff dem Preitzenischen sehe unde des thumbcapittels zu Havelberg gharne dhenn fischkauff gehabtt, darvon sie dan in kurtzen zeiten abgedrungen sein sollen. Begeren darauff ahn obbemelte unsere amptleute unde casthner, die itzo zw Tangermunde sein und in zukunftigen zeiten darselbst sein werden ir wollet auf ansuchendt der obengedachten fischer unde fischkeuffer zw Havelberge, do inen infal ahn aufkeuffung der fische widderfaren wurde, deselben ubertreder pfanden oder pfanden lassen unde mith den pfanden geboren vermuge unsers privilegiums, unde also de unsern bei irem privilegium schützen unde sie auch bei beiden, ganz wie von alters gescheen, hanthaben und vortetingen, in ansehung das sich auch die fischer und fischkeuffer obengedacht jegen unß erbotten, jegen dieser unser bognadunge alle jar unsere karpen, die wir inen uf dem Havelsthram zusenden werden, neben andern iren gekauften fischen in unde außerhalb landts zu vorkeuffen. Euch darnach zu richten, daran thut ir unsere meynung in gnaden zu erkennen.

Urkuntlich mith unseren anhangenden ingesegel vorsigelt unde geben zu Coln ahn der Sprew, Sonabend nach Esto mihi, Christi unsers leben hern gebort im funfzehen hundersten und 55 jare.

10.

Kurfürst Johann Georg bestätigt die Privilegien der Fischer und Käufer zu Havelberg.

Nach der ungefähr gleichzeitigen Abschrift**) auf Pergament im Besitze der Fischer-Innung zu Havelberg.

Köln a. Spree, den 5. Juli 1571.

Wir Johans George, von Gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, — — — entbieten allen und jeden unsern heuptleuten — — — unsern grueß zuvor. Und geben euch hiemit zu verneh-

*) In der Abschrift sehe.

**) Mit der Überschrift: Pfandt-Brieff der Fischer und Keuffer zu Havelberg.

men, daß weiland die hochgebornen fürsten unser in Gott ruhender freundlicher lieber herr vater, großvater und vorfahren, marggraven und churfürsten zu Brandenburg etc. hochlöblicher und milder gedächtniß unsere liebe getrewen, die fischer und keuffer zu Havelberg gnädigst privilegiret und begnadet, daß ihnen keiner an den Söhmen und an den Krauttbergen an der Havell und an allen anderen ihren gerechtigkeiten, die sie an den fischereyen und woran sie die von recht und alters gewohnheit gehabt, keineswegeß hindern, einfall oder irrung thuen, auch zwischen Ratenow und Havelberge niemand, den die berürte fischer und keuffer, mit angelkahnen und hüdefeßern fahren und anderen naßen gefäßen in unser stad Havelberg fellen mögen, deßgleichen daß keiner mit engen ungewöhnlichen garnen und staffwaden daselbst auf der Havell und fischwaßern fischen, noch sich derselben zu verterb des jungen fisches gebrauchen solle, alles nach weitern innhalt ihren habenden privilegia.

Wann wir den bemelten fischern und keuffern auf ihr unterthänigst suchen solch hochgedachtes unsers herren vaters, großvaters und vorfahren privilegia zu erhaltung unser waßerzölle und anderer fürstlichen regalien und hochheiten auch gnädigst confirmiret und bestätigett: Als begehren wir an euch alle und einen jeden insonderheit nach eines jeden standes gebühr gnädiglich hiemit ernstlich befehlende, wo sich jemand, der sey ein oder ausländisch, unterstehen würde, genandten fischern und keuffern zu Havelberg wieder ihr obgesatzten woll hergebrachten privilegien und bestätigten gerechtigkeiten und gewohnheiten eingriffe oder eintrag zu thuen oder demselben zuwieder zu handelen, wieder diejenigen wollet auffsicht haben, daß die fischer und keuffer mit der pfandunge und nehmunge der fische und anderen gewohnlichen mitteln fortzufahren und sie also an unser stadt bey ihren obgesatzten gerechtigkeiten schützen und handhaben helffen. Daß wollen wir unß also bei meidunge unsers ernstes einsehen von euch also gehalten haben, unnd vollbringet daran unsere zuverläßige meinung, und sein euch in gnaden geneigt.

Datum Cöln an der Sprew, donnerstages nach visitationis Mariae, anno M. D. LXXI.

Diligenti collatione facta concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum

Erhardus Heide, notarius mppr.



11.

Kurfürst Johann Georg bestätigt den Fischern auf dem Kietze zu Beeskow die Fischerei auf der Spree von Fürstenwalde bis an die Schadower Brücke.

Aus der Original-Bestätigung des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 20. October 1713 im Besitze der Fischer-Innung zu Kietz-Beeskow.

Beeskow, den 26. August 1587.

Wir Johanns George, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg ꝛc., des heyligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürst ꝛc. bekennen hiermit und thun kundt öffentlich für jedermänniglich, demnach Uns Unsere Unterthanen die Kietzer oder Fischer alhier zu Beeßkow in Unterthänigkeit supplicando berichtet, daß sie vor vielen Jahren sich der Fischerey ohne jemandes Klagen oder Hinderung auff der Spree unterwerts bis an Fürstenwalde und oberwerts bis an die Schadower Brücken sammt allen denen daran stoßenden Lacken gebrauchet auch nochmals also zu Nießung und Gebrauch hätten und dahero Unsere Confirmation unterthänigst darüber gesuchet, daß Wir ihnen darauff aufferleget und befohlen, dessen einen Schein zu bringen und fürzulegen, daß deme, wie berichtet, also wäre. Als haben sie Uns von Unserm Hauptmanne alhier, Rath und lieben getreuen Clemen Ludewigen Schein und Kundschafft unter seinem Pittschaft und Handzeichen vorgeleget und gezeiget und umb Confirmirung solches Scheins und Uhrkundts ihren Nachkommen zum Besten ferner und weiter gebethen. Welcher Schein und Zeugnüs denn von Worten zu Worten lautet, wie hernach folget:

> Ich Clemen Ludewig, Hauptmann zu Beeßkow, uhrkunde mit diesem Brieffe, daß mir die alten Fischer alhier zu Beeßkau auff dem Kietze, als ich anno 1553 ins Ammbt kommen, berichtet, daß sie die Spree auffwerts und alle Lacken daran stoßende bis an die Schadower Brücken mit allen ihren zeuge zu fischen befuegt ebensowohl als niederwarts bis an Fürstenwalde. Und weil sie denn in solchem Gebrauch gewesen auch bey meiner Zeit bis ins 87. Jahr und ihnen Niemand gewehret, haben sie mich gebethen, ihnen dieses unter meinem Siegel Kundschafft mitzutheilen, welches ich ihnen zur Steuer der Wahrheit nicht abschlagen mögen, besondern dies Bekänntnüs mit meinem angebohrnen Pittschafft besiegelt und mit eigenen Handen unterschrieben. Datum Beeßkau, den 24. Augusti anno 1587.

Wann wir dann bemeldte Kietzer oder Fischer zu Beeßkau unterthänigsten Suchen in Gnaden geruhet, so confirmiren Wir erwehnten Unsers Hauptmanns gegebenen Schein und Zeugnüs ihrer für Alters

und bisshero in Friede zu ihrer Nahrung und Auffenthaltung gebrauchten Fischereyen an und in denen specificirten Orthen der Wasser, so viel Wir des auff Unsers Hauptmanns gegebenen Kundschaft confirmiren und bezeügen sollen oder können, jedoch Uns an Unserm und sonsten männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden und Gefehrde.

Urkuntlich mit Unserm hierunter auffgedruckten Daumsecret bestetiget. Geschehen und gegeben zu Beesskau, den 26. Augusti anno 1587.

12.

Statuten der Fischer zu Arneburg.

Nach dem Concept auf Papier im Geh. Staatsarchiv.*) Rep. 21. Nr. 5.

Ohne Datum. saec. XVI.

1) Zu wissen rc., das ein iglicher vischer zu Arneburgk wonhafftig niergents ein Componei halten soll, denn nur allein die unsere, die man gewinnen soll umb 3 gulden und 1 tunne biers, aber der vischerkindern, die in der Componei geborn werden, soll sie umb 1 tunne bier gestadet werden.

2) Und ob aus der gemelten Componei jemand todts halben, da Got fur sei, wurde abegehen, denjenigen sollen die gemeine gilbruder die kule graben und nach christlicher gewonheit zur erden helffen bestetigen auch opffern bei peen 6 pfenningk, doch mit dem bescheide, so sie nicht inheimisch weren inen auch nicht zeitlichen wurde angesagt, alsdenn sollen sie entschuldigt sein und diejenigen, welche in zu grabe bringen, sollen aus der busse aber laden eine halbe tunne bier kriegen, und welchen es angesagt und dar nicht komen, sollen iglicher ein ortsguldens zu bröche geben.

3) So wöllen wir auch des jhars zweimal zerung halten uff pfingsten und uff weinachten in des einen gildemeisters hause, da es uns und im am bequemlichsten sein wirdt. Und die beide gildemeisters sollen in beiden zerung ein iglicher fur seine unruhte und mühe den halben teil der zerung frei haben. Und welche uff die zeit nicht erscheinen, sollen eben so viel gelden und bezalen, als die jegenwertigen und sollen alsdenn alle irrige sachen und gebrechen, auch gefallene bröche, gehandelt, gescheiden und ingefordert werden.

4) Und wehr denn selbst habder, zanck und zwiespaltungk anrichtet, soll einen ortsgulden zu bröche geben ohne gnade, doch unsers

*) Auf der Rückseite die Überschrift: statuta ader satzung der vischer zu Arneburgk, die sie mit der herrschafft wissen under sich haben uffgesatzt.

gnedigsten hern des cuhrfursten sein gerechtigkeit ohn schaden. Darumb wöllen wir auch der gilde zum besten zween glaubwirdige gildemeisters verordnen und setzen. Dieselbigen sollen macht haben, alle irrige sachen und gebrechen mit willen und volbort der gemeinen gildebruder zu handelen und die gefallene broche zu fördern aber zu pfanden ohn ansehen der personen und das gefallene gelt sol komen zu dem fromen und besten der gemeinen Componei.

5) So weiter soll auch der jungste Componienbruder die andern alle, wenn es not sein wirt, verbotschafften, auch bier inschencken, wenn es die not erfördert, bei peen eins halben ortsguldens. Und so es deme anschenckende zu viel wirt, alsdenn soll im der negist jungster helffen bei demselbigen bröche. Und so es den beiden noch zu viel wirt, soll der drittjungster auch helffen bei demselbigen bröche.

6) Auch wenn die sprache gehalten wirt, soll niemandts darzulauffen, aber er werde darzu gefördert und geheischen, bei peen eins halben ortsguldens.

7) Nu weiter sollen zwei meisters, wenn sie vischen, werffen zwei zöge mit einem khan und einen knecht aber teilferer halten. Dafur sollen die beide meisters ein iglicher geben unserm gnedigsten hern, dem cuhrfursten zu Brandemburgk ꝛc. einen winter- und einen sommer-lachs, so sie beide sonst ir volle garne haben, und ob noch ein meister mit intreden wolt, soll daran nichts hindern, und sollen doch iglicher man nur zwei zöge werffen.

8) Darzu söllen und wöllen unserm gnedigsten hern dem curfursten zu Brandemburgk ꝛc. geben den ersten gefangen stör, lachs und lamprei jerlichs un hinfuro, und wir wöllen denjenigen, welche solche stucke vangen, aus gemeiner bußen aber laden vor ein iglich stuck stör und lachs zehen schilling stend., vor ein lamprei 2 sch. stend., wo aber nicht so viel darinnen, soll von den gemeinen vischeren samptlich betzalt werden. Darnach soll sich ein iglicher an dem dranggelde, das im aus dem ampte zu Tangermunde als 2 sch. stend. geben wirt, genögen lassen, wie gewönlich.

9) So aber kein winterlachs gevangen wurde, soll er unserm gnedigsten herrn ꝛc. vor 20 schill. stend. betzalt werden, und ein sommerlachs vor 8 schill. stend. und die andere störe, so gevangen werden, sollen aus dem ampte Tangermunde betzalt werden umb 20 schill. stend., dafur wir uff unsers gnedigsten herrn wasser vischen mugen von der greisen oben Scheldorffe bis

an die schlage zu Werben, soweit unsers gnedigsten hern rc. wasser keret und wendet.

10) Wehr ein zug alleine beschleigt, soll sich desselbigen gebrauchen den dag und nacht bis des andern tages, das die sonne uffgehet, und wer daselbst für im einfelt, soll geben zur straff einen halben gulden.

11) Auch soll niemandts einer dem andern seinen knecht aber teilferer abetziehen, es sei denn seine bestimpte zeit umb, bei einen halben gulden zur straffe.

12) Auch soll niemandts fur s. Jacobi meher wehrstedten wenn eine beschlahen, es sei denn, das sie wuste geblieben wer, bei eim halben gulden zur straffe.

13) Auch soll niemandt den andern seine körffe, rusen aber angeln böten aber pfele umbstössen zum schaden, bei eim halben gulden zur straffe.

14) Auch soll niemandts den andern seinen khan aber gerede nemehn ohn des andern vorwissen und heissung, bei eim halben ortsgulden.

15) Auch soll niemandt die gildemeisters verleggen aber entsetzen, bei einem gulden zur straffe.

16) Auch sollen die wehr zwei schock klaffter von einander geschlagen und halten, bei eim halben gulden. Die rusen aber und körffe sollen von einandern zehen klaffter lang geschlagen und gehalten werden, bei eim halben ortsguldens zur straffe.

17) Auch soll niemandt barmkörffe vor Marien lichtmessen einbringen, bei eim halben gulden zur straffe.

18) Auch sollen und wöllen wir under uns ein iglicher von eim iglichen lachs aber schock neunaugen, auch von einer iglichen fure aber dracht vische nach stedten aber dörffern gesandt, auch die gantze woche alhier zu Arneburgk verkaufft, einen pfenningk des sontages in die bussen aber laden geben, bei eim stendilischen schillinge.

19) Furder mehr wöllen und sollen wir under uns ein iglicher auch feiren und mit fischen stil halten alle vier zeiten fest und des sonnabendts zu der sonnen undergangk an bis des dritten tages, doch alle leicke ausbescheiden, denn dieselbigen sollen frei bleiben heilige tage und werckeltage zu vischen, bei peen eins halben gulden.

20) Und so auch einer unser gildebruder wurde benöttigt aber verwaltiget, auff unsers gnedigsten hern wasser, demselbigen wöllen wir zu steur und hulff komen auch beistand leisten, sofern er recht.

21) Und so auch diese vischer von Arneburgk kemen farend uff ein zog, da die vischer von Tangermundt liegen mit dem katelgarn, da sie kein zinses fur geben, solten die von Tangermund inen von stundt an weichen.

22) Und so einer ausheimisch were, bis vor den Rudow über, auch vor das heupt zu Billberge, soll und mag vischen des sontags nach zwolff schlegen, wie die vischer zu Tangermunde thun.

23) Und es soll auch des sonnabents nachmittage nach zween schlegen niemandts ausheimsch vischen fhuren, ader aber, wer sein compenns ader volck ausheimisch lieggen hatt, soll abfuren des freitags ader des sonnabende morgens frue, bei peen eines halben gulden.

24) Auch soll dieser brieff laut und offenbar alle jar zweimal, und so offt es not wirt sein, gelesen werden, uff das sich niemandts unwissenheit zu entschuldigen hab, sagende, er hette die artickel und inholt dieses brieffes nicht gewust. Geschege es auch, das einer ader meher bruder dieser unser Componei diese unsere satzungen, statuta und ordnungen nicht helde ader halten wolt in einen ader mehr artickeln und des ein, zwei oder dreimal verwarndt wurde, auch die straffe darumb nicht geben kunde ader wolt und dennoch sich mutwillig und ungehorsam ertzeigen, der soll von dieser unser Componei abgesondert und mit des amptsmans wissen und willen von der Elben zu weisen gehalten werden.

13.

Verordnung, betreffend das verbotwidrige Fischen der Kietzer, Dammer und Pichelsdorfer.

Nach dem Orig. auf Papier im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder.

Köln a. Spree, den 28. Juni 1624.

Zu wissen, nachdem die Churf. Brandenb. zu Beziehung des Sprew- und Havel-Ströhme und anderer angelegenen Waßer und Seen, so auch Besichtigung der Fischereyen verordnete Commissarii zu ihrer Ankunfft zu Spandow befunden, das die Kizer, Dämmer und Pichelstorffer sich unterfangen, ihres Gefallens allerhand enges und verbottenes Fischerzeug zu fuhren und die Waßer dadurch zu verwusten, und also im Fischen fast keine Zeit und Mas gehalten: Als haben erwehnte Commissarii in krafft der Churfurstlichen Commission eine gewiße Verordnung gemacht, was ein und das ander Theil hinfuhro fur Zeug gebrauchen und fuhren sollen, wie folgt:

Anfenglich mögen vier von den Kiezern sowohl vier Pichelstorffer mit zweyen Kahnen eine Rofftern vierthalb Klaffter breit im Rapenfang, so lang derselbige wehret, gebrauchen.

Furs ander sein ihnen die Krautflöcke zu allerhand Fischerey erlaubt, deren jeder drey Klafter lang und drey breit und die Masken daran soweit sein sollen, das man zwey Finger dadurch stecken kan, und sollen solche Flocke inhalts der alten Fischerordnung von Johannis bis Martini gebraucht und darnach abgelegt werden.

Zum dritten behalten sie die Ballreusen, Bley, Gustern und andere Fische damit zu fangen.

Furs vierdte gebrauchen sie sich der Reusen zum Krebsfang.

Zum funfften fuhren die Kizer zwey und die Pichelstorffer zusammen ein klein Wintergarn, eins von ungefehr 24 Clafter lang, so sie von Alters hero befugt gewesen, von Martini bis Ostern. Damit ziehen sie in den Seen und Lancken und sollen damit nicht in die große Garnzuge kommen. Es sollen auch die Meterizen*) daran also beschaffen sein, das man den eisern Span ubergeknuttet dadurch stechen kan.

Hieruber haben sie zum sechsten das Beystellen bey der Herschafft großen Garn, also das acht vom Kiz und acht Pichelstorffer sich deßelben umbzechig gebrauchen mögen. Jedoch sol ein jedweder nur vier Poverten fuhren, und ihrer nicht mehr beim Garn sich alsdan finden laßen. Sie sollen sich auch vorsehen, das sie dem Garnmeister nicht uf die Meteriz fahren und dadurch den Fisch verjagen, wie sie dan auch nicht ehe zum Beystellen ufm Eise einhawen sollen, es sey dan der Garnmeister bis uf die Hornungwacke**) kommen.

Zum siebenden mag der Schulze zu Pichelstorf auf seinem Wehr, die scharffe Lancke genant, die Körbe gebrauchen und solche uf Walburgis jederzeit wieder aufnehmen.

Belangent die Dämmer, sein ihnen die Plöznezen bewilligt, solche uf der Sprew unterhalb Spandow bis an Krughorn zu gebrauchen und damit 14 Tag vor Pfingsten bis nach Bartholomäi zu fischen.

Furs ander mogen sie sich der Balreusen uf der Oberhavel, wan die Waßer im Frueling offen werden bis uf Pfingsten gebrauchen.

Furs dritte behalten sie ihre Wehren uf der Oberhavel. Sie sollen aber die Pripen***) weiter machen, als sie iezo sein.

Mit den Krebsreusen zu stellen sein sie vorhero nicht befugt gewesen. Weil es ihnen aber nunmehr vom Ambt Spandow erlaubt,

*) Mettritz: ein hinten am großen Garn befestigster Sack.

**) Wake ein ins Eis gehauenes Loch. Hornungwake = das äußerste Loch im Eise.

***) Priepe ein länglicher, spitz zulaufender Korb aus Weidengeflecht, welcher in das Wehr gestellt wird.



indehm ein jeder dem Ambt 3 Schock Krebse jehrlichen fur solche Vergunstigung geben soll, lest mans dabey vor dismal bewenden.

Die Krautgärnichen, die ein Zeit lang Christoph Mankopf und Georg Ellingen gebraucht, sein nicht allein weggenommen, sondern hiemit als ein schedlich Fischerzeug genzlich abgeschafft, und soll keiner dergleichen hinfuhro bey Verlust des Zeugs und Garns fuhren.

Es sollen auch gedachte Dämmer keine Reusen ohne des Garnmeisters Willen ins Waßer legen, es sey dan, das ihme die Helffte davon, wie es herbracht, gegeben werde.

Außer obspecificirten Fischerzeug soll ein und das ander Theil keine andere Nezen, Garn oder Zeug, es habe Nahmen, wie es wolle, gebrauchen.

Im Fall aber einer oder der ander dawieder thun wurde, soll derjehnige mit wilkurlicher Straf belegt werden. Warnach sich hinfuhro ein jeder zu richten.

Uhrkundlichen mit dem Churf. Ambtscammer-Secret besiegelt und von erwehnten Comissarien unterschriben. Geben Cölln an der Sprew, am 28. Junii des 1624. Jahrs.

Ernst v. der Gröben. Hans v. Ribbeck.

J. v. Willmerstorff. Fritz v. Diricke. Hanns Fritze.

Heinrich Pardeman.

Das aufgedruckte Siegel verwischt.

14.

Vergleich zwischen den Burgstraßern zu Potsdam und den Kietzern und Pichelsdorfern vor Spandau, verschiedene Fischerei-Gerechtigkeiten betreffend.

Nach einer Abschrift in der im Jahre 1752 zusammengetragenen »designatio documentorum quorundam« im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder.

Spandau, den 14. Juli 1624.

Zu wissen, nachdem heute dato vor den Kurfürstl. Brandenb. zu Beziehung der Wasserströme und Besichtigung der Fischereyen deputirte Commissarien die Burgstraßer von Potsdam erschienen und wider die Pichelsdorffer zu Spandow geklaget, daß sich dieselben für diesen betraulichen vernehmen laßen, ihnen ihre Powerten, wann sie über den Krughorn aufwärts fischeten, abzunehmen und dabey ein gnugsamer Vergleich, welchen Achatius von Brandenburg den 7. December anno 1570*) unter beyden Theilen getroffen, vorgelegt, darin-

*) Anhang zu dieser Urkunde auf folgender Seite, nach einer Abschrift in der oben bezeichneten designatio.

nen ausdrücklich befunden, daß sie von Alters her mit Powerten, Hechtflöcken und Aahlflöten *) bis an den Krughorn und Sandwerder zu fischen berechtiget, welches den Pichelsdorffern vorgehalten, sie auch endlichen gestehen müßen, daß sie solcher Fischerey dergestalt befuget, so ist darauf hiermit verabschiedet, daß sie die Borgstraßer nochmahlen bey ihrer habenden Gerechtigkeit außerhalb der Sehe- und Trieb-Garne verbleiben und sie von den Pichelsdorffern hinführo im geringsten nicht perturbiret werden sollen. Sonsten bleibt es bey den Potsdamschen Garnen des Beystellens halber nochmahlen dabey, daß sie, die Borgstraßer und Kiezer zu Potsdam, so auch die Kiezer und Pichelsdorffer zu Spandow, einen Zug um den andern ihren eigen Vergleich nach beystellen mögen. Jedoch sollen sie allerseits der Meteriz nicht zu nahe kommen, damit dem Garnmeister der Fisch dadurch nicht weggejaget wird. Wann sich auch die Pichelsdorffer über die Potsdamschen Garnmeister beschweret, daß sie zuviel Kahnen bey den Garnen gebrauchten und man in der Nachfrage soviel Nachricht erlanget, daß ein jeder mehr nicht dann einen Kahn bey dem Garn, zum Jagen aber mit kleinen Zeug zwey und zwey einen zu brauchen befugt, als soll es solchergestalt auch hinführo dabey verbleiben, und sie die Garnmeister mit mehren Kahnen forters bey Strafe nicht finden laßen.

Uhrkundlichen mit der Commissarien eigenen Händen unterschrieben und mit deren aufgedruckten Pettschaften besiegelt. Geschehen und geben auf der Veste Spandow, am 14. Julii des 1624 Jahres.

Hans Frize. Fritze von Diricke.**) Hanß Jürgen v. Ribbeck.

Potsdam, den 7. December 1570.

Zu wissen, nachdem der durchl. und hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachimus, Marggraff zu Brandenburg ꝛc., mein gnädigster Herr, mich Achatius von Brandenburg, Ihro Churfürstl. Durchl. Rath, in irrigen Sachen zwischen den Fischern zu Potsdam, die Burgstraßer genandt, an einem, und dem Amtschreiber Alexander Gust am andern, und den Garnherrn daselbst dritten Theils, etlicher genommenen Garnnezen und anderer Gebrechen halber zu einem Commissarien gnädigst verordnet: Als habe ich heute dato gemeldete Partheyen nach gnugsamer Verhör und Besichtigung mit ihrer beyderseits guten Wißen und Willen nachfolgendergestalt in der Güte und zu Grunde

*) in der Abschrift fehlerhaft Aalflöcken.
**) in der Abschrift fehlerhaft vom Dirneck.

verglichen, und anfänglich, nachdem befunden, daß der Burgstraßer genommene Garn Kaulbarschen enge Netze gewesen, welche dann in der gedruckten und anno 51 ausgegangenen und publicirten Churfürstlich Brandenburgischen Fischordnung, weil dieselben so enge, daß allerley kleiner Fische darmit behalten wird, gänzlich verbothen, als sollen sich die Burgstraßer alsbalden nach den zukünftigen Weynachten bey Strafe der Gefängniß gäntzlich abethun und zu ewigen Zeiten nicht mehr führen. Doch soll ihnen mittlerweile, aber nicht weiter bis auf den Krughorn, darmit zu fischen vergönnet seyn. Darauf ihnen alsbald die genommene Netze von dem Amtschreiber ohne Entgeldniß zugestellt worden.

Mit der Powertjagd, Hechtflöcken, Seegarn und Aalflöten aber mögen sie jenseit dem Krughorn, in den Heegewaßern an den Ufer bis an den Sandwerder, wie vor Alters, fischen.

Weil dann aus des Amtsschreibers und Schultzen auf dem Kiez zu Spandow Bericht so viel erscheinet, daß der Fischer zu Potsdam, die Burgstraßer genandt, vor Alters über 4 oder 5 nicht gewesen, aber von Jahren zu Jahren sich vermehret, daß ihrer jetzund 28 ohne ihre Knechte, als ist verabscheidet, daß diese 28 bleiben und hinfürder keiner mehr angenommen werden soll, auch nach Ausgang der Weynachten, damit die Waßer nicht sogar verwüstet, ihre Knechte alle von sich thun und abschaffen und keine andere wieder annehmen, sondern allewege für sich selbst ihrer 2 einen Kahn mit einander halten, alles bey Strafe der Gefängniß und Verlust ihrer Garne. Desgleichen sollen auch die Garnherrn daselbst alsofort die Stintensäcke hinten von ihren Garn hinwegthun und fort mehr nicht gebrauchen.

Wann dann auch befunden, daß die großen Garn forne etwas engere Maschen dann die von Spandow hatten, als sollen sie sich, weil solches in Eyl ohne merklichen ihren großen Schaden nicht geschehen kann, auf Weynachten mit solchen ihren Garnen und auch sonst den Spandowschen bey Verlust solcher ihrer Garn und Behör gleichförmig machen. Sie die Garnherrn sollen auch zu Potsdam zwier in der Wochen, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, auf der Brücke bey Verlust ihrer Fische öffentlich feil haben.

Und nachdem ein Rath und Gemeine sich höchlich beschweret, daß viel Fische durch die Kiepenträger abgetragen werden, derowegen in der Stadt oftermahls sonderlich an Speisefischen großen Mangel, als ist geordnet, daß hinführo die fremden Kiepenträger abgeschaft und kein Fischer, Kiezer oder Garnherr denselben keine Fische verkaufen, und also die Fische mit den Kiepen hinweg zu tragen seyn, ausgenommen den darin wohnenden Bürgern und Haußleuten zu Potsdam, all bey Verlust der Fische.

Weiter sollen alle Fischer in der Burgstraßer und auf dem Kiez sowohl, auch die Garnherrn daselbst verpflichtet seyn, in dem Stintenfang, auch sonsten den Fischsaamen bey Strafe eines Märckischen Schockes allerwegen wieder aufzulaßen und wieder in das Waßer, und nicht vor die Schweine, zu werfen, damit die Fischleich nicht verwüstet. Gleichergestalt seyn die kleinen Hechte und andre Saamfisch auch Greu vermöge der publicirten Fischordnung feil zu haben und zu fangen gäntzlich verbothen.

Und soll sich auch sonsten männiglich aller und jeder Puncten, so gedachter Fischordnung einverleibet, gemäß verhalten. Wer aber dawider handelt und nach dem übergebenen Spuhnen alle Garn und Netze nicht knuttet, der soll durch den Amtschreiber zu jeder Zeit nach Inhalt solcher Ordnung darum unnachläßig gestraft werden und hierinnen Gleichheit gehalten und niemand vor den andern verschonet und übersehen werden.

Hiermit seynd sie aller solcher ihrer Gebrechen und Zusprüche mit einander zu Grunde vertragen, haben auch allesamt und sonders mit Hand gebender Treue angelobet, sich hinführo mit That, Hand und Mund gegen einander — bey höchster Churfürstlicher Gnade Strafe — friedlich zu verhalten.

Des zu Uhrkund habe ich Achatius von Brandenburg als hierzu verordneter Commissarius mein angebohrnes Pettschaft vorgedrucket. Datum Potsdam auf dem Rathhause in Beysein des gantzen Raths, Donnerstages nach Nicolai, den 7. December anno 1570sten Jahres.

15.

Ordnung für die Fischer zu Berlin und Köln.

Nach dem Orig. auf Prgt. im Besitze der Fischer-Innung zu Berlin.

6. März 1637.

Wier Bürgermeistere und Rhatmanne der hiesigen beeden Churfürstlichen Residentien Berlin und Cöln an der Spree hiermitt vor unß, unßere Nachkomen am Rhat und sonsten jedermänniglichen thuen kundt und bekennen öffentlich, das vor uns im sitzenden *) Rhat kommen und erschienen die ehrsahme sämbtliche Fischere hierselbsten und uns mitt mehrem zu erkennen gegeben, weßen gestaltt ihre unter sich habende altte Gewohnheiten und Fischer-Gebreuche biß dato noch in keiner schriftlichen Ordnung verfaßet gewesen, dahero dann in Manglung derselben zwischen ihnen öffters und vielmahls allerley Confusiones, Gezencke, Unwill, Zerrüttnng und Unordnungen entstanden, weßwegen sie bewogen worden, zu Verhüttung fernerer Un-

*) im Orig. sitzendem.

einigkeitt und Schaden, dakegen aber zu Fortpflantzung und Erhaltung guter Ordnung, Zucht und Erbarkeitt ihre altte Gewohnheiten und was sonsten der Erbarkeitt und guter Policey gemeß in gewiße Articul wohlbedechtlichen faßen undt zu Papir bringen zu laßen mitt gantz fleißiger unterdinstlicher Pitte, wier möchten sie mitt solcher Fischer-Ordnung, Gülde undt Gewonheitt privilegiren und berührte Articull nicht alleine verbeßern, sondern auch gonstiglich confirmiren undt bestettigen, wie selbe in folgender Ordnung von Wortt zu Wortt folgen:

1. Articulus.

Erstlich wollen und sollen die sämbtliche hiesige Fischere eine Lade, wie in andern Gülden gebreuchlich, haltten, und bey derselben des Jahres dreymahl, als Dinstages im heiligen Ostern, acht Tage nach Bartholomei, des dritten Tages im heiligen Weyhenachten, zusahmen kommen, und sich auß dem, was zu ihrer Gülde und Articuls-Brieffe Erhalttung dienlich, unterreden, dobey aber die fürnehmbste Rhatschlagung sein soll, domitt die beede Residentzstädte mitt Fischen woll versehen und ohne Steigerung umb billigen Werth uffm Marcke verkauffet werden.

2.

Damit aber die Lade ein stetes gewißes Einkommen haben und davon in vorfallenden Fellen die Fischer ihre Beschwehrungen ertragen mögen, soll ein jeder Fischer oder Wittib, so in dieße Gülde gehörigk, bey allen Zusahmenkunfften 2 Gr. dorein zu geben schuldigk sein; was auch vor Straffen einkommen, sollen dorin asserviret werden.

3.

Undt gleichwie keiner in beeden Städten der bürgerlichen Gerechtigkeit undt Zollßbefreyung zue genießen hat, er habe dann ein eigen Hauß und den bürgerlichen Eeydt geschwohren, alſo soll kein Fischer mitt Kauffen und Verkauffen einigen Fischhandel treiben, er habe dann dem sub dato Berlin am 2. Septembris anno 1634 von Rhat doselbsten gegebenen Abscheidt gemeß sein eigen Wohnhauß und sey Bürger geworden. Würde sich aber einer diesem zuwieder des Fischhandels unterfangen, der soll in und vor der Stadt nicht gelitten, auch von E. E. Rhat uff der Fischer Ansuchen nach Befindung zur gebührlichen Straffe gezogen und die Helffte davon dem Rhat, die andere Helffte den*) Fischern zuegeeignet werden.

4.

Dabey aber soll keinem Fischer, wann er schon erstberührtermaßen ein eigen Hauß hatt, in den*) ersten beyden hohen Festtagen, als Weyhenachten, Ostern und Pfingsten, wenigers des Sontags

*) im Orig. dem.

oder auff andern Festtagen unter der Predigt auff offenem Marck oder Müllendamm die Fischfässer außzusetzen und Fische zu vorkauffen vorlaubet sein, sondern es sollen die Fischer nicht ehe die Fische zu Marckte bringen bis nach geschloßener Vesper-Predigt, damitt keiner von seinem Gottesdinste undt dem Gehör göttliches Worttes hierdurch abegehaltten werde.

5.

Doch soll den frömbden Fischern ihre drey Marcktage, als Mittwochs undt Sonnabents in Berlin, des Freytags in Cöln, dem altten Herkommen undt Gebrauch nach zu haltten, den Straloischen aber auch jedesmals, wenn hiesige Fischere sellen, feil zu haben und die ihrige Fische zu versellen frey gelaßen sein.

6.

Weiln es sich auch öffters zuetregt, das die Incolen und Haußleuthe denen, so Krebße in der Stadt führen oder tragen, entkegen lauffen, die Krebße abkauffen und damitt ihres Gefallens haußiren gehen, als soll auch dieser Mißbrauch hiermitt gentzlich verbotten und abegeschaffet sein, dergestaltt und also, daß hinführo solche Krebße von denen, so sie bringen, auff offenen Marck gleich andern feil gehaltten und gar nicht denen Incolen oder Haußleuthen verkauffet werden sollen. Würde aber einer und der ander darwieder handeln und darüber betretten werden, so soll der Keuffer des pretii, der Vorkeuffer aber der Krebs verlustiget sein undt darzu beede mitt willkührlicher Straff, halb dem Rhat, halb den*) Fischern, angesehen werden.

7.

Undt bey ebenmeßiger Straffe soll sich ein jeder Fischer des Grewfüllen enthaltten undt forthin keine Reißbundt in den Waßern mehr legen, weiln durch solche verbottene Fischereyen sowoll der Fisch alß Krebssahmen sehr verwüstet wirdt.

8.

Es soll auch keinem Fischer, wer der auch sey, zuegelaßen sein, von den frembden Fischern, ehe sie alhier in die Stadt kommen und bey den Müllendamm anfahren, andern zum Verfang die Fische vorzukeuffen undt dardurch Thewerung zu veruhrsachen, bei E. E. Rhats hoher Straffe.

9.

Und nachdehm sich hierbey die Fischerknechte des Sontages über Nacht zu fischen und, was sie fangen, vor ihr eigen zu vertetigen und zu vorkauffen unterfangen wollen, wordurch sie nicht allein den

*) im Orig. dem.

Fischern an ihrer Nahrung Abbruch thuen, sondern auch die Nacht über sich also abarbeytten, das sie des folgenden Sontages dakegen wieder außruhen und von Gehör göttliches Worttes sich abehaltten, so soll auch diese Fischerey unter den Knechten hiermitt gantz cassiret und bey hoher Straffe verbotten sein.

10.

Weiln itzo der Fischer in beeden Residentien mitt dem Hoffischer an der Zahl 44 Persohnen sein, soll es auch bei dießer Anzahl verbleiben und keinem mehr, es sey dann das einer verstürbe und deßen Wittib einen andern Fischer freyhete, oder sich sonsten von hier einer wegk und an deßen Stell ein anderer anhero begebe, das Fischen auff den Waßern wenigers die Fische auff offen Marck zu verkauffen verlaubet werden.

11.

Wann aber einer oder der ander nach der Oder, Potstamb, Werder, Köppenick oder wie es Nahmen haben magk verreyßen und Fische anhero bringen wirdt, derselbe soll nicht mehr alß eine Seltsterinne *) halten, wie auch nuhr auß einem Fischfaß sellen, bey einem Thaler Straffe, halb dem Rhat, halb den Fischern.

12.

Wie dann auch alle und jede frömbte Fischere, sie kommen ober oder unterwerts der Spree anhero, ihre Fische jeder Zeit, wie gebreuchlich, an Müllentham bringen und, wann sie die Fische hiesigen Fischern verkauffen, dem uhralten Herkommen und Gebrauch nach E. E. Rhat beeder Städte von jeden Fischkan 1 Gr. geben sollen. Würde aber einer oder der ander wieder diesen Articul handeln und seine Fische außer den Müllentham verkauffen und obgesatzte Gebühr nicht entrichten, derselbe soll nebst dem Abkeuffer mit willkührlicher Straffe beleget und angesehen werden.

13.

Wann der hiesigen Fischer einer, so in diese Gülde gehörigk, mitt einem frömbden Fischer umb Fische in Handlung stehet, so soll keiner dem andern in Kauff fallen und durch höhern Kauff den andern abetreiben. Wer darwieder handelt, soll sowoll der Fische verlustiget sein als auch mitt vier Thaler gestraffet werden, halb dem Rhat, halb den Fischern in die Lade.

14.

Uff den Marcktagen sollen sich die Fischer alles Gezenckes bey E. E. Rhats willkührlicher Straffe enthaltten.

*) Seltsterinne, von sellen und Terrine, eine kleine Holzwanne, in welcher dem Käufer die gekauften Fische zur Kontrolle über Zahl und Güte vorgelegt wurden.

15.

Als sich auch Leuthe ober und unterwerts der Oder gefunden, welche ihre Heußer und Fischerey verlaßen, dakegen aber hiesigen Städten zum Schaden sich des Vorkauffens beflißen, indehme sie die frömbde Fischer nicht in hiesige Residentien fahren und ihre Fische selbsten verkauffen laßen, sondern ihnen die Fische abekauffen, nachmahls anhero bringen undt große Thewrung veruhrsachen, als soll auch kein solcher wißentlicher Vorkauffer uffm Marck alhier seine Fische zu verkauffen gelitten werden, wenigers soll ein Fischer, so in diese Gülde gehöret, ihnen die Fische abkauffen, bey E. E. Rhats willkührlicher Straffe. Würd sich aber ein solcher Fischer des Vorkauffes enthaltten und seiner Fischerey obliegen, zuförderst auch sein Hauß wiederumb beziehen, uff solchem Fall magk er seine ordentliche drey Marcktage alhier laut des 5. Articuls gleich andern frembden Fischern haltten.

16.

Damitt auch unter den Fischern bey vorgehenden Heyraten allenthalben Erbarkeitt und gute Ordnung in Acht genohmen werden möge, als soll ins künfftige derjenige, welcher keines hiesigen, sondern außheimischen Fischers Sohn ist und eines verstorbenen hiesigen Fischers Wittib freyhen und in Berlin oder Cöln wohnen will, nicht allein seinen ehrlichen Geburts-Brieff vorzulegen, sondern auch sich mitt 12 Thlr. 12 Gr. in hiesige Fischergülde einzukeuffen schuldigk sein, wovon E. E. Rhat beeder hiesigen Residentien die Helffte, und zwahr davon Berlin zween Theill, der Stadt Cöln ein Theil, die andere Helffte aber den sämbtlichen Fischern in ihre Lade zuewachsen soll.

17.

Nimbt aber erstbesagte Wittbe hinwiederumb eines hiesigen Fischers Sohn, so ist er und sie von dieser Ufflage billigk befreiht.

18.

Wann eines Fischers Sohn hierselbsten sich verheyrahtet undt nimbt eines hiesigen Fischers Tochter, so soll derselbe, unangesehen er kein eigen Hauß und Wohnung haben möchte, sich dannoch des Fischhandels nebst andern auff zwey Jahr langk gebrauchen, binnen derselben Zeit aber ein eigen Hauß schaffen oder nach verfloßenen benanten Jahren von solcher Fischerey ganz abestehen.

19.

Freyhet aber eines Fischers Sohn aus der Zunfft und nimbt keines Fischers Tochter, derselbe soll sich mit 12 Thlr. 12 Gr. gleich einen frömbden in die Fischergülde einkauffen.

20.

Soltte sichs aber in beyden Residentien zuetragen, das nach eines undt des andern Absterben sich an deßen Stelle ein frömbder des Fischhandels gebrauchen woltte und derselbige hette oder heyrathtete nicht eines hiesigen, sondern frömbden Fischers Tochter oder Wittib, der soll nicht allein, wie oben im Anfang gesatzt, sich ein eigen Hauß schaffen, sondern auch mitt 25 Thlr. in hiesige Fischergülde einkauffen undt außer diesem nicht gelitten werden.

21.

Auff das hiernechst auch diejenige, welche Altters oder Unvermögenheit halber oder auch wegen der vielfalttigen Kriegesbeschwehrten, so bey dießen elenden Zeiten heuffigk im Schwange gehen, ihre eigene Heußer verlaßen müsten, ihres Lebens Uffenthaltt und Nahrung haben mögen, so wird demselben, welchen dergleichen Unglück betrifft, vor seine Persohn ohne Halttung einigen Knechtes sich der Fischerey undt deßen Handels zu gebrauchen frey gestellet, würde er aber einen oder mehr Söhne oder Töchter haben, magk er selbige zu seiner Fischerey und Handel woll gebrauchen.

22.

Wie dann auch eines Fischers Wittib, so lang sie in ihren Wittibenstandt verbleibet, und sofern sie von ihren Söhnen und Kindern nicht kann ernehret werden, einen Fischerknecht anzunehmen und mittels deßen den Fischhandel zu treiben Macht haben soll.

23.

Bey der Fischer Begräbnis wird es hinfürter also gehaltten, das auff demselben die Fischer mitt ihren Weibern, so auch möglich mitt ihren Kindern, wann dieselbe so groß erwachsen, erscheinen und einer dem andern trewlich Beystandt leisten soll. Wo aber einer von den Fischern oder auch derselben Frawen eine auff dergleichen Begrebnuß ohne gnugsahme erhebliche Uhrsachen im künfftigen außbleiben würde, soll er oder sie deßhalben 4 Gr. Straffe unweicherlich enttrichten. So sollen auch die jüngsten, wie gebreuchlich, wenn einer abestirbet, die Leicht tragen, und so einer oder der ander mutwilligk verreyßete und nicht einen *) andern in seine Stelle schaffete, einem halben Thaler verfallen haben.

24.

Schließlichen wann über einen und den andern obgesatzten Articull oder sonsten in schlechten zur Fischerey gehörigen Sachen unter den Fischern Streittigkeiten vorgehen möchten, soll den Fischern hiermitt verlaubet sein, sothane Irrungen unter sich in Guete der Gebühr nach zu vergleichen. Soltten sie aber unter ihnen in der

*) im Orig. einem.

Guete nicht beygeleget werden können, so soll alßdann der Streitt E. E. Rhat hierüber zu erkennen anheimb gestellett und, was allenthalben vor Straffen gefallen werden, halb dem Magistrat beeder Residentien, halb den Fischern in ihre Lade zuewachsen.

Wann wier dann solche obbeschriebene Articull alle mitt gebührlichem Fleiß übersehen, erwogen und befunden, das sie nicht allein zu Conservirung guter Policey, Ordnung, Fried und Einigkeit angesehen, sondern auch dem gemeinen*) Nutz, Erbar- und Billigkeit nicht zuwieder sein, als haben wier vorgesatzte Articull allenthalben approbiret undt damitt oberwehnte sämbtliche Fischere crafft dieses privilegiret, thuen auch solches hiermitt nochmals, consentiren undt bewilligen in solche vorstehende Articul, confirmiren und bestettigen dieselbe also, das sie von nuhn an bis zu ewigen Zeiten unter ihnen undt jedermenniglich, so mitt ihnen versamblet, stet, vest und unverbrüchlich gehaltten und darwieder nicht gelebet werden soll. Wier und unßere Nachkommen am Rhat sollen und wollen auch die sämbtliche interessirende Fischere dabey, wo es Noth, zu jederzeit schützen und handthaben. Dakegen sollen sie schuldigk sein, den Rhäten beeder Städte, wann und so offt einer straffbahr wirdt, jedesmahls anzuzeigen und dasjenige, was den Rhäten inhaltts dieser Articul an Straffen und andern gebühret, getrewlich ohne Mangel bey Verlust ihrer Privilegien einzulieffern. Schließlich behaltten wier unß bevor, diese Articul nach Befindung und im Fall Bedörfftens allezeit zu vermehren, zu mindern, zu verbeßern oder gar uffzuheben, alles getrewlich sonder Gefehrde.

Zu Uhrkundt und steter vester Halttung deßen allen haben wier obbeschriebene Bürgermeistere undt Rhatmanne vor unß und unßere Nachkommen am Rhat dieser beeden Städte größer Insigel an kegenwerttigen Brieff wißendlich anhangen laßen. Geschehen am Montagk nach Reminiscere, im Jahr nach Christi Geburth ein tausendt sechs hundert sieben undt dreyßigk.

Anhängend in Holzkapseln die beiden Siegel.

16.

Receß zwischen den Garnmeistern von Potsdam, den Kietzern vor Spandau und den Pichelsdorfern, die Ausübung ihrer Fischerei betreffend.

Nach dem Orig. auf Prgt. im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder.

Köln a. Spree, den 30. August 1652.

Nachdem zwischen den Potstammischen Garnemeistern an einem, und denen Kietzern vor Spandow und der Pichelstorfischen Gemeine am anderen Theil, wegen Befischung der Harden und Weichten oder

*) im Orig. gemeinem.

Tifften *), item der Pörde, Baarßnetzen, Jagestangen und Seeflöcken halber, undt was dem mehr anhengig, Streit entstanden, worüber beide Theile Pfandungen vorgenommen und die Sache entlichen in der Churf. Ambtscammer am 8. Julii instehenden 1652sten Jahres zur Verhör kommen und vermittelst ertheilten Abscheides selbige auff Commission gerichtet, auch zue Commissarien der Chuerfurstliche Brandenburgische Ambtscammer-Secretarius Caspar Charias undt Hoffkuchmeisters Ertmann Schmoll verordnet worden, dergestalt, daß sie sich an die streitige Örter verfügen und eigentlich sich erkundigen sollen, was es fur eine Beschaffenheit mit denen also genanten Harden habe, ob auch auf denselben die Clegere mit Baarsnetzen zue fischen befugt sein, oder ob selbige dem Garnemeister zue Spandow, wiewoll derselbe itzo deßfalls nicht geklaget, mit dem Sommergarne zue befischen zuestehen, und dann hienegst Erkundigung einziehen, von wie viell Clafftern die Pörde und Jagestangen von einem und dem andern**) Theill gefuhret werden müßen, item wies mit den einfachen Netzen, deren sich die Clägere gebrauchen, bißhero gehalten worden, und hierunter allenthalben die Parte entweder in Guete vereinigen, oder zue ferner Verordnung grundtliche Relation, wie die Sache in einem und andern befunden, zur Churfurstl. Ambtscammer einschicken sollen: Alß haben drauff die Commissarii mit den Parten zuesammen am 27. Augusti anni praesentis an die streitige Örter sich verfüget, selbige nicht allein augenscheinlich betrachtet, sondern auch ein und das ander Theill über vorspecificirte Sachen gehöret und vernommen, do dann zwar einer den andern wiedersprochen und viell Disputirens gemacht, also daß sie darüber zue einer weit größern Weitleufftigkeit dann zuvor leichtlich hetten gerahten, und allerhandt Inconvenientien darauß entstehen mögen. Entlich aber, und wie die Commissarii zue Verhuetung weiterer Ungelegenheit die Guete inhalt angezogenen Abscheides versuchet und beiden Parten deßhalb eins und das ander zue Gemuht gefuhret, seint beyde Theile in der Sachen etwas neher zusammen getretten, alles woll erwogen, und entlich alle solche Irsa-

*) Harden = harte Berge, Felsen von nicht unbeträchtlichem Umfange, welche sich etwa 1—3 Klafter über das eigentliche Flußbett bis zu 2—3 Klafter unter der Wasserfläche erheben. Der gewöhnliche tiefe Grund und Boden, das Flußbett, im Gegensatze hierzu Weiche oder Tiefe, auch Moder genannt. Solche „Harden" auf der Havelstrecke zwischen Potsdam und Tiefwerder sind u. A. der Cavelsberg bei Sacrow, der Krumme Berg und der Bar oberhalb der Pfaueninsel gegenüber Cladow, die Diebenecke oberhalb der Pfaueninsel am Kälberwerder, der Hundsberg zwischen Sandwerder und Wannsee, der Breitenberg zwischen Sandwerder und Neu-Cladow. (Gef. Mittheilung des Fischermeisters und Ortsvorstehers Weise zu Tiefwerder.)

**) im Orig. anderm.

len drauf durch göttliche Verleihung nachfolgendermaßen mit beyder Theile vollem und guetem Genügen (jedoch dem Spandowischen Garnemeister an seiner ihm uf Pension außgethanen und verschriebenen Fischerey gantz unnachtheilig) am 27. Augusti instehenden 1652sten Jahres auffm Sandtwehrder, vors Weydichen genant, woselbst zum Gezeugnus dieser Vereinigung in einem Fichtenbaumb ein Creutz mit sechß untenstehenden Kerben eingehauwen, beygeleget und verglichen worden:

Vors Erste wollen und sollen die Kietzere vor Spandow und die Pichelstorfische Gemeine in den Weichten oder Tiefften alß außerhalb den Harden mit den Pörden nicht fischen. Umb die Harden aber mögen sie alle zuesammen vier Claffter tieff und ein jeder Kahn absonderlich und nicht bey einander mit sechß Pörden von funffzehen in sechzehen Claffter lang fischen.

Vors Andere sollen die Jagestangen nicht lenger alß vier Claffter lang gefuhret werden.

Drittens mögen die Kietzere und Pichellstorffer mit den Seeflöken uff dem Strohmb sechß Tage vor Martini, biß die Waßer mit Eyß zuelegen, fischen. Doch sollen sie der Potstammischen Garnemeistere Garnezuege in der Wanße gleich dem Hundtßbergk mit denselben schonen und, wann das Eyß nach dem ersten Froste offen wirdt, müßen sie, Kietzere und Pichellstorffere, mit den Seeflöken darauf nicht mehr kommen.

Vors Vierdte wollen und sollen die Kietzere und Pichelstorffer den Garnemeistern den Pfauwenwerder im Bleyleich mit den Reusen verschonen, aber mit den Pörden ist es ihnen nicht verbohten. Hingegen stehet

Fünfftens den Kietzern und Pichelstorfischen frey, von dem Tieffen Horn an durch die gantze Wanße mit obigen Reusen in der Bleyleiche und so lange hernach, alß sie es allemahll gehabt, zuelegen, undt kommen nicht weiter alß biß an den rothen Stein.

Der Jmickenwehrder soll vors Sechste von keinem Theill befischet, sondern wegen der Leichzeit frey gelaßen werden.

Siebentens sollen in wehrender Bleyleiche die Kietzere und Pichelstorffer mit keinen Flöken zue fischen befugt, sondern es ihnen hiemit verbohten sein.

Vors Achte und schließlich wirdt von allen Theilen einhellig beliebet, daß demjenigen, der wieder diese vorstehende Puncta handelt und drüber betretten wirdt, ein Pfandt zum Beweiß deßen genommen und uberdies alles mit zehen Thlr. Straffe beleget, so jedesmahll auf solchen Fall zur Churf. Hoffrentey bey Vermeidung der doppelten Zahlung stracks eingebracht werden soll.

Uhrkuntlich ist dieser Commissions-Receß nach der Commissarien beschenen Relation und gütlich verglichenermaßen auß der Chuerf. Ambtßcammer in duplo verfertiget, mit dem Chuerf. Ambtscammer-Secret besiegelt und von den Herrn Ambtsrehten, Cammer- und Vice-Cammermeistern eigenhändtlich unterschrieben worden. Geschehen Cölln an der Spree am 30. Augusti anno 1652.

Joachim Kemnitz. Joachim Schultz. Richardt Diter.
A. Cossel. Johan Fehr. Jo. Er. Wernicke.

Siegel ab.

17.

Receß betr. die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Kurfürstlichen Garnmeistern zu Spandau, Potsdam, Werder und Phöben einerseits, und den Kietzern vor Spandau, den Pichelsdorfern, den Kleinfischern und Kietzern zu Potsdam, den Fischern zu Werder, Phöben und Töpelitz andererseits.

Nach dem Orig. auf Papier im Besitze der Fischergemeinde zu Tiefwerder.

Köln a. Spree, den 20. Juli 1683.

Zu wissen, als bey der Churfürstl. Brandenb. Ambts-Cammer zu Cölln an der Spree die zwischen denen Churf. Garnmeistern zu Spandow, Potstamb, Werder und Phöben an einen, und denen Kietzern vor Spandow, auch Pichelsdorfern, imgleichen denen Kleintauern und Kietzern zu Potstamb, denen Fischern zum Werder, Phöben und Töplitz vorgefallene Streitigkeiten durch verschiedene Verhören nicht abgethan noch entschieden werden können, sondern die Churfürstl. Ambts-Cammer vorträglicher zu seyn erachtet, diese Sachen ad commissionem zu verweisen und einigen ihres Mittels aufzutragen, in rem praesentem zu gehen, die hinc inde eingebrachte Klagen in loco zu hören, die streitige Öhrter und Fischerzeuge in Augenschein zu nehmen und deßhalb ein Gewißes zu verordnen: So ist die veranlaßete Commission den 16. Julii vorgenommen, von denen dazu verordneten Commissarien und Rähten der Havelstrohm von Spandow bis Potstamb und von dannen weiter bis Werder, Phöben und Töplitz befahren, die alte Grentzen erneuert, die neue abgezeichnet, die von allerseits Parten geführte Klagen nochmals gehöret, verzeichnet und nach gnugsamer Erkundigung über alles nachfolgender Receß aufgerichtet worden.

1) Anfänglich ist auf des Garnmeisters zu Spandow Jacob Ellingers wieder die Kietzer und Pichelsdorfer geführte Klagen verordnet, daß diese sich des unbefugten Fischens enthalten, dem Churf. Garn nicht zu nahe kommen, sondern allein auf die

ihnen vergönnete Züge verbleiben sollen, gestalt dan die Kietzer im Stetzen zwey Garnichen und die Pichelsdorfer ein Garnichen zu gebrauchen, welches von sechs Klafter lang eingestellet und drey Klafter tief zu fischen seyn soll. Imgleichen, do man auf die Fahrt weiter hinunter kombt, haben sie in allen ungefehr 13 bis 14 Züge vor sich zu thun; dabey ihnen die Grentze gesetzet, an der lincken Hand, wenn man auf der Fahrt nacher Potstamb von Spandow abgehet, woselbst in zween Eichbäumen ein frisches Creutz gehauen, auch zum Gedächtnus deßen ein Knabe von 16 Jahren, Peter Wiese genant, mit einer Petschen creutzweise vom Fischmeister geschlagen worden. Solcher Fischerey mögen sie sich von Martini bis Ostern gebrauchen, wan die Wasser offen seyn. Noch haben über dieses die Kietzer und Pichelsdorfer weiter hinunter zwey Züge, als die kleine Liepe genant, item bey dem Grasebusche haben sie fünf Züge mit dem kleinen Garnichen von Martini bis Ostern, wenn die Waßer offen seyn.

2) Es sollen auch obermelte Kietzer und Pichelsdorfer keiner andern Pufferten sich gebrauchen, als welche an Maßken nicht weiter, alß daß man zwey gute Finger dadurch stecken kan, auch bey Strafe sich des Vorstellens oder Zustellens vor dem Garn enthalten.

3) Wegen der Schichtjagt mit den langen Stangen, derer sich die Kietzer und Pichelsdorfer zur Ungebühr gebrauchen, verbleibet es allerdings bey dem in anno 1652 aufgerichteten Commissions-Receß, und sollen die Jagtstangen nicht länger als vier Klafter geführet werden.

4) Die Seeflöcke an den Maßken müßen nicht weiter als zween gute Finger breit haben, und sollen die Kietzer und Pichelsdorfer gegen Abent etwa fünf bis sechs Stunden damit fischen, dabey aber der Harden und Garnzüge bey Strafe sich enthalten. Die Dämmer aber, derer sechs seyn, und jährlich jeder dem Churf. Ambte Spandow 2 Taler 6 Gr. Plötzenzinß entrichten müßen, fanget auf Exaudi vor Pfingsten an, jedweder mit vier Plötznetzen am Lande zustellen Morgents, wan die Sonne aufgehet, und hören also auf, daß sie mit der Sonne Untergang wieder an die Mülle kommen. Solche Sommerfischerey mit dem Plötzstellen endiget sich auf Crucis oder 14 Tage vor Michaelis. Diese Plötzjagt aber gehet nicht weiter als gegen Pichelsdorf anzufangen und beim Megdehorn solche zu endigen.

5) Die Pfale mit Plötzreusen, so die Kietzer zu Spandow geleget, sollen von dem Pritstabel daselbst aufgehoben und gäntzlich abgestellet werden.

6) Die Grentze zwischen den Potstambschen und Spandowschen Waßern verbleibet nach dem Receß von anno 1652 vom rohten Stein hinter Cladow, so nebenbei den Sandtwerder hat, woselbst ein Hügel künftig die Grentz mit halten soll, wie denn deßhalb sofort eine Stange dahin gestecket worden.

7) Die Seeflöcke sollen sechs Tage vor Martini, bis sich die Waßer zulegen, und weiter nicht gebrauchet werden, wenn sich schon die Waßer wieder eröfnen möchten, und sollen, wie bereit verordnet, die Maßken so weit seyn, daß man zween gute Finger durchstecken kan.

8) Es mögen zwar die Kietzer und Pichelsdorfer von Johannis bis Martini vermöge recessus auf den Harden in den Potstambschen Garnzügen auf der Wanse mit den Pufferten fischen, es soll aber dabey von den Puferten die rechte Ordnung gebrauchet und nicht auf den Weichten und Tieften bey Strafe zehen Thaler, so sie nach der Pfändung in zween Tagen unfehlbar zu erlegen oder in Entstehung deßen am Leibe gestrafet werden sollen, damit gefischet werden. Derjenige, so den Thäter antrift, soll ihm Kahn und Zeug abzunehmen befugt seyn und so lange an sich zu behalten, bis der Thäter ihm 16 Gr. Pfandtgelt nebst einer Thonnen Bier, so er über obgemelte Strafe der 10 Taler der Gemeine zu entrichten hat, abgeführet.

Wenn aber die Seeflöckerey als 6 Tage vor Martini, bis das Waßer beleget, gebrauchet wird, sollen die Poverten zurückbleiben, in den Büschen und Gelegen mögen sie zwar damit kommen, aber von Harden und Garnzügen sollen sie zurückbleiben noch sich darauf finden laßen. Falß aber das Waßer sich nicht zuleget, verbleibet diese Fischerey bis Weynachten.

9) Auf die Wanse gleich den Hundtsbergen sollen sie mit den Seeflöcken nicht kommen, der Pufferten aber mögen sie nach der vorgesezten Ordnung sich gebrauchen.

10) Wenn die Kietzer und Pichelsdorfer in Herrendiensten gebrauchet werden, oder die Öhrter zu fischen weit entlegen seyn, ist ihnen vergönnet, von 4. 5. 6 des Abents an bis 11 Uhr und nicht länger zu fischen oder der Flöckerey sich zu gebrauchen.

11) Es soll jedweder unter ihnen ein weit Puffert bey die Garn zu stellen und im Gelege zu bleiben vergönnet seyn, die andere aber müßen nach der Ordnung als zween gute Finger breit an den Maßken geführet werden.

12) Den Pfauenwerder sollen die Kietzer und Pichelsdorfer in der Bleyleichzeit mit den Reusen verschonen, mit den Pofertnetzen

aber mögen sie an diejenige Öhrter, wo keine Reusen liegen, nach der Fischerordnung fischen.

13) der Jmeckenwerder bleibet wegen der Leichzeit von beyden Theilen sowol Spandowschen als Potstambschen verschonet, die Streitigkeiten, so dabey unlengst vorgefallen, sollen hiedurch abgethan und aufgehoben, beyde Theile aber ermahnet seyn, sowol unter sich als auch ihr Gesinde alles Lästerns, Schmähens und schimpflicher Worte sich zu enthalten.

14) Was wegen der Ballreusen erinnert, läßet man es bey demjenigen bewenden, was die Kietzer und Pichelsdorfer vermöge ihrer Privilegien von Alters hero berechtiget seyn und darthun können.

15) Das Rapenstellen bleibet gäntzlich abgeschaffet, und laßen es Commissarii in diesen und allen übrigen Puncten bey dem in anno 1652 aufgerichteten und von der Churf. Ambts-Cammer confirmirten Receß in allen bewenden.

16) Wegen der Burgstraßer und Thämmer zu Potstam ist verordnet, daß dieselbe des Reyern und Stippen sich enthalten, dahingegen die Spandowschen Kietzer und Pichelsdorfer sich der Fischerey auf der Lehnitz nicht anzunehmen.

17) Alß auch ferner die Burgstraßer und Kietzer zu Potstam vorgebracht, daß die Kietzer und Pichelsdorfer zu Spandow neben den beyden Potstambschen Garn beystellen wollen, auch deßwegen einen Vergleich vom 14. July 1624 produciret, worin enthalten, daß die Burgstraßer und Kietzer zu Potstam, wie auch die Kietzer und Pichelsdorfer zu Spandow einen Zug umb den andern ihrem eigenen Vergleich nach beystellen mögen, jedoch daß der Mäteritz von ihnen allerseits nicht zu nahe getreten, noch den Garnmeistern der Fisch dadurch verjaget werde, so ist es dabey gelaßen, und haben obbemelte des Beystellens sich eines umbs ander zu gebrauchen.

18) Die Maresen werden abgeschaffet, hingegen die Bleynetze zugelaßen, jedoch daß sie in den Maßken solche Weite haben, daß man eine Querhand geraum durchstecken kan.

19) Die Kaulbars enge Netze sind zwar in der Fischerordnung gar nicht zugelaßen. Dieweiln aber selbige nur zu gewißen Zeiten gebrauchet werden können, sollen diejenige, so sich derer gebrauchen wollen, vorhero bey der Churf. Ambtscammer oder Fischmeister anzugeben schuldig seyn.

20) Weiln auch befunden, daß die Geltowsche, Caputsche, Sacrowsche und andere mit ihren Zuhren zu hoch mitten in den Seen und auf den Harden einsetzen, ist dem Pritstabel anbefohlen,

darauf Acht zu haben und bey Verlust der Zuhre solches zu verbiethen, gestalt denn auch der Zuhren halb in gemein und deren Mißbrauch halber weiter geredet und die völlige Abstellung derselben Sr. Churf. Durchl. unterthanigst vorgetragen werden soll.

21) Was auch der Garnmeister zu Werder Bendix Zirpel wieder die Werdersche Fischer und Kietzer zu Potstamb, als kähmen dieselbe mit den Bleynetzen wie auch aufm Schwilow mit Maresen in seine Garnzüge, geklaget, darauf ist verordnet, daß zwar diese ihre Fischerey nach der Churf. Fischerordnung aufm Schwilow behalten, die Maresen aber abschaffen, des Garnmeisters Züge schonen, und soll der Garnmeister dergestalt einlegen, daß er vier Repen a 80 Klafter vom Garne an zu der Hehlung ordinarie frey behalte. Do aber derselbe dan und wan nicht an die Hehlung kommen könte, sol er Macht haben, einmahl die Stangen fortzusetzen, wornach sich die Potstambsche Kleintauer sowol als die Werdersche Fischer zu achten.

22) Dieweiln die Glindowsche See zur Hegesee gewidmet, alß soll Tobias Kagel sich derselben gäntzlich enthalten, wie auch der Schultze zu Glindow und ferner mit weiten Netzen nicht darin jagen. Die Unterthanen des Herrn v. Rochowen in Pferch müßen documenta produciren, wodurch sie ihre Fischerey vor ihrem Dorf im Schwilow berechtiget. Do selbige nicht gezeiget werden können, soll der Pritstabel Macht haben, ihnen Kahne und Zeug wegzunehmen.

23) Dieweiln auch die Fischer in gemein sich der Menge von Quästen gebrauchen, wodurch dem Garn großer Abbruch und Schade geschiehet, alß sollen sie hinführo sich deßen gäntzlich enthalten und dem Pritstabel anbefohlen seyn, dahin zu sehen, daß solche verbohtene Arth zu fischen gäntzlich abgeschaffet werde.

24) Was imgleichen der Garnmeister zu Phöben klaget, daß die Fischer von Werder der Puppen und Grundquäste zum Abbruch des Garns sich gebraucheten, darauf ist verordnet, daß sie die Grundquäste außer drey Stücke, so einem jeden zu halten erlaubet, abschaffen sollen, die Ahlpuppen aber oder Quappenschnüre, weiln selbige wenig Schaden thun, mögen sie behalten.

25) Es sollen auch die Werdersche mit ihrem Fischerzeuge weiter nicht denn bis Marienhorn kommen, woselbst noch die alte Grenzpfahle stehen, an derer stat neue aufgerichtet werden sollen.

In allen übrigen verbleibet es bey denen vorhin in annis 1570 und 1624 aufgerichteten Receßen, sonderlich dem de anno 1652, wie

auch denen der Fischerey halber anno 1668, den 12. Decembris *), anno 1670, den 27. Junii, und nachgehents anno 1682, den 9. Martii **), publicirten Churf. Edictis, wornach die Intereßenten sambt und sonders sich zu achten haben.

Uhrkundlich ist dieser Receß von denen zu dieser Commission verordneten Rähten und Commissarien unterzeichnet worden. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 20. Julii 1683.

G. v. Berchem. G. Weise. H. J. Brandes.

Mit den aufgedrückten Siegeln der Commissare.

18.

Ordnung der Fischer zu Werder.

Nach dem Orig. auf Prgt. im Besitze der Fischer-Innung zu Werder.

Köln a. Spree, den 22. April 1686.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcammerer und Churfürst ꝛc., geben hiemit jedermänniglich, denen daran gelegen, in Gnaden zu vernehmen, daß, nachdeme die samtliche Fischer aus dem Städlein Werder supplicando unterthänigst eingekommen und umb gnädigste Confirmation einiger zu guter Ordnung und Einigkeit unter ihnen gereichender Puncten gehorsamste Ansuchung gethan, Wir ihrem unterthänigstem Petito gnädigst deferiret, und daß es unter ihnen also, wie in nachfolgenden Puncten gemeldet, gehalten werde, gnädigst concediret haben.

1.

Erstlich soll ein Junge zwey Jahr in der Lehr außhalten und, wann er angenommen wird, in allem einen Thaler in die Lade geben. Nach Ablauff solcher Zeit aber soll er dem Meister, so ihn außgelehret, fünff Thaler Lehrgeld erlegen und soll das Geld, so in die Lade komt, nicht zur Saufferey, sondern zu der Armen und Krancken Nothdurfft angewendet werden.

2.

Sollen in dem Stadlein Werder nicht mehr als zwölff Klein-Tauer oder Klein-Netzer-Fischermeister sich auffhalten, so die Wäßer daselbst befischen mögen. Welche Uns dann järlich 27 Thaler 9 Groschen und 6 Pfenning entrichten und solches Geld unter sich aufbrin-

*) im Orig. steht fehlerhaft Februarii.

**) die 3 letztgenannten Edicte sind gedruckt bei Mylius Th. IV. Abth. II. cap. IV. Nr. 3. 4. und 6.

gen, auch daßelbe zur gewöhnlichen Zeit Unserm Fischmeister zu Cölln an der Spree zur Berechnung einlieffern müßen.

3.

Sollte ein Fischermeister mit Tode abgehen, so sollen deßen Wittwe, so lange sie in dem Wittwenstande verbleibet, befuget seyn, ihre Fischer-Nahrung durch einen Lehrjungen gleich andern Meistern, aufs Beste sie kan, zu treiben und fortzusetzen.

4.

Sollte sich ein Fischer finden, der ehrlich außgelernet hette und eines Fischermeisters Wittwe heyraten wolte, soll er zween Thaler 12 Groschen in die Lade geben und angenommen werden. Heyratet aber die Wittwe einen andern außer der Fischerey, so hat sie dadurch ihre vorige Fischerey-Gerechtigkeit verlohren.

5.

Soll auch derjenige, so in die Fischerey-Gerechtigkeit kommen will, von ehrlichen Eltern gebohren seyn.

6.

Wann einer ein Criminallaster, als Ehebruch, Hurerey, Diebstall und dergleichen begehet, so soll *) solches der Gerichts-Obrigkeit angedeutet werden, welche erkennen wird, wie er zu bestraffen, und ob er der Fischerey-Gerechtigkeit gar verlustig seyn solle.

7.

Wann einer von den zwölff Meistern oder Lehrjungen, so schon außgelernet, ein Stück Fischerzeug aus dem Waßer stehlen oder einen Fisch auß oder ablösen würde, dersebe soll der Fischerey-Gerechtigkeit verlustig seyn.

8.

Wann einer von den zwölff Meistern mit Tode abgehet, und ein ander will sich wieder einkauffen, so soll er fünff Thaler in die Lade erlegen, sonst aber soll von ihm nichts mehr weder an Mahlzeiten noch sonst, wie es Nahmen haben mag, gefodert werden. Ein Meister-Stück zu machen ist er zwar nicht gehalten, doch soll er die Netze, so er gebrauchen will, auffzuweisen schuldig seyn, damit man sehen könne, ob sie auch wieder die Fischer-Ordnung verfertiget. Würde jemand betroffen, so sich hierin nicht ordnungsmäßig verhält, derselbe mus von der Obrigkeit bestraffet und ihm solche Netze genommen werden. Komt derselbe, so sich einkauffen will, von einem frömden

*) soll fehlt im Orig.

Ort, so mus er beweisen, daß er ehrlich außgelehrnet habe. Eines Meisters Sohn oder Tochter gibt in solchem Fall nur die Helffte.

9.

Es soll sich auch kein Fischer eindringen noch daselbst gelitten werden. Wurde einer ertappet, so sollen die Fischer Macht haben, ihm Kahn und Fischerzeug abzunehmen, welches alsdann Unserm bestalten Fischmeister eingelieffert werden mus. Es kan auch in solchem Fall nach Befinden der Sache und Person von Unserm Fischmeister eine Geld-Straffe dictiret werden, davon die Lade den vierten Theil haben, das übrige aber dem Fischmeister zur Berechnung zugestellet werden soll.

10.

Wer am Sontage fischet, der soll mit zween Thalern gestraffet werden. Das Geld wird in die Lade geleget.

11.

Wenn jemand die Werderische Netz-Fischmeister vor Fuscher oder sonst schelten würde, so soll von den Gerichten darin erkant und die Straffe nach Proportion des Vermögens benennet werden, welche bey den Gerichten erleget und Quarta davon der Fischer-Lade entrichtet werden soll.

12.

Die Hauß- und Miets-Leute, ledige Handwerks-Gesellen und Knechte, so im Lande nicht geseßen, sollen sich des Fischens daselbst gantz und gar enthalten, es sey dann, daß geseßene Bürger oder Bauersleute alter Gewohnheit und rechtmeßigem Gebrauch nach befuget weren, an den Wäßern oder Ströhmen bisweilen mit der Fußwade ein Gericht Fische zu fangen, dabey sie ferner gelaßen werden, der andern Fischerey aber müßen sie sich nicht gebrauchen, wie die Fischerordnung auch solches besaget.

13.

In den thalichten und grundichten Wiesen sollen hinfüro keine neue Fischwehre angeleget werden, sondern es soll bey den alten Stellen allein verbleiben. Würde jemand etwas neues hinsetzen, so haben es die Fischer der Obrigkeit des Orts anzumelden, welche sofort die Anstalt machen soll, daß es weggerißen werde. Und wann eine Straffe darüber erkant wird, so soll die Lade auch den vierten Theil davon haben, gestalt dann die Fischer deßhalb und daß hinwieder nicht gehandelt, acht zu geben haben, wie auch daß die Bruchwehren jedesmal auff Walburgis wieder geöffnet werden, damit der junge Sahmfisch den Durchgang zum Strohm frey behalten und bey Fallung der Wasser nicht den Raben zu theil werde.

14.

Im Übrigen sollen die Fischer sich der Fischerordnung und den Commissions-Receß, anno 1683 den 20. Julii auffgerichtet, gemäs verhalten. Sie sollen auch Unserm Garnmeister zu Werder und Pheben an ihren Zügen keinen Eintrag thun, noch ihnen zu nahe fischen. Solte darüber geklaget werden, so haben sie sich ohnfehlbarer Bestraffung zu versehen.

Uhrkündlich und zu fester Haltung aller dieser Puncte haben Wir dieselbige durch Unsers Sohns des Chur-Printzen Unterschrifft gnädigst approbiret und confirmiret und durch Unser Churfürstliches Insiegel bestärcken laßen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 22. Aprilis anno 1686.

Friderich Chur-Printz.

Siegel ab.

19.

Ordnung der Fischreißer zu Wriezen.

Nach einer beglaubigten Abschrift aus dem J. 1705 im Geh. Staats-A. General-Directorium. Neumark. Hausier- und Fischerei-Sachen 1.

Köln a. Spree, den 28. September 1692.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürst ꝛc., bekennen hiermit für Unß und Unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen: Nachdem Unsere liebe Getreue die sämptliche Fischreißer zu Wrietzen an der Oder eine eigene Zunfft auffzurichten gesonnen und Unß zu solchem Ende die unter sich verglichene und abgefaßte Articul, welche der Magistrat daselbst laut deßen eingeschickten Attestati gebührend durchgesehen, unterthänigst übergeben, auch dabey gantz gehorsamsten Fleißes gebethen, wie daß als der itzo regierende Chur- und Landes-Fürst wolten geruhen, sothane Articul, wie dieselbe von Unser hiesigen Lehnscantzeley mit Fleiß revidiret und von Wordt zu Wordt hier nachstehen, in Gnaden zu confirmiren und Unser Privilegium ihnen darüber zu ertheilen.

1) Einer, so in dieser Zunfft seyn will, soll eines ehrlichen Herkommens seyn.
2) Soll eines ehrlichen christlichen Lebens und Verhaltens seyn.
3) Ehe er sich bei der Zunfft eingelaßen, soll er zuvor das Bürgerrecht alhier gewonnen und ihm (!) ein eigen Feuer und Herdt, wo er keines hatt, in Jahresfrist sich schaffen.

4) Soll er sich bey dem Ältesten dieser Zunfft gebührende anmelden und darumb anhalten und (!) Zusammenforderung der Fischreißer einmahl vor allemahl ein Düttchen, das ist 2 Gr. 3 Pf., geben.
5) Soll der neue in der Lahden fünff Thaler und der hiesigen Laurentiikirchen zum Besten 2 Pfd. Wachs, das Pfd. zu 6 Gr., geben.
6) Da aber ein Frömder eines Zunfftgenoßen Wittbe oder Tochter heyrathet, oder es were eines Hechtreißers Sohn, wenn er auch gleich außer der Innung heyrathet, derselbe soll nur die Helffte, nehmlich drittehalb Thaler geben, das Wachs aber der Kirchen vor voll.
7) Außer diesen soll sich kein Bürger, viel weniger ein Frömbder, zum Fischhändler und Hechtreißer auffwerffen, es sey dann, daß er sich bey der Zunfft eingekauffet.
8) Daß solcher auch nicht eher, bis er sich bey der Zunfft angegeben, abgefundeu und einen Schein deshalb von sich produciret, vor einen Fischreißer sich auff der Cantzel nicht auffbiethen laßen möchte, bey Vermeidung 12 Gr. Straffe.
9) Es sollen die Fischreißer alle Jahr auff 4 Quarthale, als Ostern, Johann, Michael und Weynachten, nach Vollendung der Feste- und Feyer-Tage und jeder jedesmahl 3 Gr. Aufflege-Geldt in der Lahde legen.
10) So sollen unter sie vier Ältesten gemacht werden, die ihre Gewohnheit am besten verstehen.
11) Denn sollen sie eine Lahde verfertigen laßen, darin sie Churfürstliche Begnadigungen und andere nötige Brieffschafften an richtigen Rechnungen und sonsten legen können.
12) Diese Lahde soll zwey Schlüßel haben, darvon zwey Ältesten jeder einen Schlüssel zu sich nehmen soll.
13) Solche Lahde soll jährlich bey diesen 4 Ältesten herumb gehen.
14) Bey diesen Quartal-Zusammenkunfften sollen sie jederzeit den vom Magistrat gesetzten Assessorem mit zuziehen, bey Vermeidung jedweder Nachlassung eines Thaler Straffe.
15) Außer dieser Quartalzeit, wenn sie wollen zusammenkommen, sollen sie es dem Assessori vor ansagen, der die Nothwendigkeit beobachten wird, und allemahl dem Assessorem mit bey sich nehmen.
16) Der außer denen Quartalzeiten, wenn es ein Zunfftgenoße, die Zusammenkunfft begehret, soll ein Düttchen 2 Gr. 3 Pf. der Lahde geben, ist es ein Frömder, soll er es doppelt erlegen, und sollen sie allemahl den Assessorem zuziehen.
17) Zum Verbothen und zur Auffwartung bey der Lahde sollen die beyden jüngsten Fischreißer bestellet werden, und da einer von

sie verreisete oder kranck würde, soll er es den nächsten jüngsten committiren, bey Straffe 4 Gr.

18) Da auch einer von den Ältesten verreisete, so einen Schlüßel zur Lahde hette, soll solchen Schlüßel nicht verschließen, weniger mit nehmen, sondern denselben dem nächstfolgenden Ältesten anvertrauen, bey Straffe 8 Gr.

19) Wenn die Ältesten die Zunfft verbothen laßen, soll keiner ohn recht erhebliche Uhrsache außen bleiben, bey jedermahligen Straffe drey Gr.

20) Vor solche erhebliche Uhrsache es aber nicht zu rechnen, da einer des vorigen Tages wegen unnötiger Händel oder aus übermäßiger gehabter Trunckenheit nicht fortkommen noch erscheinen könte. Derselbe soll bey der nähesten Zusammenkunfft sein Quartalgeldt doppelt erlegen, auch nach Befinden sowohl in des Raths als in der Zunfft Arbitrair-Straffe verfallen seyn.

21) Bey der Zusammenkunfft sollen sie sich ohne Sauffen und Freßen fein stille und ehrbar verhalten und keiner den andern mit schimpfligen Wordten angreiffen noch sonst ungebührliche Wordte führen, bey Straffe 4 Gr., weniger ein Meßer zucken, noch Schlägererey anrichten, bei 8 Gr. Straffe, wobey Magistrats-Straffe unbenommen.

22) Die Ältesten sollen die Klagten, so bey der Lahden geführet werden, nebst den Assessore gebührend hören und entscheiden. Was aber vor sie nicht kommen kan, oder sie nicht entscheiden können, daßelbe sollen sie Magistratui überlaßen, und wenn vom Magistrat einer abgestraffet, soll der abgestraffte auch halb so viel der Zunfft zur Straffe erlegen.

23) Der bey der Lahde muthwilliger Weise ausbleibet, soll allemahl 4 Gr. Straffe geben, der aber vorsetzlicher Weise sich 3 mahl vergebens fodern läßet, soll mit alle nicht mehr gefodert, sondern von der Zunfft ausgeschloßen seyn und bleiben.

24) Soll kein Fisch- und Hecht-Händler die Kauffleute an sich ziehen und seinen Consorten entwenden, bey jedermahligen Straffe 12 Gr.

25) Daß vermöge Eydespflicht zwene Älteste der Fischreißer wochendlich bey Verkauffung des eingesaltzenen Hechtes den Kauff schließen möchten, jedoch daß sie die Billigkeit in Preiß hierin beobachten und keinen übersetzen sollen, bey Vermeidung gerichtlicher Arbitrair-Straffe.

26) Weil auch vor den Zuschlag den Böttchern hieselbsten von einer jeden Tonne gesaltzen Hecht 1 Gr. von vielen Jahren her gegeben worden, und es gebräuchlichen, daß die Fuhrleuthe und Kerner, so sich deßen zuweilen entbrechen wollen, nach Empfang des

gesaltzenen Hechtes vor solchen Böttcher zuschlagen, denen Fischreißern Wiedererstattung thun sollen.

27) Daß keiner in den Oderstrohm bis unter Schwedt Hechte einsaltzen dürffe, weil offters solche schlechte Waare auch klein Gevăß von den auswertigen erhandelt, da zuweilen alte Hechte darinnen gesaltzen oder andere Fische mit drunter gemenget gewesen, weswegen schon die Kärner Beweiß anhero gebracht, wodurch sie nebst denen Fischreißern hintergangen, ja es seind die Bohden von den Gevăßen mit ehrenrühригen Titels wieder zurück anhero gesandt worden, welches dahero kommen, weil offters keine zunfftmäßige Böttcher in den Neumärkischen Bruch- und Oder-Dörffern sich befinden und auffhalten.

28) Daß hiesige Kietzer und Gauler als Fischerleute nicht in die Bruchdörffer fahren mögen, noch daselbsten die Fische und Hechte auffkauffen, sondern sich an ihre Fischerey sollen begnügen laßen.

29) Daß die Fischer und Knechte mehr, wie sie bisher gewohnt gewesen, aus den nächsten und andern Dörffern umbher die Fische, so sie nachmahls vertheuret, zusammen schleppen, sondern sich an ihrem eigenen Fischfang begnügen laßen sollen, dahingegen die Fischreißer ihrem Fisch- und Hecht-Handel ungehindert treiben mögen.

30) Sollen auch die Kietzer und Gauler alhier vor Wrietzen nicht mehr, wie vorhin geschehen, die Leuthe, so aus Sachsen und andern Orthen herkommen, auffnehmen und beherbergen, vielweniger mit ihnen ausfahren und denenselben zu guthe Ahle von andern Örthern auff den Oderstrohm erkauffen.

31) So sollen auch die Drebler von Franckfurth denen Fischreißern, wenn sie dieselbe beym Fischfang und ihrer Handlung antreffen, nicht verbiethen, Hecht zu kauffen, sonderlich weil die Dreblers ihre Fische vor Drebelfische nicht verzollen, auch daß, wenn der Hecht von ihnen den Fischreißern erkauffet und an die Kerner wieder verhandelt und durchs Landt geführet wird, mehr Zoll und Accise einkömpt.

32) Wenn ein Zunfftgenoße oder deßen Fraue und Kinder verstirbet, sollen alle, so in der Zunfft seind, auff Ersuchen mit zu Grabe gehen und nicht außen bleiben, bei 3 Gr. Straffe, wer aber zu langsahm kömpt, soll einen Groschen geben. So sollen sich auch die jüngsten in solchen Fall des Tragens nicht entbrechen.

33) Alles, was in der Lahde einkömpt, soll nicht liederlich verthan, sondern wohl beygeleget und verwahret und zu nothwendigen Ausgaben des gebührenden Schutzgeldes, und was sie sonsten benötiget, item der Kirchen und armen Nothleidenden zum Besten mit angewendet werden.

Daß wir demnach dieses ihr unterthanigstes Bitten der Billigkeit gemäs und ihnen vorträglich zu seyn befunden, auch ohne das Unser getreuen Unterthanen Wohlfarth und Auffnehmen gnädigst zu befodern wohlgeneigt seyn und dahero solchen gehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und statt gegeben, auch vermittelst Rescripti vom neunzehenden dieses Monaths und Jahres die Confirmation darüber gebetnermaßen auszufertigen, Unser Lehns-Cantzeley gnädigst anbefohlen, thun auch das als der Churfürst und Landesherr, confirmiren, bekräfftigen und bestättigen ob inserirte Innungs-Articul, privilegiren und begnadigen auch die Fischreißer zu Wrietzen an der Oder damit allendhalben aus Chur- und landesfürstlicher Macht von Obrigkeit und landesfürstlicher Herrschafft wegen krafft dieses Unsers offenen Brieffes allermaßen, wie vorstehet. Wir und Unsere Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg 2c. 2c., wollen sie auch auff verspührten ihren unterthanigsten Gehorsahm dabey jeder Zeit gnädiglich schützen und erhalten. Gestaldt Wir denn Unsern Cammergerichte alhier, wie auch dem Magistrat zu Wrietzen an der Oder hiemit gnädigst, Unsern Landreuther aber daselbst ernstlich anbefehlen, solches an Unser statt gleichfals zu thun und die Impetranten darwieder in keinerley Wege beschweren noch beeinträchtigen zu laßen. Geträulich sonder Gefährde, jedoch Unß an Unserm und sonsten männiglich an seinen Rechten ohn Schaden. Wir behalten Unß auch hierbey ausdrücklich vor, dieses Privilegium oder Confirmation allemahl nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu vermehren, zu vermindern, zu caßiren und auffzuheben.

Uhrkündlich mit Unsern anhangenden Lehnsiegel besiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree, den 28. September 1692.

Paul von Fuchs.
Daniel Stephani, Lehnsecretarius.

20.

König Friedrich Wilhelm I. bestätigt die Privilegien der Fischer und Käufer zu Havelberg.

Nach dem Orig. Prgt. im Besitze der Fischer-Innung zu Havelberg.

Berlin, den 13. Mai 1714.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen 2c. bekennen hiermit 2c.*) Wir haben auch aus besondern Gna-

*) folgt im Allgemeinen Bestätigung des Privilegiums vom J. 1536 (Riedel A. I. 60). Der die Pfändung betreffende Passus des Privilegiums vom 5. Juli 1571 wurde hiernach nicht erneuert; in Riedel's Abdruck der Urk. von 1536 ist zu lesen statt eigen ungewantlichen garnen = engen ungewonlichen garnen.

den ihnen den Fischern und Käuffern zu Havelberg Inhalts des von höchstgedachter Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät den 1. September anno 1693 an Unsere Lehnscantzeley desfals abgelaßenen Rescripti nachstehende von ihnen auffgesetzte 7 Puncta, welche der Magistrat daselbst laut deßen eingeschickten Attestati gebührend untersuchet und zu ihren der Fischer Auffnehmen dienlich und erspießlich befunden, gleichfals hinzugethan und diesem Privilegio zu inseriren bewilliget, alß

1) daß ein Käuffer Macht haben soll, mit einem Kahn bey Tag und Nacht aus fischen zu fahren, jedoch die Sonn- und Festtage dabey gebührendt zu feyren.
2) Wann er Fische einkaufft, so soll er nur mit einem Angelkahn ausfahren, sich keinen andern Kahn nachfahren oder entgegen bringen lassen, sondern mit demselben, damit er ausfahret, wieder zu Hause kommen.
3) Niemand soll auch sich unterstehen, einen Ever oder Angelkahn seinem Güldebrüdern zuwieder vor einem Dorffe oder See zu legen.
4) Viel weniger soll einem Käuffer zugelaßen sein, an den Orthen, soweit sich das Privilegium erstrecket, einen Verkäuffer, von dem er eingekaufft, alleine anzunehmen, sondern einem jeden vom ältesten bis zum jüngsten frey und ungehindert kauffen laßen.
5) Weil die Käuffer die Fische aus Unserer See zu hohlen gehalten, so sollen, wann Hamburger oder Magdeburger oder andere kommen, solche anderweit zu hohlen, ihnen von den ältesten bis zu den jüngsten ein Schock umb das andere anständige Fische, bis sie ihre völlige Ladung haben, zugezehlet werden, damit Unser Ambt Tangermünde desto beßer bezahlet werden möge.
6) Wer wieder diese Articul handelt, soll jedesmahl in vier Thaler Straffe und zware halb der Obrigkeit, nehmlich dem Dohmcapitul zu Havelberg, wann er unter dero Jurisdiction ist, und dem Rathe in der Stadt, daferne er unter derselben Jurisdiction stehet, und halb der Gülden verfallen seyn, gestalt
7) die Lade und Privilegia jederzeit in der Stadt dem bisherigen Herkommen nach verbleiben sollen.

Und Wir als Churfürst und Landesherr begnadigen sie damit also, bestättigen und confirmiren ihnen auch und ihren Nachkommen solche Privilegia, Freyheiten und Puncta vorberührt in Krafft und Macht dieses Brieffes. Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preußen, als Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. wollen sie auch jederzeit dabey gnädigst schützen und handhaben, alles getreulich und ungefährlich, jedoch Uns an Unsern und sonst jeder-

männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden, und dann daß sie sich der Ordnung *), so des Fischkauffs halben beym Pritzmer See durch Unsere Beamte zu Tangermünde gemachet ist oder ferner gemachet werden möchte, unterwerffen und gemäs erzeigen, bey Vermeydung ernstes Einsehens.

Uhrkundtlich mit Unserm anhangenden Lehnsiegel besiegelt undt gegeben zu Berlin, den 13. May nach Christi Geburth im eintausendt sieben hundert undt vierzehenden Jahre.

M. L. v Printzen.
Johann Bergius, Lehn-Secretarius.
Siegel ab.

21.

„Extract aus dem Generalpachts-Anschlage des Amts Spandow, was die Unterthanen zum Kietz, Burgwall und Pichelsdorff jährlich an Praestandis entrichten und an Natural-Diensten praestiren müssen."

Aus den Acten General-Direct. Kurmark. tit. LXXIV. sect. c. No. 1 im Geh. St.-A.

Amt Spandau, den 11. September 1754.

26 Unterthanen zum Kietz und Burgwall entrichten laut Praestations-Tabelle an Waßerzins . . . . 8 Thlr. 8 Gr. 11 Pf.
„ Wächtergeld . . . . 4 „ 4 „ — „
„ Zapfenzins . . . . 2 „ — „ — „
14 Thlr. 12 Gr. 11 Pf.

Obige 25 Unterthanen excl. des Schulzen müssen im Augst-Virteljahr wöchentlich jeder 2 Tage bey dem Vorwerck Plahn dienen, thun 26 Tage und in Rocken-Augst selbander . . 6 „
32 Tage

den Tag à 1 Gr. 1 Pf. Dienstgeld gerechnet, wozu 14 Gr. 1 Pf. baar gezahlet wird, thut von jeden Unterthanen 2 Thlr. — gr. 9 Pf. und von 25 Fischern in Summa . . . . 50 Thlr. 18 Gr. 9 Pf.

Die übrige ¾ Jahr dienen sie bey der Vestung und müßen die Graben um die Vestung zu Sommerzeiten räumen, zu Winterszeiten aber solche aufeisen.

Ferner müßen sie auf der Vestung, wann Seine Königliche Majestät oder fremde Herrschafften kommen, Holtz hauen, schauren und

*) Die Bestimmung, daß sie sich dieser Ordnung zu fügen haben, wird zuerst in einer Privilegienbestätigung vom 17. Februar 1644 (Orig. im Besitze der Fischer-Innung zu Havelberg) getroffen. Letztere ist im Übrigen gleichlautend mit der vom J. 1536.

in der Küche helffen. Item sie müßen die Schwanen jährlich 2 mahl zum Pflücken zusammen holen, auch alle junge Schwanen lähmen.

Ferner müßen sie zu Winterszeiten, wenn die Havel und Spree zufrieret, die Schwanen von Berlin und Sacrow bis nach Spandow bey der Mühle zur Futterung zusammen bringen.

Imgleichen müßen sie alle herrschaftlichen Briefe bey vorfallenden Vorspann und sonsten wegtragen, jedoch nur auf 2 Meilen, und bekommen für solche Dienste täglich 9 Pf. baar bezahlt.

Sonst befinden sich auf dem Kietz noch 3 Fischergüther, so der Advocat Nöthing frey besitzet.

15 Fischerfamilien und Unterthanen zu Pichelsdorff, inclusive des Schulzen, entrichten laut Praestationstabelle an baaren Gefällen 10 Thlr. 8 gr. Ihre Dienste sind denen Kietzern überall gleich bey dem Vorwercke Plahn, Vestung und Schwanen, tragen aber keine Briefe. Dargegen müßen sie auf Ordre des Spandowschen Försters alles Wildprät zum Verkauf und zur Hof-Staat nach Berlin zu Waßer verfahren und bekommen pro Stück 6 Pf. Fuhrlohn, müßen auch Rephühner tragen, wofür sie aber nichts bekommen.

Ihre Naturaldienste bei dem Vorwerck Plahn betragen jährlich 32 Tage, der Tag 1 Gr. 1 Pf., darzu sie baar bezahlen 14 Gr. 11 Pf., thut von einen Unterthanen 2 Thlr. — 9 Pf. und von 15 Unterthanen incl. des Schulzen 30 Thlr. 11 gr. 3 Pf.

Sie haben mit denen Kietz- und Burgwallern-Fischern gemeinschaftlich den Stindtfang und müßen dafür jährlich entrichten 77 Thlr. Ernähren sich also auf dem Kietz und Burgwall 29 und

zu Pichelsdorff 15

Summa 44 Fischerfamilien.

22.

Allerhöchste Cabinets-Ordre betreffend das Verbot der Zuren.

Nach dem Original im Geh. St.-A. General-Direct. Kurmark. tit. CXV. sect. O. 13 No. 1.

Potsdam, den 25. Juli 1763.

P. S. Wann auch Seine Königliche Majestaet vernehmen, daß ohnerachtet der den General-Directorio verschiedentlich geschehenen Anzeigen und gethanenen Auflagen wegen des schädlichen und alle Fischereyen ruinirenden Fischens mit denen sogenannten Zuhren-Netzen noch kein Verboth deshalb ergangen, damit dergleichen Arth Fischer-Netze schlechterdinges und bey scharfer Strafe verbothen, auch durch die darauf bestellete Leute beständig hin und genau acht gegeben werden müße: So erinnern und befehlen Sr. Königliche Majestaet Dero General-Directorio hierdurch, auch darauf mehrere Attention

zu bezeigen und die ernstlichste Verfügung zu treffen, daß der schon längst verbothene Gebrauch von obgedachten Fischer-Netzen nicht allein wiederholet und geschärfet, sondern auch darauf nachdrücklich gehalten und keiner derer Contravenienten, er sey Beamter, Pächter, oder wer es sonsten wolle, ohnbestrafet bleiben müße.

Potsdam, den 25. Julii 1763.

An das General-Directorium. Friderich.

23.

Ordnung der Fischergemeinde zu Stralau.

Nach der zur Königlichen Bestätigung eingereichten Abschrift im Geh. St.-A. Gener. Dir. Kurmark. tit. CXV. sect. w. No. 72.

Berlin, den 31. März 1787.*)

Nachdem Eine Königl. Hochlöbliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Kammer auf den Antrag des Königlichen Ober-Revisions-Collegii per Rescriptum vom 7. December vorigen Jahres verordnet hat, daß über die in dem Prozeß**) der Stralowschen Gemeinde wieder den Pächter der dortigen Fischerey des Hofrath Starcke, Kagelmann, vorgekommene und zum Grunde der***) Erkenntniße beider letzten Instanzien gelegte, bei der Fischerey zu Stralow bisher beobachtete, Observanzien, daß jeder Fischer oder Fischerey-Pächter zu Stralau dort seine Fischer-Geräthschaften halten müße, und nie anders als mit der Gemeinde zugleich zum Fischen ausfahren dürfe, ein schriftliches Regulativ abgefaßt und der Gemeine promulgirt werden solle, und der Magistrat hiesiger Residenzien als Gerichts-Obrigkeit zu Stralow zu Vorbeugung künftiger Streitigkeiten nöthig und nützlich gefunden, von der dortigen Gemeine eine Anzeige zu erfordern, ob auch mehrere Observanzien und Ordnungen zu Stralow der Fischerey halber beobachtet worden, um erforderlichen Falls und nach gehöriger Ueberlegung auch diese zugleich in dem abzufaßenden Regulativ einverleiben zu können, die Dorfgerichte zu Stralow auch die erforderte Anzeige wegen dieser bisher beobachteten Ordnungen eingereicht haben, diese den Altmeistern des Berlinschen Fischer-Gewerks zum Gutachten über die Zuläßigkeit der angezeigten Observanzien nach dem Fischer-Reglement vorgelegt und hierauf anderweitig den Dorfgerichten aufgegeben worden, der Gemeine nähere Erklärung darüber einzuziehen, welche auch am 21. Mart. c. zum Protokoll gegeben worden: Als ist numehr über sämtliche bei der Fischerey zu Stralau bisher beobachtete und künftighin fest, unverbrüchlich als eine Vorschrift und Fischer-Ordnung zu

*) Die Bestätigung erfolgte unterm 9. Mai 1787.

**) Über diesen Prozeß habe ich nichts Näheres ermitteln können.

***) der fehlt in der Abschrift.

befolgende Gewohnheiten und Ordnungen nachfolgendes Regulativ und Fischer-Ordnung mit des Magistrats Genehmigung und unter verhoften allerhöchsten Bestätigung von der Gemeine zu Stralau einmüthig verabredet und festgesetzt worden:

1) Jeder Fischer oder Pächter einer Fischerey zu Stralow, der mit der Gemeine die Fischerey exerciren darf und will, er mag nun wohnhaft sein, wo er will, auch von welcher Condition oder Gewerbe sein möge, muß zu aller Zeit in Stralow seine Fischer-Geräthschaften, nehmlich die Netze, worunter aber nicht der Kahn mit begriffen sein soll, halten.

2) Es muß keiner anders und früher ausfahren, als mit der Gemeine zu gleicher Zeit, nehmlich des Abends, wann der Hirte eintreibt, auch des Morgens, wann der Hirte austreibt, wieder zu Hause sein.

3) Es sind jährlich zwey bestimmte Zusammenkünfte der Gemeine, der eine am Fastnachts-Sonntage, der zweite am Johannistage, worin gemeinschaftlich berathschlaget wird, was zum allgemeinen Besten der Fischerey nöthig ist, und wie die Fischerey selbst bis zur folgenden Zusammenkunft nach der Jahreszeit, und nachdem das Waßer hoch oder niedrig ist, ausgeübt werden kann und soll. Dieser Zusammenkunft muß jeder Fischer-Eigenthümer oder Fischerey-Pächter beiwohnen. Wer dieses versäumt, muß sich demjenigen unterwerfen, was die übrigen beschloßen haben.

4) Es können aber auch Vorfälle sich ereignen, weshalb außerordentliche Berathschlagungen nothwendig vorfallen; diesen muß ebenfals ein jeder Fischerey-Berechtigter beiwohnen, wann es vom Schulzen angesagt wird, bei eben der vorher erwehnten Verwarnung.

5) Den See haben jährlich zwey zu befischen von Catharinen an, und gehet dieses jährlich nach der Reihe.

6) Die übrigen Gewäßer werden am Fast-Sonntag in drey Theile getheilet und darum gekavelt oder geloset. Diese Fischerey gehet von Ostern an und müßen alle drey Theilnehmer zugleich von Hause abfahren und in ihrem durch die Kavelung zugetheilten Revier bleiben. Doch stehet jedem frey, mit dem andern zu tauschen.

7) Beim großen Garn stehet jedem frey, da es eine gemeinschaftliche Fischerey ist, einen Tagelöhner anzunehmen. Allein bey der kleinen Fischerey nur im Fall einer Krankheit oder andern erheblichen rechtmäßigen Verhinderung, damit nicht die Fischerey doppelt, als durch den Eigenthümer selbst oder den Pächter und zugleich durch einen Tagelöhner oder fremden exerciret werden

möge. Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wann der Eigenthümer oder Pächter der Fischerey selbst nicht das Fischen verstehet, er durch einen Knecht, Tagelöhner oder Fremden, der es verstehet, nur nicht durch mehrere fischen laßen könne, so wie es die übrigen thun.

8) Es darf Niemand die kleine Fischerey einzeln verpachten aus eben vorgedachter Ursach, damit nehmlich nicht dieselbe Fischerey von einem bey Tage, von andern bei Nacht betrieben werde, als wodurch die übrigen Theilhabende und das Waßer selbst Schaden leiden würde.

9) Wer sowohl diesen schriftlich entworfenen, als auch denen in beiden Zusammenkünften verabredeten *) Anordnungen entgegenhandelt, soll nach dem Verhältniß seiner Uebertretung und des zugefügten Schadens in 4, 6, 8 Gr. bis 2 Rthlr. Strafe von den übrigen verurtheilt und sein Kahn bis zur Berichtigung der Strafe im Schulzengericht verwahret werden. Sollte aber die Gemeine finden, daß eine höhere Strafe verwürkt sey, so muß sie solches mit Gründen dem Magistrat anzeigen.

10) Alle Strafen fließen in eine gemeinschaftliche Casse zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Geräthschaften.

11) In eben diese Casse fließt auch die Einnahme von dem Verkauf an den Meistbiethenden der Fische, welche nicht vertheilt werden können.

12) Wenn entweder zur Nachsetzung der Deserteurs oder Rettung benachbarter Dörfer bei Feuersgefahr oder sonst bei allgemeinen Angelegenheiten der Gemeine die ganze Gemeine oder der größte Theil derselben abwesend sein muß, so kann von den übrigen nicht gefischet werden, damit nicht die in Geschäften abwesende unschuldig leiden.

Diese Punkte nun enthalten alle bisherige Observanzien und Ordnungen, zu deren Festhaltung sich alle Mittglieder verbinden und auch künftig alle Nachfolger verbunden sein sollen.

Und außer diesen sind keine Gewohnheiten vorhanden, können und sollen also auch nicht künftig allegiret werden.

Dieses Regulativ und Fischer-Ordnung ist von sämtlichen Eigenthümern zu Stralow nach gehöriger Ueberlegung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 31. März 1787.

David Goltdammer. Nasenack. Starcke. Saltzwedel. Peebst.
Johann Päbst. ††† Peter Märten mit geführter Hand. Rusch.
David Schuickler. Christian Heinrich von der Laar.

*) Die Abschrift hat: zu verabredeten.

24.

Ordnung der Fischer- und Fischkäufer-Gilde zu Havelberg.

Nach einem gedruckten Exemplar im Geh. St.-A. Gener. Dir., Kurmark, tit. CXXXIV. No. 4.

Berlin, den 28. März 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem sich bey der Fischer- und Fischkäufer-Gülde zu Havelberg zeither mancherley Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen haben, deren Abstellung nur durch eine neue mit Rücksicht auf das gedachter Gülde unter dem 13. May 1714 von neuem bestätigte Privilegium, und die bisherige Observanz auszufertigende Gülde-Ordnung vollständig zu erreichen ist, so haben Wir nach vorhergegangener Vernehmung der zeitigen Gülde-Aeltesten nachfolgende Vorschriften für die Havelberger Fischkäufer-Gülde entwerfen lassen.

§ 1.

Wer in die Gülde der Fischer und Fischkäufer zu Havelberg aufgenommen seyn und das damit verbundene Recht zur Fischerey und Fischkäuferey erlangen will, muß ein Haus in der Stadt Havelberg oder unter dem Käuferberge eigenthümlich besitzen und als ein Eigenthümer desselben in das Hypothequen-Buch eingetragen seyn.

§ 2.

Wird niemand in diese Gülde aufgenommen als die ehelichen Söhne der Fischer und Fischkäufer und diejenigen, welche eines Fischkäufers eheliche Tochter oder Wittwe geheyrathet haben. Letztere müssen jedoch von ehelicher Geburth seyn oder auf gesetzliche Art die Legitimation erlangt haben.

Alle in die Gülde Aufzunehmende müssen aber die Großjährigkeit erreichet oder veniam aetatis bekommen, desgleichen den Abschied von dem Regiment, worunter sie enrolliret sind, erhalten haben.

§ 3.

Die Aufnahme in die Fischkäufer-Gülde geschiehet gewöhnlich an dem Tage, wenn die jährliche Rechnung abgenommen wird. Will jemand außer dieser Zeit aufgenommen seyn, so muß er außer dem gewöhnlichen Receptions-Gelde funfzehn Rthlr. 6 Gr., oder zwanzig Thaler 6 Gr., dem Beysitzer für die außerordentliche Zusammenkunft einen Rthlr., den beyden Altermännern und den Jungmeistern zusammen aber einen Thaler bezahlen.

§ 4.

Geschiehet die Aufnahme bey Abnahme der jährlichen Rechnung, so zahlet eines Fischkäufers Sohn nach der bisherigen Observanz

1) an Annahme-Geld zur Lade . .	9	Rthlr.	6 Gr.
2) der Gülde zur Ergötzlichkeit . .	5	„	— „
3) dem Beysitzer für das Einschreiben	1	„	— „
Summa	15	Rthlr.	6 Gr.

Derjenige aber, welcher eines Fischkäufers Tochter oder Wittwe heyrathet, bezahlet

1) an Annahme-Geld zur Lade . .	14	Rthlr.	6 Gr.
2) der Gülde zur Ergötzlichkeit . .	5	„	— „
3) dem Beysitzer für das Einschreiben	1	„	— „
Summa	20	Rthlr.	6 Gr.

§ 5.

Wer die Gülde gewinnen will, muß sich acht Tage vorher bey den Altermännern in Person melden; diese benachrichtigen davon den Beysitzer, welcher hierauf eine Zeit zur Reception mit ihnen verabredet und dazu durch die Jungmeister sämtliche Mitglieder der Gülde dergestalt einladen lässet, daß die Gülde-Mitglieder, welche in der Stadt wohnen, durch den Jungmeister aus der Stadt, diejenigen aber, so unter dem Käuferberge wohnen, durch den Jungmeister vom Berge nach des Altermannes Wohnung in der Stadt, wo die Lade ist, zwey Tage zuvor vorgeladen werden.

§ 6.

Bey dieser Versammlung wird von dem Beysitzer die Zuläßigkeit des Aufzunehmenden geprüft. Zu dem Ende muß solcher durch einen gerichtlichen Hypothequenschein oder, wenn dieser noch nicht ausgefertiget ist, durch gerichtliche Uhrkunden nachweisen, daß er Eigenthümer eines Hauses in der Stadt oder unter dem Käuferberge, desgleichen durch einen Auszug aus dem Kirchenbuche, daß er eines Fischkäufers ehelicher Sohn sey oder eines Fischkäufers eheliche Tochter oder Wittwe geheyrathet habe, wenn dieses der Gülde nicht schon in allem bekannt ist.

Wenn er von unehelicher Geburt, aber durch ein landesherrliches Legitimations-Patent legitimiret worden ist, so muß er dieses im Original vorlegen, welchemnächst er seine Aufnahme oder Verwerfung von der Entscheidung des Beysitzers zu erwarten hat.

§ 7.

Wir behalten Uns indessen vor, aus landesherrlicher Macht auch solchen, die nach den §phis 2 und 6 nicht in die Gülde würden aufgenommen werden können, die Bewilligung zu ihrer Aufnahme nach Unserm Gutbefinden zu ertheilen, ohne daß von der Gülde dagegen Einwendungen gemacht werden können.

§ 8.

Es soll zwar bey der Aufnahme eines neuen Gülde-Gliedes den Altermännern frey stehen, deshalb dem Beysitzer die Einwendungen der Gülde bescheiden vorzutragen, außer diesen Altermännern aber muß sonst kein Mitglied der Innung bey zwey Rthlr. Strafe sich anmaßen, bey dieser Entscheidung mitzusprechen, oder wohl gar das Wort zu führen, weil solches nur zu unnützem Gezänke und Wortwechsel Anlaß giebt, und die Vorschriften wegen der Reception klar und deutlich sind. Sollten aber diejenigen, welche in die Gülde aufgenommen werden wollen, durch die verweigerte Aufnahme oder die Gülde durch die geschehene Aufnahme in ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, so stehet beyden Theilen frey, dagegen ihre Beschwerden bey dem Magistrat zu Havelberg anzubringen, welcher sodann zu deren Abhelfung, so fern sie gegründet sind, das Erforderliche verfügen wird.

§ 9.

Sollte jemand, der die Fischkäufer-Gülde gewinnen will, bereits vorher verheyrathet seyn und Kinder gezeugt haben, so ist derselbe schuldig, für jedes Kind, wenn es güldefähig seyn soll, zwey Rthlr. Lösegeld zur Lade zu erlegen. Sollte er sich aber dazu nicht verstehen wollen, so sind dergleichen Kinder anders nicht güldefähig, als wenn der Sohn eines Fischkäufers Tochter oder Wittwe heyrathet, oder aber demselben nach Maßgabe des § 7 die Qualification zur Aufnahme von Uns ertheilt ist. Einem solchen bereits vorher verheyratheten und aufgenommenen Mitgliede wird jedoch zur Lösung seiner vorher gezeugten Kinder vom Tage seiner Aufnahme an eine zweyjährige Frist gestattet. Ist dieselbe in dieser Zeit nicht geschehen, so findet sie nicht mehr statt, und dergleichen Kinder sollen nie güldefähig seyn, als wenn der Sohn eines Fischkäufers Tochter oder Wittwe heyrathet, oder aber demselben von Uns die Qualification ertheilet ist. Übrigens soll die geschehene Lösung gehörig im Protocoll-Buch notiret werden.

§ 10.

Da dem Herkommen gemäß ein jedes Mitglied der Gülde in der Stadt Havelberg oder unter dem Käuferberge ein eigenes Haus besitzen muß, so höret seine Güldefähigkeit auf, sobald es dieses Haus, es sey durch richterlichen Ausspruch, verlieret, oder aus freyem Willen veräussert Sollte aber ein Gülde-Verwandter sein Haus seinen Kindern übergeben, so darf er zwar für seine Person die Fischkäuferey und das Fischen mit dem großen Garn, seine Kinder mögen die Gülde gewonnen haben und die Fischkäuferey exerciren oder nicht, ferner nicht ausüben, jedoch bleibt ihm als Altsitzer die kleine Fischerey mit Flocken, Reusen und Netzen nach wie vor erlaubt.

§ 11.

Zur Aufrechthaltung des Privilegii und Handhabung dieser Ordnung soll aus den Mitgliedern des Magistrats zu Havelberg der Gülde ein beständiger Assessor vorgesetzt und demselben zwey Mitglieder als Altermänner zugeordnet werden. Die Ernennung des Beysitzers hängt vom Magistrat, der Altermänner aber von der Gülde und der Mehrheit der Stimmen ab.

§ 12.

Zu Altermännern sollen nach bisherigem Gebrauch jederzeit ein Gülde-Verwandter aus der Stadt und einer vom Berge gewählet werden.

§ 13.

Die Altermänner sollen nicht jahrweise abwechseln, sondern dieses Amt lebenslang behalten, es sey denn, daß die Vernachläßigung ihrer Pflichten oder eine andere erhebliche Ursache eine Veränderung nothwendig machte.

§ 14.

Zu diesen Ursachen gehöret unter andern die, wenn der Altermann die Fischerey und Fischkäuferey gar nicht mehr exerciret, und verstehet es sich daher von selbst, daß die Altermänner solche Personen seyn müssen, welche selbst die Fischerey betreiben und Kenntniß davon haben.

§ 15.

Die Wahl der Altermänner soll nach der Mehrheit der Stimmen geschehen. Zu dem Ende sind acht Tage vorher sämmtliche Mitglieder der Gülde dazu auf das Rathhaus zu entbiethen, und ist ihnen dabey ausdrücklich, daß ein Altermann zu erwählen, anzusagen.

Der Assessor notirt die erschienene Mitglieder nahmentlich, sammelt die Stimmen und nimmt über die ganze Verhandlung ein Protocoll auf.

§ 16.

Wer sein Wahlrecht exerciren und mit stimmen will, ist dabey in Person zu erscheinen verbunden. Würde aber jemand an der persönlichen Erscheinung durch nachzuweisende Hindernisse abgehalten, so soll es ihm freystehen, einen andern Gülde-Verwandten, jedoch nicht anders als schriftlich und gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, für ihn zu stimmen. Auf denjenigen, der nicht die Vollmacht in vorstehender Art ausstellt, soll eben so wenig als auf ein solches Glied, das gar nicht erschienen ist, geachtet werden.

§ 17.

Wer als Altermann nach Mehrheit der Stimmen gehörig gewählet ist, muß das Amt ohne Wiederrede bey Verlust seines Gülde-

rechts und der damit verknüpften Fischerey- und Fischkäuferey-Gerechtigkeit übernehmen, wenn er nicht sehr erhebliche Gründe seiner Weigerung beyzubringen vermag.

§ 18.

Außer den beyden Altermännern sollen zwey Jungmeister bey der Gülde seyn Diese müssen den Altermännern überall assistiren, auf Beobachtung dieser Ordnung mit Acht haben, und wenn sie wahrnehmen, daß derselben entgegen gehandelt wird, solches den Altermännern anzeigen. Ferner haben sie, wenn ihnen das Zusammenberufen der Gülde oder andere dabey vorfallende mündliche Bestellungen aufgetragen werden, solche genau und unweigerlich zu verrichten.

§ 19.

Die Jungmeister werden nicht gewählet, sondern es sind solches allemahl das jüngste Mitglied der Gülde in der Stadt und das jüngste vom Berge. Sie werden auch dieses Amts nicht eher entlediget, als bis entweder aus der Stadt oder vom Berge ein neues Mitglied aufgenommen wird, welchem sofort nach seiner Aufnahme die Jungmeister-Stelle wieder zufällt.

§ 20.

Da der Assessor das Oberhaupt und der Vorgesetzte der ganzen Gülde ist, so sollen sämmtliche Mitglieder der Innung sich gegen ihn bescheiden bezeigen, und ihm mit gehöriger Achtung begegnen, keinesweges aber ihn bey seinen der Gülde zu thuenden Vorträgen auf eine ungestüme oder beleidigende Art unterbrechen oder in die Rede fallen.

§ 21.

Der Assessor soll auf gute Ordnung überhaupt, insonderheit aber auf diese Ordnung und auf das Privilegium genau halten und gegen die Uebertreter ohne Ansehen der Person nach den Gesetzen verfahren.

§ 22.

Die Altermänner sollen alljährlich die sogenannte Quartal-Rechnung vor dem Assessor bey versammelter Gülde in des Stadt-Altermanns Hause abzulegen schuldig seyn.

§ 23.

Alle Güldesachen, insofern Streit darüber entstehet, insonderheit aber Vergehungen der Mitglieder der Gülde gegen diese Ordnung, gehören zur Cognition und Entscheidung des Magistrats.

§ 24.

Wer über die Entscheidung des Magistrats Beschwerden zu haben glaubt, muß solche bey dem ihm vorgesetzten Steuerrath anbringen.

§ 25.

Es stehet zwar einem jeden Gülde-Genossen frey, die Vergehungen seiner Mitgenossen gegen das Privilegium und die Gülde-Ordnung anzuzeigen, insonderheit aber liegt es den Altermännern ob, dergleichen zu rügen und dem Assessori anzuzeigen. Im Fall aber jemand dergleichen Denunciation zur Ungebühr anbringen und nicht sollte erweißlich machen können, muß er die dadurch verursachte Kosten aus eignen Mitteln bezahlen.

§ 26.

Da bey Abnahme der jährlichen Rechnung zu Erörterung dergleichen Klagen keine Zeit vorhanden ist, auch bey einem so großen Zusammenfluß von Menschen in einem gewöhnlichen engen Zimmer nicht füglich geschehen kann, so sollen solche bey der Quartal-Rechnungs-Abnahme nicht, sondern auf dem Rathhause angebracht und untersuchet werden.

§ 27.

Im Fall der Beklagte auf mündliches Vorhalten die angezeigte Vergehungen sofort eingestehet und die auf den Fall gesetzte Strafe zu erlegen erbötig ist, soll derselbe an Gebühren weiter nichts als dem Assessori für das deshalb abzuhaltende Protocoll 12 Gr. und beyden Altermännern 6 Gr. zu bezahlen schuldig seyn. Lässet er es aber zur förmlichen Untersuchung kommen und wird des ihm beschuldigten Vergehens überführet, so muß er außer der Strafe die taxmäßige Gebühren entrichten.

§ 28.

Es soll jederzeit auf Geld und auf Bürgergehorsam dergestalt erkannt werden, daß dem Verurtheilten die Wahl gelassen werde, welcher Strafe er sich unterwerfen will. Ein Thaler Geldstrafe soll zwey Tagen Bürgergehorsam gleich geschätzt werden.

§ 29.

Das bisher üblich gewesene Aufziehen oder Anhalten der Kähne, bis der Beklagte für seine Vergehungen der Gülde gerecht worden, soll hinfüro gänzlich abgeschafft seyn, weil dadurch der Beklagte nur in seinem Erwerb gestöret und gewissermaßen doppelt gestrafet wird, indem er dem ohngeachtet die ihm nachher zuerkannte Strafe entrichten muß. Jedoch soll es nach wie vor zuläßig seyn, wider unbefugte und nicht zur Gülde gehörige Fischer mit Abpfändung der Kähne und Netze zu verfahren, in welchem Fall aber der Vorfall sofort dem Assessori angezeigt und von demselben weitere Verfügung getroffen werden muß.

§ 30.

Da es bey dieser Fischkäufer-Gülde überall nicht vorkömmt, daß Lehrlinge eingeschrieben oder Gesellen gemacht werden, folglich auch

weder Geburts- noch Lehr-Briefe ausgefertiget werden, mithin der Assessor auf zufällige Einnahme wenig rechnen kann, gleichwohl mit diesem Assessorate mancherley Mühe verknüpft ist, so wird dem Assessor hiermit ein jährliches Gehalt von sechs Rthlr. bewilliget und ausgesetzt, welches ihm aus der Gülde-Casse gereicht werden soll.

§ 31.

Die gewöhnliche jährliche Versammlung der Gülde geschiehet jederzeit den Tag nach heiligen Drey Königen und wird sodann von den beyden Altermännern die Rechnung abgelegt und von dem Assessor abgenommen.

§ 32.

Während der Anfertigung und Abnahme der Rechnung müssen die Mitglieder der Gülde sich ruhig und ordentlich betragen, am allerwenigsten aber die Altermänner Unrichtigkeiten und Unterschleife beschuldigen und deshalb Unruhe und Lerm erregen, widrigenfalls die Stöhrer der Ruhe mit zwey Rthlr. Strafe unausbleiblich belegt werden sollen. Wenn aber

§ 33.

die Rechnung in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen ist, so stehet es einem jeden Gülde-Verwandten frey, auf eine bescheidene Art und ohne Ungestüm dagegen seine Einwendungen anzubringen.

§ 34.

Sollte jemand durch die ihm sofort gemachte Bedeutung sich nicht belehren und von der Richtigkeit der Sache sich nicht überzeugen lassen wollen, so stehet ihm frey, deshalb auf eine Untersuchung anzutragen, die der Magistrat wie in andern Sachen zu Rathhause vornehmen soll.

§ 35.

Was die Ausübung der Fischerey und Fischkäuferey selbst anbetrift, so hat es überhaupt bey den Landesgesetzen, welche wegen Befischung der Seen und Ströme ergangen und bey dem der Gülde ertheilten Privilegio vom 13. May 1714, wobey Wir es vor der Hand allergnädigst zu belassen geruhen wollen, sein Bewenden. Insbesondere

§ 36.

soll kein Fischkäufer sich unterstehen, die Fischerey oder Fischkäuferey blos durch Tagelöhner exerciren zu lassen, vielmehr soll, wenn der Herr selbst behindert wird, derselbe schuldig seyn, entweder seine Frau oder Kinder oder einen in seinem Lohn und Brodt stehenden Fischerknecht mit zu schicken, und soll der Herr jedesmahl für die Handlungen der Seinigen und seines Knechts einstehen und deshalb Rede und Antwort geben.

§ 37.

Kein Fischkäufer soll zugleich und zu ein und eben der Zeit mit seinem Kahn zum Fischkaufen ausfahren und durch seine Leute die Fischerey selbst exerciren lassen, vielmehr soll demselben nur erlaubt seyn, entweder die Fischkäuferey oder die Fischerey zu einer Zeit zu treiben. Jedoch soll dem Fischkäufer, welcher zum Fischkaufen oder zum Fischen ausgefahren ist, freystehen, zu einer und eben der Zeit sich mit einem andern Gülde-Verwandten zusammen zu thun und in dessen Beysein zu seinem Vortheil und Antheil die Fischerey oder Fischkäuferey zu exerciren. Es darf also der auf die Fischerey oder Fischkäuferey ausgefahrne Gülde-Verwandte nicht zu gleicher Zeit alleine und ohne Theilnahme eines andern Gülde-Mitgliedes die Fischerey und Fischkäuferey weder selbst exerciren noch durch andere exerciren laßen.

§ 38.

Soll auch die Fischerey oder Fischkäuferey von einem Gülde-Mitgliede zu einer und eben derselben Zeit nicht mit mehr als einem Kahn exerciret werden.

§ 39.

Wenn bey großem Wasser mit dem großen Garn gefischt wird und solches durch einen Kahn nicht alleine regieret werden kann, so muß der Gülde-Verwandte mit einem andern Mitgliede der Gülde zusammenstehen, und alsdann können sie zwey Kähne, jedoch nicht mehrere, gebrauchen, worunter eben der Angelkahn, worin die gefangene Fische gesetzt werden, nicht mit zu rechnen und zu verstehen ist. Eben so soll es auch erlaubt seyn, wenn von einem Gülde-Mitgliede zum Fischen nur ein Kahn gebraucht wird, daß er einen Angelkahn oder Hüdefaß besonders bey sich führen kann, um*) die gefangene Fische darin zu setzen.

§ 40.

Von Bartholomaei bis zum 1. May stehet jedem Gülde-Mitgliede frey, auf dem zum Havelbergschen Fischereydistrict gehörigen Revier mit dem großen Garn zu fischen. Nach dem ersten May bis den Tag vor Bartholomaei aber soll sich niemand mit dem großen Garn zu fischen unterstehen. Sollte aber

§ 41.

in dieser Zeit großes Wasser, wodurch Wiesen und Weide überschwemmet werden, entstehen, so soll alsdenn auch mit dem großen Garn gefischet werden dürfen. Jedoch darf kein Gülde-Mitglied bey vier Thaler Strafe zu der bemeldeten Zeit mit dieser Fischerey eigenmäch-

*) im Drucke und.

tig den Anfang machen, sondern er soll abwarten, bis bey versammleter Gülde diese Art zu fischen von den Alt- und Gülde-Meistern auf und frey gegeben wird und soll solches alsdenn dem Assessor gemeldet werden.

§ 42.

Am Bartholomaeus-Tage oder bey Sommerzeit, wenn bey großem Waßer mit dem großen Garn gefischt wird, soll jedesmahl den ersten Tag zum Besten der Gülde-Lade gefischt werden, und sich kein Gülde-Verwandter unterstehen, auf irgend eine Art für sich zu fischen.

Bey diesem Fischen, welches zum Besten der Gülde-Lade geschiehet, sollen alle Gülde-Mitglieder zugegen seyn und helfen. Das, was gefangen wird, soll an den Meistbiethenden verkauft und durch die Altmeister zur Lade berechnet werden. Wer abgehalten wird, dabey zu helfen, der soll statt dessen acht Groschen zur Lade bezahlen; jedoch sollen die Wittwen und die im § 10 erwehnte Altsitzer, welche nicht würklich die Fischerey oder die Fischkäuferey exerciren, damit übersehen werden.

§ 43.

Vom 1. May bis Bartholomaei stehet einem jeden Gülde-Bruder frey, mit Flocken, Netzen, Reusen und Aalkörben zu fischen, jedoch nur mit einem Kahn zu gleicher Zeit.

§ 44.

Wenn bey großem Waßer bey Frühjahrs- und Sommers-Zeit in dem außerordentlichen Fall einer Überschwemmung der Wiesen und Weiden mit dem großen Garn gefischt wird, so muß derjenige, der eben einen Zug gethan hat, wenn er auch das Garn noch nicht in den Kahn genommen hat, dem, der von neuem hinzu kömmt, weichen und ihm den Zug für sich zu thun überlassen; wird aber auch auf dem Havelstrohm mit dem großen Garn gefischet, so muß derjenige, der den Zug gethan hat, dem, der dazu kommt und den nämlichen thun will, ebenfalls sofort weichen, woraus folget, daß in der Regel niemand befugt seyn soll, sich einen Zug für sich allein anzumaßen oder zu hegen.

§ 45.

Beym Flocken soll einer dem andern, der schon im Flocken begriffen ist, seinen Flock nicht vorwerfen, sondern den erstern seinen Flockstrank ruhig endigen laßen.

§ 46.

An Sonntagen und den Festtagen, die würklich gefeyert werden, muß jeder spätestens um sechs Uhr Morgens vom Fischen und Fischkaufen wieder zu Hause seyn, es wäre denn, daß Sturm wäre, und der ausgefahrne Fischkäufer wegen Sturms und Regenwetters schlech-

terdings nicht sollte zu Hause kommen können. Auch darf an diesen Tagen niemand vor fünf Uhr Nachmittages zum Fischen oder Fischkaufen ausfahren.

§ 47.

Derjenige, der zu Fuße zum Fisch-Einkaufen nach den Dörfern gehet, weil er wohl einige Stunden eher ankommen kann als derjenige, der zu Kahne ausgefahren ist, soll mit dem Einkauf der Fische so lange warten, bis der mit ihm zugleich ausgefahrne auch angekommen ist.

Desgleichen muß derjenige, der mit einem leichtern oder sogenannten Traken-Kahn ausfähret, weil ein solcher Kahn leichter gehet als ein gewöhnlich zum Fischkaufen gebräuchlicher Angelkahn, wenngleich beyde nur mit einem Mann besetzet sind, so lange mit dem Einkaufen der Fische warten, bis der Angelkahn, der mit ihm zu gleicher Zeit ausgefahren oder welchem er vorbey gejaget, gleichfalls angekommen ist.

§ 48.

Beym Fischkaufen soll niemand sich unterstehen, dem Bauer aufs Fischen nachzufahren, vielmehr soll jedermann gehalten seyn, den Bauer, der zum Fischen ausgefahren ist, an den Stellen und Oertern zu erwarten, wo derselbe mit den gefangenen Fischen anzulanden und solche zum Aufbewahren in Körbe zu setzen pfleget.

§ 49.

Wenn mehrere Fischkäufer bey einer Stelle angekommen, ehe der Bauer vom Fischen zurückgekehrt ist, so sollen selbige sich sämtlich in die Fische theilen. Ist aber der zuerst angekommene schon im Handel mit dem Bauer begriffen, oder hat er die gekaufte Fische schon in seinen Angelkahn gebracht, so ist er nicht schuldig, dem hinzugekommenen Fischkäufer Fische davon zu überlassen.

Eben so wenig soll sich jemand unterstehen, dem andern in den Handel zu fallen.

Derjenige, der mit einem, mit zwei oder mehr Mann besetzten, Kahn zu gleicher Zeit oder später als ein anderer in einem mit einem Mann besetzten Kahn zum Fischkaufen aus und dem mit einem Manne besetzten Kahn vorbey fähret, soll so lange mit dem Fischkaufen zu warten und Anstand zu nehmen schuldig seyn, bis der mit einem Mann besetzte Kahn gleichfalls an den Ort gekommen ist, wo der Bauer mit den Fischen gelandet oder solche aufbewahret hält.

§ 50.

Soll kein Fischkäufer sich gewisse Bauern annehmen noch solche durch Geschenke verbinden, ihm die Fische allein zu überlassen.

§ 51.

Soll in jedem Fall, da die in den § 36 bis 50 enthaltene Vorschriften übertreten werden, der Uebertreter in vier Rthlr. Strafe genommen, ein Altermann aber doppelt gestraft werden.

§ 52.

Bey den jährlichen Versammlungen muß jeder Gülde-Bruder ohne Ausnahme bey einem Thaler Strafe erscheinen, wobey keine auswärtige Geschäfte und Reisen, da der Tag ein vor allemahl fest stehet, sondern nur allein Krankheit oder von dem Magistrat nach vorgängiger Prüfung erheblich befundene Abhaltungen entschuldigen sollen.

§ 53.

Wenn es nötig seyn sollte, die Gülde außer der jährlichen Versammlung zusammen zu berufen, so soll solches jedesmahl dem Assessor durch die Altermänner angezeiget werden, dessen Gegenwart mag dabey nötig scheinen oder nicht, und sollen diejenigen Gülde-Mitglieder, welche zu Hause sind und die Fischerey würklich exerciren, bey dergleichen von dem Assessor genehmigten außerordentlichen Versammlungen zu erscheinen verbunden seyn, bey drey Groschen Strafe.

§ 54.

Während der gewöhnlichen jährlichen oder einer andern außerordentlichen Versammlung soll niemand bey vier Thaler Strafe sich unterstehen, zum Fischen oder Fischkaufen auszufahren. Sollte einer aber bey Ansagung einer außerordentlichen Versammlung bereits ausgefahren seyn, so ist er entschuldiget.

§ 55.

Bey Sterbefällen, wenn ein Fischkäufer oder dessen Ehefrau, Kinder oder Aeltern mit Tode abgehen, sind die jüngsten Gülde-Brüder aus der Stadt und vom Berge die Leiche unentgeldlich zur Erden zu tragen schuldig, und zwar, wenn es eine erwachsene Person mit zehen Trägern, wenn es aber eine Person unter funfzehn Jahren ist, mit sechs Trägern. Sollten aber die Kinder eine andere Profession erlernet und sich darauf etabliret haben, so werden sie nicht getragen.

§ 56.

Sind eines Gülde-Mitgliedes, der sonst zu tragen verbunden seyn würde, Aeltern, Frau oder Kinder gestorben, so soll er in solchen Fällen vom Tragen der Leiche seines verstorbenen Angehörigen frey seyn, und seine Stelle durch einen andern der fünf jüngsten ersetzet werden.

§ 57.

Wer nicht selbst tragen will oder kann, ist schuldig, einen andern ordentlichen Träger für sich zu schaffen und zu bezahlen.

§ 58.

Sollte jemand der fünf jüngsten Gülde-Brüder, welche zum Tragen der Leiche schuldig sind, weder selbst kommen noch einen andern für sich schicken, so soll er in einen Thaler Strafe verfallen seyn.

§ 59.

Wer zum Tragen der Leiche schuldig ist, soll in anständiger schwarzer Trauerkleidung erscheinen, bey 8 Gr. Strafe.

§ 60.

Die Leichlacken und Flöre hält und giebt die Gülde, und werden erstere vom Altmeister, wenn ihm zuvor die Leiche gehörig angesagt worden ist, dem Leidtragenden verabfolget, die Flöre aber den Jungmeistern zugeschickt, welche sie den Trägern zustellen.

§ 61.

Am nächstfolgenden Tage müssen sowohl die Lacken als die Flöre an die Altmeister wieder abgeliefert werden, bey vier Groschen Strafe, und zwar beyde Leichlacken und fünf Stück Flöre an den Altmeister der Stadt, die andern fünf Stück Flöre aber an den Altmeister unter den Bergen.

Gleichwie nun die Fischer- und Fischkäufer-Gülde zu Havelberg sich nach diesen Vorschriften, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, abzuändern und zu verbessern Uns vorbehalten, gehorsamlich zu achten und dagegen Unsers gnädigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Steuerrath der Priegnitz und dem Magistrat zu Havelberg darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten und wider die Uebertreter mit aller Strenge zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese Fischkäufer-Gülde-Ordnung unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 28. Martii 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Gr. v. d. Schulenburg. Frh. v. Heinitz.
v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Ober-Barnimschen Kreises aus den Jahren 1630 bis 1634.

Von Ernst Friedlaender.

Nach langen Jahren der Bedrückung und bittersten Noth war im Sommer des Jahres 1634 endlich eine Zeit verhältnißmäßiger Ruhe für die Mark Brandenburg eingetreten, Frankfurt a. d. Oder war nach mehrmonatlicher Belagerung durch die Brandenburgischen und Schwedischen Völker eingenommen und im Juni war die Kurmark von der feindlichen Invasion befreit. Alsbald schritt man dazu, sich in den einzelnen Theilen der Mark über die Kriegsschäden und die Opfer, welche die letzten überaus stürmischen Jahre dem Lande auferlegt hatten, genaue Kenntniß zu schaffen. — Ein sehr merkwürdiges, weil durchaus authentisches, und sehr vollständiges Beispiel dazu liefert die offizielle Information, welche uns über den Kreis Ober-Barnim erhalten ist. Im Herbste des Jahres 1634 wurde nämlich der kurfürstliche geheime Sekretair Hermann Langen beauftragt, eine Reise durch diesen Kreis zu machen, um ein Protokoll über die Kontributionen, welche der Kreis in den letzten 4 Jahren zu leisten hatte, aufzunehmen. Daß dabei manches zur Sprache kam, was nicht streng mit der Revision der Kontributionsrechnungen und Belege zusammenhing, macht die uns vollständig erhaltene Relation nur um so interessanter. In der That bietet denn auch das nachstehend mitgetheilte „Protokoll" nach verschiedenen Richtungen hin Bemerkenswerthes: es läßt helle Streiflichter fallen auf die Verheerungen in der Mark, auf die Durchzüge der Truppen, auf den Aufenthalt König Gustav Adolfs, es liefert Stoff zur Kenntniß der militairischen Organisation, es ist für die Statistik, die Preise, die Werthe von Bedeutung, kurz, es verdient, ausführlicher als es in den folgenden Zeilen geschehen kann, ausgebeutet und bearbeitet zu werden. Ich muß mich auf nachstehende Bemerkungen beschränken, denen dann der unverkürzte Abdruck des ganzen Schriftstückes folgen wird.

Die Reise Hermann Langen's durch den Kreis, dessen Kommissar [1]) damals Joachim v. Plato war, begann am 19. September 1634 zu Biesenthal; hier blieb er bis zum 23. dess. M. und revidirte die Rechnungen von 13 Ortschaften An demselben Tage noch begab er sich nach Neustadt-Eberswalde, wo er seinen Aufenthalt bis zum 27. ausdehnte und 16 Ortschaften abhörte. In Freienwalde sodann war er am 29. und 30. mit der Prüfung von 5 Ortschaften beschäftigt. Von hier reiste er nach Wriezen und verweilte fast den ganzen Oktober, die Tage vom 1. bis 25., daselbst, um die Revision über 34 Orte vorzunehmen. Straußberg beherbergte ihn am 26. und 27. Oktober, und man führte ihm dort 8 Ortschaften vor. Vom 28. bis 31. war er in Rüdersdorf, um 10 Rechnungen zu prüfen, in Alt-Landsberg am 1. und 3. November mit drei Ortschaften und endlich in Bernau vom 8. bis 13. November mit 6 Ortschaften beschäftigt. — Langen selbst schreibt auf den Titel seiner umfassenden Arbeit, daß das Protokoll sich anfange den 19. September und endige den letzten Dezember. Er wird also die zweite Hälfte des November und den Dezember über mit der Ausarbeitung beschäftigt gewesen sein, denn das vorliegende, am 2. Februar 1635 der vorgesetzten Behörde [2]) eingereichte Protokoll ist mit der höchsten Sauberkeit und Genauigkeit geschrieben und schwerlich bei der Aufnahme selbst so hergestellt.

Die Aufnahme in den einzelnen Ortschaften scheint Langen so bewirkt zu haben, daß er vor Antritt der Reise oder doch während derselben angemessene Zeit vor dem Termine die Schulzen an bestimmte Orte bestellt hat, woselbst er dann die Eintragungen in sein Protokoll vornahm; hie und da erscheint ein Bauer als Deputirter des Dorfes, aus den adlichen Besitzungen kommt häufig der adliche Gutsherr in Person. — Zum Zwecke der Eintragung hatte sich Langen seine Papiere so eingerichtet, daß er die linke Hälfte jeder Seite mit elf Rubriken versah, in denen die verschiedenen Summen der Abgaben eingetragen wurden, während die rechte Hälfte für die Art der Abgabe und sonstige gelegentliche Notizen bestimmt war. Welches die Rubriken sind, mag man weiterhin im Beginne des Prokokolls nachlesen, der Abdruck hier läßt aus ökonomischen Gründen diese Rubricirung fort und stellt die Summen mit in den Text. — Langen rechnet nach Thalern, Silbergroschen oder Arg(entinen?) und Pfennigen, und hie und da nach Groschen Münze.[3])

---

[1]) Über dieses Amt vgl. Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtenthums. II. S. 159 ff.

[2]) wohl der Kriegskanzlei.

[3]) Vgl. z. B. Nr. 4 Kietz vor Biesenthal und Nr. 6 Beyersdorf am Schlusse.

Wie bedeutend die dem Lande aufgelegten Lasten gewesen sind, ersieht man deutlich aus der langen Reihe von Abgaben, welche das Protokoll aufzählt und welche wir hier nennen wollen. Da ist zuerst eine Getreide-Abgabe für die Festung Spandau, sodann eine Anzahl Geld-Abgaben unter dem Titel „Für Seine Kurfürstliche Durchlaucht und Dero Soldatesque Behuf.“ Unter diesen stehen obenan neben einer allgemeinen Landsteuer eine Steuer für den Kollegialtag, d. h. für die Kosten des im Jahre 1630 zu Regensburg tagenden Kurfürstentages, welchen der Kurfürst Georg Wilhelm durch Gesandte beschickt hatte [1]), und eine Steuer in Geld für die Unkosten des Leipziger Conventes aus dem Frühjahr 1631.[2]) Es folgen die für das Jahr 1631 ausgeschriebenen sechsmonatlichen Kontributionen. Für den Monat Juli 1631 waren (a) 60000 thlr. und für die folgenden 5 Monate (b) 70000 thlr. angesetzt, welche in folgenden Beiträgen eingezogen wurden: Die Ritterhufe gab (a) 18 gr., (b) 20 gr. Die Bauerhufe (a) 12 gr., (b) 13 gr. Ein Erbmüller (a) 21 gr., (b) von jedem Gange 2 thlr. Ein Pachtmüller (a) 18 gr., (b) 1 thlr. Ein Kostknecht (a und b) 12 gr. Ein Schäfer (a und b) 21 gr. Ein Hirt (a und b) 12 gr. Ein wohnender Schmied (a und b) 6 gr. Ein Laufschmied (a und b) 3 gr. Ein Hausmann (a) 3 gr., (b) 4 gr.

Als dritte Steuer erscheint eine dreimonatliche Kontribution des Jahres 1632 von 40000 thlr. monatlich. Diese wurden nach folgenden Ansätzen geleistet: Die Ritterhufe gab 10 gr., die Bauerhufe 7 gr., ein Erbmüller von jedem Gange 2 thlr., ein Pachtmüller 1 thlr., ein Kostknecht 12 gr., ein Pachtschäfer 21 gr., ein Hirt 12 gr., ein wohnender Schmied 6 gr., ein Laufschmied 3 gr., ein Paar Hausleute 3 gr., ein Großknecht 12 gr., ein Mittelknecht 6 gr., ein Fischer oder Kietzer 12 gr.

Für das Jahr 1633 wurde am 7. März zu Bernau eine Steuer von 200000 thlr. „gewilliget und alsobalt außgeschriben“, welche in drei Terminen eingezogen wurde (der zweite Termin war Johanni, der dritte wurde „auf Interim“ verlangt), die wir wie oben geschehen mit a, b und c bezeichnen. Der erste Termin betrug 73239 thlr. — Zu dieser Steuer gab die Ritterhufe (a) 22 gr., (c) 6 gr. Die Bauerhufe (a) 13 gr., (b) 6 gr., (c) 6 gr. Ein Hausmann (a) 13 gr. Eine Kossätenhufe (a) 12 gr., (c) 6 gr. Eine Hausfrau (a) 2 gr., Ein Erbmüller von jedem Gange (a und b) 1 thlr., (c) 12 gr. Ein Kostknecht (a) 12 gr., (b und c) 6 gr. Ein wohnender Schmied (a) 12 gr., (b und c) 4 gr. Ein Laufschmied (a) 6 gr., (b und c) 2 gr. Ein Schäfer (a) 12 gr., (b und c) 6 gr. Ein Schäferknecht von jedem

[1]) J. G. Droysen, Gesch. der preuß. Politik. III. I. S. 80.

[2]) J. G. Droysen a. a. O. S. 92 f.

Haupt Alt-Vieh (a) 1 gr. Ein Kostknecht oder Hirt (a) 6 gr., (b und c) 3 gr., „von jedem Wispel Pacht Hartkorn, so einkommt (a) 12 gr., von Hafer (a) 6 Gr." Ein Pachtmüller (b und c) 6 gr. Ein Fischer auf dem Bruch (b) 12 gr., (c) 6 gr. Ein Hirte (b und c) 2 gr.

An diese Kontribution schließt sich eine Geldabgabe für die Unterhaltung der kurbrandenburgischen Gesandtschaft auf dem Konvent der Evangelischen zu Frankfurt am Main [1]), eine am 22. August 1633 ausgeschriebene Abgabe zum Unterhalt des Oberst Volkmannschen Regiments „so in Berlin losieret", von jeder Ritter- und Bauerhufe 5 gr., eine Abgabe zur Beschaffung von Lunten, eine am 19. April 1634 ausgeschriebene Steuer „zu den 400 Artillerie-Pferden und 68 Rüstwagen", von jeder Ritter- und Bauerhufe 5 gr., sodann eine Abgabe von 1 gr. von jeder Hufe „zu Unterhaltung der Kranken und Beschedigten, so vor Frankfurth gequetschet worden und zur Wrietzen an der Oder losieren, ist einem jeden Dorf ein gewisses zugeschriben."

Diesen folgt bei mehreren Ortschaften eine kleine Zubuße zum Unterhalt der kurfürstlichen Soldaten in Berlin, und zu der Werbung der Dragoner, und dieses führt zu den größeren für das Militair nöthigen Abgaben: zunächst für die Musterplätze [2]) in Wriezen der beiden kurbrandenburgischen Rittmeister Bernd und Henning v. Arnim. Hinsichtlich des Letzteren scheinen im Jahre 1632 Schwierigkeiten entstanden zu sein, denn der Kurfürst schreibt aus Kölln a. d. Spree unter dem 13. März deff. J. an den Kreiskommissar Joachim v. Plato: er vernehme aus seinem Bericht, daß von der Ritterschaft der beiden Barnims nur wenige zu den Musterplatz-Geldern des Henning v. Arnim haben geben wollen. „Weiln er (Arnim) aber das Seine haben muß", so solle Plato nun die Ausschreibung machen. Die Summe ist 1894 thlr., wovon die eine Hälfte die Ritterschaft, die andere Hälfte die Städte des Ober- und Nieder-Barnim und Teltow'schen Kreises, jeder 315 thlr. 16 gr. zahlen sollen. „Die Stete werden sich ihrer Helfte halber untereinander auch zu vergleichen wissen, welches Du ihnen gleichwoll anzeigen kanst."

An diese Abgabe für die Musterplätze schließt sich die allgemeine Steuer für das kurbrandenburgische Regiment „Herzog Franz Karl v. Sachsen-Lauenburg" und desselben 3 Compagnien, „so alhier zur Neustadt logieren" (9. Febr. bis 5. April 1634). Für Letztere gab

[1]) J. G. Droysen, a. a. O. S. 128.

[2]) So hießen die Orte, wo die Vereidigung und Musterung der angeworbenen Leute vorgenommen wurde. Vgl. G. Droysen in Müller's Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. IV. S. 385 ff.

die Ritter- und Bauerhufe wöchentlich 10 gr., ein Müller 12 gr., ein Pachtmüller 6 gr., ein Schäfer 12 gr., ein Kostknecht, ein Hirt, ein wohnender Schmied und ein Hausmann je 6 gr., ein Laufschmied 4 gr.

Auch das kurbrandenburgische Regiment des Oberst Georg Ehrenreich v. Burgsdorf erheischte nicht unbeträchtliche Geldmittel. Für dieses zahlte, außer vielen Prästationen in natura, (seit dem 7. April 1634) die Ritterhufe 1 thlr. 21 gr., die Bauerhufe 1 thlr. 6 gr., ein Schäfer 21 gr., ein Hausmann 12 gr., ein Hirt 6 gr., ein Erbmüller 1 thlr., ein Pachtmüller 12 gr.

Nicht minder bedeutende Ansprüche machte die königlich Schwedische Armee. Fast bei jeder Ortschaft finden wir erhebliche Opfer an Geld- und Naturalleistungen für diese Truppen; auf die Truppen selbst werden wir weiter unten näher eingehen.

Als nach dem Heldentode des Königs die Schwedische Königin, Marie Eleonore, die Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm, die Leiche Gustav Adolfs in die Heimath führte, legte auch dieser den Oberbarnimschen Kreis passirende Trauerzug den Bewohnern wiederum schwere Opfer auf. Wir finden darüber folgende Abrechnung vom 18. und 19. Dezember 1632. Einnahme an Getreide: 2 Wispel 16 Scheffel Roggen, 15 Wispel 9 Scheffel 3½ Viert Hafer. Ausgabe: 2 Wispel 16 Scheffel Roggen, 15 Wispel 9 Scheffel 3 Viert Hafer. Rest: ½ Viert Hafer. Einnahme an Geld: 363 thlr. 18 gr. 7 pf. Ausgabe: 81 thlr. Rest: 282 thlr. 18 gr. 7 pf. Einnahme an Vieh: 12 Ochsen, 62 Schaafe, 13 Kälber. Ausgabe: Dasselbe. Einnahme und Ausgabe an Bier: 30 Tonnen. — Zu Ehren des feierlichen Leichenzuges gab der Statthalter der Mark, Markgraf Sigismund, die nachstehenden Bestimmungen: Am 11. Dezember 1632 schrieb er von Kölln a. d. Spree aus an den Kommissar Joachim v. Plato: „Wir geben euch hierdurch zu erkennen, das nicht allein gestern Montags die Königlich Schwedische Leiche mit der Hoffstadt und einer zimblichen starcken convoy von etlichen hundert Persohnen und neun Cornet Reutern stark zu Spandow, sondern auch heuten Ihre Kön. Wirden die Königin zu Schweden selbsten mit ungefähr 430 Persohnen und 1000 Pferden zu Sahrmundt angelanget, und folgents Ihren weg uff Bernaw, Neustadt, Angermünde, Prenzlaw und dehren orten durchnehmen werden;" und knüpft daran den Auftrag für hinreichenden Proviant zu sorgen. — Vier Tage später, am 15. December, ergeht dann die Bestimmung, da das Leichenkomitat und die Königin, welche bis Spandau getrennt gezogen seien, nunmehr eine Straße ziehen und nur einen Tag nach dem andern reisen würden, so daß eine Partei am 17., die andere am 18. nach Bernau, bz. am 18. und 19. nach Neustadt zeitig gegen Abend ge-

langen würden, so möge der Kommissar veranlassen, „daß in beiden Städten die Schulen uf solchen Tag die Königliche Leiche mit Begrabnusliedern zu singen und bis in das Haus, do sie dieselbe verwahren wollen, begleiten, der Raht sambt der Bürgerschaft auch derselben in Klagkleidern und Trauren nachfolgen, und wenn sie aufbrechen, dergestalt wiederumb aus der Stadt, soweit es der Königliche Hofmarschall oder ander dabei anwesende Officier begehren werden, singen und begleiten, unter der Prozession auch mit allen Glocken geläutet, und solches mit dem Gelaute ebenmäßig in den Dörffern, dadurch sie entweder ziehen oder vorbey reisen müssen, gehalten werden möge"; auch solle er dafür sorgen, daß „an der Logierung und Ausrichtung für die Königin und den convoy von Roß und Mann, gute und fleißige Vorsehung" gethan werde, so daß keine Klage vorkäme.

Diesen Ausgaben für die Schweden und einigen nicht unbedeutenden Summen für „die Engländer" [1]) folgen sodann die Abgaben für die kursächsische Armee und eine Reihe kleiner Abgaben: Fräuleinsteuer, Restabgabe für das kaiserliche Regiment des Torquato Conti, den „Quaderkonter" wie er wohl genannt wurde [2]), welches lange in der Mark gelegen hatte, ebenso für das kaiserliche St. Julianische Regiment [3]), eine Steuer für den Markgrafen Sigismund und eine nicht unbeträchtliche Geldabgabe „um den Soldaten unterm Landvolk" zu werben, auszurüsten und zu besolden.

Man sieht, eine ungeheure Reihe von Auflagen, die wohl im Stande sind, den betroffenen Landestheil zu ruiniren. Dazu kommt, daß der Geldeswerth immer geringer wurde. So beanstandet z. B. im Februar 1633 die Kriegskanzlei in Kölln a. d. Spree, an deren Spitze Jobst Weiler stand, eine bei der Steuer der 40000 thlr. eingegangene Summe von 56 thlr. 18 gr., die in „Dütgen" zu 2 gr. eingeliefert ist, da diese durch das Kurfürstl. Edikt vom 1. Februar 1633 [4]) auf 18 pf. herabgesetzt sind, so daß nun diese Differenz noch ausgeglichen werden muß.

Wir gehen nun dazu über zusammenzustellen, was sich aus dem Protokoll über die kurbrandenburgische, schwedische und kursächsische Armee ergiebt.

---

[1]) Cosmar, Schwarzenberg. Beilage S. 62.

[2]) G. Droysen, Gustaf Adolf II. S. 143.

[3]) Im Jahre 1629 hatte die Ritterschaft der beiden Barnimschen und des Teltow'schen Kreises übernommen für diese Regimenter dem Weilerschen Handelshause 600 Wispel Roggen zu liefern, was nicht ausgeführt wurde, so daß im Protokoll immer von dem Torq. Contischen u. s. w. „Rest", „Nachstand" oder dergl. die Rede ist.

[4]) Mylius IV., I. S. 1224.

A. Die Kurbrandenburgischen Regimenter.

1) Das Regiment zu Pferde des Herzogs Franz Karl zu Sachsen-Lauenburg [1]) setzte sich zusammen aus dem Regimentsstab mit 129 Pferden, der „Leibkompagnie" von 89 Pf., der Kompagnie des Oberstlieutenant Rudolf Rauchhaupt von 73 Pf., des Oberstwachtmeisters Caspar Potthausen von 83 Pf., der Rittmeister Christian Legel von 65 Pf., Jan de Wahl von 64 Pf., Müller von 60 Pf., Weyers von 75 Pf., Peter Reymers von 39 Pf., Blechen, Adam Krampen, Hieronymus Sultow, bei denen die Anzahl der Pferde nicht genannt wird. Außerdem begegnen die Namen der Lieutenants Martin Meyer und Johann Ern, des Quartiermeisters Eckert Hundergelt (oder Sündergelt) und des Musterschreibers Jakob Wilstermann. Nehmen wir die Kompagnien der drei oben genannten Rittmeister zu je 60 Pferden an, so war das Regiment 850 – 900 Pferde stark.

2) Das Regiment zu Roß des Obersten Georg Ehrenreich v. Burgsdorf (Jung-Burgsdorf). Wir erfahren einmal von 1000 Mann in 8 Kompagnien, und ein anderes Mal von 1200 Mann in 6 Kompagnien, und lernen kennen die Kompagnien des Obersten zu 148 Pf., des Majors Joachim v. d. Marwitz [2]), der Rittmeister Joachim v. d. Goltz, Joachim v. Ketzelin, v. Bardeleben (90 Pf.), Milaz, ferner den Regiments-Sekretair oder Schultheiß Johann Rollen und einen Korporal Paul Wiggert.

3) Das Regiment des Obersten Hillebrand v. Kracht, mit dem Obersten Adam Baltin v. Redern, dem Major Joachim v. Winsen, dem Proviantmeister Wolf Jakob Schramm, dem Musterschreiber Andreas Winsen, dem Quartiermeister Michael Arnholt und dem Regiments-Sekretair Johann Pontanus.

4) Vom Regiment zu Pferde des Obersten Konrad v. Burgsdorf (Alt-Burgsdorf): die Rittmeister Bernd und Henning v. Arnim, Löschebrand und Teßmar, der Lieutenant Melchior Wulf v. Löben und den Quartiermeister Melchior Luther.

5) Vom Regiment zu Fuß desselben Obersten erscheint der Oberstlieutenant Alexander Magnus v. B., der Bruder des Chefs, mit seiner Kompagnie von 200 Mann, und die Kapitains Beckmann, Heinrich v Gleißenthal und Gröben.

---

[1]) Am 9., 10. und 11. April 1633 verweilte der Herzog in Bernau bei dem Bürger und Gastgeber Peter Müller, wo er 31 thlr. 10 gr. verzehrt.

[2]) Vom 2. bis 4. August 1633 mustert Se. Excellenz der Oberst v. Burgsdorf zu Neustadt die Kompagnie Reiter des Oberstwachtmeisters v. d. Marwitz und verzehrt an Wein für 23 thlr., und 4 Faß Bernauer Bier für 18 thlr. u. s. w., in Summa für 79 thlr. 16 gr.

6) Vom Volkmannschen Regiment zu Fuß wird genannt der Kapitain Witten. Der Musterplatz war Bernau.
7) Ohne Angabe der Truppentheile kommen vor: Kapitain Jlsche mit 2 Kompagnien, Kap. Heise mit 1 Komp. zu Roß, Hauptmann Heinr. Geudel mit 1 Komp., Kap. Pferßfelder mit 1 Komp., die Kapitains Huen, Schöpß, Esaias Korbs, Hacke und Wernitz und der Fähnrich Michael Wilde, endlich
8) eine Kompagnie vom „schwarzen Regiment".

B. Von Königlich Schwedischen Truppentheilen werden genannt:

Des Admirals von Colberg 10 Komp. Fußvolk, das Ortenburgische Regiment zu Roß 12 Komp., Graf Peters Regiment zu Roß, die Regimenter der Obersten Erich Hanßon Ulffspar, Wilh. Ballien, Wedel, Baudissin, Duval (Dragoner, 6 Komp.), Teuffel (Fußvolk 16 Komp.), die Reiter des Obersten „Rheingraf" Excellenz, das Sporreutersche (?) Regiment, das Mecklenburgische Regiment zu Fuß, das Soppische (Soepische) Regiment (5 Komp.), vier Kompagnien Pommerschen Landvolks, die Komp. von 70 Mann des Feldmarschalls Gustav Horn, die Leibkompagnie des Oberst Wellensteiner, der Oberst Halle mit 2500 Reitern, der Oberst Horrendorf (?) mit 28 Fahnen Fußvolk, der Oberst Jlefeldt mit 6 Komp. Fußvolk, Materne mit 80 Dragonern, Oberst Claus Dietrichs 2 Komp., Oberst Dönhoff mit 100 Pferden, Rittmeister Priehm mit 100 Pferden und 60 Personen (auf Werbung), Schwedische und Finnische Reiterei. — Von einzelnen Namen erscheinen: der Schwedische Reichsrath Claus Horn, General Banner, Kanzler Oxenstjerna, Gustaf Gustafsohn (ein natürlich. Sohn des Königs Gustav Adolf), General Hamilton, General Stalhanski, Oberst Dewitz, Oberst Torstein, Oberst Erick Sab, Oberst Jobst Mathias v. Sparrenberg, Oberstlieutenant Lilli Spar (?), Major Rutenkranz, die Rittmeister Fuhrmann, Peter Andersen, Steinbock, Regimundus, Jan Andersson, Rehbinder, Levin Jürgen Moltke, die Lieutenants Wilh. v. Salzburg, Simon Kampen, Hillebrand Classon, der General-Proviantmeister Caspar Lempendorf, der Proviantmeister Balzer Röder, die Korporale Martin Schulze und Thomas Lange und endlich der Musterschreiber Magnus Peters.

C. Von den Kursächsischen Völkern lernen wir kennen: das Schirstedtische Regiment zu Roß, das Schwarzenholzische Regiment (5 Komp. zu Pferde), das Griestorfische Regiment, das Holsteinsche (1600 Pf.) und das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regiment zu Roß, den General-Quartiermeister Hüttenheim, den General-Quartiermeister Lieutenant Hans v. Termow, die Rittmeister Caspar v. Metzerodt, Wolf Sigmund v. Lüchow und Mönnich, den Lieutenant Heinrich v. Eberstein und den Musterschreiber Joh. Lüschener.

Zum Schlusse dieser einleitenden Zeilen stellen wir aus dem Protokoll eine Übersicht über den Besitzstand im Oberbarnimschen Kreise zu Ausgang des Jahres 1634 in einer Tabelle zusammen, mit welcher die von Fidicin, Territorien II. n., S. VI. ff. mitgetheilten Besitzstands-Tabellen aus den Jahren 1375, 1450, 1550, 1650, 1750 und 1858 zu vergleichen sind.

Namen.	Rittergüter.	Dörfer.
Der Kurfürst	. . . .	Medewitz, Lewin, Trebbin, Kietz vor Wriezen, Werneuchen.
v. **Arnim**, Bernd	Grünenthal	Tempelfelde, Wehse, Wilmersdorf.
v. **Barfuß**, Adam, Alexander, Caspar, Christof, Georg, Hans Ditlof, Wolf Friedrich.	Frankenfelde, Kunersdorf, Möglin, Batzlow, Grunow, Bliesdorf, Reichenow, Prädikow, Reichenberg.	Alt-Wriezen.
v. **Blumenthal**, Ehrenreich .	Haselberg	Harnekopf.
v. **Dahme**, Reinhard . . .	Sternebeck.	
v. **Eichendorf**	Bollersdorf.	
v. **d. Gröben**, Otto . . .	Lichterfelde.	
v. **Heise**, Joachim	Biesow.	
v. **Holzendorff**, Dietrich . .	Sydow, Schönfeld, Dannenberg, Köthen.	Falkenberg.
v. **Ilow**, Fritz	Ilow.	
v. **Kalenberg**	Wedigendorf.	
v. **Krummensee**	Buchholz, Wiesenthal	Ruhlsdorf, Werneuchen (das Gericht), Hohenstein.
v. **Lindstedt**, Georg Rudolf .	Klobbick, Beerbaum, Trampe . .	Freudenberg.
v. **d. Marwitz**, Hans Adam	. . . .	Groß-Barnim.
v. **Pannewitz**, Sigmund . .	Welsickendorf.	
v. **Pfuel**, Bertram, Gottfried, Hans, Hans Ditlof, Heino, Jakob, Ludwig, Valentin.	Leuenberg, Hohen-Finow, Tornow, Steinbeck, Welsickendorf, Dannenberg, Ranft, Brunow, Schulzendorf, Prötzel, Gielsdorf, Wilkendorf, Hersfelde.	Sommerfeld.
v. **Platow**, Georg, Isaak .	Prötzel, Sternebeck.	
v. **Röbel**, Ehrenreich, Dam. Joachim, Hans Christof, Hans Dietrich.	Lüdersdorf, Ringenwalde, Bollersdorf, Friedland, Garzow, Hersfelde, Kruge.	Gersdorf, Biesdorf, Metzdorf, Klein-Barnim.
v. **Rütz**, Anton	Pritzhagen.	
v. **Schlabberndorf**, Wilhelm Heinrich.	Garzin	Haselholz.
v. **Sparr**	Beerbaum, Trampe, Dannenberg.	
v. **Termow**, Melchior . . .	Leuenberg, Brunow.	
v. **Wagenschütz**	Wollenberg.	
v. **Wedel**, Ernst	Steinbeck.	
v. **Werbelow**	Haselberg.	
Stadt Wriezen	. . . .	Gaul.

Amt Biesenthal: Stadt Biesenthal, Kietz vor Biesenthal, Rüdenitz, Dannewitz, Steinfurt, Beiersdorf, Schöpfurth, Flecken Heckelberg, Hegermühle, Tuchen, Melchow, Schönfeld.

Amt Rüdersdorf: Rüdersdorf, Klosterdorf, Herzfelde, Kagel, Zinndorf, Rehfelde, Werder, Lichtenow, Hennickendorf.

Ladeburg, „Kirchdorf."

Prothocol

im Obern-Barnimbischen Creyße gehalten; sich anfangendt den 19. Septembris und endendt den letzten Decembris anno 1634.

Zu Biesenthal, den 19. Sept. ao. 1634 mit revidirung der Contributions-Belege undt Quitungen im nahmen Gottes den anfangk gemachtt.

Bericht

was die Ziffern zwischen den Linien, und dann die Buchstaben uff oder hinter denselben anzeigen oder bedeuten und wie dieselben zu verstehen seyn:

Die Zahl im forderſten oder

1. spacio [1]) findt oder bedeuten Thaler.
2. Arg(entinen?) [2])
3. Pfennige.
4. Winspell
5. Scheffell
6. Metzen.

(zu 4.–6.: Der hierauf folgende Buchstabe R. bedeutet Roggen, der G. Gersten, der H. Hafer, der K. Korn.)

7. Ochßen; und do hinter diesem Spacio uf der lini ein K. stehet bedeutet Kuh.
8. Kälber, Hammell, Schaffe ꝛc. Eß ist aber zumerken, wo hinter der Zahl kein Buchstabe uf der Lini stehet, zeiget dieselbe Zahl allemahl Hammel an.
9. Große Baur Brodt, deren jedes 10 oder 12 Pfd. heltt.
10. Tonnen Bier.
11. Fuhder bedeut Heu oder Stroh, wie solches denn hinter der lini meistentheils allezeit exprimiret wirdt.

Waß aber hierüber an anderen Victualien undt Küchenspeisen zu Zeiten von den Kriegs Officirern begehret seyn mag, auch von den Armen Unterthanen ufgebracht werden müßen, ist jederweil hinter den linien klährlich angedeutet, denn, da solches auch zwischen Linien gebracht werden soll, wehre fast kein raum übrig geblieben.

---

[1]) Vgl. S. 140 unten. [2]) Vgl. ebenda.

1. Rüdenitz,

Biesenth. Ambtsdorf hatt 42 Hufen, darunter 4 Coßaten Höfe, 1 Hirte mit Vieh, u. 1 lauffschmidt; jetzt seindt noch, wie der Schultze berichtet, 32 Hufen und Coßaten, die übrigen 10 aber wüste.

Vor die Veste Spandow in ao. 1630: 1 Wsp. 18 Schff. R. gen Berlin geliefert worden, die quit. wehre von Handen kommen, von 42 Hufen; von 34 Hufen à $\frac{1}{2}$ Schff. in ao. 1632, den 12. Nov. laut Quitung Georg Thiedens: 17 Schff. R.; Victualien nichts.

Vor Sr. Churf. Durchlaucht Soldatesque: Landsteuer von 41 Hufen à 6 gr. und von einem hirtten 5 gr. = 10 thlr. 11 arg.[1]), den 18. Febr. 1631, Bastian Becker, Landtreuter[2]), empfangen l. Q.[3])

21 thlr. 3 gr., 1 Schff. 4½ M. R. zu den verwilligten 60000 thlr. aufn ersten Monat von 41 Hufen à 12 gr., item dem Hirtten 12 gr. und Lauffschmiede 3 gr. dem Einnehmer Georg Thieden den 25. Aug. ao. 1631 l. Q.

Zu den verwilligten 70000 thlr. zum 2. Monat von 36 Hufen à 13 gr., Hirten 12 und schmiede 3 gr. = 20 thlr. 3 gr., Georg Thieden l. Q. den 30. November 1631. Auf den 3. Monat von 32 Hufen, Hirtten undt schmieden 17 thlr. 23 arg., G. Thieden den 17. Dezemb. 1631 l. Q. Auf den 4. und 5. Monat von bemelten Hufen und Persohnen G. Thieden den 1. Febr. 1632 l. Q. je 17 thlr. 23 gr. Auf den 6. Monat von 31 Hufen, Hirtten und Schmieden 7 thlr. 10 gr. Georg Thieden den 16. Febr. 1632.

Zu den bewilligten monatlichen 40000 thlr. Auf den ersten Monat von 33 Hufen à 7 arg., dem Hirtten 12 und Schmiede 3 gr. = 10 thlr. 6 arg., den 29. Maii ao. 1632. G. Thieden. l. Q. Auf den andern Monat von 34 Hufen, Hirtten und Schmieden 10 thlr. 13 arg. G. Thieden den 15. Aug. 1632. l. Q. Uf den 3. Monat von gen. Hufen und Persohnen 10 thlr. 13 arg. G. Thieden den 18. Oktob. 1632. l. Q.

Auff die 200000 thlr. Zu dem ersten termin der 73239 thlr. von 34 Hufen à 12 arg., der Hirte 6, der Schmidt 6 undt Hirtten-Knecht von 12 Heubtvieh 12 arg., gen Neustadt-Eberswalde Georg Thieden, den 30. Martii 1633 l. Q. 18 thlr. Eodem die, selbigem zu den Dragonern: 1 thlr. 10 arg. Auf den andern Termin von 34 Hufen à 6 gr., Hirten 3 und Schmieden 3 gr.: 8 thlr. 18 arg. Auf den 3. termin von 34 Hufen à 6 gr., hirtten 2 und schmieden

[1]) Der Thaler hatte mithin 24 Groschen (Argentinen).
[2]) Über das Amt des Landreuters vgl. Isaacsohn a. a. O. I. S. 78 ff.
[3]) laut Quittung.

2 gr. den 6. August 1633 Georg Thieden Haußfrauen Mattalenen Abenans l. Q. 8 thlr. 16 gr.

Legation geldt von 42 Hufen à ..[1]), Bast. Becker den 16. December 1628 empf. l. Q.: ..[1])

Legation geldt gen Franckfurt am Meyn von 18 Hufen à 3 gr. und dem Hirtten 4 gr., Georg Thieden den 28. April 1634 l. Q.: 2 thlr. 10 gr.

Werckgelt von 34 Hufen à 6 pf. gen Writzen geliefert = 17 gr.[2]), Quittung deest.

Zun Reisekosten nacher Leipzig und unterhalt der Churf. Soldatesque in Berlin von 34 Hufen à 15 gr.

Zu der Verwundten verpflegung zu Writzen 1 thlr. 18 gr., Georg Thieden l. Q. den 19. Juni 1634.

(5 gr. von der Hufe zu den Artilleriesachen sind sie noch schuldig).

Vor Sr. Churf. Dl. Soldatesque. Rittmeister Bernd v. Arnimb gen Writzen den 5. Jan. 1632 4 thlr. 6 gr., 2 Schff. 2 M. R. Demselben von 32 Hufen à 3 gr. und 1 M. R., von den Monaten Jan. und Febr. = 12 thlr. 8 gr. laut Michael Grummen Hoffmeisters Quittung.

Zu Rittmeister Henning v. Arnimbs Musterplatze 4 thlr. 21 gr. laut Georg Thiedens Quittung den 13. Aprilis 1632.

Herzog Franz Carls Fürstl. Gnaden, Leib-, Obersten-Wachtmeisters-, Rittmeister Legeln und Rittm. Blechens Compagnie vom 14. Decemb. 1633 bis den 6. Jan. 1634 besage specification, weil die Offic. nicht quittiren wollen: 33 thlr., 5 Wsp. 22 Schff. H., 2 Schff. R.; 2 Ochsen, 18 Hammel, 36 Brot, 5 Tonnen Bier, 22 Fuhder Heu und Stroh. Ferner uf selbig Regiment uf des Commissarii ordre vom 10. Jan. bis uf den 4. Febr. 1634 laut G. Thieden 5 Quitung: 57 thlr. 19 gr.; 1 Wsp. 1 Schff. R.; 3 Wsp. 18 Schff. H.; 4 Ochsen, 24 Fuhder Heu und Stroh. Noch in 7 Wochen, jede 7 thlr. 18 gr. von 18 Hufen à 10 gr. und dem Hirtten 6 gr., vom 6. Febr. bis uf den 4. April, laut Georg Thieden 5 Quitungen = 54 thlr. 6 gr.

Zu Unterhalt des Jung Burgstorfischen Regiments: Von 18 Hufen à 1 thlr., und dem Hirtten 6 gr., Georg Thieden l. Q. den 28. Aprilis 1634 = 18 thlr. 6 gr.

Königlich Schwedische Soldatesque. Den 12. Aug. 1631 gen Tempelhofen geliefert, so vor Schwedisch Volk geholt, laut Zettel, der aber von niemandt unterschrieben, 3 Hammel. Laut Commissarii Otto v. Termo Quitt. den 4. März 1632 gen Aderberg vor

---

[1]) Die Summen sind nicht ausgefüllt. [2]) Der Groschen hatte also 12 Pfennige.

Capitein Fuhrmann liefern müßen: 10 Schff. R., 1 Schff. 8 M. H., 1 Ochsen. Uf des Commissarii Platowen ordre gen Stolzenhagen zu hülffe geben, aldo Schwedisch. Volk ankommen sollen den 3. Nov. 1632: 3 Hammel, 12 Brote, 1 Tonne Bier. Zu der Königl. Wirden aus Schweden (wie Georg Thiede setzet) Ablager zur Neustadt den 17. Dec. ao. 1632 geliefert laut deßen Quittung: 2 Schff. R., 7 Schff. 8 M. H., 3 Hammel. Zu des Admirals von Colberg 10 Comp. Fußvolks, den 8. Sept. 1633 gen Neustadt geliefert, laut G. Thieden Quittung: 3 Schff. 8 M. H., 3 Hammel, 27 Brote.

Chur Sächsische Soldatesque nichts.

Sonsten findet sich, daß entrichtet: uff des Commissarii Platowen ordre den 30. August ao. 1631 gen Neustadt: 2 Schff. H., 1 Ochse, 30 Brote, 2 Tonnen Bier.

Freuleinsteuer von 36 Hufen à 6 gr., Bastian Becker Landtreuter den 21. Jan. 1633 l. Q.: 9 thlr.

Wegen des Torquato Contischen nachstandes, Bastian Becker Landreuter den 13. Maii 1633 l. Q. 18 Schff. R.

30 thlr. 2 gr. kostet Ihnen der Soldat, welchen sie unterm Landvolk ufbringen und unterhalten müssen. Von diesen 30 thlr. hatt der H. Oberst Conrad v. Burgstorff durch Michel Wilden Fendrich 5 thlr. empfangen laßen.

2. Städtlein Biesenthall

gibt nach Hufenschoß, hatt 35 Landthufen, davon keine wüste und 22 Heuser, die auch nach Hufenzahll contribuiren, facit 57, von welchen allezeit contribuiret undt gegeben worden ist. Sonst sind noch 8 oder 9 einzelne Heuser gewesen, aber seither ao. 1630 ganz wüste gelegen, und also davon, wie auch vorhero, nichts gegeben. Der Bürgermeister nebst einer alten Raths Persohn, so erschienen, klagt, daß in negst entstandener Feuersbrunst alle Quittungen und belege, so sie sonst richtig gehabt, nebst andern des Rathauses Büchern und Registern, im Rauch mit ufgangen, könte sich eins und anders so eigentlich nicht bescheiden, wehre dennoch alles und jedes, so vor dem Brande Ihnen zugeschrieben worden, richtig abgetragen, Inmassen dann die Tribulier-Soldaten Sie dazu woll anzuhalten gewust: und sagen sie uf beschehene nachfrage vor bestendig aus, daß sie entrichtet:

Vor die Veste Spandow von der Hufe 1 Schff. ao. 1631 mit gelde, als 1 thlr. vor jeden Schff., abgetragen: 2 Wsp. 9 Schff. R.; 1 Ochße, 2 Hammel daßelbe mahl; berichten, weil der Ochße gering, hettn sie noch 2 thlr. nachschießen sollen, wolten auch wahl haben, ob der Hammel nicht mehr gewesen.

Vor S. Churf. Dl. Soldatesque.

Bewilligte Landtsteuer, 6 gr. von der Hufe, Bastian Becker Landtreuter im Anfang des 1631. Jahres empfangen.

Zu den bewilligten 60000 thlr. auf den 1. Monat als 12 gr. von der Hufe, in ao. 1631: 28 thlr. 12 gr.

Zu den 70000 thlr. in ao. 1631 zum andern und 3. Monat 13 gr. von der Hufe: je 30 thlr. 21 gr.; uf den 4. 5. und 6. Monat 13 gr. von der Hufe: 92 thlr. 15 gr.

Zu der bewilligten monatlichen Steuer von 40000 thlr. in ao. 1632 in 3 Monaten à 16 thlr. 15 gr: 49 thlr. 21 gr.

Zu den verwilligten 200000 thlr. in ao. 1633 zum 1. Termin von der Hufe 12 gr.: 28 thlr. 12 gr. Daßelbe mahl zun Dragonern, so geworben werden sollen, von jeder Hufe 1 gr.: 2 thlr. 9 gr. Am 2. und 3. Termin gedachter steuer: 28 thlr. 12 gr.

Werckgelt wißen sie nicht, ob es gegeben.

Legationgelt gen Franckfurt am Meyn 1634: 7 thlr. 3 gr. Noch vorhero in ao. 1628 einst Legationgelt.

Legationgelt gen Leipzig in ao. 1633.

Rittmeister Bernt v. Arnimb in 2 Monaten ao. 1632, als jedesmahl 3 gr. und 1 M. R. von der Hufe, gen Writzen geliefert: 14 thlr. 6 gr.; 7 Schff. 2 M. R.

Rittmeister Henning v. Arnimb gen Neustadt Eberswalde, daßelbe mahl von 57 Hufen à $1\frac{1}{2}$ gr, beiden zu Musterplätzen: 3 thlr. 13 gr. Vor 1 Dragoner Pferdt in ao. 1633: 14 thlr. NB. Zu obiger Contribution haben auch die Müller gegeben. Zu den nach und nach vorgehenden Marchen hetten Sie viel an Bier (deßen sich die richtige belege weit über 100 Tonnen betragen gehabt), Ochßen, Hammel, Brodt, geliefert, wüsten aber nicht, weil die Quit. wie oben gemeldet verbrandt, wohin eins oder anders eigentlich gekommen.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachßen Regiment gen der Neustadt, in den ersten vier Tagen 4 Wsp. H., 4 O., 24 H., 4 T. Bier, 32 Fuhder; in den ersten 3 Wochen, jede 15 thlr., 8 Schff. H.: 45 thlr. 1 Wsp. H.; in den folgenden 5 Wochen, jede 16 thlr., 1 Wsp. H., 6 Schff. R. und 1 O.: 80 thlr., 1 Wsp. 6 Schff. R., 5 Wsp. H., 5 O.; in den letzten 5 Wochen, jede 23 thlr.: 115 thlr. Die Müller geben in diesen 13 Wochen 10 thlr. Ohne die 21 thlr., so uf S. F. Gndn. Tribulirende Salvaguardi gangen, und anders.

Königlich Schwedische Armée. Was, als der König mit 3000 Mann in ao. 1631 alhie in den zweiten Tag still gelegen, und nach der Handt uf die 8 Komp. Reuter, so 4 ganzer Wochen alhier verharret, gangen, könnten Sie jetzt nicht specificiren; eß wehre deßen aber sehr viel gewesen.

Chur Sächsische Artillerey Pferde. Als die nach Neuen Angermünde gangen, hetten sie dieselben, deren 136 gewesen, im Hin- und rückwege 2 nachte verpflegen müssen.

Sonsten hetten sie auch entrichtet: Freuleinsteuer von der Hufe 6 gr., so Bastian Becker der Landreuter empfangen.

2 Schff. R. von jeder hufe zu bezahlung der Weiler, wegen des Torquati Conti, Peter Schleich in Berlin empfangen. NB. seither dem Brande wehre Ihnen nichts angemuthet.

8. Kietz vor Biesenthal,

hatt 2 Hufen undt 8 Coßäten oder Kietzer.

Vor Sr. Churf. Dl. Vestung Spandow. Vor 10 Schff. R. den 20. Nov. 1630 laut Valentin Thielen Proviantschreiber Quittung 10 thlr.

Zu Sr. Churf. Dl. und dero Soldat. Behuef. Zum Collegialtage von 10 Hufen von Kietzern à 2 gr. den 21. Maii 1630 Bastian Becker l. Q.: 20 gr. Georg Thiede empfangen.

Zu den 60000 und 70000 thlr. Contribution: uf den ersten Monat von 10 Kietzern à 12 gr.: 5 thlr.; uf den 2—5 Monat von 10 Kietzern à 13 gr., monatlich je 5 thlr. 10 gr.; uf den 6. Monat von 10 Kietzern 5 thlr. 9 gr. (Rest 1 gr.); den 4. Martii ao. 1632 l. Q.

Uf die 40000 thlr. monatlich Contribution: uf den 1. Monat, den 9. Junii: 2 thlr. 22 gr.; uf den 2. Monat, den 10. Aug. 5 thlr 20 gr., ao. 1632 von 10 Kietzern à 7 gr., G. Thieden l. 2 Q.

Uff die 200000 thlr. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 10 Kietzern à 12 gr.; den 3. Aprilis ao. 1633 l. Q.: 5 thlr.; eodem die zu der Dragoner werbung: 10 gr. Zum 2. u. 3. Termin, den 23. Julii und uf interim den 2. Aug. je 2 thlr. 12 gr., ao. 1633 von 10 Kietzern à 6 gr. monatlich l. G. Thieden Q.

Legationgelt gen Frankfurt am Mayn nichts.

Krankengelt und Werk- oder Luntengelt gen Writzen nichts, sei nicht begehret. Dies sey zwar angesagt, aber nicht gegeben.

Uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Kompagnie oder Musterplatz gen Writzen an der Oder: Vom Monat Jan. und Februarii ao. 1632: 2 thlr. 12 gr., Michael Grummen Hoffmeistern den 30. Martii l. Q.; Christoph v. Krummensehe den 8. Jan. ao. 1632 l. Q. 1 thlr. 6 gr.

Uff Herzog Franz Carls Fr. Gnad. Regiment: NB. haben von den ersten einzeln Tagen und Wochen dem Städtgen zugetragen, undt stecket unter dem, was daselbe, wie gegenüber [1]) zu

[1]) Seite 152.

sehen, gegeben, folgig aber in 5 wochen bis uf den 4. Febr. ao. 1634 l. G. Thieden 5 Q.: 16 thlr. 16 gr., 5 Schff. R, 1 Wsp. 1 Schff. H. In den letzten 5 Wochen uf die 3 Kompagnien allein, vom 4. Febr. bis uf den 19. Martii 1634 wöchentlich 4 thlr. 4 gr., dazu jeder Kietzer 10 gr. geben, l. G. Thieden 5 Q.: 20 thlr. 20 gr.

Königlich Schwedische Armée. Das Ortenburg. Regiment zu Roß und 1000 command. Musquetire undt Graf Peters Regiment zu Roß hetten in ao. 1631, als dieselben alhier gelegen, ein Hohes gekostet, wehre aber nicht verzeichnet, undt könte also nichts gewißes angegeben werden.

Sonsten ist entrichtet: den 17. Sept. ao. 1632, Georg Thieden, so er uf Chf. Befehlich empfangen l. Q.: 5 Schff. R.

Freuleinsteuer in die Landschaft, den 15. Jan. ao. 1633, l. Q. 2 thlr. 12 gr. —

20 Schff. R. mit gelde bezahlet jeder zu 15 gr. zum Torq. Contischen Rest, laut Peter Schleich Q. den 23. Decbr. 1632 gegeben.

3 Schff. R. wegen des St. Julianischen Regiments den Weilerischen den 20. Jan. 1633 l. Q. aus dem Handelshause ertheilet.

4. Dannewitz,

Biesenthalisch Ambtsdorf, hatt in allem 51 Bauerhufen undt 11 Coßaten höffe, 1 Hirtten und wohnenden Schmidt; Seind noch vorhanden 18 Hufen.

Vor die Veste Spandow. Vor 3 Jahren hetten sie Rogken dahin liefern sollen, weiln sie aber solchen schuldig geblieben, hetten sie denselben, als 1½ Schff. von jeder Hufe, so Ihres behaltes bey 2¼ Wsp. gewesen, vorm Jahr Peter Engeln geliefert, aber keine Q. darüber empfangen. Den 8. Nov. 1632 von 20 Hufen à ½ Schff. nacher Neustadt Georg Thieden, l. Q.: 10 Schff. R.

Vor Sr. Churf. Dl. Soldatesque. Bastian Becker Landreuter empfangen von 31 Hufen, Hirtten und Schmiede: zum ersten Termin den 18. Febr. 7 thlr. 18 gr. 6 pf., zum andern Termin den 13. Martii 7 thlr. 19 gr. 6 pf., zum 3. Monat den 23. Aug. 3 thlr. 21 gr. — ao. 1631 an Leipziger Reise Kosten und unterhalt der Churf. Sold. in Berlin l. 3 Q.

Zu den bewilligten 60000 thlr., von 30 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., G. Thieden den 28. Aug. ao. 1631 l. Q.: 15 thlr. 18 gr., 15 M. R.

Zu den 70000 thlr., als dem 2. Monat, ist die Quittung von Handen kommen. Zum 3. Monat, von 25 Hufen à 13 gr., Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., G. Thieden den 10. Dezbr. 1631 l. Q.: 14 thlr. 7 gr. Zum 4. Monat den 26. Jan., ufn 5. Monat den 4. Febr.,

ufn 6. Monat den 11. Febr. ao. 1632 von 16 Hufen à 13 gr., hirten 12, und Schmiede 6 gr., l. G. Thieden 3 Q. je 9 thlr. 10 gr. Resten auf den 4., 5 und 6. Monat von 28 Hufen je 15 thlr. 4 gr. Darauf nach gebracht, undt zwar uf jeden 2 thlr. 4 gr., thut 6 thlr. 12 gr., den 4. Maii ao. 1632 l. G. Thieden Q.

Zu den 40000 thlr. monatlich: Auf den ersten Monat den 4. Junii, auf den andern Monat den 12. Oct., auf den 3. Monat eodem die, ao. 1632 von 20 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12, und Schmiede 6 gr. l. G. Thieden 2 Q. je 6 thlr. 14 gr. Resten, wie er setzet, an jederen Monat von 46 Hufen, welches mit gedachten 20 — 66 machet, da doch die Unterthanen und das Amtsbuch nur von 62 sagen — 13 thlr. 10 gr.

Uf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 20 Hufen à 12 gr., Hirtten 4, und Schmieden 4 gr., die Quittung aber ist von Handen kommen: 10 thlr. 8 gr. Zu der Dragoner Werbung 20 gr. Zum andern Termin von 20 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2, und Schmiede 2 gr., den 17. Julii 1633 Georg Thieden l. Q.: 5 thlr. 4 gr. (Resten von 46 Hufen). Als den 3. Termin berichten die Bauern hetten sie auch geben 5 thlr. 4 gr., nur daß Ihnen die Quitung von Handen kommen.

Legation gelt Bastian Beckern in ao. 1628 den 20. Sept. von 52 Hufen à 2 gr. l. Q.: 4 thlr. 8 gr.

Legationgelt gen Frankfurt am Meyn Georg Thieden den 16. Maii 1634 l. Q.: 21 gr.

40 Pfd. Werck zu Lunten in ao. 1632 gen Writzen gebracht, ist aber keine Quitt. darüber vorhanden.

Krankengelt gen Writzen sey angesagt, wißen aber nicht, ob es gegeben.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Writzen, anstatt des Geldes, Rogken und Strohes den 8. Jan. ao. 1632 l. Christof v Krummense Q.: 4 thlr. 19 gr.

Zu Rittmeister Hennig v. Arnimbs Musterplatz gen Neustadt-Eberswalde den 13. Aprilis 1632 G. Thieden l. Q.: 4 thlr. 10 gr.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachßen Fürstl. Gnaden Regiment geben sie vermittelst einer Designation an, so sie uf die Leib-Comp., des Majoren, Rittmeister Legels und Rittmeister Blechens Comp. vom 14. Decbr. 1633 bis den 6. Jan. 1634 nebst der Salvaguardia geben müßen: 20 thlr. 12 gr., 3 Schff. R., 3 Wsp. 18 Schff. H., 1 Ochsen, 16 Hammel, 36 Brot, 6 Tonnen Bier, 6 Fuhder Heu und Stroh. In den folgenden 8 Wochen, als jede 6 thlr. 16 gr., 2 Schff. R., 10 Schff. H., 4 Hammel und 3 Fuhder Heu und 3 Fuhder Stroh, besage des Commissarii ordre und 4 Georg Thiedens Quit-

tungen: 53 thlr. 8 gr., 16 Schff. R., 5 Wsp. H., 32 Hammel, 48 Fuhder. Von 13 Hufen à 10 gr. den 14. Febr. 5 thlr. 10 gr., von 9 Hufen à 10 gr. uf zweymahl 7 thlr. 12 gr. den 24. Febr. und 14. Martii in den letzten 3 Wochen uf besagtes Regiment laut Georg Thieden 3 Quittungen.

Königl. Schwedische Armée. Uf das Schwedische Regiment, so im Junio 1631 zu Biesenthal etliche Wochen gelegen, besage des Commissarii Otto v. Thermows ordre undt Bartolt Habern, Richters Quittung: 2 Schff. R., 3 Hammel, 1 Tonne Bier.

Zu der Königl. Würden Ablager gen Neustadt den 16. Dezbr. 1632 laut Georg Thieden Quittung: 1 Schff. R., 4 Schff. H., 4 Hammel.

Sonsten findet sich, daß sie entrichtet: Freulein Steuer von 23 Hufen uf Rechnung Bastian Beckern, l. Q. den 20. Jan. 1633: 5 thlr. 18 gr.

Zu Bezahlung des Korns wegen des Torq. Conti hetten sie Gelt gegeben, und jeden Schff. mit 15 gr. an den Verwalter zu Sydow bezahlt.

20 thlr. koste Ihnen der angenommene Soldat unterm Landtvolck. 12 thlr. wehren wegen deßelben von Tribulier-Soldaten noch eingefordert worden.

Zu Biesenthal den 20. September 1634 erschiehnen.

5. Steinfordt,

Biesenthal. Ambtsdorff hatt 37 Bauernhufen und 7 Coßaten Höfe (1 Hirt, 1 Schmidt), davon seindt jetzt 8 Bauerhöfe undt 1 Coßatenhof wüste.

Vor die Vestung Spandow als 1 Schff. von der Hufe in ao. 1630 gen Freyenwalde, so nacher Cüstrin gefolt, von 44 Hufen geliefert, die Quittung aber ist von Handen kommen: 1 Wsp. 20 Schff. R.

Vor Sr. Churf. D. und Dero Soldatesque. Zum Collegialtage von 44 Hufen, Hirten und Schmiede à 2 gr. Bastian Beckern den 13. Oct. 1630, l. Q.: 3 Thlr. 20 gr.

Zum ersten Termin der bewilligten steur, zun Reisekosten gen Leipzig, und der Churf. Soldat. in Berlin von 42 Hufen à 6 gr. Bastian Beckern den 19. Febr. 1631 (Rest ein Hüfener von 2 Hufen): 10 thlr. 12 gr. Die übrigen beiden termin als 9 gr. von jeder Hufe, würde er auch empfangen haben.

Auf den ersten Monat der 60000 thlr. von 36 Hufen à 12 gr., item dem Hirtten 12 gr. uf Rechnung, den 8. Nov. ao. 1631 Georg Thieden l. Q.: 18 thlr. 12 gr.

Zum andern Monat der 70000 thlr. von 36 Hufen à 13 gr., dem Hirten 12, Schmiede 6, und ein Haußmann 3 gr.:

20 thlr. 9 gr. Noch zum 3ten Monat von besagten Hufen und Persohnen den 13. Oct. Georg Thieden l. Q.: 20 thlr. 9 gr., item 2 thlr. 8 gr., so vier große undt ein Mittel Knecht entrichtet. Auf den 4ten und 5ten Monat von 22 Hufen à 13 gr., Hirten 12 gr., Schmieden 6 gr., den 12. Martii 1632 Georg Thieden l. Q. je 12 thlr. 16 gr.; auf den 6ten Monat von 20 Hufen und dem Schmiede den 18. Aprilis 1632 Georg Thieden l. Q.: 11 thlr. 2 gr.; auf den 4ten und 5ten Monat à 7 thlr. 14 gr. von 14 Hufen à 13 gr. und dann uf den 6ten Monat von 8 Hufen 4 thlr. 8 gr. nachgebracht, den 23. Nov. 1632 Georg Thieden l. Q.: 19 thlr. 12 gr.

Uf die 40000 thlr. ao. 1632 uf den ersten Monat von 21 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., den 6. Junii 1632 G. Thieden l. Q.: 6 thlr. 21 gr. (Rest 23 Hufen). Zum andern Monat, die Gemeyne, Hirt und Schmidt den 24. Augusti: 11 thlr. 1 gr. Rest 2 thlr. 13 gr. Hierauf nachgebracht den 5. Oct. 1632 laut G. Thieden Quittung: 2 thlr. 8 gr. Resten den 3 Monat ganz, wie Georg Thiede setzet, die Unterthanen meynen aber, sie haben ihn nach der Handt abgetragen, die Quittung aber darüber sey weg kommen. Uf die 73239 thlr. Contribution von 30 Hufen à 12 gr., 1 Haußmann 12 und 1 Hausfrau 2 gr., den 6. Aprilis ao. 1633 Georg Thieden l. Q.: 15 thlr. 14 gr. Item eodem dato von 30 Hufen à 1 gr. zu den Dragonern: 1 thlr. 6 gr.

Zum 2. und 3. termin der 200000 thlr. vor 2 mahl 36 Hufen à 6 gr. den 22. Julii und 5. Augusti 1633 Georg Thieden l. 2 Q.: 18 thlr.

Zu der Kranken-Verpflegung zu Writzen: 1 thlr. 20 gr.

Zu den 400 Artill Pf. und 68 Rüstwägen von 10 Hufen à 5 gr.: 2 thlr. 2 gr, den 23. Junii 1634 Georg Thieden l. Q.

Legationskosten gen Frankfurt am Meyn, von 18 Hufen à 3 gr.: 2 thlr. 6 gr., den 4. Sept. 1634 Georg Thieden l. Q.

Werck von jeder Hufe 2 Pfd., hetten Sie Ihres behalts gen Neustadt-Eberswalde geliefert.

Vor Sr. Churf. Dl. Soldatesque. Uf Rittmeister Berndt v. Arnimbs Compagnie gen Writzen an der Oder von 34 Hufen, den 23. Januar 1632 laut Melch. Luthers Quartiermeisters Quittung: 4 thlr. 6 gr., 2 Schff. 2 Mtz. R. Uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie gen Writzen von 12 Hufen in 2 Monaten, an statt des Geldes undt Korns den 20. Martii 1632 laut Michael Grumm Hoffmeisters Quittung: 4 thlr. 20 gr.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze gen Neustadt-Eberswalde den 18. April 1632, G. Thieden l. Q.: 4 thlr. 4 gr. Zu Unterhaltung der Chur-Sächs. und Brandenb. Armee Georg Thieden

den 12. Dezbr. 1633 auff S. Churf. Dl. befehlich empfangen l. Q. von 36 Hufen: 18 Schff. R., 18 Schff. G.

Uf Herzog Franz Carls Regiment, anfänglich in 8 Tagen, darüber von den Officirern nicht quittiret worden: 10 thlr., 3 Wsp. 12 Schff. H., 1 Wsp. 8 Schff. R., 14 Hammel, 56 große Brote; in den ersten 8 Wochen, jede 12 thlr. 6 gr., 4 Schff. R., 18 Schff. H., 4 Hammel, 4 Fuhder Heu undt 4 Fuhder Stroh laut etlicher Georg Thieden Quittungen, weil etliche von Handen kommen: 98 thlr., 9 Wsp. H., 32 Hammel, 64 Fuhder, ohne was vor anstellung der Commis sie dem Obersten Lieutenant, welches sehr viel gewesen, entrichten müssen; in den letzten 7 Wochen, uff die 3 Compagnien, vom 1. Febr. bis ufn 7. April 1634 von 18 Hufen à 10 gr., item Hirtten und Schmiede etliche mahl jeden 6 gr. laut Georg Thieden 6 Quittungen: 55 thlr. 20 gr.

Zu Unterhalt des Jung Burgstorfischen Regiments: anstatt 2½ thlr. gelt, den 29. Aprilis, 11 thlr., 5 Schff. G. Item: den 17. Sept. 1634 Georg Thieden l. Q.: 18 thlr. 6 gr.

Königl. Schwed. Armée. Vor Ein Schwed. Regiment, so zu Biesenthall etliche Wochen gelegen, uf des Commissarii Otto v. Termow ordre undt Bartel Habern Quittung den 18. Junii 1631: 2 Schff. R., 1 Ochsen, 1 Tonne Bier Vor das Schwed. Volck, so von Frankfurt ufgebrochen gen Straußberg den 13. Oct. 1631 geliefert l. Zettuls: 3 Schff. R., 3 Hammel. Zu des Herrn Reichs-Canzlers Ochßenstirn Marsch gen Schönebeck eingebracht den 30. Dezbr. 1631, R. Meyers l. Q. (nebst den Schipfuhrtischen): 3 Schff. 14 Mtz. H., 1 Ochsen, 8 große Brote.

Zu der Königl. Wirden Ablager nacher Neustadt den 17. Dezbr. ao. 1632, G. Thieden l. Q.: 1 Schff. R., 4 Schff. H., 2 Hammel.

Sonsten findet sich: Ein Zettul unter Johan Stellmachers Handt, de dato Berlin, den 21. Oct. 1630, wenn sie nebst den Schöpfuhrtischen jeden Schff. R. mit 1 thlr. bezahlen würden, solten sie unmolestiret bleiben, worauff aber und weswegen, das können sie sich nicht mehr erinnern.

Freuleinsteuer von 31 Hufen à 6 gr., in abwesen des Landtreuters Georg Stegemann in Berlin, den 22. Febr. 1633 l. Q.: 7 thlr. 8 gr.

Anstatt des Rogkens, so sie noch zum Torq. Contischen Regiment von 36 Hufen zahlen sollen, Bast. Beckern den 8. Dezbr. 1632 l. Q.: 45 thlr.

Dem Soldaten untterm Landtvolck in 5 Monaten: 25 thlr.

6. Beyerstorf,

Ein Biesenthalisch Ambtsdorf, hatt in allem 86 Hufen, darunter seind 4 Pfarr-, 2 Gottes- und 8 Coßaten Hufen; jetzt sollen wüste sein 20 Hufen.

Vor die Veste Spandow hetten sie vor 2 Jahren, von jeder Hufe 2 Schff. R. geliefert, die Quitung aber wehre von Handen kommen, die Lieferung würde ungefehr von 70 Hufen geschehen seyn.

Zu Sr. Churf. Dl. und Dero Soldatesque Behuf: Zum Collegialtage in ao. 1630 von 74 Hufen à 2 gr. Bastian Beckern.

Zum ersten Termin der Steur vor die Churf. Soldaten in Berlin undt zur reisezehrung gen Leipzig von 60 Hufen à 6 gr., zween Müllern à 6, dem Hirtten 5, und schmiede 2½ gr., den 12. Martii 1631. l. Q.: 15 thlr. 21 gr. 6 pf. An den übrigen 1½ Monat als 9 gr. von jeder Hufe, hetten sie ihme auch entrichtet, die Quit. aber verlohren: 23 thlr. 18 gr. 3 Pf.

Georg Thieden, der Einnehmer, empfangen: uf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contrib.: Zum ersten Monat von 72 Hufen à 12 gr., der Hirtte 12, der Schmidt 6 und 2 Müller jeder 21 gr., den 18. Aug. ao. 1631 l. Q.: 38 thlr. 12 gr., NB. Resten von jeder Hufe ein halbe Metze Rogken. Zum 2. und 3. Monat von 69 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12, der Schmit 6 und beide Müller 4 thlr., je 42 thlr. 3 gr. den 14. Dezbr. ao. 1631 l. Q. Zum 4., 5. und 6. Monat laut Georg Thieden Quittung den 10. Martii und 6. Maii 1632, je 42 thlr. 3 gr.

Auff die 40000 thlr. uf 6 monatl. Contribution: Zum 1. Monat, als 7 gr. von der Hufe, der Hirtte 12, der Schmidt 6, und beide Müller 4 thlr., die Quittung aber ist verlohren: 24 thlr. 18 gr. Zum 2. und 3. Monat von genannten Hufen und Persohnen den 13. Aug. ao. 1632 l. Q. je 24 thlr. 18 gr.

Auff die 200000 thlr. in ao. 1633, zum ersten termin der 73239 thlr. nichts.

Zu der Krankenverpflegung zu Writzen, deswegen die Quitung vor 8 gr. so darzu geliehen, in Neustadt versetzet: 3 thlr. 14 gr.

2 Pfd. Werck von jeder Hufe, wehren gleichmeßig gen Writzen geliefert.

Die 3 gr. von der Hufe Legationskosten gen Frankfurt am Meyn; item die 5 gr. von der Hufe zu den Artillerey-Pferden und Rüstwagen wehren sie noch schuldig.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs musterplatze von 69 Hufen à 3 gr. ufn 1. Monat, item ufn andern Monat, laut Christoph v. Krummensehes Quitt. den 7. Jan. 1632 datiret, je 8 thlr. 15 gr., 4 Schff. 5 Metz. R., 2 Fuhder; setzet zwahr nicht die summa, nur die

Hufen, muß aber alsoviel gewesen seyn, ohne was er von beiden Müllern, Hirtten und Schmidt, welches er ebenmeßig nicht specificirt, genommen.

Zu Rittmeister Hennig v. Arnimbs Musterplatze gen Neustadt-Eberswalde, Georg Thieden den 21. Martii 1632 l. Q.: 8 thlr. 12 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: in den ersten 8 Wochen, besage Georg Thieden 6 Quitt. uf die letzten 6 Wochen, die vorigen seindt von Handen kommen: 141 thlr., 2 Wsp. R., 9 Wsp. 20 Schff. H., 8 Ochsen, 4 Hammel, 40 Fuhder; (Georg Thiede setzet Rest 11 thlr. Gelt, 4 Schff. Futterkorn). In den letzten 4 oder 5 Wochen uf die hinterbliebene 3 Kompagnien von jeder Hufe 10 gr. (der Hufen aber ist damals alle Wochen weiniger worden), dem Hirtten, Schmitt und 1 Müller, weil der ander weg gelauffen, besage Georg Thieden 4 Q.: 42 thlr. 9 gr.

50 thlr. hetten sie dem Jung-Burgstorffischen Regiment erlegen sollen, weill sie aber solches nicht vermocht, hette der Commissarius Ihnen solche vorgeschossen, und würden selbige morgenden tages, nemblich den 21. Sept., mit 5 Wsp. 5 Schff. Rogken hinwider bezahlen.

Königl. Schwed. Armée. Zu der Königl. Wirden aus Schweden ablager gen Neustadt-Eberswalde den 17. Dezbr. 1632, G. Thieden l. Q.: 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 1 Ochsen. Klagen hiebey, daß Ihnen uf die Durchzüge und Einquartierung ein weit mehrers gangen, als alle Contributionen seyn möchten.

Churf. Sächs. Armée. 5 Wsp. H., 48 Hammel, 167½ Brote, jedes Brot von 12 Pfd., daß es also 2000 Pfd. gewesen dem Schierstedischen Regiment gen Biestorf bey Writzen, uf des Commissarii Joachim v. Platowen Befehl, wehren darüber nicht quitiret, ohne was sie sich selbst geholet, und uf die Salvaguardien gangen.

Sonsten findet sich, daß sie entrichtet: auf Churf. Befehlich von 65 Hufen G. Thiede den 7. Novbr. 1632 empfangen l. Q., setzet nicht wozu: 1 Wsp. 8 Schff. 8 Metz. R.— 35 thlr., 3 Wsp. 11 Schff. R. Peter Schleich in Berlin den 19. Novbr. 1632, als 2 Schff. von jeder Hufe. Haben demnach theils Rogken, theils auch gelt als 1 Reichsthaler oder 30 gr. Müntze vor 2 Schff. gezahlt, maßen die Bauern berichten, weil es der Quittung nicht einverleibet.

26 thlr. 20 gr. kostet Ihnen der unterm Landtvolck geworbene Soldat. 14 thlr. noch wegen deßelbigen gezahlet, als Wigert Flemmig, Lieutenant, den 2. Febr. 1632: 6 thlr., Michel Wilde, Fendrich, 5 thlr. undt Capitain Huen 3 thlr., laut ihren Quittungen.

Freuleinsteuer hette Bastian Becker empfangen.

7. Schepfurt,

Biesenthalisch Ambtsdorf, hatt vor diesem 25 Hufen gehabt, nachdem aber bey die helffte uberschwemmet, und 3½ Hufe wüste sein sollen, seindt jetzt nur noch 9 Hufen, die contribuiren.

Vor die Veste Spandow. Der Schulz berichtet: Eß sey 2 mahll vor Spandow Korn außzubringen angesaget worden, seye aber das erste mahl gen Neustadt, und das andermahl gen Freyenwalde geliefert, und weil ihme die Quittung von Handen kommen, So weiß er nicht, wie viel deßen eigentlich gewesen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Bastian Becker, der Landtreuter: zum Collegialtage in ao. 1630 von der Hufe 2 gr.

Zum ersten Termin der bewilligten Landtsteuer von 10 Hufen à 6 gr., den 19. Febr. 1631 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Georg Thiede, Einnehmer zur Neustadt, empfangen: uff die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contribution: auf den 1. Monat von 9 Hufen à 12 gr.: 4 thlr. 12 gr.; auf den 2. u. 3. Monat von 9 Hufen à 13 gr.: je 4 thlr. 21 gr., den 24. Dezbr. 1631 l. Q.; daßelbe mahl ein großer und ein Mittelknecht: 18 gr. Uf den 4., 5. und 6. Monat, den 31. Jan. und 16. April ao. 1632 l. Q. je 4 Thlr. 21 gr.

Uff die 40000 thlr. monatlich: auf den 1., 2. und 3. Monat, den 11. Junii und 5. Aug. 1632 l. Q.: von 9 Hufen à 7 gr. je 2 thlr. 15 gr. (Resten an jedem Monat, wie G. Thiede setzet, 3½ Hufe, 1 thlr. 6 gr. und der Hirtte 12 gr.)

Uff die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 10 Hufen à 12, und dem Hirttenknecht von 18 Heubt Vieh 18 gr., den 29. Martii l. Q.: 5 thlr. 18 gr. (Resten: 2½ Hufe, so wüste und abgebrandt, der Hirtte.)

Den 13. Julii zu der Dragoner Werbung 10 gr., zum andern Termin von 10 Hufen à 6 gr.: 2 thlr. 12 gr. laut G. Thieden Haußfrau Quittung; zum 3. Monat auf interim den 25. Jul. G. Thieden l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Anno 1634. Legationskosten gen Frankfurt am Meyn von 9 Hufen à 3 gr., der Hirtte 4 gr., den 30. Aug. l. Q.: 1 thlr. 7 gr. (Resten 3½ Hufe und die Häußler.)

Zu den Artill. Pferden und Rüstwagen von 9 Hufen à 5 gr., den 27. Junii G. Thieden l. Q.: 1 thlr. 21 gr.

Zu der Krankenverpflegung zu Writzen den 27. Junii 1634 G. Thieden l. Q.: 12 gr.

Resten die 2 Pfd. Werck von jeder Hufe.

Vor S. Churf. Dl. Soldatesque. Uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie gen Writzen an der Oder, den 7. Jan. 1632, Melch. Luther Quartiermeistern l. Q.: 1 thlr. 3 gr., 9 Metz. R. Noch uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie gen Writzen von 8 Hufen, vor Gelt und Korn, laut Michael Grum Hoffm. Quitt. den 20. Martii 1632: 3 thlr.

Zu Rittmeister Hennig v. Arnimbs Musterplatze gen Neustadt-Eberswalde den 9. April, G. Thieden l. Q.: 1 thlr. 13 gr. (Resten die Gemeine 16 gr., der Hirte 6 gr.)

Uff Herzog Franz Carls rc. Regiment. Dem Oberstenlieutenant, besage dessen Musterschreiber Georg Brunen Zettel von 1 Woche, den 28. Dezbr. 1633: 8 thlr., 3 Schff. R., 20 Schff. H., 8 Kälber, 4 Hammel, 12 Fuhder. — 34 thlr. 12 gr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 17¼ Hammel, 45 Fuhder in den ersten 8 Wochen, jede 4 thlr. 6 gr., 1 Schff. R., 6 Schff. H., 3 Hammel, 6 Fuhder Heu und Stroh gen Neustadt-Eberswalde, G. Thieden l. Q. (Resten wegen 6¾ Hammel, 6 thlr. 18 gr.) — 16 thlr., 2 Fuhder in 4 Wochen uf die 3 Compagnien, so zuletzt aldo gelegen von 9 Hufen jedesmahl 3 thlr. 18 gr., und dem Hirtten 6 gr., laut G. Thieden 3 Quitt.

Uf's Jung Burgstorfische Regiment. 9 Thlr. den 25. April 1634 von 9 Hufen laut G. Thieden Quitt. 2 thlr. 6 gr. noch uf daßelbe von 9 Hufen à 6 gr., G. Thieden vor weinig Tagen geliefert, die Quittung aber noch nicht zurück bekommen.

Königl. Schwedische Armée. Als Ihre Königl. Mayt. zu Schweden glorwürdigsten gedechtnüs ao. 1631 mit der Armee dieser Ortt durchgezogen, wehren 3 Regimenter eine Nacht undt einen Tag aldo gelegen undt großen Schaden gethan. 3 Schff. R. zu Ihrer Königl. Mayt. aus Schweden ablager gen Neustadt geliefert den 17. Dezbr. 1632 laut G. Thieden Quitt.

Sonst findet sich, daß entrichtet: Auf Churf. befehlich Georg Thieden nach der Neustadt den 24. Novbr. 1632 l. Q.: 5 Schff. 8 M. R.

Freuleinsteuer von 10 Hufen, Bastian Beckern den 13. Junii 1633 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Vor 22 Schff. R. von 11 Hufen à 2 Schff. Jürge Schado in Volmacht Bastian Beckers empfangen den 7. Dezbr. 1632 l. Q.: 13 thlr. 18 gr.

Einen Soldaten unterm Landtvolck hatt dies Dorf mit Hegermühle geworben undt unterhalten.

Biesenthal den 22. Septbr. erschiehnen.

8. Flecken Heckelberg,

zum Ambt Biesenthal gehörig, hatt 60 Baurhufen und 4 Cossaten Höfe. Seint etliche wüste gewesen, jetzt aber außer 2 Coßaten Höfen alle wieder besetzt.

Vor Sr. Churf. Dl. Bestung. Gen Spandow umb Ostern aus ao. 1632 geliefert, die Quittung aber wehre von Handen kommen: 5 Wsp. R. NB. wehre auch daßelbe mahl gelt dabey gegeben, wüsten aber eigentlich nicht wie viel.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf: 14 thlr. 7 gr. 6 pf. zum 1. Termin der vor Sr. Churf. Durchl. in Berlin liegenden Soldatesque bewilligten Contribution undt Reisekosten gen Leipzig, Bastian Beckern den 13. März 1631 l. Q. von 56 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 5 und Schmiede 2½ gr. (Resten von 4 Hufen und 1 Coßäten.) 14 thlr. 7 gr. 6 pf. zum andern Termin, 7 thlr. 3 gr. 9 pf. zum 3. Termin hetten sie hernach auch geben und ihme Landtreuter gen Bernöwichen gebracht, die Quitt. aber wehre von Handen kommen.

5 thlr. zum Collegialtage von 60 Hufen à 2 gr. in ao. 1630 ebenmeßig entrichtet, die Quitt. aber wehre auch von Handen kommen.

Georg Thiede eingenommen: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contribution. Auf den 1. Monat von 60 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12 und Schmidt 6 gr., den 28. Aug. ao. 1631 l. Q.: 30 thlr. 18 gr., 30 M. R. Auf den 2. Monat von 45 Hufen à 13 gr., Hirtten und Schmiede: 25 thlr. 3 gr. Auf den 3. Monat von 45 Hufen à 13 gr. und Hirtten 12 gr. den 6. Dezbr. 1631 l. Q.: 24 thlr. 21 gr., von 4 Knechten à 12 gr.: 2 thlr. Auf den 4., 5. und 6. Monat von 40 Hufen à 13 gr. den 24. Febr. 1632 l. Q., je 21 thlr. 16 gr. Uf den 2. und 3. Monat von 10 Hufen à 13 gr. und dem Hirtten 12 gr.: 10 thr. 20 gr. Uf den 4. Monat von 15 Hufen: 17 thlr. 6 gr. Uf den 6. Monat von 11 Hufen nachgebracht den 26. April 1632 l. Q.: 6 thlr. 11 gr.

Auf die 40000 thlr. monatl. Contribution. Uf den 1. Monat von 60 Hufen à 7 gr., dem Hirten 12 und Schmiede 3 gr. den 11. Junii 1632 l. Q.: 18 thlr. 3 gr. Uf den 2. und 3. Monat von 60 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12, Schmiede 3 gr. den 20. Juli und 14. Aug. 1632: 18 thlr. 3 gr. und 18 thlr., item von 8 Knechten 4 thlr. (Resten ufn 3. Monat 1 thlr. 4 gr., item der Schmied 3 gr.)

Auf die 200000 thlr. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 60 Hufen, Hirtten und deßen Knecht à 12 gr., auch Schmiede 6 gr., den 11. Aprilis, 8 und 20. Julii 1632 l. Q.: 31 thlr. 6 gr. Item

eisdem diebus zu Werbung der Dragoner 2 thlr. 12 gr. Zum 2. Termin den 8. Julii, zum 3. Termin uf interim den 4. Aug. von 60 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 und Schmiede 4 gr. l. 2 Q.: je 15 thlr. 6 gr.

Zun Legationskosten gen Frankfurt am Mayn von 20 Hufen à 6 gr. den 16. Aprilis ao. 1634 l. Q.: 2 thlr. 12 gr. (Resten von 44 Hufen, der Hirte 4 und der schmit 4 gr.)

Zu den Artillerey Pferden und Rüstwägen hetten sie albereit gegeben, weil sie aber darüber nicht quittiret, solten sie es noch einst geben.

2 thlr. 16 gr. hetten sie zu der Krankenverpflegung geben, die Quittung aber wehre zu Hause verleget. Die 2 Pfd. Werck von der Hufe hetten sie nacher der Writzen geliefert.

Vor Sr. Churf. Dl. Soldatesque. Vor Ein Dragoner Pferd und Sattel, welches Heckelberg, sambt Frödenberg und Heßfelde ausgebracht den 31. Aug. 1631 laut Diet. Böhmen Capitains Quitt. 22 thlr.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs unterhalt, gen Writzen von 34 Hufen den 9. Jan. 1632 laut Melch. Luthers Quartiermeisters Quitt.: 4 thlr. 14 gr., 2 Schff. 2 Mtz. R. Zu desselben unterhalt von 34 Hufen, Hirtten 8 gr., Schmiede 6 gr. vor Gelt und Korn, in beiden Monaten Jan. und Febr., den 30. Martii 1632, laut Mich. Grummen Quitt.: 12 thlr. 12 gr.

Zu Henning v. Arnimbs Musterplatze gen Neustadt Eberswalde, den 21. Martii 1632, G. Thieden l. Q.: 6 thlr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Uf die erste 8 Tage: 4 Schff. R., 2 Wsp. 12 Schff. H., 1 Ochß, 4 Hammel; in den folgenden 8 Wochen, besage theils G. Thieden Quitt., sintemal die Quitt. von den forderſten 14 Tagen von Handen kommen: 126 thlr. 6 gr., 1 Wsp. 16 Schff. R., 6 Wsp. Gerste, 8 Ochßen, 45 Fuhder (Resten 5 thlr. 18 gr.), worauf den 10. Martii 1634 entrichtet: 2 thlr. 12 gr. l. G. Thieden Q.

Uf die letzte 3 Compagnien laut G. Thieden von sich gestellter Designation, wie das gelt vor und nach eingebracht: 90 thlr. 18 gr., ohne was uf die Salvaguardia gangen.

Uff das Jung Burgstorfische Regiment. Den 28. Aprilis und 4. Maii 1634 laut G. Thieden Quitt.: 11 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 3 Schff. Gerste, 3 Schff. H.

Vor die Königl. Schwed. Armée. Den 19. Junii 1631 zu unterhalt J. Königl. Mayt. Reuterey ins Commis gen Neustadt-Eberswalde l. Q. G. Thieden: 3 Schff. R., 8 Hammel, 1 Tonne Bier. Den 17. Dezbr. ao. 1632 zu der Königin aus Schweden ablager gen

Neustadt-Eberswalde laut G. Thieden Quitt.: 2 Schff. R., 1 Wsp. H., 1 Ochßen. Den 8. Septbr. 1633 zu des Admirals 10 Compagnien gen Neustadt, laut G. Thieden Quitt.: 4 Schff. H., 34 große Brote.

Chur Sächsische Armée. 1 Wsp. 12 Schff. H., 12 Hammel, 25 große Brote zu 250 Pfd. angeschlagen, dem Schierstedischen Regiment gen Bießdorff bey Writzen in 3 Tagen den 29. Novbr. 1633, laut Anth. Heinrich v. Ebersteins, Lieutenants, Quitt. 3 Wsp. H., 24 Hammel, 50 Brote noch in 6 Tagen dahin liefern müssen, darüber sie aber nicht quittiret worden. Item 10 thlr. der Salvaguardia, welche gedachten Proviant eingefordert.

Sonsten findet sich, daß entrichtet: Den 7. Novbr. 1632 G. Thieden zur Neustadt-Eberswalde uf Churf. Befehlich empfangen l. Q.: 1 Wsp. 6 Schff. R.; 5 Wsp. 8 Schff. R., darunter doch 6 Schff. mit gelde bezahlet worden, an alten Rest des Torquato Conti, den 23. Nov. 1632, Peter Schleich l. Q. Zum St. Julianischen Regiment nachstendig, den Weilerischen geliefert, laut Bast. Beckers Q. den 21. Maii 1633: 1 Wsp. 3 Schff. R.

15 thlr. Freuleinsteuer von 60 Hufen à 6 gr. M. Rosenthal, Pfarhern zu Wernöwichen in abwesen Bast. Beckers empfangen den 31. Martii 1633 l. Q.

22 thlr. hette Ihnen der Soldat unterm Landtvolk auszurüsten gekostet.

19 thlr. haben desselben halber in 3 Monaten als Wigant Flemming Lieutenant 6, Michael Wilde Fendrich 5, und Capit. Huen 6 thlr. empfangen l. 3 Q.

9. Grünenthal,

Bernt v. Arnimb zustendig, hatt 17 Ritter-, 14 Bauerhufen und 4 Coßaten Höfe; seindt jezt alle besezt. NB. Von den Ritterhufen ist an ordentl. Contrib. nie etwas gegeben. Nur zu Herzog Franz Carls 3 Compagnien vide infra, maßen der Schreiber den 5. Decbr. zu Berlin mir berichtete. Die Gemeine liquidiret (denn was von den Ritterhufen gegeben worden, wird im Nieder-Barnimbschen Creyße beym Guth Löhme zu befinden seyn, weil beyde Güter ein Verwalter administriret).

Vor die Veste Spandow 1 Wsp. R. wehre in ao. 1630 von 18 Baurhufen und Coßaten Höfen à 1½ Schff. geliefert; die Quitung aber weil der Schulze todt, nebst noch anderen Quitungen mehr von Handen kommen.

Zu Sr. Churf. Dl. und Dero Soldat. Behuf. Bastian Becker Landreuter empfangen: Collegialtagsgeldt in ao. 1630 von der Hufe 2 gr.; 2½monatliche Steuer in ao. 1631 von der Hufe 15 gr. (wißen nicht ob sie solche gegeben). G. Thiede eingenommen:

1) Uf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Contribution in ao. 1631 und 1632. Zween Bauern berichten, es wehre daßelbe mahl die Pest in ihrem Dorffe gewesen, wüsten also nicht, ob diese 6monatliche Contribution gegeben oder nicht. G. Thiede setzet in negstfolgender Q., daß sie solche 6 Monat noch ganz restiren.

2) Uf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632. 4 thlr. von 12 Bauerhufen à 7 gr. auf den 1. Monat, deerat Quit.; uf den 2. und 3. Monat von 12 Bauerhufen und dem Hirtten à 12 gr. den 20. Nov. 1632. G. Thieden l. Q. je 4 thlr. (NB. resteten uf den 2. und 3. Monat die 17 Ritterhufen, item der Scheffer 21 und der Schmidt 3 gr. jedes Monats.)

3) Uf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 11 Bauerhufen und dem Scheffer à 12 gr. den 5. Aprilis ao. 1633. l. Q.: 6 thlr. (Resten 18 Hufen, der Hirtte, Schmidt, die Schefferknechte von Ihrem Vieh undt die Haußleute.) Eodem die zu der Dragoner Werbung 11 gr.; der ander und 3. Termin, wirdt weil sie keine Quit. davon, deßen sich auch nicht bescheiden können, woll nicht gegeben seyn.

Zun Legationskosten gen Frankfurt am Meyn, von 18 Hufen à 3 gr. den 15. May 1634. G. Thieden l. Q.: 2 thlr. 6 gr.

Zun 400 Artill.-Pferden und 68 Rüstwagen von 18 Hufen und Coßaten à 5 gr. l. Q.: 3 thlr. 18 gr. (Resten die Ritterhufen.)

Die 2 Pfd. Werck von der Hufe hetten sie in ao. 1632 gen Wrizen geliefert.

1 thlr. 18 gr., 14 M. R. die Gemeyne, 3 gr. der Hirtte den 20. Dezbr. 1631 von 14 Hufen Rittmeister Bernt v. Arnimb, besage Melch. Luthers Quartiermeisters Quittung. Noch 2 thlr. 17 gr. 6 pf. Rittmeister Bernt v. Arnimb zum Musterplatze gen Wrizen vom Monat Jan. vor gelt und Korn laut Mich. Grummen, Hoffmeisters Quittung den 22. Martii 1632.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment: Der Juncker von seinen 14 Ritterhufen uf die 4., 5. und 6. Woche. G. Thieden l. Q.: 6 Schff. R., 1 Wsp. 3 Schff. Hafer, 5 Ochsen. In den ersten 14 Tagen laut Daniel Franzen Quit. den 30. Dezbr. 1633 gegeben, dem Obersten Wachtmeister Potthausen geliefert: 11 thlr., 16 Schff. H., 4 Schff. R., 4 Hammel, 6 Fuhder; in den folgenden 6 Wochen laut G. Thieden 4 Quit.: 26 thlr. 12 gr., 1 Wsp. 10 Schff. 8 M. H., 10 Hammel, 9 Fuhder. Uf die 3. Comp., so zurückblieben: Von des Junkern 14 Ritterhufen, G. Thieden besage 5 Quit.: 58 thlr. 12 gr. Den 14. Febr. von 13½ Hufe à 10 gr. G. Thieden l. Q.: 5 thlr. 15 gr. (Resten von 15½ Hufen, der Hirtte, Schmidt

und Scheffer). Die Gemeyne 4 thlr. 12 gr., der Scheffer von 2 Wochen 1 thlr., den 22. Febr. 1634 l. Q. G. Thiedens. (Resten 7 thlr. 14 gr. der Hirtt und Schmidt.)

Dem Jung Burgstorffischen Regiment nichts, undt hette H. Bernt v. Arnimb sich desfals mit Ihme verglichen.

Königl. Schwed. Soldatesque. Zum Commiß gen Biesenthal uf die 1. Woche den 18. Junii ao. 1631 eingebracht, l. Bartol Haber, Richters, Q.: 1 Schff. R., 2 Hammel, ½ Brod.

Sonsten: Hetten sie den Soldaten unterm Landvolk mit den Sydowschen zugleich gehalten, und würden die Quitungen, was derselbe gekostet, bey denenselben sich befinden. Resten, weil sie nicht wissen ob sie es gegeben, den ½ Schff. von der Hufe, welchen G. Thiede uf Churf. befehlich gen Neustadt in ao. 1632 eingenommen; die 2 Schff. von der Hufe zum Torquato Contischen Regiment; item die Freuleinsteuer.

10. Sydow,

Dietrich v. Holzendorf zustendig, hatt 12 Ritter-, 3 unterhabende Bauerhufen (was von diesen contribuiret, vide infra bei Köten); item 14 Bauerhufen und 4 Coßaten, davon seindt jezt 7 Baurhufen und 2 Coßaten Höfe wüste. NB. Die Gemeyne liquidiret und giebt an:

Vor die Veste Spandow. 18 Schff. R. gen Spandow in ao. 1633 von 18 Hufen à 1 Schff., oder wer nicht Rogken gehabt, habe 1 thlr. gezahlt, die Quit. wehre von Handen kommen undt andere Quit. mehr, weill der Schulze nacher Heckelberg gezogen.

Zu Sr. Churf. Dl. undt Dero Soldatesque Behuf: Legationskosten den 11. Sept. 1628 in die Landschafft zu Berlin von 17 Hufen und Coßaten l. Q.: 1 thlr. 10 gr.

Zum Collegialtage von 12 Ritter- und 20 Baur- und Coßaten-Hufen à 2 gr.: 3 thlr. 10 gr. Item dem Schefer und Pachtmüller 4 gr., Hirtten und Schmiede 2 gr., Bastian Beckern Landtreutern den 21. Maii 1630 l. Q. Rest: die 2½ monatl. Contribution in ao. 1631.

Georg Thieden Einnehmern zur Neustadt: uf die 60000 und 70000 thlr. 6 monatl. Contrib. Auf den 1. Monat von der Hufe 12 gr. Auf die ubrigen 5 Monat, jeden von der Hufe 13 gr. Wie auch den 40000 thlr. monatlich in ao. 1632 würden sie die 3 Monate, als jeden von der Hufe 6 gr., richtig abgegeben haben; mangelt ihnen aber an den Quittungen. Dem vorigen Curatori Georgen Schadowen, welcher in Berlin wohnete, hette der Krüger

vor 5 Wochen etliche Quittungen aus der Kirche folgen laßen, ob diese nun, so mangelten, darunter, das wüßten sie nicht.

Uff die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 10 Hufen, und Scheffer à 12, dem Hirtten 6, und Schmiede 6 gr., den 27. Martii 1633 l. Q.: 6 thlr. Eoden die zu der Dragoner Werbung l. Q. 10 gr. Zum 2. Termin von 10 Hufen, und Scheffer à 6 gr., den 1. Juli l. Q.: 2 thlr. 22 gr. Zum 3. Termin auf interim von 10 Hufen und dem Schäfer à 6 gr, den 3. Aug. ao. 1633, G. Thieden l. Q.: 2 thlr. 18 gr. (Resten von 7 Bauerhufen, der Hirtt, der Schmidt, der Müller.)

Zun Legationskosten gen Frankfurt am Meyn von 9 Hufen à 3 gr., die Quit. aber wehre verlohren: 1 thlr. 3 gr.

Zu den 400 Artill. Pferden und 68 Rüstwagen von 9 Hufen à 5 gr., den 26. Aprilis ao. 1634 G. Thieden l. Q.: 1 thlr. 21 gr. (Resten von 8 Bauerhufen.) Die 2 Pfd. Werck von der Hufe wehren zwar angesaget, aber nicht gegeben worden. Krankengelt wehre auch noch nicht gegeben, solte innerhalb 3 Tagen abgeführet werden.

Vor Sr. Churf. Durchl. Soldatesque. Uf Bernt v. Arnimbs und Rittmeister Leschebrands Compagnien hetten sie in ao. 1632 gen Wrizen geliefert, wüßten aber eigentlich nicht, wie viel, weil die Quitungen von Handen.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 8 thlr.; 4 Schff. R., 8 Schff. H.; 4 Hammel, 8 Fuhder zu 2 mahlen in den ersten 8 Tagen geben, darüber sie keine Quitung erlangt. 5 thlr. und Essen und Trinken, auch Fourage, 2 tribulanten selbige Woche über. 32 thlr. 12 gr. in den folgenden wochen zu 8 mahlen, vom 17. Febr. bis den 17. Aprilis inclusive ao. 1634 eingebracht, laut Georg Thieden Designation, als zu Zeiten von 9 und 8, zu Zeiten auch nur von 6 Hufen à 10 gr. Item dem Hirtten 6, dem Scheffer 12 und dem Schmiede 4 gr.

Uf das Jung Burgstorfische Regiment. 3 thlr. 4 gr., den 29. Aprilis uf Rechnung, 1 thlr. 13 gr., ferner den 18. Sept. 1634, G. Thieden, l. Q.; sollen noch geben 6 thlr. 18 gr.

Königl. Schwedische Armee. 2 Schff. R., 3 Schff. 12 M. H., 2 Hammel zu der Königin Ablager gen Neustadt, den 16. Dezemb. 1632, G. Thieden l. Q. 2 Schff. 8 M. H., 2 Hammel, 11 Brote zu des Admirals 10 Compagnien gen Neustadt, den 9. Sept. 1633, G. Thieden l. Q.; ohne was in ao. 1631 und 1633 auf der Königl. Trouppen und Regimenter Durchzüge und Einquartierungen gegangen.

Churf. Sächsische Armee nichts, ohne was sie gen Straußberg mit gewalt geholet.

Sonsten findet sich, das entrichtet: Von 16 Brauerhufen jede 4 gr. Servisgeldt, Bastian Becker, den 28. Aprilis 1629 empfangen l. Q.

Freuleinsteuer würde Bastian Becker auch empfangen haben. ¼ Schff. von jeder Hufe G. Thieden in ao. 1632.

1 Wsp. 4 Schff. R., zum Torquato Contischen Regiment vor 2 Jahren, ist uff Michaelis ao. 1632 gewesen, gen Berlin Peter Schleichen von 14 Hufen à 2 Schff. geliefert, die Quittung wehre verlohren.

19 thlr. 15 gr. kostet, besage Quit., der unter das Landvolk geworbene Soldat.

11. Hegermühle,

zum Ambt Biesenthall gehörig; hatt 26 Bauerhufen und 3 Cossaten, davon seindt jetzt wüste 2 Bauerhufen und 1 Cossatenhof.

Vor die Vestung können sich nicht erinnern, ob sie dahin etwas geben, seindt aber der meynung, haben davor gelt an den landtreuter Bastian Beckern bezahlt.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Becker, der Landtreuter empfangen: Zum Collegialtage in ao. 1630.

Zun Reisekosten gen Leipzig und der Churf. Soldatesque in Berlin in ao. 1631: 6 thlr. 6 gr. zum 1. Termin von 24 Hufen und dem Hirtten à 6 gr., den 19. Jan. 1631, l. Q.

Georg Thiede, der Einnehmer, eingenommen: Uf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contribution: Uf den 1. Monat von der Hufe 12 gr. = 11 thlr. 20 gr., uf den 2. und 3. Monat von der Hufe 13 gr. = je 12 thlr. 18 gr., die Quit. wehren bei der Unruhe von Handen komen, wehren sonsten woll gewiß entrichtet; (hetten sich funden, stehet den 15. Dez. 1631) [1]); uf den 4. Monat von 19 Hufen à 13 gr., und dem hirtten 12 gr. = 10 thlr. 19 gr., uf den 5. Monat uff Rechnung, item dem Hirtten 12 gr. = 10 thlr. 15 gr.; uf den 6. Monat von 17 Hufen à 13 gr. und dem Hirtten 12 gr. = 9 thlr. 17 gr., den 10. Dec. 1632 Georg Thieden, l. Q. (Resten uf den 4. Monat von 9 Hufen, uf den 5. Monat 5 thlr. 1 gr., und uf den 6. Monat von 11 Hufen, soll von den wüsten Hufen herrühren.)

Uf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632. Auf den 1., 2. und 3. Monat. Der Schulz will ja, daß diese 3 Monat auch gegeben sein, die Quit. aber wehre von Handen kommen, weil er aber nicht eigentlich gewust von wieviel Hufen, so habe ich auch kein gewisses

[1]) Zusatz.

setzen können. Ist sonst aus der folgenden Contribution woll vermuthlich.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 10½ Hufen à 12 gr., den 1. Juni 1632, G. Thieden l. Q.: 5 thlr. 6 gr. (Resten von 17½ Hufen, item dem Hirten), eodem die zu der Dragoner Werbung von 10½ Hufen: 10 gr. 6 pf. Zum 2. und 3. Termin von 10½ Hufen à 6 gr. und dem Hirtten 2 gr.: je 2 thlr. 17 gr., den 31. Juli 1633 l. Q. (Resten von 17½ Hufen.)

Zun Legationskosten gen Frankfurt am Meyn, den 15. Sept. ao. 1634, G. Thieden, l. Q. von 10 Hufen à 3 gr.: 1 thlr. 6 gr. (Resten von 4 Hufen, item der Hirtte 4 gr., item die Haußleute).

Zu den 400 Artill.-Pferden und 68 Rüstwagen von 11 Hufen à 5 gr., den 15. Sept. ao. 1634, Georg Thieden l. Q.: 2 thlr. 7 gr. (Resten von 3 Hufen).

Zu der kranken Soldaten Verpflegung zu Wrizen, Georg Thieden den 28. Aug. 1634 l. Q.: 13 gr. 6 pf.

Uf Rittmeister Hennig v. Arnimbs Compagnie, Christian Kembler Hoffmeister den 12. Apr. 1632 l. Q.: 2 thlr. 14 gr.

Uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie gen Wrizen, würde auch gegeben seyn, nur daß die Quit. von Handen.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. Dem Secretario uf Lütke Grefenitz Cornets ordre den 20. Dezemb. 1633 2 thlr., 2 Schff. H. — Uf des v. Platowen ordre haben sie dem Obersten Wachtmeister geben sollen wochentlich 8 thlr., 3 Schff. H., 2 Fuhder Heu, 2 Fuhder Stroh; darauf entrichtet, weil viel Hufen wüste und abgebrandt 4 thlr. 21 gr. den 5. Jan. 1634 Ph. Ernst Fincken, l. Q., 13 thlr. 4 gr., 2 Schff. R., 12 Schff. H., 1 Ochs, 4 Kälber in den folgenden Wochen besage G. Thieden unterschiedliche Quitungen entrichtet. 14 thlr. 4 gr. an gelde und 2 thlr. vor 2 Kälber seindt sie den 12. Martii noch schuldig gewesen von den ersten 8 Wochen, darauf ist den 13. Martii exequiret worden; was aber die Wülckin dazu restiren würde, das wolte Joachim v. Platow vor ihr richtig machen. Was also eigentlich auskommen seyn mag, können mir die Leute, die über dem Tribulierwesen ganz duzig und thumb worden, nicht berichten. Uf die 3 einzeln Kompagnien zuletzt: 2 thlr. 18 gr. die erste Woche von 6 Hufen à 10 gr., und dem Hirtten 6 gr., 10 thlr. 18 gr. uf die 2. 3. undt 4 Woche von 8 Hufen à 10 gr. und dem Hirtten 6 gr., 7 thlr. 12 gr. uf die 5., 6. und 7. Woche, jede von 6 Hufen à 10 gr., laut Georg Thieden 4 Quitungen.

Uf das Jung Burgstorfische Regiment. 12 thlr. 12 gr. die Gemeine von 10 Hufen à 1¼ thlr.; 6 gr. der Hirtte, den 15 Sept. ao. 1634, G. Thieden l. Q.

Königl. Schwedische Armee. Als der König in ao. 1631 allererst ins Landt kommen und der Ort gelegen, wehre sehr viel ufgangen, wüsten sich aber dessen anitzo so eigentlich nicht zu bescheiden. 1 Schff. R., und 3 Schff. H. zu der Königin Ablager den 28. Jan. 1633, G. Thieden l. Q.

Sonsten findet sich: 5 Schff. 4 M. R. uf Churf. befehlich gen Neustadt Georg Thieden von 10½ Hufen, den 28. Jan. 1633 l. Q. 13 thlr. 3 gr. wegen des Torquatischen Regiments von 21 Hufen Georg Schado anstatt Bastian Beckers empfangen den 9. Dec. 1632 l. Q.; wegen des St. Julianischen Regiments nichts.

Freuleinsteuer Bastian dem Landtreuter in ao. 1633 gen Berlin gebracht.

12. Tuchen.

Biesenthalisch Ambtsdorf, hatt ein Vorwerk, 2 Bauern- und 8 Cossaten Hufen. NB. Ein Bauer habe eine Zeitlang nichts mehr gegeben.

Vor S. Churf. Durchl. Vestung. Der Schulze, der allein erschiehnen, weiß nicht eigentlich ob Korn gen Spandow geliefert, oder ob Geld davor gegeben.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt dero Sold. behuf. Bastian Beckern Landreutern. Zum Collegialtage in ao. 1630 möchte woll gegeben seyn.

Zum ersten Termin der Reisekosten gen Leipzig und Unterhalt de Churf. Sold. in Berlin den 22. Febr. ao. 1631 l. Q., von 5 Hufen à 6 gr., dem Müller 8 gr., dem Hirten 5 gr.: 2 thlr. 13 gr. Ob die übrigen 1½ Monat auch gegeben weiß der Schulze sich nicht eigentlich zu bescheiden.

Georg Thieden, Einnehmern zur Neustadt. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Contribution: auf den 1. Monat von 10 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 3 gr., den 29. Aug. ao. 1631 l. Q.: 5 thlr 15 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 10 Hufen à 13 gr. und Hirten 12 gr., die Quittung ist verlohren, je 6 thlr 1 gr.; auf den 4.—6. Monat: von 10 Hufen à 13 gr., dem Hirten 12 gr., den 6. Aprilis ao. 1632 l. Q. je 5 thlr. 22 gr. (Restet der Schmidt uf diese letzte 5 Monat 15 gr.) 10 thlr. 21 gr. hatt der Müller auf diese 6 Monat eingebracht, laut Georg Thieden 3 Quittungen.

Auf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 10 Hufen à 7 gr., dem Hirten 12 gr., die Quittung

ist verlohren; auf den 2. und 3. Monat von 10 Hufen à 7 gr., den Hirten 12 gr.; den 14. Aug. ao. 1632 l. Q., je 3 thlr. 10 gr. (Rest der Schmidt von allen 3 Monaten.) 6 thlr. hatt der Müller auf diese 3 Monat eingebr. den 15. Oct. laut G. Thieden Quittung.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 10 Hufen à 12 gr., dem Hirten 12 und dem Schmiede auch 4 gr. (die Quittung ist von Handen kommen) 5 thlr. 16 gr. Zum 2. Termin den 18. Julii, zum 3. Termin den 31. Julii von 10 Hufen à 6 gr., dem Hirten 2 und Schmiede 2 gr. l. 2 Q. 2 thlr. 16 gr. und 2 thlr. 14 gr. (Restet der Schmidt beim 3. Monat.) Zu der Dragoner Werbung 10 gr.; 2 thlr. 12 gr. hatt der Müller zu diesen 3 Terminen erlegt, laut G. Thieden 2 Quittungen.

Werckgeld Peter Klingen gen Writzen den 29. Martii 1632, l. Q.: 2 gr. 6 pf.

Legationgelt gen Franckfurt am Meyn von 8 Hufen à 3 gr.; dem Müller 6 und dem Hirten 4 gr., den 1. Febr. 1634 G. Thieden l. Q. 1 thlr. 10 gr. (Resten 2 Hufen und der Schmidt.)

Zu den Artillerey Pferden und Rüstwagen von 5 Hufen à 5 gr., den 26. Apr. 1634 laut G. Thieden Quittung: 1 thlr. 1 gr. Rest 5 Hufen.

Zu der Krancken Verpflegung noch nichts.

Vor Korn und Gelt dem Rittmeister Bernt v. Arnimb den 29. Martii ao. 1632 uf 2 Monate, laut Michael Grummen Hoffmeisters Quittung: 2 thlr. 15 gr.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze nacher Neustadt, den 27. Martii 1632 Georg Thieden l. Q.: 1 thlr. 18 gr.

Zu Unterhalt des Volckmannischen Regimentes von 10 Hufen à 5 gr., den 28. Sept. 1633. G. Thieden l. Q.: 2 thlr. 2 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment in den ersten 8 Wochen, wöchentlich 4 thlr. 2 gr., 1 Schff. R., 6 Schff. H., 2 Hammel oder Kälber, 4 Fuhder Heu und Stroh, wiewol von den letzten 5 wochen Georg Thieden Quittung nur vorhanden wahren: 32 thlr. 16 gr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 16 Hammel, 24 Fuhder. Von 2 Wochen, von 8 Hufen à 10, dem Müller 12 und Hirtten 6 gr.: 8 thlr. 2 gr. In 2 Wochen von 7 Hufen à 10, dem Müller 12 und Hirtten 6 gr.: 7 thlr. 8 gr. Uf die 5. Woche von 5 Hufen à 10 gr. und dem Hirten 6 gr.: 2 thlr. 8 gr. Der Müller den 7. Aprilis 1 thlr. Diese letzte 5 Wochen ist auf die 3 Compagnien allein gegeben worden laut G. Thieden 5 Quittungen.

Ufs Jungk Burgkstorfische Regiment den 26. Aprilis 1634 Georg Thieden l. Q.: 10 Schff. G. Ins Commiß gen Beyerstorf

den 5. Maii ao. 1634 Johann Münchberg Pastorn l. Q.: 4 Schff. R., 1 Hammel, 6 Brote.

Königl. Schwedische Armee. Zur Königin aus Schweden Ablager, gen Neustadt Georg Thieden den 16. Dezemb. ao. 1632 l. Q.: 3 Schff. R., 2 Hammel.

Sonsten findet sich, das entrichtet: Von 10 Hufen ½ Schff. uf S. Churf. Durchl. befehlich Georg Thieden den 3. Novemb. ao. 1632 l. Q.: 5 Schff. R.

Otten v. Termo Commissario, vor Brodt, Bier und Fleisch so sie nacher Neustadt liefern sollen den 3. Junii 1631 l. Q. 4 thlr.

Freuleinsteuer von 10 Hufen und Hirten à 6 gr., so Andreas Kühnes, Soldat zu Woldenberg, in Abwesen des Landreuters den 25. Martii 1633 angenommen l. Q. 2 thlr. 18 gr.

Alter Torquato Conti Rest von 10 Hufen à 2 Schff., Peter Schleich in Berlin den 7. Dezemb. 1632 l. Q.: 20 Schff. R.

Den Soldaten unterm Landtvolck haben sie mit den Dannewitzischen und Malchowischen insgesambt gehalten.

Johann Brats Commisschreiber uf die 3 Monat Churf. und Königl. Contribution in ao. 1631 den 20. Nov. l. Q. 2 thlr.

Peter Sorge Commisschreiber zur Neustadt auf Churf. Contribution den 13. Maii 1632 l. Q.: 2 thlr. vom Müller zu Tuchen empfangen NB.

Biesenthal den 23. Septemb.

13. Melchow,

zum Ambt Biesenthal gehörig, hatt ein Vorwerck und Schäfferey, und in allem nur 4 Cossaten.

Vor die Churf. Vestungen. Gen Spandow hetten sie 1½ Schff. von jedem Cossaten Hofe liefern sollen, weil sie aber kein Korn gehabt, hetten sie Bastian dem Landreuter jedern Schff. R. in ao. 1633 mit 16 gr. bezahlet. Die Quittung wehre von handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und dero Soldatesque behuf, Bastian Beckern Landreutern. Zum Collegialtage in ao. 1630 nichts.

Zu den 2½ Monaten Reisekosten nachher Leipzig und der Soldatesque in Berlin Unterhalt nichts.

Georg Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contribution. Auf den 1. Monat von 4 Cossaten à 12 gr. und dem Schefer 21 gr.: 2 thlr. 21 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 4 Cossaten à 13 gr. und den Schefer 21 gr., den 13. Dec. 1631 l. Q.: je 3 thlr. 1 gr.; auf den 4.—6. Monat von 4. Cossaten à 13 gr., den 2. Febr. 1632 l. Q.: je 2 thlr. 4 gr.

Zu den 40000 thlr. monatl. in ao. 1632, auf den 1. Monat den 11. Junii ao. 1632 von 4 Cossaten à 7 gr. l. Q.: 1 thlr. 4 gr.; auf den 2. und 3. Monat, den 2. Julii 1632 von 4 Cossaten à 7 gr. l. Q.: je 1 thlr. 4 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 4 Cossaten à 12 gr.: 2 thlr. Zu der Dragoner Werbung den 9. Juni 1633 l. Q.: 4 gr. Zum 2. Termin der 200000 thlr. von 4 Cossaten à 6 gr. den 2. Julii ao. 1633 1 thlr. Zum 3. Termin uf interim, ist die Quitt. von Handen kommen 1 thlr.

Legationskosten gen Frankfurt am Mayn, die Quittung sey ebenmessig von Handen kommen 12 gr., NB. fand sich entlich noch unterm dato Neustadt den 16. Febr. 1634.

Zu den Artilleriepferden und Rüstwagen, zu der Kranckenvenverpflegung, Werck zu den Lunten: hetten sie noch nicht gegeben, wehre ihnen auch zum Theil nicht angemeldet.

Ob sie ao. 1632 uf die Rittmeister Leschebrandten, Bernt und Hennig v. Arnimb gen Writzen etwas gegeben, wissen sie so eigentlich nicht, weil keine Quittung darüber.

Uf Herzog Franz Carls Regiment zur Neustadt: uf die erste Woche geliefert: 16 Schff. H., 9 Hammel, 12 Brote, 10 Hühner, 6 Fuhder. 21 thlr. an 2 Ochsen uf die 2. Woche, ihnen gewaltsahmer Weise genommen, weil sie das begehrte nicht ausbringen können; uf die 3. Woche: 2 thlr., 7 Schff. R., 2 Hammel, 4 Fuhder; in den folgenden 5 Wochen, jede 1 thlr. 8 gr. und 2 Schff. H., besage Georg Thieden 4 Quittungen: 6 thlr. 16 gr., 10 Schff. H. In den letzten 7 Wochen uf die hinterbliebenen 3 Compagnien, wöchentlich von der Hufe 10 gr. laut Jürgen Thieden 4 Quittungen: 10 thlr. 20 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment den 25. Aprilis 1634 Georg Thieden einbracht l. Q.: 6 Schff. G.

Königl. Schwedische Armee. Zu der Königin aus Schweden Ablager den 17. Dezemb. 1632 Georg Thieden l. Q.: 2 Schff. H.

Sonsten ist entrichtet: 2 Schff. R. Georg Thieden, so er uf Churf. befehlich eingenommen, den 19. Novemb. 1632 l. Q.

1 thlr. Freuleinsteuer und 1 thlr. 6 gr. Landsteuer uf trium regum ao. 1633 Jacob Groten, Bürgermeistern zu Biesenthal, der es dem Landreuter Bastian Becker zubringen wollen, l. Q.

Wegen des St. Julianischen Regiments Bastian Becker Landreuter in Berlin den 10. Junii ao. 1633 empfangen l. Q.: 6 Schff. R.

Den Soldaten unterm Landvolck haben sie mit den Dannewizischen und Tuchischen insgesambt gehalten.

Neustadt Eberswalde den 23. Septembris 1634.

14. Sommerfeldt,

Ludwig v. Pfuhlen Sehligen Erben zustendig, hatt, als es besetzt gewesen, 43 Bauerhufen und 12 Coßatenhöfe gehabt; als es aber vor 1¼ Jahren dieselben messen lassen, solten sich kauhme 24 Hufen befunden haben. Jetzt sollen noch sein 17 Bauerhufen und 3 Coßatenhöfe, davon gegeben werde, die übrigen sollen wüste und abgebranndt sein. Der Krüger, weil der Schulze verstorben, ist nebst einem Bauermanne erschiehnen, klagt daß Ihnen bey voriger unruhe viele Quittungen von Handen kommen.

Vor Sr. Churf. Durchl. Veste Spandow. 34 thlr. vor den Rogken von 34 Hufen und Coßatenhöfen, den 9. Novembris ao. 1630. Valentin Tielen Proviantschreiber l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landreutern: Collegialtagsgelt von 34 Hufen à 2 gr. in ao. 1630 deerat Q.: 2 thlr. 20 gr.

Zu den Reisekosten gen Leipzig und der Soldaten in Berlin unterhalt in ao. 1631 hetten sie gegeben, wissen aber nicht wie viel, weil die Quittung von Handen kommen.

Georg Thieden Einnehmern allhier: Zu den 60000 und 70000 thlrn. 6monatl. Contribution in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 15 Hufen à 12 gr. und dem Hirten 12 gr. deerat Q.: 8 thlr. Auf den 2. Monat von 15 Hufen à 13 gr. und dem Hirten 12 gr. Georg Thieden den 13. Decemb. ao. 1631: 8 thlr. 15 gr.; auf den 3. Monat desgl.; auf die übrigen 3 Monat gerechnet: 25 thlr. 21 gr. Ist zwar keine Quittung davon vorhanden; die Unterthanen aber vermeynen sey abgetragen und wehre Ihnen ehe kein friede von den Tribulanten gelassen.

Auf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 11 Hufen à 7 gr. Georg Thieden den 10. Junii ao. 1632 l. Q.: 3 thlr. 5 gr. (Resten von 44 Hufen, der Schmid 3 und der Hirtte 12 gr.) Auf den 2. Monat von 12½ Hufen à 7 gr. den 26. Oct. 1632 l. Q.: 3 thlr. 15 gr. 6 pf.; auf den 3. Monat desgl. Resten aufn 2. Monat von 42½ Hufen, item der Hirte 12 gr. und der Schmidt, desgl. aufn 3. Monat.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633 hetten sie den ersten Termin als 12 gr. von der Hufe, item den andern und 3. Termin, jedesmahl von 12 Hufen à 6 gr. Georg Thieden entrichtet, wie seine Rechnung woll besagen würde, die desfalls gehabte Quittungen aber wehren Ihnen von Handen kommen.

Das Werck zu den Lunten hetten sie gen Writzen vor 2 Jahren geliefert.

Legationskosten gen Frankfurt am Mayn als 3 gr. von der Hufe,

die 5 gr. von jeder Hufe zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen, item das Geld zu der Krankenverpflegung sind sie noch schuldig.

Zum Unterhalt Rittmeister Leschebrants, item zu Unterhalt des Rittm. Bernt v. Arnimbs gen Writzen, item zu Hennig v. Arnimbs Musterpläzen anhero hetten sie in ao. 1632 auch gegeben, die Q. aber wehre von handen.

Uf Herzog Franz Carls Fürstl. Gnaden Regiment. Auf 4 Wochen l. Georg Thieden 4 Q.: 15 thlr. 20 gr., 1 Wsp. H., 17 Schff. 8 M. R., 22 Fuhder. — 33 thlr. 1 gr. in den letzten 7 Wochen uf die hinter bliebene 3 Compagnieen vom 12. Jan. bis uf den 11. Aprilis inclusive ao. 1634 Georg Thieden, l. dessen 6 Q. Hierüber hetten Ihnen die Sächsischen Reuter von Ihren Wiesen woll an die 100 thlr. Heu weggeführet, ohne was uf die salvaguardia gangen.

Dem Jung Burgstorfischen Regiment hetten sie auch gegeben, wissen aber eigentlich nicht, was und wie viell.

Königl. Schwedische Armée. Hette Ihnen in ao. 1631 als der König ins Land kommen, großen Schaden gethan, und fast kein Haubt Vieh oder Pferdt übrig gelassen. Dazu wehren dasselbe mahll 4 Bauer- undt 4 Cossatenhöfe eingeäschert worden.

Zur Königin Ablager in ao. 1632 hetten sie auch Korn Georg Thieden anhero liefern müssen.

Chur Sächsische Armée. Nichts.

Sonsten wehre entrichtet: Georg Thieden ½ Schff. R. von der Hufe in ao. 1632.

Freuleinsteuer hette Bastian der Landreuter in ao. 1633 empfangen. Ob sie die 2 Schff. R. von der Hufe zu dem Torqu. Contischen oder St. Julianischen Regiment gegeben, können sie nicht vor gewiß berichten.

20 thlr. koste Ihnen der Soldat unterm Landvolck auszurüsten. 6½ thlr. der Lieutenant Fleming, 10 thlr. der Fendrich Wilde, 8 thlr. der Capitain Huen gar neulich, empfangen.

Haben über den Commissarium und den Einnehmer nicht zu klagen, als allein, daß Sie von denselben mit den Abfuhren gen Berlin und sonsten zimblich viel geplaget würden.

15. Hohenfino,

Ludtwig v. Pfuhln Sehl. Erben zustendig, hatt 15 Ritter-, 32 Bauerhufen und 11 Cossatenhöfe. Von den Bauerhufen sind jetzt noch 17 und 2 Cossatenhöfe besetzt: Von den wüsten soll die adeliche Wittib 13 unter Ihre Pflug genommen haben.

NB. Die adeliche Wittib ist den 25. Septembris persöhnlich erschiehnen, berichtet, hette nur 15 Ritterhufen, ob sonst die Bauern wohl von 19 erwehnung gethan, hatt auch fast weinige Belege, klagt, wehren Ihr bey der Unruhe von Handen kommen.

In die Veste Spandow. Von 24 Ritterhufen und 23 Bauerhufen den 27. Oct. 1630, Valent. Tielen, l. Q.: 1 Wsp. 10 Schff. R. Die Gemeyne d. 13. Aug. 1630, Tobias Breunig, l. Q. 10 Schff. 8 M. R.; 15 gr. von jeder Hufe wehre dazu dahin gebracht worden, wüsten aber nicht, wo die Quittung geblieben.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Dem Einnehmer der Landschaft zu Berlin: von den Ritterhufen in ao. 1631 nichts.

Bastian, dem Landreutern: Zum Collegialtage in ao. 1630, die Ritterhufen nichts, die Gemeyne: wissen nicht, ob solches geschehen.

Auf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632. Der Juncker —, die Gemeyne auf den 1. Monat von 16 Hufen à 7 gr., darunter der Schäffer 21, der Hirtte 12, der Schmidt 6, fünf Großknechte 2 thlr., und 1 Mittelknecht 8 gr., d. 19. Aug. ao. 1632 gegeben, l. Georg Thieden Q.: 9 thlr. 3 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der Juncker zum 1. Termin der 73239 thlr. von 15 Ritterhufen à 20 gr. und 4 Bauerhufen à 12 gr.: 14 thlr. 12 gr.

Zu der Dragoner Werbung den 18. Junii 1633 l. Q. 1 thlr. 10 gr.

Die Gemeyne zum 1. und 2. Termin von — Hufen à - , zum 3. Termin von 21 Hufen à 6 gr., item der Schäffer, Hirt und Schmidt, den 23. Julii 1633 l. G. Thieden Q. 5 thlr. 18 gr.

Zun Legationkosten gen Frankfurt der Juncker von 15 Hufen à 3 gr., den 10. April 1634 l. Q. 1 thlr. 21 gr.; die Gemeine von 19 Hufen à 3 gr. Q. deest 2 thlr. 9 gr.

Werck: Des Junckers Wittib berichtet, habe das Ihrige auch nach Writzen geliefert; die Gemeyne hette gen Writzen geliefert in ao. 1632.

Zu der Krankenverpflegung die Gemeyne den 17. Julii 1634, Georg Thieden l. Q. 2 thlr. 23 gr.

Rittmeister Bernd v. Arnimbs Compagnie laut Melchior Luthers Quartiermeisters Q. von 16 Hufen den 31. Dec. 1631 2 thlr.

6 gr., 1 Schff. R., ½ Fuhder. Rittmeister Bernd v. Arnimben vor Gelt und Korn in 2 Monaten von 16 Hufen, Scheffer und Hirtten, den 21. Martii 1632 laut Michael Grummen Hoffmeisters Q. 6 thlr. 12 gr.; noch selbigem die Wittib Pfuhlische den 31. Martii 1632 l. Q. 4 thlr. 16 gr.

Zu Henning v. Arnimbs Musterplaze, G. Thieden, den 21. Martii 1632 l. Q. 7 thlr. 21 gr.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. In die Commiß zur Neustadt Christian Dreverhof den 23. Dec. 1633 l. Q. 6 thlr., 2 Schff. R., 18 Schff. H., 1 Ochsen. Uf 14 Tage dem Rittmeister Jan de Wahl den 24. Decemb. l. Q. 10 thlr., 3 Schff. R., 12 Schff. H., 1 Ochsen, 4 Fuhder; Phil. Ernst Finck, den 4. Jan. 1634 l. Q. 6 thlr., 2 Schff. R., 1 Wsp. H., 1 Ochsen, 6 Fuhder. Auf die 4. Woche den 12. Jan. Georg Thieden l. Q. 12 thlr., 2 Schff. R., 1 Ochsen, 4 Fuder. Auf die 5. Woche den 17. Jan. Georg Thieden l. Q. 12 thlr., 18 Schff. H., 1 Ochsen, 8 Fuhder. Was auf die 6. Woche geliefert, davon ist keine Q. producirt worden. Uf die 7. Woche, l. Georg Thieden Q., (Resten 4 Schff. R., 4 Fuhder Heu und 2 Fuhder Stroh) 12 thlr., 19 Schff. H., 1 Ochs, 2 Fuhder. Uf die 8. Woche 12 thlr., 2 Schff. R., 20 Schff. H., 1 Ochs. Auf die hinterbliebene 3 Compagnien in 7 Wochen l. Georg Thieden 6 Q. 61 thlr. 3 gr. Der Juncker von 15 Ritterhufen uf gedachte 3 Compagnien l. Georg Thieden 8 Q. 6 thlr. 6 gr. und 39 thlr. 6 gr.

Uf das Jung Burgstorfische Regiment. Von 17 Hufen à 1 thlr. und dem Scheffer, den 4. Maii, 17 thlr. 21 gr. Nachgebracht den 18. Sept. 1634 6 thlr. 18 gr. Der Hirtte den 10. Maii, l. G. Thieden Q. 6 gr. Die adelig Wittib an Gerste, den 28. Aprilis 1634, G. Thieden l. Q. 20 thlr.

Königl. Schwed. Armée. Zu den Schwedischen und Finnischen Reuter-Unterhalt gen Neustadt den 4. Junii 1631, G. Thieden l. Q. 3 thlr., 1 Sch., 1 Tonne Bier.

Zu der Königin aus Schweden Ablager den 18. Dez. 1632, Georg Thieden l. Q. 1 Wsp. H. Bastian Beckern den 20. Nov. 1633 von 20 Hufen à 3 gr. l. Q. 2 thlr. 12 gr. (Hatt zu des Oberst Sparenbergs Unterhalt, wie der Landreuter berichtet, gebrauchet werden sollen, nebst ½ Schff. H.)

Sonsten ist entrichtet: Von 16 Hufen à ½ Schff., G. Thieden den 11. Nov. 1632, l. Q. 8 Schff. R. (Resten von 16 Hufen 8 Schff. R.) Die Frau Pfuhlische Georg Thieden den 1. Nov. 1632 l. Q. 6 Schff. 6 M. R.

Freuleinsteuer habe Bastian der Landreuter 1633 empfangen.

Die 2 Schff. R. von jeder Hufe zum Torq. Regt. laut Peter Schleichen Q. den 13. Martii 1633, 3 Wsp. 6 Schff. 4 M. R.

Item die 1½ Schff. R. von jeder Hufe zum St. Julianischen Regiment (1 Wsp. R.) wehren gen Berlin geliefert den Weilerschen und würde die Edelfrau die Quittung davon wol bey sich haben (den 6. Febr. 1630 l. Q.) Die Wittib wegen Ihres Antheils des Lehenpferdes Bastian dem Landreuter den 10. Februar 1634 l. Q.: 20 thlr. Uf Rechnung solches Lehenpferdes Bastian Landreutern den 31. Januar ao. 1633 l. Q. 6 thlr.

20 thlr. koste der Soldat unterm Landvolk zu werben. Einen Monat nebst Geld zu Pulver hat der Lieutenant Wigand Flemmig empfangen den 4. Febr. 1634, sezet aber nicht wie viel. 10 thlr. hatt der Oberst Burgstorf durch den Fendrich Michael Wilden den 1. April empfangen lassen l. Q.; 9 thlr. haben sie den 25. Julii 1634 Capitain Hunen entrichtet und sollen demselben noch 9 thlr. geben, worüber sie sich bey dem Commissario beschweret, der dann gesaget, sie sollten solches nicht thun, sie hetten bereits zu viel gegeben.

Neustadt-Eberswalde, den 24. September erschiehnen.

16. Lichterfeldt.

Otten v. d. Gröben zustendig, hatt 23 Ritter-, 37 Bauerhufen und 31 Cossatenhöfe. Bauerhufen seindt jetzt 11 und Cossatenhöfe 14 wüste.

Vor Sr. Churf. Durchl. Veste Spandow. Der Junker anstatt 23 Schff. R., Valentin Tielen den 3. Nov. 1630 l. Q. 23 thlr. Die Unterthanen nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldat. behuf. Der Einnehmer der Landtschafft zu Berlin: Der Juncker an einer von Sr. Churf. Durchl. bewilligten Steuer am 31. Jan. 1631 l. Q. 17 thlr. 6 gr. (NB. Der von der Gröben berichtet, diese Contribution hette allein von den Ritterhufen gegeben werden sollen. Es würden dieselbe auch woll sehr weinig eingebracht haben.)

Bastian Becker der Landreuter empfangen: Der Juncker zum Collegialtag von 23 Hufen à 3 gr den 20. Maii 1630 l. Q. 2 thlr. 21 gr. Die Gemeyne nichts.

Der Juncker zum ersten Termin der Reisekosten und Unterhaltung der Churf. Soldaten in Berlin den 18. Februar ao. 1631 l. Q.: 5 thlr. 18 gr. Die Gemeyne auch den 1. Termin abgestattet wie der Landreuter berichtet.

Der Juncker, zu einer in ao. 1627 des Herrn Stadthalters Marggraf Sigismund Fürstl. Gnaden von der Ruppinschen und Mittelmarck. Landschaft bewilligten Steuer, so ebenmessig allein von

den Ritterhufen gegeben worden, von 23 à 1 thlr., den 5. Dec. 1632 l. Q.: 23 thlr.

Georg Thiede Einnehmer empfangen: Zu den bewilligten 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 und 32. Vom Juncker auf den 1. Monat von 23 Hufen à 18 gr. den 13. Dec. 1631 l. Q.: 17 thlr. 6 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 23 Hufen à 20 gr. je 19 thlr. 4 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat von 23 Ritterhufen jeden Monat 20 gr., den 2. Aprilis ao. 1632 l. Q.: 57 thlr. 12 gr. Von der Gemeyne auf den 1., 2. und 3. Monat den 12. Dec. 1631 l. Q.: 60 thlr. 17 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat von 24½ Hufen den 11. Febr. 1632 l. Q.: 39 thlr. 5 gr. Ein Cossäte Thes Hartmann auf den 1. bis 5. Monat 2 thlr. 16 gr. Der Schmidt auf den 1. bis 6. Monat 1 thlr. 12 gr., den 22. Julii 1633 laut G. Thieden Quittung.

Auf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632 entrichtet: Der Juncker auf den 1., 2. und 3. Monat, jeden Monat 9 thlr. 14 gr. von 23 Hufen à 10 gr., Georg Thieden den 15. Maii 1633 l. Q.: 28 thlr. 18 gr. Die Gemeyne uf den 1., 2. und 3. Monat von 26 Hufen à 7 gr., den 24. Oct. 1632 l. Q.: 22 thlr. 18 gr. Der Schmidt auf den 1., 2. und 3. Monat à 6. gr., den 22. Julii 1633 l. Q.: 18 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der Juncker zum 1. Termin der 73239 thlr. von 23 Hufen à 20 gr.: 19 thlr. 4 gr. Item zu der Dragoner Werbung den 15. Maii 1633 l. Q.: 1 thlr. 22 gr. Restet den 2. und 3. Termin. Die Gemeyne zum 1. Termin von 22 Hufen à 12 gr., dem Hirtten und Schmied 11 thlr. 18 gr. Von 3 Hufen nachgebracht den 20. April. 1633 l. Q.: 1 thlr. 12 gr. Zu der Dragoner Werbung den 20. April. 1633 l. Q.: 1 thlr. 1 gr. Auf den 2. u. 3. Termin jeder von 26 Hufen à 6 gr. und Schmied, den 22. Julii 1633 l. Q.: 13 thlr. 8 gr.

Der Juncker uf Rittmeister Teßmers Compagnie gen Neustadt, Melch. Wulfen v. Löben Lieut. den 28. April 1632 l. Q. 1 Wsp.

Rittmeister Leschebrandten gen Writzen von 23 Ritterhufen und 39 Bauerhufen Ihre Contrib. laut Melch. Luthers Quartiermeisters Quittung den 24. Martii 1632 gegeben, sezet aber nicht wie viel.

Der Juncker uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie den 27. Martii 1632, laut Andr. Kahlowen Quittung 3 thlr. 20 gr. Die Gemeyne nichts.

Der Juncker und die Gemeyne uf Rittmeister Henning v. Arnimbs Compagnie, Georg Thieden den 14. April. 1632 l. Q. 7 thlr. 12 gr.

Der Juncker zu Unterhalt des Obersten Volckmanns von 23 Ritterhufen à 5 gr., Georg Thieden den 6. Oct. 1633 l. Q.: 4 thlr. 19 gr. Die Gemeyne nichts.

Uf Herzog Franz Carls Fürstl. Gnaden Regiment. Der Juncker zu Unterhalt der 3 Compagnien in 7 Wochen, jede 9 thlr. 14 gr. von 23. Ritterhufen à 10 gr., G. Thieden l. 3 Q. 67 thlr. 2 gr. Die Gemeyne ufs Regiment laut G. Thieden 2 Quittungen 3 thlr., 17 Schff. G. Auf die 3 Compagnien in 7 Wochen laut G. Thieden unterschiedl. Quittungen 62 thlr. 2 gr.

Ufs Jung Burgstorf. Regiment. Der Juncker noch nichts. Die Gemeyne nichts.

Königlich Schwedische Armée. Der Juncker nichts, die Gemeyne desgl., ohne was auf die Durchzüge gangen.

Sonsten hatt entrichtet: der Juncker, wegen eines Lehenpferdes uf 3 Monat voraus vom Guth Lichterfeldt dem Oberst Conrad v. Burgstorf den 1. Febr. 1631 l. Q.: 15 thlr.

Wegen des ½ Schff. R. von der Hufe Georg Thieden in ao. 1632, der 2 Schff. R. Torquatischen Rests undt der Freuleinsteuer wehre ihm nichts angesagt. NB. Die Freuleinsteuer geben die vom Adel auch nicht. Sonsten hette er dem Creysse zu den Marschen ein Vorschuß von 15 Wsp. 16 Schff. G. und 66 Hammeln uf der Commissarien angesinnen vor und nach gethan. Die Gemeyne: Georg Thieden von 28½ Hufen à ½ Schff. den 7. Decembris 1632 l. Q.: 14 Schff. 8 M. R., Freuleinsteuer resten sie noch. Wegen des Torq. Regiments, so in Abwesen des Landreuters Georg Stegemann, den 27. Junii 1633 empf. l. Q.: 2 Wsp. 23 Schff. R.

29 thlr. komme Ihnen der Soldat unterm Landvolck zu stehen und werde noch gefordert 12½ thlr.

Item 3 gr. Schanzengelt gen Berlin dies Jahr gegeben. NB. Die Keyssl. Steuer hette er nebst seinen Unterthanen auch richtig abgetragen.

17. Tornow,

Ludwig v. Pfuhls Sehl. Wittib und Erben zustendig, hatt 10 Ritter- und 3 unterhabende frey Schulzenhufen, item 30 Bauerhufen und 16 Cossatenhöfe. Davon seind 27 Bauerhufen und 12 Cossatenhöfe wüste. Gibt also nur der Krüger von 3 Hufen und 4 Cossaten. Der Krüger klaget, daß bey der Unruhe ihnen viell Quittungen wegkommen, und würde die Edelfrau, so jetzt zu Writzen, von Ihren Ritterhufen woll nicht viel gegeben haben, weil Otto v. Pfuhl bey 3 Jahren darin inmittiret gewesen. Dieser Otto v. Pfuhl hatt den 27. Sept. mit mir geredet und geklaget, daß in der jüngsten Feuersbrunst er umb alle Quittungen kommen.

Vor die Veste Spandow. Von den Ritterhufen, NB. Otto v. Pfuhl berichtet, wehre vor seiner Zeit geschehen, drum er keine Wissenschaft davon trüge. Von 7 Bauernhufen den 13. Aug. ao. 1630 l. Tobias Breunigs Kornschreibers Q. 7 Schff. R.

Zu Sr. Churf. Durchl. und dero Sold. behuf. Bastian Beckern Landreutern. Zu den Legationkosten, die Ritterhufen, wehre auch vor Otten v. Pfuhls Zeit geschehn, 12 Bauerhufen und 14 Cossaten zu Legationgeldt den 5. Sept. 1628 l. Q.: 2 thlr. 4 gr.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatlich Contrib. ao. 1631. Die Ritterhufen würden woll das Ihrige zu dieser und folgenden Contributionen gegeben haben, weil aber die Quittungen mit verbrannt, so konnte er, Otto v. Pfuhl, davon so eigentlich keinen Bericht geben. 9 Bauerhufen uf den 1. Monat von der Hufe 12 gr., item der Hirte 12 gr.: 5 thlr.; uf den 2. und 3. Monat von der Hufe 13 gr., item der Hirtte 12 gr., je 5 thlr. 9 gr. den 12. Dec. l. Q. Resten 4., 5. und 6. Monat.

Auf die 40000 thlr. monatlich in ao. 1632 Ritterhufen —, 6 Bauerhufen à 6 gr. auf den 1. Monat entrichtet laut G. Thieden attestat 1 thlr. 12 gr. (Resten 2. und 3. Monat.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633, Ritterhufen —, 6 Bauerhufen à 12 gr., item der Hirtte 6 und dessen Knecht von 6 Heubt Vieh 6 gr. (Resten 36 Hufen, item der Schmidt 6 gr.) 3 thlr. 12 gr.

Item zu der Dragoner Werbung, den 9. Junii 1633, G. Thieden l. Q. 6 gr. (Resten den 2. und 3. Termin).

Zun Legationskosten gen Frankfurt, Ritterhufen nichts, 6 Bauerhufen, den 9. Febr. 1634, l. Q. 18 gr.

Zun Artilleriepferden und 68 Rüstwägen, Ritterhufen nichts, 4 Bauerhufen den 9. Junii 1634, l. Q. 20 gr.

Das Werck und Kranckengelt ist noch nicht gegeben.

Ob uf der Rittmeister Teßmers, Leschebrandts und beider Arnimbe an Gelt und Korn in ao. 1632 etwas gegeben, deßen können sie sich so eigentlich nicht bescheiden.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. NB. Was uf die erste 3 Wochen geben worden, wissen sie nicht eigentlich mehr, weil keine Quittung vorhanden. Der Juncker 9 Schff. H., item Rittmeister Legeln uf 14 Tage eine Contribution an Gelt, Hafer und Fleisch.

Der Juncker und die Gemeyne uf die 4. Woche den 12. Jan. 1634 3 thlr. 14 gr., 6 Schff. H., 4 Fuhder. (Restet der Juncker 1 thlr.)

Auf die 5. Woche der Juncker und die Gemeyne den 15. Jan., 4 thlr. 14 gr., 6 Schff. H., 4 Fuhder.

Auf die 6. Woche die Gemeyne den 25. Jan.: 2 thlr. 14 gr., 3 Schff. H., 2 Fuhder l. G. Thieden Quittungen.

Auf die 7. Woche die Gemeyne, 2 thlr. 12 gr., 3 Schff. G., 1 Fuhder; der Juncker, 2 thlr., 2 Schff. 14 M. H., l. G. Thieden Q.

Die Gemeyne auf die 8. Woche den 8. Febr., 2 thlr. 12 gr., 3 Schff. H.

Auf die hinterbliebenen 3 Compagnien: Der Juncker uf 3 mahl von 14 Hufen à 10 gr., G. Thieden l. Q.: 17 thlr. 12 gr. Die Gemeyne in 6 Wochen, jede von 6 Hufen à 10 gr.; item Scheffer und Hirtte à 6 gr., l. G. Thieden 4 Quittungen: 17 thlr. 14 gr.

Uf Georg Ehrentr. v. Burgstorf Regiment: Die Gemeyne dazu der Schäffer 18, und der Hirtte 6 gr. gegeben, den 28. April 1634, G. Thieden l. Q.: 3 thlr., 4 Schff. G. Der Juncker nichts, weil das Vorwerck und adlicher Hoff kurtz vor Ostern jüngsthin sich angezündet und verbrunnen.

Königl. Schwed. Armée, hatt die Gemeyne nichts gegeben; nur daß die Soldatesque Ihr in ao. 1631 über 59 Haubt Rindvieh weggenommen. Zu der Königin Ablager allhier den 17. Decembris 1632, G. Thieden l. Q.: 3 Schff. R.

Sonsten ist entrichtet: Die Gemeyne von 8 Hufen, Freuleinsteuer den 25. Junii ao. 1633, Bastian Beckern l. Q. 2 thlr. 12 gr. Der ½ Schff. von der Hufe G. Thieden in ao. 1632. Die Quittung aber sey verlohren.

Die 2 Schff. von der Hufe vor das Torq. Regiment, item die 1½ Schff. von der Hufe vor das St. Julianische Regiment seyen gen Berlin gebracht, die Quittung aber verlohren.

Den Soldaten unterm Landvolck haben sie mit den Hohenfinowischen gehalten.

18. Gerstorff,

Ehrentreich v. Röbels S. Erben; hatt 47 Bauerhufen und 9 Cossatenhöfe. Davon seindt jetzt 17 Bauerhufen und 5 Cossaten wüste.

In die Veste Spandow. Rogken von 50 Hufen à 1 Schff. den 27. Oct. 1630 Valentin Tielen Proviantschreibern l. Q. 2 Wsp. 2 Schff. R.

Zu Sr. Churf. Durchl und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern dem Landreuter. Zum Collegialtage von 50 Hufen à 2 gr., hetten solches dem Priester zu Wernöwichen im Herbste ao. 1630 in Abwesen des Landreuters zugestellet, die Quittung aber wehre von Handen kommen. 4 thlr. 4 gr.

Zum 1. Termin der Reisekosten gen Leipzig, item zu der Soldat. in der Residenz Unterhalt von 18½ Hufen à 6 gr.,

dem Hirtten 5 und Schmiede 2½ gr., den 18. Martii 1631 zu Gerstorf l. Q.: 4 thlr. 22 gr. 6 pf.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contribut. 1631. Auf den 1. Monat von 54 Hufen à 12 gr. und Hirtten 6 gr., den 29. Aug. l. Q. 27 thlr. 6 gr., 1 Schff. 6 M. R. Auf den 2. und 3. Monat von 44½ Hufen à 13 gr. und dem Schmidt 6 gr., den 4. Decbr. ao. 1631 l. Q. je 24 thlr. 8 gr. 6 pf. Auf den 4., 5. und 6. Monat von 34½ Hufen à 13 gr., der Hirte 12 und der Schmid 6 gr., den 10. Februar 1632 l. Q. je 19 thlr. 10 gr. 6 pf. Item auf den 4., 5. und 6. Monat 1 Cossate nachgebracht 1 thlr. 15 gr.

Auf die 40000 thlr. monatl. in ao. 1632. Auf den 1., 2. und 3. Monat von 39½ Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 und dem Schmiede 6 gr., den 3. Novembris 1632 l. Q. je 12 thlr. 6 gr. 6 pf. (Resten auf jeden Monat von 16½ Hufen.) Auf den ersten Monat 7 Knechte à 12 gr. entrichtet, den 9. Decbr. 1632 l. Q. 3 thlr. 12 gr.

Auf die 200000 thlr. ao. 1633. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 31½ Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6, dem Schmiede 12 und Hirttenknechte von 12 Haubt Vieh 12 gr., item den 30. Martii 1633 l. Q. 17 thlr. (Resten von 24½ Hufen.) NB. Die Haußleute haben auch geben müssen, setzt nicht wieviel; eodem die zur Dragonerwerbung l. Q. 1 thlr. 7 gr. 6 pf. Zum 2. Termin von 32½ Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 und Schmiede 4 gr., den 22. Julii 1633 l. Q. 8 thlr. 9 gr. Zum 3. Termin uf interim von 32½ Hufen à 6 gr. und Schmiede 4 gr., den 7. Oct. 1633 l. Q. 8 thlr. 7 gr. (Resten von beiden Monaten 23½ Hufen.)

Legationkosten gen Franckfurt ist noch nicht gegeben.

Das Werck hette vorm Jahr gegeben werden sollen, als aber die Keyserl. ins Land gefallen, wehre es nachgeblieben.

Zun 400 Artillerey Pferden und 68 Rüstwagen von 19 Hufen à 5 gr., den 27. Aprilis ao. 1634 Georg Thieden l. Q. 3 thlr. 23 gr.

Zu derRanckenverpflegung hetten sie gen Writzen gegeben, hetten aber keine Quittung davon erlangt, weil es durch Soldaten abgefordert worden: 2 thlr. 8 gr.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Unterhalt gen Writzen von 42 Hufen, Hirtten und Schmiede den 31. Decembris 1631 laut Melch. Luthers Quartierm. Quittung: 5 thlr. 14 gr., 2 Schff. 10 M. R. Uf beide Monat Rittmeister Bernt v. Arnimben laut Michael Grummen Hoffmeisters Quittung den 26. Martii 1632: 11 thlr. 7 gr.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze gen Neustadt, Georg Thieden den 19. Martii 1632 l. Q.: 5 thlr. 4 gr.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. Zu J. Fürstl. Gnaden Hoffstatt, den 21. Dez. 1633 laut Mathias Ernst von Uppen 3 Quitt.: 3 Schff. R., 1 Wsp. H., 2 Fuhder; mehr den 28. Dez. 9 Schff. H., mehr den 4. Jan. 1634: 4 Wsp. 9 Schff. H. Auf die übrige 5 Wochen laut Georg Thiede 7 Quittungen: 59 thlr. 3 gr., 2 Wsp. 19 Schff. 5 M. G., 20 Schff. R., 2 Ochsen, 12 Hammel, 12 Fuhder. Auf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnieen, so zuletzt zur Neustadt gelegen in 5 Wochen laut G. Thieden 5 Quittungen: 50 thlr. 16 gr. Hans Idel v. Heyse noch empfangen und in die Commiß Georg Thieden liefern wollen den 27. Aprilis 1634 laut Quittung: 2 thlr. 6 gr.

Uf das Jung Burgstorfische Regiment. 3 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 11 Schff. G., den Schff. ad 12 gr., 3 Schff. H., den Schff. zu 8 gr. von 22 Hufen und dem Hirtten, Georg Thieden den 27. Apr. 1634 l. Q.

Königl. Schwedische Armée. Zu des Admirals 10 Compagnien den 8. Sept. 1633 Georg Thieden l. Q.: 4 Schff. H., 3 Hammel, 30 Brote.

Zu der Königin Ablager hetten sie Getreide geben, wüßten aber nicht wie viell.

Sonsten findet sich, das entrichttet: Zu der Churf. Sächsischen und Brandenburgischen Armée der Einnehmer Georg Thiede den 12. Dec. 1633 empf. l. Q.: 1 Wsp. G. (Die Unterthanen berichten, hette ihnen an dem, was sie dem Jungburgstorfischen Regiment contribuiren sollen, gut gethan werden sollen, wehre aber noch nicht geschehen.) Georg Thiede uf Churf. befehlich empfangen den 30. Oct. ao. 1632 l. Q.: 19 Schff. 12 M. R.

Zum Torq. Contischen von 32½ Hufen à 2 Schff. und dem Schmiede 3 Schff., den 25. Novbr. 1632 laut Bastian Landtreuters Zettul: 2 Wsp. 20 Schff. R.

Die Gemeyne, darunter der Hirtte 1½ und der Schmidt 1½ Schff. gegeben haben wegen des St. Julianischen Regiments den Weilerischen ins Handelshauß den 18. Junii 1633 l. Q.: 2 Wsp. 15 Schff. R. Noch selbigen den 23. Oct. 1629 geliefert l. Q.: 1 Wsp. 15 Schff. 8 M. R.

Freuleinsteuer hette der Landtreuter zu Trampe ao. 1633 empfangen.

20 thlr. koste der Soldat unterm Landvolck zu werben. 7 thlr. hette ein Lieutenant desfalls abgefordert. 5 thlr ein Fendrich vom Ob. Burgstorf. 10 thlr. Capitain Huen.

19. Falckenberg an der Oder,

Dietrich v. Holtzendorf zustendig, ist ein Fischerdorf, hatt 2 Bauerhufen und 24 Fischer- oder Cossatenhöfe, davon seindt jetzt die beiden Bauerhufen und 12 Fischer- oder Cossatenhöfe wüste.

In die Vestung Spandow anstatt des Rogkens, welchen es sonst dahin liefern sollen, den 26. Oct. 1630 laut Conrad v. Burgstorf und Valentin Tielen Proviantschreibers Quittung: 22 thlr.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zum Collegialtage hetten sie die 2 gr. von jedem Fischer in ao. 1630 dem Landreuter bey der Nacht entrichtet, und also darüber keine Quittung erlanget.

Zu der Leipziger Reisekosten und der Soldaten in Berlin Unterhaltung von 12 Fischern à 15 gr. den 25. Julii ao. 1631 l. Q.: 7 thlr. 12 gr.

Georg Thieden Einnehmern. Auf die 60000 undt 70000 thlr. 6monatl. Contrib. 1631. Auf den 1. Monat von 10 Fischern à 12 gr.: 5 thlr., auf den 2. und 3. Monat von 10 Fischern à 13 gr. den 8. Decemb. 1631 l. Q.: je 5 thlr. 10 gr. Auf den 4., 5. und 6. Monat von 10 Fischern jeden Monat 5 thlr. 10 gr., den 8. Febr. ao. 1632 l. Q.: 16 thlr. 6 gr.

Auf die 40000 thlr. monatlich ao. 1632. 6 thlr. von 12 Fischern, 9 gr. von 3 Haußleuten, 12 gr. von dem Hirtten, 16 gr. von 2 Mittelknechten auf den 1. Monat den 30. Maii 1632 l. Q. (NB. andere haben nur von der Hufe 7 gr., diese Fischer aber jeder 12 gr. gegeben.) Auf den 2. und 3. Monat G. Thiede den 22. Julii ao. 1632 l. Q.: je 6 thlr. (Resten uf jeden Monat 14 Fischer, item der Müller und der Hirtte.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zu den 73239 thlr. des 1. Termins, den 12. Martii ao. 1633 l. Q., von 12 Fischern à 13 gr.: 6 thlr. 12 gr., der Hirtte 6 gr., von 4 Heubtvieh 4 gr., 2 Haußleute 1 thlr.

Item eodem die zu der Dragoner Werbung 12 gr. (Resten 14 Fischerhäuser so wüste sein sollen, item der Müller. Resten wie sie selbst davor halten den 2. und 3. Termin.)

Das Werck hetten sie gen Writzen gebracht, ist aber keine Quittung darüber vorhanden.

Legationgelt gen Frankfurt am Mayn den 3. Febr. 1634 von 12 Fischern à 3 gr., dem Müller und dem Hirtten, jedem 4 gr., Georg Thieden l. Q.: 1 thlr. 20 gr.

Zun 400 Artill. Pferden und 68 Rüstwägen von 12 Fischern à 5 gr. Georg Thieden den 7. Julii ao. 1634 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Zu der kranken Soldaten verpflegung zu Writzen liegendt Georg Thieden den 10. Junii ao. 1634 l. Q.: 1 thlr. 2 gr.

Uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie von 10 Fischern Melch. Luthern den 31. Dec. 1631 l. Q.: 1 thlr. 6 gr. Vor Gelt und Korn uf des Rittm. Bernt v. Arnimbs Comp. gen Writzen uf 2 Monat Mich. Grummen Hoffmeistern den 20. Martii 1632 l. Q.: 3 thlr. 20 gr.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. Was sie uf die erste 3 Wochen geben, davon haben sie keinen Schein gehabt. 30 thlr. 12 gr. haben sie uf die folgende 5 Wochen bis zu der 8. zu, jede 6 thlr. gegeben, laut Georg Thieden 5 Quitt. Die 12 gr. aber hat der Hirtte erleget. Die 12 Fischer: 40 thlr., der Müller 1 thlr. 12 gr. in 8 Wochen jede 5 thlr. uf J. F. Gnaden 3 Compagnien laut G. Thieden 5 Quittungen.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Dem Ob.-Wachtmeister Joachim v. d. Marwitz als der ufn Musterplaze allhier in der Neustadt gelegen: 1 Fäßgen Butter, 4 Schock Krebse, 1 Mandel Ahl laut Christof Ebels Hoffmeisters Quittung; item 1 weinig Fisch, 4 Schock Krebße und 1 Topf Butter den 11. Julii ao. 1633 laut Georg Göbels Lieutenants Quittung. Mehr Fische, Krebse und Ahl den 17. Julii. 4 thlr. von 12 Fischern à 8 gr. den 15. April; 5 thlr. 23 gr. nach dem 28. April 1634 G. Thieden l. Q.

Königl. Schwed. Armée. Zu den Schwedischen und Finnischen Reutern Unterhalt ins Commis gen Neustadt Georg Thieden den 4. Junii 1631 l. Q.: 1 Kuh, 1 Tonne Bier. 1 Ochsen, 2 Tonnen Bier, 25 Brote uf des Commissarii ordre in die Neustadt geben den 30. August 1631, ohne was sie uf dieselben vor und nach bey den Durchzügen geben hetten.

Sonsten haben sie entrichtet: Zu den ½ Schff. R., welche Georg Thiede in ao. 1632 uf Churfürstlichen befehlich eingefordert: nichts.

Freuleinsteuer von 12 Fischern à 6 gr. Bastian Beckern Landreutern den 26. Junii ao. 1633 l. Q.: 3 thlr.

Vor 1 Wsp. R. zum Torq. Cont. Regiment von 12 Fischern à 2 Schff. Bastian dem Landreuter den 28. Junii 1633 l. Q.: 15 thlr.

Schanzgelt nacher Berlin uf 8 Tage Bastian dem Landtreutern den 1. April. ao. 1634 l. Q.: 2 thlr.

Hufengelt Joachim Swert Hoffmahler in Berlin den 6. Nov. 1633 l. Q.: 1 thlr. 12 gr., 6 Schff. H. (wirt in Herrn Jobst Weilers Abwesen, weil dieser in seinem Hause gewesen, geschehen sein).

22 thlr. der Soldat unterm Landvolck auszurüsten gekost. 6 thlr. 12 gr Wigant Flemmig Lieutenant den 5. Febr. 1634 l. Q.

5 thlr. Michael Wilden Fendrich den 2. April 1634 l. Q. 14 thlr. wegen der ersten 4 Monat Capitain Jacob Huen, wie wol er nicht sezet wie viel, den 5. Julii 1634 l. Q.

Zur Neustadt den 25. Septemb. ao. 1634 erschiehnen.

20. Klobbick,

Georg Rudlof v. Lindstedt zustendig, hatt 18 Ritter-, 17 Bauerhufen undt 10 Cossatenhöfe, von den Cossatenhöfen sindt 5 wüste. NB. Den v. Lindstedt habe ich zu keiner Liquidation bringen können, wie oft ichs ihm auch durch den Landtreuter andeuten lassen.

In die Veste Spandow. Der Juncker —, die Gemeyne nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. In die Landtschafft Rentey zu Berlin: Der Juncker zu einer bewilligten Steuer in ao. 1630.

Bastian Beckern dem Landreuter: Der Juncker zum Collegialtage ao. 1630 —, die Gemeyne nichts.

Der Juncker zum ersten Termin der Reisekosten gen Leipzig und zum Unterhalt der in Berlin liegenden Soldatesque ao. 1631 —, die Gemeyne helt davor, daß sie den ersten Termin als 6 gr. von der Hufe dem Landreuter entrichtet.

Der Juncker zu der Herrn Marggrafen Sigismund fürstl. Gnaden in ao. 1627 bewilligten Steuer von den Ritterhufen allein.

Georg Thieden, Commißschreibern: Auf die bewilligte 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contrib. Der Juncker auf den 1.—6. Monat —, die Gemeyne auf den 1. Monat von 21 Hufen à 12 gr., der Müller 21, der Hirtte 12 und der Schmidt 6 gr., den 29. Aug. ao. 1631 l. Q.: 12 thlr. 3 gr.; die Gemeyne auf den 2. Monat von 18 Hufen à 13 gr.: 12 thlr. 12 gr.; uf den 3. Monat von 17 Hufen à 13 gr.: 11 thlr. 23 gr.; dem Hirtten 12, dem Schmiede 6 gr. und Müller jedesmahl 2 thlr., den 6. Decembris 1631 l. Q.; der Scheffer 2 thlr. 15 gr. und zween Knechte dasselbemahl l. Q.: 1 thlr.; 38 thlr. 21 gr. auf den 4., 5. und 6. Monat, als jeden Monat von 17 Hufen à 13 gr.: 9 thlr. 5 gr.; dem Scheffer 21 gr., Hirtten 12 gr., Schmidt 6 gr., ein Haußmann 3 gr. und der Müller 2 thlr., den 1. Febr. ao. 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. monatl. in ao. 1632. Der Juncker auf den 1.—3. Monat —, die Gemeyne auf den 1. Monat von 20 Hufen à 7 gr., darunter der Hirtte 12, der Schmidt 6 gr., der Mittelmüller 1 thlr. und 2 Knechte 1 thlr. gegeben, den 5. Junii l. Q.: 8 thlr. 14 gr. (Resten von 6 Hufen 1 thlr. 18 gr., item der Scheffer und Vormüller.) Auf den 2. u. 3. Monat von 20 Hufen

à 7 gr., dem Scheffer 21, Hirtten 12 und Schmidt 6 gr., auch Mittelmüller 1 thlr. jeden Monat, den 18. Sept. 1632 l. Q.: 16 thlr. 22 gr. (Resten uf jeden Monat 6 Hufen und der Vormüller.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der Juncker zum 1. Termin der 73239 thlr. —, item zu der Dragoner Werbung —, den 2. und 3. Termin —, die Gemeyne zum 1. Termin von 20 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6, Schmide 12, Scheffer 12 und 1 Haußmann 12 gr., auch dem Müller 1 thlr.: 12 thlr. 18 gr. Zu der Dragoner Werbung: 20 gr.; beides den 29. Martii 1633 l. Q. Auf den 2. Termin von 24 Hufen à 6 gr., dem Scheffer 6, dem Hirtten 2, dem Schmidt 4 und Scheffer Junge von 12 Heubt Vieh 12 gr., den 6. Julii 1633 l. Q.: 7 thlr. Auf den 3. Termin ist keine Quittung vorhanden gewesen, vermeynen gleichwoll solchen entrichtet zu haben.

Werck zun Lunten der Juncker nichts, die Gemeyne das Ihrige in ao. 1632 gen Writzen geliefert.

Zun Artilleriepferden und 68 Rüstwagen der Juncker nichts, die Gemeyne von 18 Hufen à 5 gr.: 3 thlr. 18 gr., den 5. Junii G. Thieden l. Q.

Zu der Krankenverpflegung der Juncker nichts, die Gemeyne noch nichts.

Zu Rittmeister Leschebrants Compagnie der Juncker nichts, die Gemeyne 2 thlr. 13 gr.; 15 M. R. von 15 Hufen, Melch. Luthern den 3. Jan. 1632 l. Q.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze in 2 Monaten der Juncker nichts, die Gemeyne von 15 Hufen 7 thlr. 2 gr., Mich. Grummen den 29. Martii 1632 l. Q.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatz nichts.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. Der Junker nichts. Die Gemeyne zu Ihr. Fürstl. Gnaden Stall im Decbr. 1633 laut Matth. Ernst v. Uppen 2 Schff. R., 1 Wsp. H.; 4 Hüner, 15 Eyer, 2 Schff. R., 1 Wsp. H. den 23. Decbr. Wilh. Bauer, Küchenmeister l. Q. Den 3. Januar 1634 eingebracht l. Q., so aber von niemanten unterschrieben, 6 thlr., 3 Schff. R., 6 Schff. H., 3 Fuhder. 6 thlr. vor Stroh, Heu und Hammel, Christian Junge den 25. Decbr. 1633. 5 thlr. nachstendigen Rest Jost Reinicke musterschreiber uf Rittm. Crampen Compagnie empfangen, den 3. Februar 1634 l. Q. Der Juncker und die Gemeyne auf die 4., 5., 6. und 7. Woche Georg Thieden l. Q.: 48 thlr. 15 gr., 15 Schff. 12 M. R., 1 Wsp. 17 Schff. 8 M. H., 4 Ochsen, 18 Fuhder. (Bei der 6. Woche rest der Junker 5 thlr. 3 gr und bey der 7. Woche 8½ Schff. H., 1 Viert R., item der Schmidt 12 gr.); 11 thlr. 3 gr., 2 Schff. R., 7 Schff. 14 M. G., 11 Schff. H., 1 Ochse, Juncker und Bauern

auf die 8 Woche G. Thieden eingebracht l. Q. Die Gemeyne uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in 7 Wochen von 20 Hufen à 10 gr. der Scheffer, Hirtte und Müller G. Thieden l. Q.: 65 thlr. 22 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Der Junker —, die Gemeyne, der dies Regiment 3 Pferde mitweggenommen, noch nichts.

Königlich Schwedische Armée. Die Gemeyne gen Straußberg den 13. Oct. 1631 vor die Schwed. Völcker, so zu Frankfurt a. O. ufgebrochen, geliefert l. Q.: 2 Schff. 14 M. R., 12 M. H., 2 Hammel. Die Gemeyne zu der Königin Ablager G. Thieden den 17. Dec. 1632 l. Q.: 2 Schff. R., 8 Schff. H., 2 Hammel.

Chur Sächsische Armee gen Trampe und Hohenstein 21 Schff. H., 6 Hammel, 30 Brote in 3 Tagen liefern müssen, darüber sie aber nicht quittirt.

Sonsten ist entrichtet: Von der Gemeyne von 19½ Hufen Georg Thieden den 17. Novbr. 1632 l. Q.: 9 Schff. 12 M. R.

Freuleinsteuer, Bastian Beckern den 2. October 1633 l. Q.: 5 thlr. 18 gr.

Zum Torq. Contischen Regim. 1 Wsp. 16 Schff. R., der Hirtte und Schmidt von 2 Hufen 4 Schff. R., darunter doch 10 Schff. mit Gelde bezahlt, Peter Schleichen den 27. Novbr. ao. 1632 l. Q.

Zu dem St. Julianischen Regiment in der Weiler Handelshaus in ao. 1632, die Quittung wehre verlohren, 1 Wsp. 6 Schff. R.

43 thlr. 9 gr. kostet der Gemeyne der Soldat unterm Landvolck, davon der Lieutenant Flemmig 6, Fendrich Wilde 5 und Capitain Huen 9 thlr. 9 gr. empfangen.

21. Beerbaum,

bestehet in 2 Vorwerken, jedes hat 12 Ritterhufen Georg Rudlof v. Lindstedten und 12 Ritterhufen dem Obersten Sparren zustendig. Der Curator, welcher in des v. Lindstedt Vorwerk wegen Niclaus v. Barfußen immittiret, hatt nur diejenigen Quittungen, welche bey seiner Zeit, nemblich in den negst verflossenen 3 Jahren, ihme zukommen, zu produciren gehabt. Die übrigen und von voriger Zeit hette Bürgermeister Welcker in Buckow, der mit dem vorigen Curatore befreundet gewesen, und derohalben nach dessen Tode dieselben zu sich genommen, bey sich und könnte man zu denselbigen, wegen der jetzt daselbst eingerissener Pest, nicht gelangen.

In die Veste Spandow —.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Bastian Beckern Landreutern: Zum Collegialtage Claus v. Barfuß Bastian Beckern von 12 Ritterhufen den 31. Maii 1630 entrichtet l. Q.: 1 thlr. 12 gr.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contrib. in ao. 1631: Auf den 1. Monat von 12 Ritterhufen à 18 gr. den 14. Novbr. 1631 l. Q.: 9 thlr. Auf den 2. und 3. Monat von 12 Ritterhufen à 20 gr. und Scheffer 21 gr. den 13 Dec. 1631 l. Q. je 10 thlr. 21 gr. Auf den 4., 5. und 6 Monat, jeden 10 thlr. 21 gr. von den 12 Hufen und dem Scheffer, Georg Thieden den 10. Febr. ao. 1632: 32 thlr. 15 gr.

Auf die 40000 thlr. monatl. in ao. 1632. Auf den 1., 2. und 3. Monat von 12 Hufen à 10 gr. jedesmahls den 27. August l. Q. je 5 thlr. Zu diesen 3 Monaten der Scheffer den 28. Sept. ao. 1632 l Q.: 2 thlr. 15 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Die 12 Ritterhufen nichts. Zum 1., 2. und 3. Termin der Scheffer und sein Knecht von 12 Heubt-Vieh, Georg Thieden den 25. Julii 1633 l. Q.: 1 thlr. 10 gr.

Zun Legationkosten gen Frankfurt nichts.

An Werck zu Lunten nichts.

Zu den Artilleriepferden und Rüstwägen nichts.

Zu der Krankenverpflegung nichts.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. 2 thlr., 16 Hammel, 3 Hüner und 12 Eier zu J. Fürstl. Gnaden Küche anhero geliefert, hette aber darüber nicht quittirt werden können. 30 Hammel in der 4., 5., 6., 7. und 8. Woche, jede 6 Stück, laut Georg Thieden 3 Quittungen. Der Scheffer zu diesen benannten 5 Wochen G. Thieden l. Q.: 2 thlr. 12 gr. Zu Ihre Fürstl. Gnaden 3 Compagnien Unterhalt den 27. Febr., 11. Martii und 3. Aprilis in ao. 1634 Georg Thieden l. 3 Q.: 24 thlr. Der Scheffer zu diesen 3 Compagnien den 21. Febr. und 17. Martii entrichtet l. Q. 2 thlr. 12 gr. Noch derselbe uf die 6., 7. und 8. Woche 1 thlr. 12 gr.

Chur Sächsische Armee: Schirstedtische hetten 7 Ochsen weggenommen.

Sonsten hat der Scheffer vor 2 Schff. R. zum Torquatischen Regiment den 11. Februar ao. 1633 Peter Schleichen in Berlin gezahlt l. Q. 1 thlr. 6 gr.; die Ritterhufen aber nichts.

Wegen des Obersten Sparren ist Niemandt erschiehnen; es soll dessen Vorwerk, wie der Landreuter Bastian Becker berichtet, seither ao. 1631, da die Königischen, die es damals ganz ausgeplündert, eingeschlagen undt ruiniret, ins Landt kommen, gantz wüste gelegen, undt davon das geringste nicht gegeben worden seyn, wie auch zu der Keyserlichen Contribution nichts zugetragen haben.

22. Trampe,

Georg Rudolf v. Lindstetten und dem Obersten Sparren zustendig, hat 16 Ritterhufen als 8 der v. Lindstedt undt 8 der Ob. Sparre; 44 Bauerhufe, davon seind jetzt 17 B. Hufe wüste; 12 Cossatenhöfe, davon seind jetzt 2 Höfe wüste. Die Unterthanen liquidiren, daß sie entrichtet:

In die Veste Spandow: 2 Wsp. 1 Schff. R., 17 thlr. anstatt 17 Schff. R., 5 thlr. 18 gr. wegen eines halben Ochsens und Hammels, von den Lindstetischen 8 Ritterhufen, weil die Sparrischen derzeit Contrib. frey gewesen sein sollen. Item 58 Bauernhufen, worunter der Scheffer, Hirtte und Schmidt mitgerechnet, Valentin Tielen Proviantschreiber den 29. Oktob. 1630 l. 4 Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldat. Behuf. Dem Einnehmer der Landschaft zu Berlin: zun Legationkosten von von 38 Hufen und 10 Cossaten den 14. Sept. 1628 l. Q. 4 thlr.

Bastian Beckern dem Landreuter: Zum Collegialtage laut 2 Q.: Lindstetische Unterthanen den 22. Maii 1630 von 18½ Hufen 1 thlr. 15 gr., Sparrische Unterthanen den 25. Jan. 1631 von 31 Hufen 2 thlr. 14 gr.

Zum 1. Termin der Reisekosten gen Leipzig und Unterhalt der Churf. Soldatesque in Berlin von 42 Bauerhufen à 6 gr., der Schefer 7, der Hirtte 5 und Schmit 2½ gr., den 20. Febr. 1631 l. Q. 11 thlr. 2 gr. Zum 2. Termin von 38 Hufen, Schefer, Schmidt den 18. Martii 1631 l. Q. 9 thlr. 21 gr. 6 pf.

Georg Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contrib. ao. 1631. Auf den 1. Monat von 41½ Hufen à 12 gr., dem Scheffer 21, dem Hirtten 12 und Schmiede 6 gr. den 24 Aug. ao. 1631 l. Q. 22 thlr. 9 gr. Auf den 2. undt 3. Monat von 35 Hufen à 13 gr., Hirtten 12 gr. und Schmiede 6 gr., je 19 thlr. 17 gr. Item 6 große Knechte den 5. Decbr. ao. 1631 l. Q. 3 thlr. Auf den 4., 5. und 6. Monat von 34 Hufen à 13 gr., dem Schmiede 6 und den Haußleuten 5 gr. 4 pf. jeden Monat, den 10. Febr. und 9. Aprilis ao. 1632 l. Q. 56 thlr. 22 gr.

Auf die 40000 monatl. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 36 Hufen à 7 gr. und dem Schmiede 6 gr.: 10 thlr. 18 gr. Item 4 große Knechte und 3 Jungen den 5. Junii 1632 l. Q. 2 thlr. 12 gr. Auf den 2. und 3. Monat von 36 Hufen und dem Schmiede den 2. Aug. l. Q. je 10 thlr. 18 gr. (Resten 14 Hufen.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 36 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6, dem Schmiede 12, dem Scheferkostknecht 6, ein Haußmann 12 und 3 Frauen 6, den 22. Martii 1633 l. Q. 19 thlr. 18 gr. Item eodem die zu

der Dragoner-Werbung 1 thlr. 12 gr. Zum 2. Termin den 9. Julii und zum 3. Termin den 1. August 1633 von 36 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2; dem Schmiede 4 und Schefferkostknecht 3 gr. l. Q. je 9 thlr. 9 gr. (Resten von 14 Hufen.)

Legationskosten gen Franckfurt von 16 Hufen, den 14. Aprilis 1634 l. Q. 2 thlr.

Zun Artillerie-Pferden und 68 Rüstwagen von 15 Hufen à 5 gr. den 28. Apr. 1634 l. Q. 3 thlr. 3 gr.

Zu der Krankenverpflegung den 23. Junii 1634 l. Q. 2 thlr. 14 gr.

Werck zu Lunten — nichts.

Zu Rittm. Bernd v. Arnimbs Unterhalt gen Writzen von 32 Hufen den 2. Jan. 1632, Melch. Luthern, Quartiermeister l. Q. 5 thlr. 2 gr. Auf 2 Monat uf Rittm. Bernd v. Arnimbs Compagnie von 30 Hufen den 24. Martii ao. 1632 laut Michael Grummen Quittung 9 thlr., 2 Schff. 8 M. R.

Zu Rittm. Hennig v. Arnimbs Musterplatze den 31. Martii 1632 Georg Thieden l. Q. 6 thlr. 12 gr.

Zu des Obersten Volckmanns Unterhalt von 37 Hufen à 5 gr. den 7. Sept. 1633 l. Q. 7 thlr. 17 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Uf die 4.—8. Woche 60 thlr. 20 gr., 19 Schff. R., 3 Wsp. 21 Schff. Hafer, 4 Ochsen, 30 Fuder. Item uf den restirenden Ochsen laut G. Thieden unterschiedlichen Quittungen 4 thlr. 20 gr.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in 7 Wochen laut G. Thieden 7 Quittungen 70 thlr. 19 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Dem Ob.-Wachtmeister Marwitz 15 Hühner, 4 Gänse, 1 Kalb und 1 Schock Eier, den 12. Julii 1633 laut Christian Friedrich Grüners, Musterschreibers, Quittung. Ufs ganze Regiment, Georg Thieden den 28. April 1634, l. Q. 11 thlr. 18 gr., 8 Schff. G.

Königl. Schwedische Armee. 4 Schff. R., 2 Hammel zu den Schwedischen Völkern, als die von Frankfurt ufgebrochen, gen Straußberg den 14. Oktober 1631 geliefert, laut Zettel, der nicht unterschrieben. 4 Schff. H., 2 Hammel, 6 Brote, ½ Fuhder gen Gerstorf, den 4. Oktob. 1631 geliefert, so auch vor Schwedische gesolt. 2 Schff. R., 15 Schff. H., 4 Hammel zu der Königin Ablager, Georg Thieden den 17. Dez. 1632 l. Q.

Sonsten ist entrichtet: 18 Schff. R. von 36 Hufen, so G. Thiede auf Churf. befehlich eingenommen den 1. Nov. 1632 l. Q.

Freuleinsteuer hette Bastian der Landreuter ufgenommen, wovon aber die Quittung von Handen kommen.

26 thlr. 12 gr. anstatt 2 Wsp. 5 Schff. Roggens von 26½ Hufe, darunter der Hirtte und Schmidt vor 1 Hufe mitgerechnet, zum St. Julianischen Regiment den 12. Dez. 1632 Peter Schleichen l. Q. 19 Schff. 2 M. R. haben wegen dieses Regiments die Weilerischen den 17. Nov. ao. 1629 selbst empfangen l. Q.

19 thlr. 15 gr. kostet der Soldat unterm Landtvolk zu werben undt auszurüsten. 4 thlr. ein Monat Solt demselben, item 15 gr. zu Pulver. 6 thlr. Lieutenant Flemmig zum Monatsolde l. Q. 7 thlr. Capitain Huen uf Rechnung l. Q., fordert noch 7 thlr., 3 gr. die Quittung zu machen desselben Schreiber.

Neustadt, den 26. Septembris erschiehnen.

23. Schönfeldt,

halb nachem Ambt Biesenthal, halb Dieterich v. Holtzendorf gehörig, hat 98 Bauerhufen, von denen hat der v. Holtzendorf vor diesem 1 Bauern mit 4 Hufen ausgekauft; item 2 Hufen, zween anderen Bauern, deren jeder 2 Hufen gehabt, abgenommen und dieselben zu Cossaten gemacht, daß er also 6 Hufen unter seiner Pflug darin hette. 30 Bauernhufen, nebst des Junckern 6, der auch noch etliche seiner Bauernhufen beackerte, wehren jetzt noch besetzt, die übrigen aber wüste.

In die Veste Spandow in ao. 1630: 3 Wsp. 12 Schff. R. von 84 Bauerhufen gen Spandow geliefert, wehren auch darüber quittirt worden, die Quittung aber wehre des Schulzen Wittib von einem Soldaten weggenommen worden.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Die 2 gr. von der Hufe zum Collegialtage in ao. 1630 hetten sie gegeben, die Quittung aber wehre bey der Schulzin auch weggekommen.

Dem Landtreuter Bastian Beckern: Die Gemeyne uf Rechnung der Reisekosten nacher Leipzig von 36 Hufen à 6 gr. den 13. Martii 1633 l. Q. 9 thlr.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 70000 thlr. 6monatl. Contrib. in ao. 1631: Was sie auf den 1. Monat, da von jeder Hufe 12 gr., item auff den 2., 3. und 4. Monat, da jeden Monat von der Hufe 13 gr. erlegt werden müssen, in der summa eigentlich gegeben, können sie nicht wissen, weil die Quittungen auch bey der Schulzin weggekommen seyen, daß sie aber diese 4 Monate entrichtet ist aus folgendem woll abzunehmen: Auf den 5. und 6. Monat von 52 Hufen à 13 gr. den 4. Febr. 1632 l. Q. je 28 thlr. 4 gr. Auf den 6. Monat noch nachgebracht 3 thlr. Item der Schmied entrichtet auf den 4., 5. und 6. Monat laut jetztgedachter Quittung 18 gr.

Auf die 40000 thlr. monatl. ao. 1632. Auf den 1. Monat von 64 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12, Schmiede 6 gr. und 5 Knechten 2 thlr. 12 gr. den 7. Junii 1632 l. Q. 31 thlr. 22 gr. (Resten 34 Hufen.) Auf den 2. und 3. Monat von 64 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 und dem Schmiede 6 gr. den 20. August 1632 l. Q. je 19 thlr. 10 gr. (Resten 34 Hufen.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin von 36 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 und dem Schmiede 6 gr. den 19. Maii 1633 laut Georg Thieden haußfrau Quittung 20 thlr. 6 gr. Zum 2. und 3. Termin von 36 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 gr. und Schmiede 2 gr. den 22. und 30. Julii (hier ohne den Hirten) Georg Thieden l. Q. 9 thlr. 4. gr. und 9 thlr. 2 gr. (Resten 62 Hufen.)

Das Werck zun Lunten hette die Gemeyne gen Writzen in ao. 1632 geliefert.

Zun Legationskosten gen Frankfurt hette sie auch 3 gr. von der Hufe gegeben, die Quittung aber wehre ihnen auch von Handen kommen.

Zun Artilleriepferden und Rüstwagen die gemeyne von 14 Hufen à 5 gr. Georg Thieden den 4. Maii 1634 l. Q. 2 thlr. 22 gr.

Zu der Krankenverpflegung den 26. Junii l. Q. 3 thlr.

Rittmeister Bernd v. Arnimbs Compag. den 28. Dez. 1631 laut Melch. Luthers Quittung 4 thlr. 16 gr., 2 Schff. 4 M. R. Rittm. Bernds v. Arnimbs Comp. den 6. Oktob. 1632 Christian Bernts, Musterschreiber, der den Rittm. nicht nennt, l. Q. 4 thlr. 12 gr., 2 Schff. 4 M. R.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Georg Thieden den 24. Martii 1632 l. Q. 7 thlr. 12 gr.

Zu des Obersten Volckmanns Regiment von 35 Hufen à 5 gr. den 8. Sept. 1633 Georg Thieden l. Q. 7 thlr. 7 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Was uf die ersten 14 Tage eigentlich gegeben, wissen die Unterthanen nicht. Auf die 3. Woche den 4. Jan. 1634 laut Heinrich Diels Quittung 12 thlr., 2 Schff. R., 10 Schff. 4 M. H., 1 Ochse, 6 Fuhder. Auf die 4. bis 8. Woche laut Georg Thieden 5 Quittungen: 71 thlr. 15 gr., 4 Wsp. 20 Schff. H., 1 Wsp. 4 Schff. 12 M. R., 4 Ochsen, 14 Fuhder (Resten 9 thlr. 9 gr., 1 Ochse, 4 Schff. H., 1 Viert. R., 14 Fuhder Heu.) Auf diesen rest den 9. Martii eingebracht: 5 thlr. 6 gr., 1 Ochse, welcher mit 8 thlr. bezahlet, laut Georg Thieden Quittung. Item 4 thlr. 2 gr. den 17. Martii ao. 1634 laut Georg Thieden Quittung. Uf die 3 Compagnien in 8 Wochen laut Georg Thieden 6 Quittungen 60 thlr. 23 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 20 thlr. als 12 thlr. den 5. Junii und 8 thlr. den 15. Sept. 1634 Georg Thieden l. Q.

Königl. Schwedische Armee. 10 Schff. H., 2 Hammel; die Hammel sind mit 2 thlr. bezahlt, zu der Königin aus Schweden Ablager den 9. Martii ao. 1633 Georg Thieden l. Q.

Sonst ist entrichtet: Georg Thieden von 54 Hufen den 25. Novbr. 1632 l. Q. 1 Wsp. 3 Schff. R. Uf des Commissarii Befehl gen Wernöwichen den 4. Novbr. 1632 geliefert laut Mathias Rosenthals Pastors daselbst Quittung 5 Schff. 3 M. H., 4 Hammel, 15 Brote.

10 thlr. von 40 Hufen uf Rechnung der Freuleinsteuer, Bastian Beckern den 31. Jan. 1633. 9 thlr. Freuleinsteuer von 36 Hufen in die Landschaft zu Berlin den 13. Martii 1633 l. Q. (Restet der v. Holtzendorf von 12 Hufen.)

Von 41 Hufen wegen des Torquatischen Regiments den 16. Novbr. 1632 Peter Schleichen l. Q. 15 thlr. 12 gr., 2 Wsp. 3 Schff. R.

17 thlr. koste der Soldat unterm Landtvolck zu werben und auszustaffiren. 6 thlr. Wigand Flemmig den 7. Febr. 1634 l. Q. 5 thlr. der Fendrich Michael Wilde den 30. Martii l. Q. 10 thlr. Capitain Jacob Huen den 7. Julii l. Q. (Dieselbe 10 thlr. benennet er nicht, sondern setzet den Rest uf die ersten 4 Monate.)

24. Tempelfelde,

Bernt v. Arnimben zustendig, hatt 53 Bauerhufen und 7 Cossaten, davon sollen 36 Hufen und 4 Höfe jetzt wüste seyn. Der Pfarherr, welcher nebst 3 Bauern erschiehnen, berichtet, daß die Quittungen von den Kaiserl. Contributionibus im negst verwichenem Herbst von den Crabaten nebst anderen Sachen aus der Kirchen weggeraubet worden. Diejenigen Quittungen aber, welche von den Churf. und Königl. Schwed. Contribut. vorhanden gewesen, wehren umb negst verrückten Johannistag, in des Gottesmannshauß, welches in eine plötzliche Feuersbrunst gerathen, verbrunnen; gibt gleichwohl sambt den Bauern uf beschehene Nachfrage diesen Bericht, daß:

In die Veste Spandow 20 Schff. R. von 20 Hufen in ao. 1630 entrichtet und nicht ein mehres, weil derzeit die übrigen Hufen allbereit wüste gewesen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Bastian Beckern Landreutern: 1 thlr. 16 gr. zum Collegialtage in ao. 1630 von 20 Hufen à 2 gr. Ob zu der Leipziger Reisezehrung und der Churf. Soldaten Unterhalt in Berlin in ao. 1631 sie etwas gegeben, dessen können sie sich so eigentlich nicht besinnen.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 70000 thlr. 6monatl. Contrib. in ao. 1631; dasselbe mahl wehre die Pest bey ihnen im Dorfe gewesen und also im ganzen Jahr von ihnen nichts gefordert worden.

Auf die 40000 thlr. monatl. in ao. 1632. Diese 3 Monat halten sie davor, seyn G. Thieden eingebracht.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Was sie zu diesen dreyen Terminen geben sollen, deswegen wehren sie der Zeit hart tribuliret worden, weil sie es aber nicht gehabt, hette ihr Junker, der Herr Haubtmann Arnimb es uf sich genommen, würde also auch woll entrichtet seyn.

Das Werck zunn Lunten, als 2 Pf. und (Pfund) von der Hufe, wehre gen Writzen in ao. 1632 gegeben.

Zun Legationskosten gen Frankfurt von 16 Hufen à 3 gr. Georg Thieden den 2. Maii ao. 1634 l. Q.: 2 thlr.

Zu den 400 Artilleriepferden und 68 Rüstwagen von 11 Hufen à 5 gr. Georg Thieden den 2. Maii l. Q.: 2 thlr. 7 gr.

Zu der Krankenverpflegung gen Writzen nichts.

Zu den Musterpläzen der Rittmeister Bernd und Hennig v. Arnimben, auch Leschebrandts, hetten sie in ao. 1632 gen Writzen und anhero gelt, Korn und Stroh geliefert, wieviel aber wehre ihnen entfallen. Item 5 gr. von der Hufe zum Volckmannischen Regiment in ao. 1633 Georg Thieden.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 6 thlr., 1 Wsp. 19 Schff. H., 4 Hammel, 3 Fuhder in den ersten 14 Tagen im December ao. 1633.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment, sollen sie noch von jeder Hufe 1 thlr. geben, welches ebenmessig der Herr Haubtmann Arnimb uf sich genommen zu entrichten.

Königlich Schwedische Armee. Alß die in ao. 1631 ins Landt kommen, hetten sie eins und anders gen Heckelberg geliefert, wüßten aber eigentlich nicht, wie viell.

Chur Sächsische Armee. Dem Schirstedischen Regiment gen Straußberg: 5 thlr., 8 Schff. H., 3 Schff. R., 1 Fuhder den 13. Januarii auf die erste Woche; 8 thlr. 14 gr., 2 Schff. 8 M. R., 10 Schff. 8 M. H., 5 Hammel den 20. Jan. auf die 2. Woche; 8 thlr. 6 gr., 3 Schff. R., 13 Schff. H., 1 Ochsen, 1 Fuhder den 25. Jan. NB. der Ochs wahr mit 8 thlr. bezahlt; 7 thlr. 16 gr., 3 Schff. R., 11 Schff. 8 M. H.; 2 Kälber, den 31. Januarii auf die 4. Woche 6 thlr. 14 gr., 3 Schff. R., 11 Schff. 8 M. H., den 7. Febr. auf die 5. Woche. Item 12 gr. der Hirte uf die 4. und 5. Woche laut Daniel Bollen 5 Quittungen. Als nach diesem die armen Leute nichts

mehr zu geben gehabt, wehren die Reuter zugefahren und hetten ihnen Pferde, Ochsen, Rindvieh undt anderes gewaltsahmer weise genommen, dazu die Kirche eröffnet und dieselbe spoliirt.

Sonsten sey entrichtet: Der ½ Schff. R. von der Hufe Georg Thieden in ao. 1632. Auf die Freuleinsteuer ihres Wissens nichts.

Die 2 Schff. R. von der Hufe zum Torquatischen Rest Peter Schleichen in ao. 1632.

Zu Werbung und Vortschickung des Soldatens unterm Landvolck hetten sie des Herrn Haubtmanns Schreiber 9 thlr. zugestellet und nach der Handt, ob es zwahr an sie begehret worden, daruf ein mehres nicht gegeben.

25. Steinbecke,

Hans Tidtlofen v. Pfuhl und seinem Bruder Gottfrieden und Ernst Wedeln züstendig. Die v. Pfühle haben 16 Ritterhufen, 4 Cossatenhöfe. NB. hierunter sollen 4 Bauernhufen seyn, kann es aber nicht befinden. Ernst v. Wedel, so Heino v. Pfuhlen zugestanden, hat 15 Ritterhufen, deren vorhin 3 ein Bauer gehabt, 4 Cossatenhöfe; müssen also in allem seyn 28 Ritterhufen und 15 Bauerhufen. NB. Dieser Ernst v. Wedel hatt den 6. Oct. uff Wrietzen mir nur 2 Quittungen, als 14 thlr. uf die 3 monatl. Steuer der 40000 thlr. ao. 1632 und 6 Schff. R. Georg Thieden entrichtet, zugeschicket, massen drunten an seinen Ort zu ersehen. — Hans Tidtloff von Pfuhl und von der Gemeynde ein Cossät haben liquidiret:

In die Veste Spandow: Hans T. v. Pfuhl —, die Gemeyne weis nicht.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Bastian Beckern Landreutern: Zu Legationkosten Hans v. Pfuhl von 16 Hufen, die Gemeyne von 15 Hufen, den 5. Jan. 1629 l. Q.: 1 thlr. 8 gr. und 1 thlr. 6 gr.

Zum Collegialtage Hans T. v. Pfuhl von 16 Hufen, die Gemeyne von 15 Hufen, den 22. Maii 1630 l. Q.: 2 thlr. und 1 thlr. 10 gr.

Zu den Leipziger Reisekosten und der Soldaten in Berlin Unterhalt nichts. Gottfried und Hans Tidl. v. Pfuhl wegen der des Herrn Marggraf Sigismund, Fürstl. Gnaden, bewilligten Steuer von 16 Hufen à 1 thlr. den 13. Aprilis 1633 Georg Stegemann in Abwesen des Landreuters empfangen l. Q.: 16 thlr.

Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contrib. in ao. 1631, beide v. Pfühle auf den 1. Monat von 16 Hufen à 18 gr. den 15. Aug. 1631 laut Otten v. Termows Commissarii Quittung: 12 thlr. Auf den 2. Monat von 16 Ritterhufen à 20 gr. den 31. Oct. 1631 Georg Thieden l. Q.: 13 thlr. Was in den übrigen

4 Monaten abgegeben werden sollen, hatt Hans Tiedloffen v. Pfuhlen an seiner Besoldung abgerechnet werden sollen laut Georg Thieden Zettul den 30. Jan. 1632. Ernst v. Wedel nichts. 4 thlr. 12 gr. die Gemeyne auf den 1. Monat von 9 Hufen, die Quittung ist verlohren. 13 thlr. 6 gr. auf den 2. und 3. Monat von 9 Hufen à 13 gr. und 2 Schefern den 22. Dec. 1631. 10 thlr. 18 gr. auf den 4., 5. und 6. Monat von 5 Hufen und 1 Scheffer den 23. Februar 1632 l. Q. Ernst v. Wedel nichts.

Auf die 40000 thlr. 3monatl. Contribution in ao. 1632. Die v. Pfühle auf den 1., 2. und 3. Monat, jeden von 16 Hufen à 10 gr. den 14. Novbr. l. Q.: 20 thlr. Die Gemeyne auf den 1., 2. und 3. Monat, jeden von 5 Hufen à 7 gr., beiden Scheffern, den 12. Novbr. und 16. Dec. 1632 Georg Thieden l. Q.: 9 thlr. 15 gr. Der v. Wedel auf den 1., 2. und 3. Monat von 12 Ritterhufen à 10 gr. den 24. Novbr. 1632 l. Q.: 14 thlr.

Auf 200000 thlr. in ao. 1633. Die v. Pfühle —, die Gemeyne zum 1. Termin von 8 Hufen und 2 Schäffern à 12 gr., item von 21 Haubt-Vieh 5 thlr. 21 gr. Zu der Dragoner Werbung den 9. Aprilis 1633 G. Thieden l. Q.: 8 thlr. Zu dem 2. Termin von 8 Hufen und 2 Schefern à 6 gr. und Schmiede 2 gr. den 8. Julii ao. 1633 l. Q.: 2 thlr. 14 gr. Uf den 3. Termin nichts. Der v. Wedel nichts.

Zun Legationskosten gen Frankfurt, zun Artilleriepferden und Rüstwagen, zu der kranken Soldaten Verpflegung, Werck zu Lunten: beide v. Pfühle, der v. Wedel —, die Gemeyne nichts, Werck hette die Gemeyne das Ihrige gen Writzen geliefert.

Uf Sr. Churf. Durchl. Soldatesque. Die Gemeyne zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze den 26. Aprilis ao. 1632 laut Christian Kemblers Hoffmeisters Quittung: 4 thlr. 9 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Der v. Pfuhl, weil er Commissarius gewesen, nichts. Der v. Wedell nichts. Die Unterthanen —.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Zu Unterhaltung des Ob. Wachtmeisters Marwitzen gen Bazelow den 11. Aug. 1633 laut Hans Friedrich v. Pfuhls Quittung: 12 Brote. In die Commis gen Writzen den 10 Sept. 1633 Jeremias Fendten l. Q.: 2 Hammel, 11 Brote, 1 Fuhder. Der v. Pfuhl, weil er Commissarius gewesen, nichts. Der v. Wedell nichts.

Königlich Schwedische Armée. Zu der Königin Ablager die Gemeyne den 15. Dezember 1632 G. Thieden l. Q.: 2 Schff. H.; 2 Schff. H., 4 Hammel, 20 Brote, 1 Tonne Bier gen Neustadt uf des Commiss. Platowen Ordre den 30. Aug. 1631.

Sonsten findet sich: Hans Brats Commisschreiber in Neustadt

Eberswalde von den v. Pfühlen eine Churf. Contribution uf 1 Monat den 19. Julii 1627 empfangen, setzet aber nicht wieviel und wozu. 8 Schff. R. George Thieden von der v. Pfühle 16 Ritterhufen den 14. November 1632 l. Q. Von der Gemeyne von 5 Cossaten den 12. November 1632 l. Q.: 2 Schff. 8 M. R. Der v. Wedel von 12 Ritterhufen den 13. November l. Q.: 6 Schff. R.

Freuleinsteuer, Bastian Becker von 8 Cossaten und Hirtten den 11. Aprilis 1633 l. Q.: 2 thlr. 6 gr.

Wegen eines Fußes des Lehnpferdes Bastian der Landreuter von beiden v. Pfühlen, den 26. Martii 1634 l. Q.: 5 thlr.

Schanzengelt Bastian Becker von der Gemeyne den 14. April 1634 l. Q.: 23 gr.

15 Schff. R., 3 Schff. 2 M. G. zu Zahlung des St. Julianischen Restes Jochim Spelten den 16. Octobr. 1629 l. Q.

22 thlr. zu einem Dragonerpferde Steinbeck, Sternbeck, Haselberg und Hernkopf den 25. Julii ao. 1631, ufs Commiss. Platowen ordre ausbracht und gen Berlin gesant.

10 thlr. zu Werbung undt Unterhaltung des Soldatens unterm Landvolck, giebt Steinbeck an, das Ubrige werden Wollenberg und Welsickendorf angeben.

26. Welsickendorff

hatt 13 Ritterhufen, Sigmund v. Pannewitzen zustendig, 20 den v. Pfühlen zu Lewenberg zustendig, darunter seindt 5 Bauerhufen, diese der v. Pfühle 20 Hufen sollen des Landreuters Bericht nach ganz wüste liegen. 34 Bauerhufen undt Cossätenhöfe davon seindt jetzt 9 Hufen und Cossatenhöfe wüste. Des v. Pannewitzs Verwalter und die Gemeyne liquidiren den 26. Septembris:

In die Veste Spandow nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: Zum Collegialtage von 30 Bauerhufen à 2 gr., Albrecht v. Pfuhls 3 Ritterhufen à 3 gr., der Schmidt 2, zween Scheffer 4, undt der Hirtte 1 gr., den 21. Maii 1630 l. Q.: 3 thlr. 4 gr.

Zu den Leipziger Reysekosten und der Soldaten Unterhalt in Berlin von 26 Bauerhufen à 15 gr. uf 2½ Monat, den 4. Novembris 1632 l. Q.: 16 thlr. 6 gr.

Zu der in ao. 1627 vor des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden von der Mittelmärck. und Ruppinisch. Ritterschaft bewilligten Steuer von 13 Ritterhufen à 1 thlr., den 7. April. ao. 1633 l. Q.: 13 thlr.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 undt 70000 thlr. 6 monatl. Contrib. in ao. 1631. 9 thlr. 18 gr. der v. Pannewitz

auf den 1. Monat von 13 Hufen à 18 gr.; 54 thlr. 4 gr. auf den 2., 3., 4., 5. undt 6. Monat jeden von 13 Hufen zu 20 gr., den 12. December 1632 und 21. Januar 1633. 2 thlr. 6 gr. Adam Friedrich v. Pfuhl auf den 1. Monat von 3 Ritterhufen den 2. Septembris 1631 l. Q.; 5 thlr. derselbe uf den 2. und 3. Monat den 6. Dec. 1631 l. Q. Die Gemeyne auf den 1. Monat von 30 Hufen à 12 gr., den 2. Septembris 1631 l. Q.: 15 thlr.; auf den 2. und 3. Monat, jeden von 29 Hufen à 13 gr.: 31 thlr. 10 gr.; item von dem Scheffer von allen 3 Monaten den 6. Dec. 1631 l. Q.: 2 thlr. 15 gr; auf den 4., 5. und 6. Monat von 24 Hufen und dem Scheffer den 9. Februar 1632 l. Q.: 41 thlr. 15 gr.

Auf die 40000 thlr. monatl. in ao. 1632. Der v. Pannewitz auf den 1., 2. und 3. Monat, jeden von der Hufe 10 gr., den 16. Novembris l. Q.: 16 thlr. 6 gr. Die Gemeyne auf den 1. Monat von 24 Hufen à 7 gr., Scheffer, Hirtten und Schmiede, den 11. Junii ao. 1632 Georg Thieden l. Q.: 7 thlr. 15 gr. Von 5 großen und 1 Mittelknechte Hans Görlich Sergeant empfangen: 2 thlr. 20 gr. Auf den 2. und 3. Monat von 24 Hufen und Schefer den 3. Novembris laut G. Thieden Quittung: 15 thlr. 18 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der v. Pannewitz zum 1. Termin von 13 Ritterhufen à 20 gr.: 10 thlr. 20 gr.; item zu der Dragoner Werbung den 9. April. ao. 1633 l. Q.: 1 thlr. 2 gr. Auf den 2. Termin von 13 Hufen à 10 gr., die Quittung deest: 5 thlr. 10 gr.; auf den 3. Termin uf interim von 13 Hufen à 6 gr., den 24. Julii ao. 1633 laut Georg Thieden Quittung: 3 thlr. 6 gr. Die Gemeyne auf den 1. Monat von 23 Hufen à 12 gr., Hirtten, Schmide und 2 Haußfrauen: 12 thlr. 4 gr., zu der Dragoner Werbung den 8. April. ao. 1633 l. Q.: 23 gr.; auf den 2. und 3. Termin von 23 Hufen, Hirtten und Schmiede, den 10. und 26. Julii Georg Thieden l. Q.: 11 thlr. 20 gr.

Zun Legationskosten gen Franckfurt am Meyn. Der v. Pannewitz den 22. Febr. 1634 laut G. Thieden Quittung: 1 thlr. 15 gr. Die Gemeyne von 23 Hufen à 3 gr., den 22. Febr. l. Q.: 2 thlr. 21 gr. Die v. Pfühle nichts.

Zun Artillerey Pferden und Rüstwägen. Der v. Pannewitz, wie woll keine Quittung davon produciret worden, bestünde uf einer Berechnung mit dem Einnehmer: 2 thr. 17 gr. Die Gemeyne von 12 Hufen à 5 gr., den 29. April. 1634 l. Q.: 2 thlr. 12 gr. Die v. Pfühle —.

Zu der Krankenverpflegung gen Wrizen, der v. Pannewitz und die Gemeyne den 25. Junii 1634 l. Q.: 2 thlr. 3 gr.

Werck zu Lunten keiner.

Vor Sr. Churf. Durchl. Soldatesque. Die Gemeyne zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplaze uf 2 Monate von 24 Hufen den 31. Martii 1632 Mich. Grummen l. Q.: 3 thlr. 10 gr.; das ganze Dorf zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze Georg Thieden den 23. Martii ao. 1632 l. Q.: 4 thlr. 6 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: 12 thlr. 8 gr., 1 Schff. R., 8 Schff. H., 4 Hammel, 4 Fuhder in den ersten 14 Tagen Jan de Wahl, darüber nicht quittirt worden. 48 thlr. 18 gr., 3 Wsp. H., 18 Schff. R., 4 Ochsen, 24 Fuhder, uf die 4.—7. Woche der v. Pannewitz und die Gemeyne, besage Georg Thieden 4 Q. — 37 thlr. 2 gr. der v. Pannewitz uf J. F. Gn. 3 Compagnien in 7 Wochen laut G. Thieden 3 Quittungen. 59 thlr. 6 gr. die Gemeyne uf diese 3 Compagnien in bemelten 7 Wochen, laut Georg Thieden 3 Quitt.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Zu des Ob. Wachtmeisters Marwitzen Compagnie, den 27. Junii ao. 1633 des v. Pannewitzen Unterthanen, Georg Thieden l. Q.: 6 Schff. R., 2 Hammel. 15 thlr. Georg Thieden, den 27. April. und 22. Septembris 1634 l. Q. v. Pannewitz; 21 thlr. 6 gr. Georg Thieden den 22. Sept. 1634 von 17 Hufen à 1 thlr. 6 gr. von der Gemeyne l. Q.

Königl. Schwedische. Georg Thieden zu der Königin Ablager den 17. Decembris 1632 l. Q.: 10 Schff. H., 2 Hammel. Des v. Pannewitzen Verwalter dem General Banern den 4. Maii 1634 gen Freyenwalde l. Hennig Claren Generalquartiermeisters Q.: 1 Wsp.

Churf. Sächsische: 16 thlr., 4 Wsp. H., 24 Hammel, 72 Brote, 12 Hühner, 6 Gänse, 1½ Schock Eyer dem Rittmeister Caspar v. Metzerodt unterm Schirstedtischen Regiment gen Ranfft ins Quartier in 14 Tagen laut der Generalquitung.

Sonsten ist entrichtet: Georg Thieden wegen des v. Pannewitz von 13 Hufen den 5. Novembris 6 Schff. 8 M. R. Demselben die Gemeyne von 24 Hufen à ½ Schff., den 3. Novembris 1632 l. Q.: 12 Schff. R.; noch demselben die Gemeyne zu Unterhaltung der Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Armee, den 12. Decembris 1633 l. Q.: 3 Schff. 8 M. R., 11 Schff. 8 M. G.

Bastian Beckern Landreutern: Freuleinsteuer von 25 Hufen und dem Hirtten als der Gemeyne den 7. Aprilis ao. 1633 l. Q.: 6 thlr. 12 gr.

Von dem v. Pannewitz den 4. Junii 1633 wegen des St. Julianischen Regimentes: 6 Schff. R.

Von der Gemeyne 25 Hufen à 15 gr. und Hirtten 1 thlr. 21 gr. den 7. April. wegen des Torquat. Regimentes l. Q.: 17 thlr. 12 gr.; noch von der Gemeyne wegen des St. Julianischen Regimentes den 4. Junii 1633 l. Q.: 12 Schff. R.

Den Weilerischen den 29. Martii 1629 laut Joch. Spelten attestat: 23 Schff. R.

4 thlr. wegen des geworbenen Soldaten unterm Landvolck, Michel Wilde Fendtrich, den 2. April. 1634 empfangen l. Q.

Neustadt den 27. Septembris 1634 erschiehnen.

27. Lewenbergk,

denen v. Pfühlen und Melchioren v. Termowen zustendig: Die v. Pfühle haben darin 9 Ritterhufen, der v. Termow 23 Ritter- undt unterhabende Bauerhufen 8. 6½ sollen noch besetzt seyn. 12½ aber sollen wüste seyn. Der v. Pfühle 9 Ritterhufen, sollen des Landtreuters Bericht nach, wüste liegen. Was der v. Termow von seinen 23 Ritterhufen in einem Jahr, so lang er sie nur gehabt, und wüst an sich gekaufft haben soll, contribuiret vide bey Brunow.

In die Veste Spandow. Die Gemeyne, davon der Schulze allein erschiehnen, klaget, daß ihme im negst verwichenen Herbst von den Crabaten alle Quittungen, weg genommen, hette nur etliche weinige, so sie von sich geworffen, wieder uffgerafft, die er denn auch nebst denen, so er nach der Handt erlanget, producirет, wie folget: Mit Bericht es würde woll alles gegeben und sie nichts mehr schuldig seyn. Nach Spandow aber hetten sie nichts geliefert.

Zu Sr. Churf. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern. Zum Collegialtage in ao. 1630. Die Gemeyne hette das Ihrige bey dem Pfarren zu Wernöwichen gebracht.

Zu den Leipziger Reisekosten uf die 2½ Monat in ao. 1633. Der Schulze weiß es bey seiner Sehlen nicht.

Uf die in ao. 1627 des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnad. bewilligte Steuer —.

Georg Thieden Commißschreibern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contr. 1631: 13 thlr. 12 gr. Die Gemeyne auf den 1. Monat von 22 Hufen à 12 gr., der Müller und Scheffer jeder 21 gr., der Hirtte 12 und Schmidt 6 gr., den 7. Septembris 1631; auf den 2.—6. Monat ist die Quittung weg.

Auf die 40000 thlr. monatlich —.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Die Gemeyne: waz dieselbe zum 1. und 2. Termin auch zu der Dragoner Werbung gegeben, davon seindt die Quitungen weg. 2 thlr. 23 gr. auf den 3. Termin uf interim von 6½ Hufen, 2 Scheffern 12 gr., dem Müller 12 gr., dem Hirtten 2 gr. undt Schmiede 4 gr., den 8. Aug. 1633. G. Thieden l. Q.

Werck zun Lunten habe die Gemeyne das Ihrige gen Writzen ao. 1632 geliefert.

Zun Legationskosten gen Franckfurt in ao. 1634. Die Gemeyne nichts.

Zun Rüstwagen und der krancken Soldaten Verpflegung die Gemeyne Jeremias Fendten Commißschreibern zu Writzen, den 15. Junii 1634 l. Q.: 21 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: Rittmeister Sultow, undt Peter Reymers haben die Contribution uf die 1. und 4. Woche richtig empfangen, sezen aber nicht wie viell, der Schulze wußte es auch nicht. Jeremias Fendt von der Gemeyne auf die 1. bis 5. Woche von 3½ Hufen à 10 und dem Müller empfangen, den 20. Februar, 11. und 18. Martii 1634 l. 3 Q.: 8 thlr. 23 gr.

Ufs Obersten G. Eh. v. Burgstorfs Regiment. Die Gemeyne von 3½ Hufen in 5 Wochen und dem Müller 1 thlr., Jeremias Fendten den 20. Septembris 1634 l. Q.: 5 thlr. 9 gr.

Sonsten sey entrichtet: von der Gemeyne Georg Thieden den ¼ Schff. den 5 Novembris 1632 l. Q.: 5 Schff. 8 M. R.

Freuleinsteuer hette Bastian der Landtreuter abgefordert; Korn wehre vor 3 Jahren gen Berlin geliefert, wüßten aber nicht wie viel.

Den Soldaten unterm Landtvolck hetten sie mit den Brunowischen unterhalten.

28. Fröbenbergk,

Georg Rudolffen v. Lindtsteten zustendig, hat 7 Meyerhufen, so vorhin zum Lehn-Schulzengericht gehört; 52 Bauerhufen, davon sollen 31 wüste liegen, 2 Cossatenhöfe, welche noch in esse seyn. Summa 61. Die zween Bauern, so erschiehnen, klagen, das bey vorigem Schulzen, bey der Unruhe viel Zettul und Quitungen von Handen kommen. Sagen gleichwoll uf beschehene nachfrag vor bestendig auß, daß entrichtet:

In die Veste Spandow: Der Schff. Rogken von der Hufe in ao. 1630.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldat. behuf. Bastian dem Landtreutern: Zum Collegialtage in ao. 1630 die 2 gr. von der Hufe.

Zu den Reisekosten nacher Leipzig und der Soldatesque Unterhalten in den Residenzien, hetten sie Bastian dem Landtreuter einig Gelt gen Wernöwichen gebracht, wüßten aber eigentlich nicht, wie viel dessen gewesen.

Zun Legationskosten in ao. 1628 wehre auch 2 gr. von der Hufe in die Landtschaft Rentey zu Berlin geliefert.

Georg Thieden Commißschreibern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatl. Contribution den 1. Monat als

12 gr. von der Hufe, item den 2.— 6. Monat als monatlich von jeder Hufe 13 gr. richtig eingebracht.

Auf die 40000 thlr. monatl. in ao. 1632. Den 1., 2. und 3. Monat, als monatlich von jeder Hufe 7 gr., gleichmeßig richtig abgeliefert.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 18 Hufen à 12 gr., dem Schmiede 6 gr., den 8. Apr. ao. 1633 Georg Thieden l. Q.: 9 thlr. 6 gr. Item: Zu der Dragoner Werbung von 18 Hufen: 18 gr. (Resten 43 Hufen.) Zum 2. Termin von 25 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 und Schmiede 2 gr., den 22. Julii ao. 1633 l. Q.: 6 thlr. 10 gr. (Resten 36 Hufen.) Zum 3. Termin von 24 Hufen und Hirtten den 24. Aug. l. Q.: 6 thlr. 2 gr. (Resten 37 Hufen und der Schmidt.)

Das Werck zun Lunten wehre vor 2 Jahren gen Writzen geliefert.

Zun Legationskosten gen Franckfurt noch nichts.

Zun Artillerey-Pferden und 68 Rüstwagen, wehre von 16 Hufen à 5 gr. vor dem Rogken Ost (=August) gegeben, die Quitung aber zu Hause vergessen.

Zu der Kranckenverpflegung zu Writzen noch nichts.

Uf Rittmeister Leschebrants, Bernd und Hennig v. Arnimbs Compagnien, hetten sie vor 2½ Jahren auch gen Writzen und anhero Geldt, Korn und Stroh liefern müssen.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: 61 thlr.; 3 Wsp. 16 Schff. H., 13 Schff. R., 5 Ochsen, 10 Hammel, 14 Fuhder; item Hühner, Gänse, Eyer, Butter, in 5 Wochen gen Writzen, besage Rittmeister Sultowen, Johann Ern Lieutenant, Eckart Hundergelt und Peter Reymers 6 Quittungen. Jeremias Fendt Commißverwalter empfangen: auf die 1. Woche von 13 Hufen à 10 gr. den 21. Februarii 1634: 5 thlr. 10 gr.; auf die 2. Woche von 11 Hufen à 10 gr. den 11. Martii l. Q.: 4 thlr. 14 gr.; auf die 3. und 4. Woche von 7 Hufen, den 13. Martii l. Q.: 5 thlr. 20 gr.; auf die 5. Woche von 7 Hufen, den 1. Aprilis l. Q.: 2 thlr. 22 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Sollen 1 thlr. 6 gr. von jeder Hufe vor dasselbe noch innerhalb 3 Tagen einbringen.

Königl. Schwed. Armée. Als J. Maj. glorwürdigster Gedechtnüß in ao. 1631 allererst ins Landt kommen, hetten sie nacher Brunow zu Hülfe geben müssen; seithero aber nichts.

Churf. Sächsische gen Straußberg nichts, ohne die 2 Wsp R., die sie sich selbst genommen undt abgeholet.

Sonsten sey entrichtet: Der ½ Schff. R. von der Hufe Georg Thieden in ao. 1632.

An Freuleinsteuer nichts.

An Korn gen Berlin hetten sie auch in den negsten 3 Jahren nichts dahin geliefert, vor 5 Jahren aber hetten sie 2mahl etwas dahin bringen müssen.

Mit den Schönfeldischen hetten sie einen Soldaten unterm Landvolck unterhalten helffen sollen, wehre aber nachmals hinterblieben.

29. Neustadt-Eberswalde

hatt 216 Wonhäuser oder Feuerstedten vor diesem, als sie in Flor gewesen, gehabt, davon seindt jetzt, wie der Augenschein, als ich bin herumbgeführet worden, gegeben, die Herrn Visitatoren, Bürgermeister Johan Wediger, undt Galle Krause es auch nicht anders befunden — 106 Heuser ganz desolat, eingerissen und wüste. Von denen aber, so noch vorhanden, sollen nicht über 15 Einwohner seyn, so ihr Außkommen haben, und unbeschuldet seyn. Ein ehrbahr Rath hette zwahr den 28. Septembris liquidiren sollen, weil er aber dasmahl nicht dazu gelangen können, so hatt er 8tägige Frist gebeten und mir uf Writzen an der Oder zufolgen, vor gewiß promittiret. Ist aber außen geblieben, daß also nach langem und vielfältigem Anhalten, derselbe allererst den 28. Novembris dazu gebracht undt von mir vorgenommen werden können. Liquidiret demnach, wie folget:

In die Vestung Spandow: In ao. 1630 undt 32 nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 hetten sie ausbringen sollen: 54 thlr. 14 gr. 7 pf. Wehren auch der Zeit von der Bürgerschafft eingesamblet, aber nachgehends unumbgänglich unter der Keysserl. Contribution hinweg gegeben worden.

Zum Collegialtage in ao. 1630 geben sollen 45 thlr. Darauf aber noch nichts entrichtet.

Zu den 50000 thlr. in ao. 1630 ebenmäßig noch nichts.

Zu den Leipziger Reysekosten in ao. 1631 ausbringen sollen: 150 thlr. Darauf gleichergestalt noch nichts entrichtet.

Zu den 70200 thlr. 6monatl. Contribution monatlich geben sollen —, thut in 6 Monaten: (NB. Diese Austheilung hat sich nicht finden wollen.) Darauf entrichtet: Herrn Jobst Weilern zu Zehdenick den 21. Septembris 1631, Nr. 1: 200 thlr.; noch selbigem an 2 Quitungen uf die ersten 3 Monate den 26. Jan. 1632 sub Nr. 2: 885 thlr. 18 gr. 3 pf. NB. Unter diesen 885 thlr. 18 gr. 3 pf. sollen 535 thlr. 18 gr. stecken, so Capitain Berckmann, unter des Obersten Conrad v. Burgstorfs Regiment zu Fuß auf seine Compagnie empfangen.

Servis von 12 Wochen auf 200 Mann stellen sie zu Sr. Churf. Durchl. gnedigstem erkendtnüß.

Fürter ufs Krachtische Regiment: 500 thlr. den 24. Febr. 1632 sub Nr. 3; 70 thlr. den 18. Martii sub Nr. 4; 30 thlr. den 8. Aprilis sub Nr. 5; 56 thlr. den 26. Aprilis sub Nr. 6; 60 thlr. den 16. Maii sub Nr. 7 Johan Pontano, Regiments-Secretario. 3 thlr. 12 gr. den 28. Maii sub Nr. 8, Adam Baltin v. Reder; 130 thlr. den 14. Junii sub Nr. 9, Johan Pontano; 55 thlr. den 22. Junii sub Nr. 10, Major Jochim v. Winsen; 60 thlr. den 12. Julii sub Nr. 11, Johan Pontano; 63 thlr. dem Obersten Conradt v. Burgstorfen an 18 Tonnen Bier, jede ad 3½ thlr., den 28. Julii 1632 Wolf Jacob Schrammen, Proviantmeister sub Nr. 12: 94 thlr. 12 gr. anstatt 27 Tonnen Bier, jede ad 3½ thlr. im Aug. 1632, Elias Zuzeln sub Nr. 13. Diese 11 Quitungen nebst vorgesetzten beyden, hatt Herr Jobst Weiler in originali im Decembri 1632 besage seines Bekentnüsses zu sich genommen. — 50 thlr. soll obgenanter Regiments-Secretarius Pontanus von der Stadt Lichen, die dieser Stadt Neustadt-Eberswalde mit 180 thlr. Servisgeldern zu statten kommen sollen, durch die Execution haben exigiren lassen, aber nicht darüber quitiret haben, weil er kurz hernach Todes verblichen. 11 thlr. 12 gr. der Oberstlieut. Adam Baltin v. Rehdern, bey Bürgermeister Blesendorf verzehret, besage dessen Rechnung. — Mehr auf obgenante 70200 thlr. 6monatl. Contribution: uf Rittmeister Teßmers Compagnie unterm Alt-Burgstorfischen Regiment zu Roß: 81 thlr. 4 gr. bahr, Melchior Wulfen v. Löben Lieutenanten den 10. Aprilis 1632 sub Nr. 1; 76 thlr. 16 gr. den 19. Aprilis sub Nr. 2; 54 thlr. 14 gr. den den 28. Aprilis sub Nr. 3 noch jetztgenantem Lieutenanten; 222 thlr. 6 gr. 9 pf. an Speisung und sonsten, besage unterschriebener Rechnung, den 2. Maii 1632 sub Nr. 4; 6 thlr. Christoph Schulenburgen uf 6 Reuter, so die Bagage abgeholet, den 18. Maii sub Nr. 5; 6 thlr. jetztgedachter Schulenburg uf 2 Kranken, so beim Aufbruch alhie verblieben, den 26. Maii sub Nr. 6; diese 6 Quitungen hatt Herr Jobst Weiler in originali den 7. Decembris 1632 zu sich genommen, besage dessen Handt. 168 thlr. Servisgeld dem Rittmeister Teßmern, laut Andreas Winsen Musterschreibern undt Michael Arnholts Quartiermeistern 4 Quitungen. Servis uf 8 Wochen von 100 Pferden. 23 thlr. einem Königl. Schwedischen Officirer, Wilhelm v. Salzburg an 300 Pfd. Brodten, 3 Tonnen Bier undt 10 thlr. Zehrung, so an der Königl. Contribution (welche in dieser 6monatl. Bewilligung mit stecket) decurtiret werden sollen, besage Quitung den 26. Julii 1631. 22 thlr. 18 gr. je den 13. und 19. Martii ao. 1631 Georg Stören, Fouritern, der von Sr. Churf. Durchl. nebst etlichen

40 Soldaten als eine Salvaguardia anhero commandiret worden, an Unterhalt verreichet l. 2 Q. (Hatt, des Raths Vorgeben nach, auch an der ordentlichen Contribution decurtiret werden sollen.) Facit was uf die 6 Monate entrichtet: 2952 thlr. 11 gr.

Zu den 40000 thlr. in ao. 1632 bewilligt: monatlich geben sollen —, thut in 3 Monaten —; diese Austheilung wolte sich ebenmeßig nicht finden. Darauf noch nichts entrichtet.

Zu den 200000 thlr. in ao. 1633 in 5 Terminen geben sollen 1356 thlr. 7 gr. 6 pf. Darauf entrichtet: 200 thlr. Herrn Jobst Weilern den 28. Maii ao. 1633 l. Q. 335 thlr. 20 gr. bahr den 11. Aug. 1633, 200 thlr. an Speisung eodem die Joachim v. Marwitzen, Majorn unterm Jung Burgstorfischen Regiment, uf dessen Compagnie, als er 6½ Woche, nemblich vom 26. Junii bis den 10. Aug., alhie ufm Musterplatze gelegen, l. 2 Q. 270 thlr. 20 gr. Servitien von 125 Pferden, als uf jedes Pferd wochentlich 8 gr., thut in erwehnten 6½ Wochen wie gesezet. 16 thlr. 3 gr. 8 pf. den Königl. Schwedischen undt Churf. Officirer und Tribulier Soldaten bey Christian Drewerhoffen in ao. 1633 verzehret, laut Specification, so der Rath aus dieser Steuer bezahlet. Facit was uf die 200000 thlr. gezahlet — 735 thlr. 20 gr.

Zu Verfertigung der Lunten wehre ihnen nie etwas angemuhtet.

Zun Legationskosten gen Frankfurt am Meyn geben sollen 62 thlr. 3 gr. 8 pf. Hierauf zwahr noch nichts eingebracht, das Geld aber sey beysahmen.

Zu den Artill. Pferden, Rüstwägen und Kriegsinstrumenten einbringen sollen, besage des Raths zu Berlin gemachter Außtheilung: ½ Rüstwagen, 3½ Pferde, 8 Schaufeln, 8 Spahden, 3½ Hacken, 3½ Picken, 3½ Axten, 1 Haumesser, 302 Nagell, 9 Seile, 1½ Pfd. Bindtfahden, 1½ Pfd. Cartausendrat und zu den allerst ausgeschriebenen 2000 und den Stadten zu ihrem Theil zugekommenen 640 Tonnen Biers 33 Tonnen; darauf aber noch nichts eingebracht. Zu den außgeschriebenen 2000 Wsp. Magazinkorn, haben die pro quota laut des Raths zu Berlin gemachter Austheilung zutragen sollen: 12 Wsp. Hierauf auch noch nichts geliefert, seindt aber erbötig, so viel Geld auszubringen, Korn davor zu Spandow oder Berlin, weil sie mit der Fuhre nicht hernach könten, zu kauffen und solches richtig abzu geben. An Bier zu jüngster Frankfürtischer Belagerung, besage Sr. Churf. Durchl. Patents, schicken sollen 50 Tonnen, die seindt auskommen: 40 Tonnen gen Frankfurt ins Königliche Magazin, den 26. Maii 1634 Daniel Vieltern Proviantlieutenanten l. Q. 10 Tonnen gen Wrietzen gesant, und doselbst Johann Krügern Proviant-

schreibern den 3. Junii 1634 überliefern lassen. Wie woll derselbe nur über 9 Tonnen quittiret; zusammen 50 Tonnen, thut 100 thlr., jede zu 2 thlr. angeschlagen. 6 thlr. 14 gr. Fuhrlohn von den ersten 40 Tonnen gen Frankfurt. 2 thlr. dem Quartiermeister, so selbige abgefordert. 2 thlr. 12 gr. Fuhrlohn von den letzten 10 Tonnen.

Zu der kranken Soldaten Verpflegung gen Wrietzen, uf des Commissarii Platowen Tribulier ordre de dato Hernekopff den 15. Julii 1634 100 thlr. geben sollen, die sindt auskommen. 12 thlr. Capitain Dietmarn den 12. Julii 1634 l. Q. Der Rath zu Wrietzen ihrentwegen von G. Thieden den 18. Julii empfangen l. Q.: 78 thlr. Der Commissarius Platow selbst den 20. August 1634 l. Q.: 10 thlr.

Zu Berndt v. Arnimbs Musterplatze in ao. 1632 erlegen sollen 145 thlr. 22 gr. 10 pf. Darauf gezahlet: Ihme selbsten uf den Monat Decemb. den 25. Febr. 1632 l. Q.: 50 thlr.

Zu Capitein Wittens Musterplatze unterm Volckmannischen Regiment dem Rath zu Bernow liefern sollen 359 thlr. 5 gr. Darauf entrichtet: 179 thlr. 14 gr. 6 pf. den 9. Julii uf den 1. Termin, 97 thlr. 2 gr. den 5. Sept. und 33 thlr. 7 gr. den 14. Sept. uf den 2. Termin gedachtem Rath zu Bernow l. 2 Q., facit 309 thlr. 23 gr. 6 pf. Resten 49 thlr. 5 gr. 6 pf. Wiewoll der Rath zu Bernow nicht mehr als 39 thlr. 9 gr. sezen, auch nicht mehr fordern thut, muß also ein error in den Quittungen ungezweifelt stecken.

Uf Herzog Franz Carls Fürstl. Gnaden Regiment, uf des Commissarii Platowen mündtliche Ordre an Tractamentgeldern gereichet: 228 thlr. bahr Rittm. Christian Legeln den 4. Mart. 1634 l. Q. 198 thlr. 12 gr. bahr den 22. Mart., je 99 thlr. 6 gr. den 29. Mart und den 4. Apr. noch Rittmeister Legeln, besage 3 Quitungen. 51 thlr. 5 gr. bahr Rittm. Peter Reymerßen l. Q. den 4. Mart. 20 thlr. 15 gr. bahr den 10. Mart. uf Rittm. Jan de Wahls Comp. Jacob Wilstermannen Musterschreibern l. Q. 127 thlr. 2 gr. der Oberste Lieutenant Rudolff Rauchhaubt, bey Bürgermeister Peter Schulzen vom 14. Dec. 1633 bis den 2. Jan. 1634, da er Hülfsquartier erlanget, verzehret, laut unterschriebener Liquidation. 40 thlr. an Bier, Küchenspeise undt anderes, so ihme nachgehendts in 3 Wochen bis den 6. Febr., da er mit der Compagnie in die Priegnitz ufgebrochen, gereichet worden. 88 thlr. 5 gr. der Oberste Wachtmeister Caspar Potthausen, bey Peter Sorgen vom 14. Decembris bis uf den 4. Febr. 1634 außer den Servitien verzehret, besage unterschriebener Liquidation. 16 thlr. 5 gr. 5 pf. derselbe noch bei genanntem Peter Sorgen vom 4. Februar bis uf den 7 ejusdem verzehret, besage unterschriebenen Zettuls. 4967 thlr. 22 gr. 6 pf. vom 14. Decembris 1633 bis uf den 6. Februarii 1634 uff das

Regiment und den Staab verreichet worden, besage des Raths und der Bürgerschaft beyliegender Liquidation sub lit. A. 181 thlr. 12 gr. an 104 Tonnen Bier, jede zu 1¾ thlr. gerechnet, welche der Hofstatt verreichet worden, besage 3 vom Küchenmeister Wilhelm Bauer unterschriebener Zettul oder Quitungen.

Servitien vom 14. bis uf den 25. Decembris 1633 inclusive in 12 Tagen ufs ganze Regiment sambt dem Staabe 869 Pferde stark, uf Mann und Pferd in Nacht und Tag — gr., thut —. Servitien vom 26. Decembris 1633 bis den 6. Februarii 1634 in 43 Tagen uf J. Fürstl. Gnaden Leibcompagnie von 89 Pferden, Oberstlieutenants von 73 Pferden, Oberstwachtmeisters von 83 Pferden, Rittmeister Müllers von 60 Pferden und Rittmeister Weyers Compagnie von 75 Pferden, auch dem Regimentsstab von 129 Pferden, zusahmen 509 Pferde, uf Mann und Pferd in Nacht und Tag — gr., thut —. Servis vom 7. Februarii bis uf den 6. Aprilis 1634 in 8 Wochen uf Rittm. Jan de Wahls Compagnie von 64 Pferden, Rittmeister Reymerß von 39 Pferden und Rittmeister Christian Legels Compagnie von 65 Pferden, zusahmen 168 Pferde, thut —.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 326 thlr. bahr und an Zehrung Rittmeister Jochim v. d. Golzen laut eigenhändig unterschriebener Liquidation de dato des 11. Maii ao. 1634. Servis uf 4 Wochen von 70 Perden ist —. 149 thlr. 16 gr. an Zehrung, 50 thlr. bahr Rittmeister Joachim v. Ketzelin, besage eigenhandtlich unterschriebener Liquidation und Quitung den 8. Maii 1634. Servis uf 4 Wochen von 60 Pferden ist —. Uf des Commissarii Platowen Zuschreiben Tribulanten zur Zehrung abfolgen lassen müssen 14 thlr. NB. Was uf die marchen Sr. Churf. Durchl. Volks vor und nach gangen wehre nicht annotiret worden, hatt also auch nicht eigentlich liquidiret oder angegeben werden können.

Königlich Schwedische Armée. Den 25. Martii 1631 wehren Ihre Königl. Majestät mit dero Hoffstadt und 12 Compagnien Reutern, unterm Commando des Grafen v. Orttenburgs, sambt dem Obersten Baudissen und Obersten Duwals Regimente Dragonern von 6 Compagnien alhie angelanget und den 26., 27. und 28. still gelegen. Alß diese weg, wehre der Oberste Teuffel mit seinem Regiment zu Fuß von 16 Compagnien gefolget, den 28. alhie einkommen und bis uf den 30. Martii, da er wieder ufgebrochen, verzogen. Hierauf den 31. Martii des Obersten Duwals Compagnie und Ringräfische auscommandirte Reuter 200 starck von Zehdenick, aldo sie die Crabaten ufgeschlagen, wieder zurückkommen, sich eigenmechtig alhie einlosiret und 2 Tage verharret und alles ganz allein von der Stadt verpfleget und unterhalten worden, da dann ein unsägliches ufgangen und zu

Sr. Churf. Durchl. gnedigster erkenntnüß gestellet wirdt. Sonnabends vor Pfingsten Graf Petri Regiment gen Rüdersdorf und Closterfelde an allerhanden Proviant vor 405 thlr. 8 gr. 6 pf. geschickt, so von dem Lande wieder erstattet werden sollen, aber bis uf gegenwertige stunde noch nicht geschehen, besage des Raths Liquidation. Vierzehn Tage hiernach, ist den 13. Junii gewesen, wehren von diesem Regiment 4 Compagnien, Oberstlieutenant Lili Sparr, Rittmeister Steinbock, Regimundus und Jan Anderßon alhie angelanget und bis den 25. eiusdem alhie geblieben und verpfleget worden, welches gleichmeßig uff Sr. Churf. Durchl. gnedigste erkenntnüß gestellt wirdt. 39 thlr. 10 gr. Georg Pockmann Königl. Bereiter, als der alhie mit des Königs Leibpferden übernachtet, verzehret, besage des Raths Verzeichnüs. 200 thlr. den 18. Septembris 1631 der Oberste Dönhoff mit 100 Pferden sich eigenmaechtlich alhie einlosiret, 2 Tage alhie verzogen und über 200 thlr. besage der Bürger Liquidation verzehret 42 thlr. an Proviant gen Steinfort, uf Bernt v. Arnimbs schreiben, senden müssen als die Königin zu Schweden im Novembri allerersten ins Landt kommen. 36 thlr. 8 gr. der Schwedische Reichsrath Claus Horn den 29 Novembris, als er alhie übernachtet, verzehret, besage Sr. Churf. Durchl. befehlich, darin ihnen befohlen, ihn aufzunehmen undt zu verpflegen und von ihm eigenhändtlich unterschriebener Specification.

Anno 1632. Als im Decembri die Königl. Leiche nebst der Convoy und folgendts die Königliche Frau Wittib, nebst Ihrer Hoffstaatt alhie angelanget und solcher Durchzug undt Stilläger 3 Tage lang gewehret, sey auch ein großes ufgangen, aber nicht liquidiret, und ob woll vom Lande dazu viel herein verschrieben worden, wehre ihnen doch solches im geringsten nicht zu Statten kommen, sondern die Verpflegung allein über sie und die arme Bürgerschaft gangen. Als 8 Tage nach Ostern 1633 Gustaff Gustaffs-Sohn alhie ankommen, und in Pommern gewollt, habe er verzehret bey B. Blesendorfen und im Gasthofe ungefehr 50 thlr. Herr General Baner den 6. Julii 1633 bey Bürgermeister Blesendorfen verzehret, ohne was dessen Comitat verthan 42 thlr. 4 gr. 6 pf. Noch Sr. Excell. bey der Engelmannischen verzehret im Maio 1634, laut einer Specification, ohne was sein Comitat bey andern verzehret 13 thlr. 2 gr.; 36 thlr. hetten die Königlichen Officirer in den Gasthöfen verzehret 20 thlr an Proviant und Fourage den 21. Maii 3 Compagnien zu Fuß, so nacher Frankfurt marschiret vor die Stadt hinaus gesandt. Herrn v. Fels Regiments Secretair Conradt Pohle den 18. Martii 1634 bey Bürgermeister Blesendorfen verzehret, laut unterschriebenen Zettuls 5 thlr. 4 gr. Ohne was sonsten den durch- undt vorbeymarschirenden Schwe-

dischen Völkern vor und nach an Proviant und Fourage gegeben, so nicht angezeichnet worden.

Churf. Sächsische Armée nichts.

Sonsten entrichtet: An Freuleinsteuer 169 thlr. 14 gr. geben sollen, sey zwahr bey den Bürgern ausgebracht, aber an andere Ort in Contributionibus hingewandt worden.

6 Soldaten, unters Landvolck geworben undt vortgesandt, und jedem an Solde, Kleidung undt anders 15 thlr. mitgegeben, davon wehren aber 5 vor Franckfurt blieben, der 6. würde noch woll bey der Armée seyn.

20 thlr. wegen ihrer beyder Lehnpferde dem Landtreuter Bastian Beckern gezahlet. 20 thlr. sollen sie noch geben.

Uff Keyßerlicher Contribution und uf Durchzüge in ais. 1627, 28, 29, 30 ꝛc. besage beyliegender von mir ufgesetzter Designation sub lit. B.: 29802 thlr. 7 gr. 11 pf.

Freyenwalde den 29. Septembris ao. 1634 erschiehnen.

30. Woldenbergk,

denen v. Wagenschütz zustendig, wird jetzt durch Herrn Cuhrt Bertramb v. Pfuhlen und der Földerichschen Erben, als der principalisten Creditoren, Curatoren administriret, hatt 24 Ritterhufen, davon seindt D. Fülborn vor diesem 12 verkaufft, die übrigen 12 sollen jetzt wüste liegen; mehr 11 Hufen, so der Curator inne hatt, so vor diesem Bauerhufen gewesen sein sollen; mehr 12 Bauerhufen, Jacob v. Pfuhlen zu Ranfft zustendig, sollen jetzt auch gar wüste liegen; item 3 Hufen des Krügers und 6 Cossatenhöfe, sollen auch wüste undt nur jetzt 4 Cossatenhöfe noch besetzt seyn. Gedachter Curator und die Cossäten liquidiren sehr weinig, weil der Curator nur 2 Jahre lang aldo gewesen und den Unterthanen ihre Quitungen bey der Unruhe von Händen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. Vestungen. Die Unterthanen nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern dem Landreuter: Zum Collegialtage in ao. 1630: 1 thlr. 12 gr.

Die Gemeyne zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 den 2. Novembris 1632 von 12 Hufen l. Q.: 3 thlr.; noch uf Rechnung den 3. Junii 1633 l. Q.: 5 thlr. 16 gr.

Uf die vor Herrn Marggrafen Sigismundten F. G. in ao. 1627 bewilligte Steuer von den Ritterhufen —.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Contribution in ao. 1631. Joachim v. Wagenschütz nichts; die Gemeyne auf den 1., 2. und 3. Monat von 9 Hufen,

Hirtten und 2 Kostknechten den 4. Decembris 1631, Georg Thieden l. Q.: 16 thlr. 18 gr. (Resten von 14 Hufen und der Müller); auf den 4., 5. undt 6. Monat von 7 Hufen à 13 gr., den 10. Februarii 1632 l. Q.: 11 thlr. 9 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Contribution in ao. 1632. Der v. Wagenschütz nichts. Derohalben es von dem Curatore gefordert worden, der aber auch nichts darauf abgestattet; die Gemeyne 2 thlr. 15 gr., der Hirtte 12 gr. auf den 1. Monat von 9 Hufen à 7 gr., den 6. Junii G. Thieden l. Q.; auf den 2. und 3. Monat die Gemeyne und der Müller 6 thlr. 6 gr., der Hirtte 1 thlr., den 8. Novembris l. Q., Resten 14 Hufen.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der Curator nichts; die Gemeyne von 9 Hufen à 12 gr., der Müller 12, der Schmidt 6, der Hirtte 6, der Scheffer Kostknecht 6 gr. und 2 Haußleute 1 thlr., den 29. Martii 1633 l. Q.: 6 thlr. 18 gr.

Item zu der Dragoner Werbung l. Q.: 9 gr.

Zum 2. und 3. Termin den 27. Junii und 24. Julii 1633 l. 2 Q.: 5 thlr. 8 gr.; der Scheffer und Müller nachgebracht den 4. Julii laut G. Thieden Haußfrauen Quittung: 12 gr.

Herr D. Fülborn auf des v. Wagenschützes restirende Contrib. Georg Thieden Commisschreibern zur Neustadt den 30. Aug. 1633 l. Q. entrichtet: 125 thlr. 6 gr. Uf was Contribution aber und wie viel Hufen, das meldet Georg Thiede nicht.

Zun Legationskosten gen Franckfurt: 1 thlr. 9 gr. der Curator von 11 Hufen, den 17. Aprilis; 6 gr. 2 Cossatenhöfe, den 3. Martii 1634, Jeremias Fendten l. Q.

Zun Artillerie-Pferden undt 68 Rüstwagen. Der Curator und die Gemeyne nichts. Herr D. Fülborn den 27. Aprilis 1634 Jeremias Fendten l. Q.: 2 thlr. 4 gr. 6 pf.

4 gr. Werckgelt zun Lunten, die Gemeyne den 27. Martii 1632 Peter Klingen l. Q. Der Curator nichts.

Zu der Kranckenverpflegung zu Writzen das gantze Dorf als Ritter- und Bauerhufen den 12. Septembris 1634, Jeremias Fendten l. Q: 2 thlr. 12 gr.

Zu den Musterplätzen der Rittmeister Leschebrandt, beider Arnimben hetten die Unterthanen in ao. 1632 das Ihrige gegeben. Bernd v. Arnimben laut Melchior Luthers und Michael Grummen Quitungen: 3 thlr. 9 gr.; 1 Schff. 11 M. R., 2 Fuhder.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatz daz ganze Dorf, Georg Thieden den 21. Martii 1632 l. Q.: 5 thlr. 6 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment gen Writzen vom ganzen Dorfe: 6 thlr, 16 Schff. H., 2 Schff. R., 6 Hammel, 4 Fuhder,

Rittmeister Jan de Wahl in 14 Tagen laut seiner eigenen Quittung. Item 28 thlr., 2 Wsp. H., 6 Schff. R., 2 Ochsen, 12 Fuhder, 10 Hüner, 4 Gänse, 30 Eyer und 18 Pfd. Butter Rittmeister Irony mus Sultow uf 14 Tagen uf dessen eigne ordre, darüber eine Generalquitung den 9. Jan. 1634 gegeben. 40 thlr., 4 Wsp. H., 16 Schff. R., 4 Ochsen, 12 Fuhder Rittmeister Rossowen in 4 Wochen, laut Christoph Dürr Quartiermeisters 4 Quitungen; 1 Wsp. H., 4 Schff. R. uf die 5. Woche mit Gewalt weggenommen. 47 thlr. hetten ihnen die Salvaguardia, welche ihnen mit Gewalt ufgedrungen worden in 11 Wochen gekostet. Uf die 3 Compagnieen, so zuletzt zur Neustadt gelegen: der Curator in 7 Wochen jede 4 thlr. 14 gr. von 11 Hufen laut Jeremias Fendten Quitung den 17. Aprilis 1634 datiret: 32 thlr. 9 gr. 2 Cossaten und 2 Haußleute in 6 Wochen laut Jeremias Fendten 4 Quittungen: 6 thlr. 6 gr. Herr D. Fülborn von 10½ Hufen à 10 gr. Jeremias Fendten uf 7 Wochen l. 4 Q.: 30 thlr. 15 gr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. Uf Major Jochim v. Marwitz's Compagnie den 27. Junii G. Thieden l. Q. in ao. 1633 3 Schff. R. In die Commis zu Wrietzen D. Fülborn von 10½ Hufen à 1½ thlr., den 27. Aprilis 1634, laut Jeremias Fendten Quittung: 15 thlr. 18 gr.

Königl. Schwed. Armée. Des Admirals v. Kolberg 10 Compagnieen den 7. Septembris 1633 uf des Commiss. Platowen ordre: 1 Schff. 8 M. R., 2 Hammell. Als die Königl. Leiche in ao. 1632 durchgeführet, hetten sie Haffer und Korn gen Neustadt geliefert, wüßten aber nicht wie viel (seind 10 Schff. gewesen laut G. Thieden Quittung) [1]): 10 Schff. H. Vor die Schwedische Reuter in die Commis gen Neustadt den 18. Junii 1632 G. Thieden l. Q.: 1 Schff. R., 1 Ochsen, ½ Tonne Bier. Zu des Admirals 10 Compagnien den 8. Septembris 1633. Georg Thieden l. Q.: 4 Hammel, 12 Brote.

Chur Sächsischer Armée gen Ranfft: 14 thlr.; 3 Wsp. 4 Schff. R., 16 Hammel, 42 Brote, 1 Fuhder, 8 Hüner, 4 Gänse uf Rittmeister Caspar v. Metzerats Compagnie in 4 Mahlen laut Matth. Schwiegers Hofmeisters 4 Quittungen, ohne was sie sich mit Gewalt genommen.

Sonsten sey entrichtet: Der Curator und die Gemeyne an dem ½ Schff. R. von der Hufe, G. Thieden den 6. Februarii 1632 l. 2 Q.: 16 Schff. 2 M. R.

Freuleinsteuer nichts.

Die Unterthanen haben die 2 Schff. R. zum Torquatischen Regiment von jeder Hufe mit Gelde bezahlet, Bastian Landtreuter den 3. Novembris 1632 l. Q. von 12 Hufen: 14 thlr. 12 gr., der Curator nichts.

[1]) Späterer Zusatz.

Die Gemeyne von 8 Hufen vor das Korn zum St. Julianischen Regiment Bastian Beckern dem Landtreuter den 3. Junii 1633 l. Q.: 7 thlr. 12 gr.

Den Soldaten unterm Landvolck haben sie mit den Steinbeckischen und Welsickendorfischen unterhalten, sollen 5 thlr gewesen seyn, so Michel Wilde den 2. Aprilis l. Q. empfangen.

D. Fülborn berichtete den 8. Octobris zu Wrietzen, daß die v. Wagenschützen die ganze Keyßerl. Contribution noch wol restiren möchten.

Den 30. Septembris.

81. Städtlein Freyenwalde

hat 150 Einwohner oder Feuerstetten mit den 3 Müllern, machet bey vorgehenden Contributionen die Anlage nach eines jeden Einwohners Nahrung und Vermoegen; hat zu den ordentlichen Contributionibus die ganze Zeit her, außer ein einzigesmahl, wie hernach gemeldet werden soll, nichts zugetragen, sondern ist deswegen gänzlichen befreyet gewesen; extraordinar aber, und bey den Durchzügen, ist ihr ein Hohes aufgangen: maßen zum Theil aus nachgesetztem, zum Theil auch aus ihrem Aufsatz sub l. C. mit mehrem zu ersehen ist.

Zum Collegialtage und den Leipziger Reysekosten setzet sie 121 thlr. an, bescheiniget aber nicht mehr, als 20 thlr. zum 1. Monat den 22. Februarii 1631 und 20 thlr. zum 2. Monat den 18. Martii 1631 mit Bastian Beckers des Landtreuters Quittungen. Die übrigen Quittungen würden vielleicht bey der abgestorbenen Bürgermeister und Raths-Persohnen Sachen noch stecken.

Zu den 70000 thlr. monatl. Contribution in ao. 1631 hetten sie, besage des Commissarii Termowen Ordre, monatlich 70 thlr. zutragen sollen; es wehre ihr aber entlich Sr. Churf. Durchl. eigene unterschriebene Ordre, die sie mir auch gezeiget, zukommen, daß sie monatlich nicht mehr als 40 thlr. zutragen solte, darauf auch an 3 Monaten entrichtet: Den 17. Aug. 1631 dem Commissario Otten v. Termow l. Q.: 16 thlr. Den 14. Decembris 1631 G. Thieden Einnehmern zur Neustadt l. Q.: 104 thlr. — 105 thlr. an 30 Tonnen Bier jede zu 3½ thlr, vor des Obersten Conradt v. Burgstorf 6 zu Frankfurt an der Oder liegende Compagnien uf Herrn Marggraf Sigismund Fürstl. Gn. Verordnung den 16. Aug. 1632 laut Eliae Zuzels Fahnenjunckers Quittung. Auf die 100 Tonnen Bier zu der jüngsten Frankfurtischen Belagerung, hat sie nur 25 Tonnen undt dann 4270 Pfd. Brodt (soll von 2½ Wsp. Korn gewesen seyn) ins Lager den 21. Maii 1634 geliefert, laut Daniel Vielters Proviantmeisters Quittung. Schlagen beides, Bier und Brodt, nebst denen

2 Tonnen, so sie dem Major Wedeln abfolgen laßen, uf 84 thlr. an. Die übrigen 73 Tonnen hette J. Churf. Durchl. die Churfürstin ihnen loß gemacht, daß sie solche nicht geben dürffen.

260 thlr. kosten ihr die 13 Soldaten, unterm Landtvolck zu richten und mit Gewehr, Munition, Kleidungen rc. zu versehen. 130 thlr. etzliche Reuter, so Herzog Franz Carl und Herzog Franz Albrecht zu Sachßen zur Salvaguardi vorigen Winter dahin geleget in 18 Wochen. 18 thlr. 3 Musquetierern, so der Oberste Kracht zur Salvaguardi dahin geleget.

Königlich Schwedische Armée. Major Rutenkranzen an Bier und Broth im Fehrkruge ao. 1631 150 thlr. 11 gr. Der Oberste Reingraf mit 4 Compagnien Reutern von Zehdenick kommendt, da er etliche Crabaten ufgeschlagen und gefangen einbracht, verzehret 450 thlr. An Brodt geliefert und nachgeschicket, als J. Königl. Majestät vor Frankfurt an der Oder gerücket 72 thlr. 150 thlr. 21 gr. ufgangen, als Herr Gustaf Horn und Leonhart Lessel nebst beihabenden Volke 2 Tage und Nacht aldo verharret. Als J. Königl. Majestät von Berlin zurück kommen und eine Nacht aldo gelegen 116 thlr. 8 gr. Zehrung und Unkosten bey der Engelländer Durchzuge 422 thlr. 9 gr. 9 pf. 70 thlr. so Officirer, Reuter und Soldaten im Gasthofe verzehret undt der Rath gezahlet, alles laut ihres Stadtbuches. 248 thlr. 12 gr. 3 pf. uf des General Baners Ablager und eine Compagnie Volcks an Bier, Brodt, Victualien und Hafer in April und Maio ao. 1634 gangen, laut 3 vom Generalquartiermeister Heinrich Claren unterschriebenen Designationen. NB. Der Commissarius Platow hette ihnen dies vermöge Reverses wieder erstatten wollen, wehre aber noch nicht geschehen. 6152 thlr. 15 gr. uf die Keyserliche Armée gangen.

32. Der Kietz vor Freyenwalde

ist gleichmeßig gantz contributionfrey gewesen, hatt 29 Fischerheuser gehabt, jetzt aber noch 26, die haben nur entrichtet wie folget:

Bastian dem Landreuter: Zun Legationskosten den 6. Martii ao. 1629 von 28 Fischerheusern l. Q.: 2 thlr. 8 gr.

Zum Collegialtage von 29 Fischer à 2 gr. den 3. Julii 1630 l. Q.: 2 thlr. 10 gr.

Freuleinsteuer von 26 Fischern à gr. den 12. Julii ao. 1634 l. Q.: 6 thlr. 12 gr.

Sonsten fand sich, daß sie entrichtet: 20 thlr. anstatt 2 Ochsen vor das Torq. Cont. Regiment in ao. 1628 den 10. Jan. gen Writzen laut Florian Kramholzes Quittung. Item 1 Ochsen in die Commis gen Writzen den 2. Februar 1628 laut Bartel Feyerbrots

Quittung. Item 18 thlr. vor 2 Ochsen gen Aderberg Otten v. Termowen Commissario den 19. Martii 1628 l. Q. Und außer diesem hetten sie nichts gegeben, ohn allein 34 thlr. 18 pf. umb Fastnacht aus ao. 1632 hetten sie Georg Thieden uff des Commissarii Ordre gen Neustatt überbringen müßen.

33. Der Tornow vor Freyenwalde

hatt 31 Fischerheuser, davon seindt jetzo 2 Heuser wüste. Die findt die ganze Zeit hero nichtsweiniger ganz Contributionfrey gewesen und haben nur gleich den Kiezern entrichtet:

2 thlr. 14 gr. die Legationskosten in ao. 1629 von 31 Fischern.

2 thlr. 10 gr. zum Collegialtage in ao. 1630 von 29 Fischern.

7 thlr. 6 gr. Freuleinsteuer von 29 Fischerheusern à 6 gr.

Alle drei Posten Bastianen dem Landreuter, wiewoll ihnen die Quittungen, die sie auch nichts geachtet, darüber von Handen kommen. (Gleichmeßig hetten sie auch obgenante 3 Posten, die 5 Ochsen betreffend, maßen von den Kiezern geschehen in ao. 1628 vor die Keyserischen entrichtet.) 40 thlr. 12 gr. hetten sie umb Fastnacht aus ao. 1632 Georg Thieden uf des Commissarii Ordre gen Neustadt Eberswalde liefern müssen, wüsten aber nicht wozu.

34. Dannenberg,

Dieterich v. Holzendorf zustendig, hatt 23 Ritterhufen, jetztgemeldtem v. Holzendorff, 6 Ritterhufen dem Obersten Sparren, 7 Heino v. Pfuhln zugehörig. Diese 13 Ritterhufen sollen, des Landtreuters Bericht nach, jetzt wüste liegen, und von den Sparrischen nie etwas gegeben seyn, was aber der v. Holzendorf von seinen Hufen contribuiret vide infra bey Köten. Item 21 Bauerhufen, davon 12 der v. Holtzendorf zu sich genommen und 5 besäet haben soll; die übrigen 9 Bauerhufen, dem v. Pfuhln zugehörig, sollen ganz wüste liegen. Item 9 Cossatenhöfe, davon 1 wüste liegen soll. NB. von den Cossäten ist den 30. Septembris einer erschiehnen, liquidiret wegen der Gemeyne:

In die Veste Spandow —.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Bastian Beckern Landtreutern hette die Gemeyne die 2 gr. zum Collegialtage in ao. 1630 von jeder Hufe entrichtet, die Quittung wehre verlohren.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 thlr. und 70000 thlr. in ao. 1631. Die Gemeyne auf den 1. 2. und 3. Monat von 10 Hufen, item der Scheffer undt Schmiede den 7. Decbr. 1631

l. Q.: 19 thlr. 15 gr. Ob der 4. 5. und 6. Monat gegeben, weiß der Cossäte nicht.

Auf die 40000 thlr. 3monatl. Contribution in ao. 1632. Die Gemeyne auf den 1. Monat von 6 Hufen à 7 gr., Scheffer und Schmiede, den 29. Junii l. Q.: 2 thlr. 21 gr.; auf den 2. Monat ist die Quitt. von Handen gewesen; auf den 3. Monat von 10 Hufen, item 6 gr. dem Schmiede, den 13. Novembris l. Q.: 3 thlr. 4 gr. Resten auf den 3. Monat von 24 Hufen 10 thlr., item der Hirtte 12 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 6 thlr. 10 gr. die Gemeyne zum 1. Termin und der Dragoner Werbung von 10 Hufen à 13 gr., item 12 gr. der Hirtte und 12 gr. der Schmidt, den 18. Martii Madalenen Obenan l. Q. Item der Hirtte und Schmied 12 gr. 3 thlr. zum 2. Termin von 10 Hufen, Scheffer, Hirtten und Schmiede, den 25. Julii 1633 l. Q.

Werck zun Lunten in ao. 1632, die Gemeyne 2 Pfd. von der Hufe gen Writzen geliefert.

Zun Legationskosten gen Frankfurt a. Meyn die Gemeyne nichts.

Zun Artilleriepferden und Rüstwagen, zu der Krankenverpflegung gen Writzen die Gemeyne nichts.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze, die Gemeyne Georg Thieden den 27. Aprilis 1632 l. Q.: 4 thlr. 12 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment ließ der v. Holzendorf, der den 24. Septembris zur Neustadt erscheinen sollen, durch seinen Diener den 6. Octobris zu Wrietzen allererst liquidiren. Rittmeister Sultawen die ihme geordnete Contribution vom ganzen Dorfe uf eine Woche, setzet aber nicht wovon oder wie viel, den 29. Dec. 1633 l. Q. 13 thlr. 21 gr. 6 pf. hatt Werner Termo wegen des ganzen Dorfs zu Unterhaltung Rittm. Reymers Comp. Jeremiae Fendten den 11. Jan. 1634 zu Wrietzen eingeliefert l. Q. 10 thlr. 4 gr., 10 Schff. H., 1 Schff. 12 Mtz. R. der v. Holtzendorf allein, item 16 gr. 6 pf. zween Cossäten den 19. Jan. 1634 Eckert Sündergelt Quartiermeister l. Q. Selbigem Quartiermeister abermal uf 1 Woche den 27. Jan. l. Q.: 10 thlr. 4 gr., 10 Schff. H., 1 Schff. 12 M. R. Rittmeister Peter Reymertzen selbst den 3. Februarii l. Q.: 10 thlr. 4 gr., 10 Schff. H., 1 Schff 12 M. R. Noch selbigem den 12. Februarii 1634 l. Q.: 7 Schff. H. Der v. Holzendorf von seinen 20 Ritterhufen und 3 Bauerhufen zu Dannenberg in 6 Wochen jede 9 thlr. 14 gr. uf hochgedachter J. F. G. 3 Comp. Georg Thieden l. 3 Q. 57 thlr. 12 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Von 20 Ritterhufen, 3 Cossatenhufen und dem Scheffer uf 1 Monat Jeremiae Fendten

den 1. Maii 1634 l. Q.: 34 thlr. Uf die 5. Woche Jer. Fendten den 16. Junii von 20 Ritterhufen l. Q.: 7 thlr. 9 gr.

Wrietzen an der Oder, den 1. Octobris 1634 erschiehnen.

35. Ranfft,

ein Fischerdorf, Jacob v. Pfuhln zustendig, hatt 9 Ritterhufen, 3 Bauerhufen und 5 Cossatenhöfe, sollen zum Theil längst wüste gelegen seyn; 20 Fischer, davon sollen jetzt nur noch 10 übrig seyn, die andern aber auch verstorben und verlauffen seyn. Jacob v. Pfuhl so den 2. Octobris erschiehnen, liquidiret wegen gemelter 9 Ritterhufen zu Ranfft und 8 Ritterhufen zu Prötzell wie folget:

In die Veste Spandow. Wegen der 9 Schff. R. von 9 Ritterhufen zu Ranfft 9 thlr. Item von selbigen, jeder 18 gr., 6 thlr. 18 gr. Item 1 thlr. 9 pf. Fleischgelt; mehr 8 thlr. von den 8 Ritterhufen zu Prötzel wegen des Scheffels Rogken, item 6 thlr. Item 22 gr. Fleischgelt Bastian Beckern Landreutern den 11. Dec. 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Legationgelt von 8 Hufen zu Prötzell in die Landschaft Rentey den 5. Novembris ao. 1628 l. Q.: 16 gr.

Zum Collegialtage von 17 Hufen à 3 gr. Bastian Beckern den 20. Maii 1630 l. Q.: 2 thlr. 3 gr.

Zu den 3000 thlr. verwilligten Leipziger Reisekosten von 16 Ritterhufen zu Malstorf im Nieder Barnimb, 9 zu Ranfft und 8 zu Prötzell uf den Monat Februarii Bernt v. Arnimben den 17. Martii 1631 l. Q.: 12 thlr. 6 gr. Noch zu erwehntem behuf uf den Monat Martii 4 thlr. 6 gr. Item 2 thlr. 3 gr. noch uf den halben Monat Aprilis von 9 Ritterhufen zu Ranfft und 8 Ritterhufen zu Prötzell den 17. Martii 1631 Bernt v. Arnimben l. Q. Uf den 1 thlr. von der Hufe Herrn Marggrafen Sigismunden in ao. 1627 bewilligt: nichts.

Georg Thieden Commißschreibern geliefert: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 6monatliche Steuer: auf den 1. Monat von 17 Ritterhufen zu Ranfft und Prötzel den 10. Sept. l Q.: 12 thlr. 18 gr. Auf den 2. und 3. Monat von den 9 Ritterhufen zu Ranfft undt den 8 Ritterhufen zu Prötzel den 12. Dec. 1631 l. 2 Q.: 15 thlr. und 13 thlr. 8 gr. 22 thlr. 12 gr. wegen Ranfft, 20 thlr. wegen Prötzel auf den 4., 5. und 6. Monat den 7. Febr. 1632 laut 2 Quittungen.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632, 3 thlr. 18 gr. wegen Ranfft und 3 thlr. 8 gr. wegen Prötzel auf den ersten Monat den 10. Junii 1632 l. 2 Q. 7 thlr. 12 gr. wegen

Ranfft und 6 thlr. 16 gr. wegen Prötzel auf den 2. und 3. Monat den 23. Julii 1632 laut 2 Quittungen.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 7 thlr. 12 gr. von den 9 Hufen zu Ranfft, item 18 gr. zu der Dragoner Werbung. 6 thlr. 16 gr. von den 8 Hufen zu Prötzel, item 16 gr. zu der Dragoner Werbung auf den 1. Termin der 73239 thlr. den 8. Aprilis l. 2 Q. Auf den 2. Termin seindt keine Quitungen, der v. Pfuhl berichtet, sey auch nicht angemeldet. 2 thlr. 6 gr. zum 3. Termin von den 9 Ritterhufen zu Ranfft, als 6 gr. von der Hufe, item 2 thlr. von den 8 Ritterhufen zu Prötzel den 7. Aug. 1633 l. Q.

Ob das Werk zun Lunten gegeben, weiß er nicht.

1 thlr. 21 gr. von Ranfft den 23. Aprilis 1634 Jer. Fendten, 1 thlr. 16 gr. von Prötzel den 1. Maii Georg Thieden zun Artill. Pferden und Rüstwagen l. ihren Q.

Zun Legationskosten gen Frankfurt Prötzel den 1. Maii laut Georg Thieden Q.: 1 thlr. Restet Ranfft von 9 Hufen.

Zu der Krankenverpflegung noch nichts.

Zu Rittmeister Bernt von Arnimbs Musterplaze gen Wrietzen von 9 Ritterhufen zu Ranfft den 5. Januarii 1632 laut Melchior Luthers Quartiermeisters Quittung: 1 thlr. 12 gr., 9 M. R.

1 thlr. 21 gr. von Ranfft, 1 thlr. 16 gr. von Prötzel ufs Obersten Volkmans Regiment Georg Thieden den 2. Septembris 1633 laut 2 Quittungen.

Uf Herzog Franz Carls Regiment Rittmeister Crampen in 14 Tagen laut Jobst Reinecken 2 Quittungen den 5. Januarii 1634 das ganze Dorff 16 thlr., 1 Wsp. 12 Schff. H., 4 Ochsen, 10 Fuhder. Ferner besage des Commiss. Hans Tiedlof v. Pfuhls Ordre Rittm. Reymertzen in 4 Wochen vom ganzen Dorfe l. 4 Q.: 40 thlr., 2 Wsp. H., 12 Schff. R., 4 Ochsen, 8 Hammel, 16 Fuhder. Über dies haben sie dem v. Pfuhln 45 Fuhder Heu von seinen Wiesen gewaltsahmer weise entführet. Der v. Pfuhl von seinen 9 Ritterhufen zu Ranfft in 7 Wochen laut Jeremias Fendten 5 Quittungen: 26 thlr. 6 gr. Von Prötzell zu den Wochengeldern gen Neustadt laut Daniel Bollen Quittung: 3 thlr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Uf einen ganzen Monat von 9 Ritterhufen zu Ranfft à 1½ thlr., Jeremias Fendten den 23. Aprilis l. Q.: 13 thlr. 12 gr. 12 Schff. R., 12 Schff. G. von den 8 Hufen zu Prötzel Georg Thieden den 24. Aprilis l. Q. Ohne was der Rittmeister Golze und seine Reuter ihm jüngst vor schaden gethan, welcher mehr als 40 thlr. kehme.

Königlich Schwedische Armee. 1 Schff. 8 M. H., 1 Hammel, der Hammel ist mit 1 thlr. bezahlt, die Gemeyne zu Prötzell zu der

Königin Ablager Georg Thieden den 29. Januarii ao. 1633 l. Q. Ohne was in den marchen uf das Schwed. Volck, welche zu Zeiten etliche Compagnien starck zu Ranfft gelegen, ufgangen.

Item jüngst in Prötzel 1 Compagnie Mecklenburger Volck 3 Wsp. H., 1 Wsp. G., 2 Ochßen undt anders weggenommen.

4 Wsp. R., 7 Ochsen, 300 Hammel die Engelländer weggenommen von Ranfft und über 50 thlr. Schaden gethan.

Chur Sächsische. Dem Schierstedischen Regiment hatt aus Prötzell laut des Commissarii Georg Sigismundt von Platowen Ordre wochentlich gegeben werden sollen 6 Schff. H., 1 Schff. R., 2 Hammel, 3 thlr. und 15 Bundstroh. Solches alles ist abgetragen mit lauter gerste. — Uf die 3. bis 9. Woche laut Daniel Bollen Commisschreibers zu Straußberg 7 Quittungen: 8 Schff. R., 4 Wsp. 12 Schff. G. Was uf die erste beide Wochen geben, davon wahr kein Beleg, der v. Pfuhl konte es auch nicht eigentlich berichten. Ohne was uf Caspar v. Metzeradts Compagnie die 14 Tage über, so sie zu Ranfft gelegen, gangen, die denn also gehauset, das weinig übrig blieben.

Sonsten ist entrichtet: 4 Schff. 8 M. R. von Ranfft, 4 Schff. R. von Prötzell Georg Thieden uf Churf. befehlich den 29. Januarii 1633 empfangen l. 2 Q. 15 thlr. von Ranfft wegen eines Lehenpferdes, 3 thlr. 18 gr. von Woldenberg wegen ¼ eines Pferdes, 5 thlr. 15 gr. von Prötzel wegen ¼ eines Pferdes und ⅛ Pferd von den Rudowischen Pechten, Conradt v. Burgstorfen den 16. Martii 1631 l. 2 Q. 20 thlr. wegen 1 Lehenpferd von Ranfft, 5 thlr. wegen ¼ Lehenpferd von Prötzel, Bastian Landreutern den 2. Februarii ao. 1634 l. Q. 20 Schff R. Prözell gen Freyenwalde den 4. Martii 1629 geliefert laut Johann Rebentischen Quittung.

2½ Schff. G. zu Abführung des St. Julianischen Rests Jochim Spelten den 31. Octobris 1629 vom Guth Prötzel l. Q. 12 Schff. R. noch selbigen den 12. Septembris 1629 zu jetzterwehntem Behuf von Prötzell l. Q. Im übrigen die keyßerl. Contrib. ganz richtig abgetragen.

Wrietzen, den 1. Octobris.

Die Gemeine liquidiret:

In die Veste Spandow: 21 thlr. anstatt 21 Schff. R., von 21 Hufen oder Fischern, item 2 thlr. 11 gr. 9 pf. Fleischgelt Bastian dem Landtreuter den 11. Decembris 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: Zum Collegialtage von 23 Fischern à 2 gr. den 1. Julii ao. 1630 l. Q.: 1 thlr. 22 gr. (Rest der Scheffer 2 gr.

Zun Reisekosten gen Leipzig undt Unterhaltung der Soldatesque in den Residentien uf den 1. 2. und ½ Monat von 16 Fischern à 15 gr. den 16. Maii ao. 1632 l. Q.: 10 thlr.

Georg Thieden Commißschreiber zur Neustadt. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Contribution in ao. 1631. 8 thlr. auf den 1. Monat von 16 Hufen à 12 gr.; je 8 thlr. 16 gr. auf den 2. und 3. Monat von 16 Hufen à 13 gr. den 6. Dec. 1631 l. Q.; 26 thlr. auf den 4. 5. und 6. Monat von 16 Hufen den 2. Februarii 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. 6 thlr. 12 Fischers, 1 thlr. 4 gr. 4 Cossäten auf den 1. Monat den 30. Maii 1632 l. Q.; je 7 thlr. 4 gr. dieselben auf den 2. und 3. Monat den 20. Julii 1632 l. Q. (Restiren 10 Fischer an allen 3 Monaten.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 14 thlr. 8 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 12 Fischern und 4 Cossäten; 16 gr. zu der Dragoner Werbung, die Quittung ist von Handen kommen. 7 thlr. zum andern Termin den 1. Julii 1633 als 12 Fischers 6 thlr. undt 4 Cossaten 1 thlr. Georg Thieden l. Q.; 4 thlr. zum 3. Termin auf interim von 16 Hufen à 6 gr. den 30. Julii ao. 1633 l. Q. (Restiren 10 Hufen, item der Scheffer.)

An Werck zun Lunten nichts.

Zun Legationskosten gen Franckfurt von 14 Hufen den 5. Martii 1634 Jeremiae Fendten l. Q.: 1 thlr. 18 gr.

Zu der Kranckenverpflegung zu Wrietzen nichts.

Zu den 400 Artillerie-Pferden und 68 Rüstwagen von 10 Fischern à 5 gr. Jeremiae Fendten Commißverwaltern zu Wrietzen den 21. Aprilis ao. 1634 l. Q.: 2 thlr. 2 gr.

Uf Rittmeister Bernt v. Arnimbs Compagnie den 2. Januarii ao. 1632 laut Melchior Luthers Quartiermeisters Quittung: 2 thlr., 1 Schff. R.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze den 18. Martii 1632 uf 2 Monate laut Michael Grummen Hoffmeisters Quitung: 4 thlr.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze würden sie auch woll das Ihrige gegeben haben, wissen aber eigentlich nicht, wie viel, weil die Quittung verlohren.

Zu des Obersten Volckmanns Regiment von 16 Hufen à 5 gr. Georg Thieden den 6. Septembris 1633 l. Q.: 3 thlr. 8 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Was in den ersten 8 Wochen contribuiret, davon würde der Juncker die Quitungen, weil sie zusahmen ein Gewisses gegeben, bey sich haben.

Uf J. F. G. 3 einzelne Compagnieen. 6 thlr. 6 gr. uf die erste Woche von 15 Hufen à 10 gr. den 16. Februarii 1634; 6 thlr. 6 gr. auf die 2. Woche den 27. Februarii; 5 thlr. 20 gr. uf die 3. Woche von 14 Hufen à 10 gr. den 5. Martii; 10 thlr. 20 gr. uf die 4. und 5. Woche von 13 Hufen den 24. Martii; 16 thlr. 16 gr. uf die 6. und 7. Woche von 20 Hufen den 8. Aprilis laut Jeremiae Fendten Quittung.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 9 Gänse und ¼ Putter den 5. Julii 1633 in des Obersten Küche zu Wrietzen, item 9 Gänse, ¼ Putter und ½ Schock Ahle uf 14 Tage den 7. Julii 1633 laut Hans Ernst von der Witzen, Hoffmeisters, 2 Quittungen.

Königl. Schwedische Armée: 1 thlr. 18 gr., 1 Ochse, 1 Tonne Bier in die Commiß gen Neustadt-Eberswalde zu der Schwedischen und Finnischen Reuter Unterhalt, den 5. Junii ao. 1631, Georg Thieden l. Q.

2 Kälber, item 1 Fäßlein Fische zu der Königin Ablager, Georg Thieden den 17. Decembris 1632 l. Q.

Chur Sächsischen Armée nichts, ohne was uf Rittmeisters Metzerats Compagnie in 14 Tagen gangen.

Sonsten ist entrichtet: 8 Schff. R. Georg Thieden den 26. Octobris 1632 l. Q.

4 thlr. Freuleinsteuer von 16 Fischern à 6 gr. Bastian dem Landtreuter l. Q. den 26. Junii 1633.

13 thlr. 3 gr. wegen der 2 Schff. R. zum Torq. Contischen Regiment den 11. Decembris 1630 Bastian Beckern l. Q.

Item 15 thlr. wegen der 1½ Schff. R. an des St. Julianischen Regiments nachstande von 16 Fischern à 22½ gr. den 8. Maii 1633 Bastian Becker l. Q. 2 thlr. 21 gr. noch demselben an einem Reste von 10 Fischern à 7 gr. den 12. Julii 1634 l. Q. (Er, Landtreuter, berichtet, sey auch Freuleinsteuer gewesen.)

18 thlr. hette der Soldat unterm Landvolck auszustaffiren gekostet. 6 thlr. 12 gr. Wigant Flemmigen den 9. Februarii 1634 l. Q.; 5 thlr. dem Fend. Michael Wilden den 4. Aprilis 1634 l. Q.; 13 thlr. zuletzt Capitein Huenen, als einen Rest uf die erste 4 Monat, wie ers tituliret, die summ aber gar nicht benennen thut, den 6. Julii 1634 l. Q.

Die Keyßerl. Contribution auch ganz richtig abgetragen.

36. Biesdorff,

Ehrentreich v. Röbels S. Erben zustendig, hatt vor diesem 51 Bauerhufen und 4 Cossatenhöfe gehabt, weil aber die Cossatenhöfe und 5 Bauerhufen nach der Handt wüste worden, so soll der

v. Röbel solche 9 Hufen zu sich genommen und daraus eine Meyerey gemacht haben; haben also die Bauern noch 46 Hufen, davon sie zugetragen, was aber von 9 Hufen bey der Meyerey gegeben, wirdt bey Lüderstorff zu finden seyn.

In die Veste Spandow: 28 thlr. 3 gr. anstatt des Rogkens von 45 Hufen à 15 gr.; item 5 thlr. 4 gr. 6 pf. Fleischgelt; item 4 thlr. 12 gr. der Schmidt, Scheffer und Hirtte, als jeder 1½ thlr. erlegt, den 10. Dec. ao. 1630 Bastian Beckern Landtreutern l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: Zum Collegialtage von 45 Hufen, Hirtten und Schmiede den 12. Apr. ao. 1633 l. Q.: 3 thlr. 21 gr.

Zum 1. Termin der Leipziger Reisekosten undt Unterhaltung der Churf. Soldaten in' den Residentien von 38 Hufen à 6 gr. den 12. Aprilis 1633 l. Q.: 10 thlr. 5 gr.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Contribution in ao. 1631: Auf den 1. Monat von 45 Hufen, Hirtten à 12 gr. und Schmiede 6 gr., den 12. Septembris ao. 1631 l. Q.: 23 thlr. 6 gr. Je 24 thlr. 15 gr. auf den 2. und 3. Monat von 45 Hufen à 13 gr. und Schmiede 6 gr. den 3. Decembris 1631 l. Q. Je 25 thlr. 3 gr. auf den 4.– 6. Monat von 45 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 undt Schmiede 6 gr. den 11. Februarii ao. 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Je 13 thlr. 21 gr. auf den 1., 2. und 3. Monat, den 7. Junii, 1. Aug. und 28. Octobris von 45 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 6 gr. l. 3 Q. Auf diese 3 Monat von 7 großen und 6 Mittelknechten Hans Gorlich Sergeanten den 5. Novembris ao 1632 l. Q.: 5 thlr. 12 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin von 45 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6 und Schmiede 12 gr.: 23 thlr. 6 gr. (Resten 10 Hufen, die Haußleute und Hirttenknechte von ihrem Vieh); item zu der Dragoner Werbung den 16. Martii 1633 l. Q.: 1 thlr. 21 gr.; zum 2. und 3. Termin von 45 Hufen à 6 gr., Hirtten 2 und Schmiede 4 gr., den 5. Julii und 3. Aug. 1633 l. Q.: je 11 thlr. 12 gr.

Vor 45 Pfd. Werck à 6 pf., den 17. Aprilis 1632, Michael Grummen, Rittmeister Bernt v. Arnimben Hoffmeister, laut Quit.: 22 gr. 6 pf.

Legationsgelt gen Franckfurt von 38 Hufen à 3 gr., Jeremiae Fendten den 9. Martii ao. 1634 l. Q.: 4 thlr. 21 gr.

Zu den Artillerie-Pferden und 68 Rüstwagen von 32 Hufen à 5 gr., den 22. April. ao. 1634 Jer. Fendten l. Q.: 6 thlr. 16 gr.

Zu der Krancken Verpflegung Jeremiae Fendten entrichtet, darüber sie noch nicht quitiret: 1 thlr. 21 gr.

Ao. 1632. Zu Bernd v. Arnimbs Musterplatze uf den Monat Januarii von 45 Hufen, Schmiede und Hirtten den 15. Martii laut Michael Grummen Hoffmeisters Quittung: 4 thlr. 1 gr., 2 Schff. 13 M. R. Ob der ander Monat auch auskommen, wissen sie eigentlich nicht.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze, Georg Thieden den 26. Martii l. Q.: 4 thlr. 12 gr.

Dem Obersten Volckmann nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Uf Jan de Wals Compagnie den 28. Decembris 1633 laut Jacob Wilstermanns Musterschreibers Quittung: 14 thlr. 2 gr., 2 Schff. R., 8 Schff. H., 2 Ochsen. Uf Rittmeister Crampen Compagnie in 6 Wochen laut Jobst Renicken 5 Quitungen: 73 thlr. 14 gr., 6 Wsp. 2 Schff. H., 1 Wsp. 2 Schff. R., 8 Ochsen, 2 Hammel, 44 Fuhder. 10 Hammel, darüber sie nicht quitiret worden.

Auf Sr. F. Gn. 3 Compagnieen in der 1. und 2. Woche von 45 Hufen à 10 gr., den 16. Februarii undt 9. Martii 1634. Jeremiae Fendten l. Q.: 37 thlr. 12 gr. 47 thlr. 12 gr. uf die 3., 4. und 5. Woche, item 15 thlr. 20 gr. uf die 6. Woche von 38 Hufen à 10 gr. laut Jeremias Fendten 2 Quittungen (Rest der Schulze von 7 Hufen).

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. In des Obersten Küche 6 Hühner, 30 Eyer, den 30. Junii 1633 laut Daniel Schulzen Quittung; item 18 Hühner undt 1½ Schock Eyer uf 3 Wochen, laut Hans Ernsts von der Witzen Hoffmeisters Ordre den 18. Julii 1633 datirt. 2 Wsp. 8 Schff. H. Jeremias Fendten den 28. Aprilis 1634 l. Q. empfangen, setzet zwar nicht, vor wehn; die Bauern berichten aber, daß es ufs Jung-Burgstorfische Regiment kommen sey.

Königl. Schwedische Armée. Zu der Königin Ablager zur Neustadt, Georg Thieden den 17. Dec. ao. 1632 l. Q.: 2 Schff. R., 10 Schff. H., 1 Ochse. Was uf die marchen in ao. 1631 und nach der Handt gangen, konnten sie eigentlich nicht specificiren, weil sie daßmahl aus dem ihrigen entwichen.

Chur Sächsische. Das Schwarzenholzische Regiment, in 5 Compagnien bestehendt, wehre 14 Tage bey ihnen im Dorfe gelegen, undt sich alſo tractiret, daß sie fast nichts behalten.

Sonsten ist entrichtet: Georg Thieden in ao. 1632 den 28. Octobris l. Q.: 22 Schff. 8 M. R.

Freuleinsteuer in die Landtschafft Rentey zu Berlin den 6. Apr. 1633 von 51 Hufen und 4 Cossäten l. Q.: 13 thlr. 18 gr.

Wegen der 2 Schff. Korn zum Torquatischen Regiment und 1½ Schff. vor das St. Julianische Regiment, hetten Dam Jochim und Hans Dieter. v. Röbel bey den Weilerischen sie vertreten, und die Zahlung uf sich genommen, ihre Junckern aber müßten sie ins künfftige deshalb wieder befriedigen. 3 Mandel und 10 Bundt Commisstro in den Mahrstall zu Cöln an der Spree den 17. Maii 1633 geliefert laut Zettuls.

15 thlr. kostet ihnen zu ihrem Theile der Soldat, welchen sie nebst den Lüderstorfischen und Bysowischen unterm Landtvolck unterhalten.

Wrietzen a. O. den 2. Octobris.

37. Lüderstorff,

Dam Jochim und Hans Dieterich v. Röbeln zustendig, hatt 13 Ritterhufen, item 9 Bauerhufen, zu Biestorf, item 9 unterhabende Bauerhufen zu Lüderstorf, 6 Bauerhufen undt 5 Cossatenhöfe, davon jetzt 1 abgebrandt. Der Verwalter liquidiret von bemelten 13 Ritter- und 18 unterhabenden Bauerhufen:

In die Veste Spandow: 1 Wsp. 5 Schff. R., item 10 thlr. anstatt 10 Schff. Korn, weil so viel Rogken nicht vorhanden gewesen in ao. 1630, die Quitung darüber, so vom Obersten Conradt v. Burgstorffen mit unterschrieben, hetten die Junckern vor 14 Tage zu sich genommen. NB. diese Quitung ist bey Biestorf im Niedern Barnimb aus Versehen angesetzet.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern. Zum Collegialtage in ao. 1628 undt ao. 1630 nichts.

7 thlr. 12 gr. zun Leipziger Reysekosten und der Churfürstl. Soldaten Unterhaltung in ao. 1631; die Quittung hierüber würden die Junckern ebenmeßig bey sich haben.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Contribution in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 13 Ritterhufen undt 18 Bauerhufen den 15. Sept. l. Q.: 18 thlr. 18 gr. (Ist zugleich von jeder Ritterhufe 1 M. R. gefordert, aber nicht gegeben worden.) Auf den 1. und 2. Monat von 13 Ritterhufen à 20 gr. undt 18 Bauerhufen à 13 gr. den 28. Novembris 1631 l. Q.: 41 thlr. 4 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat von bemelten Hufen den 18. Februarii 1632 l. Q.: 61 thlr. 18 gr.

Auf die 40000 thlr 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 13 Ritterhufen à 10 gr. und 18 Bauerhufen

à 7 gr. den 5. Junii 1632 l. Q.: 10 thlr. 16 gr.; je 10 thlr. 16 gr. auf den 2. und 3. Monat den 10. Aug. und 5. Nov. 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 13 Ritterhufen à 20 gr. undt 18 Pauerhufen à 12 gr.: 19 thlr. 20 gr. Item zu der Dragoner Werbung den 29. Martii 1632 l. Q.: 1 thlr. 20 gr.; zum 2. Termin allein von den 18 Pauerhufen à 6 gr. den 5. Julii ao. 1633 l. Q.: 4 thlr. 12 gr. (NB. von den Ritterhufen wehre nichts gefordert worden, wie der Verwalter berichttet.) Zum 3. Termin auf interim den 30. Julii 1633 l. Q.: 7 thlr. 18 gr.

Werck zun Lunten wehre von Soldaten eingefordert.

Zun Legationskosten von 13 Ritter- und 17 Bauerhufen (die Achtzehende sey 1 Bauern zu Biestorf von den Junckern wieder abgetreten.) Jeremiae Fendten den 16. Aprilis 1634 l. Q.: 3 thlr. 18 gr.

Zu den Artillerie-Pferden undt Rüstwägen von jetztgemelten 30 Hufen à 5 gr. Jeremias Fendten den 26. Aprilis 1634: 6 thlr. 6 gr.

Zu der Kranckenverpflegung den 19. Junii 1634 laut Jeremias Fendten Quittung: 1 thlr. 9 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze von 13 Ritterhufen und 18 Bauerhufen den 28. Decembris 1631 laut Melchior Luthers Quittung: 3 thlr. 10 gr., 1 Schff. 7 M. R. Noch zu selbigem Musterplatze uf den Monat Januarii den 17. Martii 1632 laut Michael Grummen Hoffmeisters Quittung: 3 thlr. 10 gr.

Das ganze Dorf zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze den 28. Martii 1632 Georg Thieden l. Q.: 4 thlr.

Obersten Volckmannen nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Das ganze Dorff: 9 thlr. 12 gr., 3 Schff. R., 12 Schff. H., 1 Ochsen uf Rittmeister Jan de Wahls Compagnie gen der Neustadt am heyligen Christtage ao. 1633 laut Jobst Wülstermanns Musterschreibers Quittung; 9 thlr. 12 gr., 2 Wsp. H., 5 Schff. R., 2 Ochsen, 8 Fuhder noch in 14 Tagen uf selbige Compagnie gen Writzen den 6. Januarii 1634 laut gedachten Musterschreibers Quittung; 36 thlr., 12 Schff. R., 2 Wsp. 16 Schff. H., 4 Ochsen, 16 Fuhder uf Rittmeisters Crampen Compagnie in 4 Wochen, als jede besage des Commissarii Hans Titlof v. Pfuhls Ordre: 9 thlr., 3 Schff. R., 16 Schff. H., 1 Ochsen, 2 Fuhder Heu und 2 Fuhder Stroh laut Jobst Reineken 4 Quitt.

75 thlr. uf J. F. G. 3 Compagnieen in 6 Wochen, jede 12½ thlr. von 13 Ritter- und 17 Bauerhufen à 10 gr. wochentlich, Jeremias

Fendten l. 6 Q. Ohne waz auf die guardien, als die alle 2 Tage eine Tonne Bier ausgesoffen, gangen.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. Uf die 45 thlr. 15 gr., so in 5 Wochen von den 13 Ritterhufen und 17 Bauerhufen gegeben werden sollen, den 16. Junii ao. 1634, Jeremias Fendten l. Q: 43 thlr. 6 gr.

Königl. Schwedische Armée. 4 Schff. R., 2 Tonnen Bier, welche zwey Tonnen Bier mit 1 Tonne Wein bezahlet worden, den 25. Junii 1631 in die Commis zu Wrietzen geliefert worden, laut M. Collmanns Quitung, aus Vollmacht des Commissarii. 3 thlr. Simon Kampen Schwedischen Lieutenanten vor 2 Nacht Einquartierung, den 9. Septembris 1633 l. Q.

Chur Sächsische Armée. Als 28 thlr., 1 Schff. 6 M. H., 2 Ochsen, 3 Kälber, 8 Tonnen Bier; item Hühner, Gänse, Eyer, Fische, Butter, Keese den Schwartzenholzischen Reutern in 14 Tagen.

Sonsten ist entrichtet: Georg Thieden von 13 Ritter- undt 28 Bauerhufen den 28. Octobris 1632 l. Q.: 20 Schff. 8 M. R. Weis wegen des Korns zum Torquatischen und St. Julianischen Regiments, item wegen des Lehenpferdes keinen Bescheidt.

Rest Freuleinsteuer von den 9 unterhabenden Bauerhufen.

5 thlr. zu Werbung des Soldatens unterm Landtvolck; 21 thlr. 14 gr. 2 pf. Capitein Hunen zu erfüllung der 4 ersten Monate den 17. Octobris 1634 l. Q. —

Die Gemeine liquidiret: In die Veste Spandow: 11 thlr. anstatt des Rogkens von 11 Hufen dahin geliefert in ao. 1630; die Quitung wehre von Handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628; zum Collegialtage in ao. 1630; zun Leipziger Reysekosten und der Churf. Soldaten in den Residentien Unterhaltung, weil die Quitungen weg, weiß der Schulze nicht ob diese 3 Posten gegeben.

Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631. Georg Thieden Commißschreibern zur Neustadt-Eberswalde: Auf den 1. Monat von 10 Hufen à 12 gr., dem Schmiede 3, Schefer 21 und Hirtten 12 gr., den 15. Septembris 1631 l. Q.: 6 thlr. 12 gr., 5 Schff. R.; auf den 2. und 3. Monat von 10 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 3 gr. monatlich den 28. Novembris 1631 l. Q.: 12 thlr. 2 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat die 10 Hufen allein den 18. Februarii 1632 l. Q.: 16 thlr. 6 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 10 Hufen à 7 gr. und dem Schmiede 3 gr., den

7. Junii 1632 l. Q.: 3 thlr. 1 gr.; auf den 2. undt 3. Monat von den 10 Hufen allein, den 10. Aug. ao. 1632 l. Q.: 5 thlr. 20 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 6 Hufen à 12 gr. und Hirtten: 3 thlr. 6 gr.; item zu der Dragoner Werbung l. Q. den 29. Martii 1633: 6 gr.; zum 2. Termin von 10 Hufen à 6 gr. wie auch ebenmeßig vom Hirten 2 gr. und dem Schmiede 2 gr., den 5. Julii 1633 l. Q.: 2 thlr. 16 gr.; zum 3. Termin uff interim von 10 Hufen à 6 gr., item dem Hirtten den 30. Julii 1633 l. Q.: 2 thlr. 14 gr.

Werck zun Lunten wehre vor 2 Jahren gen Wrietzen gegeben.

Zu den 400 Artillerie-Pferden undt 68 Rüstwagen von 10 Hufen à 5 gr., Jeremias Fendten den 28. Aprilis 1634 l. Q.: 2 thlr. 2 gr.

Zun Legationkosten gen Franckfurt nichts.

Zu der Kranckenverpflegung zu Wrietzen nichts.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze 1 thlr. 10 gr., 10 Schff. R. wochentliche Contribution Melchior Luthern Quartiermeistern den 28. Decembris ao. 1631 l. Q., desgleichen uf den Monat Januar Michael Grummen Hoffmeister den 17. Martii ao. 1632 l. Q.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze vide vorhergendes Blatt (Seite 227).

Uf des Obersten Volckmanns Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Was in den ersten 7 Wochen uf dasselbe gegeben vide kurz vorhergehendes Blatt (S. 227).

Uf J. F. G. 3 Compagnien in 4 Wochen, jede von 7 Hufen à 10 gr. Jeremias Fendten l. 3 Q.: 11 thlr. 12 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment nichts.

Königlich Schwedische Armée hette bey den marchen, sonderlich in ao. 1631 großen Schaden gethan.

Chur Sächsische Armée nichts, ohne allein was die Schwarzenholzischen Reuter die 14 Tage über, so sie aldo gelegen, ihnen vor sehr großen schaden gethan, den sie nicht specificiren könnten.

Sonsten ist entrichtet: 2 Schock Bundstroh in die Commis zu Wrietzen den 7. Julii, 2 Hammel, 12 Brote in jetzt gemelte Commiß den 8. Septembris ao. 1633 l. Jer. Fendten 2 Q.

Freuleinsteuer von 7 Hufen und 6 Cossäten, item vom Hirtten und Schmiede den 6. Aprilis 1633 in die Landtschaft Rentey l. Q. 3 thlr. 11 gr.

An Torquat. Korn Rest und an St. Julianischen Korn Rest, wüste nicht, ob solche abgeführet.

5 thlr. zu Werbung des Soldatens unterm Landtvolck. 1 thlr. 6 gr. Michael Wilden den 4. Apr. 1634 l. Q., Resten 18 gr.

9 Schff. H., 3 Schff. R., 3 Hammel zur Piccolominischen march gen Neustadt den 31. Julii 1629 l. Hans v. Pfuhlen Q.

2 Hammel, 2½ Schff. H., 5 Brodt zu des Lichtensteinischen Volcks march den 9. Junii 1630 Peter Sorgen l. Q.

38. Brunow,

hatt 2 Rittersitz, einer Ludwig v. Pfuhls sehl. Wittiben, der ander Melchiorn v. Termowen zustendig. Der Frau Wittiben Rittersitz aber, welcher nebst ihren Unterthanen 28 Hufen haben, soll über 4 Jahre lang ganz wüste gelegen seyn. Der v. Termow hatt eine geraume Zeit hero von 27 Ritterhufen gecontribuiret, 2 Hufen aber von diesen 27 hette sein Vater 2 Cossäten untergeben, hette also wircklich nicht mehr denn 25 Hufen, item sein Krüger 4 Hufen. Hette den 26. Septembris zur Neustadt allbereit erscheinen sollen, ist aber allererst den 2. Octobris zur Wrietzen a. O. einkommen. Liquidiret wegen erwehnter seiner 27 Ritterhufen zu Brunow, item wegen der 23 Hufen zu Löwenberg, so der v. Termow vorm Jahr wüste gekaufft:

In die Veste Spandow sey der Rogken von 27 Ritterhufen zu Brunow in ao. 1630 mit gelde bezahlet, die Quitung aber wehre bey andern seinen Sachen zu Alten Stettin nebst noch anderen Quitungen mehr.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landreutern zum Collegialtage in ao. 1630 von seinen Ritterhufen zu Brunow das seinige: wie auch zu den Reysekosten gen Leipzig in ao. 1631 undt der Churf. Soldatesque Unterhalt zum ersten Termin von 27 Hufen à 6 gr. Die Quitungen aber wehren bey der Unruhe von Handen kommen. Der 1 thlr. von jeder Ritterhufe von den Herrn Marggrafen in ao. 1627 bewilligt, weiß er eigentlich nicht, ob solcher gegeben oder nicht, die Berechnung würde es künftig besagen.

Georg Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. bewilligte Steuer in ao. 1631: auf den 1. Monat findet sich keine Quit.; auf den 2. und 3. Monat von 27 Ritterhufen à 20 gr. den 30. Januarii 1632 Georg Thieden l. Q.: 45 thlr.; auf den 4. und 5. Monat den 19. Martii 1632 desgl.; auf den 6. Monat den 1. Martii ao. 1633 G. Thieden l. Q.: 22 thlr. 12 gr. Der Krüger von 4 Hufen und der Schmidt 4 thlr. 20 gr.; item der Scheffer uf den 2. und 3. Monat den 7. Februarii 1632 l. Q.: 1 thlr. 18 gr. Der Krüger undt Schmidt uf den 4. und 5. Monat den 19. Martii l. Q.: 4 thlr. 20 gr. Ob sie den 1. und 6. Monat gegeben, würde die Rechnung besagen.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Contribution in ao. 1632. Der v. Termow auf den 1. 2. und 3. Monat von 27 Hufen zu Brunow 33 thlr. 18 gr., item auf den 1. Termin von 23 Ritterhufen zu Loewenbergk den 1. Aug. ao. 1633 l. Q.: 9 thlr. 14 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633 bewilligt: Der v. Termow von seinen Ritterhufen außer vorgesetzten 9 thlr. 14 gr. nichts, weil er einen Vorschuß gethan, wie zu endt gemeldet werden soll. Die Gemeyne auf den 1. Termin woll nichts; auf den 2. Termin von 10 Hufen à 6 gr., item Hirtten undt Schmiede Georg Thieden den 22. Julii 1633 l. Q.: 2 thlr. 22 gr.

Werck zu Lunten sey von der Gemeyne vor 2 Jahren etwas ausgebracht. Zun Legationskosten gen Franckfurt am Meyn vermeynet der v. Termow sey von allen seinen Ritterhufen und der Gemeyne entrichtet, die Quitung aber verlegt.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen der v. Termow von seinen Gütern Brunow und Löwenbergk den 30. Maii 1634 dem Commiss. Platowen l. Q.: 10 thlr. 10 gr.

Zu der Kranken Verpflegung in Wrietzen nichts.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze wehre gegeben, die Quitung aber wehre verleget.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze den 21. Martii 1632 Georg Thieden l. Q.: 4 thlr. 18 gr.

Ufs Krachtische Regiment sey etwas geliefert, wissen aber nicht wie viell.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Hans v. Termow Churf. Sächs. Generalquartiermeisterlieutenant, welchem J. F. G. das Dorf assigniret und cediret, in den ersten 7 Wochen als vom 17. Decembris 1633 bis den 4. Februarii 1634 l. Q. zu Fürstenwalde den 4. Februarii gegeben: 115 thlr. 12 gr., 3 Wsp. 3 Schff. H., 18 Schff. R., 24 Hammel; item wehre demselben uf die letzte 7 Wochen ebensoviel abzustatten eine assecuration in Handen gestellet, undt müßten noch gegeben werden.

Uf J. F. G. 5 Compagnien so zu Writzen gelegen, von dem Guth in Löwenberg, Georg Thieden den 20. Martii l. Q.: 42 thlr. ohne was Rittmeister Sultaw undt Rittmeister Reymer, davon keine Quittung, bekommen.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment derowegen nicht, weil der v. Termow einen Vorschuß gethan.

Königlich Schwedische Armée. Die Gemeyne zu Brunow zu der schwedischen Reuter Unterhalt in die Commis zur Neustadt, Georg Thieden den 16. Junii 1631 l. Q.: ½ Schff. R., 1 Hammel, 1 Tonne Bier. Zu der Königin Ablager gen Neustadt den

15. Dec. 1632 Georg Thieden l. Q.: 1 Schff. R., 2 Schff. 14 M. H., 2 Hammel.

Churfürstl. Sächsische Armée. 8 thlr., 2 Wsp. 16 Schff H. 8 Hammel, 64 Brote, item 8 Hühner, 4 Gänse, 2 Schock Eyer, 2 Schock Bundtstroh und 2 Fässel Putter Rittmeister Caspar Mezeradten gen Ranfft in 8 Tagen besage einer General-Quitung, darin nichts specificiret; ist auß der Ordre aber, so er gegeben, abzunehmen gewesen, ohne was in 2 Tagen dem Rittm. Lüchowen gen Hohenstein geliefert werden müssen.

Sonsten sey entrichtet: 3 Schff. R. von jeder Hufe zu dem Torquatischen Regiment, solches hette Herr Canzler Löben seinetwegen entrichtet, darüber auch die Quit. bey sich. Ob der ½ Schff. R. von der Hufe dem Commisschreiber Georg Thieden in ao. 1632 geliefert, weiß er nicht, ob die Freuleinsteuer entrichtet, weiß er eigentlich nicht, der Krüger würde sie allein haben geben können.

Der Soldat unterm Landtvolck wehre Brunow und Löwenburg wol uf 35 thlr. in allem zu stehen gekommen, davon hatt Wigant Flemmig 6 thlr. 12 gr. und Michael Wilde 4 thlr. 10 gr. empfangen. NB. Der von Termow gibt an, so ihme restire undt er vorgeschossen: 300 thlr. Besoldung wegen des Commissariats, welches er 2 Jahr uf Herrn Marggraf Sigismund befehl verwaltet bey der Keyserlichen Zeiten. 2 Wsp. 6 Schff. G. vorgestrecket, als der General Wallenstein vor Stralsund gezogen und zur Neustadt übernachtet. 800 thlr. ungefehr ufgangen, als die Keyserlichen Garz verlassen und 5 Compagnien bey ihme 2 Nacht und Tage gelosiret. 600 thlr. ufgangen uf den General Baudiß und 600 Pferde in ao. 1631. 7 Wsp. R. dem Könige vorgesetzet, als er Landsberg belagert ad 36 thlr. 6 Wsp. R. zu der Churf. Sächs. und Brandenb. Armée behuf, Jochim Platowen den 12. Decembris 1633 laut recogn. vorgeschoßen, ohne die Zehrung in Berlin.

Wrietzen a. O., den 3. Octobris erschiehnen.

89. Franckenfelde.

Christophen v. Barfußen zustendig, hatt 7 Ritter- und 3 unterhabende Bauerhufen; item 9 Bauerhufen, welche der Juncker, weil sie wüste worden, jetzt auch besäet haben soll; item 5 Cossatenhöfe, deren jetzt auch einer wüste liegen soll. NB. Was von diesen 7 Ritterhufen gegeben, vide an negstfolgendem Blade bey Kunersdorf (S. 235). Die Gemeine liquidiret durch einen abgeschickten Cossaten:

In die Veste Spandow hetten sie den Schff. R. mit gelde bezahlet, und würde der Juncker die Quitung bey sich haben.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: Ob zun Legationskosten in ao. 1628, item zum Collegialtage in ao. 1630, item zur Leipziger Reysezehrung in ao. 1631 etwas gegeben, weiß der Cossate eigentlich nicht.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631: Auf den ersten Monat von 14 Hufen à 12 gr. und Hirtten 12 gr., mangelt die Quit.: 7 thlr. 12 gr. Auf den 2. 3. und 4. Monat, jeden von 14 Hufen à 13 gr. und dem Hirtten 12 gr., Georg Thieden den 23. Februarii 1632 l. Q.: 24 thlr. 6 gr. Uf 2 Monate von 15 Hufen und dem Scheffer den 2. Dec. 1631: 17 thlr. 6 gr. Hans Tidtloff v. Pfuhl Commissarius l. Q. empfangen, wie woll er die Summe und die Monate nicht benennet. Es ist aber aus vorgenanter des Georg Thieden Quitung, in deren er unten angeschrieben und nachmals wieder durchstrichen gehabt: „Resten den 5. und 6. Monat ganz", zu ersehen gewesen, daß es der 5. und 6. Monat müsse gewesen seyn.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1633. Auf den 1. und 2. Monat von 14 Hufen à 7 gr. und dem Hirtten 12 gr. den 16. Junii und 5. Novembris 1632 Georg Thieden l. Q.: je 4 thlr. 14 gr. (Resten 6 Hufen.) Auf den 3. Monat von 16 Hufen und Hirtten den 5. Novembris 1632 l. Q.: 5 thlr. 4 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Was uf den 1. Termin geliefert seyn mag, item zu der Dragoner Werbung, davon wahr keine Quit. vorhanden, der Cossate wußts auch nicht. Zum 2. Termin Jochim v. Platowen den 4. Julii 1633 l. Q.: 4 thlr. 7 gr. Zum 3. Termin uf interim von 15 Hufen à 6 gr. und dem Hirtten 2 gr. G. Thieden den 17. Septembris 1633 l. Q.: 3 thlr. 20 gr.

1 Pfd. Werck zu Lunten von der Hufe sey vor 2 Jahren gen Wrietzen geliefert.

2 thlr. 1 gr. hatt Hans Ditlof v. Pfuhl, Commissarius, den 5. Januarii, setzet nicht das Jahr, auch woruf, noch auch die Summe, empfangen von 15 Hufen à 3 gr. und dem Hirtten 4 gr.; der Cossate meynet aber, sey uf die Legationskosten gen Frankfurt entrichtet. 20 gr. von 4 Hufen, als 5 gr. von der Hufe zun Artilleriepferden und Rüstwagen, (item hat sich zuletzt in einer andern Quittung gefunden.)

21 gr. zu der Krankenverpflegung sey gewiß gegeben. Er wüste aber nicht, ob die Quitungen beim Juncker wehren, oder wo sie sonsten stecken möchten. (Die letzte hatt sich unter Jerem. Fendten Hant den 22. Junii 1634 funden.)

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze. Uf die Monate Jan. und Febr. von 15 Hufen und Hirtten den 14. und 31. Mart. 1632 Melchior Luthern l. 2 Q. je 2 thlr. 1 gr., 15 M. R.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze Georg Thieden den 26. Martii 1632 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Uf des Obersten Volkmanns Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Uf Jan de Wahls Comp. von 14 Tagen den 27. Decembris ao. 1633 Jacob Wilstermannen Musterschreibern l. Q.: 8 thlr. Ferner hat wochentlich, laut Hans Ditlof v. Pfuhls Ordre den 7. Januarii datirt, gegeben werden sollen: 7 thlr. an gelde, 1 Ochs, 12 Schff. H., 3 Schff. R., 3 Fuhder Stroh, darauf 7 thlr., 5 Schff. R., 12 Schff. H. gen Wrietzen den 17. Januarii 1634 ins Commißhauß, daraus Martines Meyer Lieutenant es wieder empfangen l. Q.; 7 thlr., 1 Wsp. H., 8 Schff. R., 1 Ochs, 3 Fuhder uf die 2. und 3. Woche den 21. Januarii 1634 Christoph Dür Quartiermeistern l. Q.; 23 thlr. 8 gr. uf die 1. bis 7. Woche, jede Woche von 8 Hufen à 10 gr. laut Jeremias Fendten 6 Quit.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Zu des Majorn Marwizs Hülfquartier gen Batzelow den 11. Aug. 1633 geliefert laut Heino Friedr. v. Pfuhln Q.: 2 Hammel; 4 thlr. 6 gr. von 4 Hufen uf einen ganzen Monat und dem Hirtten in allem 6 gr. Jeremias Fendten den 1. Maii 1634 l. Q. (Wehren auch die 20 gr. zun Artilleriepferden in diese Quit. mit hineingerucket.) 1 thlr. von 4 Hufen uf die 5. Woche Jeremias Fendten den 1. Junii l. Q.

Königlich Schwedische Armée hetten sie vor und nach bey den Durchzügen viel geliefert, weil sie aber keine Quitung davon, konte der Cossäte nicht eigentlich sagen was und wie viel?

Chur Sächsische Armée. Dem Obersten Schwarzenholzen in 14 Tagen gen Lüderstorf, als täglich 6 große Brot, 4 Hammel, 8 Schff. Hafer, darüber sie nicht quitiret worden, liefern müssen: 4 Wsp. 16 Schff. H., 56 Hammel, 84 Brote; 10 thlr., 2½ Tonne Bier nebst der Speisung 2 Tribulanten die Zeit über.

Sonsten ist entrichtet: Von 16 Hufen Georg Thieden den 5. Novembris 1632 l. Q.: 8 Schff. R., 1 Schock Bundstroh uf Johann Bapt. (den 24. Juni) 1633; 3 Schff. H., 3 Hammel, 18 Brote in die Commis zu Wrietzen den 9. Septembris 1633 Jeremias Fendten l. 2 Q.

2 thlr. Freuleinsteuer von 8 Hufen à 6 gr. den 6. Aug. 1634 Bastian Beckern dem Landtreuter l. Q.

Ufn Torq. Kornrest nichts.

Ufn St. Julianischen Kornrest nichts.

Mit den Kunerstorfischen hetten sie einen Soldaten unterm Landtvolck unterhalten sollen, der Juncker hette sich deswegen mit dem Landtreuter abfinden wollen.

40. Kunerstorff,

Christophen v. Barfußen zustendig, hatt 21 Ritterhufen, davon wehre auch je und je gecontribuiret, nachdem er aber dieselbe außmessen lassen, befünden sich nicht mehr als 12; item 37 Bauerhufen und Cossatenhöfe, davon sollen ....

Der v. Barfuß liquidiret wegen jetzgemelter seiner 21 Ritterhufen zu Kunerstorff und der 7 Ritterhufen zu Franckenfelde, wie folget:

In die Veste Spandow: nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628, zum Collegialtage und zu der bewilligten Steuer in ao. 1630, zu den Leipziger Reysekosten in ao. 1631: nichts.

G. Thieden Einnehmern. Auf den 1. Monat der 60000 thlr. von 21 Ritterhufen à 18 gr., item von den 7 Ritterhufen zu Franckenfelde den 24. Sept. 1631 l. Q.: 15 thlr. 18 gr. und 5 thlr. 6 gr.

Auf den 2. und 3. Monat der 70000 thlr. von 21 Ritterhufen zu Kunerstorf, item von den 7 Ritterhufen zu Franckenfelde den 9. Januarii 1632 l. Q.: 35 thlr. und 11 thlr. 16 gr. Auf den 4. Monat von erwehnten 28 Hufen à 20 gr., item auf den 5. und 6. Monat von 28 Ritterhufen den 26. Martii 1632 l. Q.: 23 thlr. 8 gr. und 46 thlr. 16 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 28 Ritterhufen à 10 gr. den 16. Junii 1632 l. Q.: 11 thlr. 16 gr. Auf den 2. und 3. Monat von 28 Ritterhufen den 5. Novembris 1632 l. Q.: 23 thlr. 8 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 28 Ritterhufen à 20 gr. den 14 Junii l. Quitung: 23 thlr. 8 gr. Zu der Dragoner Werbung von 28 Ritterhufen à 2 gr. den 17. Septembris ao 1633 l. Q.: 2 thlr. 8 gr. Uf den 2. Termin nichts. Zum 3. Termin auf interim von 28 Ritterhufen à 6 gr. den 17. Septembris 1633 l. Q.: 7 thlr.

Werck zun Lunten hetten nur die Bauern gegeben.

Zun Legationskosten gen Franckfurt nichts.

Zu den Artillereypferden und Rüstwagen von 28 Hufen à 5 gr. Jeremias Fendten den 25. Aprilis 1634 l. Q.: 5 thlr. 20 gr.

Zu der Krankenverpflegung nichts.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze uf 3 Monate laut dessen Cornett Hans Ditlofs v. Pfuhlen Quitung im Quartier Wriezen den

1. Maii 1632 von sich gestelt, die doch nur in genere stehet: 6 thlr. 18 gr., 5 Schff. 4 M. R.

Was zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze gegeben, würde unter der Unterthanen Quitung mit stecken.

Ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Rittmeister Christian Legeln uf eine Woche den 4. Januarii 1634 l. Q. wegen Kunerstorf: 10 thlr., 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 1 Ochs, 6 Fuhder. Rittmeister Jan de Wahln in 3 Wochen wegen Franckenfelde laut Jacob Wilstermanns 2 Q.: 21 thlr., 3 Wsp. H., 8 Schff. R., 4 Ochsen, 16 Fuhder. Franckenfelde Rittmeister Russows Compagnie uf die 1. Woche: 7 thlr. 12 Schff. H., 3 Schff. R., 1 Ochs, 3 Fuhder; item uf die 2. 3. und 4. Woche den 31. Januarii 1634 laut Martines Meyers Lieutenants unterschriebener Quitung: 21 thlr., 1 Wsp. 12 Schff. H., 9 Schff. R., 3 Ochsen, 9 Fuhder. Uf J. F. G. 3 Compagnien zur Neustadt von 28 Ritterhufen zu Kunerstorf und Franckenfelde in 6 Wochen jede 11 thlr. 16 gr. laut Jeremias Fendten 3 Quitungen: 70 thlr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Uf einen Monat von 28 Ritterhufen à 1½ thlr. mit Rogken bezahlet, den Schff. zu 12 gr. den 23. Aprilis ao. 1634 laut Jeremias Fendten Quitung: 42 thlr. Uf die 5. Woche von 28 Ritterhufen à 9 gr. Jeremias Fendten den 30. Maii 1634 l. Q.: 10 thlr. 12 gr.

Königlich Schwedische Armée nichts.

Chur Sächsische Armée nichts.

Sonsten ist entrichtet: Von 28 Ritterhufen à ½ Scheffel Georg Thieden den 5. Novembris 1632 l. Q.: 14 Schff. R.

Dem Obersten Conradt v. Burgstorfen wegen eines Lehenpferdes: 15 thlr.; 10 thlr. hette der v. Barfuß wegen jetzt gemelten Lehenpferdes Bastian dem Landtreuter gar neuelich gezahlet, 10 thlr. aber wehre er noch schuldig, die wolte er auch mit ehistem abgeben. —

Die Gemeine liquidiret: Der jetzige Schulze klaget, daß ihnen auch bey der Unruhe viel Quitungen von den Soldaten abgenommen worden.

In die Veste Spandow —.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf —.

Georg Thieden Commißschreibern. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631: Auf den 1. Monat von 24 Hufen à 12 gr.: 12 thlr. mangelt die Quitung. Auf den 2. und 3. Monat von 24 Hufen à 13 gr. den 9. Januarii 1632 l. Q.: je 13 thlr. Auf den 4. 5. und 6. Monat von 24 Hufen à 13 gr., dem Hirtten, Scheffer 21 und Schmiede 6 gr. den 24 Februarii 1632 l. Q.: 42 thlr. 9 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632: Auf den 1. und 2. Monat von 24 Hufen à 7 gr., dem Scheffer 21 und Schmiede 6 gr. den 16 Junii und 5. Novembris 1632 l. Q.: je 8 thlr. 3 gr. (Resten 13 Hufen.) Auf den 3. Monat von 29 Hufen, Scheffer und Schmiede den 5. Nov. l. Q.: 9 thlr. 14 gr. Fünf Knechte uf 1 Monat richtig gemacht 2 thlr. 12 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Was zum 1. Termin der 73239 thlr. eigentlich gegeben, weill die Quittung weg, kann der Schulze nicht berichten, affirmiret gleichwoll, daß dieser Termin sambt 1 gr. von jeder Hufe zu der Dragoner Werbung gewiß gegeben. Zum 2. Termin als 7½ thlr. die Gemeyne, 21 gr. der Schefer, der ander 10, der Scheffer 6 undt der Schmidt 4 gr., Jochim v. Platow Commissarius den 4. Julii 1633 empfangen l. Q.: 9 thlr. 5 gr. Zum 3. Termin uf interim von 30 Hufen à 6 gr., dem Schefer 6 undt dem Schmiede 4 gr. Georg Thieden den 17. Septbr. ao. 1633 l. Q.: 7 thlr. 22 gr. Resten von 7 Hufen.

1 Pfd. Werck von jeder Hufe wehre vor 2 Jahren den Seilers in Wriezen geliefert.

Zun Legationskosten gen Frankfurt nichts.

Zun Artilleriepferden und Rüstwägen von 10 Hufen à 5 gr. den 27. Aprilis 1634 Jeremias Fendten l. Q.: 2 thlr. 2 gr.

Zu der Krankenverpflegung Jeremias Fendten den 7. Junii ao. 1634 l. Q.: 1 thlr. 21 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze wehre ebenmessig 2 oder 3 mahl gegeben, weiln aber die Quitungen mit weg, so wüste ers so eigentlich nicht.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze Georg Thieden den 26. Martii 1632 l. Q.: 4 thlr.

Ufs Obersten Volckmanns Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Rittmeister Legeln in 6 Wochen als jede 10 thlr., 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 1 Ochßen und 6 Fuhder Heu und Stroh laut 5 seiner Quit.: 60 thlr., 6 Wsp. H., 18 Schff. R., 6 Ochsen, 36 Fuhder. Dem Commißverwalter Jeremias Fendten uf H. F. C. 3 Compagnien. Uf die 1. 2. und 3. Woche jede von 27 Hufen à 10 gr. l. 3 Q.: 33 thlr. 18 gr. Uf die 4. und 5. Woche von 21 Hufen und 17 Hufen den 13. und 23. Martii 1634 l. Q.: 8 thlr. 18 gr. und 6 thlr. 22 gr. Uf die 6. und 7. Woche von 24 Hufen und 8 Hufen den 4. Aprilis l. Quit.: 10 thlr. und 3 thlr. 8 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 3 Hammel, 2 Gänse, 4 Hüner dem Wachtmeister Marwitzen gen Batzelow den 11. Aug. 1633 laut Heine Friedrich v. Pfuhls Quitung; 10 thlr. mit 12 Schff. R.

und 8 Schff. G. von 10 Hufen einen Monat bezahlet den 27. Apr. l. Jeremias Fendten Quitung. Uf die 5. Woche von 10 Hufen à 6 gr. den 7. Junii Jeremias Fendten l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Königlich Schwedische Armée: den 9. Februarii 1633 zu der Königin Ablager Georg Thieden nachgebracht vor 2 Schff. R. undt 6 Schff. H. l. Q.: 3 thlr. 18 gr. Ohne was sonsten uf die Einquartirung und Durchzüge gangen.

Chur Sächsische Armée nichts.

Sonsten ist entrichtet: G. Thieden von 29 Hufen à ½ Schff. den 5. Novembris 1632 l. Q.: 14 Schff. 8 M. R.

Freuleinsteuer wehre vorm Jahr von 18 Hufen dem Landtreuter entrichtet, die Quit. aber zu Hause gelassen worden: 4 thlr. 12 gr.

Den Torquat. Kornrest hette ao. 1632 der Juncker zum Berlin richtig gemacht.

Zu Unterhaltung des Soldatens unterm Landtvolck hetten sie bis dato noch nichts gegeben.

41. Mögelien,

Alexander v. Barfußen zustendig, hatt 12 Ritterhufen, als 6 die adeliche Wittib undt 6 der von Barfuß selber, item 2 Cossäten, die sind noch in Flor.

Der v. Barfuß, der persöhnlich erschiehnen, liquidiret von gemelten seinen 6 Ritterhufen zu Mögelin und dann von 5 Ritterhufen, so er zu Bliestorf hatt, item von besagten 6 Ritterhufen zu Mögelien undt 5 Ritterhufen zu Richenow der Wittiben zustendig, desgleichen von den 2 Cossatenhöfen zu Mögelien.

Zu Proviantierung der Veste Spandow: Von 12 Ritterhufen und 2 Cossaten zu Mögelin den 26. Aug. 1630 laut C. v. Burgstorfs Quitung: 14 Schff. R. Von 5 Ritterhufen zu Bliestorf eodem die, laut Valentin Tielen Quitung: 3 Schff. R. (Resten 2 Schff.) Von 11 Ritterhufen zu Mögelin und Bliestorf der Juncker, als von jeder Hufe 18 gr. B. Becker Landtreuter den 20. Oct. 1630 l. Q.: 8 thlr. 6 gr. Die adeliche Wittib von 11 Hufen zu Mögelin und Richenow à 18 gr., item 4 Pauerhufen zu Richenow à 15 gr., dem Scheffer 1 thlr.: 13 thlr. Item Fleischgeld von allen 22 Ritterhufen, 4 Bauer- und 2 Cossatenhufen den 7. Decembris 1630 B. Beckern l. Q.: 3 thlr. 5 gr.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Der Juncker von 12 Ritterhufen zun Legationskosten in die Landschafft den 24. Junii 1628 l. Q.: 1 thlr. (Wahr zugleich über den 5. Monat vors Torquat. Regiment von 23 Ritterhufen zu Mögelin, Bliestorf und Richenow als nemblich 30 thlr. quitirt.)

Zum Collegialtage von 22 Hufen à 3 gr. B. Beckern den 2. Junii 1630 l. 2 Q.: 2 thlr. 18 gr.

Zu den 3000 thlr. Leipziger Reysegelt und den Churf. Soldaten in den Residentien und Vestungen, Bernt v. Arnimben: Der Juncker uf die Monat Martii und Aprilis von 11 Ritterhufen: 2 thlr. 18 gr. und 1 thlr. 9 gr., ebenso die adeliche Wittib, den 6. Martii l. 4 Q.

12 Gulden (?) Landtsteuer von 12 Ritterhufen, so Judica 1627 fällig gewesen, den 12. Junii 1627 in die Landtschaft geliefert l. Q.

Uf die Steuer, welche in ao. 1627 Herrn Marggraffen Sigismundten F. G. bewilligt worden: Der Juncker von seinen 11 Ritterhufen, die adeliche Frau Wittib von ihren 11 Hufen den 7. Martii 1631 und 17. Aprilis 1633, B. Beckern l. 2 Q.: je 11 thlr.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631. Von 22 Ritterhufen, item von 2 Cossaten und Scheffer auf den 1. Monat den 14. Septembris 1631 l. Q.: 16 thlr. 12 gr. und 1 thlr. 21 gr.; auf den 2. – 6. Monat von 22 Ritterhufen à 20 gr., 2 Cossäten à 13 und dem Scheffer 21 gr. den 3. Decembris 1631 und 6. Februarii ao. 1632 l. Q.: je 20 thlr. 7 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1., 2. und 3. Monat von erwehnten Hufen und Persohnen den 4. Junii und 14. Julii 1632: je 10 thlr. 15 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin von 22 Ritterhufen à 20 gr.: 18 thlr. 8 gr.; von 6 Wsp. 20 Schff. Pacht: 3 thlr. 10 gr.; zween Cossäten 1 thlr. 2 gr; der Schefer, Müller, Schefferkostknecht à 12 gr.: 1 thlr. 12 gr.; item zu der Dragoner Werbung von 22 Ritterhufen: 1 thlr. 20 gr., den 16. Martii 1633 l. Q.; zum 2. Termin die sembtlichen Ritterhufen noch nichts, die beiden Cossäten und der Schäfer aber den 26. Junii l. Q.: 18 gr.; zum 3. Termin von 22 Ritterhufen à 6 gr.: 5 thlr. 12 gr.; item beide Cossäten und der Scheffer den 31. Julii 1633 l. Q.: 18 gr.

Ob das Werck zun Lunten gegeben, weiß der v. Barfuß eigentlich nicht.

Zun Legationskosten: Der Juncker von 11 Ritterhufen, Jeremias Fendten den 3. Martii 1634 l. Q.: 1 thlr. 9 gr. Die adeliche Wittib nichts.

Zun Artillerey-Pferden und 68 Rüstwägen: Der Juncker von seinen 11 Ritterhufen und die adeliche Wittib von ihren, den 21. und 25. Aprilis Jeremias Fendten l. Q.: je 2 thlr. 7 gr.

Zu der Krancken Verpflegung aus Mögelien den 5. Junii Jeremias Fendten l. Q.: 14 gr.

Zu Unterhaltung Bernt v. Arnimbs Compagnie uf Hans Ditloff v. Pfuhls assecuration den 12. Decembris ao. 1631 vorgeschossen: 16 Schff. R.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze den 25. Martii 1632 Georg Thieden l. Q.: 1 thlr. 18 gr.

Ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Mögelien: Uf Jan de Wahls Compagnie in 4 mahlen oder Wochen laut Jacob Wilstermanns Musterschreibers 4 Q.: 26 thlr. 2 gr., 2 Wsp. 2 Schff. G., 12 Schff. R., 3 Ochsen, 11 Hammel, 13 Fuhder. Rittmeister Adam Krampen in 14 Tagen laut seiner eigenen und Jobst Reineken Quittung: 12 thlr. 12 gr., 1 Wsp. 16 Schff. H., 8 Schff. R., 16 Hammel.

Uf J. F. G. 3 Compagnien in 7 Wochen, jede Woche 5 thlr. von 11 Ritterhufen und 1 Cossaten zu 10 gr.; die letzte Woche aber hatt der Cossät nicht gegeben; laut Jeremiae Fendten 6 Quittungen: 34 thlr. 14 gr.; die adeliche Wittib auch in 7 Wochen laut Jeremiae Fendten 5 Quittungen: 34 thlr. 14 gr.

In 4 Wochen uf Rittmeister Russowen Compagnie der Juncker von seinen 5 R[illegible]erhufen zu Bliestorf und wegen des ganzen Dorfs entrichtet und vorgeschossen, laut des Commissarii Hans Ditloffen v. Pfuhls unterschriebener Designation: 40 thlr., 2 Wsp. G., 8 Schff. R, 4 Ochsen, 8 Hammel. (Der Commissarius soll vor 27 thlr. 11 gr., so noch rückstendig, bürge worden seyn.)

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. Dem Major Marwiz ins Quartier gen Bazelow den 11. Aug. 1633 laut Heino Friedrich v. Pfuhls Quittung: 1 Hammel. Paul Wiggert Corporal ufs Obersten Pferde empfangen den 19. Februarii 1632 l. Q.: 8 Schff. R. Uf 4 Wochen von 11 Ritterhufen in die Commis zu Wriezen den 25. Aprilis 1634 laut Jeremias Fendten Quittung: 16 thlr. 12 gr.; uf die 5. Woche der v. Barfuß noch den 8. Maii l. Q.: 4 thlr. 3 gr.; die adeliche wittib uf den 1. Monat von 11 Hufen à 1½ thlr. den 25. Aprilis Jeremias Fendten l. Q.: 16 thlr. 12 gr., noch dieselbe uf die 5. woche, den 8. Maii 1634 l. Q.: 4 thlr. 3 gr. Von 2 Cossaten uf 5 Wochen den 29. Martii 1634 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Uf die Königl. Schwedische Armée. Vor die Schwedischen und Finnischen Reuter ins Commißhaus gen Neustadt den 6. Junii 1631 laut G. Thieden Quittung: 1 Schff. R., 2 Hammel, 1 Tonne Bier. Zu der Königin aus Schweden Ablager gen Neustadt den 15. Decembris 1632 G. Thieden l. Q.: 2 Schff. H. Ohne was uf die marchen und sonsten gangen.

Chur-Sächsische Armée. Vom Schwarzenholzischen Regiment wehre eine Compagnie 2½ Woche aldo gelegen, und also weitlich aufgehen lassen, daß nicht viel übrig blieben, welches alles also eigentlich nicht specificiret oder angegeben werden könte.

Sonsten findet sich, daß entrichttet: Georg Thieden von 24 Hufen und Cossäten den 8. Novembris 1632 l. Q.: 12 Schff. R. Den 30. Aug. ao. 1631 ins Commishauß gen Neustadt uf des Commissarii Platowen ordre gesant: 2 Hammel, 10 Brote.

Freuleinsteuer 2 Cossäten zu Megelin, Bastian Beckern den 19. Januarii 1633 abgestattet l. Q.: 12 gr.

Wegen des Torquatischen Korn-Rests beide Cossaten den 19. Januarii 1633 B. Beckern l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Conradten v. Burgstorfen wegen des Lehnpferdes vom Guth Mögelien auf 3 Monat vorauß den 3. Januarii 1631 l. Q.: 15 thlr. Bastian dem Landtreuter wegen dies Lehenpferdes den 2. Februarii 1634 l. Q.: 20 thlr.

Auch im übrigen die keyßerliche Contribution, als 5 monat ufs Torquato Contische und 21½ monat ufs St. Julianische Regiment, ganz richtig abgetragen.

42. Batzelow,

Georgen v. Barfußen zustendig, hatt 16 Ritterhufen, welche sambt dem Dorffe Heine Friedr. v. Pfuhl Pensionsweise inne hatt, drumb er nur auch von den 2 Jahren, die er darin gewesen, liquidiren können. Item 40 Bauerhufen, davon sollen jetzt 4, und 4 Cossätenhöfe, davon sollen jetzt 2 wüste seyn. Von den Ritterhufen wird liquidiret:

In die Veste Spandow. 16 Schff. R. den 14. Octob 1630 von 16 Ritterhufen laut Valentin Tielen Quitung.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 —, zum Collegialtage in ao. 1630 —, zu den Leipziger Reysekosten und der Soldaten Unterhalt in den Residentien undt Vestungen —, der Thaler von der Ritterhufe Herrn Marggraf Sigismunden F. G. in ao. 1627 bewilliget, würde noch gefordert.

Georg Thieden Commißschreibern zur Neustadt. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer 1631 —.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. 2. und 3. Monat von 16 Ritterhufen à 10 gr., der v. Pfuhl entrichtet den 29. Decembris 1632 l. Q.: 20 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin von 16 Ritterhufen à 20 gr. den 16 Junii ao. 1633 Jochim v. Platow Commiss. empfangen l. Q.: 13 thlr. 8 gr.

Zu der Dragoner Werbung nichts. Restet der 2. Termin. Zum 3. Termin von 16 Ritterhufen à 6 gr., welche interimsweise und zu Unterhalt Georg Chr. v. Burgstorf 2 Compagnien angewendet werden sollen, laut des Commiss. Jochim v. Platows Quittung den 11. Aug. 1633 gegeben: 4 thlr.

Werck zun Lunten nichts.

Zun Legationskosten gen Franckfurt den 3. Martii 1634: 2 thlr.

Zu den Artilleriepferden und Rüstwagen den 24. Aprilis 3 thlr. 8 gr.

Zu der Krankenverpflegung den 12. Junii 16 gr. laut Jeremias Fendten 3 Quitungen.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze —.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze gen Neustadt —.

Uf des Obersten Volckmanns Regiment G. Thieden den 7. Septembris 1633 l. Q.: 3 thlr. 8 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Uf Jan de Wahls Compagnie in 4 Wochen, der Juncker und die Gemeyne, l. Q. den 4. Februarii 1634: 64 thlr., 4 Wsp. H., 16 Schff. R., 8 Ochsen, 40 Fuhder. Noch selbiger in den ersten 3 Wochen laut Jacob Wilstermanns Musterschreibers Quitung: 48 thlr., 3 Wsp. H., 12 Schff. R., 6 Ochsen, 30 Fuhder. Uf Rittmeister Russows Compagnie in 14 Tagen laut Christoph Dür Quitung den 6. Januarii 1634 gegeben: 32 thlr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 4 Ochsen, 20 Fuhder. Der Salvaguardia von Rittm. Weyern: 20 thlr. 12 gr., 6 Schff. H., 2 Schff. R., 2 Fuhder, item 2 Hühner, 1 Gans. Uf die 3 Comp. in 7 Wochen von den 16 Ritterhufen wöchentlich 6 thlr. 16 gr. laut Jeremias Fendten 6 Quitungen: 48 thlr. 16 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Auf 1 Monat von 16 Ritterhufen à 1½ thlr. mit 2 Wsp. Gersten in der Commiß bezahlet laut Jeremias Fendten Quitung den 24. Apr. 1634 gegeben: 24 thlr. Auf die 5. Woche von 16 Hufen à 9 gr. mit 12 Schff. G. bezahlt laut Jeremias Fendten Quitung den 19. Junii 1634: 6 thlr.

Königlich Schwedische Armée —.

Chur Sächsische Armée. Dem Gristorfischen Regiment uf 2 mahl laut Heinrich v. Kaspigs Quitung in Quartier Dolgelien den 30. Nov. und 6. Dec. 1633: 4 Wsp. H., 20 Hammel, 98 Brote, 8 Tonnen Bier.

Sonsten ist entrichtet: Georg Thieden von 16 Ritterhufen à ½ Schff. den 3. Novembris 1632: 8 Schff. R.

Wegen eines halben Lehenpferdes B. Beckern Landtreutern den 4. Aprilis 1634 l. Q.: 10 thlr.

Am Torquat. Kornrest solten noch, wie der Schulze berichtet 2 Wsp. R. ufm adelichen Guthe hafften, der v. Pfuhl aber wüste es nicht, würden auch von ihm nicht gefordert.

Wrietzen den 4. Octobris erschiehnen.

Die Gemeine liquidiret: In die Veste Spandow. Den 14. Octobris 1630 Valentin Tielen Proviantschreiber l. Q.: 1 Wsp. 15 Schff. R., item 1 Ochsen Batzelow und Flow von 100 Hufen den 4. Novembris Valentin Tielen l. Q. Dasselbe mahl B. Beckern wegen eines Hammels entrichtet l. Q.: 1 thlr. 6 gr.

Hufengelt zu der Soldaten Unterhaltung von 43 Hufen à 15 gr., Hirtten und Müller à 1½ thlr. B. Beckern den 11. Decembris 1630 l. Q.: 29 thlr. 21 gr.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zu Legationsgelde in ao. 1628 nichts.

Zum Collegialtage den 30. Maii 1630 von 43 Hufen à 2 gr., dem Müller 2, dem Schmiede 2 und Hirtten 1 gr. Bastian Landreutern l. Q.: 3 thlr. 19 gr.

Zun Leipziger Reysekosten und der Soldaten in den Residentien Unterhaltung von 39 Hufen à 15 gr.: 24 thlr. 9 gr. Item der Schmidt, Hirtte und Knecht, Georg Stegemann in abwesen des Landtreuters zu Ringenwald den 23. Januarii 1633 l. Q. empfangen: 2 thlr. 16 gr.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer 1631. Auf den 1. Termin von 38 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12, Müller 18 und Schmiede 6 den 5. Septembris 1631: 20 thlr. 12 gr. Auf den 2. Monat von 32 Hufen à 13 gr., dem Hirtten, Müller undt Schmiede, und auf den 3. Monat, den 4. Decembris 1631, l. Q.: je 18 thlr. 20 gr. (Resten von 6 Hufen.) Auf den 4. und 5. Monat von 32 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12, Schmiede 6 und dem Müller 1 thlr.: je 19 thlr. 2 gr. Auf den 6. Monat den 11. Febr. ao. 1632 l. Q.: 18 thlr. 5 gr. Auf den 5. Monat nachgeschicket den 13. Nov. 1632 l. Q.: 3 thlr. 15 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632 bewilligt. Auf den 1 Monat von 38 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12, dem Schmiede 6 undt Müller 1 thlr. den 6. Junii 1632 l. Q.: 12 thlr. 20 gr., item Davidt Steyder, Sergeant, von 8 großen undt 6 Mittelknechten den 28. Junii 1632 l. Q.: 6 thlr. (Resten 6 Hufen.) Auf den 2. und 3. Monat von 39 Hufen, Hirtten und Müller, den 1. August 1632

Georg Thieden l. Q.: 12 thlr. 21 gr. und 12 thlr. 9 gr. (Resten auf den 2. Monat 5 Hufen und der Schmied 6 gr., auf den 3. Monat von 5 Hufen, Hirtten 12 undt Schmiede 6 gr.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 43 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6, dem Schmiede 12, dem Müller 12 und Hammelknechte von 14 Heubt Vieh 14 gr. den 3. Julii Georg Thieden l. Q.: 23 thlr. 8 gr. Zu der Dragoner Werbung eodem die: 1 thlr. 19 gr. Zum 2. und 3. Termin von 43 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2, Schmiede 4 und Müller 6 undt zum 3. Termin noch vom Hammelknecht 3 gr. den 3. Julii und 11. Aug. 1633 Joch. Platowen l. Q.: 11 thlr. 6 gr. und 11 thlr. 9 gr.

Werck zun Lunten möchte wohl gegeben seyn.

Zun Legationskosten gen Franckfurt nichts.

Zun Artilleriepferden und Rüstwagen von 18 Hufen à 5 gr. den 27. Aprilis: 3 thlr. 18 gr.

Zu der Kranckenverpflegung den 8. Junii 1634: 1 thlr. 18 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze —.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze —.

Zu des Obersten Volckmanns Unterhalt von 43 Hufen à 5 gr. Georg Thieden den 7. Septembr. 1633 l. Q.: 8 thlr. 23 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment der 3 Comp.: 84 thlr. 1 gr. in 7 Wochen, in der 1. Woche von 42 Hufen à 10 gr., dem Müller 6 gr. und Schmiede 3 gr., in der 2. Wochen von 38 Hufen, in der 3. von 37, in der 4. von 29, in der 5. von 26, in der 6. von 20 und in der 7. Woche von 8 Hufen laut Jeremias Fendten 7 Quitungen. 4 thlr. in 4 Wochen von dem Müller zu Batzelow, Christophel Dür, Quartiermeister unter Russows Compagnie, empfangen l. 2 Q.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 12 thlr. 12 gr. uf ½ Monat von 25 Hufen à 6 gr., den 24. Aprilis undt 6 thlr. 6 gr. uf die 5. Woche den 8. Junii 1634 laut Jer. Fendten 2 Quitungen.

Königlich Schwedische Armée. 8 thlr. den 31. Jan. 1633 wegen des hinterstelligen Proviants zu der Königin Ablager vor 7 Hammel undt Hafern Georg Thieden einbracht l. Q.

Chur Sächsische Armée. Was denselben uf Dolgelien geschickt, davon besiehe vorhergehendes Blatt (Seite 242).

Sonsten ist entrichtet: 21 Schff. 4 M. R. Georg Thieden von 42½ Hufen den 3. Novembris 1632 l. Q. Gen Reichenberg den 1. Junii 1633 geliefert laut Adam v. Barfußes Quitung, sezet nicht wozu: 4 Schff. H., 4 Hammel, 11 Brote, 1 Tonne Bier.

Freuleinsteuer von 39 Hufen 9 thlr. 18 gr., item der Hirtte undt Schmidt 12 gr. 25 thlr. wegen 1 Wsp. 16 Schff. R., item

1 thlr. 21 gr. der Schmidt vor 3 Schff. à 15 gr., item 1 thlr. 21 gr. der Hirtte vor 3 Scheffel Georg Stegemann zu Ringenwalde den 23. Januarii 1633 in Abwesen des Landtreuters Bastian empfangen l. 2 Q. 1 Wsp. 16 Schff. R. die Weilerischen den 16. Oct. 1629 empfangen l. Q.

Batzelow sambt Schulzendorf, Pritzhagen und Mögelien ein Dragoner Pferd und 1 Ducaten 2 gr. zum Sattel ausgebracht und zu Berlin geliefert den 30. Julii ao. 1631 laut Heinrich Groß, Pferßfelder genant, Quittung.

Nichts kostet der Soldat unterm Landtvolck, weil er nicht geworben.

24 thlr. vor 1 Dragonerpferd, welches sie vorm Jahr uf des Comiss. Platowen Ordre gen Berlin schicken müssen.

43. Grunow,

Hans Ditlof, Casparn und Wolfen, Gebrüdern v. Barfußen zustendig, hatt 11 Olterhufen, 44 Bauerhufen, davon jetzt 28 wüste sein sollen, undt 3 Cossatenhöfe vor alters gehabt, jetzt aber sollen ihrer 7 seyn. Die Gemeyne liquidiret:

In die Veste Spandow wehre der Schff. R. von jeder Hufe in ao. 1630 gewiß geliefert, wie viel eigentlich aber, weil die Quitung verlohren, wuste der abgeschickte Bauer nicht. Das Fleischgeld würde auch woll gegeben seyn.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zum Collegialtage in ao. 1630 die 2 gr. von der Hufe, item zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 die 15 gr. von der Hufe gegeben, davon findet sich keine Quitung, der Bauer aber meynet, sey abgestattet.

Georg Thieden Commißschreibern. Auf die 60000 undt 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. Auf den 1. Monat von 33 Hufen à 12 gr., der Hirtte 12 und Laufschmiedt 3 gr. den 3. Septembris 1631 l. Q.: 17 thlr. 3 gr. Auf den 2. und 3. Monat von 20 Hufen à 13 gr., Hirtten und Schmiede den 10. Dec. 1631 l. Q.: 22 thlr. 22 gr. Auf den 4. 5. und 6. Monat von 8 Hufen, Hirtten und Schmiede den 7. Februarii 1632 l. Q.: 14 thlr. 21 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 8 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 3 gr. den 7. Junii 1632 l. Q.: 2 thlr. 23 gr. (Restiren von 50 Hufen: 14 thlr. 14 gr.) Auf den 2. und 3. Monat von erwehnten Hufen und Persohnen den 23. Octobris 1632 l. Q.: 5 thlr. 22 gr. (Resten von 50 Hufen.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 7 thlr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 13 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6 undt Schmiede 6 gr., item zu der Dragoner Werbung den 27. Martii 1633 13 gr. laut Georg Thieden Haußfrauen Magdalena Obenans Quit. Zum 2. Termin von 13 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 und Schmiede 2 gr. den 4. Julii 1633 laut jetztgedachter Magdalena Obenans Quitung: 3 thlr. 10 gr. Von dem 3. Termin fandt sich keine Quit.

Werck zum Lunten hetten sie in ao. 1632 gen Wriezen geliefert.

Legationsgelt gen Franckfurt von 13 Hufen à 3 gr.: 1 thlr. 15 gr., item der Hirtte 4 gr. Georg Thieden den 6. Febr. 1634 l. Q.

Zun 400 Artilleriepferden und 68 Rüstwagen Daniel Bollen zu Straußberg den 26. Aprilis 1634 l. Q.: 2 thlr. 23 gr.

Zu der Krandenverpflegung wehre auch gegeben, mangelte nur an der Quitung.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplaze den 5. Januarii 1632 von 16 Hufen Melchior Luther Quartiermeister l. Q.: 2 thlr. 5 gr., 1 Schff. R. Den 19. Martii und 29. Martii 1632 von 8 Hufen und Hirtten uf die Monate Januarii und Februarii laut Michael Grummen Hoffmeisters 2 Quitungen: je 1 thlr. 4 gr., 8 Schff. R.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze nichts.

Ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: Rittmeister Weyern, besage dessen eigener Ordre, den 20. Dec.: 2 Schff. R., 4 Schff. H., 2 Hammel, 1 Fuhder. Den 3. Februarii 1634 Christ. Dur Quartiermeistern l. Q.: 9 thlr., 1 Wsp. 1 Schff. 8 M. H., 3 Schff. R., 1 Ochs, 3 Fuhder, item den 8. Januarii 9 Fuhder Heu und Stroh, ohne was sie diesen Reutern und der Salvaguardia geben müssen, darüber sie keine Quit. erlanget. Daniel Bolle uf die Wochengelder nacher der Neustadt den 9. Aprilis empfangen l. Q.: 4 thlr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Gedachter Daniel Bolle zu Straußberg empfangen den 26. Aprilis 1634 l. Q.: 5 thlr. 12 gr. 15 Schff. R.

Königlich Schwedische Armée. Fandt sich eine Quitung, die lautete: „Wier gekommandierde Reyder bekennen, daß wier 4 Daller enpfanegen haben in Gruno den 25. Martii 1632. Carolus Riel." Item ½ Schock Bundstroh, Johannes Soppen in Wrietzen 1632.

Zu der Königin Ablager, Georg Thieden zur Neustadt den 17. Decembris 1632 geliefert l. Q.: 1 Schff. R., 2 Schff. H.; item 2 thlr. vor 2 Hammell zu diesem Ablager Hans Görlich zu Hoger Predigkow den 27. Januarii 1633 empfangen l. Q.

Chur Sächsische Armée. Vor das Schirstettische Regiment in die Commis gen Straußberg in 9 Wochen geliefert, laut D. Vollen 9 Quitungen: 23 thlr. 22 gr., 1 Wsp. 12 Schff. H., 8 Schff. R., 10 Kälber, 8 Hammel, 2 Fuhder, ohne was sie die Reuter mit gewalt genommen und vor Schaden gethan.

Sonsten ist entrichtet. Georg Thieden von 8 Hufen den 9. Decembris 1632 l. Q.: 4 Schff. R.; 8 thlr. hatt einer, Magnus genant, den 29. Julii 1631 auf Peter Andrese Compagnie empfangen laut Quitung.

Freuleinsteuer wehre vorm Jahr dem Landtreuter entrichtet, dessen Quitung aber verlohren.

1 thlr. 8 gr. Schanzengelt an der Churf. Residenz, Bastian Beckern ao. 1632 l. Q.

Den Weilerischen den 20. Octobris 1629 geliefert laut Quit. 2 Wsp. 6 Schff. R.

Was zu Unterhaltung des Soldatens unterm Landvolck wehre gangen, davon hette die Vorstadt Buckow, darin jetzt die Pest, die Zettul bey sich.

44. Bliestorff,

denen v. Barfuß zustendig, hatt 5 Ritterhufen, davon Alexander v. Barfuß bey Mögelin albereit liquidiret; 29 Bauerhufen, item 2 Cossatenhöfe und 16 Fischerheuser. Die Gemeine liquidiret:

In die Bestung Spandow. Ob Rogken, item Fleischgelt dahin geliefert sey, weiß der erschiehnene Bauer nicht, weil keine Quitung davon verhanden wahr.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten den 22. Januarii 1629 und zum Collegialtage von 29 Hufen den 1. Julii 1630 Bastian Beckern Landtreuter l. 2 Q.: 2 thlr. 14 gr. und 2 thlr. 9 gr.

Zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 nichts.

Zu der bewilligten Steuer ao. 1630 nichts.

Georg Thieden Commißschreibern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 31 Hufen und Cossäten à 12 gr.: 15 thlr. 12 gr.; item auf den 2. und 3. Monat von 31 Hufen à 13 gr. den 11. Decembris 1631 l. Q.: je 16 thlr. 19 gr. Auf den 4. 5. und 6. Monat von besagten 31 Hufen den 18. Februarii 1632 l. Q.: 50 thlr. 9 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. 2. und 3. Monat von 31 Hufen à 7 gr. und dem Scheffer 21 gr. je 9 thlr. 22 gr. Item 9 Knechte und 2 Haußleute den 3. Junii 1632 laut Quitung: 4 thlr. 18 gr.; item den 2 Haußleuten 6 gr. l. Q. den 29. Julii 1632.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 31 Hufen, Scheffer und 3 Haußleute à 12 gr.: 17 thlr. 12 gr.; item zu der Dragoner Werbung den 17. Martii 1633 l. Q.: 1 thlr. 7 gr. Resten den 2. und 3. Termin.

Werck zun Lunten sey gen Wriezen geliefert.

Ob die Legationskosten gen Franckfurt entrichtet, weiß der Bauer nicht, weil keine Quitung davon vorhanden.

2 thlr. 22 gr. zu den Artilleriepferden undt Rüstwagen von 14 Hufen à 5 gr. Jerem. Fendten Commißverwaltern zu Wriezen den 2. Maii 1634 l. Q.

Zu der Krankenverpflegung Jer. Fendten den 5. Junii 1634 l. Q.: 1 thlr. 7 gr. 6 pf.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze gen Wriezen den 5. Januarii 1632 Melchior Luthern Quartiermeistern l. Q.: 3 thlr. 21 gr. 1 Schff. 15 M. Uf beide Monat Januarii et Februarii von 30 Hufen undt dem Scheffer: 10 thlr. 18 gr.; item 2 Schiffe voll Heu den 29. Martii Michael Grummen l. Q.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze Georg Thieden den 6. Aprilis 1632 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Rittmeister Russows Compagnie in 4 Wochen gereichet, besage Designation: 36 thlr., 8 Schff. R., 8 Hammel. Rittmeister Crampen in 14 Tagen, laut Jobst Reineken zwo Quit.: 30 thlr., 2 Wsp. 12 Schff. H., 10 Schff. R., 4 Ochsen, 20 Fuhder; sie melden aber schriftlich dabey, daß er in der 1. Wochen, darüber er nicht quitiren wollen, auch empfangen 16 gr., 3 Schff. H.; 35 thlr. Jeremias Fendten auf die 3. 4. und 5. Woche von 28 Hufen à 10 gr. wochentlich den 20. Martii l. Q.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: uf 1 ganzen Monat von 14 Hufen à 1 thlr. Jeremiae Fendten den 2. Maii 1634 l. Q.: 14 thlr.

Königl. Schwedische Armée: 3 thlr., 1 Ochse, item 10 Ahl undt 10 Schock Crebße zu der Schwedischen nnd Finnischen Reuter Unterhalt in die Commiß gen Neustadt-Eberswalde G. Thieden den 7. Junii 1631 l. Q.; zu der Königin Ablager G. Thieden den 18. Decembris 1631 l. Q.: 1 Ochsen; item 3 thlr. 8 gr., 3 Schff. R. den 2. Februarii 1633 nachgebracht, das gelt aber vor 8 Schff. H. laut G. Thieden Quitung.

Chur Sächsische Armée. Von den Schwarzenholzischen wehren 2 Compagnien 3 Tage bey Ihnen zu Bliestorf gelegen undt überauß großen Schaden gethan.

Sonsten ist entrichttet: 15 Schff. 8 M. R. G. Thieden, den 2. Februarii 1633 von 31 Hufen l. Q.

Freuleinsteuer Florian Krumpholzen, Zöllnern zu Wrietzen, von 31 Hufen und dem Scheffer, den 5. Julii 1633 l. Q.: 8 thlr.

Bastian Beckern an St. Julianischem Kornrest von 31 Hufen à 1¼ Schff. bezahlt mit 22½ gr., den 18. Aprilis ao. 1633 l. Q.: 28 thlr. 23 gr. 6 pf. (Resten der Müller 3 Schff., der Hirtte 1¼ Schff.)

Schanzengelt nacher Berlin am grünen Donnerstage (13. Apr.) ao. 1634 l. Q.: 1 thlr. 6 gr.

Den Soldaten unterm Landtvolck haben sie mit Präck und Ilow halten sollen, darauf vor 14 Tagen mit eins Capitein Huenen 7 thlr. 12 gr. entrichttet.

45. Richenow,

Alexander v. Barfußen undt der Wittiben zu Mögelien zustendig, hatt 5 Ritterhufen, so albereit bey Mögelien liquidiret, 48 Bauerhufen, darunter seindt 7 Cossaten, und wehren 4 Bauerhufen und 3 Cossätenhöfe davon anjetzo wüste. Die Gemeyne liquidiret. Der Schulze, so allein erschiehnen, klaget, daß ihme vorm Jahr bey der Crabaten einfall, die die Kirche eröffnet, viele Quitungen von Handen kommen: saget gleichwolen vor bestendig aus, daß entrichttet:

In die Vestung Spandow: 1 Wsp. 23 Schff. in ao. 1630 ungefehr von 47 Hufen geliefert, nemblich 1 Schff. von der Hufe; item Fleischgelt; die Quitungen aber wehren mit von Handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: das Legationgelt ao. 1628, item das zum Collegialtage in ao. 1630, item zun Leipziger Reysekosten, als 15 gr. von der Hufe in ao. 1631 würde woll richtig abgegeben seyn, nur das die Quitung von handen; desgleichen die bewilligte Steuer in ao. 1630.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. 25 thlr. 3 gr. auf den 1. Termin von 47 Hufen à 12 gr., dem Scheffer 21, dem Hirtten 12 undt dem Schmiede 6 gr., den 14. Septembris 1631 l. Q. 54 thlr. 4 gr. wehren auf den 2. und 3. Monat von 47 Hufen, dem Scheffer, Hirtten und Schmiede im Decembri 1631, item 81 thlr. 6 gr. wehren auf den 4., 5. und 6. Monat von gedachten Hufen und Persohnen entrichttet, nur daß die Quitungen von handen kommen.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. 13 thlr. 17 gr. auf den 1. Monat von 47 à 7 gr., item 27 thlr. 10 gr. auf den 2. und 3. Monat von 47 Hufen; die Quit. aber wehren mit wegkommen,

ohne was der Scheffer, Hirtte, Schmidt undt die große und Mittelknechte hiezu gegeben.

Auff die 200000 thlr. in ao. 1633. 22 thlr. 18 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 43 Hufen à 12 gr.; dem Scheffer 12, Hirtten 6 undt dem Schmiede 12 gr.; item zu der Dragoner Werbung 1 thlr. 19 gr., den 16. Martii 1633 l. Q.; zum 2. und 3. Termin von 43 Hufen à 6 gr. dem Scheffer 6 undt Schmiede 4 gr., den 26. Junii 1633 und den 31. Julii 1633 l. 2 Q.: je 11 thlr. 4 gr. (Resten von 5 Hufen und der Hirt.)

Das Werck zun Lunten wehre vor 1½ Jahren einem Seiler alhie mit gelde bezahlet worden.

Zun Legationskosten gen Franckfurt nichts.

Zun Rüstwagen von 13 Hufen à 5 gr. den 28. Aprilis 1634, laut Jeremiae Fendten Quitung: 2 thlr. 15 gr.

Zur Kranckenverpflegung den 7. Junii Andreas Steindorfen l. Q.: 2 thlr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze gen Wrietzen, item zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze gen Neustadt wehre gegeben, wie viel aber eigentlich, weil die Quitungen weg, wüste der Schulze eigentlich nicht.

Zu des Obersten Volckmanns Unterhaltung nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment hatt wochentlich, besage Hans Ditlofs v. Pfuhln ordre, geben sollen 12 thlr., 1 Ochsen, 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 3 Fuhder Heu und 4 Fuhder Stroh; darauf geliefert: in 14 Tagen Rittmeister Christian Legeln l. Q.: 24 thlr., 2 Wsp. H., 6 Schff. R., 2 Ochsen, 14 Fuhder. Rittmeister Jan de Wahln in 5 Wochen, laut dessen Musterschreibers Jacob Wilstermannen 3 Quit.: 60 thlr., 1 Wsp. 16 Schff. R., 5 Wsp. H., 5 Ochsen, 20 Fuhder. 70 thlr. uf die 3 Comp. in 7 Wochen, als wochentlich von der Hufe 10 gr. Jeremiae Fendten l. 6 Q.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 16 thlr. 6 gr. in 5 Wochen von 13 Hufen, jede Woche von der Hufe 6 gr. laut Jeremiae Fendten Quitung den 27. Maii ao. 1634 gegeben.

Königl. Schwedische Armée. 2 Schff. R., 1 Ochsen, 1 Tonne Bier vor die Schwedischen und Finnischen Reuter ins Commißhaus gen Neustadt, den 6. Junii 1631 laut Georg Thieden Quitung; zu der Königin von Schweden Ablager zur Neustadt G. Thieden den 30. Januarii 1633 l. Q.: 9 thlr., 11 Schff. 8 M. H., 2 Schff. R. (NB. die 9 thlr. seindt vor 1 Ochsen gegeben worden), ohne was uf die Einquartierung und die Durchzüge gangen.

Chur Sächsische Armée. Die 2 Compagnien Schwarzenholzische Reuter hetten in den 14 Tagen, die sie aldo gelegen, großen schaden gethan, wehre nicht alles zu beschreiben; dem Schulzen allein wehren über 5 Wsp. Getreyde ufgangen.

Sonsten ist entrichtet: 21 Schff. R. Georg Thieden von 42 Hufen à ½ Schff., den 8. Novembris 1632 l. Q.

Freuleinsteuer wehre vorm Jahr etlichen Soldaten in beysеyn des Landtreuters abgefolget worden.

Den Weilerischen hetten sie vor 5 Jahren Korn, als 1½ Schff. von jeder Hufe, geliefert.

Zu des Soldatens Unterhaltung unterm Landtvolck hette gegeben werden sollen; weil aber die Schwarzenholzischen Reuter der Zeit dahin kommen und also weitlich gezehret, daß ihnen fast nichts übrig geblieben, so wehre solches auch ins stecken gerathen, undt hetten sie dazu nichts gegeben.

46. Ilow,

Fritz v. Ilowen, zu Petershagen im Niedern Barnimb wohnent, zustendig, hatt 16 Ritterhufen, 30 Bauerhufen so noch besetzt, 5 aber sollen wüste sein, 4 Cossätenhöfe davon 1 sol wüste stehen. NB. Der v. Ilow hatt den 8. Octobris nur 6 Quitungen eingesant und damit liquidiret, vide infra. Die Gemeyne, von dero ein Bauer erschiehnen, der denn sehr weinig Quitungen noch gehabt, und daß die übrigen bey der Unruhe weggekommen, geklaget, liquidiret und sagt sonst vor bestendig aus, daß entrichttet:

In die Veste Spandow: Der Schff. R. von jeder Hufe ao. 1630, item das Fleischgelt.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: Die 2 gr. von der Hufe zum Collegialtage ao. 1630. Ob die 15 gr. zur Leipziger Reysezehrung und der Soldaten Unterhaltung in den Residentien ganz oder etwas darauf gegeben, weiß er eigentlich nicht.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer 1631. Der 1. Monat als 12 gr. von der Hufe, item der 2.—6. Monat jedesmahl 13 gr. von der Hufe; 6 thlr. der v. Ilow uf den 1. Monat von 8 Ritterhufen à 18 gr.; item 33 thlr. 8 gr. derselbe uf den 2.—6. Monat von 8 Ritterhufen à 20 gr. monatlich, den 6. Novembris 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. 8 thlr. auf den 1. Monat von 27 Hufen à 7 gr. und der Schmidt 3 gr., den 5. Junii l. Q.; item 4 thlr. 13 gr. David Steyder, Sergeant, von 6 großen und 2 Mittelknechten auch Schefer empfangen; 17 thlr. 18 gr. auf den

2. und 3. Monat von 27 Hufen, Scheffer und Schmiede, Georg Thieden, den 27. Octobris 1632 l. Q. (Resten uf jeden Monat 12 Hufen); 10 thlr. der v. Ilow auf den 1., 2. und 3. Monat auch nur von 8 Ritterhufen zu Ilow à 10 gr. monatlich, thut 3 thlr. 8 gr., den 6. Novembris 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Soll von der Gemeyne der 1., 2. und 3. Termin gegeben sein, mangelt aber an den Quitungen.

Zun Lunten sey von jeder Hufe 1 Pfd. gen Wrietzen geliefert worden.

Zun Legationskosten gen Franckfurt die Gemeyne von 33 Hufen Georg Thieden 4 thlr. 3 gr.; item der Scheffer, Johan Wagenschützen den 5. Septembris l. Q.: 6 gr.

Die Gemeyne zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen Jeremiae Fendten, den 26. Maii l. Q.: 6 thlr. 6 gr. Der Juncker von 16 Ritterhufen à 5 gr. Jeremiae Fendten, den 1. Maii 1634 l. Q.: 3 thlr. 8 gr.

Der Juncker und die Gemeyne zur Verpflegung der krancken Soldaten Jer. Fendten, den 12. Junii 1634 l. Q.: 1 thlr. 22 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze —.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze —.

Uf Rittmeister Teßmers Compagnie Carl Riel, Reuter, den 25. Martii ao. 1632 vom ganzen Dorfe l. Q.: 5 thlr.

Uf des Obersten Volckmanns Regiment —.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Das ganze Dorf: 5 thlr. 2 Wsp. 12 Schff. H., 2 Schff. R., 1 Ochsen, 4 Hammel, 2 Tonnen Bier, item 20 Pfd. Butter, 1 Seite Speck, 20 Eyer und 1 Schff. Erbßen zu J. F. G. Küchen, laut Wilh. Baur Küchenm. unterschriebenen Zettul. Der Salvaguardi: 5 thlr. Christ. Dür, Quartiermeistern, den 29. Decembris 1633 l. Q.: 7 thlr. 18 gr., 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 1 Ochsen, 3 Fuhder; selbigem noch einst den 3. Januarii 1634 l. Q. desgleichen; item dessen Salvaguardia 3 thlr.; Rittmeister Jeronymus Sultow, der nur in genere uf die erste Woche quitiret, den 19. Januarii 1634 l. Q.: 7 thlr. 18 gr., 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 1 Ochsen, 3 Fuhder. Zu den 3 Compagnien in 6 Wochen, wie woll die Quitung von den ersten beiden Wochen nicht bey handen gewesen, von 29 Bauerhufen à 10 gr., wochentlich, Andreas Steindorfen und Jeremias Fendten l. 2 Q.: 72 thlr. 12 gr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 15 thlr. die Gemeyne von 15 Hufen à 1 thlr. uf 1 Monat, den 26. Maii 1634, item 7 thlr. 12 gr. uf die 5. Woche von 30 Hufen à 6 gr., den 26. Maii Jeremiae Fendten l. Q. (Item habe der Scheffer diese 5 Wochen

richtig gemacht, setzet aber nicht wie viell.) 1 Wsp. G. der Juncker wegen seiner 16 Ritterhufen uf Rechnung Jeremiae Fendten, den 9. Junii l. Q.

Königl. Schwedischer Armée: Der hette die Gemeyne vor und nach auch viele gegeben, wüste aber nicht eigentlich, was und wie viel, weil keine Quitungen darüber vorhanden.

Chur Sächsischer Armée: 5 thlr., 1 Wsp. 6 Schff. H., 1 Ochsen, 3 Hammel, 2 Tonnen Bier; item 1 Fäßchen Butter, 1 Seite Speck, 3 Gänse, 6 Hühner, 12 große Brodte und ½ Schff. Erbßen in 6 Tagen, als sie vor Franckfurt gelegen, laut Melchior Friedthof, Fouriers, Quitung, den 1. Decembris 1633. Item sey dieses alles noch uf 1 Woche gen Falckenhagen geliefert worden.

Sonsten sey entrichttet: Der ½ Schff. R. von der Hufe Georg Thieden in ao. 1632. 4 Schff. R. der Juncker von 8 Ritterhufen Georg Thieden, den 24. Decembris 1632 l. Q.

Freuleinsteuer würde der Landtreuter empfangen haben.

1½ Schff. R. von jeder Hufe St. Julianischen Rest würde der Juncker entrichttet haben.

Den Soldaten unterm Landtvolck hetten sie nebst Kleinen Buckow, Predigko und Grunow geworben und unterhalten, wüste nicht eigentlich, was es Ihnen gekommen.

Den 6. Oct. zu Wrietzen einkommen und erschiehnen.

47. Metzdorff,

Dam Jochim v. Röbell zu Friedtlandt zustendig, soll haben 19½ Bauerhufen, davon sollen 10½, und 10 Cossätenhöfe, hievon soll 1 wüste seyn. Der Schulze, so erschiehnen, liquidiret, daß geliefert:

In die Veste Spandow: Den 1 Schff. R. von der Hufe, item das Fleischgelt in ao. 1630; die Quitung aber mangelt.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: 1 thlr. 16 gr. Johan Blum, Stadtschreiber zu Wrietzen in jetztgemeltes Landtreuters Nahmen von 20 Hufen à 2 gr., den 4. Februarii 1629 empfangen l. Q.

10 thlr. 15 gr. Bastian Becker selber, den 27. Decembris 1629 von 17 Hufen à 15 gr. an 1 Contribution, so in ao. 1629 S. Churf. Durchl. wehre bewilligt worden l. Q.

Zum Collegialtage in ao. 1630 nichts.

Zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 nichts.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 et 32. Auf den 1. Monat von 15 Hufen à 12 gr. und

den Haußleuten 7 thlr. 18 gr.; item auf den 2. und 3. Monat von 15 Hufen à 13 gr., den 30. Novembris 1631 l. Q.: je 8 thlr. 3 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat, den 8. Februarii 1632 l. Q.: 24 thlr. 9 gr. (Resten alle Monat von 5 Hufen.)

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 19 Hufen à 7 gr., item von 2 Knechten und Haußleuten, den 6. Junii 1632 l. Q.: 5 thlr. 13 gr. und 1 thlr. 6 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 19 Hufen, den 20. Julii 1632 l. Q.: 11 thlr. 2 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 22 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6 gr., 3 Haußleuten 1½ thlr. und 2 Haußfrauen 4 gr.: 12 thlr. 22 gr.; item zu der Dragoner Werbung, den 25. Martii 1633 l. Q.: 22 gr.; zum 2. Termin von 22 Hufen à 6 gr. und dem Hirtten 2 gr., den 2. Julii ao. 1632 l. Q.: 5 thlr. 14 gr. (Resten von 26 Hufen); zum 3. Termin uf interim von 22 Hufen, den 31. Julii 1633 l. Q: 5 thlr. 12 gr. (Resten 26 Hufen und der Hirtte).

Werck zun Lunten als 1 Pfd. von jeglicher Hufe, wehre anhero gen Wrietzen ao. 1632 geliefert.

Zun Legationskosten gen Franckfurt Jeremiae Fendten, den 10. Martii 1634 l. Q.: 2 thlr. 9 gr.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen Jeremiae Fendten, den 26. Aprilis 1634 l. Q.: 3 thlr. 18 gr.

Zu der Krandenverpflegung, den 6. Junii Jeremiae Fendten l. Q.: 18 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplaze, item zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze in ao. 1632 wehre gegeben, wie viel eigentlich aber, weill die Quitungen von Handen kommen, konte der Schulze nicht sagen.

Zu des Obersten Volckmanns Regiment von 21 Hufen à 5 gr. G. Thieden, den 2. Septembris 1633 l. Q.: 4 thlr. 9 gr.

Uff Herzog Franz Carls Regiment: Christian Legeln Rittmeistern in 6 Wochen die ordentliche Contribution an Gelt, Hafern, Rogken, Ochßen, Heu und Stroh, besage 4 Quitungen richtig, setzet aber nicht, wie viel; soll aber, wie der Schulze berichtet, gewesen seyn wochentlich 8 thlr. an Gelde, 18 Schff. H., 3 Schff. R., 1 Ochße, 3 Fuhder Heu, 3 Fuhder Stroh, wehr es also zusahmen: 48 thlr., 4 Wsp. 12 Schff. H., 18 Schff. R., 6 Ochsen, 36 Fuhder.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in 6 Wochen, jede von 19 Hufen à 10 gr., laut Jeremiae Fendten 5 Quit.: 47 thlr. 2 gr.; uf die 7. Woche von 14 Hufen à 10 gr., den 7. Aprilis Jeremiae Fendten l. Q.: 5 thlr. 20 gr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: Auf die ersten 4 Wochen von 18 Hufen à 1 thlr., den 8. Maii 1634 Jeremiae Fendten l. Q.: 18 thlr.; auf die 5. Woche von 18 Hufen à 6 gr. Jeremiae Fendten, den 5. Maii 1634 l. Q.: 4 thlr. 12 gr.

Königl. Schwedische Armée. Zu der Königin Ablager Georg Thieden den 17. Dec. 1632 geliefert l. Q.: 2 Schff. R., 4 Schff. H., 2 Hammel, ohne was sonsten uf die durchmarchirende gangen.

Chur. Sächsische Armée nichts.

Sonsten ist abgeführet: G. Thieden, den 17. Novemb. 1632 von 19 Hufen à ½ Schff. l. Q.: 9 Schff. 8 M. R.

Freuleinsteuer von 17 Hufen und dem Hirtten à 6 gr.

21 thlr. 6 gr. von 17 Hufen anstatt der 2 Schff. R. an Torquatischem Kornrest; item zu diesem behuf 1 thlr. 12 gr. der Hirtte, Bastian Beckern dem Landtreuter, den 11. Aprilis 1633 l. Q.: 1 thlr. 12 gr.

1 Wsp. 8 M. R. wegen des St. Julianischen Regiments den Weilerischen, den 7. Novembris ao. 1629 l. Q.

An Schanzgelde 1 thlr. 12 gr., weil Berlin den armen Leuten zu weit entlegen gewesen, Bastian Beckern in Wrietzen am grünen Donnerstage ao. 1634 l. Q. NB. Wegen Werbung und Unterhaltung des Soldatens unterm Landtvolck sey ihnen nie etwas angedeutet worden.

48. Köten,

Dieterich v. Holzendorf zustendig, hatt 8 Ritterhufen, item 6 unterhabende Bauerhufen; item 12 Bauerhufen; der v. Holzendorf, welcher den 24. Septembris zur Neustadt-Eberswalde erscheinen sollen, lest allererst heute den 6. Octobris durch seinen Diener liquidiren: 1) von erwehnten 8 Ritter- und unterhabenden 6 Bauerhufen zu Köten, 2) von 20 Ritter- und 3 unterhabenden Bauerhufen zu Dannenbergk, 3) von 10 Ritter- und 3 unterhabenden Bauerhufen zu Sydow, und 4) von 12 unterhabenden Bauerhufen zu Schönfelde: seindt 38 Ritter- und 24 Bauerhufen; desgleichen liquidiret die Gemeyne:

In die Veste Spandow: Ob das Korn und das Fleischgelt ao. 1630 dahin geliefert, weiß der Diener nicht, weil er klaget, daß dem Juncker vor 3 Jahren im Pfarrhaus, als dasselbe abgebrandt, etliche Documenta und Quitungen mit ufgangen und im Feuer geblieben: Der Landtreuter aber berichtet, er sey noch alles schuldig.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten ao. 1629, zum Collegialtage ao. 1630, zu den Leipziger Reysekosten in ao. 1631, zu Contentirung Herrn Marggraf Sigismundten Fürstl. Gnaden nichts.

Auf die 60000 und 70000 thlr. G. Thieden in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 38 Ritterhufen à 18 gr.: 28 thlr. 12 gr.; von 24 Bauerhufen à 12 gr.: 12 thlr.; item auf den 2. Monat von 38 Ritterhufen à 20 gr.: 31 thlr. 16 gr., von 24 Bauerhufen à 13 gr.: 13 thlr., item auf den 3. Monat von gedachten Ritter- und Bauerhufen den 18. Martii 1632 l. Q.: 44 thlr. Auf den 4. Monat den 22. Junii 1632 l. Q.: 13 thlr. 4 gr. Restet uf den 4. Monat, item den 5. und 6. Monat ganz. Jürgen Jgen, Bauer zu Köten, auf den 1. Monat von 3 Hufen 1 thlr. 12 gr., item derselbe auf den 2. und 3. Monat von seinen 3 Hufen den 5. Decembris 1631 l. Q.: 3 thlr. 6 gr. Restet den 4. 5. und 6. Monat, wie auch die andern alle 6 Monate, ganz.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 38 Ritterhufen à 10 gr.: 15 thlr. 20 gr., von 24 Bauerhufeu à 7 gr. den 22. Junii 1632 l. Q.: 7 thlr. Restet den 2. und 3. Monat. Ob die Gemeyne uf diese 3 Monate etwas gegeben, konte nicht vor gewiß berichtet werden, weil keine Quitung davon vorhanden.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der v. Holzendorf nichts. Zum 1. Termin der 73239 thlr. die Gemeyne von 12 Hufen à 12 gr. und dem Hirtten 6 thlr. 6 gr., item zu der Dragoner Werbung den 5. Aprilis 1633 l. Q.: 12 gr. Die übrigen beiden Termine würden woll noch nicht gegeben seyn.

Ob zu Bernt v. Arnimbs, item zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze in ao. 1632 der Juncker und die Unterthanen etwas gegeben, konte der Diener nicht berichten.

Zu des Obersten Volckmanns Unterhalt auch woll nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 6 thlr. 9 gr., 1 Wsp. H., 3 Schff. R., 1 Ochsen, 6 Fuhder, item 6 Hüner, 3 Gänse, 15 Eyer, 10 Pfd. Putter dem Rittmeister Jeronym. Sultowen das ganze Dorf uf eine Woche den 31. Decembris 1633 l. Q. und dessen eigen Ordonnantzen — 6 thlr. 6 gr., 6 Schff. H., 1 Schff. R., 4 Hammel, 4 Fuhder uf 1 Woche Rittmeister Jan de Wahlen den 25 Dec. 1633 laut Jacob Wilstermanns Musterschreibers Quit. — 16 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 12 Schff. H., 6 Schff. R., 18 Hammel, 9 Fuhder auf die 4. 5. und 6. Woche Georg Thieden l. 3 Q. — 11 thlr. 2 gr. 6 pf., 4 Schff. R., 16 Schff. 8 M. G., 2 Schff. 4 M. H., 12 Hammel, 4 Fuhder auf die 7. undt 8. Woche den 4. Februarii 1634 laut Georg Thieden Quitung.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien. Georg Thieden: Der Juncker von 8 Ritter- und 6 Bauerhufen à 10 gr., item von 6 Bauerhufen zu Köten den 13. Februarii 1634 l. Q.: 5 thlr 20 gr. und 2 thlr. 12 gr. Der Juncker von bemelten 8 Ritter- und unter-

habenden 6 Bauerhufen zu Köten uf die 2. 3. 4. und 5. Woche den 14. Februarii und 17. Martii l. 2 Q.: 23 thlr. 8 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment noch nichts.

Königlich Schwedische Armée. Möchte vor und nach woll etwas gereichet oder von ihr selbst weg geholet worden seyn, weilen aber keine Quitung darüber, so könte davon so eigentlicher bericht nicht gegeben werden.

Chur Sächsische Armée nichts.

Sonsten hatt die Gemeyne entrichtet: Freuleinsteuer Bastian dem Landtreuter von 12 Hufen den 26. Junii 1633 l. Q.: 3 thlr

Nebst den Dörffern Dannenberg, Gerstorf und Kruge ein Dragoner Pferd vor 20 thlr., sambt einem Sattel von 2 thlr. im Julio ao. 1631 uf des Commissarii Otten v. Termows Ordre gen Berlin gesandt.

49. Ringenwaldt,

Damb Jochim v. Röbeln zustendig, hatt 15 Ritterhufen, werden drunten bey Friedtlandt liquidiret; item 48 Bauerhufen, davon sollen 25 jetzt wüste liegen.

Die Gemeyne, die nur 1 Bauern abgeschicket, liquidiret:

In die Veste Spandow wehre vor 4 Jahren Rogken geliefert, von wie viel Hufen aber, das wehre ihnen nicht eigentlich bekant.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian Becker Landtreuter empfangen. Zum Collegialtage von 29 Hufen à 2 gr., dem Müller 3, dem Scheffer und Schmiede 1 gr. den 30. Maii 1630 l. Q.: 2 thlr. 16 gr.

Georg Thiede Einnehmer: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 und 1632. Auf den 1. Monat von 36 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12, dem Scheffer 21 gr.: 19 thlr. 12 gr.; item der Müller 3 thlr. (kan uf 3 Monat seyn). Item auf den 2. und 3. Monat von 23 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12, dem Schmiede 3 undt Scheffer 21 gr. den 7. Decembris 1631 l. Q. je 13 thlr. 23 gr. Auf den 4. 5. und 6. Monat von 23 Hufen, dem Hirtten und Schefer den 7. Februarii 1632 laut Georg Thieden Quitung: 41 thlr. 12 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 23 Hufen à 7 gr., dem Scheffer 21 gr., dem Schmiede 3, Hirtten 12 gr. undt dem Müller 1 thlr.: 9 thlr. 5 gr., item von 2 großen undt 4 Mittelknechten den 30. Maii l. Q. 2 thlr. 8 gr. (Resten von 25 Hufen 7 thlr. 7 gr.) Auf den 2. Monat von 23 Hufen, dem Scheffer, Schmiede, Hirtten und Müller, den 20. Julii 1632 l. Q.

9 thlr. 5 gr. Auf den 3. Monat von 24 Hufen, dem Hirtten, Scheffer und Schmiede den 23. Octobris 1632 8 thlr. 12 gr. (Resten von 24 Hufen 7 thlr.) Der Müller den 30. Octobris 1632 laut Hans Görlich Sergeant Quitung 1 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 19 Hufen à 12 gr., dem Schmiede 6, dem Schefer 12, dem Hirtten 6 undt 4 Pahr Haußleuten 2 thlr.: 12 thlr. 12 gr., item zu der Dragoner Werbung den 16. Martii ao. 1633 l. Q. 19 gr. Zum 2. Termin von 19 Hufen à 6 gr., dem Schefer 6, dem Hirtten 2 und dem Schmiede 2 gr. den 2. Julii l. Q. 5 thlr. 4 gr. (Resten von 29 Hufen.)

Zun Lunten nebst 9 Pfd. Werck den 21. Martii 1632 Peter Klingen l. Q. 4 gr.

Zun Legationskosten uf Rechnung Jeremiae Fendt den 13. Martii 1634 l. Q. 3 thlr. 20 gr.

Zun Artilleriepferden und Rüstwagen von 22 Hufen à 5 gr.: 4 thlr. 14 gr., die Quitung würde der Schreiber, der es mitgenommen, noch bey sich haben.

Zu der Krankenverpflegung den 7. Junii 1634 Andreas Steindorfen zu Wrietzen in abwesen des Commißschreibers l. Q.: 1 thlr. 21 gr.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplaze 2 thlr. 18 gr., 1 Schff. 6 M. R., 1 Fuhder Stroh oder 22 Bundtstroh den 24. Decembris 1631 Melchior Luthern Quartiermeistern l. Q. Von 23 Hufen uf die Monate Januarii und Februarii 1632, Michael Grummen, Hoffmeistern, l. Q.: je 3 thlr. 3 gr., 1 Schff. 7 M. R., 1 Fuhder Stroh.

Ob zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze ao. 1632, item ufs Volckmannische Regiment die 5 gr. von der Hufe vorm Jahr gegeben, wuste der Bauer nicht.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Rittmeister Russowen Compagnie uf die 1. Woche den 14. Januarii 1634 laut Merten Meyers Lieutenants Quitung: 14 thlr., 1 Wsp. H., 4 Schff. R., 2 Ochsen, 6 Fuhder Stroh. Uf die 2. und 3. Woche den 25. Jan. laut Christof Dür Quartiermeisters Quitung: 28 thlr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 4 Ochsen, 12 Fuhder. Uf die 4. Woche den 4. Febr. laut jetzgemelten Quartiermeisters Quitung: 14 thlr., 1 Wsp. H., 4 Schff. R., 2 Ochsen, 6 Fuhder. Uf die 5. Woche zum Abzuge mit gewalt genommen und darüber nicht quitiren wollen: 2 Schff. R., 12 Schff. H., 14 Hammel.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien Jeremiae Fendten. Uf die erste Woche von 24 Hufen à 10 gr. den 13. Februarii 1634

10 thlr. Item uf die 2. bis 7. Woche von 22 Hufen à 10 gr. wöchentlich l. 6 Q. 54 thlr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 2 Schock Bundtstroh in die Commis zu Wriezen Jeremiae Fendten den 12. Aprilis 1634 l. Q. Uf einen Monat von 21 Hufen à 1 thlr.: 21 thlr. Uf die 5. Woche von 21 Hufen Jer. Fendten den 5. Junii l. Q.: 5 thlr. 6 gr. Der Scheffer zu diesen 5 Wochen zugetragen l. Q.: 1 thlr. 2 gr. 3 pf.

Königlich Schwedische Armée. Zu der Königin Ablager zur Neustat Georg Thieden den 17. Decembris 1632 l. Q. 2 Schff. R. 6 Schff. H., 2 Hammel. Was ihnen auf die marchen gangen, davon hetten sie keine Belege, wüsten sich auch dessen nicht eigentlich zu erinnern.

Chur Sächsische Armée. 2 Wsp. 12 Schff. H., 12 Hammel 60 große Brote oder anstatt der 60 großen Brote wie die Quitung lautet 600 Pfd. dem Rittmeister Wolf Sigmundt v. Lüchowen gen Reichenow in 5 Tagen abfolgen lassen müssen, besage Quitung den 29. Novembris 1633 datiret.

Sonsten ist entrichtet: Georg Thieden von 24 Bauerhufen den 31. Octobris 1632 l. Q. 12 Schff. R.

Freuleinsteuer wehre vorm Jahr entrichtet, wo aber die Quit. stecken möchte, das wüste er nicht.

Korn wehre vor 3 Jahren gen Berlin geliefert, wüste aber nicht wehm oder wie viel.

Ao. 1631 haben sie nebst Friedtlandt und Reichenow ein Dragoner Pferd von 20 thlr. und 2 thlr. zum Sattel uf Otten v. Termowen Ordre ausgebracht und gen Berlin gesant. — 12 thlr., 2 Ochsen, das Geld anstatt 2 Tonnen Bier und 2 Schff. R., gen Bliesstorf den 25. Junii 1631 laut M. Collmans Quitung, die aber nicht meldet, vor was Volck, ausgebracht. — 11 thlr. 6 gr. vor Bier, Brot, Salz und ½ Ochsen den 25. Julii 1631 uf Damb Jochim v. Röbels zettul gen Friedtlandt liefern müssen.

5 thlr. 12 gr. Contribution den 21. Martii 1632 Erhart Gentzkowen, der nicht meldet, wer er sey oder wozu es zu gebrauchen. Item 2 Schff. H., 3 Hammel, 10 große Brote uf Hans Christoph v. Pfuhls Handt vorm Jahre gen Batzelow zu Hülff Quartier setzet aber nicht, was Volck, geliefert.

Wrietzen den 7. Octobris erschiehnen.

50. Biesow,

Jochim v. Heysen zustendig, hatt 12 Ritter- undt 13 Bauerhufen und Cossatenhöfe, davon jetzt 10 wüste, undt nicht mehr als 3 Cossa-

tenhöfe noch besetzt seyn sollen. Der v. Heyse liquidiret vor sich undt wegen seiner Unterthanen:

In die Veste Spandow. 21 thlr. von 12 Ritter- und 9 Bauerhufen anstatt des Schff. R. von jeder Hufe Bastian Beckern, den 20. Junii 1631 l. Q.; 9 thlr. von 12 Ritterhufen à 18 gr., 5 thlr. 15 gr. von 9 Bauerhufen à 15 gr. zu Contentirung der Guarnison, item das gebührliche Fleischgelt (sezet nicht, wie viel) Bast. Beckern, den 20. Junii 1631 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian der Landtreuter empfangen: 2 thlr. 2 gr. zun Legationskosten von 12 Ritter- undt 13 Bauerhufen à 2 gr., den 16. Octobris ao. 1628 l. Q.

1 thlr. 12 gr. zum Collegialtage von 12 Ritterhufen à 3 gr., den 20. Maii 1630 l. Q.; die Unterthanen nichts.

Zun Leipziger Reysekosten und der Soldaten in den Residentien Unterhaltung, wehre ihme, dem v. Heysen, nichts angesaget. Der Tahler von jeder Ritterhufe zu Bezahlung des Herrn Marggraf Sigismundten Fürstl. Gnaden in ao. 1627 bewilligt, wehre zwahr angesaget, aber noch nicht gegeben, wolte jedoch sehen, daß er selbigen mit ehistem auch entrichttete.

Georg Thieden Einnehmern geliefert: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 et 32. Auf den 1. Monat von 12 Ritterhufen à 18 gr., den 3. Septembris l. Q.: 9 thlr.; auf den 2. und 3. Monat à 10 thlr. von 12 Ritterhufen à 20 gr., item der Schäffer uf den 1., 2. und 3. Monat, den 3. Decembris 1631 l. Q.: 20 thlr. und 2 thlr. 15 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat von 12 Ritterhufen, item der Scheffer auf diese letzte 3 Monat, den 15. Martii ao. 1632 l. Q.: 30 thlr. und 2 thlr. 15 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 12 Ritterhufen à 10 gr., den 6. Junii 1632 l. Q.: 5 thlr.; auf den 2. und 3. Monat, den 22. Julii 1632 l. Q.: 10 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 12 Ritterhufen à 20 gr., item zu der Dragoner Werbung, den 8. Aprilis l. Q.: 10 thlr. und 1 thlr. Restet den 2. undt 3. Termin.

Das Werck zun Lunten wehre gen Brietzen a. D. geschicket.

Zun Legationskosten gen Franckfurt: 1 thlr. 12 gr.,

Zun Artillerie-Pferden undt Rüstwägen: 3 thlr. 12 gr.,

Zu der Kranckenverpflegung 12 gr., von 12 Ritterhufen Jeremiae Fendten, den 30. Aprilis 1634 l. Q.

2 thlr. 9 gr., 14 M. R. und 15 Bundtstroh zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplaze von 12 Ritterhufen und 3 Cossa-

ten, den 31. Decembris 1631, laut Melchior Luthers Quartiermeisters Quitung.

3 thlr. das ganze Dorf und der Scheffer zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze Georg Thieden, den 24. Martii 1632 l. Q.

3 Mandel Bundtstroh Johan Soppe in die Commiß empfangen zu Wrietzen ao. 1632 l. Q.

Zu Unterhaltung des Obersten Volckmans Regiment Georg Thieden von 12 Ritterhufen à 5 gr., den 7. Octobris 1633 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment. Das ganze Dorf: Rittmeister Legeln uf 2 Wochen, uf dessen eigen Ordre gen Neustadt-Eberswalde liefern müssen: 4 thlr., 16 Schff. H., 6 Hammel, 2 Fuhder. — 1 Wsp. H., 4 Ochsen, 6 Fuhder, item 2 Gänse, 4 Hüner, 16 Eyer, 12 Pfd. Butter uf 14 Tage Rittmeister Sultowen, wie woll nur uf eine Woche quitiret, liefern müssen. Rittmeister Peter Reymern in 4 Wochen laut 3 Quit.: 12 thlr. 18 gr., 15 Schff. G., 4 Schff. R., Rittmeister Jan de Wahl in 4 Wochen laut Jacob Wilstermans Musterschreibers 4 Quit.: 24 thlr., 1 Wsp. 23 Schff. 8 M. H., 11 Schff. R., 2 Ochsen, 7 Hammel, 4 Fuhder.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien der v. Heise von 12 Ritterhufen in die Commiß zu Wrietzen in 7 Wochen à 5 thlr. geliefert laut Jeremias Fendten 6 Quitungen: 35 thlr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. 22 thlr. 12 gr. von 12 Ritterhufen uf 5 Wochen, laut Jeremias Fendten den 30. Aprilis von sich gestelter Quitung.

Königl. Schwedische Armée nichts.

Chur Sächsischer Armée. Der Schwarzenholzischen Compag., so zu Lüderstorf gelegen, in 6 Tagen geliefert, laut Johan Kürscheners Musterschreibers 2 Quitungen, den 28. und 29. Nov. 1633 gegeben: 2 Wsp. H., 6 Hammel, 36 große Brote.

Sonsten ist entrichtet: Georg Thieden von 12 Ritterhufen und 4 Cossäten, den 12. Novembris 1632 l. Q: 8 Schff. R.

3 thlr. 18 gr. wegen ½ Lehenpferdes dem Obersten Conradten v. Burgstorffen, den 20. Januarii 1631 l. Q.; 5 thlr. noch wegen dies ½ Lehenpferdes Bastian dem Landtreutern, den 2. Febr. 1633 laut Quitung.

12 Schff. 8 M. R. der v. Heyse undt 8 Schff. 8 M. R. dessen Unterthanen den Weilerischen, den 20. Octobris ao. 1629 geliefert laut Quitung.

Der v. Heise ferner wegen seiner Unterthanen:

Georg Thiede Einnehmer empfangen: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 et 32. Auf den

1. Monat von 9 Hufen à 12 gr., den 3. Septembris 1631 l. Q.: 4 thlr. 12 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 5 Hufen à 13 gr., den 1. Decembris 1631 l. Q.: je 2 thlr. 17 gr.; auf den 4. Monat von 3 Cossaten 1 thlr. 15 gr.; item auf den 5. und 6. Monat von 3 Cossäten, den 4. Februarii 1632 l. Q.: 2 thlr. 6 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat 3 Cossäten und der Schefer, auf den 2. und 3. Monat 3 Cossäten, den 6. Junii und 22. Julii 1632 l. Q.: je 21 gr. (Resten uf den 1. Monat von 10 Hufen, item die Knechte, uf den 2. und 3. Monat 10 Hufen und der Schefer.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 4 Hufen à 12 gr.: 2 thlr.; item zu der Dragoner Werbung 4 gr.; mehr 1 thlr. 10 gr., als der Schefer 12 gr., der Schmidt 6 gr., und 2 Schefferknechte von 16 Heubt Vieh 16 gr., den 8. Aprilis 1633 l. Q.; zum 2. Termin von 4 Hufen à 6 gr., dem Scheffer 6 und Schmiede 2 gr., den 6. Julii 1633 l. Q.: 1 thlr. 8 gr.; zum 3. Termin uf interim desgleichen, den 8. Aug. 1633 l. Q.: 1 thlr. 8 gr.

Das Werck zun Lunten würde woll gegeben seyn.

Zun Legationskosten gen Franckfurt würde ebenmeßig von den beiden Unterthanen woll das ihrige gegeben seyn.

Zween Cossaten zun Artillerie-Pferden undt 68 Rüstwagen 10 gr., item zu der Kranckenverpflegung entrichttet laut Jeremias Fendten Quitung sub dato Wrietzen des 18. Junii 1634: 2 gr.

Zu Unterhaltung des Obersten Volckmans Regiment von 4 Hufen à 5 gr. Georg Thieden, den 7. Octobris 1633 l. Q.: 20 gr.

Was zu beider Rittmeister der v. Arnimbe Musterplatze, item Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment entrichttet, davon besiehe kurz vorhergehendes Blat (Seite 261).

Von 2 Cossaten uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in 2 Wochen laut Jeremias Fendten, den 27. Februarii 1634 von sich gestelter Quitung: 20 gr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment zu Roß noch nichts.

Königl. Schwedische Armée. Zu der Königin aus Schweden Ablager nacher Neustadt G. Thieden den 15. Decembris 1632 gebracht l. Q.: 1 Schff. R., 1 Schff. H. (Haben 2 Hammel noch nachbringen sollen.)

Was Chur Sächsischer Armée gegeben vide voriges Blatt (Seite 261).

Sonsten ist entrichttet: 7 thlr. 4 gr., als 3 thlr. 10 gr. vor eine Tonne Bier und 3 thlr. 18 gr. vor 3 Schff. R., item

6 Hammel ausgeschriebene Contribution M. Collmann in Vollmacht des Commissarii (setzet aber nicht wozu oder vor was Volck), den 25. Junii 1631 l. Q.

Freuleinsteuer 4 Cossaten und der Schäffer, jeder 6 gr. in die Landtschafft zu Berlin, den 6. Junii 1633 l. Q.: 1 thlr. 6 gr.

Dem Soldaten unterm Landtvolck, welchen das Dorf nebst Biestorf undt Lüderstorf werben undt unterhalten sollen, hette es noch zur Zeit, weil nur 2 Cossaten drinn, nicht mehr als 12 gr. geben können, unangesehen tertia pars von ihnen wehre gefordert worden, darüber dann der v. Heyse sich bey der Kriegs-Kanzley beschweret, und umb remedirung gebührende Ansuchung gethan.

51. Predickow,

denen v. Barfuß zustendig, hatt 3 Rittersitz, als 1) Caspar v. Barfuß 30 Ritterhufen, 2) Hans Ditloff v. Barfuß 11½ Ritterhufen, 3) Wolf Friederich v. Barfuß 12½ Ritterhufen. Die Unterthanen haben 24 Bauerhufen und 13 Cossätenhöfe. Davon sindt jetzt viel wüste, und habe ich, wie viel ihrer noch, nicht eigentlich erfahren, weil sie der Peste halber, nicht erscheinen dürfen; halte es ungefähr uf 18 Hufen, so wüste.

1) Hans Caspar liquidiret: In die Veste Spandow nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628, zum Collegialtage in ao. 1630, zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631, in die Landtschafft eine Contribution ao. 1631 nichts. Vor Herrn Marggraf Sigismundten Fürstl. Gnaden in ao. 1627 bewilligt von 30 Ritterhufen à 1 thlr. Bastian Beckers gevollmechtigter Georg Stegemann, den 1. Februarii 1633 empfangen l. Q.: 30 thlr. (Sey an Dütgen geschehen und 2 thlr. davon abgangen.)

G. Thieden Einnnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 und 32. Auf den 1. Monat von 30 Ritterhufen à 18 gr.: 22 thlr. 12 gr., item auf den 2. und 3. Monat von 30 Ritterhufen à 20 gr. monatlich, den 14. Martii 1632 l. Q.: 50 thlr.; auf den 4., 5. und 6. Monat nichts.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632 nichts.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. und der Dragoner Werbung nichts.

An Werck zun Lunten nichts.

Zu den Artillerie-Pferden undt Rüstwagen von 30 Hufen à 5 gr., den 17. Junii 1634, Jeremias Fendten laut Quit.: 6 thlr. 6 gr.

Zun Legationskosten gen Franckfurt am Mayn nichts.

Zur Krankenverpflegung, den 10. Junii 1634, Jeremias Fendten l. Q.: 1 thlr. 6 gr.

6 thlr., 2 Schff. 7 M. R. zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze von 30 Ritter-, 9 Bauerhufen und dem Scheffer nebst 9 Bundtstroh, den 31. Decembris 1631 Melchior Luthern l. Q.; 1 thlr. 18 gr., 10 M. R. von der Gemeyne zu Nieder-Predickow von 5 Hufen uf 2 Monat; item 4 gr. vom Schmiede, den 14. und 31. Martii 1632 laut Michael Grummen 2 Quitungen.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze nichts.

Ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls 3 Compagnien in 5 Wochen von 30 Ritterhufen à 10 gr. wochentlich Jeremias Fendten laut 3 Quit.: 62 thlr. 12 gr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment in 5 Wochen von 30 Ritterhufen à 1 thlr. 21 gr. Jeremias Fendten, den 17. Junii 1634 l. Q.: 56 thlr. 6 gr.

Königl. Schwed. Armée. 7 Wsp. R. und G., item 9 Pferde von streiffenden Rotten abgenommen, als Ihre Königl. Majestät ao. 1631 ins Landt kommen; item 11 Zugochsen, als Herr General Baner dies Jahr vor Franckfurt gerucket.

Sonsten sey entrichtet: 3 Wsp. 17 Schff. 12 M. R. den Weilerischen von 30 Ritterhufen als den 5. Monat des Torquatischen Regiments, den 30. Octobris 1628, laut Jochim Spelts Schreiben ao. 1633.

2) Wolff Friederich v. Barfuß liquidiret: In die Veste Spandow nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten ao. 1628, zum Collegialtage ao. 1630, zun Leipziger Reysekosten nichts; 8 thlr. uf Rechnung des Thalers von jeder Hufe Herrn Marggrafen Sigismundten Fürstl. Gnaden in ao. 1627 bewilligt, Bastian Becker, den 6. Maii 1633 empfangen laut Quitung.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. Auf den 1. Monat von 12 Ritterhufen à 18 gr.: 9 thlr., item auf den 2. und 3. Monat von 12 Ritterhufen à 20 gr.: je 10 thlr., den 14. Martii 1632 l. Q.; item auf den 4. Monat uf Rechnung entrichttet, den 23. Decembris 1632 l. Q.: 4 thlr.; auf den 5. und 6. Monat nichts.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632 nichts.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Uf Rechnung zum 1. Termin der 73239 thlr., den 8. Maii 1633 l. Q.: 9 thlr.; zu der Dragoner Werbung nichts; zum 2. und 3. Termin nichts.

Werck zun Lunten geben nur, wie der v. Barfuß vermeynet, die Bauern.

Zun Legationskosten gen Franckfurt am Meyn 1634 nichts.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 12 Hufen à 5 gr.: 2 thlr. 12 gr.

Item zu der Kranckenverpflegung Jeremias Fendten, den 11. Junii l. Q.: 12 gr.

Zu Hennig und Bernt v. Arnimbs Musterplaze und ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Vide bey den Unterthanen, was anfänglich das ganze Dorf gegeben.

Zu Unterhaltung J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien auf die 1., 2. und 3. Woche von 10½ Hufen à 10 gr. Jeremias Fendten, den 6. Martii 1634 l. Q.: 9 thlr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment von 12 Ritterhufen à 45 gr. in 5 Wochen Jeremias Fendten, den 11. Junii 1634 l. Q.: 22 thlr. 12 gr. (Resten daruf 3 thlr. 12 gr.)

Sonsten ist entrichttet: Bastian dem Landtreuter von einem Theil des Lehn- und Roßdienstes, den 19. Novembris 1631 l. Q.: 5 thlr.; Johan Rebentisch von 12 Hufen, den 14. Martii 1629 empfangen l. Q.: 6 Schff. R. NB. Restet ufs Torquato Contische Regiment noch den 4. und 5. Monat; item zum St. Julianischen auch noch etwas.

3) Hans Ditloff v. Barfuß liquidiret:

In die Vestung Spandow: 11 thlr. 12 gr. anstatt 11½ Schff. R. von 11½ Ritterhufen; item zu Contentirung der Guarnison von 11½ Ritterhufen à 18 gr.: 8 thlr. 15 gr.; item Fleischgelt Bastian dem Landtreuter, den 18. Decembris 1630 l. Q.: 1 thlr. 8 gr. 6 pf.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Bastian dem Landtreuter entrichttet: Zun Legationskosten in ao. 1628 nichts.

Zum Collegialtage von 11½ Ritterhufen, den 31. Maii 1630 l. Q.: 1 thlr. 7 gr. 6 pf.

Zun Leipziger Reysekosten und der Guarnison in den Residentien Unterhaltung in ao. 1631; zu Zahlung des Thalers von der Hufe vor Herrn Sigismundten, Marggrafen zu Brandenburg Fürstl. Gnaden, in ao. 1627 bewilligt, nichts.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 11½ Hufen, den 4. Sept. 1631 l. Q.: 8 thlr. 15 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 11½ Ritterhufen à 20 gr., den 23. Decembris 1632 l. Q.: je 9 thlr. 14 gr. (Restet den 4., 5. und 6. Monat ganz.)

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632, auf die 200000 thlr. in ao. 1633, Werck zun Lunten, zun Legationskosten gen Franckfurt, zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen, zu der Kranckenverpflegung nichts.

Rittmeister Bernd v. Arnimb bekennet vermittelst seiner eigenhäntlich unterschriebener Quitung, sub dato Wrietzen den 27. Decembris 1631, daß er die Contribution zu seinem Sammelplaz von Clauß v. Barfußen richtig empfangen, setzet aber nicht, wie viel, der v. Barfuß konnte sich dessen auch nicht mehr erinnern.

Ob zu Hennig v. Arnimbs Musterplaze etwas gegeben, wuste er nicht.

Ufs Volckmannische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Was in den ersten 4 oder 5 Wochen den Rittmeistern selbst abgefolget worden, stecket unter der Unterthanen Quitung mit.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in der 1., 2. und 3. Woche von 11½ Hufen, Jeremias Fendten den 6. Martii 1634 l. Q.: 11 thlr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Uf die volle 5 Wochen vor dies Regiment Jeremias Fendten den 1. Maii 1634 l. Q.: 21 thlr.

Was Königlich Schwedischen undt Chur Sächsischen gegeben wird an folgendem Blade bey den Unterthanen zu ersehen seyn.

Sonsten ist entrichtet: 5 Schff. 12 M. R. Georg Thieden von 11½ Ritterhufen à ½ Schff. den 13. Martii 1633 l. Q.

Dem Obersten Conradt v. Burgstorfen zu seinem Theil wegen des Lehenpferdes den 17. Martii 1631 l. Q.: 5 thlr.

(Restet zum Torq. Contischen Regiment ebenmessig den 4. und 5. Monat, wie auch zum St. Julianischen noch etwas.)

4) Die Unterthanen können nicht liquidiren, weil bei ihnen die Pest, außer etlichen weinig Quitungen, welche Caspar v. Barfuß noch bey sich gehabt.

G. Thieden Commißschreiber empfangen: Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 19 Hufen à 12 gr.: 9 thlr. 12 gr., item 2 thlr. 2 gr. als vom Scheffer 12, dessen beiden Knechten 1 thlr. 8 gr. undt Hirtten 6 gr., item zu der Dragoner Werbung von 19 Hufen Magdalen Obenans, Georg Thieden Haußfrau, den 27. Martii 1633 l. Q. 19 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Rittmeister Jeronimus Sultow bekennet, daß das Dorf Predickow ihre Contribution, welche der Commissarius ihnen verordnet, von der 1. 2. 3. und 4. Wochen minus 6 Fuhder Stroh richtig gemachet (setzet aber nicht was oder wie viel) l. 2 Q. den 4. und 7. Februarii 1634 gegeben.

Königlich Schwedische Armée. 2 Schff. R., 3 Hammel, 1 Tonne Bier Rittmeister Peter Andresen Compagnie zu Roß den 26. Junii 1631 laut Magni Peters Musterschreiberes Quitung.

Sonsten ist entrichtet: 1 Dragonerpferd, Predickow, Grunow und Prötzel sambt 2 thlr. zum Sattel gen Berlin geliefert den 25. Aug. 1631 laut Dieterich Bohms Capiteins Quitung.

An Torquatischen Kornrest ist die Gemeyne schüldig geblieben: 3 Wsp. 6 Schff. Item an St. Julianischem Kornrest: 1 Wsp. 9 Schff. 8 M., weil sie bereit etwas geliefert, besage Jochim Spelts Schreiben an Caspar v. Barfußen den 27. Januarii 1633.

Wrietzen den 9. Octobris erschiehnen.

52. Schultzendorff,

Baltin v. Pfuhln zustendig, hatt 18 Ritterhufen, 36 Bauerhufen undt 6 Cossatenhöfe.

Der v. Pfuhl liquidiret von seinen Ritterhufen:

In die Vestung Spandow. 18 Schff. R. den 26. Aug. 1630 Valentin Tielen Proviantschreibern l. Q. — 13 thlr. 12 gr. zu erfüllung der 100000 thlr., so Sr. Churf. Durchl. von den Landtständen bewilliget worden von 18 Hufen à 18 gr.; item 2 thlr. 1 gr. 6 pf. Fleischgelt wegen eines Ochßens und Hammels Bastian Beckern dem Landreuter den 6. Decembris 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Zun Legationskosten von 18 Ritterhufen in die Landtschafft Rentey zu Berlin den 3. Junii 1628 l. Q.: 1 thlr. 12 gr.

Zum Collegialtage in ao. 1630 nichts.

Zun Leipziger Reysekosten undt der Soldatesque in den Residentien undt den Vestungen Unterhaltung Bernt v. Arnimben den 26. Februarii 1631 l. Q. von 18 Ritterhufen und 6 wüsten Pauerhufen à 15 gr.: 15 thlr.

Zu Ausbringung der 50000 thlr. Sr. Churf. Durchl. bewilligt von 18 Ritterhufen in die Landtschafft Rentey den 1. Febr. 1631 l. Q.: 13 thlr. 12 gr.

Zu Contentirung des Herrn Marggrafen Sigismundten F. G. wegen ihrer vorgeschossenen Gelder in die Landtschafft Rentey zu Berlin den 1. Februarii 1631 l. Q. 18 thlr.

Georg Thieden Einnehmern entrichtet: Auf die 60000 undt 70000 thlr. Steuer in ao. 1631. Auf den ersten Monat von 12 Ritterhufen à 18 gr. den 24. Sept. 1631 l. Q. 13 thlr. 12 gr. Auf den 2. und 3. Monat von 12 Ritterhufen à 20 gr. den 11. Decembris 1631 laut H. Dittloff v. Pfuhln Quitung: 30 thlr. Auf den 4. 5. und 6. Monat, jeden Monat 15 thlr. von 18 Ritterhufen

à 20 gr. den 14. Februarii ao. 1632 Georg Thieden l. Q.: 45 thlr. (NB. Der v. Pfuhl meynet, diese 3 letzte Monat wehren zu Zedenick in ao. 1631 nicht verwilligt, dennoch von den Commissariis exigiret worden.)

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 18 Ritterhufen à 10 gr. den 5. Junii 1632 Georg Thieden l. Q.: 7 thlr. 12 gr. Auf den 2. und 3. Monaten den 20. Aug. 1632 l. Q.: 15 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum ersten Termin der 73239 thlr. von 18 Ritterhufen à 20 gr., item zu der Dragoner Werbung den 24. Martii 1633 laut Jochim v. Platows Quitung: 15 thlr. und 1 thlr. 12 gr. NB. Der 2. oder Johannistermin ao. 1633, berichtet der v. Pfuhl, sey allein von Bauerhufen, Scheffern, ihren Knechten, Hirtten, Schmieden und Müllern gegeben, die Ritterhufen aber nichts. Den 3. Termin, als 6 gr. von der Hufe, sei er noch schüldig, wehre vorm Jahr, als er solchen entrichten wollen, von den Crabaten verjaget worden.

Werck zun Lunten vide bey den Unterthanen.

Zun Legationskosten von 18 Hufen à 3 gr. den 9. Martii 2 thlr. 6 gr.

Zun Artilleriepferden und Rüstwagen von 18 Ritterhufen à 5 gr. den 7. Junii: 3 thlr. 18 gr.

Zu der Krankenverpflegung den 7. Junii 1634: 18 gr. Jer. Fendten l. 3 Q.

9 thlr., 3 Schff. 6 M. R., 3 Fuhder Stroh uff Bernt v. Arnimbs Compagnie in 3 Monaten als Decembris, Januarii, Februarii 1632 laut des Cornets Hans Ditlof v. Pfuhls Quitung den 15. Martii 1632.

5 thlr. 12 gr. das ganze Dorf zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze den 28. Martii 1632 laut Georg Thieden Quitung.

Dem Obersten Volckmann nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment vom ganzen Dorfe. Rittmeister Jan de Wahln in 14 Tagen laut Jacob Wilstermanns Musterschreibers 2 Q. den 27. Decembris ao. 1633 l. Q.: 10 thlr. 10 gr., 6 Schff. H., 8 Hammel. Rittmeister Römern in zwoen Wochen den 10. Januarii 1634 l. Eckart Sündergelts, Quartiermeisters, Quitung: 26 thlr. 12 gr., 1 Wsp. 8 Schff. H., 12 Fuhder. Uf Rittmeister Crampen Comp. in 4 Wochen laut Jobst Reinickens 3 Quit. 48 thlr., 4 Wsp. H., 16 Schff. R., 16 Hammel, 24 Fuhder.

Uf J. Fürstl. Gnaden zur Neustadt gelegene 3 Compagnien von 18 Ritterhufen à 10 gr. in 7 Wochen Jeremiae Fendten 6. Q.: 52 thlr. 12 gr.

Uffs Jung Burgstorffische Regiment. 27 thlr. mit 2 Wsp. G., 4 Schff. R. und 1 thlr. an Gelde uf 1 Monat von 18 Hufen à 1¼ thlr. den 23. Aprilis. Item uf die 5. Woche von 18 Ritterhufen à 9 gr. den 7. Junii Jeremiae Fendten l. 2 Q.: 6 thlr. 18 gr. 2 Hammel den 11. Aug. 1633 zu Hülfquartier vor Major Jochim v. d. Marwitzen gen Batzelow gesandt l. Heine Friedr. v. Pfuhl Q.

Königlich Schwedische Armée. Als Ihre Majestät in ao. 1631 ins Landt kommen und den march uf Franckfurt genommen, ufgangen und mit Gewalt genommen: 100 thlr. vor Heu und Stroh, 42 thlr. vor 2 messingen Crohnen aus der Kirchen, item 28 thlr. an 1 sammeten Kasel, item andern sachen uf 10 thlr. angeschlagen, 50 thlr. schaden an Thüren, Kasten, Schlössern schaden gethan, 163 thlr. 12 gr. an Schafvieh abgeschlachtet, 150 thlr. ufn Obersten Erichen Sob gangen, als derselbe mit 8 Compagnien nachmarchiret, item 16 thlr. 16 gr. an Proviant, 350 thlr. vor abgenommene Pferde, item 80 thlr. uf 3 marchen zusahmen 1103 thlr. 6 gr., wie der v. Phuhl es selbst angeschlagen und liquidiret.

Chur Sächsische Armée. 3 Wsp. 12 Schff. H., 20 Hammel, 249 Brote, 8 Tonnen Bier vor dieselbe Armée gen Dolgelien den 30. Novembris und 6. Decembris 1633 in 14 Tagen laut Heinr. v. Kopfing (?) Gristorfischen Regiments Quartiermeister 2 Quitungen. Noch uf 2 Wochen eben so viel, wehre aber darüber keine Quitung, weil eben der Ufbruch geschehen, erfolget; was er sonsten vor Schaden angiebt vide sub Lit. D.

Sonsten sey entrichtet. 9 Schff. Rogken Georg Thieden den 10. Novembris von 9 Ritterhufen ao. 1632 l. Q.

3 thlr. 18 gr. wegen ¼ vom Lehenpferde Oberst Conradten v. Burgstorfen uf 3 monat vorauß den 5. Januarii 1631 laut Q.: 5 thlr. wegen solches ¼ Lehnpferdes Bastian Becker den 3. Februarii ao. 1634 empfangen l. Q.

Den Weilerischen den 10. Novembris 1629 wegen des St. Julianischen Regiments l. Q.: 1 Wsp. 3 Schff. R.

Was er an Keyßerlicher Contribution, und daß er dieselbe richtig abgegeben, vide beiliegende Designation sub. L. D. —

Baltin v. Pfuhl liquidiret wegen seiner Unterthanen.

In die Vestung Spandow. Den 26. Augusti 1630 von 42 Ritterhufen laut Baltin Tielen Proviantschreibers Quit.: 1 Wsp. 15 Schff. 8 M. R.

Von 42 Hufen à 15 gr., 1 thlr. der Schefer und 12 gr. der Schmidt zu Contentirung der Guarnison 27 thlr. 18 gr., item 4 thlr. 19 gr. 6 pf. Fleischgelt Bastian Beckern Landtreutern den 6. Decembris ao. 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Zun Legationskosten in die Landtschafft Rentey den 22. Octobris 1628 l. Q.: 3 thlr. 12 gr.

Zum 1. Termin oder Monat der Leipziger Reysekosten von 36 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 5 und Schmiede 2½ gr. B. Beckern Landtreutern, den 24. Februarii 1631 l. Q.: 9 thlr. 7 gr. 6 pf. Item demselben uf den 2. und 3. Termin von 32 Hufen à 9 gr., den 7. Februarii 1633 l. Q.: 12 thlr.[1])

26 thlr. 6 gr. von 42 Hufen, item 1 thlr. 12 gr. der Scheffer undt Schmidt zu Ausbringung der Steuer, so Sr. Churf. Durchl. untertheinigest verwilliget, in die Landtschafft Rentey den 1. Februarii 1631 l. Q.

Georg Thieden Einnehmern geliefert: Auf den 1. Monat von 32 Bauerhufen à 12 gr., item dem Hirtten und Schmiede den 24. Septembris ao. 1631 l. Q.: 16 thlr. 18 gr. Auf den 2. undt 3. Monat von 32 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 1 thlr., Schmiede 12 gr. und die groß und Mittelknechte 4 thlr. den 11. Dec. 1631 laut Hans Ditlof v. Pfuhln Quitung: 40 thlr. 4 gr. Auf den 4., 5. und 6. Monat von gedachten Hufen, item dem Hirtten und Schmiede den 14. Februarii den 1632 laut G. Thieden Quit.: 54 thlr. 6 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 32 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 undt Schmiede 6 gr. den 5. Junii 1632 laut Georg Thieden Quitung: 10 thlr. 2 gr. Auf den 2. und 3. Monat den 20. Aug. 1632 l. Q. 20 thlr. 4 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 32 Hufen à 12 gr., 12 gr. dem Schmiede, 6 gr. dem Hirtten, 2½ thlr. die Hirtten Knechte von 60 Heubt alten Schaffen: 20 thlr. 18 gr. Item zu der Dragoner Werbung den 24. Martii 1633 l. Joch. v. Platows Q. 1 thlr. 11 gr. Zum 2. Termin von 32 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 undt Schmiede 4 gr. den 28. Junii 1633 laut Georg Thieden Quit.: 8 thlr. 6 gr. (Resten den 3. Termin.)

20 gr. vor 40 Pfd. Werck zun Lunten den 21. Martii 1632 Peter Klungen zu Wrietzen l. Q.

Zun Legationskosten gen Franckfurt den 15. Martii 3 thlr.,

Zun Artilleriepferden und Rüstwagen den 27. Aprilis: 5 thlr. 6 gr.,

Zu der Kranckenverpflegung den 5. Junii 1 thlr. ao. 1634 von 24 Hufen laut Jeremias Fendten 3 Quitungen.

12 thlr., 6 Schff. R., 3 Fuhder Stroh zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze, laut Hans Ditl. v. Pfuhln Quit. den 15. Martii 1632.

[1]) Im Original steht 12 thlr. 9 gr. 6 pf.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze vide kurz vorhergehendes Blatt (Seite 268).

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Was in den ersten Wochen uf die Rittmeisters gegeben vide vorig kurz vorhergehendes Blatt (S. 268).

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in 7 Wochen von 24 Hufen laut Jeremias Fendten 7 Quitungen: 70 thlr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment von 24 Hufen uf einen Monat den 20. Apr.: 24 thlr. Item uf die 5. Woche von 24 Hufen à 6 gr. den 5. Junii 1634 laut Jer. Fendten 2 Quitungen: 6 thlr.

Königliche Schwedische Armée. 3 Schff. R., 1 Ochsen, 1 Tonne Bier den 5. Junii 1631, uf die Schwedischen und Finnischen Reuter gen Neustadt laut Georg Thieden Quitung. 2 Schff. H., 5 Hammel, 25 große Brote, 1 Tonne Bier den 30. Aug. 1631 gen Neustadt, besage des Commissarii Jochim v. Platows Ordre, geliefert. 2 Schff. R., 6 Schff. H. zu der Königin Ablager den 19. Decembris 1632 laut Georg Thieden Quitung.

Was der Churf. Sächsischen Armée gegeben vide vorhergehendes Blatt (Seite 269).

Sonsten ist entrichtet: 16 Schff. Rogken Georg Thieden den 10. Novembris 1632 von 32 Hufen l. Q.

Freuleinsteuer von 42 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 6 und dem Schmiede 2 gr. den 30 Aug. 1633 in die Landtschafft Rentey zu Berlin l. Q.: 10 thlr. 20 gr.

Den Weilerischen uf das St. Julianische Regiment den 7. Novembris 1629 l. Q.: 1 Wsp. 13 Schff. R. Noch denselben den 12. Maii ao. 1629 l. Q.: 1 Wsp. 1 Schff. 12 M. R.

Item haben diese Unterthanen nebst den Dörffern Mögellen, Bazelow und Pritzhagen ein Dragonerpferd von 20 thlr. und 2 thlr. zum Sattel uf des Commissarii Otten v. Termowen Ordre, den 25. Julii 1631 datirt, ausgebracht und gen Berlin gesant.

1 thlr. Schanzengelt, weil sie von Berlin zu weit abgelegen den 4. Aprilis 1634 Bastian dem Landtreuter l. Q.

Die Werbung eines Soldatens unterm Landtvolck wehre ihnen zwar angedeutet, weil sie aber von den Crabaten verjaget worden, so wehre es nachgeblieben. Haben dennoch desfalls entrichtet 2 thlr. 12 gr. Michael Wilden den 3. Aprilis und 1 thlr. Bastian Beckern den 21. Novembris 1634 l. 2 Q.

Die Keyßerliche Contribution auch ganz richtig abgeführet.

53. Pritzhagen,

Anthon v. Rütz zustendig, hatt 10 Ritterhufen, 6 Bauerhufen, davon sollen jetzt 3, undt 7 Cossaten, davon sollen auch 2 wüste seyn. Der v. Rütz hatt durch seinen Diener liquidiren lassen:

In die Veste Spandow an Rogken, uf die 18 gr. von der Hufe, item Fleischgelt nichts, weil keine Quitung davon vorhanden.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf.
Zun Legationskosten in ao. 1628 nichts.

Zum Collegialtage von 10 Ritterhufen à 3 gr. in Vollmacht B. Beckers Peter Abel in Wrietzen den 27. Mai 1630 empfangen l. Q.: 1 thlr. 6 gr.

Zum 1. Termin der Leipziger Reisekosten von 13 Ritter- undt Bauerhufen uf Rechnung, wie ich muthmaße, Bastian Beckern den 18. Aprilis 1633 l. Q.: 3 thlr. 6 gr. (Resten 1½ Monat.)

Zu Contentirung Herrn Marggraf Sigismundten Fürstl. Gnad. von 10 Ritterhufen den 18. Aprilis 1633, B. Beckern l. Q.: 10 thlr.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 et 32. Auf den 1. Monat von 10 Ritterhufen à 18 gr. den 5. Septembris 1631 l. Q.: 9 thlr. 12 gr. Auf den 2. und 3. Monat von 10 Ritterhufen à 20 gr. monatlich, den 3. Dec. 1631 l. Q.: 16 thlr. 16 gr. Auf den 4., 5. und 6. Monat, den 7. Februarii 1632 l. Q.: 25 thlr.

Auf die 40000 thlr. 3 monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1., 2. und 3. von 10 Ritterhufen à 10 gr., den 6. Junii und 26. Octobris 1632 l. G. Thieden Q.: je 4 thlr. 4 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 10 Ritterhufen à 20 gr.: 8 thlr. 8 gr. Item zu der Dragoner Werbung den 26. Martii 1633 l. Q.: 20 gr.; uf den 2. Termin nichts; zum 3. Termin von 10 Ritterhufen à 6 gr. uf interim den 28. Juli ao. 1633 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.

Werck zun Lunten nichts.

Zun Legationskosten gen Frankfurt soll entrichtet seyn, es findet sich aber deßwegen keine Quitung.

Zu Artilleriepferden und Rüstwagen den 24. Aprilis 1634 2 thlr. 2 gr., item zu der Krankenverpflegung den 5. Junii Jeremias Fendten l. 2 Q.: 10 gr.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze von 10 Ritterhufen und 10 Bauerhufen den 22. Decembris 1631 laut Melchior Luthers Quartiermeisters Quitung, die Monate Januar und Februar 1632, den 29. Martii 1632 laut Michael Grummen Hofmeisters Q. je 2 thlr. 22 gr., 1 Schff. 4 M. R., 1 Fuhder Heu, dazu der Scheffer den Monat Februarii 6 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Waz den Rittmeistern in den ersten 6 Wochen geliefert, vide negst folgendes Blatt (S. 274).

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien von bemelten 10 Ritterhufen undt 9 Bauerhufen, weil die übrigen Bauerhufen wüste gewesen, in den ersten 4 Wochen à 10 gr. von der Hufe wochentlich l. Jeremias Fendten 3 Q.: 31 thlr. 16 gr.; uf die 5. Woche von 10 Ritterhufen à 9 gr., item 9 Bauerhufen à 8 gr. Jeremias Fendten den 5. Maii 1634 l. Q.: 6 thlr. 18 gr.; uf die 6. Woche von 10 Ritter- und 9 Bauerhufen die Contribution richtig empfangen den 24. Martii l. Q., setzet aber nicht wieviel von der Hufe. (Resten die 7. Woche.)

Uf Jung-Burgstorfische Regiment. Von 10 Ritterhufen 15 thlr., von 9 Bauerhufen 9 thlr. auf 1 Monat Jeremias Fendten den 24. Aprilis 1634 l. Q. (Resten die 5. Woche.)

Königl. Schwedische Armée. Der Diener weiß nicht, was daruf gegeben, weil keine Quitung vorhanden.

Sonsten findet sich allein: 5 Schff. R., G. Thieden von 10 Ritterhufen den 26. Octobris ao. 1632 geliefert l. Q.

Restet:

1) wegen seines antheil Lehenpferdes von ao. 1631 und ao 1634,
2) uf Torquatische Contribution vermuthlich noch den 4. und 5. Monat,
3) desgleichen das Korn wegen des 8monatlichen Restes St. Julianischer Steuer, weil das übrige entrichtet. —

Die Gemeyne liquidiret: In die Vestung Spandow: 16 thlr. anstatt des Schff. R. von der Hufe, von 16 Hufen; item 1 thlr. der Scheffer imgleichen zu Contentirung der Guarnison. 10 thlr. von 16 Hufen à 15 gr. den 4. Decembris 1630 B. Beckern Landreutern l. Q. (Resten das Fleischgelt.)

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zum Collegialtage in ao. 1630 von 13 Bauerhufen, Müller und Schefer à 2 gr., item dem Hirtten 1 gr., Peter Abell in Vollmacht des Landreuters den 27. Maii 1630 empfangen l. Q.: 1 thlr. 7 gr.

Zu den Leipziger Reysekosten ist an kurz vorhergehenden Blade von etlichen Hufen auf den 1. Monat etwas gegeben, die übrigen Hufen resten, und die so bereits gegeben haben mügen, die 1½ Monat noch ganz.

Georg Thieden Einnehmern geliefert. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer, auf den 1. Monat von 13 Hufen à 12 gr., dem Schefer 21 und dem Müller 12 gr. 7 thlr. 21 gr., die Quitung wehre von Handen kommen; auf den 2. und 3. Monat von 13 Hufen à 13 gr., dem Scheffer 21 gr. und dem Müller 12 gr.

den 3. Decembris 1631 l. Q.: 16 thlr. 20; auf den 4., 5. und 6. Monat von 10 Hufen, dem Scheffer und Müller den 7. Februarii 1632 l. Q.: 20 thlr. 9 gr., item der Schmidt uf den 2. bis 6. Monat und Hirtte 2., 3. und 4. Monat entrichtet l. Q.: 2 thlr. 3 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632: auf den 1. Monat von 10 Hufen à 7 gr., dem Schefer 21 und Müller 12 gr.: 4 thlr. 7 gr., item 3 gr. den Schmidt, den 6. Junii 1632 l. Q.; auf den 2. und 3. Monat von gedachten Hufen und Persohnen den 26. Octobris 1632 l. Q.: 8 thlr. 20 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 13 Hufen à 12 gr., dem Schefer 12, dem Schmied 6, Hirtten 6 gr. und Müller 1 thlr.: 8 thlr. 12 gr.; item 13 gr. zu der Dragoner-Werbung den 26. Martii 1633 l. Q. Zum 2. Termin von 13 Hufen à 6 gr. und Hirtten 2 gr. den 3. Julii 1633 l. Q.: 3 thlr. 8 gr. (Resten 3 Hufen, der Scheffer und Müller.) Zum 3. Termin von 13 Hufen und dem Müller à 6 gr., uf interim, den 28. Julii 1633 l. Q.: 3 thlr. 12 gr. (Resten die übrigen.)

Das Werck zun Lunten würde gegeben seyn.

Zun Legationskosten gen Frankfurt a. M., soll auch gegeben seyn, mangelt aber an der Quitung.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 9 Hufen den 24. Aprilis 1 thlr. 21 gr.

Zu der Kranckenverpflegung den 5. Junii ao. 1634 Jeremias Fendten l. 2 Q. : 9 gr.

Was zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze geliefert, vid. an negst vorhergehendem Blade (Seite 272).

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Juncker und Unterthanen 42 thlr., 3 Wsp. H., 18 Schff. R., 18 Fuhder Stroh uf Rittmeister Christian Legels Compagnie gen Wrietzen in 6 Wochen l. 3 Q., in denen doch nicht gesezt, wie viel. Es ist aber aus Jeremias Fendts Specification zu ersehen gewesen, daß es wochentlich 7 thlr., 12 Schff. H., 3 Schff. R. und 3 Fuhder Stroh seyn sollen. 12 thlr. hette Rittmeister Weyern gen Neustadt gebracht werden müssen, der hette aber darüber nicht quittiren wollen; item 2 thlr. der Salvaguardi. Was an Gelde uf die 3 Compagnien in den letzten 6 Wochen gegeben, vide vorhergehendes Blatt (Seite 273).

Königl. Schwedische Armée. Uf des Obersten Claus Dieterichs 2 Compagnien, den 21. und 28. Julii 1631 l. H. Reicher (?) Q.; 2 thlr. 15 gr., 1 Schff. R.; 7 thlr., 4 Schff. R., 6 Hammel vor Schwed. Volck nach der Dornebuschischen Mühle den 25. Junii 1631 l. M. Collmans Q. in Vollmacht des Commissarii. 2 thlr. 18 gr.

vor 2 Hammel und 2 Schff. H. zu der Königin aus Schweden Ablager gen Neustadt, G. Thieden den 25. Januarii 1633 gebracht l. Q.

Sonsten ist entrichtet: 5 Schff. R., G. Thieden von 10 Hufen à ½ Schff., den 26. Octobris ao. 1632 l. Q.

Freuleinsteuer von 10 Hufen à 6 gr. Bastian Beckern, den 18. Aprilis 1633 l. Q.: 2 thlr. 12 gr.; 8 Schff. R. Johan Rebentisch zu Freyenwalde, den 6. Martii 1629 empfangen l. Q. (Die Ritterhufen seindt dasmahl in Rest geblieben.)

Eckart Genzow (so ein Corporal undt von Sr. Churf. Durchl. Volck gewesen sein solle) den 21. Martii empfangen l. Q.: 2 thlr. 6 gr. (setzet nicht wovor oder wozu). 2 Hammel, 19 Brote Jeremias Fendt zu Wrietzen in die Commis empfangen den 10. Septemb. 1633 l. Q. (setzet auch nicht wozu).

Den Soldaten unterm Landtvolck hette dies Dorff nebst Bazelow und Reichenberg unterhalten.

Restet das Korn wegen des St. Julianischen und Torquatischen Regimentes.

Den 10. Octobris erschiehnen zu Wrietzen a. d. Oder.

54. Woldenstorff,

Dam Jochim v. Röbeln zustendig, hatt 5 Ritterhufen dem v. Röbel, item 3 Ritterhufen der Wittib Eichendorfischen zugehörig. Diese 3 Hufen aber sollen von guter Zeit her ganz wüste gelegen seyn.

Was des v. Röbels 5 Ritterhufen Contribution betrifft vide infra bey dem Guth Friedtlandt; item 25 Bauerhufen und Cossatenhöfe, davon sollen jetzt 11 wüste seyn. Die Gemeyne liquidiret:

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf: Bastian Beckern Landreutern: zun Legationskosten in ao. 1628 von 25 Hufen, weil der Zeit vom Landmesser nicht mehr befunden, den 8. Septembris 1628 l. Q.: 2 thlr. 2 gr.

Georg Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 et 32: auf den 1. Monat von 18½ Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12 undt Lauffschmiede 3 gr., den 7. Septembris 1631 l. Q.: 9 thlr. 21 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 18½ Hufe à 13 gr., Hirtten 12 undt Lauffschmied 3 gr., den 3. Decembris 1631 l. Q.: je 10 thlr. 21 gr.; auf den 4. Monat von 11 Hufen 5 thlr. 3 gr.; auf den 5. Monat von 8½ Hufen 4 thlr. 14 gr. 6 pf.; auf den 6. Monat von 11 Hufen 5 thlr. 3 gr.; auf den 4. Monat nachgebracht von 7½ Hufen 4 thlr. 1 gr.; auf den 5. Monat nachgebracht von 5 Hufen 2 thlr. 17 gr., den 24. Octobris 1632 l. Q. (Resten auf den 5. Monat von 2½ Hufen, item auf den 6. Monat von 7½ Hufen, item der Hirtte undt Lauffschmied, den 4., 5. und 6. Monat.)

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 18½ Hufen à 7 gr. undt Lauffschmiede 3 gr., den 8. Junii 1632 l. Q.: 5 thlr. 12 gr. 6 pf. (Resten von 12½ Hufen); item 2 thlr. Davidt Steyder, Sergeant, von 1 großen und 3 Mittelknechten, wie auch dem Hirtten empfangen, den 1. Julii l. Q.; auf den 2. und 3. Monat von 18½ Hufen, dem Hirtten und Schmiede Georg Thieden, den 24. Oct. 1632 empfangen l. Q.: 12 thlr. 1 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 14 Hufen à 12 gr., dem Hirtten, dessen Jungen, Schmiede à 6 gr. und ein pahr Haußleuten 12 gr.; item zu der Dragoner Werbung, den 17. Martii 1633 l. Q.: 8 thlr. 6 gr. und 14 gr.; zum 2. und 3. Termin von 14 Hufen, Hirtten und Schmiede je 2 gr., den 5. Julii und auf interim den 30. Julii 1633 l. 2 Q.: je 3 thlr. 16 gr.

2 gr., item 5 Pfd. Werck zun Lunten, den 3. Aprilis 1632, von 10 Hufen laut Peter Klungen Quitung.

Zun Legationskosten gen Franckfurt am Meyn von 14 Hufen Jeremias Fendten, den 4. Martii 1634 l. Q.: 1 thlr. 18 gr.

Zu den Artillerie-Pferden undt Rüstwagen von 13 Hufen à 5 gr. Jeremias Fendten, den 27. Aprilis 1634 laut Quit.: 2 thlr. 17 gr.

Zu der Krandenverpflegung, den 5. Junii, Jer. Fendten l. Q.: 21 gr.

Zu Rittmeister Bernt v. Arnimbs Musterplatze: 2 thlr. 17 gr., 1 Schff. 3 M. R., item Stroh von 18½ Hufen Melchior Luthern, den 24. Decembris 1631 l. Q.; 1 thlr. 6 gr., 10 M. R., item 10 Bundtstroh von 10 Hufen uf den Monat Januarium 1631 laut Michael Grummen Quitung; 2 thlr. 12 gr. uff jetztgemelter Quitung, den 21. Martii 1632 Eckart Genzcow, Reuter, in der Neustadt empfangen laut dessen Handt. (NB. Dieß kann woll vor Rittmeister Hennig v. Arnimben kommen seyn.) — 1 thlr. 12 gr., 10 M. R., 1 Fuhder ungefehr uf den 3. Monat als Februarium uf Bernt v. Arnimbs Compagnie, weil die Quantitet nicht gesezet, von 10 Hufen, Schmiede und Scheffer, laut Hans Riecharts Quitung, den 27. Martii gegeben. (Item 2 Mandel Bundtstroh Johan Soppe in Wrietzen.)

Ufs Volckmannische Regiment: Georg Thieden, den 27. Aug. ao. 1633 l. Q. von 14 Hufen à 5 gr.: 2 thlr. 22 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 20 thlr. Rittmeister Christian Legeln in 5 Wochen, der nur das Geldt, als wochentlich 4 thlr., specificiret, das übrige aber nicht, l. 4 Q., soll aber wochentlich gewesen seyn. 2 thlr. dessen Reuter, welchen er zur Salvaguar-

dis dahin geleget, ohne Futter und mahl, laut Johan Bumpen Quitung.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien, so zur Neustadt gelegen: In den ersten 2 Wochen von 14 Hufen à 10 gr., den 22. Februarii: 11 thlr. 16 gr.; 3 gr. Peter Wendt, item Jochim Weber hinzugeleget; auf die 3., 4., 5. und 6. Woche von 13 Hufen, den 4., 13., 24. und 26. Martii zweimal 10 thlr. 20 gr.; auf die 7. Woche von 13 Hufen, den 3. Aprilis 1634: 5 thlr. 10 gr., laut Jeremias Fendten 6 Quitungen.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. Auf einen vollen Monat von 13 Hufen, den 28. Aprilis: 13 thlr.; auf die 5. Woche von 13 Hufen à 8 gr., den 5. Maii 1634: 4 thlr. 8 gr., laut Jeremias Fendten 2 Quitungen. NB. Hie seindt von jeder Hufe 2 gr. zu viel genommen.

Königl. Schwedische Armée. Uf des Commissarii Platow Ordre den 30. Aug. 1631 gen Neustadt-Eberswalde geliefert, soll vor Schwedische kommen sein, ob es woll in der Ordre nicht stehet: 2 Schff. H., 6 Hammel, 25 große Brote, 1 Tonne Bier; zu der Königin Ablager, den 16. Decembris 1632, laut Georg Thieden Quitung: 1 Schff. R., 3 Schff. H., 3 Hammel; gen Friedtlandt den 6. Julii 1631 vor Schwedische Völcker geliefert laut Zettul: 2 Schff. R., 1 Ochsen, 1 Tonne Bier.

Sonsten ist entrichttet: Den 31. Octobris 1632 Georg Thieden von der Wittib Eichendorfischen 2 Ritter- undt 18½ Bauerhufen à ½ Schff. l. Q.: 10 Schff. 4 M. R. In die Commiß zu Wrietzen, den 8. Septembris 1633 laut Jeremias Fendten Quitung: 2 Schff. H., 2 Hammel, 16 große Brote (der nicht setzet, wozu).

Den Weilerischen den 31. Julii 1629 zu Berlin l. Q.: 9 Schff. 14 M. R., noch selbigen im Octobri 1629 l. Q.: 11 Schff. 12 M. R.

Ufs Torquatische Regiment sollen sie noch Gelt und Korn restiren.

55. Reichenbergk,

Adam v. Barfuß zustendig, hatt 16 Ritterhufen, 41 Bauerhufen, davon sollen jetzt 2 wüste seyn, 5 Cossatenhöfe, von denen soll 1 wüste seyn. Der v. Barfuß liquidiret von seinen 16 Ritterhufen, theils auch von seiner Unterthanen Hufen.

In die Vestung Spandow: 2 Wsp. 9 Schff. 8 M. R.; item 1 magern Ochßen und 1 Hammel von 16 Ritterhufen undt 43 Bauerhufen, weil aber der Ochße mager gewesen, hatt nachgeschossen werden sollen 2 thlr.; item 1½ Schff. R. laut Valtin Tielens Quitung, den 20. Novembris 1630; 3 thlr. 12 gr. wegen erwehnter 2 thlr.

und 1½ Schff. R. den 7. Decembris ao. 1630 durch Bastian Beckern abgefordert worden l. Q.; item 12 thlr. zu Contentirung der Guarnison von 16 Ritterhufen à 18 gr., den 3. Decembris 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. 1 thlr. 16 gr. zun Legationskosten von 16 Ritterhufen Bastian Beckern, den 22. Septembris 1628 l. Q.

Zum Collegialtage in Vollmacht Bastian Beckers Peter Abel in Wrietzen von 16 Ritterhufen, den 22. Maii 1630 empfangen l. Q.: 2 thlr.

Zun Leipziger Reysekosten und der Soldaten Unterhaltung in den Residentien nichts.

Zu Bezahlung Herrn Marggraf Sigismunden Fürstl. Gnaden deroselben in ao. 1627 bewilligten Steuer, Bastian Beckern, den 19. Aprilis ao. 1633 l. Q.: 16 thlr.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 et 32. Auf den 1. Monat von 16 Ritterhufen à 18 gr., den 5. Septembris 1631 l. Q.: 12 thlr.; auf den 2. und 3. Monat von 16 Ritterhufen à 13 gr., den 3. Decembris 1631 l. Q.: 26 thlr. 16 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat, den 8. Februarii 1632 l. Q.: 40 thlr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. Monat von 16 Ritterhufen à 10 gr., den 3. Junii l. Q.: 6 thlr. 16 gr.; auf den 2. und 3. Monat, den 14. Aug. 1632 l. Q.: 13 thlr. 8 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 16 Ritterhufen à 20 gr.: 13 thlr. 8 gr.; item zu der Dragoner Werbung, den 26. Martii 1633 l. Q.: 1 thlr. 8 gr.; uf den 2. und 3. Termin nichts.

Zun Legationskosten gen Franckfurt am Meyn von 16 Ritterhufen à 3 gr. laut Jeremias Fendten den 6. Martii 1634 von sich gestellter Quitung: 2 thlr.

Zun Artillerie-Pferden undt Rüstwagen von 16 Ritterhufen à 5 gr. Jeremias Fendten, den 26. Aprilis 1634 laut Q.: 3 thlr. 8 gr.

Zun Medicamentgeldern von 59 Ritter- undt Bauerhufen Jeremias Fendten, den 7. Junii 1634 l. Q.: 2 thlr. 11 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen, den 24. Decembris 1631 von 16 Ritter- und 43 Bauerhufen Melchior Luthern l. Q.: 8 thlr. 15 gr., 3 Schff. 9 M. R.; auf den Monat Januarium 1632 8 thlr. 15 gr., 3 Schff. 9 M. R. laut Michael Grummen Quitung; 8 thlr. 15 gr., 3 Schff. 11 M. R., item das Stroh von all 3 Monaten, den 27. Martii, laut Hans Riecharts und Michael

Grummen Hoffmeisters Quitung; den 21. Martii 1631 Eckart Genzcow empfangen l. Q.: 5 thlr. 20 gr. (Soll zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze kommen seyn.)

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Was uf die Rittmeister in den ersten Wochen gereichet worden, ist an folgendem Blade zu finden (Seite 280).

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien in 7 Wochen von 16 Ritterhufen, jede 10 gr. wochentlich, laut Jeremias Fendten 6 Quitungen: 46 thlr. 16 gr.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 2 Hammel, item 6 Gänse, ein Schock Eyer vor des Obersten Küche nacher Wrietzen, den 5. Aug. 1633, geliefert laut Hans Ernsts v. d. Witzen, Hoffmeisters, Quitung; 3 Hammel und 8 Hüner das Dorf gen Bazelow uf den Major Marwitzen geliefert, laut Heine Friedrich v. Pfuhls Quitung; item der v. Barfuß 1 Wsp. 12 Schff. R. uf dies Regiment, auf des Commissarii Platowen Ansuchen und Schreiben vorgesezet laut Jeremias Fendten, den 5. Junii, von sich gestelter Quitung. (NB. sie sollen ihm aber noch wieder gut gethan werden.) Jeremias Fendt bekennet, daß der v. Barfuß seine Contribution von 16 Ritterhufen vor den Obersten Georg Chr. v. Burgstorfen uf 4 Wochen an Gersten jeden Scheffel zu 12 gr. entrichttet, sezet aber nicht wie viel, besage Quitung, den 15. Aprilis 1634, muß also ungezweifelt gewesen sein: 24 thlr. Noch einst quitirt er den 26. Aprilis 1634 vermittelst einer absonderlichen Quitung auf einen ganzen Monat vor dies Burgstorfische Regiment, daß der v. Barfuß von seinen 16 Ritterhufen entrichttet 24 thlr. an 1 Wsp. 18 Schff. G., 3 thlr. an gelde, wehre also gedoppelt, weil es nicht einerlei sein soll, gegeben; auf die 5. Woche von 16 Ritterhufen à 9 gr. mit 12 Schff. G. à 12 gr. bezahlt, laut Jeremias Fendten Quitung, den 4. Maii 1634 gegeben.

Was Königl. Schwedischer Armée undt Chursächsischer Armée gegeben, wirdt an negst folgendem Blade gefunden werden.

Sonsten ist entrichttet: 8 Schff. R. Georg Thieden von 16 Ritterhufen, den 27. Januarii 1633 l. Q.

Dem Obersten Conradt v. Burgstorfen wegen eines Lehenpferdes uff 3 Monate voraus, den 5. Januarii 1631 l. Q.: 15 thlr.; wegen eines halben Lehenpferdes Bastian Becker den 4. Aprilis 1634 l. Q. empfangen: 10 thlr.

Jochim Spelt uf das Torquato Contische Regiment wegen des restirenden 5. Monates, den 24. Novembris 1628 empfangen l. Q.: 2 Wsp. R.

Im übrigen würde er und seine Unterthanen uf dies und das St. Julianische Regiment woll nichts mehr schuldig sein. —

Wegen der Unterthanen: In die Veste Spandow. Was dieselbe an Korn undt Fleischgelt empfangen, vide an kurzvorgehendem Blade (Seite 277).

Zu Contentirung der Guarnison von jeder Hufe 15 gr.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 Bastian Beckern von 46 Hufen à 2 gr., den 21. Septembris 1628 l. Q.: 3 thlr. 20 gr.

G. Thieden Einnehmer: Auf die 60000 undt 70000 thlr. in ao. 1631 et 32. Auf den 1. Monat von 43 Hufen à 12 gr., der Schefer 21, Hirtte 12 undt Schmiedt 3 gr.: 23 thlr.; item auf den 2. und 3. Monat von 43 Hufen à 13 gr., Scheffer, Hirtten und Schmiede, den 6. Decembris 1631 l. Q.: je 24 thlr. 19 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat, den 8. Februarii 1632 l. Q.: 74 thlr. 9 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. und 2. Monat von 43 Hufen à 7 gr., dem Scheffer 21, Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., den 3. Junii 1632 l. Q.: je 13 thlr. 4 gr.; item von 6 großen undt 3 Mittelknechten, den 29. Junii laut Davidt Steyders, Sergeantens, Quitung: 4 thlr.; auf den 3. Monat von 17 Hufen, Scheffer, Hirtten und Schmiede, den 19. Aug.: 6 thlr. 14 gr.; item nachgebracht von 26 Hufen uf den 3. Monat den 27. Octobris 1632 l. Q.: 7 thlr. 14 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 43 Hufen à 12 gr., dem Scheffer 12, dem Hirtten 6, dem Schmidt 12, zwo Haußfrauen 4 gr., der eine Schefferknecht von 30 Heubt Vieh à 1 gr., der ander Scheferknecht von 15 Heubt à 1 gr. und der Hirttenknecht von 12 Heubt auch 12 gr.: 25 thlr. 7 gr.; item zu der Dragoner Werbung, den 26. Martii 1633 l. Q.: 1 thlr. 19 gr. (Resten 3 Hufen); uf den 2. und 3. Termin nichts.

Ob das Werck zun Lunten ao. 1632 entrichttet, weiß er eigentlich nicht.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen wehre auch gegeben, nur daß die Bauern die Quitung davon verlohren.

Zun Medicamentgeldern ist an vorigem Blade gegeben.

Was zu Bernt und Hennig v. Arnimbs Musterplatze gegeben, vide an negst vorhergehendem Blade.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Der Juncker und die Unterthanen: 32 thlr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 4 Ochßen, 20 Fuh- der Rittmeister Jan de Wahln uf 2 Wochen laut Jacob Wilster-

manns Musterschreibers 2 Quit.; 64 thlr., 4 Wsp. H., 16 Schff. R., 8 Ochßen, 40 Fuh der Rittmeister Jeronymus Sultowen in 4 Wochen l. 2 Q., den 21. Januarii und 3. Februarii gegeben; item, als er uf Neustadt marchiret, zu Vortbringung der Bagage einen Wagen und 2 gute Pferde uf des Commissarii Hans Ditloff v. Pfuhln Angesinnen hergeliehen, so wieder zurückgeschicket werden sollen, aber nicht erfolgt, sondern von ihm Sultowen gar behalten worden.

Auf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien Jeremias Fendten: Von wie viel Hufen in der 1. und 2. Wochen gegeben seyn mag, konte er eigentlich nicht wissen, weill dieselben beide Quitungen von Handen kommen; 34 thlr. 20 gr. vermeynete jedoch wehre von 43 Hufen geschehen, wehrens: 34 thlr. 20 gr.; uf die 3. Woche von 42 Hufen, den 13. Martii 1634 laut Q.: 17 thlr. 12 gr., uf die 4. Woche von 36 Hufen, den 14. Martii l. Q.: 15 thlr.; uf die 5. und 6. Woche von 39 und 40 Hufen, den 24. und 27. Martii l. 2 Q.: 16 thlr. 6 gr. und 16 thlr. 16 gr.; item nachgebracht von 3 Hufen: 1 thlr. 6 gr. NB. Ob die 7. Woche gegeben, weiß er nicht, weil keine Quitung deswegen vorhanden.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment nichts, weil keine Quitungen vorhanden; ein Bauer aber, der dabey, saget vor bestendig aus, daß die Gemeyne das Ihrige auch entrichtet.

Königl. Schwedische Armée: 2 Schff. R., 6 Schff. H., 3 Hammell zu der Königin Ablager, G. Thieden zur Neustadt, den 17. Decembris 1632 l. Q.; item den 27. Januarii 1633 nachgebracht, welches sie in rest geblieben, nemblich das gelt wegen etlicher Hammell laut Georg Thieden Quitung: 5 thlr. 12 gr., 6 Schff. H.; ohne was sonsten uf die marchen und Durchzüge gangen.

Sonsten ist entrichtet: 21 Schff. 8 M. R. Georg Thieden den 27. Januarii 1633 von 43 Hufen l. Q.

Freuleinsteuer hette der Landtreuter vorm Jahr alhie in Wrietzen von Peter Abeln empfangen, die Quitung aber wehre verlohren. 19 thlr. 15 gr. Bastian Becker von 43 Hufen à 9 gr., dem Scheffer 2 thlr., dem Schmiede 1 thlr. und Hirtten 12 gr., welches sie uf den 3. und 4. Monat restirten, den 15. Maii 1628 empfangen l. Q., setzet aber nicht wozu. 1 Wsp. 5 Schff. 8 M. R. Joh. Rebentisch den 5. Martii 1629 empfangen l. Q., Resten 1½ Schff.

24 thlr. koste der Soldat unterm Landtvolck in allem, welchen sie nebst den Bazelow- undt Pritzhagischen geworben.

56. Haselberg

hatt 2 Rittersitz. Der 1. von 9 Ritterhufen, Ehrentreich v. Bluhmenthaln sel. Erben zustendig, soll der Commissarius Joachim

v. Platow bey 2 Jahren pensionsweise innegehabt und möchte in mitteler Zeit woll nichts contribuiret haben; was in voriger Zeit davon gegeben, würde vermuthlich bey dem v. Brunnen, der gedachten v. Bluhmenthaln Wittib geheirathet, zu erfahren seyn; dessen Gestr. aber berichtet, daß sie darumb ganz keine Wissenschaft trage, stünde uf erkündigung bei Joachim v. Blumenthaln.

Der 2. auch von 9 Ritterhufen, denen v. Werbelow vor diesem zugestanden, hette gedachter Commissarius nunmehr gekaufft und wieder angerichtet. Derselbe wehre von etlichen Jahren hero ganz wüste und öde gelegen, und woll nichts davon gegeben worden.

Von den 32 Bauerhufen undt 6 Cossatenhöfen, so es vor diesem gehabt, wehren vor 3 Jahren 5 Bauerhöfe, die 16 Hufen gehabt, undt 4 Cossatenhäuser abgebrandt, item ein Cossatenhof der Zeit auch wüste worden undt hetten dieselbe seithero nichts contribuiret. Eins von erwehnten 5 Bauergütern aber, dessen Wohnhauß noch stehen blieben undt 4 Hufen Landes hette, hette inmittelst der Commissarius zu sich genommen und darauß eine Meyerey gemacht; wehren also nur 4 Bauerhöfe, deren jeder 4 Hufen, thete 16 Hufen, hette, undt 1 Cossatenhof, die biß daher ihre Contribution richtig einbringen müssen, übrig und stehen geblieben; Massen solches alles 2 Bauersleute, so aus Haselberg erschiehnen, uf beschehene Nachfrage vor wahr undt gewiß berichteten.

Anreichendt die Quitungen, die sie über eine und andere Contribution richtig gehabt, berichten sie ferner, daß ihnen dieselbe in der Kirchen, welche umb negst verwichenen Johannis Baptistätag auß, nebst dem Pfarrhause, in dem anfänglich das Feuer angangen, gänzlich abgebrandt und eingeäschert, mit verbrandt wehren. Gaben sonst vor bestendig aus, daß sie entrichtet:

In die Feste Spandow. Den Schff. R. von jeder Hufe; ob sie das Fleischgelt, item die 15 gr. von jeder Hufe zu Content. der Guarnison abgeführet, das wollten sie nicht vor gewiß geredet haben.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Ob sie die Legationskosten als 2 gr. von der Hufe ao. 1628, item die 2 gr. zum Collegialtage ao. 1630, item die 15 gr. von der Hufe zu den Leipziger Reysekosten und der Soldatesque Unterhalt abgestattet, das wolten sie auch nicht vor gewiß berichtet haben, der Landtreuter würde es am beßten wissen.

Georg Thieden dem Commißschreiber zur Neustadt hetten sie entrichtet: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631. Alle 6 Monate, als den 1. von der Hufe 12 gr., die übrigen aber jedesmahl 13 gr. von der Hufe.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auch 3 volle Monate als 7 gr. von jeder Hufe.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Den 1. Termin als 12 gr. von der Hufe, item zu der Dragoner Werbung, item den 2. und 3. Termin als 6 gr. von der Hufe.

Das Werck zun Lunten wehre ao. 1632 gen Wrietzen geliefert.

Zun Legationskosten gen Franckfurt, zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen, zu der Krankenverpflegung hetten sie nichts gegeben, denn weil sie den Brandschaden an der Kirche erlitten, wehren sie damit bißher übersehen worden.

Zu Bernt und Hennig v. Arnimbs Musterplätzen würden sie auch das Ihrige woll gegeben haben, ufs Volckmannische Regiment aber nichts.

36 thlr. 12 gr. hetten sie semel pro semper uff Herzog Franz Carls Regiment nach der Neustatt gegeben, ufs Jung Burgstorfische Regiment nichts.

Königlich Schwedische Armée nichts, als was allein anfangs in ao. 1631 geschehen seyn möchte.

Chur Sächsischen Schwarzenholzischen, als die in negst verrücktem Winter zu Beyerstorff gelegen, hette uf Unterhandlung ihres Junckern, des Commissarii, ein jeglicher von ihnen nicht mehr als täglich 1½ Schff. H. und 1 groß Brot geben dürffen und wehre 10 Tage lang damit also verfahren worden.

Im Übrigen hetten sie den ½ Schff. R. von der Hufe in ao. 1632 Georg Thieden, item die Freuleinsteuer dem Landtreuter entrichtet. Von dem Soldaten unterm Landtvolck hette sie ihr Juncker befreyet.

Wrietzen a. O. den 11. Octobris erschiehnen.

57. Friedlandt,

Damb Jochim v. Röbeln zustendig, hatt 9 Ritterhufen, item vor diesem 24 Bauerhufen und 22 Cossäten und Fischer gehabt. Es seindt aber in ao. 1631 3 Bauer- und Cossätenhöfe abgebrandt, und darüber 3 Cossaten wüste worden, das also jetzt nicht mehr als 11½ Bauerhufen und Cossaten vorhanden seyn sollen.

Der von Röbel liquidiret von gemelten 9 Ritterhufen zu Friedtlandt, item von 15 Ritterhufen und 11 Bauerhufen, so er unter seiner Pflug hatt zu Ringenwalde, item von 5 Ritterhufen zu Boldenstorf, wie folget:

In die Veste Spandow würde, beides, Korn und Fleischgelt, woll richtig abgegeben seyn. (NB. Der Schreiber, welchen er der

Zeit gehabt, hette noch keine Rechnung abgeleget, hette sich vorm Jahr wegen der Gefahr in Holstein begeben und seine Rechnungen mitgenommen, konte also er, der v. Röbel, zu diesen und allen übrigen ermangelnden keyßerlichen und andern Contributions-Quitungen vor diesmahl nicht gelangen.)

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Georg Thieden Einnehmern. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 29 Ritterhufen à 18 gr. und 11 Bauerhufen à 12 gr. den 19. Februarii 1632: 21 thlr. 18 gr. und 5 thlr. 12 gr. Item auf den 2. Monat von 29 Ritterhufen à 20 gr. und 11 Bauerhufen à 13 gr.: 24 thlr. 4 gr. und 5 thlr. 23 gr. und auf den 3. 4. 5. und 6. Monat ebenso: 96 thlr. 16 gr. und 23 thlr. 20 gr., den 19. Febr. 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 29 Ritterhufen à 10 gr. und 11 Bauerhufen à 7 gr.: 12 thlr. 2 gr. und 3 thlr. 5 gr. Item auf den 2. und 3. Monat ebenso: 24 thlr. 4 gr. und 6 thlr. 10 gr., den 27. Decembris 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 29 Ritterhufen à 20 gr. und 11 Bauerhufen à 12 gr.: 24 thlr. 4 gr. und 5 thlr. 12 gr. Item zu der Dragoner Werbung von 29 Ritterhufen à 2 gr. und 11 Bauerhufen den 10. Maii 1633 l. Q.: 2 thlr. 10 gr. und 11 gr. Uf den 2. und 3. Termin nichts.

Werck zun Lunten hetten die Bauern gegeben.

Zun Legationskosten gen Franckfurt ao. 1634 nichts.

7 thlr. 12 gr. zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 29 Ritterhufen und 7 Bauerhufen (weil der Bauerhufen nicht mehr besäet gewesen) à 5 gr. Jeremias Fendten den 28. Aprilis 1634 l. Q.

Zu der Krankenverpflegung von 29 Ritterhufen Jeremias Fendten den 26. Junii 1634 l. Q.: 1 thlr. 5 gr.

Bernt v. Arnimben zu Unterhaltung dessen Compagnie vorgesetzet den 26. Februarii 1632 l. Bekenntnus: 1 Schff. R.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze und ufs Volckmanische Regiment nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Der Juncker und die Gemeyne: 60 thlr., 5 Wsp. H., 20 Schff. R., 10 Ochßen, 15 Fuhder uf Rittmeister Christian Legels Compagnie in 5 Wochen à 12 thlr., 1 Wsp. H., 2 Ochßen, 4 Schff. R. und 3 Fuhder Heu und Stroh l. dessen Q. den 7. Februarii 1634 datirt. 24 thlr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 4 Ochßen, 6 Fuhder wehren vorhero Jan de Wahln in

14 Tagen gegeben, die Quitung aber darüber von dem Commissario Hans Ditlof v. Pfuhln verlohren worden.

Uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien Jeremias Fendten empfangen: 105 thlr. von 29 Ritterhufen und 7 unterhabenden Bauerhufen in 7 Wochen jede 15 thlr. l. 4 Q.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 1 Wsp. 12 Schff. R. dem Obersten selber, so ihme wieder erstattet werden sollen, aber nicht geschehen, den 11. Julii 1633 laut Michael Tieliter, Fouriers, Quitung. 50 thlr. 12 gr. mit 4½ Wsp. R. undt Gersten bezahlt auff einen ganzen Monat von gedachten 36 Hufen à 1¼ thlr. Jeremias Fendten den 28. Aprilis 1634 geliefert l. Q. 12 thlr. 15 gr. uf die 5. Woche von 36 Hufen à 9 gr. den 4. Maii l. Q.

Königl. Schwedischer Armée: 3 thlr., 14 Schff. H., 2 Ochsen, 5 Hammel, 7 Tonnen Bier, die 7 Tonnen seindt mit 35 thlr. bezahlet worden. Item vorgesetzte 3 thlr. vor Salz und Putter, einem Rittmeister unterm Sporreuterischen Regiment den 25. Julii 1631 laut des Musterschreibers Magnus Peters Quitung, ohne was ihnen sonsten etliche Wochen lang geschicket, auch von ihnen selbst geholet worden, als sie bey der Schiffsbrücke daselbst gelegen und über das uf die marchen gangen.

Chur Sächsische Armée. Die Schirstedtischen und Schwarzenholzischen Reuter hetten großen Schaden an Getreyde, Vieh und den Gebäuden gethan, so nicht alle zu specificiren wehre.

Sonsten ist entrichtet. Den 11. Februarii 1633 20 Sch. R. gen Neustadt von 29 Ritterhufen und 11 Bauerhufen à ½ Scheffel geliefert laut Georg Thieden Haußfrauen Mattal. Obenans Quitung.

2 Wsp. R. wegen der Bruchdörffer, so ein St. Julianischer Kornrest gewesen, den Weilerischen den 18. Aprilis geliefert l. Q.

45 thlr. wegen dreier Lehenpferde, so der v. Röbel von Friedtlandt und Biegen halten muß, dem Obersten Conradt v. Burgstorfen uf 3 Monat vorauß den 5. Januarii 1631 l. Q., so H. D. v. Röbel bey sich. —

Die Gemeyne liquidiret: In die Vestung Spandow. 14 thlr. anstatt 14 Schff. R. von 14 Hufen, item 8 thlr. 18 gr. zu Contentirung der Guarnison von 14 Hufen à 15 gr., item 1 thlr. 14 gr. 6 pf. Fleischgelt mehr der Damb und Lobwische Müller. 2 thlr. 12 gr. den 10 Decembris 1630 laut Bastian Beckern Landtreuters Quitung. (Resten von 6 Hufen, der Lobwische Müller, der Hirtte und Schmidt 4 thlr. 12 gr. als ein jeder 1½ thlr.)

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 nichts.

1 thlr. 17 gr. zum Collegialtage in ao. 1630 von 20 Hufen à 2 gr., dem Schmiede 1 gr., Bastian dem Landtreuter den 30. Maii 1630 l. Q.

Zun Leipziger Reysekosten und der Soldatesque Unterhalt in den Residentien nichts.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 et 32. 7 thlr. 15 gr. auf den 1. Monat von 15 Hufen à 12 gr., item dem Laufschmiede 3 gr., item je 8 thlr. 6 gr. auf den 2. und 3. Monat von 15 Hufen à 13 gr., dem Schmiede 3 gr. den 1. Decembris 1631 l. Q. (Resten von 5 Hufen, so abgebrant, item der Schefer, der Müller und Knechte.) 6 thlr. 12 gr. auf den 4. Monat von 12 Hufen à 13 gr., item 13 thlr. auf den 5. und 6. Monat den 7. Februarii ao. 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. 4 thlr. 9 gr. auf den 1. Monat von 12 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 undt Laufschmiede 3 gr. auch 2 Haußleuten 6 gr. den 1. Junii l. Q., item 3 thlr. 9 gr. als von 3 großen und 3 Mittelknechten 2½ thlr. und dem Schefer 21 gr. den 28. Junii 1632 Davidt Steydern, Sergeanten, l. Q. Je 6 thlr. auf den 2. und 3. Monat von 12 Hufen à 7 gr., dem Scheffer 21, dem Hirtten 12, Schmiede 3 gr. und Müller 1 thlr. den 3. Novembris 1632 l. Q. (Resten von 8 Hufen.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 8 thlr. 16 gr. auf den 1. Termin der 73239 thlr. von 12 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6, dem Schmiede 6 gr. und 4 Pahr Haußleuten 2 thlr., item 2 Haußfrauen 4 gr. Item 12 gr. zu der Dragoner Werbung den 3. Aprilis 1633 l. Q. (NB. Der Müller hatt auch gegeben, der Einnehmer aber sezet nicht was oder wie viel.) 3 thlr. 14 gr. zum 2. Termin von 12 Hufen à 6 gr., dem Schefer 6, dem Müller 6 und Schmiede 2 gr. den 2. Julii 1633 l. Q. 3 thlr. 12 gr. zum 3. Termin auf interim von 12 Hufen à 6 gr., dem Scheffer undt Müller den 31. Julii 1633 l. Q. (Resten 8 Hufen und der Schmidt.)

7 gr. vor Werck zu Lunten von 14 Hufen den 29. Martii 1632 Peter Klungen l. Q.

2 thlr. 8 gr. 6 pf. zun Legationskosten gen Frankfurt von 11½ Hufen à 3 gr., dem Hirtten 4, dem Müller 3, dem Scheffer 6 und 2 Pahr Haußleuten 9 gr. den 4. Martii 1634 Jer. Fendten l. Q.

2 thlr. 9 gr. 6 pf. zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 11½ Hufen à 5 gr. Jeremias Fendten den 28. Aprilis 1634 l. Q.

Zu der kranken Soldaten Verpflegung noch nichts.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wriezen. 1 thlr. 9 gr. 6 pf., 14½ M. R., 1 Fuhder von 14½ Hufen à 3 gr. und

1 M. R. den 23. Decembris 1631 Melchior Luthern l. Q. 5 thlr. 23 gr. vor Gelt und Korn von 14 Hufen, item das Stroh uf beide Monat Januarii und Februarii den 29. Martii 1632 laut Michael Grummen Quitung.

4 thlr. 12 gr. uf Hennig v. Arnimbs Compagnie gen Neustadt Eckert Gentzcowen Reutern den 21. Martii 1632 l. Q.

2 thlr. 12 gr. ufs Volckmannische Regiment den 3. Sept. 1633 laut Georg Thieden Quitung.

Uff Herzog Franz Carls Regiment. Was den Rittmeistern in den ersten 7 Wochen gegeben, davon besiehe kurz vorhergehendes Blat. 35 thlr. 7 gr. den 3 Compagnien in 7 Wochen, jede 5 thlr. 1 gr. von 11½ Hufen à 10 gr. und dem Pachtmüller 6 gr. laut Jeremias Fendten 7 Quitungen.

Uffs Jung Burgstorfische Regiment. 8 thlr. 16 gr., item 1½ Schock Bundtstroh uf die erste und andere Woche wochentlich von 11½ Hufen à 8 gr., item dem Hirtten 6 gr. und 1 Haußmann 6 gr. Jeremias Fendten den 18. Apr. 1634 l. Q. Mehr den 28. Apr. 1634 11 thlr. 12 gr. auf einen ganzen Monat von 11½ Hufen à 1 thlr. Jeremias Fendten l. Q.

Königlich Schwedische Armée. 2 Schff. R., 3 Schff. H., 3 Kälber, so sehr geringe gewesen sein sollen, zu der Königin Ablager gen Neustadt den 17. Decembris 1632 laut G. Thieden Quit.

Chur Sächsische Armée vide kurz vorhergehendes Blat.

Sonsten ist entrichtet: 4 thlr. anstatt des Rogkens, welchen Georg Thiede vor ½ Schff. von jeder Hufe pflegen einzunehmen laut dessen Haußfrauen Quitung den 11. Februarii 1633. 2 Schff. H., 2 Hammel, 18 große Brote Jeremias Fendten den 10. Sept. 1633 in die Commis zu Wrietzen empfangen l. Q., sezet aber nicht wozu.

Werden auch noch woll das Korn wegen des Torquatischen und St. Julianischen Regiments restiren.

Den Soldaten unterm Landtvolck, den sie sonst mit den Boldenstorfischen und Ringenwaldischen werben und außstaffiren sollen, hetten sie nicht geliefert, auch nichts deswegen gezahlet.

58. Prötzell

hatt 2 Rittersitz; der 1. gehöret Jacob v. Pfuhln, hatt 8 Ritterhufen, davon ist schon liquidiret vide Ranfft; der 2. Isaacks v. Platowen Wittiben, hatt 11 Ritterhufen; item 18 Bauerhufen und 12 Cossatenhöfe, davon sollen jetzt 10 Hufen und 11 Höfe wüste seyn. Die Frau Wittib liquidiret von ihren 11 Ritterhufen:

In die Veste Spandow: 11 thlr. anstatt 11 Schff. R. von 11 Ritterhufen; item 1 thlr. 6 gr. 3 pf. Fleischgelt Bastian Beckern,

den 15. Decembris 1630 l. Q. Restet das Hufengelt zu Contentirung der Guarnison als 18 gr. von jeder Hufe.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. 2 thlr. zun Legationskosten in ao. 1628 von 24 Ritter- und Unterthanenhufen in die Landtschaft-Rentey, den 4. Novembris 1628 laut Quitung.

1 thlr. 13 gr. zum Collegialtage von 11 Ritterhufen à 3 gr. Bastian Beckern, dem Landtreutern, den 31. Maii 1630 l. Q.

Zun Reysekosten gen Leipzig ao. 1631 nichts.

Zu Contentirung Herrn Marggraf Sigismundten Fürstliche Gnaden nichts. (Sie giebt aber vor, ihr Sohn hette es entrichttet.)

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. ao. 1631. Auf den 1. Monat von 11 Ritterhufen à 18 gr., die Quitung aber wehre verleget: 8 thlr. 6 gr.; auf den 2. Monat von 11 Ritterhufen à 20 gr.: 9 thlr. 4 gr.; item auf den 3. und 4., sowie 5. und 6. Monat von 11 Ritterhufen, den 8. Martii und 9. Aprilis 1632 l. Q.: je 18 thlr. 8 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 11 Ritterhufen à 10 gr., den 10. Junii 1632 l. Q.: 4 thlr. 14 gr.; auf den 2. und 3. Monat von 11 Ritterhufen, den 26. Julii 1632 l. Q.: 9 thlr. 4 gr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thl. in ao. 1633 von 11 Ritterhufen à 20 gr., den 21. Martii l. Q.: 9 thlr. 4 gr.

Bernt v. Arnimb bekennet vermittelst seiner den 8. Januarii 1632 von sich gestelter Handt, daß die Frau Wittib nebst ihren Unterthanen, das gelt und Korn zu seinem Sammelplatze richtig gemacht, sezet aber nicht wie viell; soll gleichwoll gewesen seyn: 5 thlr. 6 gr., 2 Schff. 10 M. R. von 11 Ritterhufen und 3 Pauerhufen, wie die Frau Wittib berichtet.

4 thlr. 12 gr. das ganze Dorf zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze, den 23. Martii 1632, laut Georg Thieden Quitung.

Uf Herzog Franz Carls Regiment undt das Jung-Burgstorfische Regiment nichts, weill ihr Sohn der Zeit Commissarius zu Straußberg gewesen.

Königl. Schwedische Armée. 8 thlr. auf Rittmeister Peter Andresen Compagnie, den 30. Julii 1631, laut dessen Musterschreibers Magni Peters Quitung.

Was Chur Sächsischer Armée gegeben, würde bey der Unterthanen Liquidation zu befinden seyn.

Sonsten ist entrichttet: 5 Schff. 10 M. R., Georg Thieden, den 26. Januarii 1633 von 11 Ritterhufen à ½ Schff. l. Q.

Wegen des Fußes vom Lehenpferde könte die Frau Wittib sich nicht erinnern, daß sie in ao. 1631 dem Obersten Conradt v. Burgstorffen etwas an Gelde gezahlet.

5 thlr. so sie dies Jahr dem Hofjägermeister geben sollen und deßwegen sie vom Landtreuter gemahnet würde, wehre sie noch schuldig.

12 thlr. 4 gr. als den 4. Monat zu Unterhaltung des Fürstl. Torquatischen Regiments wehre von 11 Ritterhufen, den 13. Maii, item 20 thlr. 15 gr., als der 5. Monat zu jetzgedachten Regiments Unterhalt von 11 Ritterhufen, den 21. Octobris 1628 in die Landtschaft-Rentey zu Berlin geliefert l. Q.

Item 16½ Schff. R. von 11 Ritterhufen zu Abführung des Rests der 8 Monate St. Julianischer Steuer, Jochim Spelten, den 3. Octobris 1629 l. Q. Im übrigen restirte sie nichts mehr. —

Die Gemeyne. In die Veste Spandow. An Rogken, an Fleischgeldt, zu Contentirung der Soldatesque und Guarnison von jeder Hufe 15 gr.; hievon fanden sich keine Quitungen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf B. Beckern Landreutern: zun Legationskosten 1628 vide kurz vorhergehenden Blatt (Seite 288).

22 gr. zum Collegialtage von 7 Hufen, dem Müller, zween Scheffern à 2 gr., dem Hirtten und Schmiede à 1 gr., den 31. Maii 1630 l. Q. (NB. der Landreuter setzet, das die übrigen Bauern, sich ganz widersetzlich bezeiget hetten, und nichts geben wollen.)

Zu den Leipziger Reysekosten in ao. 1631 nichts.

G. Thieden Einnehmern. Auf die 60000 und 70000 thlr 6monatliche Steuer ao. 1631: auf den 1. Monat ist keine Quitung gewesen, der eine Bauer, so erschiehnen, konte es auch nicht berichten; auf den 2. Monat von 6 Hufen à 13 gr. und Schmiede 3 gr.: 3 thlr. 9 gr.; item auf den 3., 4., 5. undt 6. Monat entrichttet von jetztgedachten Hufen und dem Schmiede, item dem Müller, den 8. Februarii 1632 l. Q.: 13 thlr. 12 gr. und 1 thlr. 12 gr. (Resten durch alle 5 Monat von 9 Hufen, Scheffer.)

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632: auf den 1. Monat von 6 Hufen à 7 gr., item dem Schmiede 3 gr., den 10. Junii: 1 thlr. 21 gr., item 12 gr. dem Müller, den 5. Junii l. 2 Q.; auf den 3. und 4. Monat von 6 Hufen und dem Schmiede den 20. Julii 1632 l. Q.: 3 thlr. 18 gr. (Resten von 19 Hufen, der Schefer, Hirt und Müller.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 6 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6, Schmiede 6 und Schefferknecht von 7 Heubt Vieh 7 gr.: 3 thlr. 19 gr.; item zu der Dragoner-Werbung den 21. Martii 1632 l. Q.: 6 gr. Zum

2. Termin von 6 Hufen à 6 gr., dem Schefer 6, Müllerkostknecht 6, Hirtten 2 und Schmiede 2 gr., den 27. Julii l. Q.: 2 thlr. 4 gr. Zum 3. Termin uf interim von 6 Hufen, Schefer, Hirten und Schmiede den 8. Augusti 1633 l. Q.: 1 thlr. 22 gr. (Resten 19 Hufen).

Ob Werck zun Lunten geliefert, wuste der Bauer nicht.

Zun Legationskosten gen Frankfurt am Meyn von 6 Hufen à 3 gr. und Schmiede 2 gr. G. Thieden l. Q.: 20 gr.

Was zu Hennig undt Bernt v. Arnimbs Musterplätzen in ao. 1632 das ganze Dorff sambt den Ritterhufen gegeben, findet man an kurz vorhergehendem Blade (Seite 288).

Uff Herzog Franz Carls Regiment undt das Jung-Burgstorfische nichts, weil der v. Platow zu Straußbergk Commissarius gewesen.

Königl. Schwedische Armée. Zu der Königin Ablager nacher der Neustadt den 26. Januarii ao. 1633 gesant, laut Georg Thieden Quitung 1 thlr., 1 Schff. 8 M. H., 1 Hammel. (Resten 1 Hammel und 1½ Schff. H.)

Churf. Sächsischer Armée nichts, weil bey dem Schirstedtischen Regiment der v. Platow Commissarius gewesen.

Sonst ist entrichtet: 3 Schff. R. G. Thieden, den 26. Januarii 1633 von 6 Hufen à ½ Schff. l. Q.

Je 1 thlr. 12 gr. Freuleinsteuer und an einer alten Steuer von 6 Hufen à 6 gr. B. Becker, den 15. Aprilis 1633 l. Q. (NB. was dies vor eine alte Steuer eigentlich seye, meldet er nicht.)

20 Schff. R. Johan Rebentischen gen Freyenwalde, den 4. Maii 1629 l. Q. (Resten 2½ Schff.)

23 Schff. R. den 27. Martii, und 22 Schff. R. den 31. Julii ao. 1629 den Weilerischen l. Q.

Uf Rechnung der 100 Wsp. R. wegen Ehrentreich v. Röbeln: 1 Wsp. R. den 23. Junii, 22 Schff. 12 M. R. den 29. Septembris, 11 Schff. 8 M. R. den 23. Octobris 1629 gleichmessig den Weilerischen l. Q.

Den 13. Octobris 1634 zu Wrietzen a. O. erschiehnen.

59. Kleinen Barnimb,

ein Bruch- und Fischerdorf, dem Joachim v. Röbell zustendig, hatt jetzt 7 Fischerheuser, 3 sollen vor 3 Jahren abgebrandt seyn. Der Schulze, so erschiehnen, klaget daß im vorigem Gerichtshause, welches abgebrandt, einige Zettul mit verbranndt wehren, liquidiret dennoch:

In die Vestung Spandow. Sey ao. 1630 von jederm Hause 1 Schff. R., item von jedem Fischerhause 15 gr. zu Contentirung

der Guarnison, item das Fleischgelt, geliefert, die Quitung aber von handen kommen in gedachtem brande.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten ao. 1628; zum Collegialtage ao. 1630; zun Leipziger Conventstage ao. 1630 würde auch das Ihrige gegeben seyn.

G. Thieden Einnehmern. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. Auf den 1. Monat von 7 Fischerheusern à 12 gr. den 23. Novembris l. Q.: 3 thlr. 12 gr.; auf den 2. Monat von 7 Fischerheusern à 13 gr.: 3 thlr. 19 gr.; item auf den 3., 4. und 5. Monat von gedachten Heusern, den 4. Martii 1632 l. Q.: 11 thlr. 9 gr.; auf den 6. Monat von 7 Heusern B. Beckern, den 28. Martii 1632 l. Q.: 3 thlr. 9 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer 1632. Auf den 1. Monat G. Thieden, den 3. Junii 1632, 3 thlr. 12 gr.; item von 3 großen Knechten, Davidt Steyder empfangen, 1 thlr. 12 gr.; auf den 2. und 3. Monat 7 Fischers entrichtet, den 21. Julii 1632 l. G. Thieden Q.: 7 thlr. (Resten 3 Fischer.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 7 Fischern à 13 gr., den 23. Martii 1633 l. G. Thieden Q.: 3 thlr. 19 gr.; zu der Dragoner-Werbung, den 20. Maii 1633 l. Q.: 7 gr.; zum 2. Termin von 7 Fischern à 12 gr., den 19. Julii 1633 l. Q.: 3 thlr. 12 gr. (Resten den 3. Termin.)

Anstatt des Werck zun Lunten wehre gelt vor 2 Jahren gegeben.

Zun Legationskosten ao. 1634 gen Franckfurt Jeremias Fendten, den 3. Martii 1634 l. Q.: 21 gr.

Zun Artillerie-Pferden undt Rüstwagen von 5 Heusern à 5 gr., den 7. Junii 1634 Jeremias Fendten l. Q.: 1 thlr. 1 gr.

Zun Medicamentengeldern in die Commiß zu Wrietzen den 12. Septembris 1634 Jeremias Fendten l. Q.: 9 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze wehre auch gegeben, wuste aber eigentlich nicht wie viel. Desgleichen ungezweifelt zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 2 Ochsen, Christian Legeln, Rittmeistern, uf 14 Tage, den 4. Februarii l. Q., item uf die 3 Compagnien: 2 thlr. 22 gr., item 6 Mandel undt 12 Bundt Heu von 7 Heusern uf interim in die Commiß eingeliefert worden, den 13. Februarii 1634 Jeremias Fendten l. Q.; 17 thlr. 12 gr. uf die 2. bis 7. Woche von 7 Fischerheusern à 10 gr. (ob woll solche nicht benant) Jeremias Fendten l. 3 Q.

Den 26. und 27. Aprilis 1634 hatt dieß Dorff in die Commiß jedesmahl ein halb achten Theil Putter geliefert, l. Jeremias Fendten Q., vor wehn aber dieselbe gebrauchet worden, solches wirt nicht gemeldet.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 2 Kälber, item 6 Gänse, 8 Hüner undt 1 Schock Eyer in des Obersten Küche, den 18. Julii 1633 uf des Hoffmeisters Hans Ernsts v. d. Witzen Ordre gen Writzen einschicken müssen. 1 Kalb sey zuvor geliefert. Je 3 thlr. 8 gr. auf die 1. bis 4. Woche von 5 Heusern, den 17. Apr. 1634 laut Jeremias Fendten Quitung, die Quitung wehre von handen kommen. 1 thlr. 6 gr. uf die 5. Woche von 5 Heusern, den 19. Junii Jeremias Fendten l. Q.

Königlich Schwedische wehren vor 3 Jahren von des Feldmahrschal Horns Compagnie 10 Wochen in die 70 Mann bey ihnen gelegen und ein groszes gekostet.

Sonsten haben sie entrichtet: 3 Schff. 8 M. R. G. Thieden, den 5. Februarii 1633 l. Q.

1 thlr. 18 gr. Freuleinsteuer, den 18. Aprilis 1633 Bastian Beckern l. Q.

7 thlr. seindt Hans Soppen den 13. Januarii 1634 l. Q. geliefert, setzet aber nicht, wozu, kan vielleicht vor Herzog Franz Carls Reuter kommen seyn.

8 thlr. 18 gr. anstatt 14 Schff. Korn von 7 Fischern jeder 1¼ thlr. vor 2 Schff. Korn Bastian Beckern, den 19. Octobris 1632 l. Q. wegen des Torquato Contischen Regiments.

6 thlr. 13 gr. 6 pf. anstatt 11½ Schff. wegen des St. Julianischen Regiments von 7 Fischern à 1½ Schff., so mitt 22½ gr. bezahlet worden, Bastian Beckern, den 18. Aprilis 1633 l. Q.

Nebst Olden Wrietzen haben sie 3 Soldaten ausbringen müssen und würden von Olden Wrietzen solche berechnet werden.

60. Oldenwrietzen,

denen v. Barfuß zustendig, ein Bruch- und Fischerdorff, hatt 30 Fischerheuser. NB. Dies und nachgesetzte Bruchdörffer haben alles ganz richtig ausgebracht. Liquidiret wie folget:

In die Vestung Spandow: 30 thlr. anstatt des Schff. R. von jeder Hufe; 18 thlr. 18 gr. von 30 Fischern à 15 gr. zu Contentirung der Guarnison; 3 thlr. 7 gr. 3 pf. Fleischgelt Bastian Beckern, den 10. Decembris 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern entrichttet: je 2 thlr. 12 gr. zun Legationskosten in ao. 1628 schuldig geblieben, den 3. Junii 1630 von 30 Fischern

à 2 gr. l. Q.; und zum Collegialtage, den 10. Decembris 1630 laut obgedachter Quitung wegen des Korns in die Veste Spandow. Je 18 thlr. 18 gr. zun Leipziger Reysekosten von 30 Fischern à 15 gr., den 2. Februarii 1632 l. Q. und an einer bewilligten Contribution empfangen, sezet aber nicht vor wehn oder wohin, den 24. Februarii 1632 l. Q.

15 thlr. an einer Steuer von der Mittelmarck. und Ruppinischen Landtschafft in ao. 1626 bewilligt, von 30 Fischern à 12 gr., den 26. Aprilis ao. 1632 l. Q.

Auf die 60000 und 70000 thlr. ao. 1631 et 32. 15 thlr. auf den 1. Monat von 30 Fischern à 12 gr.; je 32 thlr. 12 gr. auf den 2. und 3., sowie 4. und 5. Monat Bastian Beckern, den 2. Februarii 1632 l. Q. und Peter Abeln, Bürgern und Gastgebern zu Wrietzen, in Vollmacht des Landtreuters am andern Sontage des Advents [1]) ao. 1631 l. Q. 16 thlr. 6 gr. auf den 6. Monat, den 29. Martii 1632, Bastian Beckern l. Q. (Der Landtreuter berichttet, er habe diese 6monatliche Steuer Georg Thieden hinwieder geliefert und dessen Quitung darüber in Handen.)

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. Monat von 30 Fischern à 12 gr., G. Thieden, den 11. Junii l. Q.: 15 thlr.; item laut selbiger Quitung: 8 thlr. 8 gr. von 14 großen und 4 Mittelknechten, Davidt Steydern, Sergeanten; auf den 2. und 3. Monat von 30 Hufen Georg Thieden, den 22. Julii 1632 l. Q.: 30 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 30 Hufen à 13 gr.: 16 thlr. 6 gr.; zu der Dragoner Werbung 1 thlr. 6 gr.; zum 2. und 3. Termin von 30 Hufen à 12 gr.: je 15 thlr. Hierüber seind keine richtige Quitungen, es befand sich aber ein Zettul unter Georg Thieden Handt, daß er 2¼ thlr. rest zum 1. Termin und 7¼ thlr. rest zum 3. Termin einfordert, so auch erlegt seyn solle.

Werck zun Lunten sey ao. 1632 anhero gen Wrietzen geliefert.

Zun Legationskosten gen Franckfurt habe Jeremias Fendten abgefordert: 3 thlr. 18 gr.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 29 Hufen à 5 gr., Jeremias Fendten, den 26. Aprilis l. Q.: 6 thlr. 1 gr.

Zu der Krancken Verpflegung Jeremias Fendten ebenmeßig abgefordert, habe aber keine Feder und Tint bey sich gehabt, darumb sie auch nicht quitirt worden: 1 thlr. 6 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze sey an Gelt undt Heu viel in ao. 1632 gegeben, aber keine Quitung darüber vorhanden.

[1]) 7. December.

3 thlr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Georg Thieden, den 30. Martii 1632 l. Q.

Ufs Volckmannische Regiment von 30 Heusern à 5 gr. sey Georg Thieden, der solche auch besage eines Zettuls eingemahnet, gelieffert: 6 thlr. 6 gr.

Uf Herzog Franz Carls Regiment hatt wochentlich besage Hans Ditlof v. Pfuhls Ordre gegeben werden sollen 16 thlr., 2 Ochßen, 8 Schock Bundtheu; darauf entrichttet: 8 Ochsen, 16 Fuhder Heu, Rittmeister Crampen in 4 Wochen, laut Jobst Reinickens Quitung, den 31. Januarii 1634 datiret, item 48 thlr. Jeremias Fendten in 3 Wochen, als den 11., 22. und 28. Januarii 1634 l. 3 Q.; 10 thlr. noch demselben uf die 3. Woche, den 4. Februarii l. Q.: 75 thlr. noch demselben uf die 3 Compagnien in 6 Wochen von 29 Fischerheusern à 10 gr. wochentlich, l. 6 Q.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: Etliche Fische, Crebße, 4 Gänse, 5 Schock Cresse und ¼ Putter, zu 4 unterschiedlichen Mahlen im Monat Julii 1633 uf des Majorn Jochim v. d. Marwitzs Taffel gen Neustadt liefern müssen, laut Christian Friedrich Grunen, Musterschreibers, 4 Quitungen; in ao. 1634 Jeremias Fendten von 29 Häusern à 8 gr. auf den 1. und 2. der Wochen, den 19. Aprilis l. Q.; 29 thlr. von 29 Hufen à 1 thlr. uf einen ganzen Monat, den 26. Aprilis l. Q.; uf die 5. Woche von 29 Heusern à 6 gr., den 18. Maii l. Q.: 7 thlr. 6 gr.

Königl. Schwedische Armée: 1 Ochßen, item 1 Fäßlein Fische zu der Königin Ablager, Georg Thieden den 11. und 19. Decembris 1632 l. 2 Q.; in ao. 1631 uf die Armée gangen: 10 thlr. zu des Obersten Sparenbergs Unterhalt vor ½ Schff. H., 5 und dann 3 gr. von jeglicher Hufe, Bastian Beckern, den 28. Novembris 1633 laut Quitung.

Sonsten ist entrichttet: 15 Schff. R., Georg Thieden von 30 Hufen à ½ Schff., den 4. Februarii 1633 l. Q.

7 thlr. 18 gr. Freuleinsteuer von 31 Persohnen à 6 gr. Florian Krumpholz, Zöllner zu Wriezen, den 23. Martii 1633 l. Q.

36 thlr. 12 gr. auf den 5. Monat vor das Torquatische Regiment Bastian Beckern von 30 Fischern à 1¼ thlr., den 14. Octobris 1632 l. Q.

28 thlr. 3 gr. wegen des St. Julianischen Kornrests von 30 Fischern als ein jeder 1½ Schff. mit 22½ gr. bezahlt Bastian Beckern, den 8. Aprilis 1633 l. Q.

4 thlr. 12 gr. Schanzengelt vor 3 Mann, so sie nacher Berlin zum Schanzen schicken sollen, Bastian Beckern ao. 1634 l. Q.

15 thlr. zu Werbung 3 Soldaten unterm Landvolck; 12 thlr. Ober- und Untergewehr; 30 thlr. an 2 Monat Soldt an einem jeden, als sie vortgezogen, 19 thlr. 21 gr. an einem Monat Soldt, und zu Kraut und Lot [1]) uf alle 3 Mann Wigandt Flemmingen, Lieutenanten, l. 2 Q.; 15 thlr. Michael Wilden, den 3. Aprilis 1634, l. Q.; 19 thlr. Capitein Hunen, den 12. Septembris 1634, l. Q., sezet zwahr nicht wie viel, sie berichten aber, daß es so viel gewesen sey. Summa: 110 thlr. 21 gr.

7 thlr. Hans Zehlken, Bürgern in Wrietzen, wegen vorgeschossenen Hafern bey der Keyßerlichen Zeit, so vom Lande sonst geschehen sollen, uf Hans Titlof v. Pfuhls Ordre, den 2. Julii 1633, wieder erstatten müssen.

Wrietzen a. O, den 14. Octobris erschiehnen.

61. Medewitz,

ein Bruch- und Fischerdorff, Sr. Churf. Durchl. zustendig, hatt 19 Fischerheuser. Zween Männer von der Gemeyne liquidiren:

In die Veste Spandow: 19 thlr. anstatt 19 Schff. R. von 19 Fischern, den 3. Decembris 1630.

11 thlr. 6 gr. zu Contentirung der Guarnison; item 2 thlr. 4 gr. 9 pf. Fleischgelt, den 10. Decembris 1630, Bastian Beckern, Landtreutern, laut 2 Quitungen.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Bastian Beckern Landtreutern: je 1 thlr. 14 gr. zun Legationskosten ao. 1628, so sie restiret, item zum Collegialtage ao. 1630, den 10. Decembris 1630 laut Quitung.

Je 11 thlr. 6 gr. zum 1. und 2. Termin der bewilligten Contribution (ich verstehe Leipziger Reysekosten und der Soldaten Unterhaltung) von 18 Fischern à 15 gr., den 24. Februarii 1634 und 20. Martii 1631, l. Q.

9 thlr. 12 gr. an einer Steuer, welche sie ao. 1628 der Mittelmärckischen und Ruppinischen Landtschafft im Rest geblieben von 19 Heusern à 12 gr., den 16. Aug. 1632, l. Q.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer. 9 thlr. 12 gr. auf den 1. Monat von 19 Hufen; item je 10 thlr. 7 gr. auf den 2. und 3. Monat von 19 Heusern à 13 gr.; 19 gr. auf den 6. Monat abgestattet, den 31. Martii undt 15. Januarii 1632, laut Georg Thieden 2 Quit.; 30 thlr. 21 gr. auf den 4., 5. und 6. Monat von 19 Fischern

[1]) Pulver und Blei.

à 1 thlr. 15 gr., den 9. Februarii 1632, laut Florian Krumpholzes Quitung.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Georg Thieden: auf den 1. Monat von 19 Fischern à 12 gr., den 5. Junii 1632, laut Q.: 9 thlr. 12 gr.; auf den 2. und 3. Monat 19 thlr.; item wegen des ersten Monats von 6 großen Knechten entrichtet, den 20. Julii 1632, l. Q.: 3 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 19 Fischern à 13 gr.: 10 thlr. 7 gr.; item zu der Dragoner Werbung, den 17. Martii 1633, l. Q.: 19 gr.; zum 2. Termin von 19 Fischern à 12 gr., den 5. Julii, l. Q.: 9 thlr. 12 gr.; zum 3. Termin von 19 Fischern à 6 gr. uf interim, den 31. Julii, l. Q.: 4 thlr. 18 gr.

Werck zun Lunten hetten sie in ao. 1632 alhie zu Wrietzen richtig eingeliefert.

2 thlr. 6 gr. zun Legationskosten gen Franckfurt, den 2. Mart. 1634, Jeremias Fendten von 18 Fischern l. Q.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen, den 1. Junii 1634, Jeremias Fendten l. Q.: 3 thlr. 18 gr.

Zu der Krankenverpflegung, den 4. Junii, Jeremias Fendten l. Q.: 1 thlr. 12 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze hetten sie auch gegeben, wehren aber darüber nicht quitirt worden.

2 thlr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Georg Thieden, den 31. Martii 1632, l. Q.

Uf Herzog Franz Carls Regiment nacher der Neustadt wochentlich contribuiren sollen, besage des Commissarii Jochim v. Platows Ordre, den 5. Januarii 1634: 14 thlr. 6 gr. an gelde, 2 Kälber, 2 Fäßlein Putter; darauf Georg Thieden geliefert: 12 thlr., 2 Kälber, 2 Fäßlein Putter uf die 3. Woche, den 11. Januarii 1634, l. Q. (Resten 2 thlr. 6 gr.) 24 thlr., 2 Kälber, 2 Fäßlein Putter uf die 4. und 5. Woche, den 3. Februarii, l. Q. (Restett auf diese beiden Wochen 4½ thlr., 2 Kälber und 2 Fäßgen Putter); item die 6., 7. und 8. Woche vor voll, uf solches alles entrichttet 13 thlr., darüber sie noch quitiret werden sollen.

Ferner zu Unterhaltung der 3 Compagnien Jeremias Fendten: 52 thlr. 12 gr. in 7 Wochen, jede von 18 Heusern 7½ thlr. l. 6 Q., dazu haben die Einwohner alle Wochen 8 Schock Bundt Heu in die Commiß Jeremias Fendten liefern sollen, wehre auch geschehen; weil sie aber darüber nicht quitirt worden, hetten sie hernacher solches mit 7 thlr. noch einst bezahlen müssen, laut Jeremias Fendten Quitung den 7. Februarii.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. Besage des Commissarii Platowen Ordre zu des Obersten Taffel etwas von guten Fischen, ¼ Putter, und 2 gute Kälber liefern sollen, dagegen sie Contribution frey gelassen werden sollten, darauff dieselben 2 Kälber, 1 Fäßgen oder ¼ Putter und ein Theil treuge [1]) und frische Fische den 21. Aprilis 1634 auch geliefert, laut Hans Ernst v. d. Witzen, Hoffmeisters, Quitung. Haben hierüber demnach 18 thlr. uf einen Monat von 18 Heusern, den 14. Aprilis 1634, item 4 thlr. 12 gr. uf die 5. Woche von 18 Heusern à 6 gr., den 14. Aug., Jeremias Fendten l. 2 Q. entrichten müssen.

Königl. Schwedische Armée: 14 thlr. 6 gr., 1 Tonne Bier uf des Schwedischen Obersten Wellensteiners Leibcompagnie semel pro semper, den 6. Aug. 1631, laut Otten v. Prömock, Fouriers, Quitung. 16 thlr. einem englischen Officirer, dessen nahmen ich nicht lesen konte, wegen 80 kranker Soldaten, so sonsten bey ihnen einlosiret werden sollen, den 16. Septembris 1631, gegeben. (NB. soll Alexander Sommers geheißen haben.) 10 große Brote, 3 Tonnen Bier, ½ Fäßlein Putter oder einhalb achtentheil Putter, 38 Kese, Albrecht Douglatz, Lieutenanten, vor die Soldaten bey der Artillerey den 19. Septembris 1631, l. Q.; 2 Kälber, item 1 Fäßlein Hecht zu der Königin Ablager Georg Thieden, den 16. Decembris 1632, l. Q.; noch demselben 1 Ochßen, 2 Kälber, 2 Fäßlein oder ⅜ Putter aus den Bruchdörffern der Zölner Krumpholz, den 4. Januarii 1634 Georg Thieden geliefert, l. Q.; 6 thlr. 8 gr. Hans Soppe wegen eines Ochßens zu der Königin Ankunfft noch empfangen.

Sonsten ist entrichttet: 9 Schff. 8 M. R. Georg Thieden, den 4. Februarii 1633, l. Q.

4 thlr. 18 gr. Freuleinsteuer Florian Krumpholzen, Zölnern, von 19 Fischern à 6 gr., den 3. Martii 1633, l. Q.

23 thlr. 18 gr. anstatt der 2 Schff. R. von jederm Fischer zu Bezahlung des 5. Monats des Torquatischen Regiments, Bastian Landtreutern, den 19. Octobris 1632, l. Q.

17 thlr. 1 gr. 6 pf. anstatt der 1½ Schff. R. zum St. Julianischen Regiment, den 18. Aprilis 1633, Bastian Landtreutern laut Quitung.

1 thlr. 12 gr. vor 1 Mann, so sie gen Berlin zum Schanzen schicken sollen, Bastian Beckern am grünen Donnerstag [2]) 1634 l. Q.

22 thlr. kostet der Soldat unterm Landtvolck zu werben undt vortzuschicken nebst 2 Monat Solt; 6 thlr. 15 gr. Wigant Flemmig, Lieutenant, den 8. Februarii 1634 l. Q.; 5 thlr. wegen eines Mo-

[1]) trockene. [2]) 13. April.

nats Bastian Beckern, den 28. Aug., noch empfangen l. Q.; 13 thlr. wegen der ersten 4 Monate Capitein Hunen, den 12. Septembris, l. Q.; Summa 46 thlr.

62. Levin,

ein Bruch- und Fischerdorff, Sr. Churf. Durchl. zustendig, hatt 15 Fischerheuser. Liquidiret wie folget:

In die Veste Spandow. 15 thlr. anstatt der 15 Schff. R. 9 thlr. 9 gr. zu Contentirung der Guarnison von 15 Fischern à 15 gr.; 1 thlr. 17 gr. 3 pf. Fleischgelt von 15 Fischern à 2 gr. 9 pf. hetten sie in ao. 1630 Bastian dem Landtreuter, der solches auch gestehet, entrichttet, die Quitung aber wehre von handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Je 1 thlr. 6 gr. zu den Legationskosten in ao. 1628 und zu dem Collegialtage in ao. 1630 hette ebenmäßig der Landtreuter empfangen.

7 thlr. 12 gr. zu den Leipziger Reysekosten und der Soldaten Unterhaltung in den Residentien zum 1. Monat von 15 Einwohnern à 12 gr. Bastian Beckern, den 28. Martii 1632, l. Q.

7 thlr. 12 gr. an einer bewilligten Landtsteuer, so sie von ao. 1625 in die Landtschafft noch restiret Bastian Beckern, den 3. Maii 1632, l. Q.

G. Thieden Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. in ao. 1631 bewilligter 6monatlicher Steuer. Der Landtreuter B. Becker attestiret kegen die Tribulanten, den 2. Febr. 1632, daß die Levinischen die erste 3monatliche Steuer bereits entrichttet uud wolten die übrigen 3 auch in ganz weinig Tagen abführen, daruf bekent Florian Krumpholz, Zölner, empfangen zu haben: 24 thlr. 9 gr. an dem 2., 3. und 4. Monat von 15 Fischern à 1 thlr. 15 gr., den 9. Februarii 1632, l. Q.; 8 thlr. 3 gr. auf den 5. Monat von 15 Heusern à 13 gr. Georg Thieden, den 20. Maii 1633, l. Q.; würde also ungezweifelt 7 thlr. 12 gr. uf den 1. Monat von 15 Heusern à 12 gr. auch entrichttet seyn undt der 6. Monat vielleicht noch restiren, welches sie gleichwoll nicht gestehen wollen.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer 1632. 7 thlr. 12 gr. auf den 1. Monat von 15 Fischern à 12 gr., den 3. Junii, Georg Thieden l. Q.; 2 thlr. 12 gr. von 5 großen Knechten Davidt Steydern l. Q.; 15 thlr. auf den 2. und 3. Monat, den 21. Julii 1632, l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 8 thlr. 3 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 15 Fischern à 13 gr. Georg Thieden, den

23. Martii 1633, l. Q. (Resten 15 gr. zu der Dragoner Werbung); 7 thlr. 12 gr. zum 2. Termin von 15 Fischern à 12 gr., den 19. Julii, l. Q.; 3 thlr. 18 gr. zum 3. Termin uf interim von 15 Fischern à 6 gr., den 3. Aug., l. Q.

Anstatt des Werds zun Lunten hetten sie gelt gegeben, ist aber keine Quitung darüber.

Zun Legationskosten gen Franckfurt wehre auch gegeben.

2 thlr. 17 gr. zun Artillerey-Pferden und Rüstwagen von 13 Fischern à 5 gr. Jeremias Fendten, den 19. Junii 1634, l. Q.

Zu der Krandenverpflegung wehre ebenmeßig gegeben und würde die Quitung woll bey einer andern Dorffschaft stecken.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze würden sie auch woll viel gegeben, wüstens aber eigentlich nicht was oder wie viel.

Je 1 thlr. 6 gr. Groẞen Barnimb, Kleinen Barnimb und Trebin, 1 thlr. 16 gr. Levin zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze, den 30. Martii 1632, Georg Thieden l. Q.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: 20 thlr. 17 gr., 1 Kalb uf zwo Wochen, den 16. Januarii 1634, Georg Thieden l. Q.; 10 thlr. 21 gr. uf die 3. Woche, item 1 thlr. 19 gr. rest wegen der ersten beiden Wochen, den 28. Januarii 1634, l. Q.; 9 thlr., 1 Hammel, item 2 Fäßlein Putter als ½ achtentheil, den 7. Februarii, uf die 4. Woche Georg Thieden l. Q. (Restiren von dieser Woche 2 thlr. 6 gr., item noch vor 4 Wochen); auf die 3 Compagnien, Jeremias Fendten: 6 thlr. 6 gr. auf die 1. Woche von 15 Heusern à 10 gr., den 14. Februarii l. Q.; 11 thlr. 16 gr. auf die 2. und 3. Woche von 14 Heusern l. 2 Q.; 10 thlr. 20 gr. auf die 4. und 5. Woche von 13 Heusern l. 2 Q.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. 13 thlr. uf einen Monat von 13 Heusern Jeremias Fendten, den 14. und 17. Aprilis 1634, l. 2 Q., in denen er keine Summe nicht sezet, muß aber so viel gewesen seyn; 3 thlr. 6 gr. uf die 5. Woche von 13 Heusern à 6 gr. Jeremias Fendten, den 19. Junii 1634, l. Q.

Königlich Schwedischer Armée. Wehre in ao. 1631, als die Armée zu Schauenburg gelegen, viel ufgangen, die Quitung aber undt andere belege, wehren davon von Handen kommen. 5 thlr. von 15 Fischern à 3 gr. und 5 gr. wegen ½ Schff. H., so vor den Obersten Sparenberg gebrauchet werden sollen, Bastian Beckern, den 24. Novembris 1633 l. Q.

Sonsten ist entrichtet: 7 Schff. 8 M. R. Georg Thieden von 15 Fischern à ½ Schff. R., den 5. Februarii 1633 l. Q.

Freuleinsteuer, Florian Krumpholz, den 24. Martii 1633 von 15 Fischern à 6 gr. l. Q.: 3 thlr. 18 gr.

14 thlr. 9 gr. von 15 Fischern wegen des 1½ Schff. R. an St. Julianischem Rest, Florian Krumpholzen, den 2. Maii 1633 l. Q. (alß vor jeden 23 gr.)

1 thlr. 12 gr. vor einen Mann, den sie zum Schanzen gen Berlin schicken sollen, abgestattet Bastian Beckern am grünen Donnerstage 1634 l. Q. 1 Kalb, den 28. Aprilis 1634 der Commissarius Jochim v. Platow empfangen laut Jeremias Fendten Quitung. NB. Dem Commissario hetten sie offtermals Kälber, Putter und Fische liefern müssen, wehren auch zu Zeiten, ja woll jedesmals darüber gequitiret, es wehre aber jüngst, ungefehr vor 4 Wochen Einer v. Wagenschütz, der sich in des Commissarii Hauß zur Neustadt aufhielte, nebst noch einem herumbgezogen und hetten die Zettul revidiret, die möchten eine und andere Quitung woll herausgezogen haben.

Levin hatt nebst Großen Barnimb und Trebin 2 Soldaten geworben und unterhalten, davon berechne Levin 44 thlr. zu beider Werbung und außstaffirung; 7 thlr. 12 gr. Michael Wilden, 10 thlr. Capitein Hunen l. Q.

63. Trebbin,

ein Bruch- und Fischerdorf, Sr. Churf. Durchl. zustendig, hatt 8 Fischerhäuser, liquidiret:

In die Veste Spandow. 8 thlr. anstatt der 8 Schff. Korn von 8 Fischern. 5 thlr. zu Contentirung der Guarnison von 8 Fischern à 15 gr., item 22 gr. 3 pf. das Fleischgeld sey entrichtet, die Quitung aber davon verlohren, massen der Landtreuter auch bezeuget.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 und zum Collegialtage in ao. 1630 je 16 gr. sey gleichmeßig entrichtet, aber die Quitung von handen kommen.

Zun Leipziger Reysekosten und der Soldatesque Unterhaltung in den Residentien von 8 Fischern à 15 gr. Bast. Beckern den 20. Martii 1631 l. Q.: 5 thlr.

G. Thieden Commißschreibern zur Neustadt. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. Auf den ersten Monat von 8 Fischern à 12 gr. Johan Bluhmen, Stadtschreibern zu Wrietzen, den 22. Septembris 1631 l. Q.: 4 thlr. Auf den 2. und 3. Monat von 8 Fischern geliefert worden, die Quitung aber wehre von Handen kommen: 8 thlr. 16 gr. Auf den 4. 5. und 6. Monat von 8 Fischern à 1 thlr. 14 gr. Florian Krumpholzen uf Neustadt schicken wollen, den 3. Februarii 1632 l. Q.: 12 thlr. 16 gr.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. Monat von 8 Fischern à 12 gr. Georg Thieden, den 3. Junii l. Q.: 4 thlr.;

von 6 großen Knechten Davidt Steydern entrichtet: 3 thlr. Auf den 2. und 3. Monat Georg Thieden den 21. Julii 1632 l. Q.: 8 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 8 Fischern Georg Thieden, den 23. Martii 1633 l. Q.: 4 thlr. 8 gr.; item zu der Dragoner Werbung von 8 Fischern den 20. Maii l. Q.: 8 gr. Zum 2. Termin von 8 Fischern à 12 gr., den 19. Julii 1633 l. Q.: 4 thlr. Zum 3. Termin uf interim von 8 Fischern, den 2. Aug. l. Q.: 2 thlr.

Anstatt des Wercks zu Lunten wehre gelt vor 2 Jahren anhero gen Wrietzen geliefert worden.

Zun Legationskosten gen Franckfurt a. M. Jerem. Fendten, den 3. Maii 1634 l. Q.: 1 thlr.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 8 Fischern à 5 gr. wehren abgestattet: 1 thlr. 16 gr., derjenige Fischer aber, der die Quitung davon bey sich, wehre nicht einheimisch gewesen.

Zu der Krankenverpflegung Andreas Steindorf zu Wrietzen, den 8. Junii 1634 empfangen l. Q.: 1 thlr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze würden sie vor 2 Jahren auch gegeben haben.

Was zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze gegeben, vide an negst vorhergehendem Blade. (Seite 299.)

Uf Herzog Franz Carls Regiment. G. Thieden nacher der Neustadt geliefert: 5 thlr. 8 gr., item 2 Fäßlein Putter auf 2 Wochen, den 10. Januarii 1634 l. Q. 4 thlr. 16 gr., 1 Kalb und ½ Achtel Putter noch uf 2 Wochen, den 7. Februarii 1634 l. Q. 2 thlr., 1 Kalb, item 1 Fäßgen Putter uf die 5. Woche, den 28. Januarii l. Q. (Resten 16 gr. und noch eine ganze Woche.)

Jeremias Fendten uf J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien geliefert: 20 thlr., item 8 Mandel Bundtheus in 6 Wochen à 3½ thlr. von 8 Fischern l. 5 Q. Auf die 7. Woche von 7 Fischern, den 10. Aprilis l. Q.: 2 thlr. 22 gr. (Hatt wochentlich 7 Schock Bundtheu liefern sollen.) ¼ Putter der Oberstl., den 25. Decembris 1633 laut Georg Brunen Zettul.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Zu des Obersten Wachtmeister Marwitzen Küchen nichts. Viel Putter, Fische, Kälber wehren dem Obersten zu seiner Taffel, als er alhie in ao. 1633 den Sammelplatz gehabt, geliefert, wehren aber darüber nicht quitiret worden. Jeremias Fendt hatt vor dies Regiment empfangen: je 2 thlr. 8 gr. uf die 1. und 2. Woche, den 17. und 24. Aprilis von 7 Heusern à 8 gr. l. Q. Uf 1 ganzen Monat von 8 Heusern, sezet nicht wie viell an der Summe, den 1. Maii l. Q.: 8 thlr. Uf die 5. Woche von 8 Heusern à 6 gr., den 16. Maii l. Q.: 2 thlr.

Königlich Schwedischer Armée, wehre in ao. 1631, als dieselbe zu Schauenburg gelegen, viel gereichet worden, aber keine Quitung darüber gegeben worden. 1 Fäßlein Fische zu der Königin Ablager, den 17. Decembris 1632 l. G. Thieden Q.

• Sonsten ist entrichtet: 4 Schff. R. Georg Thieden von 8 Fischern, den 5. Februarii 1633 l. Q.

Freuleinsteuer Florian Krumpholtz, Zöllnern, von 8 Fischern à 6 gr., den 24. Martii 1633 l. Q.: 2 thlr.

Wegen der 1½ Schff. R. von jedem Fischer an St. Julianischem Rest Florian Krumpholzen, den 16. Apr. 1633 laut Quitung: 17 thlr. 12 gr.

Wegen eines Manns, welchen sie uf 8 Tage zum Schanzen gen Berlin senden sollen, Bastian Beckern l. Q., den grünen Donnerstag 1634: 1 thlr. 12 gr. NB. Daß Wagenschütz ihre Quitungen vor 4 Wochen selbander auch revidiret, daß sie auch dem Commiss. Platowen Kälber, Putter, Fische zu Zeiten zuschicken müssen, gestehen und bekennen sie gleichfalls.

Wegen der 2 Soldaten unterm Landtvolck, welche sie nebst Levin und großen Barnimb werben und unterhalten müssen, berechnen sie. 2 thlr. 12 gr. Michael Wilden den 3. Aprilis 1634 entrichtet l. Q.

Wrietzen, den 15. Octobris erschiehnen.

64. Großen Barnimb,

Hans Adam v. d. Marwitz zustendig, ist ein Bruch- und Fischerdorf, hatt 9 Fischerheuser; liquidiren, wie woll der Schulze klaget, daß ihnen von den Schwedischen Soldaten viel Quitungen verstreuet und zerrissen worden:

In die Veste Spandow. 9 thlr. anstatt der 9 Schff. R., so sie dahin liefern sollen; 5 thlr. 15 gr. zu Contentirung der Guarnison, item 1 thlr. 1 gr. zu Fleischgelt, als ein jeder 2 gr. 9 pf., hierüber ist zwar die Quitung wegkommen, der Landtreuter aber gestehet, daß ers empfangen habe.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Je 18 gr. zun Legationskosten in ao. 1628 und zum Collegialtage in ao. 1630; 5 thlr. 15 gr. zun Leipziger Reysekosten 1631, hierüber seindt auch keine Quitungen vorhanden, der Landtreuter aber gestehet, sie empfangen und berechnet zu haben. — An einer bewilligten Steuer in die Landtschafft —.

G. Tieden Einnehmern. Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer 1631. Auf den ersten Monat 4 thlr. von 8 Fischern à 12 gr. Auf den 2. Monat 4 thlr. 4 gr. von 8 Fischern

à 13 gr. Auf den 3. bis 6. Monat 16 thlr. 16 gr., die Quitungen aber seindt nicht vorhanden, sondern mit wegkommen.

Auf die 40000 thlr. 3 monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. Monat von 8 Fischern à 12 gr., den 3. Junii Georg Thieden laut Quit.: 4 thlr. Auf den 2. und 3. Monat von 8 Fischern, den 21. Julii 1632 l. Q.: 8 thlr. (Restet 1 Fischer, welcher weggelauffen, als die Schweden ao. 1631 ankommen.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 9 Fischern à 13 gr., den 23. Martii laut Quitung 4 thlr. 21 gr. Zu der Dragoner Werbung, den 20. Maii 1633 l. Q.: 9 gr. Zum 2. Termin von 9 Fischern à 12 gr., den 19. Julii 1633 l. Q.: 4 thlr. 12 gr. Zum 3. Termin von 9 Fischern à 6 gr. den 2. Aug. 1633 l. Q.: 2 thlr. 6 gr.

Zu den Lunten in ao. 1632 würden sie auch das Ihrige gegeben haben.

Zun Legationskosten gen Franckfurt von 8 Fischern à 3 gr. Jeremias Fendten, den 4. Martii 1634 l. Q.: 1 thlr.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 7 Heusern à 5 gr. Jeremias Fendten, den 25. Aprilis 1634 l. Q.: 1 thlr. 11 gr.

1 thlr. zu der Kranckenverpflegung Jeremias Fendten geliefert, wehren aber nicht darüber quitiret worden.

Ein Schock Hechte zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze laut Michael Grummen, Hoffmeisters, Quit., den 22. Martii 1632. Item hetten sie demselben damals 2 Gänse und 2 Kälber auch liefern müssen, wehren aber darüber nicht quitiret worden.

Was zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze gegeben, vide beim Dorffe Levin (Seite 299).

Uf Herzog Franz Carls Regiment Jer. Fendten: 40 thlr. in 5 Wochen von 8 Fischern à 1 thlr. wochentlich laut Jer. Fendten 3 Quit. (Der Schulze berichtet, sey uf Rittmeister Legels Compagnie kommen.) 3 thlr., item 30 Bundtstroh noch demselben, den 13. Februarii 1634 l. Q. (Resten 6 Mandel Bundt Heu.) Auf die 2. und 3. Woche von 8 Heusern à 10 gr. wochentlich Jeremias Fendten, den 4. Martii 1634 l. 2 Q.: 6 thlr. 16 gr.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. Als der Oberste in ao. 1633 im Monat Junii und Julii alhie seinen Sammelplatz gehabt, hetten sie viel Fische, Putter, Gänse, Kälber anhero liefern müssen, der Hoffmeister aber hette sie nie darüber quitiren wollen. 1 Ochse wahr dasselbe mahl in die Commis zu Wrietzen geliefert, welchen sie mit den Kleinen Barnimbschen ausgebracht, Jer. Fendten, den 3. Julii 1633 l. Q. -- 97 thlr. 12 gr. haben sie nebst den Kleinen Barnimbischen, Levinischen und Trebbinischen im negst ver-

wichenen Winter dem Obersten vor Bier, Ochßen und anders gen Selow liefern müssen, welches der Regiments Quartiermeister empfangen und darüber nicht quitiret. Eben dieselbe Woche 117 thlr. diese 4 Dörffer, welche 39 Heuser haben, auch vor Bier und Victualien aufbringen und dem Hoffmeister Hans Ernst v. d. Witzen in Daniel Schulzen Hause zu Wrietzen zuzehlen müssen, worüber sie auch nicht quitiret worden, hette, wie sie vertröstet worden, zu Fürstenwalde geschehen sollen, wenn sie dahin folgen wollen. Wehren also einem jeden Hause diese beiden Posten ufzubringen gekommen 5¼ thlr. — Jeremias Fendten in ao. 1634 geliefert: 3 thlr. 8 gr. uf die erste und andere Woche zu Unterhalt dieses Regiments von 5 Heusern à 8 gr. wochentlich, den 17. Aprilis l. Q.; 2 thlr. 12 gr. uf die 3. und 4. Woche von 5 Heusern à 12 gr.; ist aber keine Quitung darüber. 2 thlr. 6 gr. uf die 5. Woche von 9 Heusern à 6 gr., den 8. Septembris l. Q.

Königlich Schwedischer Armée hetten sie in ao. 1631 nacher Letzschin etliche Wochen viel an Fischen geliefert, wüsten aber eigentlich nicht, wie viel. Zu der Königin Ablager hetten sie auch gen Neustadt geliefert.

Sonsten ist entrichtet: 4 Schff. 8 M. R. Georg Thieden, den 5. Februarii 1633 l. Q.

2 thlr. 6 gr. Freuleinsteuer Florian Krumpholz, den 24. Martii 1633 l. Q.

Peter Abeln wegen eines Ochßens, welchen sie in ao. 1630 in die Commiß zum Lichtensteinischen Regiments Durchzuge schuldig blieben, den 30. Januarii 1633 in Wrietzen gezahlet l. Q.: 4 thlr.

Die 1½ Schff. R. zum St. Julianischen Regiment von jedem Hause, wehre mit gelde bezahlet, desgleichen 1 thlr. 12 gr. hetten sie wegen eines Mannes zum Schanzen gen Berlin Bastian, dem Landtreuter, gezahlet. Etliche mahl hetten sie auch dem Commissario Platowen an Fischen, Kelbern und Putter wol etwas schicken müssen, wehren aber nicht darüber quitiret.

Den 16. Octobris erschiehnen.

65. Gaul

bey Wrietzen a. O., dem Rath daselbst zustendig, hatt vor diesem 15 Fischerheuser gehabt, jetzt sollen 3 wüste stehen und also nur 10 Einwohner noch vorhanden seyn; liquidiret:

In die Vestung Spandow: 12 thlr. anstatt 12 Schff. R. von 12 Fischern ao. 1630. Zu Contentirung der Guarnison von 12 Fi-

schern à 15 gr.: 7 thlr. 12 gr. Fleischgelt von 12 Fischern à 2 gr. 3 pf.: 1 thlr. 3 gr. Bastian Becker empfangen, dessen Quitung aber wehre im Sterben beym vorigen Schulzen von Handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Je 1 thlr. zun Legationskosten ao. 1628 von 12 Fischern à 2 gr. und zum Collegialtage ao. 1630 von 12 Fischern ungefehr, über diese beide Posten ist die Quitung gleichmeßig beim vorigen Schulzen von handen kommen, der Empfang aber von B. Beckern geschehen seyn.

6 thlr. 21 gr. zun Leipziger Reysekosten und der Soldatesque Unterhaltung in den Residentien, Bastian Beckern den 21. Februarii 1631 l. Q.

5 thlr. an einer bewilligten Landtsteuer, so sie in der Landtschafft schuldig verblieben, von 10 Fischern à 12 gr. laut B. Beckers Quitung, den 26. Junii 1632.

G. Thieden Einnehmern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631 et 1632. 5 thlr. auf den 1. Monat von 10 Fischern à 12 gr. 10 thlr. 20 gr. auf den 2. und 3. Monat von 10 Fischern à 13 gr. Über diese 3 Monat seindt auch die Quit. bey vorigem Schulzen von Handen kommen. 14 thlr. 6 gr. auf den 4. 5. und 6. Monat von 9 Fischern à 1 thlr. 14 gr., den 3. Febr. 1632 laut Fl. Krumpholzes Quitung.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. Monat von 10 Fischern à 12 gr. G. Thieden, den 27. Maii 1632 l. Q.: 5 thlr. Auf den 2. und 3. Monat, den 20. Julii 1632 l. Q.: 10 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 10 Fischern à 13 gr., den 13. Maii 1633: 5 thlr. 10 gr. (Resten das Dragonergelt.) Sie berichten aber, daß es die Tribulier-Soldaten im vergangenen Winter ufgenommen an 10 gr. und nicht darüber quitiret. Zum zweiten Termin von 10 Nachbahrn Georg Thieden den 2. Julii l. Q.: 5 thlr. Zum 3. Termin uf interim von 10 Nachbahrn à 6 gr., den 25. Julii 1633 laut Quit.: 2 thlr. 12 gr.

Anstatt des Wercks zun Lunten hetten sie Peter Klungen in Wrietzen geld gegeben, wußten nicht eigentlich wie viel.

1 thlr. 9 gr. zun Legationskosten gen Franckfurt Jeremias Fendten Commißschreibern von 11 Fischern à 3 gr., den 6. Martii 1634 l. Q.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen 2 thlr. 2 gr.

Zu der Krankenverpflegung 20 gr. von 10 Fischern Jeremias Fendten, den 6. Junii 1634 l. Q.

2 thlr. 12 gr., item Fische, 2 Kälber und $\frac{2}{8}$ Putter ungefehr hetten sie zu **Bernt v. Arnimbs Musterplatze** woll gegeben, ob sie aber darüber quitiret worden, daß wüßten sie nicht.

1 thlr. 6 gr. zu **Hennig v. Arnimbs Musterplatze** G. Thieden den 27. Martii 1632 l. Q.

Uf **Herzog Franz Carls Regiment.** Rittmeister Wahlen hatt ein jeglicher Fischer wochentlich 1 thlr. 6 gr. geben sollen, davor haben sie täglich Fische und Crebße ins Rittmeisters Küche bey Daniel Schulzen liefern müssen, die sich viel höher betragen, thete gleich woll von 10 Fischern in 7 Wochen 87 thlr. 12 gr., die sie damit continuiren müssen, wie woll sie darüber nicht quitiret werden können. Nach der Handt haben sie Jer. Fendten geliefert: Uf die 3 Comp. zur Neustadt in 4 Wochen von 11 Heusern à 10 gr. wochentlich laut 4 Quitungen: 18 thlr. 8 gr. Uf die 5. Woche von 9 Heusern, den 21. Martii l. Q.: 3 thlr. 18 gr. Uf die 6. Woche von 8 Heusern, den 27. Martii l. Q.: 3 thlr. 8 gr. Uf die 7. Woche von 9 Fischern den 4. Aprilis l. Q.: 3 thlr. 18 gr.

Ufs **Jung Burgstorfische Regiment** hetten sie vor $1\frac{1}{4}$ Jahren, als der Oberste seinen Sammelplatz alhie gehabt, desselben Küche täglich woll in die 8 Wochen lang mit nottürfftig Fischen undt Crebßen, auch etlichen Kälbern undt achtentheilen Putter, darüber sie doch von dem Hoffmeister Hans Ernsten keine Quitung erlangen können, versehen müssen und rechnen sie solche woll uf 100 thlr. Hierüber wehren ihnen und den Kitzern in einer Nacht von etlichen mutwilligen Reutern aus pure lauterm Übermuth alle Fenster ganz eingeschlagen worden undt hetten sie solche mit 50 thlr. nicht wieder zeugen können, und ob sie woll bey dem Commandirenden Lieutenant solches geklaget hetten, so wehre doch keiner von den Thätern darumb Sauer angesehen, geschweige gestrafft worden. Wolten nicht erwehnen aller ihrer Gänse, der sie der Zeit auch wehren frevelhafter Weise beraubt worden. Zuletzt im Monat April dieses Jahres hetten sie abermals des Obersten Küche mit nottürftigen Fischen und Crebßen, auch etlichen Kälbern und achten Theil Putter versorgen müssen, wehren auch über 40 thlr., darüber sie keine Quitung gleichmeßig erlangen können, woll zu stehen kommen.

Vor Königlich Schwedische Armée. 4 Kälber, Fische, Ahle und Crebße im Junio 1631 nach der Dornebuschen Mühle uf des Commissarii Otten v. Termowen Ordre schicken müssen. Zu der Königin **Ablager** hetten sie vor 2 Jahren auch nach der Neustadt gesandt.

Sonsten ist entrichtet: 5 Schff. R. Georg Thieden, den 3. Februarii 1633 l. Q.

Freuleinsteuer Bastian Beckern, den 7. Februarii 1633 l. Q.: 2. thlr. 12 gr.

13 thlr. 18 gr. anstatt der 2 Schff. Korn zu Bezahlung des 5. Monats des Torquat. Regiments von 11 Fischern à 1 thlr. 6 gr. Bastian Beckern den 15. Octobris 1632 l. Q.

3 thlr. der Kietz und Gaul wegen 2 Mann zum Schanzen B. Beckern am grünen Donnerstage 1634 l. Q. – Ferner 89 thlr. und zwar 30 thlr. hetten die beiden Soldaten, welche sie nebst den Kitzern werben müssen, gekostet, als sie vort gesant. 10 thlr. uf 1 Monat Bastian Becker den 11. Julii 1634 empfangen l. 2 Q. 25. thlr. hetten sie den 12. Septembris 1634, item 24 thlr. den 23. Septembris 1634 Capitein Hunen solcher beider Soldaten wegen nachgeben müssen. Derselbe hatte sie auch quittiret, aber nicht gesezet wie viel er empfangen.

Wrietzen den 17. Octobris erschiehnen.

66. Kietz

bey Wrietzen, Sr. Churf. Durchl. zustendig, hatt 16 Fischerhäuser. Der Schulz liquidiret:

In die Veste Spandow: 16 thlr. anstatt 16 Schff. R. von 16 Fischern. 10 thlr. zu Contentirung der Guarnison von 16 Fischern à 15 gr. 1 thlr. 20 gr. Fleischgelt von 16 Fischern à 2 gr. 9 pf. hette der Landtreuter Bastian abgefordert, dessen Quitung aber wehre vorm Jahre bey der Unruhe von Handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque Behuf. Je 1 thlr. 8 gr. zun Legationskosten ao. 1628 und zum Collegialtage ao. 1630 von 16 Fischern à 2 gr., 10 thlr. zun Leipziger Reysekosten von 16 Heusern à 15 gr., 8 thlr. an einer verwilligten Steuer, die sie in der Landtschafft schuldig blieben, als 12 gr. von jederm Fischer. Diese 4 Posten hette auch der Landtreuter Bastian abgefordert, dessen Quitungen aber wehren auch von Handen kommen.

Georg Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. 8 thlr. auf den ersten Monat von 16 Fischern à 12 gr., item auf den 2. und 3. Monat je 8 thlr. 16 gr. von 16 Fischern à 13 gr., den 15. Januarii 1632 l. Q. Auf den 4. 5. und 6. Monat von 16 Heusern 26 thlr., wehren auch entrichtet, die Quitung aber ebenmeßig von Handen kommen.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. Monat von 16 Heusern à 12 gr., den 27. Maii 1632 Georg

Thieden l. Q.: 8 thlr. Auf den 2. und 3. Monat, den 20. Julii 1632. l. Q.: 16 thlr.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1632. Zum 1. Termin der 73239 thlr.: 8 thlr. 3 gr. von 15 Fischern à 13 gr., item 15 gr. zu der Dragoner Werbung, die Quitung wehre verleget worden und hette nicht so bald wieder funden werden können. Zum 2. Termin von 15 Fischern à 12 gr. Georg Thieden den 2. Julii 1633 l. Q.: 7 thlr. 12 gr. (Restiret 1 Fischer.) Zum 3. Termin uf interim von 15 Kitzern à 6 gr., den 25. Julii 1633 l. Q.: 3 thlr. 18 gr.

Anstatt des Wercks zu Lunten hetten sie Peter Klungen, Seilern, Geldt gegeben.

Zun Legationskosten gen Franckfurt Jeremias Fendten, den 6. Martii 1634 l. Q.: 1 thr. 9 gr.

Die 5 gr. zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen, item die 2 gr. zu der Kranckenverpflegung aus jedem Hause seindt sie noch schüldig.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze hetten sie Geldt, Fische und Kälber, auch Putter der Zeit geben müssen. Dieweil sie aber darüber nicht quitirt worden, wehre es ihnen auch entfallen, wieviel es eigentlich gewesen.

1 thlr. 18 gr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Georg Thieden, den 27. Martii 1632 l. Q.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Uf Rittmeister Wahlens Compagnie haben sie ebenmeßig wochentlich 1 thlr. 6 gr. an Fischen und an Crebßen verreichen sollen, so auch erfolget und 7 Wochen lang von ihnen damit continuiret worden, thut 140 thlr. von 16 Fischern. Nach der Handt haben sie vor die 3 Compagnien Jeremias Fendten geliefert: Je 6 thlr. 6 gr. auf die 1. und 3. Woche von 15 Heusern l. 2 Q., den 14. Februarii und 2. Marttii. Je 5 thlr. 20 gr. auf die 2. 4. und 5. Woche von 14 Heusern l. 3 Q., den 24. Februarii, 16 und 21 Martii. Auf die 6. Woche von 11 Heusern, den 27. Martii l. Q.: 4 thlr. 14 gr. Auf die 7. Woche von 13 Heusern, den 20. Septembris l. Q.: 5' thlr. 10 gr. (NB. Dieß letzte Wochengelt wirdt den Reutern woll nicht gereichet seyn.)

Ufs Jung Burgstorfische Regiment hetten sie vorm Jahr im Sommer, als es den Sammelplatz alhie gehabt, an Fischen, Krebßen, Kälbern und Putter gnung geben müssen, wehren aber nicht darüber quitiret worden, ästimiren solches über 100 thlr. Klagen ebenmeßig über das Fenster ausschlagen und Gänse todtschießen, welches der Feind sich nie unternommen. Nichts weiniger hetten sie auch in negstverwichenem Frühlinge diesem Regiment an Fischen, Krebßen

Kelbern und Putter, abermal über 50 thlr. werth woll geliefert und wehren darüber nicht quitiret.

Königlich Schwedische Armée. 1 Ochßen zu der Königin aus Schweden Ablager zur Neustadt, den 16. Decembris 1632 Georg Thieden, nebst den Gaulern geliefert. 1 thlr. 21 gr., 7 Schff. 8 M. H. Bastian Beckern, den 23. Novembris 1633 l. Q. (hatt sollen vor den Obersten Sparenberg gebrauchet werden). NB. Die Gaulischen werden auch woll hiezu gegeben haben.

Sonsten ist entrichtet: 8 Schff. R. G. Thieden, den 3. Februarii 1633 von 16 Fischern l. Q.

Freuleinsteuer Bastian Beckern, den 7. Februarii 1633 laut Quitung: 4 thlr.

24 thlr. anstatt des 5. Monats Torquatischer Steuer vor 2 Schff R. aus einem jeden Hause, so mit 1½ thlr. bezahlet worden, Bastian Beckern, den 15. Octobris 1632 l. Q.

Was sie zu Schanzengelde gegeben, ihnen auch der Soldat unterm Landtvolck gekostet, vide bey den Gaulischen (S. 307).

Ein mahl oder zwey hetten sie nur dem Commissario Platowen Fische liefern dürffen.

Wrietzen den 18. Octobris.

67. Sternbeck

hatt 2 Rittersitz; der eine soll Reinhart v. Dahmen, der ander aber Georg v. Platowen, des Commissarii Brudern, zugehören.

Wie der Schulz, so den 23. Octobris allererst erschiehnen, vermeynet, sollen bey jeglichem adelichen Guth 10 Ritterhufen und bey beyden Höfen nur 7 Cossaten, davon jetzt doch 1 wüste stünde, seyn. Beide vom Adel sambt den Unterthanen haben uf den 10. Octobris zu Wrietzen erscheinen sollen. Darauf hatt sich an selbigem Tage der v. Dahme allein eingestellet und vorgewendet, er hette seine Quitungen zu alten Stettin und könte darumb zu der Liquidation nicht gelangen. Er hette sonst alles richtig gemacht, inmaßen ihm dessen der Einnehmer G. Thieden gut Gezeugnüß würde geben können. Dieweil ich aber von andern undt insonderheit dem Landtreuter B. Beckern vernahm, daß er woll nichts oder doch gar ein weinig zu den ordentlichen Contributionibus in den negsten 4 Jahren würde abgetragen haben, und der Einnehmer Georg Thiede, den 11. h. anhero gelangte und mit mir zu reden kam, so fragte ich denselben wegen dieses, des v. Dahmen zugetragener Contribution; der berichtete mir, daß er in allem wol nicht mehr als die ersten 3 Monate zu den 70000 thlr. in ao.

1631 entrichtet haben würde. Und weil er des Commissarii Joachim v. Platows Schwester hette, so thete derselbe mit ihm in allen Stücken durch die Finger sehen. Er der Einnehmer aber wolte nicht gerne, daß es von ihm herkommen solte.

Georg v. Platow ist gar nicht erschiehnen, ob es ihm schon 2 mahll von dem Landtreuter angedeutet worden, und vielleicht darumb, daß er auch von seinen Ritterhufen nicht gegeben, welches denn nicht zu verwundern, weil er des Commissarii Bruder und ja gleiche exemtion nebst dem v. Dahmen, der nur Schwager, zu genießen haben wird.

Forderst gedachter Schulze aber liquidiret von den weinig Cossatenhöfen, dem Scheffer, Müller und Schmiede:

In die Veste Spandow: 7 thlr. vor 7 Schff. R. von 7 Cossaten à 1 thlr. 4 thlr. 9 gr. zu Contentirung der Guarnison von 7 Cossaten à 15 gr. 18 gr. 9 pf. Fleischgelt von 7 Cossaten à 2 gr. 9 pf., item je 2 thlr. der Scheffer und der Müller, 1 thlr. der Schmidt Bastian dem Landtreuter, den 13. Decemb. 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten ao. 1628, item zum Collegialtage 1630, item zun Leipziger Reysekosten 1631 etwas gegeben, wußte der Schulze nicht.

Georg Thieden Einnehmern geliefert: Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. Auf den 1. Monat wahr keine Quit., der Schulze aber meynete, er wehre entrichtet, ist auch aus folgendem woll glaublich. 3 thlr. 19 gr. von 7 Hufen à 13 gr., item 3 thlr., als dem Scheffer 21 gr., dem Schmiede 3 gr. und dem Müller 2 thlr. auf den 2. Monat. Item 6 thlr. 19 gr. auf den 3. Monat von erwehnten Hufen und Persohnen, den 30. Nov. 1631 l. Q. Auf den 4. Monat von 5 Cossaten à 13 gr.: 2 thlr. 17 gr., item 3 thlr. dem Scheffer, Schmiede und Müller. Item je 5 thlr. 17 gr. auf den 5. und 6. Monat, den 31. Jan. 1632 laut Georg Thieden Quitung.

Auf die 40000 thlr. ao. 1632. Auf den 1. Monat von 4 Hufen à 7 gr., der Scheffer 21 undt Schmiede 3 gr., den 28. Maii l. Q.: 2 thlr. 4 gr. (Resten 6 Hufen und der Müller.) Je 3 thlr. 11 gr. auf den 2. und 3. Monat von 5 Cossaten, dem Scheffer, Schmiede und Müller 1 thlr., den 21. Julii 1632 l. Q., item 2 thlr. der Müller wegen des 1. Monats nachgeschossen. (Resten wie Georg Thiede sezet, den 2. und 3. Monat 5 Cossaten.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 4 Hufen à 12 gr., dem Scheffer 12, Schmiede 6 gr., dem Müller 1 thlr. und Hirttenknecht von 4 Heubtvieh: 3 thlr. 22 gr.

Item 4 gr. zu der Dragoner Werbung, den 22. Martii 1633 l. Q. 20 gr. zween Schefferknechte von 20 Heubtvieh, den 8. Julii nachgebracht l. Q. Zum 2. Termin von 4 Cossaten, item dem Scheffer à 6 gr., dem Müller 1 thlr. und Schmiede 2 gr., den 5. Julii 1633 l. Q.: 2 thlr. 8 gr. Zum 3. Termin nichts.

Werck zun Lunten möchten sie woll gegeben haben.

Zun Legationskosten gen Frankfurt von 3 Hufen Jeremias Fendten, den 15. Aprilis 1634 l. Q.: 9 gr.

Zu der Krankenverpflegung wehre albereit gegeben, der Juncker Georg v. Platow würde die Quitungen bey sich haben.

Ob zu beider Rittmeister der v. Arnimbe Musterplatze ao. 1632 gegeben, wüste er eigentlich nicht, hielt es gleichwoll dafür.

Uf Herzog Franz Carls Regiment gen Wrietzen hatt uf des Commissarii Hans Ditlof v. Pfuhls Ordre wochentlich gegeben werden sollen: 8 thlr., 3 Hammel, 12 Schff. H., 3 Schff. R. Darauf soll Rittmeister Crampen etliche Wochen geliefert sein, wie viel aber, wußte der Schulze eigentlich nicht, weil Juncker G. v. Platow die Quitung bey sich uud nicht von sich hette geben wollen, auß Ursachen, er müßte davon Rechnung thun. 1 thlr. 16 gr. Jeremias Fendten uf die andere Woche von 4 Hufen à 10 gr., den 24. Februarii l. Q.; 12 gr. desgleichen vom Pachtmüller. 8 thlr. 18 gr. uf die 3. bis 7. Woche von 3 Hufen und dem Müller, den 15. Martii und 3. Aprilis 1634 Jeremias Fendten l. 2 Q.

NB. Ufs Jung Burgstorfische Regiment nichts. Was aber desfalls und sonsten hinterstellig seyn möchte, davor wolte der Commissarius Holz annehmen und es sich an seiner Gage decurtiren lassen: Inmassen der Schulze von Juncker Georgen verstanden.

Königlich Schwedische Armée. Wußte der Schulze nichts, alß außer 4 thlr. 18 gr., welche vor 1 Schff. R. und 1 Tonne Bier, item 3 Hammell nacher der Dornebuschischen Mühle, den 25. Junii 1631 geliefert, laut Michael Collman Commißschreibers Quitung, aus Vollmacht des Herrn Commissarii empfangen.

Churfürstl. Sächsischer Armée. Im negst verrückten Winter wehren den Schwarzenholzischen Reutern, als selbige zu Lüderstorff und Predickow gelegen, ziemblich viel gereichet; die Quitung aber hievon hette Juncker Georg ebenmeßig bey sich.

Sonsten findet sich, daß entrichtet: 2 Schff. 8 Mtz. R. Georg Thieden von 5 Cossaten, den 8. Januarii 1633 l. Q. 4 thlr. 8 Schff. H., 4 Hammell, item 3 Schff. R. Joachim v. Platowen, Commissarius zur Neustadt, den 23. Dec. 1633 empfangen l. Q.

12 Schff. 12 M. R. Joachim Spelten von 7 Hufen, Scheffer und Laufschmidt, item 2 Schff. 3 M. G. die Gemeyne, den 16. Octobris 1629 an St. Julianischer Steuer l. Q.

2 thlr. zum Sattel und Zaum des Dragoner Pferdes, welches sie nebst den Haselbergern und andern einschicken sollen, den 30. August 1631 Capitein Dietrich Bohmen l. Q. (Derselbe sezet Resten das Pferd.)

Resten Freuleinsteuer, item die 2 Schff. Korn von der Hufe zum Torquatischen Regiment.

Gen Freyenwalde hetten sie auch einst vor 4 oder 5 Jahren Korn geführet und es aldo dem Ambtschreiber geliefert, wehr aber keine Quitung davon.

68. Hernekopff,

stehet Ehrentreich v. Bluhmenthals sehl. Erben zu; soll wie der Schulz von Sternbeck berichtete, 16 Ritterhufen und 7 Cossatenhöfe (davon aber einer wüste wehre) haben.

Der Commissarius Joachim v. Platow sitzet pensionsweise drinne und soll die Zeit über, wie mich andere berichten, davon nichts gegeben haben. Inmassen es darauß auch gnungsamb zu schließen, daß er weder vor sich, noch auch seine Unterthanen, denen es sonst etliche mahll vom Landtreuter angekündiget, das geringste nicht liquidiren lesset. Würdt also, was von voriger Zeit davon contribuiret und zugetragen worden, von oben gedachtes Ehrentreich v. Blumenthals Wittiben, die der v. Brun geehlicht, zu vernehmen stehen. Der v. Brun, den ich hierumb im Decembri zu Berlin befraget, weiß von nichts, habe auch damit nichts zu thun, remittirts an Joch. v. Blumenthaln, inmassen oben bey Haselberg auch geschehen.

Den 22. Octobris vorgenommen.

69. Stadt Wrietzen an der Oder,

hatt 250 Einwohner vor diesem gehabt, jetzt sollen bey 100 Heuser woll wüste stehen, und verfallen seyn, welches ich gleichwol nicht glaube, auch nicht absehen können, weill die Stadt überall bewohnet wirdt. Unter den vorhandenen seindt 36 Brauheuser, die übrigen aber seind Handtwerker und Fischer; haben weder Herden noch Ackerbau, außer sehr weinigen. Ein Ehrbarer Rath liquidiret, so entrichtet:

In die Churf. Vestungen nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf: 49 thlr. 4 gr. zum Collegialtage gen Regensburg, dem Hoffrent-

meister Christian Weilern zu Cöln a. d. Spree, den 20. Decembris 1630 l. Q.

150 thlr. zun Leipziger Reysekosten und 250 thlr. zu Unterhalt der Churf. Soldaten uf Verordnung. Bernt v. Arnimbs der Commissarius Otto v. Termow, den 18. Aprilis 1631, solche fürter jetzt gedachtem Bernt v. Arnimben als Ober-Kriegs-Commissario einzuliefern, empfangen, besage Quitung. Item wehren 6 thlr. jetzt gedachtem Commissario Termowen, als er angeregte 400 thlr. abgeholt, Unkosten gezahlet, darüber aber nicht quittiret.

Nach diesem ist vom Rath ferner in ao. 1631 und 32 entrichtet: Bernt v. Arnimben Ober-Kriegs-Commissario 34 thlr., den 23. Apr. 1631, dessen Diener Matthias Melchern abfolgen lassen, besage des Raths Register und des v. Arnimbs Schreiben. 40 thlr. 2 gr. 6 pf. bey der Musterung vor Gewürz, Brot, Bier, Speck, Fleisch ufgangen. 35 thlr. 8 gr. vor Wein, so den 27. Febr. 1632 bey der Musterung sambt einem halben Achten Theil Putter aufgangen, Daniel Schulzen bezahlen müssen, besage dessen Designation.

NB. Bernt v. Arnimb hatt zu seinem Sammelplatze vermög der Städteaußtheilung aus Writzen an der Oder in 2 Monaten, denn weiter es nicht verwilligt, 181 thlr. 19 gr. 4 pf., ist monatlich 90 thlr. 21 gr. 8 pf., haben sollen. Darauf hatt er, Bernt v. Arnimb, empfangen: 248 thlr. an einer Lehnung zu Unterhaltung seiner Compagnie uf des Herrn Obersten vorgezeigte Ordre, den 2. Maii 1632 empfangen l. Q. Item 352 thlr. bahr an Servisgelde vom 1. Aprilis bis uf den 2. Maii 1632 l. Q. 1 Wsp. R. zu 21 thlr. angeschlagen, so der Rath und die Bürgerschafft Sr. Gestrengen vor die Compagnie zur Fourage vorgeschossen undt vom Korn, so vom Lande einkommen würde, oder aus des Rittmeisters eigenen Beutel wieder erstattet werden sollte, den 9. Januarii 1632 laut Melchior Luther, Quartiermeisters, Quitung. Wegen voriger Zeit hatt sich ein Rath mit dem Herrn Rittmeister verglichen, Ihme und seinen hohen Officirern, als Lieutenant und Cornetten an Servitien und zum Tractament zu entrichten 454 thlr. 12 gr., darauf Ihme, dem Lieutenanten und Cornetten vom 1. Decembris 1631 bis uf den 23. Febr. 1632 entrichtet an unterschiedlichen Posten 459 thlr. 6 gr. 3 pf. besage einer Designation, dabey der v. Arnimb mit eigener Handt gesetzet, was er passiren und nicht passiren lassen wolte, weßhalb aber der Rath mit ihme nicht einig seyn können. Reuterzehrung bey der Bürgerschafft hat sollen nachgeschicket werden, ist nicht erfolget. 932 thlr. 6 gr. Servitien von 113 Pferden in 16½ Wochen, als wochentlich uf Mann und Pferdt 12 gr., thut vom 1. Decembris 1633 bis uf den 17. Januarii, nachmals uf den 17. Februarii wieder einkommen und

verharret bis uf den 25. Aprilis, da sie wieder ufgebrochen, wie vorgemeldet.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze: 36 thlr. 17 gr. der Commissarius Conradt v. Platow, den 28. Octobris 1632, l. Q. empfangen.

Zu den 70250 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 verwilliget, hatt diese Stadt geben sollen, monatlich 442 thlr. 17 gr. 1 pf., thut in 6 Monaten 2656 thlr. 6 gr. 6 pf.

Item zu den 40000 thlr. 3monatlicher Steuer in ao. 1632. Monatlich 188 thlr. 16 gr. 9 pf., thut in 3 Monaten 566 thlr. 1 gr. 3 pf.; in allen 9 Monaten aber 3222 thlr. 8 gr. 9 pf. Darauf findt auskommen und gezahlet worden 2623 thlr. 6 gr. dem Obersten Krachten, der daran verwiesen worden, an bahrem Gelde; item 539 thlr. an Bier, jede Tonne mit dem Holze zu 3 thlr. 12 gr. gerechnet, vermög Herrn Jobst Weilers mit eigener Handt ufgesetzte Abrechnung, der die Originalquitungen darüber zu sich genommen, geschehen den 22. Dec. 1632. Summa des gelieferten: 3162 thlr. 6 gr. Dieselben abgezogen von obgesetzten 3222 thlr. 8 gr. 9 pf., bleibt die Stadt schuldig: 60 thlr. 2 gr. 9 pf. Darauf Herr Oberste Kracht 60 Soldaten mit dem Lieutenant und andern Officirern, den 10. Decembris ao. 1633, anhero geschicket, so bis uf den 8. Januarii 1634 alhier verharret, und sich recreuteriret, haben in selbiger Zeit verzehrett: 237 thlr., besage der Bürger Liquidation, daruf sich zwahr der Rath beruffen, aber nicht produciret. Obige 60 thlr. 2 gr. 9 pf. hievon abgezogen, hette die Stadt zu viele ausgezahlet: 176 thlr. 21 gr. 3 pf.

Zu den 200000 thlr. in ao. 1633 verwilligt, hatt diese Stadt geben sollen in 5 Terminen 939 thlr. 6 gr. 2 pf. Darauf entrichttet:

Dem Obersten Volckmannen, der daran verwiesen, je 124 thlr. 8 gr. 10½ pf., den 2. Junii und 6. Julii 1633, zu Bernow l. 2 Q. NB. Diese beiden Quitungen wahren verleget und wurden nicht produciret. Mehr 60 thlr., den 30. Aug. 1633, Martin Langen im nahmen der Bernower zu dieses Regiments Unterhalt entrichttet l. Q.; item 30 thlr. noch selbigem, den 14. Sept. 1633, l. Q.; 100 thlr., den 21. Junii 1633, Herrn Jobst Weilern bey der Kriegskanzley eingebracht; 34 thlr. 8 gr. 10½ pf., den 11. Martii 1634, Joachim Tonnenbinnern wegen eines Ehrbaren Raths zu Bernow, der ufs Volckmannische Regiment dieser Stadt halber in ao. 1633 also viel vorgeschossen, wieder entrichttet.

Ferner ufs Jung-Burgstorfische Regiment zu Roß. Als des Obersten Compagnie 148 Pferde stark den 25. Junii 1633 alhie angelanget undt bis den 6. Aug. incl., thut 6 Wochen, ufm Sam-

melplatz gelegen und vom Lande und der Stadt unterhalten werden sollen, habe sich nach richtiger Berechnung mit dem Commissario befunden, daß selbige Compagnie das Landt 2½ Wochen, die Stadt aber mit Gelde und Speisung 3½ Wochen unterhalten undt versorget, und sey wochentlich uf besagte 148 Pferde und Reuter gegeben: 236 thlr. 22 gr., thut in 3½ Wochen 829 thlr. 5 gr. Mehr an Fourage laut des Herrn Commissarii Berechnung von dem 25. Junii an bis zu dem 6. Aug. incl.: 11 Wsp. 23 Schff., den Wsp. zu 13 thlr., wie der Commissarius solchen bezahlen muß, angeschlagen, thut: 155 thlr. 11 gr. Beide Posten aber zusahmen (daruf sie noch nichts wieder empfangen): 984 thlr. 16 gr., besage des Obersten eigenhändtlicher Unterschrifft. 17 thlr., den 17. Julii 1633, uf des Herrn Obersten Ordre dem Generalquartiermeister und Adjutanten. 159 thlr. 2 gr. mehr uf ½ Woche vor Reuter Zehrung und Fourage, darüber der Oberste nicht quitiren wollen. 250 thlr. vor Speisung uf die Stabs-Persohnen und ihre Diener, laut des Raths Specification. 481 thlr. Servis vor 148 Pferde in 6½ Wochen, jede vor Pferd und Mann 12 gr. Als im April 1634 der Oberste mit seinem Regiment abermahl alhie angelanget, hatt diese Stadt, Galle Krausen gemachter Distribution nach, uf 1 Monat zu dessen Verpflegung ausbringen sollen 586 thlr. 10 gr. 2 pf., dazu die 5. Woche als ¼ eines Monats an 146 thlr. 14 gr. 6½ pf., thuts: 733 thlr. 0 gr. 8½ pf. Darauf entrichttet uf des Obersten und Rittmeisters Milazes Compagnie, auch den Regimentsstab in 5 Wochen 721 thlr. 20 gr. 6 pf. an bahrem Gelde und Zehrung, besage der Berechnung, welche sie mit dem Regiments-Secretario Johan Rollen, den 10. Maii 1634, gehalten und von beiden Theilen unterschrieben worden. (Resten 11 thlr. 4 gr. 2½ pf.) Hinkegen haben sie, Bürgermeister und Rath, uf des Obersten Befehll dem Rittmeister Joachim v. d. Golzen zugestellet 70 thlr. mit dem Versprechen, im Fall sie nicht ein mehres als 733 thlr. 8½ pf. zu ihrer Contributionsquota abtragen dürffen, sintemal er der Gedanken gewesen, dazu er von dem Commissario, der ihnen dann 100 thlr. mehr gerne ufdringen wollen, verleitet worden, als müste es ein mehres seyn, so wolte er, Herr Oberster, geschehen lassen, daß sie nicht allein angeregte 11 thlr. 4 gr. 2½ pf. daran decurtiren, sondern sich auch des überleyen Rests der 58 thlr. 19 gr. 9½ pf. bey der Stadt Oderberg, die ihme noch mit einem höhern Rest verwandt, bezahlet machen möchten, alles nach außweise des Regiments-Secretarii Johan Rollen von sich gestelter Recognition de dato Wrietzen an der Oder, den 13. Maii 1634. [Den 23. Octob.] Servis von 2 Compagnien und den Stabs-Pferden ..[1]) starck in 5 Wochen. 11 thlr. an

[1]) Lücke im Original.

3 Tonnen Bier und 500 Pfd. Brott, so der Oberste nach der Guso durch den Fourier Matthias Pezelt, den 12. Maii 1634, abfördern lassen l. Q.; 10 thlr. vór 4 Tonnen Bier mit dem Holze, uf des Obersten Schreiben gen Cüstrin gesant, laut Georg Webers Quitung.

Uf Herzog Franz Carls zu Sachsen Regiment werden uf die 6 Compagnien, welche den 26. Decembris 1633 alhier angelanget und bis Fastnacht ao. 1634 verharret, vermöge der Bürger Liquidation angerechnet: 1) uff Rittm. Jan de Wahls Compagnie: 690 thlr. 1 gr. Zehrung, besage der Liquidation. Darauf er 100 thlr geboten, auch etlich Bier, so er vorgegeben, daß Ihme gebührete, davon abziehen wollen. Servis —. 2) uff Rittmeister Christian Legels Compagnie: 543 thlr. 5 gr. Zehrung, vermög der Liquidation. Darauf er auch nur 100 thlr. passiren lassen, das übrige aber an deme, ihme seinem Bericht nach, gehörigem Bier decurtieren wollen. Servis —. 3) uf Rittmeister Peter Römers Compagnie: 565 thlr. Zehrung laut der Liquidation. Darauf er ebenmeßig 100 thlr. passiren; undt das übrige an deme, ihme, seinem Bericht nach, gehörigem Bier, decurtiren lassen wollen. Servis —. NB. Den Servis uff obstehende und folgende 3 Compagnien rechnen sie ins gesambt von 6 Wochen, als jede uff Reuter und Pferd 12 gr. in der am 26. Januarii 1635 mir allererst nachgeschickten Liquidation uf 900 thlr. an. 4) uf Rittmeister Hieronimus Sultowen Compagnie: 516 thlr. 11 gr. Zehrung besage der Liquidation. Servis —. 5) uf Rittmeister Crampen Compagnie: 675 thlr. 21 gr. Zehrung, inhalts der Liquidation. Servis —. 6) uf Rittmeister Russows Compagnie: 290 thlr. 17 gr. 3 pf. Zehrung, vermöge der Liquidation. Servis —. NB. Mit diesen 3 Rittmeistern hatt der Berechnung halber nicht geredet werden können, weil sie mit ihren Compagnien zu weit ab undt in der Priegnitz gewesen. Hierüber seindt des Commissarii Platowen Ausschreiben nach (welches zwahr uf 250 thlr. lautet, sie hetten aber wochentlich nicht mehr als 200 thlr. ufbringen können) denen zuletzt zu Neustadt-Eberswalde gelegenen Compagnien an bahrem Gelde von dieser Stadt wochentlich verreichet, als 1) Rittmeister Christian Legeln: je 200 thlr., den 24. Februar. und 10. Martii 1634 zur Neustadt geliefert l. 2 Q.; item 30 thlr., den 13. Martii; item noch 10 thlr. eodem die besage seiner eigenen Quitung; item 160 thlr., den 18. Martii, durch seinen Corporal, Heinrich Engelharten, besage Schreibens und Quitung abfordern lassen; item 186 thlr. noch den 29. Martii, vermöge seiner eigenen Quitung. 2) Rittmeister Jan de Wahln: je 200 thlr., den 26. Februarii und 4. Martii 1634, zur Neustadt laut Jacob Wilstermanns, Musterschreibers, 2 Quitungen. 47 thlr. 2 gr. die Reuter, so zur Salvaguardia und Execution alhie

gelegen, verzehret — Als J. Fürstl. Gnaden nebst Ihrem Herrn Brudern Philip Juliussen im Februario 1634 alhie angelanget, undt nacher Cüstrin gewolt, auf der Hin= und Rückreyse alhie bei Daniell Schulzen verzehret, dem es ein Ehrbarer wieder gut gethan: 37 thlr. besage einer producirten Designation, die aber von J. Fürstl. Gnaden nicht unterschrieben.

Zun Legationskosten gen Franckfurt am Mayn: 48 thlr. 17 gr. 3 pf. als dieser Stadt quota, Herrn Jobst Weilern, den 24. Aprilis 1634, l. Q.

An Artillerey=Pferden undt Munitionssachen aufgebracht und eingeschicket: 70 thlr. an 2 Pferden ao. 1633 zum Schlesischen Zuge, so nicht wieder zurücke kommen; 2 Pferde à 20 thlr. sambt 1 Knechte, deme sie 15 thlr. an 3monatlichem Solde, item Stiefeln, Rock und Kleid gegeben, zu jüngstem Feldzuge ao. 1634. NB. von diesen beiden letzten Pferden soll eins zu Cüstrin umbgefallen seyn, das andere aber sambt dem Knechte wehre wieder zu Hause kommen. Schlagen Pferdt, Sold, Sattel, Siehlen, Stiefeln in der letzt eingeschickten Liquidation uf 53 thlr. 6 gr. an.

[Den 24. Octobris.] Uf die ihr zugeschriebene Kriegsinstrumenta durch ihren Knecht gen Berlin übersant, und aldo Bürgermeister Miesern liefern lassen, wie derselbe attestiren würde: 10 thlr. an 2 Axten, 2 Picken, 2 Hacken, 4 Spahden (deren 5 sein sollen), hergegen aber 6 Schauffeln (deren auch nur 5 sein sollen), item 238 Nagel, 1 Haumesser, Cartausendrat und Bindtfahden sey in Berlin gekaufft und zugleich überantwortet worden.

Die 400 Tonnen Bier, welche sie zu der Franckfurter Belagerung uf Sr. Churf. Durchl. Befehlich liefern undt vorschießen sollen, seindt nachfolgender gestalt auskommen: 12 Tonnen Bier uff die Reuter, so vom Alt=Burgstorfischen Regiment in der Vorstadt zu Cüstrin laut Johann Sagerwalts, des Lebusischen Creyßes Einnehmer, Quitung, den 5. Aprilis 1634; 12 Tonnen noch vor erwehnte Reuter, Johan Sagerwalten, den 10. Aprilis 1634, laut Quitung; 21 Tonnen den 8. Maii gen Cüstrin geliefert, laut Friedrich Buxbaumbs, Proviantverwalters daselbst, Quitung. 100 Tonnen den 27. Maii ins Läger vor Franckfurt, laut Daniel Vielters, Proviantlieutenants, Quitung; 99 Tonnen Bier noch selbigem, den 21. Maii, l. Q. (Eine Tonne, giebt der Rath hiebei an, sey uf Füllebier gangen.) 80 Tonnen ins Königl. Provianthauß zu Franckfurt, den 30. Maii, laut Johan Krüger, Proviantschreibers, Quitung. 75 Tonnen, den 4. Junii, jetztgenanter Johan Krüger in einem Schiffe selbst abgeholet l. Q. (Bei diesen 75 Tonnen giebt der Rath auch 1 Tonne zum Uffüllen an.) Facit 400 Tonnen, jede mit dem Gefäß zu $2\frac{1}{2}$ thlr.,

wie der Rath sie anschläget, thuts 1000 thlr. 100 thlr. Fracht als von jeder Tonne 6 gr. Hierüber seindt 3 Tonnen Bier dem Fourier nebst beyhabenden Soldaten, welche die Keller visitiret, vor ihren Obersten Lieutenant gen Franckfurt zu bringen, gegeben worden; 1 Tonne vor die ankommenden verwundte Soldaten; 2 Tonnen dem Schwedischen Lieutenant, so die letzten 75 Tonnen geholet, item hatt 1 Tonne dem Fourier, welcher bey Abholung dieses Biers auch gewesen, gegeben werden müssen. 35 thlr. hetten die Soldaten, so obiges Bier gen Franckfurt abgeholet, verzehret, besage des Rathes Buch.

Uf die 2000 Wsp. Magazinkorn sey ihr von der Stadt Berlin 9 Wsp. zugeschrieben worden; daruff geliefert: 4 Wsp. 8 Schff. R. an 7281 Pfd. Brodt ins Lager vor Frankfurt, laut Daniel Vielters, Proviant-Lieutenants 2 Quitungen; 6 thlr. vor Fracht bis Frankfurt als von jedem Wispel 1½ thlr. (Resten 4 Wsp. 16 Schff. R.)

Uf die krancken und verwundten Soldaten und dabey seinden Officirer gereichet: 18 thlr. Nicolaus Krügern, Lieutenanten, zu Medicamenten, und vor den Feldscherer uf des Commissarii Platowen Ordre, den 3. Junii 1634, l. Q.; item (8 thlr. selbigem ein ehrbarer Rath verehret, weil er gut Disciplin gehalten) 4 thlr. noch selbigem uf der Commissarii Verordtnung (soll wie er Lieutenant mit eigner Handt unten an sezet eine Verehrung gewesen seyn), den 18. Julii 1634, l. Q.; 21 thlr. abermal, den 18. Julii, zu Medicamenten, Nicolaus Krüger l. Q.; 613 thlr. uf besagten Lieutenant, 4 Capitein des armes, 2 Feldscherer in 7 Wochen, 1 Sergeanten in 5 Wochen, 1 Sergeanten in 10 Tagen, 1 Fourier in 5 Wochen undt 80 gemeyne Soldaten in 7 Wochen, als vom 28. Maii bis uf den 18. Julii an Zehrung gangen, besage der Liquidation, so gedachter Lieutenant unterschrieben. (NB. uf den Lieutenant ist wochentlich 6 thlr., uf Capitein des armes 1½ thlr., jeden Feldscherer 1½ thlr. und jeden gemeynen Soldaten 21 gr. angerechnet worden.) 183 thlr. 18 gr. Servis von diesen 90 Persohnen durch die Banck in 7 Wochen als in nacht und tag von jeder Persohn 1 gr. Mehr 24 thlr. Capitein Hieronymo Ditmern an Unterhalt uf 14 Tage uf des Commissarii Platowen Ordre, den 22. Julii 1634, l. Q.; 106 thlr. 23 gr. noch ein Capitein des armes, Matthias Hahn genant, nebst 3 Unterofficirern und 10 Soldaten vom 17. Julii bis 29. Aug. in 7 Wochen (weiln sie vor eine Woche mit uf den Weg bekommen) auch Major Pferßfelder 5 Reitdiener in 6 Wochen verzehret, besage Liquidation, so, an erwehntes Capitein des armes statt, Christoph Weiß, Notar. Publ., unterschrieben. Hierauf von der Neustadt 78 thlr. undt von Oderberg 20 thlr. und außer deme gar nichts empfangen; thut zusahmen 98 thlr., abgezogen von vorgesetzten 106 thlr. 23 gr., bley-

ben, so herausgesezet werden, 8 thlr. 23 gr. Item 33 thlr. 6 gr. Servis von 19 Persohnen in 6 Wochen; 2 Wsp. 5 Schff. R., jeder Scheffel zu 12 gr., haben sie uf des Commissarii schriftliche producirte Ordre, der solche wieder erstatten wollen, uf Majors Pferßfelders Pferde in 6 Wochen gereichet. – Als vorgemelte Soldaten restituiret undt zum Regiment gezogen, seindt noch 3, so gar gebrechlich, hinterblieben und liegen bis uf gegenwertige Stunde noch alhie. (Ein ehrbarer Rath bittet, daß sie abgefordert und cassiret werden mögen, weill sie nicht mehr vortkönnen.) 20 thlr. 6 gr. uf dieselben vom 29. Aug. bis uf den 28. Octobris in 9 Wochen jedem 18 gr.; item 7 thlr. 21 gr. Servis uf dieselben von solchen 9 Wochen; 36 thlr. drey kranke Soldaten, so nach der andern Aufbruch noch 16 Wochen aldo verblieben, verzehret, besage des Raths Liquidation.

Sonsten ist entrichttet: 117 thlr. 9 gr. Freuleinsteuer Joachim Stöltingen, den 20. Septembris 1632, l. Q.

Die 10 Mann, so diese Stadt unters Landtvolck geworben und ufgebracht, kosten: 20 thlr. Laufgelt, als jedem 2 thlr.; 30 thlr. vor 10 Musquetten und Bandelier, 20 thlr. vor 10 Degen, 50 thlr. uf einen Monat Soldt Capitein Hollmundt den Soldaten zu geben empfangen; 30 thlr. bahr zur Kleidung und Kasiack; 13 thlr. 8 gr. vor 40 Pfd. Pulver; 2 thlr. 12 gr. vor ½ Centner Bley; 11 thlr. Capitein Hollmundt in der Herberge, so der Rath alhie zahlen müssen, verzehret; 2 thlr. dem Sergeanten, der das Commando über diese 10 Knechte geführet, verehret; 18 gr. vor 2 Siehlen, gedachtem Capitein kauffen müssen; facit 179 thlr. 14 gr.; hierüber 60 thlr., den 9. Julii 1634, Capitein Hunen l. Q.; item 20 thlr. vorhero, den 3. Aprilis, Michael Wilden, Fendrichen, l. Q.: 60 thlr. thut der Capitein Huhn noch fordern, in massen ein ehrbarer Rath, ihn auch daruf vermittelst ihrer Obligation versichern müssen; zusahmen 319 thlr. 14 gr.

Item 20 thlr. wegen der beyden Lehenpferde, den 23. Octobris 1634, dem Hoffjägermeister zugeschicket, 20 thlr. sollen sie noch geben.

50 thlr. Zehrung, den 29. Januarii 1632, Alexander Magnus v. Burgstorf mit seiner Compagnie von 200 Mann starck von der Neustadt alhie ankommen und pernoctiret, undt den Soldaten 2 Mahlzeiten gereichet, ohne was uf andere marchen Sr. Churf. Durchl. Volcks, so sie nie annotiret, gangen.

Wriezen, den 25. Octobris.

Königl. Schwedische Armée ao. 1631. 4 thlr. 12 gr. Bastian Becker, Landtreuter, empfangen, so vor einen Königl. Commissarium gesolt und er Herrn Jobst Weilern zubringen wollen, den 22. Martii,

l. Q.; 164 thlr. 16 gr. an 5763 Brodten, jedes von 2 Pfd. (der Scheffel zu 1 thlr. angeschlagen) vor die Königl. Armée, als dieselbe vor Landtsberg gelegen, uf ergangene Ordonnanz geschicket, besage Caspar Cempendorfen, General-Proviantmeisters, Schreiben, so an Quitungs statt, vom 11. Aprilis 1631. Als den 23. Aprilis der Herr Reingraf mit der Reuterey alhie herumb angelanget, ist Sr. Excellenz an Bier und Brodt aus der Stadt gefolget worden, auch dessen Salvaguarden 40 thlr. verzehret. 8 thlr., 14 Schff. H. selbigen Tages 2 Corporalen, Martin Schulze undt Thomes Lange, im Wirttshause nebst 25 Pferden verzehret, laut ihrer Bekenntniß (NB. der Schff. H. zu 1 thlr.). — Folgenden Tags hernach, nemblich den 24. Aprilis, ist Ihre Königl. Majestät mit der ganzen Infanterie hernach kommen, tag und nacht alhie im Städtgen und darvor gelogiret, und dasselbe alßo ausgezehret, daß fast kein mundtfull Brodt übrig geblieben, undt dieweil vom Lande zu Hülffe nichts hereingeschaffet worden, so wirdt uf Erkentniß gestelt, was desfals anzurechnen. — 46 thlr. vor 2 Flößen holtz, so der König wegnehmen und gen Schwedt bringen lassen; 63 thlr. vor 9 Faß Bier sambt dem Holtze; item 7 Wsp. 10 Schff. R. und G. (so den Bürgern mit gewalt von den Böhden gerissen worden) abfolgen lassen müssen, als die Armée ufgebrochen (jeden Scheffel zu 1 thlr. 6 gr. angeschlagen). 7 thlr. 18 gr. 8 pf. an 280 zweypfündige Brodt (jedes Pfund zu 4 pf.) einem Schwedischen Officirer, Hillebrant Classon genant, so mit etlichen Soldaten den 27. Aprilis hernach kommen l. Q. 16 thlr. 16 gr. an 600 zweypfündige Brodt, noch selbigem, den 30. Aprilis 1631, l. Q.; 35 thlr. an 10 Tonnen Bier ad 3½ thlr., item 55 thlr. 13 gr. 4 pf. an 2000 zweypfündige Brodt, den 23. Maii, gen Schauenburgk geliefert worden, laut Balzer Röhders, Proviantmeisters, Quitung; 48 thlr. an 3 Ochßen, jedes Stück zu 16 thlr.; 70 thlr. an 20 Tonnen Bier mit den Gefäßen; 30 thlr. an 1 Wsp. R. uf des Commissarii Platowen Ordre und Quitung, den 5. Junii 1631 vor die Schwedischen undt Finnischen Reuter gen Neustadt Eberswalde senden müssen. 216 thlr. an 54 Tonnen Bier, jede ad 4 thlr.; 138 thlr. 21 gr. 4 pf. an 10000 Pfd. Brodten, jedes zu 4 pf.; 82 thlr. anstatt Brots, so in der Eil nicht ufgebracht werden können vor Engelische Armée, den 10. Septembris 1631, abfolgen lassen müssen, laut Balzer Röhdern, Proviantmeisters, Quitung. 11 thlr. 9 gr. 3 pf. vor 2 Tonnen Bier, Brodt, Hering, Lichte, so den Soldaten, so jetzt erwehnten Proviant abgeholet, über Nacht verzehret. 112 thlr. vor 14 Faß, welche Bürgermeister Blesendorffen zur Neustadt-Eberswalde, der sie dieser Stadt uf eine Marche, so durch Neustadt gangen, vorgeschossen, wiedererstattet, besage dessen Handt. 200 thlr. uff die krancke Engelländer

sambt den Officirern, welche alhie 3 Wochen gelegen, gangen, laut des Raths Designation. 16 thlr. an 4 Tonnen Bier, so dem Herrn Feldmahrschal Gustaf Horn abgefolget worden; 32 thlr. an 8 Tonnen Bier, so uf 4 Compagnien Schwedischer Reuter, als dieselben durchmarchiret, uf des Commissarii Ordre, abgefolget worden (NB. über diese letzte beide Posten seind keine Belege); 16 thlr. 3 Corporaln vom Soppischen Regiment bey ihrem Aufbruch entrichten müssen l. Q., den 22. Junii; 9 thlr. dem Provosen vom Sopischen Regiment uf Helwart Brandts, Musterschreibers, Zettul, den 23. Junii; 10 thlr. noch 2 Corporaln, den 23. Junii, uf jetztgedachten Hellwarts Brants Quitung; 422 thlr. Hellwart Brandt, Regiments-Secretarius, zu Unterhaltung des Soepischen Regiments, welches an 5 Compagnien alhie gelegen, empfangen den 26. Junii l. Q.; 2 thlr., so ein Rittmeister bey seinem Wirt verzehret, laut Halfwart Brants Quitung, den 26. Junii; 7 thlr. an Rittmeisters Rebinders Zehrung, laut Halfwart Branten Quitung, den 26. Junii; 95 thlr. dem Obersten Soepen in 2 Wochen die Hülffquartier ausbringen müssen, laut des Raths Specification; 74 thlr. dem Oberstlieutenant von diesem Regiment in 2 Wochen die Hülfquartier ausbringen müssen, laut des Raths Specification; 3 thlr. 3 gr. ein Schwedischer Officirer nebst 22 Soldaten uf einem Nachtlager den 27. Octobris 1631 verzehret l. Q. (den Nahmen konte ich nicht lesen). 1400 thlr. Zehrung, so in 2 Wochen uf 5 Compagnien Pferde vom Soepischen Regiment gangen; Servis schleget der Rath uf 400 thlr. an; item 88 thlr. 8 gr. 4 pf. vermög des Raths Jahrrechnung, so in ao. 1631 uf die Königlichen Officirer verwendet worden; 58 thlr. 16 gr. 6 pf., so im Gasthofe bey Peter Abeln von den hin und wiederreysenden Königlichen Officirern in annis 1631--34 verzehret worden, besage des Raths am 26. Januarii 1635 nachgeschickter Liquidation.

1632. 406 thlr. 15 gr. 3 pf. Rittmeister Priehm, welcher mit 100 Pferden und 60 Persohnen den 9. Februarii 1632 alhie mit gewalt Quartier genommen und bis in den 4. Tag verharret, verzehret, besage der Bürger Liquidation (NB. ist der, so hernach beym Kopffe genommen und gen Berlin gefänglich gebracht worden, weil er uf falsche Patente geworben, gewesen); item 12 thlr. 12 gr. Servis. Ferner uf unterschiedtliche marchen Königlichen Volcks gangen 8 thlr. an 2 Tonnen Bier, welche uf des Commissarii Platowen Schreiben, den 30. Aprilis 1632, vor eine Reutermarch gen Ranfft geschicket. 96 thlr. an 2 Last Bier ad 4 thlr., 32 thlr. an 2 Ochßen ad 16 thlr zu der Königin Ablager gen Neustadt, den 16. Decembris 1632, Georg Thieden l. Q.

Ao. 1633. 140 thlr. an 56 Tonnen Bier uf des Admirals

von Colbergk, Erichson Ulffparr und Obersten Wilhelm Ballien Regimenter dem Commissario Platowen, den 12. Septembris 1633, folgen lassen l. Q. 69 thlr. 18 gr. wirdt von der Bürgerschaft uf den Obersten Ballien und seine hohe Officirer, welche in der Stadt übernachtet, den 11. Septembris 1633 liquidirt.

Ao. 1634. Uf des Majorn und Obersten Wedels Regiment, als solches zu Bliestorf und andern Dörfern gelegen: 19 Tonnen Bier den 6. Maii 1634 dem Commissario Platow abfolgen lassen l. Q., item 1600 Pfd. Brodt besage des Commissarii Platowen Quitung, den 16. Maii von sich gestelt.

Uf Duvals eine Compagnie zu Roß gen Predickow: 2 Tonnen Bier den 16. Maii laut des Commissarii Ordre.

Uf 4 Compagnien Pommerisch Landtvolck vor der Stadt: 5 Tonnen Bier, item 400 Pfd. Brodt den 20. Maii uf des Commissarii Platowen Ordre.

Uf das Meckelnburgische Regiment zu Fuß, als selbiges zu Bliestorf gelegen: 23 Tonnen Bier den 16. Maii laut des Commissarii Platowen Quitung.

Uf die 3 Compagnien Schweden, so jüngst von Franckfurt abgezogen: 6 Tonnen Bier undt 500 Pfd. Brodt gen Merzdorf, Cunerstorf und Bliestorf den 10. Aug. 1634 besage des Commissarii Quitung abfolgen lassen.

Uf ein Trop Schwedischer Soldaten, so zur Armée gewolt: 1 Tonne Bier gen Bliestorf den 6. Octobris uf des Commissarii Ordre, thut 56 Tonnen Bier, jede sambt dem Holze zu 2½ thlr., ist 140 thlr., und 2500 Pfd. Brodt, jedes zu 2 pf., ist 20 thlr. 20 gr., zusahmen 160 thlr. 20 gr.

Chur Sächsischer Armée: 33 thlr. 18 gr. an 15 Tonnen Bier dem Schwarzenholzischen Regiment vom 24. Novembris bis uf den 1. Decembris 1633 uf die Dörffer abfolgen lassen müssen (ist nicht darüber quitiret). 83 thlr. 14 gr. dem Generalquartiermeister Hüttenheimen an bahrem Gelde und Unterhalt vom 27. Novembris bis uf den 1. Decembris 1633 geben müssen, darüber er aber nicht quitiren wollen.

Ohne was des Herzogs von Sachßen-Altenburg undt des Obersten Schirstedts Regimenter zu Roß, 19 Compagnien starck, in nacht und tag, als sie im Decembri 1633 alhie gelegen, an Futter und Mahl, dazu vom Lande nicht das geringste herein kommen, verthan, welches sie in ihrer am 26. Januarii 1635 nachgeschickten Liquidation uf 500 thlr. anrechnen.

Item 83 thlr. 8 gr. Servitien von 1000 Pferden in nacht und tag uf Mann und Pferd 2 gr.

Hiezu in allem an Keyserlicher Steuer, uf das Torquato Contische und St. Julianische Regiment, auch uf marchen besage des Raths am 26. Januarii 1635 allererst eingeschickter Liquidation, die ich bei jüngster meiner Anwesenheit nicht erlangen konte, derohalben deren Nachschickung ich begehren und etliche Mahl daran erinnern müssen, sub Lit. D.: 49086 thlr. 11 gr. 2 pf.

Straußberg, den 26. Octobris.

10. Wehse,

Berndt v. Arnimb zur Löhme zustendig, hatt hiebevor, als es besetzt gewesen, gehabt 72 Bauerhufen, 5 Cossatenhöfe, davon liegen jetzt wüste 23 Bauerhufen, 20 Hufen, 5 Cossaten. (NB. Von den 20 Hufen, welche 5 Bauern inne hatten, thun sie nur Cossätendienste, weil sie selbige nicht besäen können.) Der Schulze undt ein Bauersmann, so erschiehnen, klagen, daß ihnen im vergangenen Herbst von den Schirstetischen fast alle ihre Quitungen weggenommen, haben gleichwoll noch etliche über das, was sie entrichttet, mögen auch das meiste wol nicht zugetragen haben.

In die Veste Spandow wehre vor 3 Jahren von jeder Hufe, deren Zahl sie eigentlich nicht wissen, 1 Schff. R. geliefert worden.

Von den 15 gr. von jeder Hufe zu Contentirung der Guarnison, item die 2 gr. 9 pf. Fleischgeldt von jeder Hufe wissen sie nichts.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten 1628, zum Collegialtage 1630, zun Leipziger Reysekosten 1631, item die Steuer in die Landtschafft sie etwas entrichttet, können sie mir nicht vor gewiß berichten; ich halte nein, weil ich vom Landtreuter und andern vernehme, daß des v. Arnimbs Unterthanen fast nichts oder doch gar weinig gegeben.

Georg Thieden: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatlicher Steuer ao. 1631. 27 thlr. 6 gr. auf den 1. Monat von 53 Hufen à 12 gr., Hirten 12 und Schmiede 6 gr. den 30. Aug. 1631 l. Q. (Georg Thiede mahnet bey dieser Quitung von jeder Hufe ½ M. R.) Auf den 2., 3., 4., 5. und 6. Monat nichts, weil selbige in negst folgender Quitung noch gemahnet werden.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. 14 thlr. 14 gr. auf den 1. Monat von 50 Hufen à 7 gr., 12 gr. der Hirtte, 6 der Schmidt, item 3 thlr. 6 große Knechte, auf den 2. und 3. Monat von 50 Hufen, Hirtten und Schmide je 15 thlr. 8 gr. durch Execution den 16. Octobris 1632 l. Q. (Resten, wie

Georg Thiede unter diese Quitung sezet, uff jedern Monat von 27 Hufen 7 thlr. 21 gr., item die ersten verflossenen 6 Monate.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Resten den 1. Termin ganz, wie Georg Thiede in negst folgender Quitung sezet. 7 thlr. 12 gr. zum 2. Termin von 29 Hufen à 6 gr., dem Schmiede 4 und Hirtten 2 gr., den 23. Julii 1633 l. Q. (Resten von 48 Hufen.) Resten den 3. Termin.

Werck zun Lunten als 1 Pfd. von der Hufe hetten sie einem Capitein des armes gen Wrietzen abfolgen lassen. Resten, wie Georg Thiede in der Quitung über den negsten Bartholomei Termin sezet, sie gestehens auch selbst: 1) die 3 gr. von der Hufe zun Legationskosten gen Frankfurt; 2) die 5 gr. von der Hufe zu den Artilleriepferden und Wägen; 3) zu der Krandenverpflegung 3 thlr. 5 gr., undt 4) zu des Jung-Burgstorfischen Regiments Zahlung von jeder Hufe 1 thlr. 6 gr.

Zu ihres Junckern Bernt v. Arnimbs Musterplatz hetten sie ao. 1632 gen Wrietzen gegeben, wüsten aber nicht, wie viel.

Ob sie zu Hennig v. Arnimbs Musterplatz gegeben, wußten sie nicht 5 gr. hetten sie von der Hufe vorm Jahr Georg Thieden gen Neustadt geliefert, ob aber solches vor den Obersten Volckmann gefolt, das wüßten sie nicht.

Uf Herzog Franz Carls Regiment nichts, weil sie vors Schirstedische contribuiren müssen.

Königl. Schwedischer Armée. Was uf die Durchzüge derselben in ao. 1631, folgendtes und dies Jahr gangen, darüber hetten sie keine Quitung erlanget. Zu der Königin Ablager zur Neustadt hetten sie ao. 1632 im Decembri auch Hammel und Korn gesandt, die Quitung aber darüber wehre mit weg kommen.

Churf. Sächsischer Armée. Dem Schirstedtischen Regiment hetten sie anhero gen Straußberg 9 wochenlang contribuiren müssen, die Quitungen aber darüber hette des v. Arnimbs Schreiber Christian jedesmahl bey sich behalten. Es wehren ihres behalts wochentlich 16 thlr., 4 Schff. R., 15 Schff. H. und 1 Ochße gewesen; wiewoll das Geldt uf die letzte 7 Wochen wehre etwas geringert und uf jede Hufe nur 8 gr., (thete gleichwoll von 45 Hufen, die der Zeit dazu gegeben haben sollen, 15 thlr. wochentlich) geschlagen worden. 47 thlr. 18 gr., 3 Schff. G., 2 Schff. 10 M. H., 1 Wsp. 4 Schff. 8 M. R., 3 Fuhder Stroh, item 20 thlr. für 2 Ochsen und 4 Hammel, hatt sich nur besage Daniel Vollen 5 Quitungen, die mir der Schreiber den 5. Decembris in Berlin gezeiget, befunden, daß dies Dorff in 7 Wochen gegeben.

Sonsten: Restiren sie noch den ½ Schff. von der Hufe, den Georg Thiede uf Churf. Befehlich ao. 1632 eingefordert. Item die Freuleinsteuer. Entrichttet aber hetten sie: Einmahl 2 Schff. R. von jeder Hufe gen Berlin, möchte woll wegen des Torquatischen Regiments geschehen seyn, die Lieferung wehre inFöldrich Apot. geschehen.

Den Soldaten unterm Landtvolck hetten sie mit den Wilmerstorfischen zusahmen gehalten, kehme ihnen zu ihrem Theil wol uf 20 thlr.

Straußberg den 27. Octobris erschiehnen.

71. Gartzow,

der Röbelischen Wittiben zustendig, hatt Ritterhufen 21, wie woll nur 8 angegeben wurden, item Bauerhufen 27, die liegen wüste, item Cossatenhöfe 4; die sollen noch besetzt seyn. Die Frau Wittib hatt ihren Voigt geschicket und berichten lassen, daß sie alle Quitungen vom ganzen Dorf, hiebevor als die Plünderung dieser Ort vorgangen, Hans Dieterichen v. Röbeln, als der Kinder Vormünder, zugeschicket, bey demselben würden sie zu erlangen seyn; etliche weinige hatt sie nur geschicket, wie solche drunten sollen angemeldet werden. Der v. Röbell ließ den 22. Decembris in Berlin liquidiren:

In die Veste Spandow nichts. Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. 3 thlr. 10 gr. zu den Legationskosten in ao. 1628 von 21 Ritter- und 20 Bauerhufen à 2 gr. Bastian Beckern, den 18. Decembris 1629, l. Q.

Ob zum Collegialtage ao. 1630, zu den 50000 thlr. in ao. 1630, zun Leipziger Reysekosten ao. 1631 etwas gegeben, davon wardt keine Nachricht gefunden.

Zu den 60000 und 70000 thlr. 6monatlicher Steuer in ao. 1631. Auf den 1. und 2. Monat wegen der Ritterhufen je 11 thlr. 12 gr., wegen der Unterthanen je 1 thlr. 12 gr. Georg Thieden, den 15. Decembris 1631, l. Q.; auf den 3. und 4. Monat von den Ritterhufen Joachim v. Platowen, den 23. Decembris 1631, l. Q.: 23 thlr.; auf den 5. und 6. Monat von den Ritterhufen 26 thlr. (die in keiner Quitung specificiret worden), Georg Thieden, den 30. Octobris 1632, l. Q.; 9 thlr. 12 gr. die Gemeyne von 6 Hufen uf den 1., 2. und 3. Monat, Georg Thieden, den 13. Decembris 1631, l. Q.

Zu den 40000 thlr. in ao. 1632 bewilligt. Auf den 1. Monat von 16 Ritterhufen à 10 gr., den 5. Junii G. Thieden l. Q.

6 thlr. 16 gr. Auf den 2. Monat von jetztgemelten Ritterhufen: 6 thlr. 12 gr., wegen der Gemeyne 1 thlr. 4 gr. Jochim v. Platowen, den 1. August 1632 l. Q. 6 thlr. 16 gr. auf den 3. Monat von 16 Ritterhufen, item so bey dem zweiten Monat in Rest geblieben 4 gr. Georg Thieden, den 30. Octobris 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin von 16 Ritterhufen uf Rechnung, den 28. Aprilis und 8. Julii 1633 laut Georg Thieden Quitung: 10 thlr. Den 2. Termin dürffen die vom Adell nicht geben. Rest den 3. Termin. Was die Gemeyne zum 1. Termin gegeben haben mag, davon wahr keine Quitung vorhanden. 1 thlr. die Gemeyne von 3 Hufen und dem Müller à 6 gr., den 15. Julii 1633 Magdalenen Obenans, Georg Thieden Hausfrauen, laut Quitung.

Ob Werck zun Lunten ao. 1632 gegeben, wußte der Voigt nicht.

Zun Legationskosten gen Frankfurt, zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen nichts.

Zu der Krankenverpflegung, den 1. Julii 1634 G. Thieden l. Q.: 1 thlr. (Resten wie derselbe sezet 1 thlr. 4 gr.)

1 thlr. 12 gr. zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze von 12 Ritterhufen Otten v. Leschebrandten, den 30. Dec. 1631 l. Q.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze und ufs Volckmannische Regiment vielleicht nichts, weil ich davon keine Quit. funden.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 2 thlr. uf die Wochengelder, so nacher der Neustadt kommen sollen, die Gemeyne Daniell Bollen entrichtet zu Straußberg, den 2. Aprilis 1634 l. Q.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 1 thlr. Georg Saurhering, ausgeschickter Reuter von des Obersten Wachtmeisters Compagnie, von 3 Hufen und dem Scheffer empfangen, den 1. Aug. 1633 l. Q. 16 Schff. R. die Gemeyne Daniel Bollen, Commißschreibern, den 26. Aprilis 1634 l. Q.

Sonsten entrichtet: 8 Schff. R. von 16 Ritterhufen Jochim v. Platowen im Martio 1632 l. Q. 16 Schff. R. den Weilerischen den 8. Octobris 1629 l. Q.

An Keyßerl. Contribution ufs Torquatische Regiment. 32 thlr. auf den 1. Monat von 32 Ritterhufen, 1 thlr. 18 gr. von 7 Bauerhufen, 1 thlr. 19 gr. 2 pf. Fleischgelt von 7 Bauerhufen Florian Krumpholzen und Niclaus Ram, den 17. Jan. 1628 l. Q.

Ufs St. Julianische Regiment. 26 thlr. 2 gr. auf den 1. Monat von 21 Ritterhufen, 20 thlr. auf den 2. Monat von 20 Ritterhufen, 2 Wsp. 15 Schff. 8 M. R. auf den 3. und 4. Monat anstatt Geldes, 18 thlr. auf den 6. Monat von 18 Ritterhufen, 15 thlr. 5 gr. auf den 8. Monat von 18 Ritterhufen, 34 thlr. 12 gr. auf

den 7. und 9. Monat, 54 thlr. auf den 10., 11. und 12. Monat von 18 Ritterhufen, 17 thlr. 18 gr. auf den 13. Monat von 18 Ritterhufen, je 36 thlr. zu den 20000 thlr. und auf den 14. und 15. Monat, 13 thlr. 12 gr. uf den 16 Monat, je 18 thlr. uf den 17. Monat und zu den 12000 thlr., 54 thlr. auf den 18., 20. und 21. Monat, 36 thlr. zu den 36000 thlr. laut einer von Hans Christophen v. Pfuhls und die übrigen von Peter Sorgen, Commißschreibers, unterschriebenen Quitung: 13 thlr. 12 gr. uf den 21½ Monat und zu den Rüstwagen Cratio Pino, den 15. Novembris 1630 l. Q. NB. Die Unterthanen sollen anfangs von allen, zuletzt aber nur von 13 Bauerhufen jedesmahl auch der Scheffer 1 thlr. gegeben haben.

72. Buchholtz,

denen v. Krummensehe zu Landtsberg zustendig, hatt 13 Ritterhufen, was von denselben gegeben vide Alten-Landtsberg, 38 Bauerhufen und 9 Cossatenhöfe, davon sollen 9 Bauerhufen und 3 Cossatenhöfe wüste seyn. Die Gemeine liquidiret:

In die Veste Spandow wehre vor 4 Jahren Korn geliefert, wie viel eigentlich aber, das wuste der Krüger, so allein erschiehnen, nicht, die Quit. wehre beym vorigen Schulzen verbrant. Zu Contentirung der Soldatesque in Spandow, als 15 gr. von der Hufe, item an Fleischgelt würde woll nichts entrichtet seyn.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten ao. 1628, item zum Collegialtage ao. 1630, item zun Leipziger Reysekosten gegeben, das wuste der Krüger nicht.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 70250 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. Der 1., 4., 5. und 6. Monat würde woll gegeben seyn, inmassen Quit. darüber gewesen, wann sie nicht zu Landtsberg bey der Pestzeit von Handen kommen: können nicht diese, sondern Keyßerliche Quitungen seyn, dieweil diese Contribution nach der Pest hatt gegeben werden müssen. Je 15 thlr. 16 gr. auf den 2. und 3. Monat von 28 Hufen à 13 gr. und dem Hirtten 12 gr., den 2. Decembris 1631 l. Q.; item 4 thlr. der Müller undt 6 gr. der Schmidt; item des Müllers Knechte, sezet aber nicht wie viel.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Uf diese 3 Monat findet sich gleichmeßig keine Quitanz, der Krüger vermeynet dennoch, daß sie abgetragen seyen.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. von 34 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6 und Schmiede 6 gr.: 18 thlr. 12 gr., item 1 thlr. 10 gr. zu der Dragoner Werbung, den 19. Martii 1633 laut Quit. Zum 2. Termin von

25 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 gr. und Schmiede 2 gr., auch Müller 1 thlr., den 9. Julii: 7 thlr. 10 gr., item 2 thlr 6 gr., so den 6. August von 9 Hufen nachgebracht l. Q. Zum 3. Termin von 34 Hufen à 6 gr., dem Müller 12 gr., Hirtten 2 und Schmiede 2 gr., den 6. Aug. 1633 l. Q.: 9 thlr. 4 gr.

Das Werck zun Lunten sey vor 2 Jahren gen Wrietzen geliefert.

Zun Legationskosten gen Frankfurt nichts.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen von 29 Hufen à 5 gr., den 29. Aprilis 1634 Georg Thieden l. Q.: 6 thlr. 1 gr. (Resten 20 Hufen.)

Zu der Kranckenverpflegung, den 20. Junii Georg Thieden l. Q.: 2 thlr. 14 gr.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze wehre auch gegeben, mangelt nur an der Quitung.

6 thlr. 12 gr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatz, dessen Hoffmeister Cristian Demler, den 24. Aprilis 1632 l. Q.

7 thlr. 2 gr. zu Unterhaltung des Volckmannschen Regiments von 34 Hufen à 5 gr. G. Thieden, den 9. Sept. 1633 l. Q.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 27 thlr. die Gemeyne uf Rechnung, item 1 thlr. 18 gr. der Müller, Hirtte und 1 Haußmann G. Thieden, den 20. Sept. 1634 l. Q. (Resten 34 thlr. 6 gr.)

Königlich Schwedische Armée. Wuste der Krüger nicht, was derselben bey den Durchzügen, vor oder nach, eigentlich gereichet.

Chur Sächsischer Armée. Dem Schirstedtischen Regiment gen Landtsperg besage Martini Puchners, Commiß-Schreibers, Quitung: 34 thlr. 18 gr., 11 Schff. 8 M. R., 23 Schff. H., 1 Ochse, 2 Fuhder Stroh uf 14 Tage uf 4 Compagnien und den Stab, den 13. Januarii 1634 l. Q.; ferner 9 thlr. 8 gr., 8 Schff. 4 M. G., 4 Schff. 2 M. R., 1 Ochsen, 3 Tonnen Bier, 1 Fuhder uf die 3. Woche, den 20. Januarii 1634 l. Q. (Rest 1 thlr. 8 gr.) 10 thlr. 22 gr., 12 Schff. G., 4 Schff. R., 4 Tonnen Bier, 1 Fuhder uf die 4. Woche den 31. Januarii. (Resten 4 thlr. 16 gr., 5 Schff. G., 1 Schff. 3 Viert R., 1 Ochßen, 2 Hammell); 11 thlr. 18 gr., 21 Schff. 12 M. R., 9 Schff. G., 2 Kühe, 4 Tonnen Bier uf die 4. und 5. Woche, den 12. Febr. l. Q., (anstatt des Ochßens seindt 2 Kühe gegeben worden.) 20 thlr. 18 gr., 14 Schff. 2 M. R., 8 Schff. G., 2 Kühe, 2 Tonnen Bier uf die 5. und 6. Woche, den 12. Februarii l. Q. 17 thlr. 12 gr., 15 Schff. 8 M. R., 1 Ochsen, 1 Fuhder uf die 7. Woche, den 24. Febr. l. Q. 12 thlr. 3 gr., 16 Schff. R., 1 Kuh, 1 Fuhder Stroh (uf die Kuhe 14 gr. mehr) uf die 8. Woche. Item 3 Schff. R., 6 Schff. G., auf ein Faß Bier, den 3. Martii l. Q. (Resten 6 gr. an Gelde und 1 thlr. 14 gr. zur Kuhe.) 12 thlr. 9 gr. uf die 9. Woche, den 9. Mart.

l. Q. Im übrigen: Ob der halbe Scheffel Rogken von jeder Hufe vor 2 Jahren Georg Thieden gen Neustadt, item der halbe Scheffel Rogken von jeder Hufe ao. 1629 gen Freyenwalde geliefert, wuste der Krüger nicht. Resten die Freuleinsteuer.

Sonsten ist entrichtet: 11 Schff. 3 Viert uf den Nachstandt des 5. Monats vor das Torquatische Regiment Jochim Spelten, den 22. Octobris 1628.

10 thlr. kostet der Soldat unterm Landtvolck zu werben, welchen nebst diesem Dorff Wesenthal und Herßfelde unterhalten. 15 gr. zu Pulver und 6 thlr. an 1 Monat Sold Wigand Flemmig, den 2. Februarii 1634 l. Q. 8 thlr. Capitein Huen den 18. Septembris empfangen, ob er woll in seiner Quit. nicht setzet, wie viell. 3 thlr. 8 gr. 8 pf. sollen noch gegeben werden.

73. Rühlstorff,

denen v. Krummsehe zu Landtsberg zustendig, hatt 39 Bauerhufen und 2 Cossatenhöfe, davon seind wüste 28 Bauerhufen und 1 Cossatenhof.

Der Schulz, 1 Pauer und 1 Cossat, so noch allein im Dorffe sein und 12 Hufen zusahmen haben sollen, liquidiren, wie woll sie klagen, daß ihnen von den Soldaten viel Zettul und Belege abgenommen worden:

In die Veste Spandow: Nach Spandow oder Cüstrin hetten sie nie etwas geliefert, 1½ Schff. R. hetten sie vor 2 Jahren gen Berlin gebracht, die hetten ihres Behalts vor Spandow gesolt. NB. wirdt zum 8monatl. Rest der St. Julianischen Steuer kommen seyn.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob sie zun Legationskosten ao. 1628, item zum Collegialtage ao. 1630, item zu den Leipziger Reysekosten ao. 1631 gegeben, so weit können sie nicht gedenken.

So wissen sie auch eigentlich nicht, weil die Quitungen weg, was und wie viell sie Georg Thieden Commiß-Schreibern 1) auf die 70250 thlr 6monatl. Steuer ao. 1631, 2) auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632 und 3) auf die 200000 thlr. ao. 1633 zum 1. Termin entrichtet. Auf den 2. Termin haben sie abgestattet: 4 thlr. 2 gr., den 5. Julii 1633 von 16 Hufen à 6 gr. und dem Hirtten 2 gr. Georg Thieden l. Q. Item 4 thlr. 2 gr. zum 3. Termin uf interim Göris Saurhering, ausgeschicktem Reuter, den 2. August 1633 l. Q.

1 gr. 6 pf., item 4½ Pfd. Werck zun Lunten Peter Klungen zu Wrietzen, den 29. Martii 1632 l. Q. (Rest 6½ Pfd.)

Zun Legationskosten gen Frankfurt Dan. Bollen gen Straußberg, den 20. Martii 1634 l. Q. von 9 Hufen: 1 thlr. 3 gr.

Zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen nichts.

Zu der Kranckenverpflegung Georg Thieden, den 27. Junii 1634 l. Q.: 1 thlr. (Resten 1 thlr. 1 gr.)

Ob sie zu Bernt und Hennig v. Arnimbs Musterplätzen gegeben, wissen sie eigentlich nicht.

Zu Rittmeister Teßmers Musterplatze, den 23. Martii 1632 l. Erhart Gentzcowen, ausgeschickten Reuters, Q.: 3 thlr. 21 gr.

Ob sie zu des Obersten Volckmanns Regiment gegeben, wissen sie eigentlich nicht.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment, welches alhie Wochengelder genennet werden, so nach der Neustadt gesolt: 3 thlr. 6 gr., den 9. Aprilis 1634 Daniel Bollen l. Q.

Königlich Schwedische Armée. Der seye vor und nach bey den Durchzügen viel und mancherley gegeben, weill sie aber keine Quitung davon mehr haben, so können sie sich deßen auch so eigentlich nicht bescheiden. In specie aber wehre zu der Königin Ablager zur Neustadt Korn und Gelt gegeben.

Churfürstlich Sächsischer Armée. 22 gr. 10 pf., 1 Schff. R., 5 Schff. H. zu Unterhaltung des Fürstlich Altenburger Regiments, den 25. Decembris 1633 Daniel Bollen l. Q. Vor das Schirstedische Regiment Daniel Bollen gen Straußberg geliefert: 21 thlr. 23 gr., 1 Wsp. 12 Schff. 14 M. H, 8 Schff. 11 M. R., 1 Ochßen, 1 Kalb, 3 Hammel in 8 Wochen, besage dessen 8 Quitungen.

Ob sie im übrigen den ½ Schff. R. von der Hufe G. Thieden vor 2 Jahren geliefert, item ob sie die Freuleinsteuer, item die 2 Schff. R. von der Hufe zum Torquatischen Regiment, item den ½ Schff. R. von jeder Hufe gen Freyenwalde entrichtet, davon können sie mir keinen bestendigen Bericht geben.

Den Soldaten unterm Landtvolck haben sie mit den Hohensteinischen zusahmen geworben und unterhalten, bey denen auch die Quitungen darüber seyn würden.

74. Hohenstein,

denen v. Kruhmensehe zu Landsberg zustendig, hatt 57 Bauerhufen, hievon sollen 24 wüste seyn, 2 Cossäten.

Der Schulze und ein Bauersmann, so erschiehnen, liquidiren:

In die Veste Spandow: Nacher Spandow hetten sie einst Rogken liefern müssen, ihres Behalts wehre es ½ Schff. von der Hufe gewesen. Imgleichen hetten sie auch zu Contentirung der Guarnison von jeder Hufe 15 gr., item 2 gr. 9 pf. Fleischgelt von jeder Hufe

dem Landtreuter Bastian Beckern zu Haselholte entrichtet, die Quitungen aber hievon wehren ihnen bey der Unruhe von Handen kommen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf.
Zun Legationskosten in ao. 1628 vielleicht nichts.

3 thlr. 17 gr. zum Collegialtage von 46 Hufen à 2 gr., dem Schmiede 2 undt Scheffer 1 gr. B. Beckern, den 25. Maii 1630 l. Q.

Zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 fand sich auch nichts.

G. Thieden zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 undt 32. 15 thlr. 18 gr. auf den 1. Monat von 31½ Hufen à 12 gr. (Die Quitung wardt nicht produciret, wehre von Handen kommen.) Je 17 thlr. 16 gr. 6 pf. auf den 2. und 3. Monat von 31½ Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 und Lauffschmiedt 3 gr., den 15. Dec. 1631 l. Q. 1 thlr. 20 gr. auf den 3. Monat von 3 großen und 1 Mittelknecht, den 19. Decembris l. Q. Auf den 4. Monat von 27 Hufen à 13 gr., Hirtten 12 und Schmiede 3 gr.: 15 thlr. 6 gr. Item 30 thlr. 12 gr. auf den 5. und 6. Monat, den 20. Martii 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. Auf den 1. Monat von 26 Hufen à 7 gr., Hirtten 12 gr. und Schmiede 3 gr., den 5. Junii: 8 thlr. 5 gr. 2 thlr. 9 gr. von 1 Hufe und 5 großen Knechten, Davidt Steyder, Sergeant, den 1. Julii 1632 empfangen l. Q. Je 8 thlr. 12 gr. auf den 2. und 3. Monat von 27 Hufen, Hirtten und Schmiede, den 5. Septembris l. Q. (Resten von 32 Hufen alle 3 Monat.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 14 thlr. 4 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 27 Hufen à 12 gr., Hirtten 6, Schmiede 6 und Hirtten Jungen von 4 Heubt Vieh 4 gr Item 1 thlr. 3 gr. zu der Dragoner Werbung, den 18. Martii 1633 l. Q. Zum 2. und 3. Termin von 27 Hufen à 6 gr., Hirtten 2 und Schmiede 2 gr., den 8. Julii und 5. August 1633 l. Q.: je 6 thlr. 22 gr.

Das Werck zun Lunten hetten sie vor 2 Jahren gen Wrietzen geliefert.

3 thlr. 9 gr. zun Leipziger Reysekosten von 27 Hufen, Daniel Bollen, den 18. Martii 1634 l. Q. und 5 gr. Hirtt und Schmidt.

5 thlr. 15 gr. zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 27 Hufen hetten sie auch Daniel Bollen entrichtet, dessen Quitung aber zu Hause vergessen.

2 thlr. 11 gr. Krankengelt Georg Thieden, den 27. Junii laut Quitung.

3 Monat hetten sie zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen ao. 1632 richtig geliefert, die Quit. aber wehre ihnen von Handen kommen.

5 thlr. 21 gr. zu Hennig v. Arnimbs oder Rittmeister Teßmers Musterplatze Erhart Genzcow den 22. Martii 1632 empfangen l. Q.

Zum Volckmannschen Regiment nichts, so ihnen bekannt.

Daniel Bollen, Commißschreibern zu Straußberg: 9 thlr. 9 gr. auf die Wochengelder, so gen Neustadt gefolt, vor was Regiment, sezet er nicht, den 2. Aprilis 1634 l. Q.

Vors Jung Burgstorfische Regiment 1634. 9 thlr. 3 gr. 2 Wsp. Korn in allem an ihrer Contribution vor dies Regiment, den 23. Aprilis Daniel Bollen l. Q.

Königlich Schwedischer Armée wehre bey den Durchzügen viel verreichet, aber davon keine Quitung vorhanden. 4 Schff. R., item 5 thlr. 12 gr. vor 6 Schff. H. undt 3 Hammell zu der Königin Ablager gen Neustadt, G. Thieden den 20. Januarii 1633 l. Q.

Chur Sächsischer Armée. In die Commiß zu Straußberg Daniel Bollen geliefert: 3 thlr., 1 Schff. 8 M. R., 7 Schff. H., 1 Hammell zu Unterhaltung des Fürstl. Altenburg. Regiments, den 25. Decembris 1633 l. Q.

Ufs Schirstedtische Regiment. 71 thlr. 18 gr., 4 Wsp. 5 Schff. 11 M. H., 19 Schff. 14 M. R., 6 Ochßen, 16 Hammel, 2 Fuhder Stroh in 8 Wochen, besage Daniel Bollen 8 Quitungen.

Sonsten ist entrichtet: 13 Schff. 8 M. R. Georg Thieden von 27 Hufen à ½ Schff., den 20. Januarii 1633 l. Q. (Resten von 32 Hufen.) 4 Schff. H., 3 Hammel, 24 große Brote in die Commiß zu Wrietzen, den 10. Septembris 1633 laut Jer. Fendten Quitung. 16 thlr. 18 gr., 2 Kühe in ao. 1631 M. Collmann in Abwesenheit des Commissarii in der Dornbuscher Mühlen empfangen laut Quitung.

Freuleinsteuer hetten sie vor 2 Jahren einem von Berlin, der es mit Soldaten eingefordert, entrichtet, dessen Quitung aber verlohren.

Besage Jochim Spelten attestation im Februario 1633 gegeben, haben sie die Torquatische Steuer gänzlich entrichtet, die St. Julianische aber schüldig geblieben, darauf sie 2¼ Wsp. den Weilerischen den 11. Julii 1633 geliefert l. Q.

21 thlr. kostet ihnen nebst den Ruhlstorfischen der Soldat unterm Landtvolcke ufzubringen. 18 thlr. Capitein Hunen an 3monatlichem Solde, den 7. Septembris 1634 l. Q., darin er gleichwol die Summe nicht sezet.

75. Gartzien,

Wichmann Heinrich v. Schlabberndorfen zustendig, hatt 18 Ritterhufen, 25 Bauerhufen, davon sollen jetzt 17, 6 Cossatenhöfe, davon 6 wüste seyn.

Zwei Bauern, so gar allein drinn und nur bey 1½ Jahr aldo gewohnet, wissen von vorigen Contributionibus keinen Bericht zu geben, haben gar weinig Quitungen produciret, und vermeynen, die übrigen werde der Juncker, so zu Schenkendorf im Teltowischen Kreyße wohne, bey sich haben, inmassen ihnen solches auch der Schreiber berichtet.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. G. Thieden Commißschreibern: Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer 1631. Der Juncker —. 6 thlr. 12 gr. die Gemeyne auf den 1. Monat uf Rechnung von 12 Hufen à 12 gr. und dem Hirtten 12 gr. Item 14 thlr. auf den 2. und 3. Monat von 12 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 gr., den 13. Decembris 1631 l. Q. 4 thlr. 8 gr. auf den 4. Monat von 8 Hufen à 13 gr. Item 8 thlr. 16 gr. auf den 5. und 6. Monat von 8 Hufen, den 9. Febr. 1632 l. Q. Je 1 thlr. 12 gr. vom Hirtten auf den 4., 5. und 6. Monat und vom Schmiede in allen 6 Monaten, den 12. Aprilis Peter Angermann Sergeant exig. l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Der Juncker —. Die Gemeyne 2 thlr. 14 gr. zum 2. Termin von 10 Hufen à 6 gr. und Hirtten 2 gr. Item 10 gr. zu der Dragoner Werbung, den 6. Julii 1633 Madal. Obenans l. Q.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. 2 thlr. die Gemeyne Daniel Bollen den 3. Aprilis 1634 l. Q.

Königlich Schwedische Armée. 2 Schff. R., item 3 thlr. 20 gr. vor 2 Schff. H. und 3 Hammell zu der Königin Ablager gen Neustadt, Georg Thieden den 19. Januarii 1633 l. Q.

Sonsten ist entrichtet: 7 Schff. R. die Gemeyne von 14 Hufen à ½ Schff., Georg Thieden den 19. Januarii 1633 l. Q.

76. Gielstorff,

Bertramben v. Pfuhln zustendig, hatt 16 Ritterhufen, 49 Bauerhufen und 7 Cossatenhöfe, davon sollen jetzt 19 wüste seyn.

Der v. Pfuhl lesset durch seinen Schreiber von jetzt gedachten 16 Ritterhufen zu Gielstorff und 8 Ritterhufen zu Willigkendorff liquidiren:

In die Veste Spandow. 23 Schff. R. von 24 Ritterhufen zu Gielstorf undt Willigkendorf Valentin Tielen. Proviantschreibern, den 12. Novembris 1630 l. Q. (Restiret 1 Schff.) Restet zu Con-

tentirung der Guarnison von jeder Hufe 18 gr. (sollen die seyn, so drunten an 18 thlr. in die Landtschafft geliefert), item das Fleischgelt.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. 2 thlr. zun Legationskosten der Landtschafft Rentey Einnehmer zu Berlin, den 24. Octobris 1628 l. Q. von 24 Ritterhufen.

3 thlr. zum Collegialtage von 24 Ritterhufen à 3 gr. Bastian Beckern Landtreutern, den 24. Maii 1630 l. Q.

Zun Leipziger Reysekosten nichts.

Zu der Steuer Herrn Marggraf Sigismund Fürstl. Gnaden in ao. 1627 verwilligt nichts. 18 thlr. zu Außbringung der Steuer, welche Sr. Churf. Durchl. unterthеinigst verwilligt, in die Landtschafft Rentey zu Berlin von 24 Ritterhufen zu Gielstorf und Willigkendorf, den 8. Novembris 1630 l. Q.

Georg Thieden Commißschreibern: Auf die 70000 thlr. 6monatl. Steuer in ao. 1631. Auf den 1. Monat von 24 Ritterhufen à 18 gr., den 2. Septembris 1631 l. Q.: 18 thlr Auf den 2. und 3. Monat von 24 Ritterhufen à 20 gr., den 2. Decembris l. Q.: je 20 thlr. Auf den 4. 5. und 6. Monat von 24 Ritterhufen den 14. Februarii 1632 l. Q.: 60 thlr.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer ao. 1632. 20 thlr. auf den 1. 2. und 3. Monat von 16 Ritterhufen zu Gielstorf à 10 gr. monatlich, den 6. Januarii 1633 l. Q. Von den 8 Ritterhufen zu Willigkendorf —.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Zum 1. Termin der 73239 thlr. uf Rechnung der 16 Hufen zu Gielstorf, den 3. Aprilis 1633 l. Q.: 12 thlr. 6 gr. (Restet, so ausgeschossen worden 1 thlr. 2 gr., item zu der Dragoner Werbung von jeder Hufe 2 gr.) 6 thlr. 16 gr. von den 8 Ritterhufen zu Willigkendorf à 20 gr., item 16 gr. zu der Dragoner Werbung, den 7. Junii 1633 l. Q. Restet den 2. und 3. Termin.

An Werck zun Lunten nichts.

1 thlr. 12 gr. uf die Legationskosten von 12 Hufen, den 3. Octobris 1634 l. Q. (Restet von 12 Ritterhufen.)

1 thlr. 12 gr. uf die Artillerie-Pferde und Rüstwägen als 5 gr. von der Hufe, den 3. Oct. 1634. (Restet 3 thlr. 12 gr.)

Zu der Krankenverpflegung zu Writzen nichts.

4 thlr. 20 gr. hatt G. Thieden Haußfrau den 25. August 1634 empfangen, und weil sie nicht sezet woruf, so habe ichs auch keiner Contribution eigentlich zuschreiben können. (NB sol der negstverwichene Bartholom. Termin seyn.)

Zu Bernt und Hennig v. Arnimbs Musterplatze würde woll gegeben seyn.

2 Wsp. 21 Schff. G., 6 Schff. R., 3 Schff. 13 M. H. ufs Jung Burgstorfische Regiment, so an der Contribution abgerechnet werden soll, Daniel Bollen den 20. Aprilis 1634 l. Q.

Königlich Schwedischer Armée nichts, außer was bey den marchen geschehen seyn möchte, davon aber keine Quit. vorhanden.

Chur Sächsischer Armée. 1 Schff. R., 5 Schff. G. die Gemeyne zu Gilstorf, 4 Schff. G. die zu Willigkendorf ufs Fürstlich Altenburgische Regiment gen Straußberg, Daniel Bollen den 25. Decembris 1633 l. Q.

Ufs Schirstedische Regiment das ganze Dorff, als Juncker und Unterthanen, Daniel Bollen geliefert: 4 thlr., 6 Schff. H., 1 Schff. 14 Mtz. R., 2 Hammel, 1 Fuhder uf die 1. Woche, den 10. Januarii 1634 l. Q. 24 thlr., 1 Wsp. 4 Schff. H., 8 Schff. R., 1 Ochßen, 15 Hammel, 2 Fuhder uf die 2. und 3. Woche Gielstorf, 1 thlr., 8 Schff. H., 2 Schff. R. uf die 3. Woche Willigkendorf, den 18. und 27. Januarii l. Q. 12 thlr., 5 Schff. R., 17 Schff. 8 M. H., 8 Hammel Gielstorf uf die 4. Woche, den 10. Februarii laut Quit. 11 thlr. 12 gr., 3 Schff. R., 17 Schff. 3 M. H., 8 Hammel Gielstorf und Willigkendorf uf die 5. Woche l. Q. 11 thlr. 6 gr., 17 Schff. 6 M. H., 8 Hammel beide Dörffer den 14. Februarii uf die 6. Woche l. Q. 10 thlr. 12 gr., 10 Schff. H., 8 Hammel Gielstorf uf die 7. Woche, den 22. Februarii 1634 l. Q. 10 thlr. 20 gr., 17 Schff. 5 M. H., 8 Hammel beide Dörffer uff die 7. Woche. Item 11 thlr. 5 gr., 16 Schff. 11 M. H., 8 Hammel beide Dörffer uf die 8. Woche den 1. Martii 1634 laut Quit. 9 thlr. 8 gr., 16 Schff. 15 M. H., 7 Hammel Gielstorf uf die 9. Woche, den 8. Martii l. Q.

Sonsten ist entrichtet: 12 Schff. R. Georg Thieden von 24 Ritterhufen, den 20. Januarii 1633 l. Q.

Ufs Torquatische Regiment in die Landtschafft. 32 thlr. von 32 Ritterhufen zu Egkerstorf, Gielstorf und Willigkendorf uf den 3. Monat. Item 30 thlr. von 24 Ritterhufen zu Gielstorf und Willigkendorf uf den 4. Monat, den 25. Junii 1628 l. Q. und 40 thlr. von allen 32 Ritterhufen zum 5. Monat den 2. Aug. 1628. 6 W. R. hatt ihme in ao. 1632, als die Königliche Armée vor Berlin gelegen Bastian Becker Landtreuter uf Churf. Befehlich bei Gottfried Donnern vom Bohden abmessen und vor die Armée verbacken lassen, laut Scheins, den 4. Nov. 1634 in Berlin ertheilet. Was der v. Pfuhl sonsten vor Schaden angiebt, vide beyliegende Liquidation sub Lit. F. NB. Die übrige Torquatische und St. Julianische Steuer hatt der v. Pfuhl gen Wrietzen an der Oder dem Commißschreibern richtig geliefert, besage deren Quitung.

Wegen der Gemeyne leſſet der v. Pfuhl liquidiren:

In die Veſtung Spandow: 19 thlr. anſtatt 19 Schff. R. 11 thlr. 21 gr. zu Contentirung der Guarniſon, 2 thlr. 4 gr. Fleiſchgelt, item 2 thlr. der Hirtt und Schmidt Baſtian Beckern Landtreutern, den 20. Decembris 1630 l. Q.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. 4 thlr. 6 gr. Legationskoſten in die Landtſchafft, den 24. Octobris 1628 l. Q.

Zum Collegialtage 1630, zun Leipziger Reyſekoſten würde auch woll gegeben ſeyn.

Georg Thieden, Commißſchreibern zur Neuſtadt: Auf die 70000 thlr. 6monatlicher Steuer ao. 1631. 14 thlr. 15 gr. auf den 1. Monat von 26 Hufen à 12 gr., dem Schefer 21, Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., den 2. Septembris 1631 l. Q.; auf den 2. und 3. Monat von 22 Hufen à 13 gr., Scheffer, Hirtten und Schmiede, den 2. Decembris 1631 l. Q.: je 13 thlr. 13 gr.; auf den 4., 5. und 6. Monat von 22 Hufen, den 14. Februarii 1632 l. Q.: je 11 thlr. 22 gr.

Auf die 40000 thlr. 3monatlicher Steuer ao. 1632. Dieſe 3 Monat wehren ebenmeßig entrichttet, nur daß die Quitungen den Unterthanen bey dem Kriegsweſen von Handen kommen.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633 würden gleichfalls alle 3 Termine, ſambt dem groſchen von jeder Hufe, zu der Dragoner Werbung woll abgetragen ſeyn.

Werck zun Lunten wehre gen Wrietzen ao. 1632 geliefert.

4 thlr. 15 gr. zun Legationskoſten gen Frankfurt Georg Thieden von 37 Hufen à 3 gr., den 3. Octobris 1634 l. Q. (Reſten 19 Hufen).

4 thlr. 12 gr. zun Artillerie-Pferden und Rüſtwagen uf Rechnung, den 3 Octobris l. Q.

2 thlr. 21 gr. zu der Kranckenverpflegung Georg Thieden Haußfrau den 25. Aug. 1634 empfangen beſage Quitung (der einverleibt der Bartolomei Termin als 6 gr. von der Hufe).

Zu Bernd und Hennig v. Arnimbs Muſterplätzen hetten ſie gleichmeßig gen Wrietzen und Neuſtadt das Ihrige in ao. 1632 gegeben.

Ob aber zum Volckmanniſchen Regiment ſie etwas zugetragen, das wüſte er nicht.

Uf Herzog Franz Carls Regiment nichts, weil ſie ufs Schirſtediſche Regiment gen Straußberg contribuiren müſſen.

Ufs Jung-Burgſtorfiſche Regiment vielleicht noch nichts.

Was Königl. Schwedischer Armée bey den marchen gegeben, davon wehren keine Quitungen vorhanden.

Was Chur Sächsischer Armée undt mit nahmen dem Schirstedischen Regiment (ohne was sie sich mit Gewalt genommen) gegeben, vide an kurzvorhergehendem Blade (Seite 335).

Sonsten findet sich, daß entrichttet: 15 Schff. G. Daniel Bollen in Abschlag, den 2. Maii 1634 l. Q.; 6 Schff. 8 M. H., 5 Hammel, 84 große Brote Jeremias Fendten gen Wrietzen, den 10. Septembris 1633 l. Q.

12 thlr. 18 gr. zum 4. Monat des Torquatischen Regiments in die Landtschafft, den 10. Junii 1628 l. Q.; item 3 Wsp. 14 Schff. uf Rechnung des 5. Monats Jochim Spelten, den 29. Octobris 1628 l. Q. (Resten 3 Schff. 9½ M.)

Der Soldat, welchen dies Dorf nebst den Egdersttorf- und Willigkenstorfischen geworben, kostet auszustaffiren allen 3 Dörffern —; 6 thlr. Wigant Flemmig, Lieutenanten, den 12. Februarii 1634 l. Q.; 9 thlr. Gielstorf Capitein Hunen allein.

77. Wilckendorff,

Bertramben von Pfuhln zustendig, hatt 8 Ritterhufen, was davon zugetragen, vide Gielstorf. 44 Bauerhufen und 7 Cossatenhöfe, davon sollen jetzt ungefehr 32 wüste seyn. Dieses Dorfes halber lesset der v. Pfuhl liquidiren:

In die Vestung Spandow würde der Scheffel Roggen von jeder Hufe undt anders woll dahin gegeben seyn.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. 4 thlr. 2 gr. Legationskosten von 49 Hufen à 2 gr. in die Landtschafft-Rentey zu Berlin, den 24. Octobris 1628 l. Q.

Ob zum Collegialtage in ao. 1630 und zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 gegeben, wuste der Schreiber nicht.

G. Thieden, Einnehmern zur Neustadt: Auf die 70000 thlr. 6monatlicher Steuer ao. 1631. 16 thlr. 3 gr. auf den 1. Monat von 31 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12 undt Schmiede 3 gr., den 2. Septembris 1631 l. Q.; auf den 2. und 3. Monat von 21 Hufen à 13 gr., Hirtten 12 und Schmiede 3 gr., den 2. Decembris 1631 l. Q.: je 12 thlr. Über die übrigen 3 Monat seindt keine Quitungen vorhanden gewesen.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auf den 1. und 2. Monat von 21 Hufen à 7 gr. und dem Hirtten 12 gr., je 6 thlr. 15 gr., item 5 thlr. 13 gr. auf den 3. Monat von 19 Hufen, den 1. Decembris 1632 l. Q. (Resten uf den 1. und 2. Monat von 30 Hu-

sen und Schmiede, auf den 3. Monat aber von 32 Hufen, Hirtten und Schmiede.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 10 thlr. 6 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 20 Hufen à 12 gr. und Hirtten 6 gr., item 20 gr. zu der Dragoner Werbung, den 18. Aprilis 1633 l. Q.; je 5 thlr. 2 gr. zum 2. und 3. Termin von 20 Hufen à 6 gr. und Hirtten 2 gr., den 16. Julii und 8. Aug. 1633 l. 2 Q. (Resten uf alle 3 Monate von 31 Hufen und der Schmidt.)

8 gr. anstatt Wercks zun Lunten Peter Klungen in Wrietzen, den 29. Martii 1632 von 16 Hufen l. Q.

Zun Legationskosten gen Frankfurt, zun Artillerie-Pferden und Rüstwagen, zu der Krankenverpflegung würde woll gegeben seyn, doch könnte ers vor keine Gewißheit sagen.

Zu Bernd v. Arnimbs Musterplatze würden sie das Ihrige woll gegeben haben.

4 thlr. 12 gr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Christ. Kemlern, Hoffmeistern, den 25. Aprilis 1632 l. Q.

Königl. Schwedischer Armée: 3 Schff. R., 1 Schff. H., 3 Hammel gen Straußberg in die Commiß den 13. Octobris 1631 geliefert, als die Königl. Soldatesque von Frankfurt ufgebrochen, laut Zettuls. 2 thlr., 3 Schff. 8 M. H. zu der Königin Ablager gen Neustadt, Georg Thieden, den 20. Januarii 1633 l. Q. (Resten, wie Thiede sezet, 2½ Schff. H. undt 2 Hammel.)

Chur Sächsischer Armée. Aufs Schirstedische Regiment: 3 thlr., 6 Schff. H., 2 Schff. R., 2 Hammel, 1 Fuhder auf die 1. Woche in die Commiß zu Straußbergk, den 10. Januarii 1634, laut Daniel Bollen Quitung. 7 Schff. 5 M. G. auf die 7. Woche, den 22. Februarii l. Q.; was von der übrigen Zeit zugetragen, vide Gielstorf.

Sonsten ist entrichttet: 10 Schff. R. Georg Thieden von 20 Hufen à ½ Schff., den 20. Januarii 1633 l. Q.; 3 Hammel, 10 große Brote uf des Commissarii Platowen Zettul, den 7. Aug. 1632 gen Straußberg zu Hülffe gesant.

5 thlr. 1 gr. 6 pf. Freuleinsteuer von 19 Hufen, der Schefer 6 gr. undt der Schmidt 1½ gr. Bastian Beckern, den 25. Februarii 1633 l. Q.

Ufn Torquatischen Rest: 12 thlr. von 48 Hufen à 6 gr. in die Landtschafft zum 4. Monat, den 14. Julii 1628 l. Q.

2 Wsp. Korn den Weilerischen, den 17. Octobris l. Q.

Den Soldaten unterm Landtvolck halten sie mit den Gielstorfischen und Egkerstorfischen, 2½ thlr. zu ihrem Theil Capitein Hunen l. Q.

Im Ambt Rüderstorf, den 28. Octobris.

78. Hertzfelde,

Ambtsdorff, hatt 60 Hufen, davon sollen jetzt 16 Hufen wüste seyn, 2 Cossatenhöfe, hiervon sol 1 abgebrant seyn. Der Schulze, der nebst 2 Bauersleuten erschiehnen, klaget, daß ihme in negstverwichenem Winter sein Schulzengericht von den Chur Sächsischen Reutern angestecket und ganz eingeäschert, auch dabeneben alle gehabte Quitungen und Belege mitverbrandt worden, saget sonst, wie auch erwehnte beide Bauern vor bestendig aus, daß sie entrichttet:

In die Veste Spandow: Den Schff. R. von jeder Hufe, wie auch 2 Ochßen in ao. 1634, daß aber auch einig geld zu Contentirung der Guarnison dabeneben solte begehret oder auch von ihnen erleget seyn worden, dessen können sie sich nicht besinnen.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 als 2 gr., zum Collegialtage in ao. 1630 als 2 gr., zun Leipziger Reysekosten 1631 als 15 gr. von jeder Hufe hetten sie in die Landtschafft und dem Landtreuter entrichttet.

G. Thieden, Commißschreibern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatlicher Steuer in ao. 1631 und 32. Alle 6 Monate, von wie viel Hufen aber, weilen deren nach und nach etliche wüste worden, konten sie so eigentlich nicht wissen. (NB. der Hirtt und Schmidt hetten auch jedesmahls gegeben.)

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Auch alle 3 Monate, wobey denn auch die Dienstknecht das Ihrige geben müssen.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Ebenmeßig alle 3 Termine und bey dem ersten zu der Dragoner Werbung.

Werck zun Lunten hetten sie gen Wrietzen entrichten müssen in ao 1632.

1 thlr. 11 gr. zun Legationskosten gen Frankfurt am Meyn von 9 Hufen à 3 gr., dem Hirtten 4 und dem Schmiede 4 gr., item 6 gr. ein Haußmann Georg Thieden, den 19. Aprilis 1634 l. Q. (Resten, wie Georg Thieden sezet, von 52 Hufen.)

Zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen, item zu der Kranckenverpflegung hetten sie noch nichts gegeben, weil sie an Se. Churf. Durchl. unterthänigst suppliciret, daß sie dieser und anderer Contribution erlassen werden möchten.

Zu Bernd v. Arnimbs Musterplatze hetten sie 2mahl als jedesmahl 3 gr. und 1 M. R. von der Hufe entrichttet. Item zu Bernd v. Arnimbs Musterplatz einmahl ein gewisses an Gelde gegeben.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 3 thlr. von 9 Hufen à 8 gr. (weil die übrigen der Zeit wüste gewesen), den 24. Aprilis 1634 gen Straußberg in die Commiß geliefert laut Daniel Bollen Quitung.

Königl. Schwedischer Armée hetten sie bey den vorgegangenen marchen auch jedesmahl das Ihrige reichen, auch zu der Königin Ablager zur Neustadt ein gewisses an Gelde Georg Thieden entrichtten müssen.

Chur Sächsischer Armée, die anfangs den garauß mit ihnen gespielet, hetten sie nachmals nichts liefern dürffen oder können.

Im übrigen sey entrichttet: Georg Thieden der ½ Schff. R. von der Hufe mit gelde in ao. 1632 oder frühling ao. 1633; item ½ Schff. R. von jeder Hufe gen Freyenwalde ao. 1629, so nachmals wieder gen Berlin geliefert werden müssen; item 2 oder 1½ Schff. von jeder Hufe den Weilerischen vor 2 Jahren.

Resten Freuleinsteuer, denn dieselbe wüsten sie nicht entrichttet zu haben.

Wegen Ufbringung des Soldatens unterm Landtvolk wehren sie nie besprochen.

79. Ragell,

Rüderstorfisch Ambtsdorf, hatt 22 Bauerhufen und 16 Cossatenhöfe, davon seindt jetzt 8 resp. 2 wüste. Der Schulz, der nebst 2 Bauersleuten erschiehnen, berichttet, daß ihme in negstverwichenem Winter von den Chur Sächsischen Reutern viell Quitungen entwendet, hatt gar weinig, die er hin und her wieder zusahmengerafft, produciret und sagen dabey uf geschehene nachfrage vor bestendig auß, daß entrichttet:

In die Vestung Spandow. Der Schff. R. von jeder Hufe in ao. 1630, sambt einem Ochßen und 2 Hamelln.

Ob auch 15 gr. von jeder Hufe zu Contentirung der Guarnison gegeben, das wißen sie so eigentlich nicht.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628, item zum Collegialtage in ao. 1630 würde woll gegeben sein, indem sie sich erinnerten, daß sie einst dem Landtreuter 5 gr. von jeder Hufe zubracht.

18 thlr. 8 gr. zun Leipziger Reysekosten von 28 Hufen à 15 gr. und dem Hirtten 20 gr. Bastian Beckern, den 11. Februarii 1633 l. Q.

Georg Thieden, Commißschreibern zur Neustadt: 14 thlr. 12 gr. uf den 1. Monat der 60000 thlr. von 28 Hufen à 12 gr., item dem Hirtten 12 gr., den 7. Septembris 1631 l. Q.

15 thlr. 9 gr. auf den 2. Monat der 70000 thlr. von 27 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 und 2 Haußleuten 6 gr., den 26. Decembris 1631 l. Q. 60 thlr. auf den 3., 4., 5. und 6. Monat ungefehr, die Quitungen aber darüber seindt wie oben gemeldet davon wegkommen.

Auf die 40000 thlr. 3monatlicher Steuer in ao. 1632. 8 thlr. 16 gr. auf den 1. Monat von 28 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 gr., den 12. Junii 1632 l. Q. (Resten 10 Hufen die Knechte und Schmidt.) 17 thlr. 8 gr. auf den 2. und 3. Monat ungefehr, weil die Quitung davon weg.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 14 thlr. 12 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 28 Hufen à 12 gr., item 1 thlr. 4 gr. zu der Dragoner Werbung, 14 thlr. 4 gr. zum 2. und 3. Termin von 28 Hufen jedesmahl 6 gr. und dem Hirtten 2 gr., die Quitungen hievon seindt weg.

Zun Lunten hette etliche Gelt, etliche auch Werck gen Wrietzen gegeben.

Die 3 gr. zun Legationskosten, item die 5 gr. von der Hufe zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen seindt sie noch schuldig.

1 thlr. 14 gr. zu der Krankenverpflegung hetten sie nacher Wrietzen geliefert, die Quitung aber wehre noch beim Schultzen zu Rehefeldt zurück.

4 thlr. 7 gr., 1 Schff. 12 M. R. zu Bernd v. Arnimbs Musterplatze uf die Monate Januar und Februar 1632 von 14 Hufen, den 19. Martii 1632 laut Michael Grummen, Hoffmeisters, Quitung.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze würden sie das Ihrige auch gen Neustadt geliefert haben.

5 thlr. 15 gr. zu Unterhaltung des Obersten Volckmanns Regiments Georg Thieden, den 10. Septembris 1633 l. Q.

Königl. Schwedischer Armée wehre vor und nach bey den Durchzügen woll viell gegeben, wann es an den Quitungen nur nicht ermangelte. In specie aber hetten sie zu der Königin Ablager gen Neustadt ebenmeßig gegeben, item 3 Schff. R., 1 Ochßen, 1 Tonne Bier nach der Neustadt, den 15. Junii 1631 uf Otten v. Termows, Commissarii, Ordre gesant.

Chur Sächsische Reuter hetten in negst verwichenem Winter ihnen alles Vieh, Getreyde undt anders genommen und sie verjaget, derowegen hetten sie vors Schirstetische Regiment gen Straußberg nichts zutragen können.

Sonsten wehre entrichttet: Der ½ Schff. R. von jeder Hufe Georg Thieden in ao. 1632 mit Gelde bezahlet.

Freuleinsteuer hette Bastian Becker in Berlin empfangen.

1 Wsp. 10 Schff 2 M. den Weilerischen den 2. Octobris 1629 laut Quitung.

Einen Soldaten unters Landtvolck hetten sie mit Zinndorffischen ausbringen sollen, weill aber die Crabaten der Zeit eingefallen, so wehre es verblieben.

80. Closterdorff,

Rüderstorfisch Ambtsdorff, hatt 36 Bauerhufen, davon sollen jetzt 12 Hufen nichts mehr geben, 10 Cossatenhöfe, die sind noch besetzt. Der Schulz liquidiret mit richtigen Belegen:

In die Vestung Spandow: 46 thlr. anstatt 46 Schff. R., 18 thlr. 18 gr. zu Contentirung der Guarnison, item Vieh und Gelt, Bastian Becker zu Hertzfelde ao. 1630 empfangen, die Quitung aber wehre beim Schulzen daselbst mitverbrandt.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten ao. 1628, item zum Collegialtage ao 1630 gegeben, dessen kan sich der Schulz und der Bauer, so erschiehnen, nicht so eigentlich besinnen.

28 thlr. 18 gr. zun Reysekosten nacher Leipzig undt zum Unterhalt der Churf. Soldaten in Berlin von 46 Hufen uf 2½ Monat jeden 6 gr. Bastian Beckern, Landtreutern, den 21. Januarii 1633 laut Quitung.

Georg Thieden, Commißschreibern: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatlicher Steuer ao. 1631. 22 thlr. 15 gr. auf den 1. Monat von 42 Hufen à 12 gr., dem Schmiede 6, Hirtten 12 und Scheffer 21 gr., Neustadt, den 28. Aug. 1631 l. Q. (Resten von 4 Hufen); je 22 thlr. 5 gr. auf den 2. und 3. Monat von 38 Hufen à 13 gr., dem Scheffer 21, Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., den 4. Decembris 1631 l. Q. (Resten von 8 Hufen 8 thlr. 16 gr.); je 21 thlr. 3 gr. auf den 4., 5. und 6. Monat von 36 Hufen à 13 gr. und gedachten Persohnen, den 22. Aprilis 1632 l. Q. (Resten uff all 3 Monat von 10 Hufen).

Auf die 40000 thlr. 3monatlicher Steuer in ao. 1632. 13 thlr. 3 gr. auf den 1. Monat von 36 Hufen à 7 gr., dem Scheffer 21, Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., auch 2 großen Knechten 1 thlr., den 3. Junii l. Q.; 1 thlr. von 3 Mittelknechten Davidt Steyder, Sergeant, den 1. Julii l. Q.; je 12 thlr. 3 gr. auf den 2. und 3. Monat von 36 Hufen, Scheffer, Hirtten und Schmiede, den 23. Julii 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 25 thlr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 46 Hufen à 12 gr., dem Scheffer 12, Hirtten 6 und Schmiede 6 gr., auch Scheferknecht von 24 Heubt Vieh 1 thlr., den 25. Martii 1633. Item eodem die 1 thlr. 22 gr. zu der Dragoner Werbung l. Q., je 12 thlr. zum 2. und 3. Termin von 46 Hufen à 6 gr., dem Scheffer 6 gr., Hirtten 2 undt Schmiede 4 gr., den 5. Julii und 7. Aug. 1633 l. Q.

15 gr. anstatt des Wercks von 30 Hufen Peter Klungen in Wrietzen, den 21. Martii 1632 l. Q.

5 thlr. 21 gr. zun Legationskosten gen Frankfurt von 46 Hufen à 3 gr. und Hirtten 3 gr., Georg Thieden, den 14. Aprilis 1634 l. Q.

Die 5 gr. zu den Artillerie-Pferden und Rüstwägen von jeder Hufe seindt sie noch schuldig.

1 thlr. 22 gr. zu der kranken Soldaten Verpflegung G. Thieden, den 27. Junii l. Q.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen 3 thlr. 22 gr., 1 Schff. 12 M. R., 28 Bundtstroh uf den Monat Januar 1632 Michael Grummen, Hoffmeistern, l. Q.; 4 thlr. 2 gr., 1 Schff. 12 M. R. uf den Monat Februar von 28 Hufen à 3 gr., dem Scheffer 6, Hirtten 4 und Schmiede 4 gr., noch selbigem den 22. Martii l. Q.

Ob ufs Volckmannische Regiment gegeben, wissen sie nicht eigentlich.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 12 thlr., 2 Wsp. 18 Schff. H. uf 5 Wochen gen Straußberg im Aprili 1634 geliefert laut Daniel Bollen Quitung. (Resten 1 thlr.)

Königl. Schwedischer Armée hetten sie vor und nach bey den Durchzügen viel gegeben, auch zu der Königin Ablager gen Neustadt-Eberswalde ein gewisses an Gelde gebracht, wüßten aber eigentlich nicht wie viel, weil die Quitung von Handen kommen.

Churf. Sächsischer Armée. Dem Schierstetischen Regiment haben sie wochentlich gen Straußberg besage des Commissarii Georg Sigismundten v. Platowen Ordre geben sollen 15 thlr. 8 gr. Geldt, 23 Schff H., 5 Schff. 12 M. R., 1 Ochßen, 3 Hammel und 2 Fuhder Stroh, darauff 8 volle Wochen alles, in der 9. aber nur 23 Schff. H., 14 thlr. 21 gr. entrichttet, thut 139 thlr. 13 gr., 1 Wsp. 22 Schff. R., 8 Wsp. 15 Schff. H., 8 Ochßen, 24 Hammel, 16 Fuhder zusahmen, laut Daniel Bollen 8 Quitungen; hierüber hetten die Schierstedischen ihnen großen Schaden mit Abnehmung von 300 Stück Schaffe und anders zugefügt.

Sonsten ist entrichttet: 23 Schff. R. Georg Thieden von 46 Hufen, den 17. Novembris 1632 l. Q. Zu marchen: 8 Schff. H., 4 Ochßen, 30 Hammel Jeremias Fendten, Commisverwaltern zu Wrietzen, den 9. Septembris 1633 l. Q.; 2 Schff. R., 2 Ochßen Bürgermeister und Rath zu Straußberg, den 1. Maii 1632 l. Q.

10 thlr. 23 gr. Freuleinsteuer von 42 Hufen à 6 gr., dem Scheffer 6, dem Hirtten 3 und Schmiede 2 gr. Bastian Beckern, den 11. Februarii 1633 l. Q.

18 thlr. 18 gr. auf den 4. Monat des Torquatischen Regiments in die Landtschafft, den 17. Maii 1628 l. Q. 56 thlr. 16 gr. von 46 Hufen, anstatt der 2 Schff. R. von jeder Hufe, vor das Torquato Contische Regiment, den 21. Februarii 1633, Bast. Beckern l. Q. 5 thlr. an Nachschoß wegen der Dütgen, selbigen uf Philippi Jacobi [1]) ao. 1633 l. Q. (ist gewesen, als die Dütgen abgesetzet worden) [2]). 23 Schff. R. gen Freyenwalde, den 3. Martii 1629, laut Johan Rebentisches Quitung.

100 Gulden [3]) koste ihnen woll der Soldat unterm Landtvolck, Capitein Hunen hetten sie letztmahls 12 thlr. geben müssen und sollen ihm nun noch 3 thlr. 8 gr. 8 pf. geben.

81. Zinndorff,

Rüderstorfisch Ambtsdorf, hatt 61 Bauerhufen, davon sollen jetzt 13 Hufen wüste sein, 9 Coßätenhöfe, davon 1 abgebrandt. Der Schultz, der allein erschiehnen, klaget, daß ihme im negstverwichenem Winter alle Contributionsquitungen aus der Kirchen von den Gristowischen Reutern, so dieselbe erbrochen undt ausgeplündert, abgenommen und zerrissen seyn. Saget gleichwoll uf beschehne nachfrage vor bestendig auß, daß entrichttet:

In die Vestung Spandow anstatt des Schff. R. 1 thlr., item anstatt des Viehes 3 gr. von jeder Hufe. Ob aber auch die 15 gr. zu Contentirung der Guarnison von jeder Hufe erfolget, dessen kann er sich so eigentlich nicht besinnen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten in ao. 1628 gegeben, dessen kann er sich auch nicht eigentlich besinnen.

Zum Collegialtage in ao. 1630 aber undt die 15 gr. von der Hufe zun Leipziger Reysekosten in ao. 1631 würde der Landtreuter Bastian empfangen haben. Von mehrem, das vor die Landtschafft-Rentey solte abgefordert seyn, wüßte er nicht.

---

[1]) 1. Mai. [2]) Vergleiche Seite 144.

[3]) Die Münzsorte ist bezeichnet durch ein langes f mit einem Abkürzungsstrich. (Vergleiche Seite 239.)

G. Thieden, Einnehmern zur Neustadt: Auf die 70000 thlr. 6monatlicher Steuer ao. 1631. Alle 6 Monate ganz richtig, von wie viel Hufen aber, das wuste der Schulze so eigentlich nicht, weill nach und nach etliche davon wüste worden.

Auf die 40000 thlr. 3monatlicher Steuer ao. 1632. Auch alle 3 Monat vor voll.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. Ebenmeßig alle 3 Termine, sambt dem Groschen von jeder Hufe zu der Dragoner Werbung.

Werck zun Lunten wehre ao. 1632 gen Wrietzen geliefert.

Die 3 gr. zun Legationskosten gen Frankfurt, item die 5 gr. von der Hufe zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen seindt sie noch schuldig.

2 thlr. 22 gr. zu der kranken Soldaten Verpflegung Georg Thieden, den 23. Junii 1634 l. Q.

Zu Bernd v. Arnimbs Musterplatze hetten sie 2mahl geben müssen.

Ob aber zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze etwas gegeben, das wüste er eigentlich nicht.

Ob uf das Volckmannische Regiment auch etwas gegeben, weiß er ebenmeßig nicht

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 18 thlr. 18 gr. uf Rechnung Georg Thieden, den 11. Octobris 1634 l. Q.

Königl. Schwedische Armée hette bey den Durchzügen ihnen ein Hohes gekostet. 12 thlr. hetten sie zu der Königin Ablager geben sollen, wehren aber, wie der Schulze vermeynet, noch nicht gezahlet.

Churf. Sächsische Armée und sonderlich das Gristowische, Schirstedische und Jung-Burgstorfische Regiment hetten dies Dorf also kahl gemachtt, daß sie ihnen hernacher nicht mehr contribuiren können, jedoch wehre dem Schirstedischen Regiment zuletzt noch wochentlich 3 thlr. an Gelde und 3 Schff. R. gegeben, und damit etliche Wochen lang continuiret worden.

Sonsten wehre entrichttet: Georg Thieden der ½ Schff. R. von jeder Hufe mit Gelde, Bastian Beckern 6 gr. von jeder Hufe Freuleinsteuer ao. 1633.

Peter Schleichen 1½ Schff. R. von jeder Hufe wegen des St. Julianischen Regiments.

Ob wegen des Torquatischen Regiments die beiden Schff., item der ½ Schff. von der Hufe gen Freyenwalde geliefert, das weiß der Schulze so eigentlich nicht.

18 thlr. hette diesem Dorff der Soldat unterm Landtvolck zu werben gekostet, als er aber nicht abgefordert worden, hette er sich unters Schirstedische Regiment begeben, nichtsdestoweiniger hetten sie Capitein Hunen, den 21. Octobris ao. 1634, desfals uf 4 Monat lang 24 thlr. entrichtten müssen, darüber derselbe nur mit Verschweigung der Summe, wie er pfleget, quitiret.

82. Rehefelde,

Rüderstorfisch Ambtsdorf, hatt 67 Bauerhufen, davon sollen jetzt 45 wüste seyn, 8 Cossaten, von diesen seind 5 ledig.

Der Schulz, so nebst 2 Bauersleuten erschiehnen, liquidiren:

In die Veste Spandow wehre weder Korn oder Geldt in ao. 1630 geliefert, weil der Zeit die Pest in ihrem Dorffe gewesen.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf: Zun Legationskosten in ao. 1628, item zum Collegialtage in 1630 und zu den Leipziger Reysekosten 1631 würden sie auch das Ihrige woll richtig gegeben haben, dieweil ihnen aber von den Schirstedischen die Quitungen von der Kirchengewölbe genommen und verworffen worden, so würden woll etliche mangeln und dadurch von Handen kommen seyn.

Georg Thieden, Commißschreibern zur Neustadt: Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631. 16 thlr. 6 gr. auf den 1. Monat ungefehr von 31 Hufen à 12 gr., Hirtten und Schmiede (diese Quitung ist weg kommen). Je 17 thlr. 13 gr. auf den 2. und 3. Monat von 31 Hufen à 13 gr., Hirtten 12 gr. und Schmiede 6 gr. (das Datum war weggerissen) l. Q. 15 thlr. 17 gr. auf den 4. Monat von 29 Hufen, den 18. Februarii 1632 l. Q. 31 thlr. 10 gr. ungefehr uf den 5. und 6. Monat, weil die Quitung davon weg.

Auf die 40000 thlr. in ao. 1632. 6 thlr. 16 gr. auf den 1. Monat von 22 Hufen à 7 gr. und Schmiede 6 gr., den 3. Junii 1632; item 12 gr. der Scheffer, den 12. Junii l. G. Thieden Q.: item 1 thlr. von 2 großen Knechten Davidt Steyder, den 3. Julii l. Q. 14 thlr. ungefehr auf den 2. und 3. Monat von erwehnten 22 Hufen, Hirtten und Schmiede, weil die Quitung auch weg.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 10 thlr. 10 gr. zum ersten Termin der 73239 thlr. von 18 Hufen, Schmiede, Haußmann à 12 gr., Hirtten 6 und Hirtten Jungen von 4 Heubt 4 gr. Item 18 gr. zu der Dragoner Werbung, den 29. Martii l. Q. (Resten von $56\frac{1}{2}$ Hufen, wie G. Thieden setzet.) 4 thlr. 16 gr. zum 2. Termin von 18 Hufen à 6 gr. und Schmiede 4 gr., den 8. Julii 1633 l. Q. 4 thlr. 14 gr. zum 3. Termin uf interim von 18 Hufen à

6 gr. und Hirtten 2 gr., den 4. August 1633 l. Q. (Resten von 56½ Hufen.)

8 gr. 6 pf. anstatt Werds zun Lunten Peter Klungen zu Wrietzen von 17 Hufen, den 23. Martii 1632 l. Q.

Die 3 gr. zun Legationskosten und die 5 gr. von der Hufe zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen seindt sie noch schüldig.

3 thlr. zu der Krandenverpflegung zu Wrietzen hetten 3 Reuter abgefordert.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen 6 thlr. 4 gr. 6 pf. Christoph v. Krummenseeh wegen des Monats Decembris 1633, den 7. Januarii 1632 von 31 Hufen l. Q. 4 thlr. 13 gr. ufn Monat Jan. 1632 Michael Grummen, Hoffmeister, l. Q 3 thlr. 15 gr. noch selbigem wegen des Monats Februarii, den 23. Martii laut Quitung.

5 thlr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Carel Riel, Reuter, den 23. Aprilis 1632 empfangen l. Q.

Uf die Wochengelder gen Neustadt: 3 thlr., den 9. Apr. 1634 Daniel Bollen l. Q.

Uffs Jung Burgstorfische Regiment noch nichts. Sie berichten aber hiebey, daß wieder Sr. Churf. Durchl. Begnadigung, da sie nur 8 gr. von jeder Hufe geben dürffen, der Commißschreiber zur Neustadt dennoch kurzumb von ihnen von jeder Hufe 1 thlr. 6 gr. erleget haben wolte.

Königlich Schwedische Armée. 2 Schff. R., 2 Hammel Zacharias Prahmen in Straußberg gegen des Schwedischen Volcks Ankunft, so zu Franckfurt ufgebrochen, den 12. Octobris 1631 l. Q. 3 Schff. H., 2 Hammel zu der Königin Ablager Georg Thieden nach Neustadt übersant, worüber er den Bauern, weil er 1 Schff. H. und 1 Hammel zu weinig gebracht, mit einem Prügell quitiret. 1 thlr. 10 gr. vor jetzt gedachten Hammel und 1 Schff. H., so sie den 18. Januarii 1633 nachgebracht l. G. Thieden Q.

Churfürstlich Sächsischer Armée. 2 thlr., 18 Schff. G., 9 Hammel in 8 Wochen ufs Schirstedische Regiment (weil dasselbe vorhero also übel gehauset, daß dieses Dorf ein mehres nicht zutragen können) laut D. Bollen 8 Quitungen.

Sonsten ist entrichtet: 11 Schff. R. Georg Thieden von 22 Hufen, den 14. Novembris 1632 l. Q.

5 thlr. 12 gr. Freuleinsteuer, item 13 thlr. 18 gr. von 22 Hufen à 15 gr.; 1 thlr. 21 gr. der Hirtte vor 3 Schff. R., item 1 thlr. 3 gr. Steuer, item 1 thlr. 21 gr. der voralte Hirtte vor 3 Schff. R. und 1 thlr. der Schmiedt, den 20 Februarii 1633 Georg Stegemannen zur Berlin in Abwesen des Landtreuters entrichtet l. Q.

Item 1 thlr. 6 gr. der Hirtte, Bastian Beckern selbst, den 12. Februarii 1633 l. Q.

2 Wsp. 6 Schff. 11½ M. den Weilerischen, den 3. Octob. 1629 l. Q. 1 Wsp. 20 Schff. R. noch denselben wegen des Torquatischen Restes, den 12. Februarii 1633 l. Q. Item ½ Schff. von der Hufe hetten sie auch vor 5 Jahren gen Freyenwalde liefern müssen.

4 thlr. hetten sie dem Soldaten unter dem Landtvolck uf die Handt gegeben, wehre aber durch der Crabaten einfal nicht vortgesant worden.

83. Wehrder,

ein Rüderstorfisch Ambtsdorff, hatt 60 Bauerhufen und 10 Cossaten, davon sollen jetzt 18 resp. 3 wüste seyn.

Zween Bauern, so erschienen, liquidiren:

In die Veste Spandow: Anstatt des Schff. R. in die Veste Spandow wehre Vieh und gelt in ao. 1630 geliefert und nemblich von jeder Hufe 1 thlr. 35 thlr. 7 gr. 6 pf. hatt Bastian Becker den 19. Decembris 1630 von 56½ Hufen à 15 gr. l. Q. empfangen, sezet aber nicht woruf, halte aber davor, werde zu Contentirung der Guarnison gebrauchet seyn.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten in ao. 1628 würde woll gegeben seyn.

3 thlr. 18 gr. zum Collegialtage von 45 Hufen, Müller, Schmiede und Hirtten, den 29. Maii 1630 l. Q.

Zun Leipziger Reysekosten würden die 15 gr. von jeder Hufe auch woll abgegeben seyn.

G. Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631 wehren alle 6 Monate richtig abgeführet, nur daß die Quitungen bey jüngster Unruhe von Handen kommen.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. 12 thlr. 2 gr. auf den 1. Monat von 32 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 gr., Schmiede 6 gr. und Müller 2 thlr., den 9. Junii, item 1 thlr. 18 gr. von 6 Hufen, den 17. Junii 1632 nachgebracht, mehr 1 thlr. 11 gr. von 5 Hufen; ingleichen 3 thlr. von 4 großen und 3 Mittelknechten Dav. Steydern, den 2. Julii. Je 15 thlr. auf den 2. und 3. Monat von 42 Hufen à 7 gr., Hirtten 12, Schmiede 6 gr., Müller 2 thlr., den 6. August 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. ao. 1633. 23 thlr. 12 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 43 Hufen à 12 gr., Hirtten 6, Schmiede 6 gr. Müller 1 thlr. und Hirttenknechte von 12 Heubt Vieh 12 gr. 1 thlr. 19 gr. zu der Dragoner Werbung von 43 Hufen, den 29. Mar-

tii 1633 l. Q. (Resten von 27 Hufen.) Der 2. und 3. Termin würde auch woll gegeben seyn, sonsten man ihnen die Tribulanten bald zu schicken gewußt.

2 thlr. und 16 Pfd. Werck zun Lunten gen Wrietzen, den 22. Martii 1632 von 22 Hufen laut Peter Klungen Quitung.

Resten die 3 gr. von der Hufe zun Frankfurter Reysekosten.

Item die 5 gr. von der Hufe zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen.

2 thlr. 17 gr. zu der Kranckenverpflegung gen Wrietzen Georg Thieden, den 2. Julii 1634 l. Q.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatz gen Wrietzen ufn Monat Decembris 1631 von 23 Hufen ihre Contribution l. Melch. Luthers Q. (sezet nicht wie viel). 3 thlr. 7 gr. uf den Monat Januarii Michael Grummen, den 15. Martii l. Q. 3 thlr. 5 gr. uf den Monat Februarii noch selbigem, den 22. Martii 1632 l. Q.

Ob zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze und zu des Obersten Volckmanns Regiment etwas gegeben sey, daß wissen sie so eigentlich nicht.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. 4 thlr. 12 gr., 18 Schff. R., Daniel Bollen den 26. Aprilis 1634 l. Q. (Resten, wie er sezet von 47 Hufen der Schefer, Hirtte und Haußleute.)

Königlich Schwedischer Armée wehre bey den Durchzügen viel gereichet, aber keine Quitung darüber vorhanden. 8 thlr. vor 12 Schff. H. und 3 Hammell zu der Königin Ablager ausgeschrieben Georg Thieden den 18. Januarii 1633 l. Q.

Chur Sächsischer Armée. Ufs Schirstedische Regiment Daniel Bollen gen Straußberg geliefert: 1 Schff. R., 2 Schff. G., 1 Hammel, 12 Bundt Heu und Stroh, den 7. Januarii 1634 l. Q. 1 thlr., 1 Schff. R., 2 Schff. G., 10 Bundtstroh, den 17. Januarii l. Q. 1 thlr., 3 Schff. G., 1 Hammel uf die 3. Woche, den 24. Januarii l. Q. 2 thlr., 6 Schff. G. auf die 4. und 5. Woche, den 6. Februarii l. Q. 3 Schff. G. uf die 6. Woche. 15 thlr. in die 9. Woche Rittmeister Mönnichen wegen des abgenommenen Viehes entrichtet, den 9. Martii laut D. Bollen Quit. Ohne was die Schirstedischen ihnen vor unüberwindlichen Schaden zugefüget.

Sonsten ist entrichtet: 1 Wsp. R. G. Thieden von 48 Hufen den 21. Novembris 1632 l. Q.

Freuleinsteuer als von jeder Hufe 6 gr., item 12 gr. von jeder Hufe hette der Landtreuter vorm Jahr empfangen, dessen Quitung aber wehre von Handen kommen. Auch hetten sie zu 2 mahlen den Weilerischen Korn geliefert, weil die Quitungen weg, wissen sie nicht eigentlich wie viel.

17 Schff. H. und 9 Hammel vor die Friedländische Armée, den 8. August 1628 in der Landtschafft eingenommen worden l. Q. Item ½ Schff. R. von der Hufe ao. 1629 gen Freyenwalde geliefert.

20 thlr. dem Soldaten unterm Landtvolck, als derselbe vortgeschicket worden. 6 thlr. Lieutenant Flemmig, den 24. Januarii 1634 l. Q. 6 thlr. neulich Capitein Hunen, begehre noch 6 thlr.

84. Lichtenow,

Rüderstorfisch Ambtsdorff, hatt 25 Bauerhufen, 4 Cossatenhöfe, davon sollen jetzt 7 resp. 2 wüste seyn.

Der Schulze Hans Beyer, Churfürstlicher Mundschenk, soll von den Contributionibus befreyet seyn.

Zwo Bauersleute, so erschiehnen, liquidiren:

In die Vestung Spandow ao. 1630. Der Schff. R. von jeder Hufe sey in mangelung Korns, der Zeit sambt dem Fleischgelde mit Viehe und Gelde abgetragen worden. Die Quit. aber darüber, welche uf die gesambte Ambtsdörffer ertheilet und bey dem Schulzen zu Hertzfelde in Verwahrung gewesen, sey vorm Jahr im Brande mit ufgangen und kan man daher diesfals keine eigentliche Richtigkeit haben. NB. Etlichen Dörffern auch, welche gar zu geringe Viehe gesant, wehre das Ihrige wieder zurückgeschicket worden.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten ao. 1628 würde woll gegeben, desgleichen wüsten sie auch nicht anders, als daß sie die 3 gr. zum Collegialtage und die 15 gr. von der Hufe zun Leipziger Reysekosten Bastian Beckern hiebevor entrichtet hetten. Die Quit. aber wehren bey der Unruhe von Handen kommen.

G. Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. 9 thlr. 12 gr. auf den 1. Monat von 18 Hufen und dem Hirtten à 12 gr. uff Rechnung, den 12 Septembris 1631 l. Q. 8 thlr. 15 gr. auf den 2. Monat von 15 Hufen à 13 gr. und Hirtten 12 gr. Item 8 thlr. 3 gr. uf den 3. Monat von 15 Hufen, den 28. Decembris 1631 l. Q. Item 3 thlr. 6 gr. uf den 2. und 3. Monat von 3 Hufen nachgebracht.; item 12 gr. der Hirtte uf den 3. Monat, den 10. Martii l. Q. 21 thlr. 3 gr. uf den 4, 5. und 6. Monat, jeden von 13 Hufen à 13 gr., den 11. Februarii; item 17 thlr. 4 gr. uf diese 3 Monate von 10 Hufen und dem Hirtten nachgebracht, den 10. Martii 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. 5 thlr. 21 gr. auf den 1. Monat von 18 Hufen à 7 gr., Hirtten 12 und Schmiede 3 gr., den 12. Junii. 2 thlr. 2 gr. den 4. August von 6 Hufen, 1 großen und 1 Mittelknecht nachgebracht laut Quit.

7 thlr. 15 gr. auf den 2. Monat von 24 Hufen, Hirtten und Schmiede den 4. August l. Q. 7 thlr. 12 gr. auf den 3. Monat von 24 Hufen und Hirtten den 24. Octobris und 8. Decembris l. Q. 18 gr. der Schmidt uf vorige und diese Contribution entrichtet, besage Hans Görlich, Sergeanten, Quitung.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 8 thlr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 15 Hufen, Hirtten und Schmiede, item 15 gr. zu der Dragoner Werbung, den 29. Martii 1633 l. Q. (Resten von 14 Hufen.) Je 3 thlr. 20 gr. zum 2. und 3. Termin uf interim von 15 Hufen à 6 gr., Hirtten 2 gr., den 9. Julii und 8. August 1633 l. Q.

Das Werck zun Lunten würde gen Wrietzen gegeben seyn.

Die 3 gr. zun Legationskosten, die 5 gr. zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen von jeder Hufe, wie auch das Krankengeld haben sie noch nicht gegeben.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen haben sie den Monat Decembris 1631 von 15 Hufen laut Christ. v. Kruhmensees Quitung, den 6. Januarii 1632 entrichtet, möchten auch die übrigen beiden mahl woll gegeben haben, die Quitungen aber wehren von handen kommen.

Desgleichen würden sie auch zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze gen Neustadt woll gegeben haben.

Ufs Volckmannische Regiment ihres wissens nichts.

Uf Herzog Franz Carls Regiment. Als der v. Arnimb im Winter vor Frankfurt gelegen, hetten sie täglich 1 Faß Bier und 3 Schff R. zu Brot verreichen müssen.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment noch nichts, solten uf dasselbe uf 5 Wochen gerechnet von jeder Hufe 1 thlr. 6 gr. geben.

Königlich Schwedischer Armée. 1 Hammel, 6 große Brote am 31. Maii 1631 gen Wernöwichen, Cersten Stalhanßke, Schwedischem Officirer, geliefert l. Q. 6 thlr. 13 gr. 6 pf. zu der Königin Ablager vor 6 Schff. H., 3 Hammel undt 2 Schff. R., Georg Thieden den 21. Jan. 1633 l. Q. (Restirten 1 Schff. H. und 4½ gr. an Gelde.)

Chur Sächsischer Armée. Weil dieselbe bey ihrem gehaltenen Rendez-vous alhier in Lichtenow also gehaußet, daß nichts übrig geblieben und die Leute davon lauffen müssen, so hatt zu des Schirstedischen Regiments Verpflegung nicht mehr als 21 gr., 1 Schff. R. uf die 3. Woche gereichet werden können, besage Daniel Bollen Quit.

Sonsten ist entrichtet: 12 Schff. R. Georg Thieden von 24 Hufen, den 8. Decembris 1632 l. Q.

6 gr. von jeder Hufe Freuleinsteuer und dabeneben noch 12 gr von jeder Hufe, wüsten nicht wozu, hetten sie in Abwesen

B. Beckers seiner Haußfrauen in Berlin geliefert. 1 Wsp. R. Adam Krausen in Berlin, den 3. Octobris 1629. 13 Schff. 9 M. gen Freyenwalde, von dannen aber fürter gen Berlin geführet undt den Weilerischen geliefert den 5. Maii 1629.

Einen Soldaten unters Landtvolck hetten sie zwahr angenommen, er hette sich aber hernach unter die Chur Sächsische begeben und dem Dorff auch nicht geringen Schaden zugefügt.

Rüderstorf den 29. Octobris 1634.

85. Heinickendorff,

zum Ambt Rüderstorff gehörig, hatt 29 Bauerhufen, davon seindt jetzt 12, undt 7 Cossätenhöfe, davon seindt 2 wüste.

Zween Bauern, so erschiehnen, liquidiren:

In die Veste Spandow. Das Korn würden sie in ao. 1630 entweder mit Gelde oder mit Vieh bezahlet haben, die Quit. wehre beim Schulzen zu Hertzfelde gewesen und jüngst mit verbrandt. 4 thlr. 3 gr. 8 pf. Fleischgelt B. Beckern Landtreutern von 36 Hufen zu Herzfelde, den 28. Decembris 1630 l. Q.; item 1 thlr. der Hirtte wegen des Schff. R. entrichttet.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. 2 thlr. zum Collegialtage ao. 1630 B. Beckern, den 29. Maii 1630 von 24 Hufen à 2 gr. l. Q. Ob zun Legationskosten in ao. 1628 undt zu den Leipziger Reysekosten in ao. 1631 etwas gegeben, das können sie nicht wissen, weil die Quitungen nicht da.

G. Thieden Einnehmern zur Neustadt: Auf die 60000 und 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631. 16 thlr. 12 gr. auf den 1. Monat von 30½ Hufen à 13 gr. undt Hirtten 12 gr., den 5. Septembris 1631 l. Q. 17 thlr. 6 gr. auf den 2. Monat von 30½ Hufen à 13 gr. und Hirtten 12 gr.; item 17 thlr. 6 gr. 6 pf. auf den 3. Monat von 30½ Hufen, Hirtten und dessen Jungen, den 16. Decembris 1631 l. Q. 10 thlr. 6 gr. auf den 4. Monat von 18 Hufen und Hirtten; item 20 thlr. 12 gr. auf den 5. und 6. Monat von 18 Hufen und Hirtten, den 9. Februarii 1632; item 21 thlr. auf den 4., 5. und 6. Monat noch entrichtet, den 23. Aprilis l. Q. (Restiren von diesen letzten 3 Monaten und jeden besonders 2¼ thlr. und der Schmidt.)

Auf die 40000 thlr. 3monatliche Steuer in ao. 1632. 9 thlr. 16 gr. auf den 1. Monat von 31 Hufen à 7 gr., dem Hirtten 12 gr. und Schmiede 3 gr., den 4. Junii 1632; item 1 thlr. 3 Mittelknechte den 3. Julii entrichtet. Je 9 thlr. 16 gr. auf den 2. und

3. Monat von 31 Hufen, Hirtten und Schmiede, den 26. Julii und 23. Octobris 1632 l. Q. (Resten von 5 Hufen.)

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 14 thlr. 4 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 27 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 6 gr. dessen Jungen von 10 Heubt Vieh 10 gr.; item 1 thlr. 3 gr. zu der Dragoner Werbung, den 26. Martii 1633 l. Q. 6 thlr. 22 gr. zum 2. Termin von 27 Hufen à 6 gr., Hirtten 2 gr. und Schmiede 2 gr., den 8. Julii 1633 l. Q. Ob der 3. Termin gegeben, wissen sie nicht eigentlich.

Werck zun Lunten wehre vor 2 Jahren gen Wrietzen gegeben.

Die 3 gr. zun Legationskosten gen Frankfurt, die 5 gr. von der Hufe zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen wehren noch nicht gegeben.

Zu der Krankenverpflegung gen Wrietzen hetten sie gegeben, wüsten aber eigentlich nicht, wie viel, weil die Quitung verleget.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen: 3 thlr. 18 gr., 1 Schff. 12 M. R., 1 Fuhder an 28 Bundtstroh uf den Monat Decembris 1631, Christoph v. Krumenseeh, den 7. Januarii 1632 l. Q. (ist in allem mit 5 thlr. 20 gr. bezahlt). 2 thlr. 22 gr. uf den Monat Januarii 1632 Michael Grummen von 14 Hufen l. Q. 4 thlr. 19 gr. uf den Monat Februarii von 23 Hufen, den 28. Martii laut Hans Richarts Quitung.

3 thlr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Carol Riel, den 24. Martii 1632 l. Q.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment, welches im negstverwichenem Winter 5 ganzer Tage aldo gelegen und alles verthan und zu nichte gemacht, zerschlagen und verbrant, dannenher die Einwohner sich auch den Winter über aldo fast nicht ufhalten können, sondern in den Stedten uf Tagelohn arbeiten müssen; dies Jahr noch nichts, würden gleichwoll 1½ thlr. von jeder Hufe begehret.

Königlich Schwedischer Armée hetten sie bey den Durchzügen auch immerdar gereichet. 7 thlr. 14 gr. zu der Königin Ablager zur Neustadt anstatt 8 Schff. H., 3 Hammel und 2 Schff. R. Georg Thieden, den 16. Januarii 1633 l. Q.

Chur Sächsischen nichts; ohne was die Jung Burgstorfischen etwa noch gelassen, das hetten diese vollends nachgeholet.

Sonsten findet sich, daß sie entrichtet: 15 Schff. 8 M. R. G. Thieden von 31 Hufen à ½ Schff., den 27. Octobris 1632 l. Q. (restirten von 5 Hufen.)

7 thlr. 6 gr. Freuleinsteuer von 28 Hufen und Hirtten à 6 gr., B. Beckern den 20. Februarii 1633 l. Q.

2 Wsp. 7 Schff. R., item 3 Schff. bezahlt zu 15 gr. wegen des Torquat. Regiments, Peter Schleichen den 5. Febr. 1633 l. Q. 17 thlr. 12 gr. von 28 Hufen à 15 gr. pro 1 Schff. R., item 1 thlr. 20 gr. von 3 Schff. R. von dem Scheffer, B. Becker den 20. Febr. 1633 l. Q.

Wegen des St. Julianischen Regiments: 1 Wsp. 2 Schff. 9 M. R. uf Rechnung Jochim Spelten, den 2. Octobris 1629 l. Q. Item (sollen noch restiren 1 Wsp. 3 Schff. 7 M. und 1½ Schff. der Hirtte) ½ Schff. R. von der Hufe sey in ao. 1629 auch gen Freyenwalde geliefert.

Dem Soldaten, so sie unters Landtvolck schicken sollen, hetten sie 1 thlr. uf die Hand gegeben, als aber der Einfall der Keyßerlichen kurz daruf vorgangen, wehre es also dabey geblieben.

86. Rüderstorff,

hatt 31 Bauerhufen, 8 Cossatenhöfe, davon sollen jetzt 15 resp. 3 wüste seyn.

Der Schulz und 1 Bauersmann, so wegen der Gemeyne erschiehnen, sagen, daß bey der Keyßerlichen Einfall ihnen die Kirche erbrochen und unter anderm auch fast alle Quitungen mit weg genommen worden, hetten sehr weinig so hin und her zerstreuet gelegen (die sie auch allein produciren können) wieder ufgeraffet. Sagen sonst vor bestendig aus, daß ihnen auch der hiesige Ambtschreiber Gezeugnüs gibt, daß sie entrichtet:

In die Veste Spandow: 1 Wsp. 15 Schff. R. von 39 Hufen à 1 Schff. in ao. 1630. 3 thlr. 22 gr. 9 pf. Fleischgelt von 37½ Hufen; item 3 thlr. anstatt des Schff. R. vom Hirtten, Schmiede und Hirtten, Bastian Beckern Landtreutern den 27. Dec. 1630 l. Q.

Die 15 gr. von jeder Hufe zu Contentirung der Guarnison würde er auch woll empfangen haben.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten in ao. 1628 gegeben, können sie eigentlich nicht wissen.

Zum Collegialtage wehren in ao. 1631 von jeder Hufe 2 gr. dem Landtreuter allererst gewiß entrichtet, weil vorigen Herbst die Pest bey etlichen Bauern gewesen und es der Zeit nicht geschehen können.

15 thlr. 8 gr. zun Leipziger Reysekosten und der Soldaten in den Residentien Unterhaltung von 24 Hufen à 15 gr., und Hirtten 8 gr., Bastian Beckern den 19. Februarii 1633 l. Q.

Georg Thieden, Einnehmern zur Neustadt hetten sie ihre Quoten zu den 70000 thlr. in ao. 1631 uf 6 Monate bewilliget von

allen 6 Monaten; item zu den 40000 thlr. in ao. 1632 alle 3 Monate, wie auch nichts weiniger zu den 200000 thlr. in ao. 1633; den 1. Termin als 12 gr. nebst 1 gr. zu der Dragoner Werbung von jeder Hufe undt dann die übrigen beiden Termin als jedesmahl 6 gr. von der Hufe, so viel deren nach und nach noch besetzet gewesen, richtig geliefert.

Werck und Gelt zun Lunten sey in ao. 1632 gen Wrietzen ebenmeßig geliefert.

Die 3 gr. zun Legationskosten gen Franckfurt, item die 5 gr. zun Artillerie-Pferden und Rüstwägen von jeder Hufe restiren sie noch.

1 thlr. 17 gr. zu der Krancken Soldaten Verpflegung, Georg Thieden den 28. Junii 1634 l. Q.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen den 1. und 2. Monat, item zum 3. Monat: 4 thlr. 20 gr. 6 pf. von 21 Hufen vor Gelt, Korn, Stroh; item vom Hirtten und Schmiede, desgleichen vors Werck 10 gr. 6 pf., Michael Grummen, Hoffmeistern, den 25. Martii l. Q.

Zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze würden sie nach der Neustadt auch woll gegeben haben.

Königlich Schwedische Armée. 2 Schff. H., 5 Hammel, 25 große Brote, 1 Tonne Bier uf des Commissarii Platowen Ordre gen Neustadt den 30. August 1631 liefern müssen. 4 thlr. 17 gr. anstatt 5 Schff. H., 1 Schff. R. und 2 Hammel zu der Königin Ablager gen Neustadt, Georg Thieden den 17. Januarii 1633 l. Q.

Chur Sächsischer Armée hetten sie nichts gegeben, weill sie sichs bey dem gehaltenen Rendez-vous alhie selbst genommen undt ihnen nichts übrig gelassen, dannenher sie sich auch meistentheils den Winter über in andern Dörffern und Örtern ufhalten müssen.

Sonsten sey auch entrichttet: Der ½ Schff. von jeder Hufe Georg Thieden zur Neustadt in ao. 1632, item der ½ Schff. von der Hufe gen Freyenwalde ao. 1629, item die Freuleinsteuer à 6 gr. dem Landtreuter ao. 1633.

Ufs St. Julianische Regiment: 1 Wsp. 17 Schff. 7 M. R. den Weilerischen, den 3. Octobris 1629 l. Q. (Restiren noch besage des Landtreuters Zettul: 3 Wsp. 3 Schff. die Gemeyne und 4½ Schff. der Scheffer.)

Ob sie ufs Torquatische Regiment noch etwas restiren, das wissen sie nicht.

Zur Fürstl. Friedtländischen Armée in die Landtschafft zu Berlin, den 10. August 1627 besage Quit., geliefert: 9 Schff. 4 M. R. und 9 Schff. 1 Viert H.

Den Soldaten unters Landtvolck hetten sie wegen der Keyßerlichen Einfall nicht vortsenden können, hetten gleichwoll sonst albereit einen zur Hand gehabt und demselben 2 thlr. uf die Hand gegeben.

Den 30. Octobris 1634 vorgenommen.

87. Straußberg

hat vor diesem, als die Stadt noch in Flor gewesen, 221 Bürger oder Einwohner oder Feuerstedten gehabt, jetzt sollen noch in allem bey 96 seyn, die übrigen wehren bey den schweren Einquartierungen und Durchzügen, so sie seither ao. 1627 ausgestanden, auch wegen der jüngst vorgangenen Plünderung, da sie umb all das Ihrige kommen, wüste worden. Gar viel Heuser seindt auch im negst verrücktem Winter von Schirstedischen Reutern eingerissen und gar verbrandt worden, inmassen mir die ledige Stellen gezeiget worden; machen im Contribuiren die Austheilung nach Vermögen und eines jeden Nahrung.

Ein Ehrbar Rath liquidiret wie folget, bedingt aber dabey, dieweil ihm bey der Keyßerlichen Plünderung alle briefliche Uhrkunden über einen Haufen geworfen, auch theils woll gar von Handen kommen und also alles so gar genau und eigentlich nicht angeben möchte, so wolte er den Sachen ferner fleißig nachsuchen und was befunden würde, nachschicken, das denn solches auch angenommen werden möchte. Resp.: es wehre solches nicht mehr dann billig.

In die Vestungen nichts; wehre ihnen ihres wissens, weder Korn noch Fleischgelt in ao. 1630 angemuthet worden.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten ao. 1628 nichts. An Steuer oder Monatgeldern in ao. 1631 haben sie geben sollen 123 thlr., item zum Collegialtage 45 thlr. und Commissariengelt so zu Berlin verzehret 10 thlr., zusahmen: 178 thlr., daruf wehren 88 thlr. in selbigem Jahre in die Kriegscassa, wie sie sich nicht anders erinnern können, geliefert, die Quitungen aber wehren bey obgedachter Unruhe verworffen und noch nicht wieder gefunden worden.

Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer in ao. 1631 zu Zehdenick bewilligt, zu ihrer quota geben sollen monatlich 467 thlr., thut 2802 thlr., darauff gezahlet: 63 thlr 4 gr. Herrn Jobst Weilern zu Zehdenick, den 24. Septembris 1631 l. Q. 826 thlr. dem Obersten Krachten uf 4 Quitungen abfolgen lassen, die sie hernach Herrn Jobst Weilern anstatt bahren Geldes eingebracht, besage dessen den 27. Januarii 1632 von sich gestellter Quitung 10 thlr. Capitein Senfft bei Abholung solcher Gelder den 12. Decembris 1631 verzeh-

ret, besage des Raths Buch. Ferner dem Herrn Obersten Krachten: 250 thlr., den 22. Februarii 1632 besage dessen Regiments Schultheißen Johan Pontanussen Quitung. 84 thlr. 21 gr., den 7. Aprilis 1632 laut jetztgedachten Schultheißen Quitung. 28 thlr., den 18. Aprilis, item 15 thlr. an zwey Tüchern laut Capiteins Senffts Quitung. 200 thlr., den 14. Maii besage vorgedachten Regiments Schultheißens Quitung.

Ufs Alt Burgstorfische Regiment zu Abschlag der 6monatlichen Steuer, wie der Rath angiebt: 436 thlr. in allem, mit der Speisung uf Heinrich v. Gleißenthals Musterplatz im Julio ao. 1631 gangen, besage des Raths Jahrrechnung; es wehre aber keine Quitung auskommen. Servis vor 200 Mann uf 4 Wochen wirdt uf Sr. Churf. Durchl. Erkenntnüs gestellet. 401 thlr. Alexander Magnussen v. Burgstorfen, Obersten Lieutenanten, der den 8. Novembris 1631 mit seiner Compagnie nach Ausweise seines Brudern, des Obersten Herrn Conradten v. Burgstorfs Ordre, alhie angelanget und 4 ganzer Wochen verharret, an 3 Lehnungen als 366 thlr. 15 gr. 6 pf. bahr und Speisungen von der Bürgerschafft gereichet, besage des Raths Jahrrechnung; ist zwar auch eine Quitung unter des Herrn Obersten Lieutenanten Sehl. Hand darüber gewesen, bey voriger Unruhe aber hinweg kommen. Servis von 4 Wochen uf 200 Mann. 400 thlr. uf Capiteins Gröbens Compagnie, als dieselbe sambt vorgedachten Oberstlieutenants Compagnie anhero kommen, vom 9. Novembris bis uf den 13. Decembris 1631 ungefehr gegangen, weil dieselbe bey den Bürgern gespeiset worden. Item 8 thlr. 12 gr. vor 1 Faß Bier, 12 thlr. an einem Ochßen, so er bey seinem Aufbruche mit weggenommen, besage des Raths Jahrrechnung. Servis von 4 Wochen und 4 Tagen uf 200 Mann, wirdt zu Sr. Churf. Durchl. gnedigstes Erkenntnüß gestellet. 35 thlr. uf Sr. Churf. Durchl. eigenhändtlich unterschriebenen Befehlich im Maio ao. 1632 gen Wrietzen geliefert, so vor Sr. Churf. Durchl. Soldatesque gen Crossen gebracht und an der Contribution, besage solches Churfürstlichen Befehlichs, decurtirt werden sollen.

Zu den 40000 thlr. in ao. 1632 in 3 Monaten zutragen sollen. Darauf gezahlet: Dem Obersten Hillebrandt v. Krachten: 107 thlr. 5 gr., den 12. Junii ao. 1632, besage des Regiments Schultheißen Johan Pontani Quitung. 87 thlr. 8 gr. Kriegskosten, so uf durchmarchirende Churfürstliche Officirer und zur exequution abgeschickte Soldaten dies Jahr gangen, besage des Raths Buch.

Zu den 200000 thlr. in ao. 1633 ausbringen sollen. Darauf entrichttet: 135 thlr. Herrn Jobst Weilern, den 21 Septemb. 1633 l. Q. (an den ersten beiden Terminen Ostern und Johannis).

262 thlr. 20 gr. vors Volckmannische Regiment dem Rathe zu Bernow, den 16. Augusti 1633 l. Q.

Zun Frankfurtischen Legationskosten ao. 1634 nichts, (ihre Quota aber soll 50 thlr. seyn).

Zun Lunten in ao. 1632 nichts geben dürffen.

1½ Artillerie-Pferd zu jüngstem Feldzuge hetten sie ufbringen sollen, aber wegen großer Armuth der Stadt selbige, wie auch die zugeschriebene Picken, Hacken, Schippen, Spaden, Axten, Cartausendrat, Bindfahden nicht liefern können. Was sie anstatt des Magazinkorns an Bier und Brott uf die marchen bey jüngstem Feldtzuge geliefert, vide infra.

90 thlr. zu der verwundten Soldaten Verpflegung zu Wrietzen uf des Commissarii Jochim v. Platowen scharffe Ordre, Johan Schmiden Wachtmeistern von Rittmeister Milatzes Compagnie, der desfals mit etlichen Reutern zur Execution abgeordnet, den 4. Julii 1634 l. Q.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze besage der gemachten Austheilung entrichten sollen: 107 thlr. 14 gr. 8 pf., die haben sie an ihme selbsten im Quartier zu Wrietzen den 18. Februarii 1633 entrichttet l. Q. Ferner uf diese Compagnie, als sie hernach Rittmeister Leschebrandt bekommen: 97 thlr. 12 gr. an 30 Tonnen Bier ad 3 thlr. 6 gr. uf des Obersten Conradt v. Burgstorfs Ordre gen Selow den 7. Julii 1632 geschicket, laut Rittmeister Leschebrants eigener Quit. Mehr 48 thlr. 18 gr. an 15 Tonnen Bier den 3. August ao. 1632, gen Selow geliefert laut Melchior Luther, Quartiermeisters, Quitung.

Uff Herzog Franz Carls Regiment. 65 thlr. zu Unterhaltung J. Fürstl. Gnaden 3 Compagnien, Georg Thieden zur Neustadt den 5. Aprilis 1634 l. Q. 10 thlr., 12 Schff. R., 300 Pfd. Brot J. Fürstl. Gnaden Küchenmeister Wilhelm Bauern, den 8. Maii 1634 abfolgen lassen l. Q. (Resten 12 Schff. R.)

Ufs Jung Burgstorfische Regiment. (In 1 Monat Gallen Krausen Eintheilung nach geben sollen: 619 thlr. 21 gr. 4 pf.). 271 thlr. 12 gr. 6 pf. des Majorn Joachim v. d. Marwitzes Compagnie vom 15. Aprilis bis uf den 6. Maii in 3 Wochen verzehret und an bahrem Gelde empfangen, besage der Bürger liquidation, so aber nicht unterschrieben. 3 Tage, so diese Compagnie noch nach der Liquidation in Quartier verharret, seindt noch nicht angeschlagen. Servis uf 3 Wochen und 3 Tage von 100 Pferden. — 276 thlr. 14 gr. Rittmeister Kühne v. Bardelebens Compagnie, 90 Pferde stark, in obgedachter Zeit verzehret und an Gelde empfangen, besage der Bürger, von ihme Rittmeistern unterschriebener, Liquidation; erman-

geln ebenmessig 3 Tage, so nach Schließung dieser Liquidation die Compagnie noch alhie verblieben. Servis uf 3 Wochen und 3 Tage von 90 Pferden. —

Den 31. Octobris.

Könnte woll viel uf nachgesetzte marchen und Nachtläger anrechnen, mögen es aber nicht thun, sondern stellen es zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Kriegsräthen billigmessiger Erkenntnüß, als

Von Sr. Churf. Durchl. Volck in ao. 1632: Capitein Ilsche im Januario nebst 2 Compagnien alhie ankommen und übernachtet. Den 18. Februarii Idel Heise mit seiner Compagnie zu Roß ankommen und 2 Nacht alhie geblieben. Den 29. Februarii Haubtmann Heinrich Geudel mit seiner Compagnie alhie ankommen und 2 Nacht über geblieben. Den 4. Martii Capitein Pferßfeldern nebst seiner Compagnie 1 Nachtquartier gegeben. Den 1. Maii des Herrn Obersten Conradt v. Burgstorfen 6 Compagnien, 1200 starck, (dazu gleichwoll etlicher Proviant, außer das Bier, welches diese Stadt allein gegeben, vom Lande herein kommen) alhie übernachttet. Den 3. Junii eine Compagnie vom Schwarzen Regiment (achte sey Köderitzsch) alhie ein Nachtläger gehalten. Den 7. August 5 Fahnen von des Herrn Oberst Köderitzen Regiment alhie eine Nacht gelegen, welche 15 Trifften an Pferden und Ochßen, davon sie nichts wieder bekommen, mitgenommen. 9 Tonnen Bier, den 5. Novembris uf vorüber marchirendes Churf. Volck uf die Dörffer geschicket.

Ao. 1633. Den 23. Febr. Capitein Schöps mit seiner Compagnie alhie eine Nacht gelegen, item noch 3 Compagnien, als Capitein Esaiae Korbs, Capitein Hackens und Capitein Wernitzes. Den 24. Febr. ein Trop Sassische Reuter alhie ein Nachtlager gehalten. 18 thlr. einem Obersten Lieutenant (dessen Nahmen sie nicht erfahren können), der sonst Quartier machen wollen, geben müssen, den 13. Aprilis 1633. Den 16. Aprilis einer Compagnie zu Roß von Herzog Franz Carls Regiment 1 Nachquartier gegeben. 18 thlr. anstatt eines Wsp. H. und 1 Ochßens, item 700 Pfd. Brot, den 19. Junii 1633 gen Köpenick vor Churf. Reuter liefern müssen. 400 Pfd. Brot, 4 Tonnen Bier dem Volckmannischen Regiment gen Zindorf den 3. Decembris liefern müssen. Den 2. Januarii 1634 wehren 8 Jung Burgstorfische Compagnien, in die 1000 mit den Bagage Pferden starck, ankommen und bis uf den 5. still gelegen und von der armen Bürgerschafft verpfleget worden. Diese Reuter hetten in und außer der Stadt, so woll des Raths als der Bürger Scheunen erbrochen und das noch weinig im Stroh vorhandene Getreyde vollents herausgetrecket und zu nichte gemacht.

Uf Königl. Schwedisches Volcks marchen ao 1631. Den 28. Martii der Oberste Halle nebst 2500 Reutern alhie ein Nachtläger gehalten. Den 1. Aprilis abermals 300 Reuter alhie gelegen. Als die weg gewesen, stracks ein ander Rittmeister mit 46 Pferden wieder kommen. Ufn Osterabend 80 Dragoner ankommen unterm Commando Materne. Den 29. Maii zwo Compagnien Finnische Reuter ankommen und 9 Tage allhie still gelegen. Den 17. Junii 2 Cornet Schwedisch Volcks 8 Tage alhie still gelegen. 24 Tonnen Bier dem Obersten Hochendorf(?) den 9. Julii uf 28 Fahnen Fußvolcks geben müssen, taxiret uf 110 thlr. Den 18. Octobris der Herr General Baner undt den 10. Octobris der Herr General Hamilthon nebst allen Stabs-Persohnen und etlichen Compagnien zu Roß und Fuß ganzer 8 Tage alhie still gelegen. Als dieselben ufgebrochen, seindt 15 kranke Soldaten hinterlassen, und lenger denn bey 8 Tage mit Essen und Trinken versehen worden.

Ao. 1634. Als den 8. Maii morgens frühe des Obersten Dewitzes oder des Herrn General Baners Leibregimentsquartiermeister zu Roß alhie angelanget und Quartier gemacht, weinig Stunden aber auch hernach Herzog Franz Carls Quartiermeister ankommen und ebenmessig Quartier gemacht und kein Theil dem andern weichen wollen, wehre entlich zwischen beiden Obersten verglichen, daß die gemachte Billeten unter ihnen getheilet und beide Stäbe und darzu über 6 Compagnien Reuter nebst den Bagage Pferden in der Stadt geblieben, hette also manniecher Bürger zu 25, 26, 28 Pferden und mehr Reuter gehabt, daß der Unkosten an Fourage, Brot, Bier und Speisung über 900 thlr wehre liquidiret worden. Tags zuvor wehren uf des Commissarii Georg Sigismundts v. Platowen producirte Ordre vor obgenantes Herrn General Baners Regiment je 200 Pfd. Brot und 2 Tonnen Bier gen Wernöwichen, Wegendorf und Buchholz geliefert worden, in Meynung, mit dessen Empfang nachmahls übersehen zu werden, so aber nicht geschehen. Als den 10. Maii der General Major Stalhanski nebst seinem Regiment alhie ankommen und 2 Nacht still gelegen, sey von den Bürgern liquidiret worden 800 thlr., so ufgangen und dazu noch mitgenommen 5 Heubt Vieh. Den 12. Maii, als vorgedachter Generalmajor ufgebrochen, wehren wieder 5 Compagnien Dubals Reuter angelanget und übernachttet und vor ihrem Aufbruch die Bürger dazu zwinglichen geschetzet, die aber die Unkosten und Zehrung uff 500 thlr. liquidiret. Den 15. Maii wehren abermahl bey 60 oder 70 Reuter ankommen und über 2 Nacht still gelegen, daruf 40 thlr. die Bürger liquidiret. Den 12. Junii der Oberste Ilefeldt mit seinen 6 Campagnien zu Fuß alhie Quartier genommen, da jeder Bürger zu 10 oder 12 Persohnen im Hause

gehabt und an Fourage, Bier und Speisung von den Bürgern 400 thlr. liquidiret worden, darüber zur Anspannung 12 Ochßen mitgenommen undt nicht wieder zurück folgen lassen wollen. Den 12. Martti 1631 Ihrer Königlichen Majestät gen Neustadt geliefert werden müssen: 12 Tonnen Bier ad 4 thlr. mit dem Gefäße thut 48 thlr., 3 Wsp. H. ad 21 thlr. thut 63 thlr., item 2500 Pfd. Brot zu Gelde uf 52 thlr. 2 gr. angeschlagen. Ferner den 15. Apr. 1226 Pfd. Brot gen Wrietzen uf die Wage geliefert, so ferner gen Cüstrin gebracht werden sollen, zu 25 thlr. angeschlagen. 300 Pfd. Brot, 6 Tonnen Bier, den 27. Maii gen Wernöwichen Olof Johansen Stubben, Quartiermeistern unterm Obersten Torstein, folgen lassen. 1 Tonne Bier, Fische und Fleisch noch selbigem, den 28. Maii. 150 Pfd. Brot, 4 Tonnen Bier, 2 Hammel uf Trinitatistag, Caspar aus dem Winckel gen Zindorf absolgen lassen. Den 14. Maii 1634 wehre ein Trop Schwedischer Reuter vor der Stadt ankommen und im Vorbeyreyten von dem noch weinig übrig behaltenem Vieh 60 Heubt mit hinweg genommen und wehre der Stadt davon kein einiges Stück wieder worden. (NB. wo der Zaun am niedrigsten, da will ein jeder hinüber, so ist's dieser Stadt, Gott sey es geklaget, bißhero auch ergangen.)

Churf. Sächsischer Armée. 2000 Pfd. Brot, 14 Tonnen Bier gen Rüderstorf ins Proviantthauß, den 3. Decembris 1633 laut Melchior Forchenuber, Churf. Sächsischen Proviantverwalters, Quitung. 2684 thlr. seindt in 9 Wochen uf die 4 Schirstedische Compagnieen, so im negstverwichenem Winter alhie gelegen, liquidiret worden, inmassen dieselbe albereit bey der Kriegskanzley hiebevor eingesant Des Drangsals und Übermuths, welchen sie sonst dem Rath und gemeyner Bürgerschafft zugefügt, alhie zu geschweigen. Vorhero aber, den 14. Decembris 1633, wehre das Holsteinische Regiment mit 1600 Pferden alhie ankommen, übernachttet und von den Bürgern unterhalten worden. Item den 25. Decembris 5 Cornet vom Altenburgischen Regiment 2 Nacht und Tag alhie Quartier genommen, und hetten sich diese uf Geltnehmen sonderlich woll verstanden.

Sonst haben sie ufgewendet und entrichttet: 160 thlr. an 80 Tonnen Bier, den 30. Junii uf den Müllenhof geliefert, die Quitung wehre verworffen.

4 thlr. dem Rathe zu Berlin, den 20. Novembris 1628, zu Otten v. Barfußens Zehrung, als er verschicket werden sollen, l. Q.

124 thlr. 16 gr. Freuleinsteuer, den 6. Junii 1633 Herrn Christian Weilern mit Wolle bezahlet, die Quitung wehre auch noch nicht wieder gefunden.

Als diese Stadt in ao. 1627 uf den Bötzowischen Paß 30 geworbener Mann schicken müssen, hetten ihr dieselbe 304 thlr. in 2 Mo-

naten zu unterhalten gekostet, item 20 thlr. 18 gr. vor Pulver, Bley und Lunten.

Item dasselbe mahl die beiden Lehenpferde und Knechte auszustaffiren: 148 thlr. 19 gr. in 6 Monaten undt 5 Tagen an Besoldung, 50 thlr. 8 gr. uf Rüstung, Kleidung, Pferd und Pulver. Facit beides, Soldaten undt reisige Knechte, 523 thlr. 21 gr.

Die 6 Soldaten, so sie unters Landtvolck geworben und vortgeschicket, kosten 66 thlr. zu werben, zu kleiden, uf 1 Monat zu besolden und zu bewehren. 36 thlr. Capitein Helmuth an einen Monat Sold uf diese 6 Mann empfangen. 98 thlr. Capitein Huhn und dessen Lieutenant in 4 Mahlen als den 16. Martii, 10. Junii und 17. Septembris; facit 200 thlr. und werde von Capitein Hunen uf jeden Mann noch 3 thlr. 8 gr. 8 pf. gefordert.

NB. Was sie den Keyßerlichen in den Jahren 1627, 28, 29, 30 und 31 contribuiren müssen, davon haben sie noch nie ihre Liquidation eingeschicket, konten auch in meiner Anwesenheit dazu also schleunig, wegen einer und ander bey der Plünderey verworfener Stücken nicht gelangen, derhalben sie mir dieselben nachgeschicket, inmassen sub Lit. G. zu ersehen. Zu geschweigen, daß die Keyßerische den 12. Nov. 1633 vor Straußberg ankommen, die Stadt mit gewalt eröffnet und 2 Tage nach einander mit Plünderungen und andern unmenschlichen Thaten, daß es Gott im Himmel erbarmen mögen, zugebracht, daß also menniglich ganz und gar umb das seinige gekommen.

Den 1. Novembris zu Landtsberg erschienen.

88. Wesenthall,

Christoph v. Krummensee zustendig, soll 9 Ritter- undt 54 Bauerhufen, auch 4 Cossatenhöfe haben, die sollen fast meistentheils seither ao. 1630 und 1631 wüste gelegen und davon nichts gegeben worden seyn. Jetzt seindt nur noch 3 Bauerhufen, die ein Bauer, der nebst dem Hirtten und Schmiede allein im Dorffe, inne hatt, der auch allein erschiehnen und dies berichttet, auch dabeneben klaget, daß ihme alle Contributionsquitungen die Schirstetischen abgenommen undt verbrandt, der Juncker auch würde woll in den negsten 3 oder 4 Jahren, da er dem Kriege nachgezogen, und das Guth liegen lassen, gar nichts oder doch sehr weinig an Contributionibus abgeführet haben, er seines Theils und seine Nachbahrn, so hiebevor noch bey ihm ausgehalten, würden woll alles entrichttet haben, inmassen er dann uf beschehene Nachfrage vor bestendig aussaget, daß entrichttet:

In die Vestung Spandow. Der ¼ Schff. von jeder Hufe, item das Fleischgelt in ao. 1630.

Die 15 gr. von der Hufe zu Contentirung der Guarnison würden auch woll gegeben seyn.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten ao. 1628 gegeben, das wußte er so eigentlich nicht.

Die 2 gr. aber von der Hufe zum Collegialtage ao. 1630, item die 15 gr. von der Hufe zu den Leipziger Reysekosten ao. 1631 wehren gegeben.

Item Georg Thieden zur Neustadt: Die 6monatliche Contribution zu den 70000 thlr. in ao. 1631, die 3monatliche Contribution zu den 40000 thlr. in ao. 1632 und die 3 Termine zu den 200000 thlr. sambt dem 1 gr. zu der Dragoner Werbung, item das Werck zun Lunten.

Die 3 gr. aber zun Frankfurter Legationskosten, item die 5 gr. von der Hufe zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen und zu der verwundeten Soldaten Verpflegung wehren noch nicht gegeben.

Zu Bernd und Hennig v. Arnimbs Musterplatze hetten sie auch das Ihrige gen Wrietzen und Neustadt richtig bringen müssen.

Ferner sey entrichttet: Die 5 gr. von der Hufe zu des Obersten Volckmanns Unterhalt ao. 1633, so Georg Thiede empfangen.

Uf Herzog Franz Carls Regiment nichts, weil sie gen Straußberg den Schirstedischen contribuiren müssen.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment: 4 thlr. als von 3 Husen 3 thlr. 18 gr. und dem Hirtten 6 gr. Georg Thieden, den 20. Septembris 1634 l. Q.

Königl. Schwedischer Armée wehre bey den Durchzügen allemahl gegeben; item zu der Königin Ablager gen Neustadt Korn und Victualien.

Chur Sächsischer Armée. Dem Schirstedischen Regiment, welches ihme und seinen Nachbarn alles genommen, hette er nebst dem Schulzen und 2 Cossaten von 10 Hufen dennoch 9 ganzer Wochen lang, jede 3 thlr. 8 gr., 1½ Schff. R. und 6 Schff. Futterkorn gen Straußberg dem Commißschreiber Daniel Bollen geliefert werden müssen, darüber die andern gantz verlauffen, inmassen er denn auch verlauffen müssen, im fall ihme der v. Krummensehe alhie zu Landtsberg nicht ein pahr Öchßgen und die Wintersaat gegeben hette.

Sonsten sey auch entrichttet: Der ½ Schff. von der Hufe Georg Thieden in ao. 1632. Item der halbe Scheffel ao. 1629 gen Freyenwalde, 2 Schff. R. und 1½ Schff. R. von der Hufe Jochim Spelten in Berlin.

Den Soldaten unterm Landtvolck hetten sie nebst den Buchholzischen unterhalten.

Ob die 6 gr. von jeder Hufe Freuleinsteuer vorm Jahr entrichttet, das will er nicht vor gewiß gesaget haben.

89. Wegendorff,

hiebevor dem v. Krummenseeh zu Landtsberg, jetzt aber dem v. Kalenberge zustendig, hatt 11 Ritterhufen, was davon contribuiret vide bey Alten-Landtsberg im Obern (!) Barnimbkreyse, 50 Bauerhufen, 6 Cossatenhöfe, davon sollen jetzt 21 resp. 1 wüste seyn. Der Schulze und 1 Bauersmann liquidiren:

In die Veste Spandow: 2 Wsp. 8 Schff. R. von 56 Hufen à 1 Schff. in ao. 1630, die Quitung aber hievon, wie auch noch etliche andere wehren im Sterben beym vorigen Schulzen abhanden gekommen.

Ob Fleischgelt undt zu Contentirung der Guarnisonen 15 gr. von jeder Hufe dasselbe mahl oder auch nach der Handt mag gegeben seyn worden, das können sie vor keine Gewißheit berichtten.

Zu Sr. Churf. Durchl. undt Dero Soldatesque behuf. Ob zun Legationskosten ao. 1628 gegeben worden, wissen sie ebenmeßig nicht.

Zum Collegialtage ao. 1630 undt zu den Leipziger Reysekosten in ao. 1631 hette Bastian der Landtreuter gewiß empfangen, wie viel aber, das wehre ihnen vergessen.

G. Thieden, Einnehmern zur Neustadt: Auf die 70000 thlr. 6monatlicher Steuer in ao. 1631. 26 thlr. 18 gr. auf den 1. Monat von 52 Hufen à 12 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., den 30. Aug. 1631 l. Q. Item 2 Schff. 5 M. R. von 11 Ritterhufen à 1 M. und 52 Bauerhufen à ½ M., den 6. Septembris 1631, laut Georg Thieden Quitung Je 20 thlr. 6 gr. auf den 2. und 3. Monat von 36 Hufen à 13 gr., dem Hirtten 12 und Schmiede 6 gr., den 6. Decembris 1631 l. Q.; item 1 thlr. 12 gr. drey Knechte, Jochim Vogen, Sergeanten, den 8. Decembris l. Q.; 12 thlr. 16 gr. auf den 4. Monat und 25 thlr. 8 gr. auf den 5. und 6. Monat von 22 Hufen, Hirtten und Schmiede, Georg Thieden, den 9. Februarii 1632 l. Q.; 13 thlr. auf den 4., 5. und 6. Monat, Johan Boltzmann von 8 Hufen nachgebracht, den 21. Maii 1632 l. Q.

Auf die 40000 thlr. 3monatl. Steuer ao. 1632. 11 thlr. auf den 1. Monat von 30 Hufen à 7 gr., dem Hirtten und 3 Knechten à 12 gr. und Schmiede 6 gr., den 7. Junii 1632 l. Q. (Resten von 26 Hufen); je 9 thlr. 12 gr. auf den 2. und 3. Monat von 30 Hufen, dem Hirtten und Schmiede, den 21. Aug. 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 18 thlr. 6 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 35 Hufen und dem Schmiede à 12, dem Hirtten aber 6 gr.; item 1 thlr. 11 gr. zu der Dragoner Werbung, den 19. Martii 1633 l. Q.; 9 thlr. zum 2. Termin von 35 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 und Schmiede 4 gr. Diese Quitung wehre verleget. (hatt sich hernach unterm 9. Julii gefunden). 9 thlr. zum 3. Termin von 35 Hufen, Hirtten und Schmiede, den 5. Aug. 1633 l. Q.

29 Pfd. Werck Hans Heydern zu Wrietzen, item 7 gr. von 14 Hufen Peter Klungen, den 22. Martii 1632, zun Lunten.

3 thlr. 6 gr. zun Legationskosten gen Franckfurt von 26 Bauerhufen à 3 gr. Hans Dieterich v. Röbeln erleget. (Die Krummenseeischen hetten die Quitung hievon bey sich.)

7 thlr. 2 gr. zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen Georg Thieden, den 29. Aprilis 1634 l. Q.

2 thlr. 18 gr. zu der krancken Soldaten Verpflegung, den 20. Junii 1634 l. Q.

Zu Bernd v. Arnimbs Musterplatze gen Wrietzen 4 thlr., 2 Schff. R., 32 Bundtstroh von 32 Hufen, Melchior Luthern, den 28. Decemb. 1631 l. Q., 5 thlr. 22 gr., 2 Fuhder von 14 Hufen uf beide Monate Januar und Februar vor Gelde und Korn, Michael Grummen, den 21. Martii 1632 l. Q.

2 Hammel, 9 große Brote aufs Kötterische Regiment gen Straußberg den 2. Aug. 1632 geliefert, laut des Commissarii Joch. v. Platowen Quitung.

7 thlr. 7 gr. zu Unterhaltung des Volckmannischen Regiments, den 3. Septembris 1633 Georg Thieden von 35 Hufen à 5 gr. l. Q.

Uf Herzog Franz Carls Regiment: 11 thlr. 18 gr. zu dem verordneten Wochengelde Martin Puchnern, Commißschreibern zu Landtsberg, den 1. Aprilis 1634 l. Q. Vorhero hetten sie diesem Regiment auch uf 2 Wochen 4 Schff. R., 1 Schff. 16 M. G. gen Neustadt folgen lassen müssen undt hetten die Reuter ihnen hierüber 6 Ochßen abgenommen, die sie nicht wieder erlanget.

Ufs Jung-Burgstorfische Regiment. 5 Wsp. 5 Schff. R. uf Rechnung der 30 gr., so von jeder Hufe zu dieses Regiments Un-

terhalt gegeben werden sollen Michael Fahrenholzen zu Wriezen, den 13. Julii 1634 l. Q.

Königl. Schwedischer Armée. 2 Schff. R., 2 Hammel und etwas Futterkorn vor das Schwedische Volck, so von Frankfurt ufgebrochen, gen Straußberg den 13. Octobris 1631 l. Q. vom Rath ertheilet. Item 1 Schff. H., 1 Hammel nachgebracht laut Zettuls. Zu der Königin Ablager gen Neustadt haben sie Hammel, Rogken und Hafer geliefert, wissen aber nicht, wie viel. 1 thlr. 14 gr. den 15. Januarii 1633 vor 4 Schff. H., welche sie zuvor schuldig geblieben, nachgebracht laut Georg Thieden Quit. 4 Schff. H., 1 Hammel, ½ Tonne Bier, item 2 Hühner, 1 Halbschock Eyer vor die Frau Banerische den 1. Maii 1634 gen Wernöwichen geliefert laut Hans Granßhofen, Quartiermeisters, Ordre. 8 Schff. R., 2 Kälber, 14 große Brote, 1 Tonne Bier aus Wegendorf, 7 Schff. R., 4 Kälber, 14 große Brote, 1 Tonne Bier aus Buchholtz auf eine Compagnie Reuter gen Wernöwichen, den 13. Junii 1634 laut Levin Jürgen Moltken, Rittmeisters, Quitung.

Churf. Sächsischer Armée. 76 thlr. 11 gr., 1 Wsp. 17 Schff. 14 M. R., 4 Wsp. 6 Schff. 8 M. G., 17 Schff. H., 4 Ochßen, 2 Kühe, 16 Hammel, 15½ Tonnen Bier, 7 Fuhder ufs Schirstedische Regiment in 8 Wochen gen Landtsbergk laut Martin Puchners, Commißschreibers, 8 Quitungen. 8 thlr. vor 1 Ochßen, ohne was sie ihnen mit gewalt genommen.

Sonsten ist entrichttet: 18 Schff. R. Georg Thieden von 36 Hufen, den 13. Octobris 1632 l. Q. 17 Schff. R. Friederich Kochen, Wagemeistern zu Berlin, den 17. Decembris 1633 l. Q.

6 thlr. 23 gr. in die Landschaft, den 8. Dec. 1632, 3 thlr. 12 gr. dem Landtreuter Bastian, den 18. Dec. an Freuleinsteuer l. Q.

4 Wsp. 16 Schff. R. die Gemeyne, 18 Schff. 12 M. R. die Frau Krummenseh in H. Fölrichs Hauß wegen des Torquatischen Regiments geliefert (die Frau Wittib aber restiren 14 Schff. 4 M.) laut Jochim Spelts attest., den 22. Decembris 1632 gegeben. Ferner ½ Schff. von der Hufe in ao. 1629 gen Freyenwalde geliefert. Item uf des Commissarii Platowen Ordre, sezet nicht zu was Volck: 2 Schff. H., 6 Hammel, 25 große Brote, 1 Tonne Bier, den 30. Aug. 1631 gen Neustadt, 3 Hammel, 10 große Brote, den 7. Aug. 1632 gen Straußberg liefern müssen. Item noch einst 1 thlr., 3 Schff. H., 2 Hammel, 6 große Brote, 1 Tonne Bier gen Straußberg uf Jochim v. Wagenschützes Ordre.

5 thlr. Michel Wilden wegen ihres Soldaten, den 20. Martii 1634 l. Q. 9 thlr. Capitein Hunen nebst den Krummenseeischen, den 10. Sept. 1634 l. Q. 33 thlr. koste ihnen der Soldat wol zu werben.

Den 3. Novembris zu Alten-Landtsbergk.

90. Herßfelde,

soll 3 Herrschafften zugehören, als 1) Hans Christoph v. Röbeln zu Hohenschönhausen, 2) Hans v. Pfuhln, 3) Bertram v. Pfuhln zu Gielstorf, hatt 10 Ritterhufen, so dem v. Röbeln allein zugehören sollen, was davon an ordentlichen Contributionibus gegeben, soll derselbe nebst den Schönhausischen Ritterhufen jedesmals richtig gemacht haben, darumb es auch im Guth Hohen-Schönhausen im Niedern Barnimb zu befinden seyn wirdt. Item etliche 30 Bauerhufen, dieweil die eigentliche Anzahll der erschiehnene Cossät mich nicht zu berichten wuste. Es legen sonst alle Bauerhufen ganz wüste und wehren bey seiner Zeit von 4 Jahren hero nicht mehr als in allem 3 Cossäten, die nicht ein großes geben können, drin gewesen. Hatt ihres theils keine Quitungen mehr, als die von diesem 1634sten Jahr nur zu produciren gehabt, die übrigen wehren nicht in acht genommen worden, und also bey dem Kriegswesen von handen kommen. Gleichwoll erinnert er sich uf beschehene Nachfrage, daß sie

An Korn in die Vestung Spandow ao. 1630, zum Collegialtage und Reysekosten ao. 1630 und 1631, item zu den 70000 thlrn. 6monatlicher Contribution in ao. 1631 bewilligt, item zu den 40000 thlrn. 3monatlicher Contribution in ao. 1632 und zu den 200000 thlr. in ao. 1633 und in allem übrigen jedesmahl das Ihrige gegeben. Hans v. Pfuhl, der 10 Bauerhufen drinn haben und dieselbe vor 3 Jahren unter seine Pflug genommen haben soll, dieselbe aber seinem Berichtschreiben nach an den Landtreuter Bastian Becker uf der Landtschafft Bewilligung uf 3 Jahr lang vor halbe undt also nur vor 5 Hufen vercontribuiret, liquidiret vermittelst nachgesetzten 5 Quitungen, thut aber in gedachtem Schreiben dabey erwehnen, daß er zu des Schirstedischen Regiments Unterhalte auch das seinige entrichttet.

Georg Thieden zur Neustadt geliefert: Auf die 70000 thlr. 6monatlicher Steuer in ao. 1631 verwilligt, je 2 thlr. 17 gr. auf den 2. und 3. Monat von 5 Hufen à 13 gr., den 15. Januarii 1632 l. Q., 8 thlr. 3 gr. auf den 4., 5. und 6. Monat von 5 Paurhufen, den 26. Novembris 1632 besage Quitung.

Auf die 40000 thlr. 3monatlicher Steuer in ao. 1632. 1 thlr. 11 gr. auf den 1. Monat von 5 Paurhufen à 7 gr., 2 thlr. 22 gr. auf den 2. und 3. Monat, den 26. Novembris 1632 l. Q.

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633. 2 thlr. 12 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 5 Hufen à 12 gr.; 5 gr. zu der Dragoner Werbung und 1 thlr. 6 gr. zum 2. Termin von 5 Paurhufen

à 6 gr., den 6. Julii 1633 l. Q. 5 Schff. R. (an dem halben Scheffel von der Hufe) von 10 Hufen Georg Thieden, den 26. Novembris 1632 l. Q. (NB. nunmehr da die obgenanten 3 Jahr zu endt gelaufen, muß der v. Pfuhl, daran er ungern will, von 10 Hufen contribuiren, inmassen er uf negstverrückten Bartholomei Termin desfals den Anfang gemacht.)

15 gr. zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen von 3 Cossäten, den 19. Septembris 1634, Georg Thieden l. Q.

Zun Legationskosten gen Frankfurt und der kranken Soldaten Verpflegung noch nichts.

Zu des Jung-Burgstorfischen Regiments Unterhalt. 4 thlr. 21 gr. als 3 thlr. 18 gr. die 3 Cossaten, 21 gr. der Schefer und 6 gr. der Hirtte, Georg Thieden, den 19. Septembris 1634 l. Q. Uf die Wochengelder gen Neustadt-Eberswalde 4 thlr. des v. Röbels Meyer von den Ritterhufen Daniel Bollen, Commißschreibern zu Straußberg, den 17. Aprilis 1634 l. Q. (Resten zu des v. Röbels Theil noch 16 gr.)

Churfürstlich-Sächsischen als das ganze Dorff ufs Schirstedische Regiment in die Commiß gen Straußberg, Daniel Bollen: 1 thlr. 16 gr., 1 Schff. G., 3 Schff. 12 M. H., 2 Hammel Hans v. Pfuhl und 4 Cossaten, sowie Hans Christoph v. Röbel, 6 Schff. G. uf die 1. Woche, 2 Schff. H. Hans v. Pfuhl einem Burgstorfischen Rittmeister geben, den 20. Januarii 1634 l. Q. 6 thlr. 13 gr., 10 Schff. H., 2 Schff. 8 M. R., 1 Kalb, 2 Hammel uf die 2 Woche, den 18. Januarii l. Q. 2 thlr. 16 gr., 10 Schff. H., 2 Schff. 8 M. R. uf die 3. Woche, Hans v. Pfuhl und die Gemeyne den 26. Januarii l. Q. 7 thlr. 8 gr., 10 Schff. H., 2 Schff. 8 M. R., 3 Hammel uf die 4. Woche, das ganze Dorff, den 3. Februarii 1634 l. Q. 6 thlr. 16 gr., 10 Schff. H., 2 Schff. 8 M. R., 3 Hammel uf die 5. Woche, den 7. Februarii 1634 l. Q. 10 thlr. 16 gr., 10 Schff. H., 3 Hammel uf die 6. Woche, den 17. Februarii 1634 l. Q. 6 thlr. 16 gr., 10 Schff. H., 3 Hammel uf die 7. Woche, den 24. Februarii l. Q. 6 thlr. 16 gr., 2 Schff. R., 10 Schff. H., 2 Hammel uf die 8. Woche, 6 gr. uf den 3. Hammel, resten 15 gr., den 3. Martii l. Q. 6 thlr. 16 gr., 2 Schff. R., 10 Schff. H., 3 Hammel uf die 9. Woche, den 9. Martii l. Q.

Sonsten hette die Gemeyne entrichttet: Die Freuleinsteuer zu Wernöwichen ao. 1633 richtig gemacht, wehm, wuste er nicht. Georg Thieden ½ Schff. R. von der Hufe ao. 1632. Vom übrigen weiß der Cossate nichts.

Den Soldaten unterm Landtvolck hetten sie nebst den Buchholzischen und Wesenthalischen unterhalten helfen müssen.

Den 8. Novembris zu Bernow erschiehnen.

91. Wernöwichen,

darin die Dienste Sr. Churf. Durchl., die Gerichten aber denen v. Krummensehe zu Landtsberg zustendig, soll vor diesem 97 Bauerhufen und 11 Gärtner oder Cossaten gehabt haben, jetzt aber wehren von denselben 23 Bauerhufen und 3 Cossatenhöfe wüste. Inmassen der Bürgermeister und Schulze berichten undt dabeneben anzeigen, daß ihnen von Schirstedischen Reutern fast alle Contributionsquitungen, außer sehr weinigen, die sie noch über Seite gerücket, wehren genommen und muthwilligerweise verbrandt worden. Sagen gleichwoll uf beschehene Nachfrage vor bestendig auß, daß sie entrichttet:

In die Vestung Spandow: Den Schff. R. von jeder Hufe mit 1 thlr. in ao. 1631, von wie viel Hufen aber, daß konten sie so eigentlich nicht berichten; item das Fleischgeldt und die 15 gr. von jeder Hufe zu Contentirung der Soldatesque.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zun Legationskosten ao. 1628, zum Collegialtage in ao. 1630, zun Leipziger Reysekosten ao. 1631 hetten sie ebenmessig das Ihrige entrichttet.

Wie auch Georg Thieden nach der Neustadt Eberswalde: Auf die 70000 thlr. 6monatliche Steuer ao. 1631 bewilligt. Alle 6 Monate, als uf den 1. Monat von jeder Hufe 12 gr. und uf den 2., 3., 4., 5. und 6. Monat von jeder Hufe 13 gr., wozu beide Windtmüller, der Hirtte und wohnender Schmiedt jedesmahl auch das Ihrige gegeben.

Item auf die 40000 thlr. in ao. 1632. Alle 3 Monate und uf jeden von der Hufe 7 gr. und wehren sie von obigem allen nicht das geringste mehr schüldig.

Mehr zu den 200000 thlr. in ao. 1633. 41 thlr. 6 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 77 Hufen à 12 gr., beiden Müllers 2 thlr., dem Schmiede 12 und Hirtten 6 gr.; item 3 thlr. 5 gr. zu der Dragoner Werbung, Georg Thieden den 17. Maii 1633 l. Q. (Resten wie G. Thiede sezet von 26 Hufen.) 18 thlr. 18 gr. zum 2. Termin von 70 Hufen à 6 gr., dem Hirtten 2 gr. und Schmiede 4 gr., auch dem 1. Müller, den 22. Julii 1633 l. Q. (was der Rest sein mochte, war abgeschnitten). 20 thlr. 12 gr. zum 3. Termin uf interim von 77 Hufen, dem Hirtten, Schmiede undt beiden Müllern, den 4. August 1633 l. Q. (Resten von 26 Hufen.)

Werck zun Lunten hetten sie vor 2 Jahren gen Wrietzen geliefert.

Zun Frankfürtischen Legationskosten als 3 gr. von der Hufe, item zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen, als 5 gr. von der Hufe, item 4 thlr. 3 gr. zu der Kranckenverpflegung wehren Georg Thieden entrichttet.

Zu Berndt v. Arnimbs Musterplatze hetten sie 2 oder 3 mahl, zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze aber nur einmahl in ao. 1632 gegeben.

14 thlr. 19 gr. zu Unterhaltung des Obersten Volckmanns Regiment von 71 Hufen à 5 gr., Georg Thieden den 29. August 1633 l. Q. (Resten von 32 Hufen.)

Herzog Franz Carls Reuter (denen sie anfangs gen Neustadt zu contribuiren zugeordnet gewesen, nachmals aber den Schirstedischen gen Alten Landsberg geben müssen) hetten ihnen deswegen über 250 Stück Schaf und 8 Stück Rindtvieh, auch alle Hüner, Gänse, Schweine und fast bey 20 Wsp. Getreide abgenommen und gen Neustadt geführet und wehre ihnen das geringste nicht davon wieder worden.

Ufs Jung Burgstorfische Regiment hetten sie von jeder Hufe 1¼ thlr. geben sollen undt, weill sie solches zu thun nicht mehr vermocht, hette der Commissarius Platow sich zu einem Vorschusse anerboten, denselben auch wircklich gethan, undt ob sie woll gebeten, es möchte bis nach der Rogken-Erndte verbleiben, so hette doch solches nicht verwilligt werden wollen und hetten sie ihme nachmals uf 4 Scheffel den 5. Provit geben und also in allem 7 Wsp. R. liefern müssen, weil aber daran nur ein einziges Viertel gemangelt, so hette sie der Schreiber nicht quitiren wollen.

Königlich Schwedischer Armée hetten sie bey den vorgegangenen marchen viel geben müssen, auch zu dem Comitat bey der Königlichen Leiche Bürgermeister Koggen alhie ein gewisses geliefert.

Chur Sächsischen. Schirstedischen gen Alten Landtberg in die Commis Merten Puchnern: 218 thlr. 15 gr., 5 Wsp. 3 Schff. 8 M. R., 3 Wsp. G., 2 Wsp. 15 Schff. H., 6 Ochßen, 22 Hammel, 3 Kälber, 24 Tonnen Bier, 15 Fuhder, als wochentl. 27 thlr. 4 gr., 10 Schff. R., 10 Schff. G., 10 Schff. H., 1 Ochßen, 3 Hammel, 2 Faß Bier und 2 Fuhder Stroh liefern müssen, thut in 8 Wochen wie gemeldet, besage 7 Quitungen. (Resten 4 thlr. 19 gr. zum Ochßen.) Ohne was 4 Compagnien Schirstedische Reuter anfänglich in 3 Nacht und Tagen verzehret und ihnen sonsten vor Schaden gethan.

Sonsten hetten sie auch entrichttet: Georg Thieden den ½ Schff. R. von der Hufe in ao. 1632.

Die Freuleinsteuer Bastian dem Landtreuter, item ½ Schff. R. von der Hufe in ao. 1629 gen Freyenwalde.

Was sie Jochim Spelten an Korn geliefert, wusten sie nicht eigentlich mehr.

Der Soldat unterm Landtvolck, den das Dorf Wese und Wilmerstorff ihnen unterhalten helfen sollen, aber dazu nichts geliefert, koste 11 thlr. zu werben und zu bewehren; 6 thlr. Wigant Flemmigen, Lieutenanten; 5 thlr. 15 gr. Mich. Wilden, Fendrichen 12 thlr. Capitein Huhnen.

Zu Bernow den 13. Novembris allererst erschiehnen.

92. Wilmerstorf,

Bernt v. Arnimben zustendig, hatt 76 Bauerhufen, 4 Coffatenhöfe. Davon sollen 14 unter des Junckern Pflug bey 7 Jahren gewesen und jetzt 22 Hufen von den Bauern noch besäet seyn, die übrigen 40 aber sambt den 4 Cossätenhöfen, ganz wüste liegen.

Zween alte Bauern, so erschiehnen, haben keine einzige Quitung, klagen, daß ihnen dieselben bey der Kriegsunruhe und ihrem letzten Schulzen, so in negst verwichenem Winter davon gelauffen, alle von Handen kommen, wusten mir auch bey allen Contributions Posten fast keinen rechten gründtlichen Bescheid zu geben, blieben jederweill dabey, sie würdens woll gegeben haben, sonst ihnen von den Tribulanten kein Friede wehre gelassen worden. Nun kann auch woll seyn, daß ihrer etliche mögen gegeben haben:

In die Veste Spandow: Den Schff. R. von der Hufe.

Zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesque behuf. Zum Collegialtage ao. 1630, zu den 70000 thlr. 6monatliche Contribution in ao. 1631, zu den 40000 thlr. in ao. 1632, item zu den 200000 thlr. in ao. 1633.

Zu den Frankfurter Legationskosten, item zu den Artillerie-Pferden und Rüstwagen, so auch zu der Kranckenverpflegung ao. 1634 aber haben sie noch nichts gegeben.

Desgleichen zu ihres Junckern und Hennig v. Arnimbs Musterplatze, item zu des Obersten Volckmanns Unterhalt, item uf Herzog Franz Carls und Jung Burgstorfischen Regiment auch nichts.

Den ½ Schff. R. von der Hufe in ao. 1632, item die Freuleinsteuer restiren sie auch noch. NB. Der eine Bauer erinnerte den andern, nicht zu viell zu bekennen, Er sehge ja woll, daß ich alles ufschriebe, ihr Juncker wehre ein hastiger Mann, eß möchte nicht alles verantworttet werden können.

Was sie Königlich Schwedischer Armée gegeben, wusten sie ebenmessig nicht.

Churf. Sächsischer Armée wehre zwahr etwas uf das Schirstedische Regiment gen Straußberg gegeben, sie wusten aber nicht, was und wie viel; würde bey des Junckern Schreiber, der die Quitungen bey sich, zu erfahren seyn. Hierauf hatt derselbe den 5. Decembris 1634 in Berlin angegeben und desfals die Quitungen vorgezeiget, daß entrichttet: 5 thlr., 8 Schff. H. uf die 1. Woche, den 13. Januarii 1634; 10 thlr. 6 gr., 18 Schff. H., 4 Schff. 8 M. R., 1 Ochße uf die2. Woche, den 20. Januarii; 4 thlr. 16 gr., 4 Schff. 8 M. R., 1 Ochße und 18 Schff. R. anstatt des H. uf die 3. Woche, den 8. Febr.; 10 thlr. 4 gr., 4 Schff. 8 M. R., 15 Schff. 8 M. H., 1 Ochße und 3 thlr., 1 Ochße uf die 4. und 5. Woche eodem dato, Dan. Bollen, Commißschreibern zu Straußberg, l. 3 Q. Resten also noch viel. 4 Tonnen Bernauisch Bier, Hans Heine des Obersten Wachtmeisters Fourier empfangen den 23. Februarii besage Quit.

93. Ladeburgk,

ein Kirchdorf, hette den 21. Septembris 1634 zu Biesenthal erscheinen sollen, hatt sich aber durch den Landtreuter entschuldigen lassen, weil dessen Quitungen der Kirchenverwalter in Berlin bey sich hette. Haben derohalben uf offtmahliges Anregen allererst den 6. Januarii 1635 ihre Contributionsquitungen durch den Landtreuter mir zubringen lassen. Die Gemeyne soll haben 59 Baurhufen, nebst den Cossaten, deren 9 gewesen sein sollen, haben zuletzt von 26 Hufen contribuiret, die übrigen 33 wehren wüste gewesen, jetzt aber meistentheils wieder besetzt.

Was in die Vestung Spandow an Korn und Fleischgelt in ao. 1630, zu Sr. Churf. Durchl. und Dero Soldatesca behuf, zun Legationskosten in ao. 1628, zum Collegialtage, item zu den 50000 thlr. in ao. 1630 gegeben seyn mag, davon finden sich keine Quitungen.

13 thlr. 6 gr. zum 1. Termin der Leipziger Reysekosten (wie ichs davor achten muß, weil stehet, uf bewilligte Landtsteuer) von 53 Hufen à 6 gr. Bastian Beckern, Landtreutern, den 17. Februarii 1631 l. Q.

Zu den 60000 und 70000 thlrn 6monatlicher Steuer in ao. 1631. 23 thlr. auf den 1. oder August-Monat, den 25. Aug. 1631; 14 thlr. 2 gr. auf den 2. Monat von 26 Hufen à 13 gr.; item 14 thlr. 14 gr. auf den 3. Monat von 26 Hufen und dem Hirtten; 43 thlr. 18 gr. auf den 4., 5. und 6. Monat von 26 Hufen und dem Hirtten, Georg Thieden, den 26. Aprilis 1632 l. Q.

Zu den 40000 thlr. 3monatlicher Steuer in ao. 1632. 8 thlr. 2 gr. auf den 1. Monat von 26 Hufen à 7 gr. und dem Hirtten 12 gr., Georg Thieden, den 30. Maii 1632 l. Q. (Resten von 33 Hufen); 16 thlr. 4 gr. auf den 2. und 3. Monat von 26 Hufen und dem Hirtten, Georg Thieden, den 8. Octobris l. Q. (Resten von 33 Hufen und Schmiede).

Auf die 200000 thlr. in ao. 1633 Georg Thieden. 13 thlr. 12 gr. zum 1. Termin der 73239 thlr. von 26 Hufen à 12 gr., dem Hirtten und Schmiede à 6 gr.; item 1 thlr. 2 gr. zu der Dragoner Werbung, den 29. Martii 1633 l. Q.; je 6 thlr. 16 gr. zum 2. und 3. Termin, den 1. Julii und 5. Aug., von 26 Hufen à 6 gr. dem Hirtten 2 gr. und Schmiede 2 gr., l. 2 Q.

Ob sie Werck zun Lunten gegeben, davon hatt sich nichts gefunden.

Zun Franckfurter Legationskosten, zu den Artillerie-Pferden und Rüstwägen, zu der krancken Soldaten Verpflegung in ao. 1634 nichts geben dürfen, weil sie uf ein Jahr lang gleich den andern 4 Kirchdörffern von Sr. Churf. Durchl. von allen Contributionen eximiret worden.

Zu Bernt v. Arnimbs Musterplatze kan woll gegeben seyn, obschon keine Quitung sich desfals gefunden.

4 thlr. 3 gr. zu Hennig v. Arnimbs Musterplatze Georg Thieden, den 30. Martii 1632 l. Q.

5 thlr. 10 gr. zu Unterhaltung des Obersten Volckmans Regiment, Georg Thieden von 26 Hufen à 5 gr., den 30. Aug. 1633 l. Q.

Uf Herzog Franz Carls Regiment gen Neustadt alle Tage 8 Schff. G. anstatt H., 2 gute Hammel, 4 große Brot und 2 Fuhder Heu und Stroh geben und damit ganzer 8 Tage lang continuiren müssen, thut: 2 Wsp. 16 Schff. G., 16 Hammel, 32 große Brote, 16 Fuhder besage der Gemeyne Specification, hierüber noch 2 Hammel, welche die Reuter ihr abgezwungen; ferner: 11 thlr., 8 Schff. G. ohne Essen und Trinken den beiden Reutern, so sich zur Salvaguardi zu ihnen geleget, in 8 Tagen geben müssen. Item daßmahll auch 3 Schff. H. gen Bernow geben müssen, kan vor das Alt-Burgstorfische Regiment zu Fuß kommen seyn.

Königl. Schwedischer Armée. 6 Schff. H., 3 Hammel, 6 große Brote zu der Königl. Schwedischen Leiche an Commissarius Stephan Bergemann zu Bernow l. Q., den 25. Februarii 1633.

Churf. Sächsischer Armée. 11 thlr., 1 Wsp. G., 2 Schff. R., 5 Hammel, 3 Fuhder Heu, 2 Fuhder Stroh dem Schirstedischen Re-

giment gen Alten Landsberg, item 3 thlr., 3 Schff. G. ohn Essen, 4 thlr. an Bier ausgesoffen der Salvaguardi besage der Gemeyne Specification.

Sonsten entrichttet: Georg Thieden an Rogken in ao. 1632 nichts, hergegen 1 Wsp. 9 Schff. 8 M. R. den Weilerischen uf Rechnung des schuldigen Commisrogkens am 9. Septembris 1633 l. Q.

2 Wsp. 4 Schff. R. Jochim Spelten zu Abführung des 8monatlichen Restes St. Julianischer Steuer uf Rechnung, den 7. Octobris 1629 l. Q.

Ob sie die Freuleinsteuer und den ½ Schff. R. von jeder Hufe gen Freyenwalde gegeben, davon fandt ich keine Nachricht.

Den Soldaten unterm Landtvolck haben sie besage des Landtreuters Zettul nicht halten dürffen.

Wegen der Keyßerlichen Contribution finden sich nur nachgesetzte Stück Quitungen, die übrigen sollen ihnen bey den vorgangenen Unruhen entwendet seyn worden. 14 Schff. 4 M. R., 3 Schff. 9 M. H., den 8. Febr. 1628 von 57 Hufen, 13 Schff. R., 5 Schff. G. uf den 3. Monat, den 4. Aprilis von 59 Hufen Bartolden Freyerbott, Commißschreibern, l. 2 Q.; 26 thlr. 5 gr. uf den 13. Monat den 24. Junii 1630, 29 thlr. 6 gr. 6 pf. uf den 15. Monat, den 5. Aprilis Peter Sorgen, Commißschreibern zu Wrietzen a. O., laut 2 Quit.; 26 thlr. uf den 16. Monat, den 27. Maii Balzer Barfuß in Abwesen des Commißschreibers empfangen l. Q.; 30 thlr. 10 gr. uf den 17. Monat und der 12000 thlr. Peter Sorgen l. Q.; 29 thlr. 10 gr. zu Bezahlung der 36000 thlr., von jeder Hufe 20 gr., Peter Sorgen, den 7. Novembris 1630 l. Q.; 17 thlr. 6 gr. wegen der übrigen 15 Tage, item zu den Rüstwagen und was uf den 20. und 21. Monat im Rest geblieben, Oratio Pino, den 17. Nov. l. Q.

Zur Schönkirchischen march 2 Schff. R., 12 M. H., 1 Hammel Peter Sorgen gen Wrietzen, den 25. Julii 1630 l. Q.

94. Haselholtz,

Wichmann Heinrich v. Schlabberndorf zustendigk, hette den 26. Octobris 1634 zu Straußbergk erscheinen sollen, ist aber außengeblieben und von dem Pfarren kegen den Landtreuter gedacht worden, daß der Juncker alle Contributionsquitungen bey sich hette, hatt 48 Bauerhufen und Cossaten.

95. Kruge,

Ehrentreich v. Röbels Wittiben zustendig, soll bey 20 Ritterhufen haben, wie der Landtreuter vermeynet.

Hette den 24. Septembris zur Neustadt-Eberswalde erscheinen sollen, die Wittib aber hatt allererst den 27. eiusdem Joachim v. Schapelowen zu mir geschicket, undt mir anzeigen lassen, daß sie gar keine Quitungen, außer etlichen weinigen von Herzog Franz Carls Regiment, was sie demselben in negstverrücktem Winter verreichet, bey sich hette. Die übrigen müssen bey den Erben gesuchet werden. Und ob ich wol desfals Anrege bey Herrn v. Röbeln gethan, so hatt mich doch derselbe damit an die Landt-Erben insgemeyn verwiesen, und nicht in specie Nachricht geben können, bey wehm sie vorhanden. Ja ob ich auch woll an gedachter Wittib etliche Mahl begehren lassen, sie möchte mir denn nur erwehnte Quitungen wegen Herzog Franz Carls Regiment, dieselben in dies mein Prothocol zu tragen, überschicken, so ist dennoch solches verblieben, dahero ich schließen müssen, daß sie desfals woll keine zu produciren gehabt. NB. findet sich in der Landtschafft Schoßbuche nicht, wirdt dannenher vermuthet, daß es nichts contribuiret haben werde.

96. Kleinen Buckow,

soll 5 Erben und 5 Gärtner haben. Nachdem die Pest doselbst hefftig eingerissen gewesen, als hatt dasselbe zur Liquidation nicht erfordert werden können.

Verzeichnüs

aller angegebener Ritter- undt Baurhufen im Obern Barnimb, wie viel davon wüste, und annoch vorhanden seyn, nach dem ABC.

Ortschaften.	Hatt		Davon sollen wüste seyn:		Wehren also noch vorhanden:		Ist zu finden sub No.
	Ritterhufen.	Baurhufen	Ritterhufen.	Baurhufen.	Ritterhufen.	Baurhufen	
Alten Wrietzen . .	—	30	—	—	—	30	60
Biesenthahl . . .	—	66	—	9	—	57	2
Biesenthal. Kietz . .	—	10	—	—	—	10	3
Beyerstorff	—	80	—	20	—	60	6
Beerbaumb . . .	24	—	12	—	12	—	21
Biestorf	—	55	—	—	—	55	36
Bliestorf	5	47	—	—	5	47	44

Ortschaften.	Hatt		Davon sollen wüste seyn:		Wehren also noch vorhanden:		Ist zu finden sub No.
	Ritter-hufen	Baur-hufen.	Ritter-hufen	Baur-hufen	Ritter-hufen.	Baur-hufen	
Batzelow	16	44	—	6	16	38	42
Brunow	49	10	22	6	27	4	38
Biesow	12	13	—	10	12	3	50
Boldenstorf . . .	8	25	3	11	5	14	54
Barnimb, klein . .	—	10	—	3	—	7	59
Barnimb, groß . .	—	9	—	—	—	9	64
Buchholtz	13	47	—	12	13	35	72
Buckow, klein . . .	—	10	—	—	—	10	96
Closterdorf	—	46	—	12	—	34	80
Dannewitz	—	62	—	44	—	18	4
Dannenberg . . .	36	30	13	15	23	15	34
Falckenberg . . .	—	26	—	14	—	12	19
Frödenberg . . .	—	61	—	31	—	30	28
Freyen-walde der Kietz .	—	29	—	3	—	26	32
Freyen-walde der Tornow	—	31	—	2	—	29	33
Franckenfelde . . .	7	17	—	1	7	16	39
Friedtlandt . . .	9	46	—	34½	9	11½	57
Gaul vor Wrietzen .	—	13	—	3	—	10	65
Garzow	21	31	—	27	21	4	71
Gartzien	18	31	—	23	18	8	75
Gielstorf	16	56	—	19	16	37	76
Grünthal	17	18	—	—	17	18	9
Gerstorf	—	56	—	22	—	34	18
Grunow	—	58	—	28	—	30	43
Haselholtz	—	48	—	—	—	—	94
Heckelberg	—	64	—	2	—	62	8
Haselberg	18	38	—	21	18	17	56
Hernekopf	16	6	—	1	16	5	68
Hertzfelde	—	62	—	17	—	45	78
Heinickendorf . . .	—	36	—	14	—	22	85
Herßfelde	10	30	—	17	10	13	90
Hohenstein	—	59	—	24	—	35	74
Hegermühle . . .	—	29	—	3	—	26	11
Hohenfino	15	43	—	11	15	32	15
Ilow	16	34	—	6	16	28	46
Kagell	—	38	—	10	—	28	79

Ortschaften.	Hatt		Davon sollen wüste seyn:		Wehren also noch vorhanden:		Ist zu finden sub No.
	Ritter-hufen	Baur-hufen	Ritter-hufen	Baur-hufen	Ritter-hufen	Baur-hufen.	
Klobbick	18	27	—	5	18	22	20
Kietz vor Wrietzen . .	—	16	—	—	—	16	66
Köten	8	18	—	—	8	18	48
Kunerstorf	21	37	—	27	21	10	40
Kruge	20	—	—	—	20	—	95
Ladeburg	—	59	—	—	—	59	93
Lichtenow	—	29	—	9	—	20	84
Levin	—	15	—	—	—	15	62
Lichterfelde	23	48	—	25	23	23	16
Lewenberg	32	27	9	12½	23	14½	27
Lüderstorf	13	20	—	1	13	19	37
Malchow	—	4	—	—	—	4	13
Mögelin	12	2	—	—	12	2	41
Metzdorf	—	29½	—	11½	—	18	47
Medewitz	—	19	—	—	—	19	61
Predickow	54	37	—	18	54	19	51
Prietzhagen	10	13	—	5	10	8	53
Prötzell	19	30	—	21	19	9	58
Rehfelde	—	75	—	50	—	25	83
Reichenberg	16	46	—	3	16	43	55
Ringenwaldt	15	48	—	25	15	23	49
Riechenow	5	48	—	7	5	41	45
Rüdenitz	—	42	—	10	—	32	1
Ranfft	9	28	—	14	9	14	35
Ruhlstorf	—	41	—	29	—	12	73
Rüderstorf	—	39	—	18	—	21	86
Steinfurth	—	44	—	9	—	35	5
Schepfurth	—	25	—	16	—	9	7
Schönfeldt	—	98	—	62	—	36	23
Steinbeck	28	15	—	7	28	8	25
Sommerfeldt	—	55	—	35	—	20	14
Sydow	12	21	—	9	12	12	10
Schulzendorf	18	42	—	—	18	42	52
Sternbeck	20	14	—	1	20	13	67
Tempelfelde	—	60	—	40	—	20	24
Tornow	10	49	—	39	10	10	17

Ortschaften.	Hatt		Davon sollen wüste seyn:		Wehren also noch vorhanden:		Ist zu finden sub No.
	Ritterhufen.	Baurhufen.	Ritterhufen.	Baurhufen.	Ritterhufen.	Baurhufen.	
Trampe	16	56	—	19	16	37	22
Tuchen	—	10	—	2	—	8	12
Trebbin	—	8	—	—	—	8	63
Welsickendorff . . .	28	39	15	14	13	25	26
Woldenberg . . .	24	36	12	21	12	15	30
Wehse	—	77	—	48	—	29	70
Wehrder	—	70	—	21	—	49	83
Wesendahl	9	58	9	55	—	3	88
Wegendorf	11	56	—	22	11	34	89
Wernöwichen . . .	—	108	—	26	—	82	91
Wilckendorf . . .	8	51	—	32	8	19	77
Wilmerstorf . . .	—	80	—	44	—	36	92
Zinndorf	—	70	—	14	—	56	81
	785	3493½	95	1308½	690	2199	

Appendix der Städte im Obern Barnimb.

	Hatt Einwohner oder Feuerstetten:	Davon seindt jetzt desolat:	Undt also noch vorhanden:	Zu finden sub No.
Freyenwalde.	150	—	150	31
Neustadt-Eberswalde . . .	216	106	110	29
Wrietzen an der Oder . . .	250	100	150	69
Straußberg	221	125	96	87
	837	331	506	

Als ein Anhang zu dem vorstehenden Protokoll wird folgende Übersicht mitgetheilt, welche wir zusammengestellt haben, um eine ungefähre Anschauung von den Gesammtlasten zu gewinnen, welche der damalige Ober-Barnimsche Kreis [1]) in den Jahren 1630—1634 zu tragen gehabt hat. Es sind nur solche Ausgabeposten aufgenommen worden, die bestimmt angegebene Summen enthalten, und zwar

[1]) Zu demselben gehören mehrere Ortschaften, welche seitdem einem andern Kreise zugetheilt sind, z. B. Rüdersdorf, Herzfelde, Zinndorf, Kagel, Werder, Garzin u. a. m.

im allgemeinen nur solche, über welche quittirt ist, die also wirklich bezahlt sind. Keineswegs also bietet die nachfolgende Liste eine vollständige Summa aller Lasten und Kriegsschäden, denn wie viele von ihnen konnten nicht abgeschätzt werden, weil sie zu bedeutend, zu einschneidend in den Besitzstand einer Ortschaft waren! Ja, gerade diejenigen Ortschaften, bei denen nur eine geringe Kriegslast erscheint, sind häufig die am Ärgsten betroffenen, denen es am Schlimmsten ergangen ist, deren Wohlstand gänzlich vernichtet war. So steht z. B. einmal statt des Beitrages zum Unterhalt der Kursächsischen Armee die Notiz, die Kursächsischen Reiter hätten ihnen alles Vieh, alles Getreide und anderes fortgenommen und sie verjaget (Nr. 79); oder ein anderes Mal finden wir statt des Beitrages für die Schwedische Armee nur die kurzen Worte „sie hette ihnen bei den Durchzügen ein hohes gekostet" (Nr. 81); oder es steht „was die Jung-Burgsdorfischen ihnen etwa noch gelassen, das hätten die Kursächsischen Truppen vollends nachgeholet" (Nr. 85); einmal lesen wir auch, die Einwohner hätten nichts gegeben, weil die Soldaten sich's bei dem dort gehaltenen Rendez-vous selbst genommen und ihnen nichts übrig gelassen (Nr. 86).

In der nachstehenden Tabelle findet man am Fuße jeder Seite die Summe alles dessen, was die einzelnen Ortschaften beigebracht haben und in der letzten Kolonne (hinter Nr. 93) die Summe der einzelnen Abgaben und Steuern, welche in 25 Rubriken getheilt sind. Die Titel dieser Rubriken (Nr. 1—24) sprechen für sich selbst und bedürfen keiner Erläuterung, nur über Nr. 25 ist zu bemerken, daß hier die einzeln auftretenden Abgaben, kleinere Steuern, Gelder für einzelne Rittmeister, Schanzengeld, Beträge für Lehnpferde, Hufengeld und ähnliches zusammengefaßt sind, um die Zahl der Rubriken nicht allzusehr anschwellen zu lassen. An größeren Ausgabeposten sind darin die Summen für das Kracht'sche Regiment (bei Nr. 29) und für die kaiserliche Contribution (bei Nr. 29, 31 und 69) aufgenommen worden.

Um schließlich einen Maßstab über die Höhe der von dem Kreise baar bezahlten Summe zu gewinnen, bemerke ich, daß unter Thaler (vergl. Seite 140 unten) Speziesthaler zu verstehen sind, von denen 9¼ Stück aus der Kölnischen Mark geprägt wurden. Der heutige Werth eines solchen Speziesthalers ist 4,50 M. Es ergiebt dies eine Gesammtsumme von ca. 730000 M. Über den Geldwerth der übrigen Abgaben finden sich im Protokoll mehrere zum Theil nicht übereinstimmende Angaben zerstreut (z. B. bei Nr. 87).

	1. Rüdenitz.	2. Städtlein Biesenthal.
1. Für die Festung Spandau . . .	2 Wsp. 11 Schff. R.	2 Wsp. 9 Schff. R., 1 Ochsen, 2 Hammel.
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer	} 10 thlr. 11 gr.	14 thlr. 6 gr.
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	21 thlr. 3 gr., 1 Schff. 4½ M. R.	28 thlr. 12 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr. . . .	81 thlr. 10 gr.	154 thlr. 9 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	31 thlr. 8 gr.	49 thlr. 21 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	35 thlr 10 gr.	57 thlr.
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 10 gr.	2 thlr. 9 gr.
b. Dragoner Pferd	. . . .	14 thlr.
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	2 thlr. 10 gr.	7 thlr. 3 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	21 thlr. 6 gr.	
11. Werg und Geld dazu	17 gr.	
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 18 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	16 thlr. 14 gr., 2 Schff. 2 M. R.	14 thlr. 6 gr., 7 Schff. 2 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	4 thlr. 21 gr.	3 thlr. 13 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	145 thlr. 1 gr., 6 Wsp. 23 Schff. H., 3 Wsp. 20 Schff. R., 6 Ochs., 18 Hammel, 36 Brote, 5 Tonnen Bier, 46 Fuder.	251 thlr., 10 Wsp. H., 1½ Wsp. R., 9 Ochsen, 24 Hammel, 4 Tonnen Bier, 32 Fuder.
17. Desgl. Regiment Alt-Burgsdorf .	18 thlr. 6 gr.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	10 Schff. R., 5 Schff. H., 1 Ochs., 9 Hammel, 39 Brote, 1 Tonne Bier.	
20. Ablager der Königin von Schweden	9 Hammel, 2 Schff. R., 7 Schff. 8 M. H.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	9 thlr.	14 thlr. 6 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	18 Schff. R.	4 Wsp. 18 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	30 thlr. 2 gr.	
25. Varia	2 Schff. H., 1 Ochsen, 30 Brote, 2 Tonnen Bier.	
Summa	431 thlr. 3 gr., 7 Wsp. 16 Schff. 6½ M. R., 7 Wsp. 13 Schff. 8 M. H., 8 Ochsen, 36 Hammel, 105 Brote, 8 Tonnen Bier, 46 Fuder.	610 thlr. 13 gr., 8 Wsp. 22 Schff. 2 M. R., 10 Wsp. H., 10 Ochsen, 26 Hammel, 4 Tonnen Bier, 32 Fuder.

	3. Kietz vor Biesenthal.	4. Dannewitz.
1. Für die Festung Spandau	10 thlr.	2 Wsp. 22 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag	20 gr.	
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.	32 thlr. 1 gr.	15 thlr. 18 gr., 15 M. R.
5. Desgl. von 70000 thlr.		49 thlr. 1 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.	8 thlr. 18 gr.	19 thlr. 18 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr.	10 thlr.	20 thlr. 16 gr.
8 a. Dragoner Werbung	10 gr.	20 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a Legationsgeld		4 thlr. 8 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		21 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin		19 thlr. 11 gr.
11. Werg und Geld dazu		40 Pfd.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen.		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	2 thlr. 12 gr.	1 thlr. 19 gr.
15. Desgl. Henning v. Arnim		4 thlr. 10 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	37 thlr. 10 gr., 5 Schff. R., 1 Wsp. 1 Schff. H.	86 thlr. 18 gr., 19 Schff. R., 8 Wsp. 18 Schff. H., 1 Ochsen, 48 Hammel, 36 Brote, 6 Tonnen Bier, 54 Fuder.
17. Desgl. Regiment Alt-Burgsdorf.		
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee		2 Schff. R., 3 Hammel, 1 Tonne Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden		1 Schff. R., 4 Schff. H., 4 Hammel.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	2 thlr. 12 gr.	5 thlr. 18 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	20 Schff. R.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian	3 Schff. R.	
24. Zur Werb. der Soldaten u. d. Landv.		32 thlr.
25. Varia	1 thlr. 6 gr., 5 Schff. R.	
Summa	105 thlr. 17 gr., 1 Wsp. 9 Schff. R., 1 Wsp. 1 Schff. H.	264 thlr. 10 gr., 3 Wsp. 20 Schff. 15 M. R., 8 Wsp. 22 Schff. H., 1 Ochs, 55 Hammel, 36 Brote, 7 Tonnen Bier, 40 Pfd. Werg, 54 Fuder.

	5. Steinfurth.	6. Beiersdorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	1 Wsp. 20 Schff. R.	5 Wsp. 20 Schff R.
2. Zum Kollegialtag	3 thlr. 20 gr.	6 thlr. 4 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	18 thlr. 12 gr.	249 thlr. 3 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	99 thlr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	20 thlr. 6 gr.	74 thlr. 6 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	33 thlr. 14 gr.	
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 6 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	2 thlr. 6 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	10 thlr. 12 gr.	39 thlr. 15 gr. 9 pf.
11. Werg und Geld dazu	96 Pfd.	1 Ctr. 72 Pfd.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 20 gr.	3 thlr. 14 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr 2 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	9 thlr. 2 gr., 2 Schff. 2 M. R.	17 thlr. 6 gr., 8 Schff 10 M. R
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	4 thlr. 4 gr.	8 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	163 thlr. 20 gr., 12 Wsp. 12 Schff. H., 1 Wsp. 8 Schff. R., 46 Hamm., 56 Brote, 64 Fud.	183 thlr. 9 gr., 2 Wsp. R., 9 Wsp. 20 Schff. H., 8 Ochsen, 4 Hammel, 40 Fuder.
17. Desgl. Regiment Alt-Burgsdorf .	29 thlr. 6 gr., 5 Schff. G.	50 thlr.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	5 Schff. R., 3 Schff. 14 M. H., 2 Ochsen, 3 Hammel, 8 Brote, 1 Tonne Bier.	
20. Ablager der Königin von Schweden	1 Schff. R., 4 Schff. H., 2 Hammel.	3 Schff. R., 1 Wsp. H., 1 Ochs.
21. Kursächsische Armee	. . . . . .	5 Wsp. H., 48 Hammel, 167½ Brote
22. Fräuleinsteuer	7 thlr 8 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	45 thlr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	25 thlr.	40 thlr. 20 gr.
25. Varia	18 Schff. R., 18 Schff G.	35 thlr., 4 Wsp. 19 Schff. 8 M. R
Summa	476 thlr. 18 gr., 4 Wsp. 6 Schff. 2 M. R., 12 Wsp. 19 Schff. 14 M. H., 18 Schff. G., 2 Ochs., 51 Hamm., 64 Brote, 1 Tonne Bier, 96 Pfd. Werg, 64 Fuder.	707 thlr. 17 gr. 9 pf., 13 Wsp. 3 Schff. 2 M. R, 15 Wsp. 20 Schff. H., 9 Ochs., 52 Hammel, 167½ Brote, 1 Ctr. 72 Pfd. Werg, 40 Fuder.

	7. Schöpfurth.	8. Heckelberg.
1. Für die Festung Spandau . . .	. . . .	5 Wsp. R.
2. Zum Kollegialtag	18 gr.	5 thlr.
3 a. Landsteuer	2 thlr. 12 gr.	
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	} 29 thlr. 15 gr.	} 182 thlr. 7 gr., 1 Schff. 14 M. R.
5. Desgl. von 70000 thlr. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr. . . .	7 thlr. 21 gr.	58 thlr. 9 gr.
7, Desgl. von 200000 thlr. . . .	10 thlr. 18 gr.	61 thlr. 18 gr.
8 a. Dragoner Werbung	10 gr.	2 thlr. 12 gr.
b. Dragoner Pferd	. . . .	22 thlr.
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. .	1 thlr. 7 gr.	2 thlr. 12 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	35 thlr. 18 gr. 9 pf.
11. Werg und Geld dazu	. . . .	1 Ctr. 28 Pfd.
12. Zur Pflege d. Verwundeten; Wrietzen	12 gr.	2 thlr. 16 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	1 thlr. 21 gr.	
14 Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	4 thlr. 3 gr., 9 M. R.	17 thlr. 2 gr., 2 Schff. 2 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	1 thlr. 13 gr.	6 thlr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	58 thlr. 12 gr., 2 Wsp. 20 Schff. H., 11 Schff. R., 8 Kälber, 21½ Hammel, 59 Fuder.	219 thlr. 12 gr., 2 Wsp. 12 Schff. H., 1 Wsp. 20 Schff. R., 6 Wsp. G., 9 Ochs., 4 Hamm., 48 Fud.
17. Desgl. Regiment Alt-Burgsdorf .	11 thlr. 6 gr.	11 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 3 Schff. G., 3 Schff. H.
18. Desgl. Regiment Vollmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	3 Schff. R., 4 Schff. H., 8 Hammel, 34 Brote, 1 Tonne Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden	3 Schff. R.	2 Schff. R., 1 Wsp. H., 1 Ochs.
21. Kursächsische Armee	. . . .	10 thlr., 4 Wsp. 12 Schff. H., 36 Hammel, 75 Brote à 10 Pfd.
22. Fräuleinsteuer	2 thlr. 12 gr.	15 thlr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	5 Wsp. 8 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	1 Wsp. 3 Schff. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	41 thlr.
25. Varia	13 thlr. 18 gr., 5 Schff. 8 M. R.	1 Wsp. 6 Schff. R.
Summa	147 thlr. 6 gr., 20 Schff. 1 M. R., 2 Wsp. 20 Schff. H., 8 Kälber, 21½ Hammel, 59 Fuder.	693 thlr. 4 gr. 9 pf., 14 Wsp. 22 Schff. R., 8 Wsp. 7 Schff. H., 7 Wsp. 3 Schff. G., 10 Ochsen, 48 Hammel, 1 Tonne Bier, 109 Brote (à 10 Pfd.), 1 Ctr. 28 Pfd. Werg, 48 Fuder.

	9. Grünthal.	10. Sydow.
1. Für die Festung Spandau . . .	1 Wsp. R.	18 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	3 thlr. 10 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.		
6. Desgl. von 40000 thlr. . .	12 thlr.	
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	6 thlr.	11 thlr. 16 gr.
8 a. Dragoner Werbung	11 gr.	10 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	1 thlr. 10 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. .	2 thlr. 6 gr.	1 thlr. 3 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu	36 Pfd.	
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wriezen.		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	3 thlr. 18 gr.	1 thlr. 21 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	6 thlr. 14 gr. 6 pf., 14 M. R.	
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	107 thlr. 3 gr., 3 Wsp. 5 Schff. 8 M. H., 10 Schff. R., 5 Ochsen, 14 Hammel, 15 Fuder.	45 thlr. 12 gr., 4 Schff. R., 8 Schff. H., 4 Hammel, 8 Fuder.
17. Desgl. Regiment Alt-Burgsdorf	. . . .	4 thlr. 17 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	1 Schff. R., 2 Hammel, ½ Brot.	2 Schff. 8 M. H., 2 Hammel, 11 Brote.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	2 Schff. R., 3 Schff. 12 M. H., 2 Hammel.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	1 Wsp. 4 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	19 thlr. 15 gr.
25. Varia	. . . .	2 thlr. 16 gr.
Summa	138 thlr. 4 gr. 6 pf., 1 Wsp. 11 Schff. 14 M. R., 3 Wsp. 5 Schff. 8 M. H., 36 Pfd. Werg, 5 Ochsen, 16 Hammel, ½ Brot, 15 Fuder.	92 thlr. 10 gr., 2 Wsp. 4 Schff. R., 13 Schff. 20 M. H., 8 Hammel, 11 Brote, 8 Fuder.

	11. Hegermühle.	12. Tuchen.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	. . . .	4 thlr.
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	} 68 thlr. 11 gr.	} 46 thlr. 8 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	16 thlr. 6 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	10 thlr. 16 gr.	13 thlr. 10 gr.
8 a. Dragoner Werbung	10 gr. 6 pf.	10 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	1 thlr. 6 gr.	1 thlr. 10 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	6 thlr. 6 gr.	2 thlr. 13 gr.
11. Werg und Geld dazu	. . . .	2 gr. 6 pf.
12 Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	13 gr. 6 pf.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr. 7 gr.	1 thlr. 1 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	2 thlr. 15 gr.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	2 thlr. 14 gr.	1 thlr. 18 gr.
16. Desgl Regiment Herzog Franz Karl	41 thlr. 1 gr., 2 Schff. R., 14 Schff. H., 1 Ochs, 4 Kälber.	51 thlr. 10 gr., 2 Wsp. H., 8 Schff. R., 16 Hammel, 24 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	12 thlr. 18 gr.	10 Schff. G.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	2 thlr. 2 gr.
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	1 Schff. R., 3 Schff. G.	3 Schff. R., 2 Hammel.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	. . . .	2 thlr. 18 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	13 thlr. 3 gr.	20 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .		
24. Zur Verb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	5 Schff. 4 M. R.	4 thlr., 9 Schff. R., 1 Hammel, 6 Brote.
Summa	159 thlr. 10 gr., 8 Schff. 4 M. R., 17 Schff. H., 1 Ochs, 4 Kälber.	150 thlr. 3 gr. 6 pf., 1 Wsp. 16 Schff. R., 2 Wsp. H, 10 Schff. G., 19 Hammel, 6 Brote, 24 Fuder.

	13. Melchow.	14. Sommerfelde.
1. Für die Festung Spandau . . .	4 thlr.	34 thlr.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	2 thlr. 20 gr.
3 a. Landsteuer	1 thlr. 6 gr.	
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	15 thlr. 11 gr.	51 thlr. 3 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	3 thlr. 12 gr.	10 thlr. 12 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	4 thlr.	
8 a. Dragoner Werbung	4 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	12 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen.		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	40 thlr. 12 gr., 1 Wsp. 4 Schff. H., 7 Schff. R., 11 Hammel, 12 Brote, 10 Hühner, 10 Fuder.	48 thlr. 21 gr., 17 Schff. 8 M. R., 1 Wsp. H., 22 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	6 Schff. R.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	2 Schff. H.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	1 thlr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	6 Schff. R.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	20 thlr.
25. Varia	2 Schff. R.	24½ thlr.
Summa	70 thlr. 9 gr., 21 Schff. R., 1 Wsp. 6 Schff. H., 11 Hammel, 10 Hühner, 12 Brote, 10 Fuder.	191 thlr. 20 gr., 17 Schff. 8 M. R., 1 Wsp. H., 22 Fuder.

	15. Hohenfinow.	16. Lichterfelde.
1. Für die Festung Spandau . . .	1 Wsp. 20 Schff. 8 M. R.	23 thlr.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	2 thlr. 21 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	. . . .	40 thlr. 6 gr.
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	. . . .	217 thlr. 4 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	. . . .	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	9 thlr. 3 gr.	52 thlr. 6 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	20 thlr. 6 gr.	45 thlr. 18 gr.
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 10 gr.	2 thlr. 23 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. . .	4 thlr. 6 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	5 thlr. 18 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wriezen	2 thlr. 23 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	13 thlr. 10 gr., 1 Schff. R., ½ Fuder.	3 thlr. 20 gr.
15 Desgl. Henning v. Arnim . .	7 thlr. 21 gr.	7 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	176 thlr. 15 gr., 11 Schff. R., 4 Wsp. 15 Schff. H., 7 Ochsen, 24 Fuder.	132 thlr. 4 gr., 17 Schff. G.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	44 thlr. 21 gr.	
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	4 thlr. 19 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	5 thlr. 12 gr., 1 Schff. R., 1 Tonne Bier.	
20. Ablager der Königin von Schweden	1 Wsp. H.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	3 Wsp. 6 Schff. 4 M. R.	2 Wsp. 23 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	1 Wsp. R.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	20 thlr.	29 thlr.
25. Varia.	45 thlr., 14 Schff. 6 M. R.	18 thlr., 1 Wsp. 15 Schff. 8 M. R.
Summa	351 thlr. 7 gr., 7 Wsp. 6 Schff. 2 M. R., 4 Wsp. 15 Schff. H., 7 Ochsen, 1 Tonne Bier, 24½ Fuder.	585 thlr. 7 gr., 4 Wsp. 14 Schff. 8 M. R., 17 Schff. Gerste.

	17. Tornow.	18. Gersdorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	7 Schff. R.	2 Wsp. 2 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	4 thlr. 4 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	15 thlr. 18 gr.	135 thlr. 21 gr. 6 pf.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	1 thlr. 12 gr.	40 thlr. 7 gr. 6 pf.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	3 thlr. 12 gr.	33 thlr. 16 gr.
8 a. Dragoner Werbung	6 gr.	1 thlr. 7 gr. 6 pf.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	2 thlr. 4 gr.	
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	18 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	4 thlr. 22 gr. 6 pf.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	2 thlr. 8 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	20 gr.	3 thlr. 23 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	16 thlr. 21 gr., 2 Schff. 10 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	5 thlr. 4 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	50 thlr. 20 gr., 1 Wsp. 8 Schff. 14 M. H., 11 Fuder.	112 thlr. 1 gr., 23 Schff. R., 5 Wsp. 18 Schff. H., 2 Wsp. 19 Schff. 5 M. G., 2 Ochsen, 12 Hammel, 14 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	3 thlr., 4 Schff. G.	3 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 11 Schff. G., 3 Schff. H.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	4 Schff. H., 3 Hammel, 30 Brote.
20. Ablager der Königin von Schweden	3 Schff. R.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	2 thlr. 12 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	2 Wsp. 20 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	2 Wsp. 15 Schff. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Lando	. . . .	20 thlr.
25. Varia.	. . . .	22 thlr., 2 Wsp. 11 Schff. 4 M. R., 1 Wsp. G.
Summa	81 thlr. 2 gr., 10 Schff. R., 1 Wsp. 8 Schff. 14 M. H., 4 Schff. G., 11 Fuder.	406 thlr. 10 gr., 11 Wsp. 1 Schff. 14 M. R., 5 Wsp. 16 Schff H., 5 Wsp. 6 Schff. 5 M. G., 2 Ochsen, 15 Hammel, 30 Brote, 14 Fuder.

	19. Falkenberg.	20. Klobbicke.
1. Für die Festung Spandau	22 thlr.	
2. Zum Kollegialtag.		
3 a Landsteuer.		
b Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	32 thlr. 2 gr.	79 thlr. 2 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	19 thlr. 13 gr.	25 thlr. 12 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	7 thlr. 22 gr.	19 thlr. 18 gr.
8 a. Dragoner Werbung	12 gr.	20 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	1 thlr. 20 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	7 thlr. 12 gr.	
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege der Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 2 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr. 12 gr.	3 thlr. 18 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	5 thlr. 2 gr.	7 thlr. 2 gr.
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	72 thlr.	142 thlr. 19 gr., 1 Wsp. 12 M. R., 4 Wsp. 10 Schff. 8 M. H., 7 Schff. 14 M. G., 5 Ochsen, 21 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	9 thlr. 23 gr., 1 Fäßchen u. 1 Topf Butter, 8 Schock Krebse, 15 Aale.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	2 Käse, 3 Tonnen Bier, 25 Fuder.	2 Schff. 14 M. R., 12 M. H., 2 Hammel.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	2 Schff R., 8 Schff H., 2 Hamm.
21. Kursächsische Armee	. . . .	21 Schff. H., 6 Hamm., 30 Brote.
22. Fräuleinsteuer	3 thlr.	5 thlr. 18 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	15 thlr.	1 Wsp. 20 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	1 Wsp. 6 Schff. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	47 thlr. 12 gr.	43 thlr. 9 gr.
25. Varia.	3 thlr. 12 gr, 6 Schff. H.	2 thlr. 13 gr., 10 Schff 11 M. R.
Summa	251 thlr, 6 Schff. H, 2 Kühe, 3 Tonnen Bier, 25 Fuder, 1 Fäßchen und 1 Topf Butter, 8 Schock Krebse, 15 Aale.	330 thlr. 11 gr., 4 Wsp. 17 Schff. 13 M. R., 5 Wsp. 16 Schff. 4 M. H., 7 Schff. 14 M. G., 5 Ochsen, 10 Hammel, 30 Brote, 21 Fuder.

	21. Beerbaum.	22. Trampe.
1. Für die Festung Spandau . . .	. . . .	22 thlr. 18 gr., 2 Wsp. 1 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag	1 thlr. 12 gr.	4 thlr. 5 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	96 thlr.	121 thlr. 17 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	17 thlr. 15 gr.	34 thlr. 18 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	1 thlr. 12 gr.	38 thlr. 12 gr.
8 a. Dragoner Werbung	. . . .	1 thlr. 12 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	4 thlr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	. . . .	2 thlr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	20 thlr. 23 gr. 6 pf.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	2 thlr. 14 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	. . . .	3 thlr. 3 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	14 thlr. 2 gr., 2 Schff. 8 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	6 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	32 thlr. 12 gr., 46 Hammel, 3 Hühner, 12 Eier.	136 thlr. 11 gr., 19 Schff. R., 3 Wsp. 21 Schff. H., 4 Ochsen, 30 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	. . . .	11 thlr. 18 gr., 8 Schff. G.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	7 thlr. 17 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	4 Schff R., 4 Schff. H., 4 Hammel, 6 Brote, ½ Fuder.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	2 Schff. R., 15 Schff. H., 4 Hammel.
21. Kursächsische Armee	7 Ochsen.	
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	1 thlr. 6 gr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	26 thlr. 12 gr., 19 Schff. 2 M. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	37 thlr. 9 gr.
25. Varia.	. . . .	18 Schff. R.
Summa	150 thlr. 9 gr., 7 Ochsen, 46 Hammel, 3 Hühner, 12 Eier.	496 thlr. 11 gr. 6 pf., 4 Wsp. 15 Schff. 10 M. R., 4 Wsp. 16 Schff. H., 11 Schff. G., 4 Ochsen, 8 Hammel, 6 Brote, 30½ Fuder.

	23. Schönfeld.	24. Tempelfelde.
1. Für die Festung Spandau . . .	3 Wsp. 12 Schff. R.	20 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	1 thlr. 16 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	60 thlr. 2 gr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	70 thlr. 18 gr.	
7. Desgl. von 20000 thlr. . . .	38 thlr. 12 gr.	
8 a. Dragoner Werbung.		
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	. . . .	2 thlr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	9 thlr.	
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	3 thlr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr. 22 gr.	2 thlr. 7 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	9 thlr. 4 gr., 4 Schff. 8 M. R.	
15. Desgl. Henning v. Arnim. . .	7 thlr. 12 gr.	
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	153 thlr. 22 gr., 1 Wsp 6 Schff. 12 M. R., 5 Wsp. 6 Schff. 4 M. H., 6 Ochsen, 20 Fuder.	6 thlr., 1 Wsp. 19 Schff. H., 4 Hammel, 3 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	20 thlr.	
18. Desgl. Regiment Vollmann . .	7 thlr. 7 gr.	
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	10 Schff. H., 2 Hammel.	
21. Kursächsische Armee	. . . .	36 thlr. 14 gr., 14 Schff. 8 M. R., 2 Wsp. 16 Schff. 8 M. H., 1 Ochs, 5 Hammel, 2 Kälber, 2 Fuder.
22. Fräuleinsteuer	19 thlr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	15 thlr. 12 gr., 2 Wsp. 3 Schff. R.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	38 thlr.	9 thlr.
25. Varia.	1 Wsp. 3 Schff. R., 5 Schff. 3 M. H., 4 Hamm., 15 Brote.	
Summa	454 thlr. 15 gr., 8 Wsp. 5 Schff. 4 M. R., 5 Wsp. 21 Schff. 7 M. H., 6 Ochsen, 6 Hammel, 15 Brote, 20 Fuder.	57 thlr. 13 gr., 1 Wsp. 10 Schff. 8 M. R., 4 Wsp. 11 Schff. 8 M. H., 1 Ochs, 9 Hammel, 2 Kälber, 5 Fuder.

	25. Steinbeck.	26. Welsickendorf.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag	3 thlr. 10 gr.	3 thlr. 4 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	16 thlr.	13 thlr.
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	} 53 thlr. 12 gr.	} 161 thlr. 20 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.		
6. Desgl. von 40000 thlr.	43 thlr. 15 gr.	42 thlr. 11 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	8 thlr. 11 gr.	43 thlr. 12 gr.
8 a. Dragoner Werbung	8 gr.	2 thlr. 1 gr.
b. Dragoner Pferd	22 thlr.	
9 a. Legationsgeld	2 thlr. 14 gr.	
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. . .	. . . .	4 thlr. 12 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	16 thlr. 6 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	2 thlr. 3 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	. . . .	5 thlr. 5 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	3 thlr. 10 gr.
15. Desgl. Henning v. Arnim	4 thlr. 9 gr.	4 thlr. 6 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	157 thlr. 10 gr., 19 Schff. R., 3 Wsp. 8 Schff. H., 4 Ochsen, 4 Hammel, 28 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	2 Hammel, 23 Brote, 1 Fuder.	36 thlr. 6 gr., 6 Schff. R., 2 Hammel.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	2 Schff. H., 4 Hamm., 20 Brote, 1 Tonne Bier.	1 Wsp. R.
20. Ablager der Königin von Schweden	2 Schff. H.	10 Schff. H., 2 Hammel.
21. Kursächsische Armee	. . . .	16 thlr., 4 Wsp. H., 24 Hammel, 72 Brote, 12 Hühner, 6 Gänse, 1½ Schock Eier.
22. Fräuleinsteuer	2 thlr. 6 gr.	6 thlr. 12 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	17 thlr. 12 gr.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	15 Schff. R., 3 Schff. 2 M. G.	1 Wsp. 17 Schff. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	10 thlr.	4 thlr.
25. Varia	5 thlr. 23 gr., 16 Schff. 8 M. R.	22 Schff. R., 11 Schff. 8 M. G.
Summa	172 thlr. 12 gr., 1 Wsp. 7 Schff. 8 M. R., 4 Schff. H., 3 Schff. 2 M. G., 6 Hammel, 43 Brote, 1 Tonne Bier, 1 Fuder.	539 thlr. 10 gr., 4 Wsp. 16 Schff. R., 7 Wsp. 18 Schff. H., 11 Schff. 8 M. G., 4 Ochsen, 32 Hammel, 72 Brote, 12 Hühner, 6 Gänse, 1½ Schock Eier, 28 Fuder.

	27. Lewenberg.	28. Freudenberg.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer. b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	} 13 thlr. 12 gr.	
5. Desgl. von 70000 thlr.. . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.		
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	2 thlr. 23 gr.	21 thlr. 18 gr.
8 a. Dragoner Werbung . . . . b. Dragoner Pferd.	. . . .	18 gr.
9 a. Legationsgeld. b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	} 21 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	8 thlr. 23 gr.	79 thlr. 18 gr., 13 Schff. R., 3 Wsp. 16 Schff. H., 5 Ochsen, 18 Hammel, 14 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	5 thlr. 9 gr.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti. b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	5 Schff. 8 M. R.	
Summa	31 thlr. 16 gr., 5 Schff. 8 M. R.	102 thlr. 6 gr., 13 Schff. R., 3 Wsp 16 Schff. H., 5 Ochsen, 18 Hammel, 14 Fuder.

	29. Neustadt-Eberswalde.	30. Wollenberg.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag	. . . .	1 thlr. 12 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	. . . .	28 thlr. 3 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	4038 thlr. 5 gr. 3 pf.	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	10 thlr. 9 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	735 thlr. 20 gr.	137 thlr. 20 gr.
8 a. Dragoner Werbung	. . . .	9 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	. . . .	1 thlr. 15 gr.
10. Leipz Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	8 thlr. 16 gr.
11. Werg und Geld dazu	. . . .	4 gr.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	100 thlr.	2 thlr. 12 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	. . . .	2 thlr. 4 gr. 6 pf.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	50 thlr.	3 thlr. 9 gr., 1 Schff. 11 M. R., 2 Fuder.
15. Desgl. Henning v. Arnim . . .	. . . .	5 thlr. 6 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	6117 thlr. 18 gr. 11 pf.	190 thlr. 6 gr.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	539 thlr. 16 gr.	15 thlr. 18 gr., 3 Schff. R.
18. Desgl. Regiment Vollmann . .	309 thlr. 23 gr. 6 pf.	
19. Königl. Schwedische Armee . . .	889 thlr. 13 gr.	2 Schff. 8 M. R., 6 Hammel, 12 Brote, ½ Tonne Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	10 Schff. H.
21. Kursächsische Armee	. . . .	14 thlr., 3 Wsp. 4 Schff. R., 16 Hammel, 42 Brote, 8 Hühner, 4 Gänse, 1 Fuder.
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	14 thlr. 12 gr.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	7 thlr. 12 gr.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	90 thlr.	
25. Varia	31116 thlr. 21 gr. 11 pf.	16 Schff. 2 M. R.
Summa	43987 thlr. 22 gr. 7 pf.	443 thlr. 23 gr. 6 pf., 4 Wsp. 3 Schff. 15 M. R., 10 Schff. H., 22 Hammel, 54 Brote, ½ Tonne Bier, 8 Hühner, 4 Gänse, 3 Fuder.

	31. Freienwalde.	32. Kietz vor Freienwalde.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag	40 thlr.	2 thlr. 10 gr.
3 a. Landsteuer. b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	120 thlr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.		
7. Desgl. von 200000 thlr.		
8 a. Dragoner Werbung. b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld . . . . b. Desgl. nach Frankfurt a. M.	. . . .	2 thlr. 8 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim		
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf.		
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	1680 thlr. 14 gr.	
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	. . . .	6 thlr. 12 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti b. Kaiserl. Regiment St. Julian.	. . . .	20 thlr.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	260 thlr.	
25. Varia.	6489 thlr. 15 gr.	52 thlr. 18 gr., 1 Ochsen.
Summa	8590 thlr. 5 gr.	84 thlr., 1 Ochsen.

	33. Tornow vor Freienwalde.	34. Dannenberg.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag	2 thlr. 10 gr.	
3 a. Landsteuer. b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	. . . .	19 thlr. 15 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	. . . .	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	6 thlr. 1 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	. . . .	9 thlr. 10 gr.
8 a. Dragoner Werbung. b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld . . . . . . b. Desgl. nach Frankfurt a. M.	2 thlr. 14 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen.		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	4 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	102 thlr. 14 gr., 5 Schff. 4 M. R., 1 Wsp. 13 Schff H.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	. . . .	41 thlr. 9 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	7 thlr. 6 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti. b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	40 thlr. 12 gr.	
Summa	52 thlr. 18 gr.	183 thlr. 13 gr., 5 Schff. 4 M. R., 1 Wsp. 13 Schff. H.

	35 Kaust.	36. Wiesdorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	55 thlr. 4 gr. 6 pf.	37 thlr. 19 gr. 6 pf.
2. Zum Kollegialtag	4 thlr. 1 gr.	3 thlr. 21 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	134 thlr. 22 gr.	147 thlr. 21 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	42 thlr. 18 gr.	47 thlr. 3 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	43 thlr. 18 gr.	46 thlr. 6 gr.
8 a. Dragoner Werbung	2 thlr. 4 gr.	1 thlr. 21 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	16 gr.	
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	2 thlr. 18 gr.	4 thlr. 21 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	28 thlr. 15 gr.	10 thlr. 5 gr.
11. Werg und Geld dazu	. . . .	22 gr. 6 pf.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	1 thlr. 21 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	5 thlr. 15 gr.	6 thlr. 16 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	7 thlr. 12 gr., 1 Schff. 9 M. R.	4 thlr. 1 gr., 2 Schff. 13 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	4 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	131 thlr. 2 gr., 12 Schff. R., 3 Wsp. 12 Schff. H., 8 Ochsen, 8 Hammel, 26 Fuder.	188 thlr. 12 gr., 1 Wsp 4 Schff. R., 6 Wsp. 10 Schff. H., 10 Ochsen, 12 Hammel, 44 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	13 thlr. 12 gr., 12 Schff. R., 12 Schff. G., 18 Gänse, ½ Butter, ½ Schock Aale.	2 Wsp 8 Schff. H., 24 Hühner, 2 Schock Eier.
18. Desgl. Regiment Vollmann . .	5 thlr. 21 gr.	
19. Königl. Schwedische Armee . . .	1 thlr. 18 gr., 4 Wsp. Korn, 1 Schff. 8 M. H., 8 Ochsen, 301 Hammel, 1 Tonne Bier.	
20. Ablager der Königin von Schweden	2 Hammel, 6 Brote, 1 Fäßchen Fische.	2 Schff. R., 10 Schff. H. 1 Ochs.
21. Kursächsische Armee	8 Schff. R., 4 Wsp. 12 Schff. G.	
22. Fräuleinsteuer	4 thlr.	13 thlr. 18 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	13 thlr. 3 gr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	2 thlr. 21 gr., 12 Schff. R., 2½ Schff. G.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	42 thlr. 12 gr.	15 thlr.
25. Varia	49 thlr. 9 gr., 1 Wsp. 12 Schff. 8 M. R.	22 Schff. 8 M. R., 3 Mandel 10 Bund Stroh.
Summa	592 thlr. 1 gr. 6 pf., 3 Wsp. 10 Schff. 1 M. R., 3 Wsp. 13 Schff. 8 M. H., 5 Wsp. 2½ M. G., 4 Wsp. K., 16 Ochsen, 311 Hammel, 18 Gänse, 1 Tonne Bier, ½ Butter, ½ Schock Aale, 1 Fäßchen Fische, 6 Brote.	535 thlr. 4 gr., 2 Wsp. 7 Schff. 5 M. R., 9 Wsp. 4 Schff. H., 11 Ochs., 12 Hammel, 24 Hühner, 2 Schock Eier, 44 Fuder, 3 Mandel und 10 Bund Stroh.

	37. Lüdersdorf.	38. Brunow.
1. Für die Festung Spandau . . .	21 thlr., 1 Wsp. 5 Schff. R.	
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer. b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . . 5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	156 thlr. 12 gr.	123 thlr. 22 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	40 thlr. 21 gr.	43 thlr. 8 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	40 thlr. 14 gr.	2 thlr. 22 gr.
8 a. Dragoner Werbung . . . . b. Dragoner Pferd.	2 thlr. 2 gr.	
9 a. Legationsgeld . . . . b. Desgl. nach Frankfurt a. M.	3 thlr. 18 gr.	
10. Leipz Reisekosten u. z Garnison i. Berlin	7 thlr. 12 gr.	
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 9 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u Rüstwagen	8 thlr. 8 gr.	10 thlr. 10 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	9 thlr. 16 gr., 21 Schff. 7 M. R.	
15. Desgl. Henning v. Arnim .	4 thlr.	4 thlr. 18 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	141 thlr. 12 gr., 20 Schff. R., 5 Wsp. 12 Schff. H., 7 Ochsen, 24 Fuder.	157 thlr. 12 gr., 18 Schff. R., 3 Wsp. 3 Schff. H., 24 Hammel.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	43 thlr. 6 gr.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	3 thlr., 4 Schff. R., 2 Tonnen Bier.	½ Schff. R., 1 Hammel, 1 Tonne Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	1 Schff. R., 2 Schff. 14 M. H., 2 Hammel.
21. Kursächsische Armee	28 thlr., 1 Schff. 6 M. H., 2 Ochs., 3 Kälber, 8 Tonnen Bier.	8 thlr., 2 Wsp. 16 Schff. H., 8 Hammel, 64 Brote.
22. Fräuleinsteuer	3 thlr. 11 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti. b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	32 thlr. 20 gr. 2 pf.	35 thlr.
25. Varia.	23 Schff. 8 M. R., 11½ Schff. H., 7 Hammel, 17 Brote, 2 Schock Stroh.	1700 thlr., 15 Wsp 6 Schff. R.
Summa	547 thlr. 17 gr., 4 Wsp. 16 Schff. 15 M. R., 6 Wsp. 6 M. H., 9 Ochsen, 7 Hammel, 3 Kälber, 10 Tonnen Bier, 17 Brote, 24 Fuder, 2 Schock Stroh.	2085 thlr. 20 gr., 16 Wsp. 1 Schff. 8 M. R., 5 Wsp. 21 Schff. 14 M. H., 35 Hammel, 1 Tonne Bier, 64 Brote.

	39. Frankenfelde.	40. Kunersdorf.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	49 thlr.	218 thlr. 1 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	14 thlr. 8 gr.	63 thlr. 8 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	8 thlr. 3 gr.	47 thlr. 11 gr.
8 a. Dragoner Werbung	. . . .	2 thlr. 8 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	2 thlr. 1 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d Verwundeten z. Wrietzen	21 gr.	1 thlr. 21 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	20 gr.	7 thlr. 22 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	4 thlr. 2 gr., 1 Schff. 14 M. R.	6 thlr. 18 gr., 5 Schff. 4 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	2 thlr. 12 gr.	4 thlr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	45 thlr. 8 gr., 13 Schff. R., 1 Wsp. 12 Schff. H., 1 Ochs, 3 Fuder.	251 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 17 Schff. R., 12 Wsp. H., 15 Ochsen, 70 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	5 thlr. 6 gr., 2 Hammel.	65 thlr., 3 Hammel, 4 Hühner, 2 Gänse.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	3 thlr. 18 gr.
21. Kursächsische Armee	10 thlr., 4 Wsp. 16 Schff. H., 56 Hammel, 84 Brote, 2½ Tonne Bier.	
22. Fräuleinsteuer	2 thlr.	4 thlr. 12 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia.	8 Schff. R., 3 Schff. H., 3 Hammel, 18 Brote.	25 thlr., 1 Wsp. 4 Schff. 8 M. R.
Summa	144 thlr. 9 gr., 22 Schff 14 M. R., 6 Wsp. 7 Schff. H., 1 Ochse, 61 Hammel, 2½ Tonne Bier, 102 Brote, 3 Fuder.	701 thlr. 17 gr., 3 Wsp. 2 Schff. 12 M. R., 12 Wsp. H., 15 Ochsen, 3 Hammel, 4 Hühner, 2 Gänse, 70 Fuder.

	41. Mögelin.	42. Batzelow.
1. Für die Festung Spandau . . .	24 thlr. 11 gr., 17 Schff. R.	31 thlr. 3 gr., 2 Wsp. 7 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag	2 thlr. 18 gr.	3 thlr. 19 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	22 thlr.	
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	119 thlr. 20 gr.	118 thlr. 4 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	31 thlr. 21 gr.	64 thlr. 2 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	31 thlr. 8 gr.	63 thlr. 7 gr.
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 20 gr.	1 thlr. 19 gr.
b. Dragoner Pferd	. . . .	24 thlr.
9 a. Legationsgeld	1 thlr.	
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	1 thlr. 9 gr.	2 thlr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	8 thlr. 6 gr.	27 thlr. 1 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	14 gr.	2 thlr. 10 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	4 thlr. 14 gr.	7 thlr. 2 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	16 Schff R.	
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	1 thlr. 18 gr.	
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	147 thlr 18 gr., 1 Wsp. 4 Schff. R., 1 Wsp. 16 Schff. H. 4 Wsp. 2 Schff. G., 7 Ochsen, 25 Hammel, 13 Fuder.	301 thlr. 5 gr., 1 Wsp. 14 Schff. R, 9 Wsp. 6 Schff. H., 18 Ochsen, 92 Fuder, 2 Hühner, 1 Gans.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	43 thlr. 18 gr., 8 Schff. R., 1 Hammel.	48 thlr. 18 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	12 thlr. 7 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	1 Schff. R., 2 Hammel, 1 Tonne Bier.	
20. Ablager der Königin von Schweden	2 Schff. H.	8 thlr.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	12 gr.	10 thlr. 6 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	2 thlr. 12 gr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	35 thlr., 12 Schff. R., 2 Hammel, 10 Brote.	28 thlr. 18 gr., 21 Schff. 4 M. R, 4 Schff. H., 4 Hammel, 11 Brote, 1 Tonne Bier.
Summa	481 thlr. 3 gr., 3 Wsp. 10 Schff. R., 1 Wsp. 18 Schff. H., 4 Wsp. 2 Schff. G., 7 Ochsen, 40 Hammel, 1 Tonne Bier, 10 Brote, 13 Fuder.	754 thlr. 3 gr., 4 Wsp. 18 Schff. 4 M. R., 9 Wsp. 10 Schff. H., 18 Ochsen, 4 Hammel, 1 Tonne Bier, 11 Brote, 2 Hühner, 1 Gans, 92 Fuder.

	43. Grunow.	44. Ölsdorf.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag	. . . .	2 thlr. 9 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	54 thlr. 22 gr.	99 thlr. 11 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	8 thlr. 21 gr.	34 thlr. 18 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	10 thlr. 10 gr.	17 thlr. 12 gr.
8 a. Dragoner Werbung	13 gr.	1 thlr. 7 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	2 thlr. 14 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	1 thlr. 19 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wriezen	. . . .	1 thlr. 7 gr. 6 pf.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr. 23 gr.	2 thlr. 22 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	4 thlr. 13 gr., 17 Schff. R.	14 thlr. 15 gr., 1 Schff. 15 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	2 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	13 thlr., 5 Schff. R., 1 Wsp. 5 Schff. 8 M. H., 1 Ochs, 2 Hammel, 4 Fuder.	101 thlr. 16 gr., 18 Schff. R., 2 Wsp. 15 Schff. H., 4 Ochsen, 8 Hammel, 20 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	5 thlr. 12 gr., 15 Schff. K.	14 thlr.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	4 thlr., ½ Schock Stroh.	6 thlr. 8 gr., 3 Schff. R., 1 Ochs, 10 Aale, 10 Schock Krebse.
20. Ablager der Königin von Schweden	2 thlr., 1 Schff. R., 2 Schff. H.	1 Ochs.
21. Kursächsische Armee	23 thlr. 22 gr., 8 Schff. R., 1 Wsp. 12 Schff. H., 10 Kälber, 8 Hammel, 2 Fuder.	
22. Fräuleinsteuer	. . . .	8 thlr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	28 thlr. 23 gr. 6 pf.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Verb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	9 thlr. 8 gr., 2 Wsp. 10 Schff. R.	1 thlr. 6 gr., 15 Schff. 8 M. R.
Summa	141 thlr. 19 gr., 3 Wsp. 19 Schff. R., 2 Wsp. 19 Schff. 8 M. H., 15 Schff. K., 1 Ochs, 10 Hammel, 10 Kälber, ½ Schock Stroh, 6 Fuder.	339 thlr. 13 gr., 1 Wsp. 14 Schff. 7 M. R., 2 Wsp. 15 Schff. H., 6 Ochsen, 8 Hammel, 10 Aale, 10 Schock Krebse, 20 Fuder.



	45. Reichenow.	46. Ihlow.
1. Für die Festung Spandau . . .	1 Wsp. 23 Schff. R.	
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	160 thlr. 13 gr.	39 thlr. 8 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr. . . .	41 thlr. 3 gr.	40 thlr. 7 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	45 thlr. 2 gr.	
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 19 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. .	. . . .	4 thlr. 9 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z Wrietzen	2 thlr.	1 thlr. 22 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr. 15 gr.	9 thlr. 14 gr.
14 Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	154 thlr., 1 Wsp. 22 Schff. R., 7 Wsp. H., 7 Ochsen, 34 Fuder.	108 thlr. 18 gr., 11 Schff. R., 5 Wsp. 12 Schff. H., 4 Ochsen, 4 Hammel, 2 Tonnen Bier, 9 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	16 thlr. 6 gr.	22 thlr. 12 gr., 1 Wsp. G.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	2 Schff. R., 1 Ochs, 1 Tonne Bier.	
20. Ablager der Königin von Schweden	9 thlr., 2 Schff. R., 11 Schff. 8 M. H.	
21. Kursächsische Armee	. . . .	5 thlr., 1 Wsp. 6 Schff. H., 1 Ochs, 3 Hammel, 2 Tonnen Bier, 1 Fäßchen Butter, 1 Seite Speck, 3 Gänse, 6 Hühner, 12 Brote, ½ Schff. Erbsen.
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Verb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	21 Schff. R.	5 thlr., 4 Schff. R.
Summa	432 thlr. 10 gr., 4 Wsp. 22 Schff. R., 7 Wsp. 11 Schff. 8 M. H., 8 Ochsen, 1 Tonne Bier, 34 Fuder.	236 thlr. 18 gr., 15 Schff. R., 6 Wsp. 18 Schff. H., 1 Wsp. G., 5 Ochsen, 7 Hammel, 4 Tonnen Bier, 1 Fäßchen Butter, 1 Seite Speck, 3 Gänse, 6 Hühner, 12 Brote, ½ Schff. Erbsen, 9 Fuder.

	47. Metzdorf.	48. Kölhen.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.	48 thlr. 9 gr.	147 thlr. 2 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.		
6. Desgl. von 40000 thlr.	17 thlr. 21 gr.	22 thlr. 20 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr.	34 thlr.	6 thlr. 6 gr.
8 a. Dragoner Werbung	22 gr.	12 gr.
b. Dragoner Pferd	. . . . . .	22 thlr.
9 a Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.	2 thlr. 9 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	18 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	3 thlr. 18 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	100 thlr. 22 gr., 18 Schff. R., 4 Wsp. 12 Schff. H., 6 Ochsen, 36 Fuder.	72 thlr. 3 gr. 6 pf., 14 Schff. R., 2 Wsp. 20 Schff. 4 M. H., 16 Schff. 8 M. G., 1 Ochs, 34 Hammel, 17 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	22 thlr. 12 gr.	
18. Desgl. Regiment Vollmann	4 thlr. 9 gr.	
19. Königl. Schwedische Armee	2 Schff. R., 4 Schff. H., 2 Hammel.	
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	4 thlr. 12 gr.	3 thlr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	22 thlr. 18 gr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian	1 Wsp. 8 M. R.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	13 thlr. 19 gr., 9 Schff. 8 M. R.	
Summa	276 thlr. 21 gr., 2 Wsp. 6 Schff. R., 4 Wsp. 16 Schff. H., 6 Ochsen, 2 Hammel, 36 Fuder.	273 thlr. 19 gr. 6 pf., 14 Schff. R., 2 Wsp. 20 Schff. 4 M. H., 16 Schff. 8 M. G., 1 Ochs, 34 Hammel, 17 Fuder.

	49. Ringenwalde.	50. Biesow.
1. Für die Festung Spandau . . .	. . . .	35 thlr. 15. gr.
2. Zum Kollegialtag	2 thlr. 16 gr.	1 thlr. 12 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	91 thlr. 22 gr.	77 thlr. 23 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	30 thlr. 6 gr.	99 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	17 thlr. 16 gr.	16 thlr. 2 gr.
8 a. Dragoner Werbung	19 gr.	1 thlr. 4 gr.
b. Dragoner Pferd	22 thlr.	
9 a. Legationsgeld	. . . .	2 thlr. 2 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	3 thlr. 20 gr.	1 thlr. 12 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu	4 gr.	
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 21 gr.	14 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.	4 thlr. 14 gr.	3 thlr. 22 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	9 thlr , 4 Schff. 4 M. R., 3 Fuder.	2 thlr. 9 gr., 14 M. R., 15 Bund Stroh.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	3 thlr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	120 thlr., 18 Schff. R., 4 Wsp. 12 Schff. H., 8 Ochsen, 14 Hammel, 24 Fuder	76 thlr. 14 gr., 15 Schff. R., 3 Wsp. 15 Schff. 8 M. H., 15 Schff. G., 6 Ochsen, 13 Hammel, 12 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	27 thlr. 8 gr. 3 pf., 2 Schock Stroh.	22 thlr 12 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	3 thlr 8 gr.
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	2 Schff. R., 6 Schff. H., 2 Hamm.	
21. Kursächsische Armee	2 Wsp. 12 Schff. H., 12 Hammel, 60 Brote.	2 Wsp H., 6 Hammel, 36 Brote.
22. Fräuleinsteuer	. . . .	1 thlr 6 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	28 thlr. 18 gr., 12 Schff. R , 2 Schff. H., 2 Ochs , 3 Hammel, 10 Brote.	15 thlr. 22 gr , 1 Wsp. 5 Schff. R , 6 Hammel, 3 Mandel Bundstroh.
Summa	360 thlr. 18 gr. 3 pf., 1 Wsp. 12 Schff. 4 M. R., 7 Wsp. 8 Schff. H., 10 Ochsen, 31 Hammel, 70 Brote, 27 Fuder, 2 Schock Stroh.	364 thlr. 19 gr , 1 Wsp 20 Schff. 14 M. R., 5 Wsp. 15 Schff. 8 M. H., 15 Schff. G., 6 Ochs , 25 Hammel, 36 Brote, 4 Mandel Sroh, 12 Fuder.

	51. Prädikow.	52. Schulzendorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	21 thlr. 11 gr. 6 pf.	48 thlr 3 gr., 2 Wsp. 9 Schff. 8 M. R.
2. Zum Kollegialtag	1 thlr. 7 gr. 6 pf.	
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	38 thlr.	59 thlr. 6 gr.
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	133 thlr. 7 gr.	199 thlr. 16 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	52 thlr. 18 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	20 thlr. 14 gr.	44 thlr.
8 a. Dragoner Werbung	19 gr.	2 thlr. 23 gr.
b. Dragoner Pferd	2 thlr. und 1 Pferd.	22 thlr.
9 a. Legationsgeld	. . . .	5 thlr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. .	. . . .	5 thlr. 6 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	36 thlr. 17 gr.
11. Werg und Geld dazu	. . . .	20 gr.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 18 gr.	1 thlr. 18 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	8 thlr. 18 gr.	9 thlr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	7 thlr. 22 gr., 3 Schff. 1 M. R.	21 thlr., 9 Schff. 6 M. R., 6 Fuder.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	5 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	82 thlr. 12 gr.	207 thlr. 10 gr., 16 Schff. R., 5 Wsp. 14 Schff. H., 24 Hammel, 36 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	99 thlr. 18 gr.	63 thlr. 18 gr., 2 Hammel.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	7 Wsp. 2 Schff. R. u. G., 3 Hammel, 11 Ochsen, 1 Tonne Bier, 9 Pferde.	1103 thlr. 6 gr., 3 Schff. R., 2 Schff. H., 1 Ochs, 5 Hammel, 25 Brote, 2 Tonnen Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	2 Schff. R., 6 Schff. H.
21. Kursächsische Armee	. . . .	3 Wsp. 12 Schff. H., 20 Hammel, 249 Brote, 8 Tonnen Bier.
22. Fräuleinsteuer	. . . .	10 thlr. 20 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	3 Wsp. 17 Schff. 12 M. R.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian	1 Wsp. 9 Schff. 8 M. R.	3 Wsp. 17 Schff. 12 M. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	3 thlr. 12 gr.
25. Varia	10 thlr., 11 Schff. 12 M. R.	9 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 1 Schff R.
Summa	428 thlr., 12 Wsp. 22 Schff. 1 M. R., 11 Ochsen, 10 Pferde, 3 Hammel, 1 Tonne Bier.	1912 thlr. 7 gr., 8 Wsp. 8 Schff. 10 M. R., 9 Wsp. 10 Schff. H., 1 Ochs, 51 Hammel, 274 Brote, 10 Tonnen Bier, 36 Fuder.

	53. Fritzhagen.	54. Bollersdorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	27 thlr.	
2. Zum Kollegialtag	2 thlr. 13 gr.	
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	10 thlr.	
4. Kontribution von 60000 thlr . .	98 thlr 9 gr.	53 thlr. 5 gr. 6 pf.
5. Desgl. von 70000 thlr.		
6. Desgl. von 40000 thlr.	25 thlr. 18 gr.	19 thlr. 13 gr. 6 pf.
7. Desgl von 200000 thlr. . . .	26 thlr. 4 gr.	15 thlr. 14 gr.
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 9 gr.	14 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	2 thlr. 2 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. . .	. . . .	1 thlr. 18 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	3 thlr. 6 gr.	
11. Werg und Geld dazu	. . . .	2 gr.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	19 gr.	21 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	3 thlr. 23 gr.	2 thlr. 17 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	9 thlr., 3 Schff. 12 M. R., 3 Fuder.	7 thlr 23 gr., 3 Schff. 7 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	94 thlr. 10 gr., 18 Schff. R., 3 Wsp. H., 18 Fuder.	60 thlr. 21 gr.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	24 thlr.	17 thlr. 8 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	2 thlr. 22 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	9 thlr. 15 gr., 5 Schff. R., 6 Hammel.	2 Schff. R., 2 Schff. H., 1 Ochs, 6 Hammel, 25 Brote, 2 Tonnen Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden	2 thlr. 18 gr.	1 Schff. R., 3 Schff. H., 3 Hammel.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	2 thlr. 12 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia	2 thlr. 6 gr., 18 Schff. R., 2 Hammel, 19 Brote.	31 Wsp. 6 Schff. R., 2 Schff. H., 2 Hammel, 16 Brote.
Summa	343 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 18 Schff. 12 M. R., 3 Wsp. H., 8 Hammel, 19 Brote, 21 Fuder.	185 thlr. 13 gr., 31 Wsp. 13 Schff. 7 M. R., 7 Schff. H., 1 Ochs, 11 Hammel, 41 Brote, 2 Tonnen Bier.

	55. Reichenberg.	56. Haselberg.
1. Für die Festung Spandau . . .	15 thlr. 12 gr., 2 Wsp. 9 Schff. 8 M. R.	
2. Zum Kollegialtag	2 thlr.	
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	16 thlr.	
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	} 226 thlr. 15 gr.	
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	64 thlr. 12 gr.	
7. Desgl. von 200000 thlr. . .	38 thlr. 15. gr.	
8 a. Dragoner Werbung	3 thlr. 3 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	5 thlr. 12 gr.	
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	2 thlr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	2 thlr. 11 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	3 thlr. 8 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	25 thlr. 21 gr., 10 Schff. 13 M. R.	
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	5 thlr. 20 gr.	
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	244 thlr. 4 gr., 1 Wsp. R., 6 Wsp. H., 12 Ochsen, 60 Fuder.	36 thlr. 12 gr.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	54 thlr., 1 Wsp. 12 Schff. R., 5 Hammel.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	5 thlr. 12 gr., 2 Schff. R., 12 Schff. H., 3 Hammel.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	2 Wsp. R.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	24 thlr.	
25. Varia.	43 thlr. 15 gr., 2 Wsp. 3 Schff. R.	
Summa	783 thlr. 16 gr., 9 Wsp. 13 Schff. 5 M. R., 6 Wsp. 12 Schff. H., 12 Ochsen, 8 Hammel, 60 Fuder.	36 thlr. 12 gr.

	57. Friedland.	58. Prötzel.
1. Für die Festung Spandau . . .	26 thlr. 20 gr. 6 pf.	12 thlr. 6 gr. 3 pf.
2. Zum Kollegialtag	1 thlr. 17 gr.	2 thlr. 11 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	} 221 thlr. 12 gr.	} 72 thlr. 11 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	65 thlr. 15 gr.	19 thlr. 21 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	45 thlr. 10 gr.	17 thlr. 1 gr.
8 a. Dragoner Werbung	3 thlr. 9 gr.	6 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	2 thlr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	2 thlr. 8 gr. 6 pf.	20 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu	7 gr.	
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wriezen	1 thlr. 5 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	9 thlr. 21 gr. 6 pf.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	7 thlr. 8 gr. 6 pf., 1 Wsp. 14½ M. R., 1 Fuder.	5 thlr. 6 gr., 2 Schff. 10 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	4 thlr. 12 gr.	4 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	224 thlr. 7 gr., 1 Wsp. 4 Schff. R., 7 Wsp. H., 14 Ochsen, 21 Fuder.	
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	83 thlr. 7 gr., 1 Wsp. 12 Schff. R.	
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	2 thlr. 12 gr.	
19. Königl. Schwedische Armee . . .	3 thlr., 14 Schff. K., 2 Ochs., 5 Hammel, 7 Tonnen Bier.	8 thlr.
20. Ablager der Königin von Schweden	2 Schff. R., 3 Schff. H., 3 Kälber.	1 thlr., 1 Schff. 8 M. H., 1 Hammel.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	. . . .	1 thlr. 12 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	12 thlr. 4 gr.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	2 Wsp. R.	20 thlr. 15 gr., 16 Schff. 8 M. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia.	49 thlr., 20 Schff. R., 2 Schff. H., 2 Hammel, 18 Brote.	1 thlr. 12 gr., 5 Wsp. 12 Schff. 14 M. R.
Summa	752 thlr. 4 gr., 6 Wsp. 14 Schff. 14½ M. R., 7 Wsp. 5 Schff. H., 14 Schff. K., 16 Ochs., 3 Kälb. 7 Hammel, 7 Tonnen Bier, 18 Brote, 1 Fuder.	181 thlr. 17 gr. 3 pf., 6 Wsp. 8 Schff. R., 1 Schff. 8 M. H., 1 Hammel.

	59. Klein-Barnim.	60. Alt-Wriezen.
1. Für die Festung Spandau . . .	. . . .	52 thlr. 1 gr. 5 pf.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	2 thlr. 12 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markg. Sigism		
4 Kontribution von 60000 thlr. . .	22 thlr. 1 gr.	96 thlr. 6 gr.
5. Desgl von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	12 thlr.	53 thlr. 8 gr.
7. Desgl von 200000 thlr. . . .	7 thlr. 7 gr.	46 thlr. 6 gr.
8 a. Dragoner Werbung	7 gr.	1 thlr. 6 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	2 thlr. 12 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a M. .	21 gr.	3 thlr. 18 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	18 thlr. 18 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z Wriezen	9 gr.	1 thlr. 6 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	1 thlr. 1 gr.	6 thlr. 1 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	3 thlr.
16 Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	20 thlr. 10 gr., 2 Ochsen.	133 thlr., 8 Ochsen, 16 Fuder.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	7 thlr. 22 gr., 3 Kälber, 6 Gänse, 8 Hühner, 1 Schock Eier.	36 thlr. 6 gr., Fische, 5 Schock Krebse, 4 Gänse, ¼ Butter.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	6 thlr. 6 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . .	. . . .	10 thlr.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	1 Ochs, 1 Fäßchen Fische.
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.	1 thlr. 18 gr.	7 thlr. 18 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	8 thlr. 18 gr.	36 thlr. 12 gr.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	6 thlr. 13 gr. 6 pf.	28 thlr. 3 gr.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	110 thlr. 21 gr.
25. Varia	7. thlr., 3 Schff. 8 M. R.	45 thlr. 6 gr., 15 Schff. R.
Summa	96 thlr. 7 gr. 6 pf., 3 Schff. 8 M. R., 2 Ochsen, 3 Kälber, 6 Gänse, 8 Hühner, 1 Schock Eier.	700 thlr. 22 gr. 5 pf., 15 Schff. R., 9 Ochsen, 4 Gänse, 5 Schock Krebse, Fische, ¼ Butter, 16 Fuder.

	61. Medewitz.	62. Lewin.
1. Für die Festung Spandau	32 thlr 10 gr. 9 pf.	26 thlr. 2 gr. 3 pf.
2. Zum Kollegialtag	1 thlr. 14 gr.	1 thlr. 6 gr.
3 a. Landsteuer	9 thlr. 12 gr.	7 thlr. 12 gr.
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	11 thlr. 6 gr.	
4. Kontribution von 60000 thlr.	61 thlr. 18 gr.	40 thlr.
5. Desgl. von 70000 thlr.		
6. Desgl. von 40000 thlr.	31 thlr. 12 gr.	25 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr.	24 thlr. 13 gr.	19 thlr. 9 gr.
8 a. Dragoner Werbung	19 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	1 thlr. 14 gr.	1 thlr. 6 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.	2 thlr. 6 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	11 thlr. 6 gr.	7 thlr. 12 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 12 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	3 thlr. 18 gr.	2 thlr. 17 gr.
14. Kurfürstl. Armee Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim	2 thlr.	5 thlr. 10 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	108 thlr. 12 gr., 4 Kälber, 4 Fäßchen Butter.	71 thlr. 3 gr., 1 Kalb, 1 Hammel, 2 Fäßchen Butter.
17. Desgl. Regiment Alt-Burgsdorf	22 thlr. 12 gr., 2 Kälber, 1 Fäßchen Butter.	16 thlr. 6 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee	30 thlr. 6 gr., 1 Ochsen, 2 Kälber, 10 Brote, 4 Tonnen Bier, ½ Fäßchen Butter, 38 Käse.	5 thlr.
20. Ablager der Königin von Schweden	6 thlr. 8 gr., 2 Kälber, 1 Fäßchen Hechte.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.	4 thlr. 18 gr.	3 thlr. 18 gr.
23 a Kaiserl. Regiment Torquato Conti	23 thlr. 18 gr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian	17 thlr. 1 gr. 6 pf.	14 thlr. 9 gr.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	46 thlr.	61 thlr. 12 gr.
25. Varia	1 thlr. 12 gr., 9 Schff. 8 M. R.	1 thlr. 12 gr., 7 Schff. 8 M. R
Summa	456 thlr. 8 gr. 3 pf., 9 Schff. 8 M. R., 1 Ochsen, 10 Kälber, 10 Brote, 4 Tonnen Bier, 5½ Fäßchen Butter, 1 Fäßchen Hechte, 38 Käse.	309 thlr. 14 gr. 3 pf., 7 Schff. 8 M. R., 1 Kalb, 1 Hammel, 2 Fäßchen Butter.

	63. Trebbin.	64. Groß-Barnim.
1. Für die Festung Spandau . . .	13 thlr. 22 gr. 2 pf.	15 thlr. 16 gr.
2. Zum Kollegialtag	16 gr.	18 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. .	25 thlr. 8 gr.	24 thlr. 20 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	15 thlr.	12 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	10 thlr. 8 gr.	11 thlr. 15 gr.
8 a. Dragoner Werbung	8 gr.	9 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	16 gr.	18 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	1 thlr.	1 thlr.
10. Leipz Reisekosten u. z. Garnison i Berlin	5 thlr.	5 thlr. 15 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr.	1 thlr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	1 thlr. 16 gr.	1 thlr. 11 gr.
14 Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	1 Schock Hechte, 2 Gänse, 2 Kälber.
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	34 thlr. 22 gr., 2 Kälber, 3 Fäßchen Butter, 8 Mandel Bundheu.	49 thlr. 16 gr., 30 Bundheu.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	14 thlr. 16 gr.	222 thlr. 14 gr., 1 Ochsen, Fische, Butter, Gänse, Kälber.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	Fische.
20. Ablager der Königin von Schweden	1 Fäßchen Fische.	
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer	2 thlr.	2 thlr. 6 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	7 thlr. 12 gr.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	2 thlr. 12 gr.	
25. Varia.	1 thlr. 12 gr., 4 Schff. R.	5 thlr. 12 gr., 4 Schff. 8 M. R.
Summa	138 thlr. 2 pf., 4 Schff. R., 2 Kälber, 3 Fäßchen Butter, 1 Fäßchen Fische, 8 Mandel Heu.	355 thlr. 2 gr., 4 Schff. 8 M. R., 1 Ochsen, 2 Kälber, 2 Gänse, 1 Schock Hechte, 30 Bund Heu.

	65. Haus.	66. Kietz bei Wrietzen.
1. Für die Festung Spandau . . .	20 thlr. 15 gr.	27 thlr. 20 gr.
2. Zum Kollegialtag	1 thlr.	1 thlr. 8 gr.
3 a. Landsteuer . . . . b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	5 thlr.	8 thlr.
4. Kontribution von 60000 thlr. . . 5. Desgl. von 70000 thlr. . . .	30 thlr. 2 gr.	51 thlr. 8 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr. . . .	15 thlr.	24 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	13 thlr. 8 gr.	35 thlr. 9 gr.
8 a. Dragoner Werbung . . . . b. Dragoner Pferd.	. . . .	15 gr.
9 a. Legationsgeld	1 thlr.	1 thlr. 8 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. . .	1 thlr. 9 gr.	1 thlr. 9 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z Garnison i Berlin	6 thlr 21 gr.	10 thlr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d Verwundeten z. Wrietzen	20 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	2 thlr 2 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	2 thlr. 12 gr., Fische, 2 Kälber, ½ Butter.	Fische, Kälber, Butter.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	1 thlr. 6 gr.	1 thlr. 18 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	116 thlr. 16 gr.	180 thlr.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	110 thlr.	150 thlr.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	4 Kälber, Fische, Aale, Krebse.	1 thlr. 21 gr., 7 Schff. 8 M. H.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	1 Ochsen.
21. Kursächsische Armee.		
22 Fräuleinsteuer	2 thlr. 12 gr.	4 thlr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti b. Kaiserl. Regiment St. Julian.	13 thlr. 18 gr.	24 thlr.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	89 thlr.	
25. Varia.	3 thlr., 5 Schff. R.	8 Schff. R.
Summa	465 thlr. 21 gr., 5 Schff. R., 6 Kälber, ½ Butter.	522 thlr. 20 gr., 8 Schff. R., 7 Schff. 8 M. H., 1 Ochsen.

	67. Sternbeck.	69. Wriezen a. O.
1. Für die Festung Spandau . . .	17 thlr. 3 gr. 9 pf.	
2. Zum Kollegialtag	. . . .	49 thlr. 4 gr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	29 thlr. 17 gr.	3412 thlr. 6 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	11 thlr. 2 gr.	
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	7 thlr. 2 gr.	473 thlr. 2 gr. $7\frac{1}{2}$ pf.
8 a. Dragoner Werbung	4 gr.	
b. Dragoner Pferd	2 thlr.	
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	9 gr.	48 thlr. 17 gr 3 pf.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i Berlin	. . . .	406 thlr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	970 thlr. 2 gr., 2 Wsp. 5 Schff. R.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	. . . .	123 thlr. 6 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	2101 thlr. 9 pf., 1 Wsp. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	36 thlr. 17 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	10 thlr. 22 gr.	4551 thlr. 9 gr 3 pf.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	. . . .	2634 thlr. 14 gr 6 pf.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Konigl. Schwedische Armee . . .	4 thlr. 18 gr., 3 Hammel.	4508 thlr. 4 gr. 8 pf., 7 Wsp. 10 Schff. R. u. G., 14 Schff. H.
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	. . . .	700 thlr. 16 gr.
22. Fräuleinsteuer	. . . .	117 thlr 9 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti		
b Kaiserl. Regiment St. Julian. .	2 Schff. 3 M. G.	
24 Zur Werb. des Soldaten u d. Landv.	. . . .	319 thlr. 14 gr.
25. Varia.	18 Schff. 4 M. R., 8 Schff. H., 4 Hammel.	50309 thlr. 11 gr. 2 pf., 4 Wsp. 8 Schff R., 7 Tonnen Bier.
Summa	82 thlr. 19 gr. 9 pf., 18 Schff. 4 M. R., 8 Schff. H., 2 Schff. 3 M. G., 7 Hammel.	70761 thlr. 14 gr. $2\frac{1}{2}$ pf, 14 Wsp. 23 Schff. R., 14 Schff. H., 7 Tonnen Bier.

	70. Wetzsow.	71. Garzau.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .		
5. Desgl. von 70000 thlr.	27 thlr. 6 gr.	84 thlr. 12 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.	49 thlr. 6 gr.	21 thlr. 4 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	7 thlr. 12 gr.	11 thlr.
8 a. Dragoner Werbung.		
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	. . . .	3 thlr. 16 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a M. . .	. . . .	
10. Leipz. Reisekosten u. z Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z Wrietzen	. . . .	1 thlr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	1 thlr. 12 gr.
15. Desgl. Henning v Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	2 thlr.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	. . . .	1 thlr., 16 Schff. R.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	67 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 4 Schff. 8 M R., 2 Wsp. 10 Schff H., 3 Schff. G., 2 Ochsen, 3 Fuder.	
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl Regiment Torquato Conti	. . . .	35 thlr. 13 gr. 2 pf.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian. .	. . . .	410 thlr. 13 gr., 2 Wsp. 15 Schff, 8 M. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia.	. . . .	1 Wsp. R.
Summa	151 thlr. 18 gr., 1 Wsp. 4 Schff. 8 M. R., 2 Wsp. 10 Schff. H., 3 Schff. G., 2 Ochsen, 3 Fuder.	571 thlr. 16 gr. 2 pf, 4 Wsp. 7 Schff. 8 M. R.

	72. Buchholz.	73. Ruhlsdorf.
1 Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.	35 thlr. 14 gr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.		
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	37 thlr. 8 gr.	8 thlr. 4 gr.
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 10 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M. . .	. . . .	1 thlr. 3 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu	. . . .	1 gr. 6 pf.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	2 thlr. 14 gr.	1 thlr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	6 thlr. 1 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	6 thlr. 12 gr.	
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	28 thlr. 18 gr.	3 thlr. 6 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	7 thlr. 2 gr.	
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	129 thlr. 12 gr., 3 Wsp. 9 Schff. R., 23 Schff. H., 1 Wsp. 19 Schff. G., 3 Ochsen, 5 Kälber, 13 Tonnen Bier, 6 Fuder.	22 thlr. 21 gr. 10 pf., 9 Schff. 11 M. R., 1 Wsp. 17 Schff. 14 M. H., 1 Ochse, 1 Kalb, 3 Hammel.
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian . .	11 Schff. 3 Viert R.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	24 thlr. 15 gr.	
25. Varia		
Summa	278 thlr. 10 gr., 3 Wsp. 20 Schff. 3 Viert R., 23 Schff. H., 1 Wsp. 19 Schff. G., 3 Ochsen, 5 Kälber, 13 Tonnen Bier., 6 Fuder.	37 thlr. 16 gr. 10 pf., 9 Schff. 11 M. R., 1 Wsp. 17 Schff. 14 M. H., 1 Ochs, 1 Kalb, 3 Hammel.

	74. Hohenstein.	75. Garzien.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag	3 thlr. 17 gr.	
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	98 thlr. 17 gr.	
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		36 thlr. 12 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	27 thlr. 14 gr.	
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	28 thlr.	2 thlr. 14 gr.
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 3 gr.	10 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	3 thlr. 14 gr.	
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wriezen	2 thlr. 11 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	5 thlr. 15 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	5 thlr. 21 gr.	
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	2 thlr.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	9 thlr. 3 gr., 2 Wsp. G.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden	5 thlr. 12 gr., 4 Schff. R.	3 thlr. 20 gr., 3 Schff. R.
21. Kursächsische Armee	74 thlr. 18 gr., 21 Schff. 6 M. R., 4 Wsp. 12 Schff. 11 M. H., 6 Ochs., 17 Hammel, 2 Fuder.	
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Verb. des Soldaten u. d. Landv.	39 thlr.	
25. Varia.	26 thlr. 3 gr., 13 Schff. 8 M. R., 4 Schff. H., 2 Kühe, 3 Hammel, 24 Brote.	7 Schff. R.
Summa	331 thlr. 4 gr., 1 Wsp. 14 Schff. 14 M. R., 4 Wsp. 16 Schff. 11 M. H., 2 Wsp. G., 6 Ochsen, 2 Kühe, 20 Hammel, 24 Brote, 2 Fuder.	45 thlr. 8 gr., 10 Schff. R.

	76. Gielsdorf.	77. Wilkendorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	35 thlr. 1 gr., 23 Schff. R.	
2. Zum Kollegialtag	3 thlr.	
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	18 thlr.	
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	195 thlr. 11 gr.	40 thlr. 3 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	20 thlr.	18 thlr. 19 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	18 thlr. 22 gr.	20 thlr. 10 gr.
8 a. Dragoner Werbung	16 gr.	20 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld	6 thlr. 6 gr.	4 thlr. 2 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	6 thlr. 3 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin		
11. Werg und Geld dazu.	. . . .	8 gr.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	2 thlr. 21 gr.	
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	6 thlr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	4 thlr. 12 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	6 Schff. R., 2 Wsp. 21 Schff. G., 3 Schff. 13 M. H.	
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	3 Schff. R., 1 Schff. H. 3 Hammel.
20. Ablager der Königin von Schweden	. . . .	2 thlr., 3 Schff. 8 M. H.
21. Kursächsische Armee.	105 thlr. 15 gr., 20 Schff. 14 M. R., 6 Wsp. 20 Schff. H., 1 Ochsen, 72 Hammel, 3 Fuder.	3 thlr., 2 Schff. R., 6 Schff. H., 7 Schff. 5 M. G., 2 Hammel, 1 Fuder.
22. Fräuleinsteuer	. . . .	5 thlr. 1 gr. 6 pf.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	114 thlr. 18 gr., 3 Wsp. 14 Schff. R.	12 thlr.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv	15 thlr.	2½ thlr.
25. Varia.	4 thlr. 20 gr., 6 Wsp. 12 Schff. R., 6 Schff. 8 M. H., 15 Schff. G., 5 Hammel, 84 Brote.	10 Schff. R., 2 Wsp. G., 3 Hammel, 10 Brote.
Summa	552 thlr. 13 gr., 11 Wsp. 21 Schff. 14 M. R., 7 Wsp. 6 Schff. 3 M. H., 3 Wsp. 12 Schff. G., 1 Ochsen, 77 Hamm., 84 Brote, 3 Fud.	113 thlr. 15 gr. 6 pf., 15 Schff. R., 10 Schff. 8 M. H., 2 Wsp. 7 Schff. 5 M. G., 8 Hamm., 10 Brote, 1 Fud.

	78. Herzfelde.	79. Kagel.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	. . . .	14 thlr. 12 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	. . . .	75 thlr. 9 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	26 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	. . . .	28 thlr. 16 gr.
8 a. Dragoner Werbung	. . . .	1 thlr. 4 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	1 thlr. 17 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	18 thlr. 8 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege der Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	1 thlr. 14 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	4 thlr. 7 gr., 1 Schff. 12 M. R.
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	3 thlr.	
18. Desgl. Regiment Volkmann. . .	. . . .	5 thlr. 15 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	3 Schff. R., 1 Ochs, 1 Tonne Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden		
21. Kursächsische Armee.		
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia.	. . . .	1 Wsp. 10 Schff. 2 M. R.
Summa	4 thlr. 17 gr.	165 thlr. 13 gr., 1 Wsp. 14 Schff. 14 M. R., 1 Ochs, 1 Tonne Bier.

	80. Klosterdorf.	81. Zinndorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	64 thlr. 18 gr.	
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	130 thlr. 10 gr.	
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .		
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	38 thlr. 9 gr.	
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	49 thlr.	
8 a. Dragoner Werbung	1 thlr. 22 gr.	
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	5 thlr. 21 gr.	
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	28 thlr. 18 gr.	
11. Werg und Geld dazu.	15 gr.	
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 22 gr.	2 thlr. 22 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	8 thlr., 3 Schff. 8 M. R., 28 Bund Stroh.	
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf.	12 thlr., 2 Wsp. 18 Schff. H.	18 thlr. 18 gr.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	139 thlr. 13 gr., 1 Wpf. 22 Schff. R., 8 Wpf. 15 Schff. H., 8 Ochsen, 24 Hammel, 16 Fuder.	
22. Fräuleinsteuer	10 thlr. 23 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	75 thlr. 10 gr.	
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	100 Gulden (?), 12 thlr.	42 thlr.
25. Varia	5 thlr., 2 Wpf. R., 8 Schff. H. 6 Ochsen, 30 Hammel.	
Summa	584 thlr. 13 gr., 100 Gulden (?), 4 Wsp. 1 Schff. 8 M. R., 11 Wsp. 17 Schff. H., 14 Ochsen, 54 Hammel, 16 Fuder, 28 Bund Stroh.	63 thlr. 16 gr.

	82. Retzfelde.	83. Werder.
1. Für die Festung Spandau. . . .	. . . .	35 thlr. 7 gr. 6 pf.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	3 thlr. 18 gr.
3 a. Landsteuer. b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	98 thlr. 11 gr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	22 thlr. 4 gr.	48 thlr. 7 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	19 thlr. 16 gr.	23 thlr. 12 gr.
8 a. Dragoner Werbung . . . . b. Dragoner Pferd.	18 gr.	1 thlr. 19 gr.
9 a. Legationsgeld. b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu	8 gr. 6 pf.	2 gr. u. 16 Pfd.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	3 thlr.	2 thlr. 17 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	14 thlr. 8 gr. 6 pf.	6 thlr. 12 gr.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	8 thlr.	
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	. . . .	4 thlr. 12 gr., 18 Schff. R.
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	1 thlr. 10 gr., 2 Schff. R., 2 Hammel.	
20. Ablager der Königin von Schweden	3 Schff. H., 2 Hammel.	8 thlr.
21. Kursächsische Armee.	2 thlr., 18 Schff. G., 9 Hammel.	19 thlr., 2 Schff. R., 16 Schff. G., 2 Hammel.
22. Fräuleinsteuer	5 thlr. 12 gr.	
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti b. Kaiserl. Regiment St. Julian.	1 Wsp. 20 Schff. R.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	4 thlr.	32 thlr.
25. Varia	20 thlr. 21 gr., 2 Wsp. 17 Schff. 11½ M. R.	1 Wsp. R., 17 Schff. H., 9 Hammel.
Summa	200 thlr. 13 gr., 3 Wsp. 15 Schff. 11½ M. R., 3 Schff. H., 18 Schff. G., 13 Hammel.	184 thlr. 10 gr. 6 pf., 1 Wsp. 20 Schff R., 17 Schff. H., 16 Schff. G., 11 Hammel, 16 pfd. Werg.

	84. Lichtenow.	85. Hennickendorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	. . . .	5 thlr. 3 gr. 8 pf.
2. Zum Kollegialtag	. . . .	2 thlr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	. . . .	102 thlr. 13 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	68 thlr. 7 gr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	23 thlr. 20 gr.	30 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	15 thlr. 16 gr.	21 thlr. 2 gr.
8 a. Dragoner Werbung.	15 gr.	1 thlr. 3 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen.		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	11 thlr. 11 gr., 1 Schff. 12 M. R., 1 Fuder.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	3 thlr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl.		
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf.		
18. Desgl. Regiment Volkmann.		
19. Königl. Schwedische Armee . . .	1 Hammel, 6 Brote.	
20. Ablager der Königin von Schweden.	6 thlr. 13 gr. 6 pf.	7 thlr. 14 gr.
21. Kursächsische Armee.	21 gr., 1 Schff. R.	
22. Fräuleinsteuer	. . . .	7 thlr. 6 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	19 thlr. 8 gr., 2 Wsp. 10 Schff. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	1 Wsp. 2 Schff. 9 M. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landw.		
25. Varia	2 Wsp. 1 Schff. 9 M. R.	15 Schff. 8 M. R.
Summa	115 thlr. 20 gr. 6 pf., 2 Wsp. 2 Schff. 9 M. R., 1 Hammel, 6 Brote.	166 thlr. 12 gr. 8 pf., 4 Wsp. 5 Schff. 15 M. R., 1 Fuder.

	86. Rüdersdorf.	87. Straußberg.
1. Für die Festung Spandau . . .	6 thlr. 22 sgr. 9 pf., 1 Wsp. 15 Schff. R.	
2. Zum Kollegialtag	. . . .	88 thlr.
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	. . . .	2767 thlr. 13 gr.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	194 thlr. 13 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	. . . .	135 thlr.
8 a. Dragoner Werbung.		
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	15 thlr. 8 gr.	
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1 thlr. 17 gr.	90 thlr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	4 thlr. 20 gr. 6 pf.	253 thlr. 20 gr. 8 pf.
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	75 thlr., 12 Schff. R., 300 Pfd. Brot.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	. . . .	548 thlr. 2 gr. 6 pf.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	262 thlr. 20 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	2 Schff. H., 5 Hammel, 25 Brote, 1 Tonne Bier.	2938 thlr. 2 gr., 77 Ochsen, 2 Hammel, 650 Pfd. Brot, 13 Tonnen Bier.
20. Ablager der Königin von Schweden	4 thlr. 17 gr.	
21. Kursächsische Armee	. . . .	2684 thlr., 2000 Pfd. Brot, 14 Tonnen Bier.
22. Fräuleinsteuer	. . . .	124 thlr. 16 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	1 Wsp. 17 Schff. 7 M. R.	
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	200 thlr.
25. Varia	9 Schff. 4 M. R., 9 Schff. 1 Viert H.	1030 thlr. 15 gr., 1100 Pfd. Brot, 13 Tonnen Bier.
Summa	33 thlr. 13 gr. 3 pf., 3 Wsp. 22 Schff. 10 M. R., 11 Schff. 1 Viert H., 5 Hammel, 25 Brote, 1 Tonne Bier.	11392 thlr. 6 gr. 2 pf., 12 Schff. R., 77 Ochsen, 2 Hammel, 4050 Pfd. Brot, 40 Tonnen Bier.

	88. Wesenthal.	89. Wedigendorf.
1. Für die Festung Spandau . . .	. . . .	2 Wsp. 8 Schff. R.
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	. . . .	119 thlr. 18 gr., 2 Schff. 5 M. R.
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	30 thlr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	. . . .	36 thlr. 6 gr.
8 a. Dragoner Werbung	. . . .	1 thlr. 11 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.. .	. . . .	3 thlr. 6 gr.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin.		
11. Werg und Geld dazu	. . . .	7 gr. und 29 Pfd.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	2 thlr. 18 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	. . . .	7 thlr. 2 gr.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	. . . .	9 thlr. 22 gr., 2 Schff. R., 2 Fud.
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	11 thlr. 18 gr., 4 Schff. R., 1 Wsp. 16 Schff. G.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	4 thlr.	5 Wsp. 5 Schff. R.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	7 thlr. 7 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	1 thlr. 14 gr., 17 Schff. R., 5 Schff. H., 8 Hamm., 2 Kälber, 28 Brote, 2½ T. Bier, 2 Hühner, ½ Schock Eier.
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	. . . .	84 thlr. 11 gr., 1 Wsp. 17 Schff. 14 M. R., 4 Wsp. 6 Schff. 8 M. G., 17 Schff. H., 4 Ochsen, 2 Kühe, 16 Hammel, 15½ T. Bier, 7 Fuder.
22. Fräuleinsteuer	. . . .	10 thlr. 11 gr.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	. . . .	5 Wsp. 10 Schff. 12 M. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	. . . .	47 thlr.
25. Varia	. . . .	1 thlr., 1 Wsp. 11 Schff. R., 5 Schff. H., 13 Hammel, 50 Brote, 2 T. Bier.
Summa	4 thlr.	375 thlr. 7 gr., 17 Wsp. 5 Schff. 7 M. R., 1 Wsp. 3 Schff. H., 6 Wsp. 8 M. G., 4 Ochsen, 2 Kühe, 2 Kälber, 37 Hammel, 78 Brote, 20 T. Bier, 9 Fuder, 2 Hühner, ½ Schock Eier, 29 Pfd. Werg.

	90. Hirschfelde.	91. Werneuchen.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr.		
5. Desgl. von 70000 thlr.	13 thlr. 13 gr.	
6. Desgl. von 40000 thlr.	4 thlr. 9 gr.	
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	3 thlr. 18 gr., 5 Schff. R.,	80 thlr. 12 gr.
8 a. Dragoner Werbung	5 gr.	3 thlr. 5 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin		
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	. . . .	4 thlr. 3 gr.
13. Zu den Artilleriepferden u Rüstwagen	15 gr.	
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim.		
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	250 Schafe, 8 Ochsen, Hühn., Gänse, Schweine, 20 Wsp. Getreide.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	4 thlr. 21 gr.	
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	14 thlr. 19 gr.
19. Königl. Schwedische Armee.		
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	55 thlr. 13 gr., 14 Schff. R., 3 Wsp. 13 Schff. 12 M. H., 7 Schff. G., 21 Hammel, 1 Kalb.	218 thlr. 15 gr., 5 Wsp. 3 Schff. 8 M. R, 3 Wsp. G., 2 Wsp. 15 Schff. H., 6 Ochsen, 3 Kälber, 22 Hammel, 24 T. Bier, 15 Fud.
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian.		
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landw	. . . .	34 thlr. 15 gr.
25. Varia.	4 thlr.	
Summa	86 thlr. 22 gr., 19 Schff. R., 3 Wsp. 13 Schff. 12 M. H., 7 Schff. G., 21 Hammel, 1 Kalb.	355 thlr. 21 gr., 5 Wsp. 3 Schff. 8 M. R., 2 Wsp. 15 Schff. H., 3 Wsp. G., 20 Wsp. Getreide, 14 Ochs., 22 Hammel, 3 Kälber, 24 T. Bier, 15 Fuder.

	92. Wilmersdorf.	93. Ladeburg.
1. Für die Festung Spandau.		
2. Zum Kollegialtag.		
3 a. Landsteuer.		
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.		
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	. . . .	95 thlr. 10 gr.
5. Desgl. von 70000 thlr.. . . .	. . . .	
6. Desgl. von 40000 thlr.. . . .	. . . .	24 thlr. 6 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	. . . .	26 thlr. 20 gr.
8 a. Dragoner Werbung	. . . .	1 thlr. 2 gr.
b. Dragoner Pferd.		
9 a. Legationsgeld.		
b. Desgl. nach Frankfurt a. M.		
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnison i. Berlin	. . . .	13 thlr. 6 gr.
11. Werg und Geld dazu.		
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen.		
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen.		
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim.		
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	. . . .	4 thlr. 3 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	. . . .	11 thlr., 3 Wsp. G., 18 Hammel, 32 Brote, 16 T. Bier.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf.		
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	. . . .	5 thlr. 10 gr.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	. . . .	6 Schff. H., 3 Hamm., 6 Brote
20. Ablager der Königin von Schweden.		
21. Kursächsische Armee	33 thlr. 2 gr., 1 Wsp. 7 Schff. 8 M. R., 1 Wsp. 17 Schff. 6 M. H., 4 Ochsen, 4 T. Bier.	18 thlr., 2 Schff. R., 1 Wsp 3 Schff. G., 5 Hammel, 5 Fuder.
22. Fräuleinsteuer.		
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti.		
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	. . . .	2 Wsp. 4 Schff. R.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.		
25. Varia.	. . . .	158 thr. 13 gr. 6 pf., 2 Wsp. 14 Schff. 12 M. R., 15 Schff. 9 M. H., 5 Schff. G., 1 Hammel.
Summa	33 thlr. 2 gr., 1 Wsp. 7 Schff. 8 M. R., 1 Wsp. 17 Schff. 8 M. H., 4 Ochsen, 4 T. Bier	357 thlr. 22 gr. 6 pf., 4 Wsp. 20 Schff. 12 M. R., 21 Schff. 9 M. H., 4 Wsp. 8 Schff. G., 27 Hammel, 16 T. Bier. 38 Brote, 5 Fuder.

	Summa.
1. Für die Festung Spandau . . .	825 thlr. 4 gr. 6 pf., 48 Wsp. 15 Schff. R., 1 Ochs, 2 Hammel.
2. Zum Kollegialtag	279 thlr. 21 gr. 6 gr.
3 a. Landsteuer	58 thlr. 11 gr.
b. Steuer f. d. Kurf. u. Markgr. Sigism.	248 thlr. 6 gr.
4. Kontribution von 60000 thlr. . .	17525 thlr. 6 gr. 3 pf., 6 Schff. 6½ M. R.
5. Desgl. von 70000 thlr. . .	
6. Desgl. von 40000 thlr	2354 thlr. 22 gr.
7. Desgl. von 200000 thlr. . . .	3303 thlr. 20 gr. 7½ pf., 5 Schff. R.
8 a. Dragoner Werbung	76 thlr. 13 gr.
b. Dragoner Pferd	152 thlr., 1 Pferd.
9 a. Legationsgeld	66 thlr. 20 gr.
b. Desgl. nach Frankfurt a. M . .	127 thlr. 20 gr. 9 pf.
10. Leipz. Reisekosten u. z. Garnis. i. Berlin	880 thlr 8 gr. 6 pf.
11. Werg und Geld dazu	5 thlr. 1 gr., 5 Ctr. 17 Pfd.
12. Zur Pflege d. Verwundeten z. Wrietzen	1250 thlr. 20 gr. 6 pf., 2 Wsp. 5 Schff. R.
13. Zu den Artilleriepferden u. Rüstwagen	326 thlr. 22 gr. 6 pf.
14. Kurfürstl. Armee. Bernd v. Arnim	2786 thlr. 18 gr. 8 pf., 8 Wsp. 6 Schff. 13½ M. R., 4 Kälber, ½ Butter, 2 Gänse, Hühner, 1 Schock Hechte, 18½ Fuder Heu und Stroh, 43 Bund Stroh.
15. Desgl. Henning v. Arnim . .	219 thlr. 18 gr.
16. Desgl. Regiment Herzog Franz Karl	17724 thlr. 13 gr. 8 pf., 36 Wsp. 13 Schff. 8 M. R., 180 Wsp. 1 Schff. 6 M. H., 25 Wsp. 10 Schff. 5 M. G., 20 Wsp. Getreide, 219 Ochsen, 741½ Hammel, 19 Kälber, 15 Hühner, 1 Gans, 472 Brote, 33 Tonn. Bier, 9 Fäßchen Butter, 12 Eier, 1074 Fuder Heu und Stroh, 10 Mandel Bundheu.
17. Desgl. Regiment Jung-Burgsdorf	5444 thlr. 3 pf., 10 Wsp. 2 Schff. R., 9 Wsp. 3 Schff. H., 9 Wsp. 12 Schff. 8 M. G., 1 Ochs, 17 Hammel, 5 Kälber, 30 Gänse, 36 Hühner, 13 Schock Krebse, 45 Aale, 3 Schock Eier, 33 Brote, 2½ Fäßchen Butter, 1 Fuder.
18. Desgl. Regiment Volkmann . .	672 thlr. 6 pf.
19. Königl. Schwedische Armee . . .	11210 thlr. 17 gr. 8 pf., 18 Wsp. 18 Schff. 6 M. R. (hierbei auch Gerste), 2 Wsp. 23 Schff. 2 M. H., 4 Wsp. 14 Schff. Korn, 97 Ochsen, 2 Kühe, 8 Kälber, 404 Hammel, 2 Hühner, 10 Aale, 10 Schock Krebse, 5061½ Brote,

	Summa.
	¼ Fäßchen Butter, 38 Käse, ½ Schock Eier, 49 T. Bier, 25½ Fuder Heu u. Stroh, ¼ Schock Bundstroh, 10 Pferde.
20. Ablager der Königin von Schweden	76 thlr. 12 gr. 6 pf., 1 Wsp. 22 Schff. R., 8 Wsp. .20 Schff. 10 M. H., 6 Ochsen, 5 Kälber, 44 Hammel, 4 Fäßchen Fische, 6 Brote.
21. Kursächsische Armee	4510 thlr. 19 gr. 10 pf., 22 Wsp. 3 Schff. 13 M. R., 71 Wsp. 4 Schff. 11 M. H., 16 Wsp. 19 Schff. 13 M. G., 39 Ochsen, 2 Kühe, 7 Kälber, 432 Hammel, 26 Hühner, 13 Günse, 1½ Schock Eier, 2891¼ Brote, ½ Schff. Erbsen, 1 Fäßchen Butter, 1 Seite Speck, 91 T. Bier, 63 Fuder Heu und Stroh.
22. Fräuleinsteuer	492 thlr. 21 gr. 6 pf.
23 a. Kaiserl. Regiment Torquato Conti	585 thlr. 4 gr. 8 pf., 45 Wsp. 16 Schff. 12 M. R.
b. Kaiserl. Regiment St. Julian .	541 thlr. 16 gr., 2 Wsp. 7 Schff. 2 M. R., 7 Schff. 13 M. G.
24. Zur Werb. des Soldaten u. d. Landv.	2051 thlr. 20 gr. 2 pf.
25. Varia	91531 thlr. 23 gr. 7 pf., 117 Wsp. 9 Schff. 3½ M. R., 4 Wsp. 13 Schff. H., 5 Wsp. 1 Schff. 8 M. G., 10 Ochsen, 2 Kühe, 104 Hammel, 1438 Brote, 25 T. Bier, 3 Schock 40 Bund Stroh.

Summa Summarum.

165380 thlr. 18 gr. 2½ pf.
338 Wsp. 6 Schff. 7½ M. Roggen.
276 Wsp. 17 Schff. 13 M. Hafer.
57 Wsp. 3 Schff. 15. M. Gerste.
24 Wsp. 14 Schff. Korn.
10 Pferde.
364 Ochsen.
6 Kühe.
48 Kälber.
1744 Hammel.
79 Hühner.
46 Gänse.
5 Schock 12 Eier.
9902 Brote und viele tausend Pfund Brot.
13½ Fäßchen Butter.
38 Käse.
198 Tonnen Bier.
23 Schock Krebse, 55 Aale, 1 Schock Hechte, 4 Fäßchen Fische.
1 Seite Speck.
5 Centner 17 Pfund Werg.
1182 Fuder und 443 Bund Heu und Stroh.
u. s. w. u. s. w.

Druckfehler.

S. 203 Z. 8 v. u. lies „was" statt waz.
S. 379 Z. 3 v. u. lies „750000" statt 730000.
S. 380—384 u. 410 lies „Regiment Jung-Burgsdorf" statt Alt-Burgsdorf.
S. 384 Nr. 10 Z. 3 v. u. lies „14 Schff. 4 M." statt 13 Schff. 20 M.

Red. *F. Holtze.*

Krämer'sche Buchdruckerei (E. R. Brandt) Potsdam.

Märkische Forschungen.



Man bittet, die für den Verein für Geschichte der Mark Brandenburg bestimmten Zusendungen an den Generalsekretär desselben, Professor Holtze, Berlin NW., Unter den Linden Nr. 74, zu adressieren.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XVIII. Band.

Berlin, 1884.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Inhalt.

Brandenburgische Stadtrechtsquellen.

Von H. Hesse.

Dulce solum natalis patriae.

I. Schöffenbuch der Neustadt-Brandenburg. II. Stadtbuch der Neustadt-Brandenburg. III. Weisthum der Stadt Brandenburg für Frankfurt a. O. IV. Gerichtsordnung für Frankfurt a. O.

Unser Jahrhundert hat uns zwei ziemlich umfangreiche Darstellungen der Geschichte der Stadt Brandenburg gebracht. Beide leiden an dem Übelstande, daß sie fast ausschließlich die äußere, politische Geschichte der Stadt und die Besitzverhältnisse derselben, sowie der in und bei ihr ansässigen geistlichen Corporationen behandeln. Letztere bieten herzlich wenig Interesse, wenn sie lediglich registrierend dargestellt werden, wie in diesen beiden Werken; erstere ist so unbedeutend, daß sie auf ein Paar Blättern erledigt werden könnte. Beide Verfasser compilieren daher bogenstarke Compendien der Brandenburgischen Landesgeschichte, spärliche Stadt-Brandenburgische Ereignisse hineinwebend; beide, obwohl in Brandenburg heimisch, lassen eine brauchbare historische Topographie vermissen, die innere Geschichte: Verfassung und Verwaltung, Rechtsleben, Zunftwesen, Handels- und Geschäftsverkehr, Hausalterthümer, kurz, alles das, was die charakteristische Physiognomie eines Stadtindividuums ausmacht, findet bei ihnen sparsamste Berücksichtigung. Man sieht eben, daß sie nur mit dem Auge ihre Quellen gestreift, daß sie es nicht verstanden, den Geist derselben zu erwecken.

Der ältere von ihnen hat mit fleißigem Streben, aber einseitigem und beschränktem Verständniß Quellenstudien gemacht; der jüngere, dessen Buch im Jahre 1882 vollendet wurde, sagt zwar, Kenner würden finden, daß die Darstellung auf urkundlichen Fundamenten ruhe; sie finden indessen nur, daß er den durch Heffter's Register (dieses nicht genug zu rühmende Riesenwerk selbstlosen Fleißes) aufgeschlossenen Riedel'schen Codex zur Hand genommen, es aber unterlassen, die nicht oder nicht genügend gedruckten archivalischen Schätze und sonstigen historischen Denkmäler der Stadt zu durchforschen. Die Stadt-Brandenburgischen Urkunden bei Riedel beruhen auf Heffter's

Brandenburgische Stadtrechtsquellen.

Von H. Hesse.

Dulce solum natalis patriae.

I. Schöffenbuch der Neustadt-Brandenburg. II. Stadtbuch der Neustadt-Brandenburg. III. Weisthum der Stadt Brandenburg für Frankfurt a. O. IV. Gerichtsordnung für Frankfurt a. O.

Unser Jahrhundert hat uns zwei ziemlich umfangreiche Darstellungen der Geschichte der Stadt Brandenburg gebracht. Beide leiden an dem Übelstande, daß sie fast ausschließlich die äußere, politische Geschichte der Stadt und die Besitzverhältnisse derselben, sowie der in und bei ihr ansässigen geistlichen Corporationen behandeln. Letztere bieten herzlich wenig Interesse, wenn sie lediglich registrierend dargestellt werden, wie in diesen beiden Werken; erstere ist so unbedeutend, daß sie auf ein Paar Blättern erledigt werden könnte. Beide Verfasser compilieren daher bogenstarke Compendien der Brandenburgischen Landesgeschichte, spärliche Stadt-Brandenburgische Ereignisse hineinwebend; beide, obwohl in Brandenburg heimisch, lassen eine brauchbare historische Topographie vermissen, die innere Geschichte: Verfassung und Verwaltung, Rechtsleben, Zunftwesen, Handels- und Geschäftsverkehr, Hausalterthümer, kurz, alles das, was die charakteristische Physiognomie eines Stadtindividuums ausmacht, findet bei ihnen sparsamste Berücksichtigung. Man sieht eben, daß sie nur mit dem Auge ihre Quellen gestreift, daß sie es nicht verstanden, den Geist derselben zu erwecken.

Der ältere von ihnen hat mit fleißigem Streben, aber einseitigem und beschränktem Verständniß Quellenstudien gemacht; der jüngere, dessen Buch im Jahre 1882 vollendet wurde, sagt zwar, Kenner würden finden, daß die Darstellung auf urkundlichen Fundamenten ruhe; sie finden indessen nur, daß er den durch Heffter's Register (dieses nicht genug zu rühmende Riesenwerk selbstlosen Fleißes) aufgeschlossenen Riedel'schen Codex zur Hand genommen, es aber unterlassen, die nicht oder nicht genügend gedruckten archivalischen Schätze und sonstigen historischen Denkmäler der Stadt zu durchforschen. Die Stadt-Brandenburgischen Urkunden bei Riedel beruhen auf Heffter's

Brandenburgische Stadtrechtsquellen.

Von G. Sello.

Dulce solum natalis patriae.

I. Schöffenbuch der Neustadt-Brandenburg. II. Stadtbuch der Neustadt-Brandenburg. III. Weisthum der Stadt Brandenburg für Frankfurt a. O. IV. Gerichtsordnung für Frankfurt a. O.

Unser Jahrhundert hat uns zwei ziemlich umfangreiche Darstellungen der Geschichte der Stadt Brandenburg gebracht. Beide leiden an dem Übelstande, daß sie fast ausschließlich die äußere, politische Geschichte der Stadt und die Besitzverhältnisse derselben, sowie der in und bei ihr ansässigen geistlichen Corporationen behandeln. Letztere bieten herzlich wenig Interesse, wenn sie lediglich registrierend dargestellt werden, wie in diesen beiden Werken; erstere ist so unbedeutend, daß sie auf ein Paar Blättern erledigt werden könnte. Beide Verfasser compilieren daher bogenstarke Compendien der Brandenburgischen Landesgeschichte, spärliche Stadt-Brandenburgische Ereignisse hineinwebend; beide, obwohl in Brandenburg heimisch, lassen eine brauchbare historische Topographie vermissen, die innere Geschichte: Verfassung und Verwaltung, Rechtsleben, Zunftwesen, Handels- und Geschäftsverkehr, Hausalterthümer, kurz, alles das, was die charakteristische Physiognomie eines Stadtindividuums ausmacht, findet bei ihnen sparsamste Berücksichtigung. Man sieht eben, daß sie nur mit dem Auge ihre Quellen gestreift, daß sie es nicht verstanden, den Geist derselben zu erwecken.

Der ältere von ihnen hat mit fleißigem Streben, aber einseitigem und beschränktem Verständniß Quellenstudien gemacht; der jüngere, dessen Buch im Jahre 1882 vollendet wurde, sagt zwar, Kenner würden finden, daß die Darstellung auf urkundlichen Fundamenten ruhe; sie finden indessen nur, daß er den durch Heffter's Register (dieses nicht genug zu rühmende Riesenwerk selbstlosen Fleißes) aufgeschlossenen Riedel'schen Codex zur Hand genommen, es aber unterlassen, die nicht oder nicht genügend gedruckten archivalischen Schätze und sonstigen historischen Denkmäler der Stadt zu durchforschen. Die Stadt-Brandenburgischen Urkunden bei Riedel beruhen auf Heffter's

Abschriften. So gut der Wille dieses mühsamen Arbeite
wenig ausreichend war doch seine diplomatische Begabung
lung, sodaß seine archivalischen Arbeiten, wie noch zugut
„Regesten zur Geschichte Brandenburgs 927—1297" in den Jahresberichten des historischen Vereins zu Brandenburg (1872) bewiesen haben, Anforderungen, wie man sie stellen muß, nicht entsprechen.

Die Entwickelung der Alt- und Neustadt Brandenburg ist in jeder Hinsicht von so hervorragender Bedeutung für die märkische Städtegeschichte überhaupt, daß der Magistrat der Gesammtstadt sich die ehrenvolle und lohnende Aufgabe nicht entgehen lassen sollte, die heimischen Geschichtsfreunde mit einem nach guten wissenschaftlichen Grundsätzen gearbeiteten Urkundenbuch zu erfreuen, und damit den übrigen Städten der Mark ein gutes Vorbild zu geben, ein besseres als der Verein für die Geschichte Berlins mit seinem übel gerathenen Folianten. Ganz besonders wünschenswerth wäre es, daß die Provinzialstände sich, wie in anderen Provinzen des Preußischen Staates, der Sache annähmen, und durch Aufstellung eines bestimmten Planes, zu dessen Befolgung sie durch Gewährung von Unterstützungen verpflichten müßten, dafür sorgten, daß nach und nach eine Sammlung städtischer Urkundenbücher entstünde, deren Theile, nach einheitlicher Methode bearbeitet, zwar einander gegenseitig ergänzten, aber doch jeder ein selbständiges, in sich abgeschlossenes, vor allen Dingen einzeln, zu einem nicht zu hohen Preise käufliches Ganzes bildeten, damit auf diese Weise den zahlreichen, von bestem Willen beseelten, aber in der Regel nicht über die nöthigen Mittel und die geeigneten Kräfte gebietenden Lokalgeschichtsvereinen ein gesundes Fundament für ihre Arbeiten geschaffen würde. Wo die einzelnen Städte nicht genügendes Material für einen solchen Band zu liefern vermöchten, wären mehrere derselben auf Grund der alten Territorialeintheilung zusammenzufassen. Auf solche Weise könnte allmählich, ohne sonderliche, die Kräfte Einzelner übersteigende Mühe und ohne erheblichere Kosten der so wünschenswerthe Ersatz für den großartig angelegten, aber an allen Ecken und Enden unzulänglichen Torso des Riedel'schen Urkundenwerkes geschaffen werden. Die märkischen Klosterarchive würden dann wohl auch ihre Bearbeiter finden, wenn nur erst die so lange geplante Neuausgabe der Lehniner Urkunden vorläge.

Daneben müßte freilich ungesäumt nach dem Vorbild der scriptores rerum Prussicarum eine Sammlung der in den Werken der bedeutenderen mittelalterlichen Geschichtsschreiber Norddeutschlands — ich denke in erster Linie an Heinrich v. Herford, Korner, Detmar, Magdeburger Erzbisthumschronik — vorfindlichen zusammenhängenden Mittheilungen aus der Geschichte der Mark in die Hände genommen

ſt wenn ſo die Schwerzugänglichkeit auch dieſer Quellen .rd das Verſtändniß insbeſondere der hiſtoriſchen Vereine ‚)ren Aufgaben geſchichtlicher Forſchung erweckt, und durch gemeinſame fröhliche Arbeit Nützliches geſchaffen werden. Als reife Frucht dieſer Sammlungen würde dann ſpäteren Forſchern die Zuſammenſtellung Brandenburgiſcher Regeſten in den Schoß fallen, die unerläßliche Bedingung für eine befriedigende ſyſtematiſche Darſtellung unſerer Heimathsgeſchichte, die wir insbeſondere für die Zeiten des Mittelalters ſo ſchmerzlich entbehren.

Von dieſen ſtädtiſchen Urkundenſammlungen wird man nicht nur zuverläſſige Texte der ſchon bekannten Urkunden, Feſtſtellung der mittelalterlichen Topographie unter Nutzbarmachung alter Abbildungen, Pläne und Stadtbeſchreibungen, Durcharbeitung des noch ſo ſehr im Argen liegenden ſtädtiſchen Siegelweſens der Mark, lexikaliſche Ausbeute auf dem Gebiet des Niederdeutſchen und Mittellateiniſchen, bedingungsloſe Rechenſchaftslegung über das Geleiſtete durch ſorgfältig gearbeitete Regiſter, ſondern auch die Kenntniß viel neuen Materials zu erwarten haben.

Insbeſondere für Brandenburg hege ich in dieſer Hinſicht große Hoffnungen. Es hat mich wenigſtens, ich möchte faſt ſagen: der Zufall, auf zwei bisher ſo gut wie unbenutzte Perlen des dortigen Stadtarchivs geführt, welche von der allergrößten Bedeutung für die innere Geſchichte der Städte Alt- und Neuſtadt Brandenburg ſelbſt, vor allem aber für die Geſchichte des märkiſchen Rechtes ſind. Die ausgiebige, unbeſchränkte Benutzung derſelben iſt mir von dem Magiſtrat der Stadt Brandenburg mit einer Liberalität ermöglicht worden, die weit über alles Lob erhaben iſt, und die mich auf alle Zeit zu dem aufrichtigſten wärmſten Danke verpflichtet. Möchte es jedem Bearbeiter ſtädtiſcher Geſchichte vergönnt ſein, zu Stadtbehörden in Beziehung zu treten, die in ſo klarer, vorurtheilsfreier Würdigung der Wichtigkeit hiſtoriſcher Forſchung über allerlei kleinliche Bedenken, denen man ſonſt wohl begegnet, erhaben ſind, wie es hier der Magiſtrat der Stadt Brandenburg und ſein geſchichtskundiger Oberbürgermeiſter Herr Reuſcher bewieſen haben. Wahrlich, unter ſolchen Verhältniſſen iſt es eine Luſt zu arbeiten! Die beiden Stücke, von denen ich rede, ſind das, ſoweit mir bekannt, älteſte märkiſche, in der Neuſtadt Brandenburg angelegte, in ſeinem jetzigen Umfange von 1297 bis 1370 reichende Schöffenbuch, und das derſelben Stadt gehörige, 1386 begonnene, aber bis 1372 zurückgreifende und bis 1480 fortgeführte Stadtbuch, deren ſummariſche Beſchreibung ich hier folgen laſſe.

I. Schöffenbuch der Neuſtadt Brandenburg, klein 4°, Pergament, Archivſignatur Nr. 1; jetzt 64 Bl.; auf dem Deckel von

einer Hand des 17. Jahrhunderts bezeichnet als: Vormachung des 4. pfenniges und andere übergaben, de anno 1297 bis 1389. Im Texte fehlen die Jahre 1299, 1300, 1306, 1308, 1310, 1311, 1314, 1315, doch glaube ich aus der Art der Heftung schließen zu dürfen, daß eine spätere Verstümmelung des Buches und des Inhaltes nicht stattgefunden hat. Aus der unten I. Nr. 213 mitgetheilten Rubrik: alibi stetit interscriptum darf man vielleicht folgern, daß das Schöffenbuch, wie es uns vorliegt, nicht immer zu Händen war, daß dann die Eintragungen anderswo erfolgten mit der Absicht gelegentlicher Nachtragung, wie dies auch bei den Nr. 213 erwähnten Fällen geschehen, daß dies aber vergessen wurde, und daß so die Lücken zu erklären seien. Am Ende fehlt, aus der Länge der vorhandenen Bünde zu schließen, schwerlich mehr als eine Lage von vier Doppelblättern, womit die Zeitangabe auf dem Deckel übereinstimmen könnte.

Das Buch hat nie einen festen ordentlichen Einband gehabt; in ein ziemlich starkes eichenes Brettchen, welches als Vorderdeckel dient, sind zwei lederne sog. Bünde eingelassen, und je nach Bedarf fügte man neue Lagen an (deren Stärke zwischen 1, 2, 3, 4 und 5 Doppelblättern wechselt), indem feine Lederriemchen durch dieselben hindurchgezogen und auf der Rückseite der Bünde verknüpft wurden; bei den ersten vier Lagen sind diese Heftriemen durch Schnitte in den Bünden durchgesteckt, bei den übrigen, die infolgedessen lose sitzen, nur um dieselben herumgeschlungen; ein Rückenschutz ist nie vorhanden gewesen.

Zweimal (in Lage 3 und 6 je einmal) findet sich statt eines Doppelblattes nur ein Blatt; die fehlende Hälfte wurde wahrscheinlich nicht später, sondern gleich bei Anlage des Heftes weggeschnitten; wenigstens finden sich auf dem Rest des zweiten fehlenden Blattes Worte, die einem nicht zum Inhalt des Buches gehörigen Rentenverzeichniß oder dgl. (die Abkürzungen für obolus, resp. denarius, hier und da mit den Zahlzeichen 1, 2 oder 3) entstammen. Man nahm also, wie bei dem Doppelblatt 1/10, dessen erste Hälfte mit liturgischem Text beschrieben ist, zum Theil schon beschriebenes Pergament, und schnitt innerhalb des Buches das unbenutzbare weg, während man es am Anfange zum Schutz des Buches beibehielt. Dieses Vorsetzblatt, auf welchem im Jahre 1413 eine Verpfändung notiert wurde, ist noch später seiner vorderen Hälfte beraubt worden.

Das verwendete Pergament ist verschiedenartig, zu Anfang besser, gegen Ende schlechter, oft voller Löcher und genäht. Die ganze Einrichtung des Buches ist charakteristisch für die primitive Beschaffenheit

der damaligen Brandenburgischen Verhältnisse, welche ein so wichtiges Buch nicht besser auszustatten wußten.

Die erste Hand, welche bis fol. 4 reicht, ist fest und deutlich; das Anfangs-N, mit Tinte geschrieben, ist mit einigen flüchtigen Ornamenten geziert. Etwa bis fol. 19 finden sich an den Rändern und auf freien Stellen häufig Federproben, deren zusammenhangslose Worte auf einen Geistlichen als Schreiber deuten. Von fol. 4 an wechseln die Hände sehr rasch; auf fol. 14 und 15 findet sich ein ganz merkwürdiger rücküber liegender Schriftductus.

Cassierte Eintragungen sind anfänglich nur durchstrichen; von fol. 19b. an beginnen Rasuren, die gegen Ende immer mehr zunehmen, sodaß schließlich einzelne Seiten fast völlig getilgt und nur die Eintragungen erhalten sind, welche den Beginn eines neuen Jahres anzeigen.

II. Stadtbuch der Neustadt Brandenburg, 8°, Pergament, Archivsignatur Nr. 57b.; jetzt 67 Bl. Das von vornherein in die jetzigen hölzernen, mit rothem Leder überzogenen, mit je fünf Messingbuckeln verzierten und mit jetzt fehlenden Schließen versehenen Deckel gebundene Buch begann ursprünglich mit dem roth geschriebenen Bericht über die Anlegung desselben durch den Stadtschreiber Johann Golwitz (jetzt fol. 2); daran schließen sich die Reime über die Katharinenkirche, den Roland und die Schule; es folgen die Statuten, und fol. 4 beginnt das Verzeichniß der Rechtsgeschäfte unter der Rubrik: nota, quod propter inveterata et extincta hec facta primo incepi redigere ad scripta, mit dem Jahre 1390. Was Golwitz mit jenem „nota" eigentlich sagen wollte, ist nicht recht verständlich, wie er sich überhaupt eines unerfreulich dunkelen und ungeschickten Lateins bedient. Aus seiner Einleitung geht hervor, daß ein Buch dieser Art von ihm zuerst angelegt worden; doch beruft er sich schon für frühere Jahre auf schriftliche Aufzeichnungen (ad 1372, fol. 3b.: repertum et scriptum fuit in foliis; ad 1379, ibid.: scriptum est). Die den Brand Berlins erwähnenden Verse auf dem vorderen Deckelblatt, deren Anfang, fast verlöscht, auch auf fol. 1b. steht, scheinen von seiner Hand herzurühren, von einer späteren dagegen der auf dem oberen Rande letzteren Blattes verzeichnete Anfang des Rathmanneneides: tu dem rade, dartu du gekoren bist.

Das Buch schloß ursprünglich mit fol. 53; das jetzige fol. 54 war in den hinteren Deckel eingeklebt; als eine Erweiterung nothwendig wurde, löste man es los, verklebte die durch die Niete der fünf Buckel entstandenen Löcher mit Pergamentstückchen, von denen zwei hebräische Schriftzeichen tragen, beschrieb die Rückseite, legte neue Blätter an, löste auch das in den vorderen Deckel eingeklebte Blatt

los, verfuhr mit den Löchern wie bei fol. 54, benutzte das so entstandene fol. 1 zu Eintragungen auf beiden Seiten, löste später auch das wiederum in den hinteren Deckel eingeklebte Schlußblatt fol. 67 los, wie die Nietlöcher beweisen, beschrieb es indessen nur auf der vorderen Seite, und beklebte die Innenseite beider Deckel mit den beiden Hälften einer schönen Urkunde von 1376 *), die Schrift nach innen. Auf der sonst leeren Rückseite des vorderen Deckelblattes stehen die Verse, welche des Brandes von Berlin erwähnen. Das ganze Buch hat jetzt einen neuen Rücken, offenbar ganz modernen Ursprungs.

Die Hände wechseln rasch, und werden gegen Ende recht flüchtig; Löschungen von Eintragungen sind lediglich durch Streichen erfolgt.

Der Abdruck beider Bücher in ihrem ganzen Umfange erschien weder rathsam noch wünschenswerth, da der Inhalt nicht dem in Anspruch genommenen Raume entsprochen haben würde. Es liegt in der Natur der Sache, daß sehr viele Eintragungen vollkommen denselben Charakter haben, und nur in den Namen und Zahlen sich unterscheiden. Ich glaubte mich daher, in einem weit bemessenen Rahmen, auf die Wiedergabe alles irgendwie für Rechts- und Stadtgeschichte Wichtigen oder nur Bemerkenswerthen beschränken zu dürfen, und meine, nichts Erhebliches übergangen zu haben. Bei dem Stadtbuch habe ich mich noch ein Wenig mehr eingeschränkt, indem ich nicht jede sonst belanglose Eintragung, die eine topographische Notiz oder dergl. enthielt, zum Abdruck brachte, sondern nur ihren Inhalt, unter Angabe der Blattzahl, bei der folgenden Übersicht verwerthete. Eine Zusammenstellung aller vorkommenden Bürgernamen wäre zwar für den engsten Kreis lokalgeschichtlicher Forschung nicht ganz ohne Interesse gewesen, würde aber hier zu weit geführt haben.

Die Excerpte aus dem Schöffenbuch gebe ich in der chronologischen Ordnung des Manuskripts; diejenigen des Stadtbuchs glaubte ich, um die Übersicht und Verarbeitung bei der Mannigfaltigkeit und Fülle des Stoffes zu erleichtern, zweckmäßiger nach sachlichen Gruppen zusammenstellen zu müssen.

Was die Behandlung des Textes anlangt, so bin ich genau der Schreibung der Vorlagen gefolgt, nur u und v nach heutigem Gebrauche unterscheidend, Worttrennungen oder Zusammenziehungen zur Erleichterung des Verständnisses vornehmend, aus demselben Grunde dort, wo Verwechselungen möglich, Consonantenlänge durch den Circumflex bezeichnend, und selbstverständlich die Interpunktion hinzufügend.

*) Unten II., Nr. 3.

Um ein Bild von dem hier und da erst nach und nach entstandenen Text zu geben, was insbesondere bei den Statuten wichtig ist, sind alle Streichungen (soweit sie nicht blos Löschungen erfüllter Obligationen darstellen) in spitze Klammern }—{ geschlossen, alle von späterer Hand herrührenden Nachträge und ebenso die nicht der ersten Hand zuzuschreibenden statutarischen Notizen in Cursive gesetzt. Von mir ergänzte Lücken sind durch runde Klammern angedeutet (—), Verbesserungen habe ich sofort in den Text aufgenommen, unter Beifügung der Lesart des Manuskripts in eckiger Klammer [—].

Das Schöffenbuch, vorwiegend rechtshistorischen Inhalts, bietet daneben doch auch mancherlei Ausbeute für Topographie und Hausalterthümer. Das Stadtbuch, hauptsächlich Eintragungen der gleichen Art enthaltend, verzeichnet außerdem interessante Statuten über Stadtrecht und Stadtverwaltung, gewährt einen Einblick in die Zwistigkeiten zwischen Magistrat und Schöffen in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und erwähnt sogar dieses oder jenes Vorgangs aus der Landesgeschichte.

Das Schöffenbuch scheint Heffter bei der Abfassung seiner Geschichte Brandenburgs gar nicht gekannt zu haben; das Stadtbuch erwähnt bereits Garcäus, lateinische Reime daraus citierend.*) Auch Heffter kannte es offenbar, doch paßt seine dem Thatbestande schwer anzupassende Beschreibung nur auf das Datum und theilweise auf den Inhalt, nicht auf das Äußere. Er sagt nämlich **): „Wahrscheinlich ward zu der Zeit (Ende des 14. Jahrhunderts) auch das alte Schöppenbuch angelegt, von welchem sich noch einige Fragmente vorfinden, und in welchem die Statuten der Innungen, der Bürgereid, Eheverträge, Testamente, Schuldverschreibungen aufgezeichnet waren. Wenigstens ist damals (1386) ein solches in der Neustadt eingeführt worden, wie die Aufschrift und die wenigen Blätter, welche sich davon erhalten haben, bezeugen." Von dem Schöffenbuch fehlt, wie wir sahen, nur die letzte Lage; das Stadtbuch ist, von alter Hand foliiert, in seinem alten Einband erhalten. Was Heffter zu seinen Angaben für eine Veranlassung gehabt haben kann, vermochte auch der Magistrat zu Brandenburg, seiner gütigen Auskunft gemäß, nicht zu ermitteln.***)

---

*) S. unten II., Nr. 1. **) S. 229.

***) Jedenfalls auf Heffter's Autorität, nicht auf eigenem Augenschein beruht die Erwähnung der „Fragmente des alten Schöppenbuches" im 1. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg, 1870, p. 38, Anm., wo ein Citat aus dem Stadtbuch gegeben wird.

Ich wende mich nunmehr kurz zu der Bedeutung, welche beide Quellen für die Geschichte des Brandenburgischen Stadtrechts im Besondern, und des märkischen Rechts im Allgemeinen haben.

Heydemann, der erste fachmännische Bearbeiter des märkischen Territorialrechts, sagt einmal *): „Bei der ungemeinen Wichtigkeit, welche das Brandenburgische Recht als Stammrecht für so viele märkische Städte von jeher gehabt, war der Mangel urkundlicher Normen, und die daraus entsprungene Verdunkelung dieses Rechtes überaus fühlbar. Erst unseren Tagen sollte es vorbehalten sein, die vorzüglichste Quelle desselben dem Schoße der Vergessenheit entrissen zu sehen. Nachdem v. Kamptz im Jahre 1826 die Spuren des Berliner statutarischen Rechts wiedergefunden, kehrte das Berliner Stadtbuch von 1397 im Jahre 1836 aus langem Exil zur Heimath zurück." Das Stadtbuch liegt nun in neuer, prächtig ausgestatteter Ausgabe vor uns, und ladet zu neuem Studium desselben ein. Seine Bedeutung ist aber im Wesentlichen die eines theoretischen Lehrbuches; seine Gültigkeit für Berlin, soweit es (was festzustellen Sache der wissenschaftlichen Kritik ist) wirklich praktisches Recht enthält, ist nirgend beurkundet, sondern läßt sich nur mit allerdings höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen. Es darf indessen nicht verschwiegen werden, wie Spuren vorhanden sind, daß die Praxis in Berlin nicht überall mit der Theorie des geschriebenen Rechts übereinstimmte, z. B. im Strafrecht. Die von Heydemann vermißten „urkundlichen Rechtsnormen" bieten uns dagegen die amtlichen Registraturen der beiden Brandenburger Manuskripte. Leider umfassen dieselben nur einige Seiten des gesammten Rechtslebens, glücklicherweise aber gerade solche, welche im Berliner Schöffenrecht eine erschöpfende Behandlung nicht erfahren haben. Eheliches Güterrecht, Erbrecht, insbesondere das Vormundschaftsrecht, erscheinen in neuer, theilweise veränderter Beleuchtung, vor allem aber gewinnt die Lehre vom Obligationenrecht, ein Abschnitt des Kapitels „umme schuld" im Berliner Schöffenrecht, jetzt erst Körper und Leben. Auf diesem für die Kenntniß des wirthschaftlichen Lebens einer Periode so überaus wichtigen Gebiete steht das Berliner Schöffenrecht lediglich auf dem Boden des altväterischen Sachsenspiegels, sowohl was das materielle Recht, als was die prozessualische Behandlung desselben anlangt. Welche Fülle neuer Formen tritt uns dagegen in den Aufzeichnungen der Brandenburger Schöffen- und Stadtschreiber entgegen. Man darf gewiß nicht ohne Weiteres behaupten, daß in dem so blühend entwickelten Berlin zu derselben Zeit ein derartig praktisch entwickeltes Rechtsleben

*) Die Elemente der Joachim'schen Constitution, p. 169.

unbekannt gewesen sei — es fehlen uns eben die „urkundlichen Normen" dafür — charakteristisch aber bleibt es immerhin, daß wenigstens der Berliner Magistrat bis weit in das 15. Jahrhundert hinein seine Geldgeschäfte nachweislich in der schwerfälligen Form der Rentenkäufe bewerkstelligte, während in Brandenburg sehr früh bereits das reine zinsbare Darlehn ohne Verklausulierung, der Rentenkauf dagegen nur ganz vereinzelt erscheint. Als Sicherungsmittel diente dabei neben der nur einige wenige Male sich findenden sog. älteren Satzung die neuere Satzung, d. h. es hatte sich, wenn wir alle vorkommenden Nüancen dieser Pfandschaft zusammenfassen, und insbesondere die durch die Eintragung in das öffentliche Buch geschaffene Publicität berücksichtigen, ein förmliches, für Gläubiger und Schuldner gleich vortheilhaftes Hypothekenwesen entwickelt. Besonders hervorzuheben ist bei dieser Art der Pfandschaft noch, daß auch dem Gläubiger in der Regel, und zwar schon sehr früh, ein vertragsmäßiges Kündigungsrecht eingeräumt wird, und daß das Pfand nur ein accessorisches Recht neben der Hauptforderung insofern zu gewähren pflegte, als bei Insufficienz des Pfandobjekts unbedingt auch das übrige Vermögen des Schuldners verhaftet ist.

Auf einige Specialfälle des Obligationenrechts will ich hier noch aufmerksam machen. Schon im Schöffenbuch (I. Nr. 13) erscheint eine Obligation mit einer Mehrzahl von Creditoren, ohne daß ihre eigentliche juristische Natur sich erkennen ließe; ein deutliches Beispiel der sog. **obligatio plurium pro rata** bietet II. Nr. 93; außerdem kommen einige Verträge vor, die den Correalobligationen ähnlich sind, „**coniuncta manu**", „**samender hand**", „**zu gesamter hand**", sowohl accessorisch als Solidarbürgschaft (II. Nr. 57. 61. 63. 64. 67), wie auch selbständig (II. Nr. 53. 54. 56. 103. 126). Aus II. Nr. 56 erfahren wir wenigstens, daß die **correi debendi** nur „**coniunctim non divisim**" erfüllen dürfen; wenn also alle bis auf einen am Fälligkeitstermine insolvent sind, wird dieser eine die ganze Summe zu leisten haben. Zur vollen Wirkung wird dies Rechtsverhältniß freilich nur da kommen, wo die Forderung betagt ist (II. Nr. 126) oder beiden Theilen das Kündigungsrecht zusteht (II. Nr. 54); hat der Gläubiger kein Kündigungsrecht, so wird die solidarische Verhaftung der Schuldner nur bei den Zinsen zur Geltung kommen. Auffällig ist II. Nr. 98, wo fünf Schuldner **coniuncta manu**, jeder eine bestimmte Summe, empfangen; es würde also im Grunde nur eine **obligatio plurium pro rata** vorliegen und die gesammte Hand könnte etwa die Bedeutung gegenseitiger Bürgschaft haben. Die Veranlassung zu den selbständigen passiven Correalobligationen (wenn man sie so nennen will) werden gemeinsame Gewerbe- oder Handwerksunter-

Brandenburgische Stadtrechtsquellen.

Von G. Sello.

Dulce solum natalis patriae.

I. Schöffenbuch der Neustadt-Brandenburg. II. Stadtbuch der Neustadt-Brandenburg. III. Weisthum der Stadt Brandenburg für Frankfurt a. O. IV. Gerichtsordnung für Frankfurt a. O.

Unser Jahrhundert hat uns zwei ziemlich umfangreiche Darstellungen der Geschichte der Stadt Brandenburg gebracht. Beide leiden an dem Übelstande, daß sie fast ausschließlich die äußere, politische Geschichte der Stadt und die Besitzverhältnisse derselben, sowie der in und bei ihr ansässigen geistlichen Corporationen behandeln. Letztere bieten herzlich wenig Interesse, wenn sie lediglich registrierend dargestellt werden, wie in diesen beiden Werken; erstere ist so unbedeutend, daß sie auf ein Paar Blättern erledigt werden könnte. Beide Verfasser compilieren daher bogenstarke Compendien der Brandenburgischen Landesgeschichte, spärliche Stadt-Brandenburgische Ereignisse hineinwebend; beide, obwohl in Brandenburg heimisch, lassen eine brauchbare historische Topographie vermissen, die innere Geschichte: Verfassung und Verwaltung, Rechtsleben, Zunftwesen, Handels- und Geschäftsverkehr, Hausalterthümer, kurz, alles das, was die charakteristische Physiognomie eines Stadtindividuums ausmacht, findet bei ihnen sparsamste Berücksichtigung. Man sieht eben, daß sie nur mit dem Auge ihre Quellen gestreift, daß sie es nicht verstanden, den Geist derselben zu erwecken.

Der ältere von ihnen hat mit fleißigem Streben, aber einseitigem und beschränktem Verständniß Quellenstudien gemacht; der jüngere, dessen Buch im Jahre 1882 vollendet wurde, sagt zwar, Kenner würden finden, daß die Darstellung auf urkundlichen Fundamenten ruhe; sie finden indessen nur, daß er den durch Heffter's Register (dieses nicht genug zu rühmende Riesenwerk selbstlosen Fleißes) aufgeschlossenen Riedel'schen Codex zur Hand genommen, es aber unterlassen, die nicht oder nicht genügend gedruckten archivalischen Schätze und sonstigen historischen Denkmäler der Stadt zu durchforschen. Die Stadt-Brandenburgischen Urkunden bei Riedel beruhen auf Heffter's

Abschriften. So gut der Wille dieses mühsamen Arbeite
wenig ausreichend war doch seine diplomatische Begabung
lung, sodaß seine archivalischen Arbeiten, wie noch zugut
„Regesten zur Geschichte Brandenburgs 927—1297" in den Jahresberichten des historischen Vereins zu Brandenburg (1872) bewiesen haben, Anforderungen, wie man sie stellen muß, nicht entsprechen.

Die Entwickelung der Alt- und Neustadt Brandenburg ist in jeder Hinsicht von so hervorragender Bedeutung für die märkische Städtegeschichte überhaupt, daß der Magistrat der Gesammtstadt sich die ehrenvolle und lohnende Aufgabe nicht entgehen lassen sollte, die heimischen Geschichtsfreunde mit einem nach guten wissenschaftlichen Grundsätzen gearbeiteten Urkundenbuch zu erfreuen, und damit den übrigen Städten der Mark ein gutes Vorbild zu geben, ein besseres als der Verein für die Geschichte Berlins mit seinem übel gerathenen Folianten. Ganz besonders wünschenswerth wäre es, daß die Provinzialstände sich, wie in anderen Provinzen des Preußischen Staates, der Sache annähmen, und durch Aufstellung eines bestimmten Planes, zu dessen Befolgung sie durch Gewährung von Unterstützungen verpflichten müßten, dafür sorgten, daß nach und nach eine Sammlung städtischer Urkundenbücher entstünde, deren Theile, nach einheitlicher Methode bearbeitet, zwar einander gegenseitig ergänzten, aber doch jeder ein selbständiges, in sich abgeschlossenes, vor allen Dingen einzeln, zu einem nicht zu hohen Preise käufliches Ganzes bildeten, damit auf diese Weise den zahlreichen, von bestem Willen beseelten, aber in der Regel nicht über die nöthigen Mittel und die geeigneten Kräfte gebietenden Lokalgeschichtsvereinen ein gesundes Fundament für ihre Arbeiten geschaffen würde. Wo die einzelnen Städte nicht genügendes Material für einen solchen Band zu liefern vermöchten, wären mehrere derselben auf Grund der alten Territorialeintheilung zusammenzufassen. Auf solche Weise könnte allmählich, ohne sonderliche, die Kräfte Einzelner übersteigende Mühe und ohne erheblichere Kosten der so wünschenswerthe Ersatz für den großartig angelegten, aber an allen Ecken und Enden unzulänglichen Torso des Riedel'schen Urkundenwerkes geschaffen werden. Die märkischen Klosterarchive würden dann wohl auch ihre Bearbeiter finden, wenn nur erst die so lange geplante Neuausgabe der Lehniner Urkunden vorläge.

Daneben müßte freilich ungesäumt nach dem Vorbild der scriptores rerum Prussicarum eine Sammlung der in den Werken der bedeutenderen mittelalterlichen Geschichtsschreiber Norddeutschlands — ich denke in erster Linie an Heinrich v. Herford, Korner, Detmar, Magdeburger Erzbisthumschronik — vorfindlichen zusammenhängenden Mittheilungen aus der Geschichte der Mark in die Hände genommen

[…]t wenn so die Schwerzugänglichkeit auch dieser Quellen […]rd das Verständniß insbesondere der historischen Vereine […]ren Aufgaben geschichtlicher Forschung erweckt, und durch gemeinsame fröhliche Arbeit Nützliches geschaffen werden. Als reife Frucht dieser Sammlungen würde dann späteren Forschern die Zusammenstellung Brandenburgischer Regesten in den Schoß fallen, die unerläßliche Bedingung für eine befriedigende systematische Darstellung unserer Heimathsgeschichte, die wir insbesondere für die Zeiten des Mittelalters so schmerzlich entbehren.

Von diesen städtischen Urkundensammlungen wird man nicht nur zuverlässige Texte der schon bekannten Urkunden, Feststellung der mittelalterlichen Topographie unter Nutzbarmachung alter Abbildungen, Pläne und Stadtbeschreibungen, Durcharbeitung des noch so sehr im Argen liegenden städtischen Siegelwesens der Mark, lexikalische Ausbeute auf dem Gebiet des Niederdeutschen und Mittellateinischen, bedingungslose Rechenschaftslegung über das Geleistete durch sorgfältig gearbeitete Register, sondern auch die Kenntniß viel neuen Materials zu erwarten haben.

Insbesondere für Brandenburg hege ich in dieser Hinsicht große Hoffnungen. Es hat mich wenigstens, ich möchte fast sagen: der Zufall, auf zwei bisher so gut wie unbenutzte Perlen des dortigen Stadtarchivs geführt, welche von der allergrößten Bedeutung für die innere Geschichte der Städte Alt- und Neustadt Brandenburg selbst, vor allem aber für die Geschichte des märkischen Rechtes sind. Die ausgiebige, unbeschränkte Benutzung derselben ist mir von dem Magistrat der Stadt Brandenburg mit einer Liberalität ermöglicht worden, die weit über alles Lob erhaben ist, und die mich auf alle Zeit zu dem aufrichtigsten wärmsten Danke verpflichtet. Möchte es jedem Bearbeiter städtischer Geschichte vergönnt sein, zu Stadtbehörden in Beziehung zu treten, die in so klarer, vorurtheilsfreier Würdigung der Wichtigkeit historischer Forschung über allerlei kleinliche Bedenken, denen man sonst wohl begegnet, erhaben sind, wie es hier der Magistrat der Stadt Brandenburg und sein geschichtskundiger Oberbürgermeister Herr Reuscher bewiesen haben. Wahrlich, unter solchen Verhältnissen ist es eine Lust zu arbeiten! Die beiden Stücke, von denen ich rede, sind das, soweit mir bekannt, älteste märkische, in der Neustadt Brandenburg angelegte, in seinem jetzigen Umfange von 1297 bis 1370 reichende Schöffenbuch, und das derselben Stadt gehörige, 1386 begonnene, aber bis 1372 zurückgreifende und bis 1480 fortgeführte Stadtbuch, deren summarische Beschreibung ich hier folgen lasse.

I. Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg, klein 4°, Pergament, Archivsignatur Nr. 1; jetzt 64 Bl.; auf dem Deckel von

einer Hand des 17. Jahrhunderts bezeichnet als: Vormachung des 4. pfenniges und andere übergaben, de anno 1297 bis 1389. Im Texte fehlen die Jahre 1299, 1300, 1306, 1308, 1310, 1311, 1314, 1315, doch glaube ich aus der Art der Heftung schließen zu dürfen, daß eine spätere Verstümmelung des Buches und des Inhaltes nicht stattgefunden hat. Aus der unten I. Nr. 213 mitgetheilten Rubrik: alibi stetit interscriptum darf man vielleicht folgern, daß das Schöffenbuch, wie es uns vorliegt, nicht immer zu Händen war, daß dann die Eintragungen anderswo erfolgten mit der Absicht gelegentlicher Nachtragung, wie dies auch bei den Nr. 213 erwähnten Fällen geschehen, daß dies aber vergessen wurde, und daß so die Lücken zu erklären seien. Am Ende fehlt, aus der Länge der vorhandenen Bünde zu schließen, schwerlich mehr als eine Lage von vier Doppelblättern, womit die Zeitangabe auf dem Deckel übereinstimmen könnte.

Das Buch hat nie einen festen ordentlichen Einband gehabt; in ein ziemlich starkes eichenes Brettchen, welches als Vorderdeckel dient, sind zwei lederne sog. Bünde eingelassen, und je nach Bedarf fügte man neue Lagen an (deren Stärke zwischen 1, 2, 3, 4 und 5 Doppelblättern wechselt), indem feine Lederriemchen durch dieselben hindurchgezogen und auf der Rückseite der Bünde verknüpft wurden; bei den ersten vier Lagen sind diese Heftriemen durch Schnitte in den Bünden durchgesteckt, bei den übrigen, die infolgedessen lose sitzen, nur um dieselben herumgeschlungen; ein Rückenschutz ist nie vorhanden gewesen.

Zweimal (in Lage 3 und 6 je einmal) findet sich statt eines Doppelblattes nur ein Blatt; die fehlende Hälfte wurde wahrscheinlich nicht später, sondern gleich bei Anlage des Heftes weggeschnitten; wenigstens finden sich auf dem Rest des zweiten fehlenden Blattes Worte, die einem nicht zum Inhalt des Buches gehörigen Rentenverzeichniß oder dgl. (die Abkürzungen für obolus, resp. denarius, hier und da mit den Zahlzeichen 1, 2 oder 3) entstammen. Man nahm also, wie bei dem Doppelblatt 1/10, dessen erste Hälfte mit liturgischem Text beschrieben ist, zum Theil schon beschriebenes Pergament, und schnitt innerhalb des Buches das unbenutzbare weg, während man es am Anfange zum Schutz des Buches beibehielt. Dieses Vorsetzblatt, auf welchem im Jahre 1413 eine Verpfändung notiert wurde, ist noch später seiner vorderen Hälfte beraubt worden.

Das verwendete Pergament ist verschiedenartig, zu Anfang besser, gegen Ende schlechter, oft voller Löcher und genäht. Die ganze Einrichtung des Buches ist charakteristisch für die primitive Beschaffenheit

der damaligen Brandenburgischen Verhältnisse, welche ein so wichtiges Buch nicht besser auszustatten wußten.

Die erste Hand, welche bis fol. 4 reicht, ist fest und deutlich; das Anfangs-N, mit Tinte geschrieben, ist mit einigen flüchtigen Ornamenten geziert. Etwa bis fol. 19 finden sich an den Rändern und auf freien Stellen häufig Federproben, deren zusammenhangslose Worte auf einen Geistlichen als Schreiber deuten. Von fol. 4 an wechseln die Hände sehr rasch; auf fol. 14 und 15 findet sich ein ganz merkwürdiger rücküber liegender Schriftductus.

Cassierte Eintragungen sind anfänglich nur durchstrichen; von fol. 19b. an beginnen Rasuren, die gegen Ende immer mehr zunehmen, sodaß schließlich einzelne Seiten fast völlig getilgt und nur die Eintragungen erhalten sind, welche den Beginn eines neuen Jahres anzeigen.

II. Stadtbuch der Neustadt Brandenburg, 8°, Pergament, Archivsignatur Nr. 57b.; jetzt 67 Bl. Das von vornherein in die jetzigen hölzernen, mit rothem Leder überzogenen, mit je fünf Messingbuckeln verzierten und mit jetzt fehlenden Schließen versehenen Deckel gebundene Buch begann ursprünglich mit dem roth geschriebenen Bericht über die Anlegung desselben durch den Stadtschreiber Johann Golwitz (jetzt fol. 2); daran schließen sich die Reime über die Katharinenkirche, den Roland und die Schule; es folgen die Statuten, und fol. 4 beginnt das Verzeichniß der Rechtsgeschäfte unter der Rubrik: nota, quod propter inveterata et extincta hec facta primo incepi redigere ad scripta, mit dem Jahre 1390. Was Golwitz mit jenem „nota" eigentlich sagen wollte, ist nicht recht verständlich, wie er sich überhaupt eines unerfreulich dunkelen und ungeschickten Lateins bedient. Aus seiner Einleitung geht hervor, daß ein Buch dieser Art von ihm zuerst angelegt worden; doch beruft er sich schon für frühere Jahre auf schriftliche Aufzeichnungen (ad 1372, fol. 3b.: repertum et scriptum fuit in foliis; ad 1379, ibid.: scriptum est). Die den Brand Berlins erwähnenden Verse auf dem vorderen Deckelblatt, deren Anfang, fast verlöscht, auch auf fol. 1b. steht, scheinen von seiner Hand herzurühren, von einer späteren dagegen der auf dem oberen Rande letzteren Blattes verzeichnete Anfang des Rathmanneneides: tu dem rade, dartu du gekoren bist.

Das Buch schloß ursprünglich mit fol. 53; das jetzige fol. 54 war in den hinteren Deckel eingeklebt; als eine Erweiterung nothwendig wurde, löste man es los, verklebte die durch die Niete der fünf Buckel entstandenen Löcher mit Pergamentstückchen, von denen zwei hebräische Schriftzeichen tragen, beschrieb die Rückseite, legte neue Blätter an, löste auch das in den vorderen Deckel eingeklebte Blatt

los, verfuhr mit den Löchern wie bei fol. 54, benutzte das so entstandene fol. 1 zu Eintragungen auf beiden Seiten, löste später auch das wiederum in den hinteren Deckel eingeklebte Schlußblatt fol. 67 los, wie die Nietlöcher beweisen, beschrieb es indessen nur auf der vorderen Seite, und beklebte die Innenseite beider Deckel mit den beiden Hälften einer schönen Urkunde von 1376*), die Schrift nach innen. Auf der sonst leeren Rückseite des vorderen Deckelblattes stehen die Verse, welche des Brandes von Berlin erwähnen. Das ganze Buch hat jetzt einen neuen Rücken, offenbar ganz modernen Ursprungs.

Die Hände wechseln rasch, und werden gegen Ende recht flüchtig; Löschungen von Eintragungen sind lediglich durch Streichen erfolgt.

Der Abdruck beider Bücher in ihrem ganzen Umfange erschien weder rathsam noch wünschenswerth, da der Inhalt nicht dem in Anspruch genommenen Raume entsprochen haben würde. Es liegt in der Natur der Sache, daß sehr viele Eintragungen vollkommen denselben Charakter haben, und nur in den Namen und Zahlen sich unterscheiden. Ich glaubte mich daher, in einem weit bemessenen Rahmen, auf die Wiedergabe alles irgendwie für Rechts- und Stadtgeschichte Wichtigen oder nur Bemerkenswerthen beschränken zu dürfen, und meine, nichts Erhebliches übergangen zu haben. Bei dem Stadtbuch habe ich mich noch ein Wenig mehr eingeschränkt, indem ich nicht jede sonst belanglose Eintragung, die eine topographische Notiz oder dergl. enthielt, zum Abdruck brachte, sondern nur ihren Inhalt, unter Angabe der Blattzahl, bei der folgenden Übersicht verwerthete. Eine Zusammenstellung aller vorkommenden Bürgernamen wäre zwar für den engsten Kreis lokalgeschichtlicher Forschung nicht ganz ohne Interesse gewesen, würde aber hier zu weit geführt haben.

Die Excerpte aus dem Schöffenbuch gebe ich in der chronologischen Ordnung des Manuskripts; diejenigen des Stadtbuchs glaubte ich, um die Übersicht und Verarbeitung bei der Mannigfaltigkeit und Fülle des Stoffes zu erleichtern, zweckmäßiger nach sachlichen Gruppen zusammenstellen zu müssen.

Was die Behandlung des Textes anlangt, so bin ich genau der Schreibung der Vorlagen gefolgt, nur u und v nach heutigem Gebrauche unterscheidend, Worttrennungen oder Zusammenziehungen zur Erleichterung des Verständnisses vornehmend, aus demselben Grunde dort, wo Verwechselungen möglich, Consonantenlänge durch den Circumflex bezeichnend, und selbstverständlich die Interpunktion hinzufügend.

*) Unten II., Nr. 3.

Um ein Bild von dem hier und da erst nach und nach entstandenen Text zu geben, was insbesondere bei den Statuten wichtig ist, sind alle Streichungen (soweit sie nicht blos Löschungen erfüllter Obligationen darstellen) in spitze Klammern {—} geschlossen, alle von späterer Hand herrührenden Nachträge und ebenso die nicht der ersten Hand zuzuschreibenden statutarischen Notizen in Cursive gesetzt. Von mir ergänzte Lücken sind durch runde Klammern angedeutet (—), Verbesserungen habe ich sofort in den Text aufgenommen, unter Beifügung der Lesart des Manuskripts in eckiger Klammer [—].

Das Schöffenbuch, vorwiegend rechtshistorischen Inhalts, bietet daneben doch auch mancherlei Ausbeute für Topographie und Hausalterthümer. Das Stadtbuch, hauptsächlich Eintragungen der gleichen Art enthaltend, verzeichnet außerdem interessante Statuten über Stadtrecht und Stadtverwaltung, gewährt einen Einblick in die Zwistigkeiten zwischen Magistrat und Schöffen in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und erwähnt sogar dieses oder jenes Vorgangs aus der Landesgeschichte.

Das Schöffenbuch scheint Heffter bei der Abfassung seiner Geschichte Brandenburgs gar nicht gekannt zu haben; das Stadtbuch erwähnt bereits Garcäus, lateinische Reime daraus citierend.*) Auch Heffter kannte es offenbar, doch paßt seine dem Thatbestande schwer anzupassende Beschreibung nur auf das Datum und theilweise auf den Inhalt, nicht auf das Äußere. Er sagt nämlich **): „Wahrscheinlich ward zu der Zeit (Ende des 14. Jahrhunderts) auch das alte Schöppenbuch angelegt, von welchem sich noch einige Fragmente vorfinden, und in welchem die Statuten der Innungen, der Bürgereid, Eheverträge, Testamente, Schuldverschreibungen aufgezeichnet waren. Wenigstens ist damals (1386) ein solches in der Neustadt eingeführt worden, wie die Aufschrift und die wenigen Blätter, welche sich davon erhalten haben, bezeugen." Von dem Schöffenbuch fehlt, wie wir sahen, nur die letzte Lage; das Stadtbuch ist, von alter Hand foliiert, in seinem alten Einband erhalten. Was Heffter zu seinen Angaben für eine Veranlassung gehabt haben kann, vermochte auch der Magistrat zu Brandenburg, seiner gütigen Auskunft gemäß, nicht zu ermitteln. ***)

---

*) S. unten II., Nr. 1. **) S. 229.

***) Jedenfalls auf Heffter's Autorität, nicht auf eigenem Augenschein beruht die Erwähnung der „Fragmente des alten Schöppenbuches" im 1. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg, 1870, p. 38, Anm., wo ein Citat aus dem Stadtbuch gegeben wird.

Ich wende mich nunmehr kurz zu der Bedeutung, welche beide Quellen für die Geschichte des Brandenburgischen Stadtrechts im Besondern, und des märkischen Rechts im Allgemeinen haben.

Heydemann, der erste fachmännische Bearbeiter des märkischen Territorialrechts, sagt einmal *): „Bei der ungemeinen Wichtigkeit, welche das Brandenburgische Recht als Stammrecht für so viele märkische Städte von jeher gehabt, war der Mangel urkundlicher Normen, und die daraus entsprungene Verdunkelung dieses Rechtes überaus fühlbar. Erst unseren Tagen sollte es vorbehalten sein, die vorzüglichste Quelle desselben dem Schoße der Vergessenheit entrissen zu sehen. Nachdem v. Kamptz im Jahre 1826 die Spuren des Berliner statutarischen Rechts wiedergefunden, kehrte das Berliner Stadtbuch von 1397 im Jahre 1836 aus langem Exil zur Heimath zurück." Das Stadtbuch liegt nun in neuer, prächtig ausgestatteter Ausgabe vor uns, und ladet zu neuem Studium desselben ein. Seine Bedeutung ist aber im Wesentlichen die eines theoretischen Lehrbuches; seine Gültigkeit für Berlin, soweit es (was festzustellen Sache der wissenschaftlichen Kritik ist) wirklich praktisches Recht enthält, ist nirgend beurkundet, sondern läßt sich nur mit allerdings höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen. Es darf indessen nicht verschwiegen werden, wie Spuren vorhanden sind, daß die Praxis in Berlin nicht überall mit der Theorie des geschriebenen Rechts übereinstimmte, z. B. im Strafrecht. Die von Heydemann vermißten „urkundlichen Rechtsnormen" bieten uns dagegen die amtlichen Registraturen der beiden Brandenburger Manuskripte. Leider umfassen dieselben nur einige Seiten des gesammten Rechtslebens, glücklicherweise aber gerade solche, welche im Berliner Schöffenrecht eine erschöpfende Behandlung nicht erfahren haben. Eheliches Güterrecht, Erbrecht, insbesondere das Vormundschaftsrecht, erscheinen in neuer, theilweise veränderter Beleuchtung, vor allem aber gewinnt die Lehre vom Obligationenrecht, ein Abschnitt des Kapitels „umme schuld" im Berliner Schöffenrecht, jetzt erst Körper und Leben. Auf diesem für die Kenntniß des wirthschaftlichen Lebens einer Periode so überaus wichtigen Gebiete steht das Berliner Schöffenrecht lediglich auf dem Boden des altväterischen Sachsenspiegels, sowohl was das materielle Recht, als was die prozessualische Behandlung desselben anlangt. Welche Fülle neuer Formen tritt uns dagegen in den Aufzeichnungen der Brandenburger Schöffen- und Stadtschreiber entgegen. Man darf gewiß nicht ohne Weiteres behaupten, daß in dem so blühend entwickelten Berlin zu derselben Zeit ein derartig praktisch entwickeltes Rechtsleben

*) Die Elemente der Joachim'schen Constitution, p. 169.

unbekannt gewesen sei — es fehlen uns eben die „urkundlichen Normen" dafür — charakteristisch aber bleibt es immerhin, daß wenigstens der Berliner Magistrat bis weit in das 15. Jahrhundert hinein seine Geldgeschäfte nachweislich in der schwerfälligen Form der Rentenkäufe bewerkstelligte, während in Brandenburg sehr früh bereits das reine zinsbare Darlehn ohne Verklausulierung, der Rentenkauf dagegen nur ganz vereinzelt erscheint. Als Sicherungsmittel diente dabei neben der nur einige wenige Male sich findenden sog. älteren Satzung die neuere Satzung, d. h. es hatte sich, wenn wir alle vorkommenden Nüancen dieser Pfandschaft zusammenfassen, und insbesondere die durch die Eintragung in das öffentliche Buch geschaffene Publicität berücksichtigen, ein förmliches, für Gläubiger und Schuldner gleich vortheilhaftes Hypothekenwesen entwickelt. Besonders hervorzuheben ist bei dieser Art der Pfandschaft noch, daß auch dem Gläubiger in der Regel, und zwar schon sehr früh, ein vertragsmäßiges Kündigungsrecht eingeräumt wird, und daß das Pfand nur ein accessorisches Recht neben der Hauptforderung insofern zu gewähren pflegte, als bei Insufficienz des Pfandobjekts unbedingt auch das übrige Vermögen des Schuldners verhaftet ist.

Auf einige Specialfälle des Obligationenrechts will ich hier noch aufmerksam machen. Schon im Schöffenbuch (I. Nr. 13) erscheint eine Obligation mit einer Mehrzahl von Creditoren, ohne daß ihre eigentliche juristische Natur sich erkennen ließe; ein deutliches Beispiel der sog. obligatio plurium pro rata bietet II. Nr. 93; außerdem kommen einige Verträge vor, die den Correalobligationen ähnlich sind, „coniuncta manu", „samender hand", „zu gesamter hand", sowohl accessorisch als Solidarbürgschaft (II. Nr. 57. 61. 63. 64. 67), wie auch selbständig (II. Nr. 53. 54. 56. 103. 126). Aus II. Nr. 56 erfahren wir wenigstens, daß die correi debendi nur „coniunctim non divisim" erfüllen dürfen; wenn also alle bis auf einen am Fälligkeitstermine insolvent sind, wird dieser eine die ganze Summe zu leisten haben. Zur vollen Wirkung wird dies Rechtsverhältniß freilich nur da kommen, wo die Forderung betagt ist (II. Nr. 126) oder beiden Theilen das Kündigungsrecht zusteht (II. Nr. 54); hat der Gläubiger kein Kündigungsrecht, so wird die solidarische Verhaftung der Schuldner nur bei den Zinsen zur Geltung kommen. Auffällig ist II. Nr. 98, wo fünf Schuldner coniuncta manu, jeder eine bestimmte Summe, empfangen; es würde also im Grunde nur eine obligatio plurium pro rata vorliegen und die gesammte Hand könnte etwa die Bedeutung gegenseitiger Bürgschaft haben. Die Veranlassung zu den selbständigen passiven Correalobligationen (wenn man sie so nennen will) werden gemeinsame Gewerbe- oder Handwerksunter-

nehmungen abgegeben haben; in dem Falle II. Nr. 103 handelte es sich wohl um Betreibung der Fischerei im Großen.

Ferner soll noch der Obligationen „zu guter Hand", „ad fideles manus" in ihren verschiedenen Bedeutungen gedacht werden. Der Treuhänder erscheint in II. Nr. 120 als Mandatar (oder Geschlechtsvormund?), als Testamentsvollstrecker in II. Nr. 121. Als Curator könnte man in dem Falle II. Nr. 74 den Magistrat ansehen, und der Treuhänder in II. Nr. 69 und Nr. 107 ist ein negotiorum gestor mit ausgesprochener Genehmigung des dominus negotii. Das Gemeinsame aller dieser verschiedenen Geschäfte wird in dem Grade der culpa liegen, welche der Treuhänder zu prästiren hat, und in der Art der Verpflichtung des dominus negotii zum Schadensersatz. Was aber hierin Rechtens gewesen, lassen unsere Quellen nicht erkennen. Zu erwarten wäre es, daß in den zahlreichen Beispielen, wo der Magistrat als Verwalter von Mündelgeldern erscheint, er ebenfalls als Treuhänder bezeichnet würde. Doch ist dies nicht der Fall.

Schließlich findet sich noch ein bemerkenswerthes Pfandrecht am Schmiedehandwerkszeug (II. Nr. 129. 130); dasselbe gehörte doch gewiß zur Fahrniß; an fahrender Habe ist nur Faustpfand möglich, der Schuldner kann aber doch unmöglich den Besitz der Gegenstände aufgeben, mit denen er seinen Lebensunterhalt sucht. Man wird daher an eine „Pfandbestellung mit symbolischer Besitzübertragung" denken, wie sie das Preußische Landrecht kennt.

Die Folgen der Nichterfüllung werden vertragsmäßig verschieden stipuliert. Bei einfachem Darlehn soll der Richter dem Gläubiger sine querela tamquam de iam victo vadium ordinare, also ihm ein genügendes Pfandobjekt verschaffen (I. Nr. 44); im Falle der neueren Satzung ist von der lex commissoria nicht die Rede; entweder soll der Richter den Gläubiger in den Besitz der Pfandsache setzen, acsi querelis eam fuisset exsecutus (I. Nr. 187), oder der Gläubiger erhält unmittelbar das Recht, die Sache zu verkaufen (I. Nr. 62. 159); daß die Hyperocha herauszugeben, wird nicht zu bemerken vergessen; ebenso liegt der Fall II. Nr. 87, wo der Magistrat als Gläubiger den schuldnerischen Metzger aus seinem Scharren ohne Weiteres „vorbiden" soll, natürlich um letzteren anderweitig auszuthun.

Vorhin bemerkte ich, die Brandenburger Rechtsbücher ergänzten die Lehren des Berliner Schöffenrechts; sie enthalten aber auch Spuren von erheblichen Abweichungen beider Rechte von einander. Das Berliner Recht beseitigt das Schoßfallsrecht der Eltern bei zu ideellen Theilen erfolgter Verschreibung einer Vermögensquote an mehrere Kinder gänzlich; das Brandenburger Stadtrecht kennt das zwar auch (I. Nr. 56), hebt das Recht der Eltern indessen gewöhnlich nur zum

Theil, in der Regel nur für ¼, auf (I. Nr. 60. 91. 92. 113). Mit keinem Worte erwähnt letzteres ferner der im Berliner Schöffenrecht anscheinend mit so unzweideutigen Worten als Brandenburgisches Recht bezeichneten, im Treuenbrietzener Schöffenbuch immer wieder stipulierten Halbtheilung des Gesammtvermögens der Ehegatten nach dem Tode des einen von ihnen. Dagegen ist immer bloß von Vermachung des vierten Pfennigs die Rede, welche in Berlin ohne weiters allein kinderlosen Eheleuten gegenseitig gestattet ist, während in den Brandenburger Quellen ab und an ausdrücklich nur einer der Ehegatten die Vergabung vornimmt. Es ist nicht leicht zu behaupten, daß gerade in Brandenburg die Haupteigenthümlichkeiten des märkischen Rechtes, die portio statutaria der Eheleute, unbekannt gewesen sein sollte; man könnte meinen, daß sie, gerade weil sie gewohnheitsmäßig fest begründet, nicht im Schöffenbuch, welches nur bestimmt gewesen, vertragsmäßige Modifikationen der gewöhnlichen Rechtsnormen zu fixiren, verzeichnet worden sei. Dem steht aber wieder gegenüber, daß in der Zeit, bis zu welcher das Schöffenbuch hinaufreicht, diese märkische Halbtheilung gerade eine recht gewaltige Abweichung von dem sonst gültigen Sächsisch-Magdeburgischen Rechte bildete, daß sie also gewiß einer Beurkundung bedurft hätte, und daß sie im Treuenbrietzener Schöffenbuch (welchem die Verschreibung des vierten Pfennigs völlig unbekannt ist) unter ausdrücklicher Erwähnung, daß sie gewohnheitsrechtlich sei, regelmäßig verbrieft wird. Eine neue sorgfältige Untersuchung des älteren märkischen ehelichen Güterrechts scheint mir daher unabweisliches Erforderniß, wobei ich daran erinnere, daß noch vertragsmäßige Spuren der alten sächsischen Gerade (I. Nr. 35. 50) und des Heergewätes (I. Nr. 35) vorzukommen scheinen.

Aus dem Gebiet des Vormundschaftsrechtes ist bemerkenswerth, daß das gesamte Mündelvermögen zu Rathhause deponiert wurde (dies lehrt auch das Potsdamer Stadtbuch an verschiedenen Stellen), daß der Rath die Gelder verwaltete und bei ihrer Ausleihung neben dem Pupillen als Gläubiger auftritt, also die Bewahrung des Unmündigen vor Untreue und Übervortheilung als städtische öffentliche Angelegenheit behandelte. War die Vormundschaft eine besonders schwierige, so bedankte sich wohl das großjährig gewordene Mündel feierlich, und diese Danksagung wurde in das Stadtbuch eingetragen (cf. II. Nr. 154).

Eine große Rolle spielt in beiden Büchern die Abschichtung der Kinder, wenn nach dem Tode des einen Parens der Überlebende zur zweiten Ehe schreitet; es liegt darin ausgedrückt, daß die sog. fortgesetzte Gütergemeinschaft auch in Brandenburg die Regel war. Außer-

dem gewähren diese Verträge einen interessanten Überblick dessen, was nach damaliger Sitte zur Ausstattung der Tochter gehörte.

Wir wenden uns hiermit von der juristischen Bedeutung unserer beiden Handschriften ab, und kehren uns ihrer kulturhistorischen Seite zu. Den Töchtern *) wird regelmäßig aus dem Nachlaß des verstorbenen Parens ein Präcipuum an Betten, Kleidungsstücken, Schmuckgegenständen und Hausgeräthen gewährt. Zu einer solchen Ausstattung gehörten gewöhnlich:

I. Ein oder zwei Betten mit zwei Kissen (cussinus, cervical), zwei Leintüchern (linteamina, lectisternia), und Decken (lodices, tecturae, dekene); bisweilen ist nur die Rede von „bedden wolbedecket."

II. Kleiderstoffe und Kleider: scarletum (Scharlach), pannus pulcher, ein Zeug, welches bei Männerkleidern „ad manicas vel pro inscissura" verwendet wurde (II. Nr. 6), pannus griseus, pulcher brevis pannus, pannus brevis Nordenburgensis, pannus de pulcro longo Nordenburgensi, leidesch gewand, delremundsche kleder, exsches tuch (aus Aachen; Koppmann zufolge aus Eecloo in Belgien (?). Archival. Zschr. VIII., 221, § 25, 2). Zu einem „Paar Kleider" werden fünfzehn Ellen Leidenschen Tuches bestimmt.

Es kommen vor: vestes communes im Gegensatz zu vestes feriales. Außerdem im Speziellen: vestis und tunica; vestis, tunica und sorcocium; toga und tunica; toga, tunica und sorcucium; außerdem Pelze (pellicium), Kopftücher (rîsen), und Schuhe (sotularia).

Die Kleider (vestes) hatten bisweilen ein Futter (suffulcrum), die Überröcke (sorcocia) sogar von kostbarem Pelz (de vario).

Die Röcke trug man mit „knopen vorn", mit „schalen" (eine besondere Art von Schmuck) an den Ärmeln, mit Spangen am „hovetgat"; die „hoiken" (Mäntel) hatten ebenfalls Spangen (hechten).

Ferner werden erwähnt Badegewänder: balneamen, linteamen ad balnum.

III. An Schmuckgegenständen (clenodia vel kystengerede, silberwerk, clenodia argentea, geschmeide, ornatus) gab es außer den schon genannten: monilia (Diefenbach: Fürspan, Kette, Heftel), paarweise aufgeführte monilia sarcucii et in palliis (ante pallia) iuxta collum, ebenfalls paarweise aufgezählte perichelides (Spangen) in brachiis, Gürtel, „knope", „knopken", „schalen."

IV. Haus- und Küchengeräth: cista; scrinium; schrin; zomschrin; rothe Stuhlkissen; mensalia (Tischtücher).

Ollae (Töpfe), „gropen" von Eisen; pelves (Becken); caldaria (Kessel) von aurichalcum (Messing) und cuprum; patellae (Schüs-

*) Selten, und in quantitativ beschränktem Maße auch den Söhnen.

seln); moyser (Mörser); tedale (Herdeisen, Kaminbock, eisernes, oft schön geschmiedetes Gestell, auf welches die Kaminscheite mit einem Ende gelegt wurden, damit das Feuer Luft habe); cacabus (Kessel oder Kesselhaken); veru (Bratspieß); amphorae stanneae, amphora de dimidia stopa, stoevekenkanne, halve stoevekenkanne; sartago (Braupfanne).

Einmal finden sich auch Bienenkörbe (alvei apum) erwähnt.

Sehr interessant ist, daß von einigen Gegenständen die Preise mitgetheilt werden:

2 lecti de uno talento (1350).

cista pro ½ marca (1313), pro 1 fertone (1364. 1370), de 5 solidis (1351. 1352), de 10 solid. (1343), de 14 solid. (1355).

pellicium pro ½ marca (1313).

1 ulna pulchri panni pro ¼ fertone (1364), pro 3 lotonibus (eod.).

1 ulna pulchri panni de longo Nordenburgensi pro ¼ fertone (1368), pro 6 lotonibus (eod.).

12 paria perichelidum in valore ½ marcae (1370). *)

Aus dem Jahre 1377 werden die Hauptstücke des Schmiedegeräthes (smedegetowe, smedetow) genannt: der grote anebolt, der grote sperhake, dat grote nagelyser, die beide belge, hemer, tangen (II. Nr. 130).

Bereits aus einigen gedruckten Urkunden ist der für die Verfassungsgeschichte Brandenburgs wichtige Umstand bekannt, daß anfänglich die Rathsherren mit den Schöffen gemeinsam unter Vorsitz des Stadtschulzen die städtische Verwaltung besorgten. **) Bestätigung dieser primitiven Einrichtung bietet das Schöffenbuch, doch nicht durchweg; bisweilen erscheinen beide Collegien vereinigt, bisweilen getrennt, ohne daß ich einen sachlichen Grund dafür zu erkennen vermöchte.

Eröffnet wird das Buch im Jahre 1297 durch scabini consulesque una cum praefecto (I. Nr. 1); in demselben Jahre wer-

*) Da hier von lauter Frauengeräth die Rede ist, stelle ich einige merkwürdige und seltene Frauennamen, wie sie in beiden Handschriften vorkommen, zusammen: Amalberga, Ava, Beliga, Ermgardis, Gesa, Golde, Goldeke, Hampe, Heile, Heilewigis, Helekina, Hellenborch, Herborch, Herbordis, Hildegundis, Hille, Hillegunda, Kina, Salde, Sapiencia, Truda, Wendel.

**) 1263: praefecti consules et scabini veteris civitatis et novae, Riedel, A. VIII., 164. — 1267: consules et scabini novae civitatis, ibid. 167. — 1303: consules nec non scabini novae civitatis, ibid. 195. — 1320: consules et scabini novae civitatis, ibid. IX. 15.

den Rechtsgeschäfte derselben Art vor Schulze und Schöffen erledigt (I. Nr. 2); praefectus et scabini, iudex et scabini erscheinen so 1321 (I. Nr. 109) und 1322 (I. Nr. 111), die Schöffen allein 1318 (I. Nr. 98), während wiederum consules et scabini gemeinschaftlich noch 1326 auftreten (I. Nr. 122. 123). Aber auch ein vor den consules allein im Jahre 1312 geschlossener Vergleich in einer streitigen Bausache fand Aufnahme in das Schöffenbuch. Wann die definitive Trennung von Verwaltung und Justiz stattgefunden, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, jedenfalls wirkte die ursprüngliche Vereinigung noch darin fort, daß der Magistrat nicht blos die Judicatur in gewissen Theilen der Stadt beanspruchte, sondern sich auch auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine mit derjenigen der Schöffen concurrierende Competenz anmaßte. Auch der Rath nahm die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor die Schöffen gehörigen Dispositiv-Erklärungen über Grundeigenthum entgegen und trug sie mit dem Anspruch auf Beweiskraft vor Gericht in sein Buch ein. Erst durch den Vertrag vom 17. October 1438 (II. Nr. 31) wurde die Angelegenheit für die Zukunft zu Gunsten der Schöffen geregelt. Daß trotzdem der lange geübte Gebrauch nicht abkam, lehrt das Stadtbuch auf jeder späteren Seite.

Von einer materiellen Jurisdictionsconcurrenz des Magistrats mit dem Stadtgericht, wie sie anderwärts vielfach vorkommt (cf. Märk. Forsch. XVII., 10 ff.), berichten unsere Quellen nichts. Vor Gewalt und Selbsthilfe wird väterlich gewarnt, dem aber, der sich am Wege Rechtens begnügen läßt, die Protection des Magistrats versprochen (II. Nr. 14). Von den polizeirichterlichen Functionen desselben erfährt man wenig. Würfel- und Knöchelspiel ist bei 1 Mark Strafe im ganzen Weichbilde verboten, und in dieselbe Strafe verfällt, wer derartige Spiele in seinem Hause duldet (II. Nr. 7). Wer die Fischmarkt-Ordnung übertritt, oder eine andere als die Stadtwage benutzt, verfällt dem Magistrat in eine arbiträre Strafe (II. Nr. 8). Aus dem Gebiete des Steuer- und Zollwesens erfahren wir einiges Interessantes. Im Falle einer außergewöhnlichen Steuer (exactio) sollen Leibrenten, wie Lehngüter, nur zur Hälfte herangezogen werden (II. Nr. 18). Bis zum Tode ihrer Eltern steuerfreie Bürgersöhne werden nach demselben nicht nur ipso iure zu diesen Exactionen herangezogen, sie mußten auch wegen Zahlung derselben Bürgschaft leisten. Weigern sie sich dessen, so müssen sie aufs neue Bürgerrecht erwerben, d. h. sie gehen ihres ererbten Bürgerrechtes verlustig (II Nr. 21). Zur Erwerbung des Bürgerrechts ist Zahlung von 3 sol. 4 den., Leistung des Bürgereides und Erwerb eines Grundstücks binnen Jahr und Tag erforderlich (II. Nr. 10). Eine ins

Ausland (auch die Altstadt wurde dazu gerechnet) gehende Erbschaft zahlt „Vorschoß", gabella emigrationis, und „Abschoß", gabella hereditaria, ein Bürger, welcher aus der Stadt zieht und sein Grundstück verkauft, nur erstere Steuer (II. Nr. 33. 34). Die Altstadt war der Neustadt an Weinwachs überlegen. Wer von dort Wein einführte, zahlte für das Ohm besten Weines 4 Gr., für rothen oder überhaupt geringeren 2 Gr. (II. Nr. 23). Wer Wein oder Meth zum Verkauf auflegte, hatte vom halben Fuder dem Rath ½ Stübchen resp. 1 Quart ad ponendum (sette-win) und 1 Quartier ad gustandum (smeke-win, smeke-mede) zu geben (II. Nr. 13. 17); außerdem waren vom halben Fuder, wenn es zum Einzelverkauf gestellt wurde, für je 14 Tage 2½ solid. als census cellarii zu zahlen, d. h. Miethe des Stadtkellers (II. Nr. 13). 1421 wurde bestimmt, daß vom halben Fuder 8 Gr., vom Viertel-Fuder 4 Gr., und vom Ohm 2 Gr. zu zahlen seien (II. Nr. 26). Der Marktmeister, welcher den zum Verkauf im Stadtkeller aufgelegten Wein ausrief, erhielt, ohne Rücksicht auf die Qualität, 1 Ösel und 2 den. (II. Nr. 38).

Die beiden vereinigten Collegien, und jedes für sich allein (was wegen der Schöffen besonders betont werden muß), hielten ihre Sitzungen (iudicium, plebicitum, plebicinium) auf dem Rathhause (praetorium I. Nr. 2, II. Nr. 17. 42, consistorium II. Nr. 3); bestätigt wird dies durch die Schöffenordnung von 1492, wonach die neustädtischen Schöffen „von Gerichts wegen" auf dem Rathhaus oder vor demselben sich versammelten, während „zwischen beiden Städten" die Schöffen beider Städte, um „Urtheil" zu sprechen, entboten wurden.

Von städtischen Beamten wird allein der Stadtschreiber genannt, welcher 1330 auch rector scolarium ist (Everhardus, I. Nr. 136; 1331 wird anscheinend dieselbe Person magister Everboldus genannt, I. Nr. 149); Johann Golwitz, 1386 u. ö. (II. Nr. 5), Johann Gruning, 1455 u. ö. (II. Nr. 32); daß dieselben die Weihen erhalten, folgt daraus, daß sie nach Ausweis des Stadtbuches ihr Gehalt durch Übertragung von Altarlehnen, deren Patron der Magistrat war, empfingen.

Um so zahlreicher sind die Stadtdiener, deren wir folgende finden: Geschützmeister (balistarius), welcher der Stadt allweihnachtlich 5 Balisten zu liefern hatte, 1325 magister Albertus (I. Nr. 121), 1332 Nicolaus (I. Nr. 153), o. N. (II. Nr. 12) — praeco (II. Nr. 38, identisch mit dem Marktmeister?) — Marktmeister (magister fori, II. Nr. 6. 8. 37. 38) — Stallmeister (stabularius, II. Nr. 6; 1416 mußte der Jude Meyer einen tüchtigen Hengst in der Stadt Stall liefern und die Futterkosten für denselben übernehmen, II. Nr. 22) — 4 Thorwächter (ianitores, II. Nr. 6) — Thurmwächter (vigilator

turris, ibid.) — Koch (cocus civitatis, ibid.) — Maurer (murifex, ibid.) — Ziegelmeister (latricida, ibid.) — Schiffer (nauta qui ducit proram civitatis, ibid.) und dessen Knechte (servi, II. Nr. 2) — Müller (molendinator, II. Nr. 6) — Pfeifer (fistulator, ibid.) — Kohlenträger (portator carbonum, ibid.) — Waldhüter (custos indaginis cervorum, ibid.). Der bisweilen erwähnte monetarius (I. Nr. 55) war anfangs kein städtischer Beamter.

Für die Topographie der Stadt gewinnen wir manche Ausbeute.

Thore werden genannt: Mühlenthor, porta molendinorum, 1316 (I. Nr. 87), valva molendinorum, 1439 (II. fol. 33b. 38b.). — Schmertzker Thor, valva Smercic, 1297 (I. Nr. 2), valva Smertzke, 1429 (II. fol. 24b. 29. 34, Nr. 135. 141) — Steinthor, porta lapidea, stendor, valva stendor, 1401 (II. Nr. 76, fol. 19b. 26b. 40b. 43. 45. 51. 53. 55. 57b. 58. 64. 65b. 66) — Wasserthor, 1480 (II. fol. 66b.).

Straßen: platea monetariorum, munterstrate, 1305 (I Nr. 39, II. Nr. 170) — platea vaccarum (I. Nr. 201) — merica (domus daselbst 1335, I. Nr. 159).

An die Stadtmauer waren schon 1302 Buden (casae) angebaut (I. Nr. 20); in der Gegend der jetzigen Heidestraße scheint die Stadt nur, wie damals vielfach üblich, mit Palissaden befestigt gewesen zu sein: domus in merica apud plancas, 1305 (I. Nr. 45).

Es wird erwähnt der Markt (I. Nr. 31. 83. 87) und der „komarkd“ (1336, I. Nr. 160). Was letzterer sei, vermag ich nur zu vermuthen. In dem Streit zwischen Alt- und Neustadt 1420 ist von einem der Neustadt mit Zinsen, Diensten, oberstem und unterstem Gericht gehörigen „water und eigendum genant dye kumarkt“ die Rede, woselbst „burschap, richter und schepen“ sind, wohin die Altstädter „waterweges“ fahren und einem Neustädter sein ganzes Fischgeräth wegnehmen (Riedel A. IX., 111); 1423 werden neben den Bürgern beider Städte, den Bauern von Neuendorf und Schmöllen und den Bewohnern beider Kietze die „Gathmarchschen“ und die „Kumarchschen“, „Kumarkschen“ als gleichberechtigt zum Stintfang genannt (l. c. 120).

Die Neustadt hatte wahrscheinlich anfänglich nicht die westliche Ausdehnung wie jetzt; die Gegend der Kur- und Wollenweberstraße sowie des Gorrenberges wurde erst später in den Stadtbering gezogen; vorher war sie von einer vielleicht wendischen Fischerbevölkerung, die lange ihr eigenes Kietzrecht behielt, bewohnt. Die jetzige Kurstraße hieß aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich Kuhstraße; die ganze

Gegend hieß bis in das 15. Jahrhundert hinein Kuhmarkt, und es ist ja wohl nicht unmöglich, daß dort Viehmärkte abgehalten worden. Mit der Steinstraße war sie vielleicht durch eine Poterne am Ende der Büttelstraße (die man an die alte Stadtmauer anstoßend denken muß) verbunden. Die dort befindliche Badstube hieß 1336 noch „super komarkd", 1353 dagegen: in platea vaccarum. Um diese Zeit muß demnach die Kuh- Kurstraße angelegt sein.

Die Gegend „zwischen beiden Städten" (infra ambas civitates) wird im Stadtbuch häufig erwähnt. 1455 wurde die Bebauung derselben geregelt (II. Nr. 32), bis dahin werden dort nur Gärten (im Jahr 1431 einer mit einer piscina, II. Nr. 95) und Wiesen aufgeführt; 1467 besaß der Schwertfeger Merten Aderklinger ein Haus daselbst (II. fol. 51 b.); die dortige Brücke kommt nur einmal, 1479 (II. fol. 65 b.) vor.

Von profanen Gebäuden finden sich: die Ziegelscheune (fornax laterum, II. Nr. 4) mit einer zugehörigen fovea (II. Nr. 2), in welcher der aus der Lehmgrube auf dem Hofe Trebow (nördlich von der Schmergower Feldmark, ubi versus Cothsin navigio pertransitur, Riedel, A. X. 220) und aus Kreutz herbeigeschaffte Lehm (II. Nr. 2) geschlemmt wurde. Der Wursthof, zuerst 1428, auf welchem 1448 Hans Koke (kein Familienname), 1456 Hans Bonike, auch Hans Kuter genannt (vielleicht identisch mit dem vorhergenannten) wohnte. Die Stadtwage (II. Nr. 9). Die Kupferschmiede (II. Nr. 173). Die Walkmühle, zu welcher ein Graben aus der Fluthrinne führte (II. Nr. 28). Sodann die Lohmühle, welche erst nach dem 1. Mai 1453 erbaut (Riedel A. IX. 178) in dem Etat der Stadtdiener (II. Nr. 6) von späterer Hand nachgetragen ist.

Über die Gewerbeverhältnisse giebt Schillmann sehr geringe Notizen. Ich stelle daher aus den wichtigen Aufzeichnungen II. Nr. 11 hier zusammen, daß um 1386 außer den Großkaufleuten, den Gewandschneidern (pannicidae) an zünftigen Handwerkern vorhanden waren: Bäcker (pistores), Böttcher (doleatores, badeker), Brauer (braxatores), Fleischer (carnifices, knakenhauer), Kürschner (pellifices), Leineweber (textores), Schmiede (fabri; Grobschmiede), Schneider (sartores, scroder, schroder), Schuhflicker (subunculatores), Schuhmacher (sutores), Weißgerber, Wollenweber (lanifices). Diese Handwerker waren in Corporationen (opus, gulda) zusammengeschlossen. Andere, gelegentlich genannte, wie penestici (Höker), vinitores (Winzer), stelmekere, lapicidae, institores (Krämer), coloratores, vectores (Fuhrleute), scriptor, aurifaber, cultellifex (Schwertfeger), Köche, Kuter (Wurstmacher) genossen keine Corporationsrechte oder mußten die Aufnahme in ein anderes Gewerk nachsuchen.

Das Badewesen war stattlich entwickelt. Es existierten für die immerhin kleine Stadt, indessen merkwürdiger Weise nicht im engeren Bezirk derselben, die stupa ante portam molendinorum (1316), stupa super komarkd (1336), später stupa in platea vaccarum (1353), stupa vaccarum (1433) und die stupa apud mericam (1342), „der heyde-stove" (1428). Als Bader kommen vor Conrad (1297 verstorben), Britze (1307), Petrus (1336), Ulricus (1342), o. N. (1428), Mathäus (1433).

Unter den kirchlichen Gebäuden wird die Katharinen- und Amalbergenkirche mit ihren Altären und Kapellen sehr häufig genannt.

Altäre: s. Antonii et Bartholomaei; hl. Blut; s. Catharinae; corporis Christi (hl. Leichnam); s. Elisabethae et trium regum; s. Johannis evangelistae; s. Laurentii; s. Mathaei et Augustini; s. Michaëlis; s. Simonis et Judae; trium regum, alias s. Gregorii. *)

Kapellen: Rathskapelle, der Herren Kapelle, mit dem S. Dionysius-Altar; Liebfrauenkapelle mit ihrem Altar; Schöffenkapelle mit dem Altar s. Lucae evang.

Das Dominikanerkloster, kurzweg „closter" oder „die monnike" genannt, kommt oft als topographischer Fixpunkt vor. Häufige Erwähnung finden die S. Jacobskapelle vor dem Steinthor und das zugehörige Hospital mit ihren Vikaren, Capellisten, Altaristen, Vorständern, Tutoren und Provisoren; einer daselbst gereichten regelmäßigen Spende an Kleidern und Lebensmitteln wird 1422 gedacht (II. Nr. 46). Die curia s. Spiritus nennt das Schöffenbuch im Jahre 1308 (I. Nr. 64); im Stadtbuch kommen die Provisoren wiederholt vor (II. Nr. 52. 91. 118. 158. 172). Sonst begegnen wir noch den Prämonstratensern (fratres maiores) auf der Burg (1304 I. Nr. 34) und der S. Gertrudskapelle vor der Altstadt (II. fol. 57b.). Das Schöffenbuch erwähnt ein altare advenarum, alienorum (I. Nr. 41. 55); im Stadtbuch finden wir die fratres exulum, fratres exilii (II. Nr. 104; die Elenden, den Kaland, Kalende, die Kalandes-Herrn) ungemein häufig; eine Bierspende der Elendengilde wird 1427 erwähnt (II. Nr. 47). Die „schulre-gulde" kommt dreimal vor (II. fol. 63b. zweimal, fol. 65). Was wir über die Juden erfahren ist wenig, aber nicht ohne Interesse. Ein judaeus Jacobus kommt 1313 vor (I. Nr. 81), Hinricus und sein ungenannter Bruder 1316 (I. Nr. 85); die Wittwe dieses Hinricus war 1328 mit Thidericus Witte, offenbar einem Christen, verheirathet, und hatte demselben einen Sohn mit in die

*) cf. hierzu die Verzeichnisse bei Riedel A. IX., 253. 285.

Ehe gebracht (I. Nr. 130). Aus dem Jahre 1416 findet sich eine interessante Aufzeichnung, den Judenzins betreffend (II. Nr. 22).

Gärten gab es sowohl in der Stadt als vor derselben; es lagen solche hinter dem Kloster, bei der Kupferschmiede, am Kirchhof, auf dem Anger, an der Fluthrinne, bei S. Jacob, vor dem Mühlen-, Stein- und Wasserthor, vor dem Schmertzker Thor apud monachos, bei der Ziegelscheune, am Trauerberg (so heißt noch auf neueren Karten die Gegend links außerhalb des Steinthors in der Nähe von S. Jacob), am Galgenberg, an der Planebrücke. Im Speciellen gab es: Baumgärten hinter dem Kloster, ebendaselbst und auf der Insel Middelhovel Hopfengärten*), hortos frumenti vor dem Schmertzker Thor, Kohlgärten vor dem Mühlen- und Schmertzker Thor, sowie am Trauerberg, eine vinea vor der Neustadt (1308), einen Weingarten hinter den Dominikanern (II. fol. 43) und einen Weinberg vor der Altstadt (II. Nr. 135).

Von den wegen der Havelüberschwemmungen so überaus wichtigen Dämmen kommen vor einer vor dem Steinthor, der Mühlendamm und einer beim Trauerberg, an Brücken außer der zwischen beiden Städten die Kuhbrücke und die Planebrücke.

Von den Inseln um Brandenburg finden Erwähnung der „kolrewerder" (II. fol. 41 b.) die insula s. Jacobi (II. Nr. 39), der Werder bei S. Jacob (II. fol. 49 b.), der Werder bei dem S. Jacobswerder (II. Nr. 89), insula retro s. Spiritum (II. Nr. 169), die insula Middel-hovel (hovel-Hügel), welche zu einem Hopfengarten umgewandelt wurde (II. Nr. 96). Zahlreich sind die Fischwehre (gurgusta), welche oft merkwürdige Namen führen; Plutenik, Steinwehr, Kywyt-Wehr (II. Nr. 203), Syckelwehr oder Steinwehr (II. fol. 32 b.), Uferwehr (II. fol. 44), clyngende Wehr (II. Nr. 165), Wehr in der Nedder-Havel bei S. Jacobswerder (II. fol. 55 b.), Wehr benedden der flutronnen (II. Nr. 28), Wehr bei Schmöllen genannt „dat dype wer" (II. fol. 31), Laczer-Wehr (II. fol. 49), Dempster-Wehr (II. fol. 59), Plane-Wehr (II. Nr. 150), „dat grote stenwer und dat nie wer" bei Kl. Kreutz (II. Nr. 108); zur näheren Bestimmung ihrer Lage finden sich keine Anhaltspunkte. Eine sehr häufig genannte Gegend außerhalb der Stadt ist der claterpot, in dessen Nähe Gärten und Wiesen lagen. Ihre Lage wird bestimmt durch eine Urkunde von 1423: dat brede bruk, dat dar liet tuschen der Nienstadt und klaterpot, to Smertzker acker

*) Über Hopfenbau bei Brandenburg im Mittelalter cf. 1. Jahresbericht des Brandenburg. histor. Vereins, S. 43.

wart (Riedel, A. IX., 120). Garcäus (edit. Krause S. 81) sucht hier die Stätte, wo die jugendlichen Markgrafen Johann I. und Otto III. 1249 von dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg besiegt wurden *): ad Havelum iuxta Kletterbach, non procul a Brandenburg. Locus Kletterbach, quem latine flumen discordiae sive certaminis diceres, an is sit, qui hodie Klaterpot ante novam civitatem Brandenburgensem dicitur, haud scio; conveniunt enim circumstantiae loci et nominis. Hierauf sich stützend, sagt Heffter (S. 173) kurzweg: „jener Ort an der Plane, wo das Treffen vorgefallen, hieß seitdem der Kletterbach." Was für „jüngere Quellen" (wie Schillmann p. 209, Anm. sagt) Garcäus benutzt haben mag, weiß ich nicht; die Genealogia marchionum de Brandenburg und das Chronicon archiepiscopatus Magdeburgensis (welch letzteres Heffter seiner Schilderung zu Grunde legt) nennen als Ort des Gefechts nicht das Havel-, sondern das Planeufer, der Klaterpot bei Brandenburg ist kein Bach, und aus „Bach", „beke", möcht schwerlich „pott" im Munde des Volkes werden. Viel näher liegt es, unter Zugrundelegung der bei Riedel (A. IX., 288) überlieferten Form „kloterpad", den zweiten Theil des Wortes durch hochdeutsch: Pfad zu erklären; eine volksetymologische Umwandelung in das lautlich naheliegende, dem täglichen Sprachgebrauch viel handlichere, hier allerdings keinen Sinn gewährende „pott", Topf, ist leicht denkbar. Den ersten Theil des Wortes würde ich zum Hauptwort: Klater, Kläter = Schmutz (Grimm, Deutsch. W. B. V. 1008), Zeitwort: klötern, welch letzteres in der Mittelmark ja sehr gebräuchlich ist, stellen; wir hätten dann ein Seitenstück zu dem „Schmer-Damm" vor dem Schmerzker Thor, der gewiß wegen seiner lehmigen Beschaffenheit diesen Namen führte. Daß die Wege um Brandenburg mangelhaft waren, beweisen u. A. die Verhandlungen zwischen dem Dom und den Städten wegen Unterhaltung des Dammes am Waseberge. **) Was es mit dem in der Nähe des Klaterpots sich findenden Planland und Peperland für eine Bewandniß habe, vermag ich nicht anzugeben. Ersteres ist doch wohl irgend wie zu dem Plane-Flüßchen in Beziehung zu bringen, und gehörte vielleicht zur Feldmark des eingegangenen Dorfes Planow, von welchem ich gleich reden werde; im Stadtbuch wenigstens finde ich den Namen zuerst 1437.

Unter den Stadtdienern erscheint ein custos indaginis cervorum. Dieser 1386 offenbar zum Stadteigenthum gehörige Hirschpark wird in den übrigen städtischen Urkunden gar nicht oder nur beiläufig —

*) Er stellt übrigens das Sachverhältniß gerade umgekehrt dar.

**) cf. 1ster Jahresbericht 2c. p. 40.

vorausgesetzt, daß er mit dem Reh-Hagen identisch ist — erwähnt. In seiner Denkschrift vom 24. Mai 1420 (Riedel, B. III., 355) sagt Kurfürst Friedrich, Magdeburgische Parteigänger hätten einen Brandenburger Bürger in „unsen reh-hagen" geplündert, womit er wohl nur andeuten will, daß die Übelthäter in märkisches Gebiet eingedrungen seien, nicht, daß der Reh-Hagen landesherrliches Eigenthum gewesen sei.*) Dieser Reh-Hagen wird einige Male in Grenzstreitigkeiten zwischen der Neustadt und den Besitzern von Rekahn genannt. Das „Feld von Rekahn" lag nach einer Urkunde von 1454 (Riedel, A. X., 152) zwischen der Plane, dem Reh-Hagen und der Neustädtischen Heide; des Weiteren ist der Reh-Hagen nach einer Urkunde von 1529 (l. c. 173) auf dem linken Ufer der Temnitz zu suchen, welche unterhalb Rekahn von links in die Plane mündet. Nach Büsching (Reise nach Rekahn, 1775, S. 256) hieß ein District der neustädtischen Heide „der Hagen", ein Name, der wohl hierher gehört.

Zu den Besitzungen der Neustadt gehörten die im Laufe der Zeit eingegangenen Dörfer Planow (Plonow) und Steinow (Stenow), welche beide im Stadtbuch sehr häufig erwähnt werden. Ersteres führte seinen Namen wahrscheinlich von dem Planefluß, an welchem, in der Nähe von Göttin, es gelegen haben muß. Nach Büsching (Reise nach Rekahn, S. 256) wäre es 1297, nach Fidicin (Zauche, S. 43) 1307 wüst gewesen. Beides ist unrichtig. Am 20. September 1297 erwarb es die Stadt vom Markgrafen (Riedel, A. VIII., 188, IX., 6, Anm. zu Nr. 8); die gesammte Feldmark wurde in 4 praedia zu je 4 Hufen eingetheilt, die von „agricultores" bebaut wurden; außerdem saßen im Dorfe „hortulani" (Koßsäten). Der Pfarrer besaß von jeher eine „curia dotis", eine andere, zu dieser gehörige „area" (Hausstelle), und eine Wiese; statt der decima messualis und minuta zahlten ihm die agricultores zusammen 3 tal., für welche der Magistrat garantierte. Ferner lieferten dieselben dem Küster ½ Wspl., und jeder der hortulani ein Viert Roggen (Urkunde vom 5. Juni 1307, Riedel, A. VIII., 203). Am 22. Juni 1342 wurde die über diese Verhältnisse sprechende Urkunde transsumirt (l. c. 252), die Anlage bestand also noch wie früher; das Schöffenbuch spricht 1347 von einem „puer de Planowe" (I. Nr. 184), das Karolinische Landbuch (1375) sagt aber: Planow est tota deserta et est appropriata civitati Brandeburg (Fidicin's Ausg. S. 106). Dagegen erwähnt wieder das Stadtbuch noch nach 1386 den Pfarrer daselbst, und spricht 1426 und sogar 1472 von einer Wisch „tu Planow"

*) Heffter versteht im Namenregister zum Riedel'schen Codex unter diesem Reh-Hagen ein untergegangenes Dorf im Magdeburgischen bei Alten-Plathow, was dem Zusammenhang der Stelle widerspricht.

(II. Nr. 70. 135), als ob das Dorf noch existierte. Vielleicht lassen sich beide Angaben dahin vereinigen, daß eine selbständige Dorfgemeinde nicht mehr bestand, sondern daß das Dorf von Brandenburger Bürgern bewohnt war, also rechtlich einen Bestandtheil der Neustadt bildete. Später freilich ging die Pfarre ein und wurde mit Göttin resp. dessen Mater Schmertzke vereinigt, während die Feldmark der Stadt verblieb. Nach den Visitationsrecessen von 1540 und 1541 hieß eine der beiden zur Göttiner Pfarre gehörigen Wiesen „die Plaunow", und von der Feldmark „Plaunow" zahlte der Brandenburger Magistrat dem Göttiner Pfarrer ½ Schock (Riedel, A. X., 398; XI., 488).

Die Feldmark von Steinow lag zwischen dem Plutenik- und dem Karp-Wehr, über letzteres sich 12 Ruthen weit in das Karpbruch bei dem Waseberge hineinerstreckend, in der Nähe von Mockzo (Vorwerk Mötzow) und Grabow, und reichte bis an den (Beetz-)See (Riedel, A. IX., 90—95. 175); sie bestand aus 30 Hufen, denn soviel besaß nach Büsching's Angabe (l. c. S. 256) die Neustadt im „Mühlenfelde oder der Stenowschen Feldmark." Am 26. Januar 1319 erkaufte die Neustadt die villa Stenow und den vicus Kietz s. Woltitz cum taberna Cracowe (danach möchte die Dorfstätte zwischen Dom und Vorwerk Mötzow zu suchen sein) vom Markgrafen Woldemar mit allem Zubehör, insbes. dem Gericht zu Stenow bis zum agger veteris molendini, ausgenommen nur 2 Wspl. Roggen, welche Markgraf Otto d. L. der domus s. Spiritus in Brandenburg aus dem Dorfe geschenkt hatte (Riedel, A. IX., 14). Fidicin giebt an, Stenow sei Filiale der Katharinenpfarre in Brandenburg gewesen, und der Gottesdienst daselbst sei durch einen Hospitalpriester besorgt worden (Westhavelland S. 56). Es war aber Filiale von Kl.-Kreutz. Der Pfarrer an S. Katharinen erhielt im Jahre 1320 für seinen Verzicht auf den Pfarrzehnten aus der Neustadt und für die Erlaubniß, daß dieselbe in der hl. Geistkapelle einen besonderen Pfarrer anstellen dürfe, 2 Hufen in Steinow, von welchen der Magistrat Zehnten und Dreißigsten für ihn an die Mutterpfarre zu Klein-Kreutz zahlte (Riedel, A. IX., 15. 16, cf. VIII., 225). 1335 wird die villa Stenow noch genannt (l. c. IX., 32). Im Landbuch von 1375 wird des Dorfes nicht gedacht; 1541 zehnten die „Steinowischen Hufen" dem Pfarrer von Klein-Kreutz (l. c. VII., 494).

Bei König v. Königsthal, corpus iuris publici ac privati (tom. I. pars II. p. 10) steht ein Weisthum der Brandenburger Schöffen für die Stadt Frankfurt a. O. vom Jahre 1376. v. Senckenberg, aus dessen Bibliothek Königsthal die Sammlung publi-

cierte, bemerkt in der Vorrede (p. XV.), dieses Stück sei durch ein Versehen des Setzers, statt eine eigene Nummer zu erhalten, mit der vorhergehenden, auf Frankfurt a. M. bezüglichen verbunden worden. Infolge dieser Verbindung hat man, die Bemerkung in der Vorrede übersehend, auch das Weisthum auf Frankfurt a. M. bezogen. Wenigstens ist dies Gengler (Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 119) begegnet. Dies, und die Entlegenheit des Ortes ist vielleicht die Veranlassung geworden, daß Brandenburgische Rechtshistoriker diese wichtige Quelle bisher meines Wissens unbeachtet gelassen haben. Euler, in einem Aufsatze im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst (5. Heft, 1853, p. 132), auf welchen mich aufmerksam zu machen Herr Stadtarchivar Dr. Grotefend die Freundlichkeit hatte, stellt nicht nur diesen Sachverhalt klar, sondern weist außerdem die dem Weisthum vorangehende undatierte „Gerichtsordnung", welche v. Senckenberg für Frankfurt a. M. vindiciert, ebenfalls Frankfurt a. O. zu. Er geht davon aus, daß die in der „Gerichtsordnung" erwähnten politischen, gerichtlichen und Münzverhältnisse auf Frankfurt a. M. absolut nicht passen, sodaß nichts weiter übrig bleibe, als die Urkunde dieser Stadt ab-, und der einzigen anderen gleichen Namens an der Oder zuzusprechen, zu deren Verhältnissen dieselbe sich ganz wohl füge.

Euler's Vermuthung ist eine sehr glückliche gewesen. Die Gerichtsordnung findet sich dem, Riedel zufolge ca. 1425 geschriebenen, einige datierte Stücke von 1364 und 1424 enthaltenden „alten Stadtbuch" von Frankfurt a. O. (Riedel, A. XXIII., 180—181) angehängt.

Da das Königsthal'sche Werk nur in größeren Sammlungen zu finden ist, da dasselbe eine ältere Recension der „Gerichtsordnung" bietet, als das Frankfurter Stadtbuch, auch eine andere Ordnung der einzelnen Paragraphen innehält und einige nicht zu übersehende Varianten gewährt, da im übrigen beide Urkunden sich wohl in den Rahmen des von mir mitgetheilten Brandenburgischen Rechtes fügen, insofern als die eine unverfälschtes Recht der Stadt Brandenburg überliefert, und die andere derselben Quelle, so wie wahrscheinlich derselben Zeit entstammt, so hänge ich sie zum Schlusse als Nr. III. und IV. an.

Der von Königsthal gegebene Text ist über alle Maßen schlecht. Nach der Notiz am Schlusse lag ihm offenbar kein Original vor, sondern eine Copie, und zwar des späteren 15. Jahrhunderts, wie ich aus der dem Schriftcharakter dieser Zeit gemäßen Verwechselung des w mit lb (Belkelb statt Belkow, wie der Name der bekannten Frankfurter Familie lautet), schließen zu dürfen glaube. Dies erklärt einigermaßen die zahlreichen Lesefehler, welche ich, so gut es

gehen wollte, zu beseitigen gesucht habe, die Lesarten des Druckes stets in eckiger Klammer beifügend. Zur Wiederherstellung der Gerichtsordnung konnte das Frankfurter Stadtbuch benutzt werden; wesentlich ungünstiger liegen die Dinge bei dem m. E. weit wichtigeren Weisthum. Ich bekenne, daß hier meine Besserungsversuche einige Male etwas gewaltsam ausgefallen sind, und daß ich ab und an rathlos geblieben bin. Dankbar werde ich daher bessere Conjecturen begrüßen, am willkommensten freilich wäre es, wenn das Original oder eine gute Abschrift zu Tage käme. Das Stadtarchiv in Frankfurt a. O. bewahrt, nach gefälliger Auskunft des Magistrats, nichts davon.

Die Veranlassung zur Einholung des Weisthums wird ein Fall gewesen sein, dessen Lösung der § 1 bietet. 1373 war Fritz Belkow, einer angesehenen Frankfurter Rathsfamilie angehörig*), mit dem obersten Gericht der Stadt belehnt worden (Riedel, A. XXIII., 112). Dies wird wahrscheinlich zu Mißhelligkeiten geführt haben, welche nun drei Jahre später die Brandenburger Schöffen dahin entschieden, daß keiner, welcher Inhaber des obersten Gerichtes sei, im Rathe sitzen dürfe. Belkow, welcher sich selbst unter den Frankfurter Abgesandten befunden hatte, blieb jedenfalls im Besitz des Gerichtes, bis der Magistrat selbst es ihm 1388 abkaufte (l. c. 125); 1398 saß er noch im Rathe der Stadt.

Dieser § 1 und die folgenden §§ 2—4. 9. 11. 12 sind sehr lehrreich, indem sie erkennen lassen, mit welcher Eifersucht Brandenburg seine Autonomie gegenüber den landesherrlichen Beamten zu hüten suchte, und eine weitere Erklärung für die fortwährenden Zwistigkeiten der Stadt mit ihren Richtern geben, wie solche bereits aus Riedel's Codex bekannt sind. Mit besonderer Energie wird die Würde des Schöffenamts gegenüber den Anmaßungen eines in Brandenburg erblich werdenden Beamtenthums betont, welchem nichts als die formelle Leitung des Gerichts oblag, welches aber gewiß um Erweiterung seiner Machtsphäre und seines Einflusses stetig bemüht war. In der consequenten Durchführung dieses uralten Gegensatzes von Schöffen und Richter gehen die Brandenburger Schöffen so weit, daß sie dem anmaßenden Richter nicht mit Beschwerden oder dergl., sondern mit regelrechter Arbeitseinstellung, einem förmlichen iustitium, drohen. Welche übele Rückwirkung das in Zeiten politischen Haders, wenn die Gemüther besonders empfindlich, auf die gesammten bürgerlichen Verhältnisse ausgeübt haben muß, läßt sich leicht ermessen. Andererseits aber mag diese rücksichtslose Wahrung ihrer Würde und

*) Ein Fritz Belkow wird als Rathsherr genannt 1325, 1364, 1370.

ihrer Unabhängigkeit nicht wenig zur Mehrung des Ansehens der Brandenburger Schöffen beigetragen haben.

Die Gegenstände, welche das Weisthum behandelt, sind:

Gerichtsverfassung: §§ 1. 2. 4. 9. 10—12.
Prozeßrecht: §§ 3. 5. 6. 13—16.
Erbrecht: § 7.
Strafrecht: § 8.
Baupolizei: § 17.

Wie sich das darin Vorgetragene zu den Lehren des Berliner Schöffenrechts stellt, muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

I. Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg.

1. (fol. 2.)

1297. Nos scabini consulesque una cum prefecto nove civitatis Brandenborch recognoscimus, quot anno domini M.CC.XCVII. hec facta sunt in presencia nostra et subscripta: quod

Heinricus de Gerchowe comparavit in vita sua uxori sue Mechtildi 15 talenta, et ipsa e converso ei.

Heinricus de Pritzerwe assignavit uxori sue, scilicet Griten, 40 tal.

Wicher assignavit filiis uxoris sue 9 tal.

Andreas sutor comparavit filiis suis 7 tal.

Thidericus Curiz comparavit previgno suo Johanni 18 tal.

Nicolaus de Plote assignavit quatuor pueris suis, quos habuit cum uxore sua Griten, 40 tal.

Jacobus Friso ordinavit tribus pueris Marcelii 20 tal. et 3 lectos et 6 cussinos.

Franco sartor assignavit uxori sue quartam partem bonorum suorum et ipsa e converso ei.

Johannes de Bantiz assignavit uxori sue quartam partem bonorum suorum et cum hoc vestes communes cum totis lectisterniis, et ipsa e converso ei tantummodo quartam partem rerum suarum.

Hermannus olsleger assignavit uxori sue Alhedi quartam partem bonorum suorum et ipsa e converso ei.

Conradus preco fecit pueris duabus filiabus suis unam hereditatem que quondam fuerat vidue Frisonis.

2. **1297**, Sept. 19. feria quinta ante festum beati Mathei apostoli acta sunt hec in pretorio coram prefecto scabinis nove civitatis Brandenborch:

Domina Aleydis de Dranse assignavit Ave sorori sue quartam partem bonorum suorum post obitum eius.

Domina Konegundis, quondam uxor Conradi balniatoris, fecit puero Margarethe post obitum eius 30 sol. de paratissimis bonis.

Margaretha uxor Mathie ante valvam Smercic assignavit post obitum eius filie sue Katherine 6 tal. et unum lectum et duos cussinos et duo lintheamina.

3. (fol. 2b.)

1298, Januar 9. feria quinta infra octavam epiphanie domini acta sunt hec:

Conradus de Merica assignavit ¦quatuor¦ *duobus* pueris suis ¦Petro¦, Conrado, Johanni ¦Mathildi¦ 8 tal.*) de rebus suis prompcioribus post obitum suum. Item Conradus de Merica assignavit uxori sue Elizabeth 12 tal. de prompcioribus rebus suis.

Item domina sartrix, senior Mechtildis assignavit Wilhelmo filio eius pro hereditate patris sui quinquaginta talenta de prompcioribus eius rebus post obitum eius.

4. ——**) October 2. feria quinta proxima post festum Michaelis acta sunt hec in iudicio:

Heinricus Hoyen doliator fecit uxori sue post obitum eius quartam partem bonorum suorum, *et filio suo H. 7 tal.*

Item eodem die domina Juterbuch fecit filio suo Johanni Bochow 40 tal. recipienda de heriditate predicte domine et de quodam agro situato ante civitatem.

Item Conradus Keseborch assignavit filie sue Elizabet 20 tal. de rebus prompcioribus suis.

Boldeken de Aggerenh obligavit matri sue et resignavit in iudicio dimidiam hereditatem pro 4 tal. tali condicione, ut si moreretur sua mater, quod predictus Boldeken suam hereditatem redimeret pro dicta pecunia pocius quam aliquis de heredibus domine memorate.

---

*) Ursprünglich stand 16.

**) Im Manuscript steht fälschlich: 1208.

5. (fol. 3.)
1301, October 19. Acta sunt hec feria quinta post diem sancti Galli: assignavit Nicolaus Juterbuch fratri suo Johanni de Buchow 20 tal. de rebus suis prompcioribus per circulum unius anni, tali tamen condicione: cum predictus Johannes erit monens, in termino proximo futuro quartam partem est redditurus. *)

6. —— October 19. Item Thidericus cognatus sartricis assignavit uxori sue Katherine 6 tal. de rebus suis certissimis post obitum eius.

7. **1302**, Januar 11. Acta sunt hec feria quinta infra octavam epiphanie: Assignavit Gyso institor filie sue Kristine 20 tal. de rebus prompcioribus. Item Gyso assignavit uxori sue Griten 20 tal. de bonis suis prompcioribus post obitum eius.

8. —— Juli 12. Acta sunt hec feria quinta post diem sancte Amalberge: Assignavit mater domini prepositi Johannis archidiaconi hereditatem, silicet (!) unam domum sancti Petri **) in Brandinburg.

9. (fol. 3b.)
—— Mai 17. Acta sunt hec, quod Iggel carnifex assignavit 6 tal. de rebus suis prompcioribus Gevardo, videlicet circa medium ieiunium dat 4 tal. et quatuordecim diebus post Walburgis 2 tal. Acta feria 5 feria (!) post Pancracii.

10. —— —— Item Heinricus de Klicico assignavit quatuor pueros (!) suis, scilicet Johanni, Heinrico, Bartolomeo, Heille 70 tal. de rebus prompcioribus suis.

11. —— —— Item Henricus de Briziz assignavit puero Iden 9 tal. de bonis suis certissimis. Item H. Briziz assignavit uxori sue Griten post obitum eius 8 tal., et ipsa e converso ei.

12. —— —— Item Johannes Jordani assignavit puero Henrici de Viriz ¦Griten¦ *Katherine* 30 tal. *cum 3 lectis* de bonis suis prompcioribus.

---

*) Das Pergament ist an dieser Stelle abgerieben.

**) So stand ursprünglich; die Genitivendung ist ausradiert, doch nichts Neues dafür hingesetzt.

13. **1302**, Mai 17. Item Henzo Leckercost posuit hereditatem suam pro 6 tal. scilicet Nicolao Manz, Johanni Segeri, Arnoldo de Bricen usquo ad medium ieiunium.

14. —— —— Item Nicolaus de Ploto assignavit tribus pueris, silicet (!) Woltero, Johanni, Griten 21 tal. de rebus suis prompcioribus.

15. —— November 29. Actum feria quinta ante festum sancti Andree, quod Nicolaus privignus Bruchan optinet 5 tal. super hereditatem Conradi doleatoris, et idem Conradus tribuat dicto Nicolao expensas pro pecunia dicta annuatim, et si contigerit narrato Nicolao ab eo recedere, dabit ei de 5 tal. annuatim 1 tal.

16. —— —— Item Gesa assignavit viro suo Johanni Trebin quartam partem bonorum suorum post obitum eius.

17. (fol. 4.)
—— —— Item Wilhelmus institor dat fratri suo H. Kurowe 10 sol annuatim ad censum suum, quem dat civitati de domo sua circa mazellas (!), et dictus Henricus optinet hereditatem, que fuit Conradi Keseborch.

18. —— —— Item Gesa antiqua Plottenbekerse posuit Nicolao Juterbuch unam hereditatem pro 4 tal., et cum dicta domina restauraverit ei pecuniam, hereditatem optinet sicut prius.

19. —— —— Item nota, quod Jacobus Viriz optinet censum super domum Jacobi Watefurer 12 sol. annuatim et super domum Henningi fabri 1 sol., et super domum domine Sperlingisse 1 sol.

20. —— —— Item domina relicta Jordani Kamerwoda et filii et filie optinent censum super tres kasas de prope murum positas, de unaquaque kasa 3 sol.

21. **1303**, Januar 10. Acta sunt hec feria quinta infra octavam epiphanie: Assignavit Boldewinus servus domini prepositi duobus privignis suis 2 tal. ex bonis suis certissimis.

22. —— —— Item uxor Reneri coloratoris assignavit tribus pueris suis, silicet (!) Everboldum (!), Deggerum (!), Mechtildem (!) 6 tal. cum uno lecto et uno cussino et duobus linteaminibus.

23. **1303**, Januar 10. Item scultetus de Golistorp assignavit uxori sue quartam partem bonorum suorum, et ipsa e converso ei.

24. —— April 18. fer. 5. post „quasi modo geniti." Nota quod H. Leckercost posuit hereditatem suam pro 4½ tal. Hermanno Nitzanen; quamdiu dictam pecuniam obligaverit, tamdiu annuatim dat ei 1 tal. in quatuor temporibus anni, et quando restituat pecuniam dictus Leckercost, dabit ei 4½ tal.

25. —— —— Item nota, quod Johannes vector dabit Sandero 2 marc. cum 4 sol. in festo nativitatis Christi, et in festo paschatis 2 marc. argenti cum 4 sol.; quod si predictus Johannes non persolverit, erit introducendus Sanderus in quocunque loco, ubi bona sua permanserint.

26. (fol. 5.)
—— Juni 6. Actum fer. 5. die corporis Christi. quod Hermannus institor, dictus Osanne, assignavit uxori sue Osanne 6 tal. post obitum suum, et ipsa e converso ei 6 tal.

27. —— —— Item Thidericus Arneborch posuit unam hereditatem, silicet (!) kasam circa domum suam, pro 2 tal. Hermanno Niczane; quamdiu dicta talenta optinuerit idem Thidericus, 9 sol. dabit annuatim in festo Martini episcopi.

28. —— Juli 11. fer. 5. post diem s. Amalberge. Domina Lena dicta de Vysen residet et possidet simul cum filia sua unam hereditatem Brandeburg. nova (!).

29. —— —— Item nota: Godfridus scriptor dabit Nicolao Jordani 12 choros siliginis per circulum trium annorum, primo in festo sancti Michaelis nunc futuri 4 chor. silig., anno sequenti in eodem festo Michaelis 4 chor. silig., tercio anno in eodem festo Michahelis 4 chor. silig. Quod si predictus Godfridus non persolverit diebus prenumeratis, Nicolaus erit introducendus in rebus suis prompcioribus.

30. (fol. 5b.)
1304, s. m. Zabellus Velkenerus assignavit post obitum suum quartam partem bonorum suorum Arnoldo et Thiderico filiis sororis sue.

31. **1304**, s. m. Item Gyso de foro comparavit uxori sue Hanne 6 tal. post obitum suum et ipsa e converso ei.

32. —— —— Item Jan Bruche optinet 1 sol. super hereditatem Suring annuatim.

33. —— —— Item Alheydis filia Cristiani optinet 12 tal. in bonis Nicolai fabri de Kothsin.

34. —— April 9. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Assignavit H. Olsleger et Alheydis uxor sua fratribus maioribus in Brandenburg quartam partem bonorum suorum post obitum suum.

35. (fol. 6.)
—— —— Item Henningus Bantiz assignavit uxori sue 24 tal. ¦et meliorem equum quem possident¦ post obitum suum, cum totis vestibus et lectisterniis suis, et ipsa e converso ei 24 tal. cum meliori equo suo.

36. —— —— Item Martinus Lebus assignavit ad altare quoddam in ecclesia sancte Katherine 5 sol. cum 4 denar. super hereditatem Johannis fabri de Gothin, et super hereditatem Johannis Kuwerov 2½ sol., et super hereditatem Martini Sconenwolde 2½ sol. iacentem.

37. **1305**, April 29. fer. 5. ante Philippi et Jacobi. Uxor Wernekonis sagittarii assignavit Wernekoni filio suo 70 tal. in bonis suis prompcioribus pro hereditate patris sui.

38. —— —— Conradus preco posuit hereditatem suam Arnoldo Flori pro duobus tal. Arnolt de Velim et Margareta habent duo tal. super hereditatem mulieris, que vocatur Petersche; quando persolverit duo talenta, libera est hereditas.

39. (fol. 6b.)
—— —— Henning ex platea monetariorum assignavit uxori sue Johanne quartam partem bonorum suorum, et ipsa e converso sibi.

40. —— —— Kina*), mater Werneken Koreneke assignavit eidem Wernekoni filio suo hereditatem suam, in qua iam dictus Werneko moratur.

*) So steht ohne Abbreviaturzeichen; der Name ist Abkürzung von Katharina.

41. **1305**, April 29. Domina Peterscinne posuit hereditatem suam altari advenarum pro duobus talentis; quando vult redimere, potest.

42. (fol. 7.)
—— —— Nagel senior et Nicolaus frater suus, Jacobus Viriz knokenhowere, Henning Johannis et Johannes Roschowe promiserunt dare quinquaginta talenta in civitate Brandenburg pueris Pauli de Crucewiz, scilicet Mechtildi et Heylewigi.

43. —— —— Berta cum ventre asignavit(!) Heynoni filio filie sue 12 tal.; ipsa potens erit, quamdiu vixerit.

44. —— —— Johannes Kniph tenetur Henningo dicto Monic 6 tal. hoc modo, quod feria quinta post septimanam pasche singulis annis *) unum talentum, donec totum persolverit; quod si non faceret, prefectus tenetur eidem Monic ordinare vadium sine querela, tamquam de iam victo.

45. (fol. 7b.)
—— —— Johannes de Brugge resignavit Hinrico hereditatem, que sita est in merica aput plancas, de qua idem dabit eidem Johanni quatuor solidos singulis annis, videlicet duos solid. in festo Martini, et duos in festo Walburgis. Item idem Johannes habet unum solid. super hereditatem Suring.

46. **1307**, s. m. Johannes Nagel assignavit Sophie uxori sue quartam partem bonorum suorum et ipsa e converso ei; qui diucius vixerit, habebit. **)

47. —— —— Vritze balniator assignavit duobus pueris suis, scilicet, Bartholomeo et Katherine 20 tal. pro hereditate matris sue in prompcioribus bonis suis.

48. —— —— Johannes braxator assignavit tribus privignis suis, scilicet Bartholomeo, Adelheydi et Bussoni quadraginta tal. pro hereditate patris sui in prompcioribus bonis suis.

49. —— —— Zabel Luderi assignavit Philippo et Katherine privignis suis 50 tal.; insuper eidem Katherine

*) Fehlt ein Wort. **) Diese Formel kehrt von nun ab regelmäßig wieder.

duos lec- (fol. 8) tos cum quatuor cussinis et quatuor lintheaminibus in prompcioribus bonis suis pro hereditate patris eorundem.

50. **1307**, s. m. Heyno Hoym, doleator, assignavit Hildegundi uxori sue omnes suas vestes post mortem suam.

51. (fol. 8b.)
1308. Dominus Locstede prefectus assignavit Bernardo privigno suo quadraginta quatuor marc. in prompcioribus bonis suis pro hereditate patris sui.

52. —— Claus Plote assignavit Sophie filie sue quatuor talenta in prompcioribus bonis suis pro hereditate matris sue; insuper assignavit eidem quatuor talenta et quinque solidos, quos tenetur sibi quidam; quos denarios si puella predicta acquirere potest, habeat; si non, careat. Item assignavit idem Claus alteri filie sue, scilicet Hampe, quendam ortum ante civitatem.

53. —— Jordanus Camerwode assignavit Mechtildi privigne sue 60 tal. et unum par vestium et quatuor lectos et octo lintheamina et 12 cussinos et 2 cystas in prompcioribus (fol. 9) bonis suis pro hereditate patris sui.

54 —— Ludolfus de Kyza assignavit Herborde uxori sue quartam partem bonorum suorum et ipsa e converso ei; qui diucius vixerit, habebit.

55. —— Willehelmus Nagel dedit altari alienorum tres solidos singulis annis supra domum retro monetarium, quam idem monetarius emit. Item habet idem altare 19 denar. supra domum Vosmantel; item supra domum Hanneman Tzidiz habet 3 solid.; item supra domum fabri de Gottin 6 solid.; item supra domum retro fabrum de Gottin 2½ sol.; item supra domum Martini Sconenwolde 2½ sol.; item supra domum magistri Hinrici de Gaseliz 2½ sol.; item supra domum matris domini prepositi 6 denar.

56. —— Johannes lapicida assignavit quatuor suis pueris 70 tal. in prompcioribus bonis suis pro hereditate matris ipsorum, et quicumque ipsorum moritur, alteri servent, ita, quod si tres moriuntur, ultimus servat totum.

57. **1308.** Hinricus Bohemus assignavit Katherine filie sue 8 tal. et unum lectum, duos cussinos, duo lintheamina in prompcioribus bonis suis pro hereditate matris.

58. —— Kunce vinitor dedit Kyne uxori sue quartam partem bonorum suorum et ipsa e converso ei; qui diucius vixerit, habebit.

59. (fol. 9b.)
—— Willeke stelmekere assignavit Berthe filie sue 15 tal. in promptis bonis suis pro hereditate matris sue.

60. —— Lambertus penesticus assignavit duabus filiabus suis quinquaginta tal. in prompcioribus bonis suis pro hereditate matris ipsarum; et dum una moritur, altera vivens habebit 10 tal. de parte illius, que moritur, preter suam propriam partem. Insuper dedit unicuique unum lectum et duos cussinos et duo lintheamina. Insuper assignavit eis clenodia argentea matris ipsarum.

61. —— Martinus Vlugge assignavit Margarete filie sue 20 tal. super agrum, quem habet ante civitatem; qui scilicet ager, si minus solveret quam 20 tal., in prompcioribus bonis suis recipiet residuum.

62. —— Jacobus Viriz posuit Jordano Camerwode quandam vineam ante civitatem sitam pro 12 marcis; quam si infra hinc et festum omnium sanctorum non redimerit, Jordanus eam potest vendere vel exponere, sicut sibi placuerit.

63. —— Hinricus Coyowe assignavit Henningo fratrueli suo sex tal. denar. in prompcioribus bonis suis.

64. —— Jacobus provisor curie sancti spiritus resignavit Heningo (fol. 10) de Domestor (l. Domestorp) et Agnete uxori sue hereditatem que sita est aput curiam sancti spiritus ad tempora vite ipsorum; ambobus vero mortuis, scilicet Henningo et Agnete, predicta hereditas redit ad sanctum spiritum ut prius. Predicti vero Henningus et Agnes habebunt eandem hereditatem et cetera sua bona tam in civitati quam extra civitatem libera tam ab exactione quam a vigiliis, pro qua libertate sanctus spiritus dedit civitate nostre septem marc. argenti, que converse sunt in usus et utilitatem civitatis.

65. **1308.** Antiquus Stangart et sua uxor assignaverunt filie sue cece quilibet eorum 5 tal. post obitum suum, ut si supervixerit obitum patris, recipiet 5 tal. et cum hoc dividet equaliter alia bona patris cum ceteris pueris eiusdem; hoc idem et simili modo faciet post obitum matris.

66. —— Wolter linifex assignavit duobus privignis suis, videlicet Johanni et Gese, 8 tal. in prompcioribus bonis suis pro heridate patris eorundem.

67. (fol. 10b.)
—— Nicolaus Jordani assignavit |filio suo centum marc.| et filie sue centum marc. et 20, et duo paria vestium, quorum unum par debet esse de scarleto, pro hereditate matris eorundem.

68. —— Segerus de Greptiz assignavit Ave, uxori sue, quartam partem bonorum suorum, et ipsa e converso ei, et quicumque eorum prior obierit, quicquid ille pro testamento assignaverit, de bonis amborum dabitur.

69. —— Hen. braxator uxori sue Yde assignavit post obitum suum 20 tal. den. et ipsa e converso ei 10 tal. assignavit.

70. —— Willeko Konin assignavit Johanni et Margarete privignis suis 80 tal. pro hereditate patris eorum in prompcioribus bonis suis; insuper 3 lectos, 6 cussinos, 6 lintheamina et 2 cistas. Primum argentum dabit in proximo festo Johannis, secundum in die Martini subsequente, tercium in festo purificacionis, quartum in festo pentecostes. Segerus Greptiz, Jacobus Lanchusen, Ar. Brusenhagen, Jacobus Friso in Kotzin, Hen. Alkaz fideiusserunt.

71. (fol. 11.)
1312, Januar 13.*) fer. 5. post epiphan. Johannes Scoman exposuit hereditatem suam sive domum suam Johanni de Domo Lapidea pro 19 marc., ut detur sibi ad redimendum; pro quo fideiusserunt Johannes de Domo Lapidea et Benedictus.

72. —— —— Item placitatum est coram consulibus de intersticio domorum Hermanni Nyzanen et Nicolay fabri

*) Im Schaltjahr 1312 fiel Epiphanias selbst auf den Donnerstag; der Regel nach hätte daher der Donnerstag danach als octava epiphaniae bezeichnet werden müssen.

sub pena 20 tal., sicut ambo sunt arbitrati, quod Nicolaus faber debet ponere unum canale, quod aquam abducat, ita ut non possit in aliquo obesse domui sive curie Hermanni Nyczanen.

73. (fol. 11b.)
1312, April 6. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Arnoldus Trechwiz assignavit duobus suis privignis, videlicet Zacharie et Katerine 36 tal. et cuilibet vestem et tunicam de bono panno et cuilibet duos lectos, et hoc de rebus suis prompcioribus.

74. —— —— Item Petrus Pegow dedit fratri suo Nicolao 18 tal. pro hereditate patris et matris.

75. —— —— Item pueri Konin dederunt sibi mutuo quartam partem post obitum suum.

76. 1313. Willekinus Rue dedit filie sue Margarete 30 tal., pulcram tunicam et vestem pulcram, 3 lectos, 6 cussinos, 6 linteamina.

77. —— Item Boldewinus Briziz assignavit pueris suis Johanni et Margarete 20 tal., 2 lectos, 4 linteamina, 4 cussinos.

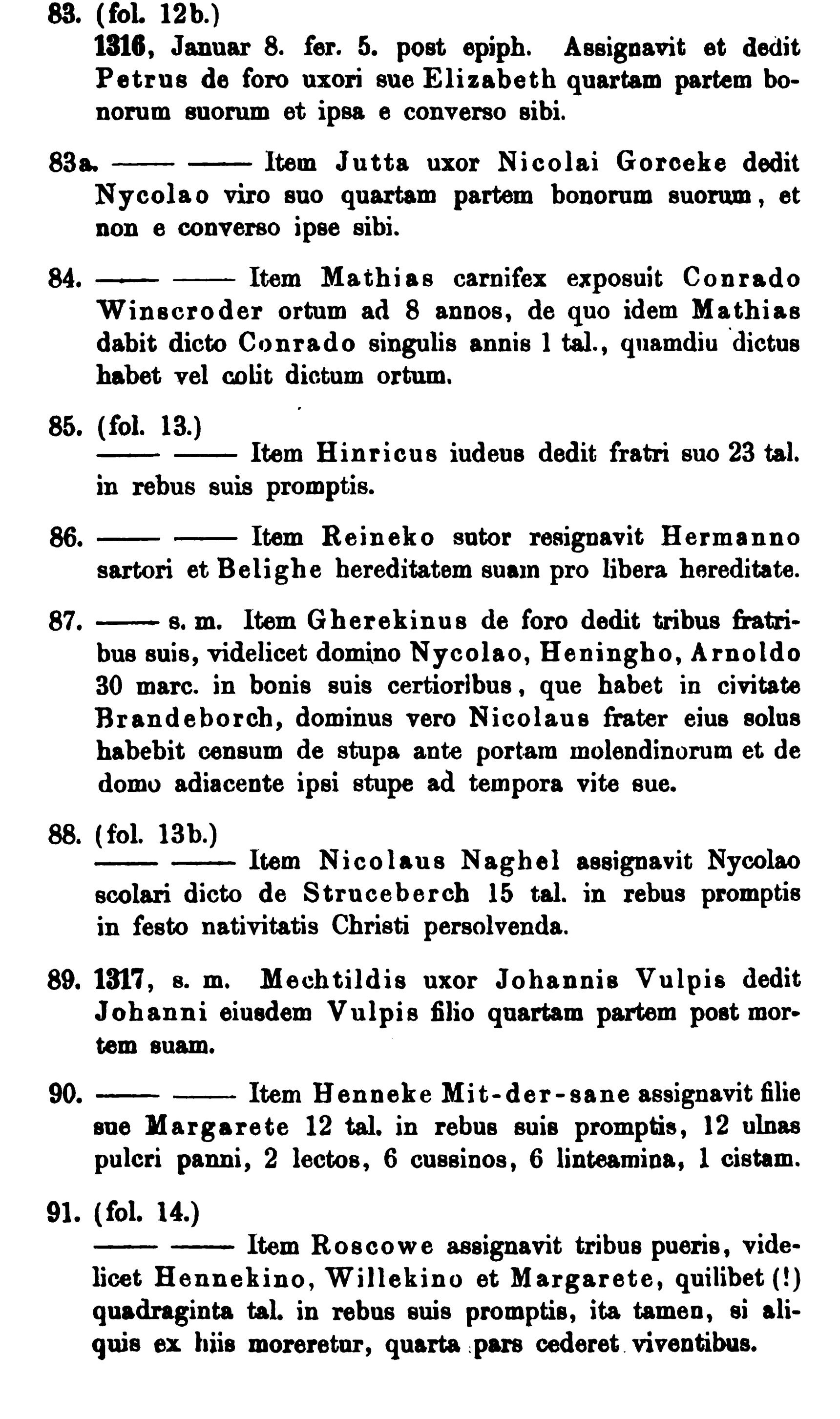
78. (fol. 12.)
—— Item Theodericus Garnkopere accepit hereditatem unam de Rammescop pro 8 tal., et dabit annis singulis 28 sol. pro censu.

79. —— Item vidua Hermanni Nizanen assignavit filie sue Jutte 20 tal. in rebus suis prompcioribus, unam tunicam, sorcocium, vestem de pulcro panno totam, unam cistam pro ½ marc., unum pellicium pro ½ marc., 2 lectos, 4 linteamina, 4 cussinos.

80. —— Item Johannes Capud pistor exposuit hereditatem suam iuxta sanctum spiritum Hovemester pro 11 marc.

81. —— Item Jacobus judeus recepit hereditatem Conradi doleatoris in pignore pro 4 tal. et 1 solid. sub usura.

82. —— Item Bernardus Golzowe exposuit vel obligavit hereditatem suam Hennoni de Golzowe pro 10 marc.



83. (fol. 12b.)
1316, Januar 8. fer. 5. post epiph. Assignavit et dedit Petrus de foro uxori sue Elizabeth quartam partem bonorum suorum et ipsa e converso sibi.

83a. —— —— Item Jutta uxor Nicolai Goroeke dedit Nycolao viro suo quartam partem bonorum suorum, et non e converso ipse sibi.

84. —— —— Item Mathias carnifex exposuit Conrado Winscroder ortum ad 8 annos, de quo idem Mathias dabit dicto Conrado singulis annis 1 tal., quamdiu dictus habet vel colit dictum ortum.

85. (fol. 13.)
—— —— Item Hinricus iudeus dedit fratri suo 23 tal. in rebus suis promptis.

86. —— —— Item Reineko sutor resignavit Hermanno sartori et Belighe hereditatem suam pro libera hereditate.

87. —— s. m. Item Gherekinus de foro dedit tribus fratribus suis, videlicet domino Nycolao, Heningho, Arnoldo 30 marc. in bonis suis certioribus, que habet in civitate Brandeborch, dominus vero Nicolaus frater eius solus habebit censum de stupa ante portam molendinorum et de domo adiacente ipsi stupe ad tempora vite sue.

88. (fol. 13b.)
—— —— Item Nicolaus Naghel assignavit Nycolao scolari dicto de Struceberch 15 tal. in rebus promptis in festo nativitatis Christi persolvenda.

89. **1317**, s. m. Mechtildis uxor Johannis Vulpis dedit Johanni eiusdem Vulpis filio quartam partem post mortem suam.

90. —— —— Item Henneke Mit-der-sane assignavit filie sue Margarete 12 tal. in rebus suis promptis, 12 ulnas pulcri panni, 2 lectos, 6 cussinos, 6 linteamina, 1 cistam.

91. (fol. 14.)
—— —— Item Roscowe assignavit tribus pueris, videlicet Hennekino, Willekino et Margarete, quilibet (!) quadraginta tal. in rebus suis promptis, ita tamen, si aliquis ex hiis moreretur, quarta pars cederet viventibus.

92. **1317**, s. m. Arnoldus Ywan assignavit duobus suis pueris; videlicet Margarete et Elizabeth quilibet (!) quadraginta tal. in rebus suis promptis, ita tamen, si alter moreretur, quarta pars cedat viventi.

93. (fol. 14b.)
1318, Mai 11. fer. 5. post „mirericordia domini." Mathias de Lagwisz assignavit duabus filiabus sue uxsoris 70 tal. pro hereditate sui patris, et seniori filie 1 par vestium.

94. —— —— Item Nicolaus de Virisz assignavit Ottoni filio sui fratris Simonis 34 tal. in promcioribus suis bonis.

95. —— —— Item Johannes lapicida assignavit H. filio uxsoris sue 15 tal. in promcioribus suis bonis et tot Katerine proprie filie, et si bona sua paterentur eclipsim, hoc redundaret pueris in utrisque.

95. —— —— Item Monachus tenetur Katerine filie uxsoris sue 13 marc.

96. —— September 28. (?) ante festum Michaelis. (!) Clodov assignavit fratri Johanni converso 12 tal. in promcioribus suis bonis, ita quod in quolibet anno sibi solvat (fol. 15) 2 tal. in hiis temporibus, scilicet in festo Martini 1 et in festo Marie luminis 1 et sic in 6 annis persolvendo, *et remanet illi Johanni converso 4 tal. ad duos annos solvendos.*

97. —— —— Item Caput assignavit Johanni dicto Hovemeyter 15 marc. in promcioribus suis bonis sub hac forma, quod post mortem suam extorqueat eas primo, et non ante, ab hereditatibus suis, sed dabit sibi, quamdiu ipse Caput vivet, expensas cum vestimentis. Acta sunt hec anno in predicto.

98. —— —— Nezeke assignavit filie Heysekini Viltem 22 tal. in hereditate sua et in promcioribus suis bonis, quod nos scabini protestamur in hiis scriptis.

99. (fol. 15b.)
1319, Januar 11 (?) post epyfaniam. (!) Arnoldus Smergowe assignavit duobus filiis suis Johanni et Henrico 60 tal. in bonis suis magis promptis.

100. —— —— Henningus Jan fecit Mechtildi uxori sue quartam partem bonorum suorum, quod ipsa fecit sibi viceversa.

101. **1319**, Juni 28. fer. 5 post Johannis bapt. Deneke, qui duxit uxorem H. sartoris, fecit privignis suis 100 tal. cum 40 in promtioribus bonis.

102. (fol. 16.)
1320, Januar 10. fer. 5. intra octavas epiphan. Johannes Voss lewentsnidere fecit Margarete filie sue 20 tal. in promcioribus bonis suis et paratis.

103. —— April 10. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Uxor Martini Sconewolde assignavit tribus filiabus suis 9 tal. et 3 lectos et 6 cussinos et 6 lintheamina.

104. —— —— Johannes Velkenere fecit pueris suis centum tal., videlicet filiabus 40 tal., unicuique servo 30 tal.

105. —— —— Johannes Vos lewentsnidere assignavit Margarete uxori sue quartam partem omnium bonorum suorum, et hoc e contrario factum est ab ipsa.

106. —— —— Nicolaus de Borch assignavit uxori sue quartam partem bonorum suorum, et ipsa fecit sibi vicem versam.

107. —— —— Petrus aurifaber fecit duobus pueris suis 9 tal.

108. (fol. 16 b.)
1321, October 15. fer. 5. ante Galli. Caput obligavit hereditatem suam sitam aput Johannem Vrankenvorde Woltero Smergow pro 24 tal., et tenebit eum in exspensis, dando etiam eidem vestimenta. Cum vero placuerit unum separari ab alio, si voluerit Wolterus separari a Capite, Caput restituet Woltero ipsa 24 tal. quatuor*) quartalibus anni, prout ea recepit a Woltero. Si vero Capiti placuerit separari a Woltero, fiet idem. Item si ab infra moreretur Caput, heredes Capitis, si redimere hereditatem voluerint, poterint, sed dabunt Woltero sua 24 tal. temporibus anni quatuor, sicut exposuit Wolterus prenotatus. Si vero nolint heredes hereditatem redimere, Wolterus ipsam hereditatem venumdabit pro sua pecunia; si quid residuum fuerit super expensam pecuniam, Wolterus dabit hoc heredibus Capitis prenotati. Item si moreretur Wolterus, sui proximi tollent 24 tal. memorata.

---

*) Arabische Ziffer.

109. **1321**, October 15. Domina Margareta de Wevelinge resignavit pueris suis, Gertrudi et Elizabet hereditatem suam et 2 lectos et 2 ollas, caldarium, cistam coram prefecto et scabinis.

110. **1322**, April 22. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Henricus sartor de Trechwiz fecit duobus pueris Meyctildi et Katerine 10 tal., quilibet 5 tal., in promcioribus bonis suis.

111. (fol. 17.)
—— —— Bernardus pistor fecit filio suo Nicolao 3 tal. supra dimidiam partem hereditatis sue, quam habet cum Laurencio, coram iudice et scabinis. Idem fecit privigne sue Margarete 1 tal. supra eandem mediam partem sue hereditatis, assignando 1 lectum, 2 cussinos et 2 lintheamina, et 1 cistam Margarete antedicte.

112. —— —— Ghereke mollenmester fecit duobus pueris uxoris sue privignis Henrico et Katerine 62 tal. in hereditate sua et in promcioribus suis bonis.

113. **1323**, Januar 13. fer. 5. octava epiph. Roschowe assignavit duobus pueris suis Hennekino et Wilhelmo 150 talentorum (!) in promcioribus bonis suis, ita tamen: si aliquis ex hiis moreretur, quarta pars dabitur et cedet viventi.

114. (fol. 17b.)
—— —— Bartholomeus prefectus de Nyendorp assignavit pueris uxoris sue Margarete, scilicet Johanni et Johanni et Meyctildi 20 tal. ex parte hereditatis patris, Arnoldi carnificis; Coppeke Rutardes pro 6 tal. est fideiussor. Item premissus Bartholomeus assignavit uxori Margarete quartam bonorum suorum, et hoc ipsa sibi fecit viceversa.

115. —— —— Petrus Plawe remanet Martino privigno suo debitus 16 tal. de hereditate matris et patris.

116. —— —— Johannes Clodow fecit puero sororis sue Margarete 15 tal. in promcioribus bonis sue (!), danda, quando venerit ad annos racionis capaces; quod si ab infra puer moreretur, tunc predictus Clodowe predictam pecuniam dabit infra quatuor tempora anni, sicut hereditaria pecunia consuevit persolvi.

117. **1323**, Januar 13. Item Scuschel assignavit privignis suis Nicolao, Kristiano et Helekine 40 tal. ex parte patris eorum in promcioribus bonis suis, ita quod ex communi bono privignorum et patris Heylekine dabuntur 18 ulne pulchri panni, 2 lecti, 4 cussini, et 4 lintheamina primitus extorquenda.

118. (fol. 18b.)
1324, April 26. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Deneke de Stendal fecit filie sue Kristine 30 tal. et 1 par vestium.

119. (fol. 19.)
1325, April 18. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Fecit Lancgwitz filie sue Katherine 60 tal., par vestium, 4 lectos, 12 cussinos, lintheamina et mensalia requisita ad hoc, pro hereditate matris sue, et unam cistam, in bonis ipsius magis certis.

120. —— —— Johannes Swartelose fecit suis tribus pueris, Katherine, Margarete, Elizabeth 12 tal., cuilibet puerorum 4 tal., in bonis magis certis.

121. —— —— Magister Albertus balistarius fecit et assignavit filie sue Elizabeth tria tal. pro hereditate matris sue in bonis promcioribus et magis certis.

122. **1326**, Februar 24. in die Mathie apostoli. Willekinus Wideman assingnavit (!) Johanni, filio Henningi Rasten, coram consulibus et scabinis 4 tal. solido minus, que habebat supra hereditatem patris sui, supra hereditatem suam.

123. —— —— Jordeken Camerwode coram consulibus et scabinis assignavit Nicolao et Gheseken, filiis Nicolai de Lapidea Domo 13½ *) marc. Brandenburgensis argenti supra hereditatem suam et in prompcioribus bonis suis, quas quidem Arnoldo de Ratennowe ad manus dictorum puerorum in tribus annis continue succedentibus, in festo beati Martini, quolibet termino 9 marc., solvere et pagare conpromisit.

124. (fol. 19 b.)
—— —— Henricus Luneborch fecit duobus suis pueris pro hereditate matris ipsorum, videlicet Paulo et Mech-

*) Spätere Correctur.

tildi, 32 tal., et Mechtildi 12 ulnas pulchri panni, in bonis suis magis certis.

125. **1327**, Februar 5. fer. 5. post purificat. beate virginis. Olricus oltbuter fecit Cristine uxori sue quartam partem bonorum suorum, quod ipsa sibi fecit viceversa, in bonis magis certis.

126. —— —— Tele Godekens fecit Mechtildi, uxori Henrici de Ratennowe, et Aven, filie Johannis Velkener quartam partem bonorum suorum in bonis magis certis.

127. —— —— Nicolaus Weseram assingnavit duabus privignis suis, Margarete et Ghertrudi, pro hereditate patris ipsorum 13 tal. et 24 ulnas pulchri panni, in bonis magis certis.

128. (fol. 20.)
—— Mai 7. fer. 5. post festum Philippi et Jacobi. Boldeken Coranen fecit Amalberge filie sue pro hereditate matris sue 16 tal., unum par vestium de pulchro panno, quatuor lectos, 8 cussinos, 8 lintheamina, in bonis suis magis promptis.

129. (fol. 20b.)
—— October 29. fer. 5. post Simonis et Jude. Ebel pistor assignavit pueris Petri Metter, Henningo, Margarete et Katherine 20 tal. super hereditatem suam, quam a dictus pueris emit, et in bonis suis magis certis. Pro quibus talentis Ebel pistor debet duos pueros, Henningum et Katherinam, a festo beati Martini ultra ad duos annos tenere in expensis; sed duobus annis completis Ebel pistor debet dictam pecuniam dictis pueris infra anni decursum persolvere in terminis infrascriptis: in festo beati Martini 5 tal., in festo pasche 5 tal., in festo Johannis baptiste 5 tal., in festo beati Martini 5 tal. anno devoluto.

130. (fol. 21.)
1328, Januar 7. fer. 5. post epiphan. Thideken Witte assignavit Henzen privigno suo, filio Henrici iudei, 15 tal. pro hereditate patris sui supra mansos suos in Stenowe sitos et in bonis suis magis certis.

131. (fol. 21 b.)
1328, October 13. fer. 5. ante Galli. Johannes Junonis Gotowe (?)*] assignavit Gheseken, filie Ebel pistoris, privigne sue pro hereditate patris sui 10 tal. in bonis suis magis certis, duos lectos quatuor lintheamina et quatuor cussinos.

132. **1329**, Januar 12. fer. 5. post epiphan. Gereken fecit Katherine et Margarete suis privignis 40 tal. et unicuique vestem et tunicam pro hereditate patris eorum Bonstorp in bonis suis magis certis.

133. —— —— Hanne fecit Gisoni vectori, viro suo, quartam partem bonorum suorum, et ipse sibi non e converso.

134. —— —— Petrus Thuchim fecit duobus filiis suis Petro et Nicolao 25 **) tal. pro hereditate matris eorum in bonis suis prompcioribus. Residuum vero est ipsis in veteri civitate assignatum.

135. (fol. 22.)
1330, Januar 11. fer. 5. post epiph. Nelius Sydowe tenetur Katherine filie sororis sue duo tal., que debet tollere de primis bonis hereditariis sibi cedendis, quando suam hereditatem venumdabit.

136. —— —— Arnoldus Ywan, quem immisimus in hereditatem Mathie Langquiz prope forum sitam ex parte Katherine filie sue, racione cuiusdam promissionis dicto Arnoldo Ywan pro suo patre Langquiz pro sex marc. Brandenb. argenti facte, una cum consensu dictorum Everhardo rectore scolarium et scriptori nostro et suis legitimis heredibus, vel cui pro remedio anime sue dare voluerit, triginta duos solidos annualis census denariorum supra dictam hereditatem singulis annis in quatuor terminis, quolibet terminorum octo solidos, tollendis, pro sex marc. Brandenb. argenti vendiderunt sub condicionibus infrascriptis: quod si dicta domus vel hereditas absque inhabitatore staret deserta, vel igne consumetur vel invalida ad talem censum dandum redderetur, nichilominus dictus Langquiz et sua filia dicto Everhardo vel suis heredibus vel cui ipsum censum dederit, quolibet terminorum octo solidos eroga-

*) Er heißt weiterhin einfach Johannes Gotowe.
**) Spätere Correctur.

bunt; quod si non fecerint, dictos denarios supra ipsam hereditatem computabit. Item si sibi per biennium vel annum censum suum non darent, ex tunc dictus Everhardus et sui heredes dictam hereditatem vendere possunt pro libera hereditate, pecuniam et debita sua abinde recipiendo, ipsi Langquiz vel filie sue, si quid residuum fuerit, largiendo. Ipse vero Langquiz et sua filia debent dictam hereditatem, si opus fuerit, emendare, et pro vigiliis, exactionibus et pro universis civilia spectantibus respondere. Sin autem aliquid dictus Everhardus pro edificatura et emendacione domus exponeret, Langquiz et sua filia id sibi reddere debent. Ceterum si quis dictam hereditatem impugnaret et impeteret, dictus Arnoldus Ywan pro eo respondere arbitratus est, ipsum Everhardum et suos heredes indempnes penitus observando. In certitudinem vero ampliorem dictus Arnoldus dicto Everhardo, scriptori nostro, dictam hereditatem pro libera hereditate in plebicinio coram nobis resignavit, addicientes eciam, quod Langquiz vel sua filia censum dicte hereditatis in terminis premissis vel infra quindenam post discursum cuiuslibet termini, quandocumque placencie ipsorum fuerit, reemere poterint, universis debitis sibi suis (!) solutis pro equali pecunia ab ipso empta.

137. (fol. 23.)
1330, April 19. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Alheydis uxor Copenic fecit marito suo Nicolao quartam partem bonorum suorum, et non viceversa.

138. —— —— Simon carnifex fecit suis privignis Thiderico et H. 8 tal., pro quo Johannes de Merica et Johannes Stendorp fideiusserunt usque propriam domum habuerit.

139. —— October 11. fer. 5. post Dyonisii. Petrus de Lapidea Domo fecit duobus pueris Chorini (?) 30 tal. et 2 lectos et 4 lyntheamina et 4 cussinos et sorcocium, tunicam et vestem in promcioribus rebus atque bonis.

140. (fol. 23b.)
1331, Januar 10. fer. 5. post ephiph. Willeke Zeden fecit privigno suo Nicolao 7 tal. in paratissimis rebus pro hereditate patris et matris.

141. **1331**, Januar 10. Crussow fecit puero Coppeke Ruthardi, Coppeken dicto, 15 tal. supra hereditatem et in bonis promcioribus, ubi fuerint reperta.

142. —— April 4. fer. 5. post pasca. Stephanus Renart fecit suis privignis Johanni et Margarethe 20 tal. in domo et bonis promcioribus, specialiter Margarethe 2 lectulos et 4 linteamina cum 4 cussinis, sorcucium, tunicam cum toga.

143. (fol. 24.)
—— —— Nicolaus Vilter fecit Arnoldo Wert, filio sororis sue, 11 tal. 1 solido minus, in bonis suis promcioribus, et sunt omnia cum ipso sopita.

144. —— —— Nicolaus Scorin fecit privigne sue Jutten 24 tal. in promcioribus rebus suis et fixa hereditate.

145. —— —— Nicolaus Scuman fecit tribus pueris eius, Nicolao, Ghesen et Katerine pro hereditate matris 18 tal. in bonis suis magis certis, cuilibet filie predicte dando pulchrum vestem et tunicam, item cuilibet puellarum unum lectum et 2 lintheamina et 2 cussinos.

146. (fol. 24b.)
—— —— Hening Plotte fecit duobus pueris suis, Heine Busso et Henneken Bussen, 4 tal.; Arnoldus Pape fideiussit pro Henneken Bussen, quando mater emerit hereditatem, tunc 2 tal. ponet supra eius hereditatem; quando puer erit racionis capaces (!), ex tunc mater sua sibi dabit sua 2 tal.

147. —— —— Roschowe fecit Wilhelmo filio suo 75 tal. in promcioribus bonis suis et magis certis; si idem moreretur absque herede, quarta pars cedet Johanni fratri suo.

148. —— —— |Katerina filia |Johannis| Mathie Lancgviz habet in hereditate patris eius, que obligabatur magistro Everboldo in 6 marcis argenti, easdem sex marcas, |unde| tollere debet singulis quartalibus annuatim 8 sol. pro censu domali Johannes Lancgviz.|

Diese schwer verständliche Eintragung ist getilgt und durch die folgende ersetzt:

149. —— —— Johannes Langviz habet supra hereditate matertere sue Katerine 6 marc. argenti debitorum, de

qua hereditate sumere debet singulis quartalibus 8 sol. pro censu domus seu hereditatis. Quando Katerina prefata persolvet Johanni iam dicto suas sex marcas, tunc census nominatus quitus absolvetur, et ita stabit obligacio, prout magister Everboldus eam optinebat.

150. (fol. 25.)
1331, April 4. Nicolaus Scuscel assignavit duobus privignis eius Kerstiano et Heyleken pro hereditate patris ipsorum 24 tal. in promcioribus bonis suis, ita, quod ex communibus bonis privignorum et matris Heilekine dabuntur 18 ulne pulchri panni, 2 lecti et 4 cussini et 4 lintheamina.

151. —— —— Henricus Cocus fecit privignis suis, pueris Vitteken pistoris, pro hereditate patris ipsorum, scilicet Johanni, Margarete et Ghertrudi in solidum 15 tal. in promcioribus suis, cuilibet puelle vestem et tunicam pulchri panni, et trium unicuique lectum et 2 cussinos et 2 parce lintheaminum.

152. (fol. 25b.)
1332, October 15. fer. 5. ante Luce evangeliste. Petrus de Pegow fecit suis privignis ista bona, scilicet Katherine seniori 1 togam et 1 tunicam de pulchro panno, 1 lectum et 2 cussinos et 1 cistam, et iuniori 4 tal., scilicet Jutten, et alies duobus, scilicet Teleken et Grytteken 9 tal. cum seniori Katherine praecedenti.

153. —— —— Item Nycolaus Balistarius assignavit Nycolao suo privigno 9 tal. in suis paratissimis bonis.

154. (fol. 26.)
1334, April 3. dominica „Quasi modo geniti." Johannes Plones fecit prevignis suis, scilicet Margarete et Ghertrude cuilibet 11 tal., et Hermanno et Johanni cuilibet octo tal. in promcioribus suis bonis.

155. —— —— Item Margareta uxor Johannis Plones fecit sibi quartum denarium in promcioribus suis bonis.

156. (fol. 26b.)
—— —— Item Johannes Luckenwolde fecit privigno suo Zacharie quadraginta tal. et unum integrum par vestium

pulcri panni et cussinos, linteamina et lectus (!) dare (?), prout viro honesto (!) bene decet, in promcioribus suis bonis.

157. **1334**, April 3. Item Henneke Busse habet super hereditatem Hennyngi Plotze 2 tal. et Heyne Busse eciam 2 tal.

158. (fol. 27.)
1335, s. m. Lambertus Velkener fecit previgne sue Margarete 30 tal. et tunicam, sorcucium et togam pulchri panni, et 2 lectos et 4 linteamina et 4 cussinos et unum „dekene" et unam sistam in suis bonis promcioribus.

159. —— —— Item Henningus institor fecit Johanni Merteren 5 tal. super hereditatem suam in merica in festo Martini per annum affuturum persolvenda. Quod si vero in tali termino persoluta non fuerint, ex tunc idem Johannes Meteren exponere seu vendere habebit facultatem pro illis quinque talentis.

160. (fol. 27b.)
1336, October 3. post festum Michahelis. Ava relicta Petri balneatoris habet annuatim super stupam super „komarkd" duo talenta in vero censu, et filii eius Johannes et Mathias.

161. (fol. 28.)
1337, feria quinta (!). Johannes Linde fecit Katherine filie Boldekini Linwantsnider 16 tal. in bonis suis et debet tenere puerum, quousque tenet domum, de qua debet dare pecuniam, et sit de voluntate amborum, et det pecuniam infra annum et diem, quando ipsis non placet concordia, tribus temporibus.

162. (fol. 28b.)
—— Juni 5. ante pentecosten. Wilhelmus de Plote fecit sue uxori de suis bonis quartum nummum, et ipsa sibi e converso.

163. —— October 16. die beati Galli. Vromolt fecit suis prevignis, videlicet Petro et Henrico et Johanni et {Elysabete} 18 (!) *) tal., ita quod cuilibet debentur septem talenta et unum dimidium (!), in suis promcioribus bonis, pro hereditate patris; *de quibus dedit Henrico 2 tal., ut fatemur scabini.*

*) Es stand: 30.

164. (fol. 30.)
1338, Mai 7. fer. 5. post Philippi et Jacobi. Conradus Blage fecit suis privignis Nicolao, Katherine, Griten, 14 tal., 26 ullas (!) pulchri panni, duos lectos solum femellis, et lectos et cussinos cum lintheaminibus et ollis, sicut ad ea spectat, pro hereditate patris, in suis promcioribus bonis; *Katerine satisfecit pro parte sua.*

165. —— —— Item Laurens Bremer fecit privigno Michaheli 8 tal. et unam vaccam pro hereditate patris, in suis bonis certis.

166. —— —— Item Peter de Coran fecit sue uxori ver*) Goldeken 4. denar. in suis bonis magis certis, et ipsa sibi.

—— —— Item quidam nomine Henningh *Plote* commorans cum Arnoldo Golwicz fecit suis vitricis**) Hermanne, Griten et Katharinen 15 tal., 2 lectos, 2 linteamina, 4 cussinos.

167. (fol. 31.)
1339, October 14. fer. 5. ante Galli. Lodevicus recepit domum unam a sancto spiritu, quam ipse cum suis filiis et filiorum filiis possidebit pro vera hereditate, et singulis annis dabit sancto spiritui 10 sol. et eam vendere potest, quando velit.

168. (fol. 31b.)
1340, April 27. fer. 5. post dominicam „Quasi modo geniti." Johannes van de Werden et suus filius Nicolaus fecerunt Katerine filie Boldekens lyntwantsnider 16 tal. in hereditate sua et in aliis bonis suis magis promptis, pro quibus dictam puellam debent tenere, et dicta talenta, cum rehabere voluerit, duobus terminis, scilicet in festo pasche, et pentecosten, solvere debent.

169. —— —— Item Heyne Ryke eadem hora qua fecit privigne sue Leynen 28 tal., fecit eciam fillo suo Henrico 27 tal. pro hereditate matris sue in bonis suis magis promptis.

170. (fol. 32.)
—— —— Koyowe fecit Katerine privigne sue 12 tal. et 12 ulnas de pulchro panno, 2 lectos, 4 cussinos et 4 lin-

*) Abkürzung von „vrouwe."

**) Stiefväter! statt: privigni.

teamina et 1 lodicem in bonis suis magis promptis, pro patris sui hereditate.

171. **1340**, April 27. Nos scabini nove civitatis Brandeburg recognoscimus, quod Wylhelmus pistor tenetur filio suo Martino 10 tal. in prompcioribus bonis suis pro matris sue hereditate.

172. **1341**, Januar 11. fer. 5. post epiphan. Nicolaus Thuchen fecit privigne sue Margarete 60 tal. et 2 paria vestium cum uno subfulcro, et 4 lectos et 4 *) paria linteaminum et 8 cussinos, in bonis suis magis promptis pro patris sui hereditate.

173. (fol. 32b.)
—— —— Betheke Scriver fecit avunculo suo Petro 5 tal. in bonis suis magis promptis.

174. (fol. 33.)
—— —— Willeke Kemerer dimisit Jacobo fabro **) censum hereditatis pro quatuor marc. argenti, quem sibi remittere debet, cum sibi pecuniam restituet antedictam.

175. (fol. 33b.)
1342, November 28. fer. 5. ante Andree. Johannes Bolder resignavit stupam apud mericam Ulrico balneatori, et *Arnoldus* ***) Thuchum 2 tal., et Heningus Roschow 2 tal. super eandem stupam obtinuerunt singulis annis in quatuor anni quartalibus, videlicet in vigilia nativitatis domini 10 sol., et in vigilia pasche 10 sol., et in vigilia nativitatis Johannis baptiste 10 sol., et in vigilia Michaelis 10 sol., quilibet eorum pro censu percipienda. *Ante omnes istos Hen. Rogosene* (!) *recipiat super dicta stupa singulis annis temporibus predictis 24 sol. den.*

176. (fol. 34.)
1343, April 17. fer. 5. post pasche. Johannes Ploniz comparavit privigne sue Margarete 5½ tal., 2 lectos, 2 paria linteaminum, 2 cussinos et cistam de 10 sol. pro hereditate patris et matris.

---

*) Arabische Ziffer. **) Ein Wort unleserlich.
***) Auf Rasur.



177. 1344, Januar 8. post epiphaniam 5. feria in plebicito Johannes Buschow fecit uxori sue Adelheidi quartum denarium in omnibus bonis suis, et ipsa sibi e converso, ubicumque habuerint sive hic sive alias.

178. —— —— Hermannus Thame fecit sue uxori Katerine quartum denarium in omnibus suis, et ipsa sibi e converso eorum post mortem, hic que habeant ac quibuscumque aliis locis.

179. —— —— Relicta Jordekens Katerina assignavit Hennekino Vos dicto 3 tal. in omnibus bonis suis, ubi sita dinoscuntur, et hereditate sua.

180. (fol. 34b.)
—— September 30. post Michaelis. (!) Nicolaus sartor recognovit coram scabinis, quod fecit 4 privignis Hen. Garzelis, Katerine, Johanni, Arnoldo et Petro 34 tal. in promcioribus suis bonis et super hereditate sua, pro hereditate patris eorum.

181. —— —— Nicolaus Cusen*) fecit pregigno suo Laurentio 9 tal. in bonis suis magis certis pro hereditate patris. Item idem Nicolaus sue pregigne Katerine eciam 9 tal. in bonis suis promcioribus, 13 ulnas pulcri panni, 2 lectos et unam cistam, 1 lodicem, 4 linteamina cum monilibus et aliis, ut deceat virginem habere, pro hereditate patris. Item idem Nicolaus sue pregigne Heylen 9 tal., 13 ulnas pulcri panni, 2 lectos, unam cistam, 1 lodicem, 4 linteamina cum monilibus et ceteris que decet dari virgini, in promcioribus suis bonis, pro hereditate patris. Item idem Nicolaus fecit sue pregigne Aven 9 tal., 13 ulnas pulcri panni, 2 lectos, unam cistam, 1 lodicem, 4 linteamina cum ornatibus, ut decet virginem habere, in promcioribus suis bonis, pro hereditate patris.

182. (fol. 35.)
—— —— Copke Rock fecit Margarete filie sororis sue et Walteri Parvi filie 12 tal. super hereditate sua et magis certis bonis, que sustulit de patrimonio filie supradicte.

---

*) Der Zuname ist ganz dick durchstrichen.

183. (fol. 35b.)
1345, März 31. fer. 5. post pascha. Heyne Bruwer fecit uxori sue Margarete quartum denarium in omnibus bonis suis et ipsa sibi e converso, post eorum obitum, et idem Heyne Bruwer et uxor Margareta fecerunt Nicolao filio suo 3 tal. super hereditate sua in promcioribus bonis post mortem.

184. (fol. 36.)
1347, Juni 7. fer. 5. post corporis Christi. Claus Ricz fecit cuidam puero de Planowe 1 tal. in promcioribus bonis et hereditate sua.

185. (fol. 36b.)
1348, October 2. fer. 5. post Michaelis. Nicolaus de Bruke Gertrudi pregigne sue fecit 12 tal., 1 lectum, 2 cussinos, 2 linteamina, 14 ulnas de brevi Nordenburgensi panno in certis bonis suis, pro hereditate patris.

186. —— —— Hen. et Wyl. fratres dicti Roschowe licenciaverunt Nicolao bodeker de Derwis ferre aquas per portam ipsorum *), quamdiu iidem fratres et sui heredes ipsi favere volunt; cum autem noluerint, idem doleator portam predictam claudere debet et obstruere.

187. —— —— Gher. Scultetus arbitratus super hereditate sua et bonis suis dare sex marc. argenti **) Tuchem et suis veris heredibus in sex annis, in quolibet anno in festo Martini 1 marc.; quod si non faceret in aliquo annorum dictorum, ex tunc iudex nostre civitatis sive scultetus debet predictum Pe. aut suos heredes iuvare ad pignoris arrepcionem pro dicta pecunia, acsi querelis eam fuisset exsecutus, in promtis bonis Gher. supradicti aut suorum heredum.

188. (fol. 37.)
1349, Januar 8. 5. fer. post epiphan. Quedam paupercula {dedit} Elyzabet dedit Conrado Groper 3 marc. argenti, pro quibus dictus Conradus eandem Elyzabet tenebit in expensis suis tempore vite sue; ipsa Elyzabet mortua, nullus ipsius parentum repetat eandem pecuniam a Con-

---

*) Kurz vorher steht der durchstrichene Anfang dieser Eintragung, woselbst es heißt: ferre aquas ad ipsorum fontem per portam suam.

**) Vorname unleserlich.

rado prefato; sed si Conradus prefatus prius moreretur, ex tunc fecit eidem Elyzabet pocius tres marc. super sua hereditate et promcioribus suis bonis; insuper quando moreretur dicta Elyzabet, predictus Conradus dabit unam marc. in exsequiis et in remedium ipsius anime marcis de premissis.

189. **1349**, April 16. 5. fer. post pascha. Fecit Bartolomeus 4 pueris suis, videlicet Gertrudi, Elyzabet, Adelheide et Lene 100 tal., cuilibet 25, in magis certis bonis suis, pro hereditate matris earum, et cuilibet dimidium pannum de longo Nordenburgensi, et cuilibet novum suffulcrum sarcucii de vario, et cuilibet monialia (!) sarcucii et in palleiis (!) iuxta collum, et 3 paria monilium ante pallia, cum 12 paribus perichelidum in brachiis cuilibet; sie autem dictus Bartolomeus decederet medio tempore, dabit cuilibet unam marcam argenti pro clenodiis predictis; item cuilibet filie 2 lectos de uno tal.; item idem Bartolomeus 2 paria linteaminum fecit cuilibet filiarum cum 4 cussinis cum una lodice et unam cistam et unum balneamen; *unde Gertrudi dicte est satisfactum de suis predictis.*

190. (fol. 37b.)
—— —— Arbitrati sunt Lukenwoldis et Nicolaus Vrowdenberg....... quod in bonis..... sedent; quando contigerit, ipsos a se invicem separari sive per mortem sive quocunque alio eventu, extunc Lukenwoldis aut sui heredes preexcipere debeant 18 tal. (?) de omnibus bonis predictis. *)

191. (fol. 38b.)
1350, April 8. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Relicta Wychardi de Rochow fecit ancille sue Conegundi 12 marc. super hereditate sua post ipsius mortem.

192. (fol. 39.)
—— —— notandum Petrus Tuchem vendidit domum angularem Petro Fabro.... pro quo optinuit pro se et suis heredibus idem Petrus Tuchem 1 **) |talenta| *talentum* hiis terminis annis singulis, in quolibet termino 5 sol., videlicet nativitatis Christi, et pasche, et Johannis

*) Die Eintragung ist in Folge starker Rasuren sehr unleserlich.
**) Ursprünglich stand: 2; ein Strich des römischen Zahlzeichens ist wegradiert.

baptiste et sancti Michaelis; et cum idem Peter Smet poterit et voluerit, debeat rogare Petrum Tuchem, ut dimittet sibi unum talentum pro 10 tal., et debeat hoc predicere ad medium annum, et termino census dabit sibi censum cum 10 tal., et sic eciam faciendo alio talento, si placebit dicto Petro Smet aut suis heredibus.

193. **1350**, April 8. Copke Wusterwitz fecit uxori sue Ysen quartum denarium in omnibus bonis suis, et ipsa sibi e converso post eorum mortem. *)

194. (fol. 39b.)
1351, Januar 13. 5. fer. id est octava epiphan. Guntherus Bodeker fecit Katerine „di Wilaninne" 3 marc. brandenb. argenti super hereditate sua et ceteris cercioribus bonis suis, restituendo ad nativitatis Christi, et unus predicet alteri ad Michaelis restitucionem, cum placeat alicui eorum; unde dabit eidem domine 12 sol. singulis annis ad nativitatis Christi.

195. —— April 28. fer. 5. post octavam pasche. Nicolaus fecit suis pregignis Hanse et Hille 20 tal. super hereditate sua et cercioribus bonis suis pro hereditate patris ipsorum et eidem Hille 13 ulnas panni de pulcro longo Nordenburgensi cum 1 lecto; 2 paria linteaminum, 1 lodicem cum 2 cussinis, et unam cistam de quinque sol.

196. (fol. 40.)
—— —— Hinricus Bekerer fecit filio suo Johanni 7½ marc. super ambabus hereditatibus suis et magis certis bonis suis pro divolucione relicte Knuppeles.

197. (fol. 41.)
—— October 13. fer. 5. post Dyonisi. Johannes Gotov fecit Margarete filie Nicolai Witgerwer 10 **) tal. super hereditate sua et magis certis bonis suis, unde dabit singulis annis eidem filie 1 ***) tal. super nativitatis Christi; et †) ipsa aut parentes ipsius hanc pecuniam rehabere voluerint, predicent ad quartale anni eidem Gotov, et restituere debeat ad sequens nativitatis Christi proximum in simul et coniunctim.

---

*) 1352 kommt Mathis Wusterwitz mit seiner Ehefrau Yse vor, fol. 43b.
) Es stand: 20. *) Es stand: 2. †) Es fehlt: si.

198. (fol. 41 b.)
1351, November 17. 5. fer. post Martini. Fecit Johannes Stenhus Nicolao previgno Henonis Jerchel 14 tal. super hereditate, que sibi divoluta est a matre sua, ad proximum Johannis baptiste persolvere, et dabit idem Johannes eidem unam marcam cum dictis talentis et restituatur dicta hereditas libera.

199. (fol. 43b.)
1352. Hans Witgerver (?) fecit Hillen filie grote Jacobes 8 tal. et sartaginem de uno talento, in omnibus bonis magis certis suis, 2 lectos, 4 cussinos, 2 paria linteaminum, 1 cistam de 5 sol.

200. (fol. 44.)
1353, Januar 17. 5. fer. post octavam epiphanie domini hec sunt facta in plebicito: Relicta Stormes (?) fecit pro tunc super hereditate sua et in cercioribus 3½ marc. brandenburgensis argenti et ponderis ex parte uxoris Martini Polremannes et fratris eius divolutas ipsis per obitum ancille relicte Wychardi de Rochow, de qua pecunia relicta eadem dedit consulibus 16 sol. pro exaccione.

201. (fol. 45.)
—— Heyne Beder fecit Henoni Doring 1 marc. cum 2 tal. supra stupam in platea vaccarum, que exsolvet in biennio, singulis quartalibus 5 sol. cum ½ fertone preter proximum nativitatis Christi.

202. (fol. 46.)
1354. Hans Domastorp fecit eisdem pueris *) eodem die 11 marc. restituendo et solvendo ipsis ad proximum plebicitum post instans nativitatis Christi in cercioribus bonis et hereditate sua.

203. **1355**, April 16. fer. 5. post „Quasi modo geniti." Extunc Heye (!) Plote fecit 32 marc. 18 ulnas longo Nordeburgensi (!) 2 lectos, 2 paria lintheaminum, 1 lodicem, 4 cussinos et cistam de 14 sol. pueris suis Wilkino, Johanni, Gertrudi pro hereditate matris in cercioribus bonis suis,

*) Die vorhergehende Eintragung ist unleserlich.

204. (fol. 46b.)
1355, Juni 25. 5. fer. post Johannis baptiste. Relicta Henninghi Roschowe fecit filiis suis Katherine, Margariten, Johanni 6 marc.*), et tenebit Margareten in expensis et omnibus necessariis suis, et quando sibi placebit dimittere puerum, aut parentibus pueri, quilibet ipsorum predicet alteri ad dimidium annum et restituat sibi 9 marc., cum exibit ipsius expensas.

205. (fol. 49b.)
1357, April 20. fer. 5. post octavas pasche. Relicta Golwiz et filii eius Gher. et Claus fecerunt Katherine, Goskini Schinner filie, 10 marc in hereditate et cerccioribus bonis suis ut nunc, anno revoluto restituendo, et 1 marc. eodem die in superlucrum; si infra alicui placebit rehabere pecuniam, predicet alteri ad medium annum, et dabit censum secundum exigenciam temporis.

206. (fol. 52.)
1359. Relicta Wilkini fabri fecit filiis suis Henrico et Bertoldo 4 tal. et instrumenta fabrilia super hereditate et in prompcioribus bonis suis.

207. —— Henning Wagener fecit pregignis Gereken, Hans et Katherine 21 marc. den. et puelle 1 marc. ad ornamenta, et 14 ulnas pulchri panni de longo Nordenburgensi et 1 cistam et 2 lectos, 4 lintheamina, 4 cussinos, 2 lodices et 1 pellicium super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis et vestes feriales, sicud decet quemlibet probum hominem erogare.

208. (fol. 52b.)
—— Arnoldus Gossow fecit filiis suis Arnoldo, Petro, Nycolao et Katherine 44 tal., de quibus Petrus tribus talentis plus debet habere quam alii filii, et puelle 15 ulnas pulchri panni de longo Nordenburgensi, 1 lectum, 2 lintheamina, 2 cussinos, 1 lodicem et 1 cistam, super hereditate et in prompcioribus bonis suis.

209. (fol. 53.)
—— Cunne relicta Copkini Ketelhut fecit Johanni Bogchow 15 modios siliginis super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis.

*) Ursprünglich stand eine andere, nicht mehr erkennbare Zahl.

210. (fol. 53b.)

1359. Rubbe Dykow fecit 33 tal. et 7 sol. 4 denar. minus pregignis suis, filiabus Nycolai Scroder, Sophie et Elyzabet, et 36 ulnas pulchri panni in promcioribus bonis et super hereditate, et si hereditas preciosius venderetur, deberet dari residuum Jan., filio Nycolai Scroder.

211. (fol. 57.)

1361. Reyneke Becker fecit Reynekino et Gertrudi filiis suis 18 tal. super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis et 10 ulnas pulchri panni quamlibet ulnam pro 1 fertone, 2 lectos, 2 paria linteaminum et 1 cistam pro ½ marc. et 4 cussinos.

212. (fol. 55b.)

1363. Henning Cordicz quondam prefectus in Rathenow und seine Söhne Johannes und Bernard werden erwähnt. Desgl. Werner monetarius in einer sonst fast gänzlich getilgten Eintragung.

(fol. 56b.: An die Eintragungen von 1363 reihen sich solche von 1361 unter der Rubrik: alibi stetit inter scriptum.

213. (fol. 57b.)

1364. De illa pecunia quam Merso fecit super hereditate sua filio Nycolai Vroudenbergh, soror eiusdem Nycolai Vroudenberghes sustulit dimidiam partem.

214. (fol. 58.)

—— Wilke Grabow fecit Margarete pregigne sue, filie Nycolai Picht, 11 marc. et 13 ulnas pulchri panni, quamlibet ulnam pro tribus lotonibus, et 2 lectos et 2 paria linteaminum et 2 cussinos et 1 lodicem et 1 cistam pro 1 fertone, super hereditate.

215. —— Hans Brandenburg fecit Anne, filie Johannis de Goltzow, 2 marc. et 13 ulnas pulchri panni, quamlibet ulnam pro ½ fertone, super hereditate.

216. (fol. 58b.)

1365. Copke Smolne fecit filiis Gerardi institoris Andree et Petro 20 marc. super hereditate et in prompcioribus bonis suis, et debet 1 puerorum tenere in expensis, quamdiu habeat pecuniam istam, predicendo utrobique ad quartale, restituendo pecuniam in pascha.

217. (fol. 59.)

1366, Januar 8. fer. 5. infra octavas epyphanie domini Herman de Wyde fecit Gotzen pregigno suo, quondam filio Tylonis de Allenlande, 6 marc. super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis; post hoc fecit ille idem dictus Herman de Wyde pregignis suis Johanni et Margarete, Katherine, filiis Potstamp, 27 marc. super hereditate et in prompcioribus bonis suis, et cuilibet puelle predicte 14 ulnas pulchri panni et cuilibet puelle 1 cistam et cuilibet 1 par linteaminum et cuilibet 1 lodicem et cuilibet 1 lectum.

218. (fol. 60 b.)

—— Cune Dannenwolde fecit Johanni pregigno suo quondam filio Nycolai balistarii 1 tal. super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis.

219. (fol. 62.)

1368. Claus Mentze fecit Margarete filie sue 10 marc. et 12 ulnas pulchri panni de longo Nordenburgensi, pro ½ fertone quamlibet ulnam, et iterum 12 ulnas pulchri panni, quamlibet ulnam pro 6 lotonibus, 2 lectos, 4 linteamina, 4 cussinos, 1 cistam, super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis

220. (fol. 63 b.)

1369. Peter Marcellies fecit Alheydi uxori sue quartum denarium super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis et ipsa sibi e converso.

221. (fol. 64.)

1370. Claus Bokstro fecit pregigne sue Gertrudi, filie quondam Tyle Warcho, 9 marc., 2 lectos et 12 ulnas pulchri panni ad 3 lotones, 2 paria linteaminum, 2 cussinos, 1 lodicem, et 12 paria perichelidum in valore ½ marc., et 1 cistam de 1 fertone, super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis.

222. (fol. 64 b.)

—— Heyne Krako fecit Katherine filie sue 12 marc. et 12 ulnas pulchri panni, quamlibet ulnam pro 3 lotonibus, et spancas de dimidia marca, 1 lectum, 1 par linteaminum, 1 cistam, super hereditate sua et in prompcioribus bonis suis.

II. Stadtbuch der Neustadt Brandenburg.

Inhaltsübersicht.

A. Allgemeine Landes- und städtische Angelegenheiten.

1. 1361. (Vorderes Deckelbl. Rücks.)

1. C ter lxi M dog. sub tempore Christi
Traduntur castra Plaw, Sandow, per deus astra
Necat Pragensem, Ror. Bucz ac Magnipolensem,
Ignis indignis prorupit Borch que malingnis
5. Inque Geron festo gestorum tunc memor esto,
Tyburcii festo Berlin perit igne molesto.

V. 1. Garcäus, welcher die beiden ersten Verse mit den Worten anführt: hi versus cum aliis quibusdam non magni momenti scripti sunt in quodam libro, qui coepit 1386 in nova civitate Brandenburg (edit. Krause p. 135), liest: Do. (dominica) II. sub corpore Christi; die oben gegebene Lesung ist indessen unzweifelhaft richtig; vielleicht (ich mache diesen Vorschlag mit aller Reserve) ist „dog" aufzulösen: dominica gaudete (scil. in domino semper): 3. Adventssonntag, im Jahre 1361 der 12. December.

V. 2. Garcäus bezieht denselben, unter Berufung auf Werner's Magdeburgische Chronik (der indessen selbst an seiner

Angabe zu zweifeln scheint, edit. Ammersbach, p. 78) darauf, daß Erzbischof Otto von Magdeburg für seine dem falschen Woldemar geleistete Hülfe nach dessen Tode Jerichow, Plaue, Sandow und Platho eingenommen habe; Werner meint wahrscheinlich den Vertrag von 1354 (Riedel, B. II., 357), in welchem die genannten und andere Orte dem Erzbischof überwiesen wurden, welchen indessen unser Versificator schwerlich im Sinne gehabt hat. Nach Korner (edit. Eckard, II., Sp. 1102) eroberte Herzog Erich von Lauenburg 1361 (Detmar bei Grautoff, I., 282: 1360, Aug. 24.) das Mecklenburgische Plau, gab es aber an Herzog Albrecht von Mecklenburg, der ihm für die Übergabe von Boitzenburg Gadebusch verpfändete, wieder heraus. Nach dem chronicon archiepiscopatus Magdeburgensis (Meibom, II., 343) löste in demselben Jahre Erzbischof Dietrich Kagelwied von Magdeburg Sandow wieder ein (cf. auch Riedel, A. XXIV., 372, ad ann. 1361 und 1363). 1373, im Kriege gegen Markgraf Otto von Brandenburg, öffnete der Erzbischof von Magdeburg u. A. die 1354 erworbenen Festungen Plaue und Sandow dem Kaiser Karl IV., welcher Meineke v. Schierstädt als Hauptmann hineinsetzte (Riedel, B. II., 539). Am 3. Juni 1378 eroberten die Priegnitzer Junker Christian v. Bosel*) und Nicolaus v. Rohr**) Sandow und gleich darauf Plaue; Pomarius und Angelus haben dafür als Jahr fälschlich 1377.

V. 3. Ist vielleicht der Tod Kaiser Karls IV. zu Prag, 1378, Nov. 29 (Magdeb. Schöff. Chron. 279: 1379; Korner, Sp. 1134: 1381) und Herzog Albrechts von Mecklenburg 1379, Febr. 18. (Detmar, l. c. 310; Korner, Sp. 1131: 1380 in carnisprivio) gemeint? Das zwischen geschobene merkwürdige „Ror. Bucz" müßte logischerweise auf zwei ebenfalls damals gestorbene Persönlichkeiten hindeuten. Aber auf wen? Die Buchstaben locken, an jene beiden Priegnitzschen Eroberer von Sandow und Plaue zu denken und eine barbarische Durcheinanderwürfelung der Sätze dem Metrum zu Liebe, zu argwöhnen.

---

*) Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg, p. 6 macht ihn mit Unrecht, sich auf Riedel in Märk. Forsch. XI., 93 berufend, zu einem Braunschweiger; das richtige ergab A. II., 187; im Gefolge Ludwigs d. R. befand sich Chr. v. B. schon 1362, A. XXIII., 90.

**) So ist jedenfalls das „Rol" der Drucke bei Riedel, D. 187, und Janicke, Magdeb. Schöff. Chr. 275, zu bessern; cf. auch Riedel, A. II., 252. Chr. v. B. und N. v. R. werden öfter in gleichzeitigen Urkunden neben einander genannt: A. II., 218. 467. IV., 72. XXI., 464.

V. 4. 5. Das historische Faktum, auf welches diese beiden Verse anspielen, vermag ich nicht zu ermitteln. Nach der Magdeb. Schöff. Chron. l. c. spielte Burg in der Fehde der Priegnitzer gegen Magdeburg 1378 eine nebensächliche Rolle; der kaiserliche, später erzbischöfliche, bereits erwähnte Hauptmann M. v. Schierstädt erlitt indessen während desselben zu Burg größere Verluste (Riebel, B. III., 68). Ist „in Geron festo" der S. Gereonstag, 10. October, oder einer der vielen Gerontiustage? (19. Januar, 5. und 9. Mai, 25. August).

V. 6. Berlin verbrannte 1348, 1376 und 1380; in letzterem Jahre begann nach Angelus der Brand am Laurentiustage und währte bis zum nächsten, dem Tiburtiustage; derselbe Autor fügt chronostichischer Spielerei halber einen jämmerlichen Pentameter an, cf. Märk. Forsch. XVII., 32.

2. (fol. 3b.)
1372. Anno etc. repertum et scriptum fuit in foliis, quod servis super proram, qui afferant argillam ad foveam, debent dari 30 sol.

Item servis, qui aufferant argillam in Crucewitz cum prora, debent dari 10 sol.

Item servis navigantibus cum prora pro cemento in Berlin debent dari 2½ tal. 1 solido minus.

Item servis super proram, qui auferant [afferant] argillam in Trebow, 1 tal. et 1 sol. den. in fovea.

3. **1376**, Juli 4. (Vorderes und hinteres Deckelbl., Innenseite.)
In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo septuagesimo sexto*), indictione XIV., pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Gregorii divina providentia pape undecimi anno sexto, mensis Julii die IV., hora sexta vel quasi, in consistorio discretorum virorum ac dominorum proconsulum et consulum universorum nove civitatis Brandeborch, Brandeborgensis dyocesis, in mei, notarii publici testiumque infrascriptorum presencia personaliter constitutus est venerabilis in Christo pater ac dominus dominus Hinricus abbas monasterii Lennyn Cisterciensis ordinis, dyocesis antedicte, necnon Kothe, advocatus imperatoris, ac Thydericus Selchow famulus honestus cum aliis pluribus fide-

*) In der hier beschädigten Urkunde scheint zu stehen: septimo; Indiction und Pontificatsjahr passen aber nur auf 1376.

dignis, suo ceterorumque ibidem ex parte Mathei Beliz*) congregatorum nomine, discretis viris ac multum honestis, dominis proconsulibus videlicet Henningho Koldenborn et Kerstiano Meynekini ceterisque consulibus : Kopkino Ghyre, Ghozekino Bo...nstorp, Hynzkino Korn, Nycolao Golwiz, Johanne Ghozekens, Laurencio de Koninghe, Petro Beere videlicet et Gherardo Becker ibidem presentibus quam intime suplicavit, quatenus Matheum Beliz antedictum, concivem dicte civitatis sue eiusque cognatum primo et principaliter propter deum ad instanciam sui aliorumque ex parte dicti Mathei multorum honestorum virorum eciam ibidem existentium nomine ab impeticione, quam in et contra Matheum eundem de anno M.CCC.LXXVI., mensis aprilis die X., pretendebant, sua innocentia exigente, graciose dimitterent libere et solutum. Unde (?) nominati igitur proconsules et consules dicte civitatis habito super hiis deliberacione seu interlocucione matura, dicti domini abbatis supplicacionibus et aliorum dicti Mathei ibidem existentium amicorum favorabiliter annuentes, ipsum Matheum prenarratum ab impeticione predicta contra eundem habita et pretensa, pro qua eciam predictum Matheum per cursum temporis predicti sub manu fideiussoria tenuerunt, pro se suisque universis novis et antiquis (?) libere (?) **] dimiserunt et solutos (!). Moxque Matheus idem sepedictus mei in presencia notarii assistens, discretis viris dominis consulibus universis ob hanc graciosam liberamque dicte impeticionis sue dimissionem suis una cum amicis mult...... ***) retulit graciarum acciones, promisitque mihi notario subscripto manu solempniter stipulanti, quod occasione dicte impeticionis contra eum facte contra dictos proconsules, consules et civitatem nunquam aliquo tempore quidquam se velle attemptare vel aliquem aut aliquos inquilinum seu inquilinos futurum seu futuros dicte civitatis provide per se aut suos heredes presentes et futuros impetere aut quomodolibet in futurum convenire. Super hiis omnibus et singulis ar-

---

*) 1396 kommt vor Matheus Beliez laicus, piscator gurgustorum „carpuer" capituli Brandenb., Riedel, A. VIII., 376.

**) An dieser Stelle wurde die Urkunde durchschnitten; es ist etwas vom Pergament weggefallen, und die Schrift (welche gegen das Holz des Deckels geleimt war) wie an einigen anderen Stellen undeutlich geworden.

***) Infolge eines Bruches im Pergament ist hier die Schrift sehr beschädigt.

ticulis prenotatis domini proconsules et consules me tamquam autenticam requisierunt personam, quatenus eis unum vel plura meliori (....) et forma qua possem publica conficerem instrumenta.

Acta sunt hec anno, indiccione, pontificatu, mense, die, hora, loco quibus supra, presentibus honorabilibus viris et discretis venerabili in Christo patre ac domino domino Hinrico abbate monasterii Lennyn, domino Nycolao Rychardi celerario ibidem, Johanne Kothe advocato imperatoris et Tyderico Selchow famulo, dyocesis antedicte, suprascriptis testibus ad premissa.

(Notariatszeichen.) Et ego Johannes Lissaensis, clericus Camynensis dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius omnibus et singulis tractatibus et placitis premissis, dum sic fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui, ea que sic fieri vidi et audivi, propria manu conscripsi et in hanc publicam formam redegi, signoque meo solito et nomine consueto signavi rogatus et requisitus in evidens testimonium omnium premissorum veritatis.

4. (fol. 3b.)
1379, Juli 1. Anno domini M.CCC.LXXIX. ipso die beati Johannis baptiste octavo scriptum est, quod fornax laterum impleatur 21. millenario laterum.

5. (fol. 2.)
1386, October 14. Anno domini millesimo tricentesimo octuagesimo sexto, in die beati Kalixti pape et martiris, ad voluntatem dominorum proconsulum et consulum pro tunc residencium et pollencium in consilio, per dominum Johannem Golwicz inceptus et formatus est codicillus iste, qui per amplius merito liber civitatis appellatur, et in quo scribantur et redigantur solum statuta, hereditates, proprietates, facciones et bona patrimonialia *minorum* in annorum (sic) puerorum seu consimilia; et hunc modum infra scriptum per successores et posteros rursum futuris temporibus fideliter poscunt et petant (sic) observari.

6. (fol. 2b.) **Statuta.**

Inprimis domini nostri consules uniti et consulti sunt vestire singulis annis in festo penthecostes quatuor ianitores et cocum civitatis, stabularium, ¦murificem¦

uxorem eius et latricidam, quilibet (sic) dando 5 ulnas pulchri panni, *vistulatoribus quilibet* (sic) *5 ulnas* *), sed magistro fori dantur quatuor ulne grisei panni, et aliquando ulna vel ½ de pulchro panno ad manicas vel pro inscissura, et hoc fit ad libitum consulum, *vel 5 ulnas grisei per totum; item molendinatori 5 ulnas pulchri panni van der loe-molne, vigilatori turris 5 ulnas grisei panni.*

Item naute, qui ducit |navem| proram civitatis, 5 ulnas grisei panni vel pro 4 gr.

Item custodi indaginis cervorum 4 ulnas grisei panni vel pro 4 gr. et par sotularium in festo Martini.

Item portatori carbonum 5 ulnas grisei panni vel pro 4 gr.

7. **1386.** Item domini nostri consules tam veteres quam moderni de maturo consilio statuerunt firmiter observando, quod nullus debeat thesserare nec ludere cum taxillis infra muros seu limites civitates, sive sit civis, incola vel hospes, activus vel passivus, et qui contra fecerit, solvat et dabit consulibus 1 marc. Brandeb. pro excessu indilate, et nolunt habere abrogatam quovismodo illam marcam, nec intercessiones fiant etc. Eciam in cuius domo et proprio fiat ludus et luditur, dabit 1 marc. modo supradicto.

8. **1388.** Item statutum anno 1388, quod nullus debeat emere vel vendere pisces in diebus foralibus, sive sit civis sive hospes, antequam signum solitum locetur per magistrum fori, quod proprie „wisch" dicitur. Et qui piscatores pisces habent in phazelis seu clausuris, vendere debeant civibus nostris benivole infra forum. Qui contrarius repertus fuerit, et hoc non faciens, emendabit hoc ad voluntatem dominorum, quociens fuerit oportunum, et prout eis videbitur expedire.

9. —— Item qui habet aliqua ponderanda, debet ea librare et ponderare super libram civitatis; qui hoc non fecerit, incidit in penam civitatis et dominorum nostrorum consulum.

10. —— Acquirens concivium et qui recipitur in civem, dabit 3 sol. den. et 4 den. et prestabit iuramentum fide-

---

*) Zusatz am Rande ohne Verweisungszeichen.

litatis; insuper caucionabit emere hereditatem infra annum et diem.

11. (fol. 3.)
1388. *Die der brewer gulde wynnet ¦geft¦ schall geven thom winnegelde dem rade drie szock unnd der gulde 1 szock unnd 1 punt wassz, ut in litteris braxatorum.*

Quicunque pannicidarum opus suum acquirit, dabit civitati 1 tal. Quicunque textorum ¦seu lanificum¦ acquirit opus suum, dabit civitati *30* sol. dativorum denariorum pro opere suo.

Acquirens opus fabrorum dabit 6 sol. den.

Si quis acquirit opus sutorum, dabit *2 pund* civitati *et 15 sol. den.; si autem ducit filiam sutoris, dat 7½ sol. den.; sed post obitum primi viri, tunc dabit totum, si conducit alium.*

Acquirens opus pistorum dabit 10 sol. civitati.

Acquirens opus fabrorum dabit civitati 6 sol.

Wytgerwer dabit 4 sol. den. pro opere civitati.

Acquirens opus sartorum dabit 20 sol. den.*)

Acquirens opus pellificum dabit 3 sol. civitati, *si est extraneus, sed si est intraneus, dat 1½ sol. et pro expensis 5 sol. den.*

Acquirens opus textorum lanificum dabit 6 sol. civitati.

Acquirens opos subunculatorum dabit 9 sol. et 3 den. civitati.

Acquirens opus carnificum dabit 1 tal. civitati.

*Acquirens opus doleatorum dabit 8 sol. den. civitati***)*; weret ock, dat eyn gesselle eyns badekers dochter nheme, szo gevet he 4 sol. den.*

12. —— Item nota, quod balistarius dabit singulis annis 5 balistas et e contra domini consules dabunt sibi 4 sexag. gr. Bohem., in quolibet quartali 1 sexag., et liberam mansionem; sed ipse solvat balistas in festo nativitatis Christi.

13. —— Nota: ¦Vinum in medio plaustro dabit 2½ sol. pro censu celarii; si ultra quindenam propinabitur de eodem vase, quociens hoc fiat, de qualibet quindena 2½ sol. den. De medio plaustro vini debet dari ½ stupa vini ad ponendum, et 1 quartarium vini ad gustandum.¦

---

*) Das erste X. ist von späterer Hand mit anderer Tinte hineingeschrieben.

**) Von hier ab noch späterer Zusatz.

14. **1388.** Item domini nostri concordaverunt consules tam novi quam veteres et statuerunt, quod nullus alterum debet iniuriari, nec unus alteri facere violenciam cum proposito in hac civitate; nam quilibet in equitate et iusticia debet contentari. Si quis secus faceret, et in iusticia non contentaretur, tunc ad illam partem consules volunt declinare et illum habere promotum, qui iusticiam consectetur.

15. (fol. 3b.)
——— Item nullus debet amicum suum defendere super iniusticia contra dominos nostros consules, aut patrocinari quovismodo consilio, auxilio vel favore etc.

16. (fol. 2.)
1395. 1402. 1404.

Nota versus de ecclesia nostra.

1.	Milia trecenta post nonagintaque penta
	Est fractum prime templum sancte Katherine;
	Si vis scire diem: Scholasticá dat tibi trinam.
De Rulando:	C quater M que bis JJ locabatur forma Rulandi
5.	Brandeburgensis, augustus dat tibi mensis.
De scola:	Stans scola refecta murifice quoque tecta,
	Cum scribunt Christo quater CCCC et M iota quarto.

V. 1—3. Über der Jahreszahl steht roth mit römischen Zahlzeichen von alter Hand 1355 (!); das Monatsdatum verstehe ich nicht; Scholastica ist der 10. Februar; darüber steht von der Hand des ersten Schreibers: id est dies Valentini, also der 14. Februar. Im Übrigen cf. Wernicke, die St. Katharinenkirche S. 2. Heffter, p. 230, Anm. 2.

V. 4. 5. Die Verse stehen bei Heffter S. 240, Anm. 4, woselbst die Jahreszahl, wie demnächst von Allen, welche den Brandenburger Roland erwähnen, unrichtig mit 1404 wiedergegeben wird. Bei der Auflösung solcher Eteostichen muß man vor allem darauf achten, daß dieselben bestimmt waren, dem Gedächtniß eingeprägt zu werden, und daß bei der Berechnung nur die Buchstaben als Zahlzeichen Geltung haben, welche dem, was Längen und Kürzen der Silben anlangt, so frei wie möglich behandelten Metrum nach als selbstständige Worte ausgesprochen werden. Ein Vers, welcher laut gelesen eine andere Jahreszahl ergäbe, als die gewollte und geschriebene wäre sinnlos. Hier erlaubt das Metrum unter allen Umständen nur ein J zu sprechen:

C̄ quátĕr | M̄ quĕ bĭs | J̄ lŏcā | bātūr | fōrmā Rū | landi.

Anders liegt der Fall bei dem Vers:

LX | bis duo | CC | et super | addita | mille,

welchen Otte (Archäolog. der kirchl. Kunst S. 822) gewiß richtig mit 1460 auflöst. Hier ist nicht nur im Text ausgedrückt, daß 2 × 2 C zur Berechnung kommen sollen, sondern es verlangt auch das Metrum die gesonderte Aussprache jedes dieser beiden C. Dies führt auf den Gebrauch, dem Leser das Rechnungsexempel ganz oder theilweise zu ersparen, und ihm das Resultat desselben unmittelbar vor Augen zu stellen, indem der Zahlbuchstabe so vielmal wie nöthig niedergeschrieben wird. Bisweilen sind dabei, wahrscheinlich in Folge des Metrumszwanges, die Zahlbuchstaben eben so oft auszusprechen, wie in dem oben citierten Verse, und in folgendem

M simul | et tria | CC | CL | X remo | vete

(Chron. Theod. Engelhus. edit. Mader, S. 283, cf. 270), in der Regel werden dieselben aber nur einmal gesprochen:

M tres | XXX tria | CCC post | octo ve | nere ci | cadae

(l. c. S. 268, cf. auch 254. 258. 261. 268. 291). Eine weitere Bestätigung findet die von mir gegebene Auflösung durch V. 7.

V. 6. 7. Statt murifice liest Heffter, S. 240, Anm. 3, mirifice, was keinenfalls dasteht. Eher könnte man die sechs Grundstriche mit einem Abkürzungszeichen darüber und der ausgeschriebenen Endung „fice" als: „magnifice" lesen. Ich halte indessen meine Lesart für die richtige, und denke, es sei Ziegelbedachung gemeint, damals, wo es auch in Städten noch viele Strohdächer gab, immerhin ein erwähnenswürdiger Gegenstand. Wäre oben in V. 4 „bis II" wirklich = 4, so müßte hier „quater CCCC" = 1600 sein; auch hier duldet das Metrum nur die Aussprache eines C. Heffter druckt nur eines ab, während er beim Roland zwei J gibt, und verhindert oder erschwert dadurch wenigstens die Kritik.

17. (fol. 53b.)
1408, Juli 6. ¦ Nos proconsules et consules moderni et veteres lucide recognoscimus in hiis scriptis, quod anno domini M.CCCC.VIII in octava beatorum apostolorum Petri et Pauli coram nobis constitutus in pretorio Goczkinus de Mirica noster concivis, qui voluntarie nobis presentavit litteras principum, quas habuit super officio prefecture.

Et si eidem, Gotzkinus aut sui heredes, a domino marchione vel a dictis Ruke nostris schultetis propter presentacionem dictarum litterarum aliquomodo inpeterentur in posterum, ex tunc nos proconsules et consules presentes et futuri ipsos ab omni impeticione et vexacione relevare et cripere debeamus bona fide.}

Die Eintragung ist von dem ersten Schreiber auf der Rückseite des ursprünglich letzten Blattes des Buches gemacht.

18. (fol. 3b.)
1411, September 4. Anno domini M.CCCC.XI. feria sexta post diem sancti Egidii confessoris scriptum est, quod consules tam veteres quam novi concordaverunt, quod, quando pronuncciabitur exaccio civium, si sunt aliqui cives, qui habent vitalicia, de istis vitaliciis debent dare exaccionem ad mediam partem, recte sicut dabunt de feudo.

19. (fol. 1.)
1412, Juli 10. Anno domini M.CCCC.XII. in die sancte Amalberge virginis factum est homagium in forma sequenti:

Wir hulden und sweren herren Sigimunden (sic) und seinen erben, marggraven zu Brandemburg, eine rechte erbhuldunge, und hulden und sweren herren Fridrichen und seinen erben, burggraven zu Nurenberg, eine rechte huldunge zu seinen gelde nach usswysunge seiner briffe, getruwe, gewere und gehorsam zu sein ôn geverde, als uns got helffe und die heiligen.

Die Eidesformel steht wörtlich wie oben auch in Friedrichs Lehnscopiar. Nach Rector Finckes Mittheilung giebt sie Riedel, B. III., 195, ohne die einleitenden Worte. Aus ihr, die man sich in der Kanzlei des Burggrafen entstanden zu denken hat, folgert Heidemann mit Unrecht, daß man um 1400 in Brandenburg bereits hochdeutsch gesprochen habe; cf. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. und Landesk. 1880, S. 287. Aus dem Umstande, daß Angelus die Eidesformel nicht minder wörtlich überliefert, ist zu folgern, daß er sie in Wusterwitz's Tagebuch gefunden. Haftitz läßt dieselbe fort, verwendet aber einige Worte derselben in seiner Erzählung.

20. (fol. 8b.)
1415, März 21. Anno domini millesimo quadringentesimo decimo quinto, feria quinta post „Judica me, deus etc." scriptum est, quod Kerstian Gotzken debet tenere et

edificare aggerem et eciam sui sequaces iacentem infra domum suam et horreum Michilstorp propter defluxum aquarum, tali modo, quod talis agger debet ita edificari, quod defluxus aquarum nullum inportat inpedimentum prefato Michilstorp; quod placitatum est coram consulibus in pretorio.

21. (fol. 1b.)
1415. ¦Anno etc. scriptum est, quod consules tam veteres quam recentes concordaverunt et de maturo consilio statuerunt firmiter observandum, quod universi filii civitatis nostre post obitum parentum tenentur dare exaccionem cum civibus, quando et quocies videtur expedire. Et tenentur cum fideiussoribus hoc confirmare; si autem non fecerint, tunc de novo tenentur effici concives, et post hoc facere omnia iura civilia ¦de temporibus translapsis¦. Insuper, quando volunt effici concives, tunc tenentur facere iuramentum fidelitatis.¦

22. (fol. 54b.)
1416, November 13. des ffridages na sunte Mertens dage sind di rathern olde und nye met ganczen rade eyn geworden met der Jorden Jodesschen, met Meyere und Jacobe oren sonen in sodaner mathe, dat sy alle jar uppe suncte Walburgen dage scholen orer eyn jowelk den ratherrn tu renthe und tu tynse geven twe mark und scholen dy renthe und thinse uppe dessem negestukomen sancte Walburgen dage aller irsten an geven, und darnegest alle jar; dartu scholen sy yo umme dat andere jar tu den vorgnanten renthen und thinsen tu sture und thu der bede deme rade geven orer eyn jowelk dry schock bem. gr. Dat scholen sy also holden und geven alle dy wile, dat sy in der nien stad Brandenborg wonen.

Vordmer hebben wy radmanne uns met Meyger Yoden also vordragen, dat Meyger vorgnant der stad schall holden eynen redeliken hengest, unde den antwerden in der stad stalle, unde schal geven darto seven wispel haveren, dar men den hengest mede fuderen moge.

Meyer Jude kommt auch 1430 vor. Riedel, A. IX., 132.

23. (fol. 1b.)
1417, April 5. fer. 2. post „domine ne longe“ scriptum est, quod consules veteres et moderni concordaverunt et de ma-

turo consilio statuerunt firmiter observandum, quod quando aliquis civium vel burgensium emit vel emerit vinum in veteri civitate, tunc debet dare civitati 4 gr. de uno ame optimi vini, et de vino rubei coloris vel mediocri aut triviali (?) *] 2 gr. pro uno ame.

24. (Hinteres Deckelbl.)
1420, Februar 18. Dit sint dy, dy unse stad beschediget hebben bynnen vrede, den marggreve Frederik unde dy bischop van Meydeborch meddenander gehad hebben, alze Wrikke Welsleve wonaftich tu Welsleve, Hans Bardeleve, hadde dar dry knechte mede, Hans van Wulven, Sander Hemmerstorp twe knechte, Hans Jeger, Arnolt Pauwel, Pingsten reyt Frenskens perd, Claus Kannenberch, Peter Sasse cum uno oculo, Jan van Dengstede habet 3 equos, unde dat is geschin na godes geborde virteinhundert darna in den XX. jare des mandages na „esto michi."

Gemeint ist der Vertrag vom 29. Mai 1417, v. Raumer, cod. dipl. contin. I., 67, Riedel, in Märk. Forsch. V., 191 ff. Einige dieser Herren nennt die Klagschrift Markgraf Friedrichs vom 24. Mai 1420 (Riedel, B. III., 328 ff.) als Schädiger der Mark Brandenburg: Hans v. Bardeleben, Vogt von Wolmirstädt (l. c. 331. 334. 336 (2 ×). 337); Sander Hemmerstorf (l. c. 336. 337 (2 ×), cf. A. V., 407); Jan v. Dingstede (l. c. 330. 331. 357); (Claus) v. Kannenberg (l. c. 339. 340); Frenzke ist vielleicht der l. c. 340 mit dem v. Kannenberg gemeinschaftlich erwähnte Frenzke v. d. Werder.

25. (fol. 13.)
—— October 11. feria 6. post Dionisii scriptum est, quod Hans Bentzstorp et Jeske Dives promiserunt dominis consulibus talem pecuniam, sicuti Martino Kaselow in libro schabinorum scriptum est, persolvere, et ad hoc tenentur facere omnia iura civilia, quando oportunum fuerit et tempus postulaverit.

26. (fol. 1b.)
1421, Februar 14. Dy radmanne sin eyn geworden umme di sellunge van dem wyne, dat eyn jowelk, di wyn

*) Die Lesung dieses überschriebenen Wortes ist mir sehr zweifelhaft; es könnte vielleicht auch heißen „curiali", was mir indessen keinen Sinn zu geben scheint.

sellen will, di schall geven den radmannen und der stad van den amen twe grossen, vor dat verndell 4 crossen, vor dat halve ffuder 8 crossen, und ½ stoveken wyns tu settewyne, und 1 quartir tu smekkewyn, und alle ander rechticheid geid ave. Dat geschreven is na godes gebort virtynhundert jar darna in deme eyn und twintigesten jare des ffridagis na „invocavit me" etc.

27. (fol. 53.)
1421, März 31. Wy Peter Malenczin, Claus Schulte und Herman Domes bekennen und betugen vor allen luden, dy dessen briff sin, horen odder lesen, dat wy met gudem willen recht und redelliken gelovet hebbin und loven den ersamen vorsichtigen radmannen der nyen stad Brandenburg seven und seventich schok guder bem. gr., dy wy en scholen und willen woll tu dangke betalen van Wichardes wegen van Rochow up dessen negestukomen unser liven frowen dage lichtmisse (1422, Febr. 2.) met guden bemischen crossen åne alle geverde und inffall; were't ok, dat wy den radmannen seven und seventich schok bem. gr. nicht betalden up dessen vorgeschreven dagetyd, wat mogelliken schaden deme dy ersamen radmanne darumme dun tu cristen odder tu joden, den schaden schole wy und willen em ffull und all woll tu dangke benemen åne alle geverde met eyner rechten gesampden hant, åne hulperede und inffall. Dat geschreven is na godis gebort virteynhundert jar, darna in dem eyn und twintigesten jahre, des mandages na „Quasi modo geniti".

28. (fol. 53b.)
—— Mai 7. . . . . des middeweken na der hemelffard unses heren is geschreven, dat dy radmanne old und nye der nyen stad Brandenburg sind gentzliken, ffull und all eyngeworden met Peter Raffene umme dat were benedden der fflutronnen, und umme dy infflud des graffen tu der walkmollen, also, dat dy ergnante Peter Raffen der vorgnanten visscherie an dem were und des graffen alle jar ffry und ffredelliken gebruken schall, und schall dem rade darvor alle jar geven und woll tu dangke betalen ¦1 schok¦ *4 schilling* guder bem. gr. up sancte Walburgen dage, und schall dy renthe und thinse irsten an geven uppe dessen negestukomen sancte Walburgen dage, und darne-

gest alle jar up dyselve tyd, met sodane underscheide: wannêr dy radmanne dem ergnanten Peter Raffene nicht lenger willen gunnen und tustaden der vorgnanten were und vysscherye, des scholen sy und willen ffullkomen macht hebben avetuzeggen, in welkeme jare uns des gelustet, up sancte Walburgen dage.

29. **1421**, s. d., aber unmittelbar hinter einer Eintragung von 1421, von derselben Hand und derselben Tinte. (fol. 53.)
Hans Czabekuk und Ingell Westvale hebbin gelovet den radmannen vor Peter Wolters, dat he der stad schall truwe und gewere syn.

30. (fol. 23.)
1429, s. m. Muczelitz dedit 12 sexag. et 1 tal. pro censu, et has habet consulatus.

31. (fol. 1.) Nota:
1438, October 17. am ffrydage na sunte Gallen dage hebben syk dy radheren med Hans Ruke, richtere in desser stat, ffruntliken unde eyndrechtliken also vordragen, dat alle scrivent, alse upp erffen in der stat buke by dem rade vor desser tyt geschin is, by wolmachte bliven schall unde fullenkomen macht hebben, wan offt man hirnegest mer ymande wes in dessem richte upp erffen vorscriven scholde, des scholen wy nicht tu staden, besunderen wy scholen sodane saken wysen in der schepen bangke vor schepen unde richtere in dat bugk der schepen tu vorscriven.

32. (fol. 52b.)
1455, Juli 22. *Die vorstat zwischen beyden stetten nebest den gerichten erhalten.* . . . . amme dage sancte Marie Magdalene sind Hans Ruck, Hans Smedeke unde Kerstien Eggerd borgermeistere, ern Johan Gruninck stadschrivere, Mattis Gruninck unde Hans Sichtere ratmanne gewest thum Berlin to unnssen gnedigen hern, marggreve Fredericke deme olden, umme die flud unde schepfard to buwende unde die hussere to buwende tuschen beide steden Brandeborch, sodâne ore flitige bede die gnante unnse gnedige here angesyn hett, unde unnser stad to beteringhe geheyten unde togestadet hett die schepfard unde die get buw twischen beiden stede to buwene âne infall, wu da

bequemest is. Daran unde over sin gewest die werdige gestrenge unde erbaren hern, ern Diderick van Stechow, prowest to Brandeborch, hern Jurgen Wallenfelder riddere, to Plawe unde Ulrick Czewschell cogkmeistere thum Berlym (sic), alle unnses gnedigen herren rede; *unde wie scholen twischen beiden steden dat gerichte beholden.* (cf. die Urkunde des Kurfürsten, 1455, Juli 23., Riedel, A. IX., 186.)

33. (fol. 1.)
o. J. Item, wannhêr wie uth der olden stad Brandenborg odder van buthen to erffe in unnser stad entphangen schal, so schal he van eynem jowelken schocke to der affard geven 4 gr. unde 4 gr. to vorschote. (Nachtrag von einer Hand Ende des 15. Jahrhunderts.)

34. (fol. 1.)
—— Toge afer unser borger ein (? wer ?) uth der stad, dat he sin huss vorkoffte, sso gevet he (?) van einem schoke 8 den., unde 4 gr. to vorschote. (Stark abgerieben; Ausgangs 15. Jahrhunderts.)

35. (fol. 1b.)
—— Tu dem rade, dar tu du gekoren bist, ... (Fragment am oberen Rande des Blattes.)

36. (fol. 1b.)
—— Nota: Quando recipitur census in termino Martini annuatim, tunc consules dabunt domino preposito in urbe 3 tal. et 2 sol. den. (Anfang 15. Jahrhunderts.)

Eodem tempore dabunt plebano in Plonowe 1 tal.

37. (fol. 1b.)
—— Item, wie dar wil mede schencken unde uthsellen, die schal deme rade geven to smeckemeden 1 quartt, und den borgermeistere 1 quattir to siner rechticheyden. (Ausgangs 15. Jahrhunderts.)

38. (fol. 1b.)
—— Item, wannêr dy marketmeister wyn ruppet, blanck offte roth, so horet em 1 otzell win und 2 den. (Ausgangs 15. Jahrhunderts.)

B. Privatrecht.

I. Sachenrecht. Erbpacht.

39. (fol. 5.)

1402, Juli 9. In die b. Briccii confessoris decretum et scriptum est, quod Albertus Clevesadel acceptavit insulam b. Jacobi cum pertinenciis suis a dominis nostris consulibus ad habendum pro hereditate pro se et suis veris heredibus, de qua ipse aut sui veri heredes domino Johanni Golwitz aut cappelliste s. Jacobi, qui pro tempore fuerit, annuatim dare et solvere debeant 8 sol. gross. in festo b. Martini et 4 sol. gross. super festo Walburgis indilate, et hunc censum dare debent sine monicione gravivaria (sic) seu querela. In casu si hoc non fieret aut facerent, tunc per dominos consules debitores census debent informari et compelli, ut census altariste ad nutum solvatur, ne strepitus indiciarius aliquo modo deinde derivatur, seu succrescat, etc., et ita servetur, *quod nisi duo habebunt.*

Istam insulam Clevesaddel aut sui heredes nullo modo debeant vendi (sic) nec alienari (sic) nisi in totum cum pratis et omnibus pertinenciis suis, sicud fuit ab antiquo, *et nunc habet Hans Dobeler ½ insulam.*

Johannes de Raghosen pro nunc habet insulam s. Jacobi.

II. Obligationenrecht.

1. Kauf.

40. (fol. 27b.)

1432, Juni 13. Fer. 6. in penthecosten Bartus Bowerstorp et Jacop Sconemann emerunt mansum in Stenow a Laurentz Gotzken pro 29 sexag., de quibus annuatim dabunt dominis consulibus aut Petro Gotzken nomine Andree Gotzken de 12 sexag. 1 sexag. in festo nativitatis Christi, et debent eandem principalem peccuniam cum redditibus infra 4 annis totaliter exsolvere sine ulla contradiccione.

2. Rentenkauf.

41. (fol. 5b.)

1406, Januar 15. feria sexta ante diem b. Fabiani et Sebastiani beatorum martirum scriptum est, quod Johannes Budeler in presencia dominorum consulum reliquid et assignavit domino Johanni Golwitz et suis veris heredibus 4 sol. den. annui census, quorum 18 den. iacent super hereditate Johannis Clot, 18 den. super hereditate Nicolai Hacken et 1 sol. den. super domo Petri Murow in villa Stutz, iure hereditario perpetue possidendum.

42. (fol. 7.)
1411, apr. 7. feria tercia post diem palmarum Gosske van der Heyde et Sigimund eius filius ffuerunt in pretorio coram consulibus et libere resignavernut ad manus dominorum consulum 30 sol. den. annui census, videlicet super domo Claus Spannut 10 sol. annuatim, et super domo Symon Stropp 10 sol. den. et super domo Peter Scroder 10 sol. den., ita quod quilibet dabit omni quartali 2½ sol den., pro quo censu domini consules dederunt Gossken et suo filio 14½ sexag. gross. Bohem., et promisit idem Gosske pro se et suo filio dominis consulibus „tu synde eyn recht gewer" contra omnes eundem censum impetere volentes.

43. (fol. 16b.
1425, Dec. 7. . . . . des fridages an unser frowen avende concepcionis is geschreven, dat Bartholomeus Ratenow hat met gudem willen siner susteren Margrite Rathenows recht und redellike vorlaten 1 schok ierlike renthe, dat dy vorstendere sancte Jacops alle iar scholen utgeven up unser frowen dage nativitatis, alle dy wile, dat he levet; were't aver, dat he aveginge van dodes wegen, so schall dy juncfrowe neyn recht hebben an deme schogke ierlike renthe, wentte dat steyd nicht lenger, wan tu sinem lyffe. *Darvor synd gegeven 10 schogk, dy itzunt sancti Jacobi vorstendere an syk hebben.*

44. (fol. 17b.)
1426, Mai 17. . . . des fridages vor pingesten is geschreven, dat Claus Litzkendorp hed vorkofft 2 schok jerlike renthe Adam dem begkere tu sinem rechten wedderkope, alle jar tu geven up unser frowen dage lichtmisse, up siner huffe tu Stenow, darvor he upgnomen hefft twintich schok guder bem. gr., und he mach teyn schok an rinschen golde aveleggen und betalen met eynem schogke renthe und thinses in welkem jare em des gelustet, up unser frowen dage lichtmisse.

3. Leibzucht.

45. (fol. 6.)
1407, Febr. 21. Felicis confessoris scriptum est, quod relicta Retzow vendidit et reliquid Nicolao Bammen omnia bona

sua mobilia et inmobilia, et Bamme aut sui heredes debeant eam tenere cum ancilla sua et ministrare expensas et necessaria ad tempora vite sue et de hiis pecuniis, pro hereditate et bonorum extensione. 16 sexag. gr. deputate sunt pro testamento et salute anime sue tempore obitus mulieris prefate.

46. (fol. 13b.)
1422, März 6. .... des fridages na deme sondage „invocavit me" is geschreven, dat Hans Cok hefft gegeven sancte Jacobe seven schok guder bem. gr. in sodaner mate, dat dy vorstender sancte Jacobs em alle jar geven scholen 3½ schilling bem. gr. up passchen. Und wannêr dat he tu sancte Jacobs kompt, so scholen em dy vorstendere umme dat ander jar geven eynen grawen rok, und dy provene glykanderen armen luden. Dar up scholen dy vorgnanten seven schok met der renthe na sinen dode suncte Jacobe gentzliken ungehindert blyven.

}Desse vorgnante seven bemische schok gr. is schuldich (Rasur) Claus Heys up sine erffen und redesten guder, darvan he alle jar schole geven 3½ schill. gr. uppe passchen den vorstenderen suncte Jacobs.{

47. (fol. 20.)
1427, Aug. 29. .... des fridages an sunthe Johannis dage decollacionis sind dy radheren eyngeworden unde hebben syk vordragen med Koppen Mollenknapen umme dat hus, dat der Gomenykkynen gewesen is, alse hirna geschreven stad:

Tum irsten male schall Koppen vorgnant alle verndel jars eyn lovelik verndel byrs geven den elenden vorstenderen tu eyner spende, odder sy scholen dat selven kopen unde he schall dat los maken.

Dartu schall he der Gomenykkynnen, dy wyle dat sy levet, alle jar geven virdehalven schilling bemisgen crossen, unde schal or laten volgen unde gebruken eynen kelre, eyner camere unde kemmede unde eyne syde tu gebruken unde tu syttende by dem ffure; unde Koppen schall den borne ymme hoffe halff helpen buwen, wannêr des behuff unde nod is, unde syk darvor gebruken, wannêr he des behuffet, unde wannêr dy frowe van dodes wegen avegeyt, so schal Koppen den radmannen wol tu dangke bereyden*);

*) Die nächste Zeile ist ausradiert; daneben steht am Rande: dedit.

so scholen dy virdehalve schilling bem. gr., dy he der Gomenikkynnen tu reyken mud alle jar, denne wedder avegan, unde dartu alle rechtigeyd, dy dy Gomenikkynne itczund udgescheyden hed, scholen alle avegan.*)

Darup mach Koppen van staden an datselve hus beteren unde buwen, wannêr he dat enden kan, unde mach dat erfflike besitten unde gebruken vor syn erffe unde gud âne arch, hinder unde inffall, alse erffes recht is, unde dy radheren scholen dy fflogelle an deme dore holden, buwen unde beteren, wannêr des behuff unde nod is, unde darvor scholen sy des dores up- unde tutuslutene mechtich wesen, wannêr sy wyllen.

48. (fol. 32.)
1437, s. m. Gores Crappe recepit septem sexag., que pertinent Anne filie Petri Kynen, et percepit illam hereditarie a Spannute ex veteri civitate, et nichil inde dabit, nisi quod puerum**) nutrit; pro quibus septem sexag. fideiusserunt Baltes Ludiken et Michill Crappe cum supradicto Gores Crappe coniunctis manibus.

4. Darlehn.

49. (fol. 7.)
1411, Sept. 7. in vigilia nativitatis Marie virginis scriptum est, quod Arnt Bucholt tenetur Johanni filio suo et dominis consulibus 8 sexag. gr. Bohem., cuius fideiussores sunt Peter Bellin, Jacop Gruninch, Hans Tuchim, Hans Rover „samender hant."

50. (fol. 7b.)
1412, Dec. 23. feria sexta proxima ante festum nativitatis Christi scriptum est, quod Ghyse Swanebeke tenetur dominis consulibus solvere 5½ marc. super festo nativitatis Christi, que pertinent sancto Jacobo, de quibus annuatim dare et persolvere debeat ½ marc. altariste sancti Jacobi, qui pro tempore fuerit, in festo nativitatis Christi, singulis annis, quousque supradictam pecuniam dominis consulibus restituat, quartale anni predicendo.

51. (fol. 33b.)
1439, Febr. 26. . . . . des donredages na „invocavit" hebben dy radheren gededinget tusgen der Lichtenbergischen

*) Am Rande: dedit.

**) D. h. die Anna.

unde Cune Domes umme gelt, dat orem sone in der schepen buke vorgescreven is, in sodaner mathe, dat Cune Domess der frouwen van staden an geven schall eynen sol. gr. van vorsetenen renthen, und upp sunte Johannis baptisten dage negestukomen renthe van dessem jare, unde ford darna upp sunte Johannis baptisten dage hovetstull unde renthe sunder weddersprake.

52. (fol. 9b.)
1417, Mai 17. feria sexta post dominicam „cantate" scriptum est, quod Merten Camerman, Hans Czabekuk senior et Peter Holtste tenentur sancto spiritui et relicte Janonis Herwest 10 sexag. gr. Bohem. persolvendas in proximo festo pasche *), de quibus dare et expagare debent singulis quartalibus anni 15 gr. indilate relicte prefate Janonis Herwest.

53. (fol. 13b.)
1422, Jan. 16. . . . . . des fridages an suncte Marcelli dage des heligen pawes und mertelers is geschreven, dat Heyne und Hans Bideritz brudere met eyner rechten gesampden hant hebben gnomen viff schok guder bem. gr. van junge Peter Smede und Peter Perde, sancte Jacobs vorstenderen; van den viff schogken scholen sy alle jar geven und betalen eyn ½ schok bem. gr. sancte Jacobs vorstenderen, dy in deme jare syn, âne infall und hinder uppe winachten.

54. (fol. 15.)
1424, März 17. . . . . des fridages na „invocavit me" is geschreven, dat {Hans Mowe, Urban Adam {Peter Junghe und Heine Heffener} *Leffin Loves, Mateus Wilke und Herman Kleynsmedt* hebben gnomen teyn schok guder bem. gr. met eyner rechten sampden hand, van den radmannen und Peter Gotzken, und dat geld horet Andreus (sic) Gotzkene, darvan sy alle jar geven und betalen scholen eyn schok guder bem. gr. up unser liven frowen dage orer bodeschap, dat geld eyn verndell jars tuvoren up tu seggen weme des gelustet.

55. (fol. 20.)
1427, Juni 20. . . . . de (sic) fridages na des hilgen lichames dage is geschreven, dat Benedictus Lod is schuldich

*) 1418, März 27.

dem rade viff schok und Peter Gotzken; darvan schall he alle iar geven eyn halff schok up pingesten, und dat gelt horet Andreus (sic) Gotzkene, und steyd tu eynem rechten wedderkope tu losene.

56. (fol. 24.)
1429, April 8. . . . . fer. 6. post „quasi modo geniti" scriptum est, quod Hans Tigeller et Hinrik Tabberd receperunt 10 sexag. coniuncta manu a relicta Jacobi Rudolffi, et debent dare 1 sexag. in festo nativitatis Christi, et possunt redimere, quando ipsis placuerit, coniunctim et non divisim.

5. Zinsbares Darlehn mit Bürgenbestellung.

57. (fol. 4b.)
1399, Januar 10. feria sexta proxima post epyphaniam domini scriptum est, quod Cune Bornewitz tenetur dominis consulibus 5½ marc., de quibus annuatim dare debeat domino Johanni Golwitz ½ marc. super festo nativitatis Christi aut altariste sancti Jacobi, qui pro tempore fuerit. Cuius fideiussores Petrus Malentzin et Bartholomeus Schutzeberg manibus coniunctis.

58. (fol. 4b.)
1404, s. m. scriptum est, quod Johannes Dobbeler tenetur consulibus 11 sexag. gr. Bohem., de quibus viccario sancti Jacobi annuatim dabit 1 marc. inprotracte super festo nativitatis Christi. Wilke Mutzelitz et Johannes Bentzstorp fideiussores pro eo manibus coniunctis, *sicud scriptum continetur in libro scabinorum.*

59. (fol. 4b.)
1405, Januar 16. Marcelli pape et martiris scriptum est, quod Albrecht Luten tenetur consulibus 11 sexag. gr. Bohem., de quibus altariste sancti Jacobi annuatim dare debeat 1 marc. inprotracte super festo Martini. Cuius fideiussores Ebel Clevesadel, Hans Monnek, Hans Bentzstorp et Mathis Milchelstorp manibus coniunctis.

60. (fol. 5b.)
1407, Februar 21. in die beati Felicis confessoris, scriptum est, quod Mathis Moltrecht tenetur dominis consulibus 5½ marc., de qua annuatim dare et solvere debeat altariste

sancti Jacobi ½ marc. in festo nativitatis Christi indilate. Cuius fideiussores Symon Gortzicke et Nicolaus Sasse manibus coniunctis.

61. (fol. 6b.)
1409, Juni 14. feria sexta post octavas corporis Christi scriptum est, quod Tilemannus Sosat tenetur consulibus 10 marc., de quibus annuatim dare debet in festo sancti Johannis baptiste 1 marc. pro censu, et iste census pertinet ad altare domini Hermanni Gyr.*) Cuius fideiussores sunt Gotzkinus van der Heyde, Nicolaus Rey, Tylo Herte, Johannes Salomon manibus coniunctis.

62. (fol. 7b.)
1413, Januar 13. feria sexta in octava epyphanie domini. Symon Bogelwitz tenetur dominis consulibus 1½ sexag. gr. Bohem. ad fideles manus, que pecunia pertinet Benedicto, filio Petri de Glyne, cui Bogelwitz predictus debet dare istam pecuniam, postquam ad patriam revenerit; fideiussor Claus Rey.

63. (fol. 8.)
1413, October 20. feria sexta post Galli et Lulli scriptum est, quod Merten Camerman, Peter Huffener, Rosendal, Palmen, prefectus de Hoppenrode, promiserunt dominis consulibus et Marco German et suis heredibus 80 sexag. gr. Bohem. manu coniuncta pro Ottone Bardeleven, qui istam pecuniam sumpsit ad propria eius debita, et si unus illorum fideiussorum per obitum decederet, tunc infra sex septimanas proximas subsequentes tenetur alium fidedignum in loco defuncti ponere.

64. (fol. 9.)
1415, April 12. feria sexta post „Quasimodogeniti" scriptum est, quod Clawes *Gloyneman* Molner tenetur dominis consulibus ex parte sancti Jacobi 5 marc., de qua altarista sancti Jacobi habebit omni anno ½ marc in festo nativitatis Christi. Cuius fideiussores sunt Hartman et Claus Selvelank manibus coniunctis.

65. (fol. 10b.)
1418, Januar 7. feria sexta proxima post epiphaniam domini scriptum est, quod Cune Bornewitz tenetur domi-

*) Aus einer anderen Eintragung ergiebt sich, daß dies der Dreikönigsaltar gewesen.

nis consulibus 5½ marcam, de quibus annuatim dare debeat altariste sancti Jacobi ½ marcam in festo nativitatis Christi. Cuius fideiussores Peter Malenczin et Claus Tzabels manibus coniunctis; et habent pro custodia hereditatem prefati Cune Bornewitz.

66. (fol. 11.)
1419, März 16. feria quinta post „reminiscere" scriptum, quod Nicolaus Schulte et Michill Dork fideiubuerunt (sic) dominis consulibus, quod Peter Pulmann debet reddere proprio puero suo tantam peccuniam, ut scriptum est in libro schabinorum, pro hereditate matris.

67. (fol. 11b.)
—— August 18. scriptum est, quod feria sexta post assumpcionis Marie Bertram Zeger tenetur dominis consulibus decem marcas, de quibus annuatim altariste sancti Jacobi dare debeat unam marcam in festo Bartholomei apostoli inprotacte (sic), cuius fideiussores sunt Symon Grazehop, meister Jasper Meler et Merten Nylebuk manibus coniunctis. Insuper, si quis prescriptorum fideiussorum per obitum discederet, tunc prefatus Bertram tenetur alium fideiussorem fidedignum infra mensem loco mortui et defuncti sine ulla contradiccione constituere et ordinare.

68. (fol. 14.)
1422, December 4. . . . . fer. 6. ipso die Barbare scriptum est, quod Hermann Wulff tenetur dominis consulibus 5½ marc., de quibus annuatim dare debeat altariste sancti Jacobi ½ marc. in festo nativitatis Christi. Cuius fideiussores sunt Hans Bollen et Andreus (sic) Hukman.

69. (fol. 34.)
1440, April 8. . . . fer. 6. post „quasi modo geniti" Balzer Bowicz recepit 12 sexag. a provisoribus sancti Jacobi super ortum suum „up den anger", ad usum et ad fideles manus Nicolai Lyczowen, de quibus idem Claus singulis annis dabit unam sexag. in festo penthecosten; et promisit idem Claus Litzow coram consulibus, eundem Baltazarem et suis heredibus (sic) ab isto contractu indempnes relevare.

6. Darlehn mit älterer Satzung.

70. (fol. 18.)
1426, Mai 24. . . . des fridages in den heligen pingesten is geschreven, dat Andreus (!) Hukman Henning Ticzen hedt vorlaten eyne wysch tu Planowe tu guder hant vor dry schok guder bemischen gr. in sodaner mathe, dat he dy wedder losen mach wannêr em des gelustet, vor dry schok guder bem. gr. Were't ok dat Henning Ticzen dy wysch wedder vorsetten wolde, dat mach he dun, wannêr em des gelustet, vor dry schok bem. gr., met sodane underscheyde, dat Andreus Hukmann allen tiden der wysch schall mechtich wesen tu losen vor dry schok bem. gr.

71. (fol. 36a.)
1445, Januar 29. . . . . des fridages na conversionis sancti Pauli is geschreven, dat Peter Arndes in gegenwordicheid des rades hefft Hermen Domes vor gelt, dat he em schuldich is, den halffen Plutenick to eyner bewaringhe in den henden gesettet wente to paschen; were't denne, dat he em syn gelt nicht betalde, ok to den elenden nicht beneme, also schal Hermen Domes sick des Plutenicks gebruken to vorkoppende like synem andere gude.

72. (fol. 41.)
1450, s. m. Laurentz Gotzke hett vorlathen sodane liggende grunde, alse em van der Pellenynnen angekomen is, to eyner bewaringe Michil Smede umme desswillen, dat he den clegeren gelobet hett vor sodane clagen, die sie to den gude gedan hadden.

73. (fol. 59b.)
1474, November 17. am dhonredage na Martini hefft Jost Schulte, Peter Andrewessze sinen garden in den hende geset vor 9 mandell gr., vonn eines perdes wegen, gelegen by Litzekendorps garnen (sic); wan dat gelt betalt is, so schol de garden wedder loss wessen, unschedelken eynes ydermans rechticheide.

7. Darlehn mit neuerer Satzung: Grundstückverpfändung.

74. (fol. 4.)
1397, Juni 15. feria sexta in penthecoste scriptum est, quod Tile Sozat tenetur dominis consulibus 5 sexagenas

gross. Bohem. aut waram facere pro eis, de quibus annuatim dare et solvere debeat 1 sexag. gr. Bohem. in festo beati Johannis baptiste altariste altaris trium regum, *alias Gregorii*, qui pro tempore fuerit. Et illam pecuniam prescriptam cum censu Tyle Sozat fecit dominis consulibus ad fideles manus altariste super macellum suum.

75. (fol. 4.)
1397, Juni 15. Tile Sozat fecit Kristiano Gatersleve et Johanne (!) Salemoni 5½ marc. et 1 sexagen. gross. Bohem. cum 3 sexag. gr. crucisig.*) et 2 talenta den. super macello suo.

76. (fol. 5.)
1401, October 14. scriptum est, quod Petrus de Glyna obligavit matri uxoris sue ortum cauliuin ante valvam lapideam in die Kalixti pape et martiris.

1402, Januar 27. fer 6. ante purificationis Marie Tile Sozat fecit Nicolao Blankenvelde 11 sexag. gr. Bohem. super macello suo solvendas in festo purificationis Marie anno futuro.

78. **1402**, April 7. fer 6. post „Quasimodogeniti" Arnd Wulkow fecit relicte Arnesti Valkenberg 5 sexag. gr. Bohem. super ortu suo solvendas super festo pasche proxime futuro.**)

79. (fol. 5b.)
1403, Februar 9. Apollonie virginis et martiris scriptum est, quod Nicolaus Clot fecit Arnoldo, Nicolao et Katherine, filiis Nicolai Ruck iunioris, 14 sexag. gr. Bohem. super manso suo in Stenow.

80. **1403**, December 7. in profesto concepcionis Marie scriptum est, quod Peter Herdeken fecit Johanni Uneken***) 5½ sexag. gr. super ortu suo, solvendas super festo beati Martini. †)

---

*) Kreuzgroschen. Welche Münze im Speziellen damit gemeint sei, weiß ich nicht. Von den älteren bei Weidhas abgebildeten Brandenburgischen Münzen zeigen viele Kreuze.

) 1403, April 15. *) Oder Uncken. †) 1404, November 11.

81. (fol. 9b.)
1417, Februar 12. feria sexta ante Valentini, Hans Ritz fecit Bonifacio Ritz 10 sexag. gr. Bohem. super mansum suum vulgariter „deme steynhuve“ tamquam ad unum annum.

82. —— April 1. feria quinta post „judica me, deus etc.“ scriptum est, quod Merten Erard tenetur Otto Brosekene 5 sexag. gr. Bohem. super 1 mansum in Stenow, tamquam ad unum annum.

83. (fol. 10.)
—— Juli 16. feria sexta post divisionem apostolorum scriptum est, quod dominus Hermannus Gier concessit Johanni Mowen 6 sexag. gr. Bohem. super dimidium mansum in Stenow, de quibus singulis annis ipse aut sui veri heredes domino Hermanno Gier, et post obitum ipsius altariste altaris trium regum in ecclesia parrochiali locatum dare et solvere debeant ½ chorum siliginis, tali condicione adiecta; quando prefatus Johannes Mowe aut sui veri heredes velint reemere prefatam siliginem, possunt facere anno quocunque cum pecunia prelibata, in termino Jacobi persolvenda.

84. **1420**, Januar 26. feria sexta post conversionem sancti Pauli scriptum est, quod dominus Hermannus Gyr habet 20 sexag. gr. Bohem. super hereditate Matei Bideritz, ex parte altaris trium regum, quod sibi collatum est a consulibus nove civitatis Brandenburg, pro quibus idem Bideritz singulis annis dare et expagare debeat altariste trium regum, qui pro tempore fuerit, duas sexag. gr. Bohem. in festo nativitatis Christi, tali condicione: quando prefatus Bideritz aut sui heredes velint redimere aut reemere prescriptam pecuniam, possunt facere anno procunque in festo nativitatis Christi cum pensa et pecunia prescripta.

85. (fol. 12b.)
—— Juni 21. dez fridagis vor Johannis baptisten dage is geschreven, dat ¦Matheus Kotzin¦ *Hans Slawtyn* und sine rechten erffen deme rade schuldich is unde er Hermanne Gyr twelff schok bemischer gr. up sine huffe tu

Steynow, darvan he alle jar dem vorgnanten er Hermanne Gyr, und na sinem dode dem altristen der hilgen drier koning altare in der parrenkerken sancte Katherinen und sancte Amalbergen der hilgen juncfrowen recht und redelliken geven eyn schok bem. gr. up sancte Mertens dage, met sodane underscheide: wannêr em odder sinen erffen dez gelustet, also mogen sy dat ergnante gelt avekopen und weddergeven, eyn verdell jars tuvoren uptuzeggen etc.

86. (fol. 13.)
1421, März 6. scriptum est feria quinta post „letare", quod Hermannus Gyr habet 30 sexag. gr. Bohem. super hereditate {Mathei Bideritz} *Petri Bergeman* ex parte altaris trium regum, quod sibi collatum est a consulibus nove civitatis Brandenburg pro quibus idem Bideritz singulis annis dare et expagare debeat altariste trium regum, qui pro tempore fuerit, 2 sexag. in festo nativitatis Christi, et ½ sexag. in festo passche, tali condicione: quando prefatus Bideritz aut sui heredes velint redimere aut reemere prescriptam pecuniam, possunt facere anno quocunque in festa nativitatis Christi cum pensa et peccunia prescripta.

87. (fol. 14b.)
1424, März 8. an dem heligen asschedade (sic) hebben dy radmanne Jasper Mertens gedan 10 schok bem. gr. van Andreas Gotzkens wegin uppe synen scharnen, alle jar tu fallen und tu geven eyn bem. schok uppe sancte Walburgen dage; were't ok, dat he den thins alle jar nicht engeve uppe sodane tyd, so mogen dy radmanne en ut den scharnen vorbyden; were't ok, dat den radmannen brok worde an den scharnen, so mogen sy syk holden an syn erffe und redesten guder.

88. (fol. 16.)
1425, Februar 16. feria 6. post „exurge" is geschreven, dat Adam Begker hefft gedan teyn schok bem. gr. Tile Coke up eyne Stenowsche huffe, alse dat he dy huffe nicht vorkopen mach, he geve em irsten sine teyn schok; und dy wile, dat he em teyn schok nicht weddergefft, so schall he em alle jar up unser frowen dage lichtmisse geven eyn schok guder bem. gr. âne hulperede.

89. (fol. 16b.)

1425, September 14. des fridages na unser frowen dage nativitatis is geschreven, dat Matheus Wakkerland hefft gelegen Heyne Deichten viff schok bem. gr. uppe eynen werder, gelegen by sancte Jacobs werder, tu eynem rechten wedderkope; darvan schall Deichte alle jar geven ½ schok bem. gr. up sancte Michils dage.

90. (fol. 18.)

1426, September 27. des fridages vor suncte Michils dage is geschreven, dat Hans Hukmann hefft gnomen twintich schok bem. gr. van Otte Brozeken up sine huffe tu Steynow, darvan he alle jar schall und will geven unde betalen twe schog bem. gr. dem vorgnanten Otte Brozeken up sancte Mertens daghe, met sodane underscheyde, dat he der huffen nicht vorkopen mach âne Otte Brozekens wille und fulbord, und Hans Hukmann mach teyn schok ave betalen, met der rente, wannêr he kan und mach.

91. (fol. 19.)

1427, s. m. Jacop Vivelterne is schuldich dem hilgen geyste viff schok bem. gr., darvan he den vorstenderen des heligen geistes alle jar schall geven eyn halff schok up unser frowen dage lichtmisse, und mach dat wedder avekopen und syn erffe frien, wannêr em des gelustet.

91 a (fol. 22b.)

1428, November 12. des ffridagis na Martini is geschreven, dat dy rathern hebben gedan viff schok uppe dem heydestoven, darvan schall dy beder alle iar den rathern geven ½ schok up Martini, und mogen dat wedder avekopen, wannêr sy dat enden konen; und dessze vorgnanten viff schok sind gnomen van 20 schogken, dy eyn pristere van Beltz, er Bodewitz genant, gegeven hedt vor 2 schok jerlike renthe und lyffgudes.

92. (fol. 21.)

—— s. m. Pritzerwe habet 20 sexag. supra mansum in Stenow, quem colit Frantczell, et debet ei singulis annis dare 2 sexag. in festo nativitatis Christi, et potest reddere 5 sexag. in omni anno, quando vult vel potest, et est directa reempcio, et potest reemere, quando sibi placuerit.

93. (fol. 24b.)
1429, October 7. fer. 6. in communi septimana scriptum est, quod Heyne et Hans Byderitz fratres receperunt 10 sexag. gr. divisim, quilibet 5 sexag., super hereditates suas, et tenentur provisoribus sancti Jacobi singulis annis quilibet ½ sexag. in festo Martini et possunt redimere, quando ipsis placuerit, divisim vel coniunctim.

94. (fol. 25b.)
1431, Februar 9. in die Apollonie Matheus Bideritz recepit 10 sexag. a magistris et a gulda sagittariorum supra ortum suum iacentem ultra sanctum Jacobum, pro quibus annuatim dabit 1 sexag. in festo Martini. Et si contingeret predictis magistris aut gulde, predictum ortum vendere minus quam 10 sexag., tunc Tile Cylstorpp promisit residuum predictis solvere de suis prompcioribus bonis; et potest redimere, quando sibi placuerit.

Das Intabulat stände richtiger hinter Nr. 122 und ist dort wiederholt.

95. —— —— Matheus Bideritz recepit 20 sexag. a Hans Sur supra ortum suum iacentem infra ambas civitates, in quo habet piscinam; pro quibus annuatim in festo purificacionis beate Marie virginis dabit predicto Hans Sure aut suis heredibus 2 sexag. gr., duo talenta pro sexag., et potest redimere, quando sibi placet.

96. (fol. 26.)
—— October 12. fer. 6. post Dionisii Hans Wentland recepit a Balthasare Bogewitz*) 36 sexag. super insulam „Middelhovel", quem (sic) per culturam redegit in ortum humuli, et debet dare singulis annis in festo Martini 3 sexag., et quando sibi placuerit redimere, tunc debet eidem 13 sexag. exsolvere.

97. (fol. 29.)
1434, April 16. fer. 6. post „misericordias domini" Claws Derentin iunior fecit Hermann Crafft supra domum suam, quam inhabitat, et super omnia bona sua mobilia et immobilia 20 sexag. gr. bohem. pro hereditate sua paterna, quas idem Derentin per [pro] triennium apud se sine omni censu retinebit sine monicione eiusdem Hermanni,

*) Die folgende halbe Zeile ist ausradiert.

et in quarto anno, quando Herman velit suam habere pecuniam, debet Derentine quartale anni prius peccuniam resignare, et tunc idem Derentin Hermanno expost eodem quarto anno 20 sexag. realiter et cum effectu exsolvere.

Das Intabulat gehört hinter Nr. 125 und ist dort wiederholt.

98. **1434**, s. m. Die olde Plotyne, Werner Luten und olde Hans Tigeller cum filio et fratre suo coniuncta manu quilibet eorum recepit a provisoribus et magistris gulde corporis Christi 6 sexag. gr. in currenti moneta supra domibus suis, pro quibus quilibet eorum dabit ½ sexag. in termino Viti et Modesti, et possunt redimere, quando placet.

99. —— —— Consules receperunt a Claws Gruninge 36 sexag. in prompto auro et bonis gr. bohem., quas idem Gruning habuit supra domum suam, que peccunia pertinet ad altare scabinorum, pro quibus omni quartali anni dabunt altariste altaris eiusdem 3 mandulas gr., que peccunia e converso versa fuit in utilitatem civitatis.

100. (fol. 32.)
1436, s. m. Hans Ratz recepit 12 sexag. supra domum suam, que pertinent filie Jasper Divitis, pro quibus annuatim in festo Martini dabit 2 talenta, et potest redimere, quando vult, *et ipsa potest postulare, quando vult.*

101. (fol. 27.)
1432, Februar 1. vigilia purificationis Marie. Sprenkell resignavit prebendam sancti Jacobi ista condicione adiecta, quod iste 10 sexagene, pro quibus annuatim sublevat 1 sexag., post obitum suum manent sancto Jacobo; *hanc pecuniam tenetur Stroboker pistor, quam habet supra domum, quam inhabitat.* *)

102. (fol. 32b.)
1437, s. m. Relicta Hans Buye fecit Arnd Molner 4 sexag. supra ortum suum iacentem inter ortos Johannis Sur, et hoc pro custodia.

103. —— s. m. Merten Kuns et Peter Arndes receperunt coniunctis manibus ab Adam Adame 30 flor. Renenses et 10 tal. denar. Brandenb. super gurgustiis suis, videlicet Plutenik et „steynwer", atque „kywytwer", pro qui-

*) Nr. 101 gehört zwischen Nr. 96 und 97.

bus annuatim dabunt 3 tal. den. super festo Luce evangeliste, ad redimendum quando potuerint.

104. (fol. 33.)
1438, s. m. Peter Perd pistor recepit a provisoribus fratrum exulum 18 sexag. supra domum suam, quam tenet a Claus Lytzkendorpp, pro quibus annuatim debet solvere 3 talenta supra festum nativitatis Christi, et potest redimere, quando sibi placet, per sex sexag. vel per duodecim sexag. vel totum simul, sicud sibi videbitur expedire.

105. (fol. 34b.)
1440, s. m. Borchard Wilken recepit novem sexag. in denariis a domino Johanne Gerdener super ortum suum iacentem circa ortum Johannis Sur, et dabit singulis annis altariste, qui pro tempore fuerit ad altare sancti Laurencii, tres quindenas in festo purificacionis Marie virginis, et potest redimere quando velit.

106. —— —— Tyle Cylstorpp recepit duodecim sexag. a sutoribus, et dabit eis dimidiam sexag. in festo nativitatis Christi singulis annis, et dimidiam sexag. in festo Walburgis, super ortum suum iacentem infra ambas civitates, et potest redimere divisim sex sexag. cum censu [sensu] dimidie [dimidia] sexag., quocunque tempore sibi placuerit.

107. (fol. 35.)
1441, November 24. 6. feria ante Katherine virginis Balthazar Bogewitz recepit 6 sexag. a provisoribus sancti Jacobi super ortum suum „up den angher" ad usum et ad fideles manus Nicolai Liczowen consulis, de quibus idem Claus Liczow singulis annis dabit in festo nativitatis Christi ½ sexag. eisdem provisoribus, et promisit idem Claus Licow (sic) coram consulibus eundem Balthazarem et suis heredibus (sic) ab ista inpignoracione indempnes relevare sub ypotheca omnium bonorum suorum.

108. (fol. 36a.)
1445, Januar 29. des fridages na conversionis sancti Pauli is gescreven, dat Jacopp Schumeker to Lutken-Cruczewitz heff (sic) gnomen vor sick unde syne erffen to eynem rechten wedderkope upp syne beide were, by name uppe dat grote stenwer unde dat nie wer, van Peter

Gartow 30 rynsche gulden unde 10 pund den., also to Brandenburg genghe unde geve sind; darvor Jacopp odder syne erffen alle jar geven schal Petro Gartow odder synen erffen 3 pund penninghe uppe sunte Lucas dage unvortogert. Unde desse schrifft is geschin in gegenwordicheid des schulten unde der bure van Lutken-Cruczewitz. dar sy ore wethe uppe gnomen hebben.

109. (fol. 36a. vo.)
1445, s. m. Hans Frentzke habet 19 sexag. a matre sua et sororibus suis supra mansum in Stenow sine redditibus, et potest exsolvere, quando velit.

110. (fol. 37.)
—— —— Hans Bucholt recepit 24 sexag. a Petro Litzkendorppen, tamquam a provisore Andree Perdes supra ortum suum „uppe de anger", et dabit singulis annis 2 sexag. Andree Perde supra festum Martini, et potest redimere, quando vult.

111. (fol. 38b.)
1448, s. m. Blucher recepit 12 sexag. ab Andrea Gotzken in Berlin supra 1 mansum in Stenow, et dabit eidem Andrea (sic) singulis annis supra festo Michaelis 1 sexag. et potest redimere, quando sibi placet.

111b. (fol. 41.)
1450. Peter Abel recepit a Jasper Lantine 7 schogk supra mansum suum in Stenow, et dabit eidem Lantine 1 sexag. supra festum pasce vel ½ chorum siliginis et ½ chorum ordei, et potest redimere, quando velit.

112. (fol. 44.)
1456, s. m. Merten Wynman het gnomen van deme rade 6 schock uppe syn erve tuschen beyde stede, darvan gefft he 1 punt up Bartholomei; dyt is des cappittels gelt to Meydeborch.

113. (fol. 51.)
1467, s. m. Hans Gransoye het vorwillet Pauwel Hartwige, Merten Rulen, Dolgemanne unde Cune Rossyne sin erve unde gud vor sees schock, dar sie den schrodern in der olden stad vor gelovet hebbn vor em, to eynem wedderkope.

Das Intabulat gehört hinter Nr. 126 und ist dort wiederholt.

114. (fol. 47b.)
1474, Februar 23. die cinerum het Pauwel Schulre gnomen 18 sch. upp sinen groten garden, den he van Hans Sure krech, van Hans Ruke, darvan gefft he Hans Ruke odder sinen erven 3 punt den. upp unnser liven frouwen dage lichtmisse to eynen wedderkope; desse achtein schock mach he nicht afekopen, he kope denne die druttich schock ock afe, die vor vorschreven sin, yn sament.

115. (fol. 59.)
—— s. m. Meister Pauwele die knape hett gnomen 6 schock van Michil Sichtere unde sinen erven upp sinen garden bie sunthe Jacobs kircke unde darvan schal he em alle iare up paschen 1 punt penninghe geven to eyneme wedderkope.

116. (fol. 48.)
—— —— Michil Sassze dy nye molner hett gnomen 24 rinsche guldenn up sine molne tur Grobenn van deme rade; darvor gefft he alle jar 1 gulden up sunte Johannes dage baptisten, unde 1 gulden up Bartholomei, to eynem wedderkope.

117. (fol. 62b.)
1476, s. m. Peter Teltow hett gnomen sees schock van ern Johann Buthebarde (sic) upp syne panne; darvan gevet he ern Johanne Buntheбarde odder die syn altare hett, aller jare 1 punt den. upp Galli et Lulli.

118. (fol. 62.)
—— —— Andrewes Mertens hett gnomen upp sinen garden unde husz 6 schock van den vorstenderen des hiligen geistes; darvan schal he geven alle jare deme hiligen geiste 1 punt upp winachten, und drie schock schal he lathen vorschriven upp sin husz thum negesten dinge.

119. (fol. 63b.)
1477, s. m. Claus Smedt unde Tile Berenwolde hebben gdhan alze vorwesere Andres Witten naglaten kindere Peter Albrechte twisken beide stede 3½ schock; darvon sal he geven alle jare up Johannis baptiste 17½ gr., und is verschreven up sin husz unde wisch, dat gelegen is in der stad gerichte twisken beide stede, und die wisch is glegen bie deme mollendamme.

120. (Hinteres Deckelblatt.)

1481, s. m. Meister Pauwel die mollenknape hett gnomen 6 schock upp sine nie panne; darvan schal he alle jare geven 1 punt den. upp conversionis Pauli ern Simon Branstorppe, Udelgarden Bredekowes, priorschen to Seieser, to guder hand.

121. **1481** (?) *), s. m. Hans Bellin hedt 6 schock von eren Schutzelberges testamente to eynem wedderkope up syne wisch; darvan sal he geven alle jar 1 punt up sunte Pawels dage conversionis eren Symon Branstorpp to guder handt.

Die letzte Eintragung.

8. Darlehn mit neuerer Satzung: Grundstücksverpfändung und Bürgenbestellung.

122. (fol. 12.)

1420, Februar 16. dez fridages na sante Valentini dage is geschreven, dat Hans Reynkens up sin erffe schuldich is twelff schok bemischen crosschen den altaristen in sancte Katherinenkerke in der nien stad Brandenburg und den godishuszluden der ergnanten sancte Katherinen und sancte Amalbergen, tu sinen und siner erffen weddirkope, darvan he odder sine erffen alle jar schall und will geven eyn halff schok bemischen crosschen den vorgnanten altaristen up sancte Mertens dage, darvor sy scholen und willen alle jar holden eyne dechtnisse dez negesten dages na sancte Gregorii dage er Nicolai Czudam, und sancte Katherinen und Amalbergen vorstender eyne mandell bemischen crosschen. Darvor gelovet hebben Mateus Bideritz und Laurentz Schondiff etc. Und wannêr Hans Reynkens wedder will avekopen dy twelff schok, so scholen di altaristen in sancte Katherinenkerke darvan hebben achte bemische schok und den godishusluden vir schok.

122a. (fol. 25b.)

1431, Februar 9. Matheus Bideritz recepit 10 sexag. a magistris et a gulda sagittariorum supra ortum suum iacentem ultra sanctum Jacobum, pro quibus annuatim dabit 1 sexag. in festo Martini. Et si contingeret predictis ma-

*) Die letzte Zahl ist unleserlich.

gistris aut gulde, predictum ortum vendere minus quam 10 sexag., tunc Tile Cylstorpp promisit residuum predictis solvere de suis prompcioribus bonis; et potest redimere, quando sibi placuerit.

9. Darlehn mit neuerer Satzung: Verpfändung des ganzen Vermögens.

123. (fol. 10b.)
1418, August 19. feria sexta inffra octavas assumpcionis Marie scriptum est, quod Jacobus Rudolffi et Johannes Schumeker et eorum veri heredes tenentur dominis consulibus duodecim sexag. gr. Bohem. super hereditates suas et in bonis suis prompcioribus, de quibus annuatim dare debeant Hermanno Gyr, et post obitum ipsius altariste trium regum in ecclesia parrochiali sanctarum Katherine et Amalberge virginum nove civitatis Brandenburg locatum (sic) in festo Martini proxime affuturo per annum unam sexag. gr. Bohem., tali condicione adiecta: quando ipsi aut eorum veri heredes velint reemere pecuniam prelibatam cum una sexagena annui census, debeant habere plenariam voluntatem anno quocunque in festo Martini improtracte persolvendi.

124. (fol. 14.)
1422, April 30. . . . . des dunredages na deme sondage „misericordia domini" is geschreven, dat *Hans Fryse* tu syk hefft gnomen teyn mark van dem rade und ern Johanne Gerdener, und dat gelt horet tu dem altare sancte Symonis und Jude, gelegen in der parrekerken suncte Katherinen und suncte Amalbergen, darvan he alle jar schall geven und met willen betalen eyne mark uppe passchen dengenen, dy in tyden eyn altarista is des altares suncte Symonis und Jude, und hefft dat gnomen up syn erffe und redesten guderen.

125. (fol. 17.)
1426, April 12. . . . des fridagis na deme sondage „quasi modo geniti" is geschreven, dat *) |Matis Gruning 12 schok| **), Hans Tigeller ses schok, Claus Heis ses schok ***), *Hennyngh Wrede ses schogk* van deme rade

*) Zwei ausradierte Namen. **) Ausradierter Name und Zahl.
***) Ausradierter Name und Zahl.

und des hilgen bludes vorstenderen in sodaner mathe: wy twelff schok gnomen hed, schall eyn schok geven, und wy ses schok gnomen hed, schall eyn halff schok geven alle jar up sancte Walburgen dach den vorstenderen des heligen bludes, und hebben dat gnomen up ore erffen unde redesten gudere, und wannêr sy dat gelt willen weddergeven, so schall eyn jowelk gold, bemische crossen, odder ander pagament, dat genge und geve is, dar men so vehell geldes woll tu dangke mede betalen moge, wedder geven, wente sy gold und bemische crossen em gedan hebben, und dat vorgnante gelt horet dem altaristen des heligen bludes altare.

125a. (fol. 29.)
1434, April 16. fer. 6. post „misericordias domini" Claws Derentin iunior fecit Hermann Crafft supra domum suam, quam inhabitat, et super omnia bona sua mobilia et immobilia 20 sexag. gr. bohem. pro hereditate sua paterna, quas idem Derentin per [pro] triennium apud se sine omni censu retinebit sine monicione eiusdem Hermanni, et in quarto anno, quando Herman velit suam habere peccuniam, debet Derentine quartale anni prius peccuniam resignare, et tunc idem Derentin Hermanno expost eodem quarto anno 20 sexag. realiter et cum effectu exsolvere.

126. (fol. 43b.)
1455, November 9. amme sundage vor Martini is geschreven, dat olde Balczer Bogewitz unde Balczer syn sone unde Hans Domes samender hand gnomen hebben van deme rade in der nien stad Brandeborch twe hundert gude rinsche gulden up ore stande eigen unde liggende grunde, wu sie die in unnses gnedigen hern unde der stad gerichte hebben, unde up ore redeste gudere, darvor sie deme rade alle jar up sunte Mertens dage geven scholen veffteyn gude rinsche gulden to eynem rechten wedderkope, darvor die (sic) rad oren briff unde ingesel (sic) vorsettet hebben, unde desse kopp schall nicht lenger stan, wan dry jar: den scholen sie sodane summe goldes met den renten wedder afebetalen, unde wannehêr sie deme to genuge also gedan hebben, so schal desse brieff nicht macht hebben; unde ock desser schrifft gelick in der schepen buck steid geschreven. *Deletum est anno 68.*

126a. (fol. 51.)
1467, s. m. Hans Gransoye het vorwillet Pauwel Hartwige, Merten Rulen, Dolgemanne unde Cune Rossyne sin erve unde gud vor sees schock, dar sie den schrodern in der olden stad vor gelovet hebbn vor em, to eynem wedderkope.

127. (fol. 65.)
1479, s. m. Jurien Holstzte hett gedhan Jasper Woldeggen 12 schok uppe syne beyde gardenn unde redesten guderen; darvan schal he Holstzten odder synen erven geven alle jare 2 punt upp Johannis baptiste dage, unde mach darummė panden glike deme rade sunder recht; sodanns hett he sick verwillet.

10. Darlehn mit Mobilienverpfändung.

128. (fol. 50b.)
1466, s. m. Hans Schulte, metczersmet, hett sin smedetow vorwillet den groffsmeden in der nien stad Brandeborch vor 3 schock to eynen wedderkope; darvan geft he 1 mandel gr. up sunte Johannes dage.

129. (fol. 58.)
1472, s. m. Domes Prutze hett gnomen van des hiligen bludes gulde 3 sch. upp sinen grothen aneboth; darvan schal he der gulde ergnant alle jare geven 1 mandel gr. des sondages na des hiligen bludes dage.

130. (fol. 63.)
1477, s. m. Hentze Brumme hed 6 schok up sin smedetow: den groten anebolt; den groten sperhake, dat grote nagelyser, die beide belge, hemer, tangen unde so to deme smedegetowe horet; darvan gefft he alle jar deme rade 1 punt den. up Johannis baptiste.

III. Personenrecht.

1. Eheliches Güterrecht.

131. (fol. 13.)
1421, Juni 13. fer. 6. ante Viti et Modesti scriptum est, quod Bertolt Molner fecit Anne legitime sue quartam denarium super hereditate sua et in omnibus bonis suis prompcioribus, et ipsa sibi non viceversa.

132. (fol. 52 b.)

1440, April 1. des fridages in den paschen Hermen Domes alsze eyn borgermeister, van des ganczen rades wegen, recht unde redeliken vorlegen het Hinric Hoppenrode echten wyfe negen stucken geldes imme dorpe to Poszyn, alze upp Kulen hoff, upp den kruch, unde up Motelouwen hoff to eynem rechten lyfgedinge.

133. (fol. 59 b.)

1474, August 30. am dinsthedage na Bartolomei is gekomen vor deme rade Mauritz Dorck mit siner eeliken husfrowen Annen unnde hebben sick unnderlangk begifftiget in sulkenner wysze mit deme garden, de dar licht unnder den Trurbergh neven den dham: welk orer eyn des anderen dot levet, de schal den garden sick to sinem levende gebruken: denne darna schal he komen to sunte Katherinen; de vorstender schalen denne em vorkopen unnde bringen dat gelt in sunte Katherinen ere to der nyen miszen, to deme „rorate"-getide *) unnde „salve regina."

2. Ausradung von Kindern.

134. (fol. 18 b.)

1426, September 27. des fridages vor Michaelis is geschreven, dat Jacob Sconemann und sin naturlike muder sin gewest vor den radmannen, und dar hefft dy frowe demeselven Sconemanne vorlaten den scharnen, den Sconeman sin vader vor gehadt hefft, und dy frowe het syk tu derselven tyd vorwilkord, dat sy oren kyndern will wedderstadunge dun und vorbuten van orem eigen gude, dat dy andern kyndere der gifft met dem scharnen scholen neynen schaden hebben. Darvor gelovet hefft Strobeke und Jacop Sconeman selven.

135. (fol. 57 b.)

1472, November 13. am fridage na Martini hett die Jasper Lanthinszche Hans Stephanen oren sone vorlathen den winbarch vor der olden stad gelegen, den garden vor dat Smertzkedore und die wisch to Planowe.

*) 4. Adventssonntag.

3. Abschichtung der Kinder erster Ehe.

136. (fol. 7b.)
1413, Juni 9. feria sexta post dominicam „exaudi" scriptum est, quod Werneke Molner et Pauel Vysen tenentur Amalberge, filie Janonis Herwist et dominis consulibus 12 sexag. gr. Bohem. ad persolvendum 6 sexag. in festo Martini proximo et alias sex sexag. in festo Martini ultra annum. Fideiussores Kerstian Dives, Hans Rosendal, Hans Cremer et Heyne Bidericz manibus coniunctis. Item relicta Janonis Herwest fecit Amalberge filie sue 1 vaccam, duos alveos apum, 2 lectos, 2 tecturas, 3 paria lintheaminum, 12 cussinos et 1 cervical, 1 cistam et 1 scrinium, 10 ollas ereas (sic). 8 amphoras stanneas, 3 pelves, 1 patellam, 1 moyser, 1 tedale, 1 verum (!), 1 kacabum, 2 caldaria de auricalco, 3 caldaria de cupro, item 1 lintheamen ad balneum.

137. (fol. 8b.)
1414, Mai 25. feria sexta ante pentecosten, scriptum est, quod Arnd Smed tenetur dominis consulibus et filie Johannis Pribitz et suis heredibus 2½ sexag. ab hereditate patris. Fideiussores Claus Deichte et Gerke Ludekens, villani in Minori Crucewitz, manu coniuncta.

138. —— October 19. feria sexta post Galli scriptum est, quod Hans Molner promisit dominis consulibus et filiis Johannis Dobbeler, silicet (sic) Elizabeth, Johanni, Katherine, Mathie et Anne 20 sexag. gr. Bohem. et marcam puri argenti, et fideiussores istius sunt Claus Scroder cum uxore *), Hans de Ritz et Tyle Metzmekere manibus coniunctis. Insuper fideiubuerunt (sic) prefatis pueris omnia clenodia vel „kystengerede", sicud ipsis in copulacione sunt promissa.

139. (fol. 9.)
1416, Juli 31. fer. sexta post Jacobi apostoli scriptum est, quod Symon Tabberd tenetur Mechtilde, filie Dames Lyrmans, suis heredibus et dominis consulibus {2 sexag. gr. Bohem.}, 1 cistam, 1 lectum, 1 lodicem et par lin-

*) Über Bürgschaft von Frauen cf. das Berliner Stadtrecht (p. 145); Märk. Forsch. XVI., 69.

theaminum. Cuius fideiussores sunt Claus Betkens et Claus Selvelank manu coniuncta.

140. **1416**, s. m. Jacop Grabow fecit suis pregignis (sic) Johanni et Petro, filiis Boltz, 7 sexag. gr. Bohem. et dominis consulibus super ortum suum et in bonis suis prompcioribus.

(fol. 11.)
1419, März 16. feria quinta post „reminiscere" scriptum, quod Nicolaus Schulte et Michill Dork fideiubuerunt (sic) dominis consulibus, quod Peter Pulmann debet reddere proprio puero suo tantam peccuniam, ut scriptum est in libro schabinorum, pro hereditate matris.

141. (fol. 11b.)
1421, Januar 5. des fridagis in der hilgen drier koning avende is geschreven, dat Lyvin Bukholtis wedewe is schuldich Ambrosio Koldenborn, orem zone, anderhalff hundert schok bemscher crossen van sines vader erffe wegen; und dat gelt hefft sy dem rade, Ambrosio unde sinen erffen willichliken vornuget, alz drittich mark sylvers vor sestich schok bemscher crossen; dartu hedt Claus Steffens und junge Peter Smedt met eyner rechten gesampden hand gelovet virtich schok bemscher crossen; unde den kornegarn, di gelegen is vor dat Smertzke-dor, hefft sy gesettet vor vertich bemsche schok crossen met sodane underscheide: wannêr sy dat wedder lozen will, alzo schall sy dem rade, Ambrosio und sinen erffen 1½ hundert schok bemscher crossen woll tu dangke bereiden unde betalen âne alle geverde. Dartu alle gordelle, sylverwerk und gesmyde, alz dat Ambrosio in der schepen buk van synes vader wegen gemaket is, hefft sy ok dem rade gentzliken tu bewaren gedan, und dartu hefft sy gentzliken gelovet: wannêr dat geld van Retczow, dar Claus Steffens und Claus Gotzkens vor gelovet hebben, fullen irmanet werdet, alzo will sy dat vor dem rade bringen, unde denne nach orem, Ambrosio und sinen erffen willen gerne anleggen und tu nutte bringen.

142. (fol. 14.)
1423, October 15. fer. 6. post communem septimanam scriptum est quod relicta Jacobi Grabowen comparavit filio

filio suo Jacobo 10 sexag. gr. Bohem. super ortum suum et pratum et super omnia bona sua prompciora.

143. **1428**, — — scriptum est, quod Jasper Dives comparavit suo pregigno Johanni {Nicolao} Deken 25 sexag. gr. Bohem. super mansum et macellum suum pro hereditate paterna.

144. (fol. 17.)
1426, März 7. des donredages na „oculi" hebben dy radmanne gededinget met Katherinen, Claus Wilkens wedewen, in sodaner mathe, dat sy schall laten volgen orer dochter Ursulen teyn schok guder bem. gr. up ore erffe und redesten gudere vor ores vader erffe; und were't dat sy eyns kyndes genese und tu eynem menschen worde, so schall datselve kind viff schok hebben van den vorgnanten 10 schogk.

145. (fol. 27.)
1432, Februar 1. fer. 6. in vigilia purificacionis Marie virginis Michil Heys rechte sakeweldige, Claws Heys, Heyse Heys, Hinrik Heys, truwe lovere und med glike sakeweldigen, hebben syk vorwilkort vor uns, van Hukmans kynder wegen, dat sie Arnd Bodekere upp winachten negestkomen willen unvortogert reiken und geven sesteyn schogk krosschin, und darna vort over eyn jar schollen die ergnanten Heysen Arnde Bodekere odder weme he des gunde, geven twelff schok, die he em van rechter schult schuldich is, und nu thum negesten dingedage „quasi modo geniti" syk underlank umme der kinder mudererffe vor die schepenbank vorgan.

146. (fol. 31 b.)
1436, April 20. fer. 6. post „quasi modo geniti" is gewest vor dem rade dy ersame frouwe, Hans Hedewiges elyke frouwe, med Kerstian Diwesze, borger in der olden stat Brandenburg, orer dochter Annen vormunder, unde hefft med ganczer fulbord unde gudem willen der vorgnanten orer dochter gemaket 12 schogk vor orers vaders erffe, dy Hans Bucholt upp dessen negestkomen sunte Johannis baptisten dage dersulven juncfrouwen plichtich is tu geven odir na willen orers vormunders offte des

rades an syk holden, offte tu bestellen na dersulven juncfrouwen nut unde from.

Item so synt dersulven juncfrouwen Annen gemaket 15 ellen leydes gewandes tu eynem par cledere, item 12 spangen ummen hoyken, item eyn halff schogk spangen ummen rok an dat hovetgat, item 15 knope vor den rok, item 40 schalen an dy ermelen, item 26 knopken, dy orer oldermuder gewest syn, item eyn ryse, item eyn par hechte vor den hoyken, item eyn zomschrin, item 2 bedden wol bedegket, item dat sulverwerk unde beddewant dat schall loveliken wesen, item eyn stovekenkanne unde eynen myssingen ketell unde eyn begken. Vor desse stugken unde saken hebben gelovet Andreas Palmdach unde Jacob Hoppenrode sampder hant, àne vor dy 12 schogk vorbenumet, dy Hans Bucholt schuldich is der juncfrouwen; dar hebben sy nicht vor gelevet, etc.

147. (fol. 42.)
1450, s. m. Hans Monnick, alias Gerwer, het gemakett siner dochter Gertruden 2 schock upp sinen garden vor orer muder erven.

148. (fol. 42b.)
1455, s. m. Michil Sassze hett Michil Brandes kinderen gemaket 11 schok, Annan 5½ schok, unde Katherinen 5½ schok, unde ichliken eyn par delremundesche cledere, unde ichliken eyne rysze, unde eyn bedde bedecket, unde eyn lovelik schryn unde die halve kost unde ichliken kinde 40 schalen.

149. —— —— Hans Clud is schuldich Werlitzinges (?) kinderen 6½ sch. van ores vader erve to betalende upp vier pingesten negest komende. Darvor hebben gelovet Laurentz Rule, Peter Schulre, Laurentz Schulre unde Hinrick Pentczin erffliken.

150. —— —— Baltes Hintczen hett Jesper, Peter, Hans, sinen stifsone, gemakett 10 schogk vor siner (!) muder erve upp sin Planewere.

151. (fol. 45b.)
1456, s. m. Peter Andrevs het gemaket synen dren stifkindern, Jacob Rulofs kynderen, vor ores vader erve

12 schock Brandeborgescher weringe, unde eynem ichliken 1 bedde wol bedecket, unde 3 gropen negest den beyden groten, unde dat grote begken unde twe halve stovekenkannen, unde dry rode stulkussene, unde der muder 40 schalen unde den halven garden; dat schal van eynem to den anderen sterven *), unde dat gelt unde gud schal by em stan uppe dat andere del des gardens und sine redeste gudere.

152. (fol. 50.)
1466, October 24. 6. fer. post undecim milium virginum is geschreven, dat Hans Laurents, nie molner, sinen stifkinderen Annen unde Katherinen ichlike 10 schock het gemaket an gelde, unde Aven siner stifdochte (sic), Michil Sasszen seligen dochter, 20 schock an gelde, unde ichliken kinde 1 par leidischer cledere, unde ichliker 1 par hoykenhechte, ichliken virtich schalen, ichliker 12 knope, ichliker eyn bedde wol bedecket, unde eyn schryen, unde ichliker eyne lovelike rysze, unde ichliken die halve kost, uppe sin erven unde redeste gudere.

153. (fol. 51.)
1467, s. m. Dannysz Marckouwe het gemaket Margarete siner stifdochter, Hans Langen seligen nagelaten kinde, 1 schogk, twe dy beste kannen, item 2 die beste gropen, twe ketelle, eyn bedde redelikn bedegket, eynen delremundischen hoyken, unde eynen exschen rogk.

4. Vormundschaft.

154. (fol. 8.)
1413, October 20. Coram consulibus fuit Marcus German, et eis regraciavit de fideli provisione et tutorum operacione.

Fol. 7 steht die durchstrichene Notiz:

Marcus German fuit coram consulibus et eis regraciavit de provisione fideli et tutorum operacione anno 1415.

155. (fol. 9b.)
1416, November 30. feria secunda, die Andree, scriptum est, quod Symon Bogelwitz tenetur dominis et filiis Petri de Glyn 3 sexag. gr. Bohem., et arbitratus est hanc peccuniam super hereditate sua etc.

*) cf. Berliner Stadtrecht p. 117. Märk. Forsch. XVI, 76.

156. **1417**, Februar 12. feria sexta ante Valentini. Sprenkel tenetur dominis consulibus et filio Arnt Weker 1 sexag. gr.

157. (fol. 11.)
1419, April 28. feria sexta post dominicam „quasimodo geniti etc." scriptum est, quod Peter Rosin et Jacop Rosin concesserunt 3 sexag. gr. Bohem. a Katherina filia Nicolai Rosins, quo quibus singulis annis dare debent consulibus et prefate Katherine et eius veris heredibus 18 gr. Bohem. cum tali condicione; quando consules aut Katherina aut eius heredes velint rehabere has 3 sexag., debent eisdem ffratribus renunciare ad quartali (sic) unius anni, et post hoc debent reddere hanc peccuniam sine ulla protraccione. Fideiussores sunt Claus Heis et Wilke de Glinke manu coniuncta. Et prefata Katherina habet pro rebus 1 lectum, 1 par lintheaminum, 1 lodicem, 2 cussinos, 1 ollam, 1 caldarium, amphoram de dimidia stopa, pelvim, sicud Martinus Cocus habet cum matre, non optimum nec pessimum.

158. (fol. 12b.)
1420, April 19. dez fridagis na dem sondage „quasi modo geniti" is geschreven, dat Hartmann Forstenberch und Claus Eggerdes, dez heligen geystes vorstendere, hebben tu syk gnomen van dez heligen geistes wegen negen schok bemscher crossen âne eyne mandell. Dat gelt geboret Aven, Hinrik Rymsnyders dochter, darvan dy vorstender vorgnand der juncfrowen odder oren erffen und deme rade alle jar uppe sancte Walburgen dage geven scholen jo van dem schogke 6 bemsche crosschen, alle dy wile sy des nicht wedder geven.

159. (fol. 16.)
1425, Juni 23. an sancte Johannis baptisten avende is geschreven, dat Gregor Damstorp, Jacob Topelitz, Claus Derentin und Claus Boldeken hebben gnomen 10 schok bem. gr., dy horen Griten, Jacop Putzpuls dochter, darvan sy alle jar geven und betalen scholen 1 schok up sancte Johannis baptisten dage; dat hebben sy gelovet dem rade und Claus Vorlande, der juncfrowen vormunder, met eyner rechten gesampden hand; dat gelt mogen sy weddergeven, wannêr sy willen, ok mogen dessze

dat eysschen, wannêr sy willen, tu rechten tiden, des thinsdages.

160. (fol. 19b.)
1427, Mai 3. des sunnavendes na „quasi modo geniti" is geschreven, dat Koppen Czudam, rechte sakweldige, und Hans, Michill, Urbaus, Henning Tymmerman, Merten Nylebuk, borgen, hebben gnomen achte schok bem. gr. met eyner rechten gesampden hand van den radmannen, und Margareten, Putzpuls dochter, alle jar tu geven virtich gr. bemisch up passchen, und eyn halff jar tuvoren up tu seggen vor passchen, weme des gelustet, dat gelt wedder tu gevende.

161. (fol. 26.)
1431, Mai 25. fer. 6. in penthecosten Laurentz Rule recepit 13 sexag. gr. super macellum suum, quas Gregorius Rule iunior, frater suus, debet habere pro suo patrimonio.

162. (fol. 29b.)
1435, s. m. Matheus beder recepit supra domum suam, puta stubam vaccarum, 6 sexag. a tutoribus puerorum Claus Wollins, pro quibus dabit annuatim ½ sexag. in termino penthecosten et potest redimere.

163. (fol. 33.)
1438, Mai 2. Hans Mouwe recepit supra domum suam 12 sexag. ad usum filiorum Hans Bussen, videlicet Hans et Katherinen, et actum est feria sexta post „misericordias domini", et nichil faciet pro ista peccunia prescripta nisi de consensu consulatus.

164. (fol. 36a.)
1445, Januar 15. 6. fer. post octavas epiphonie (sic) hefft Claus Mattis gnomen 6 schock upp synen scharnen van synem kynde, unde darvor hefft gelovet Kopernick, dat des kyndes frunde daran to nuge stan.

165. (fol. 38.)
—— s. m. Mattis Schulte in vico recepit 6 sexag. „upp syn clynghende wehr" a consolatu, et dabit singulis annis consolatui 1 talent. supra festum Martini, et potest redimere, quando sibi placet; peccunia Gerlaci.

166. (fol. 66b.)
1480, s. m. Clawes Friderick het 18 schock up sine Stenowsche huffe von Merten Eyckmans kinderen; darvon sal he den kinderen geven alle jare 3 punt den. up pingesten; unde wannehr die kindere to luden gedyen, so sal em Frederick odder syne erven sodan gelt unde rente wedder overantwerden mit den bedageden tinszen âne insage.

IV. Erbrecht. Letztwillige Verfügungen.

167. (fol. 6.)
1407, Mai 6. in crastino ascensionis domini coram nobis consulibus nove civitatis Brandeburg constitutus honestus vir dominus Walterus Letz presbiter, per dei graciam sanus corpore, sensu, mente et racione, locucionis compos existens, libere disposuit, legavit atque dedit irrevocabiliter 25 sexag. gr. Bohem. dativorum pro salute anime sue ac dictorum de Blumenhaghen et suorum parentum, ad altare beati Gregorii, alias trium regum, situm in ecclesia nostra parrochiali, quas quidem 25 sexag. gr. Bohem. Albertus Luten noster concivis pro nunc sub se habet et possidet, de quibus annuatim dare et solvere debeat altariste dicti altaris, qui pro tempore fuerit, 2½ sexag. gr. Bohem. in festo beati Johannis baptiste indilate. Et dominus Walterus Letz prefatus ordinavit atque voluit, quod altarista predicti altaris, qui pro tempore fuerit, ½ sexag. gr. Bohem. singulis annis domino plebano, cappellanis, altaristis atque custodibus ecclesie ministrare ac dare debeat in die Vincencii martiris pro memoria sua peragenda, ita videlicet, quod domino plebano dabitur seu debetur 1 sol. den., cappellanis et altaristis quilibet (sic) 1 sol. et quilibet (sic) custodi 4 den. pro vigilia et missa decantanda singulis annis perpetue. *)

168. (fol. 9.)
1415, Juni 14. feria sexta ante Viti et Modesti martirum scriptum est, quod relicta Nicolai Blangkenfelden presentavit Frickoni Blangkenfelden speculum Saxonie in speciali libro, et glosam eiusdem speculi in speciali libro sub tali condicione, quod post obitum eiusdem Frickonis Blangkenfelde istud speculum et glosa debet e contra

*) Bei Riedel, A. IX., 84 schlecht gedruckt, nach dem Original.

divolvi ad Henningum filium prefate relicte vel ad seniorem filium illorum prefatorum, Frickonis vel Henningi, qui tunc temporis fuerit, et hoc debet eternaliter durare sub seniori filio eiusdem parentele successive etc.

169. (fol. 10b.)
1417, November 5. feria sexta post omnium sanctorum, scriptum est, quod Michill Hogenstein et sua legitima uxor contulerunt ac solempni donacione donaverunt ad ecclesiam parrochialem nove civitatis Brandenburg insulam quandam iacentem retro sanctum Spiritum, ita quod post obitum utrorumque debet derivari ac divolvi et deinceps sine impedimento ad prefatam ecclesiam remanere, et propter hanc donacionem consules admiserunt ac faverunt eis viam ad prefatam insulam tendentem, eis viventibus sine impedimento utentibus.

170. (fol. 46b.)
1421, Januar 31. Hir vindet man mangerleye gifft, als hirna geschreven stad.

. . . . des fridagis na der besnydunge unsers hern is geschreven, dat Hans Sydow und sin echte wiff hebben gegeven ore bruwpanne sancte Katherinen na orer twier dode âne wedderspreken.

In demselven jare und dage is geschreven, dat Hans Ploten wedewe, wonafftich in der munterstrate, gegeven hefft ore bruwpanne sancte Katherinen na orem dode âne weddersprake.

171. (fol. 15b.)
1424, December 15. des ffridagis na Lucie is geschreven, dat Matheus Schuneman met guden willen vor uns het vorwilkord und ffulbordet: were't dat he Hans Wakkerlandes und Balthasars synes sones dot levede, und penninge, dy tum Berlin em vorbrivet syn, an em quemen, so schall Ilse, Hans Wakkerlandes suster, offt sy levet, nemen dy helffte van den renten, dy wile dat sy levet; darna scholen Katherine, Grite und Hans, der vorgnanten Ilsen kindere, dy Roverynne, Hans und Matheus Schuneman, dy ander helffte nemen und glike under syk deylen. Were't ok, dat dy ergnante Ilse van dodes wegen avegynge, so scholen dy anderen

vorgenumpden dy renthe glike under syk deilen. Were't ok, dat ennich van desse vorgenumpden van dodes wegen avegingen, und kyndere lyten, dy kyndere, wu vehell der sy, scholen nemen eynen deyll, alse ore olderen vorgedan hebbin, âne hinder unde wedderspreken.

172. (fol. 25.)
1430, Mai 26. fer. 6. post ascensionem domini Wilke Glynke recepit 6 sexag. a Margareta Mangestorp, et tenetur ei ½ sexag. in festo Martini omni anno interim quod vivit. Ipsa autem mortua hec peccunia debet divolvi ad provisores sancti spiritus, et potest reemere, quando sibi placuerit.

C. Nachtrag.

173. (fol. 20.)
1427, Juli 18. des fridagis na Margarete is geschreven, dat Hermann Domes erffe und gud up hefft, alse dy kuppersmede up des kuppersmedes behuff.

174. (fol. 48b.)
s. a. Hans Ruck hett van Pauwel Schulre den halven garden, den he van sinen groten vadere Hans Sure gekregen hett, fry unde fredeliken âne alle ansprake.

III. Brandenburger Weisthum für Frankfurt a. O.

1376, Februar 29.

Noch gots gebort thusint drihundert jar, in deme sechs und sibenzigisten jare, an dem fritage vor „Invocavit" worden di scheppin zu Frankenforde usgesant kegin Brandinborg, also Mosekow [Mosekolb], Fritze Belkow [Belkelb] und Hasinfelde, zu irfaren in eime Brandinborchschen rechte desse stuckin, di hi nôch geschrebin stein; unde do [anno] gabin en di scheppen zu Brandinborg vor ein recht uff desse stucken:

1) Czu deme irsten, das nimant das obirste gerichte sal habin unses heren des marggraven, der in deme rate sitzet.
2) Ouch sal der obirste richter nicht sin in der gehegiten bank, her habe denne zu clagen.
3) Ouch sal der richter nimant beclagin mit gezuge ume keiner hande sache.
4) In gehegite bank sal der underste [undufte] richter alleine sizen, der belenet ist, is enwere denne, her hette zu clagin sachin, di em billich geborte zu clagin, so mak her wol einen andern richter sezin an sine stat, bis her sine clagin getan hat.
5) Und wen einer deme andirn eide but, heschit . . . . . . [butheschit], der mak einer deme andirn nicht vortragin, das si denne des richters wille; daran hat der richter acht schillinge cleiner phenge, der sal der gebin, der di eide solde thun, ume sine broche.
6) Wer einer den andern beclagit ume schult, und der clegir biet sine unschult, so sal der eit also gehin: das gelt, das N., der anclegir, kegin mir [myt] benomit hat in siner clagin, das bin ich im nicht schuldik, das mir got so helfe und [die] heilighen.
7) Der swester kinder sint negir, erbe zu nemen, wen der muter bruder.
8) Wer den andern missehandilt [mischandilt] mit worten, der gibt deme cleger drisik schillinge der cleinen phenge und dri scherf zu einre bute [eyme butil].
9) Wen ein schepe gekoren wirt, so darf her deme richter nicht sweren.

10) Auch bedorfin di scheppin alzumale nicht zu deme dinge sizen, is ensi denne notzachin, also mort adir vorfestunge.

11) Item ab der richter enghen scheppen mit worten anfure adir mit berufin, di scheppin mogin wol ufstein und mogin wekghein.

12) Di scheppin mogin us eren buche schriben und inschriben âne des richters wissen, was in not ist.

13) Ouch mak nimant tedinghen obir der scheppin buch; wes darinne steit, was ouch geschrieben vor gehegiter bank, dar mak ouch nimant „nein" vor sprechin.

14) Ouch mogen zweene scheppin recht holin zu Brandinborg mit der stat brive, ab si nicht dri senden wollin.

15) Wer ein recht verborgit zu holin, weme das recht zu hut, der sal di kost geldin, und di ratmanne sollen den schadin tragin dorch der armen wille.

16) Ume schult adir ume gelobde mag man wol clagin mit gezuge, abir [adir] ume schaden nicht.

17) Wen einer eine zug-clage bestimmt mit des richters wille, der sal dem richter gebin ein schilling groschen, das ist sin gezueg; so mus, der beclagit wirt, der [dor] clagin entghen [enighen] selbdritte unvorsprochin lute. Gibt her des schilling groschen nicht, so hat di clage keine macht.

18) Ouch sal nimant erbin brechin, di vorne an der strase sin, do der stat geschos adir wache abegheit, ader ore gerechtikeit, adir di strasin vorbuwen, dar ouch ore gerechtikeit an liet, her thu denne das mit der ratmanne [tat manne] wille.

Scriptum hoc est ut in antecedente plagula huius pagine conspicitur, anno Christi 1376, die Veneris ante dominicam „Invocavit."

IV. Gerichtsordnung für Frankfurt a. O.

D. J.

Der rat gemeinlich, werke und gemeine der stat Frankinforde habin gelibit und gewilkort disse rechte:

1) Czum irsten. Der richter sal dem clegir sines rechtin sin behulpen zu eime ganzin endin, êr her sine buse phendit; vorsumet sich abir der clegir an seime rechte, das sol deme gerichte nicht zu schadin komen.

2) Item. Der richter ist eime ichliken clegir pflichtik, brive zu gebin ummesust zu siner vorbotunge; sunder dem schriber sal man von eime brive einen groschen geben.

3) Auch sollin di borger der irsten clagin und busin vri sin; lidet her di ander clage, und nicht darzu antwurt't, so mus her si beide vorbusin; antwert her abir nicht zu der dritten clagin, so mus der ancleger alle dri vorbusin und leisten.

4) Wen auch der anclegir antwurt't zu der andern clagin, so sal man der clage nicht lasin schriben; wer di clage dar obir lessit schriben, der sal deme ancleger schadelos haldin kegin deme richter, und sal der stat eine mark silbers sin vorfallen.

5) Item. Also auch der gemeinen stat willkor und eintracht ist, wen man nôch dren clagin phendin sal, und phandis werit, also dicke alse die ratmanne ere diner darume sendin und phandis gewerit wirt, so dicke sal her der stat und den ratmanne zwene schillinghe groschen sin irstanden *), der phandis werit.

6) Auch wen einer dri clagin mit deme richter irfordirt, und einen freden geworcht wird obir das gut, den sal man an das gut weldighen. Entschedit her sich denne mit deme anclegir nicht dernôch binnen firzen tage, so sal der anclegir nôch der stat willkor sin ein vorfeste man der stat bis an di zeit, das her sich mit deme anclegir entschedit, und di festunge sal her abebrengen nôch des rates wille.

7) Item. Ab mêr clegir weren zu eines mannes gute wen einer, der irste cleger, deme der frede geworcht wirt, der

*) Verfallen sein, cf. mittelniederd. W. B. s. v. erstân.

hat macht, erbe und gut zu vorkaufin, dar em der frede obir geworcht ist, mit der anclegir vulbort, wer denne das meste gelt darumme wil gebin, der sal deme gute allernegist sin zu behaldin unter den clegern, di den fredin darobir habin. Wold'is ouch imant thurer kouffin, dem sal man das lehin, uff das der beclagite mensche sines gut destebas mak genisen.

8) Der bote hat von iclichem borgir adir borgerinne jo das virteljar einen frankinfordischen phenig; di im aber nicht botelon gebin werdin: die siner bedorfin, gebin im von iclicher vorbotunge und besetzunge einen frankinfordischen phenig. Lazin aber unse borgir und inwoner imande besetzin adir zu deme rechtin vorbotin vor der stat, di gebin deme boten zwo phenge. Der gast gibit in der stat 2 phenge, vor der stat 4 phenge. Ouch sal der bote von den scheppin kein botelon nemen.

Zur Vervollständigung des Litteraturnachweises auf S. 7 füge ich hinzu, daß Stappenbeck, „über die Rolandssäulen" (in Märk. Forsch. IV., 147), die Notiz des Stadtbuchs über die Errichtung des Brandenburger Roland erwähnend, sagt: „das gedachte Stadtbuch der Neustadt Brandenburg ist ein Schöppenbuch ohne großen Belang über Vererbungen u. dgl. Es beginnt mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts und enthält, obwol nur beiläufig, als eine Merkwürdigkeit, gleich zu Anfange folgende Worte" (es werden die Verse II. Nr. 16, 4. 5. abgedruckt).



Ein Spandauer Weihnachtsspiel.

1549.

Herausgegeben

von

Johannes Bolte.

I. Text.

Ein gar schön herrlich new Trostspil / noch niemals in druck kommen.

Von der Geburt Christi / vnnd Herodis Bluthundes / als dieser letzten zeit / fürbilde / mit allem fleis gestellt /

Durch M. Christophorum Lasium / Weyland Pfarrhern zu Spandaw daselbst gespielt.

[Holzschnitt: ein Eichorn innerhalb eines Kranzes.]

Gedruckt zu Franckfurt an der Oder / durch Andreas Eichhorn / 1586.

[Aij a]

Namen der Perſonen.

1 Prologus	1 Prologus.
2 Joſeph	2 Joſeph.
3 Maria	3 Maria.
4 Angeli octo in duos diſtincti choros aequales	4 Acht Engel in zween gleiche Chor getheilt.
5 Gabriel	5 Engel Gabriel.
6 Anna, 7 Rachel, 8 Ruth } Mulie.	6 Anna, 7 Rachel, 8 Ruth } Weiber.
9 Caſpar, 10 Melchi., 11 Balthaſar } Magi	9 Caſpar, 10 Melchior, 11 Balthaſar } Weiſen.
12 Azarus Summus Pontifex.	12 Azarus der hohe Prieſter.
13 Simon cum quinque aſſeſſoribus.	13 Simon mit fünff andern Prieſtern.
14 Herodes Rex	14 Herodes der König.
15 Puer ſceptriger Regem praecedens	15 Knab ſo dem König den Scepter vortregt.
16 Alexas, 17 Achia. } cognati Regis	16 Alexas, 17 Achiab. } des königs verwant.
18 Salome ſoror Herodis.	18 Salome Herodis Schweſter.
19 Berzaj Canc. Reg.	19 Berzag der Cantzler.
20 Praeco.	20 Stadtknecht.
[Aij b] 21 Milites viginti inter quos medius vexillifer.	21 Zwentzig Kriegsknecht vnd in der mitten der Fendrich.
22 Octo paſtores	22 Acht Hirten.
23 Beelzebub, 24 Fürſthetzere, 25 Lügentichterus, 26 Blutdürſtimacherus, 27 Seelmordero, 28 Geldkratzerus, 29 Ehrſuchtus, 30 Neidſtifftero, 31 Blendelustus, 32 Leutſchendero }	zehen Teuffel.
33 Bezar	33 Bezar der weiſen Diener.

[A 3 a] **Prologus.**

LIben Herren vnd gute Freund,
Vnd wer es mit Worten recht meint,
Wir wünschen euch viel glück vnd heil,
Gott lasse euch werden zu teil
5 Das new geborne Kindelein,
Daruon wir jetzt bringen herein
Ein Spiel nützlich vnd wolgemacht,
Vnd sind doch nicht so vnbedacht,
Das wir der zeit gelegenheit
10 Nicht nemen war, welch Krieg vnd streit
Zu fürchten sey zu dieser frist,
Da wenig frewd vorhanden ist,
Das man der kurtzweiligen Spiel
Der zeit halb nicht begeret viel.
15 Noch gleichwol sind wir auff der ban,
Haben ein Spiel gerichtet an,
Dann ein ding mehr bewegen thut
In vnsern hertzen Sin und muth,
Wann wir, wie es pfleget zu gehn,
20 Die Personen für augen sehn,
Als wenn wir es nur hören schlecht,
Vnd können nichts verstehen recht.
Darzu treibt vns auch die gefahr,
So wir gewertig sind diß Jar,
[A 3 b] Da Herodes mit seinm Gesindt
26 Gar töricht worden ist vnd blindt,
Treibt heucheley mit grossem schein,
Wie er den rechten Glauben mein,
Drewet derhalb mit Schwert vnd Spieß,
30 Vnd trachtet wie er Blut vergiß,
Da wil es nun von nöten sein,
Das wir vns können schicken drein,
Vnd leiden alles mit gedult,
Man kan vns ja nichts geben schult,
35 Denn das wir Euangelisch sindt,
Gleuben ans new geborne Kindt,
Das man der Sünde werde loß
Allein durch diesen Heilandt groß,
Des Bapsts geplemper sey nichts werdt,

40 Bapst sey der Antichrist auff Erdt,
Das sagen wir ohn alle schew,
Hoffen nicht das es vns gerew,
Wens schon der Teuffel selber wer:
Es lebet ja der rechte HERR,
45 Der sein heufflein erhalten kan,
Ob wir das leben wagen dran,
Bleiben wir doch auff solchem Sin,
Vnser verlust sey lautter gwin.
Wer nu bestendig bleiben wil,
50 Mus haben der Exempel viel,
Darin er seh wie allezeit
Verfolget sey die Christenheit,
[Aiiij a] Vnd wie er doch in solcher gfahr
Die seinen gnediglich bewar,
55 Vnd ettlich in der Noth erhelt,
Ob schon der grosse hauff abfelt,
Das mus fein abgemahlet sein,
Sonst kan man sich nicht schicken drein.
Herodes ist ein schrecklich Bilt,
60 Stelt sich als ein gezehmet Wilt,
Ist doch ein Bluthundt in der haut,
Der ist nicht klug der jhm vertrawt.
Derhalben bitt ich schweigt nun still,
Dis Spiel wirdt euch guts lehren viel.

Actus primus.

Der erste Hirt.

65 Jhr Knecht gedenckt habt gute acht
Zum vieh in dieser kalten nacht.

Der erste Hirt ist etwas elter als die andern.

Der ander Hirt.

Was vns gebürt das thun wir gern,
Hilff Gott was leucht da für ein Stern?

Demittatur de super stella ardens per filum.

Gabriel.

(Gabriel narrationem ordiente, prodeunt pastores omnes ex opposita theatri parte auscultantes, immotis oculis angelum tuentes.)

[Aiiij b] Jhr lieben Menner allzumahl
70 Dürfft euch nicht fürchten vberall,
Das jemand vnder euch verderb,

Ich hab an euch ein groß gewerb,
Von Himmel hoch da kom ich her,
Vnd bring euch gutte newe mehr,
75 Hört wunder groß, zu dieser frist
Euch allen heut geboren ist
Christus der HErr ein Kindelein
Von einer Jungfraw zart vnd fein,
Auff daß er ewer Heylandt sey,
80 An euch beweis sein grosse trew,
Zu Bethlehem in Dauids Stadt,
Wie es euch Gott verheissen hat,
Vnd zugesagt so manches Jar.
Nun nemet der zeit eben war,
85 Das Kind zu diser kalten zeit
In einer harten Krippen leit,
Welchs Maria die Mutter sein
Gewickelt hat in Windelein,
Geht hin sehet diß wunder an,
90 Das Gott hat dise nacht gethan.

Da wirdt als bald bey dem Engel die menge der himlischen Herrscharen die loben Gott vnd singen, Ehre sey Gott in der höhe, Fried auff Erden vnd den Menschen ein wolgefallen.

[A 5 a] **Der 1. Engel des ersten Chors.**

Es preiset Gott alls was nur lebt,
Im Himmel vnd auff Erden schwebt.

Der 1. Engel des andern Chors.

Gott sey gelobt in ewigkeit,
Die gantze Welt hat er erfrewt.

Der 2. Engel des ersten Chors.

95 Wol allen so diß Kindelein
Erkennen werden recht vnd fein.

Der 2. Engel des andern Chors.

Die werden sagen, Ehr vnd Lob
Sey Gott dem Vattr im Himmel drob.

Der 3. Engel des 1. Chors.

Wer disen Son wirdt nemen an,
100 Der soll groß frewd vnd wonne han.

Der 3. Engel des 2. Chors.

Sein hertz sol gar zu frieden stehn,
Zum thron der gnaden frölich gehn.

Der 4. Engel des 1. Chors.

Wer haben wirdt dis Kindleins huldt,
Wirdt alles leiden mit gedult.

Der 4. Engel des 2. Chors.

105 Wer recht ergreifft dis edle gut,
Für keiner fahr sich fürchten thut.

Beyde Chor zusammen.

So höret nun jhr Menschen Kind,
Beladen hart mit schwerer Sündt.
[A 5 b] Wolt jhr der Sünden werden loß,
110 So nemet an dis wunder gros,
Das Gottes Son Mensch worden ist,
Vnd geboren zu dieser frist,
Er ist geboren euch zu gut,
Das er vergies sein thewres Blut,
115 Ja ewer Heiland wil er sein,
Vnd euch von Sünden machen rein,
Das wolt jhr also nemmen an,
Wir fahren wider vnser bahn.

Der erste Hirt.

Jr gsellen habt jhr auch gehört,
120 Was vns Gott jtzund hat beschert?
Wie die Engel mit grossem schall
Ein wunder vber wunder all
Verkündiget in dieser nacht,
Vnd vns zu grossen ehren bracht,
125 Weil sie vns erstlich zeigen an,
Was Gott an vns doch hat gethan:
Der Messias vor langer zeit
Versprochen, ist geboren heut.
Was mus das für ein wunder sein,
130 Der alle ding erhelt allein,
Jst worden nun ein Kindlein klein,
Ligt da vnd lest sich wiegen fein.
Wie mus doch das so seltzam stehn,
Last vns ohn alln verzug hingehn,
[A vj a] Vnd besehen diese geschicht,
136 Es ist doch warlich kein gedicht.

Der ander Hirt.

Ja lieben Brüder allgemein,
Es mus nicht gar vergeblich sein,

Wer solt sich deß versehen han,
140 Das vns die Engel sprechen an?
Wie kommen wir zu solcher gnad,
Das vns so eben vnd geradt,
Vns armen Hirten auff dem felt,
Das newe Kindlein wirdt gemelt.
145 Wie findt wir doch so gar veracht
Bey jederman, wers recht betracht,
Der mus sich gleich verwundern drob,
Was Gott für ein bedencken hab,
Das er der Hohenpriester all
150 Vergessen thut in diesem fall,
Das sind ja gros vnd heilig Leut,
Darzu beruffen weit vnd breit,
Jhr wort ein gros ansehen hat
Jm gantzem Land vnd in der Stadt,
155 Die solten diesem Kindlein klein
Ein Namen han gemachet fein.
Drumb so lasset nur alles stehn,
Vnd in die Stadt mit einander gehn,
Denn so wir diese wunderthat
160 Würden verachten, wer nicht rath,
[A vj b] Der new geborne Gottes Son
Würde solchs an vns rechen thun.

Der dritte Hirt.

Wo bleiben aber vnser Schaff,
Das vns vbergehe ein straff,
165 Jn dem wir sehen nach dem Kind?
Sehr hungrig jtzt die Wölffe sind,
Sie dörffen jtzund greiffen an
Alles was jhn nur werden kan.

Der vierde Hirt.

Du solt dafür nicht sorgen thun,
170 Der Got welcher vns seinen Son
Hat offenbart zu dieser frist,
Derselb auch vnser Schutzer ist,
Der wird durch seinen Engel gut
Die Schaff nemen in seine hut,
175 Es ist vns mehr gelegen dran,
Das wir dis Kindlein schawen an,

Welches Gott bringet in die Welt,
Dann das wir haben Gut vnd Gelt.

Der Fünffte Hirt.

Eant festinanti gressu.

Wir eilen all zur Statt hinein,
180 Keiner weis wo das Haus mag sein,
Darinn das Kind geboren ist,
Was meint jhr das wir haben frist?
Bis wir die Eltern fragen aus,
Vnd kommen in das rechte haus,
[Avij a] So ist es wider worden nacht,
186 Dann habn wir warlich wol gewacht.

Der sechste Hirt.

Laß du dich unbekümmert doch,
Wir werden nicht ein gantze woch
Zubringen thun mit dieser Reis,
190 Gott ist ja wol sehr klug vnd weis,
Das er ein mittel treffe drein,
Zu zeigen welchs das Haus mag sein,
Sein werck er allzeit fördern kan,
Gehet nur fort auff frischer ban.

Angelus apparet stans prae aedibus Mariae.

Der siebende Hirt.

195 Sih da was steht dort für ein Man,
Wie schöne kleider hat er an?

Der achte Hirt.

Es wirdt fürwar der Engel sein,
Der vns heint in der Nacht erschein,
Vnd die Botschafft vom Kindlein bracht,
200 Gott hat vns ja recht wol bedacht,
Das wirdt das Haus gewislich sein,
Last vns mit frewden gehn hinein.

Gabriel.

Ja, hie trefft jr das Kindlein an,
Dauon ich euch heint kundt gethan,
205 Gehet herein besehets wol,
Er wirdt euch machen frewden vol.

[Avij b] **Actus Secundus.**

Der erste Hirt.

Redeunt e domo Mariae.

Wie dünckt euch lieben gsellen mein,
Vmbs new geborne Kindelein,

Wie ligets da so gar veracht,
210 Vnd hat doch gleichwol solche macht,
Wer seh jhm seine Gottheit an?
Sein Göttlich macht es bergen kan,
Der alle Himmel tregt allein,
Ist worden jtzt ein Kindlein klein,
215 Dem sonst dienen die Engel all,
Den sucht man in eim finstern stall,
Vnd hat sein Herberg allgemein
Mit Ochsen und mit Eselein,
Ach Gott wie nacket und wie blos.
220 Ligt doch dieser Heyland so gros.

Hebt die hende auff kegen Himmel.

Der ander Hirt.

Ich laß mich düncken das es gelt
Der stoltzen vnd prechtigen Welt,
Welche von jhrem grossen gut
Vber die mas viel halten thut,
225 Des ewigen gar nicht bedenckt,
Das Hertz mit keiner sorge krenckt,
Stellt jhr darum auff gute Tag,
So lang sie es hier haben mag.
Darumb so kreucht dis Kindlein klein,
230 Vnd verbirgt sich in Stall hinein,
[Aviij a] Verachtet aus Göttlichem muth
Der grosen Hansen ehr vnd gut,
Denn es hat gar ein ander Reich,
Was kan jhm sein auff Erden gleich.

Der dritte Hirt.

235 Ich mein das Kindlein lacht vns an,
Wir sindt gewis wol mit jm dran,
Wie reckt es vns die Hendelein,
Wie kans so gar freundlichen sein?
O wenn die Welt nicht wer verblendt,
240 Vnd diß Kindlein doch recht erkent,
Sie solt jhm jtzund tragen auff
Golt vnd Silber ein gantzen hauff,
Vnd diesem eingebornen Son
Die Hend auch vnterbreitten thun,
245 Wir dancken Gott auff frischer fahrt,
Der vns sein Son hat offenbart.

Mit auffgehaben henden.

Der vierde Hirt.

Weil vns Gott hat also verehrt,
Vnd diesen Schatz erstlich beschert,
Wil es vns allen wol anstehn,
250 Das wir weitter herumber gehn,
Vnd sagen was wir gsehen han.
Ein gleubiger nicht schweigen kan,
Er mus außbreiten Gottes ehr,
Das sich der gleubig hauff vermehr,
[Aviij b] Auch thun wir das leichtlich vnd wol,
256 Denn vnser hertz ist glaubens voll,
Dasselbig dienet Gott allein
Im glauben an dis Kindlein klein,
In des aber der Leib wol kan
260 Den Menschen bleiben vnderthan,
Seines beruffes warten recht,
Vnd ist doch gleichwol Gottes knecht.
Solches weitter zu breitten aus,
So laßt vns wieder gehn zu haus.

Caspar.

265 Ihr lieben Freund vnd Herren gut,
Ich weis nicht wie michs ahnen thut,
Wir kommen auß der Herberg her,
Da hört man nichts von newer mehr,
Ist es doch allenthalbn so still,
270 Niemandt auch dauon wissen wil,
Das jhr König geboren sey,
Ich sag fürwar es dünckt mich frey,
Vnser reiß habe noch kein Endt,
Ach das vns Gott ein Mittel send,
275 Da durch wir möchten wissen all,
Was zu thun sey in disem fall.

Melchior.

Es war vns diese Reiß ja schwer,
Noch hat uns Gott geholffen her
Durch ein mittel gantz unerhört,
280 Ein newer Stern sich zu vns kerht.
[Bj a] Das nun derselb verschwunden ist,
Vnd so plötzlich wider entwischt,
Da vnser Volck nicht weit mehr hat,
Vnd wir sampt jhn zu dieser Stadt,

285 Das mus ja etwas auff sich han,
Gott hat es nicht vmb sonst gethan,
Drumb müssen wir nicht schleffrich sein,
Sondern ein rath treffen darein.

Balthasar.

Wie wol ich noch der Jüngste bin,
290 So dünckt mich doch in meinem Sin,
Es wer nicht böß das man erfragt
Durch einen Diener vnuerzagt,
Ob nicht allhie geboren sey
Den Jüden gut ein König new,
295 Halt jhr dann solches auch für gut?

Caspar.

Dein rath vns wolgefallen thut.

Balthasar.

So ruffet bald ein Knecht heran,
Vnd thut jhm solches zeigen an.

Caspar.

Bezar kom her vnd höre zu,
300 Gedenck wie ich dir sag so thu,
Geh hin breit vnser zukunfft aus,
Ob doch etwas wolt werden draus,
[Bj b] Vnd sag das wir als frembde Leut
Allhir einkommen sind erst heut,
305 Vnd haben in dem Morgenlandt
Am Himmel ein newn Stern erkandt,
Das den Juden geboren sey
Jhr König der sie mache frey,
Vnd ob er nicht vorhanden wer,
310 So sey vnser bitt vnd beger,
Das sie doch wollen zeigen an,
Wo man den König finden kan.

Bezar.

Ich wil die sach wol richten aus,
Nicht eh kom ich wider zu haus.

Descendit per medium theatrum.

Caspar.

315 In des gehn wir widr zur Herbrg ein,
Da wollen wir erwarten dein.

Redeunt domum Magi.

Herodes.

Ihr lieben gfreundten sagt doch an,
Wie sind wir mit den sachen dran,
Ich weis meim lebn kein rath nicht mehr,
320 Wo ich mich hin wend oder kehr,
Da seh ich nichts denn Krieg vnd Blut,
Welchs sich auffs new erheben thut.
Ich hab gehört bös newe mehr,
Führt der Teuffel den König her,
[Bij a] Wenn solchs die Jüden hören nu,
326 Wie bald sollen sie fahren zu,
Ein newen Lermen richten an,
Wie sie wol ehr haben gethan.
Was hab ich doch für grosse müh
330 Gehabt manch Jar her spat und frü,
Vnd außgestanden grosse fahr,
Biß ich sie hab bezwungen gar,
Weil ich nun dann in meinem witz
Gleich in eim Rosengarten sitz,
335 Vnd hab mein Reich gerichtet an
Nach meinem wunsch wie ichs wil han,
So kompt diß vnglück mitten drein,
Es mus der Teuffel selbest sein,
Das sich mein thun also verkehrt,
340 Ich gleub mir ist kein glück beschert.
Wie wenn ich jtzund fordern thet
Die Glerten all vnd sie doch bett,
Das sie mir sagten ohne schew,
Ob auch der ort gemeldet sey,
345 Da der König soll kommen her,
Denn diese frag ist mir zu schwer.

Alexas.

Gnedigster Herr und König mein,
Der negste weg michs düncket sein,
Die Jüden hoffen warlich sehr,
350 Das jhn Gott ein König bescher,
[Bij b] Aus jhrem Stam geboren frey,
Der ein Herr aller Herren sey,
Welcher mit füssen tretten werdt
Alle König so sind auff erdt,
355 Also geht das gemein geschrey
Im gantzen Land gar ohne schew.

Herodes.

Was sagstu den Achiabe?

Achiabus.

Gnedigster Herr es thut mir weh,
Das ich solch bottschafft hören sol,
360 Die sach gefelt mir nicht gar wol,
Man sagt des newen Königs zeit
Sol fort mehr sein nicht allzu weit,
Sie mercken an den zeiten frey,
Das jr Messias vorhandn sey.
365 Man treibt offtmals der wort so viel,
Bis auch das Werck erreicht sein ziel,
Darumb so mag der König gut
Sein sachen haben wol in hut.

Herodes.

Verzay lieber Cantzler mein,
370 Laß dir die sach befohlen sein,
Zum hohen Priester Azaro
Geh eilend vnd sag jhm also,
Mir fellt jtzt für ein handel schwer,
Derhalben ich gnedig beger,
[Viij a] Das er das Consistorium
376 Versamle vnd bald zu mir kom.

Verzay.

Gnedigster Herr vnd König mein,
Jch wils ausrichten recht vnd fein,
Sih da kommen sie ohn gefehr
380 Mit einander getretten her.
Jhr hochgelerten Herren gut,
Mein Herr mich zu euch senden thut,
Vnd bittet gantz genediglich,
Das Consistorium woll sich
385 Versamlen sich vnd kommen hin,
Anzuhören meins Herren stim.

Azarus.

Herr Cantzler großgünstiger Freund,
Wir haben vns des schon vereint,
Dieweil wir schon sind auff der Ban,
390 Wollen wir volnt rücken hinan.

Berzay.

Ich wils meim Herren zeigen an,
In des so kompt jhr auch hieran.
Gnediger Herr sie kommen schon.

Herodes.

[Biij b] Hie wart ich jr auff meinem thron.

Azarus.

395 Gnediger Herr wir all zugleich
Wünschen das sich vermehr dein reich.

Flectit quodammodo genua.

Herodes.

Da thut jhr vns gefallen an,
Denn vnglück ist schon auff der ban,
Setzt euch nieder vnd höret zu,
400 Warumb ich euch bemühen thu.
Andechtiger vnd lieber Herr,
Priester hoh freundlichster Schweher,
Darzu jhr hochgelerten all,
Es tregt sich zu ein schwerer fall,
405 Den wolt jhr gütlich hören an,
Mir ist gros macht gelegen dran.
Aus Persia dem Morgenlandt
Seind grosse Herren wolbekandt
Gekommen her in diese Stadt,
410 Nach jhn mir nie verlanget hat,
Die sagn das ich nicht höre gern,
Wie das jhn sey ein newer Stern
Erschienen in dem Morgenlandt,
An welchem sie haben erkandt
415 Eines newen Königs geburt,
Der ein verendrung machen würdt,
So sagt mir doch ohn alle schew,
Wo Christus ewer König new
[Biiij a] Geboren werden kan vnd soll,
420 Dasselbig werd jhr wissen wol,
Daran jhr lieben Herren gut,
Ihr mir ein gros gefallen thut.

Rex sceptrum porrigit duobus digitis more regio contrectandum sacerdotibus. Ipse vero coronam attigit caput non nihil inclinans.

Azarus.

Gnediger Herr vnd König gros,
Dis new geschrey thut vns ein stos,

Assurgit à rege sceptro innuente iterum sedet.

425 Vnd schreckt vns Priester ia so sehr
Als deine Lieb vnd noch viel mehr,
Wir haben alle ehr von dir,
Ich redt es nicht allein von mir,
Sie geben dir all solchen preis,
430 Das du seiest so klug vnd weis,
Als sonst kein Herr im gantzen Landt,
Dein gnad hastu zu vns gewandt,
Vnd vnser Freundschafft nicht verschmecht,
Auch gefreit ins Priester geschlecht.
435 Wir habn vns gar ergeben drein,
Das wir dein eigen wollen sein,
Begeren keines andern mehr,
Langes leben dir Gott bescher,
Was aber deine frag betrifft,
440 Daruon saget die heilig schrifft,
Das Bethlehem ein Stettlein klein
Eben derselbig ort soll sein,
Daher Christus geboren werd,
Welchs doch vnser keiner begert.
[Viiij b] Herr Simon liß von diesem ort,
446 Wie lautten des Propheten wort?

Simon.

Micheas an den fünfften spricht,
Mit solchen worten vns bericht,
Du Bethlehem sehr wolbekant,
450 Gelegen im Jüdischen Land,
Du bist jtzund gering vnd klein,
Du wirst aber sehr herrlich sein,
Wenn nun geboren wirdt aus dir
Der Hertzog der mein Volck regir.

Herodes.

455 Zu wissen hab ich das begert,
Das jhr euch nun nicht habt beschwert,
Mir solche ding zu zeigen an, Inclinat se nonnihil.
Des solt jhr Herren all danck han,
Aber mit dieser newer sach
460 Ist das mein rath man thu gemach,
Denn so da soll was werden draus,
So wirdt sichs bald thun weisen aus,
In mittler zeit so haltet still,

Ichs widerumb verſchulden will,
465 So fahrt nun hin in Gottes gleit.

Porrigit ſceptrum attingendum.

Azarus.

Glück ſey mit dir zu aller zeit.

Abeunt ſcribae.

[Bv a]

Actus Tertius.

Herodes.

Achiabe nun wil ich dran,
Mit liſt die weiſen greiffen an,
Vnd nicht ruhen in dieſer ſach,
470 Biß das ich ſie zu Narren mach.
Ich hab gehört die Prophezey,
Vnd gleube wol das alſo ſey,
Der Jüden Gott der leuget nicht,
Bins durch Exempel viel bericht,
475 Doch laſt jhn klug ſein wie er wil,
Der pracktiken hab ich auch viel,
Den Fuchßbalck wil ich keren aus,
Vnd den machen ſo bund vnd kraus,
Das niemandt mercken ſoll mein renck,
480 Worauff es geh, was ich gedenck.
Darumb ſo ruff die Weiſen her,
Haſtu nicht ſchmaltz, ſo nim nur ſchmer,
Schmir jn das maul mit worten gut,
Wer ſchmert derſelb wol fahren thut.

Achiabus.

485 Gnedigſter Herr das iſt kein Man,
Der nicht gut wort verſetzen kan,
Der ſüſſen wort ich ſo viel hab,
Lecken möcht mans von teller rab,
[Bv b] Den mund recht voll, aber das hertz
490 Treibt aus den worten nur ein ſchertz,
Zu hoff heiſts Gnediger Herr mein,
Das klippern mus beim handwerck ſein,
Darumb ſo wil ich auff die ban,
Sie mit der Nas zu füren an,
495 Sie ſtehn fürwar dort in der thür.

Alexas.

Erſame vnd namhafftige,
Darzu jhr hoch verſtendige,

Auch hochberümbte Herren gut,
Mein Herr euch gnedig grüssen thut,
500 Der König auch sehr wohl geneigt
Ist ewer zukunfft hoch erfrewt,
Viel lieber er Silber vnd Golt
Denn solcher Gest entperen wolt,
Die jhm bringen solche new mehr,
505 Derhalbn an euch ist sein beger,
Das jhr doch ewer Reis zu gut
Wolt hinkommen, so jhr das thut,
So wird er euch das zeigen an,
Darnach jhr solt verlangen han,
510 Jr solt nur folgen ohne schew,
Der König ist gerecht vnd trew.

Caspar.

Mein lieber Herr vnd guter freund,
Fürwar wir hettens nicht gemeint,
Das wir hie solten treffen an,
515 Vnd solche gunst beim König han,
[Bvj a] Er mus gwis sein ein frommer Herr,
Drumb gehn wir hin ohn all beschwer.

Achiabus.

Ich wil euch selber leitten hin,
Frommen leuten ich günstig bin.

Herodes.

520 Willkommen seid jr Herren gut, *Porrigit aduenientibus sceptrum.*
Nach euch mich sehr verlangen thut,
Jr kompt aus frembden Landen her,
Was bringt jhr dann für gutte mehr?

Caspar.

Gnedigster Herr gros von gewalt, *Stans loquitur.*
525 Dein Maiestatt so manigfalt
Sey vns mit gnaden zugethan,
So fahen wir zu reden an.
Wir kommen aus dem Morgenlandt,
Aus Persia sehr wol bekandt,
530 Vor dreitzehn tagen ohn gefehr,
Da sahen wir entspringen her
Ein newen Stern nach Mitternacht,
Dasselbig wunder ward bedacht

Vmb vns, als die sich was verstehn
535 Auffs Himmels Lauff, so fein vnd schön
Von Gott gericht auff alle zeit,
Draus zunemen gros heimligkeit.
[Bvj b] Nun stundt der Stern im vollem schein,
Vnd neiget sich ins Landt herein,
540 Da merckten wir das wer vorhandn
Ein newer Herr in diesem Landn,
Geborn aus Königlichem Stam,
So bald ich das bey mir fürnam,
Da thet ichs diesen zeigen an,
545 Vnd kommen also auff die Ban,
Der Stern gieng allzeit für vns her,
Sonst wer die Reis vns worden schwer,
Sag auch Melchior ist was dran.

Melchior.

Der König soll kein zweiffel han,
550 Ein getrewen gleitsman wir han,
Ein Stern ist vns gegangen für,
So lang bis das wir kommen schir
In Judeam das werde Landt,
Allda der Stern sich von vns wandt,
555 Also sind wir nun kommen her,
Meinten weil dis die Hauptstat wer,
Darinn so viel der heilgen Leut
Gewesen sind zu aller zeit,
So würden wir auch treffen an
560 Den newen König lobesan,
Nach vnsern düncken es nicht geht,
Die sach in Gottes henden steht.

Balthasar.

Fürwar steht sie in Gottes hand.
Dieselb hat vns aus Morgenlandt
[Bvij a] Hieher gebracht mit Ros vnd Man,
566 Vnd der dis hat gefangen an,
Der wirdt dis auch vollenden thun
Für aller Welt mit grossem rhum,
Der vns hat diesen Stern erweckt,
570 Dessen gwalt sich so fern erstreckt,
Das wir gar nichts zweiffeln daran,
Er wirdt vns wol recht weisen an,

Vnd so wir werden kommen hin,
Wie ich deß gutter Hoffnung bin,
575 So wollen wir dann beten an
Das newe Kindlein lobesan,
Vnd vnsern Schatz auch schliessen auff.

Herodes.

Ich mus euch antwort geben drauff,
Ich kan nicht lenger schweigen still,
580 Mein hertz ich euch nicht pergen wil,
Mein Volck bin ich wol zugethan,
Hab jhren glauben gnommen an,
Wie sehr ich jhnen sey geneygt,
Das hab ich mit der that erzeigt.
585 Pompeius hat jtzt funfftzig Jar
Den Tempel hier verwüstet gar,
Den hab ich wider angericht,
Das nichts darinnen mehr gebricht,
Auch mangelt an des Tempels höh
590 Bey funfftzig Elen oder meh,
[Vvij b] Die hab ich lassen füren auff,
Was meint jhr das sey gangen drauff?
Noch hab ich alles gern gethan,
Mein grossen ernst zu zeigen an,
595 Das mir jhr Gottesdienst gefall,
Dem geb ich preis für andern all,
Der Heiden Götzen ich veracht,
Sie sindt von stein vnd holtz gemacht.
Nun wissen wir aus Gottes wort,
600 Aus welcher statt vnd welchem ort
Herkommen soll der König new,
Der Israel soll machen frey,
Bettlehem ist ein Stedtlein klein,
Dasselbig must jhr zeichen ein,
605 Ach wie gern wolt ich bey euch sein,
Vnd geleitten bis gar hinein?
Das glück ist euch allein beschert,
Gott meinen anschlag stürtzt vnd wert,
Zu Rom mus ich mich stellen ein,
610 Daselbest sind die Kinder mein,
Habn für dem Keyser mich verklagt,
Diese sach mich heimlich sehr plagt,

Doch hoff ich das der grosse Gott
In Israel erkenn mein noth,
615 Ach das wir auch hetten ein haupt,
Ein jeder vmb vns pflückt vnd raubt,
Wenn der König geboren wer,
Der solte sein vnser Schutzherr,
[Bviij a] Wie gern wolt ich jhm dienen auch,
620 Auffs wenigste mit fewr vnd rauch,
Auff dis mal ichs nicht bessern kan,
Ihr aber fahret ewer ban,
Bettet das Kindlein fleissig an,
Thut mir ein gros gefallen dran.
625 So bald jhr es nun funden habt
Zu Bethlehem wol in der Stadt,
So höret doch was ich beger,
Ihr wolt euch wider kehren her,
Auff das ich als ein Jüden gnos
630 Auch ehr erzeig dem König gros,
Ich wil jhn helffen setzen ein,
Soll ich anders beim leben sein.

Caspar.

Grosmechtiger König vnd Herr,
Wir erfüllen all dein beger,
635 Vnd dancken dir demütiglich,
Das du vns hast lassen für dich
Gnedig fordern zu dieser zeit,
Auch zu hören guten bescheit.

Herodes.

Geh Berzay las bringen her
640 Ein Becher Wein von Golde schwer,
Ihr Herren wie schmeckt euch der trunck?

Affert Berzay poculum ex scena. Rex tantisper cessat loqui.

[Bviij b] **Caspar.**

Der möcht ein wider machen jung.

Herodes.

Kompt jhr wider zu mir herein,
Ir solt wol kosten bessern Wein,
645 Ich will euch nicht mit lehrer hand
Ziehen lassen aus meinem Land,
Nun fart hin, das euch Gott bewar.

Caspar.

Vnd dich König der Engel schar.

Herodes.

Die hab ich gworffen vbers Seil,
650 Sie werden mir gewis zu theil,
Denn wil ichs mit jhn machen aus,
Jhr keiner soll kommen zu haus,
Das thut mir dann im hertzen wol,
Wann ich die klugen essen soll,
655 Drumb geb ich mich zu guter ruh,
Vnd zu haus widerkeren thu.

Caspar.

Nun findt wir vnser sach gewis,
Es kan vns nicht gelingen mis,
Denn Gottes wort nicht feilen kan,
660 Gott hat es nicht vmb sonst gethan,
[Ej a] Das er den Stern ließ vndergehn,
Hilff Gott was seh ich dorten stehn?

Stella iterum demittitur filo conspicienda.

Melchior.

Ey das ist vnser Gleitsman gut,
Derselb sich wider finden thut.

Balthasar.

665 Er ists fürwar ohn allen schertz,
Ey wie gros machet vns das hertz,
Weil wirs wieder nun sehen an
Den Gleitsman, der vns zeigt die bahn.

Caspar.

Das müssen wir nun mercken wol,
670 Was man daraus wol nemen soll,
Wenn Gott mit seiner hülff entweicht,
Vnd sich gleich heimlich vns entzeucht,
Das er es drumb nicht vbel mein,
Er wil noch des mehr bey vns sein,
675 Vnd obs sichs gleich vbel anließ,
So machet ers doch nachmals süs,
Das einer hat sein lust daran,
Drumb so last vns reisen hinan.

Melchior.

Seht vnser Gleitsman steht nun still,
680 Dasselbig was bedeuten wil.

Stella apparet super domum Mariae.

[Cj b]

Balthasar.

Wie wenn allda die Herberg wer?
Last vns ein Knecht schicken für her.

Caspar.

Bezar lieber getrewer Knecht
Geh hin erfar den handel recht,
685 Ob auch jemand in diesem Haus
Gelegen sey.

Bezar.

da geht heraus
Zu meinem glück ein alter Man,
Denselben wil ich sprechen an,
Hört lieber Freundt, ist nicht hierin
690 Gelegen ein Sechswöcherin?

Ioseph prodit.

Joseph.

Ja lieber gsell es ist also,
Des kleinen Kindlein sind wir fro.

Bezar.

Wie mir anzeigt der alte Man,
Hoff ich wir haben troffen an.

Caspar.

695 Wolauff last vns nun gehn hinein
Zum new geboren Kindelein,
Viel glück vnd heil wünschen wir all,
Von hertzen grund mit grossem schall,
Dir liebe Mutter auserkorn,
700 Vnd deinen Son so hochgeborn,
Wir grüssen dich auch manigfalt,
Lieber Vater von jaren alt.

Aggreditur Mariam salutatione.

[Cij a]

Joseph.

Seit willkommen jhr Herren gut,
Wie das jhr vns besuchen thut.

Caspar.

705 Jhr solt kein schew für vns nicht han,
Last vns das Kindlein sehen an.

Joseph.

Da ligt es in Maria schoß.

Caspar.

Du Kindlein klein vnd König gros,
Der du dich vns hast offenbart,

9*

710 Vnd vns gebracht auff diese fahrt
Durch einen Stern im Morgenland,
Allda dein gnad sich zu vns fandt,
Der du vns von Jerusalem
Durch weisest kegen Bethlehem,
715 Dir sey gesagt lob ehr vnd preis,
Dein gütte doch an vns beweis,
Vnd lerh vns dich erkennen recht,
Der du dem menschlichem geschlecht,
Vnd sonderlich deim Volck zu gut,
720 Hast angenommen Fleisch vnd Blut,
Du kompst herab von aller höh,
Auff dich zuladen vnser weh,
Du ligst allda ein Kindlein klein,
Himmel vnd Erd ist gleichwol dein,
[Eij b] Ein grosser Fürst in Persier Landt,
726 Mit namen Daniel genandt,
Derselb Prophet gedencket dein,
Vnd hat die zeit getroffen fein,
Sein Bücher noch fürhanden sind,
730 Dadurch hat er vns Heiden blind
Die augen zeitlich auffgethan,
Viel heimlichs dings gezeiget an,
Weil denn dein Wort zu aller frist
So gar gewis vnd lauter ist,
735 Vnd gleich wie Golt im fewr besteht,
Vnd vnuerhindert hindurch geht,
So nim doch zur verehrung an
Arabisch Golt so viel wir han,
Maria du holtselige,
740 Leg das beseit, es kompt noch meh.

Melchior.

O Gottes eingeborner Son,
Der du kommest aus Himmels thron
Zu vns in diesem jammerthal
Vnglück zu leiden ohne zahl,
745 Deiner geburt bin ich erfrewt,
Erlebt hab ich die rechte zeit,
In welcher sol die gnad angehn,
Vnd Werckheilgen dahinden stehn,
Die Schrifft sagt allenthalben viel,

750 Das wenn nun kompt die stund vnd ziel,
So wirstu hoherpriester sein,
Vnd auffopfern das leben dein
[Ciij a] Wol für die Sünd der gantzen Welt,
Wie vns dein heiligs Wort vermelt,
755 Das Opffer wirdt Gott nemen an
Zur bezahlung für jederman,
Als einen sehr süssen geruch
Gleich mitten in der letzten woch.
Nun mus Weyrauch beim Opffer sein,
760 Denselben bring ich jtzt herein,
Wil dich damit haben verehrt,
Weil vns dis Opffer ist beschert,
Derselbig grosse krafft wird han,
Viel deiner Christen richten an,
765 Die dich als jhren waren Gott
Anruffen werden in der noth,
Auch für jederman offentlich
Bekennen, vnd nicht schewen sich,
Solch Gnad verleih o Herre mein,
770 Vns mir vnd allen Christen dein.

Balthasar.

O Herr der du bekleidest bist
Mit vnserm Fleisch vnd Blut zur frist,
Dich zu mir neig vnd nicht veracht,
Was ich dir hab jtzund gebracht,
775 Ein hauffen Mirrhen frisch vnd rein,
Du wirst erleiden grosse pein,
Doch ob man dir das Leben raubt,
Vnd legt dich in der Erden staub,
So soltu doch verwesen nicht,
780 Die Mirrhen krafft ist drauff gericht,
[Ciij b] Gleich wie es nun dem Heupt ergeht,
Also es mit den gliedern steht,
Wer dich bekennet für der Welt,
Vnd sich einen Christen vermelt,
785 Der wirdt die Mirrhen kosten wol,
Sehr bitter sie im schmecken soll,
Das Creutz wirdt auff jhn schlagen zu,
Vnd jhn lassen gar wenig ruh,
Drumb o Herr deine macht beweis,

790 Das vns nicht graw für dieſer ſpeis,
Der Mirrhen ſafft geht bitter ein,
Noch mus das Creutz getragen ſein,
Der alt Adam wil nicht hinan,
Die verfolgung ſchreckt manchen Man,
795 Du aber liebes Jeſulein
Wolleſt doch vnſer ſtercker ſein,
Auff das dein Wort werdt außgebreit
Von nun an biß in ewigkeit.

Maria.

Maria prodit e ſcena.

Ich hab gehört die wunderthat,
800 So Gott an euch erzeiget hat,
Zu ehren meinem lieben Son,
Jhm ſey lob in des Himmels thron,
Von aller hülff bin ich entblöſt,
Doch leſt mich Gott nicht vngetröſt.
805 Auch ewert halben bin ich fro,
Ciiij a] Das jhr euch habt erzeigt alſo,
Mit groſſer ehr vnd reuerentz,
Ich weis ohn zweiffel Gott gedencks,
Wie reich vnd ſelig iſt der Man,
810 Der ſich des Kindts thut nemen an,
Welches da ligt in meiner ſchos,
Vnd leidet kelt vnd armut gros,
Es iſt das arme Jeſulein
Gekommen in die Welt herein,
815 Es hett wol können bleiben drob,
Doch vns zu gut vnd Gott zu lob
Euſert es ſich der herrligkeit,
Vnd wirdt mit der Menſcheit bekleit,
Es iſt der Schöpffer aller Welt,
820 Vnd hat doch weder gut noch gelt,
Es nehret alles was nur lebt,
Kein Vöglein in den lüfften ſchwebt,
Dem er nicht ſeine Speis beſchert,
Doch er ſo nah ſich zu vns kert,
825 Vnd ſchemt ſich nicht von ſeinem gut
Mitzuteilen dem armen Blut,
Wer ſich des armen Jeſulein
Annimpt vnd recht erbarmet ſein,
Der wirdt mit jhm in ſeinem reich
830 Herr vber alles ſein zu gleich.

[Eiiij b]

Joseph.

Ihr Herren ich danck euch gar sehr
Des Kindleins halb für ewer ehr,
Ihr habt verehret Gottes Son,
Derselb geb euch das ewig lohn.

Caspar.

835 Wir bitten nemet so für gut,
Befehlen euch in Gottes hut,
Vnd dich du hertzes Jesulein
Behütte Gott der Vater dein,
Der geb das sich dein Reich vermehr,
840 Ihm selbst zu grossem lob vnd ehr.

Melchior.

O Jesu du kleins Kindelein,
All Engel müssen bey dir sein.

Balthasar.

Bewar dich Gott durch seine macht,
Der geb euch alln ein gutte nacht.

Joseph.

845 Der Gott Israel euch beleit,
Ziht hin euch widerfehrt kein leidt.

Caspar.

[Ev a]
Wie vns der Engel zeiget an,
So ziehen wir ein ander bahn,
Herodes ist ein schalck vnd Bub,
850 Wirdt fallen in sein eigen grub.

Joseph.

Wolauff Maria, meinem traum
Müssen wir geben statt vnd raum,
Gott wirdt vns jtzt durch seine handt
Leitten biß in Egyptenlandt,
855 Zu entpfliehen dem grossen mordt,
So gschehen soll an diesem ort,
Es hat vns Gott durch seine krafft
Zehrung zu dieser Reis verschafft,
Des sagen wir jhm ewig danck,
860 Zu schanden wird Herodis ranck,

Der Kindlein mag er wol morden vil,
Soll doch nicht enden was er wil,
Ade es mus gewandert sein,
Wir fahren in Egypten nein.

Actus quartus.

Beelzebub, Fürsthetzer, Lügentichter, Blutdurstmacher, Seelmörder, Geltkratzer, Ehrsucher, Neidstiffter, Blendeluſt, Leutschender.

[Cv b] **Beelzebub.**

865 Lieben getrewen diener mein,
Mich dünckt es mus fürhanden sein
Sihlo der Helt vnd mechtig Fürst,
Welchen nach vnserm Blut so dürst,
Der vns den Todt geschworen hat,
870 Mir ist das hertz im leibe matt.

Fürsthetzer.

Das wer nicht gut wens also wer,
Sag vns wo kompt der argwon her?

Beelzebub.

Der Ochsentreiber wol bekant,
Jacob ein Patriarch genandt,
875 Im letzten spruch thut zeigen an,
Das Sihlo nicht ehr kommen kan,
Der Scepter sey denn abgewandt
Von Jüden durch ein frembde handt,
Dieselbig zeit vorhanden ist,
880 Kron vnd Scepter ist nun entwischt.
Aristobuls der fromme Man,
Der hat den ersten stos gethan,
Sonst wer es noch nicht gangen an,
Aber ich bracht jhn auff die bahn,
885 Teglich wieder Hircanum hetzt,
Sein eigen Bruder er vorletzt,
Auff das er sicher möcht allein
König vnd Hoherpriester sein,
Ja Hircanum ich auch angreiff,
890 Ob er sich gleich lies düncken steiff,
[Cvj a] Noch ward er entlich so töricht,
Das er entlich vmb hülff ersucht

Qui libet manet in suo loco & dicturus assurgit.

Aretam vnd Antipatrum,
Des Son ist jtzt Herodes from,
895 Aristobolus voller list,
Mit gwalt vnd gut sehr wol gerüst,
That den Pompeium sprechen an,
Vnd bracht jhn entlich fein hinan,
Das er zu hülff jhn kommen solt,
900 Ein Weingarten von reinen Golt,
Künstlich gemacht den schenckt er jhm,
Das gschencke war, mich recht vernim,
Vier Tonnen Golt oder wol mehr,
Pompeius nam an solche ehr,
905 Kam jhm zu hülff vnd that das best,
Dem König lohnten seine Gest,
Eroberten Jerusalem,
Das war den Römern angenem,
Aristobolus gar bald wart
910 Gefangen gfürt auff frischer farht,
Kegen Rom, da war jhm sehr bang,
Da hielt man jn gefangen lang,
Legt jm ein grosse schatzung auff,
Bracht sechtzig Tonnen Golt zu hauff,
915 Da ward der Scepter wol geschmückt
Den Juden aus der hand gerückt,
Herodes vnser Vnderthan,
Derselbig nam den Scepter an,
[Evj b] Geboren von seim Vater her
920 Ein Heidenischer Edumehr,
Sein Mutter ein Arabisch Weib
Trug Herodem in jhrem Leib,
Derselb also geboren ward
Von Eltern beid Heidnischer art,
925 Der greiff gleich jtzund dreissig jar
Zum Scepter Juda das ist war,
Sitzt als ein Heid auff Dauids Thron,
Vnd tregt sein Königliche kron,
Dis alles ist euch wol bewust,
930 Der Jüden jammer gab vns lust,
Jedoch bewegt michs nicht so sehr,
Als eben das ich jtzund hör,
Wie Augustus von hohem Stam
Schüret als vber einen kam,

935 Ein Schatzung hat er angelegt,
So weit als sich die Welt erstreckt,
Die Jüden müssen halten her
Gleich den andern, das ist jhn schwer,
Sollen geben zweyerley gelt
940 Den beiden Herren obgemelt,
Darumb so ist die meinung mein,
Messias mus nicht weit mehr sein,
Zu negst als ich die Welt vmbzog,
Von einem ort zum andern flog,
945 Da hört ich auch der newen mehr
Bey Bethlehem, wie das da wer
[Cvij a] Ein hauffen Hirten wolbekandt,
Die sagten in dem gantzen landt,
Wie das ein Stern von Himmel rab
950 Jhn auff den Felt verkündigt hab,
Von Christo, das er sey geborn
Von einer Jungfraw auserkorn.

Fürsthetzer.

Ich gleube wol das also sey,
Ich sag dir eins der sind nicht drey,
955 Vor wenig tagen als ich kam
Zu Hoff, ich newe mehr vernam,
Etliche Weisn aus Persia
Die waren ankommen allda,
Sagten von einem newen stern,
960 Der sie beleittet hett so fern,
Aus welchem gsicht sie merckten frey,
Das Christus schon geboren sey,
Sie wolten auch gros ehr anthun
Dem new geboren Gottes Son.

Lügentichter.

965 Ich kam darzu fein vnd bequem,
Als sie waren zu Bettlehem,
Da sah ich sie fein einher gehn,
Vnd vmb das newe Kindlein stehn,
Sie thaten jhm gros reuerentz.

[Cvij b] **Blutdürstmacher.**

970 Das war die plag vnd Pestilentz,
Ey das den Banckert vngeheur
Donner vnd plitz vnd hellisch feur

Vertilgen must bis in Abgrund,
Vnd gar auffreibn zu dieser stund,
975 O wenn jhn kund mein fluch bestehn,
Wie bald solt er zu boden gehn,
Ewer Juduth vnd Mordio,
Wie manche Seel wird jtzund fro,
Ich kan für zorn nicht klagen meh,
980 Drumb helfft mir schreien ach vnd weh.

Clamant omnes.

Beelzebub.

In ipso clamore loquitur Beelzebub.

Hört auff, denn heulen machts nicht aus,
Ein ander Spiel soll werden draus,
Er schleicht daher heimlich vnd still,
Vnd vnser Reich zurstören will,
985 Die armen Seelen machen los,
Wir musten leiden jammer gros.
Das mus nicht sein. Eh wag ich dran
Alles was mir ist vnderthan,
Es ist fürwar der rechte Helt,
990 Vnd nicht so schwach als er sich stellt,
Denn ob er wol zu dieser frist
Ein kleiner beppenfresser ist,
Fürt er doch vnter der gestallt
Göttliche macht vnd gros gewalt,
[Cviij a] Drumb lasset vns gedencken drauff,
996 Vnd schiessen alle Pfeil zu hauff,
Ob jhn doch einer treffen wolt,
Das wer vns lieber denn viel Golt.
Fürsthetzero sage doch her,
1000 All dein kunst ich jtzund beger,
Du kanst die Fürsten hetzen an,
Vnd hast allzeit das best gethan,
Zeig du vns doch an steg vnd ban,
Wie man das Kindlein dempffen kan.

Fürsthetzer.

Stans suo loco inflectit genua.

1005 Groszmechtiger König vnd Herr,
Ich mich darzu gar nichts beschwer,
Ich jag vnd hetz durchs gantze Jar,
Vnd bring zu hauff gar manches par,
Mein garn ist Tag und nacht gestellt,
1010 Hab manchen Fürsten mit gefelt,
Das Jegerhorn ich blasen kan,

Die Herren auch fein lock heran,
Von einem zaun ein vrsach brich,
Daraus folgt manch hauen vnd stich,
1015 Durch furcht beysorg vnd falschen wan
Bring ich die Fürsten auff die ban,
Der jagt Hunt hab ich eben viel,
Die regen an manch lustig Spiel,
Werff jhn nur ein parteck ins maul,
1020 Sie fahens auff, ist keiner faul,
Sie rücken alle frey hinan,
Sie tragen Samt vnd Seiden an,
[Cviij b] Von den Hunden laß ich nicht ab,
Bis ich das Wilt gefangen hab.
1025 So ist nun dis mein guter rath,
Das ich anhetze frü vnd spat
Bey Augusto dem Keyser gut,
Vnd mach jhm erst ein schweren muth
Durch ein falsch vnd erdicht geschrey,
1030 Wie das jtzund vorhanden sey
Geboren wol ein Kindlein klein,
Der aller ding soll mechtig sein,
Bezwingen wurd die gantze Welt,
Sampt jhrer macht, gwalt, gut, vnd gelt,
1035 So geh dahin das Römisch Reich,
Den dieser König niemand weich.

Beelzebub.

Wir dancken dir. Lügenhewre,
Es wer nicht böß wie ich versteh.

Lügentichter.

O Gott vnd Fürst der gantzen Welt,
1040 Die Meinung so jtzund vermelt,
Gefelt mir wol, das sag ich frey,
Doch mein kunst mus auch sein dabey,
Ich scheme mich der lügen nicht,
Als was ich redt das ist erdicht,
1045 Streich den Lügen ein Ferblein an,
Den handel frey auffmutzen kan,
[Dj a] Die Warheit in den busen steck,
Mit falschen schein die lügen deck,
Die Warheit mus offt thun das best,
1050 Die lügen halten sonst nicht vest.

Wer rennet auff der lügen bahn,
Der mus es listig greiffen an,
Ein rechten bey den lincken han,
Sonst wird er nicht viel gwinnen dran,
1055 Halb weis halb schwartz mein hoffarb ist,
Damit verdeckt man alle list,
Wie bald dicht ich vnd Speculier
Ein hundert liegen oder vier,
Weis selbst nicht wo sie kriechen raus,
1060 Ein lügen heckt die ander aus.
Darumb so hör Fürsthetzere,
Auff rechter ban ich einher geh,
Den weg ich dir bereitten will,
Mit gschwinder list vnd lügen vil,
1065 Wie das das Volck in frewden sey
Von wegen jhres Königs new,
Denselben hab in grosser acht,
Vnd gedenck jtzt auff krieges macht,
Augusto nach dem leben steh,
1070 Das wirdt dem Keyser thun gar weh,
Wann ich dir also brech die ban,
Denn magstu weiter hetzen an.

Beelzebub.

Was sagstu Blutdürstmachere?

[Dj b] **Blutdürstmacher.**

O Herr ich allzeit bey dir steh,
1075 Ich schleich vmb alle Menschen her,
Vnd nichts denn Mord vnd Blut beger,
Mein handwerck geht mir dapffer an,
Ja wer nicht wil der mus hinan,
Sich reuffen schlan mit jederman,
1080 Vnd soll gleichwol kein danck nicht han,
Mordt mordt ligt mir jmmer im Sin,
Ich aller Bluthund Vater bin,
Kan den Blutdurst erwecken frey
In allen Völckern ohne schew,
1085 Jedoch ich nimmer sehrrer lach,
Denn wenn ich zu Tyrannen mach
Die grossen heupter vberall,
So da sindt in der Christen zall,
Sollen des worts Schutzherren sein,

1090 Denselben schenck ich tapffer ein,
Geb Menschen Blut für rotten Wein,
Der erste trunck geht schwerlich ein,
Aber so bald er ist verschluckt,
Der Blutdurst bald hernacher druckt,
1095 Kein ruh noch rast nicht haben kan,
Er richte dann ein Blutbad an.
Lügentichterus wolgerüst
Allzeit mein trewr vorleuffer ist,
Auff grosse lügen folgt ein mordt,
1100 Wo nun derselb geht widers wort,
[Dij a] So hab ich all mein lust daran,
Blutsauffens nicht sat werden kan.
Las mir Augustum einher gehn,
Welch ein blutdurst soll jhn bestehn,
1105 Er sey so friedsam als er wöll,
Soll er doch werden mein gesell,
Das Kindlein sol er fragen aus,
Ein scheidt zum Messer machen draus.

Beelzebub.

Sag du auch her Seelmordrio.

Seelmordrio.

1110 Der handel macht vns alt vnd gro,
Ich hab etwas in meinem Sin
Viel grösser denn ich selber bin,
Von Krieg vnd Blut er rühmet sehr,
An solch ding ich mich wenig kehr,
1115 Was ists mit solchem Kinder spiel,
Ein anders ich erdencken will,
Ich hab gar kein genugen dran,
Wenn man den Leib nur greiffet an.
Was ists das man den Büchsen lott,
1120 Scheust ettlich tausent Cörper todt,
Was habt jhr doch für frewd daran,
Wann jhr gleich sehet Ros vnd Man
Teglich fallen durch Schwert vnd Spies,
Vnd sincken lassen hendt vnd füß,
[Dij b] Kein grosser schmertz kan folgen draus,
1126 Ein böses stündlein machts gar aus.
Ich halt viel von der Seelen mordt,
Derselbe Todt geht immer fort,

Das mus ein bitter kreutlein sein,
1130 Wenn Leib vnd Seel mus leiden pein,
Vnd sich zerbeissen mit dem Todt
In ewigkeit, das ist gros noth,
Das weret nicht nur etlich Tag.
Das ich auch selber nicht verzag,
1135 So brech ich ab vnd greiff zur sach,
Ich schleich hernach fein allgemach.
Wenn man das Kindlein liegen lies,
Vnd jagets durch der Sünden spies,
So bald es nun erwachsen wer,
1140 Der Sünden last wirdt jhm zu schwer,
Wenn jhn ergriff nur eine Sünd,
So wer es nicht mehr Gottes Kind,
So lieffen wir, ohn alle ruh,
Mit Leib vnd Seel zur Hellen zu.

Beelzebub.

1145 Was du gedenckst das kan nicht sein,
Das Kindlein ist von Sünden rein,
Es wer ewer anschlag wol gut,
Zu weit sich abr erstrecken thut,
Augustus hat das Jüdisch landt
1150 Herodi geben in die hand,
Was er nun thut das ist gethan,
Der Keyser hat kein teil daran.
[Diij a] So wollen wir nun faren zu,
Herodi nicht eh lassen ruh,
1155 Er befehl denn auff dem Gebürg,
Das man die Kindlein gar erwürg.
So zwey jerig vnd drunter sindt,
Das mus bald ergehen geschwindt,
Der anschlag vns nicht feilen kan,
1160 Wöllen das Kindlein treffen an,
So wirdt das grosse werck zerstört,
Welches allein jhm zugehört,
Das Menschlich Gschlecht bleibt vnerlöst,
Vnd aller Gnaden trost entblöst,
1165 Wie es bey den Heiden geschah,
Gefellt euch das? so saget ja.

Clamant omnes.

Ey still, ich gleub es feilt nicht weit, **Interrumpit clamorem.**
Das jhr vngschliffen Teuffel seit,

Erharret doch das spiel ein end,
1170 Das ich euch nicht den Scepter send.
Ja das wer recht, so wil ichs han,
Da thut jhr mir gefallen dran,
Herodes wirdt wol müssen fort,
Er hat sein eigen Son ermort,
1175 Welcher Bluthund ein solches thut
An seinem eigen fleisch vnd Blut,
Demselben ist kein Sünd zu viel,
Doch noch ein stücklein feilen wil,
Wer wil das Kindlein greiffen an,
1180 So nie kein vbels hat gethan?
[Diij b] Des Menschen hertz ist viel zu milt,

Geltkratzerus.

Hie nicht viel disputiren gilt.

Beelzebub.

Geltkratzere du lieber Man,
Kanstu mir jtzund zeigen an,
1185 Der sich hierinne nicht beschwert,
So soltu mir sein lieb vnd wert.

Geltkratzerus.

Geltkratzerus bin ich genandt,
Ein Teuffel allenthalb bekandt,
Ein Beuttel trag ich in der handt,
1190 Damit kom ich herzu gerandt.
Wann ich eines Dieners bedarff,
So geht der Beuttel wie ein harpff,
Kling kling lauten die gülden fein,
Klap klap die Taler gros vnd klein,
1195 So bald nun dieser klang angeht,
Ein hauffen Diener vmb mich steht,
Die sich selber thun bieten an,
Ich alln kaum gnugsam geben kan,
Denn lehr ich sie die gülden kunst,
1200 Laß vnden aus ein gutten dunst,
Da werden sie des gruchs so voll,
Das mancher möcht auffbersten wol,
Denn fahen sie zu kratzen an,
Nemen was jhn nur werden kan,
[Diiij a] Wucherey ist ein edle kunst,
1206 Bey grossen Herren hat sie gunst,

Der kan den Beuttel füllen recht,
Ey wie ich hab so manchen knecht,
Der mir thut dienen Tag vnd nacht,
1210 Das hertz im Leib so müd gemacht,
Die saugen aus den Armen Man,
Der kaum das treuge Brot soll han,
Wie wil ich sie mit diesen tatzen
Ein mal auch widerumb kratzen.
1215 Beelzebub du grosser Herr,
Der handel dünckt mich nicht gar schwer,
Nackender Landsknecht findt man wol,
Das Landt ist solcher Buben voll,
Die nehmen gelt vnd gehn hinan,
1220 Vnd sehen keine Kinder an,
So bald der Geitz nimpt vber handt,
Da acht man fort mehr keiner schandt.

Beelzebub.

Der hauff mus auch ein Hauptman han,
Darzu gehört ein küner Man,
1225 Ehrsuchte lieber kerle mein,
Sag doch wer soll der Hauptman sein.

Ehrsuchtus.

Die sach bedarff gar keinen straus,
Den Hauptman wil ich richten aus.
Ich hab gepflantzt ein Gertlein fein,
1230 Darinnen wechst ein kreutlein klein,
[Diiij b] Heist eitel ehr, das reucht sehr wol,
Wer nun dieses geruchs wirdt vol,
Der blet sich auff gleich wie ein Kret,
Der gros Hans nicht gern dhinden steht,
1235 Der Bauch geschwilt auch wie ein Faß,
Vnd mag jhm nimmer werden bas,
Er sey denn wol mit Herren dran,
Die jhm gros ehr thun biten an.
Auff das die ehr jhm nicht entgeh,
1240 Der gros Hans nicht mit schaden bsteh,
So thut er mehr dann man begert,
Keins Bubenstück er sich beschwert,
Er bückt vnd neigt sich noch darzu:
Gnad Herr, ich alles willig thu.
1245 Zu hoff da findt man allezeit

Ein gantzen hauffen solcher Leut,
Die da führen ein Gottlos heer,
Nemen dafür ein hand voll ehr,
Wer an Ehrsucht thut liegen kranck,
1250 Der braucht erstlich gar manchen ranck,
Damit er mög verdienen danck,
Lest entlich hinder jm ein stanck.

Neitstifftero.

Wo sich Ehrsuchter dringet ein,
Da will ich nicht der letzte sein.

Beelzebub.

1255 Danck soltu han Neidtstifftero,
Deins gneigten willens bin ich fro.

Neidtstifftero.

[Dv a] Ja warumb nicht? las etwas sein,
Neidt tragen ist kein kleine pein,
Tugend vnd ehr mach ich zu schand
1260 Durch Neidt vnd has im gantzen land,
So bald als ich jemand erblick,
Der schwebt in Ehren, hat gut glück,
Dem schick ich einen Neidthart zu,
Der jhm alles mißgönnen thu,
1265 Er darff keins andern Teuffels nicht,
Neidt ist viel erger denn die gicht,
Durch mißgunst wil ich halten an,
Das sich der heuptman dringt hinan.

Blendelustus.

Jhr Teuffel könt des rühmens viel,
1270 Es hat schier weder mas noch ziel,
Vnd wisset gleichwol wer ich bin,
Blendelustus hat auch ein Sin.

Beelzebub.

Das weis ich wol, darumb wolt ich
Nicht eh schliessen, ich hört dann dich.

Blendelustus.

1275 Vntern Teuffeln bin ich ein Zwerg,
Mein wohnung ist in Venus Berg,
Das ist mein haus, da sitz ich in,
Der aller heiligst Teuffel bin,

Als was ich nur erdencken kan
1280 Für lust vnd frewd, das richt ich an,
[Dv b] Wer zu mir kompt in Berg hinein,
Den heis ich erst willkommen sein,
Setz jhn zu Tisch vnd trag jm auff
Essen vnd trincken gar vollauff,
1285 Schöne Frewlein findt auch nicht weit,
Vertreiben eim die lange zeit,
Der Seitenspiel so mancherley,
Harffen Lautten sind auch dabey,
Solch instrument lieblich vnd fein,
1290 Die klingen ein ins hertz hinein,
Denn gehn die guten bossen an,
Vnd wer nur weidtlich sauffen kan,
Der ist ein Man. Bald nach dem mahl
Hebt sich ein dantzen in dem Saal,
1295 Da wischt man mit der Kethen rumb,
Wers nicht kan machen kraus vnd krumb,
Der ist veracht. Auch ihrer viel
Haben jhr lust am karten Spiel,
Also mach ich das jammerthal,
1300 Darin nichts ist denn grosze qual,
Zum Himmelreich, ich sie verblendt,
Das sie nicht mercken auff das endt.
Wollust weret ein kleine weil,
Vnd fleucht dahin gleich wie ein Pfeil,
1305 So bald die frewd einmal entwischt,
Weis niemand was gewesen ist,
Noch wil die Gifft ein jeder han,
Das macht es ist auch honig dran.
[Dvj a] Also mach ich die Menschen Kind
1310 Frey mit sehenden augen blindt,
Mit wollust blend ich jhn das hertz,
Treib aus der Hellen nur ein schertz,
Pflege des Leibs vnd tödt die Seel,
Das ich sie nachmals ewig quel.
1315 Ich weis ein Man ohn zahn vnd bart,
Auff den ist all mein spiel gekart,
Heist streckesbein sehr wol bekant,
So bald der kompt herzugerant,
Das hertz im leib für jhm erschrickt,
1320 Die Seel fas ich an einen strick,

Denn haben sie von jhrer frewd
Nichts denn das ewig hertzeleidt.
Laß mich mausen mein lieber Herr,
Ich hab jhr mehr denn ich beger,
1325 Die den andern thun plagen an,
Das sie mögn gute Tage han.

Leutschenderax.

Ihr tantzet alle für mir her,
Vnd kompt mir gleich wie ichs beger.
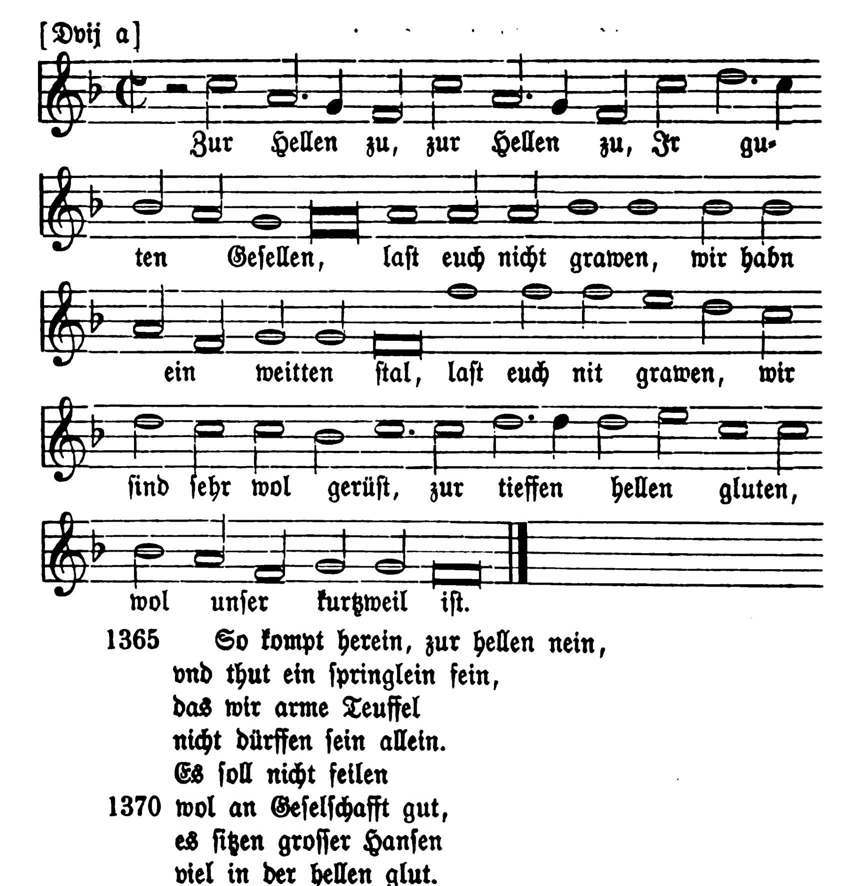
Beelzebub.

Leutschenderax das hör ich gern,
1330 Du bist der rechte Abendtstern,
Denn wenn die Son fürüber ist,
So kompstu erst herzu gewischt.

[Dvj b] **Leutschender.**

So mein ichs auch, von hinden zu
Kom ich vnd gleichwol schaden thu,
1335 Am reichen für ich gern den schwantz,
Mir ist beschert der höppeltantz,
Die Leut ich nicht eh schenden kan,
Ihr Teuffel bringt sie denn hinan,
Das sie treiben ohn alle schew
1340 Allerley Sündt vnd büberey,
Werden gar frech, vnd halten Gott
Sampt seinen Son für einen spot.
Wenn nun das rädtlein rümmer geht,
In viel jar nicht eins stille steht,
1345 Vnd jhr sie alle habt verblendt,
Denn ist es zeit das ich sie schendt,
Das thu ich auch mit allem fleis,
All meine macht an jhm beweis,
Die schandt ich frey auffmutzen kan,
1350 Das sie entlich verzweiffeln dran,
Ihr eigen hertz sich schemen mus,
Daraus wird denn ein Judas kus.
Wann ich die Braut erschlichen hab,
So tantz ich frey zur hellen nab,
1355 Vnd sing daher von freyem muth
Auff meine weis ein liedlein gut.

[Dvij a]



1365 So kompt herein, zur hellen nein,
vnd thut ein springlein fein,
das wir arme Teuffel
nicht dürffen sein allein.
Es soll nicht feilen
1370 wol an Gesellschafft gut,
es sitzen grosser Hansen
viel in der hellen glut.
Von vnten auff, geht jtzund rauff,
die [Dvij b] flam von helschen feur,
1375 vor zeiten war es anders,
nun ist lachen gar theur,
so thun wir allen,
so bald sie werden blindt,
zur hellen glut sie wollen,
1380 ewig des Teuffels findt.

Beelzebub.

Ich gleub fürwar, das man nicht find
In keinem Reich solch Hoffgesindt,
Als ich jtzt hab so wol gerüst
Mit blindtheit, macht vnd arge list.
1385 Weil jhr den preiset meinen rath,
So wil ich sehen frü vnd spat,

Das ich es endt, dazu solt jhr
Mit allem fleisse helffen mir.
Den rath wil ich Herodi sein
1390 Heimlich blasen ins hertz hinein,
Er sol werden blutsauffens vol,
Das Kindt nicht lange leben soll.
Darff er kommen geistlichen rein,
Vnd wil der Slangen tretter sein,
1395 So wirdt die Schlang nach jhrer art
Jhn widerumb verhetzen hart,
Vnd ob ich gleich die macht nicht hab,
Das ich jm reis den Kopff herab,
So seh ich doch, wie ich jhn stech
1400 In die Fersen, mich an jhm rech,
Da bleib es bey, das ich nicht seum,
So last vns wiederfahren heim.

[Dviij a]

Actus quintus.

Herodes, Alexas, Achiabus, Beelzebub, Fenrich, Præco, Gabriel, Rachel, Anna, Ruth, Salome.

Herodes.

Jhr lieben vnd getrewen mein,
Jch hab ein groll der ist nicht klein,
1405 Denselben ich nicht pergen kan,
Bin mit den Weisen vbel dran,
Jhr wist wie ichs verlassen hab,
Als ich jn jhren abscheit gab,
Das sie mir auff der widerfart
1410 Kundtschafft brechten vom Kindtlein zart,
Jch meint ich hab jhn strick gelegt,
Vnd meinen anschlag wol verdeckt,
So merck ich wol vnd es befindt,
Das sie mir vberlegen sindt
1415 Mit rencken vnd allerley list,
Dadurch sie mir fein findt entwischt.
Wer Fuchs mit Füchsen fangen wil,
Der schafft als ich wol merck nicht viel,
Mit rechter Müntz bin ich bezahlt,
1420 Vnd steht mit meinr practicken kalt,
Hett ich nur balt ernst fürgewandt,
Vnd wer mit jhm zum Thurm gerandt,

[Dviij b] Da hett ich troffen recht vnd fein,
Dörfft nicht jtzt jhr Spotvogel sein.

Alexas.

1425 Es ist wol war gnediger Herr,
Wer allzeit so bedechtig wer,
Es ist nun schier zu lang gehart,
Sonst wolten wir sie auff der fahrt
Ergrieffen han vnd wol zur klopt,
1430 Die lügen in den hals gestopfft,
Das wer der recht verdiente lohn,
Nun aber sind sie schon dauon,
Was wöllen wir nun machen draus?
Sie sindt lengest wider zu haus,
1435 Der Teuffel hat sie heim gefürt,
Sonst hetten wir sie frey gegürt,
Wenn ein Vogel ein mal entwischt,
Wider greiffen vergeblich ist.

Herodes.

Es ist ja war, doch dis gesindt
1440 Noch nicht die rechte Vogel sind,
Mit jhnen hat es nicht gros fest,
Die recht Schwalbe sitzt noch im nest,
Wer dieselben künt treffen an,
Den hielt ich für ein klugen Man.

Achiabus.

1445 Mein Herr der redt recht von der sach,
Wir müssen sehen wie wirs machn,
[Ej a] Das man die Schwalb in nest ergreiff,
Ehr denn sie werdt recht pflück vnd reiff,
Das sie nicht flieg zum Land hinaus,
1450 Da wer dem Faß der boden aus.
Dieweil die klugen Teuffels Kindt
Heimlich dauon geschlichen sindt,
So werden sich die Eltern beid
Auch besorgen für deine feidt,
1455 Heimlich entschleichen deiner hand,
Vnd ziehen in ein ander landt.

Herodes.

Meinstu? so kom ich jm zuuor,
Vnd wil mich setzen auff ein Ohr,

Vnd von der sach nicht lassen ab,
1460 Bis ich ein rath erfunden hab.

Beelzebub.

Ich blas dir in dein hertz hinein,
Der Kindlein Hencker soltu sein.

Herodes.

Nun hab ichs recht das weis ich wol,
Niemand dauon mich dringen soll,
1465 Mein Gott dem ich gedienet hab,
Der mir allzeit anweisung gab,
Demselben ich mein lebenlang
Für diesen Rath sag lob vnd danck,
Es ist ein rechter Gott für mich,
1470 Wer mich antast der hütte sich,
Mit grossem eifer greifft er drein,
Niemand kan für jhm sicher sein,
[Ej b] Darumb soll er im gantzen Landt,
Der Herodische Gott sein gnant.
1475 Das Beymaul soll mir nicht entgehn,
Ich wil jhm nach dem leben stehn,
Denn also sagt mir jtzt mein Gott:
Schick bald aus ein streiffende rott
Gen Bethlehem vnd an die Grentz,
1480 Die jhm anthun die Pestilentz,
Vnd las erwürgen alle Kindt,
So zweyjärig vnd drunter sindt,
Dis ist der nechste weg darzu,
Sonst hastu für dem Kind kein Ruh.

Alexas.

1485 Das wer zu viel, den sag mir an,
Was haben doch für schult gethan
Die andern armen Kindlein klein?
Mich nimpt wunder, was du zum schein
Für deinem Volck fürwenden wilt.

Herodes.

1490 Schweig still, dein einred hie nicht gilt,
Alls was ich thu ist recht gethan,
Laß sehen wer hat fehl daran.
Wer gwalt bekompt, der hat auch recht,
Das Recht ist aller Herren knecht,

1495 Es mus sich lencken wie man wil,
Grossen Herren ist nichts zu viel.
Las gleich der Beppenfresser sein
Etlich tausent, als ich nicht mein,
[Eij a] So ists doch ein geringer schadt
1500 Wol kegen dem grossen blutbat,
Das folgen würdt gar vnbequem,
So ich der sach nicht zuuor kem.
Achiabe geh ruff zu mir
Den Fenrich gut, das sag ich dir.

Achiabus.

1505 Fenrich der König dein begert.
Mach dich der sachen vnbeschwert.

Fenrich.

Mein Herren ich zu willen bin,
Solt ichs gleich haben kein gewin.

Herodes.

Hör Fenrich thu der sachen recht,
1510 Geh balt hin, nim drey tausent knecht,
Mach dich damit wol auffs Gebirg,
Vnd alle Kindlein da erwürg,
Die zweyjärig vnd drunter sindt,
Aus zu rotten das newe Kindt.
1515 Sih zu vnd meine wort erfüll,
Zum Herren ich dich machen wil.

Fenrich.

Gnediger Herr ich bin gerüst,
Dir zu dienen zu aller frist,
Das Milchmaul ich jhn wischen wil,
1520 Weren der Kinder noch so viel.

Praeco.

[Eij b] Wolauff jr lieben knecht wol auff,
Den nechsten weg zum Gbirg hinauff,
Es müssen alle Kindlein klein,
So zweyjärig erwürget sein,
1525 Man soll euch geben doppel solt,
Vnd bezahlen mit gutem golt.

Fenrich.

Nun suchet alle Heuser aus,
Es kan nicht anders werden draus.

Henrich.

Herr König ich habs ausgericht,
1530 Erwürgt die kleine Bösewicht,
Des zum zeichen so sie doch an,
Was wir allda für Wilbrat han.

Herodes.

Danck soltu han dein lebenlang,
Ein schneident schwert durchs hertz mir drang,
1535 Als ich vom newen König hört,
Aber ich hab jhm balt gewert,
Nun wil ich auch ein mal aufffstehn,
Vnd mit frewden spacieren gehn.

Gabriel.

Gott hat erhört das gros geschrey
1540 Der vnerhörten Tyranney,
Welch Herodes getrieben hat
Zu Bettlehem in Dauids Stat,
Der vnschüldigen Kindlein blut
Bis in die Wolcken schreien thut,
[Eiij a] Darzu der armen Weiber schmertz
1546 Durchdringet Gott das Vatter hertz,
Darumb wil er ein Richter sein,
Mit allem ernst jtzt sehen drein,
Die rach mir Gott befohlen hat,
1550 Herodes soll bald werden mat,
Mit frewden wil ich schlagen drein,
Vnd jhn plagen mit grosser pein.
Was wil der Böswicht machen draus,
Sein Seel mus jtzund fahren aus,
1555 Nem er zu hülff die gantze Welt,
Darzu auch all sein gut vnd gelt,
So kan er sich nicht lösen ab
Vom Schwert, das ich in henden hab,
Ich tödt den Leib vnd geb die Seel,
1560 Das sie der Teuffel ewig quel.
Oh jhr Tyrannen stoltz vnd frech,
Seht das euch nicht mein Schwert erstech,
Es steht all ewer Sinn vnd muth,
Zuuergissen Christliches blut,
1565 O jhr gekrönte Madenseck,

Seht das euch nicht Gotts zorn erschreck,
Steht ab, auff das euch nicht misling,
Vnd euch der ewig todt verschling.
Der vnschüldigen Kindlein todt,
1570 Bringt Herodem in solche noth,
Die er nimmr vberwinden kan,
Das nemet zum Exempel an.
Ich fahr dahin ins Königs Saal,
[Eiij b] Da wirdt sich heben grosse qual.

Herodes.

1575 Ey wie betrübt geh ich daher,
Wie ist mirs hertz im leib so schwer?
Es mus gewis ein newe pein,
(Als ich besorg) vorhanden sein.

Gabriel.

O Mörderischer bluthund gros,
1580 Das Schwert ich jtzund in dich stoß,
Es sollen dich verfluchten Man
Achterley kranckheit kommen an,
Nach grossem schmertz vnd vngefell
Schlag ich dich in die tieffe Hell.

Herodes.

1585 Ach Gott, ey wie geschicht mir nu,
Weis nicht wie ich meim leben thu,
Mir ist nicht wol, vnd bin sehr schwach,
Kan schier nicht wissen was ich mach.

Alexas.

Herr König kehr wider zu haus,
1590 Vnd sih was wil doch werden draus.

Herodes.

Ich geh dahin wie in eim traum,
Dem vnglück wil ich geben raum.

Rachel.

Rachel vna cum Ruth deplorat suas miserias scissis capillis.

Mordt, Mordio, Mordt vber mordt,
O welche noth, wer wil hinfurt
[Eiiij a] Gleuben, das vns Gott wone bey?
1596 Ey welch ein schmertz, der Kindlein drey
Sind mir ermordt, Gott seis geklagt,
Ein par zwilling, ich starck vnd ragt,

Wie man sie nam von meiner schos,
1600 O hertze leidt vnd jammer gros,
Mein hertz, mein hertz sanck mir dahin,
Ich weis auch jtzt nicht wo ich bin,
Das dritt das dritt kroch vmb mich her,
Vnd hielt sich an, gleich wie es wer
1605 Ein alt Mensch. O Gott in der höh,
Dir sey geklagt mein grosses weh,
Wie haben wirs doch so verschult,
Wer kan es leiden mit gedult,
Ist doch dergleichen nie erhört,
1610 Gott hat sein augen von vns kehrt,
Sein hertz auch von vns abgewandt,
Sonst hett er vns nicht zugesandt
Ein solche plag, es möcht ein stein
Erbarmen thun, vnd Gott allein
1615 Der hat ein solch hart eisern hertz,
Vnd stellt sich gleich als wers ein schertz.
Solt er nicht jtzund zornig sein,
Mit plix vnd donner schlahen drein,
Herodem vnd sein gantzes Heer
1620 Vertilgen, das es nimmer mer
Aufkkem, ja wenn es Gott bedecht,
Vnd thet ein streich, das wer wol recht.

[Eiiij b] **Anna.**

Anna ex altera parte theatri conqueritur.

O weh der armen kleinen Kind,
So da kneblein geboren sind,
1625 Weh allen Weibern dieser zeit,
Was sehen sie für hertzeleidt.
Das ich mich nicht hab in der nacht,
Als ich beylag, selbst vmbgebracht,
Das ist mir leid.

Rachel.

Ich ken die stim,
1630 So ich es anders recht vernim.

Anna.

O Rachel, mein hertz

Rachel.

Hilff Gott,

Anna.

Mir bricht.

Rachel.

Wir müssen auff sie haben acht,

Anna.

O ich sinck,

Rachel.

Wo hin?

Anna.

O in Omacht.

Rachel.

Ruth kom herzu vnd greiff sie an.

Ruth.

1635 Meinstu das ich sie halten kan,
Gib jhr doch etwas in den mundt,
Sie stirbt gewis zu dieser stundt.

Rachel.

Anna du liebste Schwester mein,
Gedenck doch du bist nicht allein,
1640 Ders also geht. Gott helff vns doch,
Wilstu auch erst mich martern noch.

Anna.

Wo war doch,

Rachel.

das weis Gott wol.

Ruth.

Meinstu das Gott das wissen solt,
Wie es vns geh vnd wo wir sindt?
[Ev a] Jch gleub Gott sey gar taub vnd blindt.

Anna.

1646 Jch gleub es auch.

Rachel.

Ey liebe Ann,
Es mus ja Gott ein wissen han,
Wie es vns geh, doch weis ichs nicht,
Ob jn solch jammer auch anficht.

Anna.

1650 Hör doch.

Ra.

Was soll ich hören viel?

Anna.

Ich dir mein noth erzehlen wil.

Rach.

Ja wenn du köntest.

An.

Ich mein ja,

Rach.

So sage doch wie dir geschach.

Anna.

Ich hatt, Ach Gott, ich hat,

Rach.

Was denn?

Anna.

1655 Mein kleinstes Kindt,

Rachel.

Wo doch vnd wenn?

Anna.

Auff meinem Arm,

Rachel.

Das Gott erbarm.

Ruth.

Wir stürben schier vor grosem harm.

Anna.

Das ander fürt ich an der handt,
vnd setzt mich

Ra.

Wo hin?

An.

an die wand,

Rach.

1660 Was mehr?

Anna.

Ein Böszwicht Stach sie beidt zu Todt.
Mein handt Wardt denn von Blut gar roth.

Rach.

Ach Gott,

Anna.

Ich schrey den böszwicht an:
du Bluthundt was hat dir gethan

1665 Das arme Kind, kom vnd beweis,
Von arm er mir das Kindlein reis,
Das Kindlein zappelt vnd sehr schrey,
Da hackt ers in der mittn entzwey.

Rachel.

Was macht er denn der mördrisch tropff?

Anna.

1670 Schlug mir das ein stück an den kopff,
[Ev b] Das ander warff er für die hundt,
Ich sanck für omacht gar zu grund,
Wie ich die Hund sah beissen drein,
Meint ich ich müst verzweiffelt sein.

Rachel.

1675 Ich auch nicht lenger schweigen kan,
Himmel vnd Erdt ich ruff euch an,
Hör Son vnd Mon, hör laub vnd gras,
Vnd alles was geschaffen was,
Ihr harten Felsen dieses orts,
1680 Ihr wolt vns zeugen sein des Mordts,
Von Herod den Ertzbösewicht
Ohn alle schult vns zugericht.
O Gott, (ist anders auch ein Gott)
Ich klag dir vnser grosse noth,
1685 Mein hand für grossem leid ich ring,
Des Kindleins blut ich für dich bring,
Wiltu ein rechter Richter sein,
So kom herab vnd sih darein,
Sindt wir dein Volck, ist auch dein wort
1690 Gewis, so reche diesen mordt,
Wo nicht, so darff ich sagen frey,
Das auch kein Gott im Himmel sey.

Anna.

Wenn Gott ein rechter Richter wer,
So solt er sein gekommen her,
1695 Vnd so wir hetten schuld daran,
Hett er die Eltern griffen an,
[Evj a] Vnd verschonet der kleinen Kindt,
Die noch nicht mündig worden sindt,
Oder hett vns in diese grentz
1700 Wol zugeschickt ein Pestilentz,

Die hett vns all gerieben auff,
Beid jung vnd alte leut zuhauff.
Ach Gott wie geths so vngleich zu,
Mein hertz gibt sich nicht eh zu ruh,
1705 Jch hör denn das Gott solches rech,
Herodem widerumb erstech.

Rachel.

Die rach kan nicht sehr lang anstehn,
Kom vnd last vns wieder heim gehn.

Salome.

Was Gottes zorn vnd sein gewalt
1710 Doch sey, das seh ich mannigfalt
An meim Bruder den König gut,
Wunder wie jhn Gott plagen thut.
Anthoniges feur zündt jhm an
Den Leib, das niemand leschen kan,
1715 Das Fieber hilfft auch wol darzu,
Die darmgicht lest jhm gar kein ruh,
Die Füß vom gschwulst brechen jhm auff,
Der Maden wechst ein gantzer hauff
In seinem Leib, der stinckt so sehr,
1720 Das jhn kan niemandt riechen mehr,
Noch gleichwol fült er Venus brunst,
[Evj b] Das Glied sich leidet nicht vmb sonst,
Die Gliedmas greifft Gott gmeinlich an,
Damit der Mensch hat Sündt gethan,
1725 An hend vnd füß verkrumbt er auch,
Noch gleichwol tollt vnd wüt der bauch,
Nach fressen steht jhm all sein Sin,
So offt als ich nur bey jhm bin.
Artzney hat er gebraucht so viel,
1730 Noch dennoch keine helffen wil,
Er zog erstlich ins warme badt
Callirien, doch bleib der schadt
Gleich wie vorhin, Noch wolt er dran,
Ließ jhm ein Olbat richten an,
1735 Da war er schier gestorben in,
Was hat er nun doch für gewin
An aller seiner Tyranney,
Hat seiner Sön ermordet drey,
Darzu so viel der kleinen Kindt

1740 Lassen tödten, ist das nicht Sünd?
Wer seine hand mit Blut befleckt,
Derselbig Gottes zorn erweckt,
Des zorn geht erstlich langsam an,
Entlich jhn niemandt stewren kan,
1745 Wenn man meint Gott zörnet nicht balt,
So brent sein zorn wie fewr im Walt,
Der heilgen blut fleust vnder sich,
Vnd schreyet gleichwol vber sich,
Das seh ich wol am Bruder mein,
1750 Der jtzundt leidet grosse pein,
[Evij a] Ich habs jhm alls zuuor gesagt,
Nach meiner warnung er nichts fragt,
Er wirdt sich lassen führen aus,
Denn er nicht bleiben kan im haus,
1755 Himmel vnd Erdt ist jm zu eng,
Er kans auch nicht treiben die leng,
Siebentzig jar ist er jtzt alt,
Da kompt er her, das es Gott walt.

Herodes.

O weh was hebt sich mir im Leib,
1760 Für grosser hitz ich nirgendt bleib,
Darzu kompt mich ein hunger an,
Ich fressens nicht sat werden kan,
Die darmgicht in dem eingeweidt
Reist mich, vnd thut mir an gros leidt,
1765 Von vnten auff fault mir mein Leib,
Kan nicht wissen wie ichs vertreib,
Darzu wachsen mir Maden drin,
Ein rechter Madensack ich bin,
O weh meins Leibs vnd lebens zart,
1770 Wie werdt ich jtzt geplagt so hart,
O Ceter Ceter Mordio,
Wie mancher Jud wird werden fro,
Es ist ein straff die kompt von Gott,
Derselbig jtzt mein lacht vnd spott,
1775 Nu seh ich was ich hab gethan,
Mich selber thet ich greiffen an,
Als ich mit so viel Schwert vnd Spieß
Die Kindlein klein ertödten ließ.
[Evij b] Kan es denn ja nicht anders sein,

1780 Denn das ich las das Leben mein,
So wil ich mich schicken zum grab,
Der marter mir selbs helffen ab.
Ach liebe Schwester Salome,
Wie ist mir doch so trefflich weh,
1785 Ein frischen Apffel eß ich gern,
Das messer ligt mir doch zu fern,
So reich mir her das ich mich lab,
Sonst keine krafft ich in mir hab.

Loquitur submissiori voce. Consiliarii se auertunt ac si non audirent. Clariori voce.

Salome.

Nim hin mein Bruder lieb vnd wert,
1790 Vnd mach dirs wie dein hertz begert.

Herodes.

Entweichet all vnd geht von mir,
Ich hoff ich werd entschlaffen schir.
Ich mus mein Hencker selber sein,
Auff das ich mir verkürtz die pein.
1795 Da geh hinein vnd mach mich loß,
Vnd hilff mir von der marter gros,
Das walt der Teuffel vnd der Todt,
Der helff mir jtzt aus aller noth.

Abeunt Consiliarii.

Alloquitur cultrum maxima voce.

Beelzebub.

Das thun wir gern mein lieber gsell,
1800 Vnd faren mit dir in die Hell,
Vnd pflegen deiner köstlich woll,
An Schweffel es nicht feilen soll,
So geht es den Tyrannen all,
[Eviij a] Den singen wir mit grossem schall:
1805 Eya hoscha hoscha Eyha ho,
Wie sindt wir Teuffel jtzt so fro.

Diripiunt eum Diaboli.

Epilogus.

Ihr lieben Christen allzumal,
Nun steht in ewer hand die wahl,
Eine Parthey zu nemen an,
1810 Welcher jhr seit gar zugethon.
Wolt jhr mit Christo haben recht,
So seit jhr vor der Welt verschmecht,
Der Teuffel wirdt euch ohne ruh
An Leib vnd Seele setzen zu,

1815 Gleich wie er hat verfolget hart
Die vnschüldigen Kindlein zart,
Aber es werdt ein kleine zeit,
So folget ein ewige frewdt,
Oder wolt jhr Herodis hult
1820 Lieber haben mit aller schult,
Damit er sich beschweren thut,
Als der vergeust vnschüldig blut,
So seit jhr hie ohn alle fahr,
So lang es wert, denn kommet gar
1825 Auff einen hauffen Gottes zorn,
Den wer es besser nie geborn,
Herodes hat ein weitte Hell,
Es fall jm zu gleich wer da wöll,
[Evij b] So wirdt er doch nicht sitzen wol,
1830 Der schimpff jhn bald gerewen soll.
Last euch das Spiel ein warnung sein,
Vnd hüttet euch für falschen schein,
Vnd nemt es zu gefallen an,
Euch zum besten han wirs gethan,
1835 Christ erhalt vns bey seinem wort,
Behüt vns vor Herodis mordt,
Kan es aber nicht anders sein,
So müssen wir vns schicken drein,
Vnd alles leiden mit gedult,
1840 Der zuuersicht, Gott sey vns hult,
Wenn wir wegen sein Gottlichs wort
Verfolgungen leiden vnd mordt,
Werdt vns aus diesem Elendsthal
Versetzen in des Himmels Saal,
1845 Vnd diese zeitlich pein vnd leidt
Vergelten mit ewiger frewt,
Welche noch nie zu dieser frist
In Menschen hertzen kommen ist,
Die vns dis Kindlein hat bereit,
1850 Bey jhm zu sein in ewigkeit.

AMEN.

II. Anmerkungen.

Das einzige bekannte Exemplar des vorstehenden Dramas befindet sich in der großherzoglichen Bibliothek zu Weimar. Es trägt noch das Bibliothekszeichen seines ehemaligen Besitzers Gottsched, eine inmitten einer Büchersammlung thronende Minerva. Beschrieben ist es von Gottsched in seinem Nöthigen Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst 1, 122 (1757), von Hoffmann von Fallersleben im Weimarischen Jahrbuch 4, 212 (1856) und Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung 1 § 151, 333 (1859).

Unser Abdruck folgt genau der Schreibweise des Originals. Nur die wenigen Abkürzungen (ā, ē, vñ, ū, q;) sind aufgelöst, die Verszahlen hinzugefügt und mehrere Druckfehler verbessert. Zunächst die folgenden: S. 111, 31 Blendeluskus. V. 67 filium. 107 Kiud. 117 nemmem. 178 Fünffee. Lant. 194 Maria. 207 erstt. 226 krenck. 235 Kinlein. 246 vierdee. 313 Berzar. pe. 358 Achiabas. 383 bitte. 420 Desselbig 423 Affnrgit. rnnuente. 457 Inclium. 458 Das. 465 gebit. 520 seinb. 526 guaden. 531 sehen. 600 vmb. 662 demittit. 666 wachet. 686 Berzar. 771 mich. 811 dn. 852 mir. 859 Das. 893 Atetam. 910 fricher. 951 Christo. 1000 bewer. 1152 feil. 1166 *Clamnat.* 1184 Kanstu. 1222 ach man. 1225 Ehrsuchtes. 1255 Reedtstifftero. 1337 Lent. 1357 Zur Hellen zu, ij. 1371 Gansen. 1391 fol. 1421 nnr. 1423 ich. 1471 grossem. 1593 tristis. 1620 wer. 1623 est. 1674 ech ich. 1690 rechne. 1711 den. 1774 spott. 1780 Conciliari. 1810 zugethon. 1824 langt. — In allen diesen Fällen ist der Grund der Änderung leicht ersichtlich; in andern erforderten metrische Rücksichten eine solche. Es darf bei einem Werke, welches 14 Jahre nach dem Tode des Verfassers, vielleicht nicht einmal nach seiner eigenen Handschrift, gedruckt wurde, nicht wunder nehmen, wenn das schwache e oft hinzugesetzt ist, wo die verkürzte, oder fehlt, wo die vollere Form stehen muß. Die Berechtigung solcher Emendationen ist gelegentlich von Scherer (Deutsche Studien III. Sitzungsberichte der Wiener Akademie 90, 213. 1878) hervorgehoben worden, und es ist in der That nicht einzusehen, weshalb wir in metrischer Beziehung den Dichtungen des 16. Jahrhunderts, welche bei aller sonstigen Verwilderung der Form im Bau ihres achtsilbigen Verses doch viele Konsequenz, ja Härte zeigen, nicht das zugestehen sollen,

was bei der Herausgabe von Erzeugnissen einer früheren Periode längst Regel ist. Eine Silbe ist überzählig: V. 93 gelobet. 186 haben. 254 gleubige. 269 allenthalben. 317 gefreundten. 364 vorhanden. 543 Geboren. 649 geworffen. 987 Ehe. 1154 ehe. 1262 gelück. 1326 mögen. 1365 hinein. 1373 herauff. 1474 genant. 1503 gehe. 1575 betrübet. 1652 meine. 1668 mitten. 1704 ehe. Eine Silbe fehlt: V. 274 das Gott. 831 euch sehr. 833 verehrt 1249 liegn. 1350 verzweiffln. 1607 habn. Ungeändert blieben dagegen V. 158. 861. 1213. 1367. 1375. 1631. 1633. 1642, wo die Entfernung der überzähligen Silbe eine gewaltsamere Synkope nötig gemacht hätte, als sonst bei Lasius erscheint; denn die Form Herbrg in V. 315 steht ganz vereinzelt da. Endlich habe ich um des Reimes willen geändert: V. 325 nun (:zu). 358 wehe (:Achiabe). 1165 geschen (:ja). 1585 nun (:thu). 1605 höhe (:weh). 1647 lieb Anna (:han).

Im Versbau zeigt unser Dichter im allgemeinen viel Sorgfalt. Zwar setzt er auch Silben mit schwachem e in die Hebung (Schwehér 402 im Reime), aber im Verhältnis zu seinen Zeitgenossen nicht oft. In den Reimen, welche bis auf 1213 (tatzen: kratzen) sämtlich männlich sind, gestattet er sich die üblichen Freiheiten; er reimt Leut: zeit, für: schir, höh: meh, drob: hab, ebenso gut wie der strengste Metriker unter den gleichzeitigen Dramatikern, Paul Rebhun*), Son: thun (Rebhun hat Sun: thun), geburt: würdt, aber auch ist: entwischt, geneigt: erfrewt, sach: machn, erschrickt: strick, raubt: staub, reuerentz: gedencks, habt: Stadt, stim: hin, thun: rhum u. a. Die Reimbrechung verwendet er öfter (14mal), in der Regel, wenn der Redende mit einer Frage schließt. Von dem bei den sächsischen Dichtern Joachim Greff, Rebhun u. a. eingeführten Kunstmittel, bei bewegtem Dialoge einen Vers an mehrere Personen zu verteilen, hat Lasius in der Schilderung des Kindermordes ausgiebigen Gebrauch gemacht. Um Raum zu sparen oder aus Ungeschick hat hier der Frankfurter Drucker die Verse 1365—72. 1373—80. 1623—33. 1638—42. 1645—68. ohne Zeilenabteilung gesetzt. Dreireim erscheint V. 548, Vierreim 129. 1187. 1249, Waisen 495. 1631. 1660. In sprachlicher Hinsicht fällt das Nebeneinander von mittel- und niederdeutschen Formen auf, so 212 bergen neben 580. 1405 pergen, 1077 dapffer neben 1090 tapfer, 1294 dantzen neben tantz, 1394 Slangen neben Schlang, 615 haupt neben heupt; indes kompt ein guter Teil dieser Inkonsequenzen,

*) Den man lange irrtümlich auf Grund einer Notiz bei Plümicke, Theatergeschichte von Berlin 1781 S. 23, für einen Berliner gehalten hat, vergl. Goedeke, Göttinger Gel. Anz. 1880, 651. Über seine Behandlung des Reimes vergl. Rachel, Reimbrechung und Dreireim, Progr. Freiberg 1870 S. 6 f.



auch die Vermischung der Dativ- und Accusativformen, sicher auf Rechnung des niederdeutschen Druckers, vergl. zu 1348 und 1448. Von der Inerpunktion des Originals bin ich nur da abgewichen, wo es der Sinn erforderte; in jenem ist fast regelmäßig jeder Vers mit einem Komma, jede Rede mit einem Punkt geschlossen. Auch ist statt ů und ȯ in unserm Abdruck ö und ü gesetzt. Ich lasse nun einige Erläuterungen zu einzelnen Stellen folgen.

10. 24 Anspielung auf die Ereignisse der Jahre 1548 und 1549; vergl. auch 1086 f. 1561. 1819.

39 geplemper, leeres Geschwätz.

40 Den Papst hatte Luther schon 1518 für den im Neuen Testament geweissagten Antichrist erklärt. Köstlin, M. Luther (3. Auflage 1883) 1, 237. 327, vergl. das Register 2, 711.

68 theatrum scheint hier und 313. 1623 nur die Bühne, scena dagegen (zu V. 639. 799) die Gebäude zu bezeichnen, welche auf dieser sichtbar waren, nämlich die Herberge zu Bethlehem (194. 207. 679), das Wirtshaus, in welchem die Könige eingekehrt waren, (315) und den Palast des Herodes (640. 1753).

73 Luthers Weihnachtslied „Vom Himmel hoch da komm' ich her" (gedruckt 1535) wird häufig in den Weihnachtspielen des 16. Jahrhunderts und der folgenden Zeit benutzt: Chnustinus 1541 S. 38, Pape 1582, Pondo 1589 S. 14, Cuno 1595, Hammer 1608, Seger 1613, Comedia von 1693 Bl. Aviij b, Schröer, Deutsche Weihnachtspiele aus Ungern 1858 S. 81 f. 158. Hartmann, Oberbayer. Archiv 34, 18 und Volksschauspiele (1880) S. 488. An die 6. Strophe klingt V. 247 f. an. Ebenso ist in V. 130 f., 213 f. und 593 f. Luthers andres Weihnachtslied „Gelobet seist du, Jesu Christ" Str. 3 und 7 citiert, im letzten Falle wohl unbewußt; vergl. Schröer S. 90.

106. 331. 1823 fahr, Gefahr, daneben auch 53 gfahr.

198 erschein, erschien.

232. 1234. 1240. 1371 grosen Hansen, Prahlern; ein Lieblingsausdruck Luthers. Wackernagel, Kleine Schriften 3, 133. Grimm, Deutsches Wörterbuch 4, 2, 455.

245. 910 auff frischer fahrt, sogleich, vergl. 194 auff frischer ban. 1423 auff der fahrt.

289 Balthasar ist in der Legende der jüngste unter den drei Königen, Melchior gewöhnlich der älteste. R. Hofmann, das Leben Jesu nach den Apokryphen 1851 S. 128. Kummer, Erlauer Spiele 1882 S. 23 zu V. 179.

334 in eim Rosengarten sitz; über dies Bild des höchsten Wohlbefindens vergl. Uhland, Schriften 3, 429 und Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon 3, 1720.

347 Dem Alexas hatte Herodes seine Schwester Salome vermählt nach Josephus Antiquit. Iudaicae 17, 1, 1. Bellum Iud. 1, 28, 6 (Ausgabe von Imm. Bekker 1855 f.).

357 Achiabus, ein Vetter des Herodes. Josephus Antiq. 15, 7, 8. 17, 7. Bell. 1, 33, 7. 2, 4, 1.

362 fort, forthin.

369. 639 Verzay ist dreisilbig zu messen. Zu 369 f. vergl. das von mir kürzlich herausgegebene Spiel des Trebbiner Stadtschreibers Barth. Krüger, Von den bäurischen Richtern und dem Landsknecht 1580 V. 1462 f. und das in der Anmerkung dazu angeführte Trinklied: „Paule, liebster stallbruder mein, Laß dir das gläslein befolen sein."

371 Azarus ist der Jozaros oder Joazaros bei Josephus Antiq. 17, 6, 4, den Herodes an stelle des Matthias zum Hohenpriester machte, weil er der Bruder seiner Frau war. Schweher in V. 402 bedeutet also Schwager, vergl. 428. 434. Die Namensform Azarus steht in der deutschen Übersetzung des Josephus von Caspar Hedio, Straßburg 1531 (2 Bde. Fol. In Berlin) 1, Bl. cccxij a. Auch Funckelin läßt in seiner Weihnachtskomödie (Zürich, um 1553) einen Hohenpriester Jozarus auftreten.

390 volnt, ganz, vollständig.

398. 465. 520 Herodes neigt sein Scepter den Eintretenden entgegen, welche dasselbe berühren, wie der Perserkönig im Buche Esther 4, 11. 5, 2. 8, 4. Daß er außerdem zum Gruße mit der Hand an die Krone greift, ist wohl deutsches Ceremoniell.

426 deine Lieb, als Anrede wie das förmlichere „Ew. Liebde"; Grimm 6, 926.

445 Übereinstimmend mit Lasius läßt J. Cuno in seinem Weihnachtspiel (1595. III 5, Bl. Fiij b) einen Schriftgelehrten Simeon vor Herodes die Weissagung Michas (5, 1) anführen, ebenso Mauricius (1606. Akt II und IV). Offenbar dachten alle drei dabei an den alten Symeon des Lukasevangeliums (2, 25), welcher das Jesuskind im Tempel als den verheißenen Messias begrüßte. Längst hatte man diesen mit dem aus Josephus (Antiq. 12, 4, 1. 13, 6, 6) bekannten Hohenpriester Simeon dem Gerechten, welcher freilich um 300 vor Christus lebte, identificiert; R. Hofmann, das Leben Jesu nach den Apokryphen 1851 S. 122. Wer sich an der chronologischen Unmöglichkeit stieß, der mochte den im Neuen Testamente erwähnten Symeon in dem Simon, Sohn des Boethos aus Alexandria, dem Herodes die Hohenpriesterwürde verlieh, als er seine Tochter heiratete (Ioseph. Antiq. 15, 9, 3. 17, 4, 2), oder in dem gleichnamigen Sohne des berühmten Schriftgelehrten Hillel wiederfinden. Mauri-

cius thut das letztere, da er ihn mit seinem Sohne und Schüler Gamaliel sich über den Messias unterreden läßt.

472 das, daß es.

476. 1420 practiken, Ränke, Kniffe.

477 Den Fuchsbalck keren aus, Listen und Kniffe anwenden. Grimm 4, 1, 1, 341.

492 Luther, Werke (ich citiere die Erlanger Ausgabe) 26, 108 und 32, 51: „Klippern gehört zum Handwerk", ebenso Waldis, Esop 4, 94, 304. vergl. Grimm 5, 1207.

493 wil ich auff die ban, mit Eifer die Sache betreiben; vergl. 545. 1016. Wander 1, 221. Grimm 1, 1077. Dietz, Wörterbuch zu Luthers deutschen Schriften 1, 201 f. 1870.

501 zukunfft, Ankunft.

530 In dreizehn Tagen zogen die Weisen nach der Legende von ihrer Heimat nach Bethlehem. Die Frist ist aus dem Abstand der Feste Weihnachten und Epiphanias berechnet. Weinhold, Weihnachtspiele S. 122. 231, vergl. Luthers Werke 10, 337. Mone, Schauspiele des Mittelalters 1, 165. 1846. W. Hermans Schauspiel 1557 I 3. III 1. Pondo 1589 S. 39. Hölscher, Niederdeutsche geistl. Lieder und Sprüche 1854 S. 24. M. Hartmann, Über das altspanische Dreikönigsspiel, 1879 S. 29. A. Hartmann, Volksschauspiele S. 106. 496. Pailler, Weihnachtslieder und Krippenspiele aus Oberösterreich und Tirol 2, 256. 326 (1883) u. a.

534 Von?

560. 576 lobesan. „Der abgeschliffene Schlußlaut deutet auf das Ausscheiden des Wortes aus dem lebendigen Wortvorrate." Grimm 6, 1083.

589 In einer Rede bei Josephus, Antiq. 15, 11, 1, erzählt Herodes, daß dem zweiten Tempel 60 Ellen zur Höhe des salomonischen fehlten.

604 zeichen ein, einzeichnen, notieren. Oder es ist der ganze Vers zu ändern: „In dasselb must ihr ziehen ein."

609 Die kirchliche Tradition schob zwischen den Besuch der Weisen und den Kindermord eine Reise des Herodes nach Rom ein, um so den Befehl zu motivieren, daß alle Kinder bis zu zwei Jahren getötet werden sollten; Hofmann, das Leben Jesu S. 136. Lasius giebt als Grund an, daß die Söhne des Herodes ihn beim Kaiser verklagt hätten, während nach Josephus (Ant. 16, 4, 1. Bell. 1, 23, 3) umgekehrt Herodes den Aristobul und Alexander bei Augustus verklagte.

629 Jüden gnos, Luthers Übersetzung für Proselyt. Apostelgeschichte 2, 10.

649 gworffen vbers Seil, betrogen. Ebenso Murner, Narrenbeschwerung, Straßburg 1518 Bl. qiiij a (Scheibles Kloster 4,

811) und Waldis, Esop 4, 94, 6: „vbers Seil gerückt." Wander Deutsches Sprichwörterlexikon 4, 518 n. 25. 5, 1728 erklärt den Ausdruck für entstanden aus: „über jemanden das Seil werfen." Dem widerspricht aber abgesehen von der grammatischen Schwierigkeit der Holzschnitt bei Murner, welcher einen über einen ausgespannten Fallstrick gestürzten Narren zeigt und daneben einen darüber offenbar erfreuten bärtigen Mann.

659. 1167. 1178. 1369. 1802 feilen, fehlen, so bei Luther immer. Grimm 3, 1422. Dietz 1, 646.

667 In wirs ebenso wie in 675 obs sichs scheint das sogenannte pleonastische es zu stecken, über das Grimm 3, 1138, Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 2. Aufl. 1, 160 und Benecke-Müller-Zarncke, Mittelhochd. Wörterbuch 1, 436b handeln. Über das im schlesischen und sächsischen Dialekt in gleicher Weise verwandte sen vergl. Palm in Frommanns Deutschen Mundarten 6, 185—191 (1859), ferner z. B. Joh. Dehn, Speculum mundi, Leipzig 1626 Bl. Dv a: „O was soll ichsen viel gesahn, Er istsn sach gar ein garstiger Mann", Dvij a: „Des istsn jtzundr der Weiber art", A. Peter, Volkstümliches aus Österreichisch-Schlesien (1865) 1, 214: „Es triebsen ein Schäfer zum Thor hinaus", 251: „den dusen hast verloren."

726 Gemeint ist die Weissagung Daniels (9, 24 f.) von den 70 Wochen bis zur Erscheinung des Messias. In andern Weihnachtspielen (Mone 1, 165 V. 622, Herman 1557 I 3, Leon 1553 I 2, Pape 1582 II 4, Mauricius 1606 III, vergl. Weinhold S. 56. 438. 445, Hartmann, Volksschausp. 105, 5, Pailler 2, 329, Hofmann S. 130) berufen sich die Weisen auch auf Bileams Prophezeiung (4. Mos. 24, 17): „Es wird ein Stern aus Jakob aufgehen."

733. 759. 780 Die Deutung der Geschenke der Weisen ist die seit alters übliche, vergl. Weinhold S. 60. 253. 430, R. Hofmann S. 128, auch Mone, Schauspiele 1, 171 V. 786, Luthers Werke 15, 229. 231, Hans Sachs 11, 188, 32, Hartmann, Volksschausp. S. 108. 305, Peter 1, 413. 430, z. T. auch Chnustinus 1541 S. 67, 7.

740 beseit, beiseite. Grimm 1, 1613.

749 vergl. besonders Ebräerbrief 9, 11 f.

811. 1599 schos als Femininum auch bisweilen bei Luther, im Mitttelhochdeutschen oft.

831 f. Ähnlich lautet der Dank der Maria bei Kummer, Erlauer Spiele S. 23 V. 197 mit Anmerkung, Chnustinus S. 68, 18 u. a.

847 Man vermißt hier und 851 die Darstellung der Warnung des Engels, die Caspar und Joseph nur ganz kurz erwähnen. In den ausführlicheren Spielen legen sich die Weisen auf der Bühne zur Ruhe nieder, und der Engel erscheint und verkündet ihnen den gött-

lichen Befehl, so im lateinischen Spiele Carmina bur. S. 90, in der Kindheit Jesu V. 818 (Mone 1, 172), im niederrheinischen Osterspiel (Zeitschr. f. d. Altert. 2, 318 V. 473), im Egerer Fronleichnamsspiel V. 2187 ed. Milchsack, bei Chnustinus S. 69, 10 (hier ohne daß sie sich schlafen gelegt), bei Hans Sachs 11, 189, 11 ed. Keller, bei Leon 1553 IV 3 = 1566 IV 5, im Oberuferer Spiel V. 1060 (Schröer, D. Weihnachtsp. aus Ungern S. 112), Peter 1, 414.

863 f. kehren wörtlich wieder in dem Oberuferer und Presburger Weihnachtspiele bei Schröer, Deutsche Weihnachtspiele S. 113, V. 1109 f. und 199: „Adie, adie, es muß gewandert sein, wir ziehen ins Egyptenland hinein."

867. 873 f. Die messianische Weissagung des sterbenden Jakob steht 1. Mose 49, 10: „Es wird das Scepter von Juda nicht entwendet werden noch ein Meister von seinen Füßen, bis daß der Held (so übersetzt Luther das dunkle Wort Schiloh; vergl. seine Werke, Erlanger Ausg. 29, 61. 32, 151. 346. 64, 14; andre: „bis das Juda nach Silo") kommt." Auch J. Cuno (1595 I 1) und Claj (1645 S. 33) führen die Stelle an.

871 Fürsthetzer und 1253 Neidtstifftero sind zwei auch in Johannes Römolts Spiel von dem grewlichen Laster der Hoffart, Eisleben 1563, auftretende Teufel. Goedeke in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1852, 308. 313.

878 Von, von den.

881 Die Erzählung von dem Streite der Brüder Hyrkan und Aristobul, der Söhne des Alexander Jannäus, um die Herrschaft ist Josephus (Antiq. 14, 1, 2 und Bell. 1, 6, 1 ff.) entlehnt. Dem Hyrkan verschaffte sein Minister Antipater die Hülfe des Königs Aretas von Arabien (Antiq. 14, 1, 4. Bell. 1, 6, 2); Aristobul dagegen suchte Pompejus, der eben im Jahre 63 den Mithridatischen Krieg beendet hatte, für sich zu gewinnen und sandte ihm einen goldenen Weinstock (εἴτε ἄμπελος εἴτε κῆπος), den sein Vater in den Tempel gestiftet hatte, im Werte von 500 Talenten (Ant. 14, 3, 1). Aber Pompejus entschied den Streit zu seinen Ungunsten und nahm ihn gefangen mit nach Rom, nachdem er über 10 000 Talente Kriegskosten von den Juden eingetrieben und Hyrkan zum Herrscher eingesetzt hatte (Ant. 14, 4, 5. Bell. 1, 7, 2).

919 Herodes war ein Sohn des Idumäers Antipater und einer vornehmen Araberin Kypros (Josephus Antiq. 14, 7, 3. Bell. 1, 8, 9). Er erhielt im Jahre 40 zu Rom von Antonius und Octavianus den Königstitel (Ant. 14, 14, 4. Bell. 1, 14, 4), gelangte aber erst 37 in den wirklichen Besitz des Landes.

934 Schüret als vber einen kam, alle Völker gleichmäßig zur Steuer heranzieht. Grimm 5, 102. Wander 2, 1123. 4, 148.

943 Zu negst, vor kurzem.

960 beleittet, geleitet.

975. 1104 bestehn, angreifen.

977 Juduth, Klageruf, mit dem man dem Übelthäter nachsetzte. Grimm 4, 2, 2333; Deutsche Rechtsaltertümer S. 877. Schmeller 2, 1159.

992 beppenfresser, von Beppe = Pappe, Brei; vergl. 1455 Bepmaul.

1013 Von einem zaun ein vrsach brich, nehme die erste beste Sache zum Vorwand. Die Redensart verwendet schon im 15. Jahrhundert der Augsburger Chronist Burkard Zink (Die Chroniken der deutschen Städte 5, 216, 4. 1866): „und brach im ain krieg ab einem zaun." Im 16. Jahrhundert ist sie häufig, bei Murner, Narrenbeschwerung 151b Bl. eij a (Kloster 4, 669): „Wenn ich eim wil vnrecht thun, So brich ich vrlob ab dem zun." Waldis, Esop 4, 97, 13: „So brichts vom Zaun ein heyloß sachen."

1015 beysorg, Sorge. Grimm 1, 1394.

1019 parteck, ein Stück Brot, dann überhaupt Almosen. Schmeller 1, 406. Luther, Briefe ed. de Wette und Seidemann 6, 687.

1037 Lügenhewre wird hier der Teufel Lügentichter genannt.

1045 Streich den Lügen ein Ferblein an, beschönige, bemäntle sie. Grimm 3, 1331. Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit 2, 212, 579 (1857). In anderer Bedeutung braucht Murner, Narrenbeschwerung 1518 Bl. sv a (Kloster 4, 838) die Redensart: „Im strich ich ouch ein värblin an Vmb die lenden, umb syn oren."

1046 auffmutzen, ausputzen, anders in 1349: tadelnd vorwerfen. Grimm 1, 694. Dietz 1, 136. J. Frischlin, Hohenzollerische Hochzeit ed. Birlinger 1860 S. 132.

1055 halb weis halb schwartz, symbolisch für eine aus Wahrheit und Lüge gemischte Rede. So vergleicht Wolfram im Eingange des Parzival (1, 4) den Sinn des unstäten, zwischen Gut und Böse schwankenden Menschen einem Kleide, das nach Elsternart aus Weiß und Schwarz geparriert ist. Wackernagel, Kleine Schriften 1, 168. 201 (1872). Lachmann, Kleinere Schriften 1, 486 (1876).

1110 gro, grau.

1119 lot, ladet. Büchse wird sonst immer als Femininum gebraucht.

1129 J. Agricola, 750 Teütscher Sprichwörtter 1537 n. 526: „Es ist ein bitter krawt vmb den todt." Kräutlein in bildlicher Bedeutung auch 1230; vergl. Grimm 5, 2111. 2122.

1174. 1738 Herodes ließ seine Söhne Alexander und Aristobul, die ihr Stiefbruder Antipater fälschlich angeklagt hatte, zu Sebaste erdrosseln (Iosephus Antiq. 16, 11, 7. Bell. 1, 27, 6), später, nachdem Antipaters Betrug entdeckt worden war, auch diesen (Ant. 17, 7. Bell. 1, 33, 8). Diese Überlieferung von dem gegen seine eigenen Kinder wütenden Tyrannen haben sich die Volksschauspiele in anderer Weise zurechtgelegt, indem hier Herodes seinen kleinen Sohn, der bei dem Befehl des Kindermordes kniefällig um Gnade fleht, selbst niederhaut, so im Rosenheimer (Hartmann, Oberbayer. A. 34, 185 vergl. 162), Gmundener und Brixlegger Spiel (Pailler 2, 337. 386). Deutlich verrät die Anlehnung an Josephus noch das Oberaudorfer Spiel (Hartmann, Volksschausp. S. 371, vergl. 512, 835), in welchem Herodes seinen Sohn trotz der Bitten seiner Gattin Marianis erdrosselt. Diese Marianis ist natürlich niemand anders als die letzte Makkabäerin Mariamne, deren tragisches Schicksal mehrfach zu poetischer Behandlung ihrer Geschichte gereizt hat. Es lag nahe, diese Fürstin bei ihrem Gemahl Fürbitte für die bethlehemitischen Kinder einlegen zu lassen; so führt sie schon Leon (1553 V 3 = 1566 V 2) vor, ebenso die Volksschauspiele, von denen wenigstens das Oberuferer noch die verstümmelte Namensform Maria (von Schröer S. 115 mißverstanden) bewahrt hat. Die Comedia von 1693 (III 9), das Vordernberger (Weinhold S. 167), Gmundener (Pailler 2, 335) und Kremnitzer (Weimar. Jahrb. 3, 418, 5) Spiel nennen sie nur „die Königin", das Brixlegger (Pailler 2, 385) Herodia.

1203 kratzen, bildlich vom Geldgierigen, wie scharren, schaben, schinden. Grimm 5, 2078.

1207 Die oder Sie?

1212 treuge, trocken.

1228 richten aus, abfertigen. Grimm 1, 937.

1244 Gnad Herr, überhaupt verbindliche Anrede, bei der die ursprüngliche Bedeutung von „Gnade" im 16. Jahrhundert ganz vergessen wird. Benecke-Müller-Zarncke, Mhd. Wörterbuch 2, 341a. Schmeller 1, 1726.

1263 Neidthardt, Neider. Grimm 7, 559. Wander 3, 993.

1276 Der Venusberg erscheint in der deutschen Sage seit dem 14. Jahrhundert als die unterirdische Behausung der Liebesgöttin, in welcher öfter Sterbliche Eingang finden, um dort im Taumel sinnlicher Lust die Erde zu vergessen. Lokalisiert wurde er in verschiedenen Gegenden, in der Tannhäusersage bei Eisenach. Grimm, D. Mythol. S. 887. 1230 und 3, 282. Uhland, Schriften 2, 222. Bei Geiler von Keisersperg (Die Emeis 1516 Bl. XLa vergl. XXXVIa b) gilt er als Sammelplatz der Hexen: „Zů dem fünfften fragstu was ist

aber an fraw Venus berg da sie hin faren vnd so gůt leben da ist, so vil hübscher frauwen so vil tantzes, vnd springens vnd ist das fraw venus die ist die, vnd die ist die rc."

1291 die guten bossen, Witze, Zoten. Grimm 2, 262.

1295 Kethe, hier überhaupt so viel als Mädchen, Dirne; vergl. Grimm 5, 276. Wackernagel, Kleine Schriften 3, 148.

1317 streckesbein als Beiname des Todes begegnet besonders in niederdeutschen Dichtungen, aber auch bei Luther (Großer Katechismus 1529. Werke 21, 58): „Willt du nu nicht Vater und Mutter gehorchen und dich lassen ziehen, so gehorche dem Hänger: gehorchest du dem nicht, so gehorche dem Streckebein, das ist der Tod." Grimm, Deutsche Mythologie. 3. Aufl. S. 812. Wander 4, 899. Joh. Stricerius, der deutsch Schlemmer, Magdeburg 1588 III 1, Bl. Giiij a: „Bleich Streckebein bin ich genannt."

1320 Der Tod führt die Menschen gebunden fort. Grimm, D. Mythol. 3. Aufl. S. 805 und 3, 254.

1323 mausen, lauernd und leise schleichen. Grimm 6, 1826. Hans Sachs 11, 412, 1 ed. Keller in der Bühnenanweisung: „Der jüngling fellt, der teufl geht stäts vmb ihn mawsen."

1336 der höppeltantz, Tanz mit hüpfenden Bewegungen, wirres Treiben. Grimm 4, 2, 1799.

1337 schenden, in Schande und Verzweiflung bringen.

1343 Über die Vorstellung vom Glücksrade, mit welchem der Mensch auf- und niedergeführt wird, vergl. Grimm, D. Mythol. S. 825 und 3, 263. Wackernagel, Kleine Schr. 1, 241. Köhler, Germania 19, 189. Keller zu Hans Sachs 12, 562, 31.

1344 eins, einmal. Grimm 3, 259.

1348. 1422. 1457 jhm, ihnen. Die Form weist auf niederdeutschen Einfluß (êm).

1357 Statt der alten eckigen Noten und des Altschlüssels mußten in unserem Abdrucke die moderne Schrift und der Violinschlüssel angewandt werden.

1359. 1367 und 1375 sind metrisch nicht gleich. Ich verzichte darauf, eine übereinstimmende Silbenzahl durch Konjektur herzustellen.

1394 1. Mos. 3, 15: „Und ich will Feindschafft setzen zwischen dir und dem Weibe, und zwischen deinem Samen und ihrem Samen. Derselbe soll dir den Kopf zertreten, und du wirst ihn in die Ferse stechen."

1396 verletzen?

1407 ichs, ich sie.

1409 widerfart, Rückkehr.

1417 Freidank 139, 3 ed. Bezzenberger: Swer fuhs mit fuhse vâhen sol, der muoz ir stige erkennen wol. Grimm 4, 1, 1, 333. Wander 1, 1241.

1423 ichs?

1424 Spotvogel, Gegenstand des Spottes. Waldis, Esop 2, 55, 21: „Man soll die alten nicht belachen, Oder zu eim spotvogel machen."

1436 frey gegürt, gebunden oder auch an den Galgen gehängt.

1441 gros fest, viel Lärm, Aufheben. Grimm 3, 1562.

1448 pflück, flügge. Zur Form vergl. 855 entpfliehen, 1192 harpff (:bedarff. 1288 Harffen), 1430 gestopfft (:zur klopt). Dietz, Wörterbuch zu Luthers d. Schriften 1, XVII.

1450 Da wer dem Faß der boden aus, sie wäre ganz verdorben, zu Ende. Grimm 2, 210. 3, 1359. Dietz 1, 638. Wander 1, 933.

1454 feidt, Fehde. Grimm 3, 1417.

1461. 1390 Dies Einblasen des Teufels wurde auf der Bühne mit Hülfe eines Blasebalges den Zuschauern sichtbar gemacht. In Jakob Ruffs Etter Heini (1542, V. 2680 ed. Kottinger 1847) schlägt Sathan den andern Teufeln vor, die Versammlung der Schweizer zu stören: „ein ieder sol ein blaßbalg han, . . . der ein run, blaß in d' pencion, . . . der ander blaß in hoffart, nyd, fürkouff vnd wuocher, bösen gytt; der dritt, der blaß vnd wer d' frommgkeit." Ebenso in desselben Dichters Adam und Heva (1550, V. 4505 ed. Kottinger 1848): „darumb ich radt, das wir allsampt schnäll reisind durch die stett vnd land, vnd rüstind vnser blaasbälg zuo, ouch lassind in'n kein rast noch ruow." Liebhold, Kaufmann von Padua 1596 giebt die Anweisung: „Der Eheteufel hat ein Blasbalg vnd bläst dem Falsario hinterwärtig ein." Joh. Dehn, Speculum mundi 1629, I 1: „Der Teufel bläst mit einem Blasebalg den Räthen hinderwarts in die Ohren." In Elbing wurde 1522 zur Fastnacht eine Komödie von einem Mönch agiert, hinter dem stunden die Teufel, die bliesen ihm ein, wie er den Ablaß und Gnadenbrief verkaufen sollte (Hagen, Gesch. des Theaters in Preußen 1854 S. 17). Hans Sachs 11, 411, 9 ed. Keller: „Der teuffel kombt, blest dem jüngling ein." Bei J. Leon, Offenbarung des waren Messie (1553 III 5, Bl. Dij b) sagt Belial von Herodes: „All augenplick will vmb jn sey, Vnd jm das beste blasen ein", und (1566 III 3, Bl. 19b. 20b) Herodes hält einen Monolog und empfängt die Weisen sequente et inspirante Beelzebub. Kremnitzer Weihnachtspiel (Weimar. Jahrb. 3, 415): „Blase, lieber Gesell, blas auf Herodes zu." Bildliche Darstellungen finden sich z. B. auf dem Titelholzschnitt von Ortuinus Gratius, Lamen-

lationes obscurorum virorum, Coloniae 1518 und aus dem dreißigjährigen Kriege bei Scheible, Die fliegenden Blätter des 16. und 17. Jahrh. 1850 S. 40. Das 16. Jahrhundert besaß eben noch eine weitaus kräftigere und lebendigere Auffassung von Redensarten, deren Bildlichkeit wir gar nicht mehr empfinden. Namentlich die Illustrationen von Brants Narrenschiff und von Murners Schriften legen dafür auf jeder Seite Zeugnis ab. Man vergleiche in unserem Drama 1091 Blutdurst, 482 schmieren (Schmeller 2, 555. Lexer, Mhd. Wörterbuch 2, 1015. Pauli, Schimpf und Ernst c. 124 ed. Österley. Kirchhoff, Wendunmut 3, 8. 9) und von dem gerade Zunächstliegenden Teufelsbraten bei Krüger, Spiel von den bäurischen Richtern 2254. 2412 ed. Bolte 1884 und Leon, 1556, III 5, Bl. Dij a. — Übrigens erscheint sonst in den Darstellungen, welche Herodes den Kindermord auf fremden Rat hin beschließen lassen, meist nicht der Teufel, sondern ein Ritter seines Hofes als der Ratgeber, vergl. Kummer, Erlauer Spiele S. 27 zu V. 285, bei Hartmann, Volksschauspiele S. 499, V. 518 und Pailler 2, 259 dagegen ein Bauer.

1492 hat fehl daran, daran etwas auszusetzen findet.

1493 Chr. Lehmann, Florilegium politicum 1630 S. 305, 4. 307, 43: „Wer Gewalt hat, der hat auch recht." Wander 1, 1648.

1506 mach dich der sachen vnbeschwert, vergl. 1006. 1185 sich zu (in) einer Sache nicht beschweren, etwas schnell und ohne Weigerung übernehmen. Grimm 1, 1604.

1521 Auch in Chnustinus' Weihnachtspiel (1541, S. 73, 11) verkündet ein Præco den Bethlehemiten den Befehl des Königs. Bei Leon (1553, V 4 = 1566, V 3) thut dies der Rat Panurgus, von einem Trommenschlager begleitet, im Spiele aus dem bayrischen Wald (Hartmann, Volksschausp. S. 512, 842) ein Trabant.

1531 Der Fenrich bringt ein aufgespießtes Kind herbei, wie der Trabant bei Edelpöck (Weinhold S. 265, 2031), im Spiel aus dem bayrischen Wald (Hartmann, Volkssch. S. 512, 852), im Oberuferer (Schröer S. 118, 1224) und Obergrunder (Peter 1, 421). In andern Stücken geben die einzelnen Soldaten vor dem Könige ausführlich die Zahl der von ihnen umgebrachten Kinder an; W. Hermann 1557, V 1. Comedia 1693, III 9. Weinhold S. 169. 272. Hartmann, Oberbayr. Archiv 34, 186. Pailler 2, 278.

1539 Wie hier schlägt schon bei Chnustinus (1541, V 4 S. 75) der Engel Gabriel den Herodes mit dem Schwerte und verkündet ihm die göttliche Strafe. Leon (1553, V 5 = 1566, V 4) nennt den Engel Michael, im Kremnitzer (Weimar. Jahrb. 3, 417), Oberuferer (Schröer S. 120, 1256) und Obergrunder (Peter 1, 421) Spiel ist derselbe ohne Namen, im Rosenheimer (Oberbayr. Archiv

34, 186, vergl. 159 f.) ist an seine Stelle das Gewissen getreten, im Spiel aus dem bayrischen Wald (Hartmann, Volksschausp. S. 513, 864) redet ein Trabant ähnliche Worte, und im Presburger (Schröer S. 199) ist gar ein Teufel daraus geworden. Dagegen gehört der Artzt bei Hans Sachs 11, 158, 10, den Hartmann (Oberb. A. 34, 158) anführt, nicht in diese Reihe.

1565. 1748 Madensack, eine der geistlichen Literatur des 16. Jahrhunderts geläufige Bezeichnung des menschlichen Leibes. Grimm 6, 1427.

1593 Rachel erscheint schon in den ältesten Spielen als Vertreterin der bethlehemitischen Mütter nach Matth. 2, 17 f. Weinhold S. 64. 264. 275. Kummer, Erlauer Spiele S. 28, 343 mit Anmerkung. W. Herman 1557, V 1. Bei Hans Sachs 11, 192 heißen die Mütter Mara, Sara und Rebecca, in Dedekinds Stern aus Jakob (1670) tritt Rachels Geist unter den Müttern auf.

1618 plix, Blitz 972 plitz Grimm 2, 135.

1633. 1672 Omacht, Ohnmacht.

1676 Die Natur wird als Zeuge des Mordes angerufen und zur Mittrauer aufgefordert; vergl. dazu Uhland, Schriften 3, 445. E. Rohde, Der griechische Roman, 1876 S. 160, 1. Dieselben formelhaften Verbindungen kehren wieder, wo Sterbende von der sie umgebenden Natur Abschied nehmen; J. Heros, Tragedia Der jrrdisch Pilgerer 1562, E 4 a: „Nun gsegn euch Got, o Sonn, o Mon, Dann ich sich euch fort nimmer an . . . Nun gsegn euch Gott, o himel, o erdt, Nun wil ich fallen in mein schwerdt." G. Mauricius, Comoedia Von Dauid vnd Goliath 1606, Dvij b: „Nun gsegen dich Gott, Laub vnd Graß." Über die Formel „Laub und Gras" vergl. noch Grimm 6, 288. Wander 2, 1807.

1709 Da die Schilderung von Herodes' Krankheit genau dem Berichte des Josephus (Antiq. 17, 6, 5) folgt, setze ich diesen nach der Übersetzung von Hedio (Straßburg 1531 I, Bl. cccxij a) zur Vergleichung her: „Bittere kranckheit aber hat Herodem von tag zů tag ye mehr geengstigt, dann Gott begangnes lasters halben straff von jm erfordert. Ein gmälich feür brant in jm, vnd zeigt nit als vil an des eüsserlichen leibs brunste, so vil es innwendig sich merend sein würckung außrichtet. So mocht er hungers halb nymmer ersettigt werden, vnnd mocht kein völle sein fressigen schlund vnnd wanst erfüllen. Die eingweid waren von ynnwendigen geschweren faulen, so hat er gar grausamen schmertzen in seim halß, vnnd floß jm auß den geschwollenen füssen ein zehe vnd eyterrechte feüchtigkeit. Ein [cccxij b] gleiche bezwengkniß hette er auch bey dem gmächt. Ja auch sein heimlich ort waren erfaulet vnd voller würm, vnd ein vngleüb-

licher gstanck seins athems, vnnd ein on vnderlassens keichen, so was er an allen glidern lam, dannenher eitel schadens entstund, vnd alle bestendige gedult hingnummen hatt. Es ward gsagt von denen die zů weissagen erfaren waren, wie das vmb seiner gotloßheit willen, vnnd vil seine grausame handlung dise penen von Gott jm zůgeschickt wurden. Er aber hat dargegen mit hoffnung angehalten, ob er möcht etwas artzney wider die kranckheiten auff bringen. Berůfft die ärtzt vnd begert, wa sye möchten etwas ym zů nutz brauchen, das selbig zů thůn, vnnd ist übern Jordan zogen der warmen wasser so bey Calliroe seind tag vnnd nacht sich gebrauchen. . . . Aber das hat den ärtzten gefallen, das sy yn in eim gschirr voller öls erquicken solten, als er darinnen was, ist er so krafftloß worden, das yederman vermeynet er were todt . . . (Seine Schwester Salome und Alexas waren um ihn.) [cccxiij a] Als aber die schmertzen wůchßen vnnd überhand nammen, hatt sich sein sterben gnäeret, vnnd wiewol er in grosser schwacheit vnd onmacht lag, so hatt er doch speiß begert, erfordert ein apfel vnnd sůchet ein messer. Dann Herodes die gwonheit hat, das er für sich selbs ein apfel schölet vnd ym kleine stücklin zerbitzlet vnd äsße. Hatt also das messer gnummen, vnnd als er sich vmbsahe ob nyemant zů gegen were, wolt er sich selbs erwürgen, welches dann vileicht beschehen were, wa nit Aciabus ym vor kummen, sein hand auffgehalten hett, welcher sein kinds kind*) was, vnnd als er heftig außgeschrauwen, ist ein groß geschrey vnnd bewegung durch allen hoff worden." — Übereinstimmend damit, nur hie und da kürzer ist die Erzählung im Bell. Iud. 1, 33, 5, bei Hedio II, Bl. xlj b — xlij a.

1713 Anthonigesfeuer, die Hautentzündung, welche bei uns Rose heißt. Grimm, D. Wörterbuch 1, 501; D. Mythol. 3, 338. Keller, Fastnachtspiele 2, 864, 32. J. Agricola, 750 Teütscher Sprichwörter 1537 n. 499.

1716. 1763 Darmgicht, Leibschmerzen. Grimm 2, 781.

1743 S. Frank, Sprichwörter 1541. 2, 64b. 120a: „Gott kompt langsam aber wol." Wander 2, 12 n. 254. 37 n. 813. 54 n. 1275.

1746 Psalm 83, 15: „Wie ein Feuer den Wald verbrennet, und wie eine Flamme die Berge anzündet, also verfolge sie mit deinem Wetter."

1757 Josephus giebt das Alter des Herodes nirgends genau an, sondern erwähnt nur Antiq. 17, 8, 1. Bell. 1, 33, 8, daß er 37 Jahre lang König war und ein hohes Lebensmaß erreichte.

*) Im Original steht ἀνεψιός Vetter, was Hedio im Bell. Iud. richtig als „seiner mutter schwester Son" wiedergegeben hat.

1771 f. Reminiscenz aus Chnustinus (1541, V 4 S. 76): „O ceter, ceter mordio . . . Jch weis die Jüden werden sich Gantz sehr erfrewen vber mich, Wenn sie hören werdn meinen tod."

1785 Daß Herodes einen Apfel und ein Messer begehrt, um mit letzterem seinen Qualen ein Ende zu machen, ist ein aus Josephus (vergl. oben S. 177 zu V. 1709) entlehnter Zug, der in mehreren Darstellungen wiederkehrt: bei Hans Sachs (1552. W. 11, 159, 5 ed. Keller), Leon (1553, V 5 = 1566, V 4), im Oberuferer (Schröer S. 120 V. 1254) und Obergrunder (Peter 1, 422) Spiel; schon in dem niederdeutschen Gedichte Josefs von den sieben Todsünden, welches dem 15. Jahrhundert angehört, heißt es V. 6724: Herodes . . . wolde ens enen appel schellen. In sineme meste konde he sik quelen, Also nam de morder ende; Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterb. 3, 401. Auch das große 1507 zu Paris aufgeführte Mystère de la Conception et Nativité, von welchem die Brüder Parfaict in der Histoire du théâtre françois 1, 166 (1745) einen Auszug geben, hat eine ganz übereinstimmende Scene. Verwischt ist das Motiv bei Chnustinus (1541, S. 76), im Rosenheimer (Oberbayer. A. 34, 186 V. 507), St. Oswalder, Brixlegger (Pailler 2, 281. 391. 424), Kremnitzer Spiel (Weimar. Jahrb. 3, 418) und im Spiel aus dem bayerischen Walde (Hartmann, Volksschausp. S. 515 V. 912), wo Herodes sich mit einem Messer ersticht, ohne daß des Apfelschälens Erwähnung geschieht; ebenso schon im Geu des trois Roys bei Jubinal, Mystères inédits du XV. siècle 2, 135 (1837). Einer andern Legende vom Selbstmorde des Herodes folgt im 12. Jahrhundert Wernher in seinem Marienleben (Hoffmann, Fundgruben 2, 210, 27. 1837): do dwanch in ouh diu tobesuht, daz er armer unde unreine ab einem hôhen steine sih selben erualte, da nam in der tievel ze gewalte. Es war ein selbstverständlicher Gedanke, den sterbenden oder gestorbenen Herodes von Teufeln in die Hölle schleppen zu lassen, sobald man überhaupt seinen Tod ausführlicher darstellte. Schon das Benediktbeurer Spiel (S. 91 ed. Schmeller) verwendet ihn, ebenso alle die eben genannten Dramen, mit Ausnahme des Hans Sachs, der eben nur ein historisches Schauspiel in strengem Anschluß an Josephus liefern wollte. Bei Leon, im Kremnitzer und im Obergrunder Spiel erscheint außerdem vorher die Figur des Todes.

1835 Luthers Lied „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" klingt an.

III. Der Verfasser.

Obwohl der Dichter unseres Weihnachtspieles in den theologischen Kämpfen seiner Zeit eine nicht ganz unbedeutende Stellung eingenommen hat, muß sich unsre Darstellung, um nicht zu weitläufig zu werden, darauf beschränken, die Nachrichten über seinen äußeren Lebensgang vollständiger und genauer als es bisher geschehen vorzuführen. Es haben über ihn gehandelt insbesondere: der Görlitzer Christoph Manlius († 1574) in seinen Commentarii rerum Lusaticarum lib. 7 cap. 31 bei C. G. Hoffmann, Scriptores rer. Lus. antiqui et recentiores I 1, 458 (1719), vergl. dazu die Lesarten bei Jancke im Neuen Lausitzischen Magazin 30, 68 (1852), J. H. Zedlers Großes vollständiges Universal-Lexikon 16, 864 f. (1737), die Unschuldigen Nachrichten (= Fortges. Sammlung von Alten und Neuen Theolog. Sachen) 1723, 1530—1541. 1740, 549, Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon 2, 2283 (1750), Rotermunds Fortsetzung zu demselben 3, 1317 (1810), Ehrhardt, Altes und Neues Küstrin S. 181 (1769), G. F. Otto, Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller 2, 396 f. (1801), J. D. Schulzes Supplement dazu S. 519 (1821), Döllinger, Die Reformation 2, 262—267. 3, 457. 462 (1846—48), Holtzmann in der Allgem. deutschen Biographie 17, 733 (1883).*)

Christoph Lasius, oder wie er nach dem Zeugnis der Wittenberger Matrikel ursprünglich hieß, Christoph Rauch, wurde 1504 am 6. Juli zu Straßburg geboren**). Über seine Familie waren in Straßburg trotz der Bemühungen des Herrn Dr. Reuß keine Nachrichten mehr zu ermitteln. Mehrmals ist er mit dem bekannten Wiener Arzte und Historiker Wolfgang Lazius verwechselt worden, z. B. von J. B. Ritter, Leben M. Flacii, 2. A. 1725 im Register. Vielleicht war ein Verwandter dieses Arztes der Namensvetter unsres

*) Ich darf nicht unterlassen, allen denjenigen, welche mir für diese Arbeit ihre Unterstützung zu teil werden ließen, auch an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen, namentlich den Herren Apfelstedt in Sondershausen, Einert in Arnstadt, Erichson in Straßburg, Kuntzemüller und Pezold in Spandau, v. Rabenau in Görlitz, R. Reuß in Straßburg, E. Thomas in Breslau, J. Vollert in Schleiz, sowie den Bibliotheksverwaltungen zu Berlin, Celle, München, Weimar und Wolfenbüttel. Einige Anfragen sind allerdings unbeantwortet geblieben.

**) Abr. Bucholceri Index chronologicus. Ed. V. 1634 p. 454.

Christoph Rauch, von dem in der Wiener Handschrift 11 182 n. 29 (Tabulae cod. mscr. Vindob. 6, 281. 1873) ein medicinischer Traktat „Zu allen Lamschaden" erhalten ist. Unser Straßburger Lasius hat seinen väterlichen Namen nach der Sitte der Zeit wahrscheinlich erst gräcisiert, als er sich für das Studium entschieden hatte. Wir finden den 18 jährigen Jüngling in Wittenberg, wo er als Christophorus Lasia Rauch ciuit. argentinen. unter dem Rektor Johannes Swertfeger am 19. Oktober 1522 immatrikuliert wurde.*) Offenbar hatte ihn die neue Lehre Luthers dahin gezogen, welche in seiner Vaterstadt bereits viele Anhänger gefunden hatte, so den Leutpriester zu St. Lorenz Matthäus Zell, und unter den Laien den Juristen und Historiker Nicolaus Gerbelius aus Pforzheim. Einige Zeit darauf kehrte er wieder heim und schloß sich hier eng an den mit Luther befreundeten Gerbelius an, der ihn, als er 1527 wiederum nach Wittenberg ging, um seine Studien zu vollenden, in den wärmsten Ausdrücken an Luther empfahl.**) In einem anderen vom 21. Mai 1527 (also ein Vierteljahr früher) datierten Empfehlungsschreiben (Kolde S. 89) hatte Gerbelius schon seinen zuverlässigen Charakter, seine natürliche Begabung und Beredsamkeit und seine tüchtigen Kenntnisse gerühmt; sogar Bürger, die sonst der evangelischen Lehre abgeneigt waren, seien dadurch veranlaßt worden, ihn mit Geld zu unterstützen. Ein dritter Brief Gerbels an Luther aus dem Anfang März 1530 (Kolde S. 447) zeigt diesen wiederum im Interesse seines Schülers thätig. Lasius hatte, ebenso wie früher sein Bruder, seine Eltern durch ein Vergehen, das uns nicht genannt wird, wohl eine unüberlegte und ohne Wissen der Eltern eingegangene Heirat, tief gekränkt, so daß Gerbelius, den Luther ersucht hatte, sie versöhnlicher zu stimmen, zunächst von seinen Bemühungen wenig Erfolg erwartete. Doch muß die Aussöhnung, als Lasius im folgenden Jahre nach Straßburg zurückkehrte, wirklich erfolgt sein, da wir später von den Bemühungen der Seinigen, ihm eine Anstellung zu verschaffen, hören. Wahrscheinlich hatte er zuvor in Wittenberg die Magisterwürde erlangt. Von Melanchthon brachte er ein Schreiben an Martin Butzer mit, der seit 1523 als evangelischer Prediger in Straßburg wirkte (1531 Ende April. Corpus Reformatorum 2, 498 n. 981). Charakteristisch für ihn ist, daß hierin auch Melanchthon sein Geschick für schriftstellerische Thätigkeit und seine Neigung zu Poesie lobt (habet enim genus orationis probabile et versus scribit non infeliciter) und daß er wünscht, er möge nur seine zu

*) C. E. Foerstemann, Album academiae Vitebergensis 1841 p. 114.

**) Der Brief ist gedruckt bei Kolde, Analecta Lutherana 1883 S. 90. Er trägt als Datum den 29. August.

große Heftigkeit mäßigen und nicht mit den Straßburgern über das Dogma, d. h. die Abendmahlslehre, streiten.

Auf Butzer machte indessen Lasius keinen günstigen Eindruck. Als es sich im Herbst 1533 darum handelte, in Straßburg für die im Carmeliterkloster eingerichtete Schule einen geeigneten Leiter zu finden, da der bisherige Rektor Otto Brunfels sein Amt über seinen medicinischen Studien vernachlässigte, bewarb er sich um diese Stelle. Butzer hielt ihn jedoch wegen seines hochmütigen und streitsüchtigen Wesens für durchaus ungeeignet dazu, obwohl sich Melanchthon bei ihm und dem Stattmeister und Scholarchen Jakob Sturm für seinen Schüler verwandte. Er hatte den gelehrten Petrus Dasypodius aus Frauenfeld sich ausersehen und schrieb deshalb an Ambrosius Blarer in Konstanz, damit dieser durch seine Empfehlung bei den Straßburgern den Ausschlag gebe. Aus diesem Briefe Butzers vom 24. September 1533, den schon L. Hirzel in seiner schönen Monographie über Dasypodius (Neues Schweizerisches Museum 6, 139 ᶠ. 1866) teilweise angeführt hat, teile ich die auf Lasius bezügliche Stelle mit, deren Kenntnis ich der Güte des Herrn Studienstiftsdirektors Erichson verdanke:

. . . Iam ita res nostrae habent, ut nisi hunc [sc. Dasypodium] nacti fuerimus, omnia hic studia maximum detrimentum accipient non solum eo quod nullus sit nunc tam idoneus nobis, sed quod hic quidam civis filius [am Rande steht von der Hand Conrad Huberts, des Sekretärs von Butzer: Christoph. Lasius] qui eam conditionem ambit, homo ut nemo non timeat omnia per eum turbanda. Venit Wittenberga, est eo ingenio, ut nullum videris Wittenbergensem magis illis laborantem vitiis contemnendi omnia, rixandi, pompae studendi etc. etc. Philippus pro eo scripsit Sturmio et mihi, pollicitus illum moribus fore commodioribus, sed nihil hujus adhuc prae se fert. Hic ludum ambit amplissimum et habet suos quos movet et Philippi testimonium et quod civis filius et quod eget. Sed quid ista omnia ad ludum et ludum pium? Velim serio hominem adjutum et dabimus operam, ut juvetur, sed sine incommodo publico, alioqui secti hic nimium sumus et perturbati. Oramus ergo te per Christum omnes, Capito, Hedio, Bedrotus, Zellius ac reliqui omnes, ut hunc nobis virum [sc. Dasypodium] commendes, deinde etiam eum ut obtinere possimus juves.

Der Erfolg von Butzers Bemühungen war, daß Dasypodius, der zu Frauenfeld in schwierigen Verhältnissen lebte, zum Rektor gewählt wurde und Ende Oktober in Straßburg eintraf, während Brunfels als Stadtarzt nach Bern ging. Vor dieser verunglückten Be-

werbung, vielleicht auch noch nach derselben, muß Lasius als Lehrer in Straßburg thätig gewesen sein. Der Rektor Melchior Sebitz nämlich, der zum hundertjährigen Jubelfest des Gymnasiums, welches 1538 aus den drei Lateinschulen Straßburgs entstanden war, eine Festschrift veröffentlichte, nennt*) unter den Poetae hinter Johannes Sapidus auch Christophorus Lasius, doch ohne jede weitere Bemerkung. Höchst wahrscheinlich ist auch die Nachricht des Verzeichnisses der Sensftenberger Prediger**), Lasius sei zur Zeit des Interims evangelischer Lehrer im Dominikanerkloster zu Straßburg gewesen, hierauf zu beziehen, obwohl sie hinsichtlich des Zeitpunktes entschieden irrig ist.

So sah sich denn Lasius, um für sich und seine Familie eine feste Stellung zu erlangen, genötigt, sein Heil außerhalb Straßburgs zu suchen. Um 1537***), also dreiunddreißigjährig, übernahm er das Rektorat der Schule in Görlitz. Hier verfaßte er eine lateinische Schulordnung, welche jedoch verloren gegangen ist. Er fand auch Gelegenheit, seine von Melanchthon erwähnte Gewandtheit im Versesschmieden, die Georg Ämilius (bei Manlius) ebenfalls rühmt, öffentlich zu bethätigen. Als des Kaisers Bruder, König Ferdinand, 1538 am Urbanstage (25. Mai) seinen feierlichen Einzug in Görlitz hielt†), begrüßte ihn die Schuljugend mit dem von Lasius verfaßten Distichon:

Accipe rex, blanda ferimus quam voce salutem,
Et nobis pueris innocuisque fave!

Noch ein andres Epigramm, welches Lasius auf einen vom Bürgermeister Hasse erneuerten Anbau der Stadtmauer verfaßte, hat der Görlitzer Chronist der Aufbewahrung wert erachtet:

Hic ubi nuper erant veteris vestigia flammae,
Moenia nunc tecto versicolore nitent.
Hassus tam tristes voluit reparare ruinas,
Debetur merito gratia magna suo.

---

*) Straßburgisches Gymnasii christliches Jubelfest 1638 celebrirt, Straßb. 1641 S. 298.

**) Unschuldige Nachr. 1716, 1052 und Dietmann, Sächsische Priesterschaft 1, 1485 (1752); danach Otto und Rotermund.

***) Apud nos studiis puerilibus praefuit circa annum 1537 et sequentibus aliquot, sagt Manlius, den Martin Mylius (bei Hoffmann, Script. rer. Lusat. I 2, 28b), Christian Weise (ib. II 370a), Sam. Großer, Lausitzische Merkwürdigkeiten 1715 IV 109 u. a. bald wörtlich bald ungenau ausschreiben.

†) Ausführlich geschildert von Joh. Hasse (Scriptores rer. Lusat. Neue Folge 4, 367—379. 1870; im Auszuge bei C. G. Th. Neumann, Geschichte von Görlitz 1850 S. 302) und von Mylius (a. a. O. I 2, 30a). Bei ersterem (4, 372, 30) steht fälschlich Christoffero Lusio Argentinensi; Manlius schreibt auch Lazius.

Im Jahre 1540 verließ Lasius Görlitz und ging nach Wittenberg*), um sich nun dort nach der Sitte der Zeit, welche das Schulamt in der Regel als Vorstufe zu geistlichen Würden betrachtete, zu einem Pfarramte ordinieren zu lassen. Es hatte sich gerade Graf Günther XL. von Schwarzburg an die Reformatoren gewandt, um von ihnen einen Superattendenten für Arnstadt zu erhalten. Luther sandte ihm seinen eigenen Kaplan, den Wittenberger Joachim Mörlin**), für diese Stelle zu und als dessen Diakonus an der Barfüßerkirche unsern Lasius. Sie reisten, nachdem Mörlin noch am 16. September unter Luthers Dekanat zum D. theol. promoviert worden war, am 22. September aus Wittenberg ab, und Melanchthon empfahl beide angelegentlich an den Superintendenten Friedrich Myconius in Gotha.***) Mit ihnen zugleich scheint noch ein dritter Geistlicher von Wittenberg nach Arnstadt gegangen zu sein; denn in den von Herrn Professor Einert für mich freundlich durchgesehenen Arnstädter Stadtrechnungen findet sich 1540 der Posten: „Drei Feslin Wein vnd 3 Karren Kohlen Doktori Joachim vnd den 2 Kapellanen bei ihrer Ankunft zur Haushaltung geschenkt." Mit dem zweiten Kaplan ist wohl der von J. C. Olearius, Historia Arnstadiensis 1701 S. 109 als Diakonus an der Liebfrauenkirche aufgeführte Henrich Bloß gemeint; das Datum seines Amtsantritts, 1541, würde nicht hindern, da der des Lasius dort ebenso angegeben ist. Schon 1543 wurde übrigens die Stellung Mörlins, der ja später als einer der leidenschaftlichsten und gröbsten Vorkämpfer für die strengere Richtung des Luthertums auftrat, in Arnstadt unhaltbar, namentlich wegen allzuscharfer Strafpredigten, in denen er auch gegen das städtische Regiment zu Felde zog. Er mußte sein Amt niederlegen, und mit ihm seine Diakone. Über diese enthalten die Stadtrechnungen (1543—44) noch eine für die dichterische Thätigkeit unseres Autors wichtige Notiz: „2 Schock den Kapellanen, als sie die Komödie recitirt hatten." Lasius übernahm im selben Jahre das Diakonat in dem gleichfalls im Schwarzburgischen gelegenen Greußen. Hier verwickelte ihn wiederum sein leidenschaftliches Temperament bald in Streitigkeiten mit seiner Gemeinde und dem Rate. Es liefen Klagen über seine Strenge bei dem Kanzler Reinhardt in Arnstadt ein: er verfahre zu hart gegen

*) Knauth, das Gymnasium Augustum zu Görlitz 1765 S. 12. Neumann, Geschichte von Görlitz S. 453. Was die Unsch. Nachr. 1740, 550 von einer Berufung ins Ministerium zu Küstrin berichten, beruht auf Verwechselung mit seinem späteren Aufenthalt daselbst.

**) Vergl. über ihn Wagenmann in Herzogs Realencyklopädie für protestant. Theologie, 2. Aufl. 10, 135—142 (1882).

***) C. Reform. 3, 1096 n. 2013.

Ehebrecher und sage von einzelnen verstorbenen Gemeindegliedern, sie seien gewißlich in der Hölle und verdammt. Reinhardt legte die Sache dem Superintendenten Myconius vor, der ihm 1544 Luce Ev. (18. Oktober) Bescheid gab *). Von einem besonderen Anstoß, den Lasius gab, berichtet Paul Jovius in seinem Chronicon Schwartzburgicum 5, 68 p. 665 E: „Als der Pfarrer zu West-Greußen die groben Laster der Unzucht, Wucher und des Vollsaufens in der Predigt auf der Cantzel gerühret und gestraffet, hat ihm Hannß von Selmnitz öffentlich wiederredet und gefraget, ob er ihn meine.“ Daß hier von Lasius die Rede ist, beweist das Repertorium über die Missiven des Jahres 1545 im Sondershauser Archiv; die Missiven selbst waren trotz der Bemühungen des Herrn Pfarrers Apfelstedt nicht aufzufinden. Hier heißt es nämlich: „Der Capellan zu Greußen soll die Pfarre zu Westgreußen etliche Wochen versehen“ und „Urtheilsfragen an die Schöppen zu Leipzig wegen Hans von Selwiz, welcher dem Pfarrer auf der Kanzel obloquirt und gesaget: Pfaffe, meint Ihr mich, wobei er aus dem Stuhl getreten.“ Die Verhandlungen endeten mit Lasius' Absetzung, obschon Luther für ihn beim Grafen Günther Fürsprache einlegte. Die Antwort des letzteren an Luther ist noch im Sondershauser Archiv vorhanden und lautet:

Gonther.

V. G. G. Z. Wirdiger hochgelarter gonstiger lieber besonder, Eure wirde schreiben, so dieselbe für einen Christoforum Lazin, Magistrum, an uns gethan, haben wir alles Inhalts erlesen, und befrembdet uns nit wenig, das der gedachte Magister uns und unsere Underthane bei euer wirde und andern dermassen angibt, als solt Ime gewalt und unrecht gescheen sein. Denn wir wolten nit gerne, das einem geringern den Ime einige unpilliekeit in unserer herschaft widerfahren solt. So ist auch alles mit des Magisters guthem willen und wissen gehandelt. Vnd sind unsere Rethe, welche zwuschen unsere underthanen, dem Rath zu Greußen und dem Magistro die vortracht und den abschied gemacht, itzo nicht binnen landes, wan aber dieselbigen anheimkehren, wolen wir euir wirde einen solchen grundelichen bericht thuen, das euir wirde des Magisters unartiges und unpilliches clagen clarlich befinden mugen, und sind euir wirde in Gnaden zu allem guthen geneigt.

Ahn Drn Lutther.

1545 am 28. Januar wandte sich Lasius mit der Bitte an seinen Landesherrn, ihm den Tag seines Abschiedes zu bestimmen und zugleich die Auszahlung seines rückständigen Gehaltes zu veranlassen;

*) Unschuld. Nachr. 1723, 530, vergl. Brückner, Beschreibung des Kirchen- und Schulstaats im Herzogthum Gotha 1, 71 (1753).

er wolle mit seinen sieben Kindern nach Wittenberg ziehen (Unschuld. Nachr. 1723, 538). Über die nächste Zeit würde ein Satz aus Paul Jovius' Chronicon Schwartzburgicum *) Licht verbreiten können, wenn nicht überhaupt seine Beziehung auf unsern Helden fraglich wäre. Er lautet: „Herr Christopherus Casius, Pfarrer zu Clingen, ward damahls [1545] auf Befehl Graffen Günthers seines Pfarrdienstes entsetzet und enturlaubet, (aus was Ursachen bin ich nicht berichtet) der begabe sich hierauf alsobald nach Wittenberg, alda ward er durch Beförderung des Herrn Lutheri zum Churfürstlichen Hofprediger vociret, bestellet und aufgenommen." Ehrhardt berichtet, ohne seinen Gewährsmann zu nennen, Lasius sei 1545 sächsischer Hofprediger in Dresden geworden; ihm lag offenbar Jovius vor. Nun würde sich Casius statt Lasius als Druckfehler erklären lassen, auch die Verwechselung von Greußen mit dem nahe gelegenen Klingen wäre denkbar, aber weder einen Lasius noch einen Casius vermochte ich in den Verzeichnissen der sächsischen Prediger aufzufinden. Es bleibt freilich noch die Möglichkeit, daß Lasius zwar zu jener Stelle berufen worden sei, sein Amt aber aus irgendwelchen Gründen nicht angetreten habe.

Jedesfalls befand er sich zu Anfang 1546 wieder in Wittenberg, wo ihm die Fürsprache Melanchthons ein neues Amt verschaffte. In Spandau war nämlich der Pfarrer an der Nicolaikirche Johannes Garcäus von seiner früheren Gemeinde nach Hamburg zurückgerufen worden; und wie man damals noch immer in der Mark gewöhnt war, sich beim Bedarf von Geistlichen und Lehrern an die Wittenberger Reformatoren zu wenden **), wählte der Spandauer Rat nach einer Anfrage bei Melanchthon als Nachfolger den Lasius, der sein Amt zu Ostern 1546 ***) antreten sollte. Wir sind über diese Verhältnisse

*) Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et script. historiae German. medii aevi 1, 660 D (1753).

**) Diese Bemerkung Kaweraus in seinem trefflichen Buche über Johann Agricola 1881 S. 238, vergl. Zeitschr. f. preuß. Gesch. 17, 437, wird durch das Verzeichnis der Spandauer Prediger und Lehrer bestätigt.

***) Nicht 1545, wie die Unsch. Nachr. 1740, 549, und nicht 1547, wie Bretschneider Corpus Ref. 6, 468 und ihm folgend Kawerau a. a. O. angeben. Bretschneider hätte übrigens schon aus dem ihm vorliegenden Materiale das Richtige ersehen können. Wenn er nämlich den nur mit dem Datum die palmarum versehenen Empfehlungsbrief für Lasius unter den 3. April 1547 statt unter den 18. April 1546 setzt, so läßt sich damit nicht vereinigen, daß Melanchthon ihn schon am 20. Februar 1547 in einem von B. selbst angeführten Briefe (C. Ref. 6, 397 n. 3743) als pastor ecclesiae Dei in urbe Σκονδῃ anredet, während diese Schwierigkeit wegfällt, sobald man jenen Brief in's Jahr 1546 versetzt. Zudem erklärt sich so erst die ausführliche Entschuldigung Melanchthons über seine Vielgeschäftigkeit in fremden Dingen in dem Schreiben, welches er

genauer unterrichtet durch die handschriftlichen „Materialien zur Beschreibung und Geschichte von Spandow", welche der Spandauer Pfarrer Daniel Friedrich Schulze in den Jahren 1784—1792 in einem Folianten von 1071 engbeschriebenen Seiten mit wahrem Bienenfleiße aus Urkunden, Rechnungen u. s. w. zusammengetragen und systematisch und chronologisch geordnet hat. Danach wurde er schon nach dem Sonntag Invocavit (14. März) mit elf Pferden von Wittenberg geholt und in der Karwoche dem Generalsuperattendenten der Mark Johann Agricola in Berlin durch den Stadtschreiber zur Bestätigung vorgestellt (Schulze S. 112 und 688). Melanchthon hatte bei diesem durch ein Schreiben (vom 18. April 1546, im C. Ref. 6, 468 n. 3816 falsch datiert) für seinen Schützling Fürsprache eingelegt. Zum Osterfeste verehrte der Spandauer Rat dem neuen Pfarrer für 2 Schock 17 gr. Rindfleisch.**) Die Wirksamkeit des Lasius in Spandau war wohl die friedlichste und glücklichste Periode seines Lebens. Schon daß er neun Jahre, länger als in irgend einer andern Stellung, da blieb, läßt darauf schließen, daß er sich in den dortigen Verhältnissen wohlbefand. Freilich mußte er schon in den ersten Monaten seiner Amtsführung daran erinnert werden, daß es bisweilen rätlich sei, mit öffentlichem Tadel über politische Verhältnisse zurückzuhalten; er wurde post Mariae Magdalenae (22. Juli) 1546 nebst zwei Abgeordneten des Rats und dem Stadtschreiber vor den Kurfürsten nach Berlin citiert, „weil er wieder auf den Kaiser gepredigt habe." Bei einer späteren Gelegenheit indes zeigte er sich in dieser Hinsicht fügsamer. Als nach der Niederwerfung des schmalkaldischen Bundes das Augsburger Interim zu stande gekommen war, berief Joachim II. um conversionis Pauli (25. Januar; nach Kawerau S. 285 im Februar) 1549***) eine Versammlung von Geistlichen und Laien nach Berlin, darunter mehrere Spandauer Ratsherren, den Rektor Moriz

am 20. April 1546, also zwei Tage nach dem erwähnten Briefe, wiederum an Agricola in betreff eines guten Abgangszeugnisses für Johannes Garcäus richtete (C. Ref. 6, 116 n. 3447). Lasius' eigene Angabe (Das güldene Kleinot 1556 Bl. Biij b), er sei zehn Jahre lang Prediger zu Spandow gewesen, ist nur eine ungefähre.

*) Das Geheime Hauptstaatsarchiv zu Berlin besitzt keine Nachrichten über Lasius.

**) Sein Gehalt betrug 1549 vierteljährlich 5 Schock 20 gr. oder 10 fl., nämlich 5 fl. von den ihm jährlich versprochenen 20 fl. und 5 fl. Opfergeld (Schulze 690. 113). Doch können dies nicht seine einzigen Einkünfte gewesen sein, da 1550 auf Michaelis seinen beiden Diakonen Leonhard Sorgius und Ern Jacob 12½ fl. und 10 fl. 16 gr. vierteljährlich aus der Kirche gezahlt werden.

***) Schulze hat in seiner Spandauer Chronik S. 113. 690 diese Notiz unter das Jahr 1548 gestellt, wohl verleitet durch N. Leutingeri De Marchia et rebus Brandenb. commentarii 6, 9 p. 218 ed. Krause (1729); vergl. Kawerau, Zeitschr. für preußische Gesch. und Landeskunde 17, 434. 447.

Bodiker und den Pfarrer Lasius, um sie zur Annahme des Interims, das dem Pfarrer lateinisch und dem Rate deutsch überantwortet wurde, zu vermögen. Williger als die meisten seiner Amtsbrüder fügte sich Lasius den Bestimmungen desselben und richtete „alsbald den circuitum vmb die kirchen vnd messen“ in Spandau wieder ein.*) Wenn er hier in der Aufnahme der katholischen Kultusformen sich etwas weitherziger als sonst zeigte, so leitete ihn wohl das Ansehen Melanchthons, der in solchen Äußerlichkeiten um des Friedens willen nachgeben zu dürfen meinte und einen bedenklichen Freund in der Mark mit den Worten beruhigte: „Du kannst ja deinen Diakonus die albernen Ceremonien ausführen lassen.“ Daß er sonst keineswegs zu Concessionen an die katholische Kirche geneigt war, lehren die entschiedenen Worte über den Papst in dem Prologe seines um dieselbe Zeit geschriebenen Weihnachtspieles. Auch 1552 war Lasius unter den „vornehmen Theologen“, welche der Kurfürst auf purificationis Mariae (2. Februar)**) nach Berlin geladen hatte, um ein von Herzog Albrecht von Preußen erbetenes Gutachten über die Rechtfertigungslehre Osianders zu vereinbaren. Ebenso nahm er p. Andreae (30. November) desselben Jahres an der Synode teil, die „über die Uneinigkeit der Theologen zu Frankfurt“, d. h. über den zwischen Franz Stancaro und Andreas Musculus über die göttliche und menschliche Natur Christi geführten Streit beraten sollte.***) Daß Lasius von seiner Gemeinde geliebt und geachtet wurde, geht nicht nur aus seinem eigenen Zeugnis (Das güldene Kleinot 1556 Bl. Biij b) hervor, sondern auch aus der Thatsache, daß ihm der Rat, als er 1563, also acht Jahre nach seinem Weggange, p. vocem jucunditatis (16. Mai) wieder durch Spandau kam, ein Geschenk von 4 Schock 30 gr. verehrte und ihn auf Stadtkosten bewirtete. Aus seiner seelsorgerischen Thätigkeit in Spandau entstand ein Büchlein, das in knapper, klarer Form vom Nutzen und der rechten Art der evangelischen Beichte handelt und, wie die zahlreichen Auflagen beweisen, rasch weite Verbreitung fand. Die erste mir bekannt gewordene Ausgabe erschien 1551, eine stark umgearbeitete 1556. Neuer-

*) Andreas Hügels Bericht über das Interim in Brandenburg bei A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 3, 131 (1882). Kawerau, Agricola S. 286 und Zeitschr. für preußische Gesch. 17, 448.

**) Peter Hafft giebt in seinem Microchronicon (Riedel, Cod. diplom. Brandenb. IV 1, 113) als Datum dieser Synode den Sonntag Sexagesima (20. Februar) an. War die von Schulze erwähnte Zusammenkunft etwa nur eine Vorbesprechung? Leutinger 7, 18 p. 251 ed. Krause hat wie gewöhnlich keine genauere Zeitbestimmung.

***) Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus 1858 S. 36. Kawerau, Agricola S. 306.

dings hat es H. Beck, auf dessen eingehende Besprechung ich verweise, eines Neudrucks würdig befunden. Über die von Lasius in Spandau aufgeführten Schauspiele wird noch besonders zu reden sein.

Die Ursache seiner Absetzung in Spandau wurde ein Lehrstreit, in den er mit seinem Vorgesetzten Agricola geriet. Schon 1537 hatte dieser, im Gegensatze gegen die Werkheiligkeit der katholischen Kirche über Luther hinausgehend, behauptet, die Buße solle nur aus dem Leiden und Sterben Christi gelehrt werden, das Gesetz Mosis sei zur Rechtfertigung unnötig und gehöre aufs Rathaus, nicht in die Kirche. Luther aber widerlegte diese Lehre, welche allerdings einer bequemen Frömmigkeit sehr günstig war, als irrig und verderblich, und Agricola hatte sie förmlich widerrufen. Aber das alte Mißtrauen wider den „Antinomisten" blieb wach und wurde durch seine Thätigkeit für das Zustandekommen des Interims von neuem erregt. Auch Lasius glaubte nicht länger stillschweigen zu dürfen. „Da vnterwand ich michs", erzählt er 1561 in dem Ersten Theyl vbers Symbolum Apostolicum Bl. Aiij a, „als Pfarrherr zů Spandaw, handelt erstlich die Zehen gebot, vnd dieselbe handlung erstreckte sich auff hundert vnd achtzehen (!) Predigten, welche noch vorhanden, aber nicht in Truck gefertigt seind. Nachmals nam ich auch das Symbolum Apostolicum zur hand, vnnd kam biß auff die Contingentiam, da ward mir die Predig durch ein Fürstlichen beuelch nydergelegt, ich solt den Glauben nicht mehr handeln, sonder den Text des Euangelij treyben. Diß aber hat niemandt zůgericht, denn etliche Eygenwillische Maulchristen desselben orths, ... die namen den Eyßleben zů hilff, der ließ sich auch zů solchen dingen gern brauchen *)."

Offenbar hatte Lasius auch Anspielungen auf den Berliner Hofprediger nicht gespart. In der Sache selbst befand er sich in Übereinstimmung mit Melanchthon, dem er, wie er berichtet, seine Predigten, nachdem er sie gehalten, ebenso wie die Schrift über Lucas 15, welche 1556 im Druck erschien, zur Begutachtung vorlegte. Dieser verwandte sich denn auch, nachdem die Untersuchung gegen seinen alten Schüler eingeleitet worden war, für ihn bei dem brandenburgischen Kanzler Johann Weinlaub, indem er zwar seine Heftigkeit bedauerte, aber dafür seine in Wort und Schrift dargethane Rechtgläubigkeit und seinen unsträflichen Lebenswandel hervorhob (27. März 1555. C. Ref. 8, 450 n. 5758). Aber Melanchthons Einfluß am Berliner Hofe war in den letzten Jahren merklich gesunken **) und erwies sich auch

*) Die ganze Stelle ist auch abgedruckt bei Küster und Seidel, Bildersammlung berühmter Männer der Mark Brandenburg 1751 S. 202, vergl. Döllinger 2, 266.

**) Kawerau, Agricola S. 313.

in diesem Falle als zu schwach: Lasius wurde am 21. August 1555 seines Amtes entsetzt *).

Er wandte sich, um eine andere Stelle zu bekommen, zunächst nach Schlesien 1556 am 1. Februar unterzeichnete er zu Schmiedeberg im Exilio die Vorrede zu seiner Auslegung des Evangeliums vom verlorenen Schaf, der auch Melanchthon ein Geleitwort mitgab. Auch arbeitete er sein Beichtbüchlein um. Von jenen Predigten aber, welche der Anlaß zu seiner Absetzung gewesen waren, konnte er erst nach Melanchthons Tode 1561 einen Theil in einem stattlichen Quartbande von 900 Seiten veröffentlichen, als der Rat von Augsburg auf Vermittlung seines Freundes Christoph Neuberger, des Pfarrers an St. Georg daselbst **), ihm „eine stattliche Verehrung angebotten vnnd begert, das Opus in Truck zů vbergeben." Er war nämlich inzwischen nach Süddeutschland gezogen und hatte eine Anstellung als Superintendent in Lauingen (latinisiert Leontum') unter dem Pfalzgrafen Wolfgang aus der Zweibrücker Linie gefunden. Seines Bleibens war hier freilich nicht lange. In der Vorrede des eben erwähnten Werkes, welche das Datum „Straßburg inn meinem dritten Exilio. Anno 1561 im Jenner" trägt, erzählt er, daß „etliche Stenckfeldische Heyligen desselben orths von wegen jres gestrafften Irthumbs, auß eym langgefaßten grollen" seine Absetzung zuwege gebracht hätten (Bl. Bij a). Die folgenden Jahre, in denen wir ihn an verschiedenen Orten vorübergehend thätig antreffen, scheinen unter unruhigem Umherziehen vergangen zu sein. 1563 am 3. März war er nach Augsburg gekommen, um dort ein Buch im Auftrage des Freiherrn Johannes Ungnad von Sonnegg, dem er 1556 sein Gülden Kleinot gewidmet hatte, zum Drucke zu befördern ***). Im Mai desselben Jahres besuchte er, wie schon S. 187 erwähnt wurde, seine alte Gemeinde in Spandau. 1565 erschien er wiederum in

*) Unschuld. Nachr. 1740, 549, danach Schulze S. 113.

**) Nach Jos. Friedr. Rein, Das gesamte Augspurgische Evangelische Ministerium 1739 n. 53 war derselbe 1531 in Reichenau geboren und von 1557 bis 1586 als Prediger in Augsburg thätig. Er starb 1598 zu Heidenheim in Würtemberg.

***) Praelibatio 1568 Aiiij b. Johann Ungnad, geb. 1493 in Kärnthen, mußte wegen sei er Hinneigung zur protestantischen Lehre, nachdem er dem Hause Österreich ein Menschenalter als kaiserlicher Rat und als General in den Türkenkriegen treu gedient, seine Ämter niederlegen und ging, nachdem er sich einige Zeit in Wittenberg aufgehalten, 1557 nach Würtemberg, wo er, von Herzog Christoph mit Freuden aufgenommen, an Staatsgeschäften teilnahm und die südslavischen Völker mit Übersetzungen der Bibel und protestantischer Schriften versah. Er starb 1564. C. F. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 2, 653—656 (1873). Übrigens war sein Bruder Andreas 1538 bei dem oben erwähnten Einzuge des Königs Ferdinand in Görlitz im Gefolge desselben gewesen; Hasse in Script. rer. Lusat. Neue Folge 4, 373, 13 (1870).

Augsburg, mit dessen Geistlichen ihn der gleiche Eifer gegen die Schwenkfelder und gegen Flacius verband, und versuchte dort, wie der gleichzeitige Chronist Gassarus *) berichtet, Besessene durch Gebet und Handauflegen zu heilen, doch ohne sonderlichen Erfolg. Eine Zeit lang war er auch in einem Orte, den er in der Praelibatio Bl. Aviij b Monostabium übersetzt **), Pfarrer; wann, ist ungewiß; doch jedesfalls vor 1568. Die Bitterkeit, mit der er hier von den Verfolgungen der Flacianer spricht, erlaubt den Schluß, der Streit mit Flacius sei die Veranlassung zu seiner Entfernung aus Monostabium gewesen. Er war in diesen Kampf des rigorosen Luthertums gegen die synergistischen an Melanchthon anlehnenden Lehren, der seinen Namen berühmt gemacht hat, wie er in der Vorrede zur Praelibatio ausführlich darlegt, eigentlich wider seinen Willen verwickelt worden. Schon zu Lauingen, also vor 1561, hatte er auf Bitten seiner Augsburger Freunde eine Kritik und Widerlegung der von Flacius und dessen Freunde Nicolaus Gallus in verschiedenen Schriften vorgetragenen Ansicht über die Bekehrung des Menschen verfaßt und nach Augsburg gesandt. Flacius sprach dem Menschen jeden Anteil an seiner Bekehrung ab, da sein Wille zum Guten völlig tot und nur zu allem Bösen geneigt sei, während Lasius u. a. einwandte, wenn die Bekehrung eine vollständige Neuschöpfung des Menschen allein durch Gottes Gnade bedeute, so sei das Predigtamt überhaupt unnötig. Durch die Indiskretion eines Augsburger Ratsherrn gelangte sein Manuscript 1561 nach Jena an Flacius selber, der zunächst dazu schwieg, zwei Jahre darauf aber, als Lasius sich gerade in Augsburg zum Besuche bei seinem Freunde Neuberger befand, am 3. März 1563 diesen zu einer Disputation über den freien Willen unter dem Vorsitze des ersten Pfarrers von Augsburg, Georg Eccard ***), auffordern ließ. Lasius lehnte dies unvermutete Ansinnen, durch das er erst erfuhr, daß seine Schrift auch dem Flacius selber bekannt geworden sei, ab und verwies ihn auf seine Widerlegung, die bald im Druck erscheinen würde. Doch verzögerte sich die Sache mehrere Jahre hindurch. Erst im Januar 1568 gab er zu Zeitz, wo er in exilio, d. h. ohne Amt lebte, gleichzeitig mit seiner „Grundfeste der reinen Euangelischen Warheit", einer Streitschrift wider Papsttum, Zwinglianer und Schwenkfelder, einen Vorläufer seines großen Werkes gegen Flacius heraus, die Praelibatio Flaciani dogmatis in lateini-

*) Mencken, Scriptores rerum Germanic. 1, 1909 B (1728).

**) Manlius hat Monastabium.

***) Geboren zu Dünkelspühl 1520, 1545 Pfarrer in Nordhausen, 1552 in Augsburg, † 1583, ein Gegner von Andreas Otho und den Schwenkfeldern. J. F. Rein a. a. O. n. 45. Döllinger 2, 543. 582.

scher Sprache, und zwei Monate später zu Cüstrin eine deutsche Schrift, die noch im selben Jahre eine zweite Auflage erlebte, „Fundament warer vnnd christlicher Bekerung" betitelt. Flacius blieb die Antwort nicht schuldig*); schon im Sommer des Jahres erschien seine Antwort auff etliche Schriften Chr. Lasii, des Interimisten. Von der Erbsünde, dem freien Willen, der Bekerung und Widergeburt. Vrsel 1568. 4° (Berlin), ebenso von seinem Freunde Andreas Otho aus Hertzberg eine Antwort Auff Christoph Lasij rechte Klotzbusse, vnd andere Landlügen. o. O. MDLXVIII. 8° (Berlin. München). Flacius richtete seine Widmung an dieselbe Adresse wie sein Gegner, die evangelischen Prediger in Augsburg, und versäumte nicht, jenem seine einstige Nachgiebigkeit gegen das Interim vorzurücken. Lasius war inzwischen zum Pastor und Inspektor als Nachfolger des 1568 verstorbenen Joachim Cnemiander nach Cottbus berufen worden**). Aber auch hier ließen ihm die fortgesetzten Streitigkeiten mit verschiedenen Flacianern, insbesondere dem Landeshauptmann Barthold von Mandelsloh, keine Ruhe. 1570 folgte der vielumgetriebene Greis einer Berufung nach Senftenberg, wo er endlich ein Obdach fand, dessen er sich freilich nicht mehr lange erfreuen sollte. Das verheißene große Werk gegen Flacius vollendete er nicht. Er starb 1572 am 25. August zu Senftenberg, 68 Jahre und 50 Tage alt***). Ihm folgte im Amte sein Sohn Christoph, der aber „demselben sehr ungleich" war und wegen unordentlichen Lebenswandels entlassen wer-

---

*) Vergl. seinen Brief an Hartmann Beyer in Frankfurt, datiert aus Straßburg 1568 am 10. Juli, bei Ritter, M. Flacius 2. Aufl. 1725 S. 182, und zu dem ganzen Streite Preger, M. Flacius Illyricus und seine Zeit 2, 334 (1861).

**) Andreas Angelus, Annales Marchiae Brandenb. 1598 S. 366. Unschuld. Nachr. 1740, 549. (Lademann,) Nachricht von den Kirchen und ihren Lehrern zu Cottbus 1799 S. 8. Otto a. a. O. Im Widerspruch mit diesen giebt Manlius den 27. April 1569 als Tag seiner Ankunft in Cottbus, die er selber mitangesehen habe, an und als das Datum seines Abzuges Weihnachten desselben Jahres. Vorher läßt er Lasius ein Predigtamt zu Küstrin bekleiden, was er offenbar nur aus der Unterschrift der Widmung des „Fundaments" gefolgert hat; seine Thätigkeit in Süddeutschland setzt er fälschlich vor den Spandauer Aufenthalt. Wenn Lasius überhaupt in Küstrin angestellt war, wofür man allerdings geltend machen könnte, daß er in jener Unterschrift nicht wie sonst „in exilio" hinzugesetzt hat, so ist er es nur kurze Zeit gewesen. Auch Ehrhardt lag bei seiner Zusammenstellung der Küstriner Geistlichkeit hierfür kein andres Zeugnis vor als das auf Manlius zurückgehende von Großer, Lausitzische Merkwürdigkeiten 2, 89 (1714); da er die übrigen Predigerstellen schon besetzt hatte, machte er Lasius zum Archidiakonus in Küstrin. Döllinger 2, 265 nimmt irrtümlich einen zweimaligen Aufenthalt in Cottbus an.

***) Abr. Bucholceri Index chronologicus, 1634 p. 632.

den mußte; er ging als Feldprediger der Deutschen nach Spanien*). Von verschiedenen jetzt lebenden Trägern des Namens Lasius, welche ich befragte, vermochte keiner eine Verwandtschaft mit dem Straßburger Theologen nachzuweisen.

Es bleibt noch übrig, die Schriften des letzteren aufzuzählen:

1. Ratio doctrinae et disciplinae scholasticae. Gorlic. 1538. Möglicherweise ist dieser Titel von Otto und Rotermund nur aus den Worten des Manlius „Ac circumfertur etiam scriptum eius, quo doctrinae et disciplinae scholasticae rationem senatui reddidit" entnommen und die Schrift, ein Bericht an den Görlitzer Rat, in Wirklichkeit nie gedruckt worden.

2. a. Ein beichtbüchlein, und was dazu gehört Als nemlich Von der Sünde. Von der Absolution. Von dem Abentmal Christi. Item der Kinder Glaub in Fragstück gestellet. Durch M. Christophorum Lasium. Leipzig. 4 Bog. 8°. Am Ende: Gedruckt zu Leipzig durch Valentin Bapst M. D. LI. (Rostock). — b. Ein beichtbüch | lein, vnd was dazu gehört | Als nemlich, | Von der Sünde. | Von der Absolution. | Von dem Abentmal | Christi. | Item der Kinder Glaub | in fragestuck gestellet. | Durch | M. Christophorum Lasium. | Leipzig. | Ringsum Holzschnittbordüre. 32 Bl. 8°. Auf Dviij a steht: Gedruckt zu Leipzig | durch Valentin Bapst. | M. D. LII. | (München). c. Nürnberg, durch Gabriel Heyn. 1555 (Berlin). d. Beichtbüchlin | sampt aller zugehör, | auffs new vbersehen, gemeh- | ret vnd gebessert, | Durch | M. Christophorum Lasium, | von Spandow ab- | gezogen. | Wittemberg. | Gedruckt durch Hans Lufft. | 1556. | 27 Bl. 8°. (München). e. Leipzig 1557 (Wolfenbüttel). f. Wittenberg 1557 (bei Beck angeführt). g. Leipzig. Bey M. Ernesto Vögelin. M. D. Lxj. (Celle). h. Leipzig 1562 (Dresden). i. Leipzig 1563 (München). k. Leipzig 1565 (München). l. Breßlaw, durch Crispinum Scharffenberg. M.D.LXXV. (Berlin; in merkwürdigem Einbande). m. Nach der Ausgabe von 1551 abgedruckt bei H. Beck, Die Erbauungslitteratur der evangelischen Kirche 1, 349—358, vergl. 89 f. (1883).

3. a. **Das güldene** | Kleinot vom | verlornen Schaf, | Luc. 15. geprediget vnd | ordenlich gefasset | Durch | M. Christophorum Lasium, | von Spandon abgezogen | Mit einer Vorrede des Achtbarn | Herrn Philippi Melanthonis. | Wittenberg. | Durch Hans Lufft. | 1556. | 86 Bl. 8° (Göttingen. München). — b. **Das gülden** | **kleinot, von dem ver-** | lornen Schaff, Luce 15. | Ordenlich gefasset, | **Durch Christoff Lasium.** | Item: | **Das 53. Capittel Esaie,** | Darinn

*) Unschuldige Nachr. 1716, 1053. Dietmann, Die gesamte Priesterschaft in dem Churfürstenthum Sachsen 1, 1485 (1752).

'gelernet wird, . . . | **Durch Hieronymum Weller.** | Item. | **Symbola oder bekandtnuß des** | Christlichen Glaubens, gesetzt durch | die Apostel Jhesu Christi, Vnd | andere alte Christliche | Lehrer. | 178 Bl. kl. 8°. Auf Bl. 178 b steht: Gedruckt | zu Nürmberg, | durch Valentin | Geyßler. | M. D. LXI. | (Celle). — c. Nürnberg o. J. (München). — Melanchthons Vorrede ist abgedruckt im Corpus Reformatorum 8, 663—666. 1841.*)

4. **Der erste Theyl:** | Vbers Symbolum Aposto- | **licum, Das ist, vber die gemeyne Lehr des** | **Christlichen Glaubens, von Aposteln in ein gewisse Rottel** | gestellet: Jn welchem Theyl zu finden, gründtliche vnnd | wolgefaßte Außlegung des ersten Artickels, von der | Schöpffung, sampt nöthiger vnnd nutzlicher Handlung | der fürnembsten Hauptstuck, so hinein gehören, als näm- | lich, von Gott, vnnd Göttlichen Personen, von der | Schöpffung, von vrsach der Sünd, vñ Eygen- | schafften Göttlicher Weyßheit, von Noth- | freyen dingen, vom Freyen willen, vnd | von der Sünd, sampt vilen Argu- | mentē, in Deutscher Sprach | niemals gehandelt, Nu | aber geprediget vnd | Geschriben: | **Durch M. Christophorum Lasium.** | 1561. | 6 Bl. Vorrede, CCCCLI Bl. Text 4°. (Dresden. Wolfenbüttel).

5. Christophori Lasii Bildwerck deß Göttlichen Wesens vnd Willens, Leipzig, 1565. Angeführt von Clessius, Catalogus librorum Germanicorum alphabet. 2, 24 (1602) und Draudius p. 32; bei Otto 2, 397 ist eine Ausgabe Leipzig (1567) 12° genannt.

6. Grundfeste | **der reinen Euangelischen War-** | heit, verfasset mit wichtigen Vrsachen des | verworffenen Bapsthums, vnd aller abgeleg- | ten Grewel, in diesen geschwinden Leuff- | ten nützlich zu lesen, an tag | gegeben durch | **M. Christophorum Lasium.** | [Buchdruckerzeichen] | **Wittemberg.** | Gedruckt durch Hans Lufft. | 1568. | 15 Bl. Vorrede, 199 Bl. Text 8°. (Danzig. Dresden. Göttingen. München. Wolfenbüttel). Die Widmung an die Augsburger Gemeinde ist unterzeichnet: „Datum Zeits, in exilio, durch die wütende Flacianer zugericht, Anno 1568. Januario."

7. *PRAELIBATIO* | FLACIANI | DOGMATIS, | DE PRO- | *DIGIOSA CONVER-* | SIONE HOMINIS, AD | *gustum totius controuer-* | *siae proposita,* | *Autore* | M. CHRISTOPHORO |

*) Großer IV 109, Otto und Rotermund führen noch eine „Erklärung des 16. Psalms" an; dies ist aber nichts als ein zuerst von Manlius begangenes Mißverständnis des obigen Titels, da der 16. Psalm überschrieben ist „Ein golden Kleinod Davids"; vergl. den folgenden aus Ge. Draudius, Bibliotheca librorum Germanic. classica 1611 p. 161 entlehnten Titel: D. Tobiae Braun gülden Kleinot deß 16. Psalm in 6. Predigten, Anno 1593. erkläret, Laugingen, 1595.

LASIO. | *3. Reg. 20.* | *Ne glorietur accinctus, quasi* | *discinctus.* | WITEBERGAE. | *Ex officina Petri Seitzij.* | 1568. | 29 Bl. 8° (Breslauer Universitätsbibl. Wolfenbüttel).

8. a. **Fundament** | **Warer vnnd Christlicher** | **Bekerung, Wider die Flacianische** | **Klotzbus**, aus vier Irthumen wi- | ders Fundament ersetzt, Kler- | lich erwisen, vnd gründ- | lich widerlegt. | Durch | **M. Christophorum** | **Lasium.** | **Franckfurt an der Oder druckts** | Johan Eichorn: | 1568 | 50 Bl. 8° (Breslauer Universitätsbibl. München). — b. **Fundament** | **Warer vnd Christlicher Be-** | kerung, Wider die Flacianische | Klotzbus, aus vier Irrthumen wi- | ders Fundament ersetzt, Kler- | lich erwiesen, vnd gründlich | widerlegt, | Durch | **M. Christophorum** | **Lasium.** | Vnd jtzt widerumb auffs | New vbersehen vnd | Corrigirt. | **Gedruckt zu Wittenberg** | durch Peter Seitz. | 1568. | 51 Bl. 8° (Berlin. Dresden. Wolfenbüttel). Das Datum der Vorrede in a: „Custrin, Anno 1568. den 7. Martij" ist unverändert geblieben.

IV. Das Weihnachtspiel.

Die Sitte dramatischer Aufführungen läßt sich in der Mark Brandenburg zwar schon im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen, allgemein tritt sie jedoch erst auf, seitdem mit der Einführung der Reformation die Bildung der Geistlichkeit gestiegen und der Zustand der Schulen gehoben war. Wie in den übrigen Gebieten der Litteratur des 16. Jahrhunderts und noch mehr als in jenen ruhte im Drama die lebendige Entwickelung überall in den Händen der Protestanten. Luther selbst sah die Dramatisierung biblischer Stoffe gern. „Und gefället mir wohl," sagt er 1533 von den seit alters in den Kirchen üblichen Osterspielen (Werke 20, 166), „daß mans also den Einfältigen vormalet, spielet, singet oder sagt"; er glaubte, auch die Geschichte der Judith und des Tobias seien einst von den Juden dramatisch dargestellt worden (W. 63, 93. 98), nur den eigentlichen Passionsspielen wehrte er, weil sie eine ungesunde sentimentale Auffassung des Leidens Christi beförderten*). Wenn seine Empfehlung

*) Wilken, Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland 1872 S. 262. Scherer, Deutsche Studien III. Sitzungsberichte der Wiener Akademie 90, 197 und Geschichte der deutschen Litteratur S. 303. Köstlin, Martin Luther, 3. Auflage 2, 513. Die wichtigeren Äußerungen Luthers außer den schon genannten sind

den Schulkomödien biblischen Inhalts bald allerorten in den evangelischen Ländern Eingang und Verbreitung verschaffte *), so wirkte Melanchthon noch direkter für dieselben. Wie Luther verwarf er die Darstellung des Leidens Christi und erzählte öfter als warnendes Beispiel den tragischen Ausgang eines Passionsspieles, bei welchem vier der Darsteller ums Leben kamen **), dagegen betrieb er eifrig mit seinen Schülern die Aufführung von Dramen des Euripides, Plautus, Terenz und Seneca im Originaltext und dichtete dazu neue Prologe ***). Namentlich von der eingehenderen Beschäftigung mit Terenz, wie sie doch solche Darstellungen mit sich brachten, erhoffte er wie die gleichzeitigen Humanisten überhaupt vierlerlei Vorteile für die Schüler, Übung in der lateinischen Sprache, äußere Gewandtheit des Auftretens, Bildung der sittlichen Anschauungen durch die eingestreuten Sentenzen, ungerechnet das Vergnügen, welches Darsteller und Zuschauer dabei genossen †). Es war ganz natürlich, daß solche Bestrebungen Melanchthons die Mitwirkenden auch zu eigenen dramatischen Versuchen anregten. So verfaßte 1545 ein neunzehnjähriger Student, Christoph Stymmel aus Frankfurt an der Oder, eine lateinische Komödie Studentes nach terenzischem Vorbilde, in welcher er mit einem kecken Griff in die Gegenwart das Leben und Treiben der Studenten schilderte ††); wie sehr Melanchthon an dieser Dichtung seines Schülers Anteil nahm, geht aus drei Briefen von ihm hervor, welche der Ausgabe Stettin 1579 (Berlin, Dresden, Göttingen, München) beigedruckt sind; in Bretschneiders Corpus Reformatorum feh-

Briefe ed. de Wette 2, 626. 3, 566. 5, 553. Tischreden ed. Förstemann und Bindseil 3, 335 (über Osterfeier). 4, 592 (über Terenz, = W. 62, 336) vergl. Ant. Lauterbachs Tagebuch ed. Seidemann 1872 S. 89 und über die Betrachtung der Passion Werke 17, 63.

*) Ausdrücklich berufen sich auf Luther Rebhun in seiner Susanna 1536, J. Loner in seiner Übersetzung des terenzischen Eunuch 1586, Cyriacus Spangenberg, Comoedia vom Euangelio am Sontage Oculi, 1590 Bl. Aiij b, Polycarpus Leiser in der Vorrede zu Friedrich Dedekinds Christlichem Ritter 1590 (Goedeke, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1852 S. 371), Kromayer in seiner Ausgabe der Köthener Terenzübersetzung, Weymar 1626 S. 6.

**) Diese bei Johannes Manlius, Locorum communium collectanea 1594 p. 10 ohne Angabe des Ortes berichtete Geschichte ist offenbar identisch mit derjenigen, welche nach Thomas Kantzow, Pomerania 2, 463 ed. Kosegarten 1817 in dem pommerschen Städtchen Bahn sich ereignete.

***) Ausführlich handelt hierüber L. Koch, Melanchthons Schola privata, 1859 S. 59—92.

†) O. Francke, Terenz und die lateinische Schulkomödie in Deutschland, 1877 S. 8 f.

††) Vergl. über dies in zahlreichen Ausgaben — ich kenne deren 21 — verbreitete Stück Erich Schmidt, Komödien vom Studentenleben aus dem 16. und 17. Jahrhundert, 1880 S. 7.

len sie. Auch erwähnt Johannes Cogeler in seiner Leichpredigt für Stymmel (Stettin 1588, Bl. G 2 a), daß die Studentes zweimal vor Melanchthon in Wittenberg gespielt wurden, „daran die Gelarten grossen gefallen getragen." Ebenso wird sich bei näherem Zusehen noch von manchen andern Dramatikern dieser Zeit ein von Melanchthon ausgehender Anstoß zu ihrer dichterischen Thätigkeit nachweisen lassen; ich denke, abgesehen von Lasius, zunächst an Heinrich Knaust und Petrus Prätorius.

In Spandau fällt die erste in Schulzes Chronik enthaltene Nachricht von einer dramatischen Aufführung kurz vor den Amtsantritt des Lasius; denn wenn Schulze S. 657 in den Worten einer Stadtrechnung vom Jahre 1436 „6 d. pro cerevisia servis, quando res civitatis erant deportata de theatro" einen Beweis für die weit frühere Existenz eines Theaters in Spandau sieht, so mißkennt er die häufige Bedeutung des mittelalterlichen theatrum = Kaufhaus. 1546 p. circumcisionis domini (= 1. Januar) aber wurde 1 Schock 4 Gr. dem Schulmeister Martin Gerow verehrt, daß er die comoediam Andriam Terentii zu Rathhause agirt habe*). Drei Jahre später wurde unser Weihnachtsspiel zum ersten Male dargestellt; Schulze S. 690 berichtet darüber: „1549 p. purificationis Mariae (= 2. Februar) wurde in der Kirche ein Gerüste gemacht, worauf die historia nativitatis Christi und von den unschuldigen Kindern und Herode gespielt wurden. Das Aufrichten des Gerüstes nebst dem Abbrechen kostete 46 Gr." Daß sich diese Notiz auf das 1586 gedruckte Spiel des Pfarrers Lasius bezieht, welches laut dem Titel zwischen 1546 und 1555 aufgeführt sein muß, ist sicher; ebenso gehört hierher wohl auch die folgende (Schulze S. 699): „1562 p. ascensionis domini (= 7. Mai) 2 Schock dem Schulmeister (Michael Parnemann) und seinen Gesellen, daß sie das Spiel de nativitate Christi agirt haben." Wahrscheinlich veranlaßte der Beifall, den das Stück 1549 gefunden hatte, diese Wiederholung im Jahre 1562 und endlich die Drucklegung desselben im Jahre 1586.

1552 findet sich folgender Vermerk: „1552 p. Ursulae (= 21. Oktober) 2 Schock 20 Gr. für eine viertel und eine halbe Tonne Bier und etzliches Essen denen, so die Historia von der Susanna gespielt, verehrt." Auch hier war wohl Lasius der Veranstalter, da er bei einer zwei Monate später erfolgten Wiederholung des Stückes ausdrücklich genannt wird: „1553 p. Dorotheae (= 6. Februar) 14 Gr. verehrt dem Organisten zu Berlin, daß er mit seinem clavichordio sich hier in der Kirche brauchen lassen, wie Magister Lasius der Pfarr das Spiel und Historia von der Susanna in der Pfarr-

*) So Schulze S. 393. 688. Kuntzemüller, Urkundliche Geschichte der Stadt und Festung Spandau 1881 S. 219 giebt irrig 1545 an.

kirche agirt hat." Man verwandte also zur Begleitung der Gesänge oder zu selbständigen Zwischenspielen das Clavichordion, einen Vorläufer des modernen Klaviers, bei dem die in einem Kasten liegenden Saiten durch Tasten angeschlagen wurden *), weil die Spandauer Nicolaikirche damals noch keine Orgel besaß. Eine solche wurde erst in den Jahren 1558 und 1559 dort aufgerichtet. Leider erfahren wir nichts Näheres darüber, ob Lasius nur eine frühere Bearbeitung des Susannenstoffes, etwa die zu Nürnberg vor 1535 anonym gedruckte oder die von Sixt Birk oder von Paul Rebhun, aufführen ließ oder ob er, was mir glaublicher erscheint, wiederum eine eigene Dichtung auf die Bühne brachte **).

---

*) Abbildungen bei Sebastian Virdung, Musica getutscht vnd außgezogen, 1511, Bl. Bj a und O. Paul, Geschichte des Klaviers, 1868 S. 52.

**) Wir besitzen über die deutschen Dramen des 16. Jahrhunderts von der Susanna eine ausführliche Arbeit von Pilger, Zeitschrift für deutsche Philologie 11, 129—217 (1880), vergl. Goedeke, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1880, 642—655. Ein Exemplar der beiden Forschern unerreichbar gebliebenen Susanna des Niederländers Georg Macropedius (Coloniae 1540) befindet sich in Bamberg. Sixt Birks lateinisches Stück (1538) wurde, nachdem es 1574 und 1577 in Kopenhagen aufgeführt worden war (Petersen, Bidrag til den danske Literaturs Historie 3, 668 f. 1856) von Peter Jensen Hegelund ins Dänische übersetzt (Kopenhagen 1578; vergl. Nyerup og Rahbek, Bidrag til den danske Digtekunsts Historie 2, 2—16. 1801). In Böhmen dichtete Sebastian Aerichalcus († 1555) eine lateinische Susanna, 1567 erschien ein böhmisches Drama gleichen Titels in Neuhauß, wohl beeinflußt von einem deutschen Stücke (L. Blaß, Das Theater und Drama in Böhmen, 1877 S. 14. Teuber, Geschichte des Prager Theaters, 1883 1, 9). Erhalten ist auch ein ladinisches Stück aus derselben Zeit (A. v. Flugi, Zeitschrift für roman. Philologie 2, 516. 4, 4). In den Kreis einer umfassenderen Betrachtung wären noch zu ziehen: Heidelberger Passionsspiel V. 1797—2190 ed. Milchsack 1880. Ralph Radcliffe, Delivery of Susannah um 1540. Thomas Garter, Commodye of the moste vertuous and godlye Susanna 1578; vergl. auch Halliwell, Dictionary of old english plays, 1860 p. 239. Mystère du vieul Testament, Paris um 1500 (Parfaict, Histoire du théâtre français 2, 341. 1745; vergl. Le Mistére du Viel Testament ed. Rothschild 1, XXXIII. 1878). Ant. Montchrestien, Susanne in seinen Tragedies um 1600, 2. Aufl. Rouen 1627 (Prag). Rappresentazione di Susanna bei Colomb de Batines, Bibliografia delle antiche rappres. Italiane 1852 p. 42. 88. Ruth, Geschichte der italienischen Poesie 2, 93. 484. Cataldo Mannarini, Susanna tragedia sacra, Viterbo 1640 (d'Ancona, Origini del teatro in Italia, 1877, 2, 288; vergl. S. 324 über ein toskanisches Volksdrama). Spanisch Diaz Tanco um 1550 und Francisco de la Torre 1664 (Barrera y Leirado, Catalogo del teatro antiguo espanol 1860 p. 127 b. 723 a). Michael Hoyer, Theatrum castitatis s. Susanna et Camma tragoediae, Tornaci 1631 und Tragoediae, Antv. 1641 p. 38—69 (Berlin. Hildesheim. Prag). Jens Christensen Lönborg († 1700), dänisch, Kopenhagen 1724 (Petersen, Bidrag til den danske Literaturs Historie 3, 692). M. C. H. Lange, Die befreyete Unschuld an dem Beyspiel der keuschen Susanna, Lübeck 1744. (Göttingen). Comedi von der Gottseligen keuschen Mattron

Ich reihe hier gleich an, was über Aufführungen in Spandau während des 16. Jahrhunderts sonst noch überliefert ist. Es sind teils lateinische Stücke des Terenz, teils deutsche biblischen Inhalts, von denen wir hören. 1553 p. Andreae (= 30. November) führte der Schulmeister (Georg Koch) und andere auf der Schule die comoedia Phormio auf, wobey ihnen der Rath eine Collation, die 1 Schock 20 Gr. kostete, gab (Schulze S. 694). 1556 1 Schock 4 Gr. dem Schulmeister und seinen Gesellen verehrt, daß sie comoediam Eunuchi zu Rathhause agirt haben. 1557 p. conversionis Pauli (= 25. Januar) 1 Schock 30 Gr. dem Schulmeister und seinen Ge-

---

Susanna, 1747, Handschrift in Luzern (Lütolf im Geschichtsfreund 23, 182. 1868). K. L. Werther, Susanna und Daniel, Berlin 1855. Die älteste Dramatisierung ist jedesfalls die in den Scholien des griechischen Erzbischofs Eustathios (12. Jahrhundert) zu Dionysius Periegetes v. 976 erwähnte eines (Johannes oder Nicolaus?) Damascenus. Der Plan Johann Burmeisters, die Casina des Plautus in eine Susanna zu travestieren (vergl. seine Mater-Virgo 1621 Bl. Aj b), scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Gryphius hat die schöne Susanna in das Repertoire des Peter Squenz (1657, Akt II) gesetzt. — Von einzelnen Aufführungen auf deutschem Boden vermag ich folgende nachzuweisen: 1535 in Kala (Rebhuns Dramen ed. Palm 1859 S. 180). 1537 Zwickau (Fabian, Progr. Zwickau 1878 S. 19). 1539 und 1543 Prag (Teuber 1, 9). 1541 Wien (Spengler, W. Schmelzl, 1883 S. 9 f.). Vor 1544 Ölsnitz (Rebhun). 1544 Dortmund (Döring, Progr. Dortmund 1873 S. 26). 1545 Frankfurt a. M. (Rebhun. Menzel, Archiv für Frankfurts Geschichte N. F. 9, 8. 1882). Vor 1546 Basel (Boos, Thomas und Felix Platter, 1878 S. 144). 1549 Augsburg (Witz, Theatralische Vorstellungen in Augsburg, 1876 S. 13). Munnerstadt (Rebhun). 1552 und 1553 Spandau. 1558 Rostock (Bärensprung, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte 1, 84. 1836). 1559 Gardelegen. 1562 Köln (Ennen, Zeitschrift für Preußische Geschichte 6, 6. 1869). 1565 Weimar (Heiland, Progr. Weimar 1858 S. 6) und Biel (Rochholz, Germania 14, 415). 1570 Trautenau (Hüttel, Chronik von Trautenau ed. Schlesinger 1881 S. 191). 1573 Freiberg (Süß, Progr. Freiberg 1877 S. 44). 1578 Königsberg (Möller, Progr. Königsberg 1874 S. 8). 1581 Außig (Teuber 1, 9). 1582 Sobeslau (Blaß S. 32). 1584 Stralsund (Zober, Geschichte des Stralsunder Gymnasiums 2, 16. 1841). 1585 Annaberg (Gottscheds Beyträge zur Critischen Historie der Deutschen Sprache 8, 479. 1744). 1589 Rotenburg (Richter, Progr. Saalfeld 1864 S. 22, 29). 1589 Munnerstadt (Rebhun). 1590 Waiblingen (Strauß, Nicodemus Frischlin, 1856 S. 104). 1591 Frankfurt a. M. (Menzel 9, 7). 1592 Tübingen (S. Birk. Strauß a. a. O.). 1594 Saalfeld (Frischlin. Richter a. a. O.). 1600 Königsee (Anemüller, Dramatische Aufführungen in den Schwarzburg-Rudolst. Schulen, 1882 S. 3). 1601 Husum (Overskou, Den danske Skueplads 1, 38. 1854). 1602 Ulm (A. Cohn, Shakespeare in Germany 1865 S. XLI). 1604 Nördlingen (Archiv f. Litteraturgeschichte 11, 625). 1605 Rostock (Bärensprung 1, 86). 1609 St. Gallen (Weller, Annalen 2, 293). 1610 Brieg (Frischlin. Schönwälder und Guttmann, Geschichte des Gymnasiums zu Brieg, 1869 S. 84). Um 1610 Ballstedt (Goedeke § 147, 251). 1611 Hildesheim (Frischlin. Fischer, Geschichte des Gymnasium Andreanum, 1862 S. 36). 1615 Annaberg (Frisch-

sellen verehrt daß sie comoediam Phormio Terentii den nächst verschienen Mittwoch zu Rathhause agirt haben (Schulze S. 695).

Unter Michael Parnemann, der von 1557 bis 1564 das Rektorat verwaltete, nahm die Spandauer Schule einen besonderen Aufschwung. Der Historiker Nicolaus Leutinger, welcher hier seine Knabenjahre zubrachte, bezeugt dies ausdrücklich (3, 21 p. 127 ed. Krause 1729): ad quam velut doctas Athenas et alterum Cratippum, Michaelem Parnemannum, iuventus Marchica confluebat. Unter ihm wurden außer dem erwähnten Spiele von Christi Geburt noch andre aufgeführt: 1559 Ausg. p. Pascha (= 26. März) 1½ Schock den Schulgesellen, daß sie die historiam von dem verlorenen Sohne *)

lin). 1624 Brieg. 1628 Zittau (Pescheck, Geschichte von Zittau, 1837. 2, 347). 1643 Brieg (Schonäus. Schönwälder S. 161). 1648 Zittau. 1650 Leoben (Jesuitendrama. Weller, Serapeum 1865, 32). 1651 Prag (Truppe des Johannes Schilling. Blaß S. 57. Teuber 1, 68). 1654 Tilsit (Möller, Progr. Königsberg 1874 S. 11). 1671 Halberstadt. Meiningen (Richter a. a. O.). 1679 Guben (Schonäus). 1687 Saalfeld. Frankenhausen (Anemüller S. 14). 1778 Regensburg (Kleinstäuber, Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 37, 157. 1883). — Möglicherweise befindet sich unter den genannten Dramen eins oder das andre, dessen Heldin nicht die biblische Susanna, sondern eine unter Diocletian enthauptete christliche Märtyrerin gleichen Namens war; denn auch deren Geschichte wurde in Schauspielen behandelt, so von dem Jesuiten Pater Jourdain 1653 in Paris (Boysse, Le théâtre des Jésuites, 1880 p. 119) und in einem Aachener Schuldrama von 1772 (Schwenger, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 5, 279. 1883).

*) Die Parabel vom verlorenen Sohne ist der beliebteste dramatische Stoff des 16. Jahrhunderts. Zu der umfangreichen Arbeit hierüber von Holstein im Geestemünder Programm 1880 (vergl. Goedeke, Gött. Gel. Anz. 1880, 655—662) mögen hier ein paar Nachträge folgen, wie sie mir gerade zur Hand sind. Von dem Acolastus des Gnapheus erschien 1537 zu Roeskilde eine Ausgabe mit Scholien von Peder Litle (Petersen, Bidrag til den danske Literaturs Historie 2, 305. 1854), eine Abschrift, von Johannes Mayer 1587 gefertigt, steht im Codex Monacensis lat. 2202 p. 674. Von Binders Übersetzung besitzt die Berliner Bibliothek einen Druck o. O. 1537, die Münchener, wenn meine Notizen mich nicht täuschen, einen von Zürich o. J., die Wiener Stadtbibliothek einen andern Basel 1699 (Spengler, Wolfgang Schmeltzl 1883 S. 25). Zu Johann Ackermann (1536) vergl. Goedeke, Archiv für Litteraturgeschichte 10, 273, Kawerau ebenda 10, 6 und Holstein, Zeitschrift für deutsche Philologie 12, 455. Über Schmeltzls Drama, von welchem übrigens auch die Berliner Bibliothek eine Abschrift besitzt, ist die eben angeführte Monographie Spenglers S. 22—40 zu vergleichen. Über Hollonius noch Scherer, Allgem. d. Biographie 12, 762 und A. v. Weilen, Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zähmung 1884 S. 19. Den Titel von Johannes Schraders Comödie hat Gottsched wahrscheinlich aus Draudius, Bibliotheca Classica 1625 p. 463 entnommen; hier steht richtig „Remkersleben." M. Böhmes Drama (1618) ist auch in Berlin vorhanden. Zu Nicolaus Locke (1619) vergl. Gäbertz, Gabriel Rollenhagen 1881 S. 71. Von dem Schauspiel der englischen Komödianten hat Richard Simpson (The school of Shakespeare, 1878, 2, 90 vergl. 11) eine Rückübersetzung ins Englische veröffentlicht und allerlei Vermutungen

zu Rathhause gespielet. 1560 p. Oculi (= 15. März) 2 Schock

über einen Zusammenhang des Stückes mit Shakespeare aufgestellt. Das Drama von Hans Salat (Basel 1537) ist nach dem Berliner Exemplar von J. Bächtold herausgegeben worden im Geschichtsfreund 36, 1—90, Einsiedeln 1881. Die bei Holstein S. 42, 3 angeführte Tragedie von einem ungeratenen Sohn 1602 ist doch wohl das Stück des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig. — Noch unbekannt scheint zu sein ein 1614 zu Altorf aufgeführtes lateinisches Schauspiel: TRAGICO- | COMOEDIA. | PRODIGVS APPELLATA. | *Authore* | LVDOVICO CRVCIO Olisipo- | nensi Lusitano. | *In publicum Theatrum producta*, | *in inclyta Noribergensium, quae est* | *Altorfi, Academia.* | PANEGYRI XXXIIX. | . . . . | *ALTORFII.* | Apud Cunradum Agricolam. | ANNO | CIƆIƆ C XIV. | (Bamberg). Hier ist alles weit steifer und kälter als bei Gnapheus, der Dialog weit ausgesponnen, die meretrices im Wirtshause fehlen. In Zittau ist noch handschriftlich vorhanden ein am 2. März 1615 vom dortigen Rektor Melchior Gerlach aufgeführtes lateinisches Stück, das mit dem des Gnapheus nahe verwandt, wenn nicht identisch ist; Pescheck, Geschichte von Zittau, 1834, 1, 569. Dagegen enthält das folgende Werk nur Betrachtungen in Form eines Dialoges zwischen Prodigus, Vitium und Virtus, welcher nicht für eine Aufführung bestimmt war: CAROLI SCRIBANI | E SOCIETATE JESV | ADOLESCENS PRODIGVS. | Succumbit vitiis. redit ad se. & in | omnem aetatem ac fortunam | à Virtute instruitur. | ANTVERPIAE | Apud Martinum Nutium & Fratres. | ANNO M. DC. XXI. | (Bamberg). Ein einaktiger Dialog de filio prodigo in lateinischen Versen aus dem 17. Jahrhundert steht in der Wiener Handschrift n. 13223 (Tabulae codicum mscr. Vindob. 7, 195). Eine aus Meusebachs Besitz in die Berliner Bibliothek gelangte Handschrift (Manuscr. german. fol. 700) enthält Bl. 1—52 eine „Historie von dem Verlohrnen Sohn | Luc. cap. XV. | Von einigen Burgers Knaben zu Stekbohren | agirt und gespihlt | A. 1627." | Im Vorwort berichtet Dominicus Wul, „Khayserlicher Notarius, gewesener Landschryber in dem Münsterthall, dieser Zeit Schuelmeister zu obbemeldten Stekborn in der Landgrafffschafft Thurggow", welcher mit seinem Kollegen Andreas Schmukher und dem Pfarrer Jo. Ulrich Hanhart zusammen das Schauspiel am 1. Sontage nach Trinitatis 1627 „auf dem Blatz in Kelhof genant" zur Aufführung brachte, daß er die Comoedia „ab einem alten zerzerten Büchlein zum theil abgeschriben, nun aber jetzmalen noch vill mehr darzu gethan, gemehret und gepeßert, in Reymen und der Personen, der Historia gemäß." Es ist eine erweiternde Bearbeitung von Binders Acolastus. Die Berliner Handschrift ist übrigens nicht das Original, sondern eine im vorigen Jahrhundert oder zu Anfang unseres Jahrhunderts angefertigte Kopie. — Zu den von Holstein und Goedeke namhaft gemachten Aufführungen trage ich nach: 1536 Dresden (O. Richter, Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 4, 107. 1883) und Zwickau (R. Richter, Progr. Saalfeld 1864 S. 8). Zwischen 1536 und 1540 von Gnapheus mit seinen Schülern (Th. Hirsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, 1843, 1, 333[2]). 1549 in der Fasten zu Zwickau (E. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, 1845, 2, 280). 1557 auf Fastnacht in Königsee (Anemüller a. a. O. S. 3) und am 4. Januar in Stralsund (Zober, Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums 2, 15. 1841. Höfer, Germania 18, 6). 1559 Spandau. 1566 ein lateinischer Asotus (des Macropedius) von den Prager Studenten aufgeführt (Blaß S. 10). 1561, 1. Oktober zu Biel von J. Funckelin (Rochholz,

dem Schulmeister und seinen Gesellen verehrt, daß sie das Spiel

---

Germania 14, 415). 1571, 28. Februar zu Freiberg von Valentin Apelles (Süß, Progr. Freiberg 1877 S. 44 und 46) und am 1. und 13. März zu Annaberg Acolasti comoedia (A. D. Richter in Gottscheds Beyträgen 8, 477. 1744). 1574, 10. Juni bei der von Daniel Holzmann angerichteten Fronleichnamsprocession zu München (v. Prantl, Sitzungsberichte der bayr. Akademie 1873, 876). 1579, 7. März zu Freiberg (Süß S. 44 und 47) und von Georg Pondo zu Berlin. 1582 zu Fastnacht in Heiligenstadt auf dem Markte vom Rektor, dem Jesuiten Haveris (Grimme, Festschrift des Gymnasiums zu H. 1875 S. 5). 1588 zu Königsberg vom altstädtischen Cantor (Möller, Progr. Königsberg 1874 S. 6). 1590, 25. Juni zu Spandau. 1598 zu Saalfeld (Richter, Progr. 1864 S. 8). 1604 zu Nördlingen von einer Wandertruppe (Trautmann, Archiv für Litteraturgeschichte 11, 625. J. Meißner, Die englischen Comödianten zur Zeit Shakespeares in Österreich 1884 S. 32). 1607 in Passau und 1608 in Graz von englischen Komödianten (Meißner S. 78. 88. 94). 1609, 10. Juli zu Bunzlau von dem Rektor Val. Senftleben (Geschichte der Stadt Bunzlau, 1787, 2). 1611 zu Hildesheim (G. O. Fischer, Geschichte des Gymnasium Andreanum, 1862, S. 36). 1626 zu Dresden von englischen Komödianten (Fürstenau, Zur Geschichte der Musik und des Theaters am Hofe zu Dresden, 1861, 1, 96). 1641 am 4. Sonntag nach Trinitatis zu Saalfeld von den Schülern: Comoedia germanica de filio prodigo fuit habita, cui intersceniatum fuit Hans cum lapide miro molitoris ac uxoris suae suspectae amorem exploraturus (Richter a. a. O. S. 8. Das Zwischenspiel geht auf eine Posse der englischen Komödianten zurück; Tittmann, Die Schauspiele der englischen Komödianten 1880 S. 235 und LIV. Ayrer 3, 2016, 14 ed. Keller. Fürstenau 1, 243 f. Creizenach, Geschichte des Volksschauspiels vom Doctor Faust 1878 S. 143. A. v. Arnim, Werke 6, 89). 1646 und 1676 Dresden (Fürstenau 1, 107 und 249). 1651 in Prag von kurfürstlich sächsischen Hofkomödianten (Blaß S. 57. Teuber 1, 68). Jesuitenkomödien: Dilingen 1635, München 1641, Hall 1650, Eychstett 1656, Landshut 1658, Straubing 1666, Rottenburg 1668, Augsburg und Burghausen 1676, Regensburg 1686 (Weller, Serapeum 1864, 256. 304. 1865, 16. 94. 110. 224. 271. 350. 1866, 32); ferner Würzburg 1694, 13. Mai: Prodigus, sponte exul, eruditus per tribulationem, et in gratiam receptus, Mainz 1717: Filius prodigus, resipiscentium spes peccatorum (Bibliothek des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin) und München 1736 (München). 1685 in Frankfurt a. O. von Schülern auf dem Rathause. 1688, 25. Januar in Züllichau von Schülern (J. C. Wilcken, Zullichiographia 1753 S. 173). 1692 zu Berlin von Schauspielern (Plümicke, Theatergeschichte von Berlin 1781 S. 64). 1705 in Hamburg mit Marionetten (Schütze, Hamburgische Theatergeschichte 1794 S. 97). 1720 in Salzburg: „Casimirl der ungerathene Sohn im neuen Testament" (E. Schmidt, Komödien vom Studentenleben 1880 S. 20; wohl identisch mit dem in Weimar befindlichen Salzburger Singspiel von P. B. H. B. v. G.). 1729 Prodigus ad patrem, peccator ad Deum rediens, melodramatice exhibitus (München). 1748 in Königsberg von der Gesellschaft der Ohlin (Litteratur- und Theaterzeitung 4, 3, 439. Berlin 1781). 1752 in Hamburg von Reibehand (Schütze S. 85). Eine lateinische Bearbeitung in dem Theatrum asceticum des Jesuiten Franz Neumayr (Monachi 1758, 4°; vgl. F. A. Veith, Bibliotheca Augustana 10, 77–86. 1794) wurde auch ins Deutsche übersetzt: München 1766 und von Sedlezki, Königsberg 1768. 1763

von Isaac und der Rebecca Köste *) agirt (Schulze S. 698.)

---

in Trostberg: „Eleutheriphilus, der verlorne Sohn in seinem Elend“ (Catalogus codicum mscr. Monacensium 6, 452 n. 4400). 1766 in Baumburg: „Freud nach Leid, oder der verlohrne Sohn“ (ibid. n. 4401). Jos. Ign. Zimmermann, Der verlorne Sohn. Ein Trauerspiel in fünf Akten. Schaffhausen 1779 und Augsburg 1788. P. J. von Pröpper zu Hönningen, Die verlornen Söhne. Ein Schauspiel in einem Akt. Offenbach 1787. F. W. Hackländer, Der verlorene Sohn. Lustspiel. Stuttgart 1865. Über die Volksschauspiele vergl. Weinhold, Weihnachtsspiele und Lieder 1853 S. 374, und Hartmann, Volksschauspiele 1880 S. 264—276. 339. — In ladinischer Sprache wurde der verlorene Sohn 1542 im Engadin aufgeführt (v. Flugi, Zeitschrift für romanische Philologie 2, 515). In Frankreich genoß die Parabel schon während des Mittelalters eine besondere Beliebtheit, wie eine altfranzösische Bearbeitung (Barbazan et Méon, Fabliaux et contes 1808 1, 356; Mussafia in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 64, 590) und bildliche Darstellungen aus dem 13. Jahrhundert auf den Glasfenstern der Kirchen zu Bourges, Chartres und Sens (Woltmann, Geschichte der Malerei 1879 1, 374. Jameson, The History of Our Lord 1864 1, 382. Cahier et Martin, Monographie de la Cathédrale de Bourges 1841 p. 179 pl. 4) bezeugen. In Bethune wurde 1532 und 1563 die Moralité de l'enfant prodigue gespielt (A. de la Fons de Mélicocq, Les artistes du nord de la France 1848 p. 227. Doubet, Dictionnaire des mystères p. 312). 1564 ließ Antoine Tiron zu Anvers eine Übersetzung vom Joseph des Macropedius und vom Acolastus des Gnapheus erscheinen (München). Jean-Antoine du Cerceau († 1730) schrieb einen lateinischen Filius prodigus, den er selbst ins Französische übersetzte (Boysse, Le théâtre des Jésuites 1880 p. 352). Voltaires Lustspiel L'enfant prodigue wurde zuerst 1736 in Paris aufgeführt, 1737 gedruckt und mehrmals ins Deutsche übersetzt (Creizenach, Zur Entstehungsgeschichte des neueren deutschen Lustspiels, 1879 S. 38). Auber schrieb 1850 eine Oper L'enfant prodigue. Das bei Holstein S. 51 citierte italienische Drama von Castellano Castellani ist jetzt bequem zugänglich in dem Abdruck bei A. d'Ancona, Sacre rappresentazioni dei secoli XIV, XV e XVI, 1, 357—389 (1872); ferner gehört hierher La festa del uitel sagginato, 4° aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Batines, Bibliografia delle antiche rappres. italiane 1852 p. 43), eine Komödie von Giovanmaria Cecchi (Commedie inedite ed. Milanesi 1856) und ein noch 1869 zu Volterra gedrucktes Volksschauspiel (d'Ancona, Origini del teatro in Italia 1877 2, 324). In Spanien behandeln noch die Stücke des Jesuiten Acevedo, des Luis de Miranda, zwei anonyme Autos (Barrera p. 4 a. 260 b. 523 b. 706 a. Schack 1, 234), vielleicht auch Antonio Vazos und und Lopez' de Oliveira Prodigo (Barrera p. 28 b. 221 b) denselben Stoff. In England übersetzte John Palsgrave 1540 zu London den Acolastus des Gnapheus (Halliwell, Dictionary of old english plays, 1860 p. 3); ein Drama The prodigal child wird 1610 im Histriomastix erwähnt (Collier, History of english dramatic poetry 1831, 2, 233); ein dänisches desselben Inhalts schrieb der schon oben S. 197 genannte Jens Kristensen Lönborg († 1700. Petersen 3, 692). — Ansätze zu einer dramatischen Behandlung der Parabel finden sich auch in der zweiten Ausgabe von Thomas Murners Schelmenzunft, Straßburg o. J. (1512 oder 1513) n. 48; vergl. Scherers Ausgabe, Berlin 1881 S. 8 und Scheibles Kloster 1, 889 (1845).

*) Kost niederdeutsch = Hochzeitsmahl. Isaacs Werbung um Rebecca wurde

1570 p. Reminiscere (= 19. Februar) 2 Schock 15 Gr. an 3 Thl. den Schulgesellen verehrt, als sie die comoedia von Abraham und Loth *) agirt haben. 1571 22. Quart. (?) Bernauisch Bier

behandelt im Heidelberger Passionsspiel V. 1343—1482 ed. Milchsack 1880 (vergl. die Münchener Fronleichnamsprocession von 1580. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie 5, 155. 1794), 1539 von Hans Tirolf, 1540 von Joachim Greff in seinem Abraham (Scherer, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 90, 233 f. 1878), 1559 und 1579 von Petrus Prätorius, 1568 von Georg Rollenhagen in seinem Abraham, 1569 von Thomas Brunner, vor allem aber von Nicodemus Frischlin 1576 in seiner lateinischen Rebecca, welche vielfach übersetzt wurde: 1589 Jakob Frischlin, 1599 Christian Schön. Calagius, 1603 Orsäus, 1608 von vier Straßburger Studenten, 1616 von Merck (Goedeke § 149, 291, 1. Strauß, Frischlin S. 106. Scherer, Allgemeine d. Biographie 8, 104). Ferner gehören hierher die Dramen von Georg Pondo 1590, Johannes Butovius 1600, Wolfgang Sommer, Comedia vom heiligen Patriarchen Isaak, 1602 (Dresdener Handschrift M 126), David Trommer 1691 (Weimar), Jodocus Thüringer, Isaac und Rebecca, Oder die Kluge Vorsichtigkeit, Welche Bey dem Heyrathen zu beobachten, Franckfurt an der Oder 1722 (Hannover. Leipziger Stadtbibliothek), ein anonymes Singspiel Isaac und Rebecca, München 1722 (Weimar), ein anderes von F. Reisner, Rebecca, die Braut Isaaks, Augsburg 1769. Französisch um 1500 im Mistère du Viel Testament ed. Rothschild 2, 80 V. 10599—11449 (1879), vergl. daselbst p. XXVIII über vier andere Bearbeitungen. — Aufführungen: 1560 Spandau. 1566 Kassel (Peter Paganus. Lynker, Geschichte des Theaters und der Musik in Kassel, 1865 S. 228). 1575 Prag (Frischlin. Kalina von Jätenstein, Nachrichten über böhmische Schriftsteller 1, 33. 1818). 1580 Annaberg (Gottscheds Beyträge 8, 479. 1744). 1588 Braunschweig (Frischlin. Glaser, Geschichte des Theaters zu Braunschweig, 1861 S. 9). Um 1610 Ballstedt (Goedeke § 147, 251). 1635 Wien (Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter 3, 234. 1839; vergl. Tabulae codicum mscr. Vindobon. 6, 144 n. 10103). 1669 Dresden (Frischlin. Meltzer, Festschrift der Kreuzschule, Dresden 1875 S. 15). 1691 Frankenhausen (Anemüller S. 19). 1692 Amberg (Jesuitenkomödie. Weller, Serapeum 1866, 127). 1734 Annaberg (Gottscheds Beyträge 8, 484).

*) Die Zerstörung von Sodom und Gomorra wird dargestellt in Joachim Greffs Abraham 1540 und in Jakob Kreys Abraham (Dresden, Leipziger Stadtbibl., Wolfenbüttel). 1552 führte Johannes Funkelin in Biel Loth und Abraham auf (Rochholz, Germania 14, 412). Matthias Meisners Vernichtung von Sodom und Gomorha erschien, von Daniel Stodolius ins Böhmische übersetzt, 1586 zu Prag (Blaß S. 15 und 29. Teuber 1, 26). 1593 führten die englischen Komödianten zu Frankfurt a. M. die Comödie von Abraham und Loth und vom Untergang von Sodom und Gomorra auf, die wahrscheinlich von Thomas Sackville verfaßt worden war (Menzel 9, 25); in England hatte schon um 1540 Ralph Radcliffe ein Stück Burning of Sodom geschrieben, und ein Schauspiel von Abraham und Lot wurde zu London 1593 am 9. Januar gegeben (Halliwell, Dictionary of old english plays p. 2). 1599 spielte die Cantoreigesellschaft zu Grimma auf dem Markte eine Komödie von der Ausführung Loths und von dem endlichen Untergange von Sodom und

in der Kirche (!) vertrunken, da die Schulgesellen eine comoediam daselbst agiert. Rektor war 1569—1572 Johannes Buchner.

1584 2 Thlr. den Spiel Herren verehret, daß sie E. Rath zu Ehren die comoediam von Daniel und Hauß Teufel in der Fast Nacht agiert haben. Es ist damit ohne Zweifel der „Hoffteuffel, Das Sechste Capitel Danielis ... Durch Johan. Chryseum" gemeint, welcher zuerst Wittenberg 1545 erschien und eine ganze Reihe von Auflagen erlebt hat.*)

1587 1 Thlr. 12 Gr. dem rectori (Gregorius Gigas) gegeben zu den Unkosten, wie er die Comödie in der Kirche gespielt; 1 Thlr. dem conrectori Joachim Wendeler wegen der Comödie, so er in der Bewenellen Berg angerichtet.

1590 21 Gr. den Schulherren verehret, wie sie comoediam vom verlohrnen Sohn agirt. Rektor war damals (1589—1595) Johannes Ursinus. In dem von G. W. von Raumer (in Ledeburs Allgemeinem Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 16, 215. 1835) auszüglich mitgeteilten Tagebuch des Grafen Rochus von Lynar findet sich unter dem 25. Juni 1590 folgende Bemerkung: „Um Mittag bin in der Kirche gegangen nebst meinem Schatz und Frauenzimmer eine Comedie von dem verlornen Sohn spielen zu zu sehen, ist auch wohl recitiret worden, ich habe zum Trinkgeld 21 gr. gegeben." — 1594 2 Thlr. den Schulherren, daß sie auf Estomihi (= 10. Februar) eine comoediam agiert haben.

1597 18 gr. den Schulherren aus der Kirche verehrt, als sie comoediam von Abram **) agiert.

Gomorrha (Reimann, Geschichte der Volksfeste, 1839 S. 63). 1607 führte Andreas Saur auf dem Straßburger akademischen Theater seine Tragödie Conflagratio Sodomae (Berlin. Leipziger Stadtbibl. Straßburger Universitätsbibl. Wolfenbüttel; vergl. Maltzahn, Deutscher Bücherschatz des 16.—18. Jahrh. 1875 S. 192. Jundt, Progr. Straßburg 1881 S. 43. 59. 62. 64) auf, welche zugleich in einer deutschen Übersetzung von Wolfhart Spangenberg ebenda erschien. Eine zweite Übersetzung von J. C. Merck wurde zu Ulm 1617 gedruckt (Berlin. Ulm). Auch in Gryphius' Peter Squenz (1657, Akt II.) wird ein Schauspiel „Sodom und Gomorrha" genannt. 1615 gab Cornelius a Marca sein Bustum Sodomae, tragoedia sacra, Gandavi heraus, welches 1625 in seinen Musae lacrymantes, Duaci wiederholt wurde (F. Vandahaeghen, Bibliographie gantoise 2, 3. 1860). Vergl. noch Le mistére du Viel Testament ed. J. de Rothschild 1, XCI. (1878).

*) Goedeke § 147, 149 ff. Ferner im Theatrum Diabolorum, Frankfurt a. M. 1587. II Bl. 271a, ein Auszug in Mosers Patriotischem Archiv für Deutschland 5, 283—322 (1786), aufgeführt z. B. 1623 in Saalfeld (Richter, Progr. 1864 S. 8). Vergl. Scherer, Allgem. deutsche Biographie 4, 253.

**) Der Hauptinhalt war natürlich die Opferung Isaaks, ein außerordentlich häufig dramatisch behandelter Stoff. Da eine Untersuchung über das Verhältnis

1602 führte der Conrector Johannes Blume eine Comödie des Terentius publice zu Rathhause auf, wofür er 3 Thlr. erhielt.

Von da ab bis zum dreißigjährigen Kriege steht in der Spandauer Chronik keine Nachricht mehr über Schulkomödien verzeichnet,

---

der einzelnen Bearbeitungen zu einander noch mangelt, gebe ich auch hier nur die gesammelten Notizen in chronologischer Anordnung. Auf die treu dem biblischen Texte nachgebildeten Abschnitte im Heidelberger Passionsspiele V. 4971—5060, im Egerer Fronleichnamsspiele V. 757—810, in Arnold Immessens Sündenfall (V. 1888—1986 ed. Schönemann 1855) und in der Zerbster Procession von 1507 (Zeitschrift für deutsches Altertum 2, 279) folgt im 16. Jahrhundert Hans Sachs mit zwei Dramen (1533 und 1558. Werke ed. Keller 10, 15 und 59. 1876), 1539 Heinrich Knaust, Comoedia Latina de sacrificio Abrahae, in quo volebat filium immolare, Witebergae (Schröder, Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller 4, 87. 1866). 1540 Joachim Greff (Scherer, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 90, 230—237. 1878), 1543 Hieronymus Ziegler, Immolatio Isaac, Augustae Vindel. (Bamberg. München. Auch in der von Goedeke u. a. unbeachteten Sammlung Dramata sacra, comoediae atque tragoediae aliquot è Veteri Testamento desumptae, Basileae ex officina Joannis Oporini 1547, 1, 93; Exemplare in der Königlichen und in der Universitätsbibliothek zu München und in Prag. Deutsch Augspurg 1544; Goedeke § 149, 266. Über Ziegler vergl. Veith, Bibliotheca Augustana 7, 253). 1546 Petrus Philicinus, Dialogus de Isaaci immolatione, Antverpiae (München. Vergl. Paquot, Mémoires pour servir à l'histoire littéraire des Pays-bas 1763 9, 243. Vorbild für Schöpper und Rollenhagen). 1551 Andreas Lucas (Goedeke § 147, 153) und Jakob Schöpper Abrahamus tentatus, in seinen Comoediae et tragoediae sacrae, Tremoniae 1552 (München), Coloniae 1561. 1562 (München, Königliche und Universitätsbibliothek) und besonders Coloniae 1564 (Prag; vergl. Junghans, Progr. Dortmund 1874 S. 26). 1554 Johannes Sylvius, Isaacus xilophorus, Ypris. Um 1560 Jakob Frey (Dresden. Leipziger Stadtbibliothek. Wolfenbüttel. Goedeke § 150, 314. Scherer, Allg. d. Biogr. 7, 359). 1562 Haberer (Neue Aufl. 1592. Weller, das alte Volkstheater der Schweiz 1863 S. 260). 1569 Georg Rollenhagen (Neue Auflage 1603. Hegelund führte das Stück 1576 zu Ribe mit seinen Schülern in der dänischen Übersetzung von Sören Skriver auf. Schlü bearbeitete es 1606 im niederdeutschen Dialekt. Nyerup og Rabbek, Bidrag til den danske Digtekunsts Historie 1800 1, 18. Rollenhagen, Froschmäuseler ed. Goedeke 1876 1, XIII). 1594 veröffentlichte der Jesuit Jakob Pontanus in seinem Tyrocinium poeticum, Ingolstadii eine lateinische Immolatio Isaaci (Veith, Bibl. Augustana 5, 138). 1595 Nathan Chyträus (Goedeke § 148, 260. Timm, Progr. Rostock 1882. Nach Beza?). 1602 Wolfgang Sommer (Dresdener Handschrift M 126). 1606 Joachim Schlü, Rostock (Gäbertz, Gabriel Rollenhagen 1881 S. 43—57). 1608 Caspar Textor, Frankfurt an der Oder (Goedeke § 151, 345. Gottscheds Notiz stammt wohl nur aus Draudius, Bibl. classica 1625 p. 462). 1629 Historie von Isaacs Aufopferung | Genes. cap. XXII. | Von einigen Burgers Knaben zue | Stekbohren agirt und gespilt. | (Steht in der S. 200 erwähnten Berliner Handschrift, Mscr. germ. fol. 700, Bl. 53a. Leiter des Spiels war der Schulmeister Anderes Schmuker). 1661 Amos Comenius, Abraamus patriarcha, Amstelod. (Berlin. Göttingen. Ausgabe von 1662 in Dresden.

man hielt wohl jährlich zu Michaelis Examina und actus, bei denen der Rat die fleißigen Schüler mit Papier beschenkte; aber die dramatischen Aufführungen, welche sonst in der Mark fortdauerten, scheinen hier abgebrochen zu sein.

Ich komme endlich zu einer näheren Besprechung unseres Weihnachtsspieles. Dasselbe darf schon deshalb ein allgemeines Interesse beanspruchen, weil es zeitlich zwischen die beiden andern märkischen Weihnachtskomödien fällt, welche von dem verdienten Forscher Gottlieb Friedländer der allgemeinen Kenntnis nahegerückt und daher auch schon mehrfach in den Kreis der litterarhistorischen Forschung gezogen sind, dem 1540 von dem damaligen Rektor des Cöllnischen Gymnasiums, dem Hamburger Heinrich Knaust oder Chnustinus, aufgeführten und 1541 zu Berlin gedruckten Spiel von der lieblichen Geburt unsers Herren Jesu Christi und dem 1589 am Hofe von den kurfürstlichen Kindern und mehreren jungen Edelleuten dargestellten, dessen Verfasser man mit einiger Wahrscheinlichkeit in dem Domküster Georg Pondo aus Eisleben gesucht hat. Letzteres hat Friedländer 1839 nach der Handschrift abdrucken lassen, ersteres 1861 neu herausgegeben. Ferner

---

Schon 1641 in Lesko aufgeführt; Blaß, Theater in Böhmen 1877 S. 51. Vergl. Raumer, Geschichte der Pädagogik 4. Aufl. 2, 70). 1675 J. L. Faber, Nürnberg (Goedeke § 189, 231, 2). 1676 Const. Christian Dedekind, Heilige Arbeit (Berlin. Goedeke § 189, 190, 4). 1682 Christian Weise, Zittau (Neue Auflage Dresden 1699. Palm, Beiträge zur Geschichte der deutschen Litteratur 1877 S. 59. Fulda, Die Gegner der zweiten schlesischen Schule 2, XXX. XXXIII) und Regelein (Leipziger Stadtbibliothek. Weimar. 2. Auflage 1684. Goedeke § 189, 249, 1). 1776 Lavater, Abraham und Isaac, Winterthur (Weimar). 1777 (A. H. Niemeyer) Abraham auf Moria, ein religiöses Drama für die Musik, Leipzig; auch in seinen Geistlichen Liedern, Oratorien und vermischten Gedichten, Frankfurt 1818; komponiert von Rolle, Leipzig 1785. 1778 Bodmer, Der Vater der Gläubigen, und K. Förg, Isaak ein Sinnbild des Erlösers aus dem Italienischen des Metastasio, München. Jos. Ign. Zimmermann, Das Opfer Abrahams (Goedeke § 260, 684, 8). 1788 Fr. Xav. Jann, Etwas wider die Mode, Augsburg (Schletterer, das deutsche Singspiel S. 175). 1794 Michael Denis, Carminae quaedam p. 49—63: Isaac victima. 1817 Abraham, ein biblisches Drama, Halle. 1818 Abraham, ein Drama mit Musik in drei Akten, Wien. — Aufführungen: 1494 Löwen (Schnorr, Archiv für Litteraturgeschichte 9, 29). 1560 Augsburg (Weller, Annalen 2, 287). 1566 Schaffhausen von Grübel (ibid. 2, 294). 1579 Annaberg (Richter in Gottscheds Beyträgen 8, 479). 1580 Münchener Fronleichnamsprocession (Westenrieder, Beyträge zur vaterländischen Historie 5, 116. 1794). 1583 Luzerner Osterspiel von Cysat (Leibing, die Inscenierung des zweitägigen Luzerner Osterspiels 1869 S. 7). 1586 Solothurn (Goedeke S. 1163). 1597 Luzerner Osterspiel (Mone Schauspiele des Mittelalters 1846 2, 125). 1601 Ruppin. 1602 in Hildesheim vom Rektor Rennemann (Fischer, Geschichte des Gymnasium Andreanum

aber nimmt unser Drama, um von seinem ästhetischen Werte, den mancher nach modernem Maßstabe Messende vielleicht zu gering anschlagen wird, zunächst abzusehen, in der Geschichte seiner Gattung, welche gerade für das 16. und 17. Jahrhundert genauerer Erforschung dringend bedarf, keine unbedeutende Stelle ein. Der Verfasser des Spiels von 1589, sagen wir der Bequemlichkeit halber kurzweg Pondo, hat nämlich das 1586 im Druck erschienene Stück derartig benutzt, daß er viele Verse daraus wörtlich in sein Werk herübernahm, andre ins Niederdeutsche umsetzte. Da ich dieses Verhältnis im 9. Bande des Jahrbuchs des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung S. 98 genauer beleuchtet habe, so bemerke ich hier nur, daß bei Pondo folgende Verse des Lasius wiederkehren: 4—7. 65—67. 75—78. 81 f. 85—90. 107 f. 113—120. 129—134. 137 f. 141—150. 163—195. 197—206. 209—224. 229—253. 264. 269—276. 295—298. 303—308. 311—314. 319 f. 324—328. 333—346. 349—356. 359—366. 379—383. 389—393. 404—406. 415 f. 421 f. 447—454. 459—464. 500—505. 510 f. 520 f. 523. 603. 657 f. 660—668. 681—710. 713—716. 721—746. 751 f. 755 f. 759—762. 771—780. 791 f. 795—808. 813—824. 827—838.

1862 S. 14). 1614 in Zittau vom Rektor Gerlach mit dem Zwischenspiel einer Bauernhochzeit (Pescheck, Geschichte von Zittau 2, 347). Jesuitenkomödien Dilingen 1649, Rottenburg 1652, Eychstett 1653, Landsperg 1660, Augsburg 1665 (Weller, Serapeum 1865, 16. 62. 77. 112. 192), auch in Brünn (Vulpius, Curiositäten 10, 433. 1825). 1664 Hildesheim (Goedeke, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1852, 408). Um 1670 in der Ürdinger Charfreitagsprocession (Rein, Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts 1853 S. 17). 1684 Frankenhausen (Anemüller a. a. O. 1882 S. 11). 1697 und 1715 Annaberg (Richter in Gottscheds Beyträgen 8, 482 f.). 1716 Isaacus (München). 1725 Wien, (Schletterer, das deutsche Singspiel, 1863 S. 172). 1743 Isac der alttestamentische. In einem Tyrolerspill zu Rottenburg bey Lucern (Parodie. Gall Morel, Geschichtsfreund 23, 225. 1868). 1758 Abraham. München (München). Um 1820 in Luzern (Geschichtsfreund 17, 27) und im Passionsspiele aus dem Sarnthale (O. v. Reinsberg-Düringsfeld, Kulturhistorische Studien aus Meran 1874 S. 65). — In Prag führten die Jesuiten um 1586 eine Opferung Isaacs auf, welche Daniel Stodol aus dem Deutschen ins Böhmische übersetzt hatte (Teuber 1, 26). Ein ladinisches Stück von 1684 hat Ulrich in der Romania 8, 374—391 (1879; vgl. 10, 246) abgedruckt. In Frankreich ist insbesondere zu nennen: um 1500 Mistére du Viel Testament ed Rothschild 2, 1 V. 9365—10598, vergl. p. I—XXV. 1550 Theodor Beza, Sacrifice d'Abraham, Lausanne (über die Ausgaben vergl. Rothschild 2, XLIX), ins Englische übersetzt von Arthur Golding, London 1577, ins Deutsche von Chyträus 1595, ins Lateinische von Jakob Jacomotus (1597 in Bezas Poemata varia). 1734 Fabiot Aunillon, Isaac (Boysse, Le théâtre des Jésuites p. 297). Über andere französische, italienische, spanische, englische, holländische Bearbeitungen vergl. Rothschild a. a. O.

841—846, im ganzen 275 Verse. Wiederum finden sich auch bei Lasius einige wiewohl schwache Anklänge an seinen Vorgänger Knaust, auf welche ich oben S. 175 und 178 zu V. 1521. 1539. 1771 aufmerksam gemacht habe.

Unter den Quellen, die unser Dichter für sein Stück benutzt hat, ist natürlich die Erzählung der Evangelien die vornehmste, daneben erweist sich jedoch auch die Einwirkung der katholischen Tradition mächtig. Wenn man auf evangelischer Seite auch alle die zahlreichen Ausschmückungen der Geburtsgeschichte Christi als Spiel der Phantasie im Princip verwarf, so mochte man doch im Schauspiele, wo es sich um eine lebendige Veranschaulichung und Ausmalung des biblischen Berichts handelte, jene einzelnen längst volkstümlichen und liebgewordenen Züge nicht entbehren, und es wäre in der That eine fruchtlose Mühe gewesen, an ihre Stelle neue und dramatisch wirksame Erfindungen zu setzen, obschon auch dies später von einzelnen versucht wurde. So läßt denn Lasius die drei Könige mit den überlieferten Namen Caspar, Melchior und Balthasar in dreizehn Tagen von ihrer Heimat nach Jerusalem ziehen, wenn er auch mit Luther (Werke 10, 333—337. 368. 15, 209) überzeugt war, daß „diese Magi oder Weisen nicht Könige, sondern gelehrte und erfahren Leut" gewesen seien und daß über ihre Zahl, ihre Namen und die Dauer ihrer Reise nichts feststehe. Für die Geschichte des Herodes hat Lasius die historischen Schriften des Josephus, der schon früher durch Vermittlung der Kirchenväter auf die Gestaltung der Legende eingewirkt hatte, in ausgedehntem Maße herangezogen, wie aus den Anmerkungen zu 347. 357. 371. 589. 609. 881. 919. 1174. 1709. 1757. 1785 zu ersehen ist. Josephus wurde im 16. Jahrhundert mehrmals ins Lateinische und Deutsche übersetzt und erfreute sich einer großen Beliebtheit; ihm entnahm z. B. Hans Sachs 1552 den Stoff zu einer Tragödie (Werke 1561 3, 1, 171 = 11, 132 ed. Keller), zwei andre ebendaher geschöpfte Dramen in lateinischer Sprache erschienen im Anfange des 17. Jahrhunderts.*) Lasius aber scheint von Melanchthon auf ihn besonders aufmerksam gemacht worden zu sein; denn ich glaube die Worte desselben „Josephum tibi commendo", welche am Schlusse eines kurzen freundschaftlichen Briefes vom 20. Febr. 1547 (Corpus Ref. 6, 397 n. 3743) stehen, auf den jüdischen Historiker beziehen zu müssen. Ob Melanchthon seinen ehemaligen Schüler etwa auch zu einer dramatischen Verwertung des Josephus anregte, entzieht sich leider unsrer Beobachtung; unmöglich wäre es nicht. Wie in allen von Protestanten

*) J. G. Swalbacius, Antipater. Spirae 1617 (Dresden) und M. C. Jacobi, Mariamne. Spirae 1618 (Hannover).

gedichteten biblischen Dramen dieser Zeit tritt der mächtige Einfluß Luthers auch hier deutlich hervor; nicht bloß klingen seine Weihnachtslieder häufig durch (Anm. zu V. 73 und 1835), sondern Lasius sorgt auch im Prolog dafür, daß über seine protestantische Gesinnung kein Zweifel bleibt; als Eifrer wider das Papsttum, wie ihn auch seine theologischen Schriften zeigen, betrachtet er gleich Luther den Papst als den Antichrist und sieht in der Person des Herodes ein Vorbild der gegenwärtigen Feinde des Evangeliums.

Wenig Sicheres läßt sich über das sagen, was für die richtige Schätzung unsres Dramas das Wichtigste wäre, sein Verhältnis zu den älteren Bearbeitungen, weil wir eben diese nicht hinreichend kennen. Auf mehrere damals im Munde des Volkes lebende und weithin durch Deutschland verbreitete dramatische Fassungen der Geburt Christi können wir nur Rückschlüsse machen aus den Stücken gelehrter Dichter, für welche jene teilweise die Grundlage hergaben, und aus den süddeutschen Volksspielen unsres Jahrhunderts, in denen sich unter mancherlei Umwandlungen, Erweiterungen und Verstümmelungen noch alte Partien durch die lebendige Überlieferung erhalten haben. Indes läßt sich doch das mit Bestimmtheit behaupten, daß Lasius im Gegensatz zu dem erwähnten Pondo sehr weniges direkt und wörtlich aus diesen Volksdramen übernommen hat; nur zwei Verse (563 f.) begegnen in einem Spiele aus Ungarn wieder, und außerdem einige schwache Anklänge an Chnustinus. Dagegen entlehnt er bei der Anordnung des Stoffes und der Vorführung einzelner Motive manches von dem Kapitale, welches sich allmählich in der Volkstradition angesammelt hatte. Eine kurze Übersicht über den Gang des Stückes wird dies am besten verdeutlichen:

1 Prolog.

I. 65 Verkündigung der Geburt Christi bei den Hirten.

II. 206 Diese kehren von der Krippe zurück. 265 Die drei Könige erscheinen und senden ihren Knecht auf Erkundigung aus. 317 Herodes, der davon gehört, beruft (381) die Priester und erhält von ihnen Bescheid.

III. 467 Herodes beschließt, die Könige zu betrügen, und (496) empfängt sie. 657 Diese reisen nach Bethlehem und (695) beten das Christkind an. 851 Joseph und Maria brechen auf nach Ägypten.

IV. 865 Beratung der Teufel, wie man das Christkind bei Seite schaffen könne.

V. 1403 Herodes beschließt und (1505) befiehlt den Kindermord. Nachdem derselbe hinter der Scene vollzogen worden ist, (1539)

wird er vom Engel mit Krankheit geschlagen. 1592 Klage dreier bethlehemitischer Mütter. 1709 Tod des Herodes. 1806 Epilog.

Auffällig ist auf den ersten Blick, daß das Hirtenspiel nicht ganz in den ersten Akt fällt. Aber mit gutem Bedacht hat Lasius die Hirten beim Schluß desselben in das Haus der Maria eintreten und mit dem Beginne des folgenden wieder herauskommen lassen; weil er nicht die Anbetung der Hirten und der Könige in zwei parallelen Scenen vor sich gehen lassen wollte, versetzte er die erstere hinter die Scene. Eine weitere Abweichung von den Volksschauspielen ist, daß er die vorausgehende Unterhaltung der Hirten, welche leicht zu einem besonderen Auftritte ausgesponnen werden konnte, auf ein Minimum beschränkt, ebenso wie er im letzten Akte auf eine Vorführung des Kindermordes samt den Roheiten der Kriegsknechte oder eine genauere Beschreibung desselben durch die Trabanten des Herodes verzichtet; es entsprach einem gebildeteren Geschmacke, hier nur das Geschrei der Weiber hinter der Bühne hören zu lassen und dafür hernach ihre Verzweiflung und ihre Klagen desto ausführlicher darzustellen. Eine weniger geschickte Verkürzung des Stoffes ist, daß man V. 847 nicht sieht, wie der Engel die Könige und Joseph vor den Nachstellungen des Herodes warnt, sondern nur diese von dem erhaltenen Befehle berichten hört. Im vierten Akte verwendet Lasius das häufige Motiv der Teufelversammlung; nach alter Weise stellt sich jeder Teufel selbst vor und schildert sein Amt ausführlich; bisweilen (1200. 1232) in etwas drastischer Weise *); ein gelungener Zug ist, daß die Teufel bei ihrer Lust zu allerhand Unfug ihren Fürsten mehrmals durch lautes Beifallsgebrüll unterbrechen (980. 1167).

Am meisten Beachtung aber scheinen mir die Klagen der bethlehemitischen Frauen zu verdienen. Hier hat der Dichter sich bemüht, in der erregten Sprache, den kurzen Ausrufen, den zerhackten Versen, der Figur der Anaphora (1600, 1603 vergl. 1081) die von Schmerz und Verzweiflung erfüllten Mütter zu charakterisieren, und dies ist um so mehr anzuerkennen, je seltener den deutschen Dramatikern vor dem Auftreten der englischen Komödianten der gesteigerte Ausdruck der Leidenschaft gelungen ist. Hans Sachs, den man, alles in allem genommen, doch für den größten Dichter des sechzehnten Jahrhunderts halten wird, hat davon sehr wenig; der Elsäßer Thiebolt Gart (1540) folgt in der Schilderung der Liebesleidenschaft der Sophora zu Joseph dem Ovid, erst die lateinischen Dramen des Straßburger

*) Sind etwa die eingestreuten Vierreime (1187. 1249) Spuren einer älteren Bearbeitung?

Theaters leisten von der Antike ausgehend seit dem Ende des Jahrhunderts im pathetischen Stile ähnliches wie um dieselbe Zeit einzelne deutsche durch englische Schauspielkunst angeregte Dichter. Wenn nun Lasius schon vor dieser Scene, in der die ihrer Kinder beraubten Frauen Gott stürmisch um Rache anrufen, den Engel erscheinen läßt, welcher dem König qualvolle Leiden bringt, so leitete ihn dabei das richtige Gefühl, daß die göttliche Strafe unmittelbar auf die Vollziehung jenes grausamen Befehles folgen mußte. Einzelne Ungeschicklichkeiten in der dramatischen Technik fallen wenig ins Gewicht; daß die Personen immer zufällig in demselben Augenblick auf die Bühne kommen, wo sie gerade gerufen werden sollen (379 die Priester, 495 die drei Könige, 686 Joseph), ist ein Mangel, den unser Stück mit den meisten gleichzeitigen teilt.

V. Anhang.

Da die Entwickelung der ganzen Klasse der Weihnachtspiele früher oder später einmal einer historischen Betrachtung unterzogen werden muß, so scheint es mir keine unnütze und von dem Zwecke dieser Arbeit fern liegende Aufgabe,' das vor dreißig Jahren von Weinhold in seinem grundlegenden Werke über Weihnachtsspiele und Lieder in Süddeutschland und Schlesien S. 173—186 gegebene Verzeichnis der auf deutschem Boden entstandenen dramatischen Behandlungen der Geburt Christi zu vervollständigen. Ich bemerke dabei, daß ich die in neuerer Zeit aus dem Volksmunde aufgezeichneten Spiele ausgeschlossen habe, zumal Hartmann im Oberbayrischen Archiv 34, 1—4 (1875) dieselben ziemlich vollständig aufgezählt hat; ebenso blieben die Nachrichten über bloße Aufführungen weg, weil sie erst in einer Gesamtbetrachtung nutzbar werden. Jede Berichtigung und Ergänzung werde ich mit Dank aufnehmen.

1. Herodes sive magorum adoratio, lateinisch, aus Freisingen. E. du Méril, Origines latines du théâtre moderne 1849 p. 156—171. Weinhold, Weihnachtsspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien 1853 S. 56—61; vgl. Hartmann im Oberbayer. Archiv 34, 8 (1875). Ein ludus de Herode wird auch in einem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

stammenden Bibliothekskataloge des Benediktinerklosters Pegau genannt. Serapeum Bd. 24 (1863) Intelligenzbl. S. 53.

2. Ordo Rachelis, lateinisch, ebenfalls aus Freisingen. 11. Jahrhundert. E. du Méril p. 171. Weinhold S. 62—65.

[Nicht für eine Aufführung bestimmt war wohl der Dialog zwischen den drei Königen in gereimten lateinischen Hexametern, von dem in einer Wiener Handschrift ein Bruchstück erhalten ist, bei E. du Méril p. 151, Anm. Vergl. Wilken, Geschichte der geistlichen Schauspiele in Deutschland, 1872 S. 14 und M. Hartmann, Über das altspanische Dreikönigsspiel, 1879 S. 6.]

3. Fragment in lateinischen Versen, aus Einsiedeln. 12. Jahrh. Gall Morel im Pilger, Sonntagsblatt, Einsiedeln 1849 S. 401; vergl. Geschichtsfreund 17, 76. 100 (1861).

4. Ludus scenicus de nativitate domini, lateinisch, 13. Jahrh. Schmeller, Carmina burana 1847 S. 80—95. E. du Méril p. 187—213; vgl. Weinhold S. 66—70.

5. Bruchstück eines mitteldeutschen Weihnachtsspieles aus dem 13. bis 14. Jahrhundert in v. d. Hagens Germania 7, 349; vgl. Weinhold S. 74, Bartsch in Pfeiffers Germania 7,35.

6. Kindheit Jesu. 14. Jahrh. Mone, Schauspiele des Mittelalters (1846) 1, 132—198.

7. Niederrheinisches Osterspiel des 14. Jahrh., herausgegeben von Zacher in der Zeitschr. f. deutsches Altertum 2, 310—320 V. 242—557; vgl. auch Braune, Zeitschr. f. deutsche Philol. 4, 231 und Behaghel, Germania 24, 29. 174.

8. Ludus in cunabilis Christi, ein deutsches Spiel des 15. Jahrh. aus Kärnthen. Kummer, Erlauer Spiele 1882 S. 1—9, vgl. XXIX.

9. Ludus trium magorum, deutsch, gleicher Herkunft mit n. 8. Kummer S. 11—30, vgl. XXX.

10. Hessisches Weihnachtsspiel des 15. Jahrh., ed. Piderit. Parchim 1869.

11. Künzelsauer Frohnleichnamsspiel von 1479, vgl. H. Werner, Germania 4, 350 f.

12. Egerer Fronleichnamsspiel, herausgegeben von Milchsack 1881 V. 1377—2546.

13. Annunciatio Mariae und Lichtmeßspiel, Handschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Sterzing. Pichler, Über das Drama des Mittelalters in Tirol 1850 S. 5 f. 99—111.

14. Xystus Betuleius (Sixt Birck), Herodes sive Innocentes um 1538 (wo?). F. A. Veith, Bibliotheca Augustana 5, 20 (1789); vgl. Scherer, Allgem. d. Biogr. 2, 656.

15. Henricus Chnustinus (Knaust), Geburt Jesu. Berlin 1541 (Celle, Göttingen, Wolfenbüttel). Neudruck von G Friedländer, Berlin 1862; vgl. Wilken, Geschichte der geistlichen Schauspiele S. 50—52. Schröder, Lexikon der hamburgischen Schriftsteller 4, 84—99. 1866.
16. Johannes Leon, Erfurt 1553 (Berlin, Dresden) und etwas verändert Frankfurt a. M. 1566 (Berlin, Hamburg, Zürich). Goedeke § 147, 171. Schumann, Allg. d. Biogr. 18, 298 f.
17. Jacob Funckelin, gespielt Biel 1553 u. 1554, gedruckt Zürich o. J. (Hannover, München, Zürich; Abschrift in Göttingen). Goedeke § 146, 89. Weller, das alte Volkstheater der Schweiz 1863 S. 258—260. Rochholz, Germania 14, 414. Das Stück beginnt mit der Verkündigung und schließt mit der Flucht nach Ägypten, der Kindermord selbst ist nicht mehr dargestellt.

18a. Hieronymus Ziegler, Infanticidium. Ingolstadii 1555. Antv. 1556 (wo?). Goedeke § 113, 26e.

18b. Wolffgang Herman, Übersetzung von N. 18a, Saltzburg 1557 (Berlin). Goedeke § 152, 375. Westermayer, Allg. d. Biogr. 12, 188. Herman nennt sich in der Widmung einen „Liebhaber vnserer vralten waren Catholischen Religion." Der Sprecher des Epilogs heißt Calliopius, was ebenso wie der Schluß von Sixt Bircks Judith (1539) auf das in jener Zeit übliche Mißverständnis der subscriptio in den Terenzhandschriften hinweist. Bei Fischart in der Geschichtklitterung Cap. 22 Ende (Scheibles Kloster 8, 289 = Rabelais, Gargantua 1, 19) schließt Meister Janotus seine Rede: „Valete et plaudite: Calepinus recensui"; und in einem ladinischen Drama dieser Zeit erscheint sogar ein Narr Caliopius; Flugi, Zeitschr. f. roman. Philol. 2, 516.

19. Hans Sachs, Geburdt Johannis und Christi, 1557, 16. Juni. Werke 1561 3, 1, 180 = 11, 162 ed. A. v. Keller 1878. vgl. Schröer, Deutsche Weihnachtsspiele aus Ungern 1858 S. 162-175. Hartmann, Oberbayer. A. 34, 12. 158. Auch sein nach Josephus gedichteter Herodes (1552, 2. Nov. W. 3, 1, 171 = 11, 132 ed. Keller) kommt wegen des Schlusses (Tod des Herodes) in Betracht.

20. Sebastian Wild, Geburt Christi, in seinem Werke „Schöner Comedien vnd Tragedien zwölff." Augspurg 1566, Bl. Aa — Giija (Augsburg, Celle, Dresden). Ohne großes dramatisches Geschick ist die Geschichte Jesu von der Verkündigung Mariä an bis zum Auftreten des zwölfjährigen Jesus im Tempel dargestellt, wobei die legendarische Tradition reichlich verwandt wird;

Anna die Mutter der Maria, Wunderzeichen bei der Geburt Christi, Reise durch die Wüste, Aufenthalt in Ägypten. Nach dem Vorbild älterer ausführlicher Spiele erscheint auch Augustus mit seinen Hofleuten über den Census beratend. Einige künstliche Meistergesänge sind eingelegt. Der eine der heiligen drei Könige heißt Walthauser statt Balthasar, gerade wie noch jetzt in süddeutschen Volksschauspielen bei Weinhold S. 129 und Lexer, Kärntisches Wörterbuch (1862) Sp. 286.

21. Benedikt Edelpöck widmete sein Weihnachtsspiel 1568 dem Erzherzog Ferdinand von Tirol (nicht Kaiser Ferdinand I); es ist nach der Wiener Handschrift n. 10180 gedruckt bei Weinhold S. 187—288. Es ist ungewiß, ob die in der Wiener Handschrift n. 9835 (Tabulae cod. mscr. Vindob. 6, 96. 1873) enthaltene und Kaiser Maximilian II. (1564—1576) dedicierte Weihnachtskomödie Edelpöcks, welche Weinhold übersah, nur eine Abschrift des vorigen ist. Über den Dichter vgl. Schnorr, Archiv f. Litteraturgesch. 5, 137.
22. Georgius Calaminus, Carmius s. Messias in praesepi. Argentorati 1576. Jundt, Die dramatischen Aufführungen im Gymnasium zu Straßburg. Progr. Straßburg 1881 S. 23. 54—56. Die Vorrede ist von Johannes Sturm.
23. Bartholomäus Krüger, Action von dem Anfang und Ende der Welt. 1580, Akt II, 1—5. Wieder gedruckt bei Tittmann, Schauspiele aus dem 16. Jahrh. 2, 38—54 (1868). Vergl. Wilken S. 54. 174. Scherer, Allg. d. Biogr. 17, 224.
24. Ambrosius Pape, Nativitas Christi. Magdeburg 1582. (Berlin) Goedeke § 147, 186. Pape hatte die ganze Historie, „weil sie etwas lang, in zwey vnterschiedene Spiel verfaßt"; das vorliegende ist das erste und reicht von der Verkündigung bis zur Anbetung der Hirten. Teufelsintriguen. Das wechselnde Metrum läßt den Einfluß der antikisierenden Richtung Rebhuns erkennen. Einige Scenen des fünften Aktes habe ich im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforsch. 9, 99 abdrucken lassen.
25. Adam Colb von Buchen. Straßburg 1583 (Zürich). Weller, Annalen der poetischen Nationallitteratur im 16. u. 17. Jahrh. 2, 250 (1864).
26. Renwart Cysat, Osterspiel gehalten 1583 zu Luzern; vgl. Leibing, die Inscenierung des zweitägigen Luzerner Osterspieles, Elberfeld 1869 S. 7. Akt 10—15 (1166 Verse) geht „von der Verkündigung Johannis Baptistä bis daß Johannis sich führen läßt." Die Spielrollen sind zum teil in der Luzerner Bürgerbibliothek erhalten.

27. Christoph Lasius. Gespielt in Spandau 1549, gedruckt Frankfurt a. O. 1586 (Weimar) und oben S. 109—163.
28. Martinus Balticus, Christogonia 1589 (München). Scherer, Allgem. deutsche Biographie 2, 32.
29. Georgius Pontanus, *Primitiae sacrae Poeſeos*, Christvm natvm, tvm a B. Virgine Matre svb ſepultura lamentatum, tandem à duobus Diſcipulis in Emaus poſt reſurrectionem cognitum, Comoedia & Dialogis celebrantes. Monachi ... M.D.LXXXIX. (Münchener Universitätsbibliothek). In dem Weihnachtspiel erscheint der Streit der vier Töchter Gottes, ferner Hirtenscenen, Spiel mit Echo, wie es schon Erasmus in den Colloquia vorführt. Über Pontanus vergl. Rotermunds Fortsetzung zu Jöchers Gelehrtenlexikon 6, 607 f. (1819).
30. (Georg Pondo?) aufgeführt Berlin 1589. Handschrift in Berlin, Mscr. Boruss. IV. 71, herausgegeben von G. Friedländer, Berlin 1839. Übersetzt von A. Freybe, Leipzig 1882. Vergl. Wilken S. 55 f. Hartmann, Oberbayer. A. 34, 16 f. Volksschauspiele (1880) 522—526. Bolte, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 9, 96. Pape und namentlich Lasius (N. 24 und 27) sind stark benutzt.
31. Johannes Cuno. Magdeburg 1595. (Weimar.) Goedeke § 147, 216. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrbuch 5, 77—79. Scherer, Allg. d. Biogr. 4, 642. Cuno schaltet in dramatischem Interesse ziemlich frei mit der biblischen Überlieferung. Ebenso wie in Rebhuns Hochzeit von Kana und in den Dramen von Isaaks Heirat stiftet der Teufel eine Hexe an, welche Maria verleumdet, und nach der Rückkehr aus Ägypten thut diese ihre Keuschheit durch ein „Eiferopfer" im Tempel (R. Hofmann, das Leben Jesu 1851 S. 91—97) dar. Der Zug, daß Joseph einen Ochsen und einen Esel nach Bethlehem bringt, um seine Steuer damit zu bezahlen, findet sich schon im Egerer Fronleichnamspiele V. 1540—1558 und kehrt in der Comedia von 1693 wieder; vgl. Hofmann S. 70. Diemer, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrh. 1849 S. 232, 16. Mit besonderer Vorliebe verweilt C. bei dem Leben des niederen Volks in den langen in verschiedenen Dialekten gehaltenen Schäferscenen. Daneben auch trockene Gelehrsamkeit in der Erläuterung der alttestamentlichen Weissagungen. Viele Kirchenlieder eingeflochten.
32. Antonius Schwabe. Ulssen 1596 (wo?). Goedeke § 152, 373.
33. Freiburger Passionsspiele von 1599 und 1604 ed. Martin, Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichte von Freiburg 3 (1873)

S. 17—28, V. 411—688 und S. 96—98. Von der Verkündigung bis zum Bericht des Kindermordes.

34. Georg Mauricius, Weisen aus dem Morgenlande. Leipzig 1606. (Berlin, Leipziger Stadtbibl., Maltzahn, Deutscher Bücherschatz 1875 S. 191 n. 1157.) Goedeke § 149, 297, 1. Die Stücke des Mauricius sind wahrscheinlich sämtlich viel älter als die Leipziger Drucke; von der Griseldis ist es gewiß (1582).

35. Martin Hammer, Leipzig 1608 (Celle). Goedeke § 147, 230. Kämmel im Neuen Lausitzischen Magazin 49, 295. 1872.

36. Rudolf von Bellinghausen: a. Aspasmos. Das ist, Ein Frewdenreiche, Holdselige vnd Liebliche Geistliche C Comedia von der Verkündigung der H. Marien. Die 19. Comoedia. o. O. (1610) 29 S. 8°. — b. Visitatio Deiparae Mariae. Das ist, Eine Christliche Euangelische Comoedia, Von der Heimsuchunge der Königlichen Jungfrawen Mariä. Die 28. Comoedia. o. O. (1610) 30 S. 8°. — c. Emanuel Eine Christliche schöne Comoedia Von der heilsamen vnd Gnadenreichen Geburt vnsers Herrn vnd Heylandes Jesu Christi. Die 33. C. Comoedia. o. O. (1611) 30 S. 8. (Berlin. Göttingen.) Vgl. Goedeke § 152, 361.

37. Johannes Seger. Greiffswaldt 1613. (Stralsunder Ratsbibl. Weimar.) Goedeke § 151, 346. Wilken, Geschichte der geistl. Schauspiele 1872 S. 57—59.

38. Henricus Hirtzwigius, Jesulus, Spirae 1613 (Berlin) und Marpurgi 1628. Goedeke § 113, 72a. Weller 2, 313. Scherer, Allgem. deutsche Biographie 12, 482. Durch allerlei Nebenhandlungen ist der an sich wenig umfangreiche biblische Stoff, die Geburt in Bethlehem und die Anbetung der Hirten — über diese gehen auch Calaminus und Pontanus (N. 22 und 29) nicht hinaus — zu fünf Akten angeschwellt. Im ersten Akte läßt Augustus das Delphische Orakel über seinen Nachfolger befragen; Apollo weist auf den neugeborenen jüdischen König hin und versinkt in den Tartarus. Dieser auch von Dedekind und dem Verfasser der Hamburger Oper von 1681 verwandte Zug entstammt altchristlicher Sage; vergl. Prudentius, Apotheosis 435 mit der Anmerkung bei Migne, Patrologia latina 59, 959 und R. Hofmann, das Leben Jesu nach den Apokryphen 1851 S. 111 und 153, ferner Jubinal, Mystères inédits du XV. siecle (1837) 2, 29. 43 und das Mystère de l'Incarnation et Nativité de Jésus Christ bei Parfaict, Histoire du théâtre françois (1745) 2, 511.

39. Johannes Haiden, Itinerarium s. colloquium sacrum in itinere versus Bethlehemium inter Mariam et Josephum et

hospitem ibidem habitum conscriptum latine et germanice 1617 et Johanni Carolo archiduci Austriae dicatum. Wiener Handschrift N. 11639. Tabulae cod. mscr. Vindob. 7, 24. 1875.

40. Joannes Burmeister, M. Accii Plauti renati sive sacri Mater-Virgo. Luneburgae 1621 (Berlin). Goedeke § 113, 80. Eine geschmacklose und für unser Gefühl profanierende Bearbeitung des plautinischen Amphitruo. Für Amphitruo ist Joseph, für Mercur der Teufel Asmodes eingetreten. Schäferscenen.

41. Vier bayrische oder salzburgische handschriftlich erhaltene Weihnachtspiele aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, im Besitze Weinholds, vergl. Weinhold S. 175—185. A. Hartmann im Oberbayrischen Archiv 34, 18. 164 (1875) und in seinen Volksschauspielen 1880 S. 98.

42. Jacob Vogel, Erster Theil des Lebens Christi. Jehna 1624. (Berlin.) Nur Titel und Dedikation. Vollständig Leipzig 1630. Goedeke § 174, 26.

43. Emanuel Rodriguez, Herodes saeviens. Antverpiae 1626. Barrera, Catalogo del teatro antiguo espanol 1860 p. 331 b. Lipenius (Bibliotheca realis philosophica 1682 p. 327 a. 1487 a) kennt nur eine Ausgabe Antverpiae 1645.

44. Daniel Heinsius, Herodes infanticida. Lugd. Bat. 1632 (Berlin, Leipziger Universitätsbibl., Weimar). Auch in seinem Poemata auctiora 1640. Über diese Tragödie entspann sich ein Streit zwischen Heinsius, Balzac und Saumaise. Heinsius, Epistola qua dissertationem D. Balsaci . . . Lugd. Bat. 1636 (Berlin). Salmasii ad Aeg. Menagium epistola. Paris. 1644. (Göttingen.) Geiger im Archiv f. Litteraturgeschichte 5, 366 f., vergl. N. 47.

[Der von Weinhold S. 185 als deutsches Drama des Andreas Gryphius aufgeführte Kindermörder Herodes von 1634 ist vielmehr ein lateinisches Epos. Palm, Allg. d. Biogr. 10, 74. Jahn, Progr. des Stadtgymnasiums zu Halle 1883 S. 13—28.]

45. Michael Albinus. Die Allerheiligste Empfängnus, Wunderbare Geburt vnnd Menschwerdung Gottes des einigen Seligmachers Aller Welt JESU CHRISTI Poetisch beschrieben Von Michael Albinen, Seelsorgern zu Wossitz im Stüblowischen Werder. Dantzigk, bey Georg Rheten gedruckt vnd daselbst zu finden. 1636. 60 Bl. 8° (Berlin). Die S. 1—50 gedruckte Bearbeitung der Weihnachtsevangelien in Alexandrinern ist kein eigentliches Drama. Mit absichtlicher Ausschließung aller volkstümlichen Elemente werden die Reden des biblischen Textes von der Ver-

kündigung an bis zur Heimkehr aus Ägypten weitschweifig ausgesponnen, auch lyrische Ergüsse eingeschoben. Die dazwischen liegende Handlung erzählen die beiden Evangelisten Matthäus und Lukas in derselben Versform.

46. Johannes Rist verfaßte vor 1638 einen Herodes. Goedeke § 182, 2.

47. Johannes Klaj, Bearbeitung von N. 44, Nürnberg 1645 (Berlin, Göttingen); vergl. Wilken S. 59 f. Creizenach, Allgemeine d. Biogr. 16, 50. Ferner ein Singspiel über die Geburt Christi. Nürnberg (1650).

48. Christian Rose, S. Theophania, rhetorice disponiret, schrifftmäßig ausgeführet, und in einem new sehr anmutig fünffachen Actu mit gutem Nutze öffentlich vorgestellet zu Newen-Ruppin 1646. Berlin gedruckt bei Christoph Runge (wo?). Schwartz, Annalen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums. Neu-Ruppin 1865, 4° S. 27. Zweifelhaft ist, da das Stück selbst nicht vorliegt, ob darin die Geburt Christi oder wie in Nic. Selneccers Theophania, Witeb. 1560, welche Balthasar Schnurr Nürnberg 1597 (Berlin) verdeutschte, der Besuch Gottes bei Adam und Eva und die Katechisierung ihrer Kinder dargestellt war.

49. Christian Reimann, Görlitz 1646 (wo?). Goedeke § 189, 174 b. Kämmel, Progr. Zittau 1856 S. 17.

50. Petrus Eisenberg, Weysen auß Morgenlande. Bartfeld 1652 (wo?). Goedeke § 189, 186.

51. Ein holdseliges und ganz liebliches Gespräch von der heil. Christfarth. Jena 1666 (wo?). Goedeke § 189, 207. Klopfleisch, Zeitschr. f. thüring. Gesch. 6, 283. 1865.

52. Christlicher Kinder, Heilige Weihnachts-Freude, So von Nachfolgenden Personen, samt einer kurtzen Geistlichen Schäferey, nach Innhalt, annehmlich zu agiren. Nürnberg 1668. 32 S. 16° (Berlin). Christus, von Maria und Joseph, Nicolaus und Ruprecht begleitet, ermahnt und beschenkt die Kinder; ähnlich dem von Weise (N. 58) beschriebenen Christumzug. Vorher die Verkündigung bei den Hirten.

53. C. C. Dedekind, 1. Himmel auf Erden, Das ist Gott als Männsch. 2. Stern aus Jakob und Kindermörder Herodes. Andrer Teil von Jesus Gebuhrt, in den Neuen geistlichen Schauspielen 1670 (Berlin, Leipziger Stadtbibl.) und in der Heiligen Arbeit, Dreßden 1676 (Berlin). Goedeke § 189, 190. Wie in den andern Dramen D.s erscheint neben den verfeinerten dramatischen und musikalischen Formen (Arien, Botenbericht, Traumerscheinungen) eine oft rohe und geschmacklose Sprache.

Dabei viele volksmäßige Motive, z. B. in der Anbetung der Hirten. V 3 Wirt Pandocheus wie bei Pape (N. 24), V 4 Arie „Sause, sause, liebes Kindl"

54. David Trommer, Nickerische Poesie. Dresden 1670. Goedeke § 196, 355, 1. v. Maltzahn 2, n. 403. Pröhle, Weltliche und geistliche Volkslieder und Volksschauspiele 1855 S. 314.

55. Carolus Seyffart, Poetischer Glückstopf. Jehna 1671. v. Maltzahn 2, n. 404. Pröhle S. 313.

56. Johann Ludwig Faber, Herodes der Kindermörder. Nürnberg 1675. Gödeke § 189, 231, 1.

57. Hamburger Oper 1681, komponiert von Theile. (Weimar.) Lindner, Die erste stehende deutsche Oper 1855 S. 11—17. 170. Weller, Annalen 2, 265. Der Text ist wahrscheinlich von Heinrich Elmenhorst verfaßt.

58. Christian Weise, Reiffe Gedancken, Leipzig 1681 S. 365—377 giebt Anweisung, wie die Umzüge des heil. Christ zu halten seien. Vergl. noch H. Suden, Der gelehrte Critikus 3, 238-244. 1717 und Christian Gerber, Unerkannte Sünden der Welt, 8. Aufl. 1719 S. 101—106 Cap. 14.

59. Einige Verse aus einem um 1690 in Stralsund aufgeführten Weihnachtspiel sind mitgeteilt von E. Zober im Stralsunder Programm 1852 S. 2 f.

60. Ein schöne neue Comedia, Von der Geburt JEsu Christi unsers Heilandes und Seligmachers. Jetzo zum ersten der Jugend zum besten in Druck verfertiget. [Holzschnitt]. Gedruckt im Jahr, 1693. o. O. 23 Bl. 8° (Berlin). Wichtig als die älteste Aufzeichnung des Volksdramas, welches auch dem Presburger, Oberuferer (Schröer, Deutsche Weihnachtsspiele aus Ungern S. 61), Vordernberger (Weinhold S. 134) und Rosenheimer Spiel (Oberbayer. A. 34, 166) zu Grunde liegt. Der Text ist im Vergleich zu diesen reiner*), von Mißverständnissen und Interpolationen freier; die Litteratur des 17. Jahrhunderts hat keinen Einfluß ausgeübt. Das Spiel beginnt mit der Reise des

*) So hat das Oberuferer Spiel V. 595 gatter statt quadrant, 596 u. ö. pagi statt Bashi, 599 consammanier statt conjungiert, 600 äuget was ... vor mir statt aug etwas ... formiert, 619 Biligrazia statt Philocratus. In einer Stelle des Oberuferer Textes (V. 387—389), welche in dem Drucke fehlt, ist übrigens ein schon bei Fischart (Geschichtklitterung Cap. 6 Ende = Kloster 8, 136) erzählter Volkswitz fast wörtlich wiederholt: „Eben wie jener Knecht, da man jhn frü weckt, die Vögelcken pipen in die Rörken. O lat pipen, sagt er, lat pipen, die Vögelcken hefen kleine Höuptkin, hefen bald ut geschlapen, aber sein Höuptken sy gar grot, tho im mehr schlappen noht."

Joseph und der Maria nach Bethlehem und schließt mit dem Kindermorde (nicht dem Tode des Herodes). Es enthält folgende Verse des Oberuferer Textes: 77—112 (Akt I, Scene 1), 113—146. 149—177 (I 2), 189—223. 230—233 (I 3), 300—325. 327—332. 334—351 (II 1), 369—380. 446—477 (II 2), 484—494. 500—505. 512—517 (II 3), 523—553. 555—564 (II 4), 595—616. 619—638 (III 1), 641—680 (III 2. 3), 692—733 (III 4), 758—803. 806—811 (III 5), 812—817. 834—881. 895 f. (III 6), 983—988. 1005—1010. 1033—1036. 1046—1058 (III 7), 1068—1079 (III 8), 1139 f. 1145—1178. 1222 f. 1228 f. (III 9); ferner die entsprechenden Zusätze des Presburger Textes, vom Vordernberger Spiel S. 167, 3—169, 16. 169, 19—24 (III 9). Dabei kommen in diesen Versen einige Umstellungen vor; die Zahl der nicht in den jüngeren Redaktionen wiederkehrenden Verse außer dem Prolog und Epilog ist ganz gering.

61. J. C. Dannhauer, Christeis s. drama sacrum. Ed. II. Witenb. 1696. 1044 S. 4° außer Vorrede und Index (Weimar). Nur der erste Akt (S. 113—170) ist ausgeführt, das Übrige sind Anmerkungen. Der Verfasser starb 1666.

62. Incunabula Christi. Solisbaci 1704. Halm et Laubmann, Catalogi codicum mscr. Monacensium 3, 1, 246. 1868.

63. Johann Jacobi, Zwickau 1708. Goedeke § 196, 360, 4.

64. Unter den Wiener Haupt- und Staatsaktionen erscheint auch der bethlehemitische Kindermord. Devrient, Gesch. der Schauspielkunst 1, 300. 1848.

65. Ludus de nativitate D. N. Jesu Christi lat. et germanice. 18. Jahrhundert. Tab. cod. mscr. Vindobon. 7, 284 n. 13918, 9.

66. Jakob Frener, Spiel der Menschwärdung Christi, bearbeitet von J. F. Reigel Cierung. 1763. Handschrift in Luzern. Lütolf im Geschichtsfreund 23, 205. 1868.

67. Hagenbruch, Die Christnacht unter den Schäfern, ein dramatisches Idyll. Langensalza 1774.

68. Sebastian Sailer († 1777), Die schwäbischen heiligen drei Könige, in seinen sämtlichen Schriften ed. K. D. Haßler, Ulm o. J. (1850) S. 189—213.

69. August Mahlmann, Herodes vor Bethlehem oder der triumphierende Viertelsmeister. Leipzig 1803 u. ö. Goedeke § 281, 1055, 2. Eine Verspottung von Kotzebues Hussiten vor Naumburg.

70. Puppenspiel von König Herodes. Scheibles Schaltjahr 4, 702-709. 1847. Ein polnisches Puppenspiel führt Weinhold S. 126 an. Eine Dresdener Aufführung vom Jahre 1813 schildert W. v. Kügelgen, Jugenderinnerungen eines alten Mannes, 6. Aufl. S. 165.
71. Die Christnacht. Die heiligen drei Könige. Zwei Weihnachtsspiele. Regensburg 1872.

Nachträge.

Zu S. **168**, V. 609. Die Reise des Herodes nach Rom findet sich in dem um 1450 von Arnoul Greban redigierten französischen Mystère de la Passion (ed. G. Paris et G. Raynaud 1878 v. 7263) ausführlich dargestellt. Die Veranlassung zu derselben ist wie bei Lasius die Uneinigkeit des Königs mit seinen Söhnen. Zu den Weisen sagt er hierüber:

a Romme nous fault comparoir,
pour raison et justice avoir
de nos filz qui nous griefvent trop.

175, V. 1539. Die Erzählung von der Bestrafung des Herodes durch den Engel Gottes ist offenbar beeinflußt durch den biblischen Bericht vom Ende seines Enkels Herodes Agrippa I. in der Apostelgeschichte 12, 23: „Alsobald schlug ihn der Engel des Herrn darum, daß er die Ehre nicht Gott gab; und ward gefressen von den Würmern und gab den Geist auf." Was 2. Makk. 9, 5 f. über den Tod Antiochus' IV. überliefert wird, zeigt die gleiche Anschauung.

178, V. 1785. Auch in Grebans Mystère de la Passion v. 7966 begehrt Herodes nach einem Apfel und einem Messer, um sich mit letzterem zu töten; vergl. L. Petit de Julleville, Les mystères (1880) 2, 390.

197. Über französische Dramen von Susanna vergl. noch Petit de Julleville 2, 185. 371. (La Vallière) Bibliothèque du théâtre françois 1, 460. 1768. In lateinischer Sprache behandelten diesen Stoff auch 1534 Placentius Evangelistes, 1571 Car. Godranius, 1686 Nic. Avancinus, die Geschichte der Märtyrerin Susanna 1637 Pet. Leven; vergl. P. L. Jacob, Bibliothèque dramatique de Soleinne (1843) n. 381. vol. 1 p. 83. n. 208. 241. — Ein

Puppenspiel von der schönen Susanna erwähnt Storm in seiner Novelle „Pole Poppenspäler" (Gesammelte Schriften 9, 93. 1877).

200. Der 1614 zu Altorf gedruckte Prodigus ist aus den Tragicae comicaeque actiones des portugiesischen Jesuiten Ludovicus Crucius, Lugduni 1605 (Hannover. Hildesheim. Leipziger Stadtbibl. Münchener königliche und Universitätsbibl.) entnommen; über den Verfasser vergl. Augustin et Alois Backer, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus 1, 237 b (1853). — Von dem Adolescens prodigus des Jesuiten Scribanus (1621) sind bei Backer 1, 740 a noch andere Ausgaben aufgeführt.

201 unten. Über Franz Neumayrs Drama (1758) vergl. auch Backer 1, 512 a.

202. Bei Gelegenheit von Du Cerceaus Schauspiel führt Backer 4, 118 a noch eine anonyme französische Dramatisierung der Parabel vom verlorenen Sohne von 1560 (?) an, sowie eine 1811 zu Paris erschienene Oper von Gaveaux, welche nach Campenons epischem Gedichte L'enfant prodigue, poème en quatre chants (1811) gearbeitet ist. — Ein lateinisches von P. Anfossi komponiertes Singspiel erschien Venedig 1783, ein italienisches Drama von Gaetano Polidori London 1806; Bibliothèque Soleinne n. 212. 4579.

206. Michael Denis führte sein lateinisches dem Metastasio nachgedichtetes Schuldrama Isaac victima schon um 1753 in Klagenfurt auf, P. v. Hofmann-Wellenhof, Michael Denis, 1881 S. 23. 286.

212, N. 4 vergl. noch Sepet, Le drame chrétien au moyen âge 1878 p. 100—112.

Die Bezeichnungen der Bibliotheken, in welchen sich Exemplare der angeführten Schriften befinden, sind wohl allgemein verständlich; zum Überfluß bemerke ich, daß Berlin, Dresden, Hannover, München ohne Zusatz immer die königliche Bibliothek daselbst, Göttingen und Prag die dortige Universitätsbibliothek, Hildesheim die Bibliothek des Josephinums bedeutet.

Die fetten Lettern bezeichnen bei der Wiedergabe von Titeln S. 192 f. die roten Buchstaben des Originals.



Die
brandenburgische Publicistik
unter dem
Großen Kurfürsten

Von

Emanuel Münzer,
Dr. phil.

Der Bedeutung, welche der publicistischen Litteratur für das Studium der neueren Geschichte zukommt, hat Droysen mit den Worten Ausdruck gegeben: Seit der Reformation sei in der Publicistik „ein historisches Material von so großer Ausdehnung und so eigenthümlicher Art entstanden, daß es den seit jener Zeit ebenso massenhaft anwachsenden Schätzen der Archive in mancher Hinsicht ebenbürtig zur Seite steht." *)

Wenn Droysen aber in jenem Aufsatze hinzufügte: „Für das Studium der drei, vier letzten Jahrhunderte unserer Geschichte würde es von größter Bedeutung sein, wenn man in angemessener und planvoller Weise diese überreichen Materialien zu sammeln und zu sichten unternähme", so ist seitdem in dieser Beziehung noch wenig auf dem Gebiete der deutschen Geschichte geschehen. Für die Zeit, da Preußen zur Großmacht wurde, hat sich neuerdings in der Publication der „Staatsschriften aus der Zeit Friedrichs des Großen" (B. I. ed. R. Koser) von dem publicistischen Betriebe des Berliner Hofes ein vollständiges und bis ins einzelne ausgeführtes Bild gewinnen lassen. Es wäre daher wohl an der Zeit, auch für die Regierung des Großen Kurfürsten, in der die einzelnen brandenburgischen Territorien zu einem Gesammtstaate zusammen zu wachsen anfingen, der Publicistik einmal genauere Beachtung zu schenken. **)

Das uns vorliegende Material der Berliner Königlichen Bibliothek ist leider selbst an brandenburgischen Flugschriften nicht so reich, als man es erwarten sollte, und wird für manche Epoche von der Stockholmer Bibliothek, wie uns deren kürzlich veröffentlichter Flugschriftenkatalog ***) bezeugt, weit zurückgelassen. Gleichwohl werden die vorliegenden Originaldrucke, in Verbindung mit denjenigen Schrif-

*) Forschungen zur deutschen Geschichte, IV. p. 14, 17.

**) Den angeführten Aufsatz Droysens und seine gelegentliche Bemerkungen in der „Preußischen Politik", Bd. III. abgerechnet, zieht auch Petong („Über die publicistische Litteratur beim Beginn der Nymweger Friedensverhandlungen. Berlin 1870") die brandenburgische Publicistik jener Tage mit in seine Betrachtung hinein, jedoch nur unvollständig und, wie er gesteht, nur „des Zusammenhanges wegen" (Anm. 29, 1), hält sie aber ebenfalls einer „besonderen Bearbeitung" werth.

***) Kongl. Bibliothekets Handlingar. Heft 3 und 4. Stockholm 1881.

ten, die, im Einzeldrucke nicht vorhanden, durch die Aufnahme in eines der drei großen Sammelwerke, Theatrum Europaeum, Acta Publica des Lundorp und besonders Diarium Europaeum überliefert sind, genug Anhaltspunkte geben, um die Entwickelung der brandenburgischen Publicistik und ihre Tendenzen für die Zeit des Großen Kurfürsten wenigstens in allgemeinen Umrissen erkennen zu lassen.

Über Entstehung und Verfasser der Schriften geben uns, abgesehen von vereinzelten Nachrichten bei Gryphius (De scriptoribus XVII. saeculi) und bei Küster (Bibliotheca Brandenburgica nebst Accessiones), die „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelms von Brandenburg" die werthvollsten Mittheilungen, leider verläßt uns diese Sammlung, wenn man von den auf Holland und Frankreich bezüglichen Bänden absieht, schon mit dem Jahre 1656, gerade um die Zeit, wo die brandenburgische Publicistik der anderer Länder ebenbürtig zu werden beginnt. Ohne Frage dürfen wir von der Fortsetzung dieser Publication Aufschluß über manches vorerst noch unentschieden bleibende erwarten.

Aus dem großen Gebiete alles dessen, „was man mit Recht und Unrecht Publicistik nennt", ziehen wir nur die discussiven Schriften, als die bei weitem wichtigsten, in den Bereich unserer Betrachtung und sehen von den rein theologischen, juristischen und historischen Deduktionen, die zur Politik keine direkten Beziehungen haben, sowie von den blos referirenden Schriften, wie Schlacht- und Festlichkeitsberichten, völlig ab, wiewohl besonders bei der letzten Gattung die Frage nach Entstehung und Verfasser von großem Interesse wäre.

Ist nun auch die brandenburgische Publicistik in dem von uns berücksichtigten Zeitraum fast durchweg offiziellen oder offiziösen Ursprunges, und wird auch nur in seltenen Fällen eine Vertheidigung der kurfürstlichen Politik durch einen Unberufenen vorliegen, so ist doch oft genug eine individuelle Färbung nicht zu verkennen.

Wie natürlich, entziehen sich diese Schriften dabei nie der allgemeinen Strömung der von ihnen vertheidigten Politik. So finden wir in ihnen in den Jahren 1672 und 1673 einen starken Haß gegen Frankreich und besonders in den Jahren 1658—60 und 1674—79 eine heftige Abneigung gegen Schweden und eine consequente Bekämpfung der Sympathien, die dieser „Heiland aus Mitternacht" bei der lutherischen Geistlichkeit immer noch besaß.

Wie schon Droysen in seinem vorhin angeführten Aufsatze bemerkt hat, tragen die Schriften jener Jahre einen stark deutsch-nationalen Charakter und sind — worauf kein geringer Nachdruck zu legen ist — in deutscher Sprache und zwar mit einer für jene Zeit überraschenden Gewandtheit und Präcision im Ausdrucke abgefaßt. Die

verwilderte Orthographie, die Überfülle der Fremdworte, die scholastische Anordnung der Gedanken und die zuweilen über alles Maß hinausgehende Derbheit dürfen nicht in der Anerkennung ihrer Brauchbarkeit und in der Bewunderung ihrer oft genug an die Sprache der Freiheitskriege erinnernden Vaterlandsliebe beirren.

Meist nur dort, wo in erster Reihe eine Wirkung auf auswärtige Höfe beabsichtigt war, wurde das Original in lateinischer oder französischer Sprache geschrieben; aber auch in diesen Fällen schlossen sich sofort ein oder mehrere Übersetzungen ins deutsche an. Umgekehrt wurde ein sehr großer Theil der deutschen Schriften ins lateinische, französische, niederländische ja auch ins englische, schwedische und italienische übersetzt.

Immer aber ist die Grenze zwischen Übersetzungen in offiziösem Auftrage und solchen aus buchhändlerischer Speculation schwer zu bestimmen. Die buchhändlerischen Nachdrucke — und der bei weitem größte Theil der uns vorliegenden Schriften sind solche — streben meist nach möglichster Gleichförmigkeit mit dem ersten Drucke; machmal jedoch wird einer alten Schrift, wohl um sie verkäuflicher zu machen, im Nachdruck ein neuer Titel gegeben, oder es werden Exemplare unter Weglassung der Beilagen gedruckt, wodurch die Schriften billiger wurden, ohne darum in den Augen des großen Publikums an Werth zu verlieren.

Alle Schriften, welche nicht bloße Abdrücke von offiziellen Schreiben, Memorialien und Reden sind, erscheinen anonym, meist sogar in einer der beliebtesten Verkleidungen, der Brief- oder Gesprächsform, um in dem unparteiischen Gewande besser auf den unbefangenen Leser wirken zu können.

Die vorkommenden Pseudonyme lassen bei ihrer typischen Alltäglichkeit, auch nicht vermöge der bekannten Sammlungen der Pseudonyme, einen Anhalt für Bestimmung des Verfassers gewinnen, im besten Falle geben sie eine ganz allgemeine Characteristik von der Tendenz der Schrift.

I. Die Publicistik vor dem schwedisch-polnischen Kriege.

Mitten in dem tiefen, durch den langen Krieg hervorgerufenen Elend des Landes erschien zu Frankfurt a. O. im Jahre 1641 eine deutsche Schrift unter dem Titel: Consultatio Politico-theologica, als deren Verfasser sich der Geheime Rath und Kanzler der Neumark Hans Georg von dem Borne zu erkennen giebt, ein in den ersten Regierungsjahren des jungen Kurfürsten viel genannter Beamter *), der dem Staate, wie er in der Vorrede erzählt, vierzehn Jahre treu gedient hat und sich gedrungen fühlt, den Ursachen des allgemeinen Verfalles nachzuspüren.

Er thut dies nicht aus Ehrgeiz, sondern aus Patriotismus, um dem jungen Kurfürsten, der nach dem Ableben seines Vaters die Pflicht habe, Abhülfe zu schaffen, als getreuer Diener „unter die Arme zu greifen." Aus diesen Gründen bittet er jenen zum Schlusse seiner Vorrede, diese ihm gewidmete Schrift gnädig aufzunehmen.

Theologisch, wie ihr Charakter schon dem Titel nach ist, sucht die Brochüre die Ursachen des Verfalles natürlich zunächst in der Gottlosigkeit, der schlechten Kirchenzucht und Kindererziehung, in der Vernachlässigung der Sonntagsheiligung, dem Aberglauben und der Gotteslästerung. Würde die Schrift hierdurch nur unser culturhistorisches Interesse erregen, so überrascht uns jedoch bald darauf die scharfe Kritik auch der weltlichen Zustände. Ohne Schonung geißelt sie die übelgesinnten Räthe und die alles verschlemmenden Offiziere, deren Schuld das Anwachsen der Kriegslasten sei, die ungerechte Ver-

*) cfr. Droysen, Pr. P. III. 1, 179 ff. Isaacsohn, Gesch. des preußischen Beamtenthums II. p. 99 über v. d. Borne. Die Schrift befindet sich (laut Flugschriftenkatalog) in der Berl. Kgl. Bibl. 1641 Nr. 4 Titel: Consultatio Politico Theologica: Über den gegenwärtigen betrübten und kümmerlichen Zustand der Chur- und Mark Brandenburg. Vermittelst Ergründung der wahren Häuptursachen des passirten und gegenwärtigen Jammers, Elendes und Verwüstunge, wie auch Eröffnung derjenigen Mittel, dadurch mehrerem Verderben und der Totalruin entgegengegangen und vorgebauet, und der zerrüttete status hinwiederum redressirt werden könne. Aus einem rechten patriotischen Wohlmeinen gestellet durch Hansen Georgen von dem Borne, Churf. Brand. Rath und Canzlern bei der Neumärkischen Regierunge, auf Dolgen und Janickow Erbgesassener. 10 Bogen 4°.

Nach v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates (I. p. 56 Anmerkung) erschien eine zweite Ausgabe der Schrift, Halberstadt 1681, kl. Duodez, 213 S. und eine dritte Ausgabe zu Berlin 1719, 8½ Bogen.

theilung der Ämter, den Mangel an öffentlicher Sicherheit und besonders den schlimmsten Betrug, die Münzverschlechtung, ferner die Corruption, die Monopole und vor allem die Ausdehnung des Wuchers, der schlimmer sei als Räuberei, weil er einen ehrlichen Mantel trage, und der verhängnisvoll wirke bei der Bestechlichkeit der Richter, der großen Länge der Prozesse und den hohen Sätzen der Advocaten.

Verräth sich auch in den Klagen wegen Überbürdung der Landstände und Übertretung ihrer Privilegien der in ständischen Verhältnissen alt gewordenen Beamte, so zeigt er doch bald wieder seine Vorurtheilslosigkeit, wenn er die Unbilden tadelt, die sich Adel, Beamtenthum und Magistratur gegen ihre Unterthanen zu Schulden kommen ließen. Er beklagt tief, daß die unteren Organe wie Zöllner, Landreuter, Förster noch immer mehr auf das Volk drückten, als ob der Mensch dazu geboren sei, dem Nächsten zu schaden. Rücksichtslos wendet er sich gegen den Luxus der den Ton angebenden Kreise, gegen die selbst den Aufwand des Hofes übertreffende Verschwendung des Adels und gegen seine Reisen ins Ausland.

In dem zweiten Theil seiner Schrift sucht nun der Verfasser nach der Methode des Aristoteles die Mittel zur Wiederaufrichtung des Staates. Zur Besserung der Jugend schlägt er Errichtung von Schulen und Gymnasien, zur Hebung der Zucht, Vermehrung der Polizei, Ordnung des Gottesdienstes, Regelung der Kirchendisciplin vor. Sodann räth er, bei Auswahl der Beamten und Richter auf Uneigennützigkeit zu sehen und gleichzeitig auf Ungleichheit der Stände zu achten, damit eine gute Vermischung vorhanden sei. Für geeignet zur Übernahme dieser Ämter hält er nur Landeskinder, die mit den Sitten und Gewohnheiten vertraut sind. Als erstes Erfordernis stellt er höchste Unbescholtenheit auf, zu deren Aufrechterhaltung aber genügende Besoldung und zugleich Verbot der Annahme von Geschenken bei strenger Strafe nöthig sei. Spezielle Aufsicht fordert er für die Verwaltung der Städte, in denen seit fünfzig Jahren keine Rechnungen abgenommen worden, und der „Unrath" furchtbar gewachsen sei. Zur Erleichterung der Auflagen fordert er nicht blos Einziehung des Hofstaates und Ertheilung von Privilegien, sondern auch Einsetzung von Domänenbeamten, die den Ackerbau verständen und rechnen könnten. Doch verleugnet der Verfasser hierbei den Aristokraten nicht ganz, indem er um Belohnung derjenigen mit Ämtern bittet, die sich bei Hofe verdient gemacht. Vor allem aber beschwört er den Kurfürsten, seinen Beamten nicht alles zu überlassen, sondern überall selbst nach dem Rechten zu sehen und selber Recht zu sprechen, wenn ein höherer Beamter angeklagt sei. Gegen die Verschwendung fordert er die strengsten Polizeimaßregeln, Luxusgesetze und Kleiderverordnungen;

desgleichen verlangt er scharfes Vorgehen gegen die Trunkenheit, obgleich er die Hoffnung auf ihre völlige Ausrottung in der deutschen Nation aufgiebt.

Schon die Veröffentlichung der Schrift beweist, daß sie, wenn auch dem Kurfürsten gewidmet, doch nicht für diesen allein bestimmt war, sondern daß sie sich nicht minder an dessen Räthe und an alle Patrioten richtete. Bei ihrer, trotz der unvermeidlichen Gelehrsamkeit, populär gehaltenen Darstellungsweise hat sie ihre Wirkung sicher nicht verfehlt; und auch den Nachlebenden muß sie schätzbar gewesen sein, wie ihre Wiederauflage in den Jahren 1681 und 1719 beweist (vergl. Orlich, a. a. O. I. p. 56 Anm.)

Vor Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges ist es vor allem der Jülichsche Erbfolgestreit, der neben den Streitfragen der beginnenden Verhandlungen zu Münster und Osnabrück die brandenburgische Publicistik beschäftigt.

Zunächst geht von der clevischen Regierung eine „Centuria juris Brandenburgici" *) aus, deren Wortlaut mir nur aus ihrer neuburgischen Widerlegungsschrift bekannt ist. Als der Verfasser der brandenburgischen Schrift wird in den Urkunden und Actenstücken zur Geschichte des Großen Kurfürsten (I. p. 642 Anm.) der clevische Rath Dr. Piell bezeichnet, und nach v. Schaumburg (die Begründung der brand. preuß. Herrschaft am Niederrhein, p. 253) ist sie bereits 1638 verfaßt und nur 1645, bei Wiederbeginn der Streitigkeiten wieder aufgelegt worden.

Die wichtigste Schrift ist entschieden der offene Brief des Kurfürsten vom 8. Dezember 1645 **), weil er ein publicistisches Zeugniß für die Abwendung der brandenburgischen Politik von den Pfaden Georg Wilhelms ist. Die Schrift wendet sich zunächst gegen die Veröffentlichung des Schreibens von Pfalz-Neuburg (21. Septb.) als

*) Ihr Titel bei Lünig: Bibliotheca Deductionum p. 55; Hoffmann, Bibliotheca juris publici p. 322 und v. Schaumburg p. 253: Centuria juris electoralis Brandenburgici in Ducatibus et Comitatibus Juliae, Cliviae, Montium, Marchiae et Ravensbergiae. Das ist eine kurze deutliche wahrhafte und in 100 Artikuln verfaßte Remonstration-Schrift, daß die Herzogthümer und Grafschaften ꝛc. dem Churfürstlichen Hause Brandenburg allein zugehören von Rechtswegen. Gedruckt a. 1645. — Gegen sie richtet sich die Kgl. Bibl. 1647 Nr. 37 befindliche neuburgische Schrift: Anticenturia juris Palatini Neoburgici etc. 1647. Calendis Jan. (4° 38 Bl. und genealogische Stammtafel).

**) Titel, Kgl. Bibl. 1646 Nr. 16: Responsio Serenissimi Septemviri Brandenburgici ad Serenissimum ducem Neoburgicum e Teutonico latine versa, de conventione, quam vocant provisionali, annorum 1629 et 1630 super partitione provinciarum Cliviae, Juliae, Bergiae et ceterarum ad istas pertinentium ditionum. Regiomontiis 8. Dec. 1645 14 Bll. 4°.



gegen eine Sitte, die bisher in den fürstlichen Familien keine Aufnahme gefunden habe. Die Versicherungen der verwandschaftlichen Freundschaft werden mit Dank entgegengenommen, zugleich aber ihre Unvereinbarkeit mit dem von Georg Wilhelm erzwungenen Vergleiche erwiesen. Der Kurfürst spricht sodann in klaren Worten aus, daß nur Schwarzenberg an dieser Nachgiebigkeit die Schuld trage, daß hier ein Schenkungsact des Grafen vorliege, der völlig nichtig sei, da dieser kein Mandat dazu gehabt habe. Jeder, so heißt es weiter, der des Grafen Einfluß auf den verstorbenen Kurfürsten gekannt hat, weiß, daß hier eine persuasio stattgefunden, für welchen Dienst jener Geschenke von Neuburg bekommen hat.*) Der Sohn verwahrt sich zwar dagegen, seinem Vater daraus einen Vorwurf machen zu wollen, hält aber seine Ansprüche unverrückt aufrecht, da er in diesen Provinzen nicht seinem Vater, sondern dem ersten Erwerber nach dem jus primogeniturae folge und somit durch die Vertragsänderung seines Vaters, die eine Verkleinerung seines Gebietes zur Folge habe, nicht gebunden sei. Könne doch der Fürst selbst von einem Vertrage zurücktreten, der ihm großen Nachtheil bringe; um so mehr sei dies dem Nachfolger erlaubt, der nicht contrahirt habe und nicht hereditario, sondern proprio jure succedire. Der Kurfürst hält es nicht für eine Bestätigung des Vertrages von 1629, daß er die ihm daselbst gegebenen Besitzthümer behalten habe, denn diese Besitzergreifung sei nicht auf Grund jenes Vertrages erfolgt, sondern auf Grund seines Besitzrechtes, kraft dessen ihm noch viel mehr gehöre. Dem Neuburger wird sodann vorgehalten, daß er die Verträge gebrochen, indem er mit spanischer Hülfe Brandenburg von der Erbfolge ganz habe ausschließen wollen, daß er ferner alle Einkünfte des Landes bezogen, daß dagegen Brandenburg, das soviel aufgewendet, nichts bekommen habe. Der Kurfürst hofft alsdann, daß Neuburg sein Unrecht wieder gut machen werde, zumal da ja schon durch die Nichtauslieferung von Ravensberg die Verträge von 1629 und 1630 gebrochen seien, was sich trotz aller Redewendungen nicht ableugnen lasse. Zum Schluß werden alle Forderungen noch einmal resumirt, und alle anderen Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Diese Schrift ist uns ganz besonders dadurch interessant, daß wir hier einmal ganz genau an der Hand der Urkunden und Actenstücke die Entstehung einer brandenburgischen Brochüre beobachten können. Ein von den Geheimen Räthen Götze, Putlitz, Ribbeck, Schwerin, Kohl und Striepe unterzeichnetes Gutachten (U. A. IV.

*) Droysens Angaben über Schwarzenbergs Bestechlichkeit (III. 1, Anm. 48) stützen sich auf dieses Schreiben, aber nach den zwei ausgezogenen Stellen aus aus einem deutschen Exemplar bei Baczko, Gesch. Preußens, V. p. 268.

p. 207) beschäftigt sich auf Verlangen des Kurfürsten mit einer Entgegnung auf das neuburgische Schreiben auf Grund eines von Dr. Diest concipirten, von Blaspeil verbesserten Entwurfes und einer von Erasmus Seidel verfaßten Beantwortung. Bei gründlicher Erwägung wird gefunden, „daß beide Concepta gründlich und mit gutem Bedacht gestellet und E. Chf. D. Jura und Befugniß darin wohl deduciret und in Acht genommen worden, lassen uns aber bedünken, D. Diesten Beantwortung sei nicht gar ordentlich gefasset und etlichermaßen zu scharf, daß der Herr Pfalzgraf leicht irritiret werden und übel aufnehmen möchte, Seidelii Concept ist glimpflicher und in besser Ordnung begriffen, deshalben könne man dasselbe präferiren und abgehen lassen, wenn dem einverleibet würde, was wir aus D. Diesten Concept und sonsten zur Verbesserung desselben ohnvorgreiflich angezogen, suppliret und an Orten und Enden folgendermaßen einzurücken vorgezeichnet haben."

Die Schrift ist also der Entwurf Seidels, vermehrt durch wörtliche Einfügung einiger Stellen aus dem, von Blaspeil corrigirten, Concepte Diests. Ihr deutsches Original wird am 23. Jan. 1646 aus Königsberg der clevischen Regierung zur Bestellung an den Pfalzgrafen übersandt, und derselben zugleich eine lateinische Übersetzung beigelegt, welche in Cleve in „ein paar hundert Exemplar" gedruckt werden soll. „Das deutsche Concept soll allhier (Königsberg) gedruckt und, sobald es fertig, auch Euch einige Exemplaria zugefertigt werden." Diese deutschen Exemplare werden sodann Mitte Februar nach Cleve, Osnabrück, Münster u. s. w. versandt. Die Übersetzung ins Holländische (Copie van de Rescriptie) ist wohl auf Initiative der clevischen Regierung veranstaltet worden.*)

Demselben Stadium des Streites gehört auch die Antwort auf die Schrift des neuburgischen Pseudonymus Lucius Veronensis an unter dem Titel: Dissertationis Lucii Veronensis de successione in jura ac ditiones Juliae Cliviae Montium etc. brevis et solida refutatio 1646. 4°. (Nach v. Schaumburg p. 253.)

Der Erfolg der Energie, welche der Kurfürsten in diesen durch den Vertrag vom 8. April 1647 beendigten Streitigkeiten zeigte, war zwar sehr weit entfernt von seinem sich auch in der Responsio verrathenden Wunsche, für den nicht mehr zu vermeidenden Verlust des halben Pommern die andere Hälfte der Rheinischen Erblande zu gewinnen. Aber er war und blieb wachsam auf seinen Posten, und als der Neuburger in seinem bigotten Eifer die Evangelischen den

*) Die prompte Erwiederung von Pfalz-Neuburg erfolgte in einer Düsseldorf den 6. Juni 1646 datirten Brochüre.

Verträgen zuwider bedrängte, fiel der Kurfürst in dessen Länder ein und machte in Folge jenes Vertragsbruches seine vollen Ansprüche von neuem geltend.

Um nun die Stände der Lande über den Zweck des Einfalles aufzuklären, publicirte er zu Cleve den 13. Juni 1651 ein „Mandat" *) an dieselben, welches die Gründe und Ziele des Einfalles auseinandersetzt, den Ständen Aufrechterhaltung ihrer Rechte zusichert, wenn sie Brandenburg den schuldigen Gehorsam leisteten, und die Drohung hinzufügt, daß sie ihrer Privilegien verlustig gehen und für Rebellen erklärt werden würden, falls sie den Neuburger unterstützten.

Wie dieses „Mandat" sich an die Stände richtet, wendet sich das an demselben Tage erschienene „Manifest" **) an die betheiligten Mächte. Dasselbe stellt zunächst fest, daß in den Verträgen von Düsseldorf und Xanten den Evangelischen Duldung durch Frankreich, England und die Niederlande garantirt worden sei. Alsdann wird, nach Aufzählung der unglaublichsten Fälle neuburgischer Intoleranz, bewiesen, daß eine Berufung auf den westfälischen Frieden, in dem das Jahr 1624 als Normaljahr festgestellt sei, durchaus nicht statthaft wäre, da er doch nicht einen Vertrag von 1647 aufheben könne und die Gravamina im Reich zu denen in Jülich-Berg in gar keiner Beziehung ständen. Auch sei von Brandenburg bei den Friedensverhandlungen ausdrücklich urgirt und von den kaiserlichen Gesandten anerkannt worden, daß der Provisionalvertrag seine volle Gültigkeit behalte. Dieser Vertragsbruch hebe auch die Verbindlichkeit für Brandenburg auf, zumal da dieses bei Regelung der Erbfolge am meisten geschädigt sei. Der Kurfürst bezeichnet schließlich als Zweck seines Einfalles, den Pfalzgrafen zur Raison und Billigkeit zu bringen, die Reversalen und Privilegien der Stände zu „manuteniren" und sie von Pressionen zu befreien, und er bittet Kaiser und Reich, ihm bei Geltendmachung seiner Rechte nach Möglichkeit Vorschub zu leisten.

*) Kgl. Bibl. 1651 Nr. 3: Mandat und Vermahnungsschreiben der Chf. D. zu Brand., Friedrich Wilhelms, an die Ritterschaft, Städte, Amtleute, Vögte und Unterthanen deroselbeu Fürstenthumen Gülich und Berg, dieselbe bei den anno 1609 ertheilte Reversalen zu manuteniren und der von Pfalzgraf Neuburg bis daher zugefügten Beschwerden zu befreien. Erstlich gedruckt bei Gisbert Clemens auf dem Katzenbusche in der Druckerei zum halben Mond. 2 Bl. 4°. Auch abgedruckt im Theatrum Europaeum VII. p. 16 bei Lundorp P. VI. Cont. p. 623, Aitzema, Saken van Staat III. p. 671 und bei v. Mörner, Märkische Kriegsobersten p. 295. cf. U. A. V. p. 497.

**) Kurze Anzeig anstatt Manifests, warum S. Chf. D. zu Brand. einige Örter und Platzen in den Fürstenthumen Gülich und Berg einzunehmen bewogen und verursacht worden. Gedruckt im Jahr 1651. 4°. 11 S. (Kgl. Bibl. 1651 Nr. 1.) Abgedruckt Theatr. Eur. VII. p. 13. Lundorp, Pars VI. B. II. p. 261. Auszugsweise bei v. Mörner a. a. O. 296—99.

v. Mörner, der dies Manifest auszugsweise (a. a. O. 296—299) mittheilt, glaubt aus seiner „pedantisch-juristischen, mit lateinischen Sätzen und Floskeln durchflochtenen Form" auf Erasmus Seidel oder Portmann als Verfasser schließen zu können. Wenn v. Mörner aber selbst (p. 310) schildert, wie gerade diese beiden Räthe vor Veröffentlichung des Patentes am 12. Juni dem Kurfürsten ein Gutachten überreichen, indem sie sich „wenn auch unter devot-schwülstiger Abwehr illoyaler Gesinnung" von Anfang bis zu Ende gegen das Unternehmen aussprachen, so werden wir doch wohl annehmen müssen, daß der Kurfürst einen anders gesinnten Rath mit der Abfassung des Manifestes betraut haben wird, zumal da die von Mörner characterisirte Schreibweise doch damals noch die Regel war.

Daß bei der in beiden zuletzt genannten Schriften klar ausgesprochenen Absicht der Annexion der publicistische Streit noch lange nicht zur Ruhe kam, ist begreiflich.

Eine sofortige Antwort erhielt eine Kritik des Manifests durch die (bei Hoffmann a. a. O. p. 327 n. 1324 erwähnte) Schrift: „Der Chf. D. zu Brandenburg in jure et facto wohlbegründete Confutation J. F. D. zu Pfalz-Neuburg jüngst ausgegangener, unbeständiger Widerlegung der Churbrandenburgischen Anzeige anstatt Manifests jedermänniglichen zur Nachricht im Druck erschienen. a. 1651."

Auch eine fernere Srift des Lucius veronensis (1652) folgte die (bei v. Schaumburg a. a. O. p. 253 erwähnte) Brochüre: Liber triumphalis pro serenissima domo Brandenburgica, Berolini. 4°.

Desgleichen führt Lünig, Bibl. Deduct. p. 58, an: eine Refutatio solida praetensionis Palatino Bipontinae in Provincias Juliacensium et connexas, Opposita Demonstrationi Bipontinae anno lapso emissae: ubi simul fundamenta Domus electoralis Brandenburgicae solide defenduntur. Excus. Anno 1655, in 4° und ebenderselbe (ibid. p. 58) wie auch Hoffmann (a. a. O. p. 323): eine Synopsis et brevis Assertio Juris et universalis successionis serenissimo Principi ac Domino, Domino Friderico Wilhelmo, Marchioni etc. etc. in Provincias Juliac. etc. competentis etc. Quibus praemissa est insuper brevis facti deliberatio, in qua summa rerum et verus huiustam illustris Controversiae status omnium oculis summatim et uno quasi intuitu conspiciendus exhibetur. Berolini Anno 1655 in fol. et 4°. Recusa. Anno 1682 in fol. Diese, wie es scheint, sehr umfassende Deduction ist ist nach Hoffmann von Erasmus Seidel, dem Hauptautor der „Responsio", verfaßt worden.

II. Die Publicistik während des schwedisch-polnischen Krieges.

Keine geringe Aufgabe fiel der brandenburgischen Publicistik während der Jahre 1656—1660 zu. Es galt, die verschlungenen Wege der kurfürstlichen Politik zu vertheidigen, welche damals alle Kräfte anspannte, um mitten, zwischen den auf einander schlagenden Großmächten, ihre Stellung, so gut es ging, zu behaupten, und dabei den ihr von rechts und links gemachten Vorwurf der Gesinnungslosigkeit zu entkräften. Die Erfolge der brandenburgischen Waffen, die nun einmal, so viel Mühe die Schweden sich auch gaben, sie zu verdunkeln *), sich nicht mehr ableugnen ließen, gaben der Publicistik des kleinen Landes ein bis dahin ungekanntes Selbstgefühl, und der Kampf gegen die tüchtigen Publicisten Schwedens stählte die Kräfte der Brandenburger auf diesem Gebiete.

Noch bevor Brandenburg eine entschiedene Parteistellung gewählt hatte, erschien eine in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Schrift unter dem Titel: „Antwort Benedicti Tranquilli an einen Churfürstlichen Rath." 1656.**)

In Beantwortung eines Schreibens jenes Rathes, der seiner Besorgniß über das Fortschreiten der schwedischen Waffen Ausdruck giebt und das Schwanken in des Kurfürsten Umgebung beschreibt, erklärt Tranquillus, daß man keine Ursache habe, den Schweden entgegenzutreten und dadurch den Krieg nach Deutschland hineinzuziehen, blos um Polen zu retten, den Erbfeind der Deutschen, der ihnen, als sie sich in Noth befanden, Preußen und Lievland entrissen habe, und um den Ständen einen von ihnen verschmähten König aufzudrängen, dem es doch so gehen würde wie dem Monarchen Englands. Die schwedischen Waffen, so fährt er fort, sind sichtlich von Gott begünstigt, da sie sich gegen die ungerechtfertigten Ansprüche des Polenkönigs auf die schwedische Krone richten. Mit den Schweden, diesen Freunden des Reiches, brechen, heißt, für den Papst kämpfen und sich in die größte Gefahr stürzen. Besser ist es, dem stammverwandten Könige vertrauen; denn die Geschichte lehrt, daß Deutschland

*) cf. Droysen: Der große Kurfürst und die Schlacht von Warschau. In den Abhandlungen zur neueren Geschichte.

**) Kgl. Bibl. 1657. Nr. 1. 4°. 8 S. Auch aufgeführt in Kongl. Bibliothekets Handlingar (Heft 3 und 4, Stockholm 1881) p. 128.



bei Einmischung immer zu Schaden gekommen ist und schließlich den Frieden durch Gebietsabtretung hat erkaufen müssen.

Wenn nun diese Schrift entsprechend ihrer Einkleidung nichts als eine Einwirkung der friedliebenden Partei auf die kurfürstliche Politik zu sein scheint, so lehrt doch die Kenntniß der Parteiverhältnisse am Berliner Hofe, daß wir es hier mit einem Produkte des durch Waldeck und Jena vertretenen schwedischen Anhanges zu thun haben, der durch Anrufung der lutherischen Sympathien in Brandenburg für Schweden und durch Ausmalung der Gefahren, welcher das Eintreten für den Lehnsherrn mit sich bringen würde, Fürst und Volk zur Neutralität im Kampfe bewegen will, die allerdings in jenem Augenblicke mit einer Unterstützung Schwedens gleichbedeutend ist.

Doch bald war die Zeit der Neutralität vorüber, im Vertrage von Königsberg war der Kurfürst zum Bündniß mit Schweden, unter Anerkennung seiner Oberlehnsherrlichkeit für Preußen, gezwungen worden. Diese Phase der brandenburgischen Politik fand ihre Vertheidigung in dem glänzend geschriebenen Discursus historico-politico-juridicus.*)

Nach einer sehr rhetorischen, in Anlehnung an die besten klassischen Muster geschriebenen, Einleitung wird zuerst die Frage aufgeworfen, ob der Kurfürst wegen Unterstützung Schwedens der Lehensherrschaft in Preußen verlustig gehe, und zunächst vom polnischen Standpunkte aus durch eine Reihe von Gründen in bejahendem Sinne entschieden. Alsdann werden diese Gründe vom brandenburgischen Standpunkte aus widerlegt, indem ganz besonders die Nothlage des Kurfürsten, die Verbindung Polens mit den Tartaren, das den Deutschen durch Polen angethane Unrecht und schließlich die Verbindlichkeit gegen Schweden, den Retter des Protestantismus und der deutschen Freiheit geltend gemacht werden. Die Gründe Brandenburgs werden sodann als durchaus stichhaltig gegenüber den durch Polen gegen sie gemachten Einwürfen erwiesen und ganz besonders dargethan, daß die Vasallenpflicht gegen Polen erloschen sei, da dasselbe erstens einen unrechtmäßigen Krieg begonnen, und ferner seinen Lehnsmann in seiner Bedrängnis im Sticht gelassen habe.

*) Kgl. Bibl. 1657 Nr. 11. Discursus historico-politico-juridicus, cujus themata, qua Justitia, quo armorum jure, exorto inter potentissimos Poloniae et Sueciae Reges bello, Serenissimus Elector Brandenburgicus castra Regis Sueciae se qui fuerit coactus, Deinde, Utrum et quo jure, rebus sic stantibus Ser. Dominus Elector coram judicio parium adversus Poloniae Regem causae suae justitiam tueri et ab omni culpa repurgare se possit. 1657. 44 S. 4°.



Diese Rechtfertigungsschrift, über deren offiziösen Charakter wohl kaum ein Zweifel aufkommen kann, ist mir nur in lateinischer Sprache bekannt, und sie ist in der That auch wohl nur zur Einwirkung auf die Höfe bestimmt gewesen. An Schönheit der Diction, Kenntniß der Klassiker und Schärfe in den juristischen und historisch-politischen Ausführungen giebt sie keinem der publicistischen Meisterwerke jener Zeit etwas nach.

Bald genug rang Brandenburg, danach von dem schwedischen Abhängigkeitsverhältnisse los zu kommen, und allmälig begannen seine Beziehungen zu Schweden zu erkalten. Schon in dem Schreiben des Kurfürsten an den König vom 20. Nov. 1657 *) erscheint diese Uneinigkeit vor der Öffentlichkeit. Bald darauf trat die gegenseitige Abneigung schroff hervor und erhielt ihren schärfsten Ausdruck in jener bekannten Beleidigung der kurfürstlichen Gesandten in Flensburg. Natürlich verfehlte die brandenburgische Publicistik nicht, diesen Fall durch Veröffentlichung aller diesbezüglichen Aktenstücke „niedriger zu hängen", und zugleich suchte eine zündende Vorrede, den deutschen Nationalstolz gegenüber den Beleidigungen durch das Ausland zu erwecken. **)

Die Vorrede beginnt mit den Worten: „Ehrlicher Teutscher! Dein edles Vaterland war leider bei den letzten Kriegen unter dem Vorwande der Religion und Freiheit gar zu jämmerlich zugerichtet und an Mark und Bein dermaßen ausgezogen, daß von einem so herrlichen corpore schier nichts übrig verblieben als das bloße Sceleton. Wem noch einiges teutsches Blut um sein Herze warm ist,

*) Diar. Europ. I. p. 506—10.

Auch im Jahre 1657 rieth schon eine publicistische Stimme zum Wiederanschluß Brandenburgs an Polen: „Motiven, warum der Churfürst mit dem Könige von Polen sich wieder vereinigen soll." Danzig 1657. 4°. Doch ist diese bei Küster, Bibliotheca Brandenburgica p. 484, erwähnte Schrift wohl nicht brandenburgischen Ursprunges, sondern sie giebt augenscheinlich nur die sehr begreiflichen Wünsche der Stadt, in der sie gedruckt ist, zu erkennen.

**) Kgl. Bibl. 1658. Nr. 10: Churbrandenburgischer an die kgl. Maj. von Schweden abgelassener Gesandschaft Verrichtung. Woraus zu ersehen, wie wunderlich man dieselbe getractiret und abgewiesen, weil sie von Frieden sprechen, und S. Chf. D. mit Schweden gegen Polen und dero Gealliirte sich in die vorige Kriegshändel nicht wieder einlassen wollen. 1658. 32 Bl. 4°. Die ganze Schrift abgedruckt im Theatr. Eur. VIII. p. 819—23. Sätze aus der Vorrede angezogen bei Droysen III. 2 p. 7 und Forsch. IV. p. 50. Sie richtet sich gegen die schwedische (Th. Eur. VIII. 723—58 abgedruckte) Schrift: „Relation so Schwedischer Seiten von dem was zwischen den kgl schwed. Deputirten und den Churbrandenburgischen Gesandten zu Flensburg wegen gesuchter und verweigerter Audienz sich zugetragen." — Die vorzügliche brandenburgische Antwort vom 4. August ist (nach Handlingar p. 148) auch im Separatdruck erschienen.

muß darüber weinen und seufzen! Wem sein Vaterland lieb ist, muß die unglücklichen Zeiten beklagen. Wir haben unser Gut, wir haben unser Blut, wir haben unsre Ehre und Namen dahin gegeben und nichts damit ausgerichtet, als daß wir uns schier zu Dienstknechten und fremde Nationes berühmet, uns des hohen Namens fast verlustig und diejenige, so wir vorher kaum kannten, damit herrlich gemachet. Was sind Rhein, Weser, Elbe und Oder anderes als fremder Nationen Gefangene? Was ist deine Freiheit und Religion mehrs, als daß andere damit spielen? Summa, Alles verlor sich mit dem herrlichen Pommern und mit anderen so stattlichen Ländern."

Kaum ist Friede gemacht, so schlagen die Flammen im Bremischen und in Polen empor. Während Polen, die Vormauer der Christenheit, von allen Seiten bedrängt, um Hülfe schrie, hat Schweden es im Rücken so hart angegriffen, daß es zu Boden fiel; aber durch Gottes Hülfe ist es gerettet worden. Brandenburg hat am meisten gelitten, indem es gezwungen wurde, Schwedens Lehnsschutz anzunehmen und gegen Polen, dessen Erhaltung es als nothwendig dargethan, zu kämpfen. Aber mitten im Siegeslaufe drang es auf Frieden; doch als es, von Schweden im Stiche gelassen, die Durchmärsche und die Contrebande in seinen Häfen verbot und Restituirung Preußens forderte, zeigte sich seine Mühe, wie die Beilagen beweisen, fruchtlos, und deutlich trat hervor, daß Schweden, welches immer den Frieden im Munde führt, nur Fortsetzung des Krieges wünscht. Möge jeder daher gedenken, „was er für die Ehre des teutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein eigen Blut und sein für allen Nationen dieser Welt berühmtes Vaterland nicht zu vergreifen. Mir, du ehrlicher Teutscher, sind diese Dinge wohl bekannt, und habe sie daher wollen communiciren, damit man dich mit anderen Berichten nicht länger äffen und ohne Gründe der Wahrheit blind umher treiben möge. Gedenke, daß du ein Teutscher bist."

Mit dieser Einleitung versehen, mußten allerdings die Beilagen, welche die wichtigsten Actenstücke vom 10. März bis zum 4. August umfassen, eine deutliche Sprache für den unbefangenen Deutschen reden. Für die Bedeutung der Schrift in einer Zeit, wo Brandenburg eine noch sehr geringe Rolle spielte, zeugt, daß sie in sieben deutschen Drucken, ferner in einer französischen (Relation véritable) und einer englischen Übersetzung (A true relation) verbreitet war, wie aus dem Handlingar (p. 148) der Stockholmer Flugschriftensammlung hervorgeht.

Die Autorschaft der Schrift schreibt v. Holly *) dem Oberpräsi-

*) v. Holly: Die staatsmännische Thätigkeit Ottos v. Schwerin unter der Regierung des großen Kurfürsten. I. Schulprogramm d. höh. Bürgerschule in Eberswalde, Ostern 1874. II. Schulprogr. d. höh. Bürgersch. von Marne, Ostern 1876.

denten Otto v. Schwerin zu, weil dieser (cfr. Lünig: Großer Herren rc. Reden) zu den besten Rednern gehörte, seine Sprache auffallend rein und dabei kräftig war, und diese Schrift viel dichterische Begabung verräth; dieses letztere treffe bei Schwerin zu, der ja nach Orlich (a. a. O. I. p. 545) sogar den der Kurfürstin zugeschriebenen Choral selbst gedichtet habe.

In der That wird die Publication wohl nur einem der in dieser Angelegenheit am meisten beschäftigten Staatsmänner, Schwerin und Weimann, zugefallen sein; denn hierauf deuten auch die Worte der Vorrede: „Mir sind diese Dinge wohl bekannt.“ Wenn man nun aber zwischen diesen beiden Männern zu wählen hat, muß man in der That der schwungvollen Einleitung wegen dem poetisch begabten Schwerin den Vorzug geben.

Die veränderte Haltung Brandenburgs gegen Schweden wird sodann noch in einem, in lateinischer, deutscher, holländischer und englischer Sprache abgefaßten, an den König von Frankreich und den Protector Englands gerichteten, Briefe gerechtfertigt (Handlingar p. 153—160). Desgleichen wird ein nach dem Erscheinen der „Gesandschaft Verrichtung“ publicirtes schwedisches Schreiben durch die die Schrift erwiedert: „Eines Schwed. Beantwortungs Schreiben d. d. Hamburg d. 13. Sept. 1658. Woraus zu ersehen, wie die kgl. schwed. Maj. S. Chf. D. zu Brandenburg so ganz verächtlich tractiret und, was man zu reden pfleget, gleichsam bei den Haaren zu endlicher Gegenwehr gezogen 1659“, das mir leider nur dem Titel nach (Handlingar 163) bekannt ist.

Eine sehr hervorragende Stelle in der Publicistik jener Tage nimmt die „Proposition“ *) an die Generalstaaten vom 21. Mai 1659 ein, die in deutscher und holländischer Sprache in sechs Drucken (Handlingar 175. 189) bekannt ist und die beste Beleuchtung der holländischen Politik um die Zeit des Haager Conzertes enthält. Bald zu Anfang protestirt sie lebhaft gegen das Verfahren der Staaten, den mit ihnen alliirten Fürsten Gesetze vorschreiben zu wollen, ohne von diesen Vollmacht zum Tractiren erhalten zu haben. Dieses Verfahren,

*) Kgl. Bibl. 1659. Nr. 37: Proposition an die Herren Staaten General der Verein. Niederländischen Prov. durch J. Chf. D. zu Brandenburg H. Abgesandten, namentlich Herrn D. Waymann und Copes insinuiret, worin die zwischen den Frantzischen und Englischen Ministris, wie auch den H. Staatischen Deputirten gehaltene Abrede zur Beilegung der zwischen den beiden nordischen Königen zu Dänemark und Schweden versirenden Zwiespalt angesehen, durch wohlbehaupte und unbestreitbare Fundamenta als unpracticabel auch Eid und Gewissen entgegen zu sein, deducirt wird. 1659. 8 Bl. 4°. Abgedr. bei Lundorp VIII. p. 547. Diar. Eur. III. p. 3—22.



so wird ausgeführt, geht gegen Ehre und Religion, die Grundsäulen des sonst so vortrefflichen Staates. Der Abschluß eines leichtfertigen Friedens ist schlimmer als der Krieg; „man macht ein Fenster zu, um die Pforte zu öffnen, man findet eine kleine Ruhe, in derselben sich ganz aufzureiben, man salvirt das geringste, um alles zu verlieren, der Feind soll ein wenig zurückgehen, um zu seiner Zeit einen desto größeren Sprung zu thun." In hundert Jahren wird man eine so schöne Allianz gegen den alles beunruhigenden Feind nicht wieder zu Stande bringen. Die Alleinherrschaft Schwedens in der Ostsee und die Verfeindung mit Dänemark sind für Holland sehr gefährlich. Wie haben die Staaten nicht im Jahre 1656 über den Kurfürsten geklagt, als er sich gezwungener Maßen mit Schweden setzte, obgleich sie dabei gar nicht betheiligt waren! Und jetzt unterhandeln sie offen mit dem Feinde Brandenburgs und geben auf dessen Bitte um Communicirung seiner Absichten nichts als Worte. Vor kurzem noch haben sie Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, um die Besitznahme der Ostseezölle durch Schweden zu verhindern, und haben die Nothwendigkeit der Integrität aller Ostseestaaten für ihre Commerzien betont. Der Kurfürst kann nicht neutral bleiben, damit sich Polen und Schweden über seinen Ruin einigen; „das Schwert ist über alle Schulsubtilitäten, darum muß man sich mit einer ungewappneten Weisheit nicht liebkosen." Wenn der Kurfürst Ursache hat, sich mit Schweden zu versöhnen, dann wird er sich nicht von seinen Freunden als Zugabe mit includiren lassen; die Bundesgenossen Hollands sind keine „Packbauern", sondern socii reipublicae. Brandenburg hätte den vortheilhaftesten Separatfrieden mit Schweden abschließen können, aber ohne Noth ist ein solches Verfahren eines Fürsten unwürdig. Noch aber ist das Unheil gut zu machen, noch kann man mit Ehren ausführen, was man mit Gott angefangen. Ein Friede, der durch Staaten mit so verschiedenen Interessen wie England und Frankreich zu Stande gekommen ist, kann nicht lange dauern, besonders so lange die Dinge in Polen und Dänemark nicht in Ordnung sind. Die Staaten sollten lieber eine Flotte zur Deckung Kopenhagens aussenden, damit bald ein allgemeiner Friede zu Stande komme, und die Commerzien wieder aufblühten; denn dies liegt dem Kurfürsten und seinem Hause am meisten am Herzen. Nach Hollands Antwort wird Brandenburg sich zu richten wissen.

Von den beiden brandenburgischen Gesandten, Copes und Weimann, von denen die Proposition unterzeichnet ist, scheint der letztere ihr Verfasser zu sein, da ihn Wicquefort in seiner Histoire des provinces unies mit Bezug auf diese Rede „un grand et impertinens parleur" nennt. Neben der vielfältigen Auflage der Schrift

bürgt uns für ihre nicht geringe Bedeutung die überlieferte Wirkung der „Proposition" auf ihre Zuhörer. *)

Denselben Zweck wie die „Proposition" verfolgt ein im Druck veröffentlichtes Schreiben des Kurfürsten an die Staaten aus dem Lager von Friedrichs-Ödde vom 26. Mai. **)

Der Kurfürst dankt darin für Hollands Bemühungen, ihn durch Miteinschließung in die Elbinger Tractate zu salviren, hält aber das Project nur für geeignet, Schwedens Gier zu vermehren, das, wie er es leider selbst erfahren habe, sich nur friedliebend stellt, um seine Gegner zu täuschen. Man wird, so fährt das Schreiben fort, im Haag bald einsehen, daß zur Sicherung des Friedens und zur Restabilirung der Commerzien unbedingt nöthig ist, fest zusammen zu halten und Schweden keine Hoffnung auf einen Separatfrieden zu machen. Der Unterjochung Dänemarks dürfen die Staaten nicht ruhig zusehen; denn schon durch den Roskilder Frieden sind die Commerzien so gesperrt, daß ihre Vorfahren lieber Gut und Blut verloren, als Schweden so viel eingeräumt hätten. Die Staaten sind durch Gerechtigkeit groß geworden, dürfen also ein so großes Unrecht nicht begehen. Der Kurfürst wird, wie es seine Ehre vorschreibt, bis zum sicheren Frieden an Dänemark und Polen festhalten; denn wenn Schweden sich mit Polen versöhnt, so fängt es anderswo an. Er aber habe keine Lust, in seinen Landen fortwährend theatrum belli aufführen zu lassen, um der Schweden Gier zu ersättigen.

Wie aus dem Abdruck des Schreibens in den „Urkunden und Actenstücken" (VII. p. 217) hervorgeht, ist dasselbe von Schwerin concipirt. Dem Wunsche des Kurfürsten zufolge, daß „dieses Schreiben etwas divulgiret" werde, wurde dasselbe auch ins holländische übersetzt.

Der selbstbewußte Ton dieser Schriften entspricht natürlich vollkommen der entschlossenen Politik des Kurfürsten, der den festen Willen hatte, sich für immer von dem nachbarlichen Störenfried durch Vertreibung aus Pommern zu befreien. Zur Vertheidigung dieser

*) Über die hervorragende Stellung Weimanns im Haag vergl. Erdmannsdörfer in den Einleitungen zu den U. A. IV. p. 24 und VII. p. 4. Über die Wirkung dieser Rede cfr. Droysen, III. 2. Anm. 547.

**) Kgl. Bibl. 1659. Nr. 36. Copia Churbrd. Schreibens An die Hoch- und Mögenden Herren Staaten General d. Ver. Nied. Betreffend das in Haag gemachte Tractat wegen des Friedens zwischen den nordischen Kronen. 4 Bl. 4°. Lundorp VIII. p. 552. Diar. Eur. III. p 23. Auch U. A. VII. 217. Davon sind in der Stockholmer Bibl. (Handlingar 176) 2 deutsche und 2 holländ. Drucke. Ibid. p. 180 ein dtsch. und holld. Schreiben des Kurf. vom 8. Juli 59, p. 180. Ein anderes Schreiben des Kurfürsten vom Juli, p. 184 Ein Schreiben 13. September vom 28. August 1659.

Politik erschien eine Schrift unter dem Titel eines „Privatschreibens an einen Freund", datirt aus Wahrburg den 1. August 1659.*) Die Mächte sind befugt, so beweist dasselbe, Schweden zu dem Frieden zu zwingen, den es gebrochen hat, nachdem kaum die dreißigjährige Feuersbrunst gelöscht war. Die schwedischen Zeitungen verdrehen die ganze Sachlage, und dementsprechend predigen auch die Geistlichen, daß man gegen den Staat Gustav Adolphs, dem man Glauben und Freiheit verdanke, keinen Krieg führen dürfe. Soll man sich widerstandslos von den Schweden überwinden lassen, blos weil sie dieselbe Religion haben? Soll denn die Medicin schlimmer sein als die Krankheit? Daß es den Schweden um Region nicht um Religion zu thun ist, sieht man daraus, daß sie die bedrängten böhmischen Stände preisgaben, dagegen in die Mark und Pommern einfielen, wo sie kein Mensch rief. Nur die Ignoranz oder Bosheit der Prediger stempelt sie zu Vertheidigern der Religion, die deutschen Fürsten haben sich selbst gewehrt, und ohne ihre Heere hätte Gustav Adolph nichts ausrichten können. Man möge nicht immer von Spaniens Plänen sprechen, die Schweden doch nicht hindern kann; denn „wer will das dominium maris baltici behaupten, wer will Polen und Dänemark über einen Haufen werfen, wer dreuet dem Kaiser und den Holländern? Die ganze Welt kann antworten: Schweden." Der Übereifer der Lutheraner mit ihrem Rufe „lieber papistisch als calvinistisch" schadet dem Evangelium ungeheuer. — Allerdings haben die Schweden den gemeinen Mann für sich, mehr als die Truppen des eigenen Erbherrn, weil sie mehr die Stände als die Bauern belasten und auch dem gemeinen Soldaten etwas von der Contribution zu Gute kommen lassen; aber dies thun sie nur, um sich die Mittel zur Fortsetzung des Krieges nicht zu verschlagen. Auch darf man über die eigene Regierung nicht gleich den Stab brechen; denn die großen Herren müssen Offiziere und Räthe haben, und diese thun vieles gegen

*) Kgl. Bibl. 1659. Nr. 10. Ein Privat-Schreiben, welches ein g ter Freund von dem anderen inständig begehret hat, worinnen remonstrirt und klärlich gewiesen wird, daß vermöge der göttlichen, natürlichen, aller Völker- und der Civilrechte, auch der Reichs-Constitutionum und Abschiede die Röm. Kais. auch Kgl. Polnische und Kgl. Dänemarkische Majestäten, dann S. Chf. D. zu Brandenburg wol und mehr dann befugt, Ihre Kgl. M. zu Schweden ꝛc. in Pommern, Bremen und Vörden, auch an allen Örtern, wo dieselbe anzutreffen, und in und außerhalb Reichs Land und Leute besitzet, zu bekriegen, zu bestrafen und zum billigen, sicheren Frieden zu nötigen, damit die arme bedrückte Christenheit, vermittelst göttlichen Beistandes dermaleinst durchgehenden Frieden, Ruhe und Sicherheit überkommen und behalten. Und ist solch Schreiben datiret zu Wahrburg den 1. Augusti des 1659. Jahres. 44 B.. 4°.

In der Stockholmer Bibl. (Handlingar 195—96) befinden sich drei Drucke davon.

des Herrn Willen. Dieser kann nicht wissen, welches gute und welches schlechte Diener sind.

Seinen Verpflichtungen gegen den Kurfürsten ist Schweden nicht nachgekommen; es hat ihn zum Abfall von Polen genöthigt, ihn dann im Stiche gelassen, seinen Brief unerbrochen zurückgeschickt, Brandenburg in Frankfurt verläumdet und es schießlich durch Beleidigung seiner Gesandten in Flensburg gröblichst beschimpft. Diese Beschimpfung allein, die man, statt zu entschuldigen, in Frankfurt durch Spott und Drohungen noch vergrößerte, ist ein casus belli. Oft genug hat Schweden geäußert, „es könne nicht fehlen, daß Brandenburg, dessen Aufnahme ihnen sehr widerlich scheine, über einen Haufen gehen müßte." Nun, „weil der geschmiedete Pfeil auf des Königs in Schweden Haupt zielet", schreien sie über Friedensbruch und Verrath; denn ihre Maxime ist, den Krieg in des Feindes Land hinein zu tragen und das Pferd an des Feindes Zaun zu binden. Diesen Grundsatz befolgen nun auch ihre Gegner, die, da das Reich nichts thut, dessen Schweigen pro consensu nehmen und selbst energisch handeln müssen. Kein Reichsfürst kann „diese abgedrungene so nöthige Kriegserklärung mit Flug und Recht eine Löcherung des Westfälischen Friedens-Instrumenti und Friedensbruch tituliren."

Daß wir es hier mit einer offiziösen Flugschrift zu thun haben, kann keinem Zweifel unterliegen, denn wenn der Verfasser sich auch selbst als Privatmann bezeichnet, der sich eigentlich in einer Zeit, wo die Freiheit so heftig verfolgt werde, nicht habe aussprechen wollen, so ist dies doch aus der Absicht entsprungen, sich als unparteiischen Beobachter hinzustellen. Auch der vielfach ausgesprochene Tadel über die brandenburgische Heeresverfassung kann an dem offiziösen Charakter der Schrift nichts ändern; denn die Vorwürfe richten sich immer nur gegen die sich im Gegensatze zu den Intentionen ihres Herrn befindenden Räthe und Offiziere, und dann trägt gerade diese Rücksichtslosigkeit viel dazu bei, die durch die Einkleidung angestrebte Objectivität zu erhärten und die Datirung aus „Wahrburg" symbolisch zu machen. In der That bedurfte es auch der größten Anstrengungen der brandenburgischen Publicistik, um die tief eingewurzelten schwedischen Sympathieen der lutherischen Geistlichkeit und ihres Anhanges in Stadt und Land mit einigem Erfolge zu bekämpfen.

Des gleichen Ursprunges ist die „Deduction",*) welche, unter

*) Kgl. Bibl. 1659. Nr. 12. Deduction, worin diskursweise kürzlich angeführet wird, welcher Gestalt der König von Schweden wider das Röm. Reich machinirt habe und durch allerhand Beginnen an dem teutschen Frieden bnndbrüchig geworden. Wobei auch einige Particular aus dem Haag, Lübeck und Churland eingekommen ist A. 1659. 4 Bl. 4°.

dem Eindrucke der ersten brandenburgischen Waffenthaten enstanden, den Anhängern Schwedens in wirksamer Weise entgegentritt. Schweden, so führt sie aus, hat oft genug den Reichsfrieden gebrochen, ja sich mit Reichsfürsten gegen Kaiser und Reich verbunden, nun aber, da es vom Kurfürsten aus dem Lande hinausgejagt und nach Niedersachsen und Westfalen hinein verfolgt wird, beruft es sich auf den Osnabrücker Frieden, und da der Kaiser und Dänemark hinzukommen, schreit es über spanische consilia und Gegenreformation, obgleich der Kaiser auf dem Boden des Rechtes steht und evangelische wie katholische Unterthanen gegen schwedische Habsucht vertheidigt. Wer nicht wachend träumt, muß sehen, daß Schweden den Krieg ins Reich gezogen hat. Obgleich nun der Kurfürst trotz des Anmarsches des kaiserlichen Heeres sich ruhig verhält, wollen die Schweden seinen guten Willen nicht anerkennen, „sondern sie haben aus Stettin keinen reisenden Menschen mehr auf Berlin verstatten wollen", die Boten abgefangen und ausgeforscht, was für Anstalten Berlin zur Gegenwehr treffe, wo der Kurfürst stände, und wo er hin wolle. So hat denn der Statthalter endlich Maßregeln ergreifen müssen und ist an die uckermärkische Grenze gerückt. „Was weiter fürgehen wird, lehret die Zeit."

Diese Schrift, der noch einige Correspondenzen aus dem Haag, aus Goldingen und Bremen angehängt sind, ist ganz besonders darum interessant, weil sie durch die Verbindung von Deduction und Relation, durch ihre sich in jedem Worte verrathende Augenblicksentstehung noch mitten in der Erwartung der Ereignisse, durch ihr Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung und durch die ausführliche Erwähnung sonst unwichtiger Dinge, die aber für ihren Leserkreis größeres Interesse haben, so recht in Form und Inhalt der Typus einer modernen Zeitung ist, wenn wir nur das Wort „Deduction" mit „Leitartikel" und die Bezeichnung „Particulare" mit unseren „Spezialberichten" vertauschen. Die Correspondenzen geben zugleich eine genauere Datirung der Schrift an die Hand; sie kann vor dem 27. September nicht in den Druck gekommen sein.

Die brandenburgische Antwort, welche nach Droysen (Forsch. IV. 39) gegen den im Diar. Eur. II. p. 26 abgedruckten „Extract Schreibens d. d. Stendruck (sic.!) den 20. Juni" gerichtet worden sein muß*), ist auch mir nicht im Originaldrucke bekannt. Jedoch enthält das von Schwerin verfaßte Concept der Antwort, welches Droysen auszugsweise mittheilt, manches, was an einen im Diar. Eur. (Tom. 2. Contin. II. p. 65—70) abgedruckten „Extract Schreibens eines freien Cavaliers bei der Churfürstlichen Armee vom 16.

*) Vergl. den Generalbericht Frischmanns, des Urhebers jener Schrift. U. A. II. p. 226.

und 26. October 1659 vor Griepswalde an seinen guten Freund bei den französischen Truppen jenseit des Rheins" *) erinnert, welcher sich bezüglich der Affaire zu Stendrop (sic!) an der kurfürstlichen Tafel in Erwiderung jener Schrift vom 20. Juni und eines anderen Schreibens aus Bestoff unter dem 12. August äußert. Der Schreiber selbst erklärt, nicht anwesend gewesen zu sein; jedoch kann er theils aus eigener Wissenschaft, theils „aus der Wissenden Relation" versichern, daß das Zutrinken an der kurfürstlichen Tafel unüblich sei, und Frischmann selbst dies vielmals gerühmt habe. Zu seiner Ehre hielte man jene Schrift für das Produkt eines eifrigen „Geschäftthebers", der, selbst berauscht, geglaubt habe, ein Berauschter hätte Frischmann beleidigt. Weder der Kurfürst noch seine Minister hätten Gefallen an der „Schmähprofession."

Wir hätten hier also eine zweite publicistische Erwiderung auf die französische Verläumdung.

Den Beschluß der Publicistik vor dem Frieden von Oliva bilden zwei Summarien, von denen das eine **) die Ansprüche Brandenburgs auf Entschädigung für Pommern durch eine subtile historisch-juristische Erörterung begründet. Besonders darauf wird Gewicht gelegt, daß der Kurfürst Schadenersatz bekommen müsse für die Licenten, die Schweden aus dem ganzen Pommern gezogen habe, und für die Verwüstung und Aussaugung des Landes, die man bei Abschluß des Stettiner Vertrages noch nicht habe übersehen können. Im Übrigen entbehrt die Schrift so völlig jedes actuellen Interesses, daß man fast annehmen könnte, sie sei schon vor Jahren verfaßt, aber gelegentlich der Verhandlungen von Oliva wieder aufgelegt worden.

Dagegen steht mitten in den publicistischen Händeln des Krieges das zweite Summarium ***), welches nun am Ende des Krieges

*) Die Schrift ist auch kurz erwähnt: U. A. II. p. 229.

**) Kgl. Bibl. 1660. Nr. 11: Summarium processus, quo erga Ser. et Pot. Elector Brandenburgicus contra instrumentum pacis, pragmaticas imperii sanctiones dei naturae gentium omniaque jura circa restituendam Pomeraniam Ulteriorem apud ita dictos limitum tractatus Stetini habitos magna injustitia et qua aperta vi usa est Suecia. 1660. 12 Bl. 4°. In deutscher Übersetzung: „Kurzer Auszug ꝛc." (Handlingar p. 210).

***) Kgl. Bibl. 1660. Nr. 12: Kurzer Auszug dessen, was zwischen die durchl. und großmächt. Fürsten und Herren, H. Carl Gustaven, König in Schweden ꝛc. und Herrn Friederich Wilhelmen, Chf. D. zu Brandenburg, Herzogen in Preußen ꝛc. vom Jahre 1655 bis auf den 7. Januari 1656 außerhalb Kriegs fürgegangen und gehandelt worden. Woraus zugleich erhellet, mit was Recht oder Unrecht S. Chf. D. zu Brandenburg ein Ursacher und Anstifter des polnischen Krieges genennet werden. Aus dem Latein ins teutsche übersetzet. 1669. 14 Bl. 4°. Die lateinische Ausgabe (Summarium) ist bei Gryphius: De scriptoribus XVII. saeculi p. 143 erwähnt.

noch einmal dessen Anfänge in der Zeit von 1655 bis zum 7. Januar 1656 einer näheren Beleuchtung unterzieht. Erst die persönlichen Angriffe auf den Kurfürsten und die durch „lichtscheuende Pasquille" ausgestreute Behauptung, er sei der Urheber des polnischen Krieges gewesen, haben, wie der Verfasser erklärt, diese Schrift veranlaßt. Die Absichten der Schweden sind jetzt allen offenbar; Österreich spielen sie gegen Frankreich aus, den Katholicismus gegen die Evangelischen, die Lutheraner gegen die Calvinisten. „Wie sollten solche Leute nicht aus Hoffnung einigen Gewinnstes alles Gift der Lügen und Verläumdungen gegen S. Chf. D. zu Brandenburg ausspeien?" So behauptete Bärenklau in seinem d. 4./14. Juli 1659 dem Kurfürsten von Mainz übergebenen Memorial und im Februar 1660 „ein leichtfertiger Bube in Zoppot oder sonst wo", der Kurfürst habe schon lange Anschläge auf Polen vorbereitet, und als nun 1655 in Stockholm Krieg gegen Moskau beabsichtigt war, habe er durch Anbietung seines Bündnisses zum Kriege gegen Polen einen dahin gehenden Beschluß bewirkt. Solche Verläumder müssen öffentlich überführt werden, damit man ihnen nicht mehr glaube.

Brandenburg erbot sich auf Grund des Stumsdorfer Vertrages zum Mediator zwischen Polen und Schweden, als man bei den schwedischen Rüstungen im Jahre 1655 nicht wußte, wen „diese finstere Wolke mit ihrem Wetter überfallen" werde. Bei Ausbruch des Krieges nun forderte der Kurfürst strenge Neutralität, da ihm seine Lehnspflicht gegen Polen nur die Stellung einer Anzahl von Reitern auferlegte; statt dessen machte ihm Schweden am 12. April ein Theilungsangebot und, was das gerade Gegentheil jener lügnerischen Behauptungen ist, versprach am 28. April und 19. Mai Entschädigung durch das polnische Preußen und andere Vortheile. Als der Kurfürst das Anerbieten ausschlug, beschloß man, während immer mehr Truppen anrückten, ihn durch Tractate hinzuhalten, in welchen man Lösung des Bündnisses mit Holland, Auslieferung von Memel und Pillau verlangte und Sicherstellung des Kurfürsten nicht durch schriftliche Tractate, sondern durch einen Artikel des späterhin zu schließenden Bündnisses bot. Desgleichen forderte Schweden in den Unterhandlungen vom 26. September und im Lager von Krakau (25. bis 27. November) so ungereimte Dinge, daß alles Tractiren fruchtlos war. Bereits nach seinem Einfalle in Preußen (16. Dezember) beanspruchte es, der Kurfürst solle zu ihm in dasselbe Verhältniß treten, in dem er zu Polen stehe, und gab als Gründe für den Einfall an, daß der Kurfürst gleichzeitig mit Schweden und den Staaten verhandele, sich mit den Ständeu des polnischen Preußens verbunden und einige Städte daselbst besetzt habe. Wo hat Brandenburg also zum Kriege

gegen Polen aufgereizt? Dagegen hat der König von Schweden nach eigenem Geständniß das Herzogthum Preußen haben und Brandenburg durch ein zu eroberndes Land entschädigen wollen. Am 20. September schreibt er aus dem Lager von Dutzow, er habe gegen den König von Polen die Waffen erhoben, da dieser nach seinem Erbe trachte, und am 16. Dezember erklärt er in einem Schreiben aus Kreuzburg, der Kurfürst habe ihn durch Anbietung seines Bündnisses zu dem Kriege animirt.

Der Kurfürst hat immer Abscheu vor einem Kriege gegen Polen gehabt, hat aber weder neutral bleiben, noch zu Polen stehen können. „Würde wohl ein verständiger und kluger Herr zur Erlangung einer knechtischen Neutralität und ungewissen Sicherheit sein Heer und Häfen abtreten, gute Bündnisse aufkündigen und seinen alten Herrn und Freund verlassen?" Man hat ja dem Kurfürsten seine Verbindung mit den Ständen des polnischen Preußens zum Verbrechen gemacht und ihn am 7. Januar 1656 gezwungen, der Republik zu entsagen. Er hat den Vertrag erst geschlossen, als sich keine Aussicht auf Hülfe zeigte, und jeder Artikel bezeugt, daß er erzwungen ist. Die Besetzung von Ermeland geschah im Einverständnisse mit dessen patriotischem Bischofe, um dies Land den Schweden aus dem Rachen zu reißen. Gegen die Schweden hat der Kurfürst so gehandelt, wie diese gegen ihn verfuhren; „durch seine Fürsichtigkeit begegnete er der Schweden Arglistigkeit", und was sie sich trotz der Tractate erlaubten, gestattete auch er sich zu thun.

Diese offiziöse Schrift legt die Anfänge des Krieges wohl deshalb so ausführlich dar, um auf die Mächte, besonders auf Polen, während der Friedensverhandlungen zu wirken; zu diesem Zwecke ist sie auch zunächst in lateinischer Sprache abgefaßt.

III. Die Publicistik von 1672 und 1673.

Seit dem Frieden von Oliva herrscht völlige Ruhe in der brandenburgischen Publicistik, da der Staat vorwiegend mit inneren Aufgaben beschäftigt war, und diese nur selten in jener Zeit der publicistischen Betrachtung unterzogen wurden. Erst nach Beginn des zweiten französischen „Raubkrieges" erhebt sich eine, wie wir sehen werden, brandenburgische Stimme, welche in einer Schrift, betitelt: „Ein Sendschreiben, welches Sincerus Germanus an seinen Freund Lu-

dovicum Seldenum abgehen lassen, worin dasjenige, was bei jetzigem Kriege zwischen Frankreich und Holland zu erwägen fället, vorgestellet wird" *), die Nothwendigkeir der Erhaltung Hollands, als des „Bollwerkes des Protestantismus", und des engen Zusammenschließens der Mächte gegen Frankreich betont. Auch der Verfasser erkennt in seinen maßvollen Ausführungen vollständig die hohe Begabung Ludwigs XIV. an; aber während der große Leibniz den drohenden allgemeinen Krieg nur von Europa ablenken will, indem er dem König empfiehlt, Holland in seinen ostindischen Colonien anzugreifen, glaubt jener, daß des Königs Ruhm eine Steigerung nicht mehr erfahren könne, und daß es seiner am würdigsten sei, die geringen, schon zur Genüge gerächten, Beleidigungen Hollands zu vergessen und dadurch das Gespenst eines europäischen Krieges zu bannen.

Der Verfasser der Schrift ist, wie aus einer Gedächtnißrede des Hallenser Professors Cellarius, deren Abdruck sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin befindet **), mit Bestimmtheit hervorgeht, jener damals noch in den Anfängen seiner Laufbahn stehende Paul Fuchs, der vom Kurfürsten selbst zu der Arbeit veranlaßt wurde, und dessen bei dieser Gelegenheit bewiesene Brauchbarkeit die Ursache seines raschen Steigens war. Ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, wurde die Schrift bald ins deutsche und französische (Diar. Eur. 26 p. 34. 49) übersetzt, und da ihre Absicht unmöglich sein konnte, durch die Kraft der Vernunftgründe den im vollen Siegeslaufe befindlichen König zur Aufgebung seiner Erfolge zu bestimmen, so ist sie als die der brandenburgischen Hülfeleistung vorangehende offiziöse Rechtfertigung derselben zu bezeichnen.

Daß dem Kurfürsten indessen immer noch viel daran lag, so lange als möglich den Schein eines freundlichen Einvernehmens mit Frankreich zu bewahren, bezeugt eine deutsch und französisch abgefaßte Flugschrift, betitelt: Lettre de Monsieur de Turenne, Maréchal Général des Camps et Armées du Roy de France avec deux autres escrites à des amis, Les quelles touchent le sujet de la susdite Lettre. ***) Das zuerst abgedruckte Schreiben Turennes giebt das Bedauern Frankreichs, durch das Reichsgebiet ziehen zu müssen, um seinen Alliirten zu helfen, den Fürsten zu erkennen, verspricht aber, die Truppen herauszuziehen, sobald offenbar werde, daß Brandenburg, welches doch die Sicherheit der Alliirten Frankreichs verbürgt habe, nichts gegen Cöln und Münster im Schilde führe. An die

*) Kgl. Bibl. 1672. Nr. 21. d. d. 7./17. Augusti 1672. 12 Bl. 4°.

**) cfr. F. v. Salpius: Paul v. Fuchs, ein brandenburgischer Staatsmann. p. 14 Anm.

***) Kgl. Bibl. 1673. Nr. 48. 19 S. 4°. Auch Diar. Eur. 26. App. p. 17.

Mittheilung dieses Schreibens knüpft sich nun der Briefwechsel eines braunschweigischen und eines brandenburgischen Rathes. Jener giebt die Ansicht seines Herrn über die Haltung des Kurfürsten zu erkennen und bittet um nähere Aufklärung über dessen Absichten. Dieser nun, dessen Antwort sich zu einer Vertheidigung der brandenburgischen Politik gestaltet, betont das correcte, dem instrumentum pacis völlig getreue Verfahren Friedrich Wilhelms. Frankreich hat, so heißt es weiterhin, wie aus dem beifolgenden „Extract Schreibens" hervorgeht, Emmerich und Gennep trotz ihrer brandenburgischen und nicht holländischen Garnisonen besetzt, Cleve und Essen verwüstet und Geld und Gut eingezogen. Der Kurfürst hat daher das Land beschützen müssen, schonte aber bei seinem Durchzuge durch Hildesheim dies Land wie sein eigenes. Endlich müßten doch die Reichsfürsten erkennen, daß sie wie Leibeigene Frankreichs behandelt, und die deutsche Freiheit mit Füßen getreten wird. Mögen sie ihre Gesinnung nicht länger verleugnen und den Schimpf rächen, gleich dem Kurfürsten, der seit 32 Jahren unbefleckt regiert und auch fernerhin auf Ehre und Freiheit halten wird.

Daß die Form des Briefwechsels nur eine Einkleidung ist, geht zum Überfluß noch aus der Verwirrung in der Datirung hervor, indem der vom 18. September aus Regensburg datirte Brief einen Extract Schreibens aus Emmerich und Gennep vom 20. September enthält. Das Schreiben Turennes und der Extract sind nur das Gerippe, welches der brandenburgische Autor, wohl einer der in Regensburg weilenden Räthe Gottfried v. Jena und Marenholtz, mit seinem Briefwechsel umkleidet. Daß er sich zu seinem fingirten Correspondenten einen Mann wählt, der der braunschweigischen Regierung nahe steht, liegt an deren, der brandenburgischen ähnlichen, Stellung zu Holland.

Die Action gegen Cöln und Münster, hinter der sich Brandenburgs Hülfeleistung gegen Frankreich verbirgt, wird in einer besonderen, einem Manifeste gleich zu achtenden, Staatsschrift vertheidigt.*) In ihrer Einleitung werden zunächst die Bemühungen des Kurfürsten

---

*) Kgl. Bibl. 1673. Nr. 55. Kurze Fürstellung, aus was Ursachen S. Chf. D. zu Brandenburg bewogen worden, wider Churcölln und Münster die Defensions-Waffen zu ergreifen. 8 Bl. 4°. Ganz abgedruckt Diar. Eur. 26. App. p. 249. Eine Widerlegung findet sich D. E. 26. App. p. 4—28 und von p. 29 an durch Nebeneinanderdrucken:

Die zehn Gründe aus der brandenburgischen „Kurzen Fürstellung."	Kurze Fürstellung, daß Chur Brandenburg kein Recht noch redliche Ursach habe, wider die Chf. D. zu Cölln, in Bayern, Westphalen rc. Herzogen, und S. Fürstl. Gnaden zu Münster, Administrator zu Corvey rc. die jetzt im Reich führende, friedbrüchige Waffen zu ergreifen. Im Jahre 1673.

um die Beilegung des Streites von Cöln und Münster mit Holland erwähnt, welche für die Einigkeit aller Fürsten gegen Frankreich geboten war. Ein zweites Mal, so heißt es weiter, bei Auslieferung der Rheinfestungen an Frankreich, sind sie ebenfalls gewarnt worden, den Einflüsterungen der „Practiquen-Macher“ (wohl der Fürstenberge) Gehör zu schenken.

Da aber alles nicht fruchtete, und ihre Truppen den kurfürstlichen Landen mehr als die Franzosen selbst schadeten, trat Brandenburg, den Klagen seiner Unterthanen Gehör schenkend, mit dem Kaiser gemeinsam zum Schutze des Landes in die Waffen. Seine Gründe sind: Das Überlassen der Rheinfestungen an Frankreich, die Verbindung mit demselben und der dadurch erfolgte Bruch der Reichsverfassung, die Erfolglosigkeit der Drohnoten, die Verwüstung des kurfürstlichen Landes sowohl durch ihre Truppen als durch die von ihnen verleiteten Franzosen, die Verweigerung des Durchzuges, die Beschimpfung durch ein beinahe Pasquill zu nennendes „Edikt“ in Regensburg und schließlich die unerhörte völkerrechtswidrige Abweisung der an Münster geschickten Gesandschaft. Der Kurfürst erhofft die Anerkennung aller Reichsfürsten dafür, daß er nur zum Schutze seines Landes, zur Erlangung eines sicheren Friedens und zur Aufrechterhaltung des Reiches und der deutschen Freiheit die Waffen ergriffen habe.

Der Verfasser dieser Staatsschrift ist nach einer Notiz in Küsters Accessiones Bibl. Brand. (I. p. 337) der bekannte kurfürstliche Rath Franz Meinders.

Eine Schrift*), die ein Schreiben des Kurfürsten vom 28. November 1672 an das „Köllner Kapitel“, ein zweites an den Kurfürsten von Köln, drittens aber einen Brief des Königs von Frankreich an den von Schweden enthält, kann, so wie sie vorliegt, nur buchhändlerischer Speculation entsprungen sein. Doch sind die beiden ersten Schreiben, besonders das zweite mit seinem kräftigen Apelle an die Ehre des deutschen Fürstenstandes durch Brandenburg sicherlich erst im Einzeldrucke veröffentlicht worden.

Eine sehr beachtenswerthe gegen Köln und Münster gerichtete Schrift ist ferner das „Offenherzige Sentiment über itziges Kriegswesen.**)

*) Kgl. Bibl. 1672. Nr. 74. 4 Bl. 4°. Abgedruckt D. E. 27 p. 435 der erste Brief allein Lundorp IX. 893 der zweite Lundorp 894 u. Th. Eur. XI. p. 45.

**) Kgl. Bibl. 1675. Nr. 54: Offenherziges Sentiment über itziges Kriegswesen. Eine gewisse vor des Bischofs von Münster Actionen und Conducte eifernde: Und hingegen eine andere gewisse vor die allgemeine Wohlfahrt anders nicht als wohl intentionirte zumal ganz desinteressirte und mit keinem kriegenden Theil zu thun habende Person, sein gar nicht einig mit einander in verschiedenen suppositis und sentimenten, zumal solcher letztere sustinirt und der ohnvergreiflichen Meinung ist. Gedruckt im Jahr 1673. 4 Bl. 4°.

Am besten wäre es, so führt sie aus, kein Geistlicher hätte weltliche Jurisdiction; am wenigsten dürfte er ohne Erlaubniß des Reiches aus bloßer Rauflust vorgehen. Köln und Münster haben noch viel weniger als England und Frankreich Grund zum Kriege gegen Holland gehabt. — Die Allianz zwischen Kaiser und Kurfürst ist nur pro securitate imperii geschlossen worden, und den Frieden hat Turenne in Cleve und an der Nassauer Lahnbrücke zuerst gebrochen. Frankreich ist allein für allen von den Durchmärschen herrührenden Schaden verantwortlich zu machen. — Wenn der Verfasser zuletzt die Nothwendigkeit eines baldigen Friedens betont, so erscheint diese Wendung beinahe conventionell, da er gleichzeitig ein schärferes Vorgehen gegen Münster für notwendig hält. Überhaupt tadelt er vielfach das Zaudern der Alliirten und das Belästigen friedlicher Stände und empfiehlt ein muthiges Vorgehen gegen den Feind. Unzweifelhaft ist, daß der Verfasser im Interesse eines der gegen Frankreich kämpfenden Staaten schreibt. Wenn er nun aber auch versichert, ein guter Katholik zu sein, so können wir dies doch bei seiner entschieden anticlericalen Gesinnung nur für eine Maske halten, die seine Polemik gegen die Pfaffenfürsten noch wirksamer machen soll. Wegen dieser Gesinnung und wegen der wenig feindlichen Stellung Österreichs gegen jene Fürsten werden wir den Verfasser im brandenburgischen Lager zu suchen haben. Gerade das Gefecht an der Nassauer Lahnbrücke führt er zum Beweise des von Frankreich aus erfolgten Friedensbruches an, jenes Gefecht, das von einer brandenburgischen Schwadron unter dem Rittmeister v. Arnim bestanden und vom Kurfürsten freudig begrüßt wurde, weil er nach diesem Ereignisse glaubte, daß nun Montecuculi keinen Vorwand mehr zum Zaudern habe. Auch spricht die Kritik, die an der Heerführung geübt wird, nicht gegen den brandenburgischen Ursprung der Schrift, da jene Ansichten von der Umgebung des Kurfürsten getheilt wurden. Die Erwähnung jenes Gefechtes fixirt die Abfassung der Schrift auf die Zeit nach dem 20. October.

Eine scharfe Kritik an den deutschen Zuständen wird ferner in der Schrift „Gespräch zwischen Friedlieb uud Freihold" *) gegeben.

Der mit Friedensanträgen aus Regensburg kommende Friedlieb erzählt, daß auf dem Reichstage das Gold Frankreichs die Hauptrolle spiele, daß der schwedische Gesandte offen zur Allianz gegen den Kaiser auffordere, und daß über Frankreichs Absichten kein Zweifel mehr herrschen könne. Während Friedlieb aber sehr pessimistisch über die

*) Kgl. Bibl. 1673. Nr. 34: Nachdenkliches Gespräch, welches auf den jetzigen verwirrten Zustand im Heil. Röm. Reiche absonderlich aber auf dessen Freiheit gerichtet, gehalten von Friedlieben und Freiholden, so aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet und erstlich zu Freibergk A. 1673 gedrucket. 8 Bl. 4°.



Aussichten des Kampfes gegen Frankreich denkt, hält Freiholb Deutschland für stark genug, wenn es den richtigen Augenblick benutze. Aber die Zeit sei so schmachvoll, daß die deutschen Geschichtsschreiber sich einst schämen würden, über sie zu berichten. Die Friedensvermittler, Mainz und Schweden, seien parteiisch, und die Religion sei diesem nur ein Deckmantel. Man müsse den Kirchenfürsten den Degen abnehmen und sich fest gegen Frankreich verbünden, das ja auch schon erschöpft sei und nur unterhandle, um Zeit zu gewinnen für neue Rüstungen. Noch sei Holland stark genug, während der englische König, ein heimlicher Papist, über Nacht fallen könne. Jedenfalls verspreche ein Frieden unter den obwaltenden Umständen keine Dauer.

Während die Abfassungszeit der Schrift durch deren Angaben selbst auf die Wende des Jahres 1672 fixirt ist, könnte man den Verfasser sowohl bei der „friedliebenden" Partei wie bei den der „Freiheit hold" Gebliebenen suchen. Indessen scheint es doch, daß der Friedenspartei nur das Wort gegeben wird, um eine ausführliche Widerlegung ihrer Gründe möglich zu machen. Der Schwerpunkt der Schrift liegt nicht auf der Darstellung der Meinungsverschiedenheiten, wie sie sich ganz ähnlich am kurfürstlichen Hofe vorfinden, sondern auf der Kritik der Friedensvorschläge und der Aufforderung zu einer energischen Action gegen Frankreich. Geht nun hieraus hervor, daß die Schrift nur die kaiserlichen und brandenburgischen Interessen vertreten kann, so muß uns wieder die anticlericale Gesinnung der Personen des Dialoges für die Annahme einer brandenburgischen Herkunft gewinnen, für welche auch die vielfache Betonung der Interessen des Kurfürsten spricht.

Lebhaft gestaltete sich der publicistische Kampf gegen den französischen Gesandten in Regensburg, Herrn v. Gravel, welcher bei seinen Beschwerden über die Durchzüge der verbündeten Heere die Majorität der Reichsfürsten für sich hatte. Zunächst erfolgte gegen das französische Memorial vom 23. September eine „Antwort der Churbrandenburgischen Legation", welche die Ausführungen Gravels Satz für Satz bekämpft.

Der Krieg gegen Holland, behauptet sie, richtet sich eigentlich gegen das Reich. Denn wozu greift Frankreich Reichsgebiet an? Wenn auch Holland feste Plätze daselbst inne hat, so ist dies doch mit Einwilligung des Reiches der Fall und geht Frankreich nichts an. Da der Kurfürst voraussah, daß sein Land, trotzdem ihm Frankreich Neutralität zusicherte, verwüstet werden würde, und da er wußte, daß ein Krieg gegen Holland ohne Reichskrieg nicht möglich ist, erbot er sich, dem Könige Genugthuung von Holland zu verschaffen.

Selbst nach dem Friedensbruche in Cleve hat sich der Kurfürst ruhig verhalten, und wenn er auch auf Bitten seiner Unterthanen die Waffen ergriff, so hat er doch noch keine Feindseligkeit vollbracht; denn ein fremdes Gebiet hat er noch nicht betreten, und, die Feinde vom Reichsboden zu vertreiben, wird doch wohl dem Kaiser und dem Reiche gestattet sein. Erst nach erfolgtem Friedensbruche hat der Kurfüst gerüstet, aber auch jetzt ist seine Anwesenheit in Westfalen kein Friedenshinderniß, da er sich im eigenen Lande befindet. Die Verjagung kurfürstlicher Besatzungen zeigt deutlich, worauf Frankreich hinaus will, wie es dem Kurfürst geht, so wird auch bald allen anderen geschehen. Darum müssen gleich dem Kurfürsten alle Reichsstände zum Schutze von Recht und Freiheit die Waffen ergreifen.

Dieses von den brandenburgischen Gesandten Gottfr. v. Jena und Marenholz dem Reichstage übergebene Memorial*) ist auch wohl von einem der beiden unterzeichneten Räthe selbst verfaßt worden.

Das zweite der hier in Betracht kommenden brandenburgischen „Antworten" **) richtet sich gegen das vorhin erwähnte und noch gegen ein zweites Memorial Gravels. Dem Gesandten wird vorgehalten, daß er sich nicht entblöde, im Namen Frankreichs, das den Krieg selbst ins Reich gezogen hat, den Frieden im Munde zu führen und dem für die Sicherheit des Reiches kämpfenden Kurfürsten vorzuwerfen, den Krieg erregt zu haben. Gleich nach dem Frieden mit Spanien hat Frankreich, so heißt es weiter, durch seine Minister und sogar durch deutsche Fürsten, „französische Suppenfresser", dem Kurfürsten Beutevorschläge bezüglich der Niederlande gemacht. Dieser aber, dessen Regierungsantritt in die schwerste Kriegsnoth fiel, und der so oft von seinen Nachbarn in den Krieg gezogen wurde, weiß, „was für einen Haufen Unglück der Krieg mit sich bringe", und obgleich er selbst stets Ruhm und Ehre davon getragen hat, sucht er nur die Erhaltung des Friedens. Trotz aller Verlockungen Frankreichs und trotz seiner Drohung, jeden Verbündeten Hollands für seinen Feind zu halten, blieb er in dem alten Bündnisse, fügte sich aber den Reichsbeschlüssen; doch bat er die, welche in das Horn Frankreichs bliesen, diesem nicht selbst noch den Weg ins Reich zu bahnen.

Als nun Frankreich die clevischen Plätze, selbst die von Branden-

*) Kgl. Bibl. 1673. Nr. 61: Antwort der Churbrandenburgischen Legation auf das von des christlichsten Königs Gevollmächtigten bei währendem Reichs-Tag zu Regensburg übergebenes Memorial. Anno 1673. 12 Bl. 4°. Dasselbe ist in einer zweiten Übersetzung des lateinischen Originals abgedruckt bei Lundorp IX. p. 900 und im Diar. Europ. 26 p. 310 Appendix.

**) Bei Lundorp IX. p. 903—7, im Theatr. Eur. XI. p. 38—41 und im Diar. Europ. 26 App. p. 317.



burgern besetzten, einnahm, konnte der Kaiser nach der defensio ex instrumento pacis nicht länger ruhig bleiben. Einen heimlichen Anschlag für Holland hat der Kurfürst nicht gemacht; denn er ist ganz offen dessen Verbündeter. Die Klagen über das Betragen der allirten Heere sind übertrieben, da Kaiser und Kurfürst strenge Kriegsherren sind. — Es handelt sich jetzt nicht mehr um die Sache der Niederlande, sondern um die des Reiches: „Nun wohlan, ihr tapfersten Fürsten, ihr weisesten Anordnungen, du übrige Hoffnung des Vaterlandes, folget beids Eurem allein allerberühmtesten Kaiser, welcher mit ergriffenen Waffen vor die Sicherheit, vor den Frieden streitet. Der allerbeste Führer gehet mit tapferstem Exempel voran, und Ihre Chf. D. zu Brandenburg werdet Ihr zum sichersten Geleitsmann haben. Eure Belohnung aber wird der Friede sein, den Ihr vom Feinde nicht hoffen könnt."

Diese in ihrem schönen Pathos den antiken Mustern nachgebildete, ursprünglich in lateinischer Sprache verfaßte, Schrift ist mir nur in einer sehr unbeholfenen Übersetzung bekannt, die sich allerdings in allen drei Sammelwerken abgedruckt findet, was bei der großen Seltenheit dieses Umstandes wohl mehr als bloßer Zufall ist. Daß auch diese Schrift einen brandenburgischen Ursprung hat, ist unzweifelhaft; ob sie jedoch ebenfalls von einem der beiden Gesandten am Reichstage verfaßt ist, verrathen die Abdrücke nicht.

Sehr merkwürdig ist gleichfalls die dritte *) der gegen Gravel gerichteten Sriften, die sich auf dessen Antwort vom 1. Mai bezieht, und vom 27. Mai datirt ist. Der Verfasser hält es, wie er in seiner Vorrede erzählt, für seine patriotische Pflicht, den Deutschen seine Bemerkungen mitzutheilen, „obwohlen sonst mein Wesen nicht ist, mit dergleichen und mit der Feder zu handeln, viel weniger anderer Leut Thaten und Fehler zu syndiciren und zu urtheilen." Dem König von Frankreich gönnt er jedes Lob, aber der Deutsche dürfe dabei seiner Ehre nicht verlustig gehen; das werde nicht allein jeder Patriot, sondern der König selbst zugeben. Denn, was er an seinen Unterthanen schätze, könne er doch an den Patrioten anderer Länder nicht tadeln; auch er liebe wohl blos den Verrath, nicht den Verräther.

Wie diese Schrift aufgenommen wird von Unwissenden und Feinden, ist dem Verfasser gleichgültig, er wendet sich nur an die wohl-

*) Kgl. Bibl. 1673. Nr. 64: Anmerkungen über die Schrift, welche im Namen Ihr. Kgl. Maj. in Frankreich, Robertus de Gravel, selbiger Majestät Plenipotentiarius den Churmainzischen Directorio auf dem Reichstag zu Regensburg datirt d. 1. Mai A. 1673 übergeben. Aus lateinisch ins Teutsche übersetzt. Gedruckt im Jahre 1673. Auch Diar. Eur. 27 p. 1.

meinenden Deutschen und bitttet sie, „nicht auf Stil und Wortschein, sondern auf die Materie zu reflectiren."

In Wiederlegung der französischen Schrift giebt der Verfasser zunächst sein entschiedenes Mißtrauen zu erkennen gegen die französischen Friedensversicherungen, denen er alle Friedensstörungen Frankreichs in langer Reihe entgegenhält. Die Heere des Kaisers und des Kurfürsten, deren Bündniß mit Holland dem Westfälischen Frieden durchaus nicht widerspricht, sind, so fährt er fort, kein Friedenshinderniß, da sie sich auf dem Boden des Reichs befinden. — Daß Frankreich das Reich ungern bekriegt, ist erklärlich; denn es wünschte lieber, „auf die Weis', wie bishero geschehen, imperium universale mit corrumpiren und amüsiren als mit fechten und zu streiten acquiriren."

Die Reichssatzungen wird Deutschland schon recht verstehen, aber nicht auf französische, sondern auf deutsche Weise.

Mit diesen Worten übergiebt der Verfasser seine Schrift den deutschen Landsleuten zur Beherzigung, indem er versichert, so lang ein Athem in ihm sei, die deutsche Sache nicht nur durch die Feder, sondern durch all sein „Vermögen, Kräften, Leib und Blut" vertheidigen zu wollen.

Man könnte Bedenken tragen, dieser kräftigen Antwort gleich den beiden vorangegangenen einen brandenburgischen Ursprung zuzuerkennen, weil die Verhandlungen der Franzosen mit Meinders sich am 27. Mai bereits in einem vorgerückten Stadium befanden, und eine solche Schrift der brandenburgischen Politik sogar schädlich sein konnte. Wenn wir jedoch sehen, daß auch ihre französische Entgegnung, Réponse aux Remarques (Diar. Eur. 27 p. 17—106), sich keiner Rücksichtnahme auf die Unterhandlungen befleißigt, so dürfen wir den Ursprung unserer Schrift, die ja bei ihrer Anonymität jederzeit von den Diplomaten desavouirt werden konnte, aus brandenburgischen Kreisen annehmen, und zwar aus solchen, die mit der neuen Wendung der brandenburgischen Politik nicht einverstanden waren. Daß die Stimmung des Berliner Hofes nach dem Frieden zu Vossem nichts weniger als franzosenfreundlich war, geht aus dem Gesandtschaftsberichte*) von Verjus an Louvois vom 31. August sehr deutlich hervor. — Das Geständniß des Verfassers, daß er sonst nicht mit der Feder handle und über anderer Leute Thaten und Fehler zu Gericht sitze, beruht vielleicht auf der Furcht, Vorurtheilen zum Opfer zu fallen, die sich schon damals gegen gewerbsmäßige politische Schriftsteller gebildet hatten; seine Bitte aber, nicht

*) Urk. und Actenst. II. p. 511.

auf seinen Stil zu achten, ist entweder Bescheidenheit oder Berechnung, da seine, übrigens im Originale lateinisch abgefaßte, Schrift in dieser Beziehung den meisten Brochüren der damaligen Zeit mindestens ebenbürtig ist.

Die Gründe für den Abschluß eines Separatfriedens werden der öffentlichen Meinung in einem offenen Schreiben an die Staaten vom 3./13. Mai *) dargethan, welches mit dem nicht publicirten vom 7./17. April **) in seinen wesentlichen Punkten übereinstimmt. Dasselbe gedenkt zunächst der Uneigennützigkeit, mit der der Kurfürst Holland aus völliger Verzweiflung, durch Abziehung der Feinde auf sich errettet habe. Statt dies nun, so fährt er fort, zu vergelten, hat man ihm schon zu Anfang die Werbegelder so unpünktlich bezahlt, daß er seine Domänen hat versetzen müssen. Als Pöllnitz nun im Haag darauf drang, Dänemark und Braunschweig in die Allianz hineinzuziehen, weil dies zur Erfüllung des Vertrages gehöre, versprach man baldige Erfüllung aller Wünsche; aber bald nach seiner Abreise stockten die Zahlungen, und an die Hinzuziehung von Alliirten dachte man nicht mehr. Dies läßt auf heimliche Friedensverhandlungen oder auf anderweitige Assistenz schließen. Daher gedenkt der Kurfürst, der den Jammer seiner Unterthanen nicht mehr ertragen kann, unter Aufrechterhaltung seiner guten Beziehungen zu den Staaten, einen Vergleich mit Frankreich zu schließen, „nicht zweifelnd, im Falle Ew. Hochw. diese unsere Resolution unverständig sein sollte, sich an dieselbe deßfalls halten werden, welche Ursach gewesen sind, daß dem Tractat ihrer Seiten nicht besser nachgelebet, und wir zur Ergreifung derselben verursacht worden sind."

Schon an dieser Stelle können wir rückblickend bemerken, daß die brandenburgische Publicistik seit den Tagen des schwedisch-polnischen Krieges in ihrer äußeren Ausstattung einige Fortschritte gemacht hat. Während in jener Periode noch eine so wichtige Schrift wie die „Churbrandenburgischer Gesandtschaft Verrichtung" in allen Exemplaren auf sehr schlechtem Papier und wenig leserlich gedruckt ist, so finden wir jetzt selbst in weniger wichtigen Brochüren gutes Papier und leserlichen Druck, ja sogar hin und wieder schon eine leidliche Vignette, wenn auch noch nicht diejenige, die uns späterhin als characteristisch für viele brandenburgische Flugschriften entgegentritt. Auch eine Zunahme an Zahl macht sich jetzt schon zu einer Zeit bemerkbar, die an Bedeutung für Brandenburg der Epoche des schwedisch-polni-

*) Kgl. Bibl. 1673. Nr. 24: Schreiben von S. Chf. D. zu Brandenburg an die Herren Staaten General d. d. Cölln a. d. Spree d. 3./13. Mai 1673. 2 Bl. 4°.
**) Urk. und Actenst. III. p. 385.



schen Krieges bei weitem nicht gleich kommt. Allerdings wird hierin wie in litterarischer Bedeutung die Zeit vor dem Frieden von Vossem noch weit zurückgelassen von der Blütheperiode brandenburgischer Publicistik unter dem großen Kurfürsten, von der Periode kurz vor und kurz nach der Schlacht von Fehrbellin.

IV. Die Publicistik der Jahre 1674 und 1675.

Daß der Abschluß des Separatfriedens nicht die Folge plötzlich am Berliner Hofe für Frankreich rege gewordener Sympathien war, verhehlte sich am wenigsten der französische Gesandte Verjus. In dem Augenblicke, wo der Kaiser mit seinem Kriege gegen Frankreich Ernst zu machen schien, und durch die Kriegserklärung des Reiches für den Kurfürsten auch die formellen Hindernisse wegfielen, stellte sich dieser dem Reiche nicht blos mit seinem Contingente, sondern mit gesammter Heeresmacht zur Verfügung.

Laut seinem Vertrage mit Schweden machte er diesem am 30. Juni 1674 von seinem Entschlusse Mittheilung und übergab dieses Schreiben als ein Zeugniß von dem rechtmäßigen Verfahren Brandenburgs der Öffentlichkeit *), da es ja kein Geheimniß war, daß die Leiter der schwedischen Politik, im Solde Frankreichs stehend, eifrig nach einem casus belli gegen Brandenburg suchten.

Bald genug zeigte sich die Wirkung der französischen Intriguen; am 14. August hielt der französische Gesandte Feucquiere in Stockholm jene Ansprache, in der er Brandenburg des Friedensbruches beschuldigte und Schwedens Assistenz nach den Tractaten forderte, eine Rede, welche der Prolog zu jenem Drama war, dessen Anfang der schwedische Einfall in die Marken und dessen Katastrophe die Schlacht von Fehrbellin bezeichnet. An die Veröffentlichung dieser „Oration" schließt sich nun die Publicistik Brandenburgs zunächst an.

Eine ausgezeichnete Kritik der Rede Feucquieres bringt die unter der Maske eines „Briefes von Alethophilus an Censorinus" veröffentlichte Schrift. **)

---

*) Diar. Eur. 30 p. 190: Litterae Seren. Elect. Brand. ad Ser. et Pot. Regem Sueciae Coloniae ad Spream d. d. 30. Juni 1674.

**) Kgl. Bibl. 1674. Nr. 6: Alethophili ad Censorinum epistola, qua justitia armorum brandenburgicorum per Oratorem gallicum Feuquirium sermone publico Holmiae habito impugnata adseritur. 1674. 10 Bl. 4°. Nr. 7

Der Vorwurf einer Verletzung des Art. 9 des Vossemer Vertrages, so ist ihr Gedankengang, entbehrt jeder Begründung; denn selbst, wenn der Kurfürst eine Verpflichtung zum Kampfe gegen Kaiser und Reich übernommen hätte, würde diese ungültig sein, weil seine Obligation gegen das Reich und den Kurfürstenverein älter ist und ohne Consens dieser Faktoren nicht aufgehoben werden kann. Aber zum Überfluß hat der Kurfürst ausdrücklich in dem Art. 9 sich freie Hand im Falle eines französischen Angriffes auf das Reich vorbehalten; und dieser Fall ist durch den Überfall von Kur-Trier und Kur-Pfalz eingetreten.

Daß Brandenburg mehr Hülfsvölker stellt als nöthig ist, gereicht ihm nur zur höchsten Ehre, und wenn alle deutschen Fürsten so thäten, würde es mit der französischen Kühnheit bald aus sein; „denn gefürchtet haben sie die deutschen Waffen immer, wenn nur nicht das vermaledeite Geld ihre Schärfe stumpf gemacht hätte.“

Die Räumung der clevischen Festungen ist kein Freundschaftsact Frankreichs, da die Besatzungen zur Verstärkung der Armee Condés abziehen mußten. Ja, während Schwerin in Paris vergeblich darum bat, und Verjus die Räumung, nachdem sie vollzogen, in Berlin noch leugnete, fiel Bellefont in Ungnade, weil er aus Cleve nicht schon früher abzog; so nothwendig und so lediglich aus taktischen Rücksichten wurde diese Maßregel ergriffen, und so wenig geschah sie aus Freundschaft gegen Brandenburg. Aber selbst wenn dies und die Schonung des Proviantes eine dem Kurfürsten erwiesene Wohlthat wäre, so hätte er seine Pflicht gegen das Reich doch nicht verabsäumen dürfen.

Der gegen ihn geschleuderte Vorwurf der Eroberungslust ist ganz hinfällig, denn richteten sich seine Waffen wirklich gegen die schwedischen Besitzungen in Deutschland, so wäre er doch wohl nach Pommern und Bremen und nicht nach dem Rhein gezogen. Nicht vor dem Kurfürsten, der immer seinem Bündnisse treu bleiben wird, mag Schweden sich in Acht nehmen, sondern vor Frankreichs, alle Reiche bedrohender, Herrschsucht.

Der Kurfürst hat sodann seinen Entschluß den Schweden vertragsmäßig mitgetheilt und sie aufgefordert, sich mit ihm zu vereinen. Unmöglich werden sie einen Reichsfürsten von der Reichshülfe abhalten

---

und 7 b. sind wörtliche deutsche Übersetzungen, aber von verschiedenem Drucke. Eine andere deutsche Übersetzung ist 7 a: Die Gerechtigkeit der Brand. Waffen wider des Franz. Gesandten Feucqieres in einer zu Stockholm öffentlich gethanen Proposition geführte Beschwerden und Auflagen dargethan und erwiesen. Zum zweiten Mal aus dem Lat. ins Teutsche übersetzet 1674. 14 Bl. 4°. Diese Übersetzung läßt also die Pseudonyme weg.



wollen, die sie selbst in Regensburg gebilligt, und von der sie sich selbst nur wegen Übernahme der Mediation ausgeschlossen haben. Auch ist es ja in dem brandenburgisch-schwedischen Bündnisse freigestellt, einem der kriegführenden Mächte beizustehen.

Frankreich will Schweden nur zum Kriege gegen den Kurfürsten aufreizen; denn, daß eine formelle Verpflichtung vorliegt, kann man bei Schwedens allbekannter Gerechtigkeitsliebe und Reichstreue gar nicht annehmen. Mag der Gesandte sehen, wie er es verantworten kann, daß er Schweden bei dem Reiche in Mißkredit bringen will. Zum Kriege gegen den Kurfürsten, durch den es sich in einen Reichskrieg von unabsehbaren Folgen stürzen würde, hat Schweden nicht den mindesten Grund, vielmehr wird es seine Mediation weiter so gut wie bisher zu führen suchen.

Die Schrift sucht also dem drohenden Einfalle Schwedens zu begegnen, indem sie die Übereinstimmung seiner Interessen mit denen des Kurfürsten darthut und die offenbare, von jenem Lande eingegangene, Verpflichtung völlig ignorirt, um alle Schuld auf Frankreich zu wälzen und es in Gegensatz zur schwedischen Regierung zu bringen.

Für den Verfasser der Schrift, deren Pseudonyme bei ihrer typischen Allgemeinheit auf keine Spur führen, hält Droysen (III. 3 Anm. 431) den Oberpräsidenten Otto v. Schwerin, weil in der an diese Schrift anknüpfenden Brochüre, „Modestinus an Alethophilus" *), der letztere „Monseigneur" angeredet wird. Diese Vermuthung scheint auch deswegen begründet zu sein, weil, abgesehen von Brandt, Schwerin der einzige Staatsmann ist, dessen in jener Schrift, als mit Staatsgeschäften betraut bei jenen Unterhandlungen, Erwähnung gethan wird. Daß ihr Verfasser jedenfalls den leitenden Kreisen angehörte, bezeugt die Einleitung zu der Schrift des Modestinus: „Monseigneur! Die Wichtigkeit derer Estats-Sorgen, so Ihnen anvertraut obliegen hat durch heilsame Anwendung solcher Zeit ein überaus nützlich und nöthig Werk gestiftet, wann nämlich die Gerechtigkeit der Churbrandenb. Waffen wider des franz. Ambassadeurs

*) Kgl. Bibl. Nr. 8: Modestini Sendschreiben an Alethophilum, in welchem die Behutsamkeit der schwedischen Waffen, so nicht wider Chur-Brandenburg gerichtet werden können, dargethan und erwiesen wird. Nächst angehängtem Extract etlicher Anmerkungen, wie der allerchristlichste König in Frankreich Ihm gefallen lassen, die Erhöhung über alle christliche Potentaten in Europa und mit göttlicher Ehr respectirt zu werden. 1675. 4 Bl. 4°. 1675. Nr. 16 ist dieselbe Schrift unter Weglassung der Extracte, der Pseudonyme und unter geringer Veränderung des Titels: Unverwerflicher Beweis, vertheidigend die Behutsamkeit der schwedischen Waffen, daß solche nicht wider Chur-Brandenburg gerichtet werden können, allen unpassionirten zu weiterem Nachdenken durch ein Sendschreiben vorgestellet. 4 Bl. 4°.

Feucquiere zu Stockholm so anzüglich gehaltene Oration gründlich, bescheidentlich auch genugsam von Ihnen dargethan und behauptet werden." Daß auch die Zeitgenossen die Schrift des Alethophilus als maßgebend betrachteten, bezeugt ihre Verbreitung, die durch ihre viermalige Auflage neben dem zweisprachigen Abdruck im Diarium Europaeum erwiesen wird.

Eine zweite Antwort auf jene französische Kundgebung (denn die Schrift des Modestinus, der sich als einen durch Berlin reisenden Gelehrten bezeichnet, enthält nur noch eine Reihe von naheliegenden Gründen zur Vertheidigung Brandenburgs) erfolgte nach dem schwedischen Einfalle unter dem Titel: „der erzürnte Abgeordnete." *)

Der Schreiber des Briefes, angeblich ein Holländer, gesteht seinem Freunde, daß selbst die größten Franzosenfreunde über jene Rede schamroth geworden seien, da sie selbst die von Bournonville in Wien, Gravel in Regensburg, Verjus in Berlin, des Abtes Gravel in Mainz und des Bethune in Kurpfalz übertroffen habe. Die Sache des Kurfürsten, sagt der Holländer, ist leicht zu vertheidigen, da sein Vorgehen durch Art. 9 des Friedens von Vossem gerechtfertigt ist; denn es wäre auch gegen seine Ehre gewesen, sich stärker zu binden. Bei der Räumung von Cleve hat Frankreich nur aus der Noth eine Tugend gemacht.

Die Gewaltthaten Frankreichs zwangen den Kurfürsten zum Kriege und wenn man dies einen Vorwand nennt, so ist er doch hundertmal stichhaltiger als alle französischen Gründe zum Kriege gegen Holland. Wenn Schweden von Brandenburg wegen der deutschen Besitzungen fürchtet, für welche übrigens Holland und der Kaiser die Garantie übernehmen wollten, so mißt es den Kurfürsten nach Pariser Elle, denn Frankreich pflegt allerdings die Länder gleich nach dem Friedensschluß zu überfallen.

Mit diesem Lande jedoch geht es bergab, und Schweden mag sich hüten, sich in dessen Unglück hinein zu verwickeln; jener einst so blühende Staat wird bis an die Knochen ausgesogen, damit man Geld an Alliirte verschwenden könne.

Die Larve der schwedischen Freundschaft kann das wahre Gesicht des Einfalles nicht verbergen.

„Laßt uns nun", so ruft der Verfasser seinen angeblichen Landsleuten zu, „das Federfechten fahren, und den Kurfürsten auf eben solche Weise vertheidigen, wie er angegriffen wurde, laßt uns diese

*) Diar. Europ. 31 p. 1—54 App.: Der erzürnte Abgesandte, fürgestellet in einem Schreiben eines Holländers an seinen guten Freund. L'Ambassadeur en colère, représenté par un Hollandois.

Wolken des Betruges und der übelen Auslegungen durch den Blitz und Donner unserer Geſtücke zerſtreuen, damit die Friedensſonne unſer Europa wieder beſcheine."

Droyſen vermuthet (III. 3 Anm. 431) hinter der holländiſchen Maske Chriſtian Brandt wegen der genauen Bekanntſchaft der Schrift mit den Verhältniſſen Hollands. Dieſer Annahme widerſpricht durchaus nicht, daß Brandt ſich ſchon Anfang Januar in Stockholm befand, während die Schrift aus dem Haag vom 27. Dezember datirt iſt; denn die Datirung gehört ebenſo wie die Briefform zur Einkleidung der Brochüre. Einen offiziöſen Urſprung der Schrift anzunehmen, zwingt uns jedenfalls ihre genaue Kenntniß der Vorgänge.

Sehr bemerkenswerth iſt, daß der Ton der brandenburgiſchen Streitſchriften, obwohl ihm auch vor dem Tage von Fehrbellin ein gewiſſes Vertrauen auf die gute Sache und auf die ſchon einmal ſo erfolgreich gegen Schweden bewährten Waffen eigen iſt, ſelbſt in der Erregung gegen die höfliche Rückſichtnahme auf die gekrönten Häupter der Gegner nie verſtößt, und daß Redensarten, wie die z. B. in der publiciſtiſch ſehr bedeutenden ſchwediſchen Discussio quorundam scriptorum brandenburgicorum vorkommenden, von ihnen nicht gebraucht werden.

In der Oration Brandts vom 9. Januar 1675 *), der erſten offiziellen Kundgebung nach dem Einfalle, wird den Schweden in entſchiedener, jedoch höchſt maßvoller Weiſe die Schuld an dem nun nicht mehr zu vermeidenden Kriegsunheil aufgebürdet.

Das größte Intereſſe für dieſe Zeit nehmen aber diejenigen Schriften in Anſpruch, die ſich gegen das Rechtfertigungsſchreiben wenden, welches Schweden dem Reichstage in Regensburg am 16. Dezember 1674 übergeben hatte.

Offizieller Natur iſt die „Churfürſtlich Brand. Antwort **)", deren Grundzüge wohl in derſelben Weiſe, wie wir es einmal an der Hand

*) Diar. Eur. 30 p. 313: S. Chf. D. zu Brand. Extraordinaire - des H. Geh. R. v. Brandten Oration, ſo er vor J. K. M. von Schweden zu Stockholm gehalten, den 9. Januar 1675.

Im Handlingar, wo 3 Drucke verzeichnet ſind, wird ſie auch „Abſchiedsrede" genannt.

**) Kgl. Bibl. 1674 Nr. 2: Chf. Brand. Antwort auf das von J. K. M. zu Schweden an die löbl. Stände des H. R. R. den 16. Dez. 1674 abgelaſſenes und in Druck publicirtes Schreiben. 1675. 19 Bl. 4°. Ganz denſelben Inhalt nur unter Weglaſſung der Beilagen hat die Schrift (Kgl. Bibl. 1675 Nr. 10): J. Chf. D. zu Brandenb. beantwortliche Erklärung über die von J. K. M. in Schweden an des H. R. R. Stände eröffnete Kriegswaffen. Gedruckt 1675. 12 Bl. 4°. Unter dem erſteren Titel finden ſich Abdrucke bei Lundorp X. p. 243—250, im Theatr. Eur. XI. p. 692—702 und im Diar. Eur. 30 p. 145

der Actenstücke verfolgen konnten, gemeinschaftlich von den geheimen Räthen festgestellt worden sind, und deren Sachgründe nun die Fundgrube für die brandenburgischen offiziösen Publicisten sind.

Das schwedische Schreiben, so heißt es darin, sucht den Einfall durch verschiedene Vorwände zu entschuldigen, während doch die französischen Minister in der ganzen Welt bekannt machten, wie viel Geld sie derselbe koste. Thatsache ist, daß Schweden den Reichsfrieden gebrochen hat; ob der König dies ohne Einwilligung seiner Stände durfte, ist deren Sache, die ihr Recht schon zu wahren wissen werden.

Der § et ut eo sincerior erlaubt in diesem Falle weder den Schweden, den Franzosen gegen das Reich Hülfe zu bringen, noch verbietet er dem Kurfürsten, auswärtigen Mächten gegen Frankreich zu Hülfe zu kommen, da dieses sich ja in diesem Falle auch gegen das Reich gewendet hat. Eine Parteilichkeit Schwedens ist es, den Kurfürsten von der Reichshülfe abzuhalten und, statt den Frieden zu befördern, ihn im Interesse Frankreichs durch den Einfall selbst zu brechen.

Da die Controverse zwischen Schweden und Brandenburg das instrumentum pacis berührt, so geht sie von selbst das ganze Reich an. Durch sein aus Feucquieres Rede offenbar gewordenes Bündniß mit Frankreich hat Schweden sich in einer Reihe mit dem Reichsfeinde gestellt.

Daß der Kurfürst mehr als sein Kontingent zur Unterstützung des Reiches schickte, ist nicht mehr als billig und nirgends verboten.

Der Articulus separatus des schwedisch-brandenburgischen Bündnisses gestattet freie Wahl der Partei und verlangt nur vorherige Anzeige derselben, diese Bestimmung wurde von Brandenburg durchaus erfüllt. Eine Mittheilung der Pläne oder Einholung der Zustimmung der Verbündeten ist nicht vertragsmäßig, eine solche Abhängigkeit des Kurfürsten von Schweden wäre auch unerhört.

Durch ihren Vorschlag, dem Kurfürsten, gegen Einstellung seines Zuges an den Rhein, 20—27000 Thaler monatliche Subsidien zahlen zu wollen, zeigten die Schweden ihre Absicht, Brandenburg durch französisches Gold zum Verrath an Deutschland zu bewegen.

Selbst die Unterlassung der Anzeige seines Zuges hätte den Schweden noch nicht das Recht zu Gewaltthaten gegen den Kurfürsten gegeben, da der Art. 2 des foedus eine friedliche Beilegung der Irrungen zur Pflicht macht.

Das Reich ist verfassungsmäßig verpflichtet, den Schimpf zu rächen, den die Schweden nicht nur durch den Einfall, sondern auch durch das Schreiben, „worin ihr Treu und Glauben so oft angezapfet und übel angelassen wird“, Deutschland angethan haben, die Nachwelt

von solchem Unheil zu befreien und die bremischen und ihre anderen in Regensburg anwesenden Gesandten von den Reichs- und Kreis-conclusa auszuschließen.

Von der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Staatsschrift legt ihre Verbreitung das beste Zeugniß ab; nicht weniger als neun Drucke sind von ihr zu verzeichnen (Handlingar p. 239).

Die Veröffentlichung der Schrift muß vor den 12./22. März fallen, da sich ein unter diesem Datum in Regensburg übergebenes Memorial *) auf sie bezieht.

Gleichzeitig mit der offiziellen „Antwort" und sich selbst als erste Kritik des Schwedischen Schreibens, „obschon andere zur Zeit noch stille schweigen", bezeichnend, erschien die „in aller Eilfertigkeit" verfaßte „Untersuchung des kgl. schwed. Schreibens, welches den 16. Dez. verwichenen Jahres zu Stockholm datirt und an die zu Regensburg versammelten Stände des H. R. R. auch anderer abwesender Fürsten und Herren Botschafter abgeschicket worden." **)

Der Autor erklärt zunächst, daß er zwar nicht von allem Wissenschaft habe, aber nur authentisches bringen werde.

Die schwedische Erklärung, so fährt er fort, schneidet durch ihre Auslegung des § et ut eo den deutschen Fürsten das schönste Stück ihrer Freiheit ab, für deren Erhaltung sie doch so viel schöne Worte hat. Schweden hat endlich seine reichsfreundliche Larve abgelegt, indem es die Rechte der Fürsten offen anficht. Das instrumentum pacis erkennt deren Bündnißrecht ausdrücklich an und hat daher in den Wahltagen von 1657/58 den Wunsch der Franzosen nach Änderung

---

*) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 17. Lundorp X. 354. Diar. Europ. 32 App. 271: Memorial, „so Chf. D. zu Brand. vollmächtigter Gesandter Geh. R. und Canzler in Minden, H. Gottfried v. Jena auf Dobbernitz ꝛc. wegen der K. M. zu Schweden Einfall in das R. R. und die Churbrand. Lande, auch der darinnen verübeten Feindseligkeiten halber in Regensburg übergeben und den 12./22. Martii 1675 öffentlich dictiret worden." 4 Bl. 4°.

Diese Schrift verlangt, daß die dem Kurfürsten vom Reiche gewährte Garantie gegen Frankreich vom 17. Januar auch auf alle anderen Feindseligkeiten gegen ihn ausgedehnt werde. Trotz Ermahnung des Kaisers sei Wrangel in Brandenburg eingefallen. Seit dem schwedischen Schreiben vom 16. Dezember sei die Sache bereits in ein anderes Stadium getreten. Die gedruckte „Beantwortung" jenes Schreibens befinde sich übrigens in Aller Händen. Brandenburg beantragt gemäß dem instrumentum pacis Reichsexecution gegen Schweden und Leistung der versprochenen Garantie contra quoscunque und erhofft baldige Hülfe von dem deutschen Patriotismus.

**) Diar. Eur. 30 p. 405—53. Examen litterarum, quae Holmiae die XVI Decembris anni pro praeterlapsi datae et ad proceres S. R. Imp. Ratisbonae congregatos aliorumque absentium legatos missae sunt. Handlingar (249) verzeichnet 2 Einzeldrucke.

rege gemacht; aber der § 13 der Kapitulation zeigt, wie wenig dies gelungen, und Frankreich würde sich schwerlich so viel Mühe geben, die deutschen Fürsten bei der Neutralität zu erhalten, wenn diese kein Bündnißrecht hätten. Nirgends ist es ferner den Fürsten verboten, dem Reiche zu Hülfe zu kommen, und, „so groß ist die Macht der Wahrheit", Schweden selbst gesteht zu, daß sein Bündniß mit dem Kurfürsten die Wahl der Partei freistelle.

Durch seine Friedensvermittelung zwischen Frankreich und Brandenburg erwies Schweden jenem den größten Dienst; hat es aber damit auch eine Verpflichtung übernommen, so müßte es nun gegen das friedenstörende Frankreich in die Waffen treten. Den Deutschen die Meinung beizubringen, daß der Einfall ein Zeichen der Freundschaft sei, dürfte nicht gelingen; „dies mögen die Finnen und Lappen glauben." Eigentlich ist es aber gar nicht nöthig, die Deutschen noch mit der Feder aufzumuntern; denn die Schweden haben ihnen durch ihr Schreiben die Augen schon zur Genüge geöffnet.

Diese Schrift, die darum bemerkenswerth ist, weil der Verfasser die Gründe zur Widerlegung Schwedens selbst findet, enthält allerdings, dem Geständniß des Autors entsprechend, nichts, was ihn als tief Eingeweihten bezeichnen könnte. Er hat, wenn auch von offizieller Seite angeregt, nur seine eigenen staatsrechtlichen Kenntnisse für seine Beweisführung benutzt. Seine Absicht ist, dem publicistischen Bedürfnisse einer Kritik des schwedischen Produktes zu einer Zeit zu genügen, wo man es von offizieller Seite noch nicht für gut fand, zu antworten.

Gleichfalls offiziösen Ursprunges ist eine dritte, im Handlingar (p. 248) aufgeführte Antwort: „Der probirte, aber nicht gut befundene schwedische Blaue Dunst, welcher durch das Schreiben aus Stockholm d. d. 16. Dez. 1674 dem löbl. des H. R. R. zu Regensburg versammelten Ständen mit vermeinten Annehmlichkeiten hat wollen vor die Augen führen . . . Kürzlich erläutert von einem getreuen teutschen Patrioten."

Der Absicht Schwedens, auch England auf Frankreichs Seite zu ziehen, wird, unter Abdruck des zu jenem Zwecke veröffentlichten schwedischen Produktes, entgegengetreten durch die brandenburgische Schrift: „Schwedische Remonstration." *) Sie bekämpft die schwedische Schrift mit den aus der offiziellen „Antwort" bereits angezogenen Gründen

*) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 2: Schwedische Remonstration, dadurch man S. Chf. D. zu Brand. zum Agressore wider Schweden machen und I. K. M. zu Groß-Britannien wider dieselbe aufbringen wollen. Aus dem Französ. ins Teutsche übersetzet, nebst einigen von Churbrand. Seiten dabei angefügten Bemerkungen. 1675. 16 Bl. 4°. Diar. Eur. 32 p. 185—203. Nach Handlingar (253) existiren 2 Drucke.



und beweist, daß das englisch-schwedische Bündniß nur defensiv sei, Schweden aber offensiv verfahren habe.

Im Unterschied nun von den bestimmte gegnerische Produkte bekämpfenden Schriften, begegnen uns noch vor der Schlacht von Fehrbellin mehrere allgemein gehaltene, höchst interessante Vertheidigungen der brandenburgischen Politik.

Für das große deutsche Publikum bestimmt ist die Schrift: „Deutschlands wahrhaftes Interesse bei den jetzigen Conjuncturen und fürnehmlich, was bei der Schweden Einbruch in die Churbrand. Lande zu consideriren, vorgestellet in einem Sendschreiben eines Teutschen an einen Teutschen",*) von der im Handlingar (p. 251) vier deutsche Drucke, eine lateinische und eine freie holländische Übersetzung (p. 249) verzeichnet sind.

Der Autor erklärt zwar die Übereinstimmung seiner Ansichten mit denen der „Churbrandenburgischen Antwort" und gesteht, nichts neueres bringen zu können als diese, will seinem Freunde aber auf dessen Bitte seine Gedanken nicht verschweigen, „weil einerlei Meinung auf verschiedene Art behauptet werden kann" und, weil das Verhalten Deutschlands hierbei eine Lebensfrage für dasselbe sei.

Das von Schweden ausgesprochene Bedauern über den Krieg, so fährt er fort, ist Heuchelei, denn erst nachdem es die Tripelallianz verließ, wagte Frankreich den Angriff auf Holland.

Bei seiner Mediation war es Schwedens Ziel, das sich anbahnende Verständniß Hollands mit England, Köln und Münster zu hintertreiben, und die Versöhnung des Kurfürsten mit Frankreich brachte es nur zu Stande, um jenen vom Reiche abzuziehen. Jetzt hat es zu diesem Zwecke sogar einen Einfall unternommen und selbst England aufzuhetzen gesucht. Schweden richtet sich zunächst nur gegen Brandenburg um das Reich in Sicherheit zu wiegen, und in Deutschland erst wieder festen Fuß zu fassen.

Die wahren Gründe für den Einfall sind: Die Verpflichtungen Frankreich gegenüber, das, wie alle Kinder auf den Gassen Stockholms wissen, Unsummen aufgewendet und gedroht hat, kein Geld mehr zu zahlen, ferner der Wunsch, durch Schwächung des Reichs und Stärkung Frankreichs Meister in Deutschland zu werden, und die Aussicht, im Trüben zu fischen und „einige Seehäfen oder etliche Millionen zu schnappen."

Der Kurfürst würde zur Schonung Deutschlands den Krieg über den Rhein getragen haben, wäre Schwedens Einfall nicht erfolgt.

Meisterhaft verstehen sie es, die Interessen der Nationen und Confessionen für sich auszubeuten. Aber noch ist es Zeit zum Han-

*) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 15. 21 Bl. 4°.

deln; „denn, welcher Potentat dürfte sich wohl unterstehen, Teutschland anzufassen, wenn es einmüthig und mit allen Kräften zusammenhält", wie dies zu Zeiten der Vorältern gewesen. Nach Schwedens Vorgehen kann niemand neutral bleiben. Für die Feinde kann kein Mann sein, „in dem noch ein redlicher teutscher Blutstropfen übrig" ist; denn dies ginge nicht nur „gegen Ehre, Eid und Pflicht", sondern vor allem gegen Deutschlands Interesse. „Noch liegen die Würfel auf dem Tische"; siegen die Feinde, so ist Deutschland verloren. „Denn es ist gewiß, daß der ärmste teutsche Fürst wegen der souveränen Macht, so ihm angeboren, höher zu schätzen, als der reichste französische Fürst, wegen der gänzlichen dépendence, so dieser von seinem Könige haben muß. Möge der Höchste dem Vaterlande den Schlaf aus den Augen wischen und Einigkeit schaffen, damit alle Potentaten ringsum erzittern."

Daß diese Schrift nur von einem hochgestellten Diener des Kurfürsten herrühren kann, geht aus ihrer Eigenart und aus der reichen Fülle der Einzelheiten wie der großen Gesichtspunkte hervor. Wenn Petong jedoch (Anm. 34) die Autorschaft dem Oberpräsidenten v. Schwerin zuweist, weil sie „lebendig, schwungvoll und voll patriotischer Überzeugung sei", so ist dies Kriterium durchaus ungenügend für eine Zeit des begeisterten Aufschwunges in der Publicistik. Mehr Berechtigung hat man, Schwerin den Verfasser zu nennen, wenn man bemerkt, daß die patriotischen Wendungen oft an die Ausdrücke jener dem Oberpräsidenten zugewiesenen Brochüre von 1658 erinnern, wo es z. B. heißt: „Wem noch einiges teutsche Blut um sein Herz warm ist", oder: möge jeder gedenken, „was er für die Ehre des teutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein für allen Nationen dieser Welt berühmtes Vaterland nicht zu vergreifen", und ähnliche andere Anrufungen der deutschen Ehre. In jedem Falle ist ein solcher Indizienbeweis ohne genaue Vergleichung mit dem Stile des Autors in anderen Schriften ohne zwingende Kraft.

Von ganz anderer Art ist die Schrift: „Des H. teutschen Reiches allezeit mehr als sein eigen gesuchtes Interesse von dem Höchstlöblichen, treuen und gerechten Churhause Brandenburg aus alten und neuen wahrhaftigen Historien rausgesuchet und erwiesen" *), welche mit dem Lobe aller Markgrafen von Uranfang beginnt, Brandenburgs Reichstreue und insbesondere die Hingabe seines jetzigen Kurfürsten an das Reich mit historischer Gelehrsamkeit erweist und darlegt, welche große Opfer seine Standhaftigkeit bereits dargebracht habe und darbringe.

Der Verfasser der Schrift ist offenbar ein Gelehrter, der in offi-

*) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 14. 10 Bl. 4°. Diar. Eur. 32 App. 73—88.

ziösem Auftrage schrieb, wie aus der Tendenz seines Produktes und auch aus seiner Vignette am Schlusse hervorgeht, die, einen Löwenkopf darstellend, nur bei Brochüren von unzweifelhaft brandenburgischem Ursprunge anzutreffen ist.

Wohl die merkwürdigste aller dieser Schriften ist der Motus animorum circa motum armorum Suecicorum in Germaniam et primum quidem in provincias Ser. Principis Electoris Brand., Marchiam et Pomeraniam. *)

Der Verfasser nimmt für Privatpersonen, denen er anzugehören erklärt, gleichfalls das Recht in Anspruch, über die Ursachen des schwedischen Einfalles oder, wie man ihn genannt habe, des friedlichen Durchzuges Erwägungen anzustellen, und beweist, daß alle Staaten von dem französisch-schwedischen Bündnisse zu fürchten hätten, ohne Unterschied des Glaubens. Indem er auf Danzig kommt, jene ausgezeichnete Stadt, die den Katholiken Duldung gewähre, bedauert er, daß jetzt jener Pseudodoktor, „der von „Strauchen" seinen Namen hat" **), dort sein Wesen treibe, „wovon ich mehr erinnern wollte, wenn es nicht das Ansehen hätte, als ob ich aus Affekten und meiner Religion zu Liebe geschrieben. Darum laß ich es vor der Zeit diesmal bleiben und will nur noch dies gedenken, wie schon dieses Fuchsschwänzers Lehre mit seinem Leben übereinstimme, daß, da er den Katholiken zum Schimpf nachredet, als hielten ihre Theologi sich in gewissen Fällen nicht schuldig, der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, hingegen seiner Religion Doctores das Widerspiel lehreten, so hat er doch mit seinem eigenen Exempel wider dieses Lehren gehandelt."

Diese Schrift, die mit überraschender Umsicht die politische Lage aller Staaten in ihrem Verhältnisse zu dem schwedischen Friedensbruche kennzeichnet, ist nach Droysens Vermuthung (III. 3. Anm. 474) trotz ihrer katholischen Maske brandenburgischen Ursprunges, wie dies bei ihrer Tendenz kaum abzuweisen ist. Diesen Ursprung vorausgesetzt, verdient der Verfasser das höchste Lob über die ungemein geschickte Durchführung seiner Rolle, die in der That bei dem naiven Leser nicht das geringste Bedenken aufsteigen lassen kann. Die Wahl der Maske erklärt sich aus der auch hier deutlich hervortretenden Bekämpfung der schwedischen Sympathieen der lutherischen Geistlichkeit,

*) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 21. 23 S. 4°. Eine deutsche Übersetzung ist Nr. 13: „Gedanken über der Schweden Einfall in Teutschland und zwar vornehmlich in die Chf. Br. Provinzen Mark und Pommern." 1675. 11 Bl. 4°. Eine andere Übersetzung ist Diar. Eur. 31 p. 313 überliefert: Unterschiedliche Gemüthsgedanken über den Einbruch der schwedischen Waffen in Teutschland und zwar erstlich in S. Chf. D. von Brand. gehörigen Provinzen Mark und Pommern.

**) Über Dr. Strauch cfr. Droysen III. 3, 346.



die sich allerdings in der katholischen Einkleidung viel lebensvoller gestaltet, und die, weil sie scheinbar von unparteiischer Seite stammte, von großer Wirkung sein mußte. An der Bekämpfung eines Dr. Strauch und seiner Gesinnungsgenossen mußte die katholische Welt einen eben so großen Antheil nehmen als Brandenburg, und daher lag es für dessen Publicisten nahe, sich einer katholischen Maske zu bedienen, um dann die Wahrheit ganz ungeschminkt und derber, als es vom Standpunkte eines Religionsverwandten schicklich war, sagen zu können.

Offiziöser Natur scheint eine noch kurz vor der Schlacht von Fehrbellin publicirte (im Handlingar p. 244 verzeichnete) Schrift zu sein: „Extract Schreibens aus der Mark vom 19. Mai 1675 nebenst einem Chf. Br. Warnungsedict, daß sich dessen Stände und Unterthanen nicht durch die schwedische Sincerationes verleiten lassen sollen", welchem kurz nach der Schlacht entspricht das direkt offizielle Manifest: „Ihr Chf. D. zu Br. publicirtes Warnungs-Patent an der Grenze und in Pommern schwedische Unterthanen" (1. Juli 1675).

Ist nun schon vor der Schlacht von Fehrbellin in der Publicistik die Stimmung nichts weniger als gedrückt, so begegnen wir vollends nach dem Siege oft einem gerechtfertigten Selbstbewußtsein und einem gesunden Übermuth. Gleichviel, ob der Kurfürst bei der Kunde von dem Einfalle der Schweden die Worte: „dies soll ihnen Pommern kosten", wirklich gesprochen hat oder nicht, daß die Zuversicht der leitenden Kreise, besonders nach dem Siege von Fehrbellin, der wie ein Gottesurtheil erschien, sich in jenem Ausspruche wiederspiegelt, ist gewiß.

Gleich nach dem Siege hielt Gottfr. v. Jena einen „Vortrag" *) im Reichstage zur Unterstützung seines, in dem „Memorial" vom 22. März gestellten, Antrages auf Reichsexecution gegen Schweden, welche Kundgebung durch Druck zur publicistischen Wirkung gelangte.

Jena giebt ein Bild von dem Treiben der Schweden gegen ihre Glaubensgenossen und fordert Mobilisirung des Ober-, Niedersächsischen und Westfälischen Kreises. Der Kurfürst, so fährt er fort, will nicht die ganze Last aufs Reich abwälzen, da auch er tüchtige Soldaten hat und sichtlich von Gott begünstigt wird, dessen Engel ihn in der Schlacht beschützten und solche Wunderthaten ausführen ließen. Der Einfall betrifft ganz Deutschland, dessen Vorkämpfer der Kurfürst ist.

*) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 28: Mündlicher Vortrag, welchen S. Chf. D. zu Br. Gesandter auf dem allgemeinen Reichstage Geh. R. und Kanzler H. Gottfried v. Jena auf .... indem löbl. Fürstl. Collegio als Halberstädtischer Bevollmächtigter den $\frac{\text{30. Juni}}{\text{10. Juli}}$ 1675 prämittirt, da dessen Memorialia wider die Cron Schweden in ordentliche Umfrage und Berathschlagung gestellt werden sollte. Gedr. i. J. 1675. 18 Bl. 4°.

Schon zu lange hat man gezögert und dem Feinde, der das Reich zum sedes belli gemacht, den Vortheil in die Hände gespielt; man darf Schweden nicht weiter vordringen lassen.

Wie hier auf dem Reichstage, so stellte die brandenburgische Politik und in der Folge ihre Publicistik auf dem Kreistage zu Lüneburg ihren Mann. Am 27. Mai wurde daselbst von den bremischen Gesandten eine „Information" übergeben, die eine Rechtfertigung Schwedens enthielt, und die von brandenburgischer Seite abgedruckt und, mit einer entsprechenden „Gegeninformation" versehen, publicirt wurde.*)

Die brandenburgische Schrift begründet die Notwendigkeit einer erneuten Widerlegung schwedischer Kundgebungen damit, daß das menschliche Gemüth gegen falsche Überredungskünste so schwach sei, bedient sich aber in der Beweisführung nur der uns aus den bisherigen brandenburgischen Schriften schon bekannten Gründe. Originell ist nur der Schluß, der, den Schluß des schwedischen Produktes genau parodirend, zu dessen geradem Gegentheil kommt und mit einem warmen Appell an das Reich endet.

Der Verfasser dieser offiziellen, das kurfürstliche Wappen als Vignette auf dem Titelblatt führenden, Schrift ist wohl einer der brandenburgischen Gesandten in Lüneburg, Freiherr v. Ledebur oder der Halberstädtische Kanzler Johann Butendach.

Weit bedeutender ist die zweite offizielle „Antwort" **) Brandenburgs, die sich gegen die „schwedische fälschlich also genannte Gründliche Widerlegung" richtet. Sie erklärt zu Anfang, daß man eigentlich gar nicht habe antworten wollen, da des Kurfürsten Verhalten vom Kaiser und Reich rechtmäßig genannt sei, und Gott durch die Schlacht von Fehrbellin selbst entschieden habe; aber, so fährt sie fort, da die Schweden aus dem Schweigen die Unwiderlegbarkeit ihrer Schrift folgern, und da sie zu Hause die Wahrheit so selten zu hören bekommen, so sollen sie eine Antwort haben, aber eine streng sachliche.

Es ist unbegreiflich, wie sie über den Mangel an Rücksichtnahme in den brandenburgischen Schriften klagen können, während sie gegen den Kurfürsten und die ersten Potentaten die schlimmsten Worte gebrauchen.

*) Kgl. Bibl 1675 Nr. 4. 5. 6. Wahrhaftiger und ausführlicher Bericht alles dessen, was sich seither zwischen der Cron Schweden und Churbrdbg. zugetragen, bestehend aus einer Summarischen Information, Gegeninformation und unterschiedlichen Beilagen. Gedr. im Jahr 1675. 42 Bl. 4°.

**) Kgl. Bibl. 1675 Nr. 7. 4 Bl. 4°. Theatr. Eur. XI., 702. Diar. Eur. 31, p. 275. Eine abschließende Gegenschrift Schwedens ist die berühmte: Discussio quorundam scriptorum brandenburgicorum, quibus partim publico nomine, partim privato censu Sacrae Reg. Maj. Sueciae consilia et actiones circa res Germaniae vulgo traducuntur. Stralsundiae 1677. Kgl. Bibl. 1677 Nr. 11, worüber ausführlich handelt Petong p. 20 ff.



Man bezeichnet die Erklärung des Kurfürsten, durch den Einfall von der Reichshülfe abgehalten worden zu sein, als „ruhmredige Fürgabe", während doch die Schweden zu eben jenem Zwecke von Frankreich gekauft worden sind. Den schwedisch-polnischen Krieg sollten sie lieber nicht mit hinein bringen, da der Kurfürst damals durch sie gewaltsam in den Krieg hineingezogen wurde. Vergeblich hat er damals seine Gesandten Schwerin und Weimann, beiderseits Geh. Räthe an Ihre Maj. abgeschickt, um Sie zum Frieden zu bringen."

Wenn Schweden trotz des Bündnisses mit Frankreich nachher mit Brandenburg abschloß, so wollte es dasselbe nur zu des Vaterlandes Schimpf vom Reiche abziehen; „und eben dies ists, was einigen kurfürstlichen Räthen fürgestanden, wie sie zu dem schwedischen foedere zu rathen Bedenken gehabt." Der Kurfürst wollte den Articulus separatus nur, um freie Hand zu haben, Schweden aber, weil es sich gegen Frankreich bereits verpflichtet hatte; aber trotzdem hat jener sein Bündniß so lange beobachtet, bis Schweden es selbst brach.

Frivol ist endlich die schwedische Behauptung, der Widerstand bei Löckenitz rechtfertige die Gewaltthaten; der Einbruch war ja schon an sich eine Gewaltthat, der nur mit Gewalt wieder begegnet werden konnte.

Auch bei dieser Schrift werden wir anzunehmen haben, daß ihre Grundzüge im Wesentlichen im Geheimen Rathe festgestellt worden sind; Spuren wenigstens von der Mitarbeiterschaft mehrerer sind vorhanden. Während wir die Reminiscenz an die Sendung Schwerins und Weimanns zu Karl Gustav für eine Einschiebung Schwerins, da Weimann nicht mehr lebte, halten dürfen, so geht die Beziehung einiger „kurfürstlichen Räthe", die den Abschluß mit Schweden widerriethen, gewiß nicht auf den Oberpräsidenten, der damals, wie wir aus Brassers Gesandschaftsberichten *) nach dem Haag entnehmen, der Hort der antiholländischen Partei am Berliner Hofe gewesen ist.

Eine zweite Antwort **) auf die schwedische „Widerlegung" ist im Diarium Europaeum überliefert, wo sie sich gleich hinter jener schwedischen Schrift findet.

Sie bekämpft diese von Satz zu Satz nach den Gründen, die der Verfasser in den brandenburgischen Schriften gefunden hat, von denen er selbst gesteht, die erste „Antwort", das „Examen litterarum",

*) Urkunden und Actenstücke III. pp. 405, 415, 417.

**) Diar. Eur. 31 p. 593: „Einige Anmerkungen bei der von dem König in Schweden herausgegebenen und also genannten Gründl. Widerlegung der von J. Chf. D. zu Brand. publicirten Antwort auf J. K. M. zu Schweden an Kurfürsten und Stände des Reichs ohnlängst unterm 16. Dez. 1674 abgelassenes Schreiben.

die „Gegeninformation und andere mehr" gelesen zu haben, und welche er benutzt hat „nach dem wenigen Talente, so ihm („mir") der Allerhöchste gegeben."

Vielleicht ist hier gar nicht, wie sonst, an den Abdruck einer Flugschrift, am wenigsten einer von offizieller Seite ausgehenden, zu denken. Eher ist anzunehmen, daß ein brandenburgisch gesinnter Redakteur des Diarium es für ersprießlich hielt, der schwedischen Schrift, deren Aufnahme er nicht umgehen konnte, durch eine darauf folgende Kritik ihre Wirkung zu rauben, wozu ihm der Hinweis auf die 300 Seiten vorher abgedruckte „Brandenburgische Antwort" nicht genügt hätte, und wobei er Gelegenheit hatte, sein Licht leuchten zu lassen; eine persönliche Andeutung jedoch ist nicht wahrzunehmen.

V. Die Publicistik seit dem Jahre 1676.

Dem Laufe der Waffen folgend, sucht nunmehr die brandenburgische Publicistik den Feind im eigenen Lager auf.

Das „Project der eröffneten Rathsstuben *), offenbar nach dem Muster der holländischen Schrift „Projekt der eröffneten französischen Rathsstuben" verfaßt, hat den Zweck, die heillose äußere und innere Politik Schwedens dessen Unterthanen vor Augen zu führen und ihre Schädlichkeit und Ungerechtigkeit zu erweisen. Die Schrift giebt uns ein ungemein lebensvolles Bild der schwedischen Zustände, das nur von einem Eingeweihten herrühren kann. Da nun sowohl ihre Tendenz wie die Vignetten, als welche sich auf dem Titelblatte ein Kurhut mit einem Scepter am Schlusse jener bereits erwähnte Löwenkopf befinden, den brandenburgischen Ursprung anzeigen, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der kurfürstliche Gesandte in Stockholm,

*) Kgl. Bibl. 1676. Nr. 2: Project der eröffneten Schwedischen Rathsstuben, worinnen aus den schwedischen eingelaufenen Schreiben und unverwerflichen Benachrichtigungen diejenige vermuthliche Bedenken und consilia, so der Cron gegen die Hereinbrechung der verdächtigen Conjuncturen und Annäherung vielseitiger Feinde Waffen bei der noch zur Zeit zum Widerstand schlecht bestellten Einrichtung auf dem allgemeinen Reichstage wahrzunehmen willens sein möchte, um aus dem augenblicklichen Labyrinth vortheilhaft zu entkommen. Der unparteilichen Welt auf gut Schwedisch offenbaret und fürnehmlich einem jeden Schwedischer Nation, so daran gelegen ist, ohne Nachtheil communicirt zu werden. 30 Bl. 4°.



Christian v. Brandt, die Brochüre nicht nur, wie Petong (p. 15) meint, beeinflußt, sondern selbst verfaßt hat; daß er dazu fähig war, haben wir bereits angenommen, indem wir ihm die Schrift: „L'Ambassadeur en colère" zuschrieben. Die Verbreitung des „Projectes" wird durch das Vorhandensein von fünf Drucken (Handlingar p. 252) und durch die Übersetzung ins Lateinische (Suecorum consilia evulgata. Gryphius p. 150) genügend bezeugt.

Denselben Zweck verfolgt „das Urtheil und Gutachten eines Schwedischen Reichsunterthanen von dem jetzigen Zustande seines Vaterlandes.*)

Nach einer kurzen Schilderung der natürlichen Beschaffenheit Schwedens gedenkt der Verfasser seiner hohen Blüthe unter Gustav Adolph und Carl Gustav und sieht die Ursache seines Verfalles darin, daß es, früher ein Vertheidiger der Freiheit und Religion, jetzt ein Feind des Reiches sei, indem es dessen Vertheidiger überfalle, Glaubensgenossen bekämpfe und die Mediation parteiisch handhabe. Der angebliche „Freund seines Vaterlandes" sieht daher auch mit Wehmuth den Verfall der väterlichen Zucht und Frömmigkeit, den Geiz und die Prachtliebe der Großen, die des Vaterlandes Heil und die Religion verkauft hätten, um sich Paläste zu bauen. „Nicht Ludovicus", schließt er, „sondern die Louis haben gesiegt."

Beide Schriften haben, weil sie nur in deutscher und lateinischer Sprache verbreitet waren, und eine schwedische Übersetzung selbst in der Stockholmer Bibliothek nicht vorhanden ist, ihr Publikum wohl zumeist bei den deutschen Unterthanen Schwedens gesucht und gefunden.

Aber noch hatte man im eigenen Lande genug gegen die Sympathieen der streng lutherisch gesinnten Bevölkerung für Schweden zu kämpfen, und die Bedeutung der poetischen Flugschrift: „Schwedischer ganz abgenützter Religionsmantel" **), liegt nicht blos, wie Petong meint, in ihrer deutsch-nationalen, sondern auch in ihrer schon durch den Titel angedeuteten Tendenz gegen jene Sympathieen. So heißt es dort: Schon im dreißigjährigen Kriege sei klar gewesen,

„Daß Regio nicht die Religion
Des Krieges Zweck und Deines Handels Lohn.
Du gingest durch mit Verden und mit Bremen,
Wismar nahmst du und Pommern sonder Schämen."

---

*) „Aus dem lat. ins teutsche übersetzet." Diar. Eur. 32 p. 313—318.

**) Kgl. Bibl. 1676 Nr. 1: Schwedischer, ganz abgenützter Religions-Mantel, mit welchem die Herren Schweden ihre bisher Irreligiosität augenscheinlich bemäntelt. Allen und jeden unpartheiischen Liebhabern der Wahrheit fürgestellet von einem aufrichtigen Teutschen. 1676. 4 Bl. 4°.

Darum hätten sie auch nicht die lutherischen Dänen geschont. Zum Schlusse heißt es dann:

„O Teutschland, kenn jetzt alle Schweden recht,
Wirf ab die Brill' und sei nicht mehr ihr Knecht.
Gott schützt ohn' sie den wahren Gottesdienst,
Wenn Du Dich ihm zu trauen nur erkühnst."

Wenn Petong ohne eine Spur von Beweis den Oberpräsidenten v. Schwerin aus dem Dichter herauserkennt, so wird man ihm natürlich nicht folgen können. Schwerin (geb. 1616, † 1679) stand damals im 60. Lebensjahre, und wenn er auch einmal ein erbauendes Lied oder ein Gelegenheitsgedicht zu Privatzwecken verfaßt hat *), so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß ein Mann von solchem Alter, mit einer schlechten Gesundheit, ein so frisches Gedicht verfaßt haben soll, wozu doch immer noch andere Gaben erforderlich sind, als die des Publicisten. Somnitz, Brandt, Jena und andere brandenburgischen Räthe haben auch hin und wieder ein Gedicht verfaßt, es ist nicht klar, warum Petong gerade auf Schwerin räth. Das Gedicht ist eine so achtbare poetische Leistung, daß man weit eher auf den damals 22 Jahr alten Canitz rathen könnte.

Gleichfalls ein nicht geringer Platz, selbst in der schönen Litteratur der Zeit, ist der Schrift einzuräumen: „Sued-Deus. Vorgestellet in einem Colloquio oder Gespräch durch Simplicium, einen einfältigen doch seiner Obrigkeit getreuen Schlesischen Bauren.**)

„Der rauhe Winter", fängt sie an, „bequemte sich allmählig zu seinem Abschied zu schicken und dem lieblichen Frühling Quartier zu überlassen, als ich, ein einfältiger Schlesischer Bauer, nothwendiger Geschäfte halber nach Preßlau mich begeben mußte." Unterwegs kam er, wie er erzählt, zu einem Edelmann, Fidelis, bei dem auch ein Studiosus Theologiae, Martinus, und ein „ansehnlicher, geschickter Mann aus dem Reiche", Sincerus, sich einfanden. Als dieser, nach Neuigkeiten aus dem Reiche gefragt, von den „glücklichen Thaten" gegen die Schweden erzählt, erklärt Martinus diese Nachrichten durchaus nicht für „gute", hält Sincerus für einen Papisten und preist die Schweden als die Säulen des Lutherthums; ja er will selbst aus ihrem Namen ihre Gottgefälligkeit ersehen, weil Sued, rückwärts gelesen, Deus macht. Fidelis tadelt diese Abgötterei und ist der Meinung, daß die Schweden jetzt nur für weltliche Zwecke stritten und

*) Küster: Accessiones II. p. 151: Uterque Otto de Schwerin, pater et filius ad aedeficationem animae et ad usus privatos composuerunt .... ille tamen ad principes quoque juventutis, quorum studia et mores gubernabat, respexit.

**) „Gedruckt zu Comopolis." Kgl. Bibl. 1676. Nr. 6. 12 Bl. 4°.

im Bunde mit Papisten der Kurie in die Hände arbeiteten. Als nun Martinus versichert, die Schweden würden den Schlesiern im Falle eines Sieges freien Gottesdienst bringen, antwortet Simplicius: „Ja, mich dünkt, wenn die Schweden in Schlesien kommen sollten, die Schlesier würden das freie exercitium religionis kriegen, daß sie sich hinter den Ohren kratzen sollten, wie vor diesem im dreißigjährigen Krieg auch geschehen. Mein Nachbar Hans sagte noch neulich: „Dachter, die Schwed brengen das Schlüssel zu Kirch, Ale *) brengen das Schlüssel zu Kühstall."

Darauf Sincerus: Die Schweden haben durch Preisgebung der evangelischen Sache am Rhein mehr Schaden angerichtet, als sie in Schlesien nützen können, wo man doch an den meisten Orten eine Duldung genießt, welche die Franzosen, Schwedens Bundesgenossen, doch sicher nicht zugeben würden. — Fidelis: Daß Gott die Schweden zu Mittelspersonen genommen hat, läßt sich nicht denken; denn, wenn er dazu auch oft die allerelendesten Menschen wählt, so sind jene doch „nach den gräulichen Ohrfeigen von Fehrbellin, Rathenow und Wolgast" nicht mehr danach angethan, ein Schrecken der Papisten zu sein. Sieg aber darf den „Verräthern des Vaterlandes" kein deutscher Mann wünschen. — Martinus wird durch dies Gespräch so völlig bekehrt, daß Sincerus freudig ausruft: „Nun halte ich Ihn für einen ehrlichen teutschen Biedermann."

Nun folgt noch ein höchst ergötzliches Zwiegespräch zwischen Simplicius und Sincerus.

Simpl.: Die Schweden führen doch nur Krieg gegen die Calvinisten? — Sinc.: Nein, die meisten Brandenburger sind lutherisch und werden ebenso wenig verschont. — Simpl.: Aber die Schweden sind doch Gäste des Kurfürsten, die sogar des Wirthes Gesundheit tranken, und denen er pommerschen Schinken und Oberländer Wein hätte vorsetzen sollen. — Sinc.: Wie thätet Ihr mit ungebetenen Gästen, die alles verzehren? — Simpl.: Ich würde alle Knechte und Gevattern zu mir nehmen und sie, wenn sie vollgesoffen, überfallen, durchprügeln und hinauswerfen. — Sinc.: So hat auch der Kurfürst gethan, hat sie zu Rathenow willkommen geheißen, und weil die Finnen und Lappen gar so schmutzig ausgesehen, hat er befohlen, daß ihnen die Köpfe stattlich sind gewaschen worden. Simpl.: Ich würde mich für ein solches Kopfwaschen bedankt haben, da ich so eine scharfe Lauge nicht vertragen kann. — Sinc.: So dachte Wangelin auch, aber der Kurfürst wollte ihn nicht weglassen

*) Ale, polnisches Wort für „aber."

und hieß sie nochmals bei Fehrbellin willkommen, wo sie ihr Tractament bekommen haben.

Daß der Verfasser des Gespräches ein Schlesier ist, werden wir ihm glauben müssen; denn kein anderer als ein solcher wird in jener Zeit das gebrochene Deutsch eines halb-polnischen, schlesischen Bauern haben wiedergeben können.

Wenn wir nun auch eine offiziöse Beziehung der Schrift nicht nachweisen können, so ist doch kein Zweifel, daß dieser lebensvolle Dialog mit seinen beiden, deutlich hervortretenden Tendenzen, der Bekämpfung der für Schweden eintretenden lutherischen Geistlichkeit und der Popularisirung der Thaten des Kurfürsten, mehr als die ihren brandenburgischen Ursprung verrathenden Schriften von Nutzen für die Erweckung der deutschen Sympathieen für die kurfürstliche Politik gewesen ist.

Daß diese es sich überhaupt angelegen sein ließ, die öffentliche Meinung besonders bei Belagerung der schwedisch-pommerschen Städte für sich zu gewinnen, ist erklärlich bei dem Einflusse, den die Haltung der Einwohner belagerter Städte auf den Verlauf der Operationen ausüben kann.

So finden wir noch im Jahre 1676 eine Schrift unter dem Titel: „Copia Schreibens, welches Wahremund v. Ehrenberg an seinen guten Freund in Stettin abgehen lassen. Sub dato Warschau den 1. May st. n. 1676" *), in welcher bewiesen wird, daß es geradezu gegen Gott und die Obrigkeit streitet, jetzt noch an Schweden festzuhalten, das den Reichsfrieden gebrochen und zum Reichsfeind erklärt worden sei. Zudem entbinde der Kaiser, wie aus der beigelegten Copie des kaiserlichen Schreibens vom 7. Dezember 1675 hervorgehe, Pommern, Verden und Bremen ausdrücklich von ihrem Eide gegen Schweden und fordere sie auf, keinen Grund zu Zwangsmaßregeln zu geben. — Auch sollten sich die Stettiner erinnern, daß sie „ungetrennte Reichsgenossen von echtem teutschen Geblüte", und daß die schwedisch-französischen Waffen „nicht zu Gottes Ehren und Fortpflanzung der wahren Evangelischen Religion, sondern einig und allein zur Schwächung der teutschen Freiheit und zum Verderb des allgemeinen Vaterlandes teutscher Nation" erhoben worden seien.

Während dieser Schrift, der um ihrer Tendenz willen unbedingt ein brandenburgischer Ursprung zuerkannt werden muß, sich speziell an Stettin richtet, beabsichtigt eine nach dem Falle Stettins geschrie-

*) Kgl. Bibl. 1676. Nr. 17. 2 Bl. 4°. — Wahremund v. Ehrenberg ist ein vielgebrauchtes Pseudonym (cfr. Kgl. Bibl. 1643 4. 5, 1658 3.). Das Theatrum Pseudonymorum von Placcius weist für ihn nur einen im Anfang des 17. Jahrhunderts wirkenden Eberhardus v. Weise auf.

bene Brochüre*) eine ähnliche Einwirkung auf das ganze schwedische Pommern. Bei der Belagerung Stettins, so führt sie aus, hat Schweden seine Ohnmacht erkannt und bietet daher alles auf, um den Einwohnern, selbst den Kindern, durch die Prediger „Religionsfurcht" vor Brandenburg einzuflößen.

Alle anderen Nationen übertreffen die deutschen in dem Gefühl für die Ehre des Landes, die selbst an den für Reichs-Rebellen Erklärten festhalten. Der „morbus Suecicus" datirt aber erst aus Gustav Adolphs Zeit, obgleich die Verständigen schon damals dessen Streben für einen Deckmantel seiner zeitlichen Zwecke erkannten. Doch selbst nach des Königs Tode erhielten die Prediger den Glauben an die Uneigennützigkeit der Schweden und stellten alle ihre Übergriffe als eine Schickung Gottes dar.

Das platte Land, auf das alle Lasten abgewälzt sind, hat sich für Brandenburg erhoben; die Städte dagegen hängen noch den Schweden an, woran neben der durch die „Ausdünstung des Meeres" bewirkten Störrigkeit der Pommern vor allem die unmöglichen Versprechungen baldiger Hülfe, der Eigennutz der Städte, welche für die Freiheit ihrer Kommerzien fürchten, und schließlich die unsinnige Besorgniß, reformirt werden zu müssen, Schuld sind. Die Toleranz des Kurfürsten ist doch bekannt und in Berlin-Cöln, das selbst zum größten Theile von Lutheranern bewohnt wird, sind den Geistlichen Schmähungen auf der Kanzel bei Strafe der Absetzung verboten.**) Aber an alle dem ist nur die Verhetzung durch die Geistlichen Schuld, für deren Treiben ein Schreiben sehr charakteristisch ist, „so insgemein in Teutschland umhergehet, sofern es nicht erdichtet ist", das an eine Prediger in Stettin während dessen Belagerung von einem Doktor und Superintendenten gerichtet worden sein soll. Es lautet:

„Wohlehrwürdiger Hochgeehrter Herr Gevatter! Abermahlen gelobet sei Gott in Christo, daß Ihr edlen Stettiner noch nicht in die Hände Eures grimmen Calvinischen Feindes gerathen. Euer Lob ist groß im Himmel und auf Erden, und Gott wird sehr groß werden in Stettin. Ihr seid fürwahr rühmliche Helden, und ich will Gott zu Ehren iusto tempore Eure Heldenthaten mit meiner

*) Kgl. Bibl. 1678. Nr. 18: Kurzer, doch gründlicher Beweis, daß Stralsund und Gripswald, sammt den Inwohnern der Insel Rügen nicht nur allein keine Ursache mehr haben, an der Cron Schweden getreu und gewärtig zu bleiben, sondern auch ein solches mit gutem Gewissen und Verletzung Göttlicher und R. K. Maj. auch des H. R. Maj. nicht thun können. Allen teutschen Patrioten zu Lieb, den schwedisch Gesinnten zum Unterricht und den noch übrigen wenigen ungehorsamen Personen zu treuherziger Verwarnung. Gedr. im Jahr 1678. 67 S. 4°.

**) Ein derartiges, durch den Druck publicirtes Edikt ist: Kgl. Bibl. Nr. 12. 2 Bl. 4°.

Feder rühmen, wie ich thue jetzo mit meinem Munde, so oft ich predige. Der Feind soll Eure Stadt nicht haben, nein durchaus nicht. Denn Gott der Herr hat mir das in mein Herze gelegt, so wahr ich gedenke, Gott zu schauen. Mein Herr Gevatter fahre fort mit seinem göttlichen Eifer, wir thun's auch. Ermahnt die Stadt zur beständigen Treu. Unsere öffentliche Vorbitt ist Euch wider alle des Feindes teuflische Canonen eine sichere Gegenwehr in Christo. Ich habe dem grimmigen Feinde Gottes zeitliche Strafe öffentlich angewünschet, und sie muß folgen. Soll der Sennaherib selig werden? Ich habe etliche mal auf der Canzel gesagt, ich begehre nicht unter ihm das Brod zu fressen. O, wie soll dieser trotzige Calvinista noch zu Schanden werden. Der Herr Gevatter helfe doch, daß wir recht oft, oft aus ihrem lieben Orte gute Boten hier haben mögen. Der Feind auf dem Lande Rügen soll bald mit Schande weichen. Es ist nur ein Bettelpack und Mäusekopfe, wie ich sie öffentlich genennet habe, die vielleicht ihren Kirchhof bei uns haben suchen wollen. O, möchte ich jetzund oder auch sonsten bei Euch in Stettin sein und da selig sterben. Wer weiß, was geschieht? Der Herr mit Euch, Ihr streitbaren Helden. Amen."

Die Flugschrift verdanken wir der Feder des Frankfurter Professors Johann Christoph Beckmann, wie uns sein Zeitgenosse Gryphius überliefert *), und wir haben keinen Grund, dessen Angabe zu bezweifeln, da Beckmann im Dienste des Kurfürsten stand und von ihm eine Pension erhalten hatte, um „auf Reisen zu gehen und sich sonderlich auf die Histörie zu legen." **) Als brandenburgisch legitimirt sich die Schrift auch durch ihre Löwenkopfvignette am Schlusse.

Daß Beckmann auch die, auszugsweise angeführte, Kapuzinade selbst verfaßt hat, die in der That sehr wirksam ist, steht außer allem Zweifel; der Schalk guckt aus seiner Bemerkung hervor, daß das Schreiben „insgemein in Teutschland umhergehet, sofern es nicht erdichtet ist."

In demselben Jahr erschien eine Schrift ***), als deren Verfasser Gryphius uns ebenfalls Beckmann anführt, in der dieser uns freilich

---

*) Gryphius (p. 150) nennt sie: Demonstratio, Stralsundiam et Gryphiswaldiam et Rugiam ne quaquam obligatos esse, ut in fide regni Sueciae permaneant.

**) Jöchers Gelehrtenlexikon B. I.

Ernst Fischers Aufsatz (Ztschrft. f. preuß. Gesch. 1877): Die brandenburgische Geschichtschreibung zur Zeit Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten nach den Acten des Geh. Staatsarchivs dargestellt, giebt leider über Beckmann gar nichts.

***) Kgl. Bibl. 1678 Nr. 17. 44 S. 4°. Gryphius (p. 150) nennt sie: Legitima electoris arma.

deutlicher beweist, daß er „sich sonderlich auf die Historie gelegt" hat; es ist dies ein „Kurzer Entwurf der rechtmäßigen Waffen und glücklichen Thaten des Durchlauchtigsten Churfürsten bei den bisherigen Europäischen Verwirrungen."

In derselben führt er aus, daß die Märker immer die Edelsten unter den Deutschen gewesen seien, und sucht dies aus den alten Historikern zu erweisen. Nach einer kurzen Betrachtung der Vorgeschichte und Vorgänger Friedrich Wilhelms, preist er dessen hohe Tugenden, seine Milde gegen die Unterthanen und seine Toleranz, erzählt umständlich von seiner Politik im schwedisch-polnischen Kriege, von der Errettung der Niederlande, deren Verhängniß er, um der Christenheit zu nützen, auf sich abgezogen, von dem Einfall der Schweden, ihrer Niederlage und den glücklichen Fortschritten in Pommern, von der „schwedisch gesinnten heimlichen Inclination" und deren geringen Berechtigung.

Wenn Beckmann in dieser Schrift bittet: „ihm in Gnaden zu gönnen", daß er an den Thaten des Kurfürsten seinen Theil suche „durch einen Dienst, welchen andere, denen alles in facto besser bekannt, vollkommener zu leisten wissen", so charakterisirt er damit selbst seine Stellung am besten. Daß er diesen „Dienst" der Regierung nicht ohne deren Wissen und Willen leistet, geht daraus hervor, daß die Schrift in dem einen Drucke, dem auch ein Bild des kurfürstlichen Einzuges in Stettin beigelegt ist, das Staatswappen als Vignette trägt, und daß uns bei dem anderen Drucke wieder die Löwenkopfvignette begegnet. — Gryphius nennt an dem angeführten Orte Beckmann auch als Verfasser eines „Jus brandenburgicum in Pomeraniam", einer mir leider nicht vorliegenden Schrift.

Nun läßt die rege Thätigkeit Beckmanns in diesen Jahren nicht annehmen, daß er in dem fruchtbarsten Jahre der Publicistik unter dem Großen Kurfürsten, dem Jahre der Schlacht von Fehrbellin, auf diesem Gebiete nichts geleistet haben sollte. Man könnte demgemäß geneigt sein, ihn für den Verfasser des Examen litterarum (cfr. p. 263 ff.) von 1675 zu halten, der uns zum Schlusse, indem er seine Eile entschuldigt, verspricht: „so nöthig ist, werde ich noch ein mehrers herausgeben." Die Merkmale der Beckmann'schen Schriften passen vollkommen auf sie; auch sie rührt nicht von einem tief Eingeweihten her, zeigt aber eine solche Belesenheit der einschlägigen Litteratur und so tüchtige historisch-juristische Kenntnisse, daß ihre publicistische Wirkung nicht geringer ist, als die der ganz direkt von der Regierung inspirirten Schriften.

An die Eroberung Greifswalds schließt sich eine sehr sarkastische Schrift: „des weiland großmächtigen und unüberwindlichen schwedischen

Namens Leichenbegängniß in Teutschland den 7./17. November 1678",*) welche eine förmliche Bestattung der schwedischen Herrlichkeit in Greifswald fingirt, bei welcher der Kurfürst sich in dem großen Trauergefolge durch Derflinger vertreten, Frankreich sich aber entschuldigen läßt. Die Leiche wird sodann nach Schweden eingeschifft, und von der See her lassen die politischen Schüler der Schweden eine große „Leichen-Ode" hören.

Das Lächerlichmachen der publicistischen Vorkämpfer Schwedens läßt allerdings in erster Reihe einen brandenburgischen Autor vermuthen. Für dessen genauere Bestimmung aber ist ein Anhaltspunkt aus der Schrift nicht zu gewinnen.

Mehr den Charakter der Relation trägt die Schrift: „Der schwedischen Inclination gute Gesundheit" **); denn sie beschäftigt sich nur zum geringen Theile mit der Bekämpfung der auf religiöser Grundlage beruhenden Zuneigung zu Schweden und stellt deren Abnahme fest, was sie aus den, die Genugthuung des Landes über den Sieg beweisenden, Freudenbezeugungen der Bevölkerung folgert. Von einer Schilderung der Einzugsfeierlichkeiten in Berlin, die wohl bald durch Schriften bekannt werden würde, nimmt sie Abstand, beschreibt dagegen die Siegesfeier der Frankfurter Universität und theilt die hierzu von dem Freiherrn v. Kittlitz und anderen gedichteten Oden mit. Nach einer Note Küsters ***) scheint Kittlitz selbst der Verfasser der Schrift zu sein. Das offiziöse Gepräge erhielt auch sie durch die Löwenkopfvignette.

Von den Schriften, mit denen Brandenburg auf die Friedensverhandlungen zu wirken suchte, sind hervorzuheben das Memorial vom 10. Novemmber 1678 †), das Schreiben an den Kaiser vom 24. November 1678 ††) und die gegen den Frieden erlassene „Protestation" †††), bei der sich eine „Nymwegische Friedens-Arie" angehängt findet, welche die treulose Politik des Kaisers und Hollands beleuchtet. Seit dem Frieden von St. Germain weist die brandenburgische Publicistik unter dem Großen Kurfürsten eine erhebliche Leistung nicht mehr auf.

---

*) Kgl. Bibl. 1678 Nr. 26. 4°.

**) Kgl. Bibl. 1678 Nr. 27. 38 Bl. 4°.

***) Küster, Accessiones I. p. 338: In fine legitur: Subscripsit nomen Joach. Ern. de Kittlitz. — Über einen Träger dieses Namens, den 1661 gestorbenen Obermarschall in Preußen Christoph v. Kittlitz vergl. Cosmar und Klaproth, p. 358.

†) Kgl. Bibl. 1678 Nr. 9. 4°.

††) Kgl. Bibl. 1678 Nr. 25. 14 Bl. 4°.

†††) Kgl. Bibl. 1679 Nr. 13. 4°.

Zu der auf Polen bezüglichen Publicistik, der Petong (p. 29—38) eine eingehende Betrachtung widmet, sei noch die Schrift nachgetragen: „Der Churbrandenb. Canzlei Erklärung über die S. Chf. D. böslicher Weise beigemessene Correspondenz vom 1./11. Juli 1671" *), die sich gegen die von den Feinden des Kurfürsten ausgesprengten Gerüchte über seine zum Nachtheil Polens geführten Unterhandlungen mit dem Kosakenhetmann Dorosenko nachdrücklich verwahrt. Einer Marginalnote zufolge hat diese in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Schrift den kurfürstlichen Rath Somnitz zum Autor.

Anhang.

Im Jahre 1682 erschien eine Flugschrift unter dem Titel: „Sinceri Antwortschreiben an Seinen guten Freund Constantinum. **) Obgleich dieselbe kein speziell brandenburgisches Produkt ist, so sei ihr doch an dieser Stelle eine eingehende Betrachtung gewidmet wegen der merkwürdigen Übereinstimmung ihrer Beweisführung mit einem bei Erdmannsdöfer ***) abgedruckten Gutachten Waldecks für den Kurfürsten aus dem Jahre 1681. Daß das Gutachten, welches den Titel führt: „Über den jetzigen Zustand der Welt Sachen im Römischen Reich", die Flugschrift zur Grundlage hat, ist ausgeschlossen, weil diese ein Jahr später als jenes abgefaßt ist. Noch entschiedener aber ist die Benutzung des der Öffentlichkeit gänzlich entzogenen Gutachtens durch irgend einen Publicisten ausgeschlossen. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß Waldeck auch der Verfasser der Flugschrift sei. Äußerlich zwar besteht ein ungeheurer Unterschied zwischen dem streng sachlichen Tone des im Kanzleistil abgefaßten Gutachtens und der behaglichen Breite der Flugschrift, zwischen dem an einen befreundeten, aber an Rang und Macht weit höher stehenden Fürsten adressirten Schriftstücke und dem auf die weitesten Kreise berechneten, mit den populärsten Mitteln wirkenden und von echter Begeisterung für Freiheit und Vaterland durchglühten publicistischen Produkte. Um so auffallender ist bei allen diesen Verschiedenheiten die Übereinstimmung des Sachinhaltes. Die Flugschrift lautet: „Euer letztes aus Regensburg der jetzigen Reichs-affaires halber habe wol geliefert

*) Kgl. Bibl. 1671 Nr. 1. 4 Bl. 4°.
**) Kgl. Bibl. 1682 Nr. 1. 4 Bl. 4°.
***) Erdmannsdörfer: Graf Georg Friedrich v. Waldeck p. 472—75.

empfangen, aber wenig Vergnügen, weil alles more solito fein schläfrig bei euch zugehet, daraus erlanget; Tröste Gott, wo unser armes verlassenes Vaterland auf keine andere Weise als durch eure Reichsarmee soll Errettung finden! *) Ehe eure Herren Principale alle euch instructiones zuschicken und mit einander einig werden, wirft der Franzose eure papierne Generals und Soldaten zehnmal zu Boden. Wann ich modernum rei publicae statum mit unpassionirten Augen ansehe, muß ich bekennen, daß unser Heil. Römisch Reich sehr profaniret, mehr französisch als römisch und mehr arm als reich zu nennen und sich noch nimmer in so erbärmlichem Zustande befunden, allermaßen es an allen Orten und Enden Capitalfeinde, der Türk und die Rebellen in Ungarn an einem, die nordischen Cronen am andern, die Franzosen am dritten, die Pest am vierten, und inwendig desunion und Verrätherei, daß wir also fast kein ander Mittel finden als desperation, welche doch ärger wie alle Krankheit. Unter allen diesen Feinden ist keiner nunmehr gefährlicher als der Franzose **), weswegen man mal Ursache zu beten: Behüte uns für die Franzosen! Wenn man consideriret, was dieser König für Unheil in der Welt anrichte, wie er alle Potentaten der Christenheit in den letzten Krieg gezogen, seiner armen Noblesse und Unterthanen mißbrauche, so vieler 100 Millionen Menschen Thränen und Seufzer auf seine Seele lade, so vieler 1000 Christenblut seiner ambition sakrificire, so viel Millionen an Rebellen und Verräther verwende, so viel arme Evangelische und unschuldige Menschen ins Elend vertrieben ***), keine foedera und beschworene Friedensschlüsse halte †) und so vielen das ihrige mit Gewalt oder List wegzunehmen Tag und Nacht trachte, so muß man billig schließen, daß er von Gott zur Strafe nicht allein seinem Volke,

---

*) In dem Gutachten (p. 472) wird der Kaiser für die klägliche Lage Deutschlands verantwortlich gemacht; in der Flugschrift mußte dies, als ihrem Zwecke schädlich, wegbleiben. Anderseits fehlt in dem Gutachten natürlich die Schwarzfärberei und die populäre Schilderung der Nothlage Deutschlands.

**) In dem Gutachten p. 473 heißt es: Der König von Frankreich könne, „aufs ärgste genommen, nicht anders wirken, als daß derselbe König unter dem Namen eines Krieges verfolgen wird, was er jetzo mit einem Gerichtsboten unter dem Namen der Justiz zu Spott ganz Europä verrichtet.“

***) Gutachten p. 473 heißt es von dem Könige, „daß er keinen Religionsfrieden gelten lasse.“

†) p. 473 und 474 wird dargelegt, daß die französische Politik die des rücksichtslosesten „Divide et impera“ sei, und ausgeführt, daß sie alle befreundeten Staaten gemißbraucht habe. Was den Kurfürsten speziell betreffe, so zeige eine lange Erfahrung, wie wenig die Freundschaft Frankreichs bedeute, und sei „also zu schließen, daß auf die französische Freundschaft J. Chf. D. nicht länger, als gemelter König ihrer nöthig, Staat zu machen, und je mehr demselben in einem und anderem nachgesehen, je weniger er Ihr Freundschaft achten wird.“

sondern der ganzen Christenheit gegeben, und uns durch den letzten Cometen keine andere Ruthe gezeigt worden. Alldieweilen aber Gott ein gerechter Gott ist, und sein armes Häuflein gegen die stolze Babylon mächtiglich zu beschützen versprochen, auch die rechte Zeit und Stunde, wann aller Menschen Rath und Hülfe aus, schon weiß zu erretten: so laßt uns nur sicherlich hoffen! Der Höchste wird endlich die Ruthe ins Feuer werfen und sein geplagtes Volk von der Dienstbarkeit Ludovici erretten; gar wenig Exempla geben die Historien, daß große conquerans, die wohl einem verzehrenden Feuer oder wilden Wasserfluth zu vergleichen, es lange gemachet und sein die die meisten in ihren besten Jahren unverhofft und gewaltsamen Todes gestorben; wer weiß, was Gott über diesen verhänget? Gewiß und unbetrüglich ist, daß, weil er die großen Gaben Gottes mißbrauchet, und sein Tichten und Trachten nach einer allgemeinen Monarchie gerichtet ist*), ihm ein unverhofftes Ziel gestecket werden, welches er mit aller seiner Macht nicht könne überschreiten, wenn wir die Mittel und Wege, wodurch Gott helfen will, nur nicht verachten und uns seinen Zorn oder die wohlverdiente Strafe zuziehen, sondern uns aus unserer Lethargie durch des Feindes Carthaunen wollen aufwecken lassen. Gott hat zwar seine Ursachen, warum er eine Nation, die in alten Zeiten von der ganzen Welt pro levissima gehalten worden, nunmehr so hoch erhoben, daß sie alle Streitbaren fürchten müssen, allein Gott hat uns Teutschen Arme und Beine wie unsere Vorfahren gegeben, um dieselbe zu gebrauchen. Wir wissen, daß alle Dinge in der Welt vicissitudini unterworfen, und das Haus Österreich wohl so mächtig und dem Mann nach dem Hut gewesen, als dieser König, auf welchem la Grandeur de la maison, weil ihm der Dauphin und alle Princes du sang nicht das Wasser zu reichen vermögen, allein beruhet; die alten Teutschen haben den Ruhm, daß sie als Helden der Römer Reich auf sich gebracht, und wir, ihre Nachkommen, sollten sogar degeneriren, daß wir unachtsamerweise verlören und uns von einer weibischen Nation subjugiren ließen? Wir müssen uns in Ewigkeit schämen und könnten nicht verächtlich genug von unseren Überwindern gehalten werden. Wo ist das teutsche Blut? wo sind die alten Helden, die zehnmal lieber pro aris et focis gloriose starben, als ihre Nachkommen in schandbaren servitute wollten leben lassen; so lieb und werth vor Zeiten das Wort Teutsch in der Welt war, so gering und verächtlich ists durch uns, der alten ehrlichen Teutschen Excrementa, geworden, die wir pour des Allemans ou

*) Ähnlich im Gutachten: Der König wolle „keinen Souverainen dulden und seine Prätensiones und Dependentien in infinitum extendiren.“ — Daß das folgende Raisonnement im Gutachten keinen Platz finden kann, ist selbstverständlich.

pour des fols plutôt passiren und anderer Nations, die sonst die unsrige respectiren müßten, Affen und Narren zu schelten. Ich meine, ja unsere verstorbenen Barbati würden ihre posteros, sollten sie uns sehen, mit Diogenis lanterne suchen und uns so wenig an Gemüth als an den Kleidern kennen; so weit ists leider schon gekommen, daß wir uns wegen allerhand chimerischen Einbildungen und daher gerührenden Jalousie lieber selbst dilaceriren und Gewissen, Freiheit, Gut und Blut außer Acht setzen, als einander mit Ernst in der gemeinen Not secouriren wollen *); was wird dann noch erfolgen, wenn wir so weiter fortfahren und uns den Fallstrick über den Kopf lassen zuziehen? wo wir nunmehr nicht die Augen auf und die Fäuste zu thun, ist nichts gewisser als Schmach und Hohn zu erwarten. Wenn wir erst einen französischen Kaiser **) und Monarchen, würden wir hernach als ein überwundenes Volk tractiret und von den Franzosen, die ihrem Könige knechtisch gehorchen müssen ***), heroisch commandirt werden. Zwar scheint anfangs, daß bei solchen Wechseln nur große Herren verlieren, zumal der dieselbe seinen Fürsten und Marquis (die von dem höchsten bis zum niedrigsten nicht so viel jurisdictionalia, wie mancher teutsche Edelmann) würde gleich setzen und alle jura statuum aufheben, ihnen keine Festungen und milice verstatten, und wo sie nicht ihre cour machten oder nach seinem Willen lebten, von der Bastille schwätzen.

Allein, sein wohl insupportablere Leute als die Franzosen, wo sie Meister spielen, und will ihr König nicht von allen reichen Häusern nach seinem Gefallen disponiren? †) Wo findet man auch ohnmächtigere Noblesse und armseligere Bauern ††) als in Frankreich? Wir sehen

*) Dem entspricht die Ermahnung in dem Resumé des Gutachtens p. 475: mit dem Reiche gemeinsam zu handeln und so „denen, welche in trüben Wassern fischen wollen, durch die Einigkeit in den consiliis im Reich den Appetit zu benehmen."

**) Auch das Gutachten, p. 473, spricht von der Möglichkeit eines Regimentes „unter einem französischen Römischen Kaiser, er sei mit Gewalt oder durch andere Wege dazu gekommen", und meint, daß der Kurfürst zur Vertheidigung seiner und der Reichstände jura „mit einer Armee auf dem Reichstage (wenn deren alsdann noch gehalten werden) zu erscheinen" haben werde.

***) Gutachten p. 473: „Der Zustand in Frankreich zeiget die Hoffnung, so man davon vermuthen kann", (daß die ständischen Rechte vernichtet werden würden).

†) Das Gutachten giebt gegen Ende gleichfalls der Furcht Ausdruck, daß „die großen Herren in Teutschland den geringen in Frankreich gleich werden, und unsere Kirche gleiches Tractament, wie die in Frankreich und wie die Besitzer geistlicher Güter jenseit Rheins bereits empfinden, zu gewarten haben."

††) Der populäre Zweck, auch die unteren Stände als durch Frankreich bedroht hinzustellen, fällt im Gutachten hinweg.

und erfahren täglich mit Schaden, wie dieser König alle anderen Potentaten täuschet, dieselbe durch seiner arglistigen modus tractandi hinters Licht führet und aus solcher perfidie, um größer zu werden, galanterie machet.*) Wo hat man sein Tage gehöret la raison d'état, la raison de guerre und nun la droit de dépendences (vermittelst dessen er mehr gewinnt als durch öffentlich Orlog)**) so ad praxin zu bringen, wie nun geschiehet? Der König nimmt die Städte im Elsaß weg, ja Straßburg***) dazu Casall, Luxemburg, so viel andere davon dependirende Städte und Dörfer, thut desgleichen im pays de Liège und will ohngeachtet alles dessen die Westphälisch und Nymwegischen Friedensschlüsse nicht violiren, sondern sancte halten, scheuet nicht, während solcher Expeditionen die Interessenten durch die zu Frankfurt angestellten Conferences zu amüsiren und seinen Prätensionen allerhand Coleurs anzustreichen. Dieses alles nun sehen unsere Reichsstände mit Geduld an und, anstatt für eine rupture zu nehmen, was die ganze Welt dafür erkennet, disputiren wir zu der Franzosen Gelächter des points d'honneur und lassen einen Eingriff nach dem andern geschehen. Nun Straßburg ihnen gehört, haben sie la plus belle place d'armes gegen Teutschland und konnten den neuen Conquesten von Lothringen, Bourgogne und Elsaß keinen gewünschteren Grenzstein legen. Sie können nunmehr dem Churfürsten von Bayern alle Werbung verbieten und Trier und Pfalz und Mainz ins Land fallen, wenn sie wollen, und den ganzen Rhein commandiren, können ihre Garnisonen hinter sich lichten und ganz unvermerkt ein considerable Corps zusammenziehen. Sollte Mainz dem König Erfurt und Cöln das Stift Hildesheim zu Winterquartieren versprochen haben, ich meine ja, die protestirende Stände würden wohl daran, und die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg embrassirt sein. Und dennoch reget sich keines im Reiche. Es ist Friede und hat keine Noth, bis Hannibal ad portas und das Feuer im Hause; keiner will den Anfang machen, Frankreich zu disgustiren, und keiner darf ohne Subsidien auf Krieg gedenken. – Die Franzosen sagen öffentlich: daß unsre teutschen Fürsten genug zu fressen und zu saufen, aber keine

*) Die Perfidie der französischen Politik wird im Gutachten (Seite 474 oben) sehr ausführlich behandelt.

**) Gutachten p. 473 heißt es, der König könne durch einen Krieg „nicht anders wirken, was er jetzo mit einem Gerichtsboten unter dem Namen der Justiz zu Spott ganz Europä verrichtet."

***) Die Flugschrift führt bereits den Raub Straßburgs zum Beweise für die drohende Gefahr an; hiervon enthält natürlich das 1681 verfaßte Gutachten nichts.

Mittel armées zu unterhalten hätten.*) Wer aber hat unsern Vorfahren Subsidien gegeben, und wie viel Kriege sein geführt, da man nimmer von Subsidien gehört. Wollen wir unser liebes Vaterland nicht eher defendiren, bis wir mit Engel., Holländ. und Spanischem Gelde Regimenter werben, so wirds, besorge ich, langsam zugehen. Der gemeine Irrthum ist, Engeland soll mit Frankreich brechen und den Reichsfürsten Subsidien schicken: zu beiden ist bis dato wenig apparence **), weil der König zu keinem Krieg voriges mal, da er das beste tempo wider Frankreich versäumte und uns einen reputirlichen Frieden hätte erwerben können, viel weniger nun zu erwarten. Wenn Frankreich nicht allererst große Herren auf seine Geldsubsidien verleckert, so würde man schon auch Ernst in der Sache spüren lassen und sich nicht mit derlei Gedanken flattiren. Frankreich wird alles, was in der Welt möglich, anwenden, um England aus dem Spiel zu halten, weil es allein capable, Frankreichs vastes desseins zu hintertreiben und dem Allianz-Wesen ein gewaltiges pondus zu geben. Sollte nun par malheur der König in England so aveugle ***) und lieber durch höchst schädliche neutralité Frankreich wollen noch mächtiger werden lassen, als mit Holland und dem R. R. an einem Strang zu ziehen und der prädominirenden Domination (die ihm endlich sowohl als uns fatal sein würde, zumaln das beneficium ordinis †) nur übrig) conjunctis viribus steuern, was für Rath dann? Wollten wir deswegen die Hände ganz sinken lassen? allen Muth verlieren und willig in die Sklaverei gehen? Die äußerste Noth und desperate Combattants haben wohl eher merveilles gethan; mit uns aber ists Gott Lob so weit noch nicht kommen, wann wir nur selber unsre Sache recht angreifen und uns helfen wollen. Haben unsre ruhmwürdige tapfre Vorfahren ganz Italien und so viel andere Königreiche und Länder ohne Geld-Subsidien und fremde Hülfe bezwingen und der gewaltigen Römer dignité auf sich bringen können, warum sollten wir nicht, wann wir als ehrliche Teutsche beisammen ständen, das

*) Diese Grobheit gegen die Reichsfürsten kann natürlich in dem Gutachten an den Kurfürsten keinen Platz finden, in welchem die Schuld auch mehr auf die Reichsleitung abgewälzt wird.

**) Noch deulicher spricht das Gutachten p. 474: daß „England wie ein todt corpus zu consideriren sei."

***) Auch das Gutachten rechnet noch (p. 474) mit dem „todten corpus": „Zu dem auch, wenn England sehen wird, daß ein jedweder das Seine bei der Sache thun will, sein eigen Interesse in dem publico beobachten will, werden die Consilia alldar mit der Zeit zu verbessern sein."

†) „Beneficium ordinis", an sich unverständlich, ist auch wohl hier wie in den anderen Flugschriften der Zeit auf das Vorrecht des Odysseus in der Höhle des Polyphem, zuletzt gefressen zu werden, zu beziehen.

Vermögen und die Courage haben, unsre Religion, liberté, Gut, Weib, Kinder, Leben und Vaterland ohne der Engländer und Holländer secours zu defendiren?

Laßt uns demnach sehen, ob wir nicht allein, so wohl als unsere löblichen Vorfahren rühmliche Thaten verrichten und uns für den äußersten Ruin beschützen können.*) Ich bin ganz der Meinung, ja, wenn uns der rechte Vorsatz und Wille vorhanden, wird's uns in Wahrheit an Vermögen nicht fehlen, und will ich als ein aufrichtiger Teutscher und Compatriote hier melden, was meines Erachtens zu thun und anzufangen: für allen Dingen den Jesuiter Krieg in Ungarn fahren zu lassen und je eher je lieber mit den Rebellen Friede machen.**) Auf solche Weise können sie alle dort employirte force gegen Frankreich führen und ein Theil der besten ungerschen Cavallerie an sich dahin zu ziehen. Diesen Winter müßte man sich mit allem Ernst bemühen, daß die Mächtigsten im Reiche, als: Brandenburg, Bayern, das Haus Braunschweig-Lüneburg 2c. mit Ihr. K. M. sich engagiren und zu einem zeitlichen Feldzuge parat machten. Wobei zu bemerken: daß Frankreich kein Geld ins künftige leichtlich an dergleichen Alliirte, wie Bayern und Hannover im letzten Kriege gewesen, mehr spendiren werde, auch daß uns gegenwärtige conjunctures im Reiche mehr favorisiren als die vergangene, weilen:***) 1. Der jetzige Kurfürst von Sachsen ein martialischer Kopf und ohne Zweifel alle Kräfte und Vermögen seinem bedrückten Vaterland zu Hülfe mit anstrengen wird. 2. Weil Brandenburg jetzo den Rücken frei und wider Frankreich ohne besorgender Diversion streiten kann. 3. Das ganze Haus Braunschweig-Lüneburg jetzo vereinigt, und kein Schisma drinnen zu befahren. 4. Der Herzog von Neuburg, als ein mächtiger Herr, nun auch im Kaiserl. Maj. interest beharrt. 5. Das Haus Hessen-Cassel, welches bei vorigen teutschen Kriegen sich so tapfer erwiesen, aber bei den letzten wegen der minorennité still gesessen, nunmehr weil dieser Landgraf ein wohl intentionirter teutscher Herr ist, mitmachen wird. 6. Die Cron Schweden nicht wider, und zumalen Sie mit Frankreich übel zufrieden und mit England geschlossen. Wann nun Kais. Maj. nur 14000 Mann, Chur Brandenburg 9000 Mann, Bayern

*) Auch das Gutachten durchzieht der Grundgedanke: Teutschland muß sich selbst helfen. Natürlich ist in ihm nicht der Ort für die patriotischen Deklamationen der Flugschrift.

**) Eine ebenso freie Kritik Habsburgischer Hauspolitik findet sich am Eingange des Gutachtens.

***) Wie die Flugschrift mit einer Zusammenfassung, endet auch das Gutachten mit einem Résumé, das sich aber nur auf die von dem Kurfürsten gegen das Reich zu befolgende Politik bezieht und die bereits angedeuteten Rathschläge präcisirt.

9000, Churfachsen 7000, das Haus Braunschweig-Lüneburg 9000, Hessen-Cassel 4000, Neuburg 4000, Churpfalz 3000 und Münster 3000 auf ihre Unkosten unterhielten, würden 63000 Mann (woraus 3 armées könnten formiret werden) zusammen ausmachen. Die Geistlichen Churfürsten, welche sich für Frankreich nicht mehr regen dürfen, sein ohne dem von solcher Consideration nicht, daß sie dem Reiche gar große Hülfe zu leisten vermögen, und würde in dero Landen die Kriegsjahre über sedes belli sein. Ich will hier nicht gedenken, was die nordischen Cronen, als welche, wann wir succumbirten, von Frankreich leichtlich bezwungen werden, zu Dienst des gemeinen Besten offeriren und die übrigen Reichsstände anstatt ihres Contingentes und sonsten nach proportion ihrer Länder baar oder an vivres contribuiren könnten. Wann wir auf solche Weise Ernst und Courage sehen ließen, würden wir England und Holland sich der gemeinen Sache mit anzunehmen, am allerbesten persuadiren können, welche, so lange wir als insensible Leute, und die sich wenig um den Schaden Josephs kümmern, hinsetzen und alle Affronts verbeißen, auf uns wenig Reflexion machen.*) Weil auch Pignerol und nunmehr Casal ganz Italien alarmirt, würden ohne Zweifel auch die Spanier, — welche diesmal wegen Messina ihre Finanz nicht dürfen erschöpfen — und die Italiäner alsdann ihr tempo auch in Acht nehmen, und könnte der neue Krieg dem Könige so unglücklich sein, als der letzte glücklich gewesen; um so viel mehr, da alle Hugenotten uns von Herzen gern helfen würden. Diese meine Gedanken habe data occasione zu eröffnen nicht umhin gekonnt, der ich verbleibe."

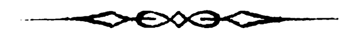
Entschließt man sich, auf Grund der Gleichheiten in den Sachgründen und selbst hin und wieder in persönlichen Dingen in den beiden Produkten, Waldeck für den Verfasser der Flugschrift zu erklären, so hat man sich zu denken, daß Waldeck, da seinem Gutachten durch den Kurfürsten nicht entsprochen wurde, auf publicistischem Wege die Idee eines von Alldeutschland geführten Befreiungskrieges vom französischen Joche zu verbreiten suchte, eine Idee, die allerdings erst vier Jahre darauf eine greifbare Gestalt gewann. Daß der Inhalt einer solchen Schrift sich theilweise mit dem eines Gutachtens decken mußte, das an den patriotischen, aber aus manchen Gründen der Theilnahme an einem Reichskriege nicht eben sehr geneigten, Kurfürsten

*) Dem ganz entsprechend heißt es im Gutachten (p. 474, wie schon in Anm. ***) Seite 285 berührt) bezüglich Englands, daß, wenn man sieht, daß Deutschland Ernst macht, „die Consilia alldar mit der Zeit zu verbessern sein würden." Und von Holland heißt es (p. 474), daß seine Regierung zwar vielköpfig sei, „aber auch, daß durch gute Conduite bei selbigen Leuten mit der Zeit viel auszurichten und der Staat nimmer die wahren Maximen verläßt."



gerichtet war, liegt nahe, wenn wir auch nicht annehmen dürfen, daß die Flugschrift eine populäre Verarbeitung des Gutachtens ist. In höherem Grade als seine sonstigen bekannt gewordenen Schriftstücke trägt gerade diese Flugschrift die Züge des Waldeck, wie Erdmannsdörfer ihn uns in seiner Monographie vor Augen führt. Sein Stolz auf seine Reichsfreiheit, die im Vergleiche mit der Stellung des französischen hohen Adels gerade wie in den Briefen Charlotte Louisens von Orleans um so glänzender erscheint, sein staatsmännischer Sinn, seine hohe strategische Begabung, daneben seine antihabsburgische, stark föderalistische Gesinnung und vor allem seine Liebe zum Protestantismus, verbunden mit seiner Abneigung gegen Pfaffen- und Pfaffenfürstenthum, spiegeln sich sehr deutlich in der Flugschrift wieder.

Obgleich wir aus dem Titel der Flugschrift nicht wie sonst ersehen, ob sie eine Übersetzung ist, so muß man doch annehmen, daß das Original in französischer Sprache abgefaßt worden ist; davon legen nicht nur die vielfach stehen gebliebenen französischen Phrasen, sondern hauptsächlich die unzählig vielen Gallicismen Zeugnis ab. Von solchen Verstößen ist Waldecks Stil sonst frei, wir werden also anzunehmen haben, daß die Übersetzung nicht von ihm selbst herrührt. Daß er das Original in französischer Sprache abgefaßt hat, kann nicht Wunder nehmen; die Schrift bleibt darum doch kerndeutsch. Daher verdient sie auch bei der Betrachtung der brandenburgischen Publicistik unter dem Großen Kurfürsten besprochen zu werden, in dessen Dienst Waldeck lange Zeit gewesen, und mit dem er dauernd in guten Beziehungen gestanden hat.



Protokolle

der

in den Jahren 1880—84 gehaltenen Vorträge.

Mittwoch den 14. Januar 1880.

Herr Realschullehrer Dr. Krüner sprach über die Markgräfin Katharine von Brandenburg (1602—1649). Die Quellen für die Geschichte der Markgräfin Katharine sind zum kleineren Teile gedruckte (Urkunden in Katona's „Hist. critica Hungariae", Berichte des schwedischen und englischen Gesandten — Paul Strasburger und Thomas Roe — in Konstantinopel, Veröffentlichungen aus dem hannöverschen Ratharchiv), zum größeren Teile ungedruckte, nämlich die auf das Leben der Fürstin seit 1624 bezüglichen Akten im Königlichen Hausarchiv, sowie einige Stücke aus dem Geheimen Staatsarchiv. Katharine, die dritte Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund und der Herzogin Anna von Preußen, wurde 1602 in Spandau geboren, wo sie bis zu ihrer Vermählung blieb. Der auch sonst als Ehestifterin auftretenden früheren Böhmenkönigin und Pfalzgräfin Elisabeth gelang es schon im Jahre 1624, die Gemahlin Georg Wilhelms, die Schwester Friedrichs V., für das Projekt einer Vermählung der Katharine mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, zu gewinnen, in welchem, als dem gefährlichsten Feinde des Kaisers, das pfälzische Haus seinen mächtigsten Bundesgenossen sah. Zu derselben Zeit hatte der Kaiser diesem Fürsten die Hand der Erzherzogin Maria Renata abgeschlagen. Trotz der Warnungen und Drohungen des Kaisers und Polens bewarb sich Bethlen durch eine Gesandtschaft um die Fürstin, welche die angebotene Heirat ohne Widerstreben, aber auch ohne Neigung annahm. So war auch die dreijährige kinderlose Ehe nicht glücklich. Nach Bethlens Tode im Jahre 1629 blieb sie noch 4 Jahre im Lande, dessen Bewohner sie sich durch eigenes Verschulden gänzlich entfremdete. 1633 ging sie nach Scheveningen; sie vermählte sich dort mit dem Herzoge Franz Karl von Lauenburg, der indessen des Krieges wegen selten bei ihr weilte; ebenda schloß im Jahre 1649 nach kurzem Leiden der Tod ihr freudeloses Leben.

Mittwoch den 11. Februar 1880.

Herr Stadtrat Friedel besprach die eben ausgegebene erste Lieferung der dritten Auflage von F. Schmidts „Preußens Geschichte in Wort und Bild" und erhob eine Reihe von Bedenken gegen die Darstellung, welche der Urgeschichte im Texte dieses Buches sowohl, wie in den Illustrationen zu Teil geworden ist.

Herr Geh. Archivrat Hassel trug aus den bis jetzt erschienenen Bänden der Metternich'schen Memoiren das Wichtigste vor, was diese als Beiträge zur brandenburgisch-preußischen Geschichte bringen. Nachdem er die bisher zum Abdruck gelangten Papiere im Ganzen charakterisiert und namentlich darauf hingewiesen hatte, wie die Aufzeichnungen des Fürsten zum Teil erst geraume Zeit nach den Vorgängen, welche sie behandeln, gemacht worden sind, ging er näher auf die Jahre 1803—1805 ein, in denen Metternich als Gesandter in Berlin lebte und viel mit dem Prinzen Louis (Ferdinand) verkehrte, der seinerseits mit Gentz und mit den kriegslustigen Kreisen Österreichs in mannigfachen Beziehungen stand. Die preußische Politik des Jahres 1805 werde nicht richtig dargestellt; namentlich seien die Sendungen des Erzherzogs Anton und Dolgorucki's schon dadurch in ein falsches Licht gerückt, daß Metternich, chronologisch ungenau, den wechselnden Phasen der Ereignisse und der diplomatischen Verhandlungen nicht genügende Rechnung trage.

Zum Schlusse legte Herr Stadtrat Friedel die Proben eines zu Clementinenhof bei Sonnenwalde gemachten Münzfundes vor, der aus Wendenpfennigen der Zeit von 1000—1030 im Gesammtgewichte von mehr als 2 Pfund Silber besteht und besonders dadurch merkwürdig ist, daß die einzelnen Stücke so neu, wie sie aus der Pfanne gekommen, vergraben worden sind, und daß nicht nur die irdenen Töpfe, sondern auch die Reste der Leinenbeutel, in denen seiner Zeit der Besitzer seinen Schatz geborgen hat, noch vorhanden sind.

Mittwoch den 10. März 1880.

Herr Dr. Isaacsohn sprach über Stände und Fürstentum in der Kurmark Brandenburg. Die Entwickelung der märkischen Stände läßt drei verschiedene Epochen erkennen. Die erste beginnt mit dem korporativen Hervortreten von Ritterschaft und Städten der Altmark in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und dauert bis zum Regierungsantritt Joachims I. Die zweite Epoche umfaßt das Jahrhundert von 1540—1640. Die dritte endlich beginnt mit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten und reicht bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein.

Die erste Epoche bezeichnet den aufsteigenden Entwickelungsgang ständischer Macht und ständischen Einflusses, dem indeß, nachdem er um die Mitte des 14. Jahrhunderts seinen höchsten Punkt erreicht hat, durch die drei ersten Fürsten aus dem Geschlecht der Hohenzollern während des 15. Jahrhunderts eine Schranke gesetzt wird. Was die Stände um das Jahr 1500 an politischen Rechten erlangt haben, läßt sich nach modernem Ausdruck als das Recht der Legislative und der Jurisdiktion bezeichnen; von dem dritten großen Gebiet staatlicher Thätigkeit, der Exekutive, besaßen sie zwar als autonome Obrigkeiten im Bereich ihres Grundbesitzes einen nicht unwesentlichen Teil, die öffentliche Verwaltung indeß war den Fürsten teils verblieben, teils von ihnen revindiciert worden.

Die schlechte Finanzlage des Kurfürsten Joachim II. änderte das bisherige Verhältnis gründlichst zu Gunsten der Stände — Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte — und zum Nachteil des Landesherrn. Mit der Übernahme der landesherrlichen Schuld erhielten die Stände die unbeschränkte Steuerverwaltung, und, da dieser Punkt mit den wesentlichsten Teilen der gesammten Exekutive in Zusammenhang stand, einen mehr oder minder großen Anteil an der Exekutive überhaupt.

Erst die bewegten Zeiten des 17. Jahrhunderts brachten hierin eine Änderung hervor. Mit dem Augenblick, wo Kurbrandenburg seine großen Anwartschaften im Nordwest und Nordost Deutschlands mit den Waffen zu erkämpfen und zu erhalten genötigt war, die alte Lehnskriegsverfassung aber versagte, trat das Bedürfnis zur Werbung einer Truppe hervor — erst auf kurze Termine, dann im natürlichen Lauf der Dinge auf unbestimmte Zeit — als miles perpetuus. Die Militärfrage bildete seitdem den Erisapfel, um den der Kampf zwischen Ständen und Fürstentum von Neuem begann, um erst ein volles Jahrhundert später, um das Jahr 1700, mit dem vollen Siege des Fürstentums zu enden. Den Hauptangriff richtete Friedrich Wilhelm auf die Positionen der Stände, die er ihnen auf dem Gebiet der Exekutive eine nach der andern entriß, auf dem der Jurisdiktion und Legislative aber so schmälerte, daß die Stände durch die Belassung bei ihren persönlichen Exemtionen und ihrer lokalen Autonomie dafür nur spärlich entschädigt wurden.

Mittwoch den 14. April 1880.

Im zweiten Bande der von Montan jüngst in schwedischer Sprache herausgegebenen Tagebuchaufzeichnungen des Freiherrn von Ehrensvärt finden sich 14 Depeschen, die dieser als schwedischer Gesandter in Berlin vom August 1782 bis zum Februar 1783 an

seinen Hof geschickt hat. Herr Oberlehrer E. Meyer machte die Anwesenden mit dem Inhalt bekannt, der freilich wenig bedeutend ist, da, wie Ehrensvärt selbst wiederholentlich klagt, der große König seine Regierungsgeschäfte in undurchdringlichem Geheimnis zu führen verstand. Veranlaßt durch die Mitteilungen, welche Herr Geheimer Archivrat Hassel in der letzten Dezembersitzung aus dem Reisetagebuche des Levin v. d. Schulenburg (1602 ff.) gemacht hatte, und um aufs Neue zu zeigen, wie wünschenswert eine Sammlung derartiger Aufzeichnungen sei, legte Herr Oberlehrer E. Fischer die von Herrn Professor Knothe in Dresden veröffentlichten Auszüge aus der Beschreibung vor, welche Michael Frank, Pastor in der Lausitz, von seinen Reisen als fahrender Schüler (1586—1592) handschriftlich hinterlassen hat. Die auf märkische Orte bezüglichen Stellen wurden vorgelesen.

Mittwoch den 12. Mai 1880.

In der Maisitzung beschloß der Verein, in seinen „Märkischen Forschungen“ eine Sammlung von Schriftdenkmälern und seltenen Drucken zu veröffentlichen, welche sich auf die gesellschaftlichen, literarischen und künstlerischen Zustände der Mark Brandenburg in den älteren Zeiten beziehen. Da es sich nur um Aufzeichnungen von Zeitgenossen über selbsterlebte und selbstgesehene Dinge handelt, so werden ältere Versuche, die heimische Geschichte darzustellen, wie solche in Chroniken von Städten und Familien nicht selten ungedruckt vorhanden sind, keine Aufnahme finden, außer so weit sie Gleichzeitiges behandeln; dagegen gehören in erster Linie hierher Tagebücher, wie solche zumal auf Reisen häufig geführt wurden, Schilderungen von Ortschaften und Gegenden, Reisebeschreibungen und Reisehandbücher, Briefe, umfangreichere Eintragungen in Kalender oder in Hausbibeln u. s. w. Der Begriff der Mark Brandenburg ist dabei im weitesten Sinne zu fassen.

Einleitungen und Anmerkungen werden beigefügt werden, sich jedoch auf das zum Verständnis Notwendigste beschränken.

Mittwoch den 10. November 1880.

Herr Legationsrat v. Lindenau besprach auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen zu Wien, Frankfurt und Berlin die jüngst von dem Königl. Sächsischen Staatsminister a. D. Freiherrn v. Friesen herausgegebenen „Erinnerungen aus meinem Leben“, und zwar zunächst einige Abschnitte, welche sich auf das Verhältnis Preußens zu Sachsen beziehen. Es wurden dem Buche hauptsächlich zwei Vorwürfe gemacht, einmal, daß es die historische Literatur des behandelten Zeit-

abschnittes (bis Ende 1866) mit Ausnahme von Flathes sächsischer Geschichte, gegen welche scharf, aber nicht glücklich polemisiert wird, gänzlich ignoriert, sodann, daß es für die Schlußperiode nur zwei Parteien in Sachsen kennt, nämlich die unbedingten Anhänger der Regierung und die Kämpen für die Annexion an Preußen, obgleich in der That gerade ein durch Bildung, amtliche und soziale Stellung hochbedeutender Teil der Bevölkerung Sachsens weder die Annexion an Preußen wünschte, noch mit der Regierungspolitik einverstanden war. — Beides wurde an einer Reihe von Beispielen im Einzelnen nachgewiesen. So finden sich die von Friesen für undenkbar erklärten Äußerungen Beust's über die hinterhaltigen Absichten, mit denen die sächsische Regierung 1849 in das sogenannte Dreikönigsbündnis eintrat, aus dem betreffenden englischen Blaubuche abgedruckt in Bunsens von seiner Wittwe herausgegebenen Leben (Deutsch von Nippold). So vertheidigt der Verfasser jetzt noch den von Beust in der ersten Erregung herbeigeführten Rückmarsch der sächsischen Exekutionstruppen aus Holstein auf dem weiten Umwege über Hannover, Kassel, Eisenach, Lichtenfels (Dezember 1864), obschon Ebeling im Leben Beust's bereits im Jahre 1871 gezeigt hat, daß diese Maßregel eine nutzlose Selbstdemütigung war, deren Beust selbst nie wieder gern gedacht hat. So läßt sich die „sichere Quelle", aus der man in Dresden schon anfangs März 1866 zu wissen meinte, daß Preußen die Eroberung Sachsens ernstlich in Aussicht genommen habe, aus Rothan's Politique française en 1866 als eine kaum ernsthaft zu nehmende nachweisen, während über die diplomatische Thätigkeit, welche Frankreich in Nikolsburg und später in Berlin bei den Friedensverhandlungen zwischen Preußen und Sachsen entwickelt hat, die aktenmäßigen Beläge aus dem französischen Gelbbuche des Jahres 1867, sowie bei Vilbort, Benedetti und Grammont Manches feststellen, was der Verfasser für fraglich erklärt, Anderes berichtigen, was er behaupten zu können glaubt. — Als ein Geschenk der Gräfin Königsmarck wurde ein am Mühlenberge bei Berlitt (Ostpriegnitz) ausgegrabenes Thongefäß von seltenen Formen — kleiner Kessel mit drei Füßen — übergeben und zur Aufstellung im Märkischen Provinzial-Museum bestimmt. — An Stelle des verstorbenen Herrn Hofbildhauers Gilli trat Herr Major v. d. Knesebeck auf Carwe und Tylsen in den Beirat, welcher den Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg bei dem Vorstande des Märkischen Provinzial-Museums zu vertreten hat.

Mittwoch den 8. Dezember 1880.

Herr Oberlehrer E. Fischer kam noch einmal auf den jüngst viel besprochenen Runenstein von Heinersdorf bei Züllichau zurück, indem

er als das Ergebnis der angestellten Untersuchungen die Thatsache mitteilte, daß hier nicht alte Runen, sondern schlecht gemeißelte hebräische Buchstaben vorliegen, mit denen jemand vor etwa 20 Jahren scherzeshalber den Namen des benachbarten Vorwerkes Runenthal auf einen großen, leicht verwitternden Stein gesetzt hat. — Herr Schulvorsteher Budczies las eine bisher ungedruckte Urkunde vom Jahre 1434, in welcher der Magistrat von Fürstenberg dem Peter Bamme ein Leumundszeugnis behufs seiner Aufnahme in die Gewandschneidergilde zu Frankfurt a. O. ausstellt; der Empfohlene, dessen Familie hin und wieder in der Mark mit rittermäßigem Besitze auftritt, hatte es in wenigen Jahren bereits bis zum Bürgermeister von Frankfurt gebracht. Herr Budczies legte ferner das Stammbuch des Franz v. Domsdorf, eines Mitgliedes der auch in der Mark begüterten Familie dieses Namens, vor. Dasselbe gehört dem Ende des 16. Jahrhunderts an und ist ebenso durch seine Wappenbilder, wie durch das Itinerarium der von dem Eigentümer gemachten Reisen und durch eine große Anzahl von Autographen bedeutender Männer merkwürdig, unter denen Fürsten, wie Johann Georg von Brandenburg und der Kurfürst von Sachsen, märkische Edelleute aus den Geschlechtern der Arnim, Alvensleben, Schulenburg u. s. w., namentlich aber auch hervorragende Gelehrte vertreten sind, wie Mercator, Johann Fischart, Theodor Beza, Nicodemus Frischlin u. A.

Mittwoch den 12. Januar 1881.

Herr Professor Holtze legte das jüngst erschienene Prachtwerk „Das Buch vom Schwanenorden" von R. Graf Stillfried und S. Hänle vor; er verbreitete sich über all das Neue, was seit Stillfrieds erster Arbeit über den Schwanenorden (1842) teils durch ihn selbst, teils durch seinen fränkischen Mitarbeiter an urkundlichem Material gesammelt und nunmehr in vier Abteilungen niedergelegt ist, von denen die erste die Geschichtserzählung enthält, die zweite die Urkunden und Regesten, die dritte biographische Nachrichten über die männlichen und weiblichen Ordensmitglieder, die vierte endlich, auf Graf Stillfrieds eigene Kosten hergestellt, in 41 Tafeln photolithographische Abbildungen der Ordensinsignien, sowie Fürstlicher Portraits, Totenschilde und Grabdenkmale.

Herr Geheimer Archivrat Hassel sprach über alte Reisetagebücher im Allgemeinen und über zwei insbesondere, welche sich in seinem Besitze befinden. Das eine stammt von einem Studenten her, der im Jahre 1680 von Küstrin nach Basel reiste, um daselbst zu promovieren; die auf märkische Ortschaften, von denen Müncheberg mit Vorliebe behandelt ist, bezüglichen Stellen wurden vorgelesen. Das andere hat

den evangelischen, in der Grafschaft Mark heimischen Pfarrer Friedrich Christoph Müller zum Verfasser, der im Jahre 1774 nach Berlin kam, zum Teil zu dem Zwecke, einen Verleger für ein von ihm gearbeitetes fortifikatorisches Buch zu suchen, das dann im Jahre 1778 unter dem Titel: „Projekt einer neuen Befestigungsmanier nebst einigen anderen Vorschlägen zur Vervollkommnung der Kriegsbaukunst und Vertheidigung" erschienen ist. Müllers Aufzeichnungen über Berlin und Potsdam sind von um so höherem Interesse, als er nicht nur ein Mann von ungewöhnlicher Weite des Gesichtskreises war, sondern sich auch des Umganges mit Berliner Notabilitäten der Literatur und der Kunst wie Büsching, Ramler, Silberschlag, Chodowiecky, Meil, Rohde u. s. w. zu erfreuen hatte.

Zum Schlusse zeigte Herr Schulvorsteher Budczies den Grundriß der Fundamentmauern, welche bei den Aufgrabungen des verflossenen Jahres auf dem Schloßplatze zu Berlin bloßgelegt worden sind. Die Frage, in wiefern Adlers Annahme, daß die alte kölnische Stadtmauer den Schloßplatz durchschnitten habe, durch das Ergebnis dieser Untersuchungen gestützt werde, führte zu einer eingehenden Besprechung, an welcher namentlich auch Herr Major Jähns sich beteiligte.

Mittwoch den 9. Februar 1881.

Der Verein beabsichtigt, in seinen „Märkischen Forschungen" nach und nach die handschriftlichen Tagebücher früherer Jahrhunderte, soweit solche sich auf die Mark beziehen, zum Abdruck zu bringen. Herr Oberlehrer Fischer, mit der Redaktion der betreffenden Aufzeichnungen betraut, legte die Methode dar, nach welcher bei diesen Veröffentlichungen zu verfahren sein wird, und entwickelte dieselbe an dem Beispiele des Tagebuches, das ein junger brandenburgischer Gelehrter auf der Reise nach und von Basel 1681 und nach Wien 1683 geführt hat. — Herr Professor Schottmüller berichtete über die Marchica, welche er während seines Aufenthaltes in Rom 1880 in der Vatikana gefunden; vornehmlich verbreitete er sich über die Korrespondenzbücher der Jahre 1520—1534, aus denen sich zum Teil ganz neue Aufschlüsse über die Beziehungen des Kurfürsten Joachim I. zur römischen Kurie ergeben. — Herr Dr. jur. Holtze erörterte die Notwendigkeit einer neuen Ausgabe des 1837 zum ersten und bis jetzt einzigen Male veröffentlichten alten Berliner Stadtbuches; Sellos werthvolle Arbeit über die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts mache den Mangel einer den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart genügenden Edition des Stadtbuches um so fühlbarer, als Sello sich durch seine Zwecke nicht

veranlaßt gesehen habe, das für die Geschichte der städtischen Verwaltung und Verfassung wichtigste erste Buch des Stadtbuches „der stad rechticheit" in ähnlich eingehender Weise wie die übrigen zu behandeln. Der Vortragende machte sodann gegen die Annahme, daß dieses erste Buch vor dem Erwerbe des Schulzenamtes durch die Stadt Berlin, also vor dem 5. Juni 1391, verfaßt sein müsse, eine Reihe von Gründen geltend. Namentlich wies er nach, daß im ersten Buche schon Abgaben (Martinizinsen einiger Handwerker), Hufenziese kölnischer Bürger u. s. w. aufgeführt werden, obwohl dieselben erst mit dem 1391 erfolgten Kaufe des Schulzenamtes an die Stadt Berlin veräußert wurden; ebenso zeigte er, daß das Dorf Lichtenberg, welches schon unter den Stadtdörfern aufgeführt wird, erst 1391 in den Besitz von Berlin gelangte. Aus der Thatsache, daß das Stadtbuch noch acht freie Hufen zu Lichtenberg verzeichnet, und die Stadt einen dort belegenen Hof von Hermann Vorlant erkaufte, dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß jene Hufen mit diesem Hofe identisch sind. Hiernach würde die Abfassung des ersten Buches zwischen den 5. Juni 1391 und 24. Oktober 1392 zu setzen sein.

Mittwoch den 9. März 1881.

In der Sitzung vom 9. März las Herr Referendar Holtze über das erste Buch des alten Berliner Stadtbuches. Er sieht in demselben eine bald nach 1391 gefertigte Übersetzung verschiedener lateinischer Zollrollen, begründete diese Annahme sprachlich und zeigte, wie einzelne Widersprüche des gegenwärtigen Textes sich durch Verbesserung der gemachten Übersetzungsfehler lösen lassen. Er ging dann näher auf die Martinizinsen dieses Stadtbuches ein, die seiner Beweisführung nach aus verschiedenartigen Abgaben bestanden, die alle ursprünglich in die Kasse des Stadtschulzen flossen und erst nach und nach, die letzten mit dem 1391 erfolgten Ankaufe des Schulzenamtes über Berlin und Köln seitens der Stadt Berlin, an diese übergingen.

Mittwoch den 6. April 1881.

Die Sitzung eröffnete Herr Professor v. Sallet mit einem Vortrage über die ältesten Münzen der Mark. Er ging von der Betrachtung aus, wie die Nachrichten Pulcawas über die älteste Geschichte der Mark Brandenburg, früher scharf angefochten, indesseen schon von Riedel besser gewürdigt, jetzt durch die Zeugnisse der aufgefundenen Münzen nach vielen Richtungen hin auf überraschende Weise beglaubigt werden. Wir besitzen keine Münzen heid-

nischer Fürsten der Mark, die ältesten, welche wir bisher — seit 1841 — kannten, sind Denare des Wendenfürsten Pribislaw-Heinrich aus der Zeit nach seinem Übertritt zur christlichen Kirche, also etwa 1130 bis 1150. Zu diesen hat nun der im Jahre 1880 bei Michendorf hinter Potsdam gemachte Fund bedeutende Ergänzungen gebracht, vor Allem die Erinnerungs- oder, was wahrscheinlicher ist, Regentschaftsmünze, welche auf der einen Seite jenen Heinrich, auf der andern seine Gemahlin Petrussa oder Petrissa zeigt und sich jetzt als ein Gegenstück zu dem bei Havelberg ausgegrabenen rohen Denare stellen läßt, der die Bildnisse Heinrichs und Albrechts des Bären vereinigt. Der Michendorfer Fund enthält ferner Brakteaten Albrechts des Bären, die nicht mehr, wie die bisher bekannten, im Westen, sondern in Brandenburg selbst geprägt sind. Zahlreich sind die Münzen Markgraf Ottos I., zum Teil schon bei Lebzeiten seines Vaters geschlagen und mit dem Balkenwappen der Askanier gezeichnet; Otto I. läßt deutsche Umschrift an Stelle der lateinischen treten, wohl in bewußtem Gegensatz gegen den slavischen Prätendenten Jaczo, von dessen viel verbreiteten Brakteaten manche mit slavischer Umschrift versehen sind. Unter Markgraf Otto II. endlich erscheint auch der brandenburgische Adler zum ersten Male als Münzzeichen. Zur Erläuterung des Vortrages wurden die seltensten und schönsten der besprochenen Stücke theils im Original, theils in Abbildungen vorgelegt. — Herr Oberlehrer Fischer las aus dem Reisetagebuche eines Junkers v. d. Schulenburg (1602—1609) die auf die Mark bezüglichen Abschnitte vor, namentlich die Beschreibung der Besuchsfahrt nach Dresden, welche Kurfürst Joachim Friedrich 1602 mit stattlichem Vasallengefolge unternahm. — Herr Geheimer Archivrat Hassel machte Mitteilung von einem Schriftwechsel der 1668 durch das Erscheinen eines jungen Mediceers, des späteren Großherzogs Cosimo III. von Toskana, in der Mark veranlaßt wurde. Der große Kurfürst fand es für gut, die persönliche Berührung mit dem aus Hamburg kommenden Prinzen zu vermeiden und ihm nur die Merkwürdigkeiten von — Spandau zeigen zu lassen; ihr Bedauern über den verfehlten Besuch drückten alsdann der Kurfürst in einem von Oranienburg, der Mediceer in einem von Zossen datierten Schreiben aus. — Unter den eingegangenen Vereinsschriften, Geschenken u. s. w. erregte besonderen Anteil eine Arbeit Hänselmanns, der mit überzeugenden Gründen den Beweis führt, daß Herzog Leopold von Braunschweig 1785 seinen Tod in den Wellen der Oder bei Frankfurt nicht, wie der Heydebreck-Keßler'schen Überlieferung jetzt kritiklos nachgesprochen wird, in Folge zweckloser Verwegenheit, sondern als ein Opfer reiner Menschenliebe gefunden hat.

Mittwoch den 14. September 1881.

Herr Professor Holtze las Stellen aus einem ungedruckten Gedichte, das, von einem Augenzeugen verfaßt, die Einnahme Berlins durch die Russen und Österreicher (1760) erzählt, und gab die nöthigen Erläuterungen dazu.

Mittwoch den 12. Oktober 1881.

Herr Oberlehrer Ernst Fischer sprach über eine Reihe von Schreibkalendern aus dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Einleitend behandelte er die literarische Bedeutung der Kalender jener Zeit im Allgemeinen und ging alsdann auf die ihm vorliegenden Exemplare über, welche von verschiedenen Verfassern bearbeitet, teils in Magdeburg, teils in Halle, teils in Stettin gedruckt und in der Regel, zur Erzielung eines Geschenkes, fürstlichen Personen oder städtischen Behörden dediciert sind. Die Eintragungen des Besitzers sind durch unleserliche Schrift und Anwendung eigentümlicher Zeichen mitunter nicht leicht zu entziffern, so daß Einzelnes trotz aller Bemühungen unenträtselt geblieben ist. Der Eintragende ist ein geborener Stendaler, Henning mit Namen, und wir erfahren aus seinen kurzen Aufzeichnungen zunächst Einiges über seine Vaterstadt, z. B., daß dieselbe noch im Jahre 1611 das katholische Gregoriusfest feierte, von welchem ein Rest sich in dem Gregoriussingen zu Stendal bis fast in unsere Tage erhalten hat. Im Jahre 1613 bezog Henning das Joachimsthalsche Gymnasium, alsdann die Universitäten Wittenberg und (1621) Helmstedt, um Theologie zu studieren; durch zahlreiche Notizen aus diesen Jahren verbreitet sich Licht über Besonderheiten des Schüler- und des Studentenlebens, namentlich auch über den herrschenden Pennalismus. Aus den Jahren 1621—1623, welche Henning wieder in Stendal zubringt, findet sich Einzelnes über die Hartnäckigkeit, mit welcher die lutherische Stadt sich weigerte, dem Kurfürsten Johann Siegmund, als einem kalvinistischen Ketzer, den Huldigungseid zu leisten; Eintragungen der dem „Avisoboten" gezahlten Summen gestatten einen Blick in das Zeitungswesen jener Tage. Nachdem er einige Zeit als Hauslehrer auf der Plattenburg geweilt, wird Henning 1625 als Prediger nach Boitzenburg berufen; hier heiratete er; leider schließen aber auch bald darauf, mit dem Jahre 1629, seine Aufzeichnungen, die, jedes weiteren Gesichtskreises entbehrend, gerade darum so wertvoll sind, weil sie über das tägliche Leben eines Märkers, welches von dem seiner Zeit- und Standesgenossen sicherlich in keinem wesentlichen Punkte verschieden war, ungewöhnlich mannigfachen Aufschluß liefern.

Zum Schluß machte Herr Schulvorsteher Budczies Mitteilung über eine Anzahl von Dokumenten des zweiten Bandes des Urkundenbuchs der Stadt Braunschweig, aus denen sich Neues für die Beziehungen der Stadt zu Brandenburg während des Zeitraums von 1447 bis 1463 ergiebt. Auf der einen Seite zeigt sich, namentlich aus den Kämmereirechnungen, wie sehr Braunschweig bemüht war, sich mit der Mark und ihren Fürsten in ein möglichst gutes Verhältnis zu setzen, auf der andern das Bild wüster Gewaltthätigkeiten an der Landesgrenze, verübt durch vertriebene Braunschweiger, zu deren Unterstützung es an raub- und fehdelustigen Altmärkern trotz landesherrlichen Einschreitens nie gefehlt zu haben scheint.

Mittwoch den 9. November 1881.

In der Sitzung vom 9. November berichtete Herr Oberlehrer Ernst Fischer über einen Prozeß, den die Verfasser des „Alten und Neuen Berlin", Advokat Müller und Rektor Küster mit ihrem Verleger im Jahre 1738 zu führen hatten, nachdem dieser das verabredete Honorar von zwei Thalern für den Bogen zu zahlen sich geweigert hatte, weil, wie er meinte, die Verfasser das Buch zu ungebührlicher Breite anschwellen ließen. — Hierauf sprach Herr Oberlehrer Willy Böhm über einen Ehrenstreit, der sich im Jahre 1484 zwischen dem Markgrafen Johann (Cicero) von Brandenburg und dem kursächsischen Oberstmarschalk Haubolt v. Schleinitz entspann und erst nach Jahresfrist beigelegt wurde, nachdem er wiederholt sehr gefährliche Dimensionen annehmen zu wollen gedroht hatte. Die Differenz war insofern doppelt widerwärtig, als das langjährige freundschaftliche Verhältnis zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg durch sie wenigstens vorübergehend beeinträchtigt wurde, die von Ungarn her drohende Gefahr aber gerade damals den beteiligten Fürsten die größte Einmütigkeit anempfahl. Ganz besonders aber hätte Markgraf Johann, der mit den märkischen Dingen im Innern, wie auch außen hin, noch genug zu thun hatte, ernstlich darauf bedacht sein müssen, dem sächsischen Hofe keinerlei Anlaß zu Beschwerden zu geben. Dies geschah aber durch eine unvorsichtige Äußerung, die von ihm gelegentlich über den genannten, am sächsischen Hofe höchst einflußreichen Schleinitz gemacht und diesem, wie es scheint geflissentlich, hinterbracht wurde. Schleinitz hatte die Existenz eines zwischen dem sächsischen Kurfürsten und Markgrafen Johann getroffenen Abkommens, von dem er seiner ganzen Stellung nach eigentlich hätte Kenntnis haben müssen — es handelte sich um eine von Brandenburg an Sachsen zu leistende Entschädigungssumme — seinerseits in Abrede gestellt. Markgraf Johann nannte den abwesenden Schleinitz „einen

verrätherischen Bösewicht" und sollte angeblich auch geäußert haben, der Oberstmarschalk sei an dem Prinzenraub des Kunz v. Kauffungen nicht unbeteiligt gewesen. Als Schleinitz die Injurie in ihrer ganzen Schwere bekannt wurde, drang er energisch auf förmliche Genugthuung. Er interessierte auch die sächsischen Herren für seine Sache und drohte für den äußersten Fall mit einem förmlichen Landkriege, den die v. Schleinitz nebst ihrer Sippe gegen die Mark eröffnen würden. Die sächsischen Herren nahmen sich des Beleidigten eigentlich in auffälligem Grade an, was vielleicht mit anderen politischen Fragen zusammenhing; Markgraf Johann wurde nun doch besorgt und wandte sich an seinen Vater, den Markgrafen Albrecht (Achilles), mit der Bitte, ihn aus der unangenehmen Lage zu befreien und den Konflikt durch eine Lösung, welche seiner Ehre und der der brandenburgischen Häuser keinen Eintrag thue, baldmöglichst zu beendigen. Der an diese Bitte sich knüpfende Briefwechsel zwischen Vater und Sohn bietet nun manches Interessante für die Anschauungen der Zeit über ritterliche Ehre u. s. w., ist aber auch äußerst charakteristisch für die feine diplomatische Art des alten Markgrafen. Für den Fall kriegerischer Verwickelungen kam es dem Markgrafen darauf an, die gesammten Stände der Mark zum mitraten und damit zugleich zum mitthaten zu bewegen; darum ließ er durch Johann in beweglichen Worten an die altbewährte loyale Gesinnung der Märker, und nicht erfolglos, appellieren. Er erreichte wirklich, daß die Stände die Sache ihres jungen Herrn zur Landessache machten und die Erklärung abgaben, „sie wollten eher mit und neben ihrem Herrn sterben und verderben", als daß der hochmüthige Schleinitz sein Begehren, wohl gar nach persönlicher Genugthuung, durchsetze. Hocherfreut versprach Albrecht, diese loyale Erklärung auf ewig in sein Herz zu schreiben und dieser Opferwilligkeit stets zu gedenken. Ebenso stellt er, als die Sache eine friedlichere Wendung nahm und ein von märkischen Urteilern zu besetzendes Schiedsgericht in Aussicht genommen wurde, einer Reihe von märkischen Adligen ein sehr rühmliches Zeugniß aus. Nachdem er sie als Urteiler vorgeschlagen (es sind u. A. Busso Gans zu Putlitz, Georg v. Waldenfels, Busso v. Alvensleben, Nickel Pfuel, Achim v. Bredow) fügte er zuversichtlich hinzu: „Hätten wir unser Herz in einem Schrein, wir vertrauten's und beföhlen's ihnen zu verwahren." Je mehr — nach dem Scheitern anderer Ausgleichungsversuche, die Schleinitz zurückwies — diese schiedsrichterliche Lösung an Aussicht gewann, desto mehr drang der Markgraf in seinen Sohn, Sorge zu tragen, daß der Gerichtstag auch zu einer glänzenden Demonstration für die Landesherrschaft gemacht werde. Eine Reise der sächsischen Herren nach Franken und eine die Mark

verheerende Seuche machten es nötig, den Rechtstag bis zum 29. Mai 1485 zu verschieben. Dann fand derselbe ordnungsmäßig in Berlin statt, und es wurden nach einem ursprünglich von Markgraf Albrecht verfaßten Entwurf von Seiten des Beleidigers und des Beleidigten die notwendigen Erklärungen abgegeben. Sie waren sehr verklausuliert und so gefaßt, daß weder Markgraf Johann ein förmliches peccavi zu sagen brauchte, noch auch Schleinitz hochmütigen Forderungen nachgegeben wurde. Immerhin aber ergiebt sich sowohl aus diesem Abschluß, als auch aus gelegentlichen Äußerungen Albrechts an Johann, daß nach den Anschauungen der Zeit es dem Fürstensohn durchaus nicht erlaubt war, ohne vollgiltige Beweismittel schwere Beschuldigungen gegen einen hochstehenden Rittermäßigen in die Welt zu schleudern, daß vielmehr eine derartige, wenn auch nur unbesonnene Äußerung eine offizielle Sühne erheischte.

Mittwoch den 14. Dezember 1881.

Nachdem Herr Professor Holtze seinen Bericht über die jüngsten Forschungen auf dem Gebiete der märkischen Geschichte erstattet hatte, zeigte Herr Oberlehrer Ernst Fischer in längerem Vortrage, wie mannigfach unsere Kenntnis von den früheren Zuständen der Mark sich aus den älteren Reisehandbüchern bereichern läßt. Diese Handbücher erscheinen seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, Anfangs unseren Coursbüchern ähnlich, nur Itinerarien enthaltend, allmählich aber mehr und mehr die Bädeckerform annehmend. Die Reihe eröffnet das Itinerarium universae Germaniae, Ursel 1602, von dem berühmten Kupferstecher Mathias Quade, dem Verfasser der „Teutscher Nation Herrlichkeit.“ Es ist die Übersetzung eines deutschen Reisebuches mit Karten von Gerhard Mercator vom Jahre 1601. — Im Jahre 1603 folgt „Allgemeines oder General Reißbuch“ von Cornelius Sutorius, Ursel, „Mit den Mappen (Karten) des berühmten Geographi Herrn Gerhardi Mercatoris conferiret.“ 2. Ausgabe. Sie bringt bei den Hauptorten schon einige beschreibende Zusätze. — Der Deliciarum Germaniae .... index Viatorius von Cyprian Eichovius, Ursel 1604, giebt Reiserouten von Augsburg ausgehend nach allen wichtigen Städten Europas. — Der Polyhistor Martin Zeiller, Steiermärker, in Ulm thätig, gab Straßburg 1632, sein Itinerarium Germaniae heraus; er hat die ganze betreffende Literatur seit Sebastian Münster seinem Werke einverleibt und viele handschriftliche Reisebeschreibungen benutzt, die jetzt wohl zu Grunde gegangen sind. Sein Buch ist besonders wichtig, weil es den Zustand der Mark, die er jedoch nicht selbst bereist zu haben scheint, vor den Verwüstungen des 30jährigen Krieges schildert; es ist sehr selten ge-

worden, wahrscheinlich weil es, eben in Folge dieser Veränderungen, bald unbrauchbar geworden war. Eine Continuatio, welche er 1640 folgen liess, enthält nur eine Nachlese. Seine viel verbreiteten Topographien sind oft wörtlich aus diesem Reisebuche abgeschrieben, welches eingehendere Beschreibungen namentlich von Küstrin, Frankfurt a. O., Berlin, Spandau und Brandenburg liefert und mit einer wenig wohlwollenden Charakteristik der Märker schließt.

Mittwoch den 11. Januar 1882.

Herr Oberlehrer E. Meyer machte auf Bratrings „Magazin für die Land- und Geschichtskunde der Mark Brandenburg" aufmerksam, welche 1798 zu erscheinen begann, alsbald aber wiederum einging, und verweilte namentlich bei der im ersten Hefte enthaltenen Geschichte der Torfgewinnung und des Torfgebrauchs in der Mark. — Herr Geheime Archivrat Hassel legte den von einem ungenannten Autor ihm zur Prüfung übergebenen handschriftlichen Entwurf eines Atlanten vor, welcher auf 29 Blättern in Folio, denen stets dieselbe Kartenskizze von Deutschland zu Grunde gelegt ist, das allmähliche Wachsen des Landbesitzes der Hohenzollern mit allen seinen Wandlungen graphisch darstellt. — Herr Schulvorsteher Budczies berichtigte aus bisher ungedruckten Urkunden einen Irrtum in Ledeburs Adelslexikon, den Übergang des Erbschenkenamtes der Mark Brandenburg an die Familie v. Hacke betreffend. Noch bei Lebzeiten der Lützendorf, eines bayrischen Geschlechts, das mit den Wittelsbachern in die Altmark gekommen war und sich im Besitze der Schenkenwürde befand, erhielt die bergische Linie der Hacke die Anwartschaft auf dieses Hofamt (1585), mit welchem sie dann 1616, nach dem Tode Daniels, des letzten Lützendorfers, belehnt wurde, und das sie bis zum Jahre 1801 bekleidet hat.

Mittwoch den 8. Februar 1882.

Herr Legationsrat v. Lindenau sprach über den ersten Band von Hassels Geschichte der preußischen Politik in den Jahren 1807 bis 1815 (Publikationen der preußischen Staatsarchive) und zeigte andeutend, welchen Gewinn die Geschichtsforschung aus diesem Werke ziehen könne, das eine Fülle bisher unbekannten urkundlichen Materials, namentlich über die Sendung des Prinzen Wilhelm nach Paris, erbringt. Anknüpfend an diese Betrachtungen behandelte der Vortragende eingehender das preußisch-sächsische Bündnis, welches mit der Schlacht von Jena sein Ende fand. Er beleuchtete die Literatur dieser Allianz und erörterte dann die Frage, ob es Sachsen mit dieser Verbindung Ernst gewesen sei. Er erklärte, sich der von Ullmann

in Sybels Historischer Zeitschrift vertretenen Ansicht anschließen zu müssen, indem er hinzufügte, daß allerdings das Material der Beurteilung nicht vollständig vorliege, so lange nicht die an den sächsischen Gesandten zu Paris vom August bis Oktober 1806 ergangenen Weisungen ihrem Wortlaute nach und mit Angabe der Daten veröffentlicht seien.

Zum Schluß las Herr Oberlehrer W. Böhm eine Arbeit des am Erscheinen verhinderten Oberlehrers E. Meyer über die Zustände insbesondere das geistige Leben in Berlin zur Zeit des Regierungsantritts König Friedrich Wilhelms III. Als Hauptquelle hatte der Verfasser die in 12 Bänden seit 1798 erschienenen und früh in unverdiente Vergessenheit geratenen „Jahrbücher der preußischen Monarchie" benutzt.

Mittwoch den 15. März 1882.

Der Verein beschäftigte sich mit der von Herrn Professor Conrad in Halle als Geschenk eingesandten Arbeit über den „Konsum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor hundert Jahren und in der Gegenwart." Durch geschickte Benutzung des schwierigen Materials ist es dem Verfasser gelungen, ziemlich feste Zahlen zu gewinnen und den Nachweis zu führen, daß die Bevölkerung der Hauptstadt, namentlich die niederen Stände, gegenwärtig besser genährt sind als vor 100 Jahren. — Darauf sprach Herr Referendar Holtze über die Illustrationen in des Angelus Annales Marchiae Brandenburgicae (Frankfurt a. O. bei J. Hartmann. 1598. Fol.) Der kleine Holzschnitt auf dem Titelblatte stellt die Parabel von den anvertrauten Pfunden dar; der Knecht, welcher mit seinem Pfunde nicht gewuchert hat, entgegnet dem ihn tadelnden Herrn: Ich fürchtete mich vor dir, denn ich wußte, daß du ein harter Mann bist. Wir haben es hier somit mit dem Buchdruckerzeichen Hartmanns zu thun, und das Zeichen ist trefflich gewählt; denn, wenn man der Erzählung Seidels Glauben schenken darf, hat Hartmann dem Angelus für dessen größeres Werk, die Marchia, 250 Fl. geboten, da Angelus aber 300 forderte, zerschlug sich das Geschäft. Als nun nach Angelus Tode dessen Wittwe das Werk dem Hartmann anbot, wollte dieser ihr nur 200 Fl. dafür geben, und als die Wittwe endlich um diesen Preis abschließen wollte, versuchte er noch 50 Fl. abzuhandeln, so daß dieselbe das Manuskript im Jahre 1601 verbrannte. Der folgende Holzschnitt, das große kurfürstliche Wappen darstellend, ist eine Kopie einer Illustration zu der 1572 bei Eichhorn in Frankfurt a. O. gedruckten augsburgischen Konfession in Folio, zu der ein Formschneider und Kupferstecher Franz Friedrich (Zeichen F. F.) die Zeichnung geliefert hatte; ebenso erscheint es in der 1581 bei Eichhorn gedruckten

formula concordiae. Das auf Seite 2 gegebene Bild ist in der Form 11 anderen im Werke beigegebenen Illustrationen durchaus verwandt; diese 12 Bilder stammen aus einer Bilderbibel. Sie stellen im Einzelnen folgende 11 Scenen aus dem alten und dem neuen Testamente dar. S. 2 (im Ganzen dreimal vorkommend) Turmbau zu Babel, S. 3 unten (im Ganzen dreimal) ziegelstreichende Juden in Ägypten, S. 4 (fünfmal) Bau des Kuhthores in Jerusalem durch Nehemia, S. 7 (zweiundzwanzigmal) Sonne stehe still zu Gibeon und Mond im Thale Ajalon, S. 9 (einmal) Geburt Christi, S. 9 (viermal) Teilung des Heeres durch Gideon, S. 12 David und Abigail (zweimal), S. 16 oben (einmal) Salbung Salomos, S. 18 (neunzehnmal) Flucht der Syrer, S. 25 oben (zweimal) Elis Tod und Fortnahme der Bundeslade, S. 127 (einmal) David und Abisai vor Sauls Lager. -- Zur Illustration jeder vorkommenden Schlacht hat der Sieg Gideons und die Flucht der Syrer dienen müssen; die jüdische Abigail erscheint bald als Thusnelda, bald als christliche Jungfrau, und der König David dem entsprechend dort als Germanikus, hier als lüsterner Bojar. — S. 183 ist eine Belagerung, bei welcher Kanonen auftreten, durch ein auffallend schlecht gezeichnetes Bild dargestellt, das im Ganzen elfmal wiederkehrt. Ebenso schlecht gezeichnet und offenbar einer älteren Chronik entlehnt sind der einmal auftretende Stadtbau und der achtmal wiederkehrende Ritterkampf. Für die Darstellung jedes Klosters genügt ein und derselbe Holzschnitt. Obwohl der Verleger einen Holzschnitt von Frankfurt a. O. mit der Carthause besaß, verwandte er doch nicht diesen zur Illustration des Klosters Carthaus, sondern jenes typische Kirchen- und Klosterbild, welches eine Ansicht der Marienkirche zu Frankfurt a. O. von Norden gesehen ist. Ebenso stereotyp sind bei Angelus das Bischofsbild (achtundzwanzigmal vorkommend) und die drei bischöflichen Wappen, mit gekreuzten Bischofsstäben mit dem Kreuze für Havelberg (siebenundzwanzigmal) mit gekreuzten Schlüsseln für Brandenburg (siebzehnmal) und mit gekreuzten Speeren mit dem Sterne für Lebus (fünfundzwanzigmal vorkommend). Der markgräfliche Adler erscheint dreiunddreißigmal und das kleine brandenburgische Wappen, welches dem großen Friedrichschen nachgebildet ist, zweimal. Offenbar aus Kalendern, deren Herstellung seit Thurneisser einen Aufschwung in der Mark genommen hatte, entlehnt sind die Abbildungen der Himmelszeichen; neunmal erscheint eine große, einmal eine kleine Mondfinsternis, neunzehnmal eine große, zehnmal eine kleine Sonnenfinsternis; ein Fackelkomet zeigt sich dreimal und ein gewöhnlicher Komet dreiunddreißigmal. Das Seite 438 abgebildete Scheusal und die 6 nur je einmal vorkommenden Abbildungen des Kaisers Karls des Großen,

des Rolandes zu Brandenburg und der Götzen Sol, Crodo, Todute und Triglav sind nicht für das Buch gefertigt worden; denn dem widerspricht die Thatsache, daß die Beschreibung des Angelus sich nur höchst ungenau mit den Abbildungen deckt. — Rechnet man die 14 nur einmal und die 2 zweimal benutzten Holzstöcke ab, so haben 20 Holzstöcke zur Herstellung von 290 Bildern hinreichen müssen.

Mittwoch den 12. April 1882.

Herr Archiv-Sekretär Sello hatte einige Nachträge zu seiner Geschichte des Klosters Lehnin eingesandt; dieselben behandelten namentlich das Siegel des Abtes Valentin und sein öffentliches Auftreten bei der Erteilung des päpstlichen Segens an den Kurfürsten Joachim I. und seine Söhne Joachim und Johann 1519. — Herr Oberpfarrer Brest in Wilsnack teilte ein Gedicht mit, in welchem ein Zeitgenosse den Tod Dietrichs v. Quitzow schildert, der 1593 zu Leyde, unweit seines Rittersitzes Rühstedt, von gardenden Landsknechten ermordet wurde; ebenso kam der bisher nicht gedruckte landesherrliche Befehl wegen Hinrichtung, Landesverweisung u. s. w. der betreffenden Missethäter zur Vorlesung. — Herr Geheimer Archivrat Hassel zeigte an einem bisher nicht beachteten Beispiele, wie weitblickend Joachim II. darauf bedacht war, die Zukunft seines Hauses sicher zu stellen. Um das Jahr 1560 stand der kurfürstliche Zweig der Hohenzollern auf wenigen Augen; es war daher wünschenswert, eine Seitenlinie zu begründen, die eintretenden Falls im Kurfürstentum nachfolgen könnte zugleich aber so ausgestattet wäre, daß sie in fürstlichen Würden zu bestehen vermöchte, auch wenn ihre Nachfolge in der Kur nicht erforderlich würde. Zu diesem Zwecke setzte Joachim II. sich 1562 mit dem römischen König Maximilian in Verbindung, und dieser gab ihm die Aussicht, daß er dereinst den zweiten Sohn Joachims, Siegmund, der bereits Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt war, als weltlichen Erbherrn dieser Stifter anerkennen, auch ihm eine seiner Schwestern oder Töchter zur Gemahlin geben werde. Der Vortragende folgte eingehend den weiteren diplomatischen Verhandlungen, die auch nach dem Regierungsantritt Maximilians (1564) einen für Brandenburg scheinbar günstigen Verlauf nahmen, bis endlich auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) der Kaiser so ausweichende Erklärungen abgab, daß der Plan Joachims als gescheitert anzusehen war. Unmittelbar darauf machte der Tod Siegmunds die auf seine Erhebung zielenden Bestrebungen des Vaters gegenstandslos.

Mittwoch den 10. Mai 1882.

Herr stud. Weigel, als Gast anwesend, legte einige Handschriften vor, in deren Besitz er als Erbe des bekannten märkischen Historikers

Samuel Buchholtz gelangt ist. Besondere Aufmerksamkeit erregten die von dem Kyritzer Archidiakonus Johann Buchholtz, einem Oheim des Samuel, verfaßten Abschnitte eines „Theatrum Marchicum", die Urgeschichte der Mark darstellend, und die von demselben bis 1626 ausgeführte Geschichte des Kurfürsten Georg Wilhelm, sowie A. F. Gebhards in Musik gesetztes Gedicht auf das Wilsnacker Wunderblut. — Herr Direktor Schwartz sprach über die Beziehungen des Großherzogtums Posen zur Mark, namentlich über das Verhältnis der slavischen zu der deutschen Bevölkerung, wie solches aus prähistorischen und mythologischen Forschungen sich ergiebt. — Herr Oberlehrer Fischer erinnerte an den märkischen Eulenspiegel Hans Clawert. Die ganz originalen Schwänke, mit denen er sogar den Kurfürsten Joachim II. berühren durfte, sind 1587 von dem Trebbiner Organisten und Stadtschreiber B. Krüger herausgegeben worden und jetzt im Neudruck erschienen. — Herr Legationsrat v. Lindenau besprach den ersten Teil der unter dem Titel „Preußen im Bundestage 1851 bis 1859" seit Kurzem veröffentlichten Dokumente der Königlich preußischen Bundestags-Gesandtschaft, welcher damals der jetzige Fürst Reichskanzler vorstand. Der Inhalt des Berichts war, abgesehen von dem hochinteressanten Gegenstande, um deswillen bemerkenswert, weil der Vortragende selbst in den Jahren 1861 und 1862 Gelegenheit hatte, während einer zweimaligen dienstlichen Verwendung zu Frankfurt a. M. die dortigen Verhältnisse an Ort und Stelle kennen zu lernen.

Mittwoch den 11. Oktober 1882.

An Stelle des nach Dresden berufenen Herrn Geheimen Rats Hassel wurde Herr v. Levetzow, Landesdirektor der Provinz Brandenburg, einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

Herr Archiv-Sekretär Dr. Bailleu lenkte die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die in Wien erscheinende Fortsetzung der von Vivenot begonnenen Veröffentlichung der Quellen zur Geschichte der österreichischen Politik zur Zeit der französischen Revolution, ein Werk, das auch für die Geschichte Preußens von großer Wichtigkeit ist. Der erste, vom Ritter v. Zeißberg herausgegebene Band umfaßt eine Sammlung von etwa 300 Aktenstücken aus dem Jahre 1793, darunter hauptsächlich den Schriftwechsel Thuguts mit den österreichischen Gesandtschaften in Berlin, London, St. Petersburg, mit den am Rhein und in Belgien kommandierenden Generälen, mit den österreichischen Bevollmächtigten im Lager des preußischen Heeres und den Notenwechsel der österreichischen mit der preußischen Regierung. Es sind die Anfänge der Politik Thuguts und der preußisch-österreichische Streit um die zweite Teilung Polens mit ihren für den Krieg gegen

Frankreich so verderblichen Folgen, die den Inhalt der meisten dieser Aktenstücke ausmachen. Der Vortragende erinnerte dabei an die einander entgegenstehenden Ansichten Sybels und Hüffers, von denen dieser in dem Vorgehen Preußens bei dem Vertrage über die zweite Teilung Polens, jener in der zweideutigen Haltung Thuguts gegen Preußen den Ursprung zu dem Zwiespalt innerhalb der Koalition erblicken. Ohne in diesem Streit Stellung nehmen zu wollen, bezeichnete der Referent als den Gesichtspunkt, der sich ihm aus der Durchsicht dieser Aktensammlung ergeben habe, die Auffassung, daß die Entzweiung Preußens mit Österreich aus der von Grund aus verschiedenen Stellung der beiden Mächte zum französischen Revolutionskriege notwendig hervorgehen mußte. — Zum Schluß machte Herr Bailleu noch auf verschiedene interessante Mitteilungen aufmerksam, die sich in den Berichten österreichischer Diplomaten über König Friedrich Wilhelm II., die Stimmung in Berlin im Jahre 1793 u. s. w. vorfinden. — Herr Oberlehrer Dr. Fischer gab aus G. Krauses Buch über den Fürsten Ludwig zu Anhalt-Köthen eine Übersicht des Anteils, welchen die Märker an der von diesem Fürsten im Jahre 1617 gestifteten fruchtbringenden Gesellschaft genommen haben. Mit den Kurfürsten Georg Wilhelm und Friedrich Wilhelm wurden die namhaftesten märkischen Edelleute aus der Mitte des 17. Jahrhunderts als Mitglieder vorgeführt. — Aus dem Leben des märkischen Chronisten Engelbert Wusterwitz, über welches wir nur dürftig unterrichtet sind, teilte Herr Archivrat Dr. Friedlaender mit, daß derselbe nach Ausweis der betreffenden Matrikel im Jahre 1404 zu Erfurt studiert hat.

Mittwoch den 8. November 1882.

Herr Gymnasiallehrer Dr. Bolte las über die Geschichte des Schauspiels in der Mark Brandenburg während des 16. Jahrhunderts. Untersuchungen über dies lange ungebührlich vernachlässigte Gebiet sind nur von zwei Männern angestellt worden, von Plümicke in seiner Theatergeschichte von Berlin und von Gottl. Friedlaender in den Einleitungen zu den 1839 und 1862 von ihm herausgegebenen Weihnachtsspielen des Georg Pondo und des Heinrich Chnustinus. Um so lehrreicher waren die Mitteilungen, welche der Vortragende aus den Ergebnissen seiner Forschungen machte. Der große Aufschwung, den das deutsche Drama seit dem Auftreten der Kirchenreformation nahm, und der in Norddeutschland sich zuerst in Sachsen geltend machte; erstreckte sich auch auf die Mark. Der Beschluß der Berliner Geistlichkeit vom 30. Mai 1598 weist wohl auf eine schon seit lange geübte Sitte hin, das Leiden Christi an den Ostertagen in der Kirche mimisch darzustellen; aber erst seit 1540 wird uns von einzelnen Aufführungen berichtet. In der Regel wurden dieselben von Schülern bewerkstelligt,

die Darstellungen der lateinischen Komödien des Terenz, wie sie z. B. in Gardelegen und später in Joachimsthal bezeugt sind, bildeten eine nützliche Übung für die Jugend, die auch Luther anempfahl, und zugleich eine Einnahme für die Schulmeister. Bald schritt man auch zu deutschen Spielen vor. Von den Märkern, welche sich als Schauspieldichter auszeichneten, brachten mehrere den größeren Teil ihres Lebens in der Fremde zu, so besonders Christoph Stymmel, der Verfasser einer naturwahren lateinischen Studentenkomödie, Georg Rollenhagen, dessen Abraham erst 1569 erschien, Daniel Cramer, welcher den sächsischen Prinzenraub in lateinischer Sprache behandelte; vielleicht gehört zu ihnen auch Luthers mehrjähriger Hausgenosse Paul Rebhun. Dagegen waren in Berlin selbst thätig der Hamburger Heinrich Knaust, zwischen 1540 und 1544 Rektor des Kölnischen Gymnasiums, die Eislebener Georg Pondo, in Berlin nachweisbar 1574—1610, und Philipp Agricola, der Sohn des Hofpredigers. Diese drei wurden von dem Vortragenden durch Proben aus ihren Werken charakterisiert, ebenso der Ostpreuße Gregorius Wagner und der Cottbuser Petrus Prätorius, während auf einige Andere noch einzugehen der vorgerückten Zeit wegen unmöglich wurde. — Herr Professor Holtze machte auf das jüngst von B. Hofmann in Ansbach veröffentlichte Lebensbild der Markgräfin Barbara von Hohenzollern aufmerksam. Barbara, eine Tochter Johanns des Alchymisten, geboren 1423, verlebte ihre Kinderjahre in der Mark. Zehnjährig ward sie nach Mantua zur Heirat mit dem Erbprinzen Ludwig von Gonzaga abgeholt. Nach der Hochzeit entwickelte sie dort in der Schule des berühmten Humanisten Vittorino da Feltre die glänzenden Geistesgaben, durch welche sie den feingebildeten Hof von Mantua schmückte und ihre Zeitgenossen zur Bewunderung hinriß. Regierende Markgräfin von 1444 bis zum Tode ihres Gemahls 1478, bewies sie ihren überlegenen Geist auch in den politischen Geschäften. Ihrer deutschen Heimat bewahrte sie stets treue Anhänglichkeit, namentlich ihrem Vater und ihrem Oheim Albrecht Achilles, die dafür auch ihrerseits die Hohenzollerntochter in Mantua wiederholentlich aufsuchten. Sie starb 1481.

Mittwoch den 13. Dezember 1882.

Herr Archivrat Dr. Max Lehmann sprach über eine kürzlich vom Major Freiherrn v. d. Goltz aufgefundene Denkschrift Scharnhorsts aus dem April 1806, in welcher für Preußen, neben einigen Verbesserungen im stehenden Heere, eine Miliz mit allgemeiner Wehrpflicht vorgeschlagen wird. — Herr Archiv-Sekretär Dr. Bailleu besprach Philippsons „Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen.“ Das

Werk beruht auf umfassenden archivalischen Forschungen unter fleißiger Heranziehung der gedruckten Literatur, leidet aber so sehr an vorschnellen Urteilen, willkürlichen Behauptungen und Flüchtigkeitsfehlern, daß Wert und Bedeutung der Arbeit dadurch völlig aufgehoben werden. Als Beispiele hierfür erörterte der Vortragende einige Angaben des genannten Werkes über Friedrich Wilhelm II. und seine nächsten Umgebungen: die Rosenkreuzer, namentlich Bischoffwerder und Wöllner und die Gräfin Lichtenau. Im Gegensatz zu den irrigen Behauptungen Philippsons wurde festgestellt, daß Bischoffwerder erst am 24. Dezember 1779, der Prinz von Preußen erst am 8. August 1781 und zwar durch den Herzog Friedrich von Braunschweig-Öls in Gegenwart von Wöllner und Bischoffwerder in den Orden der Rosenkreuzer aufgenommen ist. Die Ansicht Philippsons über eine geheime Verbindung der Rosenkreuzer und der Lichtenau geht auf eine nicht verstandene Stelle in einem Schreiben Wöllners zurück: die Lichtenau und die Rosenkreuzer haben vielmehr in einer gewissen Feindseligkeit gelebt. Daß Bischoffwerder von den Franzosen bestochen worden sei, ist gleichfalls ein Mißverständnis Philippsons, der eine Notiz in Sybels „Geschichte der französischen Revolutionszeit" unrichtig aufgefaßt hat. Als auffallendstes Beispiel für die Unzuverlässigkeit des besprochenen Werkes führte der Vortragende die Behauptungen desselben über das Fräulein v. Voß (Gräfin Ingenheim) und ihren Gegensatz zu Wöllner an. Nach Philippson hätte die Ingenheim den reaktionären Tendenzen Wöllners entgegen gearbeitet; allein dieser Kampf habe zu ihrem frühen Tode am 25. März 1788 beigetragen, und erst hierauf sei es Wöllner gelungen, im Juli 1788 seine Ernennung zum Chef des geistlichen Departements und den Erlaß des Religions-Ediktes durchzusetzen. Der Vortragende erklärte diese ganze Erzählung für einen Roman, der dadurch in sich zusammen falle, daß die Ingenheim nicht am 25. März 1788, sondern erst am 25. März 1789, also lange nach dem Siege Wöllners, gestorben ist. Zum Schluß besprach der Vortragende noch einige Angaben Philippsons über die Lichtenau und wies nach, daß dieselben einer wertlosen Broschüre entstammen, welche die unglaublichsten Fabeln enthalte. — Herr Professor Dr. Schmoller knüpfte an diesen Vortrag eine Beleuchtung der in dem Philippson'schen Buche entwickelten volkswirtschaftlichen Anschauungen. Er wies nach, wie der Verfasser von seinem freihändlerischen Standpunkte aus zu falschen Schlußfolgerungen gelangt ist und gelangen mußte, weil er seine Rechnungen auf die nackten Zahlen der einzelnen Jahresergebnisse baut, ohne eine Übersicht über das Ganze gewonnen zu haben, und ohne auf diejenigen Schwankungen im Verkehrsleben Rücksicht zu nehmen, welche aus Gründen eintreten,

die unabhängig von jedem handelspolitischen System, mag dasselbe sein, welches es wolle, sich einstellen.

Mittwoch den 10. Januar 1883.

Herr Gymnasiallehrer Dr. Bolte setzte seinen Vortrag über das Drama in der Mark Brandenburg während des 16. Jahrhunderts fort und gab zunächst Nachricht über zwei von ihm benutzte Handschriften von Komödien aus den Jahren 1587 und 1589. Die eine, das geistliche Malifizrecht von Joachim Aventsehn, ist datiert aus Halberstadt und der Markgräfin Katharina, der Gemahlin des späteren Kurfürsten Joachim Friedrich, damals Administrators von Magdeburg, gewidmet. Ihr Gegenstand ist der seit dem 12. Jahrhundert häufig behandelte Prozeß um den ersten Menschen nach dem Sündenfall, hier in breiter und trockener, undramatischer Darstellung. Ebenfalls geistlichen Inhalts ist die ohne ausreichenden Grund dem Domküster Georg Pondo zugeschriebene Weihnachtskomödie, die durch die Ausgabe von G. Friedlaender weiter bekannt wurde und zu Vergleichungen mit den in der neuesten Zeit aus dem Volksmunde gesammelten süddeutschen Weihnachtsspielen Anlaß gab. Der Vortragende hob die weitgehende Benutzung älterer Volksdramen in den niederdeutschen Scenen des Berliner Spieles hervor; von den 392 Versen des 1. Aktes finden sich einige 60 in den süddeutschen Spielen und in einer sieben Jahre zuvor erschienenen Komödie von Ambrosius Pape wieder. Zum Schluß besprach er kurz die beiden Schauspiele des bedeutendsten märkischen Dichters dieser Periode, Bartholomäus Krüger in Trebbin, der mit selbständigem dramatischen Geschick und in frischer, volksthümlicher Weise eine einzelne Begebenheit seiner Zeit, wie die ganze Entwicklung der Welt bis zum letzten Gericht, als einen Kampf der guten und bösen Mächte darzustellen verstand. — Herr Oberlehrer Dr. Fischer legte einige Beiträge zur Geschichte des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg (1577—1624), des zweiten Sohnes Joachim Friedrichs, vor. Derselbe studierte in Straßburg und wurde dort 1592 nach dem Ableben des Bischofs v. Manderscheid zum Administrator durch die evangelischen Domherren erwählt, trotzdem er erst 15 Jahre alt war. Die römisch-katholischen Prälaten stellten den Kardinal-Bischof von Metz, Karl von Lothringen, als Gegenbischof auf. Es entbrannte der „bischöfliche Krieg", der acht Monate hindurch das Elsaß verwüstete und mit dem finanziellen Ruin Straßburgs endigte. Da Johann Georg von seinem Großvater, dem gleichnamigen Kurfürsten, nicht unterstützt wurde, entsagte er schließlich gegen Geldzahlung dem Bistum 1604. Karl von Lothringen wurde vom Kaiser anerkannt, nachdem er den Erbherzog Leopold von Österreich zum Coadjutor angenommen und das Stift

katholisiert. — Herr Archivrat Friedlaender machte einige vorläufige Mitteilungen über die von ihm begonnenen Studien zur Herausgabe der mit dem Jahre 1289 beginnenden Acta nationis Germanicae der Universität Bologna und erwähnte unter den vorkommenden märkischen Studenten einige Mitglieder der Familie v. Kröcher und den bekannten Glossator des Sachsenspiegels, Johann v. Buch, der seine bereits im Jahre 1305 zu Bologna gewonnene Kenntniß des römischen Rechts in die Mark brachte.

Mittwoch den 14. Februar 1883.

Herr General-Lieutenant v. Redern-Wansdorf zeigte und besprach eine durch seltenen Reichtum wohlerhaltener Siegel ausgezeichnete Urkunde, eine Schuldverschreibung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1548. — Herr Major Max Jähns legte ein interessantes Kriegsbuch vor, welches die Jahreszahl 1453 trägt, dem Kriegsarchive des Großen Generalstabes angehört und nach Provenienz wie Einband-Ausstattung vermutlich aus der Büchersammlung des Kurfürsten Friedrich II., des Eisernen, herstammt. Es beginnt mit einer schönen Kopie des sogenannten alten Feuerwerksbuches, das, Anfangs des 15. Jahrhunderts entstanden, die gesammte Artillerie-Literatur dieses Zeitabschnittes beherrscht. Daran reiht sich Hans Hartliebs Onomatomantia, d. h. eine Lehre der Kunst, je nach dem Namen, den man trägt, einen siegverkündenden Tag zum Kampfe zu wählen. Dann folgt das „Buch von den Iconismis bellicis", d. h. eine jener großen Bilderhandschriften, welche als der am meisten charakteristische Bestandteil der Militärliteratur des 15. Jahrhunderts bezeichnet werden müssen und welche die mannigfaltigsten Gegenstände der militärischen und technischen Künste in mehr oder minder guten, oft nur skizzirten, zuweilen aber auch mit künstlerischer Vollendung ausgeführten Darstellungen zu veranschaulichen suchen. Das Manuskript des Generalstabs gehört zu den minder sorgfältig hergestellten Werken dieser Art und erweist sich als abgeleitet aus dem herrlichen, „Bellifortis" betitelten gleichartigen Werke, welches ein verbannter fränkischer Edelmann, Konrad Kyeser, im Jahre 1405 in Böhmen vollendete und dem Könige Ruprecht von der Pfalz widmete. Von dem Inhalte dieses „Bellifortis", der in Göttingen aufbewahrt wird und als Grundtypus dieser militärischen Ikonographien zu betrachten ist, gab Major Jähns eine Übersicht unter stetem Hinweis auf den Inhalt des vorgelegten brandenburgischen Codex. Dieser enthält überdies noch ein „Herrn Albrechts v. Lannenbergks Kunst" überschriebenes Kapitel, welches in buntem Durcheinander pyrotechnische und poliorketische Vorschriften bringt, die auch großenteils illustriert sind. Offenbar hat man es hier aber mit einem

Nachtrage zu thun. Der brandenburgische Codex hat besonders deshalb Interesse, weil er zu den wenigen Resten der altkurfürstlichen Bücherbestände gehört, die in der Mark zurückblieben, während die Hauptmasse derselben in Franken aufbewahrt war. Bei der Einverleibung der fränkischen Herrschaften in den bayrischen Staat sind dann all diese Schätze: Rüstungen, Dokumente, Archivalien an bayrische Behörden verteilt worden, an die fränkischen Universitäten Würzburg und Erlangen, an die fränkischen Archive und an die Centralstellen in München. So stammt z. B. aus brandenburgischem Besitze das herrliche Kriegsbuch Ludwigs v. Eyb zu Erlangen vom Jahre 1500, welches die lange Reihe der militärischen Bilderhandschriften des 15. Jahrhunderts so prachtvoll abschließt. — Herr Oberlehrer Fischer berichtete über Hädickes Arbeit „Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg.“ Von den drei märkischen Bischöfen waren der Brandenburger und der Havelberger von Anfang an und anerkanntermaßen des Reiches Fürsten, der Lebuser blieb landsässig, wie er es als polnischer Unterthan zuerst gewesen war, bis in den Wirren des 14. Jahrhunderts dieser Unterschied sich allmählich zu seinen Gunsten verwischte. Der Umstand, daß die Bischöfe vielfach genötigt waren, den landesherrlichen Schutz zu suchen, erleichterte es Karl IV., sie in das Vasallenverhältnis, ihre Reichsfreiheit in die Formen des böhmischen Fürstenstandes herunterzudrücken. Die Hohenzollern änderten nichts Wesentliches an dem Bestande, welchen sie thatsächlich vorfanden; die Reichskanzlei dagegen behandelte nach wie vor die Bischöfe als Reichsfürsten, was zwar zu einigen Streitigkeiten, jedoch zu keinem den Bischöfen günstigen Erfolg mehr führte.

Mittwoch den 14. März 1883.

Herr Geheimer Staatsarchivar Dr. Koser legte ein seltenes Buch vor: de Lacroix, Le Spectateur en Prusse, Paris 1767. Der Verfasser, obwohl in seinen Erwartungen, eine Anstellung bei der Regie zu finden, getäuscht, äußert sich dennoch mit Wohlwollen und Einsicht über Berlin und seine Einwohner, über die Urbanität des Adels, die bevorzugte Stellung der Juden u. s. w. — Herr Oberlehrer Dr. Fischer hatte aus Albrecht v. Hallers Reisetagebüchern gesammelt, was das Arbeitsfeld des Vereins berührt. Haller gelangte zwar nicht in die Mark Brandenburg, aber er besuchte im Jahre 1726 Cleve und schilderte in anziehender Weise, wie er hier dem Könige Friedrich Wilhelm I. und dem Kronprinzen Friedrich begegnet ist. — Herr Major Jähns besprach ein in der Königlichen Bibliothek aufbewahrtes Kriegsbuch, welches der Herzog Albrecht von Preußen verfaßt und im Januar 1555 abgeschlossen hat. Das Werk des al-

ternden Hohenzollern gehört zum Besten, was seine Zeit auf diesem Gebiete hervorgebracht hat. Es ist im Gegensatze gegen die verwandten Erzeugnisse eine zum Teil ganz selbständige Arbeit, die namentlich taktische Fragen mit einer damals unerhörten geistigen Freiheit behandelt. Es würdigt z. B. den Wert der Artillerie, des Schützengefechtes, dringt auf Verkleinerung der taktischen Einheiten, empfiehlt die Anwendung des Offensivflügels u. s. w. Von der polnischen Übersetzung des Buches ist einiges Unbedeutende in prachtvoller Ausstattung gedruckt worden; der taktische Teil findet sich in den „Denkwürdigkeiten für die Kriegskunst“ 1817 veröffentlicht. — Herr Schulvorsteher Budczies behandelte ein in G. v. Arnims soeben erschienener Familiengeschichte der v. Arnim abgebildetes Grabdenkmal, welches, gegen alle Gewohnheit, nicht mit den Ahnenwappen des Verstorbenen, sondern mit denen des überlebenden Sohnes geschmückt ist.

Mittwoch den 11. April 1883.

Herr Professor Schmoller eröffnete die Sitzung mit einem Vortrage über die „Russische Kompagnie“ zu Berlin. König Friedrich Wilhelm I. verlangte von allen seinen Vertretern an auswärtigen Höfen, daß sie auch auf die wirtschaftliche Hebung des Heimatlandes ihr Augenmerk richteten. Diese Aufgabe löste mit besonderem Eifer der preußische Gesandte in Petersburg, v. Mardefeldt. Nicht durch die sonst allgemein üblichen Bestechungen, sondern indem er die freundschaftlichen Beziehungen seines Monarchen zu Peter dem Großen geschickt benutzte, gelang es ihm im Jahre 1724 den bis dahin herrschenden Einfluß der Engländer soweit zurückzudrängen, daß er einen Vertrag abschloß, der die Lieferung des Tuchbedarfs für einen Teil des russischen Heeres dem preußischen Handel übertrug. Die Stettiner Kaufmannschaft wagte es nicht, sich auf dieses Geschäft einzulassen; in Berlin aber fanden sich 10 bis 12 Häuser, Splittgerber und Daum an der Spitze, die eine Handelsgesellschaft (Russische Kompagnie) bildeten, deren rechtliche Organisation rasch mit der Regierung vereinbart wurde. Obwohl es anfangs nicht leicht war, die nötigen Stücke von den märkischen Tuchmachern geliefert zu bekommen, da die Tuchweberei in den Notjahren seit 1707 sehr zurückgegangen war, blühte das neue Handelsgeschäft doch bald in erwünschter Weise auf, dehnte sich auch auf andere Aus- und Einfuhrgegenstände, namentlich Kupfer und Juchten, aus und erreichte seinen Höhepunkt in den Jahren 1729—1731. In Folge des schwunghaften Geschäftsbetriebes stiegen die Wollpreise dermaßen, daß es fraglich wurde, ob der preußische Lieferant die Konkurrenz mit dem englischen werde aufrecht erhalten können. Aber nicht an diesem Umstande scheiterte das Unternehmen; sondern die preußenfeindliche Stimmung, welche in den

wechselnden Regierungen nach Peters des Großen Tode die Oberhand gewann, bereitete der Kompagnie ein rasches Ende. Ihr Eingehen war ein Unglück für die Marken, besonders für die Neumark, deren feinere Tuche in Rußland die beliebtesten gewesen waren; der bleibende Nutzen aber lag in der heilsamen Anregung, welche das Unternehmen nach allen Seiten gegeben hatte, vornehmlich in der durch dasselbe herbeigeführten Vervollkommnung in der Technik der heimischen Tuchmacherei. Sehr lehrreich war der Nachweis, wie die Staatsbehörden sich zu der Kompagnie stellten, wie man weislich jede polizeilich bevormundende Einmischung in das Geschäft vermied, wie der König in seiner Sorge für den kleinen Mann bei Streitigkeiten stets für diesen gegen die Kaufleute Partei nahm, und wie gut das Generaldirektorium es verstand, falsche Maßregeln abzuwenden, zu denen der Eigenwille des Königs mitunter geneigt war. — Herr Landesdirektor v. Levetzow knüpfte an das Gehörte einen Hinweis auf die Verdienste des Markgrafen Johann von Küstrin um die Tuchmacherei in der Neumark, insbesondere um einen der Hauptsitze dieses Gewerbes, die Stadt Neudamm. — Herr Gymnasiallehrer Bolte sprach über die bekannte Sage von dem Ritter, der bei dem Ablaßprediger Tetzel einen Zettel für eine künftige Sünde löste, ihn dann überfiel und beraubte. In den verschiedenen Versionen wird bald Leipzig, bald Magdeburg, bald Braunschweig, bald Jüterbog als Ort der That angegeben und der Ritter Curt v. Hagen oder Hacke auf Stülpe genannt. Die ganze Geschichte, welche zuerst 1562 von einem Schüler Melanchthons, Joh. Manlius, mit Tetzels Namen erzählt wird, ist aber nur eine neue Auflage einer älteren Anekdote, die zuerst in einer 1498 gedruckten lateinischen Predigtsammlung auftaucht und darin nach Mailand unter Franz Sforza († 1466) verlegt wird. Sie bietet somit ein Beispiel für die häufige Erscheinung, daß ältere Schwänke auf bekannte historische Personen übertragen werden. — Bei der Besprechung des Vortrages, an der sich die Herren Gymnasial-Direktor Dr. Schwartz, Professor Schottmüller und Schulvorsteher Budczies beteiligten, ergab sich, daß fünf verschiedene Tetzelkästen, an denen dieselbe Sage haftet, in der Mark und in Sachsen gezeigt werden, und daß ein Hake auf Stülpe bei der Beraubung Tetzels schon deswegen nicht beteiligt sein konnte, weil Stülpe erst 1537 in den Besitz derer v. Hake kam.

Mittwoch den 9. Mai 1883.

Herr Archiv-Sekretär Dr. Bailleu sprach über die Politik des Grafen Haugwitz in den Jahren 1799 und 1803. Graf Haugwitz gehört, wie man weiß, zu denjenigen Männern, welche in erster Reihe für die Katastrophe des preußischen Staates im Jahre 1806 verant-

wortlich gemacht und als unfähige und furchtsame Staatsmänner angesehen werden. Neuerdings haben indessen Ranke in den Denkwürdigkeiten Hardenbergs und Sybel in dem betreffenden Artikel der allgemeinen deutschen Biographie eine im ganzen vorteilhafte Ansicht über Haugwitz ausgesprochen. Der Vortragende schloß sich dieser günstigeren Auffassung an und bemerkte, daß die populäre Tradition insofern ungerecht gegen Haugwitz handele, als sie nur nach seiner Politik in den Jahren 1805 und 1806 urteile, seine staatsmännische Wirksamkeit in den kritischen Jahren 1799 und 1803 aber unberücksichtigt lasse. Im Jahre 1799 hatte Haugwitz zu wiederholten Malen, im Januar, April, Juni und Juli, wie die jetzt in den „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven" veröffentlichten Aktenstücke beweisen, König Friedrich Wilhelm III. durch schriftliche Eingaben und persönliche Vorstellungen zur Teilnahme an der Koalition gegen Frankreich zu bestimmen gesucht. Allein vergeblich; der König, unterstützt von seiner militärischen Umgebung, beharrte fest bei der Politik der unbedingten Neutralität. Noch bemerkenswerter ist das Verhalten des Grafen Haugwitz im Jahre 1803. Nach dem Wiederausbruch des Krieges mit England sammelte bekanntlich Napoleon im Frühjahr 1803 am Niederrhein ein Heer, um die deutschen Staaten des Königs von England, d. h. Hannover, zu besetzen. Gegenüber dieser Maßregel, in Folge deren ein französisches Heer sich in der Mitte der preußischen Staaten festzusetzen drohte, empfahl Graf Haugwitz, eine entschiedene Haltung einzunehmen und selbst zu militärischen Rüstungen zu schreiten, ohne jedoch den König, dem Kaiser Alexander eine Besetzung Hannovers widerriet, dafür gewinnen zu können. Als gegen Ende Mai die Nachricht eintraf, daß der Einmarsch der Franzosen in Hannover unmittelbar bevorstehe, entwarf Haugwitz einen Erlaß an den preußischen Gesandten in Paris, worin der Vorschlag gemacht wurde, daß Frankreich gegen Zahlung einer Kontribution von der Besetzung Hannovers Abstand nehmen möge, zugleich aber die Mobilisierung einiger preußischer Corps angekündigt wurde. Mit diesem Erlasse reiste Haugwitz selbst zum Könige, der sich zu den Manövern nach Körbelitz bei Magdeburg begeben hatte, um seine Zustimmung zu diesen Vorschlägen einzuholen. Hier fand am 28. Mai 1803 eine Beratung statt, über die, bei dem Mangel aller Aufzeichnungen darüber von preußischer Seite, bisher so gut wie nichts bekannt geworden ist. Auf Grund der Berichte der bayerischen, französischen, hannoverischen und österreichischen Gesandten, die vollkommen mit einander übereinstimmen, konnte der Vortragende feststellen, daß es bei dieser Konferenz zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem König und Haugwitz gekommen ist. Nach den Ratschlägen seiner militärischen Umgebung, namentlich

des Obersten v. Köckritz, verwarf der König die von Haugwitz empfohlene energische Politik gegen Frankreich und befahl den auf die militärischen Rüstungen bezüglichen Passus in dem Erlasse an den Gesandten in Paris zu streichen. Haugwitz gehorchte, hat aber gleich damals, wie alle diplomatischen Berichte behaupten, dem König seine Entlassung angeboten, weil er für die Folgen einer Politik, die nicht seine war, die Verantwortung nicht übernehmen wollte. Die preußischen Akten enthalten hierüber nichts, wohl aber findet sich aus dem Ende Juni 1803 eine sehr ausführliche Denkschrift von Haugwitz, worin er die dem Staate von Napoleon drohenden Gefahren in sehr lebhaften Farben schildert und dem König abermals die Mobilisierung eines Corps von 40—50000 Mann vorschlägt. Der König zögerte, darauf einzugehen, und zog es vor, Lombard zu Napoleon nach Brüssel zu schicken, um über die Absichten Napoleons sichere Auskunft zu erlangen. Als derselbe nach einiger Zeit mit beruhigenden Versicherungen zurückkam, beschloß der König, von allen militärischen Maßregeln gegen die Franzosen in Hannover abzusehen. Haugwitz aber ging im August 1803 zunächst für längere Zeit auf Urlaub und überließ dann im Jahre 1804 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens dem Freiherrn v. Hardenberg. — Man thut demnach Unrecht, wenn man Haugwitz für die passive Politik Preußens gegenüber Frankreich in den Jahren 1799 und 1803 verantwortlich macht; vielmehr würde der Name dieses Staatsmannes in der preußischen Geschichte einen guten Klang haben, wenn er sich nicht hätte verleiten lassen, im Jahre 1806 das Ministerium abermals zu übernehmen. Der Vortragende schloß mit dem Wunsche, daß die von dem Grafen Haugwitz hinterlassenen und im Besitz seiner Erben befindlichen Correspondenzen und Aktenstücke der historischen Forschung möchten zugänglich gemacht werden.

Mittwoch den 12. September 1883.

Herr Oberlehrer Dr. Fischer las über Herkunft und Jugend des Feldmarschalls Derfflinger. Derfflinger wurde am 10. März 1606 zu Neuhof in Oberösterreich geboren. Unter seinen Zeitgenossen ging die Sage, er sei eines Schneiders Sohn, doch fehlt uns über seine Eltern und über seine Knaben- und Jünglingsjahre schlechthin jede beglaubigte Nachricht; er selbst beobachtete über diese Zeit stets Schweigen und pflegte unbequeme Frager in derber oder launiger Weise abzufertigen. Daß er ungebildet gewesen, ist eine Fabel; daß er die Schneiderei erlernt oder betrieben, mindestens höchst unwahrscheinlich. Die auf seine Schneiderprofession bezüglichen Anekdoten sind unhistorisch, auch die Erzählung von dem betreffenden Vorgange während der Belagerung von Stettin im Jahre 1677. Dagegen ist

die Überlieferung, daß er einen Kavalier am kurfürstlichen Hofe mit der Elle, die er an seiner Seite trage, bedroht habe, ziemlich beglaubigt, und zwar scheint der Herr, der ihn zu dieser Äußerung herausgefordert, der französische Gesandte Graf Rebenac, dessen erbitterter Widersacher er war, gewesen zu sein. Allem Anscheine nach flüchtete Derfflinger in Folge des oberösterreichischen Bauernaufstandes, unter Fadinger 1625, und wurde dann Soldat. Im böhmischen Kriege kann er kaum mitgekämpft haben, da er im Jahre 1620 ein 14jähriger Knabe war. Unter Gustav Adolf finden wir ihn in schwedischen Diensten und können von da ab seine Thätigkeit eingehend verfolgen. — Herr Gymnasiallehrer Dr. Bolte legte einen 1585 in Berlin bei Nickel Voltzen erschienenen Nachdruck einer bisher unbekannten Komödie „Das New Morgens Fell" vor. Dieselbe wurde 1582 von dem Dürener Schulmeister Martin Schmidder oder Fabritius verfaßt. Der Stoff des durch geschickte Verwendung älterer dramatischer Motive beachtenswerten Stückes ist die aus einem älteren niederdeutschen Fastnachtsspiel und einer späteren französischen Komödie bekannte Zähmung eines bösen Weibes, welches vom Manne blutig geschlagen und in eine gesalzene Roßhaut eingewickelt wird. Die Verwickelung wird durch eine vom Teufel selbst angestiftete böse Schwiegermutter herbeigeführt, welche auch eine Versammlung der Frauen zu einer Beratung über ihre Emanzipation beruft. Der Berliner Nachdruck liefert für das Interesse, das zu Ende des 16. Jahrhunderts in der Mark für das niederdeutsche Drama herrschte, ein neues Zeugnis.

Mittwoch den 10. Oktober 1883.

Herr Professor Schmoller sprach über den Lüneburger Salzhandel in der Mark Brandenburg vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Das Lüneburger Salz hat seine Bedeutung für Brandenburg einmal als Konsumtionsartikel, dann durch den Rentengewinn aus Lüneburger Salzpfannen, an dem viele Insassen, namentlich märkische Kirchen und Klöster, betheiligt waren, endlich durch die Geldgeschäfte, welche die reichen Lüneburger Salzjunker als Banquiers mit den Kurfürsten von Brandenburg machten. Es war zum Theil eine Folge dieser finanziellen Abhängigkeit, daß 1441 jedes andere Salz als das Lüneburger von der Durchfuhr durch die Mark ausgeschlossen wurde, ein Privilegium, das um so wichtiger war, weil damals kein Wasserverkehr auf der Elbe von Lüneburg aufwärts stattfand. Im Jahre 1583 setzte der Kurfürst eine Art von Salzmonopol durch, indem er selbst gewisse Quantitäten Salz alljährlich von Lüneburg bezog und im eigenen Lande absetzte, wobei ihm die Städte, denen er einen Anteil am Gewinn bewilligte, behülflich waren. Wenn auf diese Weise zu-

nächst die landesherrliche Kasse sich bereicherte, so befanden sich doch auch die Unterthanen wohl dabei, weil der rege Verkehr mit Lüneburg dem märkischen Holze und Getreide guten Absatz sicherte. Nur vorübergehend störte der 30 jährige Krieg diesen Zustand, z. B. im Jahre 1637, wo Lüneburg überhaupt kein Salz mehr für auswärtige Abnehmer liefern konnte. Dagegen begannen seit 1661 die Versuche, die Mark von den Lüneburger Salinen unabhängig zu machen; mit bestem Erfolge, seitdem 1680 mit Magdeburg die Hallischen und die Schönebecker Salzwerke an Brandenburg gefallen waren. Anfangs freilich waren die Abnehmer mit dem schlechteren Hallischen Salze unzufrieden, nachdem man aber im Jahre 1681 die Verträge mit Lüneburg zum letzten Male auf 10 Jahre erneuert hatte, wurden die verwahrlosten Salinen durch geschickte Beamte rasch in die Höhe gebracht und zugleich durch Schiffbarmachung der Saale für bequemere Absatzwege gesorgt; auch bei den Projekten für den Finow- und den Plauenschen Kanal hatte der Minister v. Görne in erster Linie den Salzhandel im Auge, denn nunmehr wurden sämmtliche Theile der Monarchie und die Nachbarlande im Osten mit dem wohlfeilen Magdeburger Salz versorgt. Um die Einnahmen der Staatskasse zu erhöhen, ward zwar dem Stettiner und dem Königsberger Handel mit ausländischem Salz durch Verbot ein Ende gemacht; der außerordentliche Aufschwung der Magdeburger Salinen aber und die merkantile Befreiung vom Auslande erwiesen sich bald als überaus wohlthätig für den volkswirtschaftlichen Zustand des ganzen Landes. — Zum Schlusse brachte Herr Schulvorsteher Budczies eine Reihe von Berichtigungen zu Winters „Märkische Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüthe 1540—1550" vor.

Mittwoch den 14. November 1883.

Herr Gymnasialdirektor Dr. Schwartz besprach „E. Handtmanns Neue Sagen aus der Mark Brandenburg." Das warme Heimatsgefühl, welches sich in dem Buche ausspricht, an dem der Verfasser jahrelang gesammelt, sowie die poetisch sinnige Weise, in welcher derselbe seinen Stoff auffaßt und wiedergiebt, machen einen anheimelnden Eindruck. Dazu kommt der Inhalt selbst, welcher vornehmlich in den die Prignitz und Neumark angehenden Sagen die mannigfachsten, interessantesten Bilder bietet (Lenzen, die Eldenburg mit dem Ring und dem Stuhl der Quitzows u. s. w.), obwohl nicht überall die unmittelbare Volkstradition zu Worte kommt, sondern ganz abgesehen von der Darstellung des Verfassers, auch gelegentlich Anschauungen und Thatsachen hineinspielen, welche sich erst durch „literarische" Vermittlung im Laufe der Zeit an den Stoff angesetzt haben. Wissenschaftlich bedeutsam ist besonders der 4te Teil, in welchem aus der Neumark

slavische Reminiscenzen und in diesen einige ganz neue mythische Gestalten vorgeführt werden. — Herr Oberlehrer Dr. Fischer berichtete über den Fortgang seiner Derfflingerstudien. Die Leichenpredigt, welche dem Feldmarschall sein alter Freund, der Prediger Sannovius zu Gusow, gehalten, befindet sich gedruckt in der Bibliothek des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster. Sie giebt ein anziehendes Bild von dem gottseligen Ende des Helden, aber wenig Neues von seinem Leben und nichts über seine Jugend als das Bekannte, daß er „von der Muskete auf" gedient. Wichtiger sind die Mitteilungen, welche der Pfarrer zu Gusow, Herr Superintendent Tauscher, über das in der dortigen Kirche Erhaltene gemacht hat: eine gute Büste Derfflingers, — die Inschrift am Grabdenkmal, aus welcher hervorgeht, daß er am 10. März 1606 zu Neuhof in Österreich geboren, am 4. Februar 1695 gestorben ist, — eine zweite Inschrift, welche die Baugeschichte der 1670 von Derfflinger erneuerten Kirche zu Gusow enthält, — seinen allerdings stark zerfallenen Feldmarschallstab, — 2 Dragonerfahnen, vermutlich seines Dragoner-Regiments u. s. w. — In der Januarsitzung des Jahres 1881 hatte Herr Geheimer Archivrat Hassel das handschriftliche Tagebuch vorgelegt, das ein märkischer Student im Jahre 1680 auf seiner Reise von Quartschen nach Basel geführt hat. Inzwischen ist es dem Herrn Oberlehrer Dr. Fischer gelungen, aus der Matrikel der Baseler Universität als den Verfasser dieses merkwürdigen Reiseberichtes den 1681 zu Basel promovierten Dr. juris Volkershofen festzustellen.

Mittwoch den 12. Dezember 1883.

Herr Schulvorsteher Budczies ließ einen Abdruck des im Besitze des Rechnungsrats Warnecke befindlichen Siegelstempels des bischöflichen Kommissars in Wilsnack aus dem 15. Jahrhundert zirkulieren; das sehr schön ausgeführte Siegel zeigt die drei (blutigen) Hostien mit der Umschrift: Sig. commissarii in Wilsnac. — Derselbe legte ein ebenfalls dem Herrn Warnecke gehöriges Stammbuch vor. Gesammelt von einem Hans v. Baudiss, enthält dasselbe Eintragungen vorwiegend schlesischer und märkischer Edelleute aus den Jahren 1653 bis 1658 mit teilweise kunstvoll gemalten Wappen. Namentlich sind die damaligen Hof- und Staatsbeamten in Berlin vertreten, auch Sparr und Derfflinger, von denen der Letztere schreibt:

> Wetter, Wind und Regen
> Sind mir oft entgegen,
> Ducke Dich! Laß vorüber gahn!
> Wetter will sein Willen han.

Herr Gymnasiallehrer Dr. Bolte las über die Anfänge des Dramas in der Mark Brandenburg. Es geben nämlich einige bisher

unbeachtet gebliebene Verordnungen der Bischöfe von Havelberg und Brandenburg aus den Jahren 1375, 1410 und 1471 Kunde sowohl von Aufführungen der Passion innerhalb der Kirchen, als auch von dem Eindringen weltlicher Elemente in diese geistlichen Spiele und von selbständigen Schauspielen der Laien. Der Vortragende knüpfte daran einen Überblick über die aus der römischen Liturgie hervorgegangenen und allmählich dramatisch ausgestalteten Ceremonien, welche die an den Festtagen vorgetragenen Evangelienabschnitte erläutern sollten, die Weihnachtsfeier, die Darstellung des Leidens, der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi und die Ausgießung des heiligen Geistes. In der Mark dauerten diese Gebräuche auch nach der Reformation von 1540 fort und wurden erst 1598 durch den Kurfürsten Joachim Friedrich beseitigt.

Herr Oberlehrer Dr. Fischer sprach über den Goldfund von Vettersfelde bei Guben, auf Grund der Publikation Dr. Furtwänglers, welche vorgelegt wurde. Nach der Ansicht dieses Gelehrten sind die 16 gefundenen Gegenstände, die sich jetzt im Antiquarium zu Berlin befinden, an den Gestaden des Schwarzen Meeres im 6. Jahrhundert vor Christo von griechischer Hand gefertigt und bildeten den Waffenschmuck eines skythischen Fürsten, welcher, vielleicht vom Heere des Darius bedroht, nach Nordwesten bis auf den Boden der heutigen Provinz Brandenburg flüchtete.

Mittwoch den 9. Januar 1884.

Der Hauptteil der Sitzung war dem Andenken eines jüngst verstorbenen langjährigen Mitgliedes, Majors v. d. Knesebeck auf Carve und Tylsen, gewidmet. Seine Verdienste um den Verein, dessen Vorstand er in den Jahren 1878—1879 gewesen, um die Mark und um den Staat fanden gebührende Würdigung. — Herr Professor Holtze überreichte das als Geschenk des Magistrats zu Braunschweig eingegangene Prachtwerk „Die Burg Dankwarderode zu Braunschweig" von L. Winter; er machte auf den reichen Ertrag der historischen wie der bautechnischen Untersuchungen aufmerksam, namentlich auch bei der von dem Verfasser gelieferten Vergleichung des Braunschweiger Baues mit ähnlichen romanischen Burg- und Palasbauten zu Goslar, Eger, Gelnhausen, Wartburg u. s. w. — Herr Gymnasial-Direktor Dr. Schwartz legte E. Frommes Schrift „Aus der Vergangenheit von Stadt und Kloster Lindow" vor. Der Verfasser hat die besten Quellen mit Geschick benutzt und trägt seinen Gegenstand mit der Wärme vor, die bei der Mitteilung geschichtlicher Kenntnisse auch vaterländische Gesinnung zu wecken geeignet ist. — Herr Oberlehrer Dr. Fischer machte die Anwesenden mit einem bisher nicht beachteten Berliner bekannt, dem Oberstlieutenant Willich, der im Jahre 1646

nach 44jährigem rühmlichen Kriegsdienst als Kommandant von Marburg in Hessen-Darmstädtischem Solde stand. Von Hessen-Kassel scharf angegriffen und ohne Aussicht auf Entsatz, übergab er die Festung, obwohl er den Befehl hatte, sie bis auf das Äußerste zu halten. Zur Strafe dafür wurde er, 74 Jahre alt, mit seinem Feldwebel auf dem Markte zu Gießen enthauptet. — Zum Schluß sprach Herr Archivrat Dr. Hegert über den Verbleib und die Spuren älterer märkischer Urkunden, insbesondere der des Klosters Lehnin und des Stiftes Havelberg.

Mittwoch den 13. Februar 1884.

Herr Archivrat Dr. Lehmann besprach einen von Oncken in dessen „Österreich und Preußen im Befreiungskriege" (I. S. 238) abgedruckten Brief Steins an Hardenberg, in welchem dieser vor den Russen gewarnt wird. Der unterwürfige Ton des Briefes, verbunden mit der Datierung hätte den Verfasser nicht zu Betrachtungen über einen vermeinten totalen Umschlag in den politischen Anschauungen des Reichsfreiherrn verleiten, sondern ihm die, auch durch die Handschrift bewiesene Thatsache darthun sollen, daß der Briefschreiber gar nicht der Reichsfreiherr, sondern ein sonst unbekannter Freiherr v. Stein ist. — Herr Geheimer Staatsarchivar Dr. Koser teilte statistische Berechnungen mit über den Rückgang der Bevölkerung des preußischen Staates und insonderheit der Kurmark während des siebenjährigen Krieges, unter Spezialisierung der ohne Frage aus den noch erhaltenen amtlichen Zusammenstellungen geschöpften summarischen Zahlenangaben der Memoiren Friedrichs des Großen. Während die Einwohnerzahl von 1756 (576324) in der Kurmark schon 1765 mit 574196 nahezu ganz wieder ersetzt war, wurde doch die frühere Zahl der zum Militärdienst Enrolierten in einigen märkischen und pommerschen Kantons noch längere Zeit hindurch nicht erreicht. In Pommern war die Bevölkerung von 1756 bis 1762 um ein Fünftel zurückgegangen. — Herr Professor Dr. Schmoller gab einen Abriß der Geschichte des Oderhandels. Während bis ins 17. Jahrhundert der Hauptverkehr Brandenburgs mit Schlesien, hauptsächlich Frankfurts mit Breslau und mit Polen auf dem Landwege stattfand, wurde die Wasserstraße von Frankfurt nach Stettin früher lebhaft benutzt; die großen Stapelplätze Frankfurt, Stettin und Breslau unterstützten sich gegenseitig, zufrieden in nächster Nähe die kleinen Städte unter ihre Handelsherrschaft zu bringen. Seit dem 15. Jahrhundert tritt in Folge der weiter ausgreifenden Handelsbeziehungen an die Stelle der Konkurrenz einzelner Städte der zollpolitische Kampf der erstarkenden Uferstaaten, welcher zwischen Brandenburg und Pom-

mern sich dahin zuspitzt, daß 1572 durch die Schließung des Stettiner Baumes der Oderhandel für die Märker bis 1720 lahm gelegt wird. Von Frankfurt oderaufwärts beeinträchtigten zahlreiche Wassermühlen die Schiffahrt, nur lokale Schiffahrt und Flößerei fand statt; Frankfurt und Breslau aber beförderten bis gegen 1528—55 gegenseitig ihre Interessen, schon um von dem polnischen Handel jeden Konkurrenten, namentlich Glogau, die Lausitz und Leipzig, auszuschließen. Die Schiffbarmachung der oberen Oder aber von 1528 an und die österreichische Politik schädigten die Interessen Frankfurts so, daß der Kurfürst sich zuletzt (1597) veranlaßt sah, die Oder für den Verkehr mit Schlesien fast ganz zu sperren; der dreißigjährige Krieg brachte Frankfurt noch tiefer herunter als die Sperrung der Unteroder und die Händel mit Breslau seit 1555; die Anlage des Mülroser Kanals gab der kommerziellen Bedeutung der Stadt endlich den Todesstoß, an deren Stelle jetzt Berlin zu treten begann. War der Bau dieses Kanals ein Schachzug des Großen Kurfürsten gegen Stettin, Danzig und Thorn, so wehrte sich die Breslauer Kaufmannschaft, durch Sachsen und Stettin aufgestachelt, ihren Verkehr auf die neue Wasserstraße zu leiten, bis der Große Kurfürst sie durch große Zollbegünstigungen gewann. Definitiv hat erst die Erwerbung Vorpommerns (1720) und Schlesiens (1740) den Oderhandel von den Fesseln befreit, in welche er fast zwei Jahrhunderte hindurch geschlagen worden war. — Herr Legationsrat v. Lindenau legte einen 1814 im Frommannschen Verlage erschienenen politischen Versuch des damaligen Vice-Präsidenten der Landesregierung zu Hildburghausen, Dr. Schmid, vor, betitelt „Deutschlands Wiedergeburt.“ Der Verfasser, der sich in seinen jüngeren Jahren in Regensburg beim Reichstage aufgehalten, dann eine Zeitlang die „Bayreuther Zeitung“ redigiert und von 1799 bis zum Frieden von Tilsit im dortigen Justizdienste gestanden hatte, entwickelt in seinem Buche die bis ins Einzelne ausgeführte Idee einer zeitgemäßen Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, welche in dem Vorschlage der erblichen Übertragung der Kaiserkrone an das Haus Österreich gipfelt, während für Preußen die beständige Reichsverweserschaft in Niederdeutschland, d. i. an allen in die Ost- und Nordsee fließenden Strömen, insbesondere der Oberbefehl über die Reichsarmee dieser Länder und das Direktorium der protestantischen Stände in Anspruch genommen wird, wogegen es mit allen seinen deutschen Ländern, also auch mit seinen bisher souveränen Besitzungen, dem Reichsverbande beitreten müßte. Dadurch solle keine Trennung Deutschlands in zwei Staaten hervorgebracht werden, sondern Alles müßte gemeinschaftlich bleiben, was zu Aufrechthaltung der Staats- und Volkseinheit für notwendig geachtet werden würde. Der Vor-

tragende vermochte leider nicht anzugeben, welchen Anklang das Schmid'sche Buch bei den damaligen Zeitgenossen gefunden haben möchte, indessen sei die Verwandtschaft mit späteren Ideen zur Reform des Deutschen Bundes, wie sie namentlich von Friedrich Wilhelm IV. gepflegt wurden, schwerlich zu verkennen. Zum Schluß erwähnte er ein noch älteres Schriftchen aus dem Jahre 1806: „Deutschland und Preußen oder das Interesse Deutschland am preußischen Staate von einem Nichtpreußen", das u. A. dadurch bemerkenswert ist, daß der Verleger durch ein beifälliges, in der Vossischen Zeitung (114. Stück vom 23. September j. J.) abgedrucktes Handschreiben der Königin Luise ausgezeichnet wurde.

Mittwoch den 12. März 1884.

Herr Schulvorsteher Budczies las über den Hofmarschall und Rat Karls V. Wilhelm Böcklin v. Böcklinsau, der (gewöhnlich Pokel genannt) um 1552 vom Kaiser gebraucht wurde, um gute Beziehungen zu Kurfürst Joachim II. anzubahnen und den Markgrafen Hans von Küstrin für den Kaiserlichen Dienst zu gewinnen. Nachdem er mit der Dompropstei in Magdeburg belehnt worden war, bemühte er sich in den Jahren 1556—1557 vergeblich, den Katholizismus im Erzstifte herzustellen. Er starb 1584 und ward zu Freiburg im Breisgau beigesetzt. — Herr Major Jähns sprach über das handschriftlich in der Königlichen Bibliothek aufbewahrte Kriegsbuch des Herzogs Albrecht in Preußen, in der Dedikation an den König Siegmund von Polen datiert vom 10. August 1555. Während der erste Teil des Werkes nur Reproduktion des in ähnlichen Büchern Gebotenen ist, steht der Verfasser im zweiten Teile durchaus auf eigenen Füßen. Seine taktischen Grundsätze, namentlich seine Würdigung der Artillerie als Feldartillerie, seine Behandlung der schrägen Schlachtordnung im Sinne antiker Kriegskunst, seine Lehren über Rückzug, Verfolgung, Verpflegung u. s. w. zeugen von außerordentlichem Verständnis der Sache; seine elementare Taktik darf als das Bedeutendste bezeichnet werden, was während des ganzen Jahrhunderts auf diesem Gebiete geleistet worden ist. Das Buch wurde 1561 ins Polnische übersetzt. Zum vollständigen Abdruck ist es nie gelangt, obwohl es, zumal sein taktischer Teil, einen solchen wohl verdiente. — Zuletzt teilte Herr Legationsrat v. Lindenau aus dem in der vorigen Sitzung erwähnten Schriftchen: „Deutschland und Preußen, Berlin 1806" einige Stellen mit, welche das Verhältnis Sachsens und Hessens im Hinblick auf die Ähnlichkeit mit der Lage Hannovers zum Gegenstande haben. Die Flugschrift erschien in den letzten Wochen vor dem Ausbruch des Krieges, während die Unterhandlungen Preu-

hens wegen Gründung des norddeutschen Reichsbundes, von deren positivem Inhalt sie jedoch nichts weiß, in vollem Zuge waren, und dürfte das in der Königlichen Bibliothek (sub SW. 5224) befindliche Exemplar, mit Ausnahme des der Königin Luise von der Verlagshandlung überreichten, vielleicht das einzige sein, welches auf die Gegenwart gekommen ist. Einen Auszug aus der Broschüre giebt Professor Ad. Schmidt in seinem Buche: „Preußens deutsche Politik" Berlin 1850, dritte Auflage, Leipzig 1867.

Mittwoch den 9. April 1884.

Herr Professor Dr. Fischer berichtete über die jüngst erschienene Schrift des Dr. Holtze: „Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510." Er hob hervor, daß dem Verfasser für seine Arbeit eine Reihe bisher nicht veröffentlichter Urkunden zur Verfügung gestanden haben, und daß derselbe zum ersten Male jene Judenverfolgung auf Grund einer im Jahre 1511 erschienenen Relation aus den Prozeßakten geschildert hat. Aus diesen Quellen ergiebt sich, daß in jenem Strafverfahren durchweg die Bestimmungen der Bambergensis, und zwar meist mit Beobachtung der größten Gewissenhaftigkeit, zur Anwendung gekommen sind. Neben dieser zum ersten Male beleuchteten juristischen Seite des Strafverfahrens haben auch die politischen Folgen desselben eingehende Darstellung gefunden. Es wird gezeigt, aus welchen Gründen es dem Kurfürsten Joachim I. nach der Vertreibung der märkischen Juden darauf ankommen mußte, die reichen Judenbanquiers aus Braunschweig zu verscheuchen, und wie die Schritte, welche zur Erreichung dieser Absicht gethan wurden, nur einen vorübergehenden Erfolg erzielten. — Herr Professor Fischer sprach ferner über das Testament des Feldmarschalls Derfflinger auf Grund einer Abschrift, welche sich in den Hausakten des Derfflinger-Hauses, Köllnischer Fischmarkt Nr. 4, befindet. Dieses Testament, von dem Schneider im Jahre 1878 im „Bär" einen ungenauen Auszug veröffentlicht hat, giebt interessante Aufschlüsse über die Familienverhältnisse des Marschalls. Es läßt die tiefe Religiosität desselben erkennen, seinen Gerechtigkeitssinn bei Versorgung seiner hinterbliebenen Kinder, unter denen sich eine geisteskranke Tochter Dorothea befand, daneben aber den Wunsch, den Glanz des von ihm begründeten Freiherrngeschlechtes dauernd zu erhalten. Die oft wiederkehrende Meinung, als habe Derfflinger seinen Wohlstand durch Heirat mit der Erbtochter des Hauses von Schrapelow begründet, erweist sich als Fabel, da das Vermögen dieser Dame nur in 2000 Thalern bestanden hat. — Herr Archiv-Sekretär Dr. Bailleu besprach einige Punkte aus der Vorgeschichte des Krieges von 1806,

namentlich die Stellung der beiden Kurfürstenthümer Hessen und Sachsen, die schon zu vielen Eröterungen Anlaß gegeben hat. Während nämlich das preußische Kriegsmanifest vom 9. Oktober 1806 behauptet, daß Frankreich den Kurfürsten von Hessen in den Rheinischen Bund habe aufnehmen wollen und ihm zugleich die Besitzungen des Prinzen von Oranien (Fulda u. s. w.) versprochen habe, sind von den französischen Geschichtschreibern derartige Verhandlungen und Versprechungen stets bestritten worden. Auf Grund der Akten der Archive in Berlin, Paris und Marburg stellte der Vortragende fest, daß zwar der Kurfürst der preußischen Regierung Ende Juli 1806 von angeblichen Anträgen und Versprechungen Napoleons Mitteilung gemacht und dadurch in Berlin den Entschluß zum Kriege teilweise hervorgerufen habe, daß aber diese Mitteilungen der Wahrheit keineswegs entsprechen und nur dazu bestimmt waren, für Hessen territoriale Vergrößerungen von Preußen zu gewinnen. Die Stellung Sachsens in dem preußisch-französischen Kriege beleuchtete der Vortragende durch einige Aktenstücke des Pariser Archives, aus denen hervorgeht, daß Sachsen die französische Regierung über die geringe Neigung zum Anschluß an Preußen nicht in Zweifel gelassen hat. Noch im Anfang Oktober gab der sächsische Gesandte in Paris die Versicherung ab, daß Sachsen sich als nicht im Kriegszustande mit Frankreich befindlich ansehe und an offensiven Operationen gegen die französischen Truppen keinen Anteil nehmen werde.

Mittwoch den 14. Mai 1884.

Herr Gymnasiallehrer Dr. Bolte sprach über ein 1549 in Spandau aufgeführtes und 1586 zu Frankfurt a. O. gedrucktes Weihnachtsspiel und über seinen Verfasser, den Straßburger Christoph Lasius, welcher als treuer Schüler Melanchthons und durch seine Teilnahme am den Lehrstreitigkeiten, welche nach Luthers Tode innerhalb der evangelischen Kirche sich erhoben, auch in der theologischen Literatur einige Bedeutung erlangt hat. Aus seiner Stellung als Pfarrer an der Nikolaikirche zu Spandau entfernte ihn 1555 ein Streit mit dem General-Superintendenten der Mark, Johann Agricola, über die Rechtfertigungslehre. Sein Drama ist literarhistorisch wichtig, weil es ein Mittelglied bildet zwischen den beiden von Gottlieb Friedlaender herausgegebenen märkischen Weihnachtsspielen, dem von dem Rektor des Kölnischen Gymnasiums Heinrich Knaust 1541 gedichteten und dem 1589 am kurfürstlichen Hofe aufgeführten, welches man dem Domküster Georg Pondo zuschreibt. Lasius benutzt als Grundlage für seine Darstellung, außer den Evangelien und der Tradition, namentlich die jüdische Geschichte des Josephus. Das Stück ist in-

zwischen im Neudruck (s. o. S. 109—222) erschienen. — Herr Geheimer Staatsarchivar Dr. Koser machte die Anwesenden mit einer jetzt sehr selten gewordenen Flugschrift „Promemoria an den Wiener Hof" bekannt, die im Jahre 1746 und in neuer Auflage 1759 erschien. Der Verfasser, Fritsch aus Jena, in Wien als Konvertit lebend, hat sich die Aufgabe gestellt, geschichtsfälschend die Entwickelung des preußischen Staates als gefahrdrohend für Europa darzustellen. Nicht durch eigenes Verdienst sei Preußen so hoch emporgekommen, sondern nur durch die kurzsichtige Politik der großen Mächte, die, statt es rechtzeitig einzudämmen, es unklugerweise überall unterstützt hätten. Der Dresdener Friede sei nicht bindend, da Schlesien nicht durch Raptus, sondern nur durch namhafte Verdienste um das Kaiserhaus erworben werden könne. Die großen Siege, durch welche der Raptus ermöglicht sei, verdanke der König weder seinem Genie, noch der Vorzüglichkeit seiner Armee, sondern nur dem Glücke und der List; das preußische Heer aber habe so große Mängel, daß man wohl hoffen dürfe, es im nächsten, etwa vereint mit Rußland zu unternehmenden Waffengange niederzuwerfen. Alle Bemühungen des Königs, durch diplomatische Verhandlungen die Vernichtung der Schrift und die Bestrafung des Verfassers herbeizuführen, blieben vergeblich, weil die hohe Protektion, deren Fritsch sich in Wien erfreute, stärker war als die Furcht vor den von Friedrich in Aussicht gestellten Repressalien. — Herr Professor Dr. Fischer legte eine hübsche Medaille vor, welche auf die im Jahre 1706 eingerichtete, auch fremden Verkäufern geöffnete vierzehntägige Novembermesse zu Berlin geschlagen worden ist. Derselbe handelte von der Kolonie Großfriedrichsburg auf Grund der von den Offizieren der „Sophie" jüngst angestellten und im letzten Beiheft zum „Marine-Verordnungsblatt" in Wort und Bild zur Darstellung gebrachten Nachforschungen.

Mittwoch den 10. September 1884.

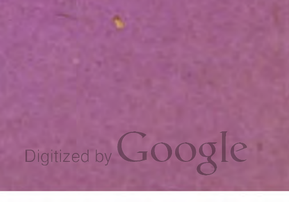
Herr Archiv-Sekretär des Geheimen Staatsarchivs Dr. Bailleu sprach, im Anschluß an die in der Allgemeinen Deutschen Biographie kürzlich veröffentlichte Skizze, über einige Ereignisse aus dem Leben des Prinzen Louis Ferdinand von Preußen. Nach einem kurzen Überblick über seine Jugend und seine militärische Laufbahn berichtete der Vortragende, hauptsächlich auf Grund der Akten des Kriegsarchivs im Generalstabe, über den Anteil des Prinzen an den Feldzügen gegen Frankreich von 1792 bis 1795. Es war hauptsächlich im Jahre 1793, wo der Prinz einen Teil des Belagerungsheeres vor Mainz befehligte, daß er sich durch militärische Begabung und eine hervorragende persönliche Tapferkeit auszeichnete. Während bei den übrigen

Führern des Belagerungskorps ein großer Mangel an kriegerischem Geiste und an Energie auffällig hervortrat, bezeugt Stein, welcher das Heer vor Mainz besuchte, daß Prinz Louis allein von allen eine hohe Schwungkraft des Geistes und einen lebendigen Sinn für große Thaten beweise. Der Prinz selbst hat diesen Gegensatz zwischen seiner jugendlich zugreifenden Thatkraft und der greisenhaften Bedächtigkeit der älteren Generale auf das Lebhafteste empfunden; er hätte lieber den König selbst und allein an der Spitze des Heeres gesehen, der, so schrieb der Prinz im Mai 1793, „an dem alten preußischen Grundsatz festhält, mit Beobachtung der Regeln des Handwerks, aber zugleich mit Kühnheit angreifend vorzugehen." Der Prinz erwarb sich übrigens durch sein frisches, soldatisches Wesen die größte Beliebtheit in dem verbündeten Heere, namentlich auch bei den Österreichern, mit denen er in bester Kameradschaft lebte. Er selbst rühmt einmal seine Popularität bei den Wurmser Husaren, „zu denen er auf ungarisch guten Tag und guten Abend sagen und mit denen er ungarisch fluchen könne." Bekannt ist, daß der Prinz einmal einen verwundeten österreichischen Soldaten selbst auf seinen Schultern aus dem feindlichen Feuer getragen hat (14. Juli 1793); eine Medaille, die man im Hohenzollern-Museum sehen kann, hat diese That verewigt. Besonderen Ruhm erwarb sich der Prinz, als er in der Nacht vom 16. zum 17. Juli an der Spitze seiner Grenadiere eine feindliche Schanze erstürmte und dabei durch eine Kartätschkugel getroffen wurde, so daß er mehrere Monate hindurch in Mannheim die Heilung seiner Wunde abwarten mußte. Der König, der den erst 20jährigen Prinzen gleich am 17. Juli zum General-Major ernannte, beglückwünschte damals die Eltern in warmen Worten wegen ihres tapferen Sohnes und schrieb nach Berlin: „wenn der Prinz so fortfährt, so wird er einst gewiß ein großer General werden." Im Jahre 1794 hat der Prinz unter dem Erbprinzen von Hohenlohe an dem Rheinfeldzuge teilgenommen und sich besonders bei Kaiserslautern (20. September) ausgezeichnet; eine sehr interessante Schilderung seines Auftretens und des gewinnenden und begeisternden Eindrucks, den seine Persönlichkeit damals hervorbrachte, giebt Fouqué in seinen Erinnerungen aus dem Feldzuge von 1794. — Zum Schluß des Vortrages — der Redner behielt sich vor, auf die politische Thätigkeit des Prinzen in den Jahren 1804—1806 bei einer späteren Gelegenheit ausführlicher einzugehen — machte Dr. Bailleu Mitteilung von einigen Briefen der Prinzessin Radziwill an ihren Bruder, den Prinzen Louis Ferdinand, aus dem Oktober 1806, die sich bei der Leiche des Prinzen fanden und jetzt, noch mit Blut durchtränkt, im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen zu Paris aufbewahrt werden, wo

der Vortragende sie unter anderen Dokumenten zur preußischen Geschichte entdeckte. Dieselben geben beachtenswerte Aufschlüsse über die Stimmung, die in den ersten Tagen des Oktober 1806 in Berlin und namentlich unter den in der Hauptstadt zurückgebliebenen Damen des Königlichen Hauses geherrscht hat, und die von jener zuversichtlichen Siegesgewißheit, von der man so häufig liest, weit entfernt war. — Herr Schulvorsteher Budczies berichtigte einige Angaben, welche, die Familien v. d. Weyde und v. Kenitz betreffend, im Neuen Siebmacher, Abgestorbener Adel der Mark Brandenburg, enthalten sind. — Zum Schluß teilte Herr Professor Fischer mehrere Notizen mit, welche er in Bezug auf die Familiengeschichte des Feldmarschalls Derfflinger aus Ober-Österreich erhalten hatte. Dieser Name findet sich noch jetzt im Traunviertel ziemlich verbreitet. Das Stammhaus der Familie soll der reiche Hof Alhaming — mit 40 Kühen — gewesen sein; dort befand sich noch vor 60 Jahren eine Thür mit einem christlichen Haussegen und der Aufschrift: „Derfflinger 16..“ Unter den Hausgenossen lebte noch am Ende des vorigen Jahrhunderts die Tradition von einem Ahnen, der ein „hoher Herr“ geworden sei. Zwei Bauerngüter, welche den Namen „Ober-“ und „Nieder-Derfflinger“ führen, liegen bei Wels. Der Kapitular P. Thaddäus Derfflinger in Kremsmünster war ein tüchtiger Astronom (1778 bis 1824). Das Pfarrbuch in des Feldmarschalls Geburtsort Neuhofen beginnt leider erst 1653. Zum Jahre 1657 wird als verstorben eingezeichnet: „14 Aprilis Leonardus Derfflinger, civis Neuhofensis“, wahrscheinlich ein etwa gleichalteriger Verwandter des berühmten Kriegsmannes. Danach scheint der letztere einem reichen Bauerngeschlechte jener Landschaft zu entstammen.

Red. *F. Holtze.*

Krämer'sche Buchdruckerei (C. R. Brandt) Potsdam.


Digitized by Google



